Class *Book*

University of Chicago Library

BERLIN COLLECTION

GIVEN BY

MARTIN A. RYERSON

H. H. KOHLSAAT BYRON L. SMITH
CHAS. L. HUTCHINSON C. R. CRANE
H. A. RUST CYRUS H. MCCORMICK
A. A. SPRAGUE C. J. SINGER

Vergleichende Darſtellung

aller allgemein verbindlichen

und provinciellen

Kirchenſatzungen

der

katholiſchen Kirche

durch alle Jahrhunderte, mit Einſchluß der Synode zu Trient,

aus dem reinhiſtoriſchen Standpunkte für Katholiken und Proteſtanten, in alphabetiſcher Ordnung nach den verſchiedenen Materien bearbeitet

von

L. M. Eiſenſchmid,

K. B. Profeſſor zu Schweinfurt a. M.

Berlin

bei G. Reimer.

1832.

BX1936
.E36

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES
CHICAGO, ILL.

83006

Vorrede.

Vielfach geſtaltet ſich die Zeit; gewaltig drängen ſich oft ihre toſenden Fluthen; mancher unbehutſame Wanderer, der ſich zu raſch dem lockenden Schiffer hingiebt, wird an des Irrthums Ufer getrieben, die ſtete Nebelgebilde umkreiſen. Wohl dem, der ſein Gemüth bewahrt vor jedem ſophiſtiſchen Blendwerke; deß Auge lauter und einfältig genug nur der Wahrheit reinem Strahl' entgegen lächelt, die gleich der Tageskönigin dereinſt den Sieg gewinnt in der Fülle der Zeiten über die Schatten der Nacht. Doch jene, welche der Sonne ihr „Halt!" zurufen, und den Geiſt des Menſchen zum ſtehenden Sumpfe machen möchten, oder veraltete Irrthümer mit gothiſchem Zierrath ausſchmücken, und ihre grundloſen Träume unter der Maske ſogenannter Ideen einſchwärzen wollen, mögen ſich ernſtlich geſagt ſeyn laſſen, daß ſie gleich ſeyn jenen fleißigen Bauleuten am Thurme zu Babel, denen der Herr der Heerſchaaren im Glanze ſeiner Macht die Sprache verwirrte. Es will der Ewige, die ihn anbeten im Geiſte und in der Wahrheit, und die nicht aus vergänglichen Träumen ſeine Kirche bauen. Alſo hat er es angedeutet

durch ſeinen vielgeliebten Sohn und göttlichen Geſandten, Jeſus Chriſtus, der die Kirche Gottes nicht auf den Stuhl zu Rom, nicht auf die Machtfülle der dreifachen Krone (den offenbaren Hohn aller Regentenkronen), ſondern auf die himmliſche Kraft des beſeligenden Gotteswortes und das aus ihr ſtrömende unvergängliche Leben der Tugend und Heiligkeit gründete, ſo daß die Pforten der Hölle, die Gewalthaber und Trabanten der Finſterniß vergebens ankämpfen werden gegen dieſes Gottesreich, in welches die Geſchlechter der Erde alle eingehen ſollen im Laufe der Aeonen.

Was bangeſt du, Schwachgläubiger, ob nicht etwa Auguſtinus und Anſelmus die Bibel richtiger gedeutet, denn Luther, Zwingli und Calvin? — Blick' auf mit Andacht zu dem weiten Sternendom, und haſt du dort in heil'ger Flammenſchrift des Lebens höhern Aufgangspunkt gefunden, dann wirſt du auch der Wahrheit ew'gen Tempel nicht verfehlen, den immerdar himmliſcher Friede umſäuſelt, du wirſt klar erkennen, was zu halten ſey von der Warnungspredigt derjenigen, die ſo laut toben und lärmen ob ihrer „alleinſeligmachenden, alleinwahren Kirche.“ Haſt du aber die Einfalt des Herzens dir erworben, und kindlich „Abba!“ ſtammeln gelernt, dann wende dich auch zu den Blättern der Geſchichte und ſie werden dir verkünden, daß Wahrheit höher liege, denn menſchliche Streitſucht und vorgefaßte Meinung der Schule.

Das Bollwerk der ſogenannten katholiſchen Kirche, ihre Unfehlbarkeit iſt auch das Bollwerk jedes andersdenkenden Chriſten, aber nur in einem höheren und gewichtigeren Sinne, als ihn die erwähnte Kirche erfaßt hat. Die wahre Kirche, wo Jeſus Chriſtus nur als Hoherprieſter waltet, iſt unfehlbar, denn ihr Ziel iſt allein das Göttliche, ihre Macht vom Vater der Lichter, ihr Triumph die himmliſche Liebe, welche unendliche Geſchlechter der Menſchen zu Einer großen Familie verkettet, ihr Schutz der Segen des Allerhöchſten.

Einen Beitrag zur Beſtätigung dieſer Wahrheit habe ich in vorliegendem Werke zu liefern verſucht, welches, ferne von aller Befehdung, dem Katholiken, ſo wie dem Proteſtanten in dem klaren Spiegel der Geſchichte das wirkliche Leben der katholiſchen Kirche nach den verſchiedenſten Richtungen und unter verſchiedenen Himmelsſtrichen zur Anſchauung bringen ſoll. Daher habe ich mich abſichtlich jeder Bemerkung enthalten; denn der betrachtende Geiſt des Leſers ſelber möge die nöthigen Reſultate ziehen, und welche dieſelben auch ſeyn, er wird doch ein richtigeres Urtheil über die Kirche in der Erſcheinung und über die Kirche in der Idee, über die Geſtaltung des Cultus, über das Weſen des Katholicismus und die allmählige Herausbildung des Dogma, ſo wie überhaupt über die ſo oft beſprochene Erleuchtung katholiſcher Biſchöfe durch den hl. Geiſt auf Kirchenverſammlungen fällen ler=

nen, und beſonders wird er über den wahren Geiſt und den eigentlichen Werth der Kirchenſatzungen richtigere Anſichten gewinnen, als ſie von einer gewiſſen Parthei bisher in Umlauf geſetzt worden ſind. Freuen ſollte es mich, wenn auch der gelehrte Forſcher durch dieſe Arbeit ein bequemes und vollſtändiges Repertorium für die Kirchengeſchichte und das Kirchenrecht finden ſollte, aber ich geſtehe, daß mir leider die größte der Conciliensammlungen von Manſi nicht zu Gebote geſtanden, und ich daher nicht zur Rechenſchaft gezogen werden kann, wofern einzelne Data aus jenem Rieſenwerke in meiner gegenwärtigen Ausarbeitung fehlen; dagegen kann ich freilich behaupten, daß ich alle einzelnen Concilien Punkt für Punkt genau durchgangen habe, und nur das im Labyrinthe zahlloſer ähnlicher oder gleichlautender Satzungen ermüdende Auge könnte hie und da das Ueberſehen eines oder des andern Canons vielleicht veranlaßt haben, und in dieſem Falle würde ich jedem kritiſchen Beurtheiler hohen Dank wiſſen, wenn er ähnliche Nachweiſungen für eine etwaige zweite Auflage mir wollte bemerklich machen; die für Glaubenslehre, Kirchendisciplin und kirchliches Leben überhaupt weſentlichen Canones aber glaube ich nach dem ſtrengſten Bewußtſeyn mit unverdroßnem Eifer alle genau angegeben zu haben. Es verſteht ſich übrigens, daß ich die rhetoriſchen Floskeln ausſcheiden und ſtets zur Sache ſelber ſchreiten mußte, wenn ich den Umfang des Werkes nicht allzuſehr anſchwellen wollte, daher auch einige Kir=

chengeſetze nur in gedrängtem Auszuge wiedergegeben ſind. Der Unpartheilichkeit wegen legte ich bei den Satzungen des Tridentinum die Ueberſetzung des Katholiken Egli, welche die Gutheißung des hochwürdigſten Ordinariates für ſich hat, zu Grunde.

Ueber die Art der Zuſammenſtellung der Canones nach alphabetiſchen Rubriken werden ſich freilich die Anſichten verſchieden ausſprechen; aber wenn ich auch nicht jedem Leſer hierin Gnüge leiſte, ſo bedenke man nur die verworrene Maſſe des Gegebenen und die Schwierigkeit in ein ſolches Chaos Licht zu bringen. Es mag manches Geſetz an eine andere Stelle hingewünſcht werden, manche Rubrik vielleicht ganz unnöthig oder mangelhaft ſcheinen; der aufmerkſame Leſer wird aber die geeignete Ergänzung gewiß jederzeit an einer andern Stelle finden, und vielleicht mit dem Schriftſteller ſich ausſöhnen.

Wer Richards Analyſis der Concilien mit meiner Arbeit vergleicht, wird es gerne zugeben, wenn ich behaupte, daß mich jenes Werk nicht im Geringſten in Verlegenheit ſetzen könne, als ob es mir zur Folie gedient hätte; noch mangelhafter iſt Cabaſſutius. Ich arbeitete ſelbſtſtändig, und ſchöpfte nur aus der Quelle.

So habe ich denn nichts weiter hinzuzufügen, als die freundliche Bitte, daß auch dieſem mühevollen Unternehmen dieſelbe gütige und nachſichtsvolle Aufnahme zu

Theil werden möge, welche frühere Schriften von mir genoſſen haben. Ich ſtrebe nach Beförderung des Lichtes und der Wahrheit; ſo ſegne denn der Vater des Lichtes dieſes fromme Streben, ſo ſtärke er mich, daß ich würdig ſey, beizutragen zur erhabenen Sache des Lichtes und der unvergänglichen Wahrheit!

Schweinfurt, den 15. Auguſt 1832.

Der Verfaſſer.

Abendmahl.

Wenn ein Biſchof, Presbyter oder Diacon nach der Opferung nicht communicirt, ſo kann er nur dann Verzeihung finden, wenn er eine gegründete Entſchuldigung vorzubringen weiß; unterläßt er letzteres, ſo excommunicire man ihn, weil er bei dem Volke Anſtoß giebt und Vorwand zum Verdachte gegen denjenigen, der geopfert hat, als ob er nicht recht geopfert hätte. (*ὡς μὴ ὑγιῶς ἀνενέγκαντος*) — Apoſt. Can. **VIII.**

Alle Gläubigen, welche zur Kirche kommen und nicht bis zum Ende des Gottesdienſtes verharren und nicht das hl. Abendmahl mit empfangen, ſollen excommunicirt werden. — Apoſt. Can. IX.

Die Synode zu Laodicea verordnet (Can. 14), daß man nichts von dem zum hl. Abendmahl geſegneten Brode (*τὰ ἅγια εἰς λόγον εὐλογιῶν*) zur Zeit, wann Oſtern gefeiert wird, an andere Gemeinen ſchicken ſolle. Ferner verbietet ſie (Can. 25) den Kirchenaufwärtern, das Brod bei dem hl. Abendmahle auszutheilen, oder den Wein zu ſegnen. In der vierzigtägigen Faſtenzeit ſoll (Can. 49) das hl. Abendmahl (*ἄρτον προςφέρειν*) nur am Sabbath und Sonntag gehalten werden. Auch wird unterſagt (Can. 58) das hl. Abendmahl in Privathäuſern zu halten.

Es iſt der heiligen und großen Synode mitgetheilt worden, daß in einigen Orten und Städten die Diaconen den Presbytern das Abendmahl reichen, da es doch wider die Kirchenregel iſt und wider das Herkommen, daß diejenigen, welche nicht conſecriren können, den Conſecrirenden den Leib Chriſti geben. Man hat auch erfahren, daß einige Diaconen ſelbſt vor den Biſchöfen das Abendmahl angreifen. Das Alles ſoll aufhören. Die Diaconen ſollen in ihren Grenzen bleiben und wiſſen, daß ſie Diener der Biſchöfe und geringer als die Presbyter ſind. Sie ſollen das Nachtmahl in der Ordnung nach den Presbytern empfangen, ſo daß es ihnen entweder der Biſchof oder Presbyter giebt. Auch iſt ihnen nicht erlaubt, unter den Presbytern zu ſitzen. Dieß iſt wider die Regel und Ordnung.

Will ſich einer derſelbigen nicht fügen, ſo ſoll er das Diaconat niederlegen. Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 18.

Bei den Sterbenden ſoll die alte gültige Regel auch jetzt beobachtet werden, daß man Keinem, der am Ende des Lebens iſt, die letzte und nöthigſte Wegzehrung vorenthalte. Wird es wieder mit ihm beſſer, ſo erlangt er nur die Gemeinſchaft des Gebetes. Durchaus aber ſoll der Biſchof jedem Sterbenden, der das hl. Abendmahl verlangt, daſſelbe mit der gehörigen Prüfung geben. — Can. 13. Conc. zu Nicäa J. 325.

Das Concil zu Antiochien (J. 341) legt denen, welche in die Kirche bloß zur Anhörung der hl. Schrift kommen, aber nicht mit andern Chriſten daſelbſt beten und das hl. Abendmahl genießen wollen, eine Kirchenbuße auf, auch verbietet es, mit ihnen in den Häuſern zu beten. Can. 2.

Die dritte Synode zu Karthago (J. 397) verordnet (Can. 6), den Verſtorbenen das hl. Abendmahl nicht zu reichen, und (Can. 24) ſonſt bei dem Abendmahle nichts darzubringen, als Brod und Wein mit Waſſer gemiſcht. Auch dürften nur Trauben und Getreide als Erſtlingsopfer dargebracht werden. — Ferner (Can. 29) wird befohlen, die Geheimniſſe des Altars nur von nüchternen Menſchen feiern zu laſſen, ausgenommen an dem Gedächtnißtage der Abendmahlsfeier des Herrn. Denn Nachmittag dürfe der Biſchof oder Cleriker nur durch Gebet das Andenken Verſtorbener feiern.

Die erſte Synode zu Toledo (J. 400) verordnet (Can. 13): Chriſten, welche in die Kirche kommen und gleichwohl das hl. Abendmahl nicht mit den übrigen empfangen, ſollen erinnert werden, es entweder zu thun, oder ſich unter die Büßenden zu ſtellen, widrigenfalls ſie aus der Kirchengemeinde ausgeſchloſſen werden. Derjenige (Can. 14), der das hl. Abendmahl von den Geiſtlichen annimmt, und doch nicht genießt, ſoll als ein Kirchenräuber fortgetrieben werden.

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet, daß die Laien, welche zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten nicht das hl. Abendmahl empfangen, gar nicht für katholiſche Chriſten angeſehen werden ſollten. (Can. 18).

Die Synode zu Braga (J. 572) verordnet (Can. 10): Wenn ein Aelteſter die Beſtandtheile des hl. Abendmahls nicht nüchtern conſecrirt, ſo ſoll er abgeſetzt werden. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (C. 12) das Abendmahl den Todten zu reichen, oder ihren Leichnam in Altartücher zu wickeln. Eine Frau (C. 36 u. 37) darf das hl. Abendmahl nicht mit bloßer Hand nehmen und auch das Altartuch nicht anrühren, ſondern (C. 42) jede ſoll ihr leinenes

Tüchlein (dominicale) bei ſich haben, um den Leib des Herrn damit zu nehmen. —

(Caranza bemerkt hier, daß die Männer die Euchariſtie in die Hände nehmen durften).

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (C. 6), die übriggebliebenen Partikel der Euchariſtie nach der Meſſe am Mittwoch oder Freitag mit Wein zu beſprengen und unſchuldigen (Kindern) zu geben, nachdem man ſie zur Kirche geführt und faſten habe laſſen.

Der eilfte Canon des eilften Concils zu Toledo (J. 675) ſagt, wenn Gläubige das von dem Prieſter geſegnete Brod aus Trockenheit der Kehle nicht hinabſchlucken könnten, ſo ſollten ſie nicht für ſtrafbar angeſehen werden, desgleichen auch nicht Kinder, welche aus Unwiſſenheit die empfangene Hoſtie von ſich ſtießen. Wer aber aus Unglauben eine ſolche Schuld auf ſich lade, der unterliege der Strafe.

Das Concil zu Braga (J. 675) verbietet den Geiſtl. (C. 2) Milch ſtatt Wein zu conſecriren und den Chriſten das Abendmahl in Wein getaucht zu reichen. Eben ſo dürften nicht conſecrirte Trauben ſtatt des Weines dem Volke ausgetheilt werden. Es müſſe vielmehr Wein mit Waſſer vermiſcht ſeyn.

Der zwei und funfzigſte Canon der Synode im Trullus (J. 692) verordnet, an allen Tagen in der Faſtenzeit, den Samſtag, Sonntag und Verkündigungstag Mariä ausgenommen, nur ein Ministerium Praesanctificatorum zu verwalten, d. h. die ſchon früher conſecrirten Hoſtien bei der Abendmahlliturgie zu gebrauchen.

Der drei und achtzigſte Canon derſelben Synode verbietet den Todten das Abendmahl zu reichen.

Ferner ſchreibt ſie (C. 101) vor, daß alle, welche das Abendmahl empfangen wollten, mit kreuzweis über einander gelegten Händen dem Tiſche des Herrn ſich nahen ſollten. Diejenigen hingegen, welche, ſtatt mit ihren Händen das Abendmahl zu empfangen, in goldnen Behältern (ἐκ χρυσίου ἢ ἄλλης ὕλης δοχεῖα) daſſelbe auffaßten, ſollten, ſo wie der Prieſter, der ihnen die Communion reiche, excommunicirt werden.

Die Synode zu Cliſse (Cloveshoviae) in England (J. 747) verordnet, daß die Vorſteher in Klöſtern ihre Untergebenen vor der Lauheit bewahren ſollen, ſich dem Abendmahle gar nicht zu nähern und auch alle Beichte (confiteri vitia) und Beſſerung des Lebens zu vernachläſſigen (C. 22). Auch (C. 23) die Knaben der Laien (pueri laici), die noch unverdorben ſind, ſollen zum öfteren Empfang des Abendmahles aufgefordert werden,

desgleichen die älteren, Eheloſe (caelibes) oder auch Verehlichte, die zu ſündigen aufhören.

Die Synode zu Tours (J. 813) warnt (C. 19) die Prieſter, wenn ſie Meſſe geleſen und das Abendmahl genoſſen, den Kindern und andern anweſenden Perſonen nicht ohne Unterſchied den Leib des Herrn zu reichen, denn wenn dieſe etwas ſchwere Sünden auf ſich hätten, ſo würde ihnen der Genuß mehr zur Verdammung als zum Heile (remedium) gereichen. — Ferner verordnet ſie (C. 50), daß die Laien, wenn auch nicht öfter, doch wenigſtens dreimal des Jahres, zum hl. Abendmahle gehen ſollten, wofern ſie nicht durch große Verbrechen (criminibus) gehindert würden.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (C. 46), daß man den Empfang des hl. Abendmahls weder zu lange verſchieben noch zu leichtſinnig verlangen ſolle. Es müſſe ſtets eine Vorbereitung vorausgehen, ſo daß man ſich einige Tage der Fleiſcheswerke enthalte und Leib und Seele reinige, nach Davids Beiſpiel, der gewiß die Schaubrode von dem Prieſter nicht erlangt hätte, wenn er nicht geſtern und vorgeſtern der ehlichen Beiwohnung, nach eigenem Geſtändniſſe, ſich enthalten haben würde. — Am Grünendonnerſtage (C. 47) ſollten alle Gläubigen das hl. Abendmahl empfangen, weil die Kirche ſogar auch Büßende zum Empfange des Leibes und Blutes unſers Herrn an dieſem Tage ausſöhne. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (Lib. III. C. 20) das hl. Abendmahl zu genießen. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) ſagt (Cap. III. C. 22), man ſollte das hl. Abendmahl alle Sonntage feiern. (Communicatio corporis domini omni die dominica debuit celebrari).

Die Synode zu Enham (J. 1009) gebietet (C. 20) den Chriſten, wenigſtens dreimal im Jahre das hl. Abendmahl zu empfangen. —

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (C. 2), den Leib des Herrn nicht mehr länger in den Kirchen aufzubewahren, als von einem Sonntag auf den andern. —

Die Synode zu London (J. 1138) verordnet (C. 2), den Leib des Herrn nicht über acht Tage aufzubewahren, und nur durch einen Prieſter oder Diacon, im Nothfalle aber durch wen immer, mit Ehrfurcht zu Kranken zu tragen. —

Die Synode zu London (J. 1175) verbietet, das Brod bei dem hl. Abendmahle in Wein getaucht zu reichen, denn Chriſtus habe durch den eingetauchten Biſſen nur den Verräther, aber nicht die Einſetzung des Sacramentes andeuten wollen. (C. 16).

Die Synode zu York (J. 1194) — **Eboracense Conc.** — verordnet (C. 1), daß der Prieſter in eigener Perſon in geiſtl. Kleidung das hl. Abendmahl unter vorausgetragenem Lichte, wenn es die Witterung, oder ſchlechter Weg, oder ſonſt ein vernünftiger Grund nicht hindert, zu den Kranken bringen ſoll. Ferner ſoll alle Sonntage das hl. Abendmahl erneuert und in einem reinen und anſtändigen Gefäße (**pyxide**) aufbewahrt werden.

Die Synode zu London (J. 1200) verordnet (C. 2), das hl. Abendmahl in einem reinen und anſtändigen Gefäße aufzubewahren und in einem ſolchen mit darüber gelegtem reinen Leintuche zu Kranken zu tragen, unter vorausgehendem Licht und Kreuze, wofern der Kranke nicht allzu entfernt iſt. Die Hoſtie ſoll alle Sonntage erneuert werden, und der Prieſter muß genau wiſſen, daß er nicht eine nichtconſecrirte für eine conſecrirte Hoſtie halte. Auch ſoll keinem insgeheim das Abendmahl gereicht werden, wofern er nicht öffentlich darum bittet.

Anm. Merkwürdig iſt bei jedem Canon dieſer Synode der Schluß: **Salvo in omnibus sacrosanctae Romanae ecclesiae honore et privilegio.** —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1216) verordnet (C. 20), den Chriſam und die Euchariſtie unter Verſchluß aufzubewahren, damit nicht Verwegene ihre Hände darnach ausſtrecken könnten, um eine Greuelthat (**horribilia vel nefaria**) zu begehen. —

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) verbietet (C. 7), die geweihten Hoſtien länger als ſieben Tage lang aufzubewahren, damit ſie nicht verderbten. Auch ſollte man die Euchariſtie, Oel und Chriſam ſtets unter Verſchluß halten. — Wird (C. 9) das Abendmahl zu einem Kranken getragen, ſo ſoll jeder daſſelbe, ungeachtet des Kothes auf den Straßen, knieend anbeten. Nur wenn ſchlechtes Wetter es verhindert, ſollen die gewöhnlichen Ceremonieen, das feierliche Hintragen im Chorrock, unter vorausgehendem Lichte und Glockengeklingel, unterbleiben, und der Prieſter kann in dieſem Falle das hl. Abendmahl in einem Ciborium, das am Halſe in einer Taſche hängt, jedoch nicht ohne Begleiter, zu dem Kranken bringen, darf aber im Hin- und Hergehen in keinem Hauſe einkehren. —

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) verbietet (C. 5) den Prieſtern, conſecrirte Hoſtien den Kindern zu Oſtern zu geben, ſondern nur gewöhnlich geſegnetes Brod.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (C. 7), daß, wenn ein Kranker das hl. Abendmahl empfangen wolle, er ihn

vorher ohne den Leib des Herrn beſuchen und zur Beichte hören ſolle. Wenn der Prieſter das hl. Abendmahl zu dem Kranken trägt, ſo bete er die ſieben Pſalmen, und iſt der Weg länger, ſo füge er die Litanei und andere Gebete hinzu. Vor ihm her ſoll eine Glocke und eine Laterne oder eine Kerze getragen werden. Die Gläubigen, welche ihn begleiten wollen, bleiben vor der Thüre des Kranken ſtehen, bis er communicirt worden, und gehen dann hinter dem Prieſter andächtig betend zur Kirche, auch ſoll jeglicher zehn Tage Ablaß für das Hin- und Hergehen haben. Wenn aber der Prieſter zur Nachtzeit das hl. Abendmahl zu einem Kranken trägt, ſollen ihn weibliche Perſonen nicht begleiten. Wer eine ſolche Proceſſion ſtört, unterliegt der Kirchenſtrafe. Wenn der Kranke oft und ſehr leicht ſich erbricht, ſo ſoll man ihm den hl. Leib nicht reichen, ſondern er glaube, und es iſt hinreichend, was er geiſtiger Weiſe empfängt. — Jeder Prieſter ſoll den Kranken, ehe er ihn communicirt, fragen, ob er glaube, daß unter der Geſtalt des Brodes der Leib des Herrn ſey, welcher von der Jungfrau geboren, am Kreuze geſtorben und am dritten Tage wieder auferweckt worden. Hat der Kranke durch Worte oder Zeichen gebeichtet, ſo communicire ihn der Prieſter. Wenn aber der Communicirte bricht, ſo ſoll man die Stückchen ſorgfältig ſammeln und mit Wein abreiben (contritae) und ein Gläubiger kann ſie dann nehmen (sumantur). Den Reſt des Geſpeies verbrenne und bewahre man hinter dem Altare oder ſonſt wo. Wird der Leib des Herrn öffentlich daher getragen, ſo ſollen die Gläubigen, in deren Gegenwart er vorüber getragen wird, wo möglich niederknieen, das Haupt beugen, in die Bruſt ſchlagen und mit aufgehobenen Händen anbeten. Wenn ſie reiten, ſollen ſie von dem Pferde ſteigen, um den anzubeten, der für ſie vom Himmel herabgeſtiegen iſt. Die Euchariſtie ſolle alle funfzehn Tage erneut und der Leib des Herrn auf dem Altare fleißig verſchloſſen werden. Ferner ſollen die Prieſter ihre Untergebenen ermahnen, nur nüchtern, andächtig und nach abgelegter Beichte zu Oſtern oder zur andern Zeit zum Tiſche des Herrn zu gehen, und keiner ſolle einen Fremden oder ein auswärtiges Pfarrkind communiciren, es ſey denn ein Reiſender, oder wenn der Communicant die Erlaubniß ſeines Pfarrers hat. Hat der Prieſter die Euchariſtie genoſſen, ſo habe er einen Kelch in Bereitſchaft mit Wein und Waſſer, von dem die Communicanten trinken können.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) unterſagt (C. 16), das hl. Abendmahl Kindern unter ſieben Jahren zu geben.

Die Synode zu Cöln (J. 1310) verordnet (C. 20), daß

die Pfarrkinder nur von ihrem Pfarrer das hl. Abendmahl empfangen ſollen, bei Strafe des Ausſchluſſes von dem Tiſche des Herrn bis zur geleiſteten Genugthuung.

Die Synode zu Avignon (J. 1337) gebietet (C. 4) daſſelbe für die öſterliche Zeit.

Die Synode zu Pennafiel (J. 1302) verordnet (C. 4), es ſollte kein Pfarrer ſeinen Untergebenen das hl. Abendmahl reichen, wenn er nicht von ihrer Reue und werkthätigen Genugthuung ſich überzeugt habe.

Die Synode zu Coſtnitz (J. 1415) verordnet: Da einige in manchen Ländern der Welt ſich unterſtehen, verwegen zu behaupten, das chriſtliche Volk müſſe das hl. Sacrament des Abendmahls unter beiden Geſtalten, des Brodes und Weines, empfangen, und wirklich auch hin und wieder die Laien unter der Geſtalt des Weines communiciren laſſen; auch hartnäckig lehren, daß man ſelbſt nach dem Abendeſſen, oder ſelbſt nicht nüchtern communiciren könne, und dieſes wider die löbliche, durch vernünftige Gründe gebilligte Gewohnheit der Kirche läuft, welche ſie auf eine verdammliche Art als kirchenräuberiſch zu verwerfen ſuchen, indem ſie vom Haupte anfangen, ſo erklärt, verordnet und beſtimmt dieſes gegenwärtige heilige allgemeine Concilium zu Coſtnitz, welches im hl. Geiſte rechtmäßig verſammelt iſt, daß, obgleich Chriſtus dieſes ehrwürdige Sacrament nach dem Abendeſſen unter beiderlei Geſtalt des Brodes und Weines eingeſetzt und ſeinen Apoſteln ausgetheilt hat, dennoch, desungeachtet, das löbliche Anſehen der hl. Kirchengeſetze und die gebilligte Gewohnheit der Kirche beobachtet hat, und noch beobachtet, daß dieſes Sacrament nicht nach dem Abendeſſen verwaltet, noch von den Gläubigen nüchtern genommen werden müſſe, ausgenommen, wenn ſie krank ſind, oder ein anderer Nothfall ſich ereignet, der nach dem Rechte oder von der Kirche verſtattet worden iſt. Und gleichwie dieſe Gewohnheit, um einige Gefahren und Aergerniſſe zu verhüten, vernünftig eingeführt worden iſt, ſo hat es auch aus gleicher und noch wichtigerer Urſache eingeführt und beobachtet werden können, daß, obgleich dieſes Sacrament in der erſten Kirche von den Gläubigen unter beiderlei Geſtalt genommen worden iſt, es dennoch in der Folge von den Prieſtern (conficientibus) unter beiderlei Geſtalt, von den Laien aber nur unter der Geſtalt des Brodes empfangen werde. Denn man muß auf

das Feſteſte glauben, und keineswegs daran zweifeln, daß der ganze Leib und das ganze Blut Chriſti ſowohl unter der Geſtalt des Brodes als des Weines wahrhaftig enthalten ſey. Weil daher dieſe Gewohnheit von der Kirche und den heiligen Vätern aus vernünftigen Gründen eingeführt und ſeit langer Zeit beobachtet worden iſt, ſo muß ſie für ein Geſetz gehalten werden, das man nicht verwerfen, noch ohne das Anſehen der Kirche willkührlich verändern darf. Mithin muß es für irrig geachtet werden, zu ſagen, es ſey kirchenräuberiſch oder unerlaubt, dieſe Gewohnheit oder dieſes Geſetz zu beobachten. Und diejenigen, welche hartnäckig das Gegentheil von dem Vorhergehenden behaupten, müſſen als Ketzer weggeſchafft und durch ihre Diöceſenbiſchöfe oder deren Beamten, oder durch die Ketzergerichte in Ländern und Provinzen, wo gegen dieſes Decret etwas verſucht oder unternommen worden iſt, nach den canoniſchen und rechtmäßigen Verordnungen, welche zum Beſten des katholiſchen Glaubens wider die Ketzer und ihre Gönner heilſam erfunden worden ſind, ſcharf beſtraft werden. (Sess. XIII.)

Die Synode zu Baſel (J. 1437) verordnet (Sess. XXX.): Damit man zur Erklärung der katholiſchen Wahrheit deutlicher wiſſe, was man zum Nutzen und Heil des chriſtlichen Volks in Abſicht des hl. Abendmahls glauben und thun müſſe, ſo ſetzt dieſe hl. Synode nach einer fleißigen und langen Unterſuchung der Schrift, der hl. Kirchengeſetze und der von den heiligen Vätern und Doctoren vorgetragenen Lehren, auch nach einer Beherzigung alles übrigen, was hierzu gehört, feſt, daß zwar die gläubigen Laien, oder die communicirenden Cleriker, welche dieſes Sacrament nicht einſegnen, nach dem Befehle des Herrn nicht verbunden ſind, daſſelbe unter beiden Geſtalten zu empfangen. Doch hat die Kirche, welche durch den Geiſt der Wahrheit regiert wird, der in Ewigkeit bei ihr bleibt, und bei der auch Chriſtus nach der Schrift bis ans Ende der Welt bleibt, das Recht vorzuſchreiben, wie dieſes Sacrament denen, die es nicht einſegnen, gereicht werden ſoll, ſo wie ſie nämlich findet, daß es zur Verehrung deſſelben und zum Heil der Gläubigen dienlich ſey. Es mag nun aber jemand unter Einer Geſtalt, oder unter beiden, nach der Verordnung oder Gewohnheit der Kirche, communiciren; ſo gereicht ſolches den würdig Communicirenden zu ihrem Heile. Man darf auch

gar nicht zweifeln, daß das Fleiſch nicht bloß unter der Geſtalt des Brodes, und das Blut nicht bloß unter der Geſtalt des Weins, ſondern vielmehr unter jeder Geſtalt der ganze Chriſtus vollſtändig befindlich ſey. Auch muß die löbliche Gewohnheit, die Laien unter Einer Geſtalt zu communiciren, welche von der Kirche und den hl. Vätern aus guten Gründen eingeführt, bisher ſeit langer Zeit beobachtet, und von Doctoren, die in der hl. Schrift und in den Kirchengeſetzen ſehr geübt waren, ſchon lange empfohlen worden iſt, für ein Geſetz gehalten werden, ſo daß es Niemandem erlaubt iſt, dieſelbe zu verwerfen.

Eucharistie, Chrisma und hl. Oel ſollen ſtets verſchloſſen aufbewahrt werden. Wer dieſe Vorſchrift vernachläſſigt, wird um ein Pfund Wachs geſtraft, welches er zur Kirche zu bezahlen hat. Außerdem aber trifft ihn noch die gewöhnliche kirchenrechtliche Strafe. Wenn aber wegen ähnlicher Nachläſſigkeiten ein Mißbrauch mit obigen Gegenſtänden getrieben worden iſt, ſo wird das biſchöfl. Ordinariat beſonders gegen den ſchuldigen Geiſtlichen einſchreiten. Das Sacrament der Euchariſtie muß alle Monate wenigſtens einmal erneuert werden. Concil. zu Freiſing. J. 1440. Can. 18.

Die nämliche Verordnung über ſtrengen Verſchluß der Euchariſtie und des Chrisma wiederholt das Concil zu Sens. J. 1485. Art. I. c. 4. —

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) ſagt (Sess. XIII. c. 1) es widerſtreite ſich nicht, daß unſer Herr und Heiland ſelber, nach der natürlichen Weiſe des Daſeyns, immerfort zur Rechten des Vaters im Himmel ſitze, und nichts deſtoweniger an vielen andern Orten ſacramentaliſch gegenwärtig mit ſeiner Subſtanz bei uns ſey, nach jener Weiſe des Daſeyns, welche wir zwar kaum mit Worten auszudrücken vermögen, von welcher wir aber dennoch, vom Glauben erleuchtet, mit den Gedanken faſſen können und ſtandhafteſt zu glauben ſchuldig ſind, daß ſie Gott möglich ſey. —

Ferner entwarf ſie folgende Canons;

1. Wenn Jemand leugnet, daß in dem heiligſten Altarsſacramente wahrhaftig, wirklich und weſentlich der Leib und das Blut zugleich mit der Seele und der Gottheit unſers Herrn Jeſu Chriſti und folglich Chriſtus ganz enthalten ſey, ſondern ſagt, er ſey in demſelben nur wie in einem Zeichen oder Bilde, oder der Kraft nach, der ſey verflucht.

2. Wenn Jemand ſagt, in dem hochheiligen Altarsſacramente verbleibe die Weſenheit des Brodes und Weines zugleich mit dem Leibe und Blute unſers Herrn Jeſu Chriſti, und jene wunderbare und einzige Umwandlung der ganzen Weſenheit des Brodes in den Leib, und der ganzen Weſenheit des Weines in das Blut leugnet, indeſſen nur die Geſtalten des Brodes und Weines bleiben, welche Umwandlung eben die katholiſche Kirche ſehr paſſend Transſubſtantiation nennt, der ſey verflucht.

3. Wenn Jemand leugnet, daß in dem hochwürdigen Altarsſacramente unter jeglicher Geſtalt und nach geſchehener Zertheilung unter jeglichen Theilen beider Geſtalten Chriſtus ganz enthalten ſey, der ſey verflucht.

4. Wenn Jemand ſagt, in dem wunderbaren Altarsſacramente ſey der Leib und das Blut unſers Herrn Jeſu Chriſti nicht nach der vollbrachten Conſecration, ſondern nur bei dem Gebrauche, während dem es genoſſen wird, aber nicht vorher, oder nachher, und in den conſecrirten Hoſtien oder Theilchen, welche nach der Communion aufbewahrt werden, oder übrig ſind, verbleibe nicht der wahre Leib des Herrn, der ſey verflucht.

5. Wenn Jemand ſagt, entweder die vorzügliche Frucht des heiligſten Altarsſacraments ſey die Nachlaſſung der Sünden, oder es gehen aus ihm keine andern Wirkungen hervor, der ſey verflucht.

6. Wenn Jemand ſagt, in dem heiligen Altarsſacramente ſolle Chriſtus, der eingeborne Sohn Gottes, nicht mit Dienſtverehrung, auch nicht mit äußerlicher, angebetet, und ſomit nicht durch eine beſondere feſtliche Feier verehrt, und nicht in Proceſſionen nach dem löblichen und allgemeinen Gebrauche und der Obſervauz der hl. Kirche feierlich umgetragen und nicht öffentlich zur Anbetung dem Volke ausgeſetzt werden, und ſeine Anbeter ſeyen Götzendiener, der ſey verflucht.

7. Wenn Jemand ſagt, es ſey nicht erlaubt, das hl. Altarsſacrament im Sacrarium aufzubewahren, ſondern es müſſe nothwendig ſogleich nach der Conſecration den Umſtehenden ausgetheilt werden, oder es ſey nicht erlaubt, daß es ehrfurchtsvoll zu den Kranken getragen werde, der ſey verflucht.

8. Wenn Jemand ſagt, Chriſtus, im Altarsſacrament dargereicht, werde nur geiſtlicher Weiſe genoſſen, und nicht auch ſacramentaliſch und wirklich, der ſey verflucht.

9. Wenn Jemand leugnet, daß alle und jede Gläubigen Chriſti beiderlei Geſchlechts, wenn ſie zu den Unterſcheidungsjahren gekommen ſind, verpflichtet ſeyen, alle Jahre, wenigſtens zur Oſterzeit, nach dem Gebote der hl. Mutter,

der katholiſchen Kirche, die Communion zu empfangen, der ſey verflucht.

10. Wenn Jemand ſagt, es ſey dem Meſſe haltenden Prieſter nicht erlaubt, ſich ſelber die Communion zu ſpenden, der ſey verflucht.

11. Wenn Jemand ſagt, der Glaube allein ſey eine hinreichende Vorbereitung zum Genuſſe des heiligſten Altarsſacraments, der ſey verflucht. Und damit ein ſo großes Sacrament nicht unwürdig und ſomit zum Tode und zur Verdammniß genoſſen werde, ſo verordnet die hl. Synode, daß diejenigen, welche im Gewiſſen mit einer Todſünde beſchwert ſind, ſo ſehr ſie ſich auch für reuig halten mögen, wenn ein Beichtvater zu haben iſt, nothwendig zuerſt eine ſacramentaliſche Beichte ablegen müſſen. Wenn aber Jemand ſich vermeſſen ſollte, das Gegentheil zu lehren, zu predigen oder hartnäckig zu behaupten, oder auch in öffentlicher Unterredung zu vertheidigen, der ſey auf der Stelle excommunicirt.

Dieſelbe Synode erklärt (Sess. XXI.), vom heil. Geiſte, welcher der Geiſt der Weisheit und des Verſtandes, der Geiſt des Rathes und der Frömmigkeit iſt, belehrt, und dem Urtheile und der Obſervanz der Kirche folgend alſo: Die Laien und die Geiſtlichen, welche nicht Meſſe halten (Cap. 1), ſeyen durch kein göttliches Gebot zum Genuſſe des Altarsſacraments unter beiden Geſtalten verpflichtet, und man könne auf keine Weiſe mit unverletztem Glauben daran zweifeln, daß ihnen die Communion unter Einer Geſtalt zum Heile nicht zureichend ſey. Denn obwohl Chriſtus der Herr dieſes hochwürdige Sacrament am letzten Abendmahle unter den Geſtalten des Brodes und des Weines eingeſetzt und den Apoſteln übergeben hat: ſo zielen jene Einſetzung und Uebergabe doch nicht dahin, daß alle Gläubigen Chriſti vermöge der Verordnung des Herrn zum Empfange beider Geſtalten verbunden ſeyen. Allein auch aus jener Rede bei Johannes am ſechſten erhellt nicht richtig, daß die Communion unter beiden Geſtalten von dem Herrn befohlen ſey, ſo wie ſie nämlich nach den verſchiedenen Erklärungen der hl. Väter und Lehrer verſtanden werden ſoll. Denn derjenige, welcher ſagte: „Wenn ihr nicht das Fleiſch des Menſchenſohnes eſſet und ſein Blut trinket, werdet ihr das Leben nicht in euch haben," ſprach auch: „Wenn Jemand von dieſem Brode ißt, wird er ewig leben;" und derjenige, welcher

ſprach: „Wer mein Fleiſch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben," ſagte auch: „Das Brod, das ich geben werde, iſt mein Fleiſch für das Leben der Welt;" und derjenige endlich, welcher ſagte: „Wer mein Fleiſch ißt und mein Blut trinket, der bleibt in mir und ich in ihm," ſprach nichts deſto weniger: „Wer dieſes Brod ißt, der wird ewig leben." — Nebſt dem erklärt die Synode (Cap. 2): immerwährend ſey in der Kirche dieſe Gewalt dageweſen, daß ſie in Ausſpendung der Sacramente, unter Unverletzlichkeit der Weſenheit derſelbigen, dasjenige verordnen oder umändern könnte, was ſie zum Wohl der Empfangenden oder zur Verehrung der Sacramente ſelbſt nach Verſchiedenheit der Verhältniſſe, Zeiten und Orte für erſprießlicher erachtete. Dieſes ſchien aber auch der Apoſtel nicht undeutlich angegeben zu haben, da er ſagt: „Alſo halte uns der Menſch für Diener Chriſti und Ausſpender der Geheimniſſe Gottes." Und daß wirklich er ſelbſt dieſer Gewalt ſich bedient habe, zeigt ſich ſowohl bei vielem Andern, als bei dieſem Sacramente ſelbſt, hinlänglich, weil er nach einigen Anordnungen über den Gebrauch deſſelben ſprach: „Das Uebrige werde ich, wenn ich zu euch komme, verfügen." Deswegen hat die hl. Mutter, die Kirche, in Anerkennung dieſes ihres Anſehens über die Verwaltung der Sacramente, obgleich ſeit dem Anfange der chriſtlichen Religion der Gebrauch beider Geſtalten nicht ſelten war, dennoch im Laufe der Zeit, nachdem jene Gewohnheit bald weit umher geändert war, durch gewichtige und gerechte Urſachen bewogen, eben dieſe Ertheilung der Communion unter Einer Geſtalt beſtätiget und beſchloſſen, daß dieſelbe für ein Geſetz gehalten werden ſoll, welche man nicht verwerfen darf, ohne die Autorität derſelbigen Kirche zu ändern. — Ueberdies erklärt (Cap. 3) die Synode, daß, obgleich unſer Erlöſer, wie oben geſagt ward, in jenem letzten Abendmahle dieſes Sacrament unter zwei Geſtalten eingeſetzt und den Apoſteln übergeben hat, doch bekannt werden müſſe, daß auch nur unter Einer Geſtalt Chriſtus ganz und unverſehrt und das Sacrament wahrhaft genoſſen werde, und daß deswegen in Bezug auf die Frucht, diejenigen keiner zum Heile nothwendigen Gnade beraubt werden, welche nur eine einzige Geſtalt empfangen. — Endlich (Cap. 4) lehrt der nämliche hl. Kirchenrath, daß die den Gebrauch der Vernunft noch entbehrenden Kinder nicht nothwendig zur ſacramentaliſchen Communion des Altarsſacraments verpflichtet ſeyen, indem ſie, durch das Taufbad

wiedergeboren und Chriſto einverleibt, die ſchon erlangte Gnade der Kinder Gottes in jenem Alter nicht verlieren können. Allein deswegen darf doch darüber das Alterthum nicht verurtheilt werden, daß es jenen Gebrauch bisweilen an einigen Orten beobachtete, denn wie jene heiligſten Väter, nach der Beſchaffenheit jener Zeit, billige Urſache hatten, dieſes zu thun, ſo iſt gewiß ohne Streit zu glauben, daß ſie es wenigſtens nach keiner Heilsnothwendigkeit gethan haben.

Canones.

1. Wenn Jemand ſagt, alle und jede Gläubigen Chriſti ſeyen, vermöge eines Gebotes Gottes oder der Heilsnothwendigkeit, ſchuldig, beide Geſtalten des hl. Altarsſacraments zu genießen, der ſey verflucht *).

2. Wenn Jemand ſagt, die hl. katholiſche Kirche ſey nicht durch gerechte Urſachen und Gründe bewogen worden, daß ſie die Laien und auch die nicht Meſſe leſenden Geiſtlichen nur unter der Geſtalt des Brodes allein communicirte, oder ſie habe ſich hierin geirret, der ſey verflucht.

3. Wenn Jemand leugnet, daß Chriſtus ganz und unverſehrt, als die Quelle und der Urheber aller Gnaden, unter der Einen Geſtalt des Brodes genoſſen wird, weil er, wie einige fälſchlich behaupten, nicht nach der Einſetzung Chriſti ſelbſt unter beiden Geſtalten genoſſen werde, der ſey verflucht.

4. Wenn Jemand ſagt, die Communion des Altarsſacraments ſey den Kindern, ehe ſie zu den Unterſcheidungsjahren gekommen ſind, nothwendig, der ſey verflucht. —

Ablässe.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) ertheilt (C. 11) allen Kreuzfahrern Nachlaß aller ihrer Sünden und nimmt ihre Häuſer, Güter und Familien in den Schutz des hl. Petrus und der römiſchen Kirche. Diejenigen aber, welche wegen einer Wallfahrt nach Jeruſalem oder nach Spanien das Kreuz auf ihre Kleider geheftet und dann wieder abgelegt, ſollen, wenn ſie dieſes fromme Gelübde nicht vollzie-

---

*) Warum ich anathema ſo überſetzte, findet man bei dem Artikel: Excommunication — Synode zu Meaux. J. 845. C. 56 — gerechtfertigt.

hen würden, von der Kirche ausgeſchloſſen und mit dem Interdicte in ihren Ländereien belegt werden, ſo daß nur Kinder getauft und Sterbenden die Buße ertheilt werden (morientium poenitentias) könne.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) beſtimmt (C. 62): Weil durch unvorſichtige und überflüſſige Ablăſſe, welche einige Prälaten der Kirche ſich nicht ſcheuen zu ertheilen, ſowohl die Schlüſſel der Kirche in Verachtung gebracht werden, als die büßende Genugthuung entkräftet wird, ſo ſoll bei der Einweihung einer Kirche, ſie mag von einem oder von mehrern Biſchöfen verrichtet werden, der Ablaß nicht über ein Jahr hinaus ausgedehnt werden, und wenn die jährliche Kirchweihe gefeiert wird, ſo ſollen nicht mehr als vierzig Tage von den auferlegten Büßungen erlaſſen werden. Auf dieſe Anzahl von Tagen ſollen ſich auch noch die Ablaßbriefe, welche um verſchiedener anderer Urſachen willen bisher gegeben werden, einſchränken, weil der römiſche Papſt ſelbſt, der doch die Fülle der Gewalt beſitzt, eine ſolche Mäßigung in dergleichen Fällen zu beobachten pflegt. —

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) gebietet (C. 2) allen Prieſtern, Geldſammler (quaestores) in ihren Kirchen nur auf apoſtoliſche Weiſung predigen zu laſſen, und ſie ſelber ſollten ihren Untergebenen nur das erklären, was in den apoſtoliſchen Schreiben enthalten wäre. Sie ſollten ſich außerdem hüten, Papiere (cartellos) von ihnen anzunehmen, ohne dieſelben genau zu prüfen, ob nicht darin von größern Vergünſtigungen und Indulgenzen die Rede ſey, als in den apoſtoliſchen Schreiben.

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (C. 6): daß alle Ablăſſe vor der Hand ſuspendirt bleiben ſollen, (bei Strafe des Anathems!) bis der Ortsbiſchof ſie überall unterſucht und beſtimmt hätte, welche gültig ſeyn ſollten, und welche man widerrufen wolle. Dieſe Vorſchrift gelte vorzüglich für die Einſammler (quaestuarii), welche durch dergleichen ungeeignete (indiscretas) Ablăſſe weit Mehrere zur Verachtung der Schlüſſelgewalt ins Verderben ſtürzten, als daß ſie ihr Seelenheil förderten. Dergleichen Leute dürften nur dann aufgenommen werden, wenn ſie mit Schreiben des Diöceſenbiſchofes verſehen wären.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) verleiht (C. 8) allen Prieſtern, die den Leib des Herrn zu einem Kranken tragen und den Laien, die im Vorbeigehen niederknien und ein Vaterunſer und den engliſchen Gruß beten, wenn ſie reumüthig gebeichtet haben, zehn Tage Ablaß der ihnen aufgelegten Buße.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verleiht (Can. 30) jedem vierzig Tage Ablaß, der die Armen mit Almoſen unterſtützt, wenn er reumüthig beichtet.

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) ſagt (C. 20): Weil wegen des inſtändigen Verlangens (importunitatem) der Mächtigen wir und andere Biſchöfe einigen Religioſen verliehen haben, Abläſſe zu verkünden, ſo oft ſie predigen, und bisweilen Einige dieſe Vollmacht mißbrauchen und größere (ampliores) Abläſſe verkünden als ihnen zuſteht, ſo daß bei dem Volke das Anſehen der Biſchöfe herabgewürdigt wird, ſo rufen wir gedachte Vollmacht zu Abläſſen wieder zurück.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) gewährt (Can. 1) allen jenen, welche die feierliche Meſſe der ſel. Maria am Samſtage fleißig beſuchen, zehn Tage Nachlaß der ihnen auferlegten Bußen, wenn ſie reumüthig beichten. — Ferner (C. 2) erhält jeder, der bei Tag oder Nacht, ohne Licht, den hl. Leib Chriſti zu Kranken begleitet, zehn Tage, wenn aber mit Licht, oder wenn er Lichter durch einen andern ſendet, zwanzig Tage, und dreißig Tage, wenn es bei Nacht geſchieht, Ablaß. Wer (C. 3) für den Herrn Papſt zu Gott betet und für ſeine glückliche Regierung und Ausbreitung der katholiſchen Kirche auf der ganzen Erde, erhält (10 oder 20 Tage) Ablaß. Wer (C. 4) ſo oft er den Namen Jeſu vorzüglich in der Meſſe nennen hört, das Haupt andächtig neigt, erhält zehn Tage Ablaß.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet C. 45), daß jeglicher, welcher alle Cathedralkirchen der Provinz beſuche, jährlich (in vigiliis et in die solennitatis invocationis cujus libet earundem), wenn er reumüthig beichte, 40 Tage (und alle Tage in der Octave jener Herrlichkeit 20 Tage) Ablaß erhalten ſolle.

Die Synode zu Toledo (J. 1347) ertheilt (C. 13) allen jenen Ablaß, welche drei Ave Maria beim Klange der Abendglocke (ignilegium) beten, desgleichen alle Tage denjenigen, welche für die Wohlfahrt der Kirche, des Reiches und für den Frieden und den König, die Königin und ihre Kinder ein Vaterunſer und den engl. Gruß beten, dreißig Tage Ablaß.

Die Synode zu Narbonne (J. 1347) ertheilt jedem, der ohne Licht bei Tag oder Nacht den Leib des Herrn zu Kranken begleitet, zwanzig Tage, wer aber mit Licht, oder Licht ſendet, dreißig Tage, bei Nacht aber vierzig Tage Ablaß von der ihm auferlegten Buße, wofern er reumüthig beichtet. Wer für den Herrn Papſt oder König (C. 27) alle Tage zwei Ave Maria und ein Vaterunſer betet, und reumü-

thig beichtet, erhält zehn Tage Ablaß der ihm aufgelegten Buße. —

Die allgemeine Synode zu Coſtnitz (J. 1414) verordnet: Unſer Herr Papſt wird ſich in Zukunft hüten vor der allzugroßen Verſchwendung der Ablässe, damit ſie nicht geringgeſchätzt werden (vilescant). Auch ſollen alle Ablässe für privilegirte Altäre (ad instar altaris) zurückgenommen werden. — (de Indulgent.)

Die Synode zu Baſel (J. 1431) giebt (Sess. XXIV. c. 6) Ablaß aller Sünden einmal im Leben und im Tode, zu Gunſten der Unterſtützung für Zurückführung der Griechen zur katholiſchen Kirche, für welche man die Koſten der Hin- und Herreiſe beſtreiten und Beiträge geben müſſe für Auslage zur Deckung Conſtantinopels gegen die Türken während der Abweſenheit des Kaiſers. Den obengedachten Ablaß ſollten die Chriſten erlangen, wenn ſie den Betrag deſſen, was ſie für Unterhaltung ihrer Familien, oder ein Convent für die Mitglieder u. ſ. f. eine Woche lang auslegen müßten, zu obengedachtem Zwecke verwendeten. Doch müßten ſie ein ganzes Jahr einen Tag in der Woche faſten und jedesmal, als Cleriker ſieben Pſalmen, und als Laien ſieben Vaterunſer und Ave Maria beten. Wer dazu ſteuert, was er für Einen Tag auf Unterhaltung ſeiner Familie brauchte, erhält ſieben Jahre und eben ſo viele Quadragenen Ablaß. Außerdem könne ſie jeder Beichtvater von aller Excommunication, Suſpenſion, Interdict, ſo wie Cleriker von Bigamie oder Menſchenmord und von Wallfahrtsgelübden losſprechen. Doch müßten ſie in den erſten drei Fällen Genugthuung leiſten, die ihnen der Beichtvater auflege. Endlich könnte man ungerechtes Eigenthum, wenn der Betheiligte nicht mehr lebe oder unbekannt wäre, zu dergleichen frommen Zwecken verwenden. Ferner ertheilt dieſe Synode (Sess. XXXVI.) allen Chriſten, die am Feſte der Empfängniß Mariä dem Gottesdienſte beiwohnen, hundert; der Veſper, ebenſoviel; der Predigt, hundert und funfzig Tage Ablaß für ewige Zeiten; ferner am Feſte der Heimſuchung Mariä (Sess. XLIII.) allen, die der Matutin, Proceſſion, Predigt, Veſper und dem Gottesdienſte beiwohnen, für jedes einzelne Officium hundert Tage Ablaß. Endlich (Sess. XXXIII.) beſtätigt ſie alle Ablässe, welche Urban IV., Martin V. und Eugen IV. auf Verehrung des hl. Sacraments des Altars ertheilt hatten.

Die durch den apoſtoliſchen Stuhl ertheilten oder zu ertheilenden Ablässe ſollen durch den Pfarrer oder andere kluge und gelehrte Männer durch den Orts-Diöceſan oder ſeinen Vi-

car publicirt und dem Volke erklårt werden. Conc. zu Angers für die Provinz Tours. J. 1448. C. 17.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1562) verordnet (Sess. XXI. cap. 9. de reform.), die Ablåſſe künftig durch die Ortsordinarien, mit Zuziehung von zweien aus dem Kapitel, zur gehörigen Zeit dem Volke bekannt zu machen, und ihnen wird auch die Vollmacht gegeben, die Almoſen und die ihnen dargebrachten Liebesſteuern treu und durchaus ohne Empfang irgend eines Lohnes einzuſammeln, damit endlich jedermann wahrhaft erkenne, daß dieſe himmliſchen Schåtze der Kirche nicht zur Gewinnſucht, ſondern zur Frömmigkeit geübt werden. — Ferner (Sess. XXV.) ſagt ſie: Da die Gewalt, Ablåſſe zu ertheilen, von Chriſtus der Kirche ertheilt worden iſt, und ſie ſich der Gewalt dieſer Art, die ihr göttlich übergeben wurde, ſeit den ålteſten Zeiten bediente, ſo lehrt und beſiehlt der hochheilige Kirchenrath, daß der Gebrauch der Ablåſſe, als für das chriſtliche Volk ſehr heilſam und durch das Anſehen der hl. Concilien beſtåtigt, in der Kirche beibehalten werden müſſe und verdammt mit dem Bannfluche diejenigen, welche entweder behaupten, dieſelbigen ſeyen unnütz, oder leugnen, daß die Kirche die Gewalt habe, dieſelben zu ertheilen. Doch wünſcht er ſehr, daß in Ertheilung derſelben nach der alten und bewåhrten Obſervanz in der Kirche Måßigung angewendet werde, damit nicht durch zu große Willfåhrigkeit die Kirchenzucht entnervt werde. Weil er aber die Mißbråuche, die in denſelben eingeſchlichen ſind, und durch deren Veranlaſſung dieſer ausgezeichnete Name der Ablåſſe von den Irrlehrern verlåſtert wird, getilgt und verbeſſert wünſcht, ſo verordnet er durch den gegenwårtigen Beſchluß im Allgemeinen, daß für die Erlangung derſelben aller bösartige Gewinn, woher unter dem chriſtlichen Volke die meiſte Urſache der Mißbråuche entſproßte, durchaus abgeſtellt werden ſoll. Allein da die übrigen Mißbråuche, welche aus dem Aberglauben, der Unwiſſenheit, Ehrfurchtsloſigkeit, oder wie immer anders woher ſproßten, wegen der vielfåltigen Verderbniſſe der Orte und Provinzen, in denen ſie begangen werden, nicht ſchicklich insbeſondere verboten werden können, ſo gebietet er allen Biſchöfen, daß jeglicher die Mißbråuche dieſer Art in ſeiner Kirche ſorgfåltig vernehme und ſie in der erſten Provinzial=Synode vorbringe, damit auch die Meinung anderer Biſchöfe über ſie vernommen, und ſie dann ſogleich dem höchſten römiſchen Papſte berichtet werden, auf daß nach ſeiner Autoritåt und Klugheit das für die ganze Kirche Erſprießliche angeordnet, und auf ſolche Weiſe das Geſchenk der Ablåſſe allen

Gläubigen fromm, heilig und unverderbt ausgetheilt werden möge. —

Abſetzung.

Wenn ein Cleriker mit einem abgeſetzten Cleriker betet, ſo ſoll auch ihn die Strafe der Abſetzung treffen. — Apoſt. C. 11.

Ein Cleriker, der aus Gewinnſucht für andere Bürgſchaft leiſtet, ſoll abgeſetzt werden. — Apoſt. Can. 20 nach Balſamons Erklärung.

Ein Cleriker, der ſich ſelbſt verſtümmelt hat, ſoll abgeſetzt werden. — Apoſt. Can. 23.

Ein Biſchof, Presbyter oder Diacon, welcher der Hurerei, des Meineids oder Diebſtahls überwieſen iſt, ſoll abgeſetzt und nicht excommunicirt werden, da nach der Schrift keine doppelte Strafe für Ein Vergehen auferlegt werden ſoll. Eben ſo ſoll man es mit den übrigen Clerikern halten. — Apoſt. Can. 25.

Der Biſchof, Presbyter, oder Diacon, welche diejenigen, die einen Fehler machen, oder die Ungläubigen, wenn ſie unrecht thun, ſchlagen, in der Abſicht, ſie abzuſchrecken, ſoll abgeſetzt werden. — Apoſt. Can. 27. alias 26.

Wenn ſich ein mit Recht und auf notoriſche Klagen abgeſetzter Biſchof, Presbyter oder Diacon unterſtehen ſollte, den ihm vormal anvertrauten Dienſt wieder anzutaſten, der ſoll von der Kirche ganz und gar abgeſchnitten werden. Ap. Can. 28. al. 27. u. ſo fort nach Bevereg. u. Conc. Sammlung.

Ein Biſchof, der ſich dem Würfeln ergiebt, der Zinſen fordert, Geiſtliche als Ketzer etwas thun läßt, ihre Taufe oder ihr Opfer annimmt, wahrhaft getaufte wieder tauft oder nicht recht tauft, ſoll abgeſetzt werden. Apoſt. Can. 41. 43 — 46. 48. 49. —

Ein Geiſtlicher, der ſich von Verheurathung, Fleiſch und Wein enthält, als wäre es ein Greuel, ſoll abgeſetzt werden. (Apoſt. Can. 50. 52.) Eben ſo wer einen zur Buße kehrenden Sünder nicht aufnimmt. Apoſt. Can. 51.

Wenn ein Biſchof, Presbyter oder Diacon, oder überhaupt ein Geiſtlicher Fleiſch in dem Blute ſeiner Seele, oder das von Thieren zerriſſen iſt, oder erſticktes eſſen ſollte, der muß abgeſetzt ſeyn. Denn das iſt im Geſetz verboten. Iſt er ein Laie, ſo gehört er in den Bann. Apoſt. Can. 62.

Die Synode zu Orleans (J. 538) befiehlt (C. 8), einen Geiſtlichen, der einen Diebſtahl oder ein Falſum begangen hat, abzuſetzen.

Die Synode zu Sevilla (J. 619) befiehlt (C. 6), daß kein Presbyter oder Diacon von Einem Biſchofe ohne Unterſuchung der Synode abgeſetzt werden könne.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 28), daß Biſchöfe, Prieſter oder Diaconen, die ungerechter Weiſe abgeſetzt worden, vor dem Altare aus den Händen der Biſchöfe die verlornen Ehrenſtufen wieder erhalten ſollen, und zwar Biſchöfe das Orarium, den Ring und Stab; Prieſter das Orarium und das Meßgewand (planeta); Diaconen das Orarium und die Albe; Subdiaconen die Patene und den Kelch; ſo ſollen auch die übrigen Stufen wieder durch Mittheilung der Gegenſtände gegeben werden, die ſie bei der Ordination empfangen haben.

Die Synode zu Chalons (J. 833) verordnet (Can. 40), daß wenn ein Prieſter abgeſetzt worden, er nicht weltlich leben dürfe, ſondern in einem Kloſter von Canonikern oder Regularen, oder ſonſt wo er ſich befinde und letzteres nicht anginge (**ut in monasterium mittatur sc.**) Buße thun müſſe. Wollte er aber weltlich leben und nicht Buße thun, ſo müſſe man ihn excommuniciren. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) befiehlt, jeden Cleriker, ſey es ein Diacon oder Presbyter, abzuſetzen, der, wenn auch ſehr dazu genöthigt, einen Menſchenmord begeht (C. 11).

Abſonderung der Geiſtlichen von den Laien.

Die Synode zu Laodicea (Can. 44) verbietet allen Frauensperſonen, ſich dem Altare zu nähern.

Die Synode zu Orleans (J. 333) verordnet (Can. 9), daß kein Presbyter ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs bei Laien wohnen ſolle, wofern er ſich nicht die Excommunication zuziehen wolle.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 13), daß kein Laie bei dem Communiciren in das Heiligthum des Altars gehen dürfe.

Die Synode zu Tours (J. 567) verbietet (Can. 4) den Laien, am Altare, wo die hl. Geheimniſſe gefeiert werden, unter den Clerikern zu ſtehen, ſey es nun bei Vigilien oder zur Meſſezeit, ſondern jener Theil, welcher durch Gitter gegen den Altar hin geſchieden iſt, ſoll nur den Chören der pſallirenden Cleriker offen ſtehen. Zum Gebete und zur Communion aber ſoll, wie es Brauch iſt, für Laien und Frauen das Heiligthum (**sancta sanctorum**) offen ſtehen.

Die Synode zu Sevilla (J. 619) verbietet (Can. 9), daß kein Laie biſchöfl. Oeconom ſeyn dürfe, denn es ſtehe ſchon im Alten Geſetze: Mit Ochs und Eſel ſollſt du nicht zugleich ackern, d. h. Menſchen von verſchiedenem Stande (professionis) ſollſt du nicht in Einem Amte verbinden. Leute von entgegengeſetzten Neigungen und Zwecken ſeyen unvereinbar. Jeder Biſchof, der dieß Geſetz übertrete, ſey als Armenmörder anzuſehen und habe ſich vor dem Concil zu verantworten.

Die Aebte und Mönche ſollen nicht den Schutz bei der weltlichen Macht nachſuchen und den Fürſten nicht ohne Erlaubniß ihres Biſchofs angehen. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 15.

Das ſiebzehnte Concil zu Toledo (J. 694.) beſchloß (Can. 1.), drei Tage lang allein ohne Beiſeyn der Großen von Glaubensſachen und der Kirchenzucht zu handeln, und dann erſt die weltliche Behörde wieder erſcheinen zu laſſen. —

Die Synode zu Cliſfe (Cloverhoviae) in England (J. 747.) verordnet (Can. 29.), daß kein Cleriker, Mönch oder Nonne unter den Laien wohnen ſolle.

Abtrünnige.

Wenn ein Erwachſener nach der Taufe und abgelegtem Bekenntniß in einen Götzentempel geht, und ſich da der greulichſten Sünde ſchuldig macht; ſo iſt beſchloſſen, daß man ihn auch in der Todesſtunde nicht communiciren ſoll. — Concil zu Elvira J. 305. (Labbe T. I. p. 967.) Can. 1.

Die Götzenprieſter, welche nach dem Bade der Wiedergeburt und dabei bezeugtem Glauben wieder opfern, wo ſie die Greuel durch Menſchenmord verdoppeln, oder bei dazukommender Hurerei dreifach groß machen, ſollen auch nicht einmal am Ende die Communion empfangen. — Ebendaſ. Can. 2.

Die Götzenprieſter, welche nicht zwar eigentlich ſelbſt geopfert, aber Geld dafür gegeben haben, denen kann man zwar, weil ſie ſich deſſen enthalten haben, die Communion am Ende geben; doch nach vorhergegangener rechtmäßiger Buße. Wenn ſie aber nach dieſer wieder in Hurerei fallen, ſo muß man ſie ihnen weiter nimmer reichen, damit kein Spott daraus werde. — Ebendaſ. Can. 3.

Welche abtrünnig werden, und ſich nimmer bei der Kirche ſtellen, und nicht einmal Buße zu thun verlangen, hernach aber, wenn ſie erkranken, die Communion verlangen, denen ſoll man ſie nicht geben, es wäre denn, daß ſie wieder geſund werden,

und rechtſchaffne Früchte der Buße thun. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 22.

Was diejenigen betrifft, welche ohne Noth, ohne Verluſt ihrer Güter, ohne Gefahr und ſonſt eine ähnliche Urſache abtrünnig geworden ſind, wie unter der Herrſchaft des Licinius geſchehen iſt, ſo will ſie die Synode gelind behandeln, ob ſie es ſchon nicht verdienen. So viel ihrer aufrichtige Buße thun, die ſollen drei Jahre unter den Zuhörenden ſtehen, wenn ſie vorher Chriſten waren; ſieben Jahre ſollen ſie unter den Knieenden verharren und zwei Jahre an dem Gebete des Volkes Theil nehmen, aber ohne das Abendmahl zu genießen. — Conc. zu Nicäa, J. 325. Can. 11. Denſelben Canon wiederholt die Synode zu Arles, J. 452. Can. 10, ſetzt aber hinzu: Wenn ſie jedoch von Schmerz und der Macht der Verfolgung überwältigt zu opfern gezwungen wurden, ſo ſollen ſie zwei Jahre unter den Catechumenen und drei Jahre unter den Büßenden, ausgeſchloſſen von der Communion ſeyn (C. 11). Ferner wiederholt ihn die Synode zu Jlerda (J. 524) C. 9.

Abtrünnigen, das iſt ſolchen, die im katholiſchen Glauben getauft ſind und dann Ketzer geworden, hat die alte Kirche große Schwierigkeiten zur Rückkehr gemacht. Wir kürzen die Menge der Jahre ab und legen ihnen eine Bußzeit von zwei Jahren auf. Während dieſer Zeit ſollen ſie faſten, zur Kirche gehen und wie Catechumenen ſich benehmen. Iſt ihnen das zu hart, ſo ſollen ſie die ältern Canones beobachten. Synode zu Agde J. 506. Can. 60. — Dieſen Canon wiederholt (Can. 29).

Agape.

Weder Geiſtliche noch Laien, die man zu einem Liebesmahle (Agape) gerufen hat, ſollen etwas davon mit nach Hauſe nehmen, weil dieß dem geiſtl. Stande zur Beſchimpfung gereichen würde (Can. 27); auch ſollen dieſe Mahlzeiten nicht in den Kirchen gehalten werden (C. 28). Conc. zu Laodicea.

Wenn jemand die Liebesmahle, die Gott zu Ehren angeſtellt werden, verſchmäht, ſo ſey er verflucht. — Conc. zu Gangra J. 350. Can. 11.

Der vier und ſiebzigſte Canon der Synode im Trullus unterſagt die Haltung von Agapen in der Kirche.

Appellation (vergl. d. Art. Jurisdiction).

Das Concil zu Antiochia (J. 341) verordnet (Can.

15), daß von einer allgemeinen auf Provinzialkirchenverſammlungen nicht appellirt werden dürfe.

Das Concil zu Sardika (J. 344) verordnet (Can. 3): Kein Biſchof ſoll aus ſeiner Provinz in eine andere übergehen, wofern er nicht von ſeinen Brüdern berufen wird. Hat ein Biſchof gegen ſeinen Bruder und Mitbiſchof eine Streitſache, ſo ſoll keiner von ihnen die Biſchöfe einer andern Provinz zu Schiedsrichter aufrufen. Soll aber über einen Biſchof die Verurtheilung erkannt werden, und er ſeine Sache für gerecht halten und um eine erneuerte gerichtliche Unterſuchung bitten, ſo möge man, wofern man es für gut erachtet, (εἰ δόκει ὑμῶν τῇ ἀγάπῃ) das Andenken des Apoſtel Petrus ehren, und die Richter können dann dem römiſchen Biſchofe Julius ſchreiben, damit im Nothfalle die benachbarten Provinzbiſchöfe das Urtheil erneuern, und Julius Schiedsrichter beſtelle (παράσχοι). Ließe ſich aber nicht die Nothwendigkeit einer neuen Unterſuchung beweiſen, ſo habe es bei dem erſten Urtheile ſein Bewenden. — Iſt ein Biſchof von den nahegelegenen Biſchöfen der Provinz abgeſetzt worden, und beruft er ſich auf das Recht einer neuen Vertheidigung, ſo ſoll er nicht eher einen Nachfolger in ſein Amt bekommen, bis der römiſche Biſchof ſeine Sache unterſucht hat — (Can. 4).

Wenn ein angeklagter und von den Biſchöfen deſſelben Landes abgeſetzter Biſchof ſeine Zuflucht zu dem Biſchof der Kirche genommen, und dieſer ihn hören will und eine Prüfung ſeiner Angelegenheiten für gerecht hält, ſo ſoll er (der römiſche Biſchof) den Mitbiſchöfen der nächſten Provinz ſchreiben, damit dieſe ſelber alles genau und ſorgfältig durchforſchen und der Wahrheit gemäß entſcheiden. Sollte er aber eine nochmalige Prüfung fordern, ſo ſtünde es dem römiſchen Biſchofe frei, zu dem neuen Gerichte Aelteſte abzuſenden oder es auch ohne dieſelben durch die Biſchöfe der Provinz halten zu laſſen.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 9), daß jeder Biſchof, Presbyter oder andere Geiſtliche, dem in der Kirche ein Verbrechen vorgeworfen, oder der auch in einen bürgerlichen Streithandel verwickelt worden iſt, wenn er das geiſtliche Gericht übergehen und lieber vor dem bürgerlichen ſeine Sache ausmachen würde, geſetzt auch, daß er bei dieſem gewönne, dennoch ſeine Stelle verlieren ſollte, und dieſes in peinlichen Sachen; in bürgerlichen aber ſollte er, wenn er ſein Amt behalten wollte, dasjenige einbüßen, was ihm zugeſprochen worden wäre. Denn da es ihm frei geſtanden hätte, ſich in der Kirche Richter zu wählen, ſo habe er ſich ſelbſt der Geſellſchaft ſeiner Brüder für unwürdig erklärt, indem er mit übeln Geſinnungen

gegen die ganze Kirche, von einem bürgerlichen Gerichte Hülfe begehrt hätte, da doch der Apoſtel befohlen habe, daß chriſtliche Privatperſonen ihre Streitſachen vor die Kirche bringen und von derſelben ſollten ſchlichten laſſen; wofern man von geiſtlichen Richtern an andere höheren Anſehns appellirt, ſo ſoll es den erſtern keinen Nachtheil bringen, daß man ihr Endurtheil umgeſtoßen habe, wofern man ſie nicht überführen könne, daß ſie aus Feindſchaft oder ſonſt aus Leidenſchaft und Gunſt geurtheilt haben. Ferner (C. 28.) verordnet ſie, daß kein Biſchof über das Meer reiſen dürfe, ohne Anfrag bei dem Biſchof des erſten Sitzes einer jeden Provinz.

Die zweite Synode zu Carthago (J. 379) verordnet (Can. 7.): Wird ein Biſchof angeklagt, ſo muß die Klage gegen ihn bei dem Primas der Provinz vorgebracht werden, und nur dann darf man einen ſolchen Biſchof von der Kirchengemeinſchaft ſuſpendiren, wenn er binnen Mondenfriſt oder im Falle gehöriger Entſchuldigung binnen zwei Monaten der ſchriftlichen Aufforderung des Primas nicht Folge leiſtet und ſich nicht vertheidigt. Weigert er ſich vollends bei einer allgemeinen Kirchenverſammlung zu erſcheinen, um ſeine Sache zu Ende zu bringen, ſo hat er ſich ſelber verurtheilt. Eben ſo ſoll der Ankläger nur dann excommunicirt werden, wenn er an den Tagen der Verhandlungen ohne tüchtige Entſchuldigungsgründe nicht zu gehöriger Zeit erſcheint, aber ſeine Klage darf gar nicht gelten, wofern ſein Wandel ſelber ſtrafwürdig iſt.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 381) beſchließt (Can. 6): Wenn jemand eine Privatklage wider den Biſchof habe, ſo ſoll man weder die Perſon des Anklägers noch ſeine Religion anſehen; denn das Gewiſſen eines Biſchofs muß durchaus rein ſeyn, und wenn einer ſagt, daß ihm Unrecht geſchehen ſey, ſo muß er zu ſeinem Rechte gelangen können, er ſey von welcher Religionspartheí er wolle. Betrifft aber die Beſchuldigung einen kirchlichen Gegenſtand, ſo muß man auf die Perſon des Anklägers ſehen, damit es Ketzern nicht erlaubt ſey, in kirchlichen Angelegenheiten wider rechtgläubige Biſchöfe zu klagen; dazu kommen auch jene, welche zwar den rechten Glauben zu haben vorgeben, aber ſich von ihren rechtmäßigen Biſchöfen trennen und ihnen zuwider eigene Verſammlungen halten. Wenn aber einer, der zu der Kirche gehört und gewiſſer Verbrechen willen vorher verurtheilt und ausgeſchloſſen oder in den Bann gethan worden iſt, es ſey ein Geiſtlicher oder ein Laie, ſo ſoll man von ihm keine Klage wider einen Biſchof annehmen, er habe ſich denn vorher ſelbſt über die Anklage völlig gereinigt. Eben ſo ſollen auch die, gegen welche ſchon früher

eine Klage vorgebracht worden iſt, nicht eher zu einer Klage gegen einen Biſchof oder ſonſt einen Geiſtlichen angenommen werden, bis ſie ihre eigene Unſchuld erwieſen haben. Treten nur ſolche, die weder Ketzer noch mit dem Banne belegt, noch vorher verurtheilt oder angeklagt ſind, mit einer kirchlichen Klage wider den Biſchof auf, ſo ſollen ſie dieſelbe zuerſt bei allen Biſchöfen der Provinz anbringen und vor ihnen den Beweis führen. Trüge es ſich zu, daß die Biſchöfe der Provinz nicht im Stande wären, die Sache zu entſcheiden, oder derſelbigen abzuhelfen, ſo müſſen ſie vor der größern Synode, die aus den deshalb verſammelten Biſchöfen der Diöceſe beſteht, erſcheinen. Aber eher ſoll man ihre Klage daſelbſt nicht annehmen, bis ſie ſich ſchriftlich anheiſchig machen, ſich gleicher Strafe zu unterwerfen, wenn ſie bei der Unterſuchung als falſche Ankläger ſollten erfunden werden. Verachtet jemand dieſe Verordnungen oder unterſteht er ſich, die Ohren des Kaiſers, oder die weltlichen Geichtshöfe, oder die allgemeine Synode zu behelligen, und alſo die Biſchöfe der Diöceſen gering zu ſchätzen und hintanzuſetzen, ſo ſoll er gar nicht fähig ſeyn, eine Anklage vorzubringen, weil er die Geſetze ſchmähet und die Ordnung der Kirche ſtört. —

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) weiſet (Can. 17) auf den ſechſten Canon der erſten allgemeinen Synode zu Nicäa hin und verlangt, daß Biſchöfe und Metropoliten die geringeren Cleriker richten, die Biſchöfe aber nur von den Patriarchen gerichtet werden ſollen. — Ferner wird (Can. 26) den Clerikern erlaubt, wenn ſie von ihrem Biſchofe ungerechter Weiſe abgeſetzt oder gekränkt worden ſeyen, an den Metropoliten zu appelliren; eben ſo könnten die Biſchöfe an die Patriarchen appelliren, wenn ſie von den Metropoliten übel behandelt würden. Auch ſoll kein Metropolit oder Biſchof von benachbarten Metropoliten oder Biſchöfen ſeiner Provinz gerichtet werden, ſondern nur von dem Patriarchen, weil man zu dieſer Würde nur ausgeſuchte und ehrwürdige Männer wähle und ſohin ihr Urtheil gerecht und unwandelbar ſeyn könne.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verordnet (Can. 13), daß Meineidige und jene, welche hartnäckig ſechs Monate lang in der Excommunication geblieben, zur Losſprechung an den apoſtoliſchen Stuhl geſchickt werden ſollen.

Die Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 35), daß keiner, der vor ſeinem geeigneten Richter einen Gegner belangt hat, vor dem geſprochenen Endurtheile an einen höheren Richter ohne triftigen Grund appelliren ſoll, ſelbſt dann nicht, wann er vorgiebt, an den höhern Richter einen Boten geſandt

oder auch ein Schreiben von demſelben erhalten zu haben, ehe es dem Delegaten zugeſtellt worden (assignatae). Iſt aber ein triſtiger Grund zur Appellation vorhanden, ſo ſoll er ihn vor dem nämlichen Richter anbringen, und der höhere Richter ſoll dann die Sache beurtheilen, und ihn wieder zum niedern Richter zurückſenden, und zu den Koſten verurtheilen, wenn die Apellation nicht triſtig genug iſt. Außerdem mag er ſelber verfahren, unbeſchadet der Verordnungen, daß wichtigere Streitſachen (causae majores) vor den apoſtoliſchen Stuhl gebracht werden müſſen. — Ferner wird (Can. 37) verordnet, daß keiner über zwei Tagereiſen außer ſeiner Diöceſe durch apoſtoliſche Schreiben vor Gericht gezogen werden dürfe, wofern nicht beide Theile mit einſtimmten, oder dieſe Verordnungen ausdrücklich erwähnten. Wenn daher in Zukunft Einer über eine Unterſuchung (quaestione) ohne ſpeciellen Auftrag ſeines Herrn ein apoſtoliſches Schreiben erwirkt, ſo ſoll daſſelbe ungültig ſeyn nnd jener als Verfälſcher geſtraft werden.

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) unterſagt (C. 9) alle leichtſinnigen Appellationen.

Die Synode zu Coſtnitz (J. 1414) unterſagte jeden Recurs an den päpſtlichen Stuhl (Sess. XL. c. 6.) mit Uebergehung der unmittelbaren Obern, und ſelbſt bei übrigens geſetzlichem Verfahren wurde die päpſtliche Jurisdiction durch die Beſtimmung eingeſchränkt, daß die Sachen nicht nach Rom gezogen, ſondern innerhalb der Grenzen des Landes durch beſonders dazu verordnete Richter (judices in partibus) geſchlichtet werden müßten. Aber Martin V. (Sess. XLIII. c. 6. 7.) willigte in dieſe Einſchränkung nur mit der Exception: „es ſey denn, daß es vermöge der Beſchaffenheit der Streitſache und Perſonen beſſer wäre jene Streitſachen zur Erlangung der Gerechtigkeit bei der römiſchen Curie zu ſchlichten.“

Die Synode zu Baſel (J. 1431) verordnet (Sess. XX. c. 4), daß jeder leichtſinnige Appellant außer dem Koſtenerſatz zu einer Geldſtrafe von funfzehn Goldgulden verurtheilt werden ſolle. Ferner wurde (Sess. XXXI. c. 1) verordnet, daß weil bisher ſehr oft Perſonen aus den entfernteſten Gegenden, bisweilen wegen ſehr geringer Streitſachen zu ihrem großen Nachtheile wären genöthigt worden, nach Rom zu kommen, wodurch die Armen deſto leichter unterdrückt, geiſtliche Aemter ihrem rechtmäßigen Beſitzer deſto eher entriſſen, die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Richter geſtört und überdieß viel Geld aus den Ländern gezogen worden ſey, künftig alle Streitſachen, welche vier Tagereiſen von Rom erwachſen wären, vor ihre geſetzmäßigen Richter gebracht werden ſollten; nur diejenigen ausgenommen,

welche den Rechten gemäß vor den apoſtoliſchen Stuhl gehörten, und eben ſo wenig ſollte es erlaubt ſeyn, in jedem Falle ſogleich, mit Uebergehung der Zwiſchengerichte an den Papſt zu appelliren.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) verordnet (Sess. XIII. de reform.): In Viſitations- und Zurechtweiſungs- oder in Fähigkeits- und Unfähigkeitsſachen, ſo wie auch in Criminalſachen dürfe von dem Biſchofe oder deſſen Generalvicar im Geiſtlichen vor dem definitiven Urtheile, wegen einer Zwiſchenſprache oder was immer für einer Beſchwerniß, nicht appellirt werden, und der Biſchof oder Generalvicär ſey nicht gehalten einer ſolchen Appellation als einer unſtatthaften nachzukommen, ſondern könne zu Weiterem vorſchreiten, ohne daß dieſelbe, oder was immer für ein vom Appellationsrichter ausgegangenes, widerſprechendes Verbot, oder irgend ein Stil oder eine Obſervanz auch ſeit undenklicher Zeit dagegen ſeyn ſoll; wofern nicht ein ſolches Beſchwerniß durch das definitive Urtheil nicht mehr erneuert, oder von dieſem Definitiven nicht mehr appellirt werden kann; für welche Fälle die Satzungen der hl. und alten Canones ungeſchwächt beſtehen ſollen. — Eine Appellationsſache (cap. 2) in Criminalgegenſtänden von dem Urtheile des Biſchofs oder ſeines Generalvicars im Geiſtlichen, ſoll da, wo eine Appellation ſtatt findet, wenn es ſich trifft, daß ſie mit apoſtoliſchem Anſehen örtlich angewieſen werden ſoll, an den Metropoliten oder auch ſeinen Generalvicar im Geiſtlichen, oder wenn jener aus irgend einer Urſache verdächtig, oder weiter als zwei geſetzliche Tagereiſen entfernt wäre, oder von ihm appellirt worden iſt, an Einen aus den nähern Biſchöfen oder ihre Vicarien, nicht aber an niedrere Richter gewieſen werden. Der Angeklagte (cap. 3), der von dem Biſchofe oder deſſen Generalvicar im Geiſtlichen in einer Criminalſache weiter appellirt, ſoll durchaus vor dem Richter, an welchen er appellirte, die Akten der erſten Inſtanz vorweiſen; und der Richter, ohne ſie eingeſehen zu haben, gar nicht zu deſſen Losſprechung ſchreiten. Derjenige aber, von welchem wegappellirt wurde, ſoll dieſe Akten dem ſie Abfordernden innerhalb dreißig Tagen unentgeldlich ausliefern. Widrigenfalls mag eine ſolche Appellationsſache ohne dieſelben, ſo wie es die Gerechtigkeit anräth, beendet werden. — Da aber (cap. 4) bisweilen von kirchl. Perſonen ſo ſchwere Vergehen begangen werden, daß dieſelben wegen derer Greulichkeit aus den hl. Weihen ausgeſtoßen und der weltlichen Behörde übergeben werden müſſen, wozu nach den heil. Canones eine gewiſſe Anzahl Biſchöfe erforderlich ſind, und wodurch, falls ſie etwa ſchwer alle zur Hand zu haben wären,

die gebührende Vollziehung des Rechtes verzögert und falls ſie ſich irgend auch einfinden könnten, doch ihre Anweſenheit unterbrochen würde, ſo verordnete und beſchloß die Synode, daß es dem Biſchof erlaubt ſey, gegen einen auch in die Weihen des Presbyterats eingeſetzten Geiſtlichen, auch zu deſſen Verurtheilung, ſo wie zur Verbalentſetzung, und durch ſich ſelbſt auch zur wirklichen und feierlichen Degradirung von den hl. Weihen und kirchlichen Stufen, in den Fällen, in welchen die Gegenwart anderer Biſchöfe nach der von den Canones beſtimmten Zahl erfordert wird, auch ohne ſie einzuſchreiten, doch ſo, daß von ihm eben ſo viele Aebte, welchen der Gebrauch der Inful und des Stabes durch ein apoſtoliſches Privilegium geſtattet iſt, wofern ſie ſich in der Stadt oder Diöceſe vorfinden und füglich zugegen ſeyn können, ſonſt aber andere in kirchl. Würde ſtehend, durch Alter gewichtige und durch Rechtskenntniß empfehlungswürdige Perſonen dazu gezogen werden und ihnen beiſtehen ſollen. — Und weil (cap. 5) es ſich bisweilen durch erdichtete Gründe, die dennoch wahrſcheinlich genug ſcheinen, zuträgt, daß Einige ſolche Gnaden erzwingen, durch welche ihnen die von der gerechten Strenge der Biſchöfe ihnen auferlegten Strafen entweder gänzlich nachgelaſſen, oder gemildert werden; und weil nicht geduldet werden darf, daß die Gott ſo ſehr mißfällige Lüge nicht nur ſelbſt unbeſtraft bleibe, ſondern ſogar auch dem Lügner Verzeihung für ein andres Vergehen werde, ſo verordnete und beſchloß ſie deswegen wie folget: Der bei ſeiner Kirche anweſende Biſchof ſoll über die Erſchleichung und den Betrug der Gnade, welche über die Losſprechung eines öffentlichen Verbrechens oder eines Vergehens, das er ſelbſt zu unterſuchen angefangen hatte, oder über die Erlaſſung einer Strafe, zu welcher der Verbrecher durch ihn verurtheilt ward, durch lügenhafte Bitten erhalten wird, durch ſich ſelbſt, als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhles, auch ſummariſch zu erkennen und dieſe Gnade, nachdem geſetzmäßig am Tage liegt, daß ſie durch Lügenerzählung oder Verſchweigung der Wahrheit erlangt worden iſt, nicht zulaſſen. — Weil aber (cap. 6) die dem Biſchofe Untergebenen, wenn ſie gleich mit Recht von ihm zurechtgewieſen wurden, doch ihn daher ſehr zu haſſen, und als wäre ihnen Unbill angethan worden, ihm falſche Verbrechen vorzuwerfen pflegen, damit ſie ihm, auf welche Weiſe ſie immer können, Widriges zufügen; und weil die Furcht vor dieſer Verfolgung ihn meiſtens zur Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen derſelben träger macht, und damit alſo er nicht zu ſeinem und der Kirche großem Nachtheile die ihm vertraute Heerde verlaſſen und nicht ohne Schmälerung der biſchöflichen

Würde umherzureiſen genöthiget werde, ſo verordnete und beſchloß die heil. Synode: Ein Biſchof ſoll durchaus niemals, außer wegen einer Urſache, vermöge welcher er zur Entſetzung oder Amtsberaubung komme, wenn ſonſt auch gegen ihn von Amts wegen, oder wegen einer Unterſuchung, oder Denunciation, oder Anklage, oder auf welche Weiſe immer eingeſchritten werden mag, vorgeladen und gerufen werden, daß er perſönlich erſcheine. — Zeugen (cap. 7) in einer Criminalſache zur Berichterſtattung oder Anzeige, oder ſonſt in einer Hauptſtreitſache, ſollen gegen einen Biſchof nicht angenommen werden; wenn ſie nicht Mitzeugen und von guter Aufführung, Achtung und Rufe ſind, und wofern ſie etwas aus Haß, Leichtfertigkeit oder Leidenſchaftlichkeit ausſagen, ſo ſollen ſie mit ſchweren Strafen gezüchtigt werden. — Die Streitſachen (cap. 8) der Biſchöfe, wenn ſie wegen der Beſchaffenheit des vorgeworfenen Verbrechens mit erſcheinen müſſen, ſollen vor den Papſt gebracht und von ihm beendigt werden. Ferner (Sess. XXII. c. 7 de ref.) wird die Verordnung „Romana“ Innocenz IV. in Betreff der Appellationen erneuert. Auch verordnet ſie (Sess. XXIV. c. 5 de ref.), daß die ſchwereren Criminalgegenſtände gegen Biſchöfe, auch die der Ketzerei nur von dem römiſchen Papſte entſchieden werden ſollen. Und wenn der Gegenſtand der Art iſt, daß er nothwendig außer der römiſchen Curie anhängig gemacht werden muß, ſo geſchehe es nirgends als bei dem vom heiligſten Vater dafür zu erwählenden Metropoliten oder Biſchofe. Dieſe Anweiſung aber ſoll ſpeciell und vom heiligſten Vater ſelbſt eigenhändig unterzeichnet ſeyn und jenen niemals mehr einräumen, als daß ſie die Inſtruction über die Thatſache aufnehmen, den Proceß vollſtändig machen und ihn dann ſogleich an den römiſchen Papſt überſenden, indem das definitive Urtheil eben dieſer Seiner Heiligkeit vorbehalten iſt. Uebrigens ſoll das, was unter Julius III. hierüber beſchloſſen worden, ſo wie auch die Verordnung Innocenz III. „Qualiter et quando“ beobachtet werden. Allein die geringeren Criminalgegenſtände der Biſchöfe werden nur in dem Provincialconcilium oder von denjenigen zu Recht erkannt und beendigt, welche von dem Provincialconcilium dafür abzuordnen ſind. — Die Vollziehung der Viſitation (cap. 10) kann durch keine Appellation, auch wenn ſie bei dem apoſtoliſchen Stuhle eingelegt wäre, aufgehoben werden.

Alle Gegenſtände (Sess. XXIV. c. 20 de ref.), welche auf was immer für eine Weiſe vor den geiſtlichen Gerichtshof gehören, ſollen, auch wenn ſie Pfründen betreffen, in der erſten Inſtanz nur von den Ortsordinarien zu Recht erkannt und durchaus wenigſtens

binnen zwei Jahren von dem Tage des aufgehobenen Streites an beendigt werden, widrigenfalls ſteht es nach dieſer Zeitfriſt den Partheien oder einer derſelben frei, zu höhern, doch befugten Richtern zu gehen, die den Gegenſtand in dem Zuſtande in welchem er iſt, aufnehmen und dafür ſorgen ſollen, daß er ſobald als möglich beendigt werde. Vorher ſollen Jene weder Andern zugewieſen noch weggerufen, noch die von Ebendenſelben eingelegten Appellationen durch was immer für Obere angenommen werden, noch eine Zuweiſung oder ein Verbot derſelben Statt finden können, wofern die Streitſache nicht definitiv beendiget iſt, oder die Kraft einer Definitivbeendigten hat, und ihre Beſchwerung durch die Appellation von der Definitivbeendigten nicht erneuert werden kann. Ausgenommen von dieſen ſeyen diejenigen Gegenſtände, welche nach den canoniſchen Beſtimmungen vor dem apoſtoliſchen Stuhle verhandelt werden müſſen, oder welche der römiſche Papſt aus einer dringenden und gründlichen Urſache durch ein beſonderes, eigenhändig zu unterſchreibendes Recept aus der Signatur Seiner Heiligkeit anzuweiſen oder wegzurufen für gut erachtet. Nebſtdem ſollen die Ehe- und Criminalgegenſtände nicht dem, wenn auch der Viſitation unterliegenden Urtheile eines Decans, eines Erzdiacons, oder anderer Niedriger, ſondern nur der Prüfung und der Gerichtsbarkeit des Biſchofs überlaſſen ſeyn, auch wenn gegenwärtig zwiſchen dem Biſchofe und Decane oder Erzdiacon oder andern Niedrigern von was immer für einer Inſtanz über die Zurechterkennung jener Gegenſtände ein Zwiſt obwaltete. Vor ihm ſoll auch, wenn der eine Theil mit Wahrheit ſeine Armuth beweiſet, dieſer nicht gezwungen werden, über den gleichen Ehegegenſtand außer der Provinz in der zweiten oder dritten Inſtanz den Streit fortzuführen, wenn nicht der andere Theil die Unterhaltungsmittel und Koſten des Streites hergeben will. Gleichfalls ſollen die Geſandten auch von der Seite, die Nuncien, die kirchlichen Verwalter oder Andere ſich, kraft was immer für Vollmachten, nicht nur nicht vermeſſen, die Biſchöfe in obengenannten Gegenſtänden zu hindern, oder ihnen auf irgend eine Weiſe die Gerichtsbarkeit zu entziehen oder zu verwirren, ſondern dürfen auch gegen Geiſtliche oder andere kirchliche Perſonen nicht anders einſchreiten, außer allein, wenn der Biſchof zuerſt dafür in Anſpruch genommen wurde, und nachläſſig bleibet. Widrigenfalls ſeyen ihr Einſchreiten oder ihre Anordnungen ohne Gültigkeit, und ſie ſelber zur Vergütung des Schadens verpflichtet, der den Partheien zugefügt wurde. Wenn überdieß jemand in den von rechtswegen geſtatteten Fällen appellirt, oder über eine Beſchwerniß Klage führt, oder ſonſt wegen des Verfluſſes der

zwei Jahre zu einem andern Richter den Recurs nimmt, ſo ſey er gehalten, alle vor dem Biſchofe geführten Verhandlungen dem Appellationsrichter auf eigene Koſten zu überliefern, doch aber den Biſchof zuerſt darüber zu mahnen, damit dieſer dasjenige, was ihm etwa für die Inſtruction des Gegenſtandes gut ſcheint, dem Appellationsrichter anzeigen könne. Wenn die berufene Parthei mit erſcheint, ſo werde dann dieſelbige ebenfalls angehalten, ihren Antheil der Koſten für die überlieferten Verhandlungen verhältnißmäßig auf ſich zu nehmen, wofern ſie ſich dieſer bedienen will, wenn die Obſervanz des Ortes es nicht anders mit ſich bringt, ſo daß nämlich dieſe Beſchwerde ganz der appellirenden Partei zukomme. Ferner ſey der Notarius gehalten, eben dieſelben Verhandlungen gegen den Empfang einer angemeſſenen Belohnung dem Appellirenden ſo ſchleunig als möglich und wenigſtens binnen Monatsfriſt auszuliefern. Und ſollte dieſer Notarius durch den Aufſchub dieſer Auslieferung Betrug üben, ſo ſoll er nach dem Gutachten des Ordinarius von der Amtsverwaltung ſuspendirt, und zu einer Strafe angehalten werden, welche doppelt ſo groß als die Streitſache und zwiſchen dem Appellirenden und den Ortsarmen zu vertheilen iſt. Wenn aber auch der Richter ſelbſt dieſer Würderung mitbewußt oder theilhaftig iſt, oder auf andere Weiſe entgegen wirkt, daß dem Appellirenden die Verhandlungen nicht binnen der Zeit ausgefertigt werden, ſo ſoll er zur nämlichen Strafe des Doppelten, wie oben, gehalten ſeyn; ohne daß in Bezug auf obenerwähntes Indulte, Privilegien, Verträge ꝛc. dagegen ſeyn können. — Die Richter (cap. 10. Sess. XXV. de ref.), welche vom apoſtoliſchen Stuhle örtlich beſtellt werden, ſind durch die Synode zu bezeichnen, und von ihnen und den Ordinarien müſſen alle Streitgegenſtände kurz beendigt werden.

Aſceſe.

Wenn eine Frau aus ſogenannter Aſceſe das Haar ſich ſcheert, welches ihr Gott zum Zeichen der Unterwürfigkeit gegeben hat, die ſei verflucht. Conc. zu Gangra J. 350. Can. 17. vgl. auch in d. Artikel Ehe die Canones deſſelben Concils. Desgl. in dem Artikel Kleidung die zu dieſem Conc. gehörigen Can.

Wenn jemand aus Aſceſe am Sonntage faſtet, und die kirchl. Faſten verachtet, der ſey verflucht. Daſſ. Conc. Can. 18. 19.

Aſyl.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 5): Diejenigen welche zur Kirche ſich geflüchtet haben, darf man nicht ausliefern, ſondern ſie ſind durch die Heiligkeit des Ortes geſchützt. Glaubt ſich aber (Can. 6) einer berechtigt, die Leibeigenen der Cleriker ſtatt ſeiner in die Kirche geflüchteten Leibeignen in Beſitz zu nehmen, ſo trifft ihn durch alle Kirchen die ſtrengſte Verdammung. — Dieſelben Canones wiederholt faſt wörtlich die Synode zu Arles (J. 452) Can. 30. u. 32.

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet: Todtſchläger, Ehebrecher und Diebe ſollten, wenn ſie ſich in eine Kirche flüchteten, weder aus den Vorhöfen, noch aus einem Hauſe der Kirche, oder des Biſchofs, herausgeriſſen, ſondern nur alsdann ausgeliefert werden, wenn ihnen eidlich über den Evangelien verſprochen worden wäre, daß ſie weder Leibes- noch Lebens- noch andere Strafen zu befürchten hätten, doch ſollten ſie dem Beleidigten Genugthuung leiſten; und wenn jemand dieſen ſeinen Eid überträte, ſollte er nicht allein von der Kirchengemeinſchaft, ſondern auch von den Mahlzeiten der Katholiken ausgeſchloſſen ſeyn (Can. 1). Wenn ein Räuber eines Frauenzimmers mit demſelben in eine Kirche flüchtet, und dieſem Gewalt zugefügt worden war, ſo ſollte es ſogleich in Freiheit geſetzt, er hingegen zwar ſtraflos ſeyn, oder das Recht haben, ſich loszukaufen (Can. 2). Endlich ſollte ein Knecht, der ſich um irgend einer Vergehung willen in eine Kirche flüchtet, wenn ihm ſein Herr die Strafloſigkeit eidlich verſpricht, ſogleich zu demſelben zurückzukehren, wenn ihn aber ſein Herr beſtrafte, ſo ſollte dieſer, weil er die Kirche verachtet und ſein Verſprechen gebrochen hätte, mit dem Banne belegt werden. (Can. 3)

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet, daß (Can. 39) wenn ein Sklave wegen eines ſchweren Verbrechens ſich in eine Kirche flüchte, er nur von den Körperſtrafen befreit bliebe, doch ſoll den Herren kein Eid abgenommen werden, daß ſie die Sklaven nicht wieder in Sklaverei bringen, durch Abſcheerung der Haare und durch Auflegung von Frohndienſten, (de capillis vero, vel quocunque opere placuit a dominis juramenta non exigi. cf. Gloss. Dufresn. s. v. capillus.)

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet (Can. 8): Kein Cleriker ſoll ſeinen Sklaven oder Schüler, der ſich in die Kirche flüchtet, aus derſelben bei Strafe des Bannes herausziehen oder geißeln. —

Die Synode zu **Orleans** (J. 541) beſtimmt (Can. 24) daß zwar die Kirchen ihr Recht der Freiſtätte behaupten, aber doch Sklaven, die ſich deswegen in dieſelben retten würden, um ſich miteinander verheirathen zu können, darin nicht geduldet werden ſollten. — Wer einen Flüchtling mit Verachtung des Kirchenvorſtehers aus der Kirche zu reißen oder zu locken ſucht, ſoll als Feind der Kirche von ihren Schwellen ferne gehalten werden, bis er den Flüchtling zurückgeſtellt und ſich gebeſſert hat. (C. 21)

Die Synode zu **Orleans** (J. 549) verordnet (Can. 22), daß wenn ein Sklave zur Kirche flüchte und ſein Herr ſich eidlich verbunden habe, ihm zu verzeihen, der Letztere im Falle der Verletzung ſeines gegebenen Wortes zu excommuniciren ſey. Weigere ſich aber der Sklave troß jener Zuſicherung, das Aſyl zu verlaſſen, ſo dürfe ihn der Herr wohl greifen laſſen, müſſe aber ſein Wort halten, und ihn mit jeder Strafe verſchonen. **Iſt aber der Herr ein Heide oder ein Ketzer, ſo müſſen Rechtgläubige für ihn gut ſagen,** (servo praebeant sacramenta), **weil nur jene zu halten vermögen, was heilig iſt, welche für die Uebertretung die kirchliche Strafe fürchten.**

Die Synode zu **Maçon** (J. 585) verordnet (Can. 7): Die Klagen wider Freigelaſſene, welche darum ſo ſehr bedrängt werden, weil ſie ſich in den Schutz der Kirche begeben haben, ſollen blos von einem Biſchof unterſucht werden; doch mag er einen weltlichen Richter oder andere Laien dazu nehmen. — Das Recht der Freiſtätte (C. 8) wird dadurch beſtätigt, weil es den Kirchen gewiß mehr noch, als den Bildſäulen der Fürſten zukommen müſſe; doch ſollte der Biſchof, wenn ihm die Verſchuldung der Flüchtlinge bekannt geworden wäre, darauf bedacht ſeyn, daß durch ihre Wegnehmung die Wohnung Gottes nicht verletzt werde. — Biſchöfe (C. 9) und Presbyter oder Diaconen und Subdiaconen (C. 10) dürfen nicht aus der Kirche von der weltlichen Macht fortgeſchleppt werden. Wer dieſes Geſetz übertrete, ſey bis zur nächſten allgemeinen Kirchenverſammlung excommunicirt.

Die nach einer Pariſer (J. 615) **Synode gehaltene Verſammlung** (incerti loci et temporis) verordnet (Can. 9) daß keiner aus dem Kirchenaſyl geriſſen, aber auch nicht darin gefeſſelt werden dürfe.

Die Synode zu **Rheims** (J. 625 od. 630) verordnet (Can. 7), daß derjenige der Kirchengemeinſchaft beraubt werden ſolle, der einen Flüchtling aus der Kirche herausreißen würde, ohne ihm vorher eidlich alle Art von Sicherheit verſprochen zu

haben; oder auch dieſes Verſprechen nicht halten würde; doch ſollte ein ſolcher, der durch die heilige Kirche losgekommen wäre, die ihm auferlegte Büßung ausüben. —

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) fordert (Can. 10) daß ſich Niemand unterſtehen ſolle, diejenigen, welche ſich in eine Kirche geflüchtet, mit Gewalt oder durch Furcht daraus zu vertreiben.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verbietet (Can. 12) was immer für einen Verbrecher, der in die Kirche geflüchtet, mit Gewalt wegzureißen oder auf 30 Schritte zu verfolgen (infra dextros ecclesiae qui sunt tringinta passus).

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verbietet (Can. 14) an Jene Hand anzulegen, welche in eine Kirche oder auf einen Gottesacker geflüchtet. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) excommunicirt (Can. 15) alle diejenigen, welche einen Flüchtling aus einer heiligen Freiſtätte herausreißen. —

Die Synode zu London (J. 1268) verordnet (Can. 13) daß, wer eine Perſon, welche ſich in eine Kirche oder auf einen Gottesacker oder in ein Kloſter (claustrum) geflüchtet, gewaltſam herausreiße oder fortſchleppe und ihr die nöthigen Lebensmittel nicht zukommen laſſe, wodurch er einem Mörder ähnlich würde, oder fremdes, an beſagten Plätzen hinterlegtes Eigenthum gewaltſam oder feindlich wegnehmen laſſe, auf der Stelle (ipso facto) in den Bann kommen ſoll, und hat er in der ihm anberaumten Friſt nicht Genüge geleiſtet, ſo unterliegt ſein Land dem Interdicte. Beſitzt er aber kein Land, ſo ſoll der Herr, in deſſen Gebiet er ſich aufhält, dieſen peſtilenziſchen Menſchen vertreiben, oder es ſoll ſein Gebiet das Inderdict treffen. Iſt der Excommunicirte ein Cleriker, ſo ſoll er im Falle der verweigerten Genugthuung ſeine Pfründen verlieren, und wenn er keine hat, fünf Jahre lang untauglich ſeyn, dergleichen zu erlangen. —

Die Synode zu Bourges (J. 1276) belegt (Can. 12) alle diejenigen mit der augenblicklichen (ipso facto) Excommunication, welche Flüchtlinge aus einer Kirche reißen oder verwunden und tödten.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 13): Weil Einige Mord und andere Frevel begehen, was ſie unterlaſſen würden, wenn ſie nicht hofften, durch Flucht in die Kirchen wegen ihrer Exceſſe ungeſtraft zu bleiben, ſo beſchließen wir, daß zwar dergleichen Flüchtlinge nicht aus den Kirchen ohne unſere ſpecielle Erlaubniß gezogen werden dürfen, aber ſtrenge bewacht werden ſollen, bis man uns wegen der Be=

ſchaffenheit ihres Verbrechens Bericht erſtattet hat, und dann ſoll zur Strafe oder Verzeihung gegen ſie geſchritten werden, je nachdem es ihr Verbrechen erheiſcht. In andern Stücken mag das Geſetz über Bewahrung der Kirchenfreiheiten und Immunitäten unverletzt erhalten werden. — (vgl. übrigens mein Bullarium **II.** Theil S. 486. Not. 11.)

Aufnahme zum Chriſtenthum.

Die Götzenprieſter, wenn ſie Catechumenen ſind, und ſich des Opferns enthalten, kann man nach drei Jahren zur Taufe kommen laſſen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 4.

Wenn die Heiden in der Krankheit verlangen, daß man ihnen die Hände auflege, wenn ſie ſonſt einigermaßen ehrbar gelebt haben, ſo kann man ihnen die Hände auflegen und ſie alſo zu Chriſten machen. — Daſſelbe Conc. Can. 39.

Eine geweſene unzüchtige Weibsperſon, die hernach aber einen Mann nimmt, wenn ſie zum chriſtlichen Glauben übergeht, ſoll man ohne Anſtand annehmen. — Daſſelbe Conc. Can. 44.

Wenn Marktſchreier oder Comödianten gläubig werden wollen, ſo müſſen ſie erſt ihr Handwerk aufgeben, alsdann können ſie aufgenommen werden. Aber ſie müſſen es nicht wieder anfangen, ſonſt werden ſie aus der Gemeinde geſtoßen. Daſſelbe. Can. 62.

Denjenigen, welche in ihrer Krankheit Chriſten werden wollen, ſoll man die Hände auflegen. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 6.

Wenn Juden katholiſch werden wollen, müſſen ſie acht Monate lang Catechumenen ſeyn und iſt ihr Glaube ächt, dann erſt ſollen ſie getauft werden. Werden ſie in der Zwiſchenzeit gefährlich krank, ſo daß man an ihrem Aufkommen zweifelt, ſo möge man ſie taufen. Synode zu Agde J. 506. Can. 34.

Beichte, geheime.

In Betreff der Buße für die Sünden, welche das Heil der Seele iſt, erachten wir, daß ſie allen Menſchen nützlich ſey; und daß den Büßern von den Prieſtern nach abgelegtem Bekenntniſſe eine Buße auferlegt werden müſſe, ſind alle Prieſter einverſtanden. — Conc. zu Chalons, J. 650. Can. 8.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (C. 102), daß derjenige, welcher zum Seelenarzte beſtellt ſey, zuerſt die

Gemüthsſtimmung des Sünders betrachten müſſe, ob er ſich zur Geſundheit neige oder nicht, und der Erbarmung würdig ſey. Die Heilmittel ſollen nicht zu ſtrenge ſeyn, damit der Sünder nicht in einen Abgrund ſtürze, aber auch nicht zu gelinde, damit nicht Zügelloſigkeit daraus entſtehe, ſondern jederzeit, wie es dem Zuſtande des Sünders angemeſſen iſt.

Die Synode zu Cliſfe (J. 747) verordnet (Can. 22), daß die Geiſtlichen zum Empfang des hl. Leibes und Blutes des Herrn ſich würdig bereiten, und die Pfarrer darauf ſehen ſollen, damit keiner ihrer Untergebenen ſo nachläſſig und liederlich (perdite) lebe, daß er trotz ſeiner Sünden (culpis exigentibus) weder um die Theilnahme an dem Altare, noch um das Bekenntniß ſeiner Sünden oder um die Beſſerung ſeines Lebens ſich bekümmere (confiteri peccata non curet). Finde man einen ſolchen, ſo müſſe er einen ſcharfen Verweis bekommen. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) fordert (Can. 20) alle zur Bekehrung auf, und heißt ſie nach dem Urtheile des Prieſters und dem Grade ihrer Schuld das Abendmahl empfangen und würdige Früchte der Buße thun, denn eine fruchtreiche Buße ſey, das Begangene beweinen und das Beweinte nicht mehr thun. Sollte aber Jemand ohne Buße und Beichte (confessione) von dieſem Leben ſcheiden, ſo dürfe man für ihn nicht beten.

Die Synode zu Rheims (J. 813) erörterte das Bußweſen (ventilata est ratio poenitentiae), damit die Prieſter (Can. 12) beſſer verſtänden, wie ſie die Sündenbekenntniſſe aufnehmen (confessiones recipere) und die Buße nach der canoniſchen Satzung für die Büßer beſtimmen (indicare) müßten. Daher ſollten (Can. 16) die Biſchöfe und Prieſter prüfen (examinent), welches Urtheil ſie über diejenigen zu fällen hätten, die ihre Sünden bekennten, und welche Zeit ſie für die Buße feſtſetzen müßten. Ferner befiehlt ſie (Can. 31) den Unterſchied zu beobachten zwiſchen öffentlichen Bußen und ſolchen, die insgeheim Buße thun müſſen.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 22), daß Biſchöfe und Prieſter mit Vorſicht verfahren ſollen, wenn ſie denen, welche ihnen ihre Vergehen bekennten, die Zeit der Enthaltſamkeit (abstinendi) vorſchrieben, damit ſie im Verhältniſſe mit den Sünden ſtünde. Daher habe es ihnen nöthig geſchienen, ſich über den Gebrauch eines allgemeinen Pönitenzbuches aus der Vorzeit zu verſtändigen. Vergl. Can. 19 bei dem Artikel Abendmahl.

Die Synode zu Chalons (J. 813) beklagt ſich (Can. 32), daß einige nicht vollſtändig den Prieſtern ihre Sünden

bekennten. Die Prieſter ſollten daher ſorgfältig über jene Sünden nachforſchen, welche mit dem Leibe und welche blos in Gedanken vollbracht würden. Jeder müſſe ſich über die acht Hauptſünden anklagen, die man ſo oft begehe (**sine quibus in hac vita difficile vivitur**); denn Haß, Neid, Stolz und andere dergl. Laſter wären deſto ſchädlicher, je feiner ihre Schleichwege ſeyen. — Im drei und dreißigſten Canon heißt es: Einige behaupten, man dürfe nur Gott ſeine Sünden bekennen, Einige aber erachten für nöthig, den Prieſtern dieſelben zu bekennen; und beides geſchieht nicht ohne großen Nutzen in der hl. Kirche. So daß wir alſo ſowohl Gott, der die Sünden nachläßt, dieſelben bekennen und mit David ausrufen: „Ich bekenne dir meine Sünde und verhehle meine Miſſethat „nicht. Ich ſprach: ich will dem Herrn meine Uebertretung „bekennen, da vergabſt du mir die Miſſethat meiner Sünde „(Pſ. 32)“; als auch nach der Anweiſung des Apoſtels (Jakob. 5.) einander unſere Sünden bekennen und für einander beten, damit wir ſelig werden. Das Bekenntniß der Sünden gegen Gott reinigt alſo die Sünden; das Bekenntniß, welches man dem Prieſter macht, lehrt, wie man die Sünden reinigt. Denn Gott, der Urheber und Beſcheerer des Heils und der Geneſung, gewährt dieſe ſehr oft (plerumque) durch die unſichtbare Verwaltung ſeiner Macht, ſehr oft durch die Operation der Aerzte. — Bei dem Bußgeſchäfte (Can. 34) dürfen daher die Prieſter nicht die Perſon anfahren, auch die Buße nicht nach der Zeit berechnen, ſondern nach dem Eifer des Herzens und der Abtödtung des Körpers. Ein zerknirſchtes Herz aber verachtet Gott nicht. — Viele (Can. 35) (mit Schmerz muß man es bekennen) erwarten bei der Buße nicht ſowohl die Nachlaſſung der Sünden, als die Erfüllung der feſtgeſetzten Zeit. Und wenn man ihnen den Gebrauch des Fleiſches und Weines unterſagt, ſo ändern ſie ihren Willen nicht, und laſſen ſich deſto beſſer andere Speiſen und Getränke ſchmekken. Die geiſtige Enthaltſamkeit aber, welche vorzüglich in den Büßenden herrſchen muß, hat nicht nur den Genuß, ſondern auch alle Luſt (desiderium) von Speiſe und Trank zu fliehen. Der befleißigt ſich gewiß mehr der Nüchternheit (parsimoniae), der nicht nur allein den Genuß einiger Dinge, ſondern alle körperliche Luſt ſich gänzlich verſagt. — Einige (Can. 36) glauben auch trotz ihrer abſichtlichen Sündhaftigkeit wegen reichlicher Almoſenſpende der Strafe für ihre Sünden entgehen zu können. Aber nicht deswegen muß man ſündigen, um Almoſen zu geben, ſondern deswegen, weil man geſündigt hat. — Die Buße (Can. 38) muß mit den Sünden im Verhältniß

ſtehen und nach den alten Canonen oder nach dem Ausſpruche der Schrift oder der kirchlichen Obſervanz auferlegt werden.

Die Synode zu Paris (J. 829) klagt (Can. 1. Lib. I.) darüber, daß ſo viele die Folgen der vier Hauptlaſter — Stolz, Neid, Haß und Zwietracht — nicht einſehen und deswegen auch nicht zur Beichte kämen (pro his ad confessionem non veniunt). — Ferner unterſagt ſie (Can. 32 ibid.) den Prieſtern, die Beichtenden zu gelinde in Auflegung der Buße zu behandeln, es möge nun aus Liebe, Furcht, Gunſt oder gar eines Geſchenkes wegen geſchehen. Die Biſchöfe ſollten daher die Prieſter unterrichten, wie ſie bei dem Beichtgeſchäfte zu verfahren hätten, weil bisher viele Schandthaten ungeſtraft geblieben ſeyen. Vergl. Can. 34 und Can. 46 über die Beichte der Nonnen bei dem Artikel: Cölibat.

Die Synode zu Mainz (J. 847) verordnet (Can. 26): diejenigen, welche in Todesgefahr ſind, ſollen durch den Prieſter blos zu einer Beichte angehalten werden, doch dürfe man ihnen keine ſchwere Buße auferlegen (quantitas poenitentiae), ſondern müſſe ſie durch Gebet und Almoſen der Freunde unterſtützen; werden ſie aber geſund, ſo ſollen ſie die ihnen auferlegte Buße fleißig beobachten. — Ferner beſtimmt ſie (Can. 31) dem Prieſter die Regeln für Auferlegung der Buße und ſagt: man müſſe hier einen Unterſchied zwiſchen öffentlicher und heimlicher Buße machen. Wer öffentlich Buße thut, muß auch öffentlich geſtraft, excommunicirt und wiederverſöhnt werden, die Zeit der Buße aushalten und von allem weltlichen Vergnügen ſich enthalten.

Die Synode zu Pavia (J. 850) befiehlt (Can. 6), daß die Erzprieſter jeden Familienvater fleißig beſuchen ſollen, damit ſie ſowohl als alle in ihren Häuſern wohnende, wenn ſie öffentliche Verbrechen begangen, öffentlich Buße thun. Wer aber geheim geſündigt, ſoll jenen beichten, welche von den Biſchöfen und Erzprieſtern zu tauglichen Aerzten für Seelenwunden auserleſen werden; entſteht ein Zweifel, ſo ſoll man die Entſcheidung des Biſchofs nachſuchen. Macht der Biſchof Schwierigkeiten, ſo ſoll man die benachbarten Biſchöfe zu Rathe ziehen. Iſt die Sache dunkel und neu und dabei weit verbreitet und bekannt, ſo ſoll eine Metropolitan- und Provinzialſynode entſcheiden. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 oder 658) verordnet (Can. 4): Wenn ein Prieſter hört, daß Jemand in ſeiner Gemeinde krank iſt, ſo ſoll er ihn ſobald als möglich beſuchen, und wenn er in das Zimmer getreten, ihn und das ganze Gemach mit Weihwaſſer beſprengen, unter der Antiphon: „Be-

ſprenge mich o Herr ꝛc." und dem Verſe: „Es ſtehe Gott auf ꝛc." (Pſ. 68). Hierauf bete er: „Gott, der du deinen Prieſtern vor andern eine ſolche Gnade verliehen haſt" u. ſ. f. dann ſinge er die ſieben Pſalmen mit den Gebeten für Kranke. Nun laſſe er alle aus dem Zimmer gehen, nähere ſich dem Bette, wo der Kranke liegt, rede ihn ſanft und freundlich an, daß er alle ſeine Hoffnung auf Gott ſetze, die Geißel Gottes geduldig ertrage, damit ſie zu ſeiner Reinigung und Züchtigung gereiche, ermahne ihn zur Beichte und zum Vorſatze der Beſſerung, wenn der Herr ihm lange noch das Leben ſchenkt, und zur Angelobung der Buße, zur Anordnung hinſichtlich ſeines Vermögens, ſo lange er noch bei Sinnen ſey, zur Verzeihung für diejenigen, die gegen ihn gefehlt, zum Feſthalten an dem rechten Glauben und zur Zuverſicht auf Gottes Barmherzigkeit. Hat er durch dergleichen Ermahnungen den Geiſt des Kranken erleichtert, ſo gebe er ihm den Segen und entferne ſich, um bald wieder zu kommen, damit der Kranke inzwiſchen ſein Gewiſſen erforſchen kann.

Die Synode zu Enham (J. 1009) gebietet (Can. 20), den Chriſten öfter zur Beichte zu gehen, und die von dem Prieſter auferlegte Beſſerung zu vollbringen. —

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verbietet (Can. 4) den Prieſtern, die Privatbeichte (privatam confessionem) eines Beichtkindes zu entdecken, bei Strafe der Abſetzung und beſtändigen Beraubung der Pfründe.

Die Synode zu London (J. 1200) verordnet, daß die Prieſter bei der Buße (poenitentia) fleißig auf die Umſtände, die Beſchaffenheit der Perſon, die Größe des Vergehens, die Zeit, den Ort, die Urſache, die in der Sünde ſtattgehabte Unterbrechung (mora), und die Reue des Büßenden Rückſicht nehmen, auch einer Frau keine ſolche Buße auflegen ſollen, daß der Mann einen Verdacht wegen einer geheimen und ungeheuren Sünde ſchöpfen könne. Daſſelbe gelte von dem Manne. Auch ſoll kein Prieſter nach dem Falle, ehe er beichtet (confiteatur), zum Altar hinzugehen, um Meſſe zu leſen (celebraturus). Endlich ſoll um der Prieſter Habſucht (cupiditatem) zu ſteuern, denjenigen keine Meſſe zur Buße auferlegt werden, welche nicht Prieſter ſind. —

Die Synode zu Paris (J. 1212) verordnet (Can. 5. ad cler. sec.), daß jeder Geiſtliche ſeinem Prälaten gehorchen und nur ihm und keinem andern beichten ſolle.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 21): Jeder Gläubige beiderlei Geſchlechts

ſoll, wenn er zu reiferen Jahren gekommen iſt, alle ſeine Sünden ſeinem eigenen Prieſter wenigſtens einmal im Jahre getreu bekennen, und ſich nach Kräften bemühen, die ihm auferlegte Buße zu erfüllen, indem er wenigſtens zu Oſtern das Sacrament des Abendmahles eherbietig genießt, er müßte denn vielleicht nach dem Rathe ſeines eigenen Prieſters, um einer vernünftigen Urſache willen für gut finden, ſich dieſes Genuſſes eine Zeit lang zu enthalten, denn ſonſt ſoll er bei ſeinem Leben nicht in die Kirche gelaſſen werden und nach dem Tode kein chriſtliches Begräbniß erhalten. Dieſe heilſame Verordnung ſoll daher auch fleißig in den Kirchen verkündet werden, damit Niemand von ſeiner blinden Unwiſſenheit eine Entſchuldigung hernehmen könne. Wenn aber Jemand aus gerechter Urſache einem andern Prieſter ſeine Sünden bekennen wolle, ſo ſolle er erſt die Erlaubniß dazu von ſeinem eigenen Prieſter erlangen und erhalten, indem ſonſt der andere weder löſen noch binden könne. Der Prieſter aber ſoll behutſam und vorſichtig ſeyn, damit er, nach Art eines geſchickten Arztes, Wein und Oel in die Wunden des Verwundeten gieße; er ſoll ſorgfältig die Umſtände des Sünders und der Sünden erforſchen, um ſich daraus kluge Einſicht zu verſchaffen, was für einen Rath er ihm geben, und was für ein Hülfsmittel er anwenden müſſe, indem er ſich mancherlei Verſuche zur Heilung des Kranken bedient. Er hüte ſich aber, daß er weder durch ein Wort noch durch Zeichen, noch ſonſt auf irgend eine Art den Sünder verrathe, ſondern, wenn er eines klügeren Rathes bedarf, mag er denſelben, ohne die Perſon zu nennen, vorſichtig einholen. Denn wer ſich unterſtehen würde, die ihm in dem Bußgerichte geoffenbarte Sünde zu entdecken, der müßte nicht nur von dem prieſterlichen Amte abgeſetzt, ſondern auch zur beſtändigen Buße in ein Kloſtergefängniß geſtoßen werden. — Ferner heißt es (Can. 22): Wir beſchließen und befehlen ſtrenge den leiblichen Aerzten, daß ſie jedesmal, ſo oft ſie zu Kranken gerufen werden, dieſelben auffordern, Seelenärzte holen zu laſſen, damit der Kranke erſt dann zum Gebrauche der Arzneien ſchreite, wann er für ſein Seelenheil geſorgt hat. Dieſe Vorſchrift hat ihren Urſprung darin, daß einige Kranke verzweifeln, ſobald ihnen der Arzt räth, wegen ihres Seelenheiles Anordnung zu treffen, und daher auch leichter in Todesgefahr gerathen. Wenn aber ein Arzt dieſe Vorſchrift übertritt, ſoll er ſo lange von dem Eintritte in die Kirche ausgeſchloſſen werden, bis er für ſein Vergehen Genugthuung geleiſtet. Da übrigens die Seelſorge wichtiger iſt als die Pflege des Leibes, ſo verbieten wir unter Androhung

des Anathems, daß kein Arzt einem Kranken etwas verordnee, was ſein Seelenheil gefährden könnte. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) macht (Can. 2) den Biſchöfen zur Pflicht, in eigner Perſon bisweilen Beichte zu hören und Bußen aufzulegen. Ferner heißt es (Can. 18): Weil bisweilen aus Mangel an Beichtvätern oder weil die Landdecane und andere Perſonen (decani rurales et personae) vielleicht ſich ſchämen, ihrem Prälaten zu beichten, dem Seelenheile Gefahr drohet, ſo beſchließen wir, daß kluge und beſcheidene Beichtväter in allen Erzdiaconaten von dem Biſchofe des Ortes aufgeſtellt werden, damit ſie die Beichten der Landdecane, Prieſter und anderer Perſonen (et personarum) hören. An Kathedralkirchen aber, wo weltliche Canoniker ſind, ſollen dieſe dem Biſchof oder Decan oder beſtimmten von dem Biſchof, dem Decan und dem Capitel hiezu aufgeſtellten Subjecten beichten.

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verordnet (Can. 7) die Namen aller Derjenigen aufzuſchreiben, welche ihre Sünden gebeichtet hätten, damit man ihnen ein löbliches Zeugniß darüber ausſtellen könne. Diejenigen aber, welche es unterließen, wenigſtens Einmal im Jahre, vom vierzehnten Jahre angefangen und darüber, zu beichten, dürften die Kirche bis zur geleiſteten Genugthuung nicht betreten und erhielten nach dem Tode kein kirchliches Begräbniß. Diejenigen aber, welche ihre Beichte anhörten, ſollten es an einem öffentlichen, nicht an einem geheimen Orte thun.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1229) verordnet (Can. 13), daß alle der Ketzerei verdächtig gelten ſollten, welche nicht dreimal im Jahre ihrem eigenen Prieſter, nämlich zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten ihre Sünden beichten und das heilige Abendmahl empfangen würden; es ſey denn, daß ſie auf den Rath ihres eigenen Prieſters aus triftigen Gründen ſich einige Zeit von dem Genuſſe jenes heiligen Mahles enthalten wollten.

In den Conſtitutionen des Erzbiſchofs Edmund v. Canterbury (J. 1236) wird (Can. 18) verordnet, dreimal im Jahre Beichte zu hören, und dreimal zu communiciren, zu Oſtern, zu Pfingſten und am Weihnachtsfeſte. Wer aber nicht wenigſtens Einmal im Jahre beichte und communicire, müſſe von dem Eintritte in die Kirche ausgeſchloſſen und nach ſeinem Tode in ungeweihtes Erdreich begraben werden. — Bei der Beichte (Can. 20) ſoll der Prieſter mit demüthiger Miene die Augen niederſchlagen und das Geſicht des Beichtenden, vorzüglich aber einer Frauensperſon nicht anſehen, in Geduld

anhören, was man ihm ſagt und im Geiſte der Sanftmuth ertragen, ihm auf alle mögliche Weiſe an die Hand gehen, damit er vollſtändig beichte, weil ſonſt die Beichte nicht gültig iſt. Gewöhnliche Sünden ſoll er bis in das Kleinſte hinein ausforſchen, bei außerordentlichen Sünden aber ſich in Acht nehmen, damit er nicht durch zu umſtändliche Fragen erſt Veranlaſſung zur Sünde gebe. Nach dem Namen des Beichtenden darf er nicht fragen, wohl aber nach ſeinem Stande. Mord, Gottesraub, Sünden gegen die Natur, Blutſchande, Schändung von Jungfrauen und Nonnen, Angriff auf die Eltern und Geiſtliche, gebrochene Gelübde und dergleichen müſſen vorbehalten werden. Es giebt auch Fälle, wo nur der Papſt losſprechen kann, aber ſelbſt dann darf die Losſprechung keinem auf dem Todbette verſagt werden, wenigſtens bedingnißweiſe, daß, wenn er wieder geneſe, er vor dem apoſtoliſchen Stuhl ſich ſtellen wolle. — Ehe (Can. 37) ein Weib gebähren will, beichte es zuvor ſeine Sünden einem Prieſter, und halte auch, wenn ſie in die Wochen kommt, Waſſer in Bereitſchaft. —

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) verordnet (Can. 16) wenigſtens einmal im Jahre zu beichten, räth aber auch zu Oſtern, Pfingſten und Weihnachten eine Beichte abzulegen. — Es wird den Prieſtern (Can. 17) verboten, Meſſen, Opfer u. d. gl. als Buße aufzulegen. — Will jemand einem andern Prieſter beichten als ſeinem Pfarrer, ſo ſoll ihm die Erlaubniß nicht verſagt werden. Zum Behufe der Beichte und Aufzählung der Sünden darin ſollen (Can. 18) die Geiſtlichen wenigſtens die zehn Gebote, die ſieben Hauptſünden, die ſieben Sacramente kennen und ihre Pfarrkinder darin unterrichten, auch wohl verſtehen, wie ſie die verſchiedenen Sünder zu behandeln hätten (quia non sanat oculum quod sanat calcaneum).

Die Synode zu Copriniac (etwa um d. J. 1265) verordnet (Can. 34) Sünder, welche der Wolluſt wegen ſich anklagen, zu fragen, ob ſie mit ſchwangern Frauen zu thun gehabt, mit Witwen, oder andern, ob, wie oft und mit wem ſie geſündigt. Wüßten ſie die Zahl nicht zu beſtimmen, ſo ſollten ſie beiläufig eine Zahl angeben. Auch ſoll man ſie um Zeit und Ort fragen, ſeit wie lange und wo, ob in einem heiligen oder nicht heiligen Orte, ſie geſündigt.

Die Synode zu London (J. 1268) verordnet (Can. 2) bei der Beichte die Abſolutionsformel: „Ich ſpreche dich los von deinen Sünden u. ſ. f. vermöge der Vollmacht, die ich beſitze (fungor), ſpreche ich dich los.“ Ferner ſollte kein Prieſter einem Eingekerkerten die Gnade des Beichtens verſagen, bei Strafe des Verluſtes eines kirchlichen Begräbniſſes. —

Ferner (Can. 54) verordnet ſie, daß ſich die Aebte wenigſtens einmal im Monate von den für die Mönche beſtimmten Beichtvätern die Namen der beichtenden Mönche ſollten angeben laſſen, damit ſie jene, welche nicht oft beichteten, zurechtweiſen könnten. Daſſelbe gelte von den Mönchen, welche Prieſter ſeyen und nicht oft celebrirten. —

Die Synode zu Sens (J. 1269) dringt (Can. 4) auf Beobachtung des Canons: **Omnis utriusque sexus** und befiehlt den Prieſtern, keinen zum Abendmahle hinzugehen zu laſſen, wofern er nicht alle ſeine Sünden gebeichtet habe.

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (Can. 20), daß kein Religioſe außerhalb ſeines Ordens ſich einen Beichtvater wählen ſolle, ohne beſondere Erlaubniß ſeines Prälaten.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 8): Die Pfarrer ſollen ihre Untergebenen fleißig ermahnen und denſelben als Buße auferlegen, oft zur Beichte zu gehen. Ehe ſie beichten, ſollen ſie ihr Gewiſſen erforſchen und mit reuiger Miene dem Beichtſtuhle nahen, wie gleichſam dem Gerichte Gottes. An dunkeln und finſtern Orten ſollen die Prieſter nicht Beichte hören, und nur im Nothfalle außerhalb der Kirche, bei Strafe der Excommunication. Sie ſollen das Antlitz der Beichtenden, vorzüglich der Frauensperſonen, nicht anſehen, ſondern die Augen zu Boden ſchlagen. Eine Frauensperſon, die allein in der Kirche iſt, ſoll der Prieſter nie Beichte hören bei Strafe der augenblicklichen (ipso facto) Excummunication und dreitägigen Faſtens bei Waſſer und Brod. Im Chorrock und Stole ſollen die Prieſter zur Beichte ſitzen. Kein Prieſter ſoll bei Strafe der Excommunication eine Weibsperſon Beichte hören, mit welcher er geſündigt hat, aber auch die Mittelsperſonen nicht, die ihm zur Sünde behülflich geweſen. Sanftmüthig, mit genauer Nachforſchung über die Gewohnheitsſünden und die Umſtände der Sünden ſoll er Beichte hören; doch nicht über Außerordentliches namentlich fragen, ſondern nur in allgemeinen Ausdrücken, damit der Unſchuldige nicht verſucht werde. Alle Todſünden und die erſchwerenden Umſtände (wie z. B. ein hl. Ort bei der Sünde der Unkeuſchheit), müſſen gebeichtet werden, nach folgendem Verſe:

Wer? Was? Wo? Mit Wem? Weßhalb? Wie?
Wann und wie oftmal?

Die läßlichen Sünden können überhaupt (**summatim ac generaliter**) gebeichtet werden. Vorbehalten müſſen werden: Mord, Gottesraub (**sacrilegium**), Brandſtiftung in Kirchen, Sünden wider die Natur, Nothzüchtigung

einer Jungfrau, Beiſchlaf mit Nonnen, Bekehrten, Eingeſchloſſenen oder andern Religioſen, Blutſchande, Angriff auf die Eltern oder geiſtliche Perſonen, Zauberei, Giftmiſcherei (veneficia), Meineid, Uebertretung des Glaubens und der Gelübde, Simonie, Ketzerei, Apoſtaſie, Gotteslästerung. Nach gehörter Beichte frage der Prieſter ſtets den Beichtenden, ob er von jeder Todſünde ſich enthalten wolle, und nur, wenn er es verſichert, abſolvire er ihn, gebe ihm auch ſeine künftige Lebensweiſe an, wie er ſich von Sünde am leichteſten enthalten könne. Bei Auferlegung der Buße muß der Prieſter ſtets auf das Verhältniß der Sünde Rückſicht nehmen. Für fleiſchliche Sünden lege er ihm Faſten, Wallfahrten (peregrinatio), Geißelung u. d. gl. für geiſtliche Nachläſſigkeiten aber Gebet, Almoſen und Betrachtung, bei Veruntreuung fremden Eigenthums Zurückgabe u. dgl. auf. Aber kein Geiſtlicher ſoll ſich bei Strafe der Excommunication unterſtehen, im letztern Falle die Erbauung von Kirchen, Kapellen oder Klöſtern, oder das Vermachen von Legaten an Kirchen als Buße aufzulegen, ſondern es ſoll zuerſt Denen Genugthuung geleiſtet werden, welche um das Ihrige gekommen ſind. Auch ſollen ſie die als Buße auferlegten Meſſen nicht ſelber leſen, ſondern die Beichtenden zu Andern ſchicken. Aber auch keinen Vertrag ſollen die Prieſter mit einander machen, daß ſie ſich gegenſeitig wegen Leſung der Meſſen ihre Pfarrkinder zuſenden. Keiner ſoll den Beichtenden um den Namen eines Mitſchuldigen fragen, keiner im Zorn die Beichte verrathen, wie z. B. „Ich kenne dich ſchon, wer du biſt." Und hat er auf eine Weiſe die Beichte verrathen, ſo muß er ohne Mitleid degradirt werden. Alle Jahre wenigſtens einmal zu Oſtern ſollen die Gläubigen beichten bei Strafe des Verluſtes des kirchlichen Begräbniſſes.

Die Synode zu Ravenna (J. 1286) zählt (Can. 8) folgende dem Biſchof in der Beichte vorbehaltene Fälle auf: Losſprechung von dem größeren Bann, Brandſtiftung und öffentliches Verbrechen, Läſterung gegen Gott und die Heiligen; Gelübde; Tödtung eines Kindes, ſey es freiwillig oder aus Zufall; Mord und Gottesraub, Fälſcher (falsarii), Verletzung der Kirche und Kirchenfreiheit, Zauberei, Wolluſt mit Thieren, Blutſchande und Schändung von Nonnen, Entwendung fremden Eigenthums, Meineid, heimliche Ehe, und alle jene

Fälle, welche ſonſt überhaupt oder insbeſondere den Biſchöfen vorbehalten ſind.

Die Synode zu Bourges (J. 1286) verordnet (Can. 13), daß die Geiſtlichen ihre Untergebenen zur jährlichen Beichte auffordern, und dann in der Beichte fleißig ausforſchen ſollten, ob ſie die geiſtliche Gerichtsbarkeit gehindert hätten oder nicht. Wäre dies, dann müßten ſie zum Biſchof oder nach Beſchaffenheit der Umſtände an den apoſtoliſchen Stuhl zur Losſprechung gewieſen werden. Wer beichtet, ſoll aufgeſchrieben werden und dann das Abendmahl erhalten; wer ſich weigert, dem ſoll man das kirchliche Begräbniß verſagen.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verbietet (Can. 78) Kranken eine Buße aufzulegen, und fordert ſie nur zur Zerknirſchung des Herzens zu ermuntern. Aber ſo wie ſie beſſer werden, ſollte ihnen der Prieſter eine Buße auferlegen. Ferner wird (Can. 80) die Verordnung der Synode im Lateran wegen der jährlichen Beichte wiederholt, und befohlen (Can. 81) weder an geheimen verborgenen Orten Beichte zu hören, noch die Beichtenden anzuſehen, noch (Can. 82) nach den Namen der Perſonen zu fragen, mit welchen der Beichtende geſündigt. Man ſolle (Can. 83) den Beichtenden nicht, Meſſen leſen zu laſſen, als Buße auferlegen, und (Can. 84) vorzüglich bei ſchweren Sünden nach den Umſtänden fragen. — Die dem Papſte und Biſchofe vorbehaltenen Fälle (Can. 87) werden in folgenden Verſen aufgeführt:

> **Incestum faciens, corrumpens, aut homicida,**
> **Sacrilegus, patrum percussor, cum Sodomita,**
> **Clerum percutiens, Romam petit. Excipiuntur**
> **Nescius, erudiens, leviterque jocans, minor aetas,**
> **Janitor officii praetextu forte repellens,**
> **Adjunctus cum personis feriens coeuntes.**
> **Femineus sexus, claustralis, et aegra senectus,**
> **Pontificem quaeras: papam si miseris ignem,**
> **Si percussisti clerum, simonita fuisti,**
> **Si male de bulla papae tractaveris ulla.**

Endlich verordnet ſie auch (Can. 108), daß die Prieſter ihrem Biſchofe oder deren Pönitenziarien jährlich einmal beichten ſollen. —

Die Synode zu Avignon (J. 1326) unterſagt (Can. 22) jedem Beichtvater in folgenden Fällen ohne beſondere Erlaubniß des Diöcesbiſchofs zu abſolviren: Bei Excommunication, Brandſtiftung, Gotteslästerung, Brechung des Gelübdes, Erdrückung der Kinder, Menſchenmord, Gottesraub, Verletzung von Kirchen und

kirchlichen Freiheiten, Blutſchande, bei Aſcendenten und Descendenten in infinitum, bei Collateralen bis zum zweiten Grade einſchlüſſig; Unzucht mit Nonnen oder Nothzüchtigung einer Jungfrau, fleiſchliche Verſündigung (per carnalem copulam consummatam) in der Kirche, Reſtitution über 20 Solidi für Eine Perſon, heimliche Ehe, böſen Wucher, falſchem Zeugniſſe, Falſchmünzerei und Verfälſchung von Briefen und Inſtrumenten, Hemmung eines päpſtlichen Legaten, Verrath des Herrn oder Vaters, Ketzerei, Unterſchiebung von Kindern (supponente partum), Bewirkung des Abortus, Ehebruch, Vergiftung, fleiſchliches Vergehen mit einer Jüdin oder Saracenin, oder mit einem Thier, Wahrſagerei, Mißbrauch des Leibes Chriſti, heiliges Oel und Chriſam zu dieſem Zwecke; Verwüſtung der Felder, Weinberge und Bäume, bei Excommunicirten, die ſich in die Kirche eindrängen, den Gottesdienſt ſtören, bei ſolchen, die wiſſentliche Leichname Excommunicirter zum Begräbniſſe übernehmen, oder gegen des Pfarrers Willen ſie begraben helfen, welche wiſſentlich in einer Kirche Meſſe leſen, die mit dem Interdicte belegt iſt.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 3) daß kein Prieſter in einer Todſünde Meſſe leſen ſolle, ohne vorher gebeichtet zu haben, denn es ſey ein irriger Wahn, zu glauben, durch das allgemeine Bekenntniß würden die Todſünden getilgt. Kein Prieſter ſollte aus Haß, oder Furcht vor dem Tode die Sünden eines Andern entdecken bei Strafe der Degradation. Ferner (Can. 2) wiederholt ſie die ſchon bekannten Vorſchriften über die Art recht Beichte zu hören, die Umſtände bei Sünden auszuforſchen, geeignete Bußen aufzulegen und vorzüglich weibliche Perſonen nicht an geheimen (absconditis) Plätzen Beichte zu hören.

Die Synode zu Toledo (J. 1339) verordnet, daß alle Pfarrer (Can. 5) in Bezug auf den Canon: „Omnis utriusque“ jährlich die Namen ihrer Beichtkinder aufſchreiben und dann zum heiligen Abendmahle gehen laſſen ſollen.

Die Synode zu Arles (J. 1260) ſagt (Can. 16): es ſey bisher in der vierzigtägigen Faſtenzeit gebräuchlich geweſen, Pönitenziarien in die Städte zu ſchicken, damit ſie von den vorbehaltenen Fällen abſolvirten. Bei dieſer Gelegenheit aber habe das Volk ſeinen Pfarrer mit der Beich-

te zum beſten und ſehr Viele behaupteten, ſie hätten ſchon dem Pönitenziar gebeichtet, da doch nur ein geringer Theil von letzterm abgefertigt werden könne. Es dürften daher künftig die Pönitenziarien ſich nicht mehr mit allgemeinen Beichten befaſſen, ſondern müßten dergleichen Leute zu ihrem Pfarrer ſchicken.

Die Synode zu Arles (J. 1275) giebt (Can. 12) die ſchon bekannten Fälle der Reſervation an, welche erſt durch den Papſt gelöſt werden müßten, wenn der Biſchof das Recht nicht dazu hätte. Ferner wird (Can. 19) verordnet, daß Diejenigen, welche in der Faſten ihrem Pfarrer nicht gebeichtet, dem Biſchof angezeigt werden ſollten. Iſt Jemand (C. 20) geſtorben und iſt es nicht erwieſen, daß er ſeit einem Jahre gebeichtet habe, ſo kann er nicht ohne biſchöfliche Erlaubniß ein kirchliches Begräbniß erhalten. — Wer erkrankt (C. 21), muß ſeinem Pfarrer beichten, oder einem Weltgeiſtlichen und Religioſen, dem jener die Erlaubniß gegeben.

Die Synode zu Pennaviel (J. 1302) verordnet (Can. 5), daß diejenigen Prieſter, welche das Beichtgeheimniß verletzten, bei Waſſer und Brod auf ewig ſollten eingeſperrt werden.

Kein Geiſtlicher ſoll es bei Strafe der Excommunication wagen, einen Beichtenden in den vorbehaltenen Fällen des päpſtlichen und biſchöflichen Stuhles zu abſolviren. Beſonders ſollen ſie nicht losſprechen die mit der größeren Excommunication behafteten, ferner nicht die Ketzer, Juden und ihre Gönner, die Kirchenräuber, oder verwegenen Beſitznehmer von Kirchengütern, die Verwüſter von Aeckern, Weinbergen und Gärten, die Blutſchänder, die mit einer Nonne Unzucht treiben, die Menſchenmörder, die Verletzer des Beichtſiegels, die gegen die Natur oder mit Thieren Unzucht treiben, die Meineidigen, die Zauberei mit den Sacramenten und Sacramentalien oder mit den Knochen der Verſtorbenen treiben, die Kindsmörder, die Brandſtifter, die mit den Juden Wuchergeſchäfte treiben, die Giftmiſcher, die, welche den Teufel anrufen, die Falſchmünzer, die einen Chriſten zwingen auf Wucher zu leihen, die Läſterer des Namens Chriſti oder der Heiligen, die falſches Zeugniß geben, die mit einer Jüdin ſich vergehen, und andere die grobe Verbrechen begangen haben. — Concil zu Freiſing (J. 1440) Can. 24).

Jeder Beichtvater ſoll ſich bei Strafe der Excommunication

der Formel bedienen: „Ich ſpreche dich los von deinen Sünden „und gebe dich wieder den Sacramenten der Kirche. Im Na„men des Vaters, des Sohnes und heiligen Geiſtes.“ Daſſelbe Concil (J. 1440) Can. 24)

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) befiehlt (Can. 24), daß alle Aebte, Päpſte, Decane und Erzdiaconen dem Biſchofe oder deſſen Vicar, alle geringeren Prieſter aber ihren Decanen und die Mönche ihren Aebten oder Päpſten, Beichte ablegen ſollten. —

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verordnet (Can. 10), daß jedes Pfarrkind einmal im Jahre alle ſeine Sünden dem eigenen Seelenhirten (proprio sacerdoti) beichten und wenigſtens zu Oſtern das heilige Abendmahl empfangen müſſe, nach dem Beſchluſſe im Lateran: Omnis utriusqne sexus.

Die Synode zu Sens (J. 1528) verordnet (Can. 37), daß alle jene Bettelmönche die Befugniß zu abſolviren haben ſollten, welche durch ihre Prälaten den Diöceſanen präſentirt und admittirt wären.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) lehrt (Sess. XIV. cap. 3—9 incl.): Die Form des Bußſacraments, in welcher vorzüglich ſeine Kraft gelegen iſt, ſey in jene Worte des Ausſpenders geſetzt: „Ich ſpreche dich los“ u. ſ. f. denen zwar, nach dem Gebrauche der heiligen Kirche löblicherweiſe einige Gebete beigefügt werden, die aber zur Weſenheit der Form ſelbſt gar nicht gehören, und auch zur Verwaltung dieſes Sacraments nicht nothwendig ſind. Gleichſam die Materien dieſes Sacraments ſind aber die Handlungen des Büßenden, nämlich die Reue, die Beichte und die Genugthuung; welche inſoweit ſie im Büßenden zur Vollſtändigkeit des Sacraments und zur vollen und vollkommenen Nachlaſſung der Sünden, nach der Einſetzung Gottes erfordert werden, Theile der Buße heißen. Die Sache aber und die Wirkung dieſes Sacraments, ſo viel ſeine Kraft und Wirkſamkeit betrifft, iſt gewiß die Ausſöhnung mit Gott, auf welche bisweilen bei frommen und ſolchen Menſchen, die mit Andacht dieſes Sacrament empfangen, der Friede und die Heiterkeit des Gewiſſens mit großem Geiſtestroſte zu folgen pflegt. Dieſes nun von den Theilen und von der Wirkung dieſes Sacraments überliefernd, verdammt die heilige Synode zugleich die Meinungen Derjenigen, welche behaupten, die eingejagten Gewiſſens-Aengſtigungen und der Glaube ſeyen die Theile der Buße. — Die Reue, welche den erſten Platz unter den genannten Handlungen des Büßers inne hat, iſt ein Schmerz der Seele und ein Abſcheu über die begangene Sünde, mit dem

Vorſatze, fernerhin nicht mehr zu ſündigen. Dieſe Zerknirſchung war aber zu aller Zeit nothwendig, um Verzeihung der Sünde zu erlangen, und ſie bereitet in dem nach der Taufe gefallenen Menſchen, wenn ſie mit dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit und dem Verlangen, das Uebrige zur gültigen Empfangung dieſes Sacraments Erforderliche zu leiſten, begleitet iſt, endlich alſo zur Nachlaſſung der Sünden vor. Die hl. Synode erklärt ſomit, dieſe Reue enthalte nicht nur den Anfang eines neuen Lebens, ſondern auch einen Haß des alten, gemäß jenem Worte: „Werfet alle eure Bosheiten von euch, in welchen ihr euch verſündiget habt, und ſchaffet euch ein neues Herz und einen neuen Geiſt.“ Und gewiß, wie jene Aufrufungen der Heiligen: „Ich ſündigte dir allein und that Böſes vor dir“ — „Ich litt ſehr in meinem Seufzen und netze alle Nächte mit Thränen mein Bett;“ „Ich überdenke vor dir mit Seelenbitterkeit alle meine Jahre“ und andere der Art betrachtet, der wird leicht einſehen, daß dieſelben aus einem heftigen Haſſe des früheren Lebens und aus einer ungemeinen Verabſcheuung der Sünden gefloſſen ſind. Ueberdies lehrt er, daß, obwohl dieſe Reue bisweilen durch die Liebe vollkommen ſeyn und den Menſchen, noch ehe er dieſes Sacrament wirklich empfängt, mit Gott verſöhnen möge, dieſe Ausſöhnung nichts deſtoweniger nicht dieſer Reue allein, ohne das Verlangen nach dem Sacramente, das in ihr eingeſchloſſen iſt, zugeſchrieben werden dürfe. Von jener unvollkommenen Reue aber, welche Attrition genannt wird, erklärt er, daß ſie daher, weil ſie entweder aus der Betrachtung der Schändlichkeit der Sünden, oder aus der Furcht vor der Hölle und der Strafen gemeiniglich entſpringt, wenn ſie, in der Hoffnung der Verzeihung, den Willen zu ſündigen ausſchließt, den Menſchen nicht nur nicht zum Heuchler und größeren Sünder mache, ſondern auch eine Gabe Gottes und ein Antrieb des heil. Geiſtes ſey, zwar des noch nicht Innewohnenden, ſondern nur Rührenden, durch welchen unterſtützt, der Büßende ſich den Weg zur Gerechtigkeit bahnet. Und obgleich ſie durch ſich, ohne das Sacrament der Buße den Sünder nicht zur Rechtfertigung zu bringen vermag, ſo macht ſie ihn doch zur Erlangung der Gnade Gottes im Sacramente der Buße bereitwillig. Denn, durch dieſe Furcht heilſam erſchüttert, haben die Niniviten auf die ſchreckensvolle Predigt des Jonas Buße gethan und Barmherzigkeit von dem Herrn erhalten. Lügenhaft verleumden deswegen Einige die katholiſchen Schriftſteller, als lehrten ſie, das Sacrament der Buße ertheile die Gnade ohne gute Rührung Denen, welche es empfangen;

denn dieß hat die Kirche Gottes nie gelehrt und nie geglaubt. Allein auch das lehren ſie falſch, daß die Reue nur erzwungen und nicht freiwillig ſey. — Zufolge der Einſetzung des Sacraments der Buße verſtand die ganze Kirche immer, daß damit auch das vollſtändige Bekenntniß der Sünden von dem Herrn eingeſetzt und nach göttlichem Geſetze allen nach der Taufe Gefallenen nothwendig ſey, weil unſer Herr Jeſus Chriſtus, als er von der Erde in den Himmel auffſteigen wollte, ſeine Prieſter als Stellvertreter ſeiner ſelber zurückließ, gleichſam als Vorſtände und Richter, vor welche alle tödtliche Vergehungen, in welche die Gläubigen fallen würden, gebracht werden ſollten, damit ſie vermöge der Schlüſſelgewalt zur Nachlaſſung oder Behaltung der Sünden, das Urtheil darüber ausſprechen; denn es iſt offenbar, daß, ohne Erkenntniß der Sache, die Prieſter dieſe Beurtheilung nicht ausüben könnten; und auch daß ſie in Auferlegung der Strafen die Billigkeit nicht beobachten könnten, wenn jene ihre Sünden nur im Allgemeinen und nicht vielmehr im Beſondern und Einzelnen anzeigten. Hieraus ergiebt es ſich, daß die Büßenden alle tödtliche Sünden, deren ſie ſich nach einer fleißigen Erforſchung bewußt ſind, in der Beichte nennen müſſen, auch die ganz geheimen, und nur wider die zwei letzten der zehn Gebote begangenen; zumal dieſe bisweilen die Seele ſchwerer verwunden und gefährlicher ſind, als diejenigen, die offen begangen werden. Allein die läßlichen Sünden, durch welche wir von der Gnade Gottes nicht ausgeſchloſſen werden, und in welche wir häufiger verfallen, können, obſchon ſie ohne alle Anmaßung und wie die Gewohnheit frommer Menſchen beweiſet, recht und mit Nutzen in der Beichte angezeigt werden, dürfen doch ohne Schuld verſchwiegen, und durch viele andere Heilmittel ausgeſöhnt werden. Weil aber alle Todſünden, auch die der Gedanken, die Menſchen zu Kindern des Zorns und zu Feinden Gottes machen, ſo iſt es nothwendig, von Gott die Vergebung Aller durch eine aufrichtige und ſchamhafte Beichte zu ſuchen. Während dem alſo die Gläubigen Chriſti ſich befleißigen, alle Sünden zu bekennen, deren ſie ſich erinnern, legen ſie zweifelsohne Alle der göttlichen Barmherzigkeit zur Verzeihung dar; diejenigen aber, welche anders handeln, und wiſſentlich einige verſchweigen, ſtellen der göttlichen Güte durch den Prieſter gar nichts zur Nachlaſſung vor. Denn wenn ein Kranker ſich ſchämt, dem Arzte die Wunde, die er nicht kennt, zu entdecken, ſo heilt auch die Arznei nicht. Es ergiebt ſich hieraus überdieß, daß in der Beichte auch diejenigen Umſtände angegeben werden müſſen, welche die Art der Sünde verändern; weil ohne

ſie die Sünden ſelber weder von den Büßenden vollſtändig angezeigt, noch von den Richtern erkannt würden, und es nicht geſchehen könnte, daß dieſe über die Schwere der Vergehen richtig urtheilen und den Büßenden dafür eine geziemende Strafe auflegen könnten. Vernunftwidrig iſt es daher, zu lehren, dieſe Umſtände ſeyen von müßigen Menſchen erſonnen, oder es müſſe nur Ein Umſtand gebeichtet werden, daß man nämlich wider den Mitbruder geſündiget habe. Allein es iſt ebenfalls gottlos, die Beichte, die auf dieſe Weiſe zu verrichten geboten iſt, unmöglich zu nennen oder ſie eine Gewiſſensmörderin zu heißen, indem es offenbar iſt, daß in der Kirche von den Büßenden nichts anderes gefordert wird, als daß ſie, nachdem jeglicher ſich fleißig erforſchet und alle Falten und Tiefen ſeines Gewiſſens ausgekundſchaftet hat, diejenigen Sünden beichten ſollen, mit denen ſie ihren Gott und Herrn ſchwer beleidigt zu haben ſich erinnern; die übrigen Sünden aber, welche dem fleißig Nachdenkenden nicht mehr einfallen, werden dafür angeſehen, daß ſie ſämmtlich in die gleiche Beichte eingeſchloſſen ſeyen, weil wir für dieſelben gläubig mit dem Propheten ſprechen: „Von meinen geheimen Vergehen, Herr, reinige mich.“ Die Beichte dieſer Art ſelber aber könnte zwar ſchwierig und die Entdeckung der Sünden für die Schaamhaftigkeit beſchwerlich ſcheinen, wenn ſie nicht durch ſo-viele und große Vortheile und Tröſtungen erleichtert würde, welche ganz gewiß Allen, die würdig zu dieſem Sacrament hinzutreten, durch die Losſprechung zu Theil werden. Und obwohl übrigens in Bezug auf die Art, heimlich einem Prieſter allein zu beichten, Chriſtus nicht verboten hat, daß Jemand nicht auch zur Züchtigung ſeiner Vergehungen und zur eigenen Demüthigung, ſowohl zum Beiſpiele für andere als zur Erbauung der geärgerten Kirchengemeinde, ſeine Vergehen öffentlich bekennen könne: ſo iſt dieſes doch durch kein göttliches Gebot befohlen, und auch nicht räthlich genug, um durch ein menſchliches Geſetz geboten zu werden, daß die Vergehen, beſonders die geheimen, durch ein öffentliches Bekenntniß aufgedeckt werden ſollen. Weil daher von den heiligſten und älteſten Vätern, mit großer und einmüthiger Uebereinſtimmung, die geheime ſacramentaliſche Beichte, deren ſich die hl. Kirche vom Anfange an bediente, und jetzo bedienet, immer anempfohlen wurde, ſo wird offenbarer Weiſe die eitle Verläumdung derjenigen widerlegt, welche ſich nicht ſcheuen, zu lehren, dieſelbe ſey dem göttlichen Gebote fremd, eine menſchliche Erfindung, und habe ihren Anfang von den im

Lateraniſchen Concilium verſammelten Vätern. Denn die Kirche hat durch das Lateraniſche Concilium nicht verordnet, daß die Gläubigen beichten ſollen, weil ſie dieß ſchon durch das göttliche Geſetz nothwendig und eingeſetzt erkannte, ſondern nur daß dieß Gebot des Beichtens von Allen und Jeden, die zu den Unterſcheidungsjahren gekommen ſind, wenigſtens einmal im Jahre erfüllt werden ſoll. Daher wird jetzt in der ganzen Kirche dieſer heilſame Gebrauch der Beichte, zu ſehr großem Nutzen der gläubigen Seelen, in jener heiligen und vorzüglich dazu geeigneten Zeit der vierzigtägigen Faſten beobachtet, welchen Gebrauch dieſer heilige Kirchenrath als einen ſolchen, der fromm und billig beizubehalten iſt, genehmigt und annimmt. — Ueber den Verwalter dieſes Sacraments erklärt der hl. Kirchenrath: falſch und der Wahrheit des Evangeliums durchaus fremd ſeyen die Lehrer, welche, außer den Biſchöfen und Prieſtern, das Schlüſſelamt gefährlicher Weiſe auch auf alle andere Leute ausdehnen, in der Meinung, jene Worte des Herrn: „Was ihr immer bindet auf Erde, ſoll auch im Himmel gebunden ſeyn ꝛc." und „deren Sünden ihr nachlaſſet, denen ſollen ſie nachgelaſſen ſeyn; denen ihr ſie vorbehaltet, ſind ſie auch vorbehalten," ſeyen ohne Unterſchied gegen die Einſetzung dieſes Sacraments zu allen Gläubigen Chriſti geſprochen, ſo daß Jeglicher die Gewalt habe, die Sünden nachzulaſſen, die öffentlichen zwar durch die Zurechtweiſung, wenn der Zurechtgewieſene ihr beipflichte, die heimlichen aber durch die willkührlich irgend Jemandem abgelegte Beichte. Gleichfalls lehrt er, daß auch die Prieſter, welche ſich in einer ſchweren Sünde befinden, durch die in der heiligen Weiſung empfangene Kraft des heiligen Geiſtes als Diener Chriſti das Werk der Sündenvergebung ausüben, und daß Diejenigen eine verkehrte Anſicht hegen, welche behaupten, die böſen Prieſter beſitzen dieſe Gewalt nicht. Obwohl aber die Losſprechung des Prieſters die Mittheilung einer fremden Wohlthat iſt, ſo iſt ſie dennoch nicht nur ein nackter Dienſt der Verkündigung des Evangeliums, oder der Erklärung, daß die Sünden nachgelaſſen ſeyen; ſondern gleichſam eine richterliche Handlung, vermöge welcher von ihm, wie von einem Richter, ein Urtheil ausgeſprochen wird, und der Büßer darf daher ſich, ſeines eigenen Glaubens wegen, nicht ſo viel beimeſſen, daß er, auch wenn er keine Reue habe, oder dem Prieſter der Wille, ernſthaft zu handeln, und wahrhaft loszuſprechen mangle, doch glaube, er ſey wegen ſeines Glaubens allein wahrhaftig und vor Gott losgeſprochen; denn der Glaube ohne

die Buße gewährte keine Nachlaſſung der Sünden und Derjenige welcher ſähe, daß ein Prieſter ihn nur ſcherzweiſe losſpräche, und nicht ſorgſam einen andern der ernſtlich handle, aufſuche, wäre warlich für ſein Heil äußerſt nachläßig. — Weil ſomit die Natur und Weiſe eines Gerichtes erfordert, daß das Urtheil nur über Untergebene gefällt werde, ſo war man in der Kirche Gottes immer überzeugt, und dieſer Kirchenrath beſtätigt es auch als ſehr wahr, daß die Losſprechung von keiner Gültigkeit ſeyn dürfe, welche ein Prieſter über einen ſolchen ausſpricht, über den er keine ordentliche noch übertragene Gerichtsbarkeit beſitzt. Unſern heiligſten Vätern aber ſchien es gar ſehr zur Zucht des chriſtlichen Volkes zu gehören, daß einige zu grauſe und ſchwere Verbrechen nicht von jeglichen, ſondern nur von den oberſten Prieſtern losgeſprochen würden. Daher konnten billig die Päpſte vermöge der oberſten, ihnen über die ganze Kirche übergebenen Gewalt einige ſchwerere Gegenſtände von Verbrechen ihrem beſondern Gerichte vorbehalten. Und weil Alles, was von Gott ſtammt, auch wohlgeordnet iſt, ſo iſt nicht zu zweifeln, daß nicht ebenfalls allen Biſchöfen in ihrer eigenen Diöceſe das Nämliche vermöge des ihnen über ihre Untergebenen ertheilten und das Anſehen der niedern Prieſter übertreffenden Anſehns zwar zur Erbauung und nicht zur Zerſtörung erlaubt ſey, beſonders im Bezug auf diejenigen Gegenſtände, welche mit der Excommunicationsſtrafe verbunden ſind. Und es iſt mit dem göttlichen Anſehen übereinſtimmend, daß dieſe Vorbehaltung der Vergeher nicht nur in der äußern Zuchtordnung, ſondern auch von Gott Kraft beſitze. Allein damit dennoch Niemand aus dieſer Veranlaſſung zu Grunde gehe, ſo ward in Gottes Kirche frommſinnig darüber gewacht, daß in der Todesgefahr keine Vorbehaltung ſtatt finden dürfe, daher können alsdann alle Prieſter jeden Büßenden durchaus von allen Sünden und Strafen losſprechen. Allein weil außer dieſer Todesgefahr die Prieſter über die vorbehaltenen Fälle keine Gewalt haben, ſo ſollen ſie die Büßenden einzig dazu zu bereden ſuchen, daß ſie die Obern und rechtmäßigen Richter um die Wohlthat der Losſprechung angehen mögen. In Bezug endlich auf die Genugthuung, welche unter allen Stücken der Buße, ſo wie ſie von unſern Vätern zu jeder Zeit dem chriſtlichen Volke empfohlen wurde, vorzüglich einzig zu unſerer Zeit, unter dem Vorwande der Frömmigkeit von Denjenigen beſtritten wird, die zwar den Schein der Frömmigkeit haben, ihre Kraft aber verläugnen, erklärt der heilige Kirchen=

rath, es ſey durchaus falſch, und dem Worte Gottes fremd, daß die Schuld von dem Herrn niemals nachgelaſſen werde, ohne daß zugleich auch alle Strafe miterlaſſen ſey. Denn es finden ſich in den heiligen Schriften klare und lichthelle Beiſpiele (Geneſ. 3, 16. 2 Kön. 12, 13 u. 14. Num. 12, 14 u. 20, 12) durch welche, nebſt der göttlichen Uebergablehre dieſer Irrthum auf die offenbarſte Weiſe widerlegt wird. Und wahrlich auch die Weiſe der göttlichen Gerechtigkeit ſcheint es zu fordern, daß anders Diejenigen, welche vor der Taufe aus Unwiſſenheit ſich vergingen und anders Diejenigen von Gott wieder zu Gnaden aufgenommen werden ſollen, welche, einmal von der Knechtſchaft der Sünde und des Satans befreit, und nach Empfang der Gabe des heiligen Geiſtes wiſſentlich den Tempel Gottes zu ſchänden und den heiligen Geiſt zu betrüben ſich nicht ſcheuten. Und es geziemt auch der göttlichen Güte, uns die Sünden nicht ſo ohne alle Genugthuung nachzulaſſen, daß wir bei gegebener Gelegenheit die Sünden für geringer achtend, gleichſam feindlich geſinnt und widerſpenſtig gegen den heiligen Geiſt, wieder in ſchwerere fallen, und den Zorn Gottes auf uns häufen. Denn ohne Zweifel ziehen jene Genugthuungsſtrafen die Büßenden gar ſehr von der Sünde ab, und bezwingen ſie gleichſam, wie mit einem Zaume, und machen ſie für die Zukunft wachſamer und vorſichtiger, heilen auch die Ueberbleibſel der Sünden und tilgen die böſen durch das ſündhafte Leben erworbenen Angewöhnungen, durch die entgegengeſetzten Tugendübungen aus. Man hielt aber auch in der Kirche Gottes keinen Weg jemals für ſicherer zur Abwendung einer vom Herrn drohenden Strafe, als den, daß die Menſchen mit wahrem Seelenſchmerze dieſe Werke der Buße ausüben. Hierzu kömmt noch, daß während wir durch Genugthuung für unſere Sünden leiden, wir Chriſto Jeſu, der für unſere Sünden genug that, und von welchem alle unſere Zureichung (sufficientia) kommt, conform (conformes) gemacht werden, zumal wir daher auch das gewiſſeſte Unterpfand haben, daß wenn wir mit leiden, wir auch mit verherrlicht werden. Dieſe Genugthuung aber, die wir für unſere Sünden abtragen, iſt nicht ſo die Unſere, daß ſie es nicht durch Jeſus Chriſtus wäre; denn wie wir aus uns, als ſolchen, Nichts vermögen, ſo vermögen wir durch Mitwirkung deſſen, der uns ſtärket, Alles. Daher hat der Menſch Nichts, deſſen er ſich rühmen kann, ſondern all unſer Ruhm iſt in Chriſtus, in welchem wir leben, verdienen (meremur), genugthun, wenn wir würdige Früchte der Buße bringen, die aus ihm die Kraft haben, von ihm dem Vater

dargebracht und durch ihn dem Vater angenehm werden. Die Prieſter des Herrn müſſen demnach, ſo wie der Geiſt und die Klugheit ſie lehrt, nach der Beſchaffenheit der Vergehen und nach dem Vermögen der Büßenden, heilſame und angemeſſene Genugthuungen auferlegen, damit ſie nicht zu gnädig handeln und ſich fremder Sünden durch Auferlegung ſehr leichter Werke für ſehr ſchwere Vergehen, aus Nachſicht mit den Sündern, theilhaftig machen. Sie ſollen aber vor Augen haben, daß die Genugthuung, welche ſie auferlegen, nicht nur zur Bewahrung eines neuen Lebens und zur Arznei für die Schwachheit, ſondern auch zur Züchtigung und Beſtrafung der begangenen Sünden da ſey. Denn auch die alten Väter glauben und lehren, daß die Schlüſſel den Prieſtern nicht nur zum Löſen, ſondern auch zum Binden gegeben ſind, und doch waren ſie deswegen nicht der Meinung, daß das Sacrament der Buße ein Gerichtshof des Zornes und der Strafe ſey, ſo wie **kein Katholik jemals glaubte, daß durch unſere Genugthuungen die Kraft des Verdienſtes und der Genugthuung unſers Herrn Jeſu Chriſti entweder verdunkelt oder in irgend einem Theile veringert werde, wie es die Neuerer verſtehen wollen, und dabei lehren, die beſte Buße ſey ein neues Leben, ſo daß ſie alle Kraft und Uebung der Genugthuung aufheben.** — Der heilige Kirchenrath lehrt überdieß, die Milde der göttlichen Freigebigkeit ſey ſo groß, daß wir nicht nur durch die freiwillig zur Züchtigung der Sünde über uns genommenen, oder vermöge des prieſterlichen Urtheiles nach dem Maaße des Vergehens auferlegten Strafen, ſondern auch, was der größte Liebesbeweis iſt, durch die zeitlichen, von Gott über uns verhängten und von uns geduldig ertragenen Heimſuchungen bei Gott dem Vater durch Jeſus Chriſtus genug zu thun vermögen.

Canones.

1. Wenn Jemand ſagt, die Buße ſey in der katholiſchen Kirche nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament, von Chriſtus unſerm Herrn eingeſetzt, um die Gläubigen, ſo oft ſie nach der Taufe in Sünden fallen, wieder mit Gott ſelbſt auszuſöhnen, der ſey verflucht.

2. Wenn Jemand die Sacramente durch einander wirft und ſagt, die Taufe ſelbſt ſey das Bußſacrament, ſo, als wenn dieſe zwei Sacramente nicht verſchieden wären, und die Buße darum nicht mit Recht das zweite Bret nach dem Schiffbruche genennt werde, der ſey verflucht.

3. Wenn Jemand ſagt, die Worte unſeres Herrn und Heilandes: „Nehmet hin den heiligen Geiſt“ u. ſ. f. ſeyen nicht von der Gewalt, im Sacramente der Buße die Sünden nachzulaſſen und zu behalten, zu verſtehen, wie ſie die katholiſche Kirche von Anfang an immer verſtand, ſondern ſie, wider die Einſetzung dieſes Sacraments, für die Vollmacht zur Verkündigung des Evangeliums ausdeutet, der ſey verflucht.

4. Wenn Jemand läugnet, daß zur vollſtändigen und vollkommenen Nachlaſſung der Sünden drei Handlungen im Büßenden gleichſam als die Materien des Bußſacraments erfordert werden, nämlich die Reue, die Beichte und die Genugthuung, welche die drei Stücke der Buße heißen, oder ſagt, es gäbe nur zwei Theile der Buße, nämlich die durch die anerkannte Sünde eingejagten Gewiſſensbeängſtigungen, und der aus dem Evangelium oder Losſprechung empfangene Glaube, vermöge deſſen Jemand glaubt, die Sünden ſeyen ihm durch Chriſtus nachgelaſſen, der ſey verflucht.

5. Wenn Jemand ſagt, jene Reue, welche durch Erforſchung, Inſichgehen (collectionem) und Verabſcheuung der Sünden erworben wird, vermöge welcher Jemand mit Seelenbitterkeit ſeine Jahre überdenket, erwägend die Schwere, Menge und Gräulichkeit ſeiner Sünden, den Verluſt der ewigen Seligkeit und die Verſchuldung der ewigen Verdammniß, ſey mit dem Vorſatze zu einem beſſern Leben nicht ein wahrer und nützlicher Schmerz und bereite nicht zur Gnade vor, ſondern mache den Menſchen zum Heuchler und noch mehr zum Sünder und ſey endlich ein erzwungener, und nicht ein freier und freiwilliger Schmerz, der ſey verflucht.

6. Wenn Jemand läugnet, entweder daß die ſacramentaliſche Beichte eingeſetzt oder zum Heile nothwendig ſey, nach dem Geſetze Gottes; oder ſagt, die Art, heimlich dem Prieſter allein die Sünde zu beichten, welche die katholiſche Kirche von Anfange an immer beobachtet hat, und beobachtet, ſey der Einſetzung und dem Gebote Chriſti fremd, und eine menſchliche Erfindung, der ſey verflucht.

7. Wenn Jemand ſagt, es ſey nach dem göttlichen Geſetze zur Verzeihung der Sünden nicht nothwendig, in dem Sacramente der Buße alle und jede tödtliche Sünden, deren man ſich nach ſchuldigem und fleißigem Nachdenken erinnere, auch die geheimen und wider die zwei letzten zehn Gebote begangenen und die Umſtände, welche die Art der Sünde ändern, zu beichten, ſondern dieſe Beichte ſey nur zur Belehrung und Tröſtung des Büßenden nützlich und ehemals nur beobachtet worden, um die canoniſche Genugthuung aufzulegen, oder ſagt,

Diejenigen, welche alle Sünden zu beichten ſich befleißen, wollen der göttlichen Barmherzigkeit nichts zur Verzeihung überlaſſen, oder endlich es ſey nicht erlaubt, die läßlichen Sünden zu beichten, der ſey verflucht.

8. Wenn Jemand ſagt, die Beichte aller Sünden, wie die Kirche ſie beobachtet, ſey unmöglich und eine menſchliche, von den Frommen abzuſtellende Ueberlieferung, oder es ſeyen zu ihr nicht alle und jede Chriſtgläubigen beiden Geſchlechts gemäß der Verordnung des großen lateranenſiſchen Conciliums, einmal im Jahre verpflichtet, und deswegen müſſe man den Gläubigen Chriſti rathen, zur Zeit der vierzigtägigen Faſten nicht zu beichten, der ſey verflucht.

9. Wenn Jemand ſagt, die ſacramentaliſche Losſprechung des Prieſters ſey nicht eine richterliche Handlung, ſondern ein bloßer Dienſt der Verkündigung und Erklärung, daß die Sünden dem Beichtenden nachgelaſſen ſeyen, wofern er nur glaube, daß er losgeſprochen ſey, oder der Prieſter brauche nicht ernſthaft, ſondern könne ſcherzweiſe losſprechen, oder ſagt, die Beichte des Büßenden werde nicht dazu erfordert, daß der Prieſter ihn losſprechen könne, der ſey verflucht.

10. Wenn Jemand ſagt, die Prieſter, welche ſich in einer Todſünde befinden, haben nicht die Gewalt zu binden und zu löſen, oder die Prieſter ſeyen nicht die alleinigen Verwalter der Losſprechung, ſondern es ſey zu allen und jeden Gläubigen Chriſti geſagt: „Was ihr immer bindet auf Erden u. ſ. f." und: „Welchen ihr die Sünden vergebet, denen u. ſ. f." — kraft welcher Worte jeglicher von den Sünden losſprechen könne, von den öffentlichen zwar nur durch Zurechtweiſung, wenn der Zurechtgewieſene beipflichte, von den heimlichen aber durch eine willkührliche Beichte, der ſey verflucht.

11. Wenn Jemand ſagt, die Biſchöfe haben nicht das Recht, ſich Sündenfälle vorzubehalten, außer nur in Bezug auf die äußere Zucht, und die Vorbehaltung der Sündenfälle verhindere daher nicht, daß ein Prieſter nicht wahrhaft von den Vorbehaltenen losſpreche, der ſey verflucht.

12. Wenn Jemand ſagt, immer werde von Gott zugleich mit der Schuld die ganze Strafe nachgelaſſen, und die Genugthuung der Büßenden ſey nichts anders als der Glaube, durch den ſie erfaſſen (apprehendunt), daß Chriſtus für ſie genug gethan, der ſey verflucht.

13. Wennn Jemand ſagt, in Bezug auf die zeitliche Strafe werde Gott für die Sünden nicht im geringſten mittelſt der Verdienſte Chriſti, durch die von ihm verhängten und geduldig ertragenen oder durch die vom Prieſter auferlegten Strafen und

auch nicht durch die freiwillig übernommenen, wie nämlich durch Faſten, Beten, Almoſen, oder auch andere Werke der Frömmigkeit, genug gethan, und die beſte Buße ſey daher nur ein neues Leben, der ſey verflucht.

14. Wenn Jemand ſagt, die Genugthuungen, mit welchen die Büßenden durch Jeſus die Sünden auslöſen, ſeyen kein Dienſt Gottes, ſondern menſchliche Ueberlieferungen, die Lehre von der Gnade und den wahren Dienſt Gottes und ſelbſt die Wohlthat des Todes Chriſti verdunkeln, der ſey verflucht.

15. Wenn Jemand ſagt, die Schlüſſel ſeyen der Kirche nur zum Löſen gegeben und nicht auch zum Binden, und deswegen handeln die Prieſter, indem ſie den Beichtenden Strafen auflegen, wider den Endzweck der Schlüſſel, und wider die Einſetzung Chriſti und es ſey eine Erdichtung, daß nach der Tilgung der ewigen Strafe durch die Schlüſſelgewalt, meiſtens noch eine zeitliche Strafe abzutragen übrig bleibe, der ſey verflucht.

Dieſelbe Synode (**Sess. XXIII. c. 15. de reform.**) ſagt: Obwohl die Prieſter bei ihrer Weihung die Gewalt erhalten, von den Sünden loszuſprechen, ſo beſchließt doch der heilige Kirchenrath, daß kein Ordensgeiſtlicher die Weltlichen, auch die Prieſter nicht, Beichte hören oder dazu fähig geachtet werden könne, wenn er nicht entweder ein pfarrliches Beneficium oder von den Biſchöfen die Genehmigung beſitzt, die unentgeldlich gegeben werden ſoll, ohne daß Privilegien, oder was immer für eine Obſervanz dagegen ſeyn können. — Ferner giebt ſie (**Sess. XXIV. c. 6. de. ref.**) den Biſchöfen die Vollmacht zur Diſpenſation von allen Irregularitäten und Suſpenſionen, jene ausgenommen, welche aus freiwilligem Menſchenmorde entſpringen oder ſchon vor einen Gerichtshof gezogen ſind, und zur Losſprechung von den geheimen, auch dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehaltenen Fällen.

Beſeſſene.

Ein Beſeſſener, der von einem Irrgeiſte getrieben wird, deſſen Name ſoll weder bei dem Altar und der Oblation vorkommen, noch muß man ihn mit eigener Hand in der Kirche dienen laſſen. — Conc. zu Elvira. J. 305. Can. 29.

Die von unreinen Geiſtern geplagt werden, kann man taufen, wenn ihr Leben in Gefahr iſt. Sind es Gläubige, ſo kann man ihnen die Communion geben. Man muß auch verbieten, daß ſie nicht öffenlich Lichter anzünden; wenn ſie wider

das Verbot handeln wollten, ſo müſſen ſie von der Communion ausgeſchloſſen werden. — Daſſelbe. Can. 37.

Die Synode zu Orange (J. 442) erlaubt (Can. 14) Beſeſſenen, wenn ſie getauft ſind, und ſich folgſam zeigen und bei Geiſtlichen ihre Heilung ſuchen, das Abendmahl zu ertheilen, theils um ſich vor dem Angriffe des Dämons zu ſchützen, theils um ſich zu reinigen. — Bei Catechumenen, wenn ſie beſeſſen ſind, darf man im Nothfalle (Can. 15) wegen der Taufe Bedacht nehmen. (Catechumenis de baptismate consulendum.) Dieſelben Canones wiederholt (Can. 39 u. 40) die Synode zu Arles (J. 452).

Wer von einem Dämon beſeſſen auf die Erde geworfen wird, darf nicht geiſtliche Verrichtungen vornehmen; ausgenommen ſind jedoch jene, die wegen körperlicher Leiden zur Erde fallen. Aber auch dieſe müſſen ſo lange ihre Functionen einſtellen, bis ſie von den Anfällen des Teufels frei ſind. — XI. Conc. zu Toledo J. 675. Can. 13.

Die Synode im Trullus (J. 692) befiehlt, Diejenigen zu ſtrafen, welche ſich blos ſtellten, als ob ſie beſeſſen wären. Can. 60.

Bilder.

Die Synode zu Elvira (J. 305) verordnet (C. 36): Man hat beſchloſſen, es ſollen in der Kirche keine Gemälde ſeyn, damit nicht der Gegenſtand der Verehrung angebetet und an den Wänden abgemalt werde. —

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet (Can. 73), fernerhin Kreuzesbilder auf dem Boden, welchen man mit Füßen trete, anzubringen, weil dieſes Mangel an Ehrerbietung gegen das Kreuz verrathe, welches man in Gedanken, Worten und Gefühlen verehren müſſe (*προςκύνησιν ἀπονέμοντες*).

Dieſelbe Synode (Can. 82) verbietet die alte Gewohnheit, Chriſtus, unſern Gott, in der Geſtalt eines Lammes abzubilden, indem es anſtändiger ſey, an Statt dieſes Schattens, ihn als einen vollkommenen Menſchen vorzuſtellen und durch dieſen Anblick gottſelige Regungen hervorzubringen.

Ferner unterſagt ſie (Can. 100) ſolche Bilder zu malen und darzuſtellen, welche wollüſtige Vorſtellungen erregen könnten. —

Die Synode zu Nicäa (J. 787) richtet den neunten Canon gegen Diejenigen, welche insgeheim verunglimpfende Spottaufſätze gegen die Bilder beibehalten. Sind es Biſchöfe,

Presbyter oder Diaconen, ſo ſoll man ſie abſetzen; ſind es Mönche oder Laien, mit dem Anathem belegen.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) meldet (Can. 2), daß über die neue Griechiſche Synode zu Conſtantinopel,*) welche jeden, der die Bilder nicht eben ſo wohl, als die Dreieinigkeit, verehren und anbeten würde, mit dem Anathem belegt habe, eine Unterſuchung enſtanden ſey, daß aber die heiligſten Väter zu Frankfurt durchaus alle Anbetung und Verehrung derſelben (adorationem et servitutem) verworfen und einmüthig verdammt hätten.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) gebietet (Can. 3) das heilige Bild unſers Herrn Jeſu Chriſti eben ſo zu verehren (προςκυνεῖσθαι) wie die heiligen Evangelien. Denn wie alle durch die geſchriebenen Sylben im Evangelium das Heil erlangen, ſo ſchöpfen auch aus dem vorgeſtellten Gegenſtande in den Bildern alle Gelehrten und Ungelehrten Nutzen. Denn was die Rede in den Sylben, das ſtellt vor und lehrt das Gemälde in den Farben. Wer alſo das Bild des Heilandes nicht verehrt (προςκυνεῖ), der ſoll auch bei der zweiten Ankunft Chriſti ſein Antlitz nicht ſehen. Auf gleiche Weiſe verehren (τιμῶμεν καὶ προςκυνοῦμεν) wir auch das Bild ſeiner unbefleckten Mutter, und der heilige Engel, wie ſie die heilige Schrift beſchreibt und aller Heiligen.

Die Synode zu Sens (J. 1528) lehrt (Can. 14) die Verehrung der Bilder.

Den Beſchluß der allgemeinen Synode zu Trient über die Bilderverehrung ſiehe am Schluſſe des Artikels: „Heiligenverehrung.“ —

Biſchof.

Der aus dem Heidenthum kommt und getauft wird, oder ſonſt von gottloſem Wandel iſt, den kann man billigermaßen nicht gleich zum Biſchof machen. Denn es iſt nicht recht, daß der, welcher noch keine Proben von ſich abgelegt hat, anderer Lehrer ſeyn ſolle. Er möchte es denn durch beſondere göttliche Gnade werden. — Apoſt. Can. 79.

---

*) Sirmond bemerkt hier: Rectius in praefatione librorum Carolinorum in Bithyniae partibus habita dicitur, nam apud Nicaeam Bithyniae coacta est. Itaque Constantinopoli factam sic intelligendum hoc loco, non quod in ea urbe, sed quod ab Imperatoribus Constantinopolitanis. —

Fremden Biſchöfen, die in eine Stadt kommen, ſoll man zu conſecriren verſtatten. — Conc. zu Arles. J. 314. Can. 19.

Wenn Diejenigen, die man zu Biſchöfen gemacht hat, von ihren Sprengeln nicht angenommen werden, wozu ſie ernannt wurden, und ſie wollten hernach andere einnehmen, und die Vorſteher verdrängen, und Unruhen wider ſie anfangen, ſo muß man ſie von der Kirchengemeinſchaft ausſchließen. Sollten ſie aber wieder Presbyter ſeyn wollen, wo ſie es vorher waren, ſo ſoll man ſie bei ihrer Ehre laſſen. Wofern ſie aber wider die daſigen Biſchöfe Empörungen anſpinnen wollten, ſo ſoll ihnen die Presbyterwürde genommen und ſie überhaupt aus der Kirche geſtoßen werden. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 18.

Die Synode zu Laodicea verordnet (C. 12), daß ein Biſchof nicht anders als nach dem Urtheile der Metropoliten, und der benachbarten Biſchöfe, wenn man ſeinen Glauben und ſein Leben lange Zeit geprüft hat, beſtellt werden ſollte.

Dieſelbe Synode beſtimmt (C. 57): In den Flecken und Dörfern ſollen weiter keine Biſchöfe beſtellt werden, ſondern nur herumreiſende Aufſeher der Landgemeinen (περιοδευταί). Die aber bereits vorhandenen ſollen ohne Vorwiſſen des Biſchofs der nächſten Stadt nichts thun, und eben dieß ſollen die Aelteſten beobachten.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) beſtimmt (C. 4), daß ein Biſchof, der von einer Kirchenverſammlung oder ein anderer Geiſtlicher, der von ſeinem Biſchof abgeſetzt worden, wenn er gleichwohl fortführe ſein Amt zu verrichten, nie mehr Hoffnung haben ſollte, wieder zu demſelben zu gelangen. —

Dieſelbe Synode (C. 16) verbietet einem Biſchof, der keine Gemeinde hat, ſich eines erledigten Biſthums zu bemächtigen. Er ſoll nicht anders als durch eine vollſtändige Kirchenverſammlung, d. h. auf welcher ein Metropolit zugegen iſt, dazu gelangen. Ferner (C. 17) wird befohlen, daß ein für eine gewiſſe Gemeine geweihter Biſchof, der ſich weigern würde, ſein Amt bei derſelben anzutreten, von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen ſeyn ſollte, bis er es angenommen, oder eine Kirchenverſammlung andere Anſtalten getroffen habe, und daß (Can. 18) wenn eine Gemeine ihren Biſchof nicht annehmen würde, er ſeiner Würde in derſelben, bis zum Ausſpruche einer Kirchenverſammlung ruhig genießen ſollte. Die Einweihung eines Biſchofs ſoll (Can. 19) auf der Verſammlung der übrigen Biſchöfe ſeiner Provinz geſchehen. Ferner wird (Can. 21) die Verſetzung eines Biſchofs von einer Gemeine zur andern

verboten, auch ſelbſt in den Fällen, wenn ihn das Volk oder die Biſchöfe dazu nöthigen ſollten. Desgleichen darf ein Biſchof (Can. 23) wenn er auch dem Tode nahe wäre, ſich keinen Nachfolger ernennen, indem dieß erſt nach ſeinem Tode auf einer Kirchenverſammlung ausgemacht werden könne.

Die Synode zu Sardika (J. 344) verordnet (Can. 3), daß kein Biſchof aus ſeiner Provinz in eine andere reiſen ſolle, es wäre denn, daß ihn die dortigen Biſchöfe eingeladen hätten.

Dieſelbe verbietet (Can. 7 — 9) die häufigen Reiſen der Biſchöfe an den kaiſerlichen Hof, wo ſie ſehr läſtig wurden und ganz andere als kirchliche Angelegenheiten vorbrachten, ja wohl gar weltliche Würden ſuchten. Die Biſchöfe ſollten künftig nicht anders, als auf Befehl der Kaiſer oder um eine Fürbitte für Arme, Wittwen und Waiſen einzulegen, dahin reiſen; auch manche ihrer Angelegenheiten daſelbſt blos durch einen Diacon beſorgen, der vorher an den Metropoliten geſchickt worden ſey. Reiſende Biſchöfe ſollten dann, wenn ſie ſich nach dieſen Vorſchriften richteten, unterwegs von andern Biſchöfen Merkmale der Empfehlung oder der kirchlichen Gemeinſchaft erhalten.

Ferner ſollte keiner vom weltlichen Stande ferner zum Biſchofe geweiht werden, wenn er nicht vorher einen Vorleſer, Kirchendiener und Aelteſten abgegeben hätte, damit man nach und nach ſeine Fähigkeiten zum biſchöflichen Amte beurtheilen könne (Can. 10). Es ſollte keinem Biſchofe erlaubt ſeyn, in einer fremden Provinz ſich längere Zeit aufzuhalten, um im Falle des Uebergewichtes über den daſelbſt befindlichen Biſchof eine fremde Kirche an ſich zu reißen und bei dem Volke durch Predigten ſich zu inſinuiren; über drei Wochen ſollte alſo kein Biſchof von ſeiner Gemeinde entfernt bleiben, er müßte denn durch eine ungerechte Verfolgung dazu genöthigt werden (Can. 11 und 12). Eben ſo wenig ſollte Jemand einen Geiſtlichen aus einem fremden Kirchenſprengel ohne Einwilligung ſeines Biſchofs weihen (Can. 15).

Ein Biſchof ſoll im Falle eines Vergehens von zwölf Biſchöfen, ein Presbyter von ſechs, ein Diacon von drei Biſchöfen nebſt dem rechtmäßigen Biſchofe gehört werden. — Zweite Synode zu Carthago J. 397. Can. 10.

Ein Biſchof ſoll, ehe er ordinirt wird, die Canones kennen lernen. — Zweite Synode zu Carthago (J. 379). Can. 3. — Der Biſchof des erſten Sitzes ſoll nicht Hoherprieſter (princeps sacerdotum) genannt werden. (Can. 26). — Ein Biſchof, der mehrere Cleriker hat, ſoll dem, der daran Mangel leidet, zur Ordination davon

mittheilen (Can. 45). Er ſoll ferner (Can. 28) nicht ohne Formaten des Metropoliten weit reiſen. —

Die Söhne der Biſchöfe oder Cleriker ſollen keine weltlichen Schauſpiele geben, aber auch nicht Zuſchauer dabei ſeyn, weil auch alle Laien gleiches Verbot haben. — Can 11. Drittes Conc. zu Carthago J. 397. — Ferner ſollen die Söhne oder Töchter der Biſchöfe oder Cleriker nicht an die Heiden, Ketzer oder Schismatiker verheirathet werden. — (Can. 12). Die Biſchöfe ſollen nicht = katholiſchen Chriſten, wenn ſie auch ihre Blutsfreunde ſind, weder Schenkungen machen noch im Teſtamente etwas hinterlaſſen (Can. 13). Biſchöfe oder Cleriker ſollen ihre Söhne nicht emancipiren, wofern ſie nicht von ihrer Tugendhaftigkeit überzeugt ſind (Can. 14). Die Biſchöfe, Prieſter, Diaconen und Cleriker ſollen weder Pächter, noch Verwalter ſeyn, noch mit unerlaubtem ſchmuzigen Handel ſich abgeben (Can. 15). Die Biſchöfe dürfen nicht verſetzt werden (Can. 38).

Die erſte Synode zu Toledo (J. 400) ſpricht (Can. 20) dem Biſchofe allein das Recht zu, das heilige Oel zu verfertigen, welches ſich einige der Aelteſten zu thun angemaßt hatten. Dieſe ſollen auch nur in Abweſenheit des Biſchofs, oder wenn er ihnen ſolches aufträgt, in ſeiner Gegenwart mit dieſem Oele ſalben und der Archidiacon ſoll dieſe Verordnung öfter einſchärfen.

Die Synode zu Riez (J. 439) verordnet (Can. 6), daß nach dem Tode eines Biſchofs der benachbarte ſeine Kirche verwalten ſollte, ſo lange bis ſieben Tage verfloſſen wären. Dann aber (Can. 7) ſolle er die weiteren Verfügungen des Metropoliten abwarten. —

Die Synode zu Orange (J. 441) verordnet (Can. 30), daß ein Biſchof, wenn er aus Schwäche oder Kränklichkeit ſeinem Amte nicht mehr vorſtehen könne, er daſſelbe nicht durch einen Presbyter, ſondern durch einen Biſchof verſehen laſſen dürfe.

Geiſtliche ſollen ſich nicht erkühnen, nach dem Tode ihres Biſchofs ſeine hinterlaſſenen Güter an ſich zu reißen. Das iſt durch alte Kirchengeſetze verboten. Die es doch thun, ſind in Gefahr, ihr Amt zu verlieren. Conc. zu Chalcedon Can. 22. J. 451. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Ilerda (J. 524) Can. 16. und zu Valence (J. 524) Can. 2.

Es iſt eine Verſündigung wider die Kirche, wenn man einen Biſchof in den Presbyterſtand zurückweiſet. Hat man Urſache, einem ſein Bisthum zu nehmen, ſo ſoll er auch nicht

Presbyter ſeyn. Hat man ihm aber ohne Urſache die biſchöfliche Würde genommen, ſo ſoll er ſie wieder erhalten. — Anatolius ſetzte hinzu: Wenn man Diejenigen, die in den Presbyterſtand zurückgewieſen ſeyn ſollen, mit Recht verurtheilt hat, ſo ſind ſie auch der Ehre, Presbyter zu ſeyn, nicht würdig. Hat man ſie aber ohne hinreichende Urſache heruntergeſetzt, ſo daß keine Verſchuldung auf ihnen liegt, ſo iſt es billig, daß man ſie in ihr biſchöfliches Amt und in ihre Würde wieder einſetze. Conc. zu Chalcedon. J. 451. Can. 29.

Die Synode zu Rom (J. 465) verbietet den Biſchöfen, ſich Nachfolger zu wählen (Can. 4).

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 33), daß, wenn ein Biſchof zu Erben ſeines Vermögens Kinder hat, und er etwas von den Gütern der Kirche, ohne daß es die Dürftigkeit derſelben erfordert hätte, verwendet oder verſchenkt hat, ſo ſollen dieſe die Kirche ſchadlos halten. — Nur ſein Eigenthum (Can. 48) kann der Biſchof ſeinen Erben hinterlaſſen. —

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 17), daß alle Kirchen (basilicae), die man in dem Gebiete eines Biſchofs erbaue, auch ihm unterworfen ſeyn müßten. —

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (Can. 12): Wenn ein Biſchof ohne Teſtament ſtirbt, ſo ſollten die Cleriker ein Inventarium über deſſen ſämmtliche Habe abfaſſen und keiner dürfe etwas davon nehmen.

Die Synode zu Valence (J. 524) unterſagt (Can. 3) auch den Verwandten des Biſchofs nach ſeinem Tode, wenn er kein Teſtament hinterlaſſen, etwas von ſeiner Habe anzurühren, weil leicht auch Kirchengut darunter ſeyn könnte. Sie hätten vielmehr bis zur Ordination eines neuen Biſchofs oder auf die Verfügung des Metropoliten zu warten. Wer dagegen handle, werde excommunicirt. Stirbt ein Biſchof (Can. 4), ſo ſoll ſein Leichnam einen Tag und eine Nacht unbegraben bleiben, aber die Prieſter ſollen bei ihm wachen und pſalliren, und ihn dann vorerſt beiſetzen, bis ein Biſchof zur Leichenfeier eingeladen werden kann. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 5), daß kein Biſchof ſich weigern dürfe, zu der Beſtattung eines andern zu kommen, damit der Leichnam nicht zu lange liegen bleibe und in Fäulniß übergehe. — Wenn aber (Can. 6) der Biſchof zur Beſtattung gekommen iſt, ſoll er alle Presbyter verſammeln und ein Inventarium über die Verlaſſenſchaft aufnehmen, damit das Kirchengut nicht verloren gehe.

Alles was den Hauptkirchen in Städten dargebracht wird, kömmt in die Macht des Biſchofs und dieſer kann über die

Verwendung ſolcher Gegenſtände verfügen. Bei dem Vermögen der Pfarreien ſoll die Obſervanz gelten. — Conc. zu Orleans (J. 538) Can. 5.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 35): Wenn ſich die Wiederbeſetzung eines Bisthums verzögert und der Wille des Verſtorbenen eher eröffnet wird, als ſein Nachfolger das Bisthum antritt, ſo wird das für ihn kein Hinderniß. Macht ein Cleriker auf jenes Vermögen Anſpruch, ſo ſteht es dem ankommenden Biſchofe frei, den Willen ſeines Vorfahren gelten zu laſſen oder zu verwerfen; auch können nicht jene durch Geſetze beſtimmten Zeiten in Colliſion kommen, wo noch Niemand exiſtirte, der an den Nutzen der Kirche dachte.

Die Synode zu Toledo (J. 646) verordnet (Can. 3), daß wenn ein Biſchof zur Beſtattung eines hingeſchiedenen Biſchofs nicht komme, ſo dürfe er ein Jahr lang nicht mehr Meſſe halten; auch die Presbyter, die bei der Kirche des Verſtorbenen angeſtellt waren und ſaumſelig erfunden worden, um den Biſchof zur Beſtattung aufzufordern, ſollen ein Jahr lang Buße thun in einem Kloſter.

Zwei Biſchöfe in Einer Stadt dürfen nicht ſeyn, und nicht ordinirt werden. Conc. zu Chalons (J. 650.) Can 4.

Die Verwandten eines verſtorbenen Biſchofs dürfen ſich nichts von ſeiner Habe aneignen, ohne Erkenntniß des Metropoliten. Iſt aber der Hingeſchiedene ſelber Metropolit, ſo hat ſein Nachfolger das Urtheil zu fällen. Waren es Prieſter oder Diaconen, die geſtorben ſind, ſo hat der Biſchof den Erben über den Erbſchaftsantritt Befugniß zu ertheilen. IX. Concil zu Toledo J. 655. Can. 7.

Wenn ein Biſchof ſtirbt, und die Kirche, wo er ſich befand, reich war, ſo darf der Biſchof, welcher ihn begräbt, ein Pfund Goldes Werth an Habſeligkeiten, welche er will, Kirchenornamente ausgenommen, erhalten. Iſt aber die Kirche nicht ſo reich, ſo darf er nur ein halbes Pfund ſich aneignen. Daſſelbe. Can. 9.

Das zehnte Concil zu Toledo J. 656 verordnet (Can. 3), daß kein Biſchof Blutsfreunde oder Günſtlinge zu Kirchen- oder Kloſterprälaten befördern dürfe. Eine ſolche Erhebung wäre null und der Ordinirende unterliege ein Jahr lang der Excommunication. —

Wann ein Biſchof von ſeinem Metropoliten Mahnung erhält, das Feſt der Geburt Chriſti und Oſtern mit ihm zu feiern, ſo ſoll er ſich keinen Augenblick weigern. Thut er es, ſo ſoll er nicht ohne Excommunication davon kommen. Hindert

ihn Krankheit, ſo muß er deswegen eigenhändig dem Metropoliten darüber ſchreiben. — Conc. zu Merida. J. 666. Can. 6.

Daſſelbe Concil (Can. 12) giebt dem Biſchof freie Befugniß, unter den Prieſtern und Diaconen ſeines Sprengels diejenigen zur Kathedralkirche zu ziehen, welche er für tauglich findet. Obgleich aber dieſe nun von dem Biſchofe Emolumente ziehen, ſo bleiben ſie doch im Beſitze ihres vorigen Eigenthums und ihrer Kirche, müſſen jedoch einen Stellvertreter daſelbſt gehörig verpflegen.

Der Biſchof iſt ferner befugt, denjenigen unter den Geiſtlichen, der einem edlen Ziele nachſtrebt, auszuzeichnen und von dem Kirchengute zu beſchenken. Can. 13 ebendaſelbſt.

Daſſelbe Concil (Can. 17) verordnet, daß Niemand einen Biſchof nach dem Tode verleumden oder ihm Böſes nachreden ſolle. Ein Prieſter, der ſich dieſen Fehler zu Schulden kommen laſſe, habe drei Monate, ein Diacon fünf Monate, ein Subdiacon oder Cleriker neun Monate Buße zu thun; ſey es eine unbedeutende Perſon, ſo müßte ſie funfzig Hiebe bekommen, ein Laie aber, den die Kirche unterhalte, excommunicirt werden; und die Leibeigenen treffe theils Excommunication, theils Disciplin.

Kein Biſchof ſoll ſich dem andern aus Ehrgeiz vorziehen. — Conc. Herudford. anno 673. Can. 8.

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet (Can. 35) den Metropoliten, ſich nach dem Tode eines ihm untergeordneten Biſchofs etwas von deſſen Habe oder den Gütern der Kirche deſſelben zuzueignen.

Dieſelbe Synode verordnet (Can. 37), daß die Biſchöfe ihre Privilegien nicht verlieren, wenn ſie auch durch unverſchuldete Unfälle aus ihrer Stadt vertrieben werden.

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) verordnet (Can. 4), daß an unbedeutenden Orten, wo ſonſt kein Biſchof Statt gefunden habe, auch fernerhin keine neue Ordination eines Biſchofs erlaubt ſey.

Das dreizehnte Concil zu Toledo (J. 683) verordnet (Can. 2), daß kein Biſchof, ohne augenſcheinliche Anzeichen eines Verbrechens, abgeſetzt, gefangen genommen, auf die Folter geworfen, gegeißelt, oder ſeines Vermögens beraubt werden ſollte. Vielmehr ſollte jeder Beklagte erſt vor die öffentliche Verſammlung der Biſchöfe, der Großen des Hofes und anderer Hofbeamten geſtellt, und nach einer gerechten Erörterung ein Urtheil in ſeiner Sache geſprochen werden. Wenn ja ein Beklagter, weil der Flucht verdächtig, unter freier Verwahrung gehalten werden müſſe, ſo ſoll ihm doch ſolches an dem rechtlichen Gange

Verwendung ſolcher Gegenſtände verfügen. Bei dem Vermögen der Pfarreien ſoll die Obſervanz gelten. — Conc. zu Orleans (J. 538) Can. 5.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 35): Wenn ſich die Wiederbeſetzung eines Bisthums verzögert und der Wille des Verſtorbenen eher eröffnet wird, als ſein Nachfolger das Bisthum antritt, ſo wird das für ihn kein Hinderniß. Macht ein Cleriker auf jenes Vermögen Anſpruch, ſo ſteht es dem ankommenden Biſchofe frei, den Willen ſeines Vorfahren gelten zu laſſen oder zu verwerfen; auch können nicht jene durch Geſetze beſtimmten Zeiten in Colliſion kommen, wo noch Niemand exiſtirte, der an den Nutzen der Kirche dachte.

Die Synode zu Toledo (J. 646) verordnet (Can. 3), daß wenn ein Biſchof zur Beſtattung eines hingeſchiedenen Biſchofs nicht komme, ſo dürfe er ein Jahr lang nicht mehr Meſſe halten; auch die Presbyter, die bei der Kirche des Verſtorbenen angeſtellt waren und ſaumſelig erfunden worden, um den Biſchof zur Beſtattung aufzufordern, ſollen ein Jahr lang Buße thun in einem Kloſter.

Zwei Biſchöfe in Einer Stadt dürfen nicht ſeyn, und nicht ordinirt werden. Conc. zu Chalons (J. 650.) Can 4.

Die Verwandten eines verſtorbenen Biſchofs dürfen ſich nichts von ſeiner Habe aneignen, ohne Erkenntniß des Metropoliten. Iſt aber der Hingeſchiedene ſelber Metropolit, ſo hat ſein Nachfolger das Urtheil zu fällen. Waren es Prieſter oder Diaconen, die geſtorben ſind, ſo hat der Biſchof den Erben über den Erbſchaftsantritt Befugniß zu ertheilen. IX. Concil zu Toledo J. 655. Can. 7.

Wenn ein Biſchof ſtirbt, und die Kirche, wo er ſich befand, reich war, ſo darf der Biſchof, welcher ihn begräbt, ein Pfund Goldes Werth an Habſeligkeiten, welche er will, Kirchenornamente ausgenommen, erhalten. Iſt aber die Kirche nicht ſo reich, ſo darf er nur ein halbes Pfund ſich aneignen. Daſſelbe. Can. 9.

Das zehnte Concil zu Toledo J. 656 verordnet (Can. 3), daß kein Biſchof Blutsfreunde oder Günſtlinge zu Kirchen- oder Kloſterprälaten befördern dürfe. Eine ſolche Erhebung wäre null und der Ordinirende unterliege ein Jahr lang der Excommunication. —

Wann ein Biſchof von ſeinem Metropoliten Mahnung erhält, das Feſt der Geburt Chriſti und Oſtern mit ihm zu feiern, ſo ſoll er ſich keinen Augenblick weigern. Thut er es, ſo ſoll er nicht ohne Excommunication davon kommen. Hindert

ihn Krankheit, ſo muß er deswegen eigenhändig dem Metropoliten darüber ſchreiben. — Conc. zu Merida. J. 666. Can. 6.

Daſſelbe Concil (Can. 12) giebt dem Biſchof freie Befugniß, unter den Prieſtern und Diaconen ſeines Sprengels diejenigen zur Kathedralkirche zu ziehen, welche er für tauglich findet. Obgleich aber dieſe nun von dem Biſchofe Emolumente ziehen, ſo bleiben ſie doch im Beſitze ihres vorigen Eigenthums und ihrer Kirche, müſſen jedoch einen Stellvertreter daſelbſt gehörig verpflegen.

Der Biſchof iſt ferner befugt, denjenigen unter den Geiſtlichen, der einem edlen Ziele nachſtrebt, auszuzeichnen und von dem Kirchengute zu beſchenken. Can. 13 ebendaſelbſt.

Daſſelbe Concil (Can. 17) verordnet, daß Niemand einen Biſchof nach dem Tode verleumden oder ihm Böſes nachreden ſolle. Ein Prieſter, der ſich dieſen Fehler zu Schulden kommen laſſe, habe drei Monate, ein Diacon fünf Monate, ein Subdiacon oder Cleriker neun Monate Buße zu thun; ſey es eine unbedeutende Perſon, ſo müßte ſie funfzig Hiebe bekommen, ein Laie aber, den die Kirche unterhalte, excommunicirt werden; und die Leibeigenen treffe theils Excommunication, theils Diſciplin.

Kein Biſchof ſoll ſich dem andern aus Ehrgeiz vorziehen. — Conc. Herudford. anno 673. Can. 8.

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet (Can. 35) den Metropoliten, ſich nach dem Tode eines ihm untergeordneten Biſchofs etwas von deſſen Habe oder den Gütern der Kirche deſſelben zuzueignen.

Dieſelbe Synode verordnet (Can. 37), daß die Biſchöfe ihre Privilegien nicht verlieren, wenn ſie auch durch unverſchuldete Unfälle aus ihrer Stadt vertrieben werden.

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) verordnet (Can. 4), daß an unbedeutenden Orten, wo ſonſt kein Biſchof Statt gefunden habe, auch fernerhin keine neue Ordination eines Biſchofs erlaubt ſey.

Das dreizehnte Concil zu Toledo (J. 683) verordnet (Can. 2), daß kein Biſchof, ohne augenſcheinliche Anzeichen eines Verbrechens, abgeſetzt, gefangen genommen, auf die Folter geworfen, gegeißelt, oder ſeines Vermögens beraubt werden ſollte. Vielmehr ſollte jeder Beklagte erſt vor die öffentliche Verſammlung der Biſchöfe, der Großen des Hofes und anderer Hofbeamten geſtellt, und nach einer gerechten Erörterung ein Urtheil in ſeiner Sache geſprochen werden. Wenn ja ein Beklagter, weil der Flucht verdächtig, unter freier Verwahrung gehalten werden müſſe, ſo ſoll ihm doch ſolches an dem rechtlichen Gange

ſeiner Angelegenheiten nicht ſchaden und auch jeder andere freie Mann ſoll gleiche Gerechtigkeit genießen. Sollte irgend ein König dieſen Synodalſchluß, der vom heiligen Geiſte eingegeben worden, vernachläſſigen, ſo ſoll er nebſt allen, die ihm hierin beigetreten ſind, mit dem Banne belegt werden, und zum ewigen Feuer beſtimmt ſeyn.

Im ſiebzehnten Concil zu Toledo (J. 694) beſchloſſen die Biſchöfe (Can. 1), ſie wollten drei Tage lang allein, ohne weltliche Perſonen zuzulaſſen, vom Glauben und von der Kirchenzucht handeln, alsdann aber mit dieſen die übrigen Geſchäfte vornehmen. —

Die Synode zu Rom (J. 743) verordnet (Can. 4), daß alle Biſchöfe, welche der Ordination des heiligen Stuhles unterliegen, und in der Nähe von Rom wohnen, jährlich am funfzehnten Mai die Schwellen der heiligen Apoſtelfürſten Petrus und Paulus beſuchen müſſen. Die entfernteren ſollen durch ihre Handſchrift ihre Schuldigkeit erfüllen.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 1), daß in jeder Stadt ein Biſchof ſeyn müſſe und daß (Can. 2) den anſtatt der Metropoliten aufgeſtellten Biſchöfen die übrigen nach canoniſcher Vorſchrift zu gehorchen hätten. Jeder Biſchof (Can. 3) habe Vollmacht in ſeiner Diöceſe, die Cleriker und die Mönche zur Zucht und Ordnung anzuhalten. Herumſchweifende Biſchöfe (Can. 13) ſollten weder ein Amt in einer fremden Diöceſe verrichten noch Ordinationen vornehmen dürfen. — Nach dem Tode eines Biſchofs (Can. 17) darf die Kirche nicht über drei Monate ohne Hirten gelaſſen werden.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (Can. 41), daß die Erben eines Biſchofs auf dasjenige, was er nach der Ordination erworben habe, keinen Anſpruch hätten, ſondern es falle der Kirche zu. — Was er aber früher beſeſſen, und nicht der Kirche vermacht, dürften ſie erben. — Karl der Große äußerte auch (Can. 55) auf dieſer Synode, daß er vom Papſt Hadrian die Erlaubniß erhalten habe, den Erzbiſchof Angilram (zu Metz) immerdar in ſeinem Palaſte zu behalten. Er wünſchte auch vermöge päpſtlicher Genehmigung den Biſchof Hildebald (zu Cöln) zum Beſten der Kirche bei ſich zu behalten und die Synode willigte ein.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 33), daß die Grafen, Richter und das übrige Volk Biſchöfen gehorſam ſeyn und ſich immer ihren nützlichen Rath erbitten, und ihre heilſamen Warnungen nicht verachten, ſondern mit aufmerkſamen Ohren hören ſollen. Aber auch die Biſchöfe ſollten gegen erſtere höflich ſeyn und ſo ſich gegenſeitig unterſtützen. —

Die Synode zu Paris (J. 829) bittet (Can. 8. **Lib. III.**) die Kaiſer, darauf zu ſehen, daß ihre Söhne und Großen ja den Namen, die Gewalt und Würde der Biſchöfe recht erkennen möchten, was ſie auch leicht aus den Worten Chriſti, durch welche er dem Petrus die Macht zu binden und zu löſen, den Apoſteln aber überhaupt den heiligen Geiſt und die Gewalt, Sünden zu vergeben oder zu erlaſſen, ertheilte, verſtehen lernen könnten; es könnte ihnen außerdem vorgehalten werden, was Conſtantin ſagte, daß die Biſchöfe zwar über Jedermann, ſelbſt über die Fürſten zu urtheilen berechtigt wären, aber ſie, als Götter, nach dem Ausdrucke der Schrift, von keinem Menſchen verurtheilt werden dürften (cf. **Ps. 81. Deus stetit in synagoga Deorum, in medio autem deos discernit).** — Sie verlangt auch (Can. 10), daß man keinem bloßen Verdachte gegen Biſchöfe glauben ſolle.

Dieſelben Anſichten wiederholt die Synode zu Aachen (J. 836) **Cap. III.** Can. 5. 6. 7. —

Die Synode zu Diedenhofen (J. 844) (**Theodonis villa**) verlangt die ſchleunige Beſetzung erledigter Biſchofsſitze (Can. 2). —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 47): Wenn der Biſchof aus Kränklichkeit ſeinem Dienſte nicht mehr vorſtehen kann, ſo hat mit Einwilligung des betheiligten Biſchofs der Erzbiſchof zu beſtimmen, damit die Functionen ihren Gang fortgehen. Die Leiſtungen gegen den Staat ſollen aber nur ſolche Kirchendiener beſorgen, welche nicht nach dem Biſchofsſitze ſtreben. — Ferner (Can. 71) ſoll der König jedem Biſchof ein mit königlichem Siegel verſehenes Diplom, nach Art einer Vollmacht (**more tractoriae**) geben, damit er mittelſt deſſelben im Nothfalle die Staatsdiener angehen und ihre Unterſtützung in Civilſachen zur Förderung ſeines Amtes in Anſpruch nehmen könne. —

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 2), daß kein anderer als der Biſchof, den Chriſam verfertigen ſolle, denn ihm allein ſey dieſe Würde gegeben. —

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) unterſagt (Can. 8) dem Patriarchen von Conſtantinopel, den Clerikern handſchriftliche Erklärungen, wie den Ketzern, abzufordern, um ſich dadurch deren Anhänglichkeit zu verſichern. Von den Biſchöfen ſollte nur zur Zeit der Ordination das gewöhnliche Glaubensbekenntniß gefordert werden.

Die Synode zu Pontion (J. 876) unterſagt (Can. 14), das Vermögen eines Biſchofs nach ſeinem Tode anzufallen und zu plündern und ſich anzueignen; man ſoll es ſeinem Nachfol-

ger aufbewahren oder zum Beſten ſeines Seelenheiles verwenden. —

Die Synode zu Troyes (Tricassinum) J. 878, verordnet (Can. 1), daß die Biſchöfe von allen weltlichen Mächten nach Gebühr geehrt werden, und letztere nur auf ihren Befehl vor ihnen zu ſitzen wagen ſollen. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 9): Wenn an einem und demſelben Tage der Biſchof ein geiſtliches Gericht und ein Graf wiſſentlich oder unwiſſentlich in Bezug auf obiges einen weltlichen Gerichtstag feſtgeſetzt und unter dem Bann alle dahin gefordert hat, ſo ſollen alle das weltliche Gericht nachſetzen und zu dem Biſchofe hineilen, ſogar der Graf. Um jedoch Uneinigkeiten zu vermeiden, ſoll in ſolchen Fällen derjenige, welcher zuerſt die Anzeige gemacht, das Gericht abhalten, ohne daß jedoch die Würde und Macht des Biſchofs dadurch beeinträchtigt wäre. Ferner (Can. 28) erneuert ſie das Geſetz, daß kein Biſchof, kein Prieſter ꝛc. von einer Stadt in die andere verſetzt werden, und (Can. 29) kein Biſchof einen Knecht ordiniren ſolle.

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verbietet (Can. 3) den Biſchöfen, von einer Stadt zur andern überzugehen, um eine höhere Ehrenſtelle zu bekleiden. Ferner unterſagt ſie (Can. 10) denſelben, Stipendien der Kirchen oder liegende Gründe den Laien zu Lehen zu geben (beneficiare).

Die Synode zu Nimes (J. 1096) wiederholt (Can. 5) den Befehl, daß Niemand nach dem Tode des Biſchofs ſeine Habſeligkeiten plündern dürfe.

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) verordnet (Can. 4), daß nur der Biſchof die prieſterlichen Kleider und die Altargeräthe ſegnen ſolle. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) verbietet unter Strafe der Excommunication (Can. 7) den Erzdiaconen, Erzprieſtern, Pröpſten und Decanen, weder die Seelſorge noch Pfründen ohne Gutachten und Zuſtimmung des Biſchofs zu ertheilen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verbietet (Can. 60), auf vorausgegangene Klage der Biſchöfe, den Aebten, ihre Grenzen zu überſchreiten, in Eheſachen zu erkennen, öffentliche Bußen aufzulegen und Abläſſe zu ertheilen und dergl., es ſey denn, daß ſie eine ſpecielle Conceſſion hierüber hätten oder ſonſt durch einen geſetzlichen Grund ſich decken können.

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) verordnet (Can. 6): Weil die biſchöfliche Würde vor andern erhabener iſt, und

Nichts mit ihr verglichen, und auf dieſer Erde nichts Herrlicheres als der Prieſterſtand, nichts Höheres (sublimius) als ein Biſchof gefunden werden kann, ſo ſollen, ſo oft die Biſchöfe durch ihre Städte und Diöceſen gehen, die Pfarrer mit den Glocken läuten laſſen, damit das Volk zuſammen komme, niederkniee und den Segen empfange. Unterläßt einer dieſes, ſo fällt er auf der Stelle in die Strafe von fünf Solidi, welche innerhalb drei Tagen unter die Armen vertheilt werden. Bezahlt er dieſe Strafe nicht, ſo wird ſie nach jeder vergeblichen Mahnung verdoppelt. So oft der Biſchof in die Kirche tritt, muß ihm unter dem Geläute der Glocken, mit Weihwaſſer, Weihrauch und Kreuz in Proceſſion unter Geſang bis zur Kirchenthüre oder bis zur Schwelle des Kirchhofs von der mit dem Pluvial bekleideten Geiſtlichkeit entgegengegangen werden. Der Biſchof wirft ſich dann an dem Altare nieder und küßt, nachdem man eine Oration geſungen, den Altar und ertheilt die feierliche Benediction. Jeder Suffraganbiſchof kann, ſo oft er in ſeine Diöceſe ausgeht, den öffentlichen Segen ertheilen, in Pontificalien celebriren, predigen und Ablaß ertheilen. Doch iſt ihnen dieſe Auszeichnung nicht geſtattet, ſo oft ſie ſich über zehn Tage an einem Orte aufhalten, oder der Diöceſanbiſchof zugegen iſt.

Die Synode von Trient (J. 1563) verordnet (**Cap. 3. de reform. Sess. XXIV.**): Die Patriarchen, Primaten, Metropoliten und Biſchöfe ſollen die eigene Diöceſe entweder ſelbſt, oder wenn ſie rechtmäßig gehindert ſind, durch ihren Generalvikar oder Viſitator, falls ſie dieſelbige wegen ihrer Ausdehnung nicht jährlich ganz viſitiren können, doch wenigſtens größern Theils zu viſitiren nicht unterlaſſen, ſo daß dieſelbe von ihnen oder ihren Viſitatoren in zwei Jahren ganz viſitirt werde. Von den Metropoliten aber werden, auch nach vollendeter Viſitation der eigenen Diöceſe, die Cathedralkirchen und die Diöceſen ihrer Mitprovinzialbiſchöfe nicht viſitirt, wofern die Urſache dazu nicht vorerſt von der Provinzialſynode in Kenntniß genommen und genehmiget iſt. Allein die Erzdiaconen und die Decane und andere Niedrere ſollen die Kirchen, wo ſie bis dahin die Viſitation rechtmäßig auszuüben pflegten, nur mit Zuziehung eines Notars und mit Einſtimmung des Biſchofs, durch ſich ſelbſt viſitiren. Auch die Viſitatoren, die von einem Capitel zu beſtellen ſind, ſollen da, wo das Capitel das Viſitationsrecht beſitzt, zuerſt von dem Biſchofe dafür genehmiget werden; dem Biſchofe dagegen, oder wenn er gehindert iſt, ſeinem Viſitator, ſey es darum nicht verboten, insbeſondere ohne ſie, die nämlichen Kirchen zu viſitiren, zumal ihm ſelbſt

die Erzdiaconen oder andere Niedrigere binnen Monatsfriſt Rechenſchaft über die gehaltene Viſitation zu geben, und die Ausſage der Zeugen und die vollſtändigen Verhandlungen ihm vorzuweiſen gehalten ſeyn ſollen; ohne daß, was immer für eine Obſervanz, auch ſeit undenklichen Zeiten, und was immer für Befreiungen und Privilegien dagegen ſeyn können. Der vorzügliche Zweck aller jener Viſitationen aber ſey: mit Austilgung der Irrlehren, die geſunde und rechtgläubige Lehre einzuführen, die guten Sitten zu beſchützen, die Böſen zu beſſern, das Volk durch Ermunterungen und Ermahnungen zur Religion, zum Frieden und zur Unſchuld zu entflammen, und das Uebrige nach Ort, Zeit und Gelegenheit, zum Frommen der Gläubigen anzuordnen. Und damit ſolches deſto leichter und glücklicher von Statten gehe, ſo werden hiemit alle und jede Obengenannte, denen die Viſitation zuſteht, ermahnt, daß ſie Alle mit väterlicher Liebe und chriſtlichem Eifer umfangen und daher mit mäßigem Gefolge zufrieden, ſich beſtreben ſollen, die Viſitationen ſo ſchleunig als möglich, doch mit gebührendem Fleiße zu vollenden. —

Biſchofs- und Papſtwahlen.

Wenn ein Biſchof durch Hülfe der weltlichen Fürſten eine Kirche erlangt hat, ſo ſoll er und alle, die mit ihm Gemeinſchaft halten, abgeſetzt und ausgeſchloſſen werden. — Apoſt. Can. 29. al. 30. vergl. d. 18 Can. des Conc. zu Arles, bei d. Artikel: Biſchof.

Die Synode zu Laodicea verordnet, daß es dem Volke nicht erlaubt ſeyn ſollte, Geiſtliche zu wählen (Can. 13).

Ein Biſchof ſoll zwar eigentlich von allen, die zu der Provinz gehören, gewählt werden. Hat aber das ſeine Schwierigkeit, wegen dringender Noth, oder wegen Weite des Weges, ſo ſollen wenigſtens drei ſich verſammeln, und mit ſchriftlicher Einwilligung der Abweſenden, die Wahl vornehmen. Die Beſtätigung aber muß in jeder Provinz dem Metropoliten überlaſſen werden. — Conc. zu Nicäa J. 225. Can. 4.

Die Synode zu Sardica (um d. J. 344) verordnete, daß bei der Einweihung eines neuen Biſchofs alle übrigen der Provinz ſich einfinden ſollten. Wofern aber einer aus Nachläſſigkeit nicht kommen und der Einſetzung und Wahl ſeinen Beifall nicht geben ſollte, während das Volk auf die Einſetzung des Biſchofs dringe, ſo ſollte ihn der Metropolitanbiſchof an ſeine Pflicht erinnern und warten, ob er nicht auf dieſe Warnung erſcheine. Geſchehe es aber nicht, und antworte er nicht

einmal, ſo ſoll der Wille des Volkes erfüllt werden. Doch dürfe man in einem Dorfe keinen Biſchof aufſtellen, wenn ein Presbyter hinreiche. Can. 6.

Das dritte Concil zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 40), daß bei einer Biſchofswahl im Falle des Widerſpruches fünf Presbyter die Sache unterſuchen und ſchlichten ſollten.

Die Synode zu Arles (J. 462) verordnet (Can. 54), bei der Ordination eines Biſchofs folgende Ordnung einzuhalten, daß nach Beſeitigung aller Käuflichkeit und Ambition drei von den Biſchöfen (tres ab episcopis) ernannt werden ſollten, von welchen die Cleriker oder Bürger in Rückſicht des Einen (erga unum) die Macht zu wählen hätten.

In der Synode zu Rom (J. 502) verdammte Symmachus die Verordnung Odoakers, wegen der Wahl eines römiſchen Biſchofs, vermöge welcher Verordnung der König behauptete, ihm gehöre es zu, bei einer ſolchen Wahl dafür zu ſorgen, daß weder die kirchliche noch die bürgerliche Ruhe geſtört werde: es ſollte alſo ohne des Königs Zuziehung kein römiſcher Biſchof gewählt werden (Can. 3).

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 7), daß bei der Wahl eines Metropoliten auch das Volk Theil haben ſollte. —

Die Synode zu Auvergne (J. 535) beſtätigte die Wahl eines Biſchofs durch den Clerus und (vel) die Bürger, mit Einwilligung des Metropoliten, forderte aber auch, daß kein Biſchof den Schutz der Mächtigen, liſtige Ränke, Geſchenke oder Furcht zur Triebfeder ſeiner Erwählung machen ſolle, ſonſt würde er ſich die Excommunication zuziehen. Can. 2.

Die Metropolitanbiſchöfe ſollen, wo möglich, von allen Metropolitanbiſchöfen in Gegenwart der übrigen Provinzialbiſchöfe ordinirt werden, ſo daß dem Metropoliten das Privilegium zu ordiniren bleibt, welchen das Herkommen der Ordination erheiſcht. Der Metropolitanbiſchof aber ſoll von ſeinen übrigen Provinzialbiſchöfen, nach den Decreten des apoſtoliſchen Stuhles, mit Zuſtimmung des Clerus oder der Bürger erwählt werden, weil, wie der apoſtoliſche Stuhl ſelbſt ſagt, die Billigkeit fordert, daß der, welchen man zum Vorgeſetzten für Alle machen will, auch von Allen erwählt werde. Zur Ordinirung der Mitprovinzialbiſchöfe aber, unter Einwilligung des Metropolitanbiſchofs, gehört auch die Wahl und das Verlan-

gen des Clerus und der Bürger. Drittes Concil zu Orleans (J. 538) Can. 3. —

Die Synode zu Orleans (J. 549) ſetzte (Can. 10), bei der rechtmäßigen Wahl eines Biſchofs durch Clerus und Volk, auch die Einwilligung des Königs voraus, doch verordnete ſie zugleich (C. 11), daß keiner Stadt ein Biſchof durch Uebermacht aufgedrungen werden ſollte; wer es dergeſtalt geworden, ſoll auf immer abgeſetzt werden. —

Die Synode zu Paris (J. 555) verordnet (Can. 8), daß jeder Biſchof von dem Clerus und den Einwohnern ſeiner Stadt frei gewählt, keiner aber blos durch einen Befehl des Königs oder durch ein anderes Mittel, wider den Willen des Metropoliten und der übrigen Provinzialbiſchöfe, geſetzt werden ſollte. Wagt es einer, durch einen ſolchen Befehl ſich einzudrängen, ſo ſoll er nicht angenommen werden, und wer ihn als Biſchof erkennt, ſoll dafür der Kirchengemeinſchaft verluſtig ſeyn. —

Die Synode zu Paris (J. 615) verordnet (Can. 1), daß der Metropolit keinen zum Biſchof weihen ſollte, der, ohne unter ſeiner Aufſicht, durch Einwilligung des Clerus und der Bürger unentgeldlich gewählt worden zu ſeyn, vielmehr durch eine höhere Macht oder durch Sorgloſigkeit ſich einzudringen ſuchte. vgl. Schröckh. 19. B. S. 410.

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verordnet (Can. 25), daß nur ein Einheimiſcher, den die ganze Gemeinde verlangt, und die Biſchöfe der Provinz genehmigen, einem erledigten Biſthum vorgeſetzt, ein anderer aber, der ſich dazu aufgenöthigt hätte, abgeſetzt und die Biſchöfe, von denen er geweiht worden, drei Jahre hindurch von ihren Amtsverrichtungen ausgeſchloſſen werden ſollten. —

Die Synode zu Toledo (J. 633) erwähnt (Can. 19) gleichfalls der Wahl der Prieſter und Biſchöfe durch Geiſtlichkeit und (vel) Volk. —

Wenn ein Biſchof von was immer für einer Stadt geſtorben iſt, ſo ſoll er nur von den übrigen Mitprovinzialen, der Geiſtlichkeit und dem Volke gewählt werden, widrigenfalls iſt ſeine Wahl ungültig. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 9.

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) erkennt (Can. 6) das Wahlrecht des Königs als ein beſtehendes und unläugbares an. Die Prälaten beklagten ſich, daß die biſchöflichen Sitze ſchon ſeit langer Zeit vacant und die Kirchen verwaiſt geblieben ſeyen; als Urſache geben ſie die weite Entfernung der Provinzen an, von wo aus man den Tod

eines Biſchofs dem Könige anzeigen müßte, ſodann aber zu warten habe, bis jener, nach gepflogenem Rathe der Biſchöfe in den betreffenden Provinzen, einen Nachfolger erwählt habe. Um dieſe Verzögerung zu vermeiden, überließen alle Biſchöfe Spaniens dem Metropoliten von Toledo die Macht, die Candidaten allein zu prüfen und zu weihen, die der König zu Biſchöfen ernannt habe. Innerhalb drei Monaten ſollten ſie ſich doch ihrem rechtmäßigen Metropoliten zeigen. —

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 3) die Wahl eines Biſchofs durch weltliche Fürſten. Wer auf dieſem Wege eine Kirche erlangt, ſoll abgeſetzt, und alle die mit ihm Gemeinſchaft halten, ſollen excommunicirt werden. Die Beſtätigung einer von Biſchöfen vollzogenen Wahl hat durch den Metropoliten zu geſchehen. —

Die Synode zu Valence (J. 855) beſchloß (Can. 7), daß man, weil bisher ſo viele ungeprüfte und ganz unwiſſende Biſchöfe beſtellt worden wären, bei der künftigen Erledigung eines Bisthums den Kaiſer Lothar bitten ſollte, daß er dem Clerus und Volke in einer ſolchen Stadt eine canoniſche Wahl erlauben möchte, und dieſe ſollte im Clerus ſelbſt, oder doch im Kirchenſprengel, höchſtens in der Nachbarſchaft, wenn es die Noth erforderte, an einer würdigen Perſon vollzogen werden. Sollte aber der Kaiſer einen von ſeinen Hofgeiſtlichen zu einem Bisthum beſtimmen, ſo ſoll man eine beſcheidene Unterſuchung über die Sitten und Wiſſenſchaft deſſelben anſtellen, und der Metropolit ſoll nebſt ſeinen Biſchöfen, im Fall es ein laſterhafter Menſch ſey, theils die Gemeine zu bewegen ſuchen, ſich dagegen an den kaiſerlichen Hof mit Bitten zu wenden, theils ſelber eine ſolche Entehrung der Kirche zu verhindern ſich bemühen. —

Die Synode zu Langres (J. 859) verordnet (Can. 8), daß die Biſchöfe durch der Metropoliten und der benachbarten Biſchöfe Urtheil, die Prieſter aber nicht durch das Volk (*non liceat populo electionem facere*), ſondern durch die Biſchöfe gewählt werden ſollten. —

Die Synode zu Rom (J. 904) verordnet (Can. 10): Weil die heil. römiſche Kirche ſehr viele Gewaltthätigkeiten leidet, indem ohne Vorwiſſen des Kaiſers und der Gegenwart ſeiner Geſandten der Biſchof zu Rom (pontifex) conſecrirt wird, und weder nach canoniſcher Vorſchrift (ritu) und Gewohnheit von dem Kaiſer abgeordnete Bevollmächtigte (nuntii) da ſind, die der Gewaltthat und dem Aergerniſſe ſteuern, ſo wollen wir, daß dieß künftig abgeſtellt und der

einzuſetzende Papſt durch die Biſchöfe und den ganzen Clerus, auf Verlangen des Senats und Volks, erwählt, und ſo vor den Augen Aller feierlich, in Gegenwart der kaiſerlichen Geſandten, conſecrirt werden ſoll. Niemand wage es ohne Gefahr einen Eid oder einige neue Verſprechungen zu erpreſſen, wenn ſie nicht die alte Gewohnheit erheiſcht, damit die Kirche nicht geärgert oder des Kaiſers Ehre (honorificentia) nicht geſchmälert werde. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verordnet (Can. 1): Um alle Spaltungen und Trennungen in der Kirche für die Zukunft zu verhüten, ſoll nur der zur päpſtlichen Würde rechtmäßig erwählt ſeyn, an deſſen Wahl zwei Drittheile der wählenden Cardinäle Antheil haben. Wenn daher Jemand, der nur ein Drittheil oder weniger als zwei Drittheile für ſich hat, den Charakter eines Papſtes annimmt, ſo ſoll er und alle jene, die ihm anhängen, alle ihre Pfründen verlieren, in den Bann gethan und ſelbſt vom heiligen Abendmahle ausgeſchloſſen werden, und wenn er ſich nicht beſſert, mit Dathan und Abiron, die die Erde lebendig verſchlungen hat, ſeinen Antheil bekommen.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) unterſagt (Can. 5), einem aus dem Senator= und Laienſtande in der Abſicht zum Cleriker oder Mönch zu machen, damit er die biſchöfliche oder Patriarchalwürde erlange, und ſollte er auch auf jeder Stufe des Prieſterthums längere Zeit verweilt haben. Denn er habe nicht aus Frömmigkeit ſondern aus Ehrgeiz die Tonſur erhalten. Noch mehr ſey ein ſolcher abzuweiſen, wenn er von der kaiſerlichen Würde in eine ſolche Stelle ſich eindrängen wolle. Iſt aber kein ſolcher Verdacht des Ehrgeizes vorhanden, und hat er alle Stufen der geiſtlichen Würde in gehöriger Zeit ohne Tadel durchgegangen, ſo kann er Biſchof werden, muß aber ein Jahr Lector, zwei Jahre Subdiacon, drei Jahre Diacon, vier Jahre Prieſter geweſen ſeyn. Doch kann dieſe Zeit abgekürzt werden, wenn er lange als Cleriker gelebt und einen frommen Lebenswandel bewieſen hat. — Ferner befiehlt ſie (Can. 12), jene Biſchöfe abzuſetzen, welche nicht nach dem Willen Gottes und nach Vorſchrift der Kirche, ſondern durch Kunſtgriffe der Gewalt (tyrannidem) der Fürſten eingeſetzt worden ſind. — Endlich verbietet ſie (Can. 22) bei Strafe des Anathems den Fürſten, ſich bei den Wahlen und Beförderungen der Biſchöfe einzumiſchen, weil dieſe Einmiſchung ein Hinderniß

des Friedens oder der Freiheit der Biſchöfe ſeyn könnte. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) verpönt (Can. 10) die Conſecration eines nicht canoniſch erwählten Biſchofs. Der ſtrafbare Conſecrant und der von ihm Conſecrirte müßten abgeſetzt werden. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) verordnet (Can. 28), die erledigten biſchöflichen Stühle baldmöglichſt zu beſetzen, und deswegen auch Religioſen nicht von der Wahl auszuſchließen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verordnet (Can. 3), daß keiner zum Biſchof erwählt werden dürfe, der nicht ſchon das dreißigſte Jahr erreicht habe, aus rechtmäßiger Ehe ſtamme und durch Wandel und Kenntniſſe ſich empfehle.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verordnet (Can. 8), daß die Laien ſich in keine Wahl eines Biſchofs oder andern Kirchenvorſtehers einmiſchen ſollen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 24), daß bei einer vorzunehmenden Wahl in Gegenwart aller, welche der Wahl beiwohnen können und wollen, drei glaubwürdige Männer aus dem Collegium genommen werden ſollen, die insgeheim und einzeln die Stimmen aller ſorgfältig ſammeln, ſchriftlich aufzeichnen und dann öffentlich bekannt machen, ohne Dazwiſchenkunft einer hemmenden Appellation, ſo daß der erwählt werde, der alle oder den größten Theil der Stimmen des Capitels hat. Oder es ſoll wenigſtens die Macht zu wählen einigen fähigen Männern anvertraut werden, welche anſtatt der Uebrigen die verwaiſte Kirche mit einem Hirten verſehen. Eine andere Wahl iſt ungültig, es ſey denn, daß ſie gemeinſchaftlich von allen, wie durch Inſpiration geſchehen ſey. Wer gegen die vorgeſchriebene Weiſe eine Wahl vornimmt, ſoll die Macht zu wählen verlieren. Gänzlich unterſagt iſt aber, in dem Wahlgeſchäfte einen Stellvertreter (procuratorem) aufzuſtellen, es ſey denn der Betheiligte ſey an jenem Orte abweſend, wo man ſeine Stimme in Anſpruch nimmt, und könne wegen eines triftigen Hinderniſſes nicht kommen. Dann muß er aber im Nothfalle einen Eid hierüber ablegen, und kann erſt hernach ſeine Stelle einem Andern aus dem Collegium anvertrauen. Auch die heimlichen Wahlen verbieten wir und beſchließen, daß jede Wahl gleich nach ihrer Beendigung feierlich bekannt gemacht werden müſſe. — Wer (Can. 25) einen durch Mißbrauch der weltlichen Macht, in Betreff ſeiner vollzogenen Wahl, beiſtimmt gegen die canoniſche Freiheit,

dem ſoll die Wahl keinen Vortheil bringen, auch ſoll er nicht mehr wählbar ſeyn und ohne Diſpenſation nicht zu einem Amte erwählt werden können. Wer aber eine ſolche Wahl, die wir hiemit von Rechtswegen für nichtig erklären, vorzunehmen wagt, ſoll von Amt und Pfründe drei Jahre lang gänzlich ſuſpendirt und der Fähigkeit zu wählen beraubt werden. —

Wenn Jemand (Can. 26) zur Leitung (regimen) der Seelen aufgenommen wird, ſo muß der, dem die Beſtätigung zuſteht, ſorgfältig nach dem Gange der Wahl und der Perſon des Erwählten forſchen, damit er ihm die Beſtätigung ertheile, wofern Alles gehörig zuſammenſtimmt. Wäre jedoch unvorſichtig dabei verfahren worden, ſo müßte nicht nur der unwürdiger Weiſe Beförderte abgeſetzt, ſondern auch der Beförderer geſtraft werden. Derſelbe Fall tritt ein, wenn er einen Mann von unzureichender Kenntniß, oder von unanſtändigem Lebenswandel, oder von geſetzwidrigem Alter beſtätigt hat; dann verliert er nicht nur die Befugniß, den erſten Nachfolger deſſelben zu beſtätigen, ſondern wird auch, um in keinem Falle der Strafe zu entgehen, von dem Genuſſe ſeiner eigenen Pfründe ſuſpendirt, ſo lange bis er Verzeihung verdient; kann man ihn überführen, daß er böswilliger Weiſe hierin die Schranken überſchritten habe, ſo ſoll er einer noch ſchwereren Strafe unterliegen. Die Biſchöfe ſollen auch nur ſolche zu den heiligen Weihen und geiſtlichen Würden befördern, welche das ihnen aufgetragene Amt würdig erfüllen können. Wer übrigens dem römiſchen Papſte unmittelbar unterworfen iſt, muß ſich, wofern es möglich iſt, perſönlich vor demſelben ſtellen, um die Beſtätigung ſeines Amtes zu empfangen, oder er muß taugliche Perſonen ſenden, durch welche fleißig über den Gang der Wahl und die Gewählten Nachforſchung gehalten werden kann, damit ſie endlich durch ſeinen umſichtigen Rath vollkommen in ihr Amt eingeſetzt werden. — Die Conſecration ſollen ſie wie bisher erlangen. —

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) verordnet hinſichtlich der Papſtwahl (Can. 2) Folgendes: Jeder neue Papſt ſoll an dem Orte erwählt werden, wo ſein Vorgänger mit ſeinem Hofe ſich aufhielt, als er ſtarb. Sollte dieß aber in einem Flecken oder Dorfe geſchehen ſeyn, wo die wählenden Perſonen ſich nicht verſammeln können, ſo muß die Wahl in der biſchöflichen Stadt oder wenn über dieſe das Interdict verhängt iſt, in der nächſtgelegenen Stadt geſchehen. — Die anweſenden Cardinäle ſollen wenigſtens zehn Tage lang die Ankunft der Abweſenden erwarten. — Kein abweſender Cardinal, aus welcher Urſache er auch immer nicht erſcheint, darf ſeine Stimme

geben. — Nicht blos abweſende Cardinäle, ſondern auch Perſonen allerlei Ordens und Standes können gewählt werden. — Am zehnten Tage nach dem Tode des Papſtes ſollen alle anweſenden Cardinäle in ein gemeinſchaftliches Zimmer jenes Gebäudes, in dem der Papſt geſtorben iſt, eingeſchloſſen werden, nachdem das Zimmer in eben ſo viele Zellen eingetheilt worden iſt, als Cardinäle ſind. Dieſe haben keinen andern Ausgang als den zum geheimen Gemache. — Jeder Cardinal darf nur einen, höchſtens zwei Bediente bei ſich haben, die er nach Gutdünken aus den Laien oder Geiſtlichen wählen kann. — Niemand iſt es erlaubt, zu den Cardinälen zu gehen. Keiner darf auch das Conclave verlaſſen, außer im Falle plötzlicher Erkrankung, oder wenn ſonſt etwas ſehr Dringendes vorfallen ſollte. — Wenn die Wahl in Rom geſchieht, ſo wird die Thüre des Conclave mit allen Zugängen von der Stadtwache, von dem römiſchen Adel, von den Geſandten der Fürſten, den Biſchöfen und den Beſchützern der Stadt aufs ſorgfältigſte bewacht. — So lange die Wahl nicht vollzogen iſt, darf kein Cardinal aus dem Conclave treten. — Wenn Cardinäle noch vor der Wahl ins Conclave kommen, ſo müſſen ſie eingelaſſen werden. — Keiner darf ausgeſchloſſen werden, ſelbſt die nicht, die mit dem Banne belegt ſind. — Die Cardinäle dürfen ſich weder Boten noch Briefe zuſchicken. Wenn die Wahl nach drei Tagen nicht geſchehen ſeyn wird, ſo erhalten die Cardinäle in den folgenden vierzehn Tagen nur Ein Gericht zu Mittag und Eins Abends. Verfließt aber auch dieſe Zeit ohne Wahl, ſo wird ihnen ſo lange nur Brod und Wein und Waſſer gegeben, bis ſie gewählt haben. Bei Strafe des Bannes ſoll keiner in Verbindung treten, Geſchenke machen oder annehmen, keiner ſeine Stimme verkaufen oder eine andere erkaufen. — Für den rechtmäßig Erwählten wird der gehalten, der zwei Drittheile der Wahlſtimmen für ſich hat. —

Die Synode zu Auch (J. 1300) verordnet (Can. 1), daß alle Laien, welche die Wahl, Poſtulation und Proviſion zu geiſtlichen Pfründen und Würden hindern, excommunicirt und ihre Familien dem geiſtlichen Interdicte unterworfen, und alle ihre Nachkommen bis in das vierte Glied einſchlüſſig zur Erlangung einer kirchlichen Pfründe unfähig ſeyn ſollen.

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) gab (de elect.) eine der Lyoner v. J. 1274, hinſichtlich der Papſtwahl, ganz ähnliche Beſtimmung, zuerſt in Betreff des Ortes der Wahl in den beiden Fällen, wenn der Papſt in der Stadt ſterbe, in der ſein Hof ſich aufhielt, oder in einer andern; dann in dem Falle, wenn die Cardinäle noch vor erfolgter Wahl das Conclave

zugleich oder nacheinander verließen. Ferner ſollen auch jene nicht von der Wahl wegbleiben, die in die Strafe der Excommunication, der Suſpenſion oder des Interdicts verfallen ſind.

Die Synode zu Baſel (J. 1431) verordnet (Sess. XII), daß in allen Metropolitan- und Chathedralkirchen, in allen Stiftern und Klöſtern die alte Wahlfreiheit mit Aufhebung der päpſtlichen Reſervationen hergeſtellt ſeyn ſolle. Nur die im Corpus Juris enthaltenen Reſervationen ſollten dem Papſt noch bleiben, wodurch er jene Stellen vergeben könnte, die bei der Curie vacant wurden, oder bei welchen ihm das Devolutionsrecht früher unbeſtritten zukam. Dieſes Decret wurde (Sess. XXIII) ſogar in die dem Papſte vorgeſchriebene Eidesformel aufgenommen und auch noch beſtimmt, daß der Papſt jedes Jahr am Gedächtnißtage ſeiner Krönung von dem älteſten Cardinal an den geſchwornen Eid erinnert werden ſollte. Auch an Könige, Fürſten, Communitäten und andere weltliche und kirchliche Würden erließ die Synode dringende Ermahnungen, die Wahlfreiheit nicht zu ſtören. —

Die Synode im Lateran (J. 1512) giebt (Sess. V.) eine ſehr ſtrenge Verordnung wider die Simonie bei Papſtwahlen, mit Rückſicht auf Alexander VI. Ein dergeſtalt erwählter ſoll von Niemandem, wenn er gleich bereits von dem Throne Beſitz genommen, als Papſt anerkannt werden, es ſoll Jedermann, auch den Cardinälen, die an einer ſolchen Wahl Antheil genommen haben, erlaubt ſeyn, ihm den Gehorſam aufzuſagen, ihn, gleich einem Zauberer, Heiden, Zöllner und Erzketzer zu meiden, ja die Cardinäle ſollen berechtigt ſeyn, die Macht der weltlichen Fürſten wider ihn aufzufordern.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (c. 1. de ref. Sess. XXIV.), daß, ſobald eine Kirche erledigt werde, öffentliche und Privatbitten und Gebete angeſtellt und vom Capitel in der Stadt und Diöceſe angeſagt werden ſollen, damit dadurch die Geiſtlichkeit und das Volk von Gott einen guten Hirten erflehen mögen. Alle und Jede aber, die zur Beförderung derer, die vorgeſetzt werden ſollen und auf was immer für Weiſe, was immer für ein Recht vom apoſtoliſchen Stuhle haben, oder ſonſt ihre Beihülfe leiſten, ermahnt und erinnert er vor Allem, eingedenk zu ſeyn, daß ſie zur Verherrlichung Gottes und zum Heile der Völker nichts Nützlicheres thun können, als wenn ſie ſich beeifern, gute und zur Verwaltung der Kirche taugliche Hirten zu befördern; und daß ſie ſich fremder Sünden theilhaftig machen und ſchwer verſündigen, wenn ſie ſich nicht ſorgfältig bemühen, diejenigen, welche ſie ſelbſt für die Würdigeren und der Kirche Nützlicheren erachten

und von denen ſie zugleich wiſſen, daß ſie aus rechtmäßiger Ehe geboren und mit dem Wandel, Alter, der Gelehrſamkeit und allen andern nöthigen Eigenſchaften begabt ſind, erheben zu laſſen. Es ſoll daher in der Provinzſynode, welche von dem Metropoliten zu halten iſt, jeglicher Orten und Provinzen eine eigene, durch den heiligſten römiſchen Papſt nach deſſen Gutachten zu genehmigende Form der anzuſtellenden Prüfung oder Erkundigung oder Anweiſung vorgeſchrieben werden, welche für jeden Ort die nützlichſte und zuträglichſte ſcheint, doch ſo, daß wenn ſodann dieſe Prüfung rückſichtlich der zu befördernden Perſon beendigt iſt, dieſelbe zu einer öffentlichen Urkunde abgefaßt, zugleich mit dem ganzen Zeugniſſe und von Jener abgelegten Glaubensbekenntniſſe ſobald möglichſt dem heiligen römiſchen Papſte überſendet werde, damit der Papſt ſelber zum Frommen der Heerde des Herrn für die Kirchen deſto vortheilhafter vorſorgen könne. Alle Erkundigungen, Anweiſungen, Zeugniſſe und Genehmigungen aber, die da von Wem immer auch in der römiſchen Curie über die Eigenſchaften des zu Befördernden und den Zuſtand der Kirche gemacht werden, ſollen von einem Cardinal, welcher dem Conſiſtorium darüber Bericht erſtatten wird, und von drei andern Cardinälen ſorgfältig geprüft und der Bericht ſelbſt durch die Unterſchrift des berichterſtattenden Cardinals und der drei Cardinäle bekräftigt werden, wobei jeder dieſer vier Cardinäle einzeln beſtätigen ſoll, daß er, nach Anwendung genauen Fleißes, die zu Befördernden mit den Eigenſchaften begabt gefunden habe, welche vom Rechte und dieſem heiligen Kirchenrathe erfordert werden, und gewiß auf Gefahr des ewigen Heiles glaube, daß ſie tauglich ſeyen, um den Kirchen vorgeſetzt zu werden und ſelbſt, nachdem der Bericht in Einem Conſiſtorium erſtattet iſt, ſoll die Beurtheilung, wofern es dem heiligſten Vater nicht anders erſprießlich ſcheint, ſodann auf ein anderes Conſiſtorium verſchoben werden, damit jene Erkundigung deſto reiflicher in Kenntniß genommen werden möge. Dieſes Alles und Jedes aber ſoll auch zur Wahl der Cardinäle der römiſchen Kirche, auch wenn ſie Diaconen ſind, erforderlich ſeyn. Dieſelbigen wird der heilige römiſche Papſt ſich, ſo viel es füglich geſchehen kann, aus allen Nationen der Chriſtenheit, ſo wie er ſie für tauglich findet, nehmen. Endlich kann der nämliche heilige Kirchenrath, durch ſo viele ſchwere Bedrängniſſe der Kirche bewogen, nicht umhin, zu erwähnen, daß der Kirche Gottes Nichts nothwendiger ſey, als daß der heilige römiſche Papſt diejenige Sorgfalt, die er vermöge der Pflicht ſeines Amtes der ganzen Kirche ſchuldig iſt, beſonders dahin verwende, daß er ſich nur die Auserleſenſten als Cardi-

nale zugeſelle, und jeglichen Kirchen höchſt güte und taugliche Hirten vorſetze und, zwar um ſo mehr, als Jeſus Chriſtus, unſer Herr, das Blut der Schafe Chriſti, welche durch die ſchlechte Regierung nachläſſiger und ihrer Pflicht vergeſſener Hirten zu Grunde gehen, von ſeinen Händen fordern wird. —

Blut.

Die Synode im Trullus (J. 692) droht den Geiſtlichen mit Abſetzung, den Laien mit Excommunication, welche aus Leckerhaftigkeit das Blut irgend eines Thieres als Eßwaare zubereitet, genießen würden, weil ſolches in der heiligen Schrift unterſagt ſey. Can. 67.

Brevier.

Die Synode zu Vannes (J. 465) verordnet (Can. 14), daß alle Cleriker in einer Stadt den Morgenhymnen beiwohnen ſollen, wofern ſie nicht ſieben Tage lang excommunicirt ſeyn wollen. — Ferner (Can. 15) verordnet ſie, daß in der ganzen Provinz nur Eine Weiſe zu pſalliren herrſchen ſolle, und ſo wie man nur Einen Glauben in der Dreieinigkeit bekenne, ſo müſſe man auch Eine Vorſchrift (officiorum) — in den Tagzeiten — beobachten. —

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 30), daß nach den Antiphonen die Collecten (collectiones) von den Biſchöfen oder Presbytern und die Morgen- oder Abendhymnen alle Täge geſungen werden ſollen, und am Schluſſe der Morgen- oder Abendtagzeiten (matutinarum vel. vespertinarum missarum) müſſen nach den Hymnen die Abſätze von den Pſalmen gebetet werden, und das Volk iſt nach der Collecte (collecta oratione) am Abend von dem Biſchofe unter Benediction zu entlaſſen. —

Die Synode zu Gerona (J. 517) verordnet (Can. 10), daß der Prieſter alle Tage nach der Matutin und Veſper das Gebet des Herrn beten ſolle. —

Die Synode zu Barcellona (J. 540) verordnet (Can. 1), daß der funfzigſte Pſalm vor dem hohen Liede gebetet werden ſolle.

Die Synode zu Tours (J. 567) giebt (Can. 18) ausführliche Vorſchriften über die Weiſe zu pſalliren für das ganze Jahr. —

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verordnet (Can. 2),

am Ende jedes Pſalms „Ehre dem allmächtigen Gotte“ zu ſingen, nach den größeren Pſalmen aber eine Pauſe zu machen und „Ehre dem Herrn der Dreieinigkeit“ zu ſingen. —

Breviergebet.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) befiehlt den Biſchöfen und Pfarrern nicht von jener Weiſe zu pſalliren abzuweichen, welche an dem Sitze des Metropoliten eingeführt ſey. Der Widerſpenſtige würde ſechs Monate lang excommunicirt und habe bei dem Metropoliten Buße zu thun. — Can. 3.

Die Synode zu Cliſſe (J. 747) in England (Cloveshoviae) verordnet (Can. 15), daß die ſieben canoniſchen Stunden alle Tage beobachtet werden ſollen.

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) eifert (Can. 10) gegen das eilige Herabplappern des Breviergebetes, wo oft Einer dem Andern beim Pſalliren in das Wort falle (anticipant voces, labia permiscentes) und nicht einmal warte, bis er den Vers geendet habe; auch werde Alles beſtändig gleichſam ineinander gehackt (sunt qui continua syncopa proferunt Matutinas).

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 1), daß kein Prieſter Meſſe leſen ſoll, ohne vorher wenigſtens die Prim und Terz gebetet zu haben. (Eine öfter wiederholte Vorſchrift.)

Die Synode zu Angers (J. 1365) verbietet (Can. 14) den Geiſtlichen eine Todtenmeſſe zu leſen, wenn ſie nicht vorher die Tagzeiten für die Todten gebetet hatten. Ferner (Can. 15) ſollten in allen Cathedral-, Kloſter- und Collegiat-Kirchen alle Tage die Tagzeiten von der heiligen Jungfrau feierlich geſungen werden.

Die Synode zu Pennafiel (J. 1302) verordnet (Can. 1), daß jeder Geiſtliche, er möge eine Pfründe haben oder nicht, das Brevier täglich beten müſſe, bei Strafe des Verluſtes der Einkünfte der Pfründe im erſtern und der Suſpenſion im letztern Falle.

Jeder Prieſter iſt gehalten, alle Tage, wo kein Feſt einfällt, die Tagzeiten für die Verſtorbenen, wenigſtens mit drei Lectionen zu beten, beſonders wann er eine Seelenmeſſe lieſt; denn es iſt ein heiliger und heilſamer Gedanke für die Verſtorbenen zu beten, damit ſie von ihren Sünden erlöſt werden. Concil zu Tours (J. 1448). Can. 1. Dieſelbe Verordnung wiederholt das Conc. zu Angers J. 1448. Can. 3.

Die bei den canoniſchen Tagzeiten Anweſenden ſollen fleißig auf die Lectionen merken, die Gebete mit Andacht hören und nicht zu zwei und zwei dieſe Tagzeiten ſelber im Chore herzuſagen ſich unterſtehen. — Can. 4 ebendaſ.

Bücherverbot (vergl. heil. Schrift.)

Wenn einer unterſchobene ketzeriſche Schriften, als heilige unter der Gemeine zum Schaden des Volks und der Geiſtlichkeit, bekannt macht, der muß abgeſetzt werden. — Apoſt. Can. 59.

Die man erwiſcht, daß ſie verſchrieene Bücher in der Kirche bekannt machen, muß man mit dem Anathem belegen. Conc. zu Elvira J. 305. Can. 52. —

Die Synode zu London (J. 1408) verbietet (Can. 6), keine Schrift des Johann Wycliff zu leſen, wenn ſie nicht approbirt ſey. —

Die Synode im Lateran (J. 1512) befiehlt (Sess. X.), daß weder in Rom, noch in andern Städten ſeines Gebietes etwas gedruckt werden ſollte, ohne daß es vorher von einem dazu beſtimmten Prälaten geprüft worden; indem ſonſt ſolche Bücher weggenommen und öffentlich verbrannt werden, der Buchdrucker aber hundert Ducaten zum Bau der Peterskirche bezahlen ſollte. —

Die Synode zu Sens (J. 1528) verbietet (Can. 34), Bücher in der Volksſprache, welche von Glauben und Sitten handelten, dem Volke zu leſen zu geben, ſie ſeyen denn mit biſchöflicher Approbation verſehen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) verordnet (Sess. IV.), daß unter der Strafe des Bannfluches und der im letzten Lateraniſchen Concilium canoniſch feſtgeſetzten Geldbuße Niemandem erlaubt ſeyn ſoll, was immer für Bücher über heilige Gegenſtände ohne den Namen des Verfaſſers zu drucken oder drucken zu laſſen, und ſie künftighin zu verkaufen oder auch bei ſich zu behalten, wenn dieſelben nicht zuerſt vom Ordinarius geprüft und genehmigt ſind. Und Ordensmitglieder ſollen, nebſt der Prüfung und Genehmigung dieſer Art, gehalten ſeyn, auch die Erlaubniß ihrer Obern zu erhalten, nachdem dieſe die Bücher nach der Vorſchrift ihrer Verordnungen durchgeſehen haben. Diejenigen hingegen, welche dieſelben, ehe ſie vorher geprüft und genehmiget ſind, ſchriftlich austheilen oder bekannt machen, ſollen in die gleichen Strafen, wie die Drucker, verfallen, und Jene, welche ſie beſitzen oder leſen,

ohne die Verfaſſer anzugeben, für die Verfaſſer ſelbſt gehalten werden. Die Genehmigung der Bücher dieſer Art aber ſelbſt ſoll ſchriftlich ertheilt und ſodann authentiſch dem geſchriebenen oder gedruckten Buche vorangeſetzt werden, und Alles dieſes, nämlich die Genehmigung und Prüfung unentgeldlich geſchehen, auf daß das Genehmigungswürdige genehmigt und das Verwerfungswürdige verworfen werden möge.

Buße.

Wenn ein Biſchof oder Presbyter einen zur Buße kehrenden Sünder nicht aufnimmt, ſondern abweiſet, der ſoll abgeſetzt werden, weil er Chriſtus betrübet, der geſagt hat: Es iſt Freude in dem Himmel über jeden Sünder der Buße thut. — Apoſt. Can. 51.

Die Synode zu Toledo (J. 589) beklagt ſich (Can. **11**) darüber, daß einige Chriſten ſich, ſo oft es ihnen beliebe zu ſündigen, von den Prieſtern ausſöhnen ließen, und daher ſchärft ſie neuerdings die alten Kirchenbußgeſetze ein. Wer Reue über eine Sünde fühle, müſſe von der Communion ausgeſchloſſen werden und unter den übrigen Büßern öfter um die Händeauflegung nachſuchen (recurrere). Nach verfloſſener Zeit der Genugthuung dürfe er erſt nach Gutdünken des Prieſters zum Abendmahle gelaſſen werden. Wer aber während der Bußzeit oder nach der Ausſöhnung in die alte Sünde zurückfalle, müſſe nach aller Strenge der älteren Canones verurtheilt werden (**damnentur**).

Wer in Todesgefahr Buße thut, darf mit der Kirche ſogleich ausgeſöhnt werden; wer aber vor dieſer Ausſöhnung noch ſtirbt, deſſen Name ſoll dennoch in der Kirche dem Gebete der Gläubigen empfohlen, ſo wie auch das Opfer für ihn angenommen werden ſoll. **XI.** Conc. zu Toledo J. 675. Can. **12.**

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) verordnet (Can. 2), daß jeder Prieſter ein Jahr lang zu excommuniciren ſey, der Jemandem ohne ſein Wiſſen und ſeinen Willen die Buße aufdringe. Doch müſſe Jeder, dem das Geſchenk der Buße unwiſſend ertheilt worden, daſſelbe auch unverbrüchlich beibehalten. —

Das dreizehnte Concil zu Toledo (J. 683) verordnet (Can. 10), daß alle Biſchöfe und Prieſter nach empfangener Gnade der Buße wieder ihren Dienſt verſehen ſollten, wenn ſie ſich keiner Todſünde mehr ſchuldig wüßten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. **1139**) eifert

(Can. 22) gegen jede falſche Bekehrung, wo man ein Laſter ablege, die andern aber beibehalte, oder wo man zwar Buße thue, aber den Haß noch im Herzen trage, dem Beleidigten nicht Genugthuung leiſte und dergl. — Siehe noch den Artikel: **Kirchenbuße** und **Beichte**.

Canones.

Die unverbrüchliche Beobachtung aller Canones fordert das Concil zu Chalons (J. 650). — Can. 2 und 20.

Die Trullaniſche Synode (J. 692) verordnet, daß nicht mehr als fünf und achtzig apoſtoliſche Canones für ächt angenommen werden ſollten, weil die vornehmſten Synoden und Kirchenväter nur dieſe Anzahl beſtimmt hätten. Zugleich erklärte ſie als Kirchengeſetze die Beſchlüſſe der Concilien von Nicäa, Ancyra, Neocäſarea, Gangea, Antiochien, Laodicea, Conſtantinopel vom J. 381, Epheſus, Chalcedon, Sardica, Carthago und Conſtantinopel vom J. 394, ſo wie auch die Canones des Dionyſius Alexandrinus und Petrus zu Alexandrien, Gregorius Thaumaturgus, Athanaſius, Baſilius des Großen, Gregors von Nyſſa, Gregors von Nazianz, Amphilochius von Iconium, Timotheus und Theophilus von Alexandrien, Cyrillus Alex., Gennadius, Patriarch von Conſtantinopel, ſo wie des Cyprian von Carthago und ſeiner Synode. — Can. 2. — Hier waren alſo viele abendländiſche Synoden übergangen und nicht einer einzigen Decretale eines römiſchen Biſchofs wurde Rechtskraft ertheilt. —

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) dringt (Can. 1) auf die Aufrechthaltung der canoniſchen Geſetze für die Reinheit des Glaubens und Wandels der Cleriker, ſie mögen nun von den apoſtoliſchen Poſaunen des heiligen Geiſtes, oder von den allgemeinen Concilien, oder von den übrigen Local-Verſammlungen, oder von den heiligen Vätern verfaßt ſeyn. —

Canoniker.

Die Synode zu Aachen (J. 816) befiehlt (Can. 115) den Canonikern, ihrem ſo vorzüglichen Stande Ehre zu machen, und wenn ihnen gleich erlaubt wäre, Leinwand zu tragen, Fleiſch zu eſſen, zu geben und zu nehmen, ihr und das kirchliche Vermögen demüthig und billig zu nützen, welches Alles den Mönchen verboten ſey, ſo ſollten ſie doch übrigens nicht anders als die Mönche leben. Weil auch die Güter der Kirche haupt-

ſächlich für die Armen geſchenkt worden ſeyen, ſo ſollten ſie ihnen auch den vorzüglichſten Genuß davon überlaſſen (Can. 116). Ihre Vorſteher ſollen darauf bedacht ſeyn, daß die Canoniker ſich durch fleißiges Leſen der heiligen Schrift gegen Verführungen bewahren, und daß die Häuſer, worin dieſe gemeinſchaftlich leben (claustra), nur Einen Ausgang und Eingang haben (Can. 117). Die Biſchöfe ſollen nicht mehr Cleriker in dieſe Geſellſchaft aufnehmen, als ihre Kirche unterhalten kann (Can. 118); auch nicht blos aus den Leibeigenen der Kirche, welche ſich über die härteſte Behandlung nicht beſchweren dürfen, um nicht wieder in die Knechtſchaft geſtoßen zu werden (Can. 119). Cleriker, welche eigenes Vermögen und auch Einkünfte von der Kirche haben, ſollen, wenn ſie derſelben Dienſte leiſten, ihren Unterhalt und Antheil an dem eingehenden Almoſen bekommen; haben ſie aber keines von beiden, ſo ſoll auch noch für ihre Kleidung geſorgt werden (Can. 120). Alle Canoniker ſollen ein gleiches Maaß von Speiſe und Trank erhalten, beſonders täglich vier bis fünf Pfund Wein, oder wo dieſer ſparſam zu haben iſt, die Hälfte Bier; aber an Feſttagen ſollen ſie beſonders gut bewirthet werden (Can. 121. 122). Der Biſchof ſoll auch Jedem ſeine geiſtliche Nahrung, wie er ſie bedarf, ertheilen, ihn unterrichten und nützlich beſchäftigen (Can. 123). Die Canoniker ſollen ſich beſcheidner Kleidung bedienen, und die Capuzen der Mönche (cucullas) nicht tragen, weil dieſe eine andere Lebensart hätten (Can. 124. 125). Sie ſollen die canoniſchen Stunden abwarten (Can. 125—134) und für alle Vergehungen geſtraft werden auf folgende Weiſe (Can. 134): Nach dreimaliger ja öfterer Ermahnung ſollen ſie einen öffentlichen Verweis erhalten. Sind ſie dann noch widerſpenſtig, ſo erhalten ſie nur Waſſer und Brod; iſt dieſe Strafe fruchtlos, ſo werden ſie vom Tiſche und Umgange ihrer Mitbrüder abgeſondert und müſſen an einem beſondern Platze ſtehen. Sind ſie noch nicht dadurch gebeſſert, ſo müſſen ſie gezüchtigt werden; wo aber Alter oder Stand keine Schläge verſtatten, da ſoll öffentlicher Verweis, anhaltendes Faſten und beſchämendes Abſondern die Stelle derſelben vertreten. Sind aber Schläge und die letztgenannten Mittel gleichfalls fruchtlos, ſo müſſen ſie eingeſperrt werden. Nützt dieß wieder Nichts, ſo ſoll die ganze Brüderſchaft (congregatio) gemeinſchaftlich für ſie beten, damit der Herr ſie heilen möge. Zeigen ſie ſich aber aller Beſſerung unfähig, ſo ſoll man ſie von der Geſellſchaft ausſchließen und dem Biſchofe vorführen, damit ſie von ihm, aus canoniſcher

Vollmacht, wie raudige Schaafe öffentlich verdammt werden. Hat ein Canoniker ein Criminalverbrechen begangen, ſo muß er entweder auf der Stelle Buße thun, oder wenn er ſich weigert, durch den Biſchof zur öffentlichen Buße angehalten werden (publica multetur poenitentia). Die fehlenden Brüder dürfen aber von den übrigen nicht unterſtützt werden, ſondern alle müſſen zuſammen helfen, damit jene nach Gebühr gezüchtigt werden (censura corrigantur).

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 53), daß die Canoniker in Städten oder in Klöſtern nach der Vorſchrift in dem gemeinſamen Schlafzimmer ſchlafen, im Erholungszimmer eſſen und im Krankenhauſe verpflegt werden ſollen. Kranke und Geſunde ſollen ſich canoniſch kleiden und in der Clauſur (claustris) zur beſtimmten Stunde aufhalten, und unter canoniſcher Aufſicht (custodia) der Leſung und den übrigen geiſtlichen Verrichtungen obliegen. — Ferner ſoll (Can. 58) der König die Canoniker nicht ohne Einwilligung des Biſchofs in ſeinen Dienſt nehmen. —

Die Synode zu Mainz (J. 847) verordnet (Can. 13), daß die Biſchöfe über den Lebenswandel der Canoniker und Mönche wachen ſollen.

Die Synode zu Pontion (J. 876) verordnet (Can. 8), daß jeder Biſchof nächſt ſeiner Kirche eine verſchloſſene Wohnung (claustrum) anlegen ſollte, worin er mit ſeinem Clerus nach canoniſcher Vorſchrift Gott diene; ſeinen Prieſtern ſollte er nicht erlauben, anderswo zu wohnen, ſie ſollten ihm unterworfen bleiben und durch keine weltliche Macht dagegen geſchützt werden. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 31), die Söhne der Canoniker, vorzüglich die unehelichen (spurii) nicht zu Canonikern an ein und derſelben Kirche zu machen, wo ihre Väter angeſtellt ſind.

Die Synode zu Cöln (J. 1260) klagt (Can. 7) darüber, daß viele Canoniker theils gar keine Dormitorien hätten, theils ſchon lange Zeit nicht mehr in denſelben ſchliefen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verbietet (Can. 16), Jemandem vor dem funfzehnten Jahre in einer Cathedralkirche und vor dem zwölften Jahre in einer Collegiatkirche ein Canonikat zu ertheilen, wenn er nicht richtig leſen und ſingen könne.

Die Synode zu Avignon (J. 1337) verordnet (Can. 49), daß Canoniker, vorzüglich jene, welche Dignitäten bekleideten, zwei Monate lang in ihren Kirchen jährlich Reſidenz halten müßten, auch ſollten ſie (Can. 50) die Diſtributionen, trotz

ihrer Ausflüchte mit Geſchäften, nicht erhalten, wenn ſie nicht den canoniſchen Tagzeiten in eigner Perſon beiwohnten.

Die allgemeine Synode zu Coſtnitz (J. 1414) ſagt: Da in einigen Domſtiftern die ſehr ſchlimme Gewohnheit oder vielmehr das Verderben eingeriſſen iſt, daß in dieſelben keine andere als die vom Adel herſtammenden zugelaſſen werden, die gleichſam von kriegeriſcher Geburt, blos Sitten der Laien haben, ſich um Gelehrſamkeit gar nicht bekümmern, und daher beſtändig unwiſſend bleiben, und in der Folge ſolche kriegeriſche Leute durch die Wahl zu Prälaten der Cathedralkirchen erhoben werden, die bisweilen kaum Lateiniſch reden können, und ſowohl in Kleidern als in Gefechten mehr geübte Krieger vorſtellen, als Biſchöfe, welche die ihnen untergebenen Seelen und Schaafe erwerben, erhalten und weiden ſollen, Alles gegen göttliche und menſchliche Rechte, woraus denn in ihren Gemeinen viel Aergerniß entſteht, die Kirchen ſelbſt gewaltig Schaden leiden und mehrere Benedictinerklöſter kaum noch von zwei oder drei Mönchen bewohnt werden, weil dergleichen Prälaten die Güter derſelben übel verwalten und zerſtreuen, ſo wird befohlen, daß in jeder Cathedralkirche nicht allein ſolche Adelige, ſondern auch Doctoren der Theologie, der Rechte und andere Graduirte, entweder in unbeſtimmter Anzahl, oder wenigſtens vier derſelben, ſie mögen adeliger Herkunft ſeyn oder nicht, aufgenommen werden ſollten. Auch ſollten nicht mehr Knaben in dieſen Domcapiteln zugelaſſen werden, ſondern jeder, der dieſes nachſuche, müſſe wenigſtens achtzehn Jahre alt ſeyn (**Decretal. Reformatorii**).

Die täglichen und jährlichen Diſtributionen in den Metropolitan-, Cathedral- und Collegiat-Kirchen dürfen nicht den Abweſenden gegeben werden; denn wer nicht arbeitet, ſoll auch nicht eſſen. Conc. zu Tours (J. 1448) Can. 2. vergl. die ausführlichen Statuten des Conc. zu Angers J. 1448. Can. 4.

Kein Canoniker oder eine andere geiſtliche Perſon ſoll in verſchiedenen Kirchen für die nämliche Stunde Diſtributionen erlangen. ebendaſ. Can. 3.

Das Concil zu Sens (J. 1485) rügt den Mißbrauch der Canoniker, welche, um zwei Diſtributionen in verſchiedenen Kirchen zur nämlichen Stunde zu gewinnen, von einer Kirche zur andern mit ihren geiſtlichen Kleidern in der Stadt eilfertig herumliefen, und dadurch den Leuten zum Gelächter würden Artic. I. Cap. 4.

Canoniſſinnen.

Die Synode zu Chalons (J. 813) ertheilt (Can. 53—58) für Canoniſſinnen Vorſchriften, die ſich auf Breviergebet und ſtrenge Clauſur beziehen.

Die Synode zu Aachen (J. 816) ertheilt (**L. II. de institutione Sanctimon.**) Vorſchriften für die Canoniſſinnen, deren wichtigſte folgende ſind: Die Aebtiſſinnen (Can. 8) ſollen in ſolche Klöſter nur Diejenigen aufnehmen, welche ſich wohl geprüft und einen guten Ruf haben. Wollen dieſe (Can. 9) ihr Vermögen ganz der Kirche ſchenken und nur von den Einkünften derſelben unterhalten werden, ſo ſoll dieſes reichlich geſchehen. Wollen ſie aber bei dieſer Schenkung den Genuß ihres Vermögens beibehalten, ſo mag es der Rentmeiſter der Kirche verwalten. Wenn ſie es endlich der Kirche nicht ſchenken wollen, ſo mögen ſie es, mit Bewilligung des Kloſters, durch eine ſchriftliche Urkunde, irgend einem Verwandten oder andern Freunde zur rechtlichen Beſorgung übergeben, damit ſie, ohne weitere Theilnehmung daran, ihre Einkünfte ziehen können. Sie ſollen (Can. 10) ſtets im Kloſter bleiben und niemals müßig gehen; entweder Pſalmen ſingen, oder Handarbeiten verrichten, oder Vorleſungen aus der Schrift anhören. Mit Männern ſollen ſie ſich gar nicht unterreden, dafür aber gegen einander und in den canoniſchen Stunden ihre Pflichten deſto genauer beobachten (vergl. Can. 19). Ihre Klöſter ſollen feſt verwahrt ſeyn (Can. 11), damit man nur zur Thüre aus- und eingehen könne. Jede von ihnen (Can. 13) ſoll täglich drei Pfund Brod und drei Pfund Wein bekommen, oder in Ermangelung des Letzteren Bier. Die Aebtiſſin ſoll ihnen aber auch Fleiſch, Fiſche und andere Bedürfniſſe hinlänglich geben, ingleichen jährlich Wolle und Leinen, um ſich ihre Kleidung zu verfertigen. Die Beſtrafung iſt ganz nach der Vorſchrift für die Mannsklöſter (Can. 18). Vergl. d. Art. Canoniker. — Wenn ſie (Can. 20) wegen ihrer zu erhaltenden Einkünfte oder Arbeiten mit Perſonen des andern Geſchlechts zu reden haben, ſo ſollen allemal einige von der Aebtiſſin gewählte vorzüglich fromme Mitſchweſtern dabei gegenwärtig ſeyn. Es ſoll (Can. 21) ihnen zwar erlaubt ſeyn, Bedienten von ihrem Geſchlechte bei ſich zu haben, es ſoll aber ſehr darüber gewacht werden, daß dieſe ja nicht von der Ueppigkeit der Welt angeſteckt werden. — Auf den Unterricht der Mädchen, welche in den Klöſtern erzogen werden, ſollen ſie (Can. 22) beſondern Fleiß verwenden. — Die Pförtnerinnen

(Can. 26) ſollen bejahrte und geſetzte Perſonen ſeyn, damit ſie nur zur beſtimmten Stunde das Kloſter aufſchließen. — Prieſter (Can. 37), welche in ſolchen Klöſtern Meſſe leſen, dürfen nur zur beſtimmten Zeit und dann nur in Begleitung eines Diacons und Subdiacons in das Kloſter gehen, nach der Meſſe aber ſogleich ſich wieder entfernen. Will eine Nonne beichten, ſo geſchehe es in der Kirche, die Kranken ausgenommen. In letzterem Falle müſſen den Beichvater wieder ein Diacon und Subdiacon ſehen und begleiten. — Außer dem Kloſter ſoll (Can. 28) ein Armenhoſpital angelegt ſeyn, wozu man Opfer und Zehntengefälle zu verwenden habe. —

Catechumenen.

Wenn eine Catechumene innerhalb der geſetzten fünf Jahre hart krank werden ſollte, ſo hat man ihr die Taufe zu ertheilen und ſie ihr nicht abzuſchlagen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 11.

Bei den Seefahrenden, oder wo keine Kirche in der Nähe iſt, kann auch ein Gläubiger, der nach ſeiner Taufe weder gefallen iſt, noch zwei Weiber hat, einen Catechumenen, der in tödtlicher Schwachheit iſt, taufen: ſo daß wenn er wieder aufkommt, er ihn dem Biſchofe vorführe, der ihm vollends die Hände auflege. — Daſſelbe Conc. Can. 38.

Die ſich erſt zum Chriſtenthume zu wenden angefangen haben, ſollen, wenn ſie ſich ſonſt wohl betragen, innerhalb zwei Jahren zur Taufgnade gelaſſen werden; es wäre denn, daß eine Krankheit erforderte, ihm eher zu Hülfe zu kommen, oder daß er darum anhielte. — Daſſelbe Can. 42.

Wer ſonſt ein Catechumen war und lange Zeit nicht mehr zur Kirche gekommen iſt, dem ſoll man, wenn ein Geiſtlicher erfährt, daß er ein Chriſt ſey, oder wenn Chriſten zu Zeugen vorhanden ſind, die Taufe nicht abſchlagen. Was er da geſündigt, hat er geſündigt, da der alte Menſch noch nicht abgelegt war. — Daſſelbe Can. 45.

Ein Catechumen, ſo lange er in dieſer Ordnung der Gemeinde ſteht und eine Sünde begeht, ſoll ein knieender Zuhörer werden und von ſeiner Sünde ablaſſen; ſündigt er aber auch alsdann fort, ſo ſoll er gar aus der Gemeinde geſtoßen werden. — Conc. zu Neucäſarea J. 315. Can. 5.

Was die Catechumenen betrifft, die gefallen ſind, ſo verordnet die Synode, daß ſie drei Jahre nur unter den Zuhörenden ſeyn und hernach zum Gebete mit den übrigen Cate-

chumenen gelaſſen werden ſollen. Can. 14. Conc. zu Nicäa J. 325.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 5) den Catechumenen ſelbſt nicht zu Oſtern das Sacrament (die öffentlichen Eulogien), das gewöhnliche Salz ausgenommen, zu reichen.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnete (Can. 18), daß man den Catechumenen in allen Kirchen die Evangelien vorleſen dürfe; aber zum Taufſtein (baptisterium) dürfe man ſie nie zulaſſen (Can. 19). Sie dürfen ferner (Can. 20) den Segen mit den Gläubigen, ſelbſt nicht beim häuslichen Gebete, erhalten, ſondern müſſen ſich abgeſondert ſegnen laſſen.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (Can. 78), die, welche erleuchtet werden, müſſen den Glauben erlernen und alle Donnerſtage dem Biſchofe oder den Presbytern ihre Lectionen herſagen. —

Ceremonien und kirchliche Einrichtungen überhaupt.

Goldne und ſilberne Gefäße, desgleichen Leinwand, zum Kirchendienſte geweiht, ſoll Niemand mehr zum Privatgebrauche anwenden. Dieß iſt unerlaubt. Sollte Jemand darüber angetroffen werden, ſo ſoll er mit dem Bann beſtraft werden. — Apoſt. Can. 72.

Man ſoll bei Tage keine Wachslichter mehr auf dem Kirchhof anzünden: denn man muß die Geiſter der Heiligen nicht beunruhigen. Wer das nicht hält, ſoll von der Gemeinſchaft der Kirche ausgeſchloſſen ſeyn. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 34.

Die Synode zu Laodicea verordnet (Can. 16) am Sabbathe die Evangelien mit der übrigen heiligen Schrift vorzuleſen. Es ſollen ferner (Can. 17) in der Verſammlung zum Gottesdienſte nicht mehrere Pſalmen nacheinander geſungen, ſondern nach einem jeden ſoll ein Stück aus der heiligen Schrift vorgeleſen werden. Täglich ſoll man (Can. 18) einerlei Gebet in der neunten Tagesſtunde und am Abende brauchen. — Erſt nach der Predigt (Can. 19) des Biſchofs ſoll das Gebet mit den Catechumenen geſprochen werden; und wenn dieſe aus der Kirche gegangen ſind, das Gebet mit den Büßenden. Wenn aber auch die Letztern, nach empfangener Auflegung der Hände, ſich wegbegeben haben, alsdann ſollen die Gläubigen dreimal nacheinander ihr Gebet verrichten: das erſtemal leiſe, das zweite und drittemal aber mit lauter Stimme. Hierauf ſollen ſie ſich

den Kuß des Friedens geben; und wenn die Aelteſten dieſelben von dem Biſchofe empfangen haben, ſoll von den freiwilligen Gaben das heilige Abendmahl gehalten werden, aber nur die höheren Geiſtlichen ſollen daſſelbe innerhalb des Altars genießen.

Da Einige am Sonntage und an den Pfingſttagen die Kniee beugen, ſo verordnet die heilige Verſammlung, um Gleichförmigkeit zu erhalten, daß ſie ihr Gebet ſtehend verrichten ſollen. — Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 20.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnete (Can. 2), daß die Benediction mit Chrisma nicht wiederholt werden dürfe.

Die Synode zu Agde (J. 406) verordnet, die Altäre nicht nur mit Chryſam zu ſalben, ſondern auch zu benediciren (Can. 14). Ferner ſoll (Can. 13) das Symbolum immer acht Tage vor Oſtern (ante octo dies dominicae resurrectionis) öffentlich in der Kirche ausgelegt (tradi) werden. —

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 27), die Litaneien in der Bittwoche vor Himmelfahrt Chriſti in allen Kirchen zu feiern, ſo daß ſich die vorausgehende dreitägige Fäſtenzeit in dem Feſte der Himmelfahrt auflöſe. Während der drei Tage ſoll alle Arbeit unterbleiben, damit das Volk ſich deſto häufiger einfinde. Es ſollen Abſtinenztage ſeyn und nur Faſtenſpeiſen gegeſſen werden. Cleriker aber (Can. 27), welche bei dieſer Gelegenheit ausbleiben, müſſen nach dem Gutdünken des Biſchofs die Disciplin bekommen.

Die Synode zu Gerona (J. 517) verordnet (Can. 1), daß in der ganzen Provinz Tarragona ein und dieſelbe Ordnung in der Meſſe im Pſalliren und Kirchendienen (ministrandi consuetudo) beobachtet werden ſolle, wie in der Metropolitankirche. — Ferner ſollen (Can. 2) nach Pfingſten vom Donnerſtag angefangen bis zum Samſtage Litanien *) mit Abſtinenz gehalten werden. Dieſen folgen dann am erſten November (Can. 3) andere Litanien, unter der Bedingung, daß wenn an dieſen Tagen ein Sonntag fällt, in einer andern Woche vom Donnerſtage an der Anfang damit gemacht werde, und der Schluß mit der Veſper am Samſtage eintrete. An dieſen Tagen ſoll man ſich auch des Fleiſches und Weins enthalten. — Alle Tage (Can. 10) ſoll nach der Matutin und Veſper das Gebet des Herrn von dem Prieſter gebetet werden. —

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 26): Nur ſteinerne Altäre mit Chryſam zu heiligen. — Zugleich wiederholt ſie den erſten Canon der Synode zu Gerona Can. 27.

Die Synode zu Valence (J. 524) verordnet (Can. 1),

*) Bittage.

daß die Evangelien in der Meſſe den Catechumenen nach der Epiſtel (post apostolum) geleſen werden ſollen. —

Die Synode zu Vaiſon (J. 529) verordnet (Can. 3), daß man öfter das Kyrie eleiſon und das Dreimalheilig bei allen Meſſen (Tagzeiten?) abſingen (dicatur) ſolle, weil auch in allen orientaliſchen und italieniſchen Provinzen dieſe ſüße und heilſame (dulcis et nimium salutaris) Gewohnheit eingeführt ſey, und man keinen Ekel erwecken könne, wenn man das Dreimalheilig auch Tag und Nacht fort ausſpreche. Auch (Can. 4) den Namen des jemaligen Papſtes ſoll man in den Kirchen nennen (recitetur), und (Can. 5) nach dem Gloria hinzuſetzen, „wie er war im Anfange," wegen der ketzeriſchen Schlauheit Derjenigen, welche gottläſternd behaupten, der Sohn Gottes ſey nicht immer mit dem Vater geweſen, ſondern habe in der Zeit begonnen.

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verbietet (Can. 3 und 7), die Leichname, auch jene der Prieſter nicht, in die Altartücher einzuwickeln. Eben ſo ſoll man (Can. 8) die heil. Kirchengeräthe und den Kirchenornat (ministeria divina cf. Dufresne Gloss.) nicht zu Hochzeitsfeierlichkeiten (ad nuptiarum ornatum) hergeben, damit ſie nicht durch Berührung Gottloſer (improborum) und den Pomp weltlicher Ueppigkeit befleckt, und zum Gottesdienſte untauglich werden.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 10), daß nur jene von den Lectoren die heiligen Altargeräthe tragen dürften, welche von dem Biſchofe als Subdiacone ordinirt werden. Die Lectoren (Can. 11) ſollen nicht im weltlichen Gewande in der Kirche pſalliren. —

Die Synode zu Lyon (J. 567) verordnet (Can. 6), auch in der erſten Woche des neunten Monats, d. h. vor dem erſten Sonntage in dieſem Monate, Litaneien (Bittgänge) zu halten, wie vor dem Himmelfahrtsfeſte.

Die Synode zu Tours (J. 567) verordnet (Can. 3), den Leib des Herrn nicht unter die heil. Bilder auf den Altar zu ſetzen, ſondern unter das Crucifix in der Mitte.

Illis temporibus, ſagt Caranza, servabatur Eucharistia intra columbam argenteam, et ea fortassis occasione, quorumdam temeritas fuit, ut inter imagines collocaretur in altari. —

Die nämliche Synode (Can. 23) beſtimmt, daß man nicht nur die Ambroſianiſchen Hymnen, ſondern auch andere ſingen dürfe, welche es vermöge ihrer Form verdienten, oder ſonſt eines bewährten Verfaſſers Namen an der Stirne trügen. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verordnet (Can. 6), daß die Presbyter ſchon zu Mittefaſten den Chryſam verlangen

ſollen, und wenn Jemand aus Krankheit nicht kommen könne, ſo ſolle er ſeinen Erzdiacon oder Erzſubdiacon mit dem Chryſamgefäße und einem Leintuche (linteo) ſenden. Ferner unterſagt ſie (Can. 11), in der Oſtervigilie erſt vor der zweiten Stunde in der Nacht die Vigilien zu vollenden (perexplere), weil es weder in jener Nacht noch in der zu Weihnachten und an den übrigen hohen Feſttagen erlaubt ſey zu trinken.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 2), daß in allen ſpaniſchen und galliciſchen Kirchen das conſtantinopolitaniſche Symbolum alle Sonntage recitirt werden ſolle. Ferner gebietet ſie (Can. 22), daß Alle, welche aus dieſem Leben ſcheiden, nur mit Pſalmen zu Grabe begleitet werden ſollen, alle profanen Geſänge, alles Schlagen an die Bruſt ſey verboten; denn Chriſtus habe nicht über den todten Lazarus geweint, ſondern nur über ſein Wiedererwachen zu den menſchlichen Drangſalen. Das Concil wünſche, daß wenn die Befolgung dieſer Vorſchrift nicht bei allen Chriſten durchgeſetzt werden könne, ſie doch bei Religioſen zu beobachten ſey.

Die Synode zu Toledo (J. 643) verbietet (Can. 2) alle Verſchiedenheit im Gebete, in der Meſſe, Veſper und dem äußeren Cultus überhaupt. Ferner (Can. 7) befiehlt ſie, am Charfreitag das Geheimniß des Kreuzes zu predigen, und das Volk ſoll Verzeihung (indulgentiam) Aller Sünden (criminum) mit lauter Stimme verlangen (postulare), damit es gereinigt durch Zerknirſchung der Buße das Feſt der Auferſtehung des Herrn würdig begehen möge. — Ferner verordnet ſie (Can. 9), die Oſterkerze (lucerna et cereus) am Vorabend des heil. Oſterfeſtes zu weihen, damit man das Geheimniß der Auferſtehung Chriſti, welche in dieſer Nacht ſich nahete, durch den Segen des geheiligten Lichtes empfange. — Auch wird den Prieſtern verboten (Can. 10), das Vaterunſer nur am Sonntage zu beten; es müſſe vielmehr täglich geſchehen, da es die täglichen kleinen Sünden tilge und jene, von welchen der auch laſterhafte Lebenswandel der Gläubigen durch Buße ſich bekehre. Jeder Prieſter, der dieß Geſetz übertrete, werde abgeſetzt. — Alle Tage in der Faſten (Can. 11) dürfe das Alleluja nicht geſungen werden, weil es eine Zeit der Trauer ſey. Auch nicht am erſten Januar, welchen man aus heidniſchem Irrthum feiere. — Hymnen und Pſalmen (Can. 13) ſollen in der Kirche geſungen werden, wenn ſie auch nur von Kirchenvätern herrühren. Der Lobgeſang der drei Jünglinge (Can. 14) im Feuerofen darf auch geſungen und am Ende der Pſalmen ſoll nicht hinzugeſetzt werden „Ehre ſey dem Vater,“ ſondern Ehre und

daß die Evangelien in der Meſſe den Catechumenen nach der Epiſtel (post apostolum) geleſen werden ſollen. —

Die Synode zu Vaiſon (J. 529) verordnet (Can. 3), daß man öfter das Kyrie eleiſon und das Dreimalheilig bei allen Meſſen (Tagzeiten?) abſingen (dicatur) ſolle, weil auch in allen orientaliſchen und italieniſchen Provinzen dieſe ſüße und heilſame (dulcis et nimium salutaris) Gewohnheit eingeführt ſey, und man keinen Ekel erwecken könne, wenn man das Dreimalheilig auch Tag und Nacht fort ausſpreche. Auch (Can. 4) den Namen des jemaligen Papſtes ſoll man in den Kirchen nennen (recitetur), und (Can. 5) nach dem Gloria hinzuſetzen, „wie er war im Anfange," wegen der ketzeriſchen Schlauheit Derjenigen, welche gottläſternd behaupten, der Sohn Gottes ſey nicht immer mit dem Vater geweſen, ſondern habe in der Zeit begonnen.

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verbietet (Can. 3 und 7), die Leichname, auch jene der Prieſter nicht, in die Altartücher einzuwickeln. Eben ſo ſoll man (Can. 8) die heil. Kirchengeräthe und den Kirchenornat (ministeria divina cf. Dufresne Gloss.) nicht zu Hochzeitsfeierlichkeiten (ad nuptiarum ornatum) hergeben, damit ſie nicht durch Berührung Gottloſer (improborum) und den Pomp weltlicher Ueppigkeit befleckt, und zum Gottesdienſte untauglich werden.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 10), daß nur jene von den Lectoren die heiligen Altargeräthe tragen dürften, welche von dem Biſchofe als Subdiacone ordinirt werden. Die Lectoren (Can. 11) ſollen nicht im weltlichen Gewande in der Kirche pſalliren. —

Die Synode zu Lyon (J. 567) verordnet (Can. 6), auch in der erſten Woche des neunten Monats, d. h. vor dem erſten Sonntage in dieſem Monate, Litaneien (Bittgänge) zu halten, wie vor dem Himmelfahrtsfeſte.

Die Synode zu Tours (J. 567) verordnet (Can. 3), den Leib des Herrn nicht unter die heil. Bilder auf den Altar zu ſetzen, ſondern unter das Crucifix in der Mitte.

Illis temporibus, ſagt Caranza, servabatur Eucharistia intra columbam argenteam, et ea fortassis occasione, quorumdam temeritas fuit, ut inter imagines collocaretur in altari. —

Die nämliche Synode (Can. 23) beſtimmt, daß man nicht nur die Ambroſianiſchen Hymnen, ſondern auch andere ſingen dürfe, welche es vermöge ihrer Form verdienten, oder ſonſt eines bewährten Verfaſſers Namen an der Stirne trügen. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verordnet (Can. 6), daß die Presbyter ſchon zu Mittefaſten den Chryſam verlangen

ſollen, und wenn Jemand aus Krankheit nicht kommen könne, ſo ſolle er ſeinen Erzdiacon oder Erzſubdiacon mit dem Chryſamgefäße und einem Leintuche (linteo) ſenden. Ferner unterſagt ſie (Can. 11), in der Oſtervigilie erſt vor der zweiten Stunde in der Nacht die Vigilien zu vollenden (perexplere), weil es weder in jener Nacht noch in der zu Weihnachten und an den übrigen hohen Feſttagen erlaubt ſey zu trinken.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 2), daß in allen ſpaniſchen und galliciſchen Kirchen das conſtantinopolitaniſche Symbolum alle Sonntage recitirt werden ſolle. Ferner gebietet ſie (Can. 22), daß Alle, welche aus dieſem Leben ſcheiden, nur mit Pſalmen zu Grabe begleitet werden ſollen, alle profanen Geſänge, alles Schlagen an die Bruſt ſey verboten; denn Chriſtus habe nicht über den todten Lazarus geweint, ſondern nur über ſein Wiedererwachen zu den menſchlichen Drangſalen. Das Concil wünſche, daß wenn die Befolgung dieſer Vorſchrift nicht bei allen Chriſten durchgeſetzt werden könne, ſie doch bei Religioſen zu beobachten ſey.

Die Synode zu Toledo (J. 643) verbietet (Can. 2) alle Verſchiedenheit im Gebete, in der Meſſe, Veſper und dem äußeren Cultus überhaupt. Ferner (Can. 7) befiehlt ſie, am Charfreitag das Geheimniß des Kreuzes zu predigen, und das Volk ſoll Verzeihung (indulgentiam) Aller Sünden (criminum) mit lauter Stimme verlangen (postulare), damit es gereinigt durch Zerknirſchung der Buße das Feſt der Auferſtehung des Herrn würdig begehen möge. — Ferner verordnet ſie (Can. 9), die Oſterkerze (lucerna et cereus) am Vorabend des heil. Oſterfeſtes zu weihen, damit man das Geheimniß der Auferſtehung Chriſti, welche in dieſer Nacht ſich nahete, durch den Segen des geheiligten Lichtes empfange. — Auch wird den Prieſtern verboten (Can. 10), das Vaterunſer nur am Sonntage zu beten; es müſſe vielmehr täglich geſchehen, da es die täglichen kleinen Sünden tilge und jene, von welchen der auch laſterhafte Lebenswandel der Gläubigen durch Buße ſich bekehre. Jeder Prieſter, der dieß Geſetz übertrete, werde abgeſetzt. — Alle Tage in der Faſten (Can. 11) dürfe das Alleluja nicht geſungen werden, weil es eine Zeit der Trauer ſey. Auch nicht am erſten Januar, welchen man aus heidniſchem Irrthum feiere. — Hymnen und Pſalmen (Can. 13) ſollen in der Kirche geſungen werden, wenn ſie auch nur von Kirchenvätern herrühren. Der Lobgeſang der drei Jünglinge (Can. 14) im Feuerofen darf auch geſungen und am Ende der Pſalmen ſoll nicht hinzugeſetzt werden „Ehre ſey dem Vater," ſondern Ehre und

Preis (gloria et honor) ſey dem Vater u. ſ. f. Dieſer Zuſatz fällt aber (Can. 16) ganz weg bei traurigen Ereigniſſen.

Die Synode, welche bald nach jener zu Paris (J. 615) an unbekanntem Orte und zu unbekannter Zeit gehalten wurde, verordnet (Can. 2), daß man nur in jenen Kirchen Altäre conſecriren dürfe, wo keine Todten begraben lägen.

Das ſiebzehnte Concil zu Toledo (J. 694) verordnet (Can. 6), daß man jeden Monat des Jahrs in allen Provinzen Spaniens und Galliens für den Zuſtand der Kirche Gottes, für die Wohlfahrt des Fürſten und Volkes, für Verzeihung aller Sünden und Vertreibung des Teufels aus dem Herzen der Gläubigen Bittgänge halten ſollte.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet, daß Niemand vom Sabbath Abends bis zum Sonntagabend das Knie beugen ſollte. Can. 90.

Die ſiebzehnte Synode zu Toledo (J. 694) verordnet (Can. 3), daß jeder Biſchof oder Prieſter am Grünendonnerſtage die Fußwaſchung ſeiner Untergebenen nach Chriſti Beiſpiel vornehmen ſolle; wer dagegen handle, werde zwei Monate excommunicirt. —

Die Synode zu Cliſfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) verordnet (Can. 11), daß alle Prieſter ihre amtlichen Verrichtungen nach einer und derſelben Weiſe vollziehen ſollten, hauptſächlich aber müſſen ſie den rechten Glauben hinſichtlich der Dreieinigkeit haben und dieſen auch Allen fleißig einprägen, die ſich bei ihnen Raths erholen. Ferner (Can. 12) unterſagt ſie den Prieſtern, eines theatraliſchen Geſanges in der Kirche ſich zu bedienen. Wer aber nicht den einfachen Kirchenchoral verſtünde, ſollte lieber die Worte leſen. — Ueberall (Can. 13) ſolle man zu einer und derſelben Zeit die Feſttage der Heiligen feiern und die Tage der Kreuz- oder Bittwoche (Can. 16) nicht vernachläſſigen.

Die Synode zu Mainz (J. 813) erklärt (Can. 32), daß dasjenige, was man im Griechiſchen Litanien nenne, im Lateiniſchen Bittgänge (rogationes) wären. Zwiſchen Litanien und Exomologeſen aber ſey der Unterſchied, daß man Exomologeſen nur für das Bekenntniß der Sünden halte, Litanien hingegen würden angeſagt um Gott zu bitten und ſeine Erbarmung anzuflehen. Aber jetzt bedeuteten beide Worte nur Ein und Daſſelbe. — Es ſollen nun (Can. 33) den größeren Bittgang alle Chriſten drei Tage lang feiern; nicht reitend und mit prächtigen Kleidern angethan, ſondern baarfuß, in Sack und Aſche, wenn man nicht kränklich wäre.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 37), daß man, die Sonntage und jene Feſttage ausgenommen, wo die ganze Kirche zum Andenken an die Auferſtehung Jeſu ſtehend bete, mit gebogenen Knieen auf der Erde, Gottes Erbarmung anflehen müſſe.

Die Synode zu Celchyt (J. 816) verordnet (Can. 2): Wo eine Kirche gebaut wird, muß ſie der Biſchof der Diöceſe einweihen, mit Weihwaſſer beſprengen und Alles thun wie es in der Agende (libro ministeriali) vorgeſchrieben iſt. Dann ſoll die Euchariſtie, welche der Biſchof gleichfalls zu conſecriren hat, mit andern Reliquien in einer Kapſel eingeſchloſſen und in dieſer Kirche verwahrt werden. Und wenn er auch keine andern Reliquien hineinthun (intimare) kann, ſo mag doch dieß erſprießlich ſeyn, weil es der Leib und das Blut iſt unſeres Herrn Jeſu Chriſti. Auch ſoll auf der Wand oder auf einer Tafel oder ſelbſt auf dem Altare angemalt ſeyn, welchen Heiligen die Kirche geweiht iſt. — Ferner wird (Can. 10) verordnet, daß nach dem Tode eines Biſchofs für die Seele deſſelben ſogleich der zehnte Theil ſeines Vermögens unter die Armen vertheilt und jeder Engländer, der bei ihm in Knechtſchaft geweſen, frei werden ſolle. Auch ſoll auf der Stelle in allen Pfarrkirchen auf ein gegebenes Glockenzeichen die Gemeinde zuſammenkommen und die dreißig Pſalmen für den Verſtorbenen abſingen. Hierauf ſoll jeder Abt und Vorſteher (antistes) ſechshundert Pſalter und hundert zwanzig Meſſen halten, drei Knechte freilaſſen und jeden drei Solidos ſchenken. Alle Diener Gottes aber ſollen einen Tag faſten und dreißig Tage, nach dem Breviergebete und den ſieben Pſalmen (beltidum) *), ein Vaterunſer für ihn beten. Am dreißigſten Tage ſoll auch eine gute Mahlzeit gehalten werden.

Die Synode zu Aachen (J. 836) verordnet, daß man die Abendſtunden (vespertinales sc. Horae) am Vorabende der Auferſtehung des Herrn, und die größere Kreuzwoche (rogationes) am fünf und zwanzigſten April nicht unterlaſſen ſolle (Cap. II. de doctr. episc. c. 9. 10).

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 46), daß der heilige Chryſam nur am Grünendonnerſtage verfertigt werden dürfe. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 15), die Begräbnißfeier nur am Sitze des Biſchofs zu halten. Wo

*) Nach Schilter (gloss.); Andere wollen einen Roſenkranz ſchon hier finden, woran ich zweifle (ſiehe Dufresne gloss.), ſchon wegen des folgenden pater noster.

es aber wegen zu weiter Entfernung oder ſonſt einer Schwierigkeit nicht wohl angehe, ſoll man jenen Ort wählen, wo ein Kloſter iſt, damit er durch die Fürbitten der Canoniker, Mönche oder Nonnen Nachlaſſung ſeiner Sünden erlange, die er durch ſeine Verdienſte erhalten würde. Sollte aber auch dieß Schwierigkeiten haben, ſo ſoll man den Todten dort begraben, wo er im Leben ſeinen Zehent bezahlte.

Die Synode zu Coyanza (Coyacense) (J. 1050) verordnet (Can. 3), nicht in einem hölzernen oder irdenen Kelche zu opfern. Die Kleider des Prieſters ſeyen beim Gottesdienſte das Schulterkleid (amictus), die Albe, das Cingulum, die Stole, das Meßgewand, die Manipel. Die Kleider des Diacons ſind dieſelben, nur ſtatt des Meßgewandes trägt er die Dalmatik. Der Altar muß ganz von Stein ſeyn und von Biſchöfen conſecrirt. Die Hoſtie ſey aus Getreide und ganz ohne Fehl (sana et integra); der Wein und das Waſſer rein, ſo daß durch Wein, Hoſtie und Waſſer die Dreieinigkeit vorgeſtellt iſt. Der Altar ſey anſtändig überzogen und darüber liege ein reines Leinentuch. Unter dem Kelche und ober demſelben ſey ein reines leinenes Corporale.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 1), daß die Conſecration des Chryſams, Oels, der Taufe und der Oelung zur gehörigen Stunde, das iſt nach der neunten, geſchehen ſolle; auch ſollen dabei zwölf Prieſter oder noch mehr in prieſterlicher Kleidung erſcheinen. — Ferner heißt es (Can. 2), daß in einigen Provinzen der abſcheuliche Gebrauch eingeriſſen ſey, daß einige Erzdiaconen, die keinen Hirten hätten, von einem Biſchofe Theilchen Oel und Chryſam bekämen und ſo mit ihrem Oele vermiſchten. Dieß gehe nicht an, ſondern der Biſchof müſſe alles Oel conſecriren. Die Austheilung des Chryſams und Oels (Can. 3) müſſe von den Decanen mit größter Sorgfalt und Würde geſchehen, daher ſollten ſie während der Austheilung die Albe anhaben und es in ſolchen Geſchirrchen vertheilen, damit nichts zu Grunde gehen könne. — Die heil. Wegzehrung (viaticum) und das Weihwaſſer ſoll nicht über acht Tage aufbewahrt werden (Can. 6). Conſecrirte Hoſtien aber noch einmal zu conſecriren, iſt ſchrecklich (terribiliter) verboten.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 9), wenn Nationen von verſchiedenen Sprachen in einer und derſelben Stadt wohnten und verſchiedenen Ritus hätten, ſo ſollten die Biſchöfe den Gottesdienſt nach Verſchiedenheit ihrer Sprachen und ihres Ritus halten und die Sacramente austheilen laſſen. Im Nothfalle könnte der Biſchof noch einen Vicarius anſtellen, zwei Biſchöfe dürften aber nicht

ſtatt finden. — Ferner (Can. 18) verbietet ſie, bei Reinigungen durch heißes Waſſer oder glühendes Eiſen eine Segnung oder Conſecration anzuwenden. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 10), daß jede Kirche einen ſilbernen Kelch mit andern anſtändigen Gefäßen und ein reines und weißes Altartuch (sindonem) von gehöriger Größe haben ſolle. Die alten Corporalien aber, die nicht mehr tauglich wären, müßten zu den Reliquien zurückgelegt oder in Gegenwart des Erzdiacon verbrannt werden. Auch dafür ſollen die Erzdiaconen ſorgen, daß die Altargeräthe (linteamina et alia ornamenta) anſtändig ſeyen (honesta). Die Kirche ſoll ihre Bücher zum Leſen und Pſalliren haben, wenigſtens doppelten Prieſterornat; auch müſſen die Altardiener (qui altari ministrant) Chorröcke tragen. — Die Euchariſtie, das hl. Oel und der Chryſam (Can. 24) ſollen verſchloſſen gehalten werden. —

Die Synode zu London (J. 1237) ſagt (Can. 1) die Einweihung der Kirchen habe ſchon im alten Teſtamente ihren Urſprung, und ſey im neuen von den hl. Vätern beobachtet worden, und hier müſſe ſie um ſo ſorgfältiger und würdiger geſchehen, als in jenem nur Opfer von Thieren gebracht wurden, in dieſem aber das lebendige und wahre himmliſche Opfer, der eingeborne Sohn Gottes ſelber auf dem Altare durch die Hände des Prieſters geopfert werde. Daher hatten die hl. Väter nie, außer im Nothfalle, erlaubt, an ungeweihten Orten das ſo erhabene Opfer zu feiern. Desungeachtet fänden ſich nun viele Kirchen, und ſogar Cathedralkirchen, die noch nicht eingeweiht wären, obgleich man ſie ſchon ſeit ſehr langer Zeit (ab antiquo) erbaut hätte. Um dieſer gefährlichen Nachläſſigkeit zu ſteuern, wird daher beſchloſſen, daß alle vollkommen fertig gebauten Cathedral-, Kloſter- und Pfarrkirchen binnen zwei Jahren durch die betreffenden Diöceſanbiſchöfe eingeweiht werden ſollen und ſo auch alle fernerhin noch zu erbauenden Kirchen. Sollte dieſer Befehl nicht vollzogen werden, ſo darf bis zur Einweihung keine Meſſe mehr darin geleſen werden.

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) verordnet (Can. 1), daß in jeder Kirche drei Alben, mit den Humeraten (amictibus), Stolen und Manipeln ſeyn ſollen, zwei Chorröcke und zwei Rocheten, zwei Caſeln, zwei paar Corporalien, vier geweihte Kelchtüchlein (linteamina), zwei Pallen, zwei ſilberne Kelche und ein nicht geweihter von Zinn, um ihn zu Kranken zu tragen; zwei Ciborien (pixides), ein ſilbernes und eines von Elfenbein, um die Hoſtien darin aufzubewahren, und ein ande-

res Gefäß zum Aufbewahren der Oblaten; zwei Kännchen, das eine zum Wein, das andere zum Waſſer; ein paar Leuchter, ein Rauchfaß, ein Chriſamgefäß, zwei Kreuze, das eine zu Proceſſionen, das andere zu Todtenbeſtattungen (**officium mortuorum**), eine Fahne, ein Velum zur vierzigtägigen Faſten, einen unbeweglichen Tabernakel (**sacrarium**), eine Laterne und zwei Schellen (**tinabula**), eine Bahre zum Begraben der Todten, für deren Gebrauch nichts geopfert werden darf, ein Gefäß für Weihwaſſer; ein Meßbuch, eine Brevier, ein Anthiphonarium, Graduale, Troperium, Manuale, Pſalterium und Ordinale. — In Kirchen (Can. 10), welche reich ſind, ſoll Tag und Nacht vor dem Tabernakel eine Lampe brennen.

Die Synode zu Saumür (J. 1253) verordnet (Can. 3), daß die Erzdiaconen, Erzprieſter und Landdechante durch einen Prieſter oder Diacon im Chorrocke die Corporalien öfter abwaſchen, und alle dieſe Abwaſchungen oder wenigſtens die erſte in einem eigens hiezu beſtimmten Gefäße in der ſogenannten Piscina aufbewahren laſſen ſollen; ferner ſollen ehrbare Matronen oder Jungfrauen die Altartücher und prieſterlichen Gewande waſchen, ohne ſie mit anderer Wäſche zu vermengen.

Die Synode zu London (J. 1268) ſchärft (Can. 3) bei Strafe der Suſpenſion den Pfarrern und Vicarien ein, die Kirchen ſo bald als möglich einweihen zu laſſen, und den Biſchöfen, dieſe Einweihung nicht aufzuſchieben oder zu vernachläſſigen. —

Die Synode zu Saumür (J. 1276) verordnet (Can. 1) Tag und Nacht in den Kirchen das ſogenannte ewige Licht zu brennen.

Die Synode zu Budynie (**Budense**, J. 1279) giebt (Can. 13) den Clerikern den Rath (**suademus**) ſo oft ſie vor den Altar oder das Bild der ſeligen Jungfrau oder des Gekreuzigten treten, das Haupt zu beugen; ſie fordert (**volumus**), daß ſie jederzeit, ſo oft ſie beim Breviergebet (**divinis officiis**) das Ave Maria hören, die Kniebeugen ſollen. — Das hl. Oel (Can. 21) und die Euchariſtie ſollte man wohl verſchloſſen halten. — In Kirchen ſoll (Can. 41) der Geiſtliche nie ſeinen eigenen Hausrath ſtellen oder halten, außer bei feindlichen Einfällen, plötzlichem Brande u. d. gl., aber wenn dergleichen Nothfälle vorüber ſind, ſoll er ihn wieder aus der Kirche tragen laſſen. — Jeder Geiſtliche einer Pfarrei (Can. 42) ſoll Handbücher halten, wo die Tauforduung u. dergl. enthalten iſt, ferner auch ein Brevier (**alios libros, in quibus tam diurnum quam nocturnum officium celebrare.**)

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 2) ſobald ein Biſchof ſterbe, ihn in ſeinem Ornate begraben und vorher die Exequien halten zu laſſen. Das Kapitel ſoll den übrigen Provinzialbiſchöfen die Anzeige von ſeinem Tode machen, damit jeder von ihnen ununterbrochen dreißig Meſſen für den Verſtorbenen leſen laſſe und für denſelben bete. Während dieſer Zeit ſollen täglich drei Arme erquickt werden; auch ſoll man in jeder Kathedralkirche eine Meſſe feierlich celebriren für den Abgeſchiedenen. Ferner (Can. 3) ſoll alle Jahre an der Vigilie des Feſtes der hl. Praxedis, den 20. Juli, in der ganzen Provinz Ravenna durch alle Mitbiſchöfe und Kapiteln der Kirchen ein feierlicher Jahrtag für die verſtorbenen Biſchöfe der ganzen Provinz gehalten werden, wozu der Clerus und das ganze Volk geladen werden und von jedem Biſchofe wenigſtens zwölf Arme ausgeſpeiſt werden ſollen zum Sühnopfer für die Verſtorbenen. Ferner (Can. 4) ſoll alle Jahr am 4. Juni ein feierlicher Jahrtag durch die Mitbiſchöfe in der ganzen Provinz für alle verſtorbenen Patronen und Wohlthäter der Kirchen gehalten, das Volk dazu geladen und die Armen erquickt werden. — Ferner (Can. 8) verordnet ſie, alle Ornamente rein zu halten und wo möglich ſilberne Kelche anzuſchaffen, vorzüglich aber für gute Glocken zu ſorgen, weil ſie ſehr nothwendig wären, die Gläubigen zum Gottesdienſte aufzumuntern und die Dämonen verſcheuchten. Auch ſollten die Glocken nach dem Pontificale benedicirt werden.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 1), alle Ornamente des Altars rein zu halten, weil ohne Zweifel der Heiland ſelber bei der Vollbringung des hl. Sacraments zugegen ſei.

In den meiſten Kirchen läßt man die Ornamente und Altargeräthe ſo unrein, daß man davor zurückſchaudert. Es wird alſo ſtrenge Reinlichkeit, beſonders im Waſchen der Corporalien, den Geiſtlichen zur Pflicht gemacht. Die Uebertreter dieſes Gebotes werden bis zur geleiſteten Genugthuung abgeſetzt. — Concil zu Freiſing J. 1440. Can. 18.

Dieſelbe Verordnung und Klage wiederholt das Concil zu Sens J. 1485. Art. I. Can. 4. —

Alle Sonntage ſoll Waſſer und Salz von dem Prieſter geweiht werden und dieſer mit dem ganzen Clerus vor dem Hochamte in Proceſſion herumziehen. Damit aber auch das Volk Luſt bekomme, bei ſolchen Proceſſionen in der Kirche mitzugehen, ſo ſoll jeder, der reumüthig beichtet und andächtig dieſer Proceſſion folgt im Vertrauen auf die göttliche Milde, von dem Kirchenſchatze vierzig

Tage Ablaß der ihm auferlegten Bußen erlangen. Conc. zu Freiſing (J. 1440) Can. 15. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) ſchärft (Art. I. Cap. I.) die Verordnungen des Basler Concils ein hinſichtlich der Ceremonien bei Abhaltung des feierlichen Gottesdienſtes.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) befiehlt allen Biſchöfen (Sess. XXIV. c. 7 de ref.) dem Volke die Kraft der Sacramente öfter zu erklären, und daſſelbe ſolle auch durch jeglichen Pfarrer in der einheimiſchen Sprache geſchehen, nach der Vorſchrift, die der Herr Kirchenrath über jeglichem Sacramente in dem Katechismus gegeben, eben ſo ſollen ſie bei der Feier der hl. Meſſe oder Haltung des Gottesdienſtes an jeglichem Feſte die hl. Offenbarungen und Heilsermahnungen in derſelben einheimiſchen Sprache auslegen und ſich beeifern, dieſelben mit Beſeitigung aller unnützen Grübeleien in den Herzen Aller einzupflanzen.

Chriſtus.

Das Concil im Lateran (J. 649) bekennt die Lehre von der Menſchwerdung Chriſti, mit Beibehaltung der Sätze und Worte aus den ältern Glaubensſymbolen. —(Can. 2.)

Daſſelbe Concil bekennt (Can. 4), daß Chriſtus zwei Geburten habe und Einer und eben der nämliche als Gott mit dem Vater und als Menſch mit uns gleiches Weſens ſey.

Ferner (Can. 5.) bekennt es die Eine Natur des Wortes (Gott Logos), die Fleiſch geworden, jedoch ohne Sünde, und verdammt jeden Andersdenkenden.

Desgleichen (Can. 6), daß aus zwei und in zwei perſönlich vereinigten Naturen Einer und eben derſelbe Herr und Gott Jeſus Chriſtus ſey; daß (Can. 7) die weſentliche Verſchiedenheit der beiden Naturen ohne Vermiſchung und ohne Trennung geblieben (Can. 8), eine eigentliche und wahre perſönliche Vereinigung beider Naturen Statt gefunden habe, und daß (Can. 9.) die natürlichen Eigenſchaften der Gottheit und Menſchheit in Chriſtus unvermindert erhalten worden ſeyen.

Ferner wird beſtimmt: Wer nach der Vorſchrift der heiligen Väter nicht bekennt, daß zwei Willen Eines und eben deſſelben Chriſtus unſeres Gottes, der göttliche und menſchliche, eigentlich und wahrhaftig zuſammenhängend vereinigt ſind, weil er nach beiden Naturen Einer und eben derſelbe natürlich unſer Heil gewollt, der ſey verdammt. Can. 10.

Wer nicht bekennt, daß eigentlich und wahrhaftig zwei Wirkungen Eines und eben deſſelben Chriſtus zuſammenhängend

vereinigt ſind, die göttliche und die menſchliche, weil nach beiden Naturen Einer natürlich unſer Heil gewirkt, der ſey verdammt. Can. 11.

Wer nach der ſchändlichen Ketzerei Einen Willen und Eine Wirkung unſers Herrn und Gottes bekennt, um das Bekenntniß der hl. Väter aufzuheben und die Lehre von der Perſon unſers Herrn Jeſu Chriſti zu verleugnen, der ſey verdammt. Can. 12.

Wer nach den ſchändlichen Ketzern, außer den in Chriſtus durch die Vereinigung weſentlich erhaltenen und von den hl. Vätern richtig gelehrten zwei Willen und zwei Wirkungen, der göttlichen und menſchlichen, wider die Lehre der Väter, noch Einen Willen und Eine Wirkung zugleich zu bekennen verlangt, der ſey verdammt. Can. 13.

Wer nach den ſchändlichen Ketzern zugleich die Lehre von Einem Willen und Einer Wirkung, welche die Ketzer vertheidigen, und die Lehre von zwei Willen und zwei Wirkungen, der göttlichen und menſchlichen, welche in Chriſtus, als Gott, ſelber durch die Vereinigung natürlich bleiben, ſo wie die heiligen Väter rechtgläubig verkünden, zugleich leugnet und verwirft, der ſey verdammt. Can. 14.

Wer die Redensart gottmenſchliche Wirkung (θεανδρικη ἐνέργεια) von Einer und nicht von einer zwiefachen, der göttlichen und menſchlichen, verſteht und behauptet, ſie bedeuten Eine Wirkung und nicht die wunderbare und übernatürliche Vereinigung von beiden, der ſey verdammt. Can. 15.

Wer, um die in Chriſtus, dem Gotte, durch die Vereinigung weſentlich gebliebenen Eigenſchaften aufzuheben, unvernünftig eine Uneinigkeit und Verſchiedenheit der zwei Willen in zwei Wirkungen lehret und daher die evangeliſchen und apoſtoliſchen Schriftſtellen von Chriſtus nicht von Einem und ebendemſelben unſern Herrn ſo erklärt, daß dadurch, wie Cyrillus geſagt, angezeigt worden, er ſei von Natur Gott und wahrhaftig Menſch, der ſey verdammt. Can. 16.

Wer nicht nach der Vorſchrift der hl. Väter mit uns in Einigkeit mit Herz und Mund verwirft und verflucht alle Ketzer, welche mit ihren Schriften bis auf den kleinſten Punkt die hl. Kirche in den fünf allgemeinen Synoden im Verein mit allen gleichgeſinnten und gültigen hl. Vätern, d. i. den Sabellius, Arius, Eunomius, Macedonius, Apollinar, Polemon, Eutyches, Dioscurus, Thimotheus, Aelurus, Severus, Theodoſius, Colluthus, Themiſtius, Paul v. Samoſata, Diodorus, Theodorus, Neſtorius, Theodulus den Perſer, Origenes, Didymus, Evagrius und alle Ketzer, die von der katholiſchen Kirche

verworfen ſind, desgleichen alle, die eben ſo gedacht, beſonders den Theodor, geweſenen Biſchof v. Pharan, Cyrus von Alexandrien, Sergius v. Conſtantinopel und ſeine Nachfolger, Pyrrhus und Paulus, welche beide noch jetzt in ihrem Irrthum beharren und alle ihre gottloſen Schriften, und alle, die wie ſie gedacht, ohne ſich zu bekehren, die gelehrt oder noch lehren, daß in Chriſtus nur Ein Wille und Eine Wirkung ſey, der göttlichen und menſchlichen Natur: über das, die auf Angaben eben des Sergius von dem Kaiſer Heraklius ergangene Ekthesis und den auf Anrathen eben des Paulus, von dem jetzt gnädigſt regierenden Kaiſer Conſtantin erlaſſenen Typus. — Wer nun dieſe fünf Männer, Theodor, Cyrus, Sergius, Pyrrhus und Paul nicht mit dem Anathem belegt, oder ſolche Perſonen, die von dieſen Leuten wegen ihrer Orthodoxie abgeſetzt oder verdammt worden, für rechtmäßig verdammt oder abgeſetzt hält, und nicht vielmehr, er ſey nun Biſchof, oder Aelteſter oder Diacon, oder von einer niederern Claſſe, oder Mönch oder Laie, für fromm orthodox, für einen Vertheidiger der katholiſchen Kirche achtet — der ſey verdammt. Can. 18.

Im neunzehnten Canon werden alle diejenigen verdammt, welche die Monotheletenlehre für einen von jeher von den fünf allgemeinen Synoden feſtgeſetzten Glaubensſatz ausgeben. —

Das dritte allgemeine Concil zu Conſtantinopel (J. 680) ſetzte feſt: „Wir bekennen und glauben, daß unſer Herr Jeſus Chriſtus vollkommen in der göttlichen und vollkommen in der menſchlichen Natur ſey; wahrhaftig Gott und wahrhaftig Menſch, aus Leib und Seele, gleichen Weſens mit dem Vater nach der Gottheit und mit uns nach der Menſchheit, uns in Allem gleich, ausgenommen die Sünde. Ein Chriſtus der eingeborne Sohn Gottes in zwei Naturen, ohne Vermiſchung, ohne Verwandlung, ohne Trennung und ohne Abſonderung, ſo daß wegen der Vereinigung die Verſchiedenheit der Naturen nie aufgehört, vielmehr die Eigenſchaften beider Naturen erhalten worden, aber zu einer Perſon und Hypoſtaſe vereinigt, nicht aber in zwei Perſonen getheilt oder getrennt. Einer und eben derſelbe eingeborne Sohn, Gott das Wort, Herr Jeſus Chriſtus nach dem, was von ihm ehemals die Propheten und er ſelbſt uns gelehrt und der hl. Väter Glaubensbekenntniß uns vorgeſchrieben: Wir bekennen, daß in ihm zwei natürliche Willen und zwei natürliche Wirkungen ungetheilt, ohne Verwandlung, ohne Abſonderung und Vermiſchung ſind, daß die natürlichen Willen einander nicht widerſprechen, wie die

gottloſen Ketzer lehren, ſondern der menſchliche Wille gehorſam ſey und vielmehr dem göttlichen Willen unterworfen." —

Die Lehre von den zwei Naturen und zwei Willen und Wirkungen in Chriſtus wurde auf dem vierzehnten Concil zu Toledo (J. 684) als die rechtgläubige Lehre angenommen. Can. 8. und 9.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verdammt (Can. 1) die gottloſe Ketzerei des Elipandus und Felix, welche bei dem Sohne Gottes eine Adoption glaubten, und beſchloß, daß ſie in der hl. Kirche gänzlich ausgerottet werden ſollte. —

Die Synode zu Kierſey (J. 849) beſtimmt (Can. 4): So wie kein Menſch iſt, war und ſeyn wird, deſſen Natur Chriſtus nicht angenommen hätte (**cujus natura in Christo assumpta non fuerit**), ſo iſt, war und wird auch kein Menſch ſeyn, für welchen er nicht gelitten hätte, obgleich nicht alle durch das Geheimniß ſeines Leidens erlöſt werden. Daß aber nicht alle dadurch erlöſt werden, liegt nicht in der Größe und dem Umfange des Werthes deſſelben, ſondern in dem Mangel an jenem Glauben, der durch die Liebe thätig iſt; denn der durch unſere Schwäche und göttliche Kraft bewirkte Kelch des Heiles hat es zwar in ſich, daß er Allen nütze, aber wenn man ihn nicht trinkt, ſo hilft er nichts (**non medetur**).

Die Synode zu Valence (J. 855) verwirft (Can. 4) den Irrthum derjenigen, welche glauben, daß Chriſtus auch für diejenigen Gottloſen ſein Blut vergoſſen habe, welche ſeit Erſchaffung der Welt bis zum Leiden des Herrn ewig verdammt worden ſind. Denſelben Canon wiederholt (Can. 4) die Synode zu Langers (J. 859).

Cleriker.

Das erſte Concil zu Toledo (J. 400) befiehlt (Can. 10), daß keiner, der auf irgend eine Art leibeigen wäre, zum Cleriker gewählt werden ſollte, wenn er nicht unſträfliche Sitten hätte und ſein Herr darein willigte. — Wenn ein Mächtiger einen Cleriker (Can. 11) oder Armen oder Mönch (**Religiosum**) beraubt, und vor dem Biſchof, der ihn zum Verhör hat rufen laſſen, nicht erſcheinen will, ſo ſoll auf der Stelle an alle Biſchöfe der Provinz und wohin man nur gelangen kann, geſchrieben werden, daß derſelbe ſo lange für einen kirchlich Verbannten gehalten werde, bis er ſich zur Vernehmung geſtellt und das Geraubte erſtattet. — Keinem Cleriker ſoll es (Can. 12) erlaubt ſeyn, ſeinen Biſchof zu verlaſſen und mit einem andern in Verbindung zu treten, es müßte denn dieſer

ihn deswegen gern aufnehmen, weil er von den Ketzern zu den Rechtgläubigen übertritt. Diejenigen aber, welche von den Rechtgläubigen zu ſolchen übergehen, die ſich im Kirchenbanne befinden, oder ſich doch bereits ein ſchimpfliches Urtheil zugezogen haben, ſollen gleiche Strafe mit dieſen leiden. —

Die Synode in Irland (J. 450 angeblich unter Patricius) verordnet (Can. 8): Wenn ein Geiſtlicher für einen Heiden gut geſagt hat, dieſer aber ſich der Zahlung betrüglich entzieht, ſo ſoll der Geiſtliche dieſelbe leiſten, bei Strafe des Bannes, ohne mit ihm einen Zweikampf anzutreten. —

Die Synode zu Angers (J. 453) verordnet (Can. 7), daß Cleriker, welche ihren Stand verlaſſen und Soldaten werden und zu den Laien ſich begeben, gerechter Weiſe von der Kirche, welche ſie verlaſſen, verſtoßen würden. —

Die Synode zu Tours (J. 461) verordnet (Can. 5), daß Cleriker, die in den Laienſtand zurücktreten, oder Soldaten werden wollen, die Excommunication treffen müſſe. — Wenn (Can. 11) ein Cleriker ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs ſeine Kirche verläßt, und ſich an einen andern Ort hinbegeben will, ſoll er excommunicirt werden. Auch ſoll er (Can. 12) nicht ohne Empfehlungsſchreiben reiſen und (Can. 13) nicht Wucher treiben.

Die Synode zu Agde (J. 506) trägt den Biſchöfen (Can. 2) auf, Cleriker, welche den öffentlichen Gottesdienſt und überhaupt ihre Amtsverwaltung verſäumten, dadurch zu ſtrafen, daß ſie dieſelben wie fremde Cleriker behandelten; nur wenn ſie ſich beſſern, ſoll ihr Name wieder in das Kirchenbuch eingetragen und ihnen ihr Amt zurückgegeben werden. — Ein Cleriker (Can. 5), der die Kirche beſtohlen hat, ſoll unter die fremden Cleriker gerechnet werden. Begiebt ſich (Can. 8) ein Cleriker, um der verdienten Strafe auszuweichen, unter den Schutz eines weltlichen Richters, und erhält ihn, ſo ſollen beide der Kirchengemeinſchaft verluſtig ſeyn. — Wenn ein Cleriker (Can. 20) ſein Haar wachſen läßt, ſo ſoll es ihm der Archidiacon auch wider ſeinen Willen abſcheeren, eben ſo wenig ſoll er unanſtändige Kleider oder Schuhe tragen. — Cleriker (Can. 36), welche der Kirche treu und ſorgfältig dienen, müſſen von den Prieſtern nach Verdienſt ihrer Arbeit oder nach der Weiſung der Canons einen Lohn (Stipendia) erhalten, der ihren hl. Bemühungen gebührt. — Eine ähnliche Verordnung, wie Can. 2 ſteht auch in der Synode zu Orleans (J. 538) Can. 19.

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (Can. 7), daß die Cleriker in den Diöceſan-Kirchen, wo ſie angeſtellt ſind, die Woche halten ſollen, doch ein Prieſter ſoll immer

eine Woche lang dienen, und hierauf der Diacon ihn ablöſen, unter der Bedingung, daß am Sonntage bei der Veſper alle ſich einfinden, um deſto leichter den Sonntag feiern zu können, aber dabei müſſen ſie noch alle Tage der Veſper und Matutin beiwohnen, denn aus Mangel an Clerikern zünde man an einigen Baſiliken nicht einmal Lichter an (luminaria ministrari). Wer daher dieſer Verordnung zuwider handle, unterliege der canoniſchen Disciplin. —

Die Synode zu Gerona (J. 517) erlaubt (Can. 9), jene in den Clerus aufzunehmen, die, ohne von Laſtern befleckt zu ſeyn, ſich der öffentlichen Kirchenbuße nicht mehr unterzogen hätten, nachdem man ihnen auf dem Krankenbette den Segen der Buße durch die Gemeinſchaft ertheilt habe.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 3), daß Büßende nicht Cleriker werden ſollen. —

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet (Can. 1), daß alle Aelteſte und Diaconen, die in einer belagerten Stadt lebten, ſich alles Menſchenblutes, ſelbſt feindlichen, enthalten, widrigenfalls aber zwei Jahre hindurch ihres Amtes und der Kirchengemeinſchaft verluſtig ſeyn, auch nach dieſer Zeit nicht höher ſteigen ſollten. — Kein Cleriker (Can. 8) ſoll ſeinen Sclaven oder Schüler, der ſich in die Kirche flüchtet, bei Strafe des Bannes, herausziehen oder geißeln. — Wenn (Can. 11) Cleriker gegenſeitig auf Mord es abſehen (in mutuam caedem proruperint), ſo ſoll ſie der Biſchof dafür ſtreng züchtigen (districtius vindicetur). —

Die Synode zu Valence (J. 524) verordnet, daß (Can. 5) ein herumſchweifender und unſteter Cleriker, er mag Diacon oder Presbyter ſeyn, wenn er dem Befehle ſeines Biſchofs, der ihn ordinirte, nicht gehorcht und ſeine Pflicht bei der ihm anvertrauten Kirche nicht nachkommt, der Excommunication und dem Verluſte ſeiner Würde (honore) unterworfen ſeyn ſolle.

Die Synode zu Arles (J. 524) verordnet (Can. 4), daß, wenn ein Cleriker der Kirchenzucht zu entgehen ſucht und herumſchweift, jeder, der ihn aufnimmt und nicht nur nicht mit ſeinem Biſchofe zu verſöhnen, ſondern ſogar zu vertheidigen ſtrebt, excommunicirt ſeyn ſolle.

Die Synode zu Toledo (J. 531) verbietet (Can. 2) den Clerikern, zu einer andern Kirche überzugehen und den Biſchöfen, ſie aufzunehmen.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet, jeden Cleriker abzuſetzen, der ſeine Pflicht nicht erfülle und nicht zur Kirche komme.

Die Synode zu Barcellona (J. 540) verordnet (Can. 3),

daß kein Cleriker das Haar wachſen laſſen oder den Bart ſcheeren ſolle.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 6), daß die Cleriker die kirchlichen Verordnungen (statuta canonum) von den Biſchöfen lernen ſollen, damit weder ſie noch das Volk mit der Unwiſſenheit derſelben ſich entſchuldigen könnten. Ferner (Can. 26) verordnet ſie, daß die Verwaltung geiſtlicher Dienſte bei einer, im Palaſte eines Großen (in potentum domibus) errichteten Pfarrei für Cleriker kein Vorwand ſeyn dürfe, ſich dem Gehorſame und der Kirchenzucht zu entziehn. Werden ſie von den Agenden der Großen oder von den Gebietern ſelber in Vollziehung ihrer Pflichten gegen die Kirche auf irgend eine Weiſe verhindert, ſo müſſe man die Urheber der Bosheit (nequitiae) ſo lange excommuniciren, bis ſie ſich beſſern. —

Die Synode zu Arles (J. 554) verordnet (Can. 6), daß es keinem Cleriker erlaubt ſey, das Vermögen, ſo er zur Nutznießung von dem Biſchofe empfangen, zu verſchlechtern. Von den Uebertretern werde ein jüngerer mit der Disciplin beſtraft, ein älterer wie ein Armenmörder angeſehen. —

Die Synode zu Braga (J. 563) verbietet (Can. 20) die Aufnahme aus dem Laienſtande zur Prieſterweihe, wenn er nicht vorher ein ganzes Jahr Lector oder Diacon geweſen und ſo ſtufenweiſe unterrichtet aufſteige.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 33) den Presbytern und Diaconen bei Torturen Zuſchauer zu ſeyn, oder (Can. 34) bei einem Blutgerichte zu ſitzen.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (Can. 15): Begegnet ein Weltlicher einem Cleriker von Stande auf der Reiſe, ſoll er ſich tief vor demſelben bücken, weil er durch denſelben die Rechte der Chriſtenheit erlangt hat. Reiten beide, ſo ſoll der Weltliche ſeinen Hut herabnehmen und den Cleriker aufrichtig grüßen. Reitet aber nur der Weltliche, ſo ſoll er ſogleich vom Pferde herabſteigen und den Cleriker liebreich grüßen, damit Gott, der die wahre Liebe iſt, an beiden ſeine Freude habe. Wer aber dieſe auf Eingebung des hl. Geiſtes gemachten Verordnungen übertritt, der ſoll von der Kirche, welche er in ihren Dienern entehrt, ſo lange es der Biſchof für gut findet, ausgeſchloſſen werden. *) — Kein Cleriker ſoll den (Can. 16) Hinrichtungen der Verbrecher beiwohnen. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 7), daß bei allen Mahlzeiten des Clerus blos die hl. Schrift, nicht

*) Vgl. die Synode zu Celchid (J. 787) Can. 11. Art. Weltl. Regierungen.

aber einfältige Mährchen (otiosae fabulae) vorgeleſen werden ſollen. Ferner verbietet ſie (Can. 8), nach dem ausdrücklichen Willen des Königs, daß ſich Niemand die zur Kammer gehörigen Cleriker von ihm ausbitten ſollte, die jedoch ihre Kopfſteuer abtragen müßten.

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verordnet (Can. 6.), daß jeder Cleriker, vom höchſten bis zu dem niedrigſten, der gegen den Nutzen der hl. Kirche wirke, verhandle oder unternehme, abgeſetzt werden ſolle, da er wortbrüchig geworden. — Ein Cleriker (Can. 6), der in ein Kloſter zur Strafe geſperrt werde, dürfe nicht mit verſchiedenen delikaten Speiſen geſättigt werden. — Der Subdiacon (Can. 13), als der Oſtiarius und die übrigen ſollen den Dienſt der hl. Kirche thätig beſorgen und den ältern bei der Thüre den Vorhang lüften (vela ad ostia sublevent). Wer dieß unterlaſſe, ſey, wenn es ein Subdiacon wäre, zu tadeln, und wofern er ſich nicht beſſere, ſeines Stipendiums zu berauben; die übrigen erhalten Peitſchenhiebe.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet, daß (Can. 24) wenn unter dem Clerus Unmannbare oder Jünglinge ſind, alle, nicht in Schwelgerei, ſondern in Kirchenzucht, ihr Leben unter der Aufſicht eines Aeltern (seniori) hinbringen ſollen. Sind einige von ihnen Waiſen, ſo haben die Prieſter die Vormundſchaft zu vertreten. Wer widerſpenſtig iſt, ſoll in ein Kloſter zu ſtrengerer Zucht gebracht werden. — Geiſtliche müſſen (Can. 25) beſonders Unwiſſenheit, die Mutter aller Irrthümer, vermeiden; daher alſo die hl. Schrift und die Canones betrachten (meditentur), der Predigt, des Wortes Gottes ausſchließend obliegen, Alle durch Kenntniß des Glaubens und züchtigen Lebenswandel (operum disciplina) erbauen. — Cleriker (Can. 41) müſſen alle, ohne Unterſchied, eine Tonſur tragen, aber nicht wie die Ketzer in Spanien, die gleich den Laien langes Haar tragen und nur am äußerſten Ende des Kopfes einen kleinen Kreis ſcheeren, ſondern oben muß das ganze Haupt geſchoren werden und unten ein Kranz übrig bleiben (circuli corona). — Alle Cleriker ſollen (Can. 47) von allen Abgaben und Dienſten (labore), nach des Königs Befehl, frei ſeyn.

Die Synode zu Mainz (J. 813) verordnet (Can. 22), daß Cleriker, welche nur im Lande herumſchweiften, von den Biſchöfen zum canoniſchen Leben angehalten werden ſollten. Werden ſie aber nicht gehorchen, ſo müßten ſie bis zum Gerichte des Erzbiſchofes jener Gegend excommunicirt werden. Würde aber dieß auch Nichts fruchten, ſo müßten ſie bis zur nächſten Synode eingeſperrt werden. — Cleriker, die bisher gegen ihren Willen die Tonſur erhalten, ſollten (Can. 23), wenn ſie frei

wären, alſo bleiben, in Zukunft ſollte aber keiner mehr gegen ſeinen Willen und ohne Erlaubniß ſeines Herrn oder gegen das Alter die Tonſur erhalten. Hinſichtlich der Cleriker, welche (Can. 24) den Kaiſer angehen (adeuntibus), ſollen die frühern hl. Canones gelten.

Das Concil zu Merida (J. 666) befiehlt den Pfarrern, ſich von der Dienerſchaft der Kirche (de ecclesiae suae familia) Cleriker auszuwählen, um das Lob Gottes mit ihnen anſtimmen zu können. Dieſe ſollen von ihm gekleidet, gut verpfleget und zur Treue im Dienſte Gottes angehalten werden. Can. 18.

Kein Cleriker darf ein Bluturtheil fällen, ſonſt wird er ſeiner Würde beraubt und in ewiger Haft gehalten. XI. Conc. zu Toledo J. 675. Can. 6.

Die Synode im Trullus (J. 792) verordnet, daß, wenn Geiſtliche wegen canoniſcher Verbrechen gänzlich abgeſetzt und in den Laienſtand zurückgeſtoßen worden, ſie nur dann wieder die Tonſur eines Clerikers erhalten dürften, wenn ſie freiwillig zur Buße und Beſſerung zurückkehrten. — Can. 21.

Die Synode zu Berghamſted (J. 697) verordnet (Can. 8): Wenn ein Cleriker (tonsuratus) ſeine Regel nicht beobachtet, ſo ſoll er in ein Hoſpitium übergehen, wenn ihn Jemand aufnehmen will, aber auch dieß ſoll nur geſchehen, wenn er Erlaubniß bekommt, daß man ihn noch länger dulden dürfe.

Die Synode zu Rom (J. 721) verbietet (Can. 17) den Clerikern, bei Strafe des Anathems, ſich das Haar wachſen zu laſſen. —

Dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 8) die Synode zu Rom (J. 743).

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verbietet (Can. 2) den Clerikern, Waffen zu tragen, Kriegsdienſte zu thun und auf der Jagd herumzuſchweifen.

Die Synode zu Verberin (J. 752) verbietet Clerikern, Waffen zu tragen. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 23), daß die Canoniker und Cleriker der Städte, welche an der Kathedralkirche (episcopium) verweilten, alle in Einem Schlafzimmer ſchlafen und Ein gemeinſames Refectorium haben ſollten, damit ſie deſto leichter zu den canoniſchen Stunden kämen und man ihren Lebenswandel beſſer leiten könne. Speiſe und Kleidung ſollten ſie von dem Biſchofe nach ſeinem Vermögen bekommen, damit ſie nicht aus Armuth herumſchweifen und in ſchändliche Geſchäfte ſich einlaſſen und den Dienſt der Kirche aufgeben und einem zuchtloſen Leben ſich widmen und der eigenen Luſt dienen möchten. — Vgl. Can. 24. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 63): Niemand ſoll einen Prieſter zwingen, von Kirchengrundſtücken oder vom Opfer der Gläubigen eine Abgabe (Censum) zu geben, bei Strafe der Excommunication. —

Die Synode zu Mainz (J. 847) verbietet den Geiſtlichen (Can. 15), ſich das Haar wachſen zu laſſen. Ferner (Can. 24) verordnet ſie, daß der, welcher einen Prieſter tödte, zwölf Jahr lang Buße thun ſolle. Läugnet er es, und iſt ein Freier, ſo muß er mit zwölf andern Zeugen ſchwören; iſt er ein Knecht, ſo muß er ſich durch zwölf glühende Pflugſchaaren reinigen. Wird er ſeiner Schuld überführt, ſo darf er die ganze Lebenszeit hindurch nicht Kriegsdienſte thun und verliert ſeine Frau. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) unterſagt den Weltlichen, Prieſter und andere Cleriker als Pächter, Verwalter und Zolleinnehmer u. d. gl. aufzuſtellen. Sowohl der Aufſtellende, als der Aufgeſtellte ſollten der Excommunication unterliegen. —

Die Synode zu Mainz (J. 888) ſchließt (Can. 7) jeden von dem Eintritte in die Kirche aus, der einem Cleriker Kränkungen oder Verläumdungen zufüge. Auch ſpricht ſie (Can. 8) das Anathem über jene aus, welche zu Würzburg einem Prieſter Naſe und Haare abgeſchnitten, dann tüchtig geprügelt und halbtodt hatten liegen laſſen.

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 27), daß, wenn ein Cleriker ſeinen Stand verlaſſe und in die Welt zurückkehre, der Biſchof ihn durch canoniſche Zucht zur Beſſerung bringen ſolle. Bleibt er dann noch widerſpenſtig, ſo ſoll ihm das Haar wieder geſchoren werden und er dann weder mehr heirathen, noch eine hl. Weihe empfangen. Ferner (Can. 33) erlaubt ſie denen, die aus Krankheit (per languorem) von Aerzten verſchnitten oder hinkend geworden, Cleriker zu bleiben, wenn ſie ſonſt zum Dienſte würdig ſind. —

Die Synode zu Bourges (J. 1031) befiehlt (Can. 7), daß Alle, welche dem Kirchendienſte vorſtehen, die geiſtliche Tonſur, d. h. einen geſchornen Bart und eine Krone auf dem Haupte haben ſollen.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verbietet (Can. 19) Cleriker, die ein öffentliches Verbrechen begangen, vor vollendeter Buße wieder in ihre Würde einzuſetzen.

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verbietet (Can. 13), ſich an einem Cleriker oder Mönch gewaltſam zu vergreifen, bei Strafe des Anathems. —

Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu London (J. 1138) Can. 10., ſetzt aber noch bei, daß nur der römiſche

Papſt, es ſey denn auf dem Todbette, die Bußzeit für einen ſolchen Verbrecher aufheben könne. Stirbt er aber unbußfertig, ſo bleibt ſein Körper unbegraben. —

Die allgemeine Synode im Lateran verbietet (J. 1139) die Plünderung der Güter von verſtorbenen Geiſtlichen (Can. 5) und excommunicirt (Can. 15) diejenigen, welche auf Anſtiften des Teufels Gewaltthätigkeiten verübten. Sie dürfen nur auf dem Tode losgeſprochen werden.

Die Synode zu York (Eboracense) J. 1194 verordnet (Can. 6), daß alle Cleriker, welche ohne Tonſur gingen, ihre Pfründen verlieren und wenn ſie ſolche nicht hätten, gegen ihren Willen von den Dekanen oder Erzdiaconen geſchoren werden ſollen.

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verbietet (C. 5) an irgend einen Cleriker, Religioſen oder Prieſter Hand anzulegen bei Strafe der Excommunication bis zur erfolgten Genugthuung und Stellung vor dem apoſtoliſchen Stuhle oder bis zur erlangten Abſolution durch den Legaten deſſelben. — Desgleichen ſoll bei Strafe der Excommunication kein Laie einen Cleriker vor ein fremdes Gericht ziehen, als da iſt das Gericht mit glühendem Eiſen, heißem Waſſer u. dgl. Hat ein Cleriker gefehlt, ſo ſoll er von dem Erzbiſchof oder Biſchof oder auch durch ſeinen Prälaten oder wenn es nöthig iſt, von dem römiſchen Papſte gerichtet werden.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) unterſagt (Can. 18) den Geiſtlichen, ein Bluturtheil zu fällen oder einem beizuwohnen; auch jenen Theil der Chirurgie nicht auszuüben *), wo man brennen oder ſchneiden müſſe. —

Die Synode zu Mainz (J. 1225 Conc. Germanicum) verbietet (Can. 12) Mieth-Prieſter (conductilii sacerdotes) als Vicarien in Kirchen aufzuſtellen. —

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) verbietet (Can. 10) Geiſtlichen, einem Bluturtheile beizuwohnen.

Die Synode zu Montpellier (J. 1258) verordnet (Can. 3), daß alle Cleriker, welche öffentlich Handel treiben, oder Scholaren ſeyen, oder ſtatt der Clerikalkleidung andere ungeziemende Kleidung trügen, mechaniſche Künſte ausübten, ſich bei andern zu niedrigen (vilia) Arbeiten verdingten, die in Doppelehe lebten, irregulär wären, auch der Privilegien eines Clerikers ſich nicht ſollten erfreuen dürfen. —

*) Die Geiſtlichen der abendländiſchen Kirche trieben die Medicin beinahe ausſchließlich als Gewerbe. vergl. Sprengels Geſch. d. Arzneikunde. S. 315. 2. Th.

Die Synode zu Cöln (J. 1266) verordnet (Can. 1), daß ſakrilegiſche Perſonen, welche auf Eingebung des Teufels ſich an einem Cleriker oder an geiſtlichen und religioſen Perſonen vergriffen haben, und deswegen in die bereits ausgeſprochene Sentenz der Excommunication fallen, durch häufige öffentliche Verkündigung und Verweigerung der Communion die Gnade der Verſöhnung zu ſuchen, und wegen der Beleidigung Genugthuung zu leiſten gezwungen werden ſollen. In dem Orte, wo jene Perſonen ihren Wohnſitz haben und wo das Sacrilegium verübt wurde, ſoll, wenn der Verbrecher der Herr des Ortes iſt, der Gottesdienſt aufhören, und die Sacrilegiſchen ſollen in allen Conventual-Pfarrkirchen und Kapellen der Stadt Cöln (wenn der Frevel in der Stadt vorfällt), alle Sonn- und Feiertage öffentlich und namentlich als Excommunicirte verkündet werden. Iſt der Frevel außer der Stadt verübt worden, ſo ſoll die Verkündigung in allen Conventual-Pfarrkirchen und Kapellen des Decanats oder Erzdecanats, wo er ſich ereignet, geſchehen. — Wenn aber genannte Perſonen einen ganzen Monat die Denunciation leiden, ohne Genugthuung zu leiſten, dann ſollen ſie alle Sonn- und Feiertage unter dem Geläute aller Glocken und bei ausgelöſchten Kerzen in allen genannten Kirchen als Excommunicirte verkündigt und von Allen gemieden werden, bis ſie uns und der Kirche Genugthuung geleiſtet und durch Autorität des apoſtoliſchen Rechtes Losſprechung erlangen. Bleiben ſie ein halbes Jahr in der Excommunication, ohne dieſe Denunciationen zu achten, ſo ſoll, wenn vornehme Laien dieſes Vergehen begangen, ihr Land und Diſtrikt auf der Stelle (ipso facto) dem kirchlichen Interdikte unterliegen; wenn es aber keine vornehmen Perſonen ſind, ſo muß der Ordinarius des Ortes die Herren des Landes, in deren Diſtrikten ſie ſich aufhalten, ermahnen, daß ſie dieſe ſacrilegiſchen Perſonen durch Entziehung der Güter, welche ſie in ihren Diſtrikten haben, oder ſonſt wie immer zur Leiſtung der Genugthuung und zur Nachſuchung der Losſprechung zwingen. Sind die Herren ſaumſelig, ſo ſoll ſie der Ortsordinarius excommuniciren, und leiden ſie dieſelbe mit verhärtetem Gemüthe ein Jahr lang, ſo ſoll ihr Land mit dem Interdikt belegt, und gegen die Verbrecher dennoch nach Gutdünken eingeſchritten werden. — Kein Laie (Can. 7) ſoll ſich wegen der Güter eines Clerikers, weder bei ſeinem Leben noch bei ſeinem Tode einmiſchen, bei Strafe des Banns. vergl. über Angriffe auf Cleriker und Procedur bei Beſtrafung ſolcher Vergehen auch c. 19—34.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verbietet (C. 49)

den Laien, die Güter verſtorbener Cleriker und Geiſtlicher in Beſitz zu nehmen. —

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) verordnet (de vit. et honest. cler.), daß die Cleriker, welche unanſtändige Handthierungen (Fleiſcher, Budenkrämer ꝛc.) trieben, alle Vorrechte ihres Standes verlieren ſollten.

Die Synode zu Palentia (J. 1388) ſagt (Can. 3): Weil es im Rechte feſtgeſetzt ſey, daß verehlichte Cleriker, die nur einmal und eine Jungfrau geheirathet, das Privilegium canonis erhalten ſollten, wenn ſie Tonſur und Clerikalkleider trugen, aber einige beſagter verehlichter Cleriker nicht die vorgeſchriebene Tonſur und Kleidung trügen, ſo würde ihnen hiemit vorgeſchrieben, die nachſtehende vorgezeichnete Tonſur zu tragen, oder auch eine größere und keine geſtreiften (virgatam) doppelſeitigen (bipartitam) Kleider, die jedoch bis zur Hälfte des Schienbeins oder noch weiter hinabreichen müßten. Die Form der Tonſur, ſo wie ſie hier gezeichnet ſey, müſſe nach demſelben Maaße an allen öffentlichen Kirchthüren angeheftet und von allen Prälaten und ihren Vicarien und Officialen gleichfalls getragen werden.

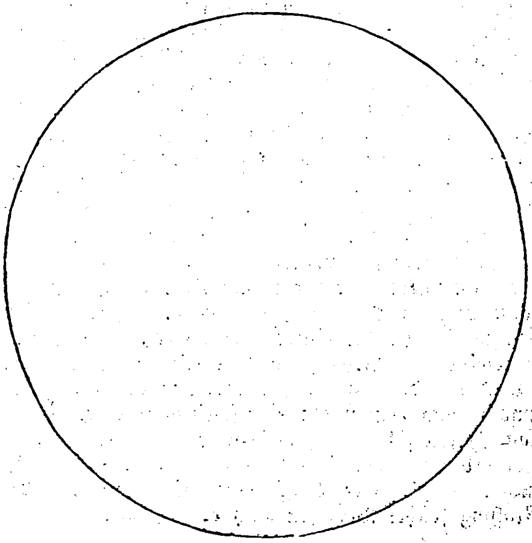

Die allgemeine Synode zu **Trient** (Sess. XXIII. c. 18. de reform.) verordnet: da das Jünglingsalter, wenn es nicht ordentlich unterwieſen wird, geneigt iſt, den Vergnügungen der Welt nachzugehen, und wenn man es nicht von den kindiſchen Jahren an zur Frömmigkeit und Religion anweiſet, noch ehe die Angewöhnung der Fehler die Menſchen ganz im Beſitze hat, nie vollkommen und ohne ſehr große und beinahe ausgezeichnete Hülfe Gottes des Allmächtigeu in der kirchl. Zucht verharret, ſo verordnet der heil. Kirchenrath, daß alle Kathedral=, Metropolitan= und noch höheren Kirchen gehalten ſeyn ſollen, nach dem Maße des Vermögens und des Umfangs ihrer Diöceſe, eine beſtimmte Anzahl Knaben aus ihrer Stadt und Diöceſe, oder, wenn ſie da nicht vorgefunden werden, aus ihrer Provinz, in einem der Kirche nahen Collegium dafür, oder einem andern angemeſſenen Orte, der vom Biſchofe auszuwählen iſt, zu ernähren und religiös zu erziehen und in den kirchl. Lehren zu unterweiſen. Aufgenommen ſollen in dieſes Collegium aber Solche werden, die wenigſtens zwölf Jahre alt, aus rechtmäßiger Ehe geboren und des Leſens und Schreibens hinlänglich kundig ſind, und deren Gemüthsrichtung und Geſinnung Hoffnung giebt, daß ſie ſich auf immer dem Kirchendienſte widmen werden. Vorzüglich will er aber, daß die Söhne der Armen dahin erwählt werden; ſchließt jedoch auch die der Reichen nicht aus, wofern ſie ſich auf ihre Koſten ernähren und Eifer an den Tag legen, Gott und der Kirche zu dienen. Dieſe Knaben wird der Biſchof, der ſie in ſo viele Klaſſen, als ihm gut dünkt, eintheilt, nach ihrer Anzahl, ihrem Alter und ihrem Fortſchritte in der kirchlichen Lehre, theils wo es ihm zuträglich ſcheint, dem Kirchendienſte widmen, theils im Collegium zur Unterrichtung zurückbehalten und die Stelle der Weggenommenen wieder mit Andern beſetzen, ſo daß dies Collegium eine immerwährende Pflanzſchule der Diener Gottes ſey. Damit ſie aber in der nehmlichen kirchlichen Lehre bequemer unterrichtet werden mögen, ſo ſollen ſie ſogleich ſtets die Tonſur und geiſtliche Kleidung tragen, Unterricht in der Grammatik, dem Geſange, den kirchlichen Rechnungen und andern nützlichen Kenntniſſen empfangen, die heil. Schrift, die kirchlichen Bücher, die Unterweiſungen der Religion und die Vorſchriften für die Ausſpendung der Sakramente, vorzüglich das was zum Beichthören zuträglich ſcheint, und für den Ritus und die Ceremonien erlernen. Der Biſchof ſorge dafür, daß ſie alle Tage dem Meßopfer beiwohnen, und wenigſtens alle Monate ihre Sünden beichten und nach dem Urtheile des Beichtvaters den Leib unſers Herrn Jeſu Chriſti empfangen und an den feſt=

den Laien, die Güter verſtorbener Cleriker und Geiſtlicher in Beſitz zu nehmen. —

Die allgemeine Synode zu *Vienne* (J. 1311) verordnet (de vit. et honest. cler.), daß die Cleriker, welche unanſtändige Handthierungen (Fleiſcher, Budenkrämer ꝛc.) trieben, alle Vorrechte ihres Standes verlieren ſollten.

Die Synode zu *Palentia* (J. 1388) ſagt (Can. 3): Weil es im Rechte feſtgeſetzt ſey, daß verehlichte Cleriker, die nur einmal und eine Jungfrau geheirathet, das Privilegium canonis erhalten ſollten, wenn ſie Tonſur und Clerikalkleider trugen, aber einige beſagter verehlichter Cleriker nicht die vorgeſchriebene Tonſur und Kleidung trügen, ſo würde ihnen hiemit vorgeſchrieben, die *nachſtehende vorgezeichnete* Tonſur zu tragen, oder auch eine größere und keine geſtreiften (virgatam) doppelſeitigen (bipartitam) Kleider, die jedoch bis zur Hälfte des Schienbeins oder noch weiter hinabreichen müßten. Die Form der Tonſur, ſo wie ſie hier gezeichnet ſey, müſſe nach *demſelben Maaße* an allen öffentlichen Kirchthüren angeheftet und von allen Prälaten und ihren Vicarien und Officialen gleichfalls getragen werden.

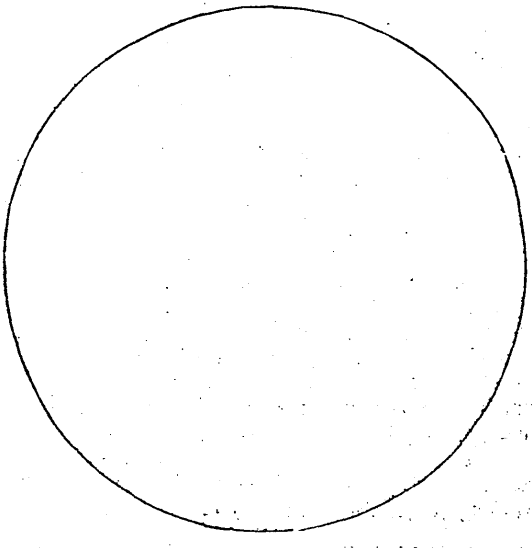

Die allgemeine Synode zu Trient (Sess. XXIII. c. 18. de reform.) verordnet: da das Jünglingsalter, wenn es nicht ordentlich unterwieſen wird, geneigt iſt, den Vergnügungen der Welt nachzugehen, und wenn man es nicht von den kindiſchen Jahren an zur Frömmigkeit und Religion anweiſet, noch ehe die Angewöhnung der Fehler die Menſchen ganz im Beſitze hat, nie vollkommen und ohne ſehr große und beinahe ausgezeichnete Hülfe Gottes des Allmächtigeu in der kirchl. Zucht verharret, ſo verordnet der heil. Kirchenrath, daß alle Kathedral-, Metropolitan- und noch höheren Kirchen gehalten ſeyn ſollen, nach dem Maße des Vermögens und des Umfangs ihrer Diöceſe, eine beſtimmte Anzahl Knaben aus ihrer Stadt und Diöceſe, oder, wenn ſie da nicht vorgefunden werden, aus ihrer Provinz, in einem der Kirche nahen Collegium dafür, oder einem andern angemeſſenen Orte, der vom Biſchofe auszuwählen iſt, zu ernähren und religiös zu erziehen und in den kirchl. Lehren zu unterweiſen. Aufgenommen ſollen in dieſes Collegium aber Solche werden, die wenigſtens zwölf Jahre alt, aus rechtmäßiger Ehe geboren und des Leſens und Schreibens hinlänglich kundig ſind, und deren Gemüthsrichtung und Geſinnung Hoffnung giebt, daß ſie ſich auf immer dem Kirchendienſte widmen werden. Vorzüglich will er aber, daß die Söhne der Armen dahin erwählt werden; ſchließt jedoch auch die der Reichen nicht aus, wofern ſie ſich auf ihre Koſten ernähren und Eifer an den Tag legen, Gott und der Kirche zu dienen. Dieſe Knaben wird der Biſchof, der ſie in ſo viele Klaſſen, als ihm gut dünkt, eintheilt, nach ihrer Anzahl, ihrem Alter und ihrem Fortſchritte in der kirchlichen Lehre, theils wo es ihm zuträglich ſcheint, dem Kirchendienſte widmen, theils im Collegium zur Unterrichtung zurückbehalten und die Stelle der Weggenommenen wieder mit Andern beſetzen, ſo daß dies Collegium eine immerwährende Pflanzſchule der Diener Gottes ſey. Damit ſie aber in der nehmlichen kirchlichen Lehre bequemer unterrichtet werden mögen, ſo ſollen ſie ſogleich ſtets die Tonſur und geiſtliche Kleidung tragen, Unterricht in der Grammatik, dem Geſange, den kirchlichen Rechnungen und andern nützlichen Kenntniſſen empfangen, die heil. Schrift, die kirchlichen Bücher, die Unterweiſungen der Religion und die Vorſchriften für die Ausſpendung der Sakramente, vorzüglich das was zum Beichthören zuträglich ſcheint, und für den Ritus und die Ceremonien erlernen. Der Biſchof ſorge dafür, daß ſie alle Tage dem Meßopfer beiwohnen, und wenigſtens alle Monate ihre Sünden beichten und nach dem Urtheile des Beichtvaters den Leib unſers Herrn Jeſu Chriſti empfangen und an den feſt-

lichen Tagen in Kathedral= und andern Kirchen dienen. Alles dieſes und anderes für dieſe Sache Zuträgliches und Nothwendiges ſollen jegliche Biſchöfe mit dem Rathe zweier älterer angeſehener Chorherren, die ſie ſelbſt erwählen, wie der hl. Geiſt ſie lehrt, anordnen, und durch öftere Viſitation ſich bemühen, daß es ſtets beobachtet werde. Die Ungearteten und Unverbeſſerlichen und die, welche böſe Sitten einpflanzen, ſollen ſie nachdrücklich, wo es nöthig iſt, auch durch Ausſtoßung beſtrafen und alle Hinderniſſe beſeitigen, und Alles emſig beſorgen, was zur Erhaltung und Förderung einer ſo frommen und heiligen Einrichtung zu gehören ſcheint. Und weil zur Begründung des Bauamts des Collegiums, zur Belohnung der Lehrer und Diener und zur Ernährung der Jugend und zu andern Unkoſten beſtimmte Einkünfte nothwendig ſind; ſo ſollen — nebſt dem, was an einigen Kirchen und Orten für Unterweiſung oder Ernährung der Knaben beſtimmt iſt, und welches dadurch ſelbſt als für dieſe Pflanzſchule unter dergleichen Obſorge des Biſchofs angeeignet betrachtet werden ſoll — die nämlichen Biſchöfe mit dem Rathe zweier aus dem Kapitel, von denen der Eine von dem Biſchofe, der Andere vom Kapitel ſelber zu erwählen iſt, und Zweier aus der Geiſtlichkeit der Stadt, von welchen die Erwählung des Einen gleichfalls dem Biſchofe, die des Andern aber der Geiſtlichkeit zukomme, aus den ſämmtlichen Einkünften der biſchöflichen Tafel und des Kapitels, und überhaupt aller Würden, Perſonaten, Aemter, Stiftspfründen, Gehaltantheile, Abteien und Priorate und der Hoſpitäler, die es, gemäß der Verordnung des Concils zu Vienne „Quia contingit“ dem Titel oder der Verwaltung nach ſind, und durchaus allen, auch der Ordens=Beneficien, und aus den Bauämtern der Kirchen und anderer Orte, aus allen kirchlichen Einkünften oder Gehalten, auch anderer Collegien — die Seminarien ausgenommen — oder Körperſchaften oder Brüderſchaften, und aller Klöſter, mit Ausnahme der Mendikanten, ferner aus den Zehenden einen Theil oder Antheil wegnehmen, und dieſer Antheil, ſo wie auch einige einfache Beneficien und Präſtimonien auch vor der Erledigung ohne Nachtheil des Gottesdienſtes und der ſie Beſitzenden, dieſem Collegium zueignen und einverleiben, und dieſes ſoll Statt haben, auch wenn die Beneficien vorbehaltene oder angeeignete ſind und die Vereinigungen und Zueignungen können weder durch eine Reſignation derſelben Beneficien aufgehoben, noch auf irgend eine Weiſe gehindert werden; ſondern erhalten überhaupt durch jede Erledigung, wenn auch in der Curie, ihre Wirkſamkeit, ohne daß was immer für Verordnungen dagegen ſeyn können. Zur Entrichtung dieſes

Antheils aber ſollen die Beſitzer der Beneficien, Würden, Perſonaten und aller und jeglicher oben Genannter nicht nur für ſich, ſondern auch für die Jahrgehalte, die ſie etwa aus den beſagten Einkünften an Andere bezahlen, doch ſo, daß ſie von dem, was ſie für die genannten Jahrgehalte entrichten müſſen, das Verhältnißmäßige zurückbehalten dürfen, von dem Ortsbiſchofe durch die kirchlichen Cenſuren und andere Rechtsmittel angehalten werden, auch mit Zuhülferufung des weltlichen Arms wenn es gut ſcheint; ohne daß, in Bezug auf alles und jedes oben Genanntes, was immer für Privilegien, Exemtionen, und wenn ſie eine ſpecielle Nichtigkeitserklärung fordern, Obſervanz, auch ſeit undenklicher Zeit, und irgend eine Appelltion und Allegation, um die Vollziehung zu hindern, dagegen ſeyn können. In dem darauf eintreffenden Falle aber, daß durch die, ihre Wirkſamkeit erhaltenden Vereinigungen, oder auf andere Weiſe dieſe Pflanzſchule ſich ganz oder zum Theile dotirt findet, ſoll dann der, dem Obigen zufolge, jeglichen Beneficien weggenommene und ihr vom Biſchofe einverleibte Antheil, ſo wie es die Sache erheiſcht, wieder ganz oder zum Theile erlaſſen werden. Und wenn die Prälaten der Cathedral- und anderer höherer Kirchen in Errichtung dieſer Pflanzſchule und ihrer Erhaltung nachläſſig ſeyn und für ſie ihren Antheil zu entrichten und ſich weigern ſollten, ſo muß der Erzbiſchof den Biſchof, den Erzbiſchof und die Höheren die Provinzialſynode ſtrenge zurecht weiſen und zu allem Obengenannten ſtrenge anhalten, und eifrig dafür ſorgen, daß dieſes heilige und fromme Werk ſo bald als möglich befördert werde; die Rechnungen aber über die Einkünfte dieſes Seminars alle Jahre der Biſchof in Gegenwart von zweien aus dem Kapitel und eben ſo vielen aus der Geiſtlichkeit der Stadt dazu Abgeordneter abnehmen. Um nebſtdem für geringern Aufwand bei der Einführung dieſer Art Schulen vorzuſorgen, ſollen die Biſchöfe, Erzbiſchöfe, Primaten und andere Ortsordinarien die Inhaber von Schulämtern und Andern, welchen die Vorleſungs- und Leſepflicht übertragen iſt, auch durch Entziehung der Einkünfte nöthigen und anhalten, durch ſich ſelbſt, wenn ſie dazu tauglich ſind, ſonſt aber durch taugliche Stellvertreter, die von den nämlichen Schulherrn zu erwählen und von den Ordinarien zn genehmigen ſind, diejenigen zu lehren, welche in denſelben Schulen unterwieſen werden ſollen. Und wenn ſie nach dem Urtheile des Biſchofs dazu nicht würdig ſind, ſo ſollen ſie, mit Ausſchluß aller Appellation einen Andern dazu ernennen, und falls ſie dieſes vernachläſſigen, beſtelle der Biſchof ſelber einen Solchen. Lehren aber ſollen die Vorgenannten dasjenige, was dem Biſchofe erſprieß-

lich ſcheint. Uebrigens jedoch dürfen jene Aemter oder Würden, welche Schulämter heißen, nicht anders als ſolchen, welche Doctor oder Magiſter, oder Licentiaten in der heil. Schrift oder im kanoniſchen Rechte ſind und andern tauglichen Perſonen und welche das Amt durch ſich ſelbſt erfüllen können, ertheilt werden; widrigenfalls ſey die Beſetzung nichtig und kraftlos, ohne daß was immer für Privilegien und Obſervanzen dagegen ſeyn können. — Wenn aber in irgend einer Provinz die Kirchen ſo arm ſind, daß bei Einigen kein Collegium errichtet werden kann, ſo ſoll die Provinzialſynode oder der Metropolit mit den zwei ältern Suffraganbiſchöfen dafür ſorgen, daß an der Metropolitan- oder einer andern Kirche der Provinz Eines oder mehrerer Collegien, wie er es für zuträglich erachtet, aus den Einkünften zweier oder mehrere Kirchen, bei welchen einzeln nicht füglich ein Collegium errichtet werden kann, errichtet werden, um daſelbſt die Knaben dieſer Kirche zu erziehen. Bei Kirchen hingegen, welche weitſchichtige Sprengel haben, kann der Biſchof Eines oder mehr Seminarien in ſeiner Diöceſe haben, doch ſollen ſolche in Allem einzig von Jenem, welches in der Stadt errichtet und gegründet iſt, abhängen. — Wenn endlich entweder über die Vereinigungen oder Beſtimmung der Antheile, oder über die Anweiſung und Einverleibung oder aus irgend einer andern Urſache eine Schwierigkeit entſtehen ſollte, wegen welcher die Einrichtung und Erhaltung dieſes Seminars gehindert würde, ſo ſey der Biſchof mit den obigen Abgeordneten oder die Provinzialſynode nach der Sitte der Gegend und nach der Beſchaffenheit der Kirchen und Beneficien ermächtigt, auch durch Milderung oder Vermehrung des Obengeſagten Alles und Jedes zu beſchließen, und vorzuſorgen, was zum glücklichen Fortgange dieſer Pflanzſchule nothwendig und zuträglich ſcheint. —

Cölibat.

Der Biſchof oder Prieſter, oder Diacon, ſoll ſeine Ehefrau nicht unter dem Vorwande des frommen Lebens von ſich ſtoßen; wofern er dieſes thut, ſoll man ihn excommuniciren, und wenn er dabei beharrt, abſetzen. — Apoſt. Can. V.

Im 26. apoſtoliſchen Canon aber wird denjenigen, welche beim Eintreten in den Clerikalſtand unverheirathet geweſen, das Eingehen einer ehelichen Verbindung verboten, wenn ſie nicht zu den Cantoren und Lectoren gehören.

Wenn ein Biſchof, Presbyter und Diacon, oder überhaupt ein Geiſtlicher von Verheirathung, von Fleiſch und Wein ſich enthalten ſollte, nicht eben um ſich zu üben, ſondern weil er Greuel an dieſen Dingen fände, und vergäße, daß Alles ſehr gut ſeye und daß Gott den Menſchen ein Männlein und Fräulein gemacht, und alſo die Geſchöpfe Gottes läſterte, der laſſe ſich entweder eines Beſſeren belehren, oder er muß abgeſetzt und aus der Kirche verwieſen werden. Und eben ſo auch ein Laie. — Apoſt. Can. 50.

Jungfrauen, welche ſich Gott geweihet, wenn ſie hernach doch ihre Jungfrauſchaft verlieren und der Wolluſt dienen, und nicht bedenken, was ſie verloren haben, die ſollen auch am Ende des Lebens nicht zur Communion kommen. Sollten ſie aber einmal überredet und geſchwächt worden ſeyn, hernach aber in ihrem ganzen Leben dafür Buße gethan und ſich des Beiſchlafs enthalten, ſo ſcheint jenes wirklich eben ein Fall der menſchlichen Schwachheit geweſen zu ſeyn, und man kann ihr daher am Ende die Communion reichen Conc. zu Elvira J. 305. Can. 13. —

Ein Biſchof oder jeder andere Geiſtliche ſoll entweder eine Schweſter oder Tochter, eine Jungfrau, die ſich Gott geweihet hat, bei ſich haben, aber durchaus keine Fremde. — Daſſelbe Conc. Can. 27. Im drei und dreißigſten Canon wurde feſtgeſtellt, daß Biſchöfe, Prieſter und Subdiaconen, die ſich im Amte befinden, ſich ihrer Weiber enthalten und keine Kinder zeugen ſollen. Wer dagegen handle, ſolle aus dem Clerikalſtande entfernt werden. (vgl. zu dieſem beſtrittenen Canon die Tübinger Quartalſchrift. J. 1821. Bd. 1. S. 43.)

Wenn Diaconen ordinirt werden, und zu gleicher Zeit erklären, daß ſie weder ledig bleiben wollen noch können, ſo ſollen ſie, wenn ſie ſich hernach verheirathen, im Kirchendienſte bleiben, da es ihnen einmal von dem Biſchofe geſtattet worden iſt. Wenn ſie aber ihr Vorhaben verſchweigen, und bei ihrer Ordination auf ſich nehmen, unverehlicht zu bleiben, hernach aber dennoch eine Frau nehmen, ſo ſollen ſie ihr Amt aufgeben. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 10. vgl. Tüb. Quartalſchrift a. a. O. 3. Heft. S. 423 f.

Welche ledig zu bleiben verſprechen und es nicht halten, werden als ſolche angeſehen, die das zweitemal heirathen. Desgleichen ſollen überhaupt keine Jungfrauen unter dem Namen der Schweſtern bei Mannsperſonen wohnen. — Daſſ. Conc. Can. 19.

Wenn ein Presbyter heirathet, ſo wird er abgeſetzt. Wenn er Hurerei oder Ehebrüch begeht, ſo ſoll er gar von der Kirche abgeſondert werden, und als ein Laie Buße thun. — Conc. zu Neu-Cäſarea. J. 315. Can. I.

Die große Synode verbietet, daß kein Biſchof, kein Presbyter, kein Diacon, überhaupt Keiner, der geiſtlichen Standes iſt, eine Concubine bei ſich habe; nur die Mutter, Schweſter oder Muhme, oder ſonſt eine Perſon iſt ausgenommen, bei welcher durchaus kein Verdacht Statt findet. — Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 3.

Wenn Jemand von einem verheiratheten Prieſter behauptete, als dürfe man, wenn er Gottesdienſt verrichtet, das Opfer nicht von ihm annehmen, der ſey verflucht! — Conc. zu Gangra J. 350. Can. 4.

Wenn eine Jungfrau oder ſonſt eine Enthaltſame die Ehe als etwas Verabſcheuungswerthes und nicht wegen der Schönheit und Heiligkeit der Jungfrauſchaft vermeidet, die ſey verflucht. — Conc. zu Gangra Can. 9.

Wenn diejenigen, welche die Jungfrauſchaft um des Herrn willen erkieſet haben, Verehlichte höhnen, ſo treffe ſie das Anathem! Daſſ. Conc. Can. 10.

Das Concil zu Carthago (J. 349) verordnet im dritten Canon, daß die Manns- und Frauensperſonen, die ſich der Enthaltſamkeit und Keuſchheit gewidmet, mit Perſonen des andern Geſchlechts keinen Umgang haben und auch nicht zuſammen wohnen ſollten, damit alle Gelegenheit zur Sünde, ſo wie aller Anlaß eines Verdachtes vermieden würde. Wer nicht heirathen wolle und den beſſern Theil der Keuſchheit erwähle, müſſe ſich darnach richten; der Uebertreter ſey, wenn er ein Laie wäre, von der Kirchengemeinſchaft auszuſchließen, und wenn ein Cleriker, abzuſetzen. Im vierten Canon wird dieſelbe Verordnung auf Wittwen und Wittwer ausgedehnt. —

Die Synode zu Valence (J. 374) verordnet, daß die Jungfrauen, welche Keuſchheit gelobt, ſich aber nachher verehlicht hätten, Buße thun, aber zur Communion nicht eher gelaſſen werden ſollten, bis ſie Gott vollſtändig Genugthuung geleiſtet (Can. 2).

Die Synode zu Turin (J. 397) (conc. Tourinense) verordnete (Can. 8), daß Diejenigen, welche nach der Ordination noch Kinder zeugten, zu den höheren Weihen nicht zugelaſſen werden ſollten. —

Die zweite Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 2), daß die Biſchöfe, Presbyter und Diaconen keuſch ſeyn und ihrer Frauen ſich enthalten ſollten. —

Die dritte Synode zu Carthago (397) unterſagt allen Clerikern das Zuſammenwohnen mit einer Extranea, nur Mutter, Großmutter, Tanten, Baſen, Schweſtern und Bruder- oder Schweſtertöchter und ihre nöthigen Dienſtboten, welche ſchon vor der Ordination im Hauſe waren, dürfen darin bleiben (Can. 17).

Ferner (Can. 19) gebietet ſie, die Lectoren, ſobald ſie mannbar geworden, zu zwingen, entweder zu heirathen, oder Enthaltſamkeit zu geloben. — Die Cleriker ſollen, wenn ſie auch enthaltſam ſind, nicht zu Wittwen oder Jungfrauen hingehen, wenn es ihnen der Biſchof und Presbyter nicht befiehlt oder erlaubt; und dann nicht allein, ſondern mit andern Clerikern, oder mit Denen, welche zur Begleitung beſtimmt werden. Aber auch die Biſchöfe und Presbyter ſollen nur in Gegenwart von Clerikern oder geſetzten Chriſten zu dergleichen Frauenzimmern hingehen (Can. 25). Die heil. Jungfrauen ſollen nach dem Tode ihrer Eltern in ein Kloſter oder unter Aufſicht geſetzter Frauen gebracht werden, um nicht durch Herumſchwärmen die Kirche zu proſtituiren (Can. 33).

Die erſte Synode zu Toledo (J. 400) ſetzte (Can. 1) feſt, daß rechtſchaffene, keuſche und enthaltſame Männer, wenn ſie gleich Eheweiber hätten, zu Kirchendienern beſtellt werden könnten; diejenigen aber, welche noch vor dem Verbote, das von den Biſchöfen in Luſitanien gegeben worden, mit ihren Frauen unenthaltſam gelebt hatten, ſollten niemals Aelteſte werden, und wenn ein Aelteſter vor dem gedachten Verbote mit ſeiner Frau Kinder gezeugt hatte, ſollte er auch zu keinem Bißthume gelangen. — Wenn (Can. 4) ein Subdiacon nach dem Tode ſeiner Frau eine andere heirathet, ſo ſoll er unter die Thürhüter oder Vorleſer, doch ohne Befugniß das Evangelium vorzuleſen, herabgeſetzt werden. Wenn er jedoch (was gar nicht geſagt noch gehört werden ſollte) zum drittenmale heirathet, ſo ſoll er zwei Jahre lang von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen ſeyn, und alsdann wieder aufgenommen, unter den Laien das heilige Abendmahl empfangen. — Keine gottgeweihte Jungfrau (Can. 6) ſoll mit einem Sänger oder mit einem fremden Laien einen genaueren Umgang haben; ſie ſoll auch bei keinem Gaſtmahle allein zugegen ſeyn, wo es nicht viele alte rechtſchaffene Männer oder Wittwen giebt; ſo daß auch jeder Sänger, weil er mit vielen Zeugen umgeben iſt, daſelbſt mit Anſtand gegenwärtig ſeyn kann; eben ſo wenig ſoll ſie ſich in den Häuſern der Vorleſer blicken laſſen, wenn ſie nicht mit ihnen verwandt iſt. — Wenn die Weiber der Cleriker (Can. 7) ſich verſündigen, ſollen die Männer derſelben das Recht haben,

ſie zwar nicht umzubringen, aber doch zu binden und gefangen zu halten, auch zu einem heilſamen, nur nicht tödtlichen Faſten zu nöthigen, ſo daß ſich arme Geiſtliche, die keine Knechte hätten, dabei Hülfe leiſteten. Sie ſollen auch mit ſolchen Eheweibern nicht eſſen, es wäre denn, daß ſie gebüßt und ſich gebeſſert hätten. — Keine gottgeweihte Frauensperſon oder Wittwe (Can. 9) ſoll bei Abweſenheit des Biſchofs oder Aelteſten in ihrem Hauſe mit einem Sänger oder Knechte abwechſelnde geiſtliche Lieder ſingen, auch ſoll das Abendgebet (**lucernarium**) nur in der Kirche verrichtet werden, oder wenn ſolches auf dem Lande geſchieht, in Beiſeyn eines Biſchofs oder Aelteſten, oder Diacons. Wenn (Can. 18) die Wittwen von Biſchöfen, Aelteſten und Diaconen heirathen, ſo ſoll kein Cleriker und keine gottgeweihte Frauensperſon mit ihnen ſpeiſen; ſie ſollen von der Kirchengemeinſchaft ſtets ausgeſchloſſen bleiben und erſt bei herannahendem Tode das Abendmahl empfangen. — Wenn (Can. 19) die Tochter eines Biſchofs, Aelteſten oder Diacon, die ſich Gott geweiht hatte, in Unzucht gefallen und ſodann verheirathet worden war, und die Eltern ſich mit ihr ausgeſöhnt haben, ſo ſollen ſie ſelbſt der Kirchengemeinſchaft verluſtig werden; auch ſoll ſich ihr Vater vor der Synode beſonders deswegen verantworten; ſie aber doch nicht wieder zur kirchlichen Gemeinſchaft zugelaſſen werden, als wenn ſie nach ihres Mannes Tode Buße gethan hat. Doch wenn ſie dieſe, getrennt von ihrem Manne übernehmen will, ſo kann ſie kurz vor ihrem Tode noch in die Gemeinſchaft der Kirche aufgenommen werden.

Die Synode zu Orange (J. 441) verordnet (Can. 22): Verehlichte Diaconen ſollen künftig nicht mehr ordinirt werden, wenn ſie nicht vorher Keuſchheit gelobt haben. Wenn aber (Can. 23) einer nach Empfang des levitiſchen Segens mit ſeiner Ehefrau unenthaltſam lebt, ſo ſoll er von ſeinem Amte abgeſetzt werden. Sind ſie (Can. 24) erſt nach der Ordination in dieſen Fehler gerathen, ſo darf man ſie nicht mehr befördern. Heirathen (Can. 25) taugliche und bewährte in das Clerikat wegen ihres Wandels aufgenommene Männer zum zweitenmale (**duplicata matrimonia**), ſo dürfen ſie nicht über das Diaconat emporſteigen. — Diejenigen beiderlei Geſchlechts (Can. 28), welche das Gelübde der Keuſchheit wieder aufgeben, ſind der Kirchenbuße zu unterwerfen. Eben ſo ſind die Wittwen, welche von dem Biſchofe zu dieſem Stande eingeweiht worden und ihn wieder verlaſſen, verdammenswürdig (Can. 27).

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 6), daß die Frauen der Geiſtlichen, vom Thürhüter bis zum

Prieſter, nicht unverſchleiert gehen ſollen. — Mönch und Jungfrau (Can. 9) ſollen nicht auf Einem Wagen von Dorf zu Dorf fahren, nicht unaufhörlich zuſammen ſchwatzen und nicht in Einem Wirthshauſe (hospitio) beiſammen bleiben. — Eine Jungfrau (Can. 17), welche ſich Gott geweiht und nachher heirathet, ſoll excommunicirt werden. Beſſert ſie ſich und verläßt ſie den Ehebruch, ſo mag ſie Buße thun, doch aber weder in Einem Hauſe noch an Einem Orte mit ihrem ehemaligen Manne wohnen. —

Da es den Vorleſern und Vorſängern in einigen Provinzen erlaubt iſt, zu heirathen, ſo ſoll es ihnen doch nicht geſtattet ſeyn, irrgläubige Weiber zu nehmen. Haben ſie aber ſchon von ſolchen Weibern Kinder gezeugt, und bei Ketzern taufen laſſen, ſo müſſen ſie dieſe Kinder zur wahren Kirche zurückbringen. Kinder aber, die noch nicht getauft ſind, dürfen ſie weder bei Ketzern taufen laſſen, noch an Ketzer oder Juden oder Heiden verheirathen, es ſey denn, daß die Perſon, an welche ſie dieſelbigen verheirathen wollen, verſpreche, ſich zu dem wahren Glauben zu wenden, und das Alles wieder bei Vermeidung der Kirchenſtrafen. — (Can. 14. Concil zu Chalcedon J. 451.) Unter vierzig Jahren und ohne die genaueſte Prüfung ſoll kein Weib zur Diakoniſſin eingeweiht werden. Sind aber einer die Hände aufgelegt worden und hat ſie ihren Dienſt einige Zeit verſehen, und ſie heirathet hernach doch wieder mit Verſchmähung der Gnade Gottes, ſo ſoll über ſie und über den, der ſie geheirathet hat, das Anathem geſprochen werden. — (Can. 15.) — Gottgeweihte Jungfrauen und Mönche dürfen ſich nicht verheirathen. Thun ſie es doch, ſo müſſen ſie aus der Verſammlung ausgeſchloſſen werden. Doch ſoll der Biſchof das Recht haben, ſie nach Beſchaffenheit gelind zu behandeln. — Can. 16 ebendaſ.

Die Synode zu Arles (J. 452) verordnete: Kein Verheiratheter darf Prieſter werden, wenn er nicht vorher Keuſchheit gelobt hat (Can. 2). Wenn ein Cleriker vom Diaconat an außer der Großmutter, Mutter, Tochter, Nichte und der Frau, welche Keuſchheit gelobt hat, eine Weibsperſon zur Aushülfe bei ſich hält, ſo ſoll er excommunicirt werden. Gleiche Strafe ſoll die Frauensperſon treffen, wenn ſie ſich nicht von ihm trennen will (Can. 3). Kein Diacon, Prieſter oder Biſchof ſoll in ſein Privatgemach ein Mädchen, weder eine Freie noch eine Sklavin laſſen (Can. 4). Diejenigen, welche, unfähig der Fleiſchesluſt zu widerſtehen, ſich entmannt haben, ſollen nicht Cleriker werden (Can. 7). Verheirathete dürfen nicht als Dia-

conen ordinirt werden, wenn ſie nicht vorher Keuſchheit gelo=
ben (Can. 43). Wer in Zukunft nach Empfang des levitiſchen Segens mit ſeiner Frau unenthaltſam lebt, ſoll abgeſetzt werden (Can. 44). Wer in das Clerikat aufgenommen zum zweiten Male heirathet, darf nicht über das Subdiaconat emporſteigen (Can. 45). Die, welche Wittwenſchaft gelobt, ſind mit ihren Entführern zu verdammen, wenn ſie ihnen beigeſtimmt (Can. 46). Jungfrauen, die ſich Gott geweiht, und nach dem fünf und zwanzigſten Lebensjahre freiwillig zur irdiſchen Verehlichung übergehen, ſind ſammt ihren Ehemännern zu excommuniciren, ſo daß man ihnen zwar die Gnade der Kirchenbuße nicht abſchlägt, aber doch lange Zeit hinausſchiebt (Can. 52).

Die Synode zu Angers (J. 453) beſtimmt (Can. 4): die Cleriker ſollen allen Umgang mit extraneis foeminis vermeiden. Die eheloſen ſollen nur mit Müttern, Schweſtern und Baſen zuſammenwohnen. So wie es nicht gut iſt, daß der Menſch allein ſey, ſo ſollen auch Cleriker keinen vertrauten Umgang mit extraneis foeminis haben, weil auf ſolche Veranlaſſung häufig der Untergang ſehr vieler zu betrauern war. Wer nach dieſem Verbote ſich nicht trennt von der Gemeinſchaft mit beſagten Frauensperſonen, ſoll nicht zu den höheren Würden befördert werden, iſt er aber ſchon ordinirt, ſo ſoll er keinen Kirchendienſt thun. — Nur diejenigen, welche nur mit Einer Frau und zwar mit einer Jungfrau verheirathet ſind, dürfen zu Diaconen und Prieſtern ordinirt werden (Can. 11).

Die Synode zu Tours (J. 461): Wenn ſchon den Laien durch den Apoſtel Keuſchheit befohlen wird, ſo daß die, welche Frauen haben, ſo ſeyn ſollen, als hätten ſie keine, wenn ihr Gebet erhört werden ſoll, um wie viel mehr muß dies bei den Clerikern Statt finden? (Can. 1) Obgleich von den Vätern beſtimmt worden iſt, daß Prieſter und Diaconen, welche Kinder erzeugt haben, excommunicirt werden ſollen, ſo verordnet man jetzt, die Strenge jener Verordnung mildernd, daß Prieſter und Diaconen, welche ehelichen Umgang (conjugali concupiscentiae) pflegen, und Kinder erzeugen, nicht zu einer höhern Würde befördert werden und auch nicht das Abendmahl feiern und dem Volke darreichen ſollen. Es ſoll ihnen genügen, daß ſie nicht excommunicirt werden. Um aber dieſes zu beobachten, ſollen ſie ſich nicht dem Trunke hingeben (Can. 2). Die Cleriker ſollen, um dem Teufel keine Gelegenheit zu geben, keinen Umgang mit Extraneis pflegen, weil dadurch häufig Veranlaſſung gegeben worden, daß der Teufel, welcher wie ein Löwe in ſeinem Lager nachſtellt, über den Fall der Diener Gottes ſich höhniſch brüſtete. Der Cleriker, welcher nach dem Verbote

des Biſchofs unerlaubten vertraulichen Umgang mit **Extraneis** nachhängt, ſoll excommunicirt werden (Can. 3). Cleriker, welchen zu heirathen erlaubt iſt, ſollen keine, die zum zweiten Male heirathet (**internupta**), zur Frau nehmen, ſonſt müſſen ſie mit der unterſten Stelle im Kirchenamte ſich begnügen (Can. 4). Wer ſich aber mit geweihten Jungfrauen ſchändlicher Weiſe vermiſcht, oder den Entſchluß in das Kloſter zu gehen aufgiebt, ſoll excommunicirt werden, bis er ſich beſſert und zur Buße zurückkehrt (Can. 6).

Die Synode zu Vannes (J. 465) bedroht (Can. 4) die Jungfrauen, welche Keuſchheit gelobt und hierauf Unzucht getrieben haben, nebſt ihren Schändern mit Excommunication. — Prieſter, Diaconen und Subdiaconen, die nicht heirathen dürfen (**quibus ducendi uxores licentia non est**), ſollen auch nicht den Hochzeitmählern anderer beiwohnen, und jene Zuſammenkünfte meiden, wo Liebeslieder geſungen und wollüſtige Tänze aufgeführt werden (Can. 11). Denſelben Canon wiederholt (Can. 39) die Synode zu Agde (J. 506).

Die Synode zu Rom (J. 465) verordnet (Can. 2), daß keiner geiſtlich werden dürfe, der eine Frau geheirathet, die keine Jungfrau mehr war, oder ſchon in einer erſten Ehe gelebt.

Die Synode zu Agde (J. 506) erlaubt, daß diejenigen (Can. 1), welche ſich in zweiter Ehe befinden, oder eine Frau geheirathec haben, die bereits verheirathet geweſen (**internuptam**), wenn ſie ſchon ordinirt waren, obgleich dies gegen die Satzungen der Väter verſtoße, den Namen eines Prieſters oder Diacons aus Mitleid (**habita miseratione**) behalten; ſie ſind aber von den Amtsverrichtungen ausgeſchloſſen. Wenn Diaconen oder Prieſter mit ihren Frauen ehelichen Umgang pflegen, ſo ſollen (Can. 9) die Dekretalen des Sirius und Innocentius in Wirkung treten. Die Cleriker ſollen (Can. 10) mit keiner **Extranea** Umgang pflegen, weder ſie in ihr Haus laſſen, noch in die Häuſer derſelben gehen. Nur Mutter, Schweſter, Tochter, Enkelin (**neptis**, Nichte), können ſie bei ſich haben. Mägde und freigelaſſene Frauensperſonen (Can. 11) ſollen vom Schlafgemache der Cleriker entfernt werden. Beweibte Jünglinge ſollen (Can. 16) nur dann ordinirt werden, wenn ihre Frauen einwilligen, und beide Enthaltung geloben und das Zuſammenwohnen aufheben.

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 4), daß die Söhne der Cleriker — (Knechte) in der Gewalt der Biſchöfe bleiben ſollen. Wenn die Wittwe eines Diacon oder eines Prieſters wieder heirathet, ſo ſollen (Can. 13) Mann und

Frau gezüchtigt und geſchieden werden, beharren ſie aber in Sünden, ſo ſollen ſie excommunicirt werden. — Wenn ein Mönch heirathet (Can. 21), ſoll er nie ein geiſtliches Amt erhalten können. Biſchöfe und Prieſter ſollen (Can. 29) mit keiner **Extranea** Umgang pflegen. —

Die Synode zu Taragona (J. 516) verordnet (Can. 1), daß die Cleriker auch ihre Blutverwandtinnen nicht ohne Zeugen beſuchen ſollen, um ihnen Unterſtützung zu leiſten, ſie ſollten auch nicht lange verweilen und nach kurzem Gruße ſich wieder entfernen (**celeri salutatione recurrant.**) Cleriker, die gegen dieſes Verbot handelten, würden abgeſetzt, Mönche bei Waſſer und Brod in ihre Zelle geſperrt. — Ferner ſoll (Can. 9) ein Lector oder Oſtiarius, der ſich mit einer Ehebrecherin verbinde, entweder dieſe oder den Kirchendienſt verlaſſen. —

Die Synode zu Gerona (J. 517) verordnet (Can. 6): Die verheiratheten Biſchöfe, bis zum Subdiacon, ſollen von ihren Frauen getrennt wohnen. Wollen ſie das nicht, ſo ſollen ſie einen andern Geiſtlichen bei ſich haben, damit durch das Zeugniß deſſelben ihr Lebenswandel in deſto reinerem Lichte erſcheine. — Unverehelichte Cleriker (Can. 7) ſollen ebenfalls einen Cleriker bei ſich haben, und ihr Hausweſen nur durch männliche Bedienung oder durch Mutter und Schweſter verwalten laſſen. — Wenn aber (Can. 8) ein Laie nach ſeiner Frau ein anderes Frauenzimmer, wes Standes ſie ſeyn mag, erkannt hat (**cognoverit**), ſo ſoll er keineswegs in den Clerus aufgenommen werden. Unter dieſem Frauenzimmer nach der Ueberſchrift eine Wittwe oder Entlaſſene gemeint. **cf. Ivo part. 6. cap. 139. Burchar. lib. 2. c. 38. Dist.. 34. C. Si quis.** —

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 2): Keiner, der in der zweiten Ehe lebt, oder eine Frau hat, die in der zweiten Ehe lebt, ſoll zum Prieſter oder Diacon ordinirt werden. Dieß werde, weil es bisher hie und da nicht befolgt worden ſey, erneuert. — Biſchöfe, Presbyter und Diaconen oder andere Cleriker dürfen um Mittag oder Abend (Can. 20) nicht Frauenzimmer beſuchen, und nur im Nothfalle darf es in Gegenwart anderer Presbyter oder Cleriker geſchehen. — Wenn die Wittwe eines Diacons (Can. 32) ſich verehelichte, ſo ſolle ſie mit ihrem Manne ſo lange excommunicirt ſeyn, bis ſie ſich trennen. — In Frauenklöſter dürfen nur fromme, bejahrte Geiſtliche gehen, müſſen ſich aber nach der Meſſe ſogleich wieder entfernen. Sonſt darf kein Cleriker, kein junger Mönch in den Verſammlungsorten der Nonnen (**puellarum**) Zutritt haben, wenn es nicht geiſtliche (**paterna**) oder leibliche Verwandtſchaft erlaubt. —

Die Synode zu Ilerda (J. 524) beſtimmt (Can. 2), daß Geiſtliche, welche die in Unzucht erzeugten Kinder nach der Geburt gemordet, oder im Mutterleibe durch Gifttränke umgebracht haben, ihr Amt für immer verlieren, und nach ausgeſtandener Buße nur unter die Sänger aufgenommen werden ſollen. — Wenn Cleriker, die dem Altare dienen, Unzucht getrieben (Can. 5), ſo ſoll es in des Biſchofs Gewalt ſtehen, diejenigen, welche wahre Reue fühlen und Buße thun, auf eine nicht allzulange Zeit zu ſuſpendiren, die Strägen auch auf längere Zeit zu excommuniciren. Beförderung zu höheren Würden ſoll nicht Statt finden. Kehren ſie aber, „wie Hunde zu ihrem Geſpei,“ zurück, ſo ſollen ſie nicht nur das Amt verlieren, ſondern auch die hl. Communion nur am Ende des Lebens empfangen. Wer nach der erſten und zweiten Ermahnung (Can. 15) den vertrauten Umgang mit einer Extranea nicht vermeidet, ſoll des Amtes entſetzt werden, bis er ſich beſſert. —

Die Synode zu Arles (J. 524) gebietet (Can. 3): Niemand, der eine zweite Frau oder eine Frau, die ſchon verheirathet war, beſitzt, ſoll zum Cleriker ordinirt werden.

Die Synode zu Vaiſon (J. 529) verordnet (Can. 1), daß alle Pfarrer gemäß der in Italien herrſchenden Sitte, junge eheloſe Leute als Lectoren zu ſich in das Haus nehmen und unterrichten ſollen, damit ſie würdige Nachfolger haben. Wenn dieſe zum mannbaren Alter gelangt, aus Schwachheit des Fleiſches ſich eine Frau nehmen wollen, ſo ſoll es ihnen geſtattet ſeyn. —

Die Synode zu Toledo (J. 531) will (Can. 1), daß diejenigen, welche der Wille der Eltern von Kindheit an für den Clerikalſtand beſtimmt hat, ſobald ſie geſchoren worden ſind, unter der Aufſicht des Biſchofs unterrichtet werden. Haben ſie das achtzehnte Jahr erreicht, ſo ſollen ſie in Gegenwart des Volkes und des Clerus gefragt werden, ob ſie ſich verehelichen wollen oder nicht. Haben ſie ſich, auf Eingebung Gottes, die Gabe der Keuſchheit erwählt, und das Gelübde der Enthaltſamkeit, ohne eine Ehe einzugehen, abgelegt, ſo ſollen ſie unter das ſanfte Joch des Herrn gebracht, im zwanzigſten Jahre Subdiaconen, und wenn ſie ſchuldlos gelebt haben, im fünf und zwanzigſten Jahre Diaconen werden, vorausgeſetzt, daß ſie die Amtsverrichtungen derſelben wiſſen. Es iſt aber ſehr zu wachen, daß ſie nicht uneingedenk ihres Gelübdes, weltliche Hochzeiten ſchließen, oder verſtohlnen Beiſchlaf pflegen. Thun ſie es, ſo ſollen ſie, als des Sacrilegiums ſchuldig, beſtraft und excommunicirt werden. Denen aber, welche zur Zeit der Anfrage den Eheſtand ſich wählen, wird die ihnen vom Apoſtel

(I. Cor. 7, 9) geſtattete Freiheit nicht benommen; ſie können im vorgerückten Alter wenn ſie den Fleiſcheswerken entſagen, in den geiſtlichen Stand gelangen. — Kein Cleriker (Can. 3) vom Subdiaconat an, ſoll weder eine Freie noch eine Freigelaſſene noch eine Sclavin bei ſich haben. Beſitzt er ſolche Frauenzimmer als ihm gehörig, ſo ſtelle er ſie unter die Aufſicht der Mutter, Schweſter oder einer andern Blutsverwandten. Hat er dieſe nicht, ſo ſoll ihnen ein anderes Haus angewieſen werden, damit nur kein Frauenzimmer Anlaß habe, in das Haus eines Clerikers zu gehen und dieſer nicht in den Fallſtrick ſtürze, oder unſchuldig durch ſchädliches Gerücht gebrandmarkt werde. Wer nach dieſer Ermahnung Umgang mit ihnen pflegt, ſoll nicht blos abgeſetzt und aus der Kirche geſtoßen, ſondern auch aller Gemeinſchaft mit Geiſtlichen und Laien beraubt werden, auch nicht mit ihnen ſprechen dürfen, damit das Gift dieſer Gewohnheit ſich auf die Nachkommen nicht fortpflanze. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 8): Wenn ein Diacon in Gefangenſchaft geräth und ſich verehelicht, ſo ſoll er nach ſeiner Rückkehr vom Kirchenamte entſetzt werden. Er mag zufrieden ſeyn, daß ihm für ſeinen Leichtſinn nach überſtandener Bußzeit die Kirchengemeinſchaft geſtattet iſt. Haben (Can. 17) Frauen die Benediction des Diaconats gegen das Verbot der Canonen erhalten, ſo werden ſie excommunicirt, wenn ſie ſich wieder verheirathen, und dürfen erſt wieder nach geübter Buße zur Kirchengemeinſchaft gelaſſen werden, wenn ſie nach der Aufforderung des Biſchofs das geſchloſſene Band auflöſen.

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verordnet (Can. 13): Obgleich Prieſter und Diaconen allen Werken der Welt entſagen, alles fleiſchliche Zuſammenleben aufgeben, und jeder nach der Ordination ſogleich aus dem Manne ſeiner Frau ihr Bruder wird, ſo haben doch mehre, von Wolluſt entbrannt, den Kriegsgürtel weggeworfen, das vorige Geſpei und die unterſagte Ehe wiederholt und die Würde des Prieſterthums durch ein gewiſſermaßen blutſchänderiſches Verbrechen beſudelt, wovon ſogar die erzeugten Söhne Zeugen ſind. Für immer ſollen ſolche ihrer Würden entſetzt werden, die ſie ſchon durch ihr Verbrechen verloren haben. — Nach Can. 16 ſollen Biſchöfe, Prieſter und Diaconen keine Extranea bei ſich haben, nur mit der Großmutter, Mutter, Schweſter oder Nichte ſollen ſie, wenn es nöthig iſt, zuſammenwohnen. Wer dagegen handelt, wird excommunicirt. Der Biſchof, der bei ſeinen untergebenen Prieſtern und Diaconen die Strenge der Geſetze nicht in Vollziehung bringt, ſoll abgeſetzt werden. —

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 16), daß Räuber gottgeweihter Jungfrauen, welche ihnen Gewalt anzuthun ſich erfrechen, bis an das Ende ihres Lebens excommunicirt ſeyn ſollen und nur die letzte Wegzehrung dürfe man ihnen reichen. Hat aber die Geraubte ſelbſt eingewilligt bei dem Räuber zu wohnen, ſo trifft ſie dieſelbe Excommunication. —

Das Concil zu Orleans (J. 538) verbietet allen Geiſtlichen (Can. 2) vom Subdiacon an (denen es unterſagt iſt, Frauen zu nehmen), wenn ſie dennoch verehelicht ſind, ehelichen Umgang zu pflegen; ſonſt ſollen ſie abgeſetzt und aus dem Prieſterſtande ausgeſtoßen werden. Der Biſchof, der einen in ſo ſchlechter Verbindung (in hac vilitate permixtionis) lebenden Geiſtlichen künftig im Amte laſſe, ſolle auf drei Monate ſuspendirt werden und Buße thun. Das Verbot mit einer Extranea Umgang zu pflegen, wird, obgleich es vielfach ſchon gegeben worden iſt, der häufigen Uebertretungen wegen, im vierten Canon erneuert. Wer dagegen handle und ſeinen guten Ruf nicht herſtelle, werde mit dreijähriger Excommunication beſtraft. Ehebrecheriſche Unzucht der Geiſtlichen ſey nach der Strenge der Geſetze zu beſtrafen. Der Metropolit ſolle von den Biſchöfen der Provinz, der Biſchof aber von dem Metropoliten und den übrigen Biſchöfen zur Befolgung dieſer Verordnung angehalten werden. So findet ſich auch (Can. 6) das Verbot der Ordination bei ſolchen, welche die zweite Frau oder eine Frau haben, die ſchon verheirathet war. Geiſtliche, welche erſt nach der Ordination geheirathet haben, ſollen (nach Can. 7) wenn ſie im geſetzlichen Alter mit ihrer Zuſtimmung, ohne daß ſie widerſprochen, ordinirt wurden, ſammt ihren Frauen excommunicirt werden. Wer aber wider Willen und trotz ſeines Widerſpruches ordinirt worden iſt, ſolle zwar vom Amte entſetzt, aber nicht excommunicirt werden. Der Biſchof, der einen ſolchen ordinirt, ſolle ein Jahr Buße thun und nicht Meſſe leſen. Ehebrecheriſche Geiſtliche ſollen des Amtes entſetzt und auf Lebenszeit ins Kloſter verſtoßen, aber nicht excommunicirt werden. — **Concil. Aurelian. III. Labbe T. V. p. 295—303.**

Die Synode zu Orleans (J. 541) verbietet (Can. 10), ſolche, welche die zweite Frau oder eine internupta zur Frau haben, zum Diacon oder Prieſter zu ordiniren; der dawider handelnde Biſchof ſolle ein Jahr lang von den prieſterlichen Functionen ſuspendirt werden. Füge er ſich dieſer Entſcheidung nicht, ſo ſolle der ganze Clerus ſich von ihm bis zur großen Synode trennen. Die geſetzwidrig Ordinirten ſollten degradirt werden. — Prieſter und Diaconen (Can. 17) ſollen mit ihren Frauen kein

gemeinſchaftliches Bett und Gemach haben, damit nicht durch den Verdacht eines fleiſchlichen Umgangs die Religion befleckt werde. Wer dagegen handelt, ſoll vom Amte entfernt werden. — Laſſen ſich Frauen zum Ehebruche mit Clerikern verleiten, ſo ſoll der Biſchof die Frauen (mulieres) ſtrafen und aus der Stadt jagen (Can. 29).

Die Synode zu Orleans (J. 549) unterſagt (Can. 3) den Biſchöfen, Prieſtern und Diaconen mit Extraneis Umgang zu pflegen. Auch weibliche Blutsverwandte ſollen zu unſchicklichen Stunden nicht zu ihnen kommen, damit nicht durch die Begleiterinnen derſelben ſein Leben oder ſein Ruf befleckt werde. Der Biſchof, welcher eine Extranea gebrauche, ſolle auf ein Jahr von dem Metropolitan oder den Erzbiſchöfen ſuspendirt werden. Die Cleriker ſollen von ihren eigenen Biſchöfen beſtraft werden. — Wenn irgend ein Geiſtlicher (Can. 4) nach ſeiner Ordination mit ſeiner Frau wiederum den unerlaubten ehelichen Umgang pflegt, ſo ſoll er auf immer ſeiner Würde und ſeines Amtes entſetzt, aber nicht excommunicirt werden. —

Die Synode zu Paris (J. 555) beſtimmt (Can. 5), daß weder durch Raub noch durch Ueberfall (competitio) eine Ehe mit gottgeweihten Jungfrauen ſtatt finden könne.

Die Synode zu Tours (J. 567) gebietet bei der Fruchtloſigkeit aller früheren Verordnungen von neuem unter Strafe der Excommunication, daß kein Biſchof, Prieſter oder Diacon Extraneas (die hier als Schlangen geſchildert werden) bei ſich habe. Der Metropolitan ſoll die Biſchöfe, dieſe jenen unterſtützen, wenn die Cleriker ſich nicht fügen wollen. Ferner ſoll (Can. 12) der Biſchof ſeine Frau nur als Schweſter bei ſich behalten und andere Geiſtliche bei ſich haben, welche Zeugniß von ſeiner Keuſchheit ablegen. Die Wohnungen der Aufwärterinnen ſollen weit von den Wohnungen der Cleriker entfernt ſeyn. — Der Biſchof, der keine Gattin (episcopa) hat, ſoll ſich (Can. 13) nicht von einer Schaar von Weibern begleiten laſſen, wenn gleich, wie der Apoſtel ſagt, der Mann durch das gläubige Weib, und das Weib durch den gläubigen Mann gerettet wird. Die Cleriker, welche den Biſchof bedienen und ihn bewachen, haben das Recht, die Extraneas aus dem Hauſe zu werfen. — Nach Can. 14 ſoll kein Prieſter oder Mönch einen andern zu ſich ins Bett nehmen, um böſen Argwohn bei den Laien zu vermeiden. — Mönche, oder ſolche, die im Kloſter erſt Profeſſion ablegen wollen, ſollen (Can. 15) nicht die Erlaubniß haben, aus dem Kloſter hinauszuſchwärmen, noch ſollen ſie ſich verehelichen, noch mit einer Extranea zuſammenleben. Heirathen ſie, ſo ſollen ſie excommunicirt, und mit Hülfe

des weltlichen Richters getrennt werden. Wolle der Richter nicht Beiſtand leiſten, ſo ſolle er excommunicirt werden. Der unglückliche Mönch, der durch eine ſolche Verbindung geſchändet iſt, und alle die ihn vertheidigen und aufnehmen, ſollen excommunicirt ſeyn, bis er in's Kloſter zurückkehrt, und nach überſtandener vom Abte aufgelegter Bußzeit zu Gnaden aufgenommen wird. — Kein Weib ſoll (Can. 16) in ein Kloſter gelaſſen werden. Der Abt oder Probſt, der ein Weib geſehen und nicht ſogleich herausgeworfen, ſoll excommunicirt werden. Im Can. 19 heißt es: „Zwar nicht alle, aber doch mehre Erzprieſter auf dem Lande, Diaconen und Subdiaconen ſtehen bei dem Volke im Verdacht, daß ſie bei ihren Frauen bleiben. Um jeden Erzprieſter ſoll deßhalb immer ein Geiſtlicher ſeyn, auch bei ihm in dem Zimmer ſchlafen. Sieben Subdiaconen, Lectoren, auch Laien ſollen die Woche über abwechſeln; wer es nicht thun will, ſoll durchgeprügelt werden." Aehnliche Vorſchriften werden in Bezug auf die übrigen Cleriker gemacht. „Wenn ein Presbyter, heißt es, bei ſeiner Presbytera, ein Diaconus bei ſeiner Diaconiſſa, ein Subdiaconus bei ſeiner Subdiaconiſſa ergriffen wird, ſo ſoll er ein Jahr lang excommunicirt ſeyn, des Amtes entſetzt und in den Laienſtand verſtoßen werden u. ſ. w. Auch wird hier ſchon von der Ketzerei der Nicolaiten geredet und geſagt, daß das Volk ſolche Prieſter nicht ehren, ſondern verwerfen müſſe. — Der Can. 20 handelt von den gottgeweihten Jungfrauen, welche die Keuſchheitsgelübde übertreten haben. —

Die Synode von Auxerre (J. 578) ſetzt feſt (Can. 20): Wenn ein Prieſter oder ein Diacon nach der Ordination Kinder erzeugt, oder Ehebruch begeht und der Erzprieſter, ſo fern er es weiß, dem Biſchof oder Erzdiacon nicht Anzeige macht, ſo ſoll dieſer ein Jahr lang excommunicirt, der Verbrecher aber abgeſetzt werden. Es iſt (Can. 21) einem Prieſter, Diacon und Subdiacon nach ſeiner Ordination nicht erlaubt, mit ſeiner Presbytera in einem Bette zu ſchlafen und in fleiſchlicher Sünde ſich zu vermiſchen. — Die Wittwe eines Prieſters (Can. 22) darf ſich nicht mehr verehlichen. — Can. 23 bezieht ſich auf die Unzucht der Mönche.

Die Synode zu Maçon (J. 581) verbietet (Can. 1) den Biſchöfen, Prieſtern und Diaconen, ſich **Extraneae** zu halten; nur die Großmutter, die Mutter, die Schweſter, die Nichte (**neptis**) dürfen ſie bei ſich haben. Ferner ſollen (Can. 2) Biſchöfe, Prieſter, Diaconen, Cleriker und Laien, nothwendige Fälle ausgenommen, nicht in Nonnenklöſter gehen. Auch ſollen die Juden ſich nicht im Kloſter aufhalten und nicht geheim mit den Nonnen reden. — Kein Weib (Can. 3) ſoll ohne

zwei Prieſter oder Diaconen in das Schlafgemach des Biſchofs gelaſſen werden. — Der eilfte Canon iſt der 15te des Conc. zu Auvergne J. 535. Der zwölfte handelt von den Jungfrauen, welche die Keuſchheitsgelübde verletzen. —

Die Synode zu Lyon (J. 583) hat (Can. 1) ebenfalls die Verordnung, welche allen Clerikern vom Biſchof bis zum Subdiacon herab eine extranea bei ſich zu haben verbietet. Mutter, Baſe und Schweſter ſind ausgenommen. Die verehelicht zum Diaconat oder Presbyterat befördert worden ſind, ſollen nicht bloß kein gemeinſchaftliches Bett mit ihren Frauen, ſondern auch nicht täglichen Umgang mit ihnen haben. Wenn aber (was Gott abwende) aus ihrem vertrauten Umgange nach ihrer Ordination ein Kind erzeugt worden ſey, ſo ſollten ſie abgeſetzt werden. — Der dritte Canon handelt von gottgeweihten Jungfrauen, welche die Keuſchheitsgelübde übertreten. —

Die Synode zu Maçon (J. 585) will (Can. 16), daß die Wittwe eines Subdiacons, Akoluthen und Exorciſten ſich nicht wieder verehliche. Thue ſie es, ſo ſolle ſie von ihrem Manne getrennt und auf Zeit Lebens in ein Nonnenkloſter geſteckt werden. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 5): Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Biſchöfe, Prieſter und Diaconen, welche aus der arianiſchen Ketzerei herübergetreten ſind, noch ehelichen Umgang mit ihren Frauen pflegen. Dieß ſoll ferner nicht mehr geſchehen. Die bisher immer katholiſchen Geiſtliſchen aber, wenn ſie in ihren Zimmern mit Weibern, die einen ſchändlichen Verdacht erregen können, Umgang pflegen, ſollen canoniſch beſtraft, die Weiber aber von den Biſchöfen verkauft und das Geld unter die Armen vertheilt werden. —

Wittwen (Can. 10), welche Luſt haben (quibus placuerit), ſollen die Keuſchheit halten und ſollen nicht gezwungen werden, zu heirathen. Daſſelbe gilt von den Jungfrauen. Wenn aber Jemand an dem Vorſatze der Keuſchheit eine Jungfrau oder Wittwe hindert, der ſoll von der hl. Communion und von den Schwellen der Kirche ausgeſchloſſen werden. —

Die Synode zu Sevilla (J. 590) brachte (Can. 3) zur Sprache, daß mehrere Biſchöfe das Decret des letzten Concils von Toledo wegen des Umgangs der Geiſtlichen mit Weibern nicht vollzogen hätten, und dann aufs neue verordnet, daß Prieſter, Diaconen und Cleriker mit extraneis und Mägden keinen Umgang pflegen ſollten, und wenn ſie dieſelben auf an ſie ergangene Ermahnung des Biſchofs nicht von ſich entfernten, ſo ſollten die Richter das Recht haben, dieſe Weiber mit Erlaub-

niß des Biſchofs zu ihrem Vortheil in Beſitz zu nehmen; doch müßten ſie dem Biſchof eidlich verſprechen, dieſelben den Geiſtlichen nie wieder zurückzugeben. Diejenigen, welche gegen dieſen Eid handelten, ſollten excommunicirt, die Weiber aber den Clerikern entriſſen und in die Nonnenklöſter als Mägde geſteckt werden. —

Die Synode zu Toledo (J. 597) befahl (Can. 1) den Prieſtern und Diaconen die Keuſchheit unter Androhung der Entſetzung vom Amte.

Die Synode von Osca in Spanien (J. 598) ſchärft (Can. 2) ebenfalls den Prieſtern, Diaconen, Subdiaconen und Clerikern Keuſchheit ein, und befiehlt, genaue Unterſuchung über die Unzuchtsverbrechen der Geiſtlichen anzuſtellen. —

Die Synode zu Barcellona (J. 599) verfügt (Can. 4), daß Jungfrauen, welche Nonnenkleidung angezogen und Keuſchheit gelobt, aber dann geheirathet haben, ſo excommunicirt ſeyen, daß Niemand auch nur mit ihnen reden dürfe.

Die Synode zu Paris (J. 615) enthält (Can. 13) eine dem vierten Canon des eben erwähnten Concils ähnliche Verfügung, und (Can. 12) eine, Mönche und Nonnen, welche ihre Klöſter verlaſſen würden, betreffende Vorſchrift.

Die nach ihr (incerti loci et temporis) gehaltene Synode verordnet (Can. 8): „Kein Biſchof, Prieſter, Diacon oder Cleriker ſoll außer der Mutter, Schweſter und Baſe ein Weib bei ſich im Hauſe haben. Wer dagegen handelt, ſoll nach dem Gutdünken des Biſchofs geſtraft, das Weib aber als Ehebrecherin verurtheilt werden.“ Ferner (Can. 12) verordnet die Synode: Kein Prieſter und Diacon wag' es, ſich zu verehelichen, ſonſt ſoll ihn die Excommunication treffen.

Die Synode zu Sevilla (J. 619) verbot (Can. 4) aufs neue, diejenigen zu ordiniren, welche die zweite Frau hätten.

Die Synode zu Rheims (J. 625 od. 630) wiederholt (Can. 23) das Verbot, gottgeweihte Wittwen oder Jngfrauen, auf königliches Anſehen, oder ſonſt auf eine Macht geſtützt, zurauben.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet: „Die Geiſtlichen (Can. 21) ſollen nicht Unzucht treiben.“ — „Da (Can. 22) die Geiſtlichen durch ihr Leben nicht wenig Aergerniß gegeben haben, ſo ſollen, damit den Laien aller böſer Argwohn benommen werde, die Biſchöfe bei ſich in ihren Zimmern Zeugen ihres Lebenswandels haben.“ — „Eben ſolche Zeugen (Can. 23) ſollen die Prieſter und Diaconen, welche Alters oder Krankheits halber bei dem Biſchof nicht ſeyn können, in ihren Zellen haben.“ — „Bei den Clerikern (Can. 42) ſollen keine extraneae wohnen, nur Müttern, Schweſtern, Töchtern, Ba-

ſen iſt es geſtattet.“ — „Einige Cleriker (Can. 43), die in keiner rechtmäßigen Ehe ſich befinden, gehen verbotene Verbindungen ein mit extraneis und Mägden (Sclavinnen); die auf ſolche Weiſe mit den Clerikern verbundenen Weibsperſonen ſollen von den Biſchöfen ergriffen und verkauft, die Cleriker aber, die ſie mit ihrer Wolluſt angeſteckt haben, ſollen eine Zeit lang Buße thun.“ — „Cleriker (Can. 44), welche ohne Anfrage des Biſchofs eine Wittwe oder eine Geſchiedene oder eine Hure geeheliſchet haben, ſollen von ihrem eigenen Biſchofe getrennt werden.“ — Can. 52. 55 und 56 beziehen ſich auf Mönche, die das Kloſter verlaſſen und Ehen geſchloſſen haben, ſo wie auf die Verletzungen der Keuſchheitsgelübde der Wittwen. — Bei der Anſtellung der Presbyter oder Diaconen in Pfarreien (Can. 27) ſollen dieſe dem Biſchof das Gelübde der Keuſchheit ablegen.

Die Synode zu Toledo (J. 638) verordnet (Can. 8): Hat ein junger, unenthaltſamer Ehemann in einer tödtlichen Krankheit die Buße verlangt, ſo ſoll er nach ſeiner Geneſung wieder zu ſeiner früheren ehelichen Pflicht zurückkehren, um nicht in Ehebruch zu ſtürzen, und warten, bis er vermöge der Reife ſeiner Jahre enthalſam leben kann. Was von den Männern geſagt iſt, gilt auch von den Frauen, zwar nicht als allgemeines Kirchengeſetz, aber als Nachſicht für die menſchliche Gebrechlichkeit. Nach dem Tode ſeiner Frau darf aber derjenige nicht wieder zur zweiten Ehe ſchreiten, der Enthaltſamkeit gelobt hat. —

Das Concil zu Chalons (J. 650) verordnet, daß kein Biſchof, Presbyter oder Diacon Extraneae bei ſich haben ſolle, welche den Verdacht einer Schande oder eines Ehebruches auf ihn wälzen könnten. Wer dagegen handle, werde abgeſetzt. Can. 3.

Die achte Synode zu Toledo (J. 653) verordnet (Can. 4) in Anſehung der Biſchöfe, über deren Unzuchtsſünden bitter geklagt wird, daß ſie, wenn ſie ferner durch verfluchte Verbrechen mit was immer für Weibern ſich befleckten, abgeſetzt werden ſollten. Can. 5. heißt es: „Das heilige Concilium hat erfahren, daß Prieſter und Diaconen der Verordnungen der Vorfahren uneingedenk in unreiner Verbindung mit ihren Frauen oder mit andern Weibern lebten und durch verfluchte Unzucht befleckt wurden und in Verſtockung ihres grundverdorbenen Herzens gegen die heilige Schrift und die Vorſchriften der Väter handelten.“ Dem gemäß werden die Biſchöfe beauftragt, alle Geiſtlichen ſcharf zu beaufſichtigen, damit ſolche Schandthaten ferner nicht mehr geübt würden. Ließen ſich dieſelben aber nicht mehr bändigen, ſo ſollten ſie Zeitlebens ins

Kloſter geſteckt werden und dort Buße thun. Die Weiber aber, ſie mögen Freie oder Mägde ſeyn, ſollen in die Klöſter geſteckt und ihnen alle Möglichkeit benommen werden, zu den Theilnehmern ihres Verbrechens zurückzukehren. Can. 6. heißt es: „Die Synode hat erfahren, daß einige Subdiaconen nicht blos Unzucht trieben, ſondern, was auch nur zu ſagen unerlaubt iſt, ſich ſogar Frauen genommen hätten, und behaupteten, daß ihnen dieß erlaubt ſey, weil ſie nicht wüßten, daß ſie bei der Ordination den Segen vom Biſchof empfangen hätten." Es wird nun verordnet, daß mit der Ueberreichung der Gefäße ihnen auch der Segen ertheilt und ſo alle Verunreinigung durch Weiber von ihnen entfernt werde. Wer ſich künftig eine ſolche zu Schulden kommen laſſe, ſoll auf Zeitlebens zur Buße ins Kloſter geſteckt werden. Im ſiebenten Canon wird erzählt, daß mehre Geiſtliche, welche im Drange der Umſtände wider ihren ausdrücklichen offen ausgeſprochenen Willen ordinirt worden wären, darin einen Grund erkannt hätten, ihre vorige Ehe fortzuſetzen, und, wie es ſcheint, auch in den Laienſtand zurückzukehren. Das Concil ſucht ſie zu widerlegen, und behauptet, daß die einmal ertheilten Weihen unauslöſchlich ſeyen, da auch die Taufe nicht blos Nichtwollenden, ſondern auch Nichtwiſſenden mitgetheilt werde, und gebietet, daß die, auch wider ihren Willen ordinirten Geiſtlichen, welche nicht treu im Clerikalſtande beharren, die ihnen zu Theil gewordene Gnade von ſich werfen oder die Ehe fortſetzen, wie Apoſtaten excommunicirt, aller kirchlichen Würden entſetzt und auf Zeitlebens ins Kloſtergefängniß geſtoßen werden ſollten, um Buße zu thun. —

Die neunte Synode zu Toledo (J. 655) ſagt: Da alle Geſetze der Unzucht der Geiſtlichen nicht hätten Einhalt thun können, ſo müſſe man jetzt nicht blos die Urheber der Verbrechen, ſondern auch die Erzeugniſſe der Verurtheilten ſtrafen. Wer daher vom Biſchof bis zum Subdiacon herab aus fluchwürdiger Ehe, ſey es mit einer freien Weibsperſon, oder mit einer Sclavin Söhne erzeugt, ſoll canoniſch geſtraft werden; die aus einer ſolchen Befleckung (pollutione) erzeugten Kinder ſollen nicht blos die Verlaſſenſchaft ihrer Eltern nicht erhalten, ſondern auf immer als Sclaven der Kirche angehören, bei der ihre Väter, die ſie ſchandmäßig erzeugten, angeſtellt waren. Can. 10.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) verordnet, daß jeder Biſchof, der die Frau, Tochter und Nichte eines Großen, oder überhaupt eine Verwandte deſſelben durch Liſt oder Schlauheit entehre (adulterina pollutione foedaverit) ſeine Würde verliere und als Exulant erſt auf dem Sterbebette die Communion

erhalte (Can. 5). — Daſſelbe gelte auch, wenn ſie ſich an andere vornehme Frauen oder Mädchen wagten, und ihnen entweder durch Schläge oder andere Schmach Unheil zufügten.

Das Concil zu Braga (J. 675) gebietet (Can. 5), daß die Geiſtlichen nicht blos keine extraneae, ſondern auch, damit alle Gelegenheit zur Unzucht und zu Verbrechen entfernt würde, keine Schweſter und weiblichen Blutsverwandten bei ſich haben ſollten. Nur die Mütter werden ihnen erlaubt. Wer dieſen Befehl überſchreite, müſſe ſechs Monate Buße thun. —

Die Synode im Trullus (J. 692) ſagt im dritten Canon, der Kaiſer habe befohlen, daß die Mitglieder des Clerus unbefleckt ſeyn und von der Schande unrechtmäßiger Ehen gereinigt werden ſollten. Da nun die römiſche Kirche hierin ſich genau nach ihrer ſtrengen Verordnung richte, die Conſtantinopolitaniſche hingegen einem menſchenfreundlichen Mitleiden folge, ſo wolle die Synode beides miteinander vereinigen. Sie ſetzte alſo feſt, daß diejenigen, welche bis zum funfzehnten Januar des Jahres 691 zweimal geheirathet hätten, abgeſetzt werden ſollten; ſolche aber, die vor dieſem Beſchluſſe ihre zweite Ehe aufgehoben hätten, oder deren zweite Frau geſtorben ſey, ſollten, wenn ſie auf dem Wege der Beſſerung wären, ſie möchten Prieſter oder Diaconen ſeyn, einige Zeit hindurch ſich aller Amtsverrichtungen enthalten und Buße thun, dennoch aber ihre Stelle im Clerus behalten. Diejenigen aber, welche eine Wittwe geheirathet hätten oder nach ihrer Weihung in eine geſetzwidrige Ehe getreten ſeyen (näml. Prieſter, Diaconen und Subdiaconen), ſollen auf kurze Zeit abgeſetzt und beſtraft werden, ihre vorige Stelle zwar wieder bekommen, jedoch nicht höher ſteigen, wenn ſie ihre Ehe nicht trennen. Künftig gelte der 17te und 18te apoſtoliſche Canon, nach welchen keiner, der nach der Taufe zweimal geheirathet, oder eine Beiſchläferin gehalten, ingleichen, der eine Wittwe, eine Verſtoßene, eine Hure, eine Sclavin, oder eine Schauſpielerin zur Frau genommen, im Clerus ſeyn dürfe. —

Der vierte Canon verordnet, daß ein Biſchof, Prieſter, Diacon, Subdiacon, Lector oder Cantor und Oſtiarius abgeſetzt werden müſſe, wenn er ſich mit einer Gott geweihten Frau verſündige, weil er eine Braut Chriſti geſchändet habe. Laien, die ſolches thun, werden excommunicirt.

Im fünften Canon wird den Geiſtlichen verboten, außer canoniſchen Frauensperſonen weibliche Weſen um ſich zu haben, die ſie einem Tadel ausſetzen könnten.

Im ſechſten Canon wird dem ſechs und zwanzigſten apoſtoliſchen Canon gemäß feſtgeſetzt, daß unter denen, welche

unverheirathet in den Clerus aufgenommen werden, blos die Vorleſer und Vorſänger heirathen durften. Ein Prieſter, Diacon und Subdiacon dürfen es nur thun, ehe ſie zu ihren Aemtern geweiht werden.

Da ferner die Synode (Can. 12) erfahren hatte, daß in Africa, Libyen und andern Gegenden, die Biſchöfe auch nach ihrer Weihung, den vertrauten Umgang mit ihren Frauen zum Aergerniſſe ihrer Gemeinen unterhielten, ſo verbietet ſie ſolches bei Strafe der Abſetzung. Nach ihrer Erklärung wollte ſie zwar dadurch die apoſtoliſchen Kirchengeſetze nicht aufheben (denn im fünften dieſes Namens wird es den Biſchöfen, Aelteſten und Kirchendienern unterſagt, ſich von ihren Eheweibern unter einem gottſeligen Vorwande zu trennen); aber ſie hielt ihr Verbot darum für nothwendig, damit das Heil der Gemeinen und ihr Fortgang zum Guten befördert und der geiſtliche Stand nicht beſchimpft werden möchte.

Im dreizehnten Canon heißt es: Es iſt Vorſchrift der römiſchen Kirche, daß diejenigen, welche zu Diaconen oder Prieſtern geweiht werden, verſprechen müſſen, ihren Frauen nicht mehr ehelich beizuwohnen. Wir aber wollen den alten apoſtoliſchen Canon der Genauigkeit und Ordnung beobachten und die rechtmäßigen Ehen der hl. Männer auch künftig für giltig gehalten wiſſen. Keinem alſo, der für würdig erkannt wird, zum Prieſter oder Diacon geweiht zu werden, ſoll ein ſolcher ehelicher Umgang zum Hinderniſſe, keinem ein ſolches Verſprechen abgenöthigt werden, damit der von Gott eingeſetzte und geſegnete Eheſtand nicht ſchimpflich herabgewürdigt werde. Nur ſollen ſie zur Zeit ihrer gottesdienſtlichen Handlungen ſich einer ſolchen Vertraulichkeit enthalten. Wer ſich aber unterſtehe, ihnen dieſelbe ſonſt zu unterſagen, der ſoll abgeſetzt werden; und wenn einer von ihnen ſich ſelbſt von ſeiner Frau abſondere, ſo ſoll er in den Bann gethan, beharrt er aber dabei, abgeſetzt werden. —

Außerdem verordnet die Synode im ſechs und zwanzigſten Canon, daß ein Aelteſter, der, ohne es zu wiſſen, in einer unrechtmäßigen Ehe lebe, ſeine Stelle zwar behalten, aber keine mit demſelben verbundenen Geſchäfte verrichten und übrigens ſeine Ehe aufheben ſolle.

Im dreißigſten Canon heißt es, wenn Prieſter in barbariſchen oder fremden Ländern glauben, daß ſie, um daſelbſt nicht anſtößig zu werden, ſich von ihren Eheweibern trennen müſſen, und dieſe es zufrieden ſind, ſo mögen ſie es blos aus einer ſolchen Urſache thun. —

Der ſieben und vierzigſte Canon verbietet, daß kein Frauenzimmer in einem Mannskloſter, und kein Mann in einem Frauenkloſter ſchlafen ſollte. —

Nach dem acht und vierzigſten Canon ſoll die Ehefrau desjenigen, der zur biſchöflichen Würde erhoben wird, mit ihrer gemeinſchaftlichen Einwilligung von ihm getrennt werden; nach ſeiner Einweihung in ein weit von ihm entferntes Kloſter gehen und von ihm verſorgt werden: verdient ſie es, ſo mag ſie zur Diaconiſſin beſtellt werden. —

Das ſechszehnte Concil zu Toledo (J. 693) verordnet (Can. 3), daß jeder Biſchof, Prieſter oder Diacon, der ſich des Laſters der Sodomiterei ſchuldig mache, und alſo mit dem männlichen Geſchlechte ſich fleiſchlich vergehe (contra naturam masculi in masculos hanc turpitudinem operaverint) abgeſetzt und ewig verbannt werden ſollten.

Die Synode zu Rom (J. 721) verbietet (Can. 1—4), eine Presbyterin, Diaconin oder Nonne, die Gottes Magd heiße, zur Ehe zu nehmen.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verordnet (Can. 6), daß jeder Cleriker, Mönch oder Nonne, welche in Unzucht gerathe, im Kerker bei Waſſer und Brot Buße thun müſſe, und zwar ein Prieſter zwei Jahre lang, nachdem er vorher auf das heftigſte gegeißelt worden (flagellatus et excoriatus), ein Cleriker oder Mönch und Nonne ein Jahr lang, nach dreimaliger Züchtigung (verberationem); letzterer müſſen auch alle Haare abgeſchoren werden. Ferner wird (Can. 7) allen Clerikern verboten, in ihrem Hauſe weibliche Perſonen wohnen zu laſſen. —

Die Synode zu Rom (J. 743) verbietet (Can. 1) alles Zuſammenwohnen der Biſchöfe mit Frauen und unterſagt (Can. 2) den Prieſtern und Diaconen, Subintroductae bei ſich zu haben, aber ſie bedroht (Can. 5) auch diejenigen, welche eine Presbytera oder Diacona, Nonne oder geiſtliche Gevatterin heirathen würden, mit dem Fluche, und den Prieſter, der ihnen das Abendmahl reichen würde, mit Abſetzung. —

Die Synode zu Soiſſon (J. 744) verbietet (Can. 8) den Geiſtlichen, Frauensperſonen im Hauſe zu halten, die Mutter, Schweſter und Nichte ausgenommen. Ferner dürfe (Can. 9) kein Laie eine gottgeweihte Frauensperſon zum Weibe haben.

Die Synode zu Verberie (J. 752) befiehlt (Can. 3) einem Prieſter, der ſeine Nichte (neptem) geheirathet hat, ſich von derſelben zu trennen; auch ſollte ſie kein anderer heirathen, weil dieſes bei eines Prieſters Frau tadelhaft ſey.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) — Vernense —

beſchäftigt ſich (Can. 5. 6) vorzüglich mit dem Leben der Mönche und Nonnen. Sie ſollen, wenn ſie gefallen ſind, im Kloſter Buße thun.

Die Synode zu Dingolfing (J. 772) verordnet (Can. 4), daß Niemand ſich mit einer Nonne vermählen dürfe. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) erklärt (Can. 16) die Kinder von Kloſterfrauen (sanctimonialium) aus apoſtoliſcher Autorität für Baſtarde.

Die Synode zu Nicäa (J. 787) ſchärft (Can. 18) den Geiſtlichen Vorſicht im Umgange mit Frauenzimmern ein und dringt darauf, dieſelben nicht als Dienerinnen in biſchöflichen Häuſern und Klöſtern zu laſſen, bei Strafe der Abſetzung. — Mönche und Nonnen (Can. 20) ſollen nicht in einem Kloſter beiſammenwohnen; ein Mönch darf nicht in einem Nonnenkloſter ſchlafen, nicht ſelbander (*καταμόνας*) mit einer Nonne ſpeiſen. Will der Mönch mit einer verwandten Nonne reden, ſo darf dieß nur in Gegenwart der Aebtiſſin nur mit wenigen Worten geſchehen, auch muß er ſich bald entfernen. Bringen Perſonen Eßwaaren in ein Nonnenkloſter, ſo darf ſie die Aebtiſſin nur in Gegenwart einer alten Nonne an der Pforte empfangen.

Die Synode zu Friaul (J. 791) verbietet (Can. 4) die Subintroductas. Ferner (Can. 11) beſtimmt ſie hinſichtlich der Mädchen oder Wittwen, welche den Vorſatz des eheloſen Lebens gefaßt und zum Zeichen der Enthaltſamkeit ein ſchwarzes Kleid (nach altem Brauche jener Gegenden) angezogen hätten, daß ſie dieſes behalten müßten, wenn ſie auch der Prieſter nicht eingeſegnet hätte. Wofern ſie aber in der Folge ſich heimlich vergangen (corruperint), oder öffentlich geheirathet, ſo ſollten ſie von dem weltlichen Gerichte körperlich nach Gebühr beſtraft, geſchieden werden und für die ganze Lebenszeit Buße thun und von dem Abendmahle ausgeſchloſſen werden, wofern ſie der Biſchof nicht der Verzeihung würdig erachtet. Doch auf dem Todbette dürfe ihnen die Wegzehrung nicht verſagt werden.

Die Synode zu Mainz (J. 813) verbietet (Can. 49) allen Geiſtlichen, weibliche Perſonen in ihren Häuſern zu haben.

Die Synode zu Rheims (J. 813) befiehlt den Prieſtern (Can. 22), allen Verdacht wegen der Frauensperſonen auszurotten, nicht bei ihnen zu wohnen und an die Vorſchrift der Synode zu Nicäa ſich zu halten. — Die Nonnen ſoll man ſorgfältig unterſtützen (Can. 33), damit ſie die Keuſchheit nach der Gebrechlichkeit ihres Geſchlechts bewahren können (vita illa-

rum et castitas secundum fragilitatem sexus diligenter provisa tueatur). Wittwen (Can. 34) ſollen nicht weichlich (in deliciis) leben, ſondern nach dem Apoſtel, unter der Gewalt des Biſchofs, wie es ſich geziemt. —

Die Synode zu Aachen (J. 816) erneuert den Nicäniſchen Canon gegen die subintroductae. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (Can. 20), daß von nun an alle Biſchöfe einige Cleriker als Zeugen ihrer Keuſchheit bei ſich haben ſollen. — Der 42. Can. iſt gegen Frauensperſonen gerichtet, welche den Schleier nähmen, um in der Kirche Wache halten (excubatrices) und Dienſte verrichten zu können, und ſehr häufig den Prieſtern ein Fallſtrick geworden wären. Der Can. 43 ſagt, daß keine Wittwen und Jungfrauen von Aebtiſſinnen und Nonnen mit dem Schleier begabt werden ſollten. Jene wünſchten nämlich von denſelben weit lieber als von einem Prieſter verſchleiert zu werden, weil ſie glaubten, daß dann der Schleier, wenn ſie heimlich Unzucht trieben (dum clanculo se corrumpunt), ihnen nicht hinderlich ſey. Vgl. Can. 44. Nach Can. 46 ſollen die Canoniker und Mönche keine Nonnenklöſter beſuchen. Nach der Meſſe ſollen zwiſchen Geiſtlichen und Nonnen keine Geſpräche Statt finden; die Beichte ſoll den Nonnen nur in der Kirche vor dem heiligen Altare und in der Nähe von Zeugen abgehört werden. Iſt die Nonne krank, ſo ſoll ſie zu Hauſe beichten, doch müſſen nicht weit davon Zeugen ſtehen. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) klagt, daß die Pfarrer Weiber bei ſich hätten, welche ihnen häufig zum Fallſtricke würden. Dieß ſey ſchon früher, aber bisher erfolglos, verboten worden. Es wird daher den Geiſtlichen geboten, gar keine Weibsperſonen bei ſich wohnen zu laſſen. Von den Nonnenklöſtern heißt es, ſie ſeyen an einigen Orten mehr Hurenhäuſer als Klöſter (monasteria puellarum in quibusdam locis lupanaria potius videntur esse quam monasteria). Deswegen wird befohlen, daß in den Klöſtern nicht viele Winkel und dunkle Oerter ſeyen, weil Gott für die daſelbſt begangenen Verbrechen zur Rache aufgefordert werde. — (Cap. 2 de vita et doctr. infer. ordin. Can. 7. 11. 12. 14.)

Die Synode zu Verneuil (J. 844) verordnet (Can. 5), daß diejenigen, welche ſich unerlaubter Weiſe mit Nonnen vermiſchen und gotteslästerliche Ehebündniſſe mit ihnen ſchließen, ſollen von dem Abendmahle ausgeſchloſſen und nur durch öffentliche und bewährte Buße wieder aufgenommen werden. Am Todbette ſoll man ihnen jedoch, wofern ſie bußfertig ſind, die letzte Wegzehrung nicht verſagen. —

Die Synode zu Meaux (Meldense) (J. 845) verordnet (Can. 26), daß keine Frauensperſon das Haus des Biſchofs beſuchen und auch nicht Könige oder weltliche Fürſten ſich zu lange darin aufhalten ſollen. Eben ſo wird (Can. 36) den Prieſtern befohlen, den Umgang mit Frauenzimmern zu meiden. — Wer eine Nonne raubt (Can. 67) und gar noch zur Ehe nimmt, ſoll öffentliche Buße thun. Die Nonne aber ſoll eingeſperrt und in das Kloſter zurückgebracht werden. Kein Theil hat dann Hoffnung, ſich zu verheirathen. Wollen ſie gar die Ehe wiederholen, ſo ſollen ſie noch ſchärfer geſtraft und für eine darauffolgende Widerſpenſtigkeit mit dem Anathem belegt werden. — Diejenigen (Can. 70), welche wie Nonnen (quasi sanctimoniales) unter dem Deckmantel der Religion leben, aber eher den Wollüſten und deren Fleiſche dienen, ſollen unter biſchöflicher und königlicher Autorität in ſolche Orte gebracht werden, wo ſie Buße thun können. —

Die Synode zu Pavia (Regiaticina) (J. 850) befiehlt (Can. 1), daß der Biſchof in ſeinem Schlafzimmer ſtets von Zeugen umgeben ſeyn müſſe, welche aus rechtſchaffenen (sincerae opinionis) Prieſtern und Geiſtlichen beſtehen.

Die Synode zu Toul (J. 860) verordnet (Can. 2), daß verſchleierte und gottgeweihte Jungfrauen und Wittwen, wenn ſie heimlich Unzucht trieben, oder ſich öffentlich verheiratheten, auf Zeitlebens in die Gefängniſſe gebracht werden ſollten, um dort Buße thun.

Die Synode zu Worms (J. 868) gebietet (Can. 9) den Biſchöfen, Prieſtern, Diaconen und Subdiaconen, ſich ihrer Frauen zu enthalten und keine Kinder zu zeugen, und bedroht ſie, im Falle der Uebertretung mit Abſetzung. Nach Can. 11 können Prieſter, die Hurerei getrieben haben, wenn die Schuld offenbar iſt, nicht mehr Prieſter ſeyn. Hat man ſie (Can. 12) wegen Hurerei angeklagt, ſo können ſie ſich durch einen Eid reinigen. Frauen (Can. 20), welche den hl. Schleier genommen, dürfen denſelben, wenn ſie Unzucht getrieben (was wir nicht wünſchen), nicht ablegen, ſondern müſſen Buße thun. — Hat (Can. 21) eine Wittwe den hl. Schleier genommen, mit dem Vorſatze, ihn nicht mehr abzulegen, und ſie thut es dennoch, ſo ſoll ſie, bis ſie ſich beſſert, excommunicirt werden. — Wenn (Can. 22) ein Vater oder eine Mutter einen Sohn oder eine Tochter von Kindheit an ins Kloſter giebt, ſo iſt es dieſem nicht erlaubt, es nach erreichter Mannbarkeit zu verlaſſen und ſich zu verehelichen; ſie ſollen vielmehr gezwungen werden, zu bleiben, denn es iſt unrecht, den von den Aeltern Gott dargebrachten Kindern die Zügel der Wolluſt ſchießen zu laſſen. —

Die Synode zu Pontion (J. 876) verordnet (Can. 9), daß in den Häuſern der Prieſter der üblen Nachrede wegen fernerhin gar keine weibliche Perſon mehr wohnen dürfe, auch ſollen die Geiſtlichen nicht indiscreter Weiſe die Häuſer der Frauensperſonen betreten, damit Gottes Name nicht geläſtert werde. —

Die Synode zu Cöln (J. 887) wiederholt (Can. 6) wegen der gefallenen Nonnen die Verordnungen der Synode zu Illiberis (Can. 13) und Chalcedon (Can. 16).

Die Synode zu Mainz (J. 888) verordnet (Can. 10): Den Geiſtlichen wird durchaus verboten, Weiber im Hauſe zu haben. Obgleich die hl. Canons einigen Weibern erlauben, mit den Prieſtern in einem Hauſe zu leben, ſo haben wir doch oft vernommen, was ſehr zu bedauern iſt, daß durch jene Erlaubniß ſehr viele Verbrechen begangen worden ſind, ſo zwar, daß einige Prieſter mit ihren eigenen Schweſtern Beiſchlaf gepflogen und mit ihnen Kinder erzeugt haben. Ferner wiederholt ſie (Can. 19) den 1. Canon der Synode zu Neuceſarea und der 5. Synode 25. Canon. — Endlich verbietet ſie (Can. 26), Wittwen zu ſchnell einzukleiden, ſondern es ſoll ihnen frei ſtehen, zu heirathen oder Keuſchheit zu geloben. —

Die Synode zu Metz (J. 888) verbietet (Can. 5) den Geiſtlichen, Mutter und Schweſter im Hauſe zu haben, damit ſie dem Satan alle Gelegenheit nehmen und ein engl. Leben führen. — Vgl. Can. 9 und 10.

Die Synode zu Tribur (J. 895) verbietet (Can. 23) die Ehen mit Nonnen unter ſchwerer Strafe. Jungfrauen (Can. 24), welche unter vormundſchaftlicher Einwilligung vor dem zwölften Jahre, nicht gezwungen, ſondern freiwillig ſich den hl. Schleier umhängen und ihn ein Jahr und einen Tag hindurch tragen, ſoll nicht erlaubt ſeyn, ihn wieder abzulegen, ſondern ſie ſollen als Bräute dem Könige Chriſtus, dem unbefleckten Lamme, unverderbt und unbefleckt dienen. Auch der Vormund hat nach Ablauf dieſer Zeit kein Recht, dem Könige Chriſtus ſeine Braut zu entreißen. — Wenn (Can. 25) eine Wittwe freiwillig den, auch nicht conſecrirten, Schleier ſich auflegt und in der Kirche unter den Verſchleierten Gott Opfer darbringt, ſo muß ſie ohne weiteres (velit nolit) fernerhin das Kleid einer Nonne tragen, obgleich ſie eidlich betheuert, ſie habe den Schleier nur genommen, um ihn wieder abzulegen. Sonſt iſt es keiner Wittwe verwehrt, zu heirathen, wofern ſie ſich nicht enthalten kann, und kein Biſchof darf ſie einſchleiern, wenn ſie nicht ſelbſt es wollen. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 oder 658) verordnet

(Can. 3), daß keine Frauensperſonen bei Geiſtlichen wohnen ſollen, auch nicht Mütter, Schweſtern und Baſen, weil auch häufig auf Anreizung des Teufels mit dieſen und ihrem Gefolge Verbrechen geübt worden ſeyen. —

Die Synode zu Trosley (J. 909) ſpricht (Can. 3) *) von der gänzl. verfallenen Zucht in den Klöſtern. Im Can. 9 heißt es: Die Peſt der Unzucht befleckt, was nicht ohne Schaam und großen Schmerz geſagt werden kann, die kirchlichen Würden ſo ſehr, daß die Prieſter, welche von andern die Fäulniß dieſer Krankheit entfernen ſollen, in dem Unflath der Unzucht verfaulen. —

Die Synode zu Augsburg (J. 952) bedroht (Can. 1) jeden Biſchof, Prieſter, Diacon oder Subdiacon, der ein Weib nehmen würde, mit Abſetzung; und (Can. 4) verbietet den Geiſtlichen eine Subintroducta bei ſich zu haben. Handelt irgend eine, mit Verdacht behaftet, dagegen, ſo ſoll ſie mit Ruthen gezüchtigt und vom Biſchofe oder ſeinem Abgeordneten kahl geſchoren werden. Verbieten es die weltlichen Behörden, ſo ſoll die Weibsperſon durch königliche Macht gezwungen und an ihr das Urtheil vollzogen werden.

Die Synode zu Poitiers (J. 1000) verordnet (Can. 3): Kein Prieſter und Diacon ſoll in ſeinem Hauſe ein Weib haben, noch in ſein Schlafgemach, noch in einen geheimen Ort hineinlaſſen, um der Unzucht zu pflegen. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) bat (obsecramus et docemus) alle Diener Gottes, vorzüglich die Prieſter, ſehr nachdrücklich, daß ſie aus Gehorſam gegen Gott die Keuſchheit beobachten und ſich dadurch gegen ſeinen Zorn verwahren möchten. Sie ſollten gewiß glauben, daß ihnen der eheliche Umgang mit ihren Frauen nicht erlaubt ſey. Gleichwohl ſey es üblich geworden, daß mancher zwei, ja noch mehr derſelben habe; einer habe ſogar während des Lebens ſeiner Frau, von der er ſich geſchieden, eine andere genommen, welches nach dem Chriſtenthume ganz verboten ſey. Wer aber die ſeinige entlaſſe und ſich der Keuſchheit ergebe, der werde im Himmel Barmherzigkeit und auf der Welt Ehrerbietung erlangen, im Leben und bei ſeinem Begräbniſſe werde er die Rechte eines Edelmanns genießen. Wer hingegen die Regeln ſeines Standes verließe, der werde alle Gnade bei Gott und Menſchen verlieren. (Can. 2.)

Die Synode zu Pavia (zwiſchen J. 1014 und 1024)

---

*) Vgl. Schröckh K. G. 23. B. S. 6.

verordnet (Can. 1): Kein Prieſter, Diacon, Subdiacon oder Cleriker ſoll eine Frau oder Concubine halten. Wer dagegen handelt, ſoll nach der kirchlichen Vorſchrift abgeſetzt werden. Da daſſelbe auch ſchon längſt in weltlichen Geſetzen verordnet worden ſey, ſo dürfe ſich das Volk darüber nicht wundern. Insbeſondere ſoll (Can. 2) kein Biſchof ein Weib haben und mit keiner Weibsperſon zuſammenwohnen. Handelt er dagegen, ſo wird er nach bürgerlichen und kirchlichen Geſetzen ſeines Amtes entſetzt. Die Söhne und Töchter (Can. 3), welche ein aus dem Geſinde der Kirche genommener Cleriker, von was immer für einem Grade, mit irgend einer freien Frauensperſon, ſie mag nun Ehefrau oder Concubine geweſen ſeyn, erzeugt, mit allen Gütern, ſie mögen erworben ſeyn auf was immer für eine Art, ſollen der Kirche eigenthümlich angehören und nie aus der Knechtſchaft befreit werden können. Jeder (Can. 4), der die von einem Cleriker aus dem Knechtſtande mit irgend einer Freien erzeugten Kinder für frei erklärt, wird mit dem Fluche belegt. Kein Knecht (Can. 5) der Kirche, er ſey Cleriker oder Laie, darf irgend etwas durch Vermittelung eines Freien erwerben, indem dies Veruntreuung begünſtigen würde. Wer dagegen handelt, ſoll durchgeprügelt werden, doch ſo, daß er mit dem Leben davon kommt, und dann ſo lange eingekerkert werden, bis die Kirche das Ihrige zurückerhält. — Der Can. 6 iſt gegen die Freien gerichtet, welche den leibeigenen Geiſtlichen als Mittelsperſonen dienen, und der 7te Canon gegen die Richter und Schreiber, welche die Documente ausfertigen. Letztere trifft das Anathem. —

Kaiſer Heinrich beſtätigte nicht blos dieſe Geſetze, ſondern ſchärfte ſie noch. Cleriker (cap. 1), welche eine Frau oder eine Concubine halten, oder mit einem Weibe in einem Hauſe zuſammenwohnen, ſollen dem Stadtgefängniſſe überliefert werden. Ein Richter, der die Kinder ſolcher Cleriker für frei erklärt und zu ihren Gunſten entſcheidet, ſoll (cap. 4) ſeines Vermögens beraubt auf immer ins Exil geſchickt werden. Die Mütter ſolcher Kinder ſollen auf dem Markte gezüchtigt und dann ins Exil geſchickt werden. Richter und Notarien, welche ſolchen Clerikern Documente ausfertigen, ſollen (capitular. 6) die rechte Hand verlieren.

Die Synode zu Bourges (Bituricense) J. 1031 verordnet (Can. 5): Prieſter, Diaconen und Subdiaconen ſollen weder Frauen noch Concubinen haben, und diejenigen, welche dergleichen bereits beſitzen, ſollen ſie ohne Verzug von ſich thun und nie mehr zu ihnen gehen. Diejenigen, welche ſich nicht fügen wollen, ſollen ihren Grad und ihre Pfründen verlieren

und nur unter den Lectoren und Cantoren bleiben; aber nie mehr Altardienſt verrichten dürfen. Eben ſo darf auch kein zum Clerus Gehöriger für die Zukunft eine Frau oder Concubine haben. Kein Biſchof ſoll (Can. 6) künftig einen Subdiacon ordiniren, wenn dieſer nicht in des Biſchofs Gegenwart vor dem Altare Gott verſpricht, weder eine Frau noch eine Concubine zu haben, und wenn er eine hat, ihr ſogleich zu entſagen. Die Söhne, welche von Prieſtern, Diaconen und Subdiaconen als ſolchen gezeugt worden ſind, ſollen (Can. 8) künftig nicht mehr zum Clerikate befördert werden; denn ſolche, und alle aus einer nicht rechtmäßigen Ehe erzeugten, werden in der Schrift ein verfluchter Same genannt, und können auch nach den weltlichen Geſetzen weder eine Erbſchaft übernehmen, noch Zeugſchaft geben. Die von ſolchen Clerikern erzeugten Söhne, welche ſchon Cleriker ſind, ſollen nicht die heiligen Weihen erhalten, ſondern in dem Grade, in welchem ſie ſich eben befinden, bleiben, und nicht weiter befördert werden. Die Söhne ſolcher niedern Cleriker (Can. 10), welche aus dem geiſtlichen Stande gänzlich in den Laienſtand übergetreten ſind und eine rechtmäßige Ehe eingegangen haben und nachher nach abgelegter Buße in ihren vorigen Stand zurückkehren, ſollen rechtmäßig ſeyn, weil ſie im Laienſtande erzeugt und Söhne von Laien ſind. Der Biſchof ſoll (Can. 11), wenn er die Weihen ertheilt, in Gegenwart des Volkes die Excommunication über diejenigen ausſprechen, welche den Sohn eines Prieſters, Diacons oder Subdiacons zum Clerikate darbieten. Bietet ſich ein ſolcher ſelbſt dar, ſo ſoll ihn Niemand wiſſentlich verheimlichen. Wenn aber einem ſolchen der Biſchof unwiſſentlich eine hl. Weihe oder das Clerikat ertheilt hat, ſo ſoll der Archidiacon, ſobald es zur Kenntniß gekommen iſt, ihn abſetzen, denn die unerlaubte Ordination iſt ungültig. — Niemand ſoll (Can. 19) ſeine Tochter einem Prieſter, Diacon, Subdiacon oder ihren Söhnen zum Weibe geben, ſo wie auch (Can. 20) Niemand die Tochter eines Prieſters, Diacons oder Subdiacons heirathen ſoll. —

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verbietet (Can. 3) den Prieſtern und Diaconen, Frauenzimmer bei ſich im Hauſe zu behalten, Mutter und Schweſter, Baſe oder Stiefmutter ausgenommen.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1056) befiehlt (Can. 7) allen Prieſtern, Diaconen und den übrigen Clerikern, welche geiſtliche Ehrenſtellen bekleideten, der Frauen (uxoribus) ſich gänzlich zu enthalten, ſo wie der übrigen Weiber. Thun ſie es nicht, ſo werden ſie abgeſetzt und excommunicirt. —

Die Synode zu Tours (J. 1060) verordnet (Can. 6):

Wenn ein Biſchof, Prieſter, Diacon, Subdiacon nach erhaltener Kunde von dem Ausſchreiben des Papſtes Nicolaus mit irgend einem Weibe fleiſchlich verbunden iſt und ſein Amt und ſeine Pfründe nicht niedergelegt hat, oder wer künftig nach erlangter Wiſſenſchaft von dem apoſtoliſchen Verbot weder das Weib noch den Kirchendienſt mit der Pfründe verlaſſen hat, ſoll keine Hoffnung zur Reſtitution in den früheren Grad erhalten. —

Die Synode zu Rouen (J. 1072) befiehlt (Can. 15): In Betreff der Prieſter, Diaconen und Subdiaconen, welche Frauen genommen haben, ſoll die Verordnung des Concils zu Liſieux (J. 1055) beobachtet werden. Sie ſollen die Kirchen weder ſelbſt noch durch Suffragane (Stellvertreter) regieren, noch Antheil an den Pfründen haben. Auch den Erzdiaconen, welche ſie regieren, ſoll es nicht geſtattet ſeyn, eine Frau oder Concubine oder eine Subintroducta oder ein Kebsweib (pellex) zu haben; ſie ſollen keuſch leben und Andern Beiſpiel der Keuſchheit ſeyn. Auch ſollen nur ſolche Decane gewählt werden, die ein ordentliches Leben führen. —

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verordnet (Can. 12), daß Prieſter, welche öffentlich Unzucht trieben, degradirt werden ſollen. —

Die Synode zu Rom (J. 1099) verordnet, daß vom Subdiaconat an keiner mehr bei Verluſt ſeiner Weihe einen fleiſchlichen Verkehr (commercium) haben dürfe (Can. 13); auch ſoll nur ein jungfräulicher (virgo) oder von bewährter Keuſchheit und der bis zum Subdiaconat nur eine einzige und zwar eine Jungfrau zum Weibe hatte, die hl. Weihe empfangen. (Can. 14)

Die Synode zu Rheims (J. 1119) unterſagt (Can. 5) den Prieſtern, Diaconen und Subdiaconen durchaus alle Verbindung mit Eheweibern oder Beiſchläferinnen; ſie ſollten ihr Amt verlieren, und wenn ſie ſich nicht beſſerten, auch excommunicirt werden. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) unterſagt (Can. 3) den Prieſtern, Diaconen und Subdiaconen, Concubinen, Ehefrauen oder andere Frauenzimmer im Hauſe zu behalten, ausgenommen Mutter, Schweſter, Tante, Baſe oder andere Frauensperſonen, worüber kein gerechter Verdacht entſtehen könne. — Ferner unterſagt ſie (Can. 21) den Prieſtern, Diaconen, Subdiaconen und Mönchen Concubinen zu halten, oder Ehen zu ſchließen und er erklärt die bereits geſchloſſenen für nichtig und belegt die Contrahenten mit canoniſchen Strafen.

Die Synode zu London (J. 1125) unterſagt (Can. 13) den Prieſtern, Diaconen, Subdiaconen und Canonikern, unter apoſtoliſchem Anſehen, alles Beiſammenwohnen mit Frauensperſonen, Ehe und Concubinat.

Die Synode zu London (J. 1127) beſtätigt die vorhergehende Verordnung mit ſo vieler Schärfe (Can. 5—7), daß die Prieſter, welche dagegen handeln würden, für ehrlos erklärt, ihre Beiſchläferinnen aber, ſofern ſie ſich nicht rechtmäßig verheirathet haben (nisi ubi legitime nupserint), gefangen geſetzt, auch Leibeigne werden ſollten. —

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verordnet (Can. 4), daß jene, welche vom Subdiaconat an Weiber oder Concubinen haben, ihr Amt und ihre Pfründe verlieren ſollen. Auch darf (Can. 5) Niemand die Meſſe der Prieſter hören, welche verheirathet ſind oder Concubinen halten. —

Die Synode zu London (J. 1138) wiederholt (Can. 8) die beiden vorhergehenden Verordnungen. Desgleichen die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) Can. 6. 7. und erſtreckt das Verbot zu heirathen (Can. 8) auch auf die Nonnen. Sollten Prieſter, Mönche oder Nonnen ſich doch verehelichen, ſo ſey ihre Ehe ungültig und ſie müßten für ihre Ausſchweifungen Buße thun. Auch verordnet ſie (Can. 21), die Söhne der Geiſtlichen vom Altardienſte zu entfernen, wenn ſie nicht in Klöſtern oder in Häuſern der Canoniker ſich vorher aufgehalten haben. —

Die Synode zu Rheims (J. 1148) wiederholt (Can. 3) den vierten Canon der Synode zu Rheims J. 1131 und (Can. 7) den achten Canon der allgemeinen Synode im Lateran J. 1139.

Die Synode zu London (J. 1175) verordnet, daß jeder Prieſter oder Geiſtliche, der öffentlich eine Buhlerin (fornicariam) halte und nach dreimaliger Mahnung nicht entlaſſe, Amt und Pfründe verlieren ſolle. Wenn aber einer, der das Subdiaconat noch nicht empfangen, eine Ehe geſchloſſen, ſo ſoll er von ſeiner Frau nicht getrennt werden, wenn ſie nicht beide mit gemeinſamer Uebereinſtimmung in ein Kloſter gehen wollen, aber eine geiſtliche Pfründe darf er nicht genießen. Wer aber im Subdiaconat oder in einer andern höhern Weihe ſich verehlichte, deſſen Frau ſoll ſelbſt gewaltſam von ihm getrennt werden. Endlich darf kein Sohn eines Prieſters bei der Kirche ſeines Vaters angeſtellt werden. Can. 1. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) richtet ihren eilften Canon gegen die Unenthaltſamkeit der Geiſtlichen. Sie ſollen alle verdächtige Weibsperſonen aus dem Hauſe

ſagen, wenn ſie nicht Pfründe und Amt verlieren wollten. Wer aber der unnatürlichen (quae contra naturam est) Wolluſt fröhne, ſoll zur Buße in ein Kloſter verſtoßen oder von dem geiſtlichen Stande ganz entfernt werden. Wenn die Geiſtlichen ohne erwieſene und dringende Nothwendigkeit die Nonnenklöſter beträten, ſo ſolle ſie der Biſchof davon abhalten, und im Falle des Ungehorſams ihnen die Pfründe nehmen. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu London (J. 1200) Can. 10.

Die Synode zu York (Eboracense) J. 1194 verbietet (Can. 12) den Prieſtern, Concubinen (focarias) zu haben, oder mit den herausgeworfenen in andern Häuſern Umgang zu pflegen. Beharren ſie aber in der Unzucht und berichten die Dekane hierüber nichts an ihre Prälaten, ſo ſollen ſie vom Amte ſuspendirt werden. Welche aber vom Eifer Gottes entbrannt, ihre Exceſſe den Prälaten anzeigen, mögen die Gnade des göttlichen Segens empfangen. Die Strafe derjenigen, welche öffentlich Concubinen (focarias) halten, ſoll dieſe ſeyn: Sie ſollen gleich Infamen Andere nicht anklagen und auch nicht Zeugen ſeyn können. Wenn ſie aber auch ſo nicht ſich beſſern, ſollen ſie von Amt und Pfründe ſuspendirt werden. Wer verdächtig iſt, ſoll Anfangs von dem Decan und dann von dem Capitel ermahnt und wenn man ihn nicht überführen kann, zur Reinigung (purgatio) angehalten werden. —

Eine Synode in Dalmatien und Dioclien (J. 1199) beklagt ſich (Can. 2), daß in dieſen Gegenden die Prieſter noch Frauen hätten und dabei in dem Beſitze ihrer Kirchen wären; ſie ſucht alſo nach der römiſchen Kirchenzucht dieſe Sitte aufzuheben. —

Die Synode zu Paris (J. 1212) verbietet (Can. 4) den Geiſtlichen, Köchinnen zu halten, bei Strafe der Excommunication. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) befiehlt (Can. 14) den Geiſtlichen, enthaltſam und keuſch zu leben, und beſonders vor der unnatürlichen Wolluſt ſich zu hüten. Wer an Unenthaltſamkeit leide, müſſe nach Verhältniß ſeiner Laſterhaftigkeit geſtraft werden. Werde einer aus dieſem Grunde ſuspendirt, und wage doch Meſſe zu leſen, ſo ſey er nicht nur aller geiſtlichen Pfründen zu berauben, ſondern auch für immer abzuſetzen. Prälaten, welche dergleichen Leuten in ihrer Laſterhaftigkeit Vorſchub leiſten, beſonders für Geld (obtentu pecuniae) oder für andere zeitliche Vortheile, ſollen gleicher Ahndung unterliegen. Wer aber nach ſeiner Landesſitte das Eheband nicht aufgehoben hat, wird härter geſtraft, wenn er fehlt, weil er in geſetzlicher Ehe leben darf.

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verbietet (Can. 34) den Geiſtlichen, öffentlich Concubinen zu halten. Verlaſſen die Concubinen die Geiſtlichen nicht, ſo ſoll man ſie von der Kirche Gottes verjagen (Can. 35) und nicht zu den kirchlichen Sacramenten laſſen. Bleiben ſie dann noch nicht ferne, ſo müſſen ſie excommunicirt werden, und erſt jetzt kann man den weltlichen Arm gegen ſie zu Hülfe rufen. Die Geiſtlichen aber ſoll man durch Verluſt ihres Amtes und ihrer Pfründe beſtrafen, auch dürfen ſie ihren Concubinen nichts im Teſtamente hinterlaſſen. Geſchieht es dennoch, ſo muß es der Biſchof zum Beſten der Kirche verwenden, bei welcher ſie lebten. Vgl. Can. 37, wo den Geiſtlichen unterſagt wird, auf dem Grunde eines Laien für ihre Concubinen oder Kinder Häuſer zu erbauen.

Die Synode in Deutſchland (zu Mainz) — **Concil. Germanicum ao. 1225** — beklagt ſich (Can. 1), daß alle Verordnungen wegen der Enthaltſamkeit der Geiſtlichen bisher vergebens geweſen, und ſetzt (Can. 2) die Strafe des Verluſtes der Pfründen und Aemter auf öffentliches Halten von Concubinen. Fruchtet dieſe Strafe nichts, ſo wird das Anathem verhängt. Außerdem ſollen alle, die bisher öffentlich Concubinen gehalten, wofern ſie Canoniker ſind, vierzig Tage in ihren Klöſtern (claustris) faſten. Sollten Erzdiaconen (Can. 3) Landgeiſtlichen in ihren Sünden Vorſchub leiſten, ſo müſſen ſie vom Amte ſuspendirt, und wofern ſie dieß nicht achten, von ihrer Würde entfernt werden. — Kein Cleriker kann (Can. 5) die Früchte ſeiner Präbenden Concubinen oder ſeinen Kindern (spuriis suis) vermachen. Wer dagegen handelt, erhält nach dem Tode kein kirchliches Begräbniß. — Wer immer (Can. 13) aus frevelhafter Verwegenheit die Keuſchheit der Nonnen antaſtet, ſoll, wenn er ein Geiſtlicher iſt, von dem Amte, wenn ein Laie, von dem Empfang des hl. Leibes des Herrn ſuspendirt werden. Wer aber einen fleiſchlichen Umgang mit Nonnen unterhält, ſoll auf der Stelle excommunicirt ſeyn. Eine Nonne, die ſolchen Frevel begeht, ſoll zu keinem Amte im Kloſter mehr zugelaſſen werden, und zum Zeichen ihres Vergehens die Letzte im Kloſter und im Chore ſeyn.

In den Conſtitutionen des Erzbiſchofs Edmund von Canterbury (J. 1236) heißt es (Can. 4), daß man die Concubinen der Prieſter fleißig ermahnen ſolle, zu heirathen oder in ein Kloſter zu gehen, oder öffentliche Buße zu thun. —

Die Synode zu London (J. 1237) ſagt (Can. 15), ſie hätten von ſehr vielen glaubwürdigen Männern gehört, daß viele, unbekümmert um ihr Seelenheil, heimliche Ehen eingingen und mit ihren Ehefrauen ihre Kirchen bei-

behielten, geiſtliche Pfründen erlangten und zu den heiligen Weihen ſich befördern ließen. In der Folge ließen ſie dann zum Beſten ihrer Kinder durch Zeugen oder Inſtrumente beweiſen, daß ſie eine Ehe geſchloſſen hätten. Fände ſich daher ein ſolcher Fall, ſo müßte der Schuldige ſogleich Kirche und Pfründe verlieren, ſeine Kinder und Ehefrau hätten keinen Anſpruch auf ſein Vermögen und die Söhne wären unfähig, ohne beſondre Diſpenſe, zu geiſtlichen Aemtern zu gelangen. Der zehnte Canon iſt gegen die im Concubinat lebenden Geiſtlichen gerichtet.

Die Synode zu Tours (J. 1239) verordnet (Can. 7), daß kein bepfründeter oder in hl. Weihen ſtehender Geiſtlicher ſeinen Kindern (filio spurio) oder ſeiner Concubine im letzten Willen vermachen dürfe. Geſchehe es, ſo müſſe es für die Kirche verwendet werden.

Die Synode zu Copriniac (J. 1256 beiläufig) eifert (Can. 18) gegen die Concubinen der Geiſtlichen, und ſetzt canoniſche Strafen auf Beibehaltung derſelben. Ferner wird (Can. 38) verheiratheten Geiſtlichen verboten, eine geiſtliche Jurisdiction auszuüben. —

Die Synode zu Cöln (J. 1260) klagt (Can. 1) gegen die Concubinarier und ſagt, daß ſie darunter auch jene verſtünde, welche Köchinnen außer dem Hauſe auf eigne Koſten unterhielten. Diejenigen, welche ſich dieſen Fehler zu Schulden kommen ließen und mit ihren Köchinnen ſündigten, ſollten ſich wenigſtens vor der böſen Nachrede der Leute ſcheuen und doch nicht der Hochzeit ihrer Söhne und Töchter beiwohnen. Auch würde die Kirche Jeſu um ihr Erbgut betrogen, weil viele Geiſtliche ihren Kindern auch im Teſtamente Etwas vermachten.

Die Synode zu London (J. 1268) wiederholt (Can. 8) das Verbot gegen diejenigen Geiſtlichen, welche öffentlich Concubinen halten, und ſetzt hinzu, daß diejenigen, welche Geiſtliche in ihre Wohnung zum Sündigen nähmen, oder ſie wiſſentlich ſündigen ließen, oder ihren Concubinen Wohnungen zu miethen gäben, geſtraft werden ſollten. Weil übrigens ſolche, die des Ehebruchs überführt wären, oft in eine andere Diöceſe flüchteten, ſo ſollte der Biſchof einer ſolchen Diöceſe den Bann an ihnen vollziehen.

Die Synode zu Sens (J. 1269) eifert (Can. 1) gegen die Geiſtlichen, welche Köchinnen oder andere verdächtige Perſonen in ihrem eigenen Hauſe oder anderwärts halten. —

Die Synode zu Langers (J. 1278) verbietet (Can. 4) den Geiſtlichen, ihren Söhnen oder Concubinen Etwas im Te-

ſtamente zu vermachen. Auch darf der „unverſchämte“ (impudicus) Vater ſeinen erzeugten Sohn nicht bei ſich behalten.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) unterſagt (Can. 10) den Erzdiaconen und Kirchenrectoren, verheiratheten Clerikern oder Laien ihre Vicarien zu übergeben; ferner verbietet ſie (Can. 12) allen bepfründeten und geweihten Clerikern, Weibsperſonen in ihren Häuſern zu behalten, bei Strafe der Excommunication. Ferner (Can. 26) verbietet ſie Geiſtlichen, ihre Kinder im Hauſe zu behalten, die ſie nach Empfang der hl. Weihen erzeugt hätten. Auch müßten ihre Kinder Leibeigene (famuli) der Kirche werden.

Die Synode zu Bourges (J. 1286) verbietet (Can. 7) den Geiſtlichen, Köchinnen zu halten. Die Erzprieſter ſollten daher alle verdächtigen Perſonen, Beiſchläferinnen und Huren (concubinam seu fornicariam) aus den Häuſern der Prieſter jagen. Außereheliche Kinder der Geiſtlichen (illegitimi) ſollen (Can. 8) nicht in ihren Häuſern wohnen dürfen.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) unterſagt (Can. 5) den Geiſtlichen, öffentliche Beiſchläferinnen zu halten (concubinas vel novas focarias).

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) wiederholt (Can. 37) das nämliche Verbot, ſo wie ſie (Can. 38) wieder den Geiſtlichen unterſagt, ihre im geiſtlichen Stande erzeugten Kinder bei ſich im Hauſe zu unterhalten.

Die Synode zu Compiegne (J. 1304) ſagt (Can. 2), daß manche weltliche Beamte ſowohl von eheloſen als von verheiratheten Clerikern (quam uxoratos), welche aber nur einmal und eine Jungfrau geheirathet hätten, unter dem Vorwande, daß ſie Handelſchaft trieben, eine Steuer einfordern wollten. —

Die Synode zu Cöln (J. 1310) verordnet (Can. 9), daß kein Geiſtlicher öffentlich eine Concubine halten dürfe, und ſpricht über alle den Bann, welche Nonnen zu ſchänden wagen. Die Nonne ſelber aber ſoll zu keinem Amte im Kloſter mehr gelaſſen und ſo gezüchtigt werden (corrigantur), daß es auch den Uebrigen Schrecken einjage (terrorem incutiat). — Kein Geiſtlicher ſoll (Can. 15) ſeiner Concubine und ſeinen Kindern (spuriis) Etwas vermachen. (Non leget, annis gratiae abutens, fructus annorum suorum.)

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) giebt (Can. 7) weitläufige, jedoch ſchon bekannte Geſetze über das öffentliche Halten von Concubinen der Geiſtlichen.

Die Synode zu Palentia (J. 1388) ſagt (Can. 2), daß einige Geiſtliche öffentlich mit Concubinen lebten und ein

ſchrecklich liederliches (enormiter dissolutam) Leben führten, und ſchließt außer andern ſchon bekannten Strafen ſie und die Concubinen von dem kirchlichen Begräbniſſe aus, wenn ſie nicht wenigſtens zwei Monate vor ihrem Tode wirklich (realiter) ſich trennten. Sie ſollen kein Teſtament machen können und alle ihre Güter, bewegliche und unbewegliche, confiscirt werden. — Vgl. den 3. Canon deſſelben Concils s. v. Cleriker.

Die Synode zu Pennafiel (J. 1302) verordnet (Can. 2), daß kein Geiſtlicher öffentlich in ſeinem oder in einem fremden Hauſe eine Concubine halten dürfe. Ferner verordnet ſie (Can. 12) alle Tage nach der Complet das Salve Regina mit dem Verſe: **Ora pro nobis** und den Orationen, **Concede nos famulos tuos** und **Eccelesiae tuae**, desgleichen **Deus omnium fidelium** für den Papſt und **Quaesumus omnipotens Deus** für den König zu ſingen, weil die menſchliche Gebrechlichkeit nicht ohne Schuld leben könne und es nach dem Zeugniſſe des Hieronymus faſt gegen die Natur ſey, ohne Sünde zu leben, und die Gefallenen nach dem Herrn ihre Zuflucht nähmen zu der Wonne des Lebens, zu der hl. und glorreichen Jungfrau Maria, welche alle, als die Mutter der Erbarmung, mit Hymnen und Lobgeſängen aufſuchen müßten. —

Die Synode zu Preßburg (J. 1309) verordnet (Can. 5), daß, weil viele, die öffentlich Concubinen hielten, die Strenge der Excommunication nicht fürchteten, dieſelben ſtatt deſſen mit Entziehung des vierten Theiles ihrer Einkünfte beſtraft werden ſollten. Den Prälaten drohte man den Kirchenbann, wenn ſie dieſe Strafe nicht eintrieben, ja man erlaubte ihnen ſogar körperliche Züchtigung wider die Unverbeſſerlichen. —

Die Synode zu Bourges (J. 1336) unterſagt (Can. 10) den Geiſtlichen, Köchinnen zu halten.

Die Synode zu Baſel (J. 1431) verordnete (Sess. XX), daß jeder Cleriker, von welchem Stande, Orden und Würde er ſey, und wäre es ein Biſchof, der zwei Monate nach der ſchuldigen Bekanntmachung dieſes Decrets in den Cathedralkirchen ſeine Beiſchläferin noch beibehalten würde, drei Monate lang gar keine von ſeinen Einkünften genießen, und wenn er dabei beharrte, aller ſeiner Pfründen beraubt ſeyn ſolle; erlangte er nicht, nach wirklicher Beſſerung, von ſeinen Oberen Dispenſation, ſo ſollte er auch nie eine geiſtliche Stelle wieder bekleiden. Derjenige, der ihn ſtrafen ſollte, und es unterläßt, ſoll ſelber beſtraft werden. Weil auch die geiſtlichen Obrigkeiten in einigen Ländern ſich nicht ſchämten, von ſolchen Clerikern Geld zu nehmen, wofür ſie ihnen dieſe Ausſchweifung erlaubten, ſo ſollten dieſelben,

außer der Strafe der Nachläſſigkeit, zweimal ſo viel zu frommen Endzwecken zurückzugeben genöthigt werden. Die Beiſchläferinnen ſelbſt, oder andere verdächtige Frauensperſonen, ſollten die Prälaten, ſelbſt mit Hülfe der weltlichen Obrigkeit, wegſchaffen, auch nicht zugeben, daß die unehlichen Kinder der Geiſtlichen bei ihren Eltern wohnten. —

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) verbietet das Concubinat der Geiſtlichen (Can. 5), und bezieht ſich deswegen auf die Vorſchriften der Basler Synode.

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verordnet, ein bepfründeter Geiſtliche, der ſich einen Monat nach Bekanntmachung dieſes Befehls noch betreten läßt, daß er in öffentlichem Concubinate lebe, ſchwarfen Verweis von ſeinem Biſchofe bekommen ſoll, und wenn er nach einem zweiten Termine, der ihm zur Entfernung der Concubine geſetzt worden, nicht gehorcht, verliert er auf drei Monate ſeine Einkünfte. Behält er aber ſeine Einkünfte auch dann noch, ſo ſoll er alle ſeine Pfründen verlieren und überdieß canoniſch geſtraft werden. Die übrigen Hurer und Ehebrecher unter den Geiſtlichen und Laien werden ermahnt, ſich forthin zu enthalten, ſonſt müſſe man gegen ſie einſchreiten. — Can. 21.

Ferner verbietet dieſelbe Synode (Can. 22) allen Geiſtlichen, keine Weiber bei ſich zu haben, ausgenommen ſolche, wo das natürliche Band (naturale foedus) keinen Verdacht eines groben Verbrechens (saevi criminis) zuläßt. Ferner dürfen die Geiſtlichen ihre unehelichen Kinder nicht bei ſich haben und ſich nicht von denſelben in der Kirche dienen laſſen. —

Das Concil zu Tours (eigentlich zu Angers für die Provinz Tours) J. 1448 Can. 10. verbietet allen Geiſtlichen, Beiſchläferinnen zu halten; wer dagegen handle, verfalle nach vorausgegangener Warnung in die Excommunication.

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verordnete (Can. 9), daß alle Geiſtlichen, welche Concubinen hätten, und ſie nicht zwei Monate nach der an ſie ergangenen Warnung entließen, den dritten Theil der Früchte ihrer Pfründen verlieren ſollten. Währt ihr Ungehorſam noch zwei andere darauf folgende Monate, ſo wird ihnen wieder ein Drittheil abgezogen; und das dritte Mal entzieht man ihnen das letzte Drittheil. Bleiben ſie dann noch unbußfertig, ſo verlieren ſie ihre Pfründe ganz, bis ſie ſich gebeſſert haben, und dann ſollen ſie noch fünf Monate bis zur Erlangung geiſtlicher Aemter warten. Unterſteht ſich einer, ungeachtet des Verluſtes ſeiner Pfründe, dennoch räuberiſche Hände an die Früchte derſelben anzulegen, ſo trifft ihn ipso facto die Excommunication. Die Geiſtlichen, welche keine Pfrün-

den haben, mögen ſie dann Diaconen oder Subdiaconen ſeyn, oder noch tiefer ſtehen, verlieren, wenn ſie ſich eine Concubine halten, als Prieſter, ſtabile und zeitliche Kaplaneien, und ſind noch ein Jahr nach ihrer Beſſerung untauglich zur Erlangung einer Kirchenpfründe. Diaconen und Subdiaconen können noch bis zu einem Jahre nach ihrer Correction nicht zu den höhern Weihen gelangen. Sind ſie aber dann noch incorrigibel, ſo muß mit andern Rechtsmitteln eingeſchritten werden. Wer aber eine Nonne oder Ungläubige als Concubine öffentlich hält, verliert ſeine Pfründe und die Fähigkeit, eine andre zu erlangen. Beſitzt er keine Pfründe, ſo iſt er zum Empfang der hl. Weihen und zur Erlangung von Pfründen gänzlich unfähig, und beide, ſowohl Bepfründete, als Nichtbepfründete, müſſen, wenn ſie ihre Concubinen dennoch behalten, zwei Jahre wenigſtens in den Kerker geworfen werden. Außerdem ſollen ihnen die Diöceſanbiſchöfe, nach Ermeſſen, andere Strafen auferlegen. Gehen die Sträflichen in ſich, ſo kann man hinſichtlich der Weihen und einfachen Pfründen zwei Jahre nach ihrer Beſſerung ſie diſpenſiren. Ferner müſſen in allen Diöceſen Inquiſitoren angeſtellt werden, die über die Zahl und Beſchaffenheit der im Concubinat lebenden Geiſtlichen genaue Nachforſchung halten und auf ſtrenge Vollziehung der beſtimmten Strafen dringen. Die Geiſtlichen, welche im öffentlichen Concubinate ſterben, erhalten ſo wenig als ihre Beiſchläferinnen ein kirchliches Begräbniß. Die Collation einer Pfründe an einen Geiſtlichen, der zur Zeit der Collation über zwei Monate vor oder nachher öffentlich im Concubinat lebte, iſt null. Sollten jedoch (was Gott verhüten möge) ſelbſt Biſchöfe und Prälaten öffentlich Concubinen halten, ſo ſind ſie ſo lange von der Perception der Früchte ihrer Dignitäten ſuspendirt, bis ſie ihre Beiſchläferinnen wirklich entlaſſen haben. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) ſchärft das Basler Decret wegen der Concubinen der Geiſtlichen ein (Art. II. C. 5).

Die Synode zu Sens (J. 1528) behauptet (Can. 8), daß die Päpſte und Concilien mit allem Rechte den Prieſtern das Gebot des Cölibats auferlegt hätten. Daſſelbe gelte (Can. 9) von den Gelübden und dem Kloſterleben.

Die Synode zu Trient (J. 1563) ſagt (**cap. 14. de ref. Sess. XXV**): Wie ſchändlich, und des Namens der Geiſtlichen, die ſich dem Dienſte Gottes gewidmet haben, unwürdig es iſt, in dem Wuſte der Unkeuſchheit und unreinem Beiſchlafe zu leben, bezeugt das gemeinſame Aergerniß aller Gläubigen. Es ſoll ſich daher kein Geiſtlicher Beiſchläferinnen halten, widrigen Falls er durch die von den hl. Canones auferlegten Stra-

fen belegt werden ſoll. — Die außerehelichen Söhne der Geiſtlichen (cap. 15) ſollen an jenen Kirchen, wo ihre Väter ein kirchliches Beneficium beſitzen oder beſeſſen haben, keine Pfründe erhalten können. Auch Verzichtleiſtungen der Väter auf Pfründen zu Gunſten der Söhne dürfen nicht Statt finden.

Confeſſor.

Wenn Jemand Briefe mitbringt, daß er ein Confeſſor ſey, ſo hebe man dieſen Namen und Titel auf, unter welchem ſo manches Zudringliche geſchieht, und gebe ihm blos Gemeinſchafts-Briefe. Conc. zu Elvira J. 305. Can. 25.

Denen, welche Zeugniſſe von den Confeſſoren mitbringen, nimmt man dieſe und giebt ihnen Patente, daß ſie in der Kirchengemeinſchaft ſtehen. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 9.

Den Presbytern, welche geopfert haben und hernach wieder für den Glauben und das Bekenntniß gekämpft, und zwar wahrhaftig, nicht aus Verſtellung, daß ſie ſich ſelbſt zum Schein Martern bereitet hätten, kann man ihre Ehre und ihren Character laſſen, aber es ſoll ihnen nicht erlaubt ſeyn, zu conſecriren oder zu predigen, oder ſonſt prieſterliche Dienſte zu verſehen. — Concil zu Ancyra J. 314. Can. 1.

So ſollen gleichfalls die Diaconen, die ſich ſo benehmen, ihre Ehre zwar behalten, aber von allem geiſtlichen Kirchendienſte abſtehen, ſowohl beim Abendmahle, als beim Reden an das Volk; doch wenn die Biſchöfe ihre Bemühung und Beſcheidenheit und Sanftmuth wahrnehmen, und ihnen etwas mehr einräumen wollen, ſo ſoll ihnen dazu Vollmacht gegeben ſeyn. Ebendaſ. Can. 2.

Die auf der Flucht ergriffen oder von ihren eigenen Leuten überliefert worden ſind, und unter allem Verluſte des Ihrigen und unter Qualen oder im Gefängniſſe ſich für Chriſten bekannt haben; ferner, die mit aller Gewalt dazu gezwungen worden ſind, etwas von Götzenopfer zu eſſen, weil ſie ſich als Chriſten angegeben haben, und das, was geſchehen iſt, genug beklagt — dieſe ſoll man als Unſchuldige von der Communion nicht abhalten. Sollte es aber dennoch von einigen, um die Sache genauer zu unterſuchen, oder aus Unwiſſenheit bereits geſchehen ſeyn, daß man ſie ihnen verweigert hätte: ſo ſollen ſie ohne Anſtand angenommen werden. Dieß gilt ſowohl von den Geiſtlichen, als von den Laien. Und da zugleich die Frage entſtanden iſt, ob Laien unter ſolchen Umſtänden zum geiſtlichen Stande befördert werden können, ſo hat man beſchloſſen und geurtheilt, daß man ihnen hierin nichts zur Sünde

rechne, und daß ſie folglich allerdings deshalb dazu fähig ſeyn, wenn ſonderlich ihr vorher geführter Wandel als richtig befunden würde. Daſſ. Conc. Can. 3.

Diaconen.

Da wir vernommen, daß die Diaconen an vielen Orten Abendmahl halten, ſo hat man das durchaus zu verbieten beſchloſſen. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 15.

Die Diaconen in den Städten ſollen ſich nicht zu viel herausnehmen, ſondern den Presbytern die Ehre laſſen und nichts dergleichen ohne ihr Wiſſen thun. Daſſ. Conc. Can. 18.

Der Diaconen müſſen nach der Verordnung nicht mehr als ſieben ſeyn, wenn die Stadt noch ſo groß ſeyn ſollte. Hierüber kann man ſich auch aus der Geſchichte der Apoſtel überzeugen. — Concil zu Neucäſarea J. 315. Can. 15.

Vgl. in d. Art. Abendmahl Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 18.

Diaconen und Jungfrauen ſollen vor dem fünf und zwanzigſten Jahre nicht ordinirt werden. — Drittes Concil zu Carthago J. 397. Can. 4.

Die Synode zu Arles (J. 452) unterſagt (Can. 15) den Diaconen, ſich an dem Verſammlungsorte des Clerus (Secretarium) unter die Aelteſten zu ſetzen, oder in Gegenwart eines derſelben den Leib Chriſti auszutheilen, das Letztere auch bei Strafe der Abſetzung. —

Die Synode zu Angers (J. 453) verordnet (Can. 2), daß die Diaconen den Presbytern in aller Demuth willfahren ſollen. —

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 9), daß die Diaconen die Stole nicht unter der Tunik verborgen tragen ſollen, ſo daß ſie ſich nicht von einem Subdiacon unterſcheiden, ſondern über der Schulter. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 13) den Diaconen mit einem Velum ihre Schultern einzuhüllen. —

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 39), daß die Diaconen nicht mehr aus Stolz ſich den Prieſtern vorſetzen und in dem erſten Chore vor den Prieſtern ihre Stelle einnehmen dürften, während dieſe im zweiten Chore ſtünden. Ferner befiehlt ſie (Can. 40), daß der Levit nur eine Stole auf der linken Schulter tragen dürfe, die rechte Seite müſſe frei ſeyn, damit er im Dienſte ungehindert wäre. Auch darf die Stole nicht farbig und mit Gold geſchmückt ſeyn. —

Die Synode im Trullus (J. 692) ſagt (Can. 16), in

der Apoſtelgeſchichte ſey zwar nur von ſieben Diaconen die Rede, und das Concil zu Neucäſarea verordne gleichfalls, daß nur ſieben Diaconen ſeyn ſollten. Allein die Väter hätten nicht von den Männern geredet, welche bei den hl. Geheimniſſen dienten, ſondern von den Dienern, welche den Unterhalt der Prediger des Evangeliums vertheilten. —

Die Synode zu York (Eboracense) J. 1194 verordnet (Can. 4), daß ein Diacon nur in der äußerſten Noth taufen, das hl. Abendmahl austheilen und die Buße einem Beichtenden auferlegen ſolle.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 76), daß Diaconen nur im Nothfalle den Leib des Herrn zu Kranken tragen ſollen.

Diaconiſſinnen.

Die Synode zu Orange (J. 441) verordnete (Can. 26), keine Diaconiſſinnen mehr zu ordiniren, und welche es ſchon wären, müßten ihr Haupt unter die Benediction des Volkes beugen.

Unter vierzig Jahren und ohne die genaueſte Prüfung ſoll kein Weib zur Diaconiſſin eingeweiht werden. Conc. zu Calchedon J. 451. Can. 15.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 21): Wittwen ſollen nicht zu Diaconiſſinnen geweiht werden, es iſt genug, wenn ſie den Segen der Büßenden erhalten. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 17), künftighin keine Diaconiſſinnen mehr wegen Gebrechlichkeit ihrer Natur (pro conditionis hujus fragilitate) zu weihen. —

Diöceſe.

Dem Biſchofe iſt es nicht erlaubt, ſeinen Sprengel zu verlaſſen und zu einem andern überzugehen, wofern ihn nicht triftige Vernunftgründe dazu veranlaſſen, ſo daß er durch einen ſolchen Uebergang der dortigen Bewohner geiſtliches Wohl förderte, jedoch muß er ſelbſt in dieſem Falle von vielen Biſchöfen dazu aufgefordert ſeyn. — Apoſt. Canon 14.

Kein Biſchof ſoll ſich unterſtehen, außer ſeinen Grenzen für andere ihm nicht untergebene Städte oder Dörfer Ordinationen vorzunehmen. Sollte er überwieſen werden, daß er dergleichen wider die Abſicht der Vorſteher derſelben gethan hätte, ſo ſoll er, und die er ordinirt hat, abgeſetzt werden. — Apoſt. Can. 34. al. 35.

Alle Diener der Kirche ſollen gerade in den Orten bleiben, wo ſie ordinirt ſind. Conc. zu Arles J. 314. Can. 2.

Wegen der Presbyter und Diaconen, welche die Orte, wo ſie ordinirt ſind, zu verlaſſen pflegen und ſich anderswohin begeben, iſt beſchloſſen, daß ſie an den Orten bleiben, denen ſie vorgeſetzt ſind. Wenn ſie ſich mit Verlaſſung derſelben anderswohin wenden, ſo ſollen ſie abgeſetzt ſeyn. Daſſelbe Conc. Can. 21.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verordnet (Can. 3), daß kein Geiſtlicher ſich aus ſeiner Gemeinde (παροικία) entfernen und in einer andern den Gottesdienſt verrichten ſollte, beſonders wenn er von ſeinem Biſchofe zurückberufen würde; im Falle ihres Ungehorſams ſollen ſie abgeſetzt werden und ihr Amt nie wieder erlangen können.

Dieſelbe Synode (Can. 13) unterſagt bei Strafe der Abſetzung den Biſchöfen, in einer fremden Provinz eine Amtsverrichtung vorzunehmen, außer wenn ſie dazu eingeladen würden.

Die Synode zu Sardica (J. 344) verbietet abermals, als eine böſe eingewurzelte Gewohnheit (Can. 1 und 2), daß kein Biſchof aus ſeiner Gemeine in eine andere verſetzt werden ſoll, weil noch kein Biſchof aus einer größern Stadt in eine kleinere übergegangen ſey, und alſo dergleichen Veränderungen nur aus Geiz und Stolz erfolgten. Sie ſollten auch alsdann nicht geſtattet werden, wenn ein Biſchof das ſchriftliche Verlangen einer Gemeine nach ihm vorzeigen könne, denn er hätte leicht einige Wenige gewinnen können, daß ſie ſich laut für ihn erklärt hätten. Wer dawider handelte, ſollte nicht einmal am Ende ſeines Lebens der Kirchengemeinſchaft mit den Laien gewürdigt werden. (cf. Albaspinaeus I. Observ. 4. p. 14. sq. ed Helmst.)

Die Synode zu Carthago (J. 349) verbietet (Can. 5), einen auswärtigen Geiſtlichen aufzunehmen, wenn er nicht das gewöhnliche Empfehlungsſchreiben ſeines Biſchofs vorzeigen könne. Eben ſo wenig ſoll es erlaubt ſeyn, einen Laien aus einem fremden Kirchenſprengel ohne Einwilligung ſeines Biſchofs zum Lehrer zu weihen, wie es bereits auf der Sardiceniſchen Synode verordnet worden ſey. cf. Conc. Taurinens. J. 397. Can. 7. — Kein Biſchof (Can. 10) ſollte aus Geiz Eingriffe in den Kirchenſprengel eines andern thun. Eben dieſes wurde noch einmal zum Beſchluſſe gebracht (Can. 12), als einer der anweſenden Biſchöfe ſich beklagte, daß, ungeachtet er ſich mit einem andern Biſchof durch einen ſchriftlichen Vertrag in ihre beider-

ſeitigen Gemeinen getheilt hätte, dieſer dennoch in ſeinem Antheile ſich Rechte anmaßte. —

Die Biſchöfe ſollen die Gemeinden nicht damit verwirren, daß ſie ſich in die außer den Grenzen ihrer Diöceſe liegenden Kirchen eindrängen, ſondern nach den canoniſchen Vorſchriften ſollen der Biſchof zu Alexandrien nur über Aegypten die geiſtliche Gerichtsbarkeit haben; die Biſchöfe der morgenländiſchen Diöceſe nur über das Morgenland, ſo daß den Nicäniſchen Canonen gemäß der Kirche zu Antiochien ihr Vorzug unangetaſtet bleibt; die Biſchöfe der Aſiatiſchen Diöceſe nur über Aſien, die Biſchöfe der Thraciſchen Diöceſe nur über Thracien. Unberufen ſoll alſo kein Biſchof ſeine Diöceſe überſchreiten, um eine Ordination oder andere kirchliche Verordnungen vorzunehmen. Gleichwie aber dieſer früher abgefaßte Canon über die Diöceſen aufrecht erhalten werden ſoll, eben ſo müſſen die Angelegenheiten jeder Provinz von der Provincialſynode berichtigt werden, nach den Beſtimmungen zu Nicäa (Can. 5 und 6). Unter den barbariſchen Völkern aber ſollen die Kirchen Gottes nach der alten Obſervanz der Väter regiert werden. Erſtes allgem. Conc. zu Conſtantin. J. 381. Can. 2.

Die zweite Synode zu Carthago (J. 397) ſchärft gleichfalls (Can. 11) den Biſchöfen ein, die Grenzen ihrer Diöceſen in Ausübung ihrer Gewalt nicht zu überſchreiten.

Dieſelbe Verordnung wiederholt die dritte Synode daſelbſt (Can. 20. 21. 38. 44. 46). Vgl. Synode zu Orange (J. 442) Can. 8. 9. Synode zu Arles (J. 452) Can. 35. die Synode zu Valence (J. 524) Can. 6.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 10): Wenn ein Biſchof in einem fremden Gebiete einen Kirchenbau unternommen hat, ſo darf er ſich die Einweihung der Kirche nicht anmaßen, denn ſie ſteht nur dem Biſchofe zu, auf deſſen Gebiete ſie errichtet worden iſt; nur bleibt dem Erbauer dieſe Vergunſt, daß der Eigenthümer des Gebietes ſolche Cleriker ordinire, welche der Erbauer gern in jener Kirche zu haben wünſcht. Will ein Weltlicher eine Kirche bauen, ſo darf er auch nicht fremde Biſchöfe zur Einweihung einladen. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Arles (J. 452) Can. 36. 37.

Nimmt der Kaiſer mit einer Stadt eine Veränderung vor, ſo muß ſich die Verfaſſung des Kirchenſprengels nach den Anſtalten und Anordnungen der weltlichen Obrigkeit richten. Can. 17. Conc. zu Calchedon (J. 451).

Wir haben ſchon verboten, daß kein Geiſtlicher in einen andern Sprengel verſetzt werden ſoll, diejenigen ausgenommen,

welche genöthigt ſind, ihr Vaterland zu verlaſſen und anders-wohin ihre Zuflucht zu nehmen. Wenn nun desungeachtet ein Biſchof einen Geiſtlichen eines andern Biſchofs aufnimmt und für ſich behält, ſo ſollen beide aus der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden, bis der Geiſtliche wieder zu ſeiner Kirche zurückkehrt. — Conc. zu Calchedon Can. 20.

Fremde Geiſtliche darf kein Biſchof zu höheren Stufen befördern. Synode zu Angers (J. 453) Can. 9.

Eingriffe in fremde Diöceſen und Promotion fremder Geiſtlicher unterſagt die Synode zu Tours (J. 461) Can. 9. den Biſchöfen. Desgl. die Synode zu Orleans (J. 538) Can. 15. und zu Auvergne (J. 535) Can. 10 und 11.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 5), daß kein Presbyter ohne Vorwiſſen ſeines Biſchofs in einer fremden Kirche angeſtellt werden ſolle.

Die Synode zu Ilerda (J. 524), daß keine von Laien errichtete Kirche ihrem rechtmäßigen Diöceſanbiſchofe entzogen werden dürfe (Can. 3).

Die Synode zu Orleans (J. 541) unterſagt (Can. 7) den Herrn der Landgüter, gegen den Wunſch des Biſchofs, der das Privilegium jenes Gebietes beſitze, Prieſter in den Privatkapellen zuzulaſſen.

Die Synode zu Orleans (J. 549) wiederholt (Can. 5) das Verbot der Aufnahme, Beförderung oder Zueignung eines fremden Clerikers. Ein Biſchof, der dagegen handle, dürfe ſechs Monate nicht mehr Meſſe halten (missas facere). — Vor der Subſtitution des neuen Nachfolgers eines verſtorbenen Pontifex ſoll kein Biſchof es wagen, Geiſtliche zu ordiniren, Altäre zu conſecriren oder Etwas von dem Kirchengute wegzunehmen. Der Uebertreter ſoll (Can. 8) ein Jahr lang nicht mehr Meſſe halten.

Die Synode zu Arles (J. 554) unterſagt (Can. 7) die Beförderung eines fremden Clerikers ohne Schreiben ſeines Biſchofs.

Die Synode zu Braga (J. 563) verbietet (Can. 8) gleichfalls die Ordination eines fremden Clerikers, wofern nicht ſchriftliche Belege von dem betheiligten Biſchofe vorliegen. —

Die Synode zu Narbonne (J. 589) unterſagt (Can. 10) jedem Cleriker, die Ordination ſeines Biſchofs zu verachten, ſondern wo er ordinirt worden, habe er mit Dank und Gehorſam zu wandeln, und was man ihm auferlegt, zu vollziehen. Im Falle der Uebertretung dieſer Pflicht wird er nicht nur des Stipendiums, ſondern auch ein Jahr der Gemeinſchaft

verluſtig. — Es ſoll ferner nach Can. 11 keinem Biſchof erlaubt ſeyn, einen Diacon oder Presbyter zu ordiniren, der Nichts wiſſe (literas ignorantem). Iſt dieſer Fall doch geſchehen, ſo ſollen ſie Etwas lernen. Ein unwiſſender und unbrauchbarer Geiſtlicher ſoll, wenn er in ſeiner Sorgloſigkeit beharrt, in ein Kloſter geſteckt werden, weil er das Volk nicht erbauen kann.

Die Synode zu Sevilla (J. 619) verordnet (Can. 2), daß, wo die geſetzliche Grenze in einer Diöceſe bei Kirchenbeſitz u. d. gl. verſchwunden ſey, die Präſcription einer langen Zeit jede Reclamation eines Andern gegen den Beſitzer aufhebe, wenn früher ſtille geſchwiegen wrude. — Cleriker (Can. 3), welche entweichen, müſſen ihrem Biſchofe wieder zurückgeſtellt werden. —

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 34), daß wenn ein Biſchof dreißig Jahre lang ohne Einſpruch die Diöceſe eines andern beſeſſen, keine weiteren Reclamationen ſtatt fänden. Doch gelte dieß nur von Diöceſen einer und derſelben Provinz.

Der achte Canon des Concils zu Merida (J. 666) verordnet, daß jeder Biſchof ſeinen Sprengel wohl verwalten und nicht von jedem Mitbruder uſurpiren laſſen ſollte. Würde einer dreißig Jahre lang durch Nachläſſigkeit eines Andern im Beſitze eines Sprengels geblieben ſeyn, ſo fände keine Zurückgabe mehr Statt. —

Kein Biſchof ſoll den Sprengel eines Andern anfallen, ſondern mit der Leitung des ihm anvertrauten Volkes zufrieden ſeyn. Synode zu Herdford J. 673. Can. 2.

Die Synode im Trullus (J. 692) wiederholt wegen der Land-Parochien den ſiebzehnten Canon des Concils zu Calchedon. Can. 25.

Fremde Biſchöfe und Cleriker ſollen zufrieden ſeyn mit der ihnen erwieſenen Gaſtfreundſchaft, und keinem von ihnen ſey geſtattet, ohne Erlaubniß des Biſchofs, in deſſen Sprengel ſie ſind, ein prieſterliches Amt auszuüben. Synode zu Herdford J. 673. Can. 6.

Die Synode im Trullus (J. 692) fordert die Geiſtlichen (Can. 18), welche zur Zeit der Drangſal ihre Kirchen verlaſſen mußten, zur Rückkehr in dieſelben bei hergeſtellter Ruhe wieder auf. Den Widerſpenſtigen wird mit Excommunication gedroht, die auch den Biſchof treffe, der ſolche Geiſtliche bei ſich zurückbehalte. —

Dieſelbe Synode unterſagt (Can. 20) den Biſchöfen, in keiner andern Stadt außer ihrem Sprengel zu predigen, bei Strafe, zu Prieſtern herabgewürdigt zu werden. —

Das dreizehnte Concil zu Toledo (J. 683) verordnet (Can. 11), daß Niemand einen fremden Abt, Presbyter, Diacon, Subdiacon oder Cleriker überhaupt, noch einen Mönch, wenn ſie flüchtig gingen, aufnehmen dürfe. —

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verordnet, daß unbekannte Biſchöfe und Prieſter nicht ohne Synodalbewährung zum Dienſte zugelaſſen werden dürften.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verbietet (Can. 12) den Clerikern, von ihren Kirchen zu andern überzugehen und Cleriker in eine andere Kirche aufzunehmen.

Die Synode zu Nicäa (J. 787) eifert (Can. 10) gegen den Mißbrauch der Cleriker, welche ihre eigenen Pfarreien verlaſſen und ohne biſchöfliche Erlaubniß in fürſtlichen Capellen die Liturgie zu verwalten ſuchen. Haben ſie aber dazu Erlaubniß erhalten, ſo ſollen ſie ſich aller weltlichen Geſchäfte entſchlagen und vielmehr mit dem Unterrichte der jungen Leute durch Vorleſung der hl. Schrift beſchäftigen; denn deswegen hätten ſie das Prieſterthum erlangt. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet Biſchöfen, von einer Stadt zur andern zu gehen, und fordert die Presbyter und Diaconen auf, bei ihrer Kirche zu bleiben.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 24), daß jeder Biſchof fleißig Nachforſchung in ſeiner Diöceſe halten und alle flüchtigen (fugitivos) Cleriker an ihren Ort wiederkehren heißen und den eigenen Biſchöfen zurückgeben ſolle. — Dieſelbe Verordnung wiederholt (J. 813) die Synode zu Mainz Can. 31. und zu Tours (J. 813) Can. 12. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (Can. 41), daß kein Prieſter, der ſeinen Platz verläßt und an einen andern zieht, aufgenommen werden dürfe, wofern er nicht den Grund ſeiner Entfernung angiebt und Zeugniſſe ſeines früheren unbeſcholtenen Lebenswandels beibringt. Auch muß er ein Schreiben haben, wo der Name des Biſchofs und die Stadt mit Blei aufgedrückt iſt. —

Die Synode zu Paris (J. 829) klagt darüber (Can. 36), daß viele Geiſtliche ihre Pfarrei verließen und ohne Empfehlungsſchreiben wieder von andern Biſchöfen und Vornehmen bei andern Pfarreien aufgenommen würden. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) beſtimmt (Can. 18), daß diejenigen nicht für Cleriker oder Prieſter angeſehen werden dürften, welche ohne biſchöfliche Aufſicht lebten und den Akephaleen der alten Kirche gleich kämen. Wollten daher Weltleute den Gottesdienſt in ihren Häuſern beſorgt wiſſen, ſo ſollten ſie nur diejenigen

dazu wählen, die von den Biſchöfen geprüft und mit Empfehlungsſchreiben verſehen wären. —

Die Synode zu Worms (J. 868) verbietet (Can. 18) Prieſtern, Diaconen und Clerikern ohne Schreiben ihres Biſchofs Gemeinſchaft zu ertheilen.

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verbietet (Can. 9) den Biſchöfen, fremde Cleriker zu ordiniren. —

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verbietet (Can. 15) den Biſchöfen, den Excommunicirten eines Andern aufzunehmen. Dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 3) die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139).

Die Synode zu Cognac (J. 1238) verbietet (Can. 36), keinen aus einer fremden Diöceſe ohne authentiſche Schreiben zur Celebrirung des Gottesdienſtes aufzunehmen, da viele Betrügereien vorgekommen ſeyen.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verbietet (Can. 32), Fremde zur Verwaltung des Gottesdienſtes u. ſ. w. zuzulaſſen.

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) verbietet (Can. 1 und 2), herumziehende (peregrini) Geiſtliche ohne Empfehlungsſchreiben in einer Diöceſe aufzunehmen und die Sacramente verwalten zu laſſen. —

Ehe.

Ein Laie, der ſein Weib verſtößt und eine andere, oder die ſchon von einem Andern verſtoßen iſt, nimmt, gehört in den Bann. — Apoſt. Can. 47.

Wenn einer eine (obgleich noch unverlobte) Jungfrau mit Gewalt nehmen ſollte, ſo muß er in den Bann; er darf aber auch keine andere als dieſe nehmen, wenn ſie auch gleich arm wäre. Apoſt. Can. 66.

Die Weiber, welche ihre Männer ohne Urſache verlaſſen, und ſich an andere verheirathen, ſollen auch am Ende die Communion nicht empfangen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 8.

Desgleichen ſoll man einer Chriſtenfrau, welche einen Chriſten zum Manne hat, ihn aber als einen Ehebrecher verläßt, und einen Andern heirathen will, wehren, daß ſie es nicht thue. Thut ſie es doch, ſo ſoll ſie die Communion nicht eher empfangen, bis der, den ſie verlaſſen, geſtorben iſt, es wäre denn, daß ſie krank würde und ihr Leben in Gefahr käme. — Daſſelbe Conc. Can. 9.

Wenn diejenige, welche einer als Catechumen verlaſſen hat, einen Mann nimmt, ſo kann er gleichwohl zur Taufe ge-

laſſen werden. Das iſt eben ſo in Abſicht auf die Weibsperſon zu beobachten. Wenn es aber eine Chriſtin ſeyn ſollte, die einer nimmt, der ein unſträfliches Weib verläßt, und wenn ſie weiß, daß er ein Weib habe, die er ohne Urſache verlaſſen hat, ſo iſt beſchloſſen, daß man einer ſolchen auch am Ende die Communion nicht reichen ſolle. — Daſſelbe Conc. Can. 10.

Man ſoll nicht um der Menge des ledigen Frauenzimmers willen chriſtliche Jungfrauen an Heiden verheirathen: damit das Jugendfeuer nicht in geiſtlichem Ehebruch verrauche. — Daſſelbe Concil Can. 15.

Wenn ſich Ketzer nicht zur katholiſchen Kirche begeben wollen, ſo muß man ihnen auch keine katholiſchen Mädchen geben. Ueberhaupt ſoll man ſie weder an Juden noch an Ketzer ausſtatten, weil der Gläubige mit dem Ungläubigen keine Gemeinſchaft haben kann. Die Eltern, ſo wider dieß Verbot handeln, dürfen fünf Jahre lang nicht zur Communion. — Daſſelbe. Can. 16.

Die aber ihre Töchter an Götzenprieſter verheirathen ſollten, denen reiche man auch am Ende des Lebens nicht die Communion. — Daſſelbe. Can. 17.

Wenn Eltern ihre Kinder an Jemand verſprochen haben, und es nicht halten, ſo ſollen ſie drei Jahre von der Communion abgehalten werden. Doch wenn der Bräutigam oder die Braut über einer wichtigen Vergehung angetroffen ſeyn ſollte, ſo ſind ſie entſchuldigt. Wenn aber die Schuld an ihnen liegt, daß ſie etwas Unrechtes begangen haben, ſo bleibt es bei dem vorigen Urtheil. — Daſſelbe Conc. Can. 54.

Verlobte Jungfrauen, welche aber hernach von Andern entführt worden, ſoll man denen, mit welchen ſie zuvor verlobt waren, wieder ſchaffen, wenn ſie auch gleich von ihren Entführern Gewalt ſollten gelitten haben. — Concil zu Ancyra J. 314. Can. 11.

Wenn ſich Jemand an eine Weibsperſon verlobt, und ihre Schweſter ſchändet, und doch die Verlobte heirathet, mit dem Erfolg, daß die Geſchändete ſich um das Leben bringt, ſollen alle, die davon gewußt haben, zehn Jahre nach den gewöhnlichen Graden dafür büßen. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 24.

Man weiß zwar, wie lange diejenigen zu büßen haben, welche ſich öfter verheirathen. Doch können ihr Wandel und ihr Glaube die Zeit abkürzen. — Conc. zu Neucäſarea J. 315. Can. 3.

Kein Presbyter ſoll bei einer Hochzeit erſcheinen, wo ſich die Leute zum zweiten Male verheirathen. Da dergleichen Leute

unter die Büßenden gehören, wie kann ein Presbyter Eſſens halber bei ihrer Hochzeit ſeyn, und ſie dadurch billigen? Daſſ. Conc. Can. 7.

Die Synode zu Laodicea (Can. 52) verbietet, zur Faſtenzeit Hochzeiten zu begehen. — Ferner verordnet ſie (Can. 1), daß jene, welche frei und geſetzmäßig zum zweiten Male ſich verheirathet, aber nicht eine heimliche Ehe geſchloſſen haben, nach kurzer Uebung in Gebet und Faſten wieder in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden dürfen.

Wenn Jemand die Ehe tadelt, und die, welche bei ihrem Manne ſchläft, gläubig und gottesfürchtig iſt, verabſcheut und tadelt, als ob ſie nicht in das Reich Gottes eingehen könne, der ſey verflucht. Concil zu Gangea um das J. 350. Can. 1.

Wenn eine Frau, aus Verabſcheuung der Ehe, ihren Mann verläßt, die ſey verflucht. Conc. zu Gangea. Can. 14.

Wenn Jemand ſeine Kinder verläßt, ſie nicht ernährt und nicht nach Vermögen zum religiöſen Leben anleitet, ſondern unter dem Vorwande der Aſceſe vernachläſſigt, der ſey verflucht. Daſſ. Conc. Can. 15.

Wenn Kinder unter dem Vorwande der Frömmigkeit ihre Eltern, beſonders Gläubige, verlaſſen, und ohne Nachtheil der Religion, ihnen nicht die gebührende Ehre erweiſen, ſo ſeyen ſie verflucht. Daſſ. Can. 16.

Die erſte Synode zu Toledo (J. 400) verordnete (Can. 17): Wer neben ſeiner Frau noch eine Beiſchläferin hält, ſoll aus der Kirchengemeinde geſtoßen werden. Wer aber anſtatt ſeiner Ehefrau eine Beiſchlaferin hält, den trifft dieſe Strafe nicht, wofern er ſich anders mit einer einzigen Concubine begnügt, ſonſt verdient er freilich den Bann, bis er ſich beſſert.

Die Synode zu Mileve (J. 416) verbietet den Geſchiedenen (dimissus ab uxore — dimissa a marito) eine neue Ehe einzugehen. Can. 17.

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 22), daß, wenn Jemand ſeine Tochter verlobt, aber inzwiſchen zugiebt, daß dieſelbe einen Andern heirathe, ſo ſollen beide von der Kirche ausgeſchloſſen werden.

Wenn Geiſtliche Weibsperſonen entführen, geſetzt auch, daß es geſchehe, ſie zu heirathen, oder wenn ſie zu einer ſolchen Entführung behülflich ſind, oder doch darein willigen und davon wiſſen, ſo ſollen ſie abgeſetzt, Laien aber, die ſo Etwas thun, dem Banne unterworfen ſeyn. — Can. 27. Conc. zu Chalcedon (J. 451).

Diejenigen, welche fremde Ehefrauen bei Lebzeiten ihrer

Ehemänner unter dem Vorwande der Ehe mißbrauchen, ſollen von der Communion ferne bleiben. Synode zu Angers (J. 453) Can. 6.

Laien, welche ſich aus unerlaubten Urſachen und ohne den Biſchöfen ihres Landes die Gründe angegeben zu haben, von ihren Ehefrauen ſcheiden, verdienen den Bann. Synode zu Agde J. 506. (Can. 25).

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 11), daß man geſchloſſene Ehen bei hinzukommender Kränklichkeit durch keinen conträren Willen auflöſen dürfe; wer dieſes thue, werde excommunicirt.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 22), daß der Kirchenbann denjenigen treffen ſollte, der auf obrigkeitlichen Befehl, aber wider Willen der Eltern, ein Frauenzimmer heirathen würde. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) trug (Can. 17) den Biſchöfen auf, gemeinſchaftlich mit der Obrigkeit dem einreißenden Kindermorde unzüchtiger Väter durch ſtrengere Kirchenzucht Einhalt zu thun. —

Keiner entlaſſe ſeine Frau, außer, wie das Evangelium ſagt, um der Hurerei willen. Conc. zu Herdford. ao. 673. Can. 10.

Die Synode im Trullus (J. 692) erklärt denjenigen, der ſeine Frau verläßt und eine andere heirathet, für einen Ehebrecher. Wenn aber eine Frau ihren Mann ohne Grund verläßt, ſo verdient er wohl Verzeihung, ſie aber Strafe. Can. 87.

Dieſelbe Synode (Can. 92) droht den Geiſtlichen, welche Frauenzimmer rauben, um ſie zu ehelichen, oder dergleichen Räuber unterſtützen, mit Verluſt ihrer Würde, den Laien aber mit dem Anathem.

Ferner erklärt ſie die eheliche Beiwohnung einer Frau, deren Mann unſichtbar geworden, für Ehebruch, ſo lange nicht ſein Tod erwieſen iſt. Daſſelbe gelte von Frauen der Soldaten, welche in ſolchen Fällen heirathen, oder von denen, welche es thun, wenn ihr Mann auf Reiſen iſt und ſeine Rückkehr nicht abwarten. Jene hingegen, welche denjenigen, der auf einige Zeit von ſeiner Frau verlaſſen ward, aus Unwiſſenheit heirathet und dann die Entlaſſung erhielt, hat zwar geſündigt, doch ſoll ſie nicht von der Ehe ausgeſchloſſen ſeyn, obgleich es beſſer wäre, wenn ſie ſo bliebe. Wenn aber ein Soldat lange Zeit nachher wiederkehrt und ſeine Frau an einen andern Mann verheirathet findet, ſo kann er, wenn er will, ſeine eigene Frau wieder nehmen. — Can. 93.

Im acht und vierzigſten Canon unterſagt ſie, die einem Andern Verlobte, bei Lebzeiten des Verlobten zu heirathen. Wer dagegen handle, ſey des Ehebruchs ſchuldig.

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) verbietet (Can. 8) jede leichtfertige Entlaſſung einer Frau von Seiten des Ehegatten, es ſey denn um des Ehebruchs willen.

Die Synode zu Rom (J. 721) verbietet (Can. 10 und 11) eine Wittwe oder eine nicht mit dem Betheiligten verlobte Jungfrau zur Ehefrau zu rauben oder zu ſtehlen, oder dieſer That ſeine Zuſtimmung zu geben, bei Strafe des Anathems. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode in Rom (J. 743) Can. 7.

Die Synode zu Soiſſon (J. 744) verordnet (Can. 9), daß keiner bei Lebzeiten des Mannes deſſen Frau und keine Frau bei Lebzeiten ihres Mannes einen andern heirathen dürfe, weil der Ehegatte ſeine Frau nicht entlaſſen dürfe, es ſey denn, daß er ſie im Ehebruche angetroffen habe (**excepto causa fornicationis**).

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 15), daß alle Laien ihre Hochzeiten öffentlich halten müßten.

Die Synode zu Pavia (J. 850) klagt darüber (Can. 24), daß beſonders Bauersleute erwachſene Mädchen im Namen ihrer kleinen Söhne in ihr Haus brächten und dann trieben oft die Schwiegerväter mit ihren Schwiegertöchtern Ehebruch. Es dürfte daher künftig kein unmündiger (**imperfectae aetatis**) Knabe mit einen erwachſenen Mädchen verheirathet werden. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 38): Wenn ein Freier eine Freigelaſſene zur Ehe nimmt, ſo muß er ſie wie eine freigeborne behalten und darf, ſo lange ſie lebt, keine andere nehmen, es ſey denn, um der Hurerei willen. — Wenn (Can. 39) einer eine Fremde, z. B. der Franke eine Bojarin, die er mit Zuſtimmung (**consultu**) der beiderſeitigen Verwandten rechtmäßig entweder nach ſeinem oder des Weibes Geſetz erworben hat, zur Ehe genommen ſo muß er ſie ohne weiters (**velit nolit**) behalten, und darf ſich nicht von ihr ſcheiden, es ſey denn um der Hurerei willen. Denn die römiſche Synode ſagt, daß man nach der Taufe jenes Weib nicht entlaſſen dürfe, welches man vor der Taufe hatte. Wenn alſo künftig einer die Weiſung dieſes heiligen Concils gering achtet und eine Andere heirathet, von welcher Nation ſie auch ſeyn mag, ſo ſoll er canoniſch angehalten werden, mit der vorigen unter Bußübungen wieder ſich zu verbinden. — Ein Chriſt darf (Can. 40) jenes Weib nicht zur Ehe nehmen, mit welchem er vorher Ehebruch getrieben hat. — Wenn (Can. 41) einer

eine rechtmäßige Frau hat und aus irgend einer Unpäßlichkeit (domestica infirmitate) ihr nicht beiwohnen kann, der Bruder deſſelben aber auf Anrathen des Teufels, von ihr geliebt, ſie heimlich entehrt, ſo ſollen ſie getrennt werden, und keiner von beiden darf das Weib berühren. Weil aber die menſchliche Schwäche zum Fallen geneigt iſt, ſo mag der Biſchof in Betracht ihrer Schwäche nach Vollbringung der ihnen auferlegten Buße, wenn ſie ſich nicht enthalten können, durch das Band der Ehe ſie tröſten, damit ſie nicht in den Koth fallen, während ſie ſich zur Höhe emporzuſchwingen hoffen. — Wenn (Can. 43) einer mit einer Weibsperſon Unzucht getrieben und ohne ſein Wiſſen ſein Sohn oder Bruder aus Unwiſſenheit mit der nämlichen zu thun hat, und jener nachher unter einem Eide in der Beichte betheuert, daß er es nicht wußte, ſo ſoll er ſich geſetzlich verheirathen dürfen, weil er es gebeichtet und Buße gethan hat. Das Weib aber, die einen ſolchen Frevel begangen, ſoll fernerhin Buße thun und enthaltſam und unverheirathet leben. Hat einer (Can. 44) mit einer Weibsperſon Unzucht getrieben, und ſein Bruder, ohne von dieſem Frevel etwas zu wiſſen, ſie zur Ehe genommen, ſo ſoll der Bruder, der ſie zuerſt befleckte, zur ſtrengſten Buße angehalten werden, weil er es dem heirathenden Bruder nicht anzeigte. Iſt die Bußzeit vorüber, ſo mag man ihm, wenn er nicht enthaltſam ſeyn kann, aus Nachſicht die geſetzliche Ehe erlauben. Die Weibsperſon aber ſoll bis zum Ende des Lebens enthaltſam ſeyn und Buße thun. — Wer (Can. 45) mit zwei Schweſtern ſich befleckte, muß bis zum Ende ſeines Lebens enthaltſam bleiben und Buße thun. Die Schweſter aber, welche zuletzt aus Wolluſt wiſſentlich mit ihm ſich befleckte, ſoll bis zum Ende ihres Lebens in Buße und Enthaltſamkeit leben. Geſchah es jedoch aus Zufall, ſo ſoll man ſie nach Verdienſt züchtigen, und wenn ſie will, kann ſie einen Mann heirathen. — Wenn (Can. 46) eine Ehefrau geſchändet worden, und der Mann ſie umzubringen ſucht, ſie aber in der Todesangſt zum Biſchof flieht und Hülfe ſucht, ſo ſoll ſich derſelbe alle Mühe geben, den Mord zu verhüten; in keinem Falle aber darf er ſie dem Manne zum Tödten ausliefern, ſondern muß ſie an einen Ort ſchaffen, wo ſie ſicher leben kann. Macht ſie der Mann hier ausfindig, ſo kann er nach den weltlichen Geſetzen mit ihr nach Belieben verfahren, doch ſoll er der Schwachheit des Weibes eingedenk ſeyn. Wenn hingegen das Weib aus Furcht von ihrem Zufluchtsorte entflieht, und der Mann ſie von dem Biſchofe öfters verlangt, ſo darf er ſie nicht zurückgeben, wenn ihr Leben gefährdet iſt. Der Ehemann darf aber, ſo lange ſie lebt, keine andere heirathen. —

Wenn (Can. 47) Jemand einen Gevatter hat, deſſen Sohn von ihm aus der Taufe gehoben worden iſt, die Mutter aber keine Gevatterin iſt, ſo darf er ſie, wenn ſie Wittwe geworden, heirathen, im Fall er ſonſt mit ihr nicht verwandt iſt. Ja (Can. 48), wer zufälliger Weiſe die Tochter ſeiner Gevat terin heirathen ſollte, kann dieſelbe behalten. — Haben zwei (Can. 19) im Ehebruche ein Kind erzeugt, ſo dürfen ſie ferner keine Gemeinſchaft mehr mit einander haben und nur das Alimentationsgeld des Kindes ſoll von beiden ausgeſetzt werden. Hat (Can. 51) Einer mit dem Weibe des Andern bei deſſen Lebzeiten Unzucht getrieben, ſo dürfen ſie ſich nach dem Tode des Ehemannes nicht verheirathen. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (Can. 19), daß Wittwen vor einem Jahre nicht heirathen dürften.

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) verbietet (Can. 2) den Chriſten, vom Advente bis zur Octave der Erſcheinung des Herrn und von Septuageſima bis zur Oſterwoche und in den vierzehn Tagen vor dem Feſte Johannes des Täufers oder an allen von der Kirche gebotenen Faſttagen, und in den vorausgehenden Nächten aller Feſttage zu heirathen.

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verordnet (Can. 13), daß kein Mädchen vor dem zwölften Jahre heirathen dürfe.

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) excommunicirt (Can. 10) alle diejenigen, welche ihre eigenen Frauen entlaſſen ohne kirchliche Entſcheidung.

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) ſagt (Can. 13), die Ehe ſey als Mittel gegen die tödtliche Begierlichkeit, welche den durch die Taufe nach dem Falle gereinigten Adamsſöhnen anhänge, erlaubt (concessum) worden, nachdem ſie früher als Pflicht (ad officium) eingeſetzt geweſen, und verordnet, daß nur nach dreimaliger feierlicher Verkündigung in der Kirche eine Ehe geſchloſſen werden dürfe. Prieſter, die ſolches Gebot überträten, würden drei Jahre vom Amte ſuspendirt.

Die Synode zu London (J. 1268) verordnet (Can. 14), daß Niemand es wagen ſolle, die öffentliche Feier der Ehe im Angeſichte der Kirche zu hindern. Die Biſchöfe aber, denen daran liege, das Heiligthum zu ſchützen, ſollten dergleichen anmaßende Menſchen (praesumtores) nach Gebühr zu ſtrafen ſuchen. —

Die Synode zu Bourges (J. 1286) verordnet (Can. 1), daß die geiſtlichen Richter, welche ſich mit Erkenntniß und Entſcheidung in Eheſachen zu befaſſen hätten, in Trennung (dirimendis) der Ehen mit aller Reiſe der Ueberlegung zu Werk gehen und unerlaubter Weiſe geſchloſſene Ehen weder aus Gunſt

noch aus Haß dulden ſollten. Sie verbietet dann (Can. 2), Ehen heimlich zu ſchließen oder nicht im geſetzlichen Alter.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) unterſagt (Can. 95) den Decanen, in Eheſachen zu entſcheiden, ohne Privilegium des apoſtoliſchen Stuhles.

Allen Gläubigen wird unterſagt, bei Schließung heimlicher Ehen gegenwärtig zu ſeyn. Hat ein Pfarrer in Erfahrung gebracht, daß Perſonen in ſolcher Verbindung leben, ſo muß er ſie durch Entziehung der Sacramente (ausgenommen auf dem Todbette) zwingen, im Angeſichte der Kirche ihre Ehe zu publiciren. — Concil zu Freiſing J. 1440. Can. 19.

Kein Ordens- oder Weltgeiſtlicher ſoll ſich bei Strafe der Excommunication unterfangen, geheime Ehen einzuſegnen. — Conc. zu Tours (J. 1448.) Can. 12.

Die bei der zweiten oder dritten Hochzeit gewöhnlichen Tumulte, Verhöhnungen und Klanggetöſe, welche man insgemein Charivari zu nennen pflegt, werden bei Strafe der Excommunication verboten. Conc. zu Tours J. 1448. Can. 13.

Wer eine heimliche Ehe eingeht, wo nicht wenigſtens fünf Zeugen gegenwärtig ſind, wird auf der Stelle excommunicirt. Geiſtliche aber, die ſolche Ehen einſegnen, werden ihrer Pfründe und ihres Amtes drei Monate lang ſuspendirt. — Conc. zu Toledo J. 1473. Can. 17.

Das Concil zu Sens (J. 1485) verbietet den Biſchöfen und Pfarrern, bei Strafe des unterſagten Eintrittes in die Kirche während eines ganzen Monats, künftighin nicht in Privat-Oratorien die Ehen einzuſegnen, oder einſegnen zu laſſen, wofern nicht eine dringende Urſache vorhanden ſey, und dann nur in Gegenwart Mehrerer. Ferner wird den Biſchöfen unterſagt, künftighin nicht ſo leicht für Geld in Eheſachen zu diſpenſiren (Art. IV. c. 4.).

Ferner giebt daſſelbe Concil (Art. IV. c. 5.) den Grund an, warum zn gewiſſen Zeiten — nämlich im Advent, Septuageſima und in der Bittwoche (Rogationum) — keine Hochzeitfeierlichkeiten, als da ſind: Tänze, Spiele und Gaſtmähler Statt finden dürfen. Weil, heißt es, zu dieſer Zeit die Gläubigen vorzüglich dem Gebete und der Andacht obliegen müſſen, von der offenbar der fleiſchliche Umgang (carnale commercium) abziehe. Es werden daher obige Feierlichkeiten neuerdings unterſagt.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) ſetzt (Sess. XXIV.) folgende Canones feſt:

1. Wenn Jemand ſagt, die Ehe ſey nicht wahrhaft und eigentlich Eines aus den ſieben Sacramenten des evangeliſchen Geſetzes, eingeſetzt von Chriſtus, ſondern von den Menſchen in der Kirche erfunden, und ertheile keine Gnade, der ſey verflucht.

2. Wenn Jemand ſagt, es ſey den Chriſten erlaubt, zugleich mehrere Weiber zu haben, und dies ſey durch kein göttliches Geſetz verboten, der ſey verflucht.

7. Wenn Jemand ſagt, die Kirche irre, da ſie lehrte und lehret, daß nach der evangeliſchen und apoſtoliſchen Lehre wegen Ehebruch des Einen Ehegatten das Band der Ehe nicht aufgelöſet werden könne, und daß Keiner von Beiden, nicht einmal der Unſchuldige, der nicht Urſache zum Ehebruche gab, eine andere Ehe eingehen könne, ſo lange der andere Ehegatte lebt, und daß derjenige, welcher eine Ehebrecherin entläßt und eine andere ehelicht, und diejenige, welche den Eherbrecher entläßt, und ſich einem andern verehelicht, Ehebruch begehe, der ſey verflucht.

8. Wenn Jemand ſagt, die Kirche irre, da ſie beſchließt, daß wegen vieler Urſachen zwiſchen den Ehegatten eine Scheidung in Bezug auf das Ehebett oder auf die Zuſammenwohnung, auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit, geſchehen könne, der ſey verflucht.

10. Wenn Jemand ſagt, der Eheſtand müſſe dem Stande der Jungfrauſchaft oder Eheloſigkeit vorgezogen werden, und es ſei nicht beſſer und gottſeliger, in der Jungfrauſchaft oder Eheloſigkeit zu verbleiben, als ſich durch die Ehe zu verbinden, der ſey verflucht.

12. Wenn jemand ſagt, die ehelichen Streitſachen gehören nicht vor die kirchlichen Richter, der ſey verflucht. —

E h e b r u c h.

Wenn ein Chriſt, der ein Weib hat, nicht nur einmal, ſondern öfter die Ehe gebrochen hat, ſo muß man ihn, wenn er dem Tode nahe wird, beſuchen. Kommt er aber wieder auf, und er iſt wieder hierin untreu, ſo muß man mit der Communion und dem Kirchenfrieden weiter nicht ſpielen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 47.

Wenn ein Weib in Abweſenheit ihres Mannes ſchwanger geworden iſt, und die Frucht nach begangenem Ehebruch umbringt, ſo muß man ihr, da ſie einen doppelten Frevel begangen hat, auch am Ende die Communion nicht geben. — Daſſelbe Conc. Can. 63.

Wenn ein Weib bis an ihr Ende mit einem andern Manne hält, ſo ſoll man ihr die Communion auch in der Todesſtunde nicht reichen. Wenn ſie aber von ihm abſteht, ſo kann ſie nach zehn Jahren die Communion empfangen, wenn ſie rechte Buße thut. — Daſſelbe. Can. 64.

Wenn die Frau eines Geiſtlichen Unzucht getrieben hat, und ihr Mann weiß es, und ſchafft ſie nicht von ſich, der ſoll auch am Ende die Communion nicht empfangen, damit nicht diejenigen, von denen man Muſter eines guten Wandels nehmen ſoll, Laſterthaten zu rechtfertigen ſcheinen. Daſſelbe. Can. 65.

Wenn eine Catechumene aus dem Ehebruch ſchwanger wird, und ihre Geburt ums Leben bringt, ſo kann ſie am Ende noch getauft werden. — Daſſelbe. Can. 68.

Wenn ein Verheiratheter ſich einmal verſehen hat, ſo muß er fünf Jahre unter der Buße ſtehen, und alsdann mit der Gemeinde ausgeſöhnt werden; es nöthigte denn eine Krankheit, daß man es vor dieſer Zeit thue. Und eben das iſt in Abſicht auf die Frauen zu beobachten. — Daſſelbe. Can. 69.

Wenn eine Frau mit Wiſſen ihres Mannes Hurerei treibt, ſo muß man ihm auch am Ende des Lebens die Communion nicht geben. Wenn er ſich aber von ihr ſcheidet, ſo kann er ſie nach zehn Jahren empfangen. — Daſſelbe. Can. 70.

Wenn ein Gläubiger, der ein Weib hat, mit einer Jüdin oder Heidin zuhält, ſo ſoll er von der Communion ausgeſchloſſen werden. Wenn ihn ein Anderer entdeckt, ſo kann er nach fünfjähriger rechtmäßiger Buße zu der Communion des Herrn gelaſſen werden. — Daſſelbe. Can. 78.

In Abſicht auf diejenigen, welche ihre Ehegatten im Ehebruch antreffen, wenn ſie noch jung und Gläubige ſind, und nicht heirathen dürfen, wird beſchloſſen, dergleichen Leuten, ſo viel möglich, zu rathen, daß ſie nicht bei Lebzeiten ihrer, obgleich ehebrecheriſcher Frauen, andere nehmen. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 10.

Was gläubige Töchter betrifft, welche an Heiden verheirathet werden, ſo hat man für gut gefunden, daß ſie einige Zeit von der Communion ausgeſchloſſen werden ſollen. Daſſelbe Concil. Can. 11.

Ein Ehebrecher ſoll erſt in ſieben Jahren wieder in die völlige Kirchengemeinſchaft kommen, durch die vorher gewöhnlichen Stufen. Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 20.

Eine Chriſtin, welche heirathet, aber ihren erſten Mann verläßt und ſich mit einem Ehebrecher verbindet, ſoll excommunicirt werden. (Conc. in **Hibernia S. Patricii.** Can. 19.)

Die Synode zu Vannes (J. 465) belegt jene mit Excommunication, welche ihre Frauen verlaſſen und andere heirathen, ohne den Ehebruch der erſten beweiſen zu können — qui relictis uxoribus, excepta causa fornicationis, sine adulterii probatione alias duxerint — (Can. 2).

Die Synode zu Berghamſted (J. 697) verordnet (Can. 3): Ein Ehebrecher ſoll durch Buße zur Rechtſchaffenheit des Wandels von ſeinen Sünden zurückgeführt, oder von dem kirchlichen Verein ausgeſchloſſen werden. Begeht (Can. 4) ein Ausländer (alienigena) dieſe Sünde, ſo muß er im Falle der Unbußfertigkeit das Land verlaſſen und kann ſeine Sünden mit ſeinem Vermögen fortſchleppen. Trifft man (Can. 5) einen Kriegsmann im Ehebruche an, ſo muß er ſeinem Herrn hundert Goldſtücke (solidos) bezahlen. Ein Zinspflichtiger (villicus uat paganus) (Can. 6) zahlt funfzig Goldſtücke, ſelbſt dann, wann er ſich beſſert. Ein Prieſter (Can. 7) der Ehebruch verübt, oder die Taufe eines Kranken verſchoben hat, oder ſo beſoffen iſt, daß er ſein Amt nicht verwalten kann, ſoll ſein Amt nicht mehr ausüben dürfen. —

Anm. So ſoll der letztere Canon nach Manſi (bei Theiner) lauten. Bei Labbe heißt er: Si sacerdos adulterium dereliquerit, baptismumque nequiter non distulerit, nec ebrietati deditus fuerit, suum retineat ministerium, habitusque sui privilegium. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 beiläuf.) verordnet (Can. 12): Wenn eine Ehefrau einen Ehebruch begeht und von ihrem Manne erwiſcht wird, ſo darf er ſie entlaſſen, wenn er will, ohne jedoch eine andere zu heirathen. Sie muß ſieben Jahre Kirchenbuße thun. Will der Mann ſich mit der Ehebrecherin wieder ausſöhnen, ſo kann er es thun, muß aber mit ihr gleichfalls Buße thun, und nach ſieben Jahren können dann beide zum Abendmahle gehen.

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) beſtimmt (Can. 7): Wenn zwei wegen des Ehebruches angeklagt wären und der eine Theil geſtünde, der andere aber leugnete, ſo hätte letzterer ſich vor Gericht zu reinigen, erſterer aber Buße zu thun. Leugnen aber (Can. 14) Beide, und wünſcht Einer für Beide die Reinigung durch Gottesurtheil (divino judicio) vorzunehmen, ſo ſollen Beide für ſchuldig gehalten werden, wenn er die Probe nicht beſteht (si in hoc deciderit).

Ehehinderniſſe.

Wer nach dem Tode ſeiner Frau ihre Schweſter heirathet, muß, wenn ſie eine Gläubige iſt, fünf Jahre von der Communion bleiben; es wäre denn, daß eine gefährliche Krankheit die frühere Ertheilung des Kirchenfriedens erheiſchte. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 61.

Wer ſeine Stieftochter zum Weibe nimmt, der ſoll, weil es Blutſchande iſt, auch am Ende die Communion nicht bekommen. Daſſelbe Conc. Can. 66.

Keine Gläubige, noch Catechumene, ſollen Männer, die beim Theater ſind, haben. Wenn ſie es thun, ſollen ſie von der Communion abgewieſen werden. — Daſſelbe Conc. Can. 67.

Wenn ein Weib zwei Brüder heirathet, ſo bleibt ſie bis an ihren Tod von der Kirche abgeſondert. Doch im Tode, aus Gelindigkeit, wenn ſie verſpricht, daß ſie, im Fall ſie wieder aufkommen ſollte, die Ehe aufheben werde, ſoll ſie zur Buße gelaſſen werden. Wenn aber Mann oder Weib in dieſer Verbindung ſterben, ſo hat die Buße für den überbleibenden Theil große Schwierigkeit. — Conc. zu Neucäſarea. J. 315. Can. 2.

Wer die hinterbliebene Frau des Bruders, die leibliche Schweſter einer Frau, die Stiefmutter, die Muhme, die Hinterbliebene oder die Tochter des Oheims, die Tochter des Vatersbruders und der Stieftochter, oder eine aus ſeiner Blutsfreundſchaft, oder die ein Blutsfreund gehabt, heirathet, begeht eine Blutſchande und muß bis zur geſetzlichen Genugthuung unter den Catechumenen bleiben und dem Gebete obliegen. Wem aber eine unerlaubte Verbindung unterſagt wird, der hat die Freiheit eine beſſere einzugehen. Synode zu Agde J. 506. (Can. 61). Dieſen Canon wiederholt die Synode zu Epaon J. 517. Can. 30. — und den weſentlichſten Puncten nach die Synode zu Auvergne (J. 535) Can. 12 und zu Tours (J. 568) C. 21., welcher eine merkliche Beziehung auf die zweifache Heirath des Königs Chariberts mit zwei Schweſtern hat, deren eine Nonne war. —

Die Synode zu Orleans (J. 511) erklärt die Ehe eines Bruders mit ſeines verſtorbenen Bruders Frau und mit der Schweſter einer verſtorbenen Frau für unerlaubt (Can. 18).

Die Synode zu Toledo (J. 531) verordnet, daß alle welche Blutsfreunde heirathen wollen (usquequo affinitatis lineamenta) excommunicirt werden (Can. 5).

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 10)

daß keiner ſich mit ſeiner Stiefmutter verehelichen dürfe, wofern ihn nicht das Anathem treffen ſolle. —

Die Synode zu Orleans (J. 538) ſchärft (Can. 10) die Beobachtung der verbotenen Grade der Blutsfreundſchaft ein, wie ſie in früheren Canonen feſtgeſetzt worden war. Eben ſo die Synode zu Lyon (J. 583) Can. 4.

Die Synode zu Orleans (J. 541) bezieht ſich (Can. 27) gleichfalls in dieſer Materie auf die Synode zu Epaon.

Die Synode zu Paris (J. 555) verbietet (Can. 4) die Ehe in den bekannten verbotenen Graden. Ferner (Can. 6) unterſagt ſie, eine Tochter oder Wittwe eines andern gegen den Willen der Eltern zu rauben, oder unter Begünſtigung des Königs (regis beneficio) zur Ehe zu verlangen. Wer dergleichen thue, werde excommunicirt und das Anathem treffe ihn.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) unterſagt (C. 27—32) gleichfalls die Ehe in den verbotenen Graden der Blutsfreundſchaft.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verbietet (C. 18) alle blutſchänderiſchen Verbindungen, und droht ſchwere Strafen jenen, welche ſich wie die Schweine im Kothe ſolcher Lüſte wälzen. —

Die Synode zu Paris (J. 615) unterſagt (C. 14) die Ehe mit der Hinterlaſſenen des Bruders, mit der Schweſter der Frau, mit der Stieftochter, mit Geſchwiſterkindern, mit der Hinterbliebenen des Onkels, mit einer Gottgeweihten (in religionis habitu deditam). —

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) ſchärft (Can. 8) die Verbote wegen Heirath unter Blutsverwandten ein, und zwar die Strafe, daß die Uebertreter dieſes Geſetzes weder Militärdienſte bei Hof, noch Schlichtung von Rechtsſachen übernehmen können. Iſt ein ſolches Verbrechen begangen worden, ſo haben die betheiligten Biſchöfe oder Presbyter ſogleich die Anzeige davon an den König oder die Richter zu machen, damit dieſe alle Gemeinſchaft mit ſolchen Frevlern abbrechen und ihr Vermögen für die Verwandten einziehen, welches die Schuldigen auf keine Weiſe mehr weder durch die Verwandten, noch durch Kauf, noch durch königliche Autorität erlangen können, wenn ſie die unerlaubte Verbindung nicht aufgeben.

Die Synode im Trullus (J. 662) verordnet (Can. 53) daß Taufpathen mit der verwittibten Mutter des Kindes, das ſie aus der Taufe gehoben haben, keine Ehe eingehen dürfen, weil die geiſtliche Verwandtſchaft noch höher zu achten ſei als die leibliche. Wer dagegen handle, werde wie ein Hurer beſtraft. —

Ferner wird verboten (Can. 54) die Ehe mit der Tochter eines Bruders; ferner die eines Vaters und Sohns mit Mutter und Tochter; die eines Vaters und Sohns mit zwei Schweſtern; die der Mutter und Tochter mit zwei Brüdern, und die zweier Brüder mit zwei Schweſtern.

Dieſelbe Synode unterſagt die Ehe eines Rechtgläubigen mit einer Heidin, und fordert die Auflöſung eines ſolchen Bandes. Wofern aber beide Theile noch vor der Annahme des Chriſtenthums ſich ehelichten, ſo dürfe immerhin der gläubige Theil bei dem ungläubigen nach Pauli Meinung wohnen. — Can. 72.

Die dreizehnte Synode zu Toledo (J. 683) verordnet (Can. 5), daß Niemand, ſelbſt ein König nicht, ſich unterſtehen ſolle, die Wittwe eines Königs zu heirathen; wer dagegen handelt, ſoll von der Gemeinſchaft der Chriſten ausgeſchloſſen, dem ſchwefelhaften Feuer mit dem Teufel zu brennen übergeben und ſein Name aus dem Buche des Lebens ausgeſtrichen werden. —

Die Synode zu Rom (J. 721) verbietet (Can. 4—10) die geiſtliche Gevatterin, des Bruders Frau, die Nichte (neptis), Stiefmutter oder Schnur, Muhme, oder ſonſt eine Blutsverwandte zu heirathen. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Rom (J. 743) Can. 6 und verbietet zugleich (Can. 15) die Ehen im vierten Grade (quarta generatione).

Die Synode zu Verberie (J. 752), einem Schloſſe bei Soiſſons (Vermeriense) verordnet, daß die im dritten Grade der Blutsfreundſchaft getroffenen Ehen aufgehoben, für die im vierten Grade aber eingegangenen wenigſtens Buße gethan werden ſollte (Can. 1). — Wer mit ſeiner Stieftochter unzüchtig umgegangen iſt, dem iſt ſo wenig als ihr zu heirathen erlaubt, jedoch darf ſeine Frau einen andern heirathen, wenn ſie ſich nicht enthalten kann und nachher keinen fleiſchlichen Verkehr mit ihrem Manne gepflogen hat, ſobald ſie ſich von dem Ehebruche ihres Mannes mit ihrer Tochter überzeugt hat (Can. 2). — Wenn die Frau (Can. 5) ihrem Manne nach dem Leben trachtet, ſoll er die Freiheit haben, eine andere zu heirathen; ſie aber Buße thun und unverheirathet bleiben. — Wenn (Can. 6) der Mann oder das Weib im Sclavenſtande ſind, zu der Zeit aber, wo ſie einander geheirathet, für freie Perſonen gehalten wurden, ſo iſt die Scheidung und Wiederheirath erlaubt, doch müſſen beide Buße thun. — Hat (Can. 7) ein Knecht ſeine Magd als Beiſchläferin, ſo kann er ſie entlaſſen und die Magd ſeines Herrn nehmen, aber es iſt beſſer, die frühere zu behalten. — Hat ein Knecht nach erhaltener Frei-

heit mit der Magd ſeines Herrn Ehebruch getrieben (Can. 8), ſo muß er ſie auf Verlangen des Herrn ohne weiteres (velit nolit) zum Weibe nehmen. Entläßt er ſie und heirathet eine andere, ſo muß er ſich allerdings von der ſpätern ſcheiden und ſie, mit der er vorher Ehebruch getrieben, wieder nehmen, oder er darf bei ihren Lebzeiten keine andere bekommen. — Wenn (Can. 9) das Weib ſich weigert, ihrem Mannne zu folgen, wofern derſelbe aus einem Lande in das andere, oder nur von einem Orte zum andern ziehen wollte, ſo muß das Weib unverheirathet bleiben, der Mann aber darf, wenn er ſich nicht enthalten kann, eine andere heirathen. — Wenn (Can. 10) der Sohn bei ſeiner Stiefmutter, der Ehefrau ſeines Vaters, geſchlafen hat, ſo können ſich beide nicht heirathen; aber der Mann kann eine andere Frau bekommen, wenn er will, doch iſt es beſſer, wenn er ſich enthält. — Wenn (Can. 11) Jemand bei ſeiner Stieftochter ſchläft oder bei der Schweſter ſeiner Frau, ſo gilt gleiche Sentenz. — Wenn (Can. 12) einer bei zwei Schweſtern ſchläft, und die eine von ihnen vorher Frau war, ſo ſoll er keine bekommen und weder die ehebrecheriſche Schweſter, noch jener Mann mit dem ſie getrieben, ſollen wieder heirathen dürfen. —

Wer (Can. 13) weiß, daß ſein Weib Magd ſey und er ſie aus freiem Willen genommen, ſoll ſie immer behalten. — Wenn (Can. 17) eine Frau ihren Mann anklagt, ihr die eheliche Pflicht nie geleiſtet zu haben, ſo ſollen beide an das Kreuz gehen (die Kreuzprobe beſtehen) und wenn es wahr befunden wird, geſchieden werden. Sie hat dann die Befugniß, zu thun, was ſie will. — Wer der Muhme ſeiner Frau beiwohnt, verliert ſeine eigene und darf keine andere heirathen; das Weib hat Freiheit zu thun, was ſie will (Can. 18). — Wenn (Can. 19) ein Knecht oder eine Magd wegen Verkauf getrennt worden ſind, ſo müſſen ſie ſo bleiben, wenn ſie ſich nicht wieder vereinigen können. — Ein durch Handſchrift Freigelaſſener (chartellarius), der einer Magd beiwohnt, ſie dann nach Erlangung der Freiheit entläßt und eine andere nimmt, muß (Can. 20) von der letzteren ſich ſcheiden. — Wer (Can. 21) ſeiner Frau erlaubt hat, den Schleier zu nehmen, ſoll nicht wieder heirathen. —

Die Synode zu Metz (J. 753) verordnet (Can. 1): Wenn Jemand eine Blutſchande begeht mit einer Gottgeweihten, mit ſeiner Gevatterin, mit ſeiner Tauf- und Firmpathin, mit der Mutter und Tochter, oder mit zwei Schweſtern, oder mit der Tochter des Bruders, der Tochter der Schweſter, mit der Nichte oder mit Geſchwiſterkindern, mit ſeiner Baſe oder

Tante, ſo ſoll er ſein Geld verlieren, wenn er eines hat, und will er ſich nicht beſſern, ſo darf ihn Niemand aufnehmen und verpflegen (cibum donet). Hat er aber kein Geld, ſo trifft ihn Gefängnißſtrafe, bis er ſich beſſert, wofern er freigeboren iſt; iſt er aber Knecht oder freigelaſſen, ſo muß man ihn tüchtig (plagis multis) prügeln, und im Falle ſein Herr in ſolche Schandthat ihn fallen ließ, hat dieſer ſechzig Goldſtücke an den König zu zahlen. — Begeht (Can. 2) ein Geiſtlicher obige Laſter, ſo verliert er ſeine Ehre, wenn er zu den Angeſehenen gehört (si bona persona fuerit); gehört er aber zu den Niederern, ſo muß man ihn prügeln oder einſperren. —

Die Synode zu Compiegne (J. 757) verordnet (Can. 1. 2), daß Heirathen im vierten Grade der Blutsfreundſchaft nicht getrennt werden ſollen, aber die aus dem dritten und vierten Grade gemiſchten. — Wenn die Frau (Can. 3) ohne ihres Mannes Einwilligung eingeſchleiert ward, kann er ſie wieder zurück verlangen. Wenn (Can. 4) eine franke Stieftochter gegen ihren, der Mutter und Verwandten Willen einem edelbürtigen (ingenuo), oder Knecht oder Geiſtlichen (ecclesiastico) zur Ehe gegeben ward, und ſie ihn nicht behalten mag und ihn verläßt, ſo dürfen ihr ihre Verwandten einen andern Mann geben. — Wenn (Can. 5) ein franker Mann ein Weib genommen, in der Hoffnung, daß ſie edel geboren ſey, und ſich in der Folge das Gegentheil findet, ſo entlaſſe er ſie und heirathe eine andere. Hat eine edelgeborne Frau einen Knecht, und wußte, daß er Knecht ſey, ſo ſoll ſie ihn zeitlebens behalten. Hat Jemand (Can. 7) gefunden, daß ſein Weib, die er als Jungfrau heirathete, von einem Andern geſchwächt war, und eine andere heirathet, die er gleichfalls geſchwächt findet, ſo bleibt ſie ſeine rechtmäßige Frau, weil er auch zur ſelbigen Zeit nicht mehr Junggeſelle (virgo) war. Hat er nun zum dritten Male geheirathet, ſo kehre er zur mittleren zurück, und die letztere darf ſich dann wieder mit einem andern Manne verheirathen. — Hat Jemand (Can. 8) eine rechtmäßige Frau, die ſein Bruder zum Ehebruche verleitete, ſo dürfen ſich weder jener Bruder noch das ehebrecheriſche Weib bei Lebzeiten heirathen. Der rechtmäßige Ehemann aber kann, wenn er will, eine andere heirathen. — Hat (Can. 10) ein Vater die Braut ſeines Sohnes überwältigt, und der Sohn ſie nachher geheirathet, ſo darf ſie der Vater nicht zur Ehe nehmen und das Weib ſoll keinen Mann haben, weil ſie nicht bekannte, daß der Vater bei ihr geſchlafen, ſein Sohn aber, der es aus Unwiſſenheit gethan, ſoll eine rechtmäßige Frau nehmen. — Hat Jemand ſeine Stieftochter oder ſeinen Stiefſohn (Can. 12) vor dem Biſchof

zur Firmung gehalten, ſo ſoll er von ſeiner Frau getrennt werden und keine andere bekommen. — Hat (Can. 13) ein Mann ſein Weib in ein Kloſter gehen laſſen um Gotteswillen, ſo ſoll ihr Mann eine rechtmäßige Frau nehmen dürfen. — Wenn (Can. 14) Jemand mit Mutter und Tochter im Ehebruche geblieben, ſo daß die Mutter Nichts von der Tochter und die Tochter Nichts von der Mutter weiß, ſo ſoll der Mann, wenn er nachher eine Frau bekommen hat, ſie entlaſſen, und bis an ſein Lebensende kein Weib haben, und jene Frau, welche er verlaſſen hat, ſoll einen Mann erhalten, und wenn weder Mutter noch Tochter wußten, daß er mit ihnen im Ehebruche geblieben, ſo dürfen ſie Männer bekommen. Haben ſie aber Kunde von dieſem Verbrechen erlangt, ſo ſollen ſie ihre Ehemänner entlaſſen und dieſe dürfen dann wieder heirathen. — Auch der (Can. 15), ſo mit der einen Schweſter im Ehebruche lebt und die andere öffentlich heirathet, darf bis an ſein Lebensende keine Frau bekommen, und jene zwei Schweſtern, wenn ſie Nichts davon wußten, ſollen Männer bekommen; erlangen ſie Kenntniß davon, ſo werde es wie oben gehalten. — Ein Ausſätziger (Can. 16) kann ſeiner geſunden Frau verſtatten, einen Andern zu heirathen. — Bei der Klage (Can. 17) einer Ehefrau über das Unvermögen ihres Mannes ſollte dieſem, wenn er es leugnet, mehr geglaubt werden. — Wer (Can. 18) aus Feindſchaft (faidam) in ein anderes Land flieht und ſein Weib verläßt, darf nicht wieder heirathen, auch das Weib nicht. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) wiederholt im Allgemeinen das Verbot wegen Blutſchande und Heirath mit Mägden Gottes (Can. 15). Hurenkinder (Can. 16) können nicht erben, eben ſo unächte (adulterinos) Kinder.

Die Synode zu Friaul (J. 791) verordnet (Can. 8), daß Niemand eine heimliche Ehe ſchließen dürfe, damit man erfahren könne, ob kein unerlaubter Grad der Verwandtſchaft zwiſchen beiden Theilen Statt finde. Träfe es ſich, daß dieß erſt nach der Verehelichung ruchbar würde, ſo können beide Theile, ſey es aus Unfähigkeit, ſich zu enthalten, oder was anſtändiger iſt, aus Liebe zu Kindern ſich wieder verheirathen. Doch ſey dieß nur aus Nachſicht, nicht als Befehl geſagt. Seliger ſind ſie, wenn ſie unverehelicht bleiben. Die Kinder einer ſolchen Ehe ſind dann legitim und erbſchaftsfähig. Wer aber heimliche oder verbotene Ehen ſchließt, darf nicht wieder heirathen, und muß geſchieden die ganze Lebenszeit Buße thun, ausgeſchloſſen von der Gemeinſchaft der Kirche, und die Kinder, welche aus ſolcher Ehe ſproſſen, ſind weder ebenbürtig, noch können ſie das

Vermögen ihrer Eltern in Anſpruch nehmen. — Ferner verbietet ſie (Can. 9) die Ehe zwiſchen Perſonen, die noch nicht mannbar ſind, oder zwiſchen Perſonen, deren die eine mannbar, die andere unmannbar ſey; weil dadurch oft Unzucht entſtanden, die man bei Heiden nicht antreffe. — Wenn (Can. 10) der eine Theil von Eheleuten einen Ehebruch begeht, ſo darf weder der Mann noch das Weib mehr heirathen. — Denn wenn Jeſus geſagt habe, daß man um der Hurerei willen ſein Weib entlaſſen dürfe, ſo habe er doch nicht eine neue Ehe bei Lebzeiten des einen Theils erlaubt. Es ſey zwar richtig, daß man die Worte Jeſu „es ſey denn um der Hurerei willen" ſowohl auf die Entlaſſung der Frau, als auf die Wiederverheirathung beziehen könne. Deswegen habe ſich die Synode ſorgfältig um die richtige Erklärung dieſer Stelle im Hieronymus umgeſehen. Da aber dieſer ganz deutlich mit allem Scharfſinne (juxta capacioris ingenii subtilitatem) dieſe Worte nur auf die Erlaubniß der Eheſcheidung beziehe, ſo bleibe ſie auch bei ſeiner Erklärung.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 11), daß die alten Ehehinderniſſe hinſichtlich der Blutsfreundſchaft in aller Strenge beſtehen ſollten, nur beim Ehebruche könne durch Trennung ein Heilmittel gefunden werden (nisi cum adulterium separatione sanaverint).

Die Synode zu Mainz (J. 813) verordnet (Can. 53), daß die Biſchöfe alle Blutſchänder aufſuchen und aus der Kirche jagen ſollen, bis ſie ſich beſſerten. — Es dürfte (Can. 54) im vierten Grade Niemand mehr getraut werden. — Wenn (Can. 56) Jemand eine Wittwe geheirathet, und nachher mit ſeiner Stieftochter ſich verſündigt, oder wenn eine zwei Brüder geheirathet oder mit Vater und Sohn (ſich vergangen), dieſe Bande ſind verflucht und müſſen getrennt werden, ohne Hoffnung nochmaliger Verheirathung. — Auch die Ehen mit Taufpathen und Gevattern werden (Can. 55) verboten. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (Can. 30), daß die rechtmäßigen Ehen der Sklaven auch dann nicht getrennt werden ſollen, wenn ſie zweierlei Herrn haben. — Ferner klagt (Can. 31) die Synode, daß einige Weiber aus Fahrläſſigkeit (desidiose), andere aber aus Argliſt, um von ihren Männern getrennt zu werden, ihre eigenen Kinder vor den Biſchöfen zur Firmung gehalten. Daher hätte ſie beſchloſſen, daß jede, die einen ſolchen Streich beginge, wegen ihrer Betrügerei auf Lebenszeit Buße thun, aber doch nicht getrennt werden ſolle. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) verordnet (cap. III.

Can. 25), die Räuber der Jungfrauen und Wittwen aufzuſuchen und durch Hülfe der weltlichen Macht zu ſtrafen.

Die Synode zu Verneuil (J. 844) verordnet (Can. 6), daß eine einem Andern verlobte und von einem Andern geraubte Jungfrau ſelbſt dann, wann ihr der Räuber Gewalt angethan, zurückgegeben werden müſſe. Die Räuber aber ſollten fortan durch die Strenge der weltlichen Geſetze abgeſchreckt werden, weil ſie die kirchliche Excommunication geringe achteten. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet, daß Jungfrauen- und Wittwenräuber, welche nachher mit Einwilligung der Eltern (Can. 64) die Verlobten geheirathet, öffentlich Buße thun und nachher wieder zuſammenkommen und ſo lange dem Almoſengeben und anderen gottſeligen Werken obliegen ſollen, bis ſie ſich mit gegenſeitiger Einſtimmung der ehelichen Beiwohnung enthalten könnten. Die Kinder aus einer ſolchen Ehe ſollen nie zu einer geiſtlichen Würde gelangen können, es ſey denn, daß die Kirche einen großen Vortheil von ihnen zu erwarten hätte, oder daß ſie durch ausgezeichnete Verdienſte ſich empfehlenswerth machten. Diejenigen aber (Can. 65), welche ſich nach geſchehenem Raube nicht mit Einwilligung der Eltern verheirathet hätten, müßten ſogleich getrennt werden und öffentliche Buße thun; die Geraubten aber ſeyen ihren Eltern zurückzugeben. Nach der öffentlichen Buße könnten ſie, wenn es Alter und Unenthaltſamkeit verlange, geſetzlich nach dem Beſchluſſe ihrer Eltern verheirathet werden. Wenn aber eines der Verehlichten ſtirbt, ſo ſoll der überlebende Theil, welcher öffentliche Buße gethan, nicht wagen, ſich nochmal zu verheirathen, es ſey denn, daß es der Biſchof, um größeres Aergerniß zu vermeiden, erlaubt. Wer aber (Can. 66) von nun an einen ſolchen Raub zu begehen wage, unterliege dem Anathem ſammt ſeinen Mitſchuldigen, auch müßten die Räuber ſtets unverheirathet bleiben (**sine spe conjugii perpetuo maneant**). Vgl. Can. 68. — Wer bei Lebzeiten des Ehemanns (Can. 69) mit ſeiner Frau Ehebruch getrieben und ſie dann nach ſeinem bald darauf folgenden Tode genommen hat, muß öffentliche Buße thun. Hat aber der Mann oder das Weib den Verſtorbenen umgebracht, ſo dürfen ſie einander nie heirathen. —

Die Synode zu Mainz (J. 847) gebietet (Can. 28) die Ausrottung aller Blutſchande mit Hülfe des weltlichen Arms im Nothfalle (vgl. Can. 29), und verbietet auch alle Ehen im vierten Grade (Can. 30), ſowohl für die männliche als weibliche Linie. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) erklärt (Can. 10), daß kein Entführer der Gatte einer Geraubten werden könne, ſie

Vermögen ihrer Eltern in Anſpruch nehmen. — Ferner verbietet ſie (Can. 9) die Ehe zwiſchen Perſonen, die noch nicht mannbar ſind, oder zwiſchen Perſonen, deren die eine mannbar, die andere unmannbar ſey; weil dadurch oft Unzucht entſtanden, die man bei Heiden nicht antreffe. — Wenn (Can. 10) der eine Theil von Eheleuten einen Ehebruch begeht, ſo darf weder der Mann noch das Weib mehr heirathen. — Denn wenn Jeſus geſagt habe, daß man um der Hurerei willen ſein Weib entlaſſen dürfe, ſo habe er doch nicht eine neue Ehe bei Lebzeiten des einen Theils erlaubt. Es ſey zwar richtig, daß man die Worte Jeſu „es ſey denn um der Hurerei willen" ſowohl auf die Entlaſſung der Frau, als auf die Wiederverheirathung beziehen könne. Deswegen habe ſich die Synode ſorgfältig um die richtige Erklärung dieſer Stelle im Hieronymus umgeſehen. Da aber dieſer ganz deutlich mit allem Scharfſinne (**juxta capacioris ingenii subtilitatem**) dieſe Worte nur auf die Erlaubniß der Eheſcheidung beziehe, ſo bleibe ſie auch bei ſeiner Erklärung.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 11), daß die alten Ehehinderniſſe hinſichtlich der Blutsfreundſchaft in aller Strenge beſtehen ſollten, nur beim Ehebruche könne durch Trennung ein Heilmittel gefunden werden (**nisi cum adulterium separatione sanaverint**).

Die Synode zu Mainz (J. 813) verordnet (Can. 53), daß die Biſchöfe alle Blutſchänder aufſuchen und aus der Kirche jagen ſollen, bis ſie ſich beſſerten. — Es dürfte (Can. 54) im vierten Grade Niemand mehr getraut werden. — Wenn (Can. 56) Jemand eine Wittwe geheirathet, und nachher mit ſeiner Stieftochter ſich verſündigt, oder wenn eine zwei Brüder geheirathet oder mit Vater und Sohn (ſich vergangen), dieſe Bande ſind verflucht und müſſen getrennt werden, ohne Hoffnung nochmaliger Verheirathung. — Auch die Ehen mit Taufpathen und Gevattern werden (Can. 55) verboten. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (Can. 30), daß die rechtmäßigen Ehen der Sklaven auch dann nicht getrennt werden ſollen, wenn ſie zweierlei Herrn haben. — Ferner klagt (Can. 31) die Synode, daß einige Weiber aus Fahrläſſigkeit (desidiose), andere aber aus Argliſt, um von ihren Männern getrennt zu werden, ihre eigenen Kinder vor den Biſchöfen zur Firmung gehalten. Daher hätte ſie beſchloſſen, daß jede, die einen ſolchen Streich beginge, wegen ihrer Betrügerei auf Lebenszeit Buße thun, aber doch nicht getrennt werden ſolle. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) verordnet (**cap. III.**

(Can. 25), die Räuber der Jungfrauen und Wittwen aufzuſuchen und durch Hülfe der weltlichen Macht zu ſtrafen.

Die Synode zu Verneuil (J. 844) verordnet (Can. 6), daß eine einem Andern verlobte und von einem Andern geraubte Jungfrau ſelbſt dann, wann ihr der Räuber Gewalt angethan, zurückgegeben werden müſſe. Die Räuber aber ſollten fortan durch die Strenge der weltlichen Geſetze abgeſchreckt werden, weil ſie die kirchliche Excommunication geringe achteten. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet, daß Jungfrauen- und Wittwenräuber, welche nachher mit Einwilligung der Eltern (Can. 64) die Verlobten geheirathet, öffentlich Buße thun und nachher wieder zuſammenkommen und ſo lange dem Almoſengeben und anderen gottſeligen Werken obliegen ſollen, bis ſie ſich mit gegenſeitiger Einſtimmung der ehelichen Beiwohnung enthalten könnten. Die Kinder aus einer ſolchen Ehe ſollen nie zu einer geiſtlichen Würde gelangen können, es ſey denn, daß die Kirche einen großen Vortheil von ihnen zu erwarten hätte, oder daß ſie durch ausgezeichnete Verdienſte ſich empfehlenswerth machten. Diejenigen aber (Can. 65), welche ſich nach geſchehenem Raube nicht mit Einwilligung der Eltern verheirathet hätten, müßten ſogleich getrennt werden und öffentliche Buße thun; die Geraubten aber ſeyen ihren Eltern zurückzugeben. Nach der öffentlichen Buße könnten ſie, wenn es Alter und Unenthaltſamkeit verlange, geſetzlich nach dem Beſchluſſe ihrer Eltern verheirathet werden. Wenn aber eines der Verehlichten ſtirbt, ſo ſoll der überlebende Theil, welcher öffentliche Buße gethan, nicht wagen, ſich nochmal zu verheirathen, es ſey denn, daß es der Biſchof, um größeres Aergerniß zu vermeiden, erlaubt. Wer aber (Can. 66) von nun an einen ſolchen Raub zu begehen wage, unterliege dem Anathem ſammt ſeinen Mitſchuldigen, auch müßten die Räuber ſtets unverheirathet bleiben (sine spe conjugii perpetuo maneant). Vgl. Can. 68. — Wer bei Lebzeiten des Ehemanns (Can. 69) mit ſeiner Frau Ehebruch getrieben und ſie dann nach ſeinem bald darauf folgenden Tode genommen hat, muß öffentliche Buße thun. Hat aber der Mann oder das Weib den Verſtorbenen umgebracht, ſo dürfen ſie einander nie heirathen. —

Die Synode zu Mainz (J. 847) gebietet (Can. 28) die Ausrottung aller Blutſchande mit Hülfe des weltlichen Arms im Nothfalle (vgl. Can. 29), und verbietet auch alle Ehen im vierten Grade (Can. 30), ſowohl für die männliche als weibliche Linie. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) erklärt (Can. 10), daß kein Entführer der Gatte einer Geraubten werden könne, ſie

möge nun Braut eines Andern geweſen ſeyn, in welchem Falle ſie ſelbſt als Geſchändete dem Bräutigam wiedergegeben werden muß, oder Wittwe und unverlobt, wo ſie gleichfalls den Ihrigen zurückzuſtellen ſey. — Entführer treffe aber das Anathem, und nur auf dem Todtenbette kann man ihnen aus Mitleid das hl. Abendmahl reichen. Sollte ein Cleriker Mithelfer geweſen ſeyn, ſo müſſe er abgeſetzt werden. —

Die Synode zu Langers (J. 859) wiederholt (Can. 16) die Geſetze gegen Entführer und Ehebrecher, unterſagt, mit ihnen zu eſſen, und erklärt, daß ſie durch die Strenge der Fürſten, die nicht umſonſt das Schwert trügen, ſo lange verfolgt werden müßten, bis ſie ſich der Kirchenbuße unterzögen.

Die Synode zu Worms (J. 868) beſtimmte zwar (Can. 32) die Anzahl der Zeugungen bei Ehebündniſſen nicht, und verbot die Ehen überhaupt nur ſo lange, als man ſich der Zeugungen genau erinnern könne; nahm aber doch (Can. 78) eine neue Berechnungsart an, indem ſie die Ehen in der vierten Zeugung, d. h. zwiſchen den Enkeln der Geſchwiſterkinder, unterſagte, mithin die Abkömmlinge von beiden Seiten immer als Zeugung rechnete. — Wer, heißt es (Can. 33), mit zwei Schweſtern Unzucht getrieben, oder mit ſolchen Perſonen, worüber in der hl. Schrift ein Verbot vorhanden iſt, darf, wofern er würdige Buße gethan und ſich nicht enthalten kann, eine rechtmäßige Frau heirathen. Daſſelbe gilt von Weibsperſonen. — Wer (Can. 34) mit ſeiner Gevatterin oder mit einem Mädchen, das er zur hl. Taufe oder Firmung gehalten hat, Unzucht treibt, wird bis zur würdigen Buße mit dem Anathem belegt. Das rechtmäßige Eheweib aber ſoll er nicht entlaſſen, wenn er ein ſolches beſitzt. — Wenn (Can. 36) der Mann eine Wittwe zur Ehe nimmt, welche von ihrem vorigen Manne eine Tochter hatte, und mit dieſer Tochter in der Folge Beiſchlaf pflegt, ſo ſoll die Ehe ganz aufgelöſt und der Mann der Kirchenbuße unterworfen werden. Drei Jahre lang ſoll er von dem hl. Leibe und Blute unſers Herrn ſuspendirt bleiben, kein Fleiſch eſſen, keinen Wein trinken und alle Tage, Sonn- und Feſttage ausgenommen, faſten und auch dem Gebete fleißig obliegen. Daſſelbe gilt von Weibern, die ſich heimlich im Beiſchlafe mit ihrem Vater einlaſſen (substernunt) und mit dem Sohne, oder mit zwei Schweſtern ſich beflecken. — Diejenigen (Can. 37), welche der öffentlichen Buße unterliegen, dürfen nicht von ihren Weibern geſchieden werden, damit ſie nicht in Hurerei verfallen. — —

Die Synode zu Mainz (J. 888) ſpricht (Can. 18) den Bann wider Jemanden aus, der ſeine Taufpathin (spiritualem

commatrem) geheirathet, ſich von ihr eidlich (**per sacramenta**) getrennt und ſie wieder genommen hatte.

Die Synode zu Enham (J. 1009) unterſagt (Can. 8) alle Ehen im vierten Grade der Blutsfreundſchaft (**intra spatium sexti hominis suae consanguinitatis**) und die Ehe mit einem Weibe, welche früher des Mannes Nichte (**neptis**) geweſen, und mit Taufpathinnen (**susceptricem**), mit einer Nonne, mit einer Verſtoßenen. Ferner ſoll der Mann keine andere heirathen, ſo lange ſeine Frau lebt. —

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) verordnet (Can. 11), daß man nicht mehr Bruder und Schweſter, ſondern Brudersſohn und Schweſtertochter als die erſten Blutsverwandten zählen ſolle.

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verbietet (Can. 16) den Männern, welche ihre rechtmäßigen Frauen ohne Schuld der Hurerei entlaſſen, andere während ihren Lebzeiten zu heirathen. Ferner unterſagt ſie Jedem (Can. 17), ein Weib von ſeiner Verwandtſchaft bis zum ſechſten oder ſiebenten Grade (**progeniem**) zu heirathen.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet: Die Hochzeiten ſollen nicht in Geheim gehalten werden und nicht Nachmittag, ſondern die Braut und der Bräutigam ſollen nüchtern von einem nüchternen Prieſter in einem Kloſter eingeſegnet werden, und vor der Copulation muß man fleißig nach ihrer Herkunft forſchen. Findet innerhalb der ſiebenten Generation eine Blutsverwandtſchaft ſtatt, ward Eines von Beiden entlaſſen, ſo ſollen ſie nicht verbunden werden. Ein Prieſter, ſo dawider handelt, wird abgeſetzt. — Can. 14. — Keiner ſoll (Can. 16) nach dem Tode ſeiner Frau jene zur Ehe nehmen, wegen welcher er früher im Verdachte des Ehebruches war. — Keiner ſoll (Can. 17) eine andere heirathen, wenn ſeine ins Kloſter gegangene Frau noch lebt. — Kein Weib (Can. 18) ſoll einen andern heirathen, ehe ſie gewiß weiß, daß ihr abweſender Mann todt iſt.

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verordnet (Can. 10), daß diejenigen, welche Blutsverwandte oder Ehebrecherinnen heiratheten, auf Lebenszeit excommunicirt werden ſollen. — Ferner (Can. 11) befiehlt ſie, daß Räuber (**raptores**), welche während des Raubes ohne canoniſche Buße geſtorben, nicht begraben werden ſollen, auch darf keine Meſſe für ſie geleſen werden. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) unterſagt (Can. 5), bei Strafe der Infamie, die ehelichen Verbindungen zwiſchen Blutsverwandten.

Die Synode zu London (J. 1125) unterſagt (Can. 16) die Ehen unter Blutsverwandten (consanguineos seu affinitate conjunctos) bis zur ſiebenten Generation. —

Die Synode zu Rheims (J 1131) unterſagt (Can. 16) überhaupt die Verbindungen zwiſchen Blutsverwandten. Auch die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) Can. 17.

Die Synode zu London (J. 1175) verbietet (Can. 18) den Prieſtern bei Strafe dreijähriger Suspenſion vom Amte heimliche Ehen einzuſegnen, und verordnet (Can. 19) künftig nicht mehr Kinder in der Wiege zu verheirathen, weil die gegenſeitige Einwilligung fehle, es müſſe vielmehr das geſetzliche Alter vorhanden ſeyn, und nur um des Friedens willen dürften ſolche Verbindungen geduldet werden. —

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verordnet (Can. 6): Da die heilige römiſche Kirche, welche die Mutter und Lehrerin (magistra) aller Kirchen iſt, beſchloſſen hat, daß kein Chriſt bis zum ſiebenten Grad der Blutsfreundſchaft eine Ehe ſchließen dürfe, ſo iſt es ſehr ſtrafwürdig, daß in Dalmatien und Dioclien viele im vierten und fünften Grade und darunter ſich verheirathen. Wer alſo dennoch fortfährt dieſen Brauch zu beobachten, ſoll excommunicirt und von allen Sacramenten der Kirche getrennt werden, bis er dieſes gottloſe (nefaria) Band trennt, und dem Gebote der Kirche Genüge leiſtet.

Die Synode zu London (J. 1200) verbietet (Can. 11) die Ehen zwiſchen Blutsverwandten, und zwiſchen der Tochter des Taufenden oder Taufpathen mit dem aus der Taufe gehobenen. Auch ſoll nicht ohne dreimalige öffentliche Verkündigung eine Ehe eingeſegnet werden und dann nur öffentlich in der Kirche (in facie ecclesiae). Endlich ſoll nur mit gegenſeitiger öffentlicher Einwilligung ein Theil der Verehlichten eine weite Reiſe antreten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verbietet (Can. 50) alle Wandelbarkeit der Geſetze über die Ehehinderniſſe, und erklärt, daß das Verbot der Ehe künftighin den vierten Grad der Verwandtſchaft und Blutsfreundſchaft nicht überſchreiten ſolle. Denn die Zahl vier entſpreche trefflich dem Verbote der leiblichen Verehlichung, von welcher der Apoſtel ſage, daß der Mann nicht Macht habe über ſeinen Leib, ſondern das Weib, und das Weib nicht Macht habe über ihren Leib, ſondern der Mann, weil vier Feuchtigkeiten im Leibe ſeyen, der aus vier Elementen beſtehe. Da alſo das Verbot der Ehe bis auf den vierten Grad eingeſchränkt ſey, ſo müſſe es auch immerdar ſo bleiben, ungeachtet aller hierüber erlaſſenen Gegenverordnungen. — Die heimlichen

Ehen (Can. 51) ſind gänzlich verboten; und wenn ſie im verbotenen Grade, ſelbſt unwiſſend, geſchloſſen werden, ſo ſind die daraus erzeugten Kinder illegitim, weil die Eltern durch eine ſolche heimliche Handlung wenigſtens den Verdacht auf ſich laden, daß ſie es wiſſen konnten. Eben ſo ſollen die Kinder auch illegitim ſeyn, wenn die Eltern trotz eines beſtehenden Hinderniſſes mit Vorwiſſen die Ehe geſchloſſen haben. Geiſtliche, die dergleichen Ehen nicht hindern, ſollen drei Jahre von ihrem Amte ſuspendirt und nach Beſchaffenheit der Schuld noch ärger geſtraft werden. Wer dergleichen Ehen einſegnet, ſoll gleichfalls Buße thun. — Ferner werden (Can. 52) die Ohrenzeugen für die verbotenen Grade der Verwandtſchaft verworfen und dagegen Augenzeugen gefordet, weil das Verbot nun den vierten Grad der Verwandtſchaft nicht mehr überſteige. Nur dann, wenn es anſehnliche (graves) Perſonen wären, könne man ſie als Zeugen gelten laſſen, aber dann müſſen ſie wenigſtens von zwei Perſonen die Sache gehört haben und allen Glauben verdienen. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verbietet (Can. 19) den Landdecanen in Eheſachen fernerhin zu entſcheiden, ſondern ihre Prüfung ſoll nur beſonnenen (discretis) Männern übertragen werden.

Die Synode zu **Chateau-Gontier** (J. 1231) verbietet (Can. 1) heimliche Ehen zu dulden.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1262) ſetzt auf heimliche Ehen Excommunication (ipso facto) und die Suspenſion von Amt und Pfründe und Excommunication für Geiſtliche, die ſolchen Ehen beiwohnen. Zu heimlichen Ehen rechnet ſie aber ſchon, wenn die Ehe nicht geſchloſſen worden in der Pfarrei des Mannes und mit Erlaubniß des Capellans der Frau, oder nicht in einer andern Pfarrkirche mit Erlaubniß der betheiligten Geiſtlichen. Eine heimliche Ehe iſt es, wenn die Zeugen fehlen, oder die Feierlichkeit, oder die vorausgehende Verkündigung. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 10), daß nicht allein bei Strafe des Bannes keine Heirath ohne Vorwiſſen des Prieſters geſchloſſen, ſondern auch drei Sonntage nach einander das Aufgebot der neuen Eheleute bei dem öffentlichen Gottesdienſte angeſtellt werden ſollte, damit, wenn Jemand ein rechtmäßiges Hinderniß ihrer Verbindung wüßte, daſſelbe vor ihrer Vollziehung angezeigt werden könnte. — Sie excommunicirt (ebendaſ.) alle, welche Etwas gegeben oder empfangen haben, Ehehinderniſſe nicht zu entdecken. Ferner

unterſagt ſie alle heimlichen Ehen und excommunicirt alle jene, welche ihnen beiwohnen. —

Die Synode zu **Bajeux** (J. 1300) beſtimmt (Can. 68), daß im fünften Grade der Blutsfreundſchaft und Verwandtſchaft und darüber getraut werden dürfe. Ferner unterſagt ſie (Can. 69) eine Ehe zu ſchließen (per verba de praesenti), ehe ſie vor den Kirchthüren zur Zeit geweſen, wo die feierliche Einſegnung ſtatt finden muß. Doch können ſie ſich das Verſprechen ſich zu heirathen geben, wenn es die Kirche erlaubt, aber dann nur in Beiſeyn eines Prieſters. Immer ſollen (Can. 70) drei Sonntage bis zur feierlichen Einſegnung verſtreichen, damit man wegen der Ehehinderniſſe Nachforſchung anſtellen könne. Heimliche Ehen (Can. 71) ſind gänzlich verboten. Keiner der Ehegatten (Can. 74) darf ohne Einwilligung des Biſchofs in ein Kloſter gehen. —

Die Synode zu **Ravenna** (J. 1311) verbietet (Can. 19) von Advent bis heiligen Dreikönig, von Septuageſima bis zur Oſterwoche und von den drei Tagen von der Himmelfahrt Chriſti bis zur Pfingſtwoche Hochzeit zu feiern.

Die allgemeine Synode zu **Trient** (J. 1563) giebt (Sess. XXIV.) folgende Canones:

3. Wenn Jemand ſagt, nur diejenigen Grade der Blutsfreundſchaft und Freundſchaft, welche im Buche Levitikus angegeben werden, könne die einzugehende Ehe hindern, und die eingegangene trennen, und die Kirche könne nicht von einigen derſelben diſpenſiren, oder verordnen, daß mehrere ſie hindern und trennen, der ſey verflucht.

4. Wenn Jemand ſagt, die Kirche habe die Macht nicht gehabt, trennende Ehehinderniſſe zu verordnen oder habe in Verordnung derſelben geirrt, der ſey verflucht.

5. Wenn Jemand ſagt, wegen Irrlehre, oder beſchwerlicher Beiwohnung oder vorgeſchobener Abweſenheit des einen Ehegatten könne das Band der Ehe aufgelöſt werden, der ſey verflucht.

6. Wenn Jemand ſagt, die geſchloſſene aber nicht vollbrachte Ehe werde durch das feierliche Ordensgelübde des einen Ehegatten nicht getrennt, der ſey verflucht. —

9. Wenn Jemand ſagt, die zu den heiligen Weihen beförderten Geiſtlichen oder die Ordensmitglieder, die feierlich die Keuſchheit angelobt haben, können die Ehe eingehen, und die eingegangene ſey gültig, ohne daß das Kirchengeſetz oder ein Gelübde dagegen ſeyn könne, und das Entgegengeſetzte ſey nichts anderes, als die Ehe verdammen, und es können Alle die Ehe eingehen, welche die Gabe der Keuſchheit, auch wenn

ſie dieſelbe angelobt, nicht zu haben meinen, der ſey verflucht, denn Gott vorenthält dieſelbe denen nicht, welche recht darum bitten und läßt uns nicht über unſere Kräfte verſucht werden. —

11. Wenn Jemand ſagt, das Verbot feierlicher Hochzeit zu gewiſſen Zeiten des Jahres ſei ein tyranniſcher Aberglaube, der noch aus dem abergläubiſchen Heidenthume herrühre, oder die Segnungen und andere Ceremonien verdammt, deren ſich die Kirche bei jenen bedient, der ſey verflucht. —

Ferner beſchließt ſie (**Sess. XXIV. c. I. de ref.**), daß die in dem Lateranenſiſchen Concil unter Innocenz **III.** feſtgeſetzten Vorſchriften zur feierlichen Verehelichung erneuert werden ſollen; daß die Biſchöfe in Bezug auf die dreimalige Verkündigung diſpenſiren können, und wer die Ehe anders als in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen eingehe, nichtig handle. — Nur einer (Cap. 2), ſey es Mann oder Weib, ſoll den Täufling aus der Taufe heben, und zwiſchen dieſen und dem Getauften ſelbſt und deſſen Vater und Mutter, ſo wie auch zwiſchen dem Getauften und Taufenden und des Getauften Vater und Mutter ſoll eine geiſtliche Verwandtſchaft eingegangen werden. Wofern aber auch noch andere nebſt den Bezeichneten den Täufling berühren, ſo gehen ſie auf keine Weiſe eine geiſtliche Verwandtſchaft ein. — Das Hinderniß (Cap. 3) der öffentlichen Ehrbarkeit hebt der heilige Kirchenrath da, wo die Eheverlöbniſſe auf was immer für Weiſe ungültig ſeyn werden, gänzlich auf, wo ſie aber gültig ſind, ſollen ſie den erſten Grad nicht überſteigen. — Auch das Hinderniß, das wegen der aus außerehelichen Vermiſchung zugezogner Schwägerſchaft entſpringt und die darauf geſchloſſene Ehe trennt, beſchränkt der heilige Kirchenrath nur auf diejenigen, welche ſich im erſten und zweiten Grade verbinden, in den entfernteren Graden ſoll eine ſolche Schwägerſchaft die nachher eingegangene Ehe nicht trennen. — Wenn ſich (Cap. 5) Jemand vermeſſen ſoll, wiſſentlich die Ehe innerhalb der verbotenen Grade einzugehen, ſo ſoll er getrennt werden und der Hoffnung, Diſpenſationen zu erlangen, beraubt ſeyn, auch ſoll dieß um ſo mehr bei dem der Fall ſeyn, der ſich erfrechte, nicht nur die Ehe einzugehen, ſondern auch zu vollbringen. Und wenn er es unwiſſend gethan, dabei aber die zur Schließung der Ehe erforderlichen Feierlichkeiten vernachläſſiget hat, ſo unterliege er den gleichen Strafen; wofern er aber die Feierlichkeiten beobachtet hat, und nachher ſich das Daſeyn irgend eines Hinderniſſes zeigt, über das er in unſträflicher Unwiſſenheit war, ſo ſoll dann für ihn leichter und unentgeldlich diſpenſirt werden können. Allein bei der Eingehung der Ehe ſoll entweder gar keine oder ſelten Diſpenſation

gegeben, und dieſe aus Urſache und unentgeldlich ertheilt werden; im zweiten Grade werde gar nie, als nur zwiſchen hohen Fürſten und wegen Staatsangelegenheit diſpenſirt. — Zwiſchen einem Räuber (Cap. 6) und einer Geraubten kann keine Ehe Statt finden, ehe jene in Freiheit geſetzt iſt, doch ſoll nichts deſtoweniger der Räuber ſelbſt mit allen ſeinen Helfershelfern excommunicirt und für immer ehrlos und aller Würden unfähig ſeyn, und wenn es ein Geiſtlicher iſt, verliert er die Stufe ſeiner Würde. Ueberdies ſei der Räuber gehalten, die Geraubte, mag er ſie geehlicht oder nicht geehlicht haben, nach des Richters Gutachten geziemend auszuſtatten. — Herumſchweifende (Cap. 7) ſollen nur mit Vorſicht ehelich verbunden werden. — Die weltlichen Herren und Obrigkeiten (Cap. 9) ſollen in Bezug auf Verehelichung Niemandem widerrechtlich Zwang anthun. Uebrigens iſt (Cap. 10) von der Adventszeit bis zum Feſte der Erſcheinung des Herrn und von Aſchermittwoche an bis zur Oſteroctave einſchlüſſig feierliche Hochzeit zu halten verboten. Aber auch zu den übrigen Zeiten ſollen die Biſchöfe ſorgen, daß die feierlichen Hochzeiten mit Anſtand und Ehrbarkeit gehalten werden, da die Ehe eine heilige Sache iſt und heilig behandelt werden muß.

Eidſchwur.

Das achte Concil zu Toledo (J. 653) beſchloß (Can. 2), daß Eidſchwüre überhaupt nicht aufgelöſt, aber unerlaubte Eidſchwüre nicht gehalten, und drohende Eidſchwüre (comminatoria) gemildert werden dürften.

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet nach heidniſcher Weiſe zu ſchwören. Can. 94.

Die Synode zu Valence (J. 855) ſagt (Can. 11): Es iſt die gottloſe und durch abſcheuliche weltliche Geſetze beſtätigte Gewohnheit eingeriſſen, daß beide Theile, welche vor Gericht miteinander ſtreiten, zum Eide genöthigt werden und alſo gewiß einer von beiden einen Meineid begeht. Sie beſchloß daher, daß jeder, der, wenn ein rechtmäßig abgelegter Eid eine Streitſache geendet hat, demſelben noch einen entgegen zu ſetzen verſucht, von aller kirchlichen und bürgerlichen Geſellſchaft der Chriſten ſo lange abgeſondert ſeyn ſoll, bis er ſich zur ſchuldigen Büßung geneigt erklärt. Weil aber (Can. 12) dieſer Wettſtreit von Eidſchwüren ſelbſt in ein Waffengefechte auszubrechen pflegt, und das höchſt grauſame Schauſpiel eines kriegeriſchen Blutvergießens mitten im Frieden aufgeführt wird: ſo ſoll nach dem alten Kirchenrechte Jeder, der den Andern

in einem ſolchen Gefechte umbringt oder verwundet, als der ärgſte Mörder und Räuber mit dem Kirchenbanne belegt werden; wer aber im Zweikampfe umgekommen iſt, deſſen ſoll, als eines Selbſtmörders, beim öffentlichen Gebete nicht gedacht, auch ſoll ſein Leichnam nicht mit chriſtlichen Gebräuchen begraben werden. Zuletzt bittet die Synode den Kaiſer Lothar, beide gefährliche Uebel durch ſeine Geſetze abzuſchaffen. — (Allein Lothar legte die Regierung noch in demſelben Jahre nieder, und die Zweikampfsprobe häufte ſich von dieſer Zeit an immer mehr.)

Die Synode zu Toul (J. 860) verordnet (Can. 3), daß Meineidige und falſche Zeugen ſtrenger Buße unterworfen und ſo lange ſie mit dieſem Verbrechen behaftet ſind, aus der Kirche geſtoßen werden ſollen, ſo daß man ihren Namen auch nicht unter den Gläubigen nenne (recitatum habeatur.)

Die Synode zu Tribur (J. 895) erlaubt (Can. 22) jedem freien (libertate notabilis) Chriſten wegen eines Verbrechens ſich durch einen Eid zu reinigen. Aber wenn ihn das Volk verdächtig hält (criminosus suspicetur), ſo ſoll er entweder beichten und Buße thun, oder durch glühendes Eiſen vorſichtig geprüft werden, wie Gott Sodoma prüfte.

Die Synode zu York (Eboracense) (J. 1194) verordnet (C. 11), daß die Prieſter dreimal im Jahre bei angezündeten Kerzen und unter dem Geläute der Glocken Jene excommuniciren ſollen, welche wiſſentlich einen Meineid geſchworen und Andere dazu verleitet hätten, auch ſollten ſie alle Sonntage als Excommunicirte von der Kanzel verkündet werden, damit die öftere Wiederholung der Verfluchung ſie von ihrem Frevel abſchrecke. Wollen ſie Buße thun, ſo ſoll man ſie zum Erzbiſchof oder Biſchof oder zum allgemeinen Beichtvater der Diöceſis (confessorem) in Abweſenheit der beiden erſten ſenden. Wenn ſie in den letzten Zügen ſind, darf man ihnen die Buße nicht auferlegen, ſondern nur inſinuiren, mit dem Bedeuten, daß ſie im Falle der Wiedergeneſung beim Erzbiſchofe, Biſchofe oder allgemeinem Beichtvater die Buße nachzuſuchen haben. — Faſt dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Narbonne (J. 1227) Can. 6.

Die Synode zu Rouen (J. 1445) verbietet (Can. 5) bei dem Leibe, Haupte, Blut oder den Gliedern und Tugenden Chriſti zu ſchwören. Wer dagegen handle, ſoll beſtraft werden.

Empfehlungs- und Entlaſſungsſchreiben.

Ein Presbyter oder Diacon oder überhaupt ein Cleriker, der ſeinen Sprengel verläßt und ohne Zuſtimmung ſeines Biſchofs in einem andern bleibt, darf nicht mehr den Gottesdienſt beſorgen (λειτουργεῖν), vorzüglich wenn er auf Ermahnung ſeines Biſchofs nicht zurückkehrt und in ſeiner Hartnäckigkeit beharrt; jedoch kann er an ſeinem Aufenthaltsorte als Laie communiciren. — Wenn aber der Biſchof, bei dem er ſich aufhält, das gegen einen ſolchen ausgeſprochene Verbot weiterer Ausübung ſeiner geiſtlichen Functionen gering achtet, und ihn als Cleriker aufnimmt, ſo ſoll jener Biſchof als Lehrer der Unordnung excommunicirt werden. — Apoſt. Can. 15 u. 16.

Man nehme keinen auswärtigen Biſchof oder Presbyter oder Diacon ohne Empfehlungsſchreiben auf, und auch die man bringt, müſſen unterſucht werden. Sind es gottſelige Geiſtliche, ſo ſoll man ſie aufnehmen, wo nicht, ſo reicht man ihnen zwar das Nothdürftige, aber in die Gemeinſchaft ſollen ſie nicht aufgenommen werden. Denn es gehen hier viele Betrügereien vor. — Apoſt. Can. 32. al. 33.

Die Frauen (der Geiſtlichen) ſollen ſo wenig in ihrem als in ihrer Männer Namen ſchreiben was Gläubige ſind, noch ſollen ſie Jemandes Friedensbriefe, die allein an ihren Namen gerichtet ſind, annehmen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 81.

Wegen der Richter, die es als Gläubige werden, iſt beſchloſſen, daß ſie nach ihrer Beförderung Kirchengemeinſchaftspatente bekommen ſollen. Doch ſo, daß, wo ſie ſeyn mögen, der Biſchof auf ſie Acht habe. Wenn ſie wider die Kirchenzucht handeln, alsdann erſt ſollen ſie von der Communion ausgeſchloſſen werden. Und ſo auch die, welche ſonſt weltliche Aemter verwalten. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 7.

Die Synode zu Laodicea (Can. 41) verbietet dem Geiſtlichen, ohne kirchliches Empfehlungsſchreiben, überhaupt aber ohne Befehl ſeines Biſchofs eine Reiſe vorzunehmen. (C. 42.)

Die Synode zu Antiochien (Can. 7 u. 8) J. 341 verbietet, keinen Fremden in die Gemeinſchaft aufzunehmen ohne Friedensſchreiben (ἄνευ εἰρηνικῶν), welche nicht jeder Landpresbyter, wohl aber die Landbiſchöfe, die ohne Tadel lebten, ausſtellen dürften.

Die Synode zu Carthago (J. 349) verbietet (Can. 5), einen auswärtigen Geiſtlichen aufzunehmen, wenn er nicht das gewöhnliche Empfehlungsſchreiben ſeines Biſchofs vorzeigen könne. — Eben ſo wurde (Can. 7) ganz allgemein feſtgeſetzt,

daß kein auswärtiger Chriſt zur Kirchengemeinſchaft gelaſſen werden ſollte, ohne ein ſchriftliches Zeugniß von ſeinem Biſchofe mitzubringen.

Armen und hülfsbedürftigen Perſonen giebt man nach genugſamer Unterſuchung ihrer Umſtände nur Gemeinſchaftsbriefe und keine Empfehlungsſchreiben; denn dieſe ſollen nur verdächtigen Leuten ertheilt werden. — Conc. zu Calchedon (J. 451) Can. 11. — Fremde Geiſtliche und Vorleſer, die keine Empfehlungsſchreiben von ihrem Biſchofe haben, ſollen in einer andern Stadt gar keine gottesdienſtliche Handlung verrichten. Ebendaſ. Can. 13.

Die Synode zu Vannes (J. 465) verordnet, daß (Can. 5) weder die Cleriker noch (Can. 6) die Mönche ohne Empfehlungsſchreiben umherſchweifen ſollen. — Daſſelbe wiederholt die Synode zu Agde (J. 506) Can. 38.

Ueberall und inſonderheit an dem Orte, wo der erſte Biſchof reſidirt, ſollen diejenigen, welche Gemeinſchaftsbriefe übergeben, unterſucht werden, ob ſie von unverdächtiger Beſchaffenheit ſeyen, damit ſie allenfalls durch ſein Urtheil beſtätigt werden können. Conc. zu Elvira J. 305. Can. 58.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 6), daß Niemand einem Presbyter oder Diacon, der ohne Empfehlungsſchreiben ſeines Biſchofs umherziehe, Gemeinſchaft ertheilen ſolle. Dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 15) die Synode zu Orleans J. 538.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verbietet (Can. 13) Jedermann, außer den Biſchöfen, Verſicherungsſchreiben der Kirchengemeinſchaft (apostolia) zu ertheilen.

Die Synode zu Tours (J. 667) wiederholt (Can. 6) daſſelbe Verbot.

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verbietet (C. 12) den Clerikern, ohne Empfehlungsſchreiben der Biſchöfe zu reiſen, und dergleichen Geiſtliche irgendwo aufzunehmen.

Kein Geiſtlicher darf ſeinen eigenen Biſchof verlaſſen und umherlaufen. Keiner ſoll daher ohne Empfehlungsſchreiben irgendwo aufgenommen werden. Synode zu Herdford (J. 673) Can. 5.

Die Synode im Trullus (J. 692) Can. 17 verordnet, daß kein Geiſtlicher ohne biſchöfl. Entlaſſungsſchreiben zu einer andern Kirche übergehen dürfe.

Die Synode zu Rom (J. 743) verbietet (Can. 11) den Biſchöfen, Geiſtliche von einer andern Stadt ohne Entlaſſungsſchreiben aufzunehmen, zu ordiniren oder zu brauchen, wofern der betheiligte Biſchof nicht einwillige.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (Can. 27), daß kein Geiſtlicher von einer Kirche zur andern gehen und ohne Vorwiſſen des Biſchofs und ohne Empfehlungsſchreiben aufgenommen werden dürfe. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) verbietet (cap. III. Can. 23), Prieſter anderer Pfarreien ohne Zuſtimmung des Biſchofs im Palaſte aufzunehmen.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 50), Prieſter oder Cleriker überhaupt in einer andern Diöceſe ohne Formalen anzunehmen oder zurückzubehalten. Schuldige (criminati) aber ſollen von allen Diöceſen ausgeſchloſſen werden, bis ſie zu ihrem Biſchofe wiederkehren, dem ſie entlaufen ſind. —

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verordnet (Can. 4), daß man nie Geiſtliche einer fremden Diöceſe ohne biſchöfliches Empfehlungsſchreiben aufnehmen dürfe, weil oft Geiſtliche ihr Vaterland verließen, die mit der Excommunication, dem Interdicte und mit Suspenſion belegt oder ſonſt untauglich wären. —

Erbſünde.

Die Synode zu Mileve (J. 416) verordnet (Can. 1): Wer ſagt, Adam ſey ſterblich erſchaffen worden, und er würde, nicht zur Strafe der Sünde, ſondern wegen ſeiner natürlichen Beſchaffenheit, geſtorben ſeyn, er möchte geſündigt haben oder nicht, der ſey verwünſcht! — Wer (Can. 2) entweder ſagt, die neugebornen Kinder müßten nicht ſogleich getauft werden, oder ſie würden zwar zur Vergebung der Sünden getauft, hätten aber Nichts von einer Erbſünde Adams an ſich, das durch das Bad der Wiedergeburt ausgeſöhnt würde; daß alſo die Worte bei der Taufe: zur Vergebung der Sünden keinen wahren Sinn hätten, der ſey verwünſcht, denn die Stelle des Apoſtels, Röm. C. V. V. 12. darf nur ſo erklärt werden, wie es die überall ausgebreitete katholiſche Kirche immer gethan hat: und nach dieſer Glaubensregel werden die kleinen Kinder, die noch keine Sünde von ſelber begangen haben, darum wahrhaftig zu Vergebung der Sünden getauft, damit dasjenige durch die Wiedergeburt gereinigt werde, was ſie durch die Geburt an ſich gezogen haben. —

Die Synode zu Orange (J. 529) beſtimmt (Can. 1): Wenn man leugnet, daß die Sünde Adams den ganzen Menſchen verdorben und dieſes Verderben nur auf ſeinen Körper erſtreckt, ſo widerſtrebt man der Schrift: Röm. 6. Ezech. 18. 2 Petr. 2. — Wenn man (Can. 2) glaubt, jene Sünde habe

nur dem Adam, nicht aber ſeiner Nachkommenſchaft geſchadet, wenigſtens nur den leiblichen Tod, nicht aber auch die Sünde, den Tod der Seele als eine Folge davon annimmt, ſo widerſtreitet man der Schrift: Röm. 5.

Die Synode zu Kierſey (J. 849) beſtimmt (Can. 2): Die Freiheit des Willens (libertatem arbitrii) haben wir in dem erſten Menſchen verloren und durch Chriſtus wieder erlangt; und wir beſitzen einen freien Willen zum Guten, dem die göttliche Gnade zuvorkommt und den ſie unterſtützt, und wir haben einen freien Willen zum Böſen, der von der göttlichen Gnade verlaſſen iſt. Wir haben aber einen freien Willen, weil er durch die Gnade befreit, und durch die Gnade von dem Verderben geheilt worden.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) verordnet (Sess. V): 1. Wenn Jemand nicht bekennt, daß der erſte Menſch Adam, nachdem er das Gebot Gottes im Paradieſe übertreten hatte, ſogleich die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in welche er eingeſetzt war, verloren habe, und durch die Verſündigung dieſer Uebertretung dem Zorn und dem Widerwillen Gottes und ſomit dem Tode, welchen Gott ihm vorher angedroht hatte, und mit dem Tode der Gefangenſchaft unter der Gewalt deſſen, der ſonach die Herrſchaft des Todes inne hatte, das iſt, des Teufels anheimgefallen, und daß der ganze Adam durch jene Uebertretungsſünde dem Leibe und der Seele nach zum Böſen umgewandelt worden ſey, der ſey verflucht!

2. Wenn Jemand behauptet, die Uebertretung Adams habe ihm allein, und nicht auch ſeiner Nachkommenſchaft geſchadet und er habe die von Gott erhaltene Heiligkeit und Gerechtigkeit, die er verlor, allein für ſich und nicht auch für uns verloren, oder er habe, befleckt durch die Sünde des Ungehorſams, nur den Tod und die Leibesſtrafen in das ganze menſchliche Geſchlecht hinüber gegoſſen, nicht aber auch die Sünde, welche der Tod der Seele iſt, der ſey verflucht, ſintemal er dem Apoſtel widerſpricht, welcher ſagt: „Durch Einen Menſchen kam die Sünde in die Welt und durch die Sünde der Tod, und ſo ging der Tod in alle Menſchen über, in welchem alle geſündigt haben.

3. Wenn Jemand behauptet, dieſe Sünde Adams, welche in dem Urſprunge Eine iſt, und durch Fortpflanzung, nicht durch Nachahmung, in Alle ergoſſen, Jeglichem eigen innehaftet, könne entweder durch die Kräfte der Natur, oder durch ein anderes Mittel getilgt werden, als durch das Verdienſt des Einen Mittlers, unſers Herrn Jeſu Chriſti, welcher uns mit Gott wieder verſöhnte in ſeinem Blute, und uns zur Gerechtigkeit,

Heiligung und Erlöſung geworden iſt; oder läugnet, daß das Verdienſt Jeſu Chriſti ſelber, durch das nach der Vorſchrift der Kirche ordentlich mitgetheilte Sacrament der Taufe ſowohl den Erwachſenen als den Kindern angeeignet werde, der ſey verflucht, weil unter dem Himmel den Menſchen kein anderer Name gegeben iſt, durch welchen wir ſelig werden können. Daher jene Stimme: „Siehe das Lamm Gottes; ſiehe den, der da hinnimmt die Sünden der Welt." Und jene: „Ihr alle, die ihr getauft ſeyd, habet Chriſtum angezogen."

4. Wenn Jemand läugnet, daß die aus dem Mutterleibe neugebornen Kinder getauft werden ſollen, auch wenn ſie von getauften Eltern entſproſſen ſind, oder ſagt, daß ſie zwar zur Vergebung der Sünden getauft werden, aber aus Adam nichts Erbſündliches, welches zur Erlangung des ewigen Lebens durch das Bad der Wiedergeburt ausgeſöhnt werden müſſe, anerben, woraus dann erfolgt, daß für ſie die Vorſchrift der Taufe nicht wahr, ſondern fälſchlich zu Vergebung der Sünden verſtanden werde, der ſey verflucht, weil dasjenige, was der Apoſtel ſagte: „Durch Einen Menſchen" (Röm. 5, 12) nicht anders zu verſtehen iſt, als wie es die überall ausgebreitete katholiſche Kirche immer verſtanden hat. Denn wegen dieſer Glaubensregel werden, nach der Ueberlieferung der Apoſtel, auch die Kleinen, welche aus ſich ſelber noch nichts Sündliches begehen konnten, doch wahrhaft ſo zur Vergebung der Sünden getauft, daß in ihnen durch die Wiedergeburt dasjenige gereinigt wird, was ſie durch die Geburt angeerbt haben. Denn wenn Jemand nicht wiedergeboren iſt aus dem Waſſer und heiligen Geiſte, ſo kann er nicht eingehen in das Reich Gottes.

5. Wenn Jemand läugnet, daß durch die Gnade unſers Herrn Jeſu Chriſti, welche in der Taufe mitgetheilt wird, die Schuld der Erbſünde nachgelaſſen werde, oder auch behauptet, dasjenige, welches die wahre und eigene Weiſe der Sünde enthält, werde nicht ganz getilgt, ſondern ſagt, es werde nur durchgeſtrichen oder nicht mehr zugerechnet, der ſey verflucht. Denn in dem Wiedergebornen iſt Gott Nichts mißfällig, weil nichts Verdammliches in denjenigen iſt, welche wahrhaft durch die Taufe auf ſeinen Tod begraben ſind. — Allein dieſer heilige Kirchenrath bekennt und glaubt, daß in den Getauften eine Begierlichkeit oder Anreizung verbleibe, welche aber, zum Kampfe zurückgelaſſen, denjenigen, welche in ſie nicht einwilligen, ſondern ſie durch die Gnade Jeſu Chriſti männlich bekämpfen, nicht zu ſchaden vermag; zumal derjenige, welcher geſetzmäßig kämpfet, gekrönt werden wird. Der hl. Kirchenrath erklärt auch, die katholiſche Kirche habe einmal verſtanden, daß dieſe

Begierlichkeit, welche der Apoſtel Sünde nennt, darum eine Sünde genannt werde, weil ſie wahrhaftig und eigentlich in den Wiedergebornen Sünde ſey, ſondern weil ſie aus der Sünde ſtammet und zur Sünde hinneigt. Wenn aber Jemand das Gegentheil glaubt, der ſey verflucht. Jedoch erklärt dieſer hl. Kirchenrath ſelbſt, daß er nicht der Willensmeinung ſey, in dieſem Beſchluſſe, wo von der Erbſünde gehandelt wird, die ſelige und unbefleckte Gottesgebärerin Jungfrau Maria mit zu begreifen, ſondern daß hierüber die Verordnungen des Papſtes Sixtus **IV.**, ſeligen Andenkens, unter den in dieſen Verordnungen enthaltenen Strafen, welche er erneuert, beobachtet werden ſollen. —

Erzprieſter und Erzdiaconen.

Die Synode zu Carthago (J. 398) verordnet (Can. 17), daß der Biſchof die Leitung der Wittwen, Waiſen und Fremden nicht ſelbſt führen, ſondern durch einen Erzprieſter oder Erzdiacon beſorgen laſſen ſolle.

Die Synode um d. J. 615 (incerti loci et temporis) verordnet, man ſolle nicht weltliche Erzprieſter ſetzen, oder nur dann, wenn der Biſchof ſich von ihnen einen Vortheil (solatium) für die Kirche verſpricht (Can. 11). Auch ſoll man die Erzprieſter nicht ohne Schuld von ihrem Amte entfernen. —

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) unterſagt (Can. 19) in Pfarrereien keinen Laien als Erzprieſter anzuſtellen.

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 13), bei allen Gemeinden (plebibus) Erzprieſter anzuſtellen, damit ſie nicht nur für das unerfahrne Volk Sorge tragen, ſondern auch über jene Prieſter, welche an kleineren Kirchen ſich befänden (per minores titulos habitant), die Aufſicht führen und dem Biſchofe Bericht erſtatten ſollten, wie ſie ihr geiſtliches Amt verwalteten. Die Einwendung der Biſchöfe, daß ein Erzprieſter unnöthig ſei und ſie ſchon ſelber ihre Gemeinden regieren könnten, ſei ganz unſtatthaft, weil es ſich gezieme, daß auch ein tüchtiger Biſchof ſeine Laſt theile, und während er der Mutterkirche (matrici) vorſtehe, der Erzprieſter den Landgemeinden (plebeis), doch dürfe letzterer durchaus Nichts gegen den Beſchluß des Biſchofs anordnen.

Die Synode zu Château-Gontier (J. 1231) verbietet (Can. 2) den Erzprieſtern in Eheſachen zu erkennen.

Die Synode zu London (J. 1237) macht den Erzdiaconen (Can. 20) zur Pflicht, die Kirchen fleißig wegen der

hl. Gefäße, Gewande, wegen des täglichen und nächtlichen Kirchendienſtes, und überhaupt wegen des Zeitlichen und Geiſtlichen zu viſitiren und vorkommende Gebrechen abzuſtellen. Sie ſollten aber die Kirchen nicht durch überflüſſige Ausgaben beſchweren und bei der Viſitation ſelber mit einer mäßigen Bewirthung zufrieden ſeyn. Sie ſollten ſich beſcheiden benehmen, ſowohl hinſichtlich ihres Gefolges als ihrer Pferde, kein Geld für ihre Mühe annehmen, keinen in eine ungerechte Sentenz verwickeln, um Geld von ihm zu erpreſſen. Ließen ſie ſich dennoch dergleichen Fehler zu Schulden kommen, ſo müßten ſie das erpreßte Geld doppelt erſetzen und hätten noch außerdem die canoniſche Strafe zu erleiden. Auch bei den Capiteln ſollten ſie ſich in allen Decanaten einfinden, und die Prieſter fleißig unterrichten, damit ſie wohl die Worte des Canons und der Taufe verſtünden.

Die Synode zu Laval (ap. Vallem Guidonis) — J. 1242 — verbietet (Can. 4) den Erzdiaconen, Erzprieſtern und Decanen in Eheſachen, Simonie, Degradationen, Pfründen-Verluſt und Abſetzung gerichtlich zu entſcheiden.

Die Synode zu Saumur (J. 1254) verbietet (Can. 8), daß die Erzdiaconen, Erzprieſter und Landdekane und andere geringere Geiſtliche, welche eine kirchliche Gerichtsbarkeit ausübten, außerhalb der Städte keine Officialen halten, ſondern daſelbſt in eigener Perſon ihr Amt verwalten, und über Eheſachen, Simonie, auch andere Verbrechen, die den Verluſt einer geiſtlichen Würde nach ſich ziehen, nicht anders, als nach einem beſondern Auftrage ihres Biſchofs, Unterſuchungen anſtellen ſollten.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. 38), daß die Erzdiaconen drei Jahre lang das canoniſche Recht ſtudiren ſollen.

Die Synode zu Bourges (J. 1286) wiederholt (Can. 4) die Verordnung zu Saumur J. 1254.

Die Synode zu Ravenne (J. 1317) unterſagt (Can. 13) den Erzprieſtern, Pröpſten und Prälaten, die nicht Biſchofs Rang haben, in den ihnen untergebenen Kirchen Inquiſitionen einzuleiten, Anklagen anzunehmen oder zur Entziehung der Kirchen gegen Cleriker einzuſchreiten.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) unterſagt (Can. 4) den Erzdiaconen in Eheſachen zu entſcheiden.

Excommunication.

Wenn Jemand mit einem Excommunicirten, ſey es auch nur in einer Privatwohnung, betet, ſo ſoll er ſelber excommunicirt werden. — Apoſt. Can. 10.

Wenn Jemand Denjenigen, der einmal in irgend einem Betrachte als nicht aufnehmbar erklärt ward, wiſſentlich ohne Empfehlungsſchreiben ſeines Biſchofs aufgenommen hat, ſo ſoll er excommunicirt werden, ſo wie derjenige, dem man Aufnahme gewährt hat. Iſt es aber ein Excommunicirter, ſo ſoll der, welcher ihn aufgenommen, gleichfalls excommunicirt werden, und gegen den Excommunicirten iſt die Excommunication zu ſchärfen. — Apoſt. Can. 12 und 13, nach Balſamon.

Ein Laie, der ſich ſelbſt verſtümmelt hat, ſoll drei Jahre excommunicirt werden. Apoſt. Can. 24.

Wenn ein Presbyter oder Diacon von ſeinem Biſchof excommunicirt iſt, ſo darf ihn kein anderer aufnehmen, als der ihn excommunicirt hat, es wäre denn der betheiligte Biſchof geſtorben. — Apoſt. Can. 31. al. 32.

Wenn ein Geiſtlicher einen Hinkenden, oder Stummen oder Blinden, oder der ſchlecht einhergeht, ausſpottet, der ſoll ſo, wie jeder Laie, der dies thut, in den Bann. — Apoſt. Can. 56.

Ein Biſchof, oder Presbyter, der ſich der Geiſtlichkeit oder des Volks nicht annimmt, und ſie um ihre Gottloſigkeit nicht beſtraft, muß excommunicirt, wenn er in ſeiner Trägheit beharrt, abgeſetzt werden. — Daſſelbe gilt, wenn einem Geiſtlichen nicht das Nothdürftige gereicht wird. Apoſt. Can. 57. 58.

Wenn ein Geiſtlicher oder Laie Wachs oder Oel aus der Kirche nimmt, ſo unterliegt er der Excommunication. — Apoſt. Can. 71. —

Wenn ein Erwachſener nach der Taufe und abgelegtem Bekenntniß in einen Götzentempel geht, und ſich da der greulichſten Sünde ſchuldig macht, ſo iſt beſchloſſen, daß man ihn auch in der Todesſtunde nicht communiciren ſoll. — Concil zu Elvira J. 305 al. 313. — Can. 1.

Wenn ein Gläubiger, der ſchon in Hurerei verfallen war und dafür gehörig gebüßet hat, ſich wieder beflecken ſollte, ſo iſt ſeinetwegen beſchloſſen, daß er auch am Ende ſeines Lebens die Communion nicht haben ſolle. — Daſſelbe Concil. Can. 7.

Eine Mutter, ein Vater und ein jeder Chriſt, wenn er das Hurenhandwerk treibt, weil er einen Fremden oder gar ſeinen Leib verkauft, ſoll auch am Ende des Lebens die Communion nicht empfangen. — Daſſelbe Conc. Can. 12.

Ein jeder muß von demjenigen Biſchof die Communion empfangen, von dem er davon ſeines Verbrechens wegen ausgeſchloſſen worden iſt. Sollte ein anderer Biſchof ohne deſſen Einwilligung es thun, ſo ſoll er wiſſen, daß er es nicht anders als mit Gefahr ſeines Standes unternehmen werde. — Daſſelbe Conc. Can. 53.

Wenn Jemand einen Biſchof oder Presbyter oder Diacon falſcher Frevelthaten beſchuldigte, die er doch nicht beweiſen könnte, ſo ſoll man ihm auch am Ende die Communion nicht geben. — Daſſelbe. Can. 75.

Wer Jemanden angiebt, der darüber ins Elend verwieſen oder gar getödtet wird, dem ſoll man die Communion am Ende des Lebens nicht geben. Iſt die Sache von weniger Erheblichkeit, ſo kann man ſie ihm nach fünf Jahren reichen. Iſt es ein Catechumen, ſo mag er nach fünf Jahren getauft werden. Daſſelbe Conc. Can. 73.

Ein falſcher Zeuge ſoll nach dem Maß ſeines Verbrechens von der Communion ausgeſchloſſen werden. Jedoch wann es keine Todſünde iſt, deren er den Beklagten beſchuldigt und worüber er zum Beweiſe geholfen hat, ſoll er, weil er nicht geſchwiegen, zwei Jahre von der Communion bleiben. Wenn er aber bei dem Convent der Geiſtlichen mit dem Beweiſe nicht hat aufkommen können, ſo muß er fünf Jahre davon ausgeſchloſſen werden. Daſſ. Conc. Can. 74.

Wer zu Friedenszeiten Waffen gegen Jemand gebraucht, ſoll von der Communion ausgeſchloſſen werden. — Marktſchreier, welche Chriſten ſeyn wollen, müſſen ſo lange ſie ihr Handwerk treiben, gleichfalls nicht dazu gelaſſen werden. — Auch die Leute vom Theater, ſo lange ſie Comödianten vorſtellen. Conc. zu Arles J. 314. Can. 3. 4. 5.

Diejenigen, ſo ihre Chriſtenbrüder fälſchlich angeben, ſoll man bis an ihr Ende nicht communiciren. — Daſſ. Conc. Can. 14.

Wo ein Jeder um ſeines Verbrechens willen von der Communion abgewieſen worden iſt, da muß er ſie auch wieder ſuchen und erhalten. Daſſ. Can. 16.

In Betreff Derjenigen, welche als Geiſtliche oder Laien von einem Biſchofe in den Bann gethan worden ſind, ſoll es bei der Verordnung bleiben, daß ſie kein anderer als der ſie ausgeſchloſſen hat, wieder aufnehmen ſoll. Doch muß man

unterſuchen, ob ſie nicht aus Streitſucht oder ſonſt einer niederträchtigen oder feindſeligen Leidenſchaft aus der Kirche geſtoßen worden ſind. Und damit das füglich geſchehen kann, ſo ſoll alle Jahre in jeder Provinz zweimal Synode gehalten, und bei dieſen gemeinſchaftlichen Zuſammenkünften der Biſchöfe Unterſuchung hierüber angeſtellt werden, damit Jedermann erkenne, daß Diejenigen, welche ſich offenbar wider ihren Biſchof vergangen haben, mit Recht in dem Banne ſeien, bis etwa die Verſammlung der Biſchöfe für gut hält, ein gelinderes Urtheil über ſie zu fällen. Von dieſen zwei Synoden ſoll die eine vor der vierzigtägigen Faſten, die andere um die Herbſtzeit gehalten werden. Can. 5. Conc. zu Nicäa. J. 325.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) beſtätigt (Can. 6) die alte Vorſchrift, daß ein mit dem Kirchenbanne belegter, nur von dem Biſchof, der ihn damit belegt hat, oder von einer Kirchenverſammlung, wieder in die kirchliche Gemeinſchaft aufgenommen werden könne. —

Die Synode zu Sardika (J. 344) befiehlt (Can. 13), wer von einem Biſchof in den Bann gethan worden, ſollte von keinem andern in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden. Nur ſtehe es dem zu raſch Excommunicirten frei, bei den benachbarten Biſchöfen Vermittelung und Unterſuchung ſeiner Angelegenheit nachzuſuchen, und der betheiligte Biſchof dürfe ſich dieſer Unterſuchung nicht widerſetzen (Can. 14).

Die zweite Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 7), daß jeder Biſchof oder Presbyter oder Cleriker, der einen Excommunicirten gegen den Willen des betheiligten Biſchofs in die Kirchengemeinſchaft aufnehme, der nämlichen Strafe unterliegen ſolle. —

Die erſte Synode zu Toledo (J. 400) verordnet (Can. 15): Wenn ein Laie in dem Banne iſt, ſo ſoll kein Cleriker oder Mönch (religiosus) zu ihm kommen; eben ſo ſollen die Cleriker Denjenigen aus ihrem Stande, der in dieſem Falle iſt, vermeiden, bei Strafe, ſelbſt in den Bann zu verfallen. Das gilt nämlich von ſolchen Clerikern, welche unter Einem Biſchof ſtehen, oder von dem Verbannten Nachricht erhalten haben.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 11) daß wenn ein Biſchof nach vorausgegangener Warnung, ohne Wiederausſöhnung deſſen, der einen Excommunicirten in den Bann gethan, mit dieſem Excommunicirten Gemeinſchaft hält, die nächſte Synode über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit jenes Bannes entſcheiden müſſe.

Die Synode in **Irland** (J. 450) verordnet (Can. 28): Wenn ein Cleriker excommunicirt iſt, ſo darf er nicht mit den Brüdern in Einem und demſelben Hauſe beten, nicht opfern, nicht conſecriren, bis er ſich beſſert. Folgt er nicht, ſo muß er doppelt geſtraft werden. —

Die Synode zu **Arles** (J. 452): Wer den Excommunicirten eines Andern trotz des Verbotes aufnimmt, hat ſich auf dem Concil zu verantworten. Can. 8. — Schauſpieler ſollen zeitlebens, ſo lange ſie ihr Werk treiben, excommunicirt ſeyn (Can. 20). Wer ſeinen Brüdern fälſchlicher Weiſe Kapitalverbrechen vorwirft, ſoll bis an ſein Ende nicht communiciren (Can. 24). Wer von der Prieſtercommunion ſuspendirt iſt, ſoll nicht nur von dem Geſpräche und Tiſche der Cleriker, ſondern auch des ganzen Volkes ausgeſchloſſen werden, bis er zur Beſinnung kommt (Can. 49). Wer den öffentlichen Haß unterhält, muß von den kirchlichen Zuſammenkünften ausgeſchloſſen werden (Can. 50).

Die Synode zu **Tours** (J. 461) verordnet (Can. 7), daß man nicht mit Menſchenmördern communiciren dürfe. —

Die Synode zu **Vannes** (J. 465) belegt (Can. 1) Mörder und falſche Zeugen mit der Excommunication (auch die Synode zu Agde J. 506. Can. 37); desgleichen jene welche, ohne den Ehebruch erweiſen zu können, ihre Frauen verlaſſen und andere heirathen (Can. 2), ſo wie die Büßenden, welche die Kirchenbuße aufgeben und ſich der Welt und ihren Zerſtreuungen wieder überlaſſen; dieſe ſoll man auch von dem täglichen Mahle der Gläubigen ausſchließen (Can. 3).

Die Synode zu **Agde** (J. 506) verordnet (Can. 3): Biſchöfe, die gegen Unſchuldige oder aus ſehr geringen Urſachen den Bann ausſprechen, ſollen von den benachbarten Biſchöfen deswegen erinnert werden; und ändern ſie ihren Ausſpruch nicht, ſo ſollen ſie wenigſtens jenen Beleidigten die Kirchengemeinſchaft nicht verſagen. — Ferner (Can. 31): den Prieſtern gebührt, Leute, die in Haß und Feindſchaft mit einander leben, zu erinnern, und wenn ſie ſich nicht ausſöhnen wollen, von der Kirche auszuſchließen.

Die Synode zu **Orleans** (J. 511) beſtimmt (Can. 12): Aelteſte und Diaconen, die ſich um einer ſchuldigen Büßung willen von der Gemeinſchaft des Altars entfernt haben, ſollen doch, wenn es die dringende Noth erfordert, und es an andern fehlt, taufen können. — Ein Diacon oder Presbyter (Can. 9), der ein Hauptverbrechen begeht, ſoll mit Abſetzung und Bann zugleich beſtraft werden.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 34): Wer ſeinen eigenen Sclaven ohne Vorwiſſen des Richters tödtet, ſoll mit zweijähriger Excommunication das Blutvergießen büßen. — Keiner ſoll (Can. 36) ohne Hülfsmittel, oder ohne Hoffnung der Verzeihung von der Kirche verſtoßen, und keinem ſoll wenn er Buße thut, oder ſich beſſert, der Zugang zur Verſöhnung verſchloſſen werden. Ueberfällt Einen der Tod, ſo muß man die Zeit der Verdammung abkürzen. Erlangt aber ein Kranker nach empfangener Wegzehrung ſeine Geſundheit wieder, ſo muß er jene beſtimmte Zeit wieder aushalten.

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 8), einen Geiſtlichen der Meineid geſchworen, auf zwei Jahre zu excommuniciren. —

Die Synode zu Orleans (J. 549) unterſagt das Verhängen der Excommunication aus geringfügiger Urſache (Can. 2).

Die Synode zu Paris (J. 555) verordnet, daß ein Excommunicirter von andern Biſchöfen nicht aufgenommen werden dürfe (Can. 7). — Dieſe Verordnung iſt wiederholt zu Lyon J. 567 (Can. 4) und zu Tours (J. 567) C. 8.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (C. 38 und 39) mit einem Excommunicirten Gemeinſchaft zu halten, zu eſſen, zu reden und dergleichen, wofern ihn nicht gleiche Strafe treffen ſolle.

Die Synode zu Maçon (J. 581) belegt (C. 17) alle jene, welche andere zu falſchem Zeugniß oder Meineid verleiten, bis zum Tode mit Excommunication. Wer im Meineide mit einverſtanden war, darf fernerhin kein Zeugniß mehr geben und iſt ehrlos. — Wer Unſchuldige vor dem Fürſten oder vor Richter (C. 18) anklagt, wird abgeſetzt, wenn er ein angeſehener (honoratior) Cleriker, excommunicirt, wenn er ein Weltlicher iſt. —

Die Synode, welche nach einer Pariſer vom J. 615 (incerti loci et temporis) gehalten wurde, verordnet (Can. 13), bei der Excommunication eines Chriſten das Verbrechen des Excommunicirten und die Strafe ſelber den benachbarten Städten oder Diöceſen anzuzeigen. Wer dann noch Gemeinſchaft mit dem Beſtraften unterhält, ſoll zwei Jahre excommunicirt werden.

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) befiehlt (Can. 5) den Biſchöfen, die Excommunication nicht übereilt auszuſprechen; wem aber dieſes widerführe, der könne ſich an eine Synode wenden. Ferner ſetzt ſie (C. 9) die Excommunication auf einen freiwilligen Menſchenmord, erlaubt aber die letzte Wegzehrung zu ertheilen.

Das zwölfte Concil zu Toledo ſagt (Can. 3), daß durch die Entſcheidung der alten Canones feſtgeſetzt werde, die königliche Macht könne den Bann Derjenigen nachlaſſen, welche gegen König, Volk und Vaterland handeln; weswegen auch befohlen wird, daß Diejenigen, welche der Fürſt annehme, auch von den Prieſtern in die Gemeinſchaft der Gläubigen wieder aufgenommen werden ſollten. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 9), diejenigen zu excommuniciren, die mit Excommunicirten Gemeinſchaft halten. Wer excommunicirt iſt, darf nicht in die Kirche gehen, und mit keinem Chriſten eſſen, trinken, beten, ihn weder grüßen noch küſſen, noch Geſchenke von ihm annehmen. Reclamationen in Sachen des Bannes ſind beim Metropoliten anzubringen. — Uebrigens iſt hier beſonders von Jenen die Rede, die wegen Blutſchande excommunicirt ſind, und von Geiſtlichen die, vom Biſchofe degradirt, desungeachtet Amtsverrichtungen vorgenommen und mit dem Kirchenbann belegt wurden.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 56), daß kein Biſchof Jemanden ohne wichtigen Grund (sine certa et manifesta peccati causa) excommuniciren ſolle. Das Anathem aber dürfe er ohne Einwilligung des Erzbiſchofs oder der übrigen Biſchöfe, und ohne vorausgehende evangeliſche Warnung Keinem auferlegen; denn das Anathem ſei die Verdammung zum ewigen Tode, und dürfe nur den treffen, der nicht anders gebeſſert werden könne.

Die Synode zu Worms (J. 868) verbietet (Can. 13), die Excommunication über rechtgläubige Leute aus geringen Urſachen zu verhängen; haben die Biſchöfe (C. 14) ſich dieſes Fehlers ſchuldig gemacht, ſo dürfen die benachbarten Biſchöfe jeder Provinz den Betheiligten bis zur Synode das hl. Abendmal nicht abſchlagen. — Jeder (Can. 24), der durch Verläumdung die Kirche oder einen Cleriker bedrängt, ſoll excommunicirt werden, wenn er nicht würdige Buße thut. — Ferner ſetzt ſie (Can. 41) die Excommunication auf das Laſter der Unverſöhnlichkeit.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) verbietet (Can. 10) die Gemeinſchaft mit einem Patriarchen oder Biſchof aufzuheben, ehe ein Synodalurtheil über ihn ergangen iſt. —

Die Synode zu Ravenna (J. 877) verordnet (Can. 10), daß die Biſchöfe die Namen der Excommunicirten öffentlich vor der Kirchthür anheften laſſen ſollen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) ſetzt (Can. 9) feſt, daß Keiner, der von ſeinem Biſchofe excommunicirt worden, von andern Biſchöfen und Aebten in die Gemeinſchaft aufgenommen werden dürfe.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) excommunicirt (Can. 24) alle Chriſten, welche auf ſaraceniſchen Seeräuberſchiffen Kriegsdienſte thun, desgleichen diejenigen, welche die Römer oder andere zur See handeltreibende oder ſonſt aus ehrbaren Urſachen auf dem Meere befindliche Chriſten gefangen nehmen, und ſolche, welche Schiffbrüchige ihrer Habſeligkeiten berauben. —

Die Synode zu Avignon (J. 1209) klagt (Can. 12) daß die Biſchöfe allzuleicht, ohne vorausgehende hinreichende Genugthuung, ſowohl die Excommunication als das Interdict nachließen.

Die Synode zu Paris (J. 1212) verbietet (Can. 14. P. IV.) den Biſchöfen alle voreiligen Excommunicationen und Interdicte; desgleichen für Excommunicationen bloße Geldſtrafen aufzulegen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 47), daß Keiner eine Excommunication gegen Jemand verhängen ſoll, ohne in Gegenwart tüchtiger Perſonen eine Warnung vorhergehen zu laſſen; denn ſonſt würde ihm trotz des gerechten Bannurtheils der Eintritt in die Kirche einen Monat lang unterſagt. Auch ſoll man nie zur Excommunication ohne triftigen Grund ſchreiten, und ſollte dieſes geſchehen ſeyn und das Verfahren nicht zurückgenommen werden, ſo hat der Beſchwerte bei den Obern die Klage vorzubringen und dieſer muß ihn zu dem Excommunicator zurückſenden, damit der Bann aufgehoben werde, oder er kann auch, wo er es räthlich erachtet, die Abſolution ſelber ertheilen, und der Excommunicator unterliegt der Strafe, wofern er nicht aus einem annehmbaren Grunde geirrt hat. Kann der Kläger keinen kräftigen Beweis gegen das Bannurtheil vorbringen, ſo trifft auch ihn die Strafe, es ſei denn daß er ſich geirrt habe. Hat aber der Richter ſeinen Irrthum eingeſehen, und will deswegen ſeinen Spruch wieder zurücknehmen, der aber, für welchen er geſprochen, will gegen dieſe Zurücknahme appelliren, ſo findet die Appellation nicht Statt, es ſei denn, daß der Irrthum mit Recht zweifelhaft bleibt, und dann ſoll er den Excommunicirten losſprechen, nachdem er hinlängliche Caution geleiſtet, daß er vor dem, an welchen appellirt worden, oder vor deſſen Delegaten, dem Rechte gehorchen werde. — Vorzüglich in jenen Gegenden (Can. 49), wo mit der Losſprechung

von dem Banne eine Geldſtrafe verbunden iſt, ſoll man nicht aus Habſucht einen excommuniciren, bei Strafe, daß, wenn der Bann ungerecht geweſen, das ſo expreßte Geld wieder zurückerſtattet und dem Gekränkten die nämliche Summe bezahlt werden muß. Kann der ſtrafbare Excommunicator nicht bezahlen, ſo ſoll man ihn auf andere Weiſe züchtigen. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verbietet (Can. 28) Erzdiaconen und ihren Officialen, Sentenzen der Excommunication, Suspenſion und des Interdicts gegen Jemand zu verkünden, wann der Exceß nicht offenbar geweſen, wofern nicht die canoniſche Warnung vorausgegangen ſei.

Die Synode zu Mainz (**Conc. Germanicum ao. 1225**) geſteht (Can. 4), daß ſehr Viele, nicht aus Liebe zur Gerechtigkeit, ſondern aus ſchwarzem Haſſe oder Partheiſucht, die Excommunication verhängten. Daher befiehlt ſie, durchaus keine Excommunication ohne vorausgehende geeignete Ermahnung und in Gegenwart tüchtiger Perſonen zu verhängen, um durch dieſelben im Nothfalle die Wahrheit gegebener Ermahnung erhärten zu können; handelt ein Prälat dagegen und widerruft er ſeine Fehler nicht, ſo ſoll er einen Monat lang die Kirche nicht mehr betreten dürfen. — Wenn (Can. 6) ein Geiſtlicher trotz einer wider ihn ergangenen Excommunication oder Suspenſion dennoch Gottesdienſt hält, ſo ſoll er des Amtes und Pfründe verluſtig werden und ehrlos ſeyn, auch nicht teſtiren können und fernerhin zu keiner geiſtlichen Pfründe mehr gelaſſen werden. — Wenn ein Geiſtlicher vor öffentlich Excommunicirten Meſſe hält (Can. 7), unter dem Vorwande, es ſey ihm die Excommunication nicht ſchriftlich angezeigt worden, ſo trifft ihn gleiche Strafe. — Wenn ein Biſchof (Can. 8) Jemanden aus gerechter Urſache excommunicirt hat, ſo ſoll er es den benachbarten Biſchöfen ſchriftlich melden, damit dieſe die Excommunication bekannt machen und den Excommunicirten meiden heißen; ſind ſie hierin ſaumſelig, und machen ſie Gemeinſchaft mit Excommunicirten, ſo ſollen die Canoniker der Cathedralkirchen ſo lange mit ihnen nicht communiciren, bis ſie dieſer hl. Satzung Gehorſam geleiſtet.

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) verbietet (Can. 10) den Ordinarien und Delegirten, ſich der allgemeinen Excommunicationen (**generalibus Exc.**) zu enthalten. —

Die Synode zu Cognac (J. 1238) verordnet (Can. 17), daß, wenn Baronen excommunicirt werden müßten, ihre Familien mit dem Interdict belegt, und beiderlei Urtheile an jedem Sonn- und Feſttage öffentlich verkündet werden ſollten; je von zwei zu zwei Monaten ſollte das Interdict auf ihr ganzes Ge-

biet erſtreckt werden; und wenn ſie ein Jahr vorbeigehen ließen, ohne ſich zur ſchuldigen Genugthuung zu erbieten, ſo ſollten ſie als Ketzer erklärt und ihre Güter eingezogen werden. — Wer (Can. 18) vierzig Tage lang im Banne bleiben würde, ſollte mit zehn Pfund oder auf eine andere Art geſtraft werden. —

Die Synode zu Tours (J. 1239) verbietet (Can. 5) allen Prieſtern der Pfarrkirchen aus eigner Autorität ihre Pfarrkinder zu excommuniciren. Würden ſie es dennoch thun, ſo ſey ihre Sentenz null. Vgl. Can. 6. Ferner wird (Can. 9) befohlen, die Sentenz der Excommunication nie zu übereilen, ſondern nur mit reifer Ueberlegung und nach geſetzlicher Warnung und gehöriger Zwiſchenzeit zu verhängen, wofern die Sache ſelber nicht etwa Eile heiſche und der Verzug gefährlich ſey. Anfangs ſoll nur die einfache Excommunication ſtatt finden, dann bei Hartnäckigkeit dieſelbe durch Glockengeläute und andere Feierlichkeiten verſtärkt werden, und wenn ſie dann noch nicht zum Schooße der Kirche zurückkehren, ſoll man ſie excommuniciren, wenn ſie auf Märkte gehen, in Backöfen backen, in Mühlen mahlen, und dann endlich das Anathem über ſie verhängen, wenn ſie an Eſſen und Trinken Theil nehmen. — Doch ſollten (Can. 10) die Richter Diejenigen nicht überhaupt excommuniciren, welche mit Excommunicirten Umgang haben (participantes), wegen der Gefahr der Seelen. Werden ſolche Sentenzen gefällt, ſo verpflichten ſie nicht; aber um die Excommunicirten im Nothfalle in die Enge zu treiben, darf man den weltlichen Arm zu Hülfe nehmen. —

Die Synode zu Alby (J. 1254) verordnet (Can. 32), daß, wenn ein Cleriker oder Prälat wiſſentlich am Tiſche eines Excommunicirten Antheil nimmt, er einen Monat vom Eintritte in die Kirche, und ein Laie, der ſich Gleiches zu Schulden kommen laſſe, einen Monat von dem Gottesdienſte ausgeſchloſſen ſey. — Excommunicirte ſollen (Can. 34) weder zu Conſulen, noch Machthabern, Rectoren, Aſſeſſoren, Amtleuten u. d. gl. genommen werden.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1262) verordnet (Can. 1), daß Excommunicirte ſich nicht für losgeſprochen betrachten dürften, ehe ſie das Abſolutionsſchreiben des Biſchofs erhalten hätten. — Wer ein Jahr lang (Can. 2) in dem Banne beharre, müſſe als Ketzer erklärt werden. — Wenn ein Kranker, der (Can. 7) den Bann, das Interdict, oder die Suspenſion ſich zugezogen, von einem Andern als dem Richter, der ihm das Urtheil geſprochen, abſolvirt wird, oder von einem andern als dem für den Fall des Todes geeigneten Caplan, ſo ſoll die

Abſolution nicht gelten. Sind aber Zeichen der Buße vorhergegangen, ſo ſoll nach ſeinem Tode der Richter, der ihn im Leben verurtheilte, eine Unterſuchung hierüber anſtellen. —

Die Synode zu Cöln (J. 1266) verordnet (Can. 25), daß kirchliche Lehen Derjenigen, welche ein ganzes Jahr die Excommunication erdulden, ohne Genugthuung zu leiſten, der Kirche wieder zufallen ſollen. — Kein Geiſtlicher ſoll (Can. 35) excommunicirten Gottesräubern oder Wucherern beiſtehen oder ſie vertheidigen. — Geiſtliche Capläne (Can. 36) excommunicirter Adeliger ſollen bei ihren Herrn nicht mehr bleiben, wenn ſie binnen einem Monat dieſelben nicht bewegen können, Genugthuung zu leiſten, bei Strafe des größern Banns, und (wofern ſie zwei Monate dieſen Bann auf ſich liegen laſſen) bei Strafe des Verluſtes aller Pfründen. — Läßt (Can. 37) ein vornehmer Herr den Bann ein Jahr lang auf ſich liegen, ſo trifft ſein Land das Interdict; iſt es Jemand, der keine Ländereien im Beſitz hat, ſo wird der Herr oder Richter deſſelben, der ihn nicht zwingt, Genugthuung zu leiſten, ſelber excommunicirt. — Bleibt einer (Can. 38) über ein Jahr lang im Banne, ſo ſoll er als Verächter der Schlüſſelgewalt bei der Synode angeklagt werden; auch muß man im Nothfalle den weltlichen Arm brauchen.

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) verordnet (Can. 31), daß alle Jene auf der Stelle (ipso facto) der Bann treffen ſolle, welche wegen einer gegen Könige, Fürſten, Barone, Adelige, Amtleute oder Diener derſelben ausgeſprochenen Sentenz der Excommunication, Suspenſion oder des Interdicts Jemandem die Erlaubniß gegeben, Diejenigen, welche ſolche Strafen verhängt haben, oder Jene, welche mit dergleichen Excommunicirten nicht umgehen wollen, zu tödten, zu fangen, oder ihnen ſonſt an ihrer Perſon oder ihren Gütern Schaden zuzufügen, wofern ſie nicht beſagte Erlaubniß widerrufen, oder wofern ſie, wenn es bis zur Wegnahme der Güter dadurch gekommen iſt, nicht dieſe Güter wieder in acht Tagen zurückgeben. Gleiche Strafe trifft Jene, welche von ſolcher Erlaubniß Gebrauch machen, oder einen der vorigen Punkte übertreten haben. Wer aber zwei Monde jene Sentenz auf ſich beruhen läßt, kann nur von dem apoſtoliſchen Stuhle losgeſprochen werden. —

Die Synode zu Langers (J. 1278) verordnet (Can. 6), daß Jeder, der über ein Jahr mit Verſtockung im Bann beharre, in keinem Teſtamente ſolle für fähig gehalten und nicht ohne große Feierlichkeit und ſchwere öffentliche Strafe losgeſprochen werden. Auch unterſagt ſie (Can. 9) nicht gleich den

Bann auf Jene auch zu legen, die mit einem Excommunicirten Umgang hätten, wofern nicht triftige Gründe dazu vorhanden wären.

Die Synode zu **Pont Audemer** (J. 1279) verordnet (Can. 1), daß ein excommunicirter Geiſtlicher auch die Einkünfte ſeine Pfründen verlieren ſolle. Landdecane (Can. 16) ſollen weder ſuspendiren noch excommuniciren, ausgenommen ſchriftlich. —

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (Can. 11), daß, wer künftig Perſonen, die ſchon einmal oder öfter als Excommunicirte in den Kirchen verkündet worden, zu Rectoren, Vicarien, Richtern, Machthabern, Beiſitzern, und Beamten u. d. gl. nehme oder wähle, auf der Stelle dem Banne unterliegen ſolle, und wenn er binnen Mondenfriſt nach ergangener Aufforderung einen ſolchen Beförderten nicht amovire, ſo erfolge das Interdict.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet — was ſo oft wiederholt wird in andern Synoden — die Excommunicirten von jeder gerichtlichen Handlung, vom Teſtiren u. d. gl. auszuſchließen (Can. 55).

Die Synode zu Saumur (J. 1294) giebt (Can. 2) folgende Vorſchrift über Abſolution von dem Banne auf dem Todbette: Kann noch für die Beleidigung (offensa) auf der Stelle (in praesenti) Genugthuung geleiſtet werden, ſo ſoll der Bann nicht eher gelöſt werden, bis dieſe Genugthuung erfolgt iſt. Kann es aber nicht geſchehen, ſo darf nur gegen Caution durch Pfand oder Bürgſchaft hinſichtlich der zu leiſtenden Genugthuung Losſprechung erfolgen. Iſt es eine zweifelhafte Beleidigung, ſo wird die Caution nur auf den Fall hingeſtellt, wenn jene ſich augenſcheinlich ergeben hat (manifestam esse aparuerit); für gewöhnliche (simplici) Halsſtarrigkeit ſoll man ſich durch einen Schwur verbindlich machen, daß man dem Rechte ſich unterwerfen wolle. —

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 62), daß Folgende auf der Stelle (ipso facto) excommunicirt ſeyn ſollen: welche an Geiſtlichen ſich vergreifen die Kirchen in Brand ſtecken, päpſtliche Schreiben verfälſchen oder zur Verfälſchung behülflich ſind, oder verfälſchte bei ſich über funfzehn Tage behalten, oder aus grober (crassa) Unwiſſenheit von verfälſchten Gebrauch machen. — Excommunicirt werden überhaupt (Can. 63) alle, welche Wahrſagerei (sortilegia) mit Sacramenten treiben, Fehlgeburt befördern und zu falſcher Ehen-Schließung oder Auflöſung falſches Zeugniß ablegen. — Die (Can. 64) vom Herrn Papſt Excommunicirten können in Todesgefahr von jedem

Prieſter abſolvirt werden, doch mit gehöriger Sicherſtellung von des Kranken oder der Erben Seite wegen zu leiſtender Genugthuung.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 28), daß, wer eine Excommunication, Suspenſion oder ein Interdict hartnäckig ein Jahr lang ertrage, dennoch kein kirchliches Begräbniß erhalten ſoll, wenn er auch wegen geleiſteter Genugthuung auf dem Todbette die Losſprechung erhalten habe.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 16), daß Excommunicirte zu keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſollen. Ferner (Can. 41) ſolle man die Excommunicirten durch den weltlichen Richter zwingen, zum Schooße der Kirche zurückzukehren, und jeder Richter, der dieſe Unterſtützung verweigere, verfalle in Bann und im Nothfalle ſogar in das Interdict. Ein Laie hat übrigens 5, ein Cleriker 10 und ein Prieſter 15 Solidi für jeden Monat zu zahlen, wo er im Bann bleibt.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 10), alle Jahre vier Mal die feierliche Excommunication der Wahrſager, Meineidigen (super sacrosancta), Brandſtifter, Wucherer, argen Diebe, Räuber, Fälſcher (falsarii), böswilligen Teſtamentsvollziehunghintertreiber und Vorenthalter des Zehents im Allgemeinen verkünden zu laſſen.

Die Synode zu Rouen (J. 1335) verordnet (Can. 10), die Fälle, wodurch man ſich die Excommunication zuziehe, jeden erſten Sonntag eines Monats in den Kirchen bekannt zu machen.

Die Synode zu Baſel (J. 1431) verordnet (Can. 2 Sess. XX.), daß man ſich nicht ſogleich der Gemeinſchaft mit einem Excommunicirten enthalten ſolle, ſondern nur alsdann, wenn das Urtheil gegen ihn öffentlich und feierlich bekannt gemacht ſeyn würde.

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) verbietet (Can. 25), einen Cleriker oder Laien ohne vorläufige canoniſche Warnung zu excommuniciren.

Keiner ſoll excommunicirt werden, wenn man ihn nicht vorher vorgeladen hat, und dieſe Bannbriefe ſollen den Pfarrern ſpäteſtens nach Mondènfriſt präſentirt werden. — Conc. zu Rouen. Can. 24. (J. 1445.)

Mit einem Excommunicirten darf man nicht eſſen, trinken, reden und andern Verkehr haben. Die Pfarrer ſollen auch am Anfange der Meſſe öffentlich die etwa anweſenden Excommunicirten zurückweiſen. — Conc. zu Rouen (J. 1445) Can. 25. —

Alle freiwillige Menſchenmörder, Verſtümmler, Räuber und Straßenräuber, Wegelagerer, Frevler und Brandſtifter in Kirchen ſollen auf der Stelle excommunicirt ſeyn. Wenn ſie ohne Buße und Beſſerung abſichtlich dahin ſterben, erhalten ſie kein geiſtliches Begräbniß. Jeden Sonn- und Feſttag ſoll dieſe Verordnung in Kirchen bekannt gemacht werden. Conc. zu Rouen J. 1445. Can. 28.

Niemand darf die durch einen Richter ausgeſprochene Sentenz der Excommunication geheim halten, ſondern muß ſie nach Mondenfriſt, von der Zeit, da ſie gefällt worden, bekannt machen. Conc. zu Tours J. 1448. Can. 11.

Excommunicirt werden Alle, welche Geiſtliche und ihre Habe oder geweihte Orte anfallen, plündern, berauben und in Beſitz nehmen; desgleichen welche den Häuſern oder Orten der Geiſtlichen Execution (**comestores cf. Dufresne**) ſetzen; ferner die, welche den Obengenannten Aufnahme und Vertheidigung gewähren, ihnen mit Rath und That beiſtehen. Nach dem Tode ſollen ſie, wenn nicht ihre Erben Genugthuung leiſten, des geiſtlichen Begräbniſſes beraubt werden. — Conc. zu Tours (J. 1448) Can. 14.

Excommunicirt werden auch jene, welche Boten und Amtsdiener der geiſtlichen Gerichte fangen, aufhalten, in das Gefängniß werfen und tödten. Can. 15 ebendaſ.

Excommunicirt werden alle gewaltthätige Beſitznehmer von Pfründen, desgleichen alle Große und Beamte, welche die Verabreichung der Zehnten an die Geiſtlichen hindern. Conc. zu Toledo J. 1473. Can. 18 und 21.

Wenn Einer wegen Verletzung der Immunität der Kirche und Beſitznahme unbeweglicher Kirchengüter excommunicirt worden, und die geiſtlichen Vorſtände wünſchen, daß die Excommunication auch in andern Diöceſen beobachtet werde, ſo ſind die betreffenden Biſchöfe ſchuldig, wenn man ſie hierzu auffordert, auch in ihren Diöceſen die Excommunication zu beobachten und beobachten zu laſſen. Eben ſo verhält es ſich mit dem Interdicte, wenn der damit Belegte in andern Diöceſen auch Beſitzungen hat. — Concil zu Toledo J. 1473. Can. 23.

Das Concil zu Sens (J. 1485) verbietet (**Art. II.** Can. 10) den Biſchöfen, die Sentenz der Excommunication nicht ſo leicht fällen zu laſſen, vorzüglich nicht wegen einer einzigen Handlung des Trotzes. —

Auch die Synode zu Trient (J. 1545) warnt gegen den unvorſichtigen Gebrauch der Excommunication. (**Sess. XXV. cap. 3. de reform.**)

Exemtion.

Rechtſchaffene Mönche ſind zwar würdig, geehrt zu werden, aber einige mißbrauchen den Mönchsſtand, laufen in den Städten umher, verwirren die Kirche und den Staat, und ſuchen nicht ſelten eigene Klöſter für ſich aufzurichten. Es ſoll alſo in Zukunft keiner ein Kloſter oder Bethaus bauen oder aufrichten, ohne Einwilligung des Biſchofs. Die Mönche in den Städten und auf dem Lande ſollen ihrem Biſchofe unterworfen ſeyn, ſich ruhig verhalten und nur mit Faſten und Beten an dem Orte, wohin ſie gehören, abgeben, ſich aber in keine kirchliche oder weltliche Angelegenheit miſchen, oder aus ihren Klöſtern gehen, und daran Theil nehmen, es ſey denn, daß ihnen von ihrem Biſchofe etwas Nothwendiges aufgetragen werde. Man ſoll keinen Knecht ohne die Einwilligung ſeines Herrn in ein Kloſter aufnehmen. Wer dieſer Verordnung zuwider handelt, muß aus der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen werden, damit Gottes Name nicht verläſtert werde. Den Biſchöfen wird deswegen befohlen, über die Klöſter ſorgfältige Aufſicht zu haben. — Conc. zu Calchedon (J. 451) Can. 4.

Die für Armenhäuſer oder Klöſter oder Märtyrerkirchen verordneten Geiſtlichen ſollen der Aufſicht und Gerichtsbarkeit des Biſchofs unterworfen ſeyn, und ſich derſelben unter keinerlei Vorwand zu entziehen oder ſich Etwas dagegen anzumaßen ſuchen. Thun ſie es dennoch, ſo ſind ſie in die Kirchenſtrafen verfallen. Und wenn Mönche oder Laien ſich ſo Etwas herausnehmen, ſo muß man ſie aus der Kirchengemeinſchaft ausſchließen. Daſſ. Conc. Can. 8.

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 19), daß die Aebte dem Biſchofe und die Mönche dem Abte unterthan ſeyn ſollen. — Will daher ein Mönch herumſchwärmen, oder ſich ein Vermögen ſammeln, ſo hat ihn der Abt zurechtzuweiſen und ihm das Geſammelte wegzunehmen. Flüchtlinge ſind mit Hülfe des Biſchofs wieder in Verwahr zu bringen.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verbietet (Can. 21) den Aebten, bei Strafe des Banns, ihren Biſchöfen ungehorſam zu ſeyn.

Die Synode zu Arles (J. 554) legt (Can. 2) die Disciplin der Mönche in die Hände des Biſchofs, und unterſagt (Can. 3) den Aebten, ohne Erlaubniß des Biſchofes ferne von ihren Klöſtern herumzuſchweifen. Eben ſo ſollen (Can. 5) die

Biſchöfe auch die Nonnenklöſter in den Städten leiten, und keiner Aebtiſſin in einem ſolchen Kloſter ſoll es erlaubt ſeyn, gegen die Regel zu handeln.

Die Synode zu Toledo (J. 633) ſagt (Can. 51), ſie habe in Erfahrung gebracht, daß Mönche als Leibeigene von Biſchöfen mißbraucht würden und dieſe maßten ſich ſo viel von den Rechten der Klöſter an, daß ſie beinahe ihr Eigenthum würden und ein ſo vorzügliches Antheil Chriſti in ſchändliche Knechtſchaft geriethe. Die Synode erinnert daher ihre Mitbrüder, über die Klöſter nicht mehr Macht auszuüben, als ihnen die Kirchengeſetze zugeſtünden, d. h. die Mönche zu einem hl. Leben anzuführen, den Abt und andere Klöſterämter zu beſtellen und Uebertretungen der Regel zu verbeſſern. —

Die Synode zu Verneuil befiehlt (J. 755), daß (Can. 5) ſowohl Manns= als Nonnenklöſter ihrer Regel gemäß leben ſollen, oder ſie hätten die Einſchreitung des Biſchofs ihres Sprengels zu gewärtigen. Gehorchen ſie ihm nicht, ſo ſoll es dem Metropoliten, und wenn auch dieſer Nichts ausrichtet, einer Synode aufgetragen werden; beharren aber die Mönche im Ungehorſam, ſo trifft ſie der Kirchenbann und es werden andere an ihre Stelle geſetzt. — Vgl. 5. Can. **Conc. Calchatense (ao. 787).**

Die Synode zu Arles (J. 813) trägt (Can. 6) den Biſchöfen die Aufſicht über den Lebenswandel der Canoniker und Mönche auf.

Die Synode zu Mainz (J. 813) erlaubt (Can. 12) den Aebten nur mit Genehmigung des Biſchofs vor einem weltlichen Gerichte ſich einzufinden. — Die nöthigen Verbeſſerungen der Klöſter werden (Can. 20) den Biſchöfen zugleich mit den königlichen Bevollmächtigten aufgetragen. — Der Biſchof ſoll (Can. 21) wiſſen, wie viel jeder Abt in ſeinem Kloſter Cleriker (**canonicos**) habe, und dann mit dem Abte Vorſorge treffen, daß ſie nach der Regel lebten, wenn ſie Mönche werden wollten; wofern nicht, ſo müßten ſie canoniſch leben. —

Die Synode zu Celchid (J. 816) ertheilt (Can. 4) jedem Biſchofe die Macht, in ſeiner Diöceſe einen Abt oder eine Aebtiſſin zu wählen, und zwar mit Berathung der Kloſterbewohner. Es ſoll darauf geſehen werden, daß ein ſolcher Vorſtand nicht einen Menſchen umgebracht, nicht Kinder erzeugt, nicht geſtohlen, ſondern innerhalb der Clauſur regelmäßig gelebt habe. Vgl. Can. 8.

Die Synode zu Paris (J. 829) fordert die Biſchöfe auf, über das Betragen der Aebte Aufſicht zu führen, und im Falle einer Widerſpenſtigkeit ſollten letztere auf der Synode zurechtgewieſen oder mit Hülfe des Fürſten abgeſetzt werden.

Die Synode zu Aachen (J. 836) verordnet, daß die Aebte den Biſchöfen unterthänig und die Mönche dem Biſchofe ihrer Diöceſe nicht Geringſchätzung beweiſen ſollen. (cap. II de vit. et doctr. inf. ord. Can. 1. 3.)

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 59), einen Mönch ohne Berathung des Biſchofs aus dem Kloſter zu verſtoßen.

Die Synode zu Mainz (J. 847) verordnet (Can. 13), daß die Biſchöfe die Aufſicht über den Lebenswandel der Mönche und Canoniker führen ſollen. Vgl. Can. 14. 16.

Die Synode zu Langers (J. 859) verordnet (Can. 9), daß die Biſchöfe die Klöſter der Canoniker, Mönche und Nonnen genau bis auf die kleinſten Vergehungen unterſuchen ſollen.

Die Synode zu Augsburg (J. 952) befiehlt (Can. 6) den Biſchören, für die Mönche ihres Kirchenſprengels Sorge zu tragen und das Nöthige an ihnen zu verbeſſern. —

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (Can. 25), daß kein Mönch oder Canoniker ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs oder Abtes von einem Kloſter zu einem andern übergehen dürfe. —

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 2) daß alle Aebte und Mönche ihren Biſchöfen in Allem gehorchen ſollen.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1056) verordnet (Can. 6), daß die Aebte von den Biſchöfen zurecht gewieſen werden ſollen.

Die Synode zu Nimes (J. 1096) — **Nemausense** — verordnet (Can. 1), daß die Mönche in den ihnen gehörigen Pfarrkirchen nicht ohne Beiziehung (**consilio**) der Biſchöfe Prieſter einſetzen ſollen, ſondern die Biſchöfe müßten die Seelſorge der Pfarrei mit Zuſtimmung der Aebte einem Prieſter anvertrauen, ſo daß letztrer zwar über ihre Amtsführung dem Biſchofe Rechenſchaft zu geben hätten, aber in zeitlichen Kloſterangelegenheiten dem Abte Unterwerfung ſchuldig ſeyen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) fordert (Can. 17) von Aebten und Mönchen, Chriſam, Krankenöl, Conſecration der Altäre, und Ordination der Cleriker bei den Biſchöfen der betreffenden Diöceſe nachzuſuchen. Auch werden (Can. 19) die Laſten und Beiträge beſtätigt, welche die Klöſter oder ihre Kirchen mit Gregor **VII.** den Biſchöfen leiſteten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) befiehlt (Can. 61) den Kloſtergeiſtlichen in jenen Kirchen, worüber ſie nicht unbeſchränktes Recht haben, den Biſchöfen die aufzuſtel-

lenden Geiſtlichen vorzuſtellen, damit ſie wegen der Seelſorge ſich prüfen laſſen, und die bereits Eingeſetzten ſollten ſie nicht ohne Rückſprache mit den Biſchöfen wieder entfernen.

Die Verordnung der Synode zu Salzburg (J. 1274) Can. 3 ſiehe in dem Artikel: Kloſterleben.

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (Can. 9), daß hinführo Religioſen, welche das Privilegium der Exemtion von dem apoſtoliſchen Stuhle hätten, durchaus nicht mehr die öffentlichen excommunicirten und mit dem Interdicte belegten Perſonen oder die offenbaren Wucherer zu den hl. Sacramenten und zum kirchlichen Begräbniſſe zulaſſen ſollten. —

Die Synode zu Avignon (J. 1281) verordnet (Can. 9), daß jene Exemte, welche ein Privilegium hätten, daſſelbe auch nachweiſen müßten, wenn ſie der Sentenz der Excommunication entgehen wollten. —

Die Synode zu Compiegne (J. 1301) ſagt (Can. 6), daß wenn ein Biſchof ſtrafend gegen einen ihm unterworfenen Abt einſchreite, die übrigen Aebte ſich verſchwören und auf gemeinſchaftliche Koſten ſich gegen den Biſchof vertheidigten.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (Can. 5), daß keiner zum Canoniker einer Kathedralkirche oder als Mönch oder als Laienbruder in ein Kloſter aufgenommen werden dürfe, ohne ſpecielle Erlaubniß ſeines Ordinarius.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) klagt (Can. 19), daß mit den Privilegien der Exemtion der ärgſte Mißbrauch getrieben würde.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 6), daß kein Abt oder Prior ſeine Mönche oder Canoniker von fremden Biſchöfen ordiniren laſſen dürfe, wenn er nicht ein Schreiben ſeines Diöceſan erhalten habe, worin deſſen Zuſtimmung ausgedrückt ſey. Ferner verbietet ſie (C. 9) irgendwo ohne biſchöfliche Erlaubniß Eingeſchloſſene (inclusae) einzuſetzen.

Die allgemeine Synode zu Coſtnitz (J. 1414) wollte alle Exemtionen aufgehoben wiſſen, welche irgend einem Kloſter ſeit dem Anfange des großen Schisma, ohne Einwilligung des Biſchofs vom Kirchenſprengel, und ohne gehörige Unterſuchung verliehen worden waren; nur die neugeſtifteten Klöſter ausgenommen. Sie vernichtete auch diejenigen Exemtionen, welche von Prälaten oder weltlichen Herren Klöſtern oder einzelnen Mönchen, die in ihrem Dienſte ſtanden, willkührlich ertheilt worden waren.

Die Synode im Lateran (J. 1512) weiſet (Sess. X.) jene Geiſtlichen zur Ordnung, welche, unter dem Vorwande einer von den Päpſten erhaltenen Exemtion, nicht unter der

Gerichtsbarkeit ihres Biſchofs ſtehen wollten. Die Biſchöfe ſollten dergleichen Streitſachen unterſuchen und die Proceßacten verſiegelt nach Rom ſenden.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXIV. c. 11. de ref.): Weil die Privilegien und Exemtionen, welche unter verſchiedenen Titeln ſehr Vielen ertheilt werden, gegenwärtig, wie es ſich zeigt, Verwirrung in die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe bringen, und den Befreiten Gelegenheit zu einem zügelloſeren Leben geben, ſo ſoll, wenn aus gerechten, wichtigen und faſt nothwendigen Gründen Einige mit den Ehrentiteln des Protonotariats, des Akolythats, eines Hofgrafen, eines königlichen Kapellans oder andern dergleichen, in oder außer der römiſchen Kurie geziert werden u. ſ. f., wegen ſolcher Privilegien den Ordinarien Nichts benommen ſeyn, weswegen diejenigen, welchen ſolche ſchon ertheilt ſind, oder künftig ertheilt werden, eben denſelben Ordinarien als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhles vollkommen in Allem unterworfen bleiben, doch mit Ausnahme derjenigen, welche in Militärorden dienen und das Ordensgelübd dem Milizorden abgelegt haben. Diejenigen Privilegien aber, welche vermöge der Eugeniſchen Verordnung, oder der Hausfreundſchaft der Cardinäle denen, die ſich in der römiſchen Curie aufhalten, zuzuſtehen pflegen, ſollen durchaus nicht für diejenigen, welche kirchliche Pfründen inne haben, rückſichtlich der beſagten Beneficien zu verſtehen ſeyn, ſondern dieſelben der Gerichtsbarkeit des Ordinarius unterworfen bleiben, ohne daß was immer für Verbote dagegen ſeyn können. —

Ein dem Biſchofe (Sess. XXV. c. 14) nicht untergebener Ordensgeiſtlicher, der in der Klauſur des Kloſters lebt und ſich außer derſelben ſo notoriſch vergeht, daß er dem Volke zum Aergerniſſe wird, ſoll auf Aufforderung des Biſchofs innerhalb der vom Biſchofe zu beſtimmenden Zeit von ſeinem Obern nachdrücklich beſtraft und der Biſchof über die Beſtrafung in Kenntniß geſetzt werden. Wo nicht, ſo ſoll er von ſeinem Obern des Amts beraubt und der Fehlbare vom Biſchofe beſtraft werden können. —

Faſttage.

Wenn ein Biſchof, Presbyter und Diacon an Faſttagen (oder überhaupt vergl. Can. 50) kein Fleiſch und keinen Wein zu ſich nimmt, als wären ſie Greuel, und nicht, um ſich in der Enthaltſamkeit zu üben, ſo ſetze man ihn ab, als

einen Mann, der ſein eigenes Gewiſſen gebrandmarkt, und viele Gelegenheit zum Aergerniß gegeben hat. Apoſt. Can. 52.

Wenn ein Geiſtlicher angetroffen wird, daß er an des Herrn Tage oder Sabbath (einen einzigen ausgenommen) faſtete, ſo ſoll er abgeſetzt und wenn es ein Laie iſt, in den Bann gethan werden. — Apoſt. Can. 65.

Wenn ein Biſchof, Presbyter, Diacon, Leſer, Sänger die heilige vierzigtägige Faſten oder den vierten Tag oder Rüſttag nicht beobachtet, der ſoll abgeſetzt ſeyn, es wäre denn, daß er durch Leibesſchwachheit verhindert würde. Sollte er ein Laie ſeyn, ſo ſoll man ihn excommuniciren. — Apoſt. Can. 68. —

Wenn ein Biſchof, Presbyter, Diacon oder überhaupt ein Geiſtlicher mit den Juden faſtet, oder Feſt hält, — der ſoll abgeſetzt ſeyn. Iſt es ein Laie, ſo verfällt er der Excommunication. — Apoſt. Can. 69.

Alle Monate muß man Faſttage halten, nur im Julius und Auguſt nicht, wegen der Schwachheit mancher Perſonen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 23.

Desgleichen haben wir beſchloſſen, den Irrthum zu verbeſſern, daß man mit jedem Sabbat ein Faſten habe. — Daſſelbe Concil. Can. 26.

Die im Amte ſtehenden Presbyter und Diaconen, die kein Fleiſch eſſen, ſollen es verſuchen, und alsdann können ſie ſich deſſelben, wenn ſie wollen, enthalten. Wenn ſie aber auch mit Fleiſch gekochtes Kraut nicht eſſen, oder überhaupt dieſem Befehle nicht gehorchen, ſo ſollen ſie ihres Amtes und ihrer Stelle entſetzt ſeyn. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 14.

Das Concil zu Laodicea (Can. 50) verordnet, man ſolle am fünften Tage der letzten Woche in Quadrageſima das Faſten nicht unterbrechen, ſondern immerfort nur trockene Speiſen genießen. In eben dieſer Faſtenzeit ſollen keine Gedächtnißtage der Märtyrer gefeiert, ſondern dieſelben allemal auf den Sabbath oder Sonntag verlegt werden. (Can. 51.) Auch ſoll man keine Hochzeiten oder Geburtstage zu dieſer Zeit begehen (Can. 52).

Das Concil zu Gangea (um d. J. 350) ſpricht Anathem über die, welche jene Chriſten verdammen, die Fleiſch ohne Blut, das weder von Götzenopfer ſtammt, noch erſtickt ward, eſſen. Can. 2.

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 12), daß alle Söhne der Kirche, ausgenommen an Sonntagen, auch jeden Samſtag in der Quadrageſima faſten ſollen.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet, in allen Kirchen die vierzigtägige Faſten zur nämlichen Zeit zu begehen, und kein Biſchof (sacerdos) dürfe ſich unterſtehen, eine fünfzig= oder ſechszigtägige Faſten vor Oſtern anzuſagen. Niemand dürfe im Zuſtande des Wohlſeyns wegen eines Sabbaths (per Sabbatha) dieſe Faſten brechen, es ſey denn, daß er nur am Sonntage ordentliche Mittags=Mahlzeit halte.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 14), daß die Cleriker, welche kein Fleiſch äßen, zur Vermeidung des Argwohns, als wenn ſie Priſcillianiſten wären, wenigſtens mit Fleiſch gekochtes Zugemüße genießen ſollten.

Die Synode zu Tours (J. 567) ſchärft (C. 17) die Beobachtung der alten von Mönchen angeordneten Faſten ein, ſo daß von Oſtern bis Pfingſten mit Ausnahme der Bittwoche alle Tage den Brüdern Mahlzeit bereitet werden ſolle. Hierauf ſollen ſie eine ganze Woche faſten; und von da bis zum erſten Auguſt jeden Montag, Mittwoch und Freitag in der Woche. Ausgenommen ſind jedoch Kranke. Im Auguſt ſollen ſie ordentlich Mahlzeit halten, weil täglich Heiligenmeſſen ſind. Im ganzen September, October und November aber haben ſie wieder dreimal die Woche zu faſten. Vom December bis Weihnachten müſſen ſie alle Tage faſten. Und weil zwiſchen Weihnachten und Erſcheinung des Herrn alle Tage Feſte einfallen, dürfen ſie auch tafeln. Ausgenommen ſind jene drei Tage, wo die Väter Privat=Litaneien in den erſten Tagen des Januars um der heidniſchen Gewohnheit zu ſteuern (ad calcandum Gentilium consuetudinem) halten. Nach der Erſcheinung des Herrn aber bis zur vierzigtägigen Faſten ſollen ſie dreimal in der Woche faſten. —

Die Synode zu Maçon (J. 581) verordnet (C. 9), daß von Martini bis Weihnachten, alle Mittwoch, Montag und Freitag Faſttag gehalten und an dieſen Tagen die Canones vorgeleſen werden ſollen, damit ſich keiner entſchuldige, er habe aus Unwiſſenheit gefehlt. —

Die Synode zu Toledo (J. 633) verbietet (Can. 8), am Charfreitage das Faſten zu brechen, bei Strafe von dem Empfange des hl. Abendmahls (corporis et sanguinis) am Oſtertage ausgeſchloſſen zu werden. Nur Kinder, Greiſe und Kranke ſind ausgenommen.

Der neunte Canon des achten Concils zu Toledo (J. 653) eifert gegen die, welche unter dem Vorwande der Unpäßlichkeit die vierzigtägige Faſten nicht beachteten. Wer dieß thue, verſündige ſich nicht nur an der Auferſtehung des Herrn, ſondern dürfe auch nicht am Oſtertage communiciren,

und müſſe ſich das ganze Jahr fortan des Fleiſcheſſens enthalten.

Der fünf und fünfzigſte Canon der Synode im Trullus (J. 692) erneuert den apoſtoliſchen Canon, kraft deſſen jeder Cleriker, der am Sonnabende in der Quadrageſima (einen einzigen in der hl. Woche ausgenommen) faſten würde, abgeſetzt; ein Laie aber, der ſolches thäte, von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen werden ſollte; und dieſes, ſetzt die Synode hinzu, ſollte auch in der römiſchen Kirche unveränderlich gelten, wo man bisher, der kirchlichen Vorſchrift zuwider, am Sabbath gefaſtet habe.

Im ſechs und fünfzigſten Canon derſelben Synode wird unter gleichen Strafen der Genuß der Eier und des Käſes an Samſtagen in der Quadrageſima verboten. — (Abſtinenz iſt alſo geboten, Faſttag verboten.)

Im neun und achtzigſten Canon derſelben Synode wird geboten, den Tag des Leidens unſers Herrn bis zur Mitternacht des großen Sabbaths mit Faſten und Gebet zu feiern. —

Die Synode zu Berghamſted (J. 697) verordnet (Can. 15): Wenn Jemand ſeinem Knechte Fleiſch am Faſttage zu eſſen gegeben, ſo ſoll der Knecht ungeſtraft davon kommen (liber exeat). — Hat aber (Can. 16) der Knecht freiwillig Fleiſch gegeſſen, ſo wird er entweder gepeitſcht oder um ſechs Goldſtücke (solidos) geſtraft.

Die Synode zu Clisfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) verordnet (Can. 18), die Quatemberfaſttage zu beobachten.

Die Synode zu Maynz (J. 813) verordnet (Can. 34), die Quatemberfaſttage zu halten. Im Monate März ſollen alle in der erſten Woche am Mittwoch, Freitag und Samſtag um 9 Uhr zur Kirche kommen und den Litaneien und der Meſſe beiwohnen. Im Monate Junius in der zweiten Woche ſollen ſie bis neun Uhr an den genannten drei Tagen faſten, und vom Fleiſche ſich enthalten. Ferner im Monate September in der dritten Woche, und im Monate December in der vollen Woche vor der Vigilie des Weihnachtfeſtes. — Wer (Can. 35) dieſe Faſttage aus Stolz nicht hält, den treffe das Anathema. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 47), daß man die vorgeſchriebenen Faſttage fleißig beobachten ſolle.

Die Synode zu Erfurd (J. 932) verbietet Jedem (Can. 5), ſich freiwillige Faſten aufzulegen, weil es mehr aus Schwärmerei (hariolandi causa) als zum Beſten der Religion (supplementum legis catholicae) geſchehe. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) befiehlt (Can. 16 und 17) alle Quatember und alle Freitage, wenn es kein Feſttag ſei, zu faſten und die übrigen Faſttage zu halten, welche der hl. Gregor den Engländern auferlegt hätte.

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) ſchreibt (Can. 1) Faſttage vor: Vierzehn Tage vor Johann dem Täufer, vor Weihnachten, und am Vorabend der Erſcheinung des Herrn, an allen Vorabenden der Apoſtel, und am Vorabend der Himmelfarth Mariä und des hl. Laurentius und aller Heiligen; — ferner wird (Can. 2) die Zeit der Quatember näher beſtimmt und zu halten geboten.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 11) alle Freitage Faſttag zu halten.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) befiehlt (Can. 9), die Quatemberzeit genau zu beobachten und nie vor der Abendſtunde in der vierzigtägigen Faſtenzeit Mittagmahl zu halten.

Die Synode zu Cognac (**Copriniacum circa** 1256) verordnet (Can. 19) die vierzigtägige Faſten, die vier Quatember, die Pfingſtwoche, die Himmelfahrtswoche zu faſten; aber nur in der Pfingſtwoche dürften Käſe und Eier gegeſſen werden. Ferner darf kein Fleiſch gegeſſen werden am Feſte des hl. Marcus, wenn es nicht auf einen Sonntag fällt, in der Oſterwoche, an den Vigilien von Weihnachten, Himmelfahrt Mariä, Johann Baptiſt, Apoſtel Petri und Paul, Matthäus, Simon und Judas, Andreas, Laurentius, Allerheiligen, in der größern Bittwoche (**in Litania majori**), des hl. Evangeliſten Marcus, Himmelfahrt, Pfingſten. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Bajeux J. 1300 (Can. 66).

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) belegt (Can. 16) alle auf der Stelle (**eo ipso**) mit dem Bann, die an Faſttagen öffentlich Fleiſch verkaufen.

Die Synode zu Avignon (J. 1337) verordnet (Can. 5), daß die Beneficiaten und Geiſtlichen (**in sacris ordinibus constituti**) überhaupt an Samſtagen ſich zur Ehre der ſeligen Jungfrau Maria des Fleiſcheſſens enthalten ſollen, es ſey denn, daß an einem Samſtage das hl. Weihnachtsfeſt falle.

Die Synode zu Angers (J. 1365) verordnet (Can. 22) an Faſttagen und beſonders in der 40tägigen Faſtenzeit durchaus nicht Milch und Butter zu genießen, da es nicht an Fiſchen, Oel und anderm Nöthigen gebreche. Ausgenommen ſeien nur jene, welche ein Privilegium hätten. —

Die Synode zu Sens (J. 1528) ſchärft (Can. 7) die Beobachtung der Faſttage und Enthaltung vom Fleiſcheſſen an

gewiſſen Tagen als das beſte Mittel ein zur Dämpfung fleiſchlicher Begierden.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) ermahnt (Sess. XXV.) die Biſchöfe, daß ſie allem Folge leiſten, was zur Abtödtung des Fleiſches führt, wohin die Auswahl der Nahrungsmittel und das Faſten insbeſondere gerechnet wird.

Feſttage.

Wenn ein Biſchof, Presbyter oder Diacon das hl. Oſterfeſt vor dem Frühlingsäquinoctium mit den Juden feiert, wird er abgeſetzt. — Apoſt. Can. VII.

Auf das Anſehen der Schrift haben wir die üble Gewohnheit zu verbeſſern beſchloſſen, daß wir den Pfingſttag nicht als den vierzigſten, ſondern als den fünfzigſten Tag nach dem Paſcha feiern. Wer das nicht thut, den wird man dafür anſehen, daß er eine neue Ketzerei einführe. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 43.

Wegen der Feier des chriſtlichen Paſcha haben wir beſchloſſen, daß ſie in der ganzen Welt auf Einen Tag und zu Einer Zeit von den Chriſten gehalten werden ſolle. — Conc. zu Arles. J. 314. Can. I.

Die Synode zu Laodicea (Can. 51) verordnet in der Faſtenzeit (Quadragesima) keine Gedächtnißtage der Märtyrer zu feiern, ſondern dieſelben jederzeit auf den Sabbath oder Sonntag zu verlegen.

Die Synode zu Gangea (J. 350 circ.) belegt jene mit dem Anathem, welche es tadeln, wenn man die den Märtyrern geweihten Orte beſucht und Gottesdienſt daſelbſt hält. Can. 20.

Wenn Jemand außer den Pfarreien, wo man gewöhnlich zuſammenkommt, auf dem Lande ein Bethaus (orarium in agro) haben will, ſo kann er an gewöhnlichen Feſttagen Meſſe halten, aber Oſtern, Weihnachten, die Erſcheinung des Herrn, Himmelfahrt Chriſti, Pfingſten und Johann der Täufer muß man nur in Städten oder Pfarreien feiern. Cleriker, die dagegen handeln, werden excommunicirt. Can. 21. Synode zu Agde. J. 506.

Die Synode zu Lyon (J. 583) verordnet (C. 5), daß kein Biſchof das Weihnachts- und Oſterfeſt anderswo als in ſeiner Kirche feiern ſolle.

Das Concil zu Antiochien (J. 341) befiehlt (Can. I.) bei Strafe der Abſetzung für die Geiſtlichen und des Kirchen-

banns für die Laien, die Nicäniſche Verordnung wegen des Oſterfeſtes zu halten. —

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 1), daß die Mitbiſchöfe einer und derſelben Provinz wegen der Zeit der Oſterfeier ſich an ihren Primas wenden ſollen. —

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 1), Oſtern allenhalben zu einer und derſelben Zeit zu feiern. Der Biſchof habe jährlich am Tage der Erſcheinung des Herrn den rechten Augenblick zu beſtimmen, und bei entſtandenen Zweifeln hätten die Metropoliten die Sache zu entſcheiden. — Ferner wird (Can. 3) den vornehmſten Staatsbürgern verboten, Oſtern außer der Stadt zu feiern, wofern ſie nicht für dringende Geſchäfte von dem Biſchofe Urlaub hätten.

Die Synode zu Braga (J. 572) verordnet (Can. 9): Der Metropolit ſoll bei Zeiten bekannt machen, wenn jährlich das Oſterfeſt einfalle, damit es in jeder Gemeine zu Weihnachten angekündigt werden könne, und man ſowohl den Anfang der großen Faſten, als die Zeit der nähern Vorbereitung der Catechumenen zur Taufe wiſſe.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (Can. 2), Oſtern ſo feſtlich als möglich zu begehen, und an den ſechs heiligſten Tagen keine knechtliche Arbeit zu verrichten.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 5), daß die Prieſter drei Monate vor Erſcheinung des Herrn (ante tres menses epiphaniarum) ſich bei dem Metropoliten anfragen ſollen, um den Mitbrüdern in der Provinz den Tag der Oſterfeier bekannt zu machen.

Die Synode zu Herdford (J. 673) verordnet (Can. 1) allen, das Oſterfeſt am Sonntage nach dem vierzehnten Mond des erſten Monats zu feiern. —

Das zehnte Concil zu Toledo (J. 656) beſtimmt (C. 1.), daß man das Feſt der Verkündigung Mariä jedesmal den achtzehnten December feiern ſolle, weil bisweilen die Faſtenzeit, bisweilen das Oſterfeſt die Feier dieſes Marienfeſtes verhindere. —

Die Synode im Trullus (J. 692) befiehlt (Can. 66) allen Chriſten, die ganze Oſterwoche in der Kirche mit Pſalmen, Hymnen und geiſtlichen Geſängen, Anhörung der Vorleſungen der hl. Schrift und reichlichen Empfang der hl. Sacramente zu feiern. —

Die Synode zu Cliſfe (J. 747) in England (Cloveshoviae) befiehlt die Feſttage des hl. Gregorius und Auguſtin zu beobachten (Can. 17).

Die Synode zu Mainz (J. 813) befiehlt (Can. 36) folgende Feſttage zu beobachten: Den Oſterſonntag und die ganze Woche (observari cum sobrietate et honore), den Himmelfahrtstag, Pfingſten (wie Oſtern), das Feſt der hl. Apoſtel Petrus und Paulus, das Feſt des hl. Johannes des Täufers, Himmelfarth Mariä, Kirchweihe des hl. Michael, Feſt des hl. Remigius, Martinus, Andreas, Weihnachten vier Tage, die Octaven des Herrn, Erſcheinung des Herrn, Reinigung Mariä, und die Feſte jener Märtyrer und Bekenner, deren Leiber in jeder Pfarrei ruhen. Auch die Kirchweihen. —

Die Synode zu Meaux (J. 745) verordnet (Can. 77), daß die acht Tage des hl. Oſterfeſtes gefeiert und durch keine ländliche oder andere Arbeit und gerichtliche Verhandlung geſtört werden ſollen. —

Die Synode zu Erfurd (J. 932) fordert (Can. 1), alle Geburtsfeſte der zwölf Apoſtel mit höchſter Ehrerbietung zu feiern. — Auch unterſagt ſie (Can. 2) ſieben Tage vor Weihnachten und von Quinquageſima bis auf die Oſteroctave, und ſieben Tage vor Johann dem Täufer die Chriſten vor ein weltliches Gericht zu fordern, damit ſie deſto freier dem Gebete obliegen und zur Kirche gehen könnten. —

Die Synode zu Inglheim (J. 948) verordnet (C. 6), die ganze Oſterwoche und zu Pfingſten auch Montag, Dienſtag und Mittwoch eben ſo wie den Sonntag zu feiern. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (C. 15), das Feſt der hl. Maria mit Faſten zu feiern, auch alle Apoſteltage, ausgenommen Philipp; und Jacobi wegen der öſterlichen Zeit. Ferner (Can. 18) unterſagt ſie an ſolennen Feſten und an Quatemberfaſten, ſo wie von Advent bis zur Octave der Erſcheinnng des Herrn, und von Septuageſima bis zur fünfzehnten Nacht nach Oſtern (ultra pascham) keine Ordalien zu halten, keine ehelichen Verbindungen zu feiern und keine Eidſchwüre ablegen zu laſſen. —

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 23): Wenn eines Heiligen Feſt am Tage ſelber fällt, wo es nicht gefeiert werden kann, ſo ſoll man es nicht vor, ſondern während der Octave feiern. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 8) folgende Feſte hoch zu feiern: Alle Sonntage, die fünf Tage zu Weihnachten, Beſchneiduug, Erſcheinung des Herrn, alle Feſte der ſeligen Maria, ausgenommen das Feſt der Empfängniß, deſſen Feier nicht nothwendig iſt (cujus celebrationi non imponitur necessitas), Bekehrung des hl. Paulus, die Stuhlfeier Petri, die Feſte aller Apoſtel, das Feſt des hl.

Gregorius, der Charfreitag, der Montag, Dienſtag und Mittwoch in der Oſterwoche, der Auffahrtstag des Herrn, der Montag, Dienſtag und Mittwoch in der Pfingſtwoche, das Feſt des hl. Auguſtin im Mai, die beiden Feſte des hl. Kreuzes, die Verſetzung (translatio) des hl. Märtyrers Thomas, die beiden Feſte des hl. Johannes des Täufers, das Feſt der hl. Margaretha, das Feſt der hl. Magdalena, das Feſt des hl. Petrus in Ketten, das Feſt des hl. Lorenz, das Feſt des hl. Michael, das Feſt des hl. Bekenners Edmund, und des hl. Königs und Märtyrers Edmund, das Feſt der hl. Catharina, das Feſt des hl. Clemens, das Feſt des hl. Nicolaus, das Feſt der Einweihung jeglicher Pfarrkirche, das Feſt eines jeglichen Heiligen, zu deſſen Ehre die Kirche gegründet worden.

Auch an folgenden Feiertagen ſollen die kleinern knechtlichen Arbeiten unterbleiben, nämlich am Feſte der hl. Fabian und Sebaſtian, Agnes, Vincenz, Blaſius, Agatha, Felix, Georg, Johann vor dem lateiniſchen Thore, Dunſtan, Alban, Emeldrid, Kreuzerfindung, Stephan, Hieronymus, Fides, Kirchweihe des hl. Michael auf dem Berge Tumba, Dionyſius, Seelenfeſt (festum animarum), Cäcilia, Lucia, Leonard. —

An folgenden Feſten darf nach der Meſſe gearbeitet werden, aber nicht vorher: Octave der Erſcheinung, der hl. Johannes und Paulus, Verſetzung (tranlatio) des hl. Benedict, des hl. Martin.

Folgende Vigilien ſind zu halten: Die Vigilie der Weihnachten, Oſtern, Pfingſten, Bittwoche (litania major, tres dies Rogationum), des hl. Johann des Täufers, der Apoſtel Peter und Paul, des hl. Lorenz, der Himmelfahrt Mariä, des hl. Bartholomäus, des hl. Matthäus, Simon und Judas, aller Heiligen, des hl. Andreas, des hl. Apoſtel Thomas.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1229) beſtimmt (C. 26) als Feſttage: Weihnachten, Stephan, Johann der Evangeliſt, die unſchuldigen Kindlein, Sylveſter, Beſchneidung des Herrn, Erſcheinung des Herrn, Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt der ſeligen Jungfrau Maria, Oſtern mit den zwei folgenden Tagen, die drei Tage der Kreuzwoche, Pfingſten mit zwei folgenden Tagen, Geburt des hl. Johann des Täufers, Erfindung und Erhöhung des hl. Kreuzes, die zwölf Apoſtel, die hl. Maria Magdalena, der hl. Lorenz, Martin, Nicolaus, Kirchweihe des hl. Michael, Kirchweihe einer jeglichen Kirche, und das Feſt eines jeden Heiligen, zu deſſen Ehre die Kirche gegründet ward, und jeder Sonntag. — Außerdem müſſen (Cän. 27) die Feſttage beobachtet werden, welche an

jedem Orte beſonders gebräuchlich ſind, und der Prieſter muß ſie dem Volke alle Sonntage bei der Meſſe verkünden.

Die Synode zu Copriniac (um d. J. 1256) ſetzt (Can. 21) folgende Feſttage feſt: Vorerſt jeden Sonntag vor einem Vorabend bis zum andern, dann Weihnachten, Stephan, Johann Evangeliſt, Unſchuldige Kindlein, des hl. Märtyrers Thomas, Beſchneidung, Erſcheinung des Herrn, Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, Empfängniß Mariä, Charfreitag, Oſtern mit den beiden folgenden Tagen, Himmelfahrt Chriſti, Pfingſten mit den beiden folgenden Tagen, heiligen Kreuzes Erfindung, Geburt Johann des Täufers, und Enthauptung deſſelben, die zwölf Apoſtelfeſte, des hl. Evangeliſten Lucas und Marcus, des hl. Eutropius, Georgius, Bekehrung Pauli, Stuhlfeier Petri, Johann vor dem lateiniſchen Thore, Johann und Pauli, Martial, Verklärung Chriſti, Erfindung des hl. Stephan, Laurenz, Vincenz, Bartholomäus, Michael, Einweihung jedes Bethauſes (oratorii) aller Heiligen, Egidius, Erhöhung des hl. Kreuzes, Vilarius, Martinus, Nicolaus, Catharina, Maria Magdalena und die übrigen in jeder Pfarrei gebräuchlichen Feſte, welche nur in den umliegenden Ortſchaften angeſagt und nicht allgemein beobachtet werden. Die übrigen Feſttage jedoch ſollen nur nach herkömmlicher Weiſe beobachtet und nicht nothwendiger Weiſe gefeiert werden. Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Bajeux J. 1300. C. 67.

Die Synode zu Ravenne (J. 1311) verordnet (C. 10), daß die Pfarrer die Feſte und Faſttage jedesmal zur betreffenden Zeit in der Meſſe verkünden ſollen.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (Can. 41), das Feſt der vier hl. Kirchenlehrer, Gregor, Auguſtin, Ambroſius und Hieronymus, desgleichen (Can. 42) das Feſt der hl. Martha in der Provinz Auch zu feiern.

Die Synode zu Arles (J. 1260) verordnet (Can. 6), die Octave der hl. Trinität und das Feſt des ſeligen Trophimus zu feiern.

Die Synode zu Pennafiel (J. 1302) verordnet (C. 11) das Feſt des hl. Ildefons zu feiern, weil er der Kaplan und beſonderer Herold der ſeligen Jungfrau geweſen, die ihn nach ihrer Auffahrt in den Himmel körperlich beſucht und mit Gnaden geſchmückt habe.

Die Synode zu London (J. 1328) verordnet (Can. 1), daß künftig Niemand am Charfreitage knechtliche Arbeiten verrichten dürfe. Damit ſey jedoch den Armen kein Geſetz auferlegt.

Ferner ſollte (Can. 2) das Feſt der Empfängniß Mariä gefeiert werden.

Die Synode zu Baſel (J. 1439) verordnete (Sess. XXXVI): Bisher ſei in mehrern Gegenden, und auch von ihr, eine ſchwere Frage über die Empfängniß der Jungfrau Maria, und der Anfang ihrer Heiligung unterſucht worden; indem Einige geſagt hätten, ſie und ihre Seele ſey wirklich eine ſehr kurze Zeit der Erbſünde unterworfen, Andere aber behaupteten, Gott habe vom Anfange ſeiner Schöpfung ihr aus Liebe die beſondere Gnade ertheilt, daß er ſie von jenem erblichen Flecken völlig befreiete, indem er ſie ſelbſt gründete und der Sohn Gottes ſie hervorbrachte (fabricaret), um ſeine Mutter auf Erden zu werden. Nachdem nun die Synode die ſeit mehrern Jahren von beiden Seiten vorgebrachten Zeugniſſe und Gründe ſorgfältig geprüft und auch ſonſt vieles, was dazu gehöre, reiflich erwogen habe, ſo erkläre ſie, daß jene Lehre, nach welcher die hl. Jungfrau durch eine zuvorkommende und wirkende vorzügliche Gnade Gottes, ſtets von der erblichen und wirklichen Schuld unbefleckt geblieben ſey, als eine fromme, dem Gottesdienſte, dem katholiſchen Glauben, der geſunden Vernunft und der hl. Schrift gemäße Lehre, die von allen Katholiſchen zu billigen und anzunehmen ſey, und daß es künftig Niemandem erlaubt ſeyn dürfe, das Gegentheil davon vorzutragen. Sie erneuern zugleich die Feier des Feſtes der Empfängniß Mariä, wie dieſelbe in der Römiſchen und andern Kirchen, nach einer alten und löblichen Gewohnheit am achten December beobachtet werde; es ſollte in allen chriſtlichen Gemeinden begangen werden, und jeder reumüthig Beichtende ſollte an demſelben für die Abwartung des Hochamtes hundert, der Veſper aber eben ſo viel, der Predigt hundert und fünfzig Tage Ablaß von den ihm auferlegten Bußen erhalten. Nachher (Sess. XLIII.) gab ſie auch die Verordnung, daß das Feſt der Heimſuchung Mariä in der ganzen Kirche deſto mehr begangen werden ſollte, weil bei dem damaligen unglücklichen Zuſtande der Chriſtenheit nöthig ſey, ſich vorzüglich an die Jungfrau Maria zu wenden, indem ſie vor andern Heiligen den Chriſten Fürbitte und Schutz bei Gott leiſte. —

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) erklärt (Sess. V. Can. 5): Daß ſie nicht der Willensmeinung ſey, in dieſem Beſchluſſe, wo von der Erbſünde gehandelt werde, die ſelige und unbefleckte Gottesgebärerin Jungfrau Maria mit zu begreifen, ſondern daß hierüber die Verordnung des Papſtes Sixtus IV. ſeligen Andenkens unter den in dieſen Verordnungen enthaltenen Strafen, welche er erneuert, beobachtet werden ſollen. —

Ferner (Sess. XIII. Cap. 5) erklärt ſie, es ſey in der Kirche Gottes auf eine ſehr fromme und religiöſe Weiſe die Sitte eingeführt, daß das hocherhabene, hochwürdige Sacrament des Altars alle Jahre an einem beſondern und feſtlichen Tage mit ausgezeichneter Verehrung und Feſtlichkeit gefeiert, und daß es ehrerbietig und ehrfurchtsvoll in Proceſſion durch die Straßen und öffentlichen Orte umgetragen werde. Denn es iſt ſehr billig, daß einige heilige Tage feſtgeſetzt ſeyen, wo alle Chriſten dem gemeinſamen Herrn und Erlöſer in einer ausgezeichneten und ſeltenen Bedeutung ein dankbares und unvergeßliches Gemüth beweiſen für die ſo unausſprechliche und ganz göttliche Wohlthat, durch welche ſein Sieg und Triumph über den Tod vergegenwärtiget wird. Und ſo geziemte es auch der Siegerin Wahrheit über die Lüge und Ketzerei zu triumphiren, daß ihre Widerſacher bei dem Anblicke ſolchen Glanzes und bei der hohen Freude der ganzen Kirche entweder vor Schwäche und Demüthigung vergehen (tabescant) oder vor Schaam und Verwirrung ſich endlich bekehren.

Fegefeuer.

Die Synode zu Sens (J. 1528) lehrt (Can. 12) nach dem Vorgange der zweiten allgemeinen Synode zu Lyon und jener zu Florenz, daß es ein Fegefeuer gebe, und daß man durch Gebet und gute Werke den Verſtorbenen zu Hülfe kommen könne.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) befiehlt (Sess. XXV) den Biſchöfen, ſorgfältig dahin zu ſtreben, daß von den Gläubigen Chriſti die geſunde, von den hl. Vätern und hl. Concilien überlieferte Lehre vom Fegefeuer geglaubt, beibehalten, gelehrt und überall gepredigt werde. Bei dem ungebildeten Volke aber ſollen ſie die ſchwereren und ſpitzfindigern Fragen, welche Nichts zur Erbauung beitragen, und durch welche meiſtens die Frömmigkeit Nichts gewinnt, von den Volksvorträgen ausſchließen, und eben ſo das Ungewiſſe oder das, was den Schein des Unwahren an ſich trägt, nicht verbreiten, und nicht verhandeln laſſen, dasjenige aber, was irgend zum Aberwitze oder Aberglauben gehört, oder nach ſchändlichem Gewinne riecht, als ärgerlich und für die Gläubigen anſtößig, verbieten. Auch ſollen die Biſchöfe dafür ſorgen, daß die Hülfleiſtungen der lebenden Gläubigen, nämlich die hl. Meßopfer, Gebete, Almoſen und andere Werke der Frömmigkeit, die von den Gläubigen für andere hingeſchiedene Gläubige verrichtet zu werden pflegen, nach den Anordnungen der Kirche, fromm und an=

dächtig verrichtet, und dasjenige, was denſelben, vermöge Vermächtnißſtiftungen oder auf andere Weiſe, gebührt, nicht ſaumſelig, ſondern von den Prieſtern und Kirchendienern und Andern, welche dies zu leiſten verpflichtet ſind, ſorgfältig und genau entrichtet werde. —

Firmung.

Die Synode zu Chalons (J. 813) ſagt (Can. 17): Es ward uns hinterbracht, daß Einige aus dem Volke (plebe) zwei bis drei Mal von Biſchöfen, ohne daß es dieſe wiſſen, gefirmt werden. Daher haben wir beſchloſſen, daß dieſe Firmung ſo wenig wiederholt werden dürfe, als die Taufe. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (Can. 33 Lib. I.), daß künftighin die Biſchöfe den hl. Geiſt nur nüchtern, aber nicht nach dem Eſſen und Trinken ertheilen dürften, es müſſe ſeyn, wie bei der Taufe, die der Prieſter auch nüchtern verrichte, und die Zeit für die Ertheilung des hl. Geiſtes ſey gleichfalls nur, Kranke ausgenommen, Oſtern und Pfingſten. —

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 7), daß die Gabe des hl. Geiſtes nur Nüchternen von Nüchternen gegeben werde, auch ſolle man die Firmung ſelber nicht ohne Feuer ertheilen.

Die Synode zu London (J. 1200) verordnet (Can. 3), daß die Firmung ertheilt werden ſolle, im Falle ein Zweifel entſtehe, ob es geſchehen ſey. Auch ſoll Keiner von einem Vater, einer Mutter oder einem Stiefvater und einer Stiefmutter zur Firmung gehalten werden. —

In den Conſtitutionen des Erzbiſchofs Edmund von Canterbury (J. 1236) wird (Can. 39) verordnet, daß die Prieſter das Volk öfter erinnern ſollten, ihre Kinder firmen zu laſſen. Iſt der Firmling ein Erwachſener, ſo muß er vorher beichten. Auch ſage man oft den Laien, die Ankunft des Biſchofs nicht erſt lange abzuwarten, wegen der Firmung, ſondern die Kinder zu ihm zu führen, wofern er nicht etwa in der Nähe iſt. Sie ſollen auch die geeigneten, langen und hinlänglich breiten Binden mitbringen. Die gefirmten Kinder ſoll man drei Tage nach der Firmung zur Kirche tragen und ihre Stirne durch die Hand des Prieſters an dem Taufſteine abwaſchen und dann die Binden verbrennen. Keiner ſoll von ſeinem Vater oder der Stiefmutter zur Firmung gehalten werden. —

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) verordnet (Can.

6), daß jenen Eltern, welche ein Jahr nach der Geburt ihre Kinder nicht firmen laſſen, der Eintritt in die Kirche unterſagt werden ſolle. Auch ſollten die Mütter ſorgen, daß Firmlinge mit neuen Binden (ligamina novae telae) zum Biſchof geſchickt würden; drei Tage nach der Firmung müſſe man die Kinder zur Kirche tragen, mit Taufwaſſer abwaſchen und die Binden verbrennen. Eltern dürften nie ihre eigenen Kinder, und ein Mann nicht ein Mädchen, ein Weib nicht einen Knaben zur Firmung halten. Auch dürften die Eltern ihre Kinder nicht öfter firmen laſſen. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 5): Die Prieſter ſollen die Eltern getaufter und nicht gefirmter Kinder ermahnen, daß ſie dieſelben in einem Alter von ſieben Jahren und darüber zum Biſchofe führen, welcher allein firmen kann. Sie ſollen ihnen die Haare ſchneiden, vorzüglich jene, welche in die Stirne hereinhängen und die Stirne fleißig waſchen und Bänder von dichtem Leinenzeug ohne Nath und Knoten, drei Finger breit und gehörig lang, haben, die weiß und wohl gereinigt ſind. Am 3. Tage nach der Firmung ſollen ſie die Kinder zur Kirche führen, damit die Prieſter ihre Stirne waſchen, die Bänder verbrennen und die Aſche davon mit dem Waſchwaſſer an einen geheiligten Ort hinſchütten. Sind die Firmlinge ſchon zehn Jahre alt und darüber, ſo ſollen ſie vorher ihren Prieſtern beichten. Die Eltern der Gefirmten aber ſollen ihnen oft in das Gedächtniß zurückrufen, wann, von wem und wo ſie gefirmt worden. Kein Cleriker ſoll zur erſten Tonſur hinzugehen, wenn er nicht vorher gefirmt iſt. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) erzählt (Can. 27), daß aus Mangel an gehaltenen Viſitationen ſich Männer und Weiber von ſechszig Jahren fänden, die noch nicht gefirmt wären. Es ſollten alſo die Biſchöfe alle Jahre oder wenigſtens alle zwei Jahre Viſitation halten und firmen. —

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 5), daß die Prieſter auf die Nachricht von der Ankunft eines Biſchofs zu demſelben an der Spitze des Volkes auf zwei bis drei Meilen mit dem Kreuze ſich verfügen ſollen, um wo möglich deſſen Predigt zu hören. Die Erwachſenen ſollten vor Empfang der Firmung, wenn ſie Zeit haben, beichten, und nüchtern, wo möglich, dieſes Sacrament empfangen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1547) verordnet (Sess. VII.): 1. Wenn Jemand ſagt, die Firmung der Getauften ſey eine müßige Ceremonie und nicht vielmehr ein wahres und eigentliches Sacrament, oder ſey ehemahls nichts Anderes geweſen, als ein gewiſſer Unterricht, durch welchen die das

Jünglingsalter Antretenden vor der Kirche Rechenſchaft von ihrem Glauben ablegten, der ſey verflucht.

2. Wenn Jemand ſagt, diejenigen ſeyen Beleidiger des hl. Geiſtes, welche dem hl. Chriſam der Firmung eine gewiſſe Kraft beilegen, der ſey verflucht.

3. Wenn Jemand ſagt, der ordentliche Verwalter der hl. Firmung ſey nicht nur allein der Biſchof, ſondern auch jeglicher einfache Prieſter, der ſey verflucht. —

Freigelaſſene.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 7): Die in der Kirche Freigelaſſenen oder durch Teſtament der Kirche Empfohlenen darf Niemand bei Strafe kirchlicher Ahndung zur Knechtſchaft oder ſonſtiger Abhängigkeit zwingen. — Denſelben Canon wiederholt die Synode zu Arles (J. 452) Can. 33, ſetzt aber noch (Can. 34) hinzu: Wenn Jemand einen in der Kirche Freigelaſſenen wegen Undank zurückzufordern beabſichtigt, ſo ſoll es nicht eher erlaubt ſeyn, bis er hierüber gerichtliche Beweiſe hergeſtellt hat. —

Die Kirche ſoll die rechtmäßig Freigelaſſenen im Nothfalle ſchützen. Synode zu Agde (J. 506) Can. 29.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 6), daß die Freigelaſſenen der Kirche unter ihrem Schutze bleiben ſollen. —

Die Synode zu Paris (J. 615) verordnet (Can. 5), daß die Freigelaſſenen von den Biſchöfen (sacerdotibus) vertheidigt werden müßten und man ſie nicht mehr zurückfordern könne (ad publicum revocare). Wer dieß wage und nicht vor dem Richterſtuhle des Biſchofs erſcheine, würde excommunicirt.

Die Synode zu Sevilla (J. 619) verordnet (Can. 8), daß Freigelaſſene eines Biſchofs, wenn ſie undankbar ſeyen, wieder in den Stand der Knechtſchaft gebracht werden dürften. —

Die Synode zu Toledo (J. 633) verbietet (Can. 68) Freigelaſſenen, gegen jene Kirche, der ſie früher angehörten, als Kläger oder Zeugen aufzutreten, bei Strafe wieder zur Knechtſchaft gezogen zu werden. — Biſchöfe (Can. 69), die ihr Vermögen der Kirche hinterlaſſen, oder, wenn ſie Nichts beſeſſen haben, doch der Kirche einige Beſitzungen erworben haben, dürfen nach Verhältniß des Vermächtniſſes einige Knechte der Kirche freilaſſen, jedoch ſo, daß ſie mit ihrem Peculium und ihrer Nachkommenſchaft unter dem Schutze der Kirche bleiben und den Vortheil derſelben nach Kräften befördern müſſen. — Es ſoll daher (Can. 72) nach den alten Kirchenſatzungen

Freigelaſſenen einer Kirche von den Prieſtern der erforderliche Schutz gewährt werden.

Die Synode zu Toledo (J. 638) verordnet (Can. 9), daß die Freigelaſſenen feierlich bekennen müßten, ſie ſeyen von der Kirche freigelaſſen worden und wollten ihr ſtets willfährig ſeyn, und dieſes Bekenntniß muß ſogleich nach dem Antritte jedes neuen Biſchofs ſchriftlich erneut werden. Wer dieſes unterlaſſe, würde wieder zum Knechte herabgeſetzt. — Die Kinder der Freigelaſſenen (Can. 10) müſſen innerhalb der Kirche wieder erzogen und unterrichtet werden und dürfen ſich keinen Fremden zum Schutzherrn wählen.

Die Freigelaſſenen der Kirchen und ihre Abkömmlinge dürfen ſich nicht mit Freigebornen verehelichen. Die aus ſolcher Ehe entſproſſenen Kinder ſind weder ebenbürtig, noch unabhängig von der Kirche. — Wollen ſie ſich der Kirche nicht unterwürfig machen, ſo fällt Alles wieder, was ſie oder ihre Eltern von der Kirche erhalten haben, derſelben als Eigenthum zu. — Die Freigelaſſenen einer Kirche ſammt ihren Abkömmlingen müſſen der Kirche, von der ſie die Freiheit erlangt haben, aufrichtige Dienſte leiſten. — Die Freigelaſſenen einer Kirche und ihre Abkömmlinge dürfen von Allem, was ſie von den kirchlichen Rechten an ſich gebracht, Nichts auf ein fremdes Eigenthum übertragen. — Neuntes Concil zu Toledo J. 655. Can. 13. 14. 15. 16.

Diejenigen, welche nach canoniſchen Geſetzen freigelaſſen worden ſind, ſollen ihre Freiheit behalten und fortan unter dem Schutze der Kirche bleiben. Wer aber nicht nach canoniſcher Vorſchrift freigelaſſen worden iſt, bleibt Leibeigener, und wenn auch ein ſehr großer Zeitraum verfloſſen iſt. Unangetaſtet bleibt nur die Freiheit derjenigen, welche ſie von einem Biſchofe erhalten haben, der viel zum Beſten ſeiner Kirche geſpendet. Aber auch dieſe dürfen ſich dem Schutzrechte der Kirche nicht entziehen. — Can. 20. Concil zu Merida J. 666.

Die Synode im Trullus (J. 692) fordert, daß Sclaven nur in Gegenwart dreier Zeugen freigelaſſen werden dürften. Can. 85.

Das dritte Concil zu Saragoſſa (J. 691) verordnet (Can. 4), daß die Freigelaſſenen eines Biſchofes bei dem Nachfolger desſelben ſich jederzeit wegen ihrer Freiheit legitimiren müßten, doch habe der Biſchof das Recht nicht, Jene, welche aus Unwiſſenheit der Canones oder ſonſt aus Saumſeligkeit dieſe Legitimation unterlaſſen hätten, ſogleich zu Sclaven zu machen; dieß ſey nur dann erlaubt, wenn ſie ſeiner Aufforderung ungeachtet nicht Folge geleiſtet hätten.

Die Synode zu Berghamſted (J. 697) verordnet (Can. 9): Wenn Jemand ſeinen Knecht an dem Altare freigelaſſen hat, ſo ſoll er frei ſeyn und Erbſchaft- und Wehrgeld-fähig und ſich aufhalten können, wo es ihm beliebt.

Gebet.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet, daß Niemand im Gebete den Vater ſtatt des Sohnes oder den Sohn ſtatt des Vaters nennen ſolle. Und wenn man am Altare ſey (cum altari assistitur) müſſe immer das Gebet an den Vater gerichtet ſeyn (semper ad **Patrem** dirigatur oratio). Can. 23.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 16), daß für Selbſtmörder nicht in der Meſſe gebetet werden dürfte (nulla pro illis fiat commemoratio), auch ſolle man ſie nicht unter Pſalmen begraben. Daſſelbe gelte von jenen, welche für Verbrechen geſtraft würden. — Catechumenen (Can. 17), die ohne Taufe ſterben, ſind gleichfalls von der Theilnahme an dem Kirchengebete (oblationis sanctae commemoratio) ausgeſchloſſen und man ſoll nicht für ſie pſalliren.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 17) gleichfalls, für Selbſtmörder das Opfer anzunehmen. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verbietet (Can. 20), für diejenigen zu beten, die ohne Buße und Sündenbekenntniß (confessione) von dieſem Leben ſcheiden. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet (Can. 52) zu glauben, man dürfe Gott nur in drei Sprachen anbeten, denn in jeder Sprache werde das Gebet erhört, wenn es Gerechtes verlange.

Gnade und Rechtfertigung.

Die Synode zu Mileve (J. 416) ſetzte feſt (Can. 3): Wer ſagt, die Gnade Gottes, welche den Menſchen durch Chriſtus rechtfertigt, diene nur zur Vergebung der ſchon begangenen Sünden, nicht aber zum Beiſtand, damit keine weiter begangen werden, der ſey verwünſcht! — Wer ſagt (Can. 4), eben dieſe Gnade Gottes ſtehe uns nur in ſo ferne zum Nichtſündigen bei, daß ſie uns die Kenntniß der göttlichen Gebote offenbare, nicht aber auch die Kräfte ertheile, ſolche mit Liebe beobachten zu können, der ſey verwünſcht; denn da der Apoſtel ſagt: das Wiſſen blähet auf, aber die Liebe beſſert: ſo iſt es ſehr gottlos zu ſagen, wir hätten die Gnade Chriſti zu dem

Aufblähenden, nicht zu dem Beſſernden, indem beides Gottes Gabe iſt: ſowohl zu wiſſen, was wir thun ſollen, als es mit Liebe zu thun, ſo daß uns, gebeſſert durch die Liebe, das Wiſſen nicht aufblähen kann. — Wer ſagt (Can. 5), die Gnade der Rechtfertigung werde uns deswegen gegeben, damit wir durch ſie dasjenige leichter erfüllen können, was uns durch den freien Willen zu thun anbefohlen wird; gleichſam als wenn wir ohne die Gnade die göttlichen Gebote auch beobachten könnten, nur etwas ſchwerer, der ſey verwünſcht! Denn der Erlöſer ſagte ſchlechtweg: ohne mich könnt ihr Nichts thun!

Die Synode zu Orange (J. 529) beſtimmt: Wenn man ſagt (Can. 3), die Gnade Gottes werde auf das Gebet des Menſchen ertheilt, nicht aber daß die Gnade ſelbſt dieſes Gebet hervorbringe (Jeſ. 65. Röm. 10.); — wenn man (Can. 4) behauptet, daß Gott auf unſern Willen warte, um uns von Sünden zu reinigen, nicht aber, daß dieſer Wille, gereinigt zu werden, durch die Eingießung und Wirkung des heiligen Geiſtes entſtehe (Sprüchw. 19. Philipp. 2.); — wenn man (Can. 5) nicht nur das Wachsthum, ſondern auch den Anfang des Glaubens und die Neigung zu glauben, von keinem Geſchenke der göttlichen Gnade, ſondern von unſern natürlichen Kräften herleitet (Philipp. 1. Epheſ. 2.); — wenn man (Can. 6) das Glauben, Wollen, Verlangen, Bemühen, Arbeiten, Wachen, Bitten und dergleichen mehr, ohne die Gnade Gottes, als Mittel anſieht, uns die göttliche Barmherzigkeit zu erwerben und nicht vielmehr von der Eingebung des heiligen Geiſtes jenes Alles erwartet; auch die Gnade blos als einen Beiſtand unſerer Demuth und unſers Gehorſams, nicht aber dieſe als ihre Wirkungen betrachtet (I. Cor. 4, und 15.); — wenn man durch natürliche Kräfte etwas Gutes, das zur Seligkeit gehört, denken, wählen und dem Evangelium Beifall geben läßt, ohne ſolches der Erleuchtung und Eingebung des heiligen Geiſtes zuzuſchreiben (Joh. 15. 2. Cor. 3.); — wenn man endlich einige aus Barmherzigkeit, andere aber durch ihren freien Willen zur Gnade der Taufe gelangen läßt (Can. 8) Joh. 6. Matth. 16. I. Cor. 12; — ſo widerſtreitet man der Schrift. — Ferner (Can. 25) heißt es, daß der freie Wille durch die Sünde des erſten Menſchen alle ſeine Kraft verloren habe, ſo daß er ohne die zuvorkommende Gnade gar nichts Gutes thun könne; daß der Glaube, welchen der Apoſtel an den Vätern des alten Bundes rühmt, ihnen lediglich durch die Gnade Gottes ertheilt worden ſey; daß Gott Niemanden zum Böſen vorherbeſtimmt habe und alle durch die Taufgnade unter Mitwirkung Chriſti in den Stand geſetzt wer-

den, für das Heil ihrer Seele thätig zu ſein, und daß wir endlich nicht ein gutes Werk anfangen und Gott uns hernach unterſtütze, ſondern Er haucht uns zuerſt ohne unſer Verdienſt Glauben und Liebe zu ihm ein, damit wir das Sacrament der Taufe ſuchen und nach der Taufe mit ſeiner Hülfe Alles erfüllen können, was ihm wohlgefällig iſt; daher müſſen wir dafür halten, daß des Schächers am Kreuze, des Hauptmanns im Evangelium und des Zachäus Glaube nicht natürlich ſondern Gottes Gabe geweſen.

Die Synode zu Valence (J. 855) erklärt (Can. 6), daß ſie hinſichtlich der Lehre von der Gnade, ohne die kein Menſch glückſelig leben könne, und der Lehre von dem freien Willen, welcher durch die Sünde in dem erſten Menſchen geſchwächt, aber durch die Gnade Jeſu Chriſti wieder hergeſtellt worden (redintegratum et sanatum) an das Anſehen der Kirchenväter (quod sanctissimi patres auctoritate scripturarum tenendum reliquerunt) und frühern Concilien und Päbſte ſich halte.

Die Synode zu Sens (J. 1528) ſagt (Can. 15), wenn ſie die Willensfreiheit des Menſchen behaupte, ſo ſchließe ſie die göttliche Gnade nicht aus, ſondern der Wille, unterſtützt von der zuvorkommenden Erbarmung, und berührt von dem geheimen innern Hauche der Inſpiration wende ſich zu Gott, und bereite ſich zu jenem Grade vor, wodurch er zum ewigen Leben angenehm wird. Auch ſtreite dieſe Gnade nicht mit dem freien Willen, denn Gott ſtehe immer an der Thüre und klopfe an; mache Jemand die Thüre auf, ſo gehe er hinein und halte Abendmahl mit ihm. Auch ſey die Gnade des anziehenden Gottes nicht von der Art, daß man ihr nicht widerſtehen könne. Gott prädeſtinirt, erwählt, ruft oder verherrlicht nur die, welche im Glauben und in Liebe wurzelnd durch gute Werke ihre Berufung zuverläſſig gemacht haben. Dieſe Ketzerei, welche die Willensfreiheit aufhebt, iſt alſo nicht ſo feſt verdammt, da ſie längſt von den Concilien verworfen war, ſondern ſie widerſtreitet der gemeinen Menſchenvernunft und dem offenbaren Zeugniſſe der heiligen Schrift.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1547) erklärt (Sess. VI. c. 1—16. de Reformatione), Jeglicher müſſe, um die Lehre der Rechtfertigung wohl und richtig zu verſtehen, anerkennen und bekennen, daß alle Menſchen, indem ſie durch die Uebertretung Adams die Unſchuld verloren, unrein, und wie der Apoſtel ſagt, von Natur Kinder des Zorns geworden, und wie in dem Beſchluſſe von der Erbſünde auseinander geſetzt wurde, ſo ſehr Knechte der Sünde und unter der Ge-

walt des Teufels und des Todes waren, daß nicht nur nicht die Heiden durch die Kraft der Natur, ſondern nicht einmal die Juden, durch den Buchſtaben des Geſetzes Moſis ſelber davon befreit werden oder auferſtehen könnten, obwohl in ihnen der freie Wille zwar den Kräften nach geſchwächt und gebeugt, doch durchaus nicht ausgelöſcht war. — Daher geſchahe es, daß der himmliſche Vater, der Vater der Barmherzigkeit und der Gott alles Troſtes, Jeſum Chriſtum ſeinen Sohn, der ſowohl vor dem Geſetze als zur Zeit des Geſetzes vielen Vätern vorbezeichnet und verheißen war, als jene ſelige Fülle der Zeit kam, zu den Menſchen ſendete, ſowohl damit er die Juden, welche unter dem Geſetze waren, erlöſete, als damit die Heiden, welche die Gerechtigkeit nicht übten, die Gerechtigkeit ergriffen, und alle wieder die Aufnahme unter die Kinder erlangen möchten. Ihn hat Gott zum Verſöhner durch den Glauben in ſeinem Blute für unſere Sünden und nicht nur für unſere, ſondern auch für die Sünden der ganzen Welt vorgeſtellt. — Allein obwohl derſelbe für alle geſtorben iſt, ſo empfangen doch nicht alle die Wohlthat ſeines Todes, ſondern nur diejenigen, welchen das Verdienſt ſeines Leidens mitgetheilt wird. Denn wie in Wahrheit die Menſchen, wenn ſie nicht als Fortgepflanzte aus dem Saamen Adams geboren würden, nicht als Ungerechte geboren würden, indem ſie, mittelſt dieſer Fortpflanzung durch ihn empfangen, die eigene Ungerechtigkeit anerben, ſo könnten ſie, wenn ſie nicht in Chriſtus wieder geboren würden, niemals gerechtfertigt werden, weil dieſe Wiedergeburt ihnen vermittelſt des Verdienſtes ſeines Leidens durch die Gnade, vermöge welcher ſie gerecht werden, ertheilt wird. Für dieſe Wohlthat ermahnt uns der Apoſtel immer Dank zu ſagen dem Vater, der uns würdig gemacht zur Theilnahme an dem Looſe der Heiligen im Lichte, und aus der Gewalt der Finſterniſſe entriſſen und hinüber geſetzt hat in das Reich des Sohnes ſeiner Liebe, in welchem wir Erlöſung und Vergebung der Sünden haben. — Und mit dieſen Worten wird die Beſchreibung und Rechtfertigung des Sündhaften angegeben, ſo daß ſie ſey die Hinüberſetzung aus dem Stande, in welchem der Menſch, als Sohn des erſten Adams geboren wird, in den Stand der Gnade und Aufnahme unter die Kinder Gottes durch den zweiten Adam Jeſum Chriſtum, unſern Heiland; welche Hinüberſetzung aber, nach der Verkündigung des Evangeliums, ohne das Bad der Wiedergeburt oder das Verlangen nach demſelben nicht geſchehen kann, wie geſchrieben ſteht: „Wer nicht wiedergeboren iſt" u. ſ. f. — Er erklärt überdieß, der Anfang dieſer Rechtfertigung müſſe bei Erwachſenen herge-

leitet werden von der zuvorkommenden Gnade Gottes durch Jeſus Chriſtus, das iſt, von ſeiner Berufung, durch welche ſie ohne alle ihre wirklichen Verdienſte berufen werden, ſo daß ſie, die durch die Sünden von Gott abgewendet waren, durch deſſen erweckende und helfende Gnade bereitſam gemacht werden, ſich umzuwenden zu ihrer eigenen Rechtfertigung dadurch, daß ſie dieſer nämlichen Gnade frei beiſtimmen und mitwirken; alſo daß, während Gott durch die Erleuchtung des heiligen Geiſtes das Herz des Menſchen rühret, der Menſch ſelbſt keineswegs ganz unthätig iſt, indem er jene Eingebung annimmt, weil er ſie auch verwerfen kann, und doch durch ſeinen freien Willen, ohne die Gnade Gottes, ſich nicht zur Gerechtigkeit von ihm hinzubewegen vermag. Daher werden wir in den heiligen Schriften da, wo es heißt (Röm. 3, 24): „Wendet euch zu mir und ich werde mich zu Euch wenden,“ an unſere Freiheit erinnert, und da, wo wir antworten: „Wende uns, Herr, zu Dir, und wir werden umgewendet werden,“ bekennen wir, daß Gottes Gnade uns zuvorkomme. — Bereitwillig zur Gerechtigkeit werden ſie aber gemacht, indem ſie erweckt und unterſtützt durch die göttliche Gnade den Glauben aus dem Hören empfangen, ſich frei zu Gott bewegen und glauben, daß dasjenige wahr ſey, was göttlich geoffenbaret und verheißen iſt, vorzüglich das, daß der Sündhafte von Gott gerechtfertigt werde durch ſeine Gnade, durch die Erlöſung, welche in Jeſus Chriſtus iſt, und während ſie ſich als Sünder erkennend und ſich von der Furcht der göttlichen Gerechtigkeit, von welcher ſie heilſam erſchüttert werden, zur Betrachtung der Barmherzigkeit Gottes hinwendend zur Hoffnung aufgerichtet werden, und im Vertrauen, daß Gott ihnen um Chriſti Willen gnädig ſeyn werde, ihn als die Quelle aller Gerechtigkeit zu lieben anfangen und deshalb von einem Haſſe und Abſcheu gegen die Sünde, d. i. von derjenigen Buße bewegt werden, welche vor der Taufe gewirkt werden muß, und endlich während ſie ſich vornehmen, die Taufe zu empfangen, ein neues Leben zu beginnen, und die göttlichen Gebote zu beobachten. Von dieſer Zubereitung ſteht geſchrieben: „Wer zu Gott kommen will, muß glauben, daß er iſt und daß er ein Vergelter ſey für diejenigen, welche ihn ſuchen.“ Und: „Vertraue, mein Sohn, deine Sünden werden dir nachgelaſſen.“ — Und: Die Furcht des Herrn treibt die Sünde aus. Und: „Thut Buße, und Jeglicher aus euch laſſe ſich taufen, im Namen Jeſu Chriſti, zur Vergebung eurer Sünden, und ihr werdet empfangen die Gabe des heiligen Geiſtes;“ und: „gehet hin und lehret alle Völker und taufet ſie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes, und

lehret ſie Alles halten, was ich Euch befohlen habe.“ Und endlich (I. König. 7, 3): „Bereitet eure Herzen dem Herrn.“ — Auf dieſe Zubereitung oder Vorbereitung folgt die Rechtfertigung ſelber, welche nicht eine bloße Vergebung der Sünden, ſondern die Heiligung und Erneuerung des innern Menſchen durch die freiwillige Annahme der Gnade und der Gaben iſt. Daher wird der Menſch aus einem Ungerechten ein Gerechter, aus einem Feinde ein Freund, auf daß er Erbe ſey gemäß der Hoffnung des ewigen Lebens. Die Urſachen dieſer Rechtfertigung ſind und zwar die Endurſache die Herrlichkeit Gottes und Chriſti und das ewige Leben, die bewirkende Urſache aber der barmherzige Gott, der aus Gnaden reinigt und heiligt, bezeichnend und ſalbend mit dem heiligen Geiſte der Verheißung, welcher das Pfand unſerer Erbſchaft iſt, die verdienſtliche Urſache aber ſein geliebteſter Eingeborner, unſer Herr Jeſus Chriſtus, der uns, da wir Feinde waren, aus übergroßer Liebe, mit welcher er uns liebte, durch ſein heiligſtes Leiden am Holze des Kreuzes die Rechtfertigung verdiente und für uns Gott dem Vater genug that; die werkzeugliche Urſache aber das Sacrament der Taufe, welches ein Sacrament des Glaubens, ohne den niemals Jemandem die Rechtfertigung zukam, und die einzige formelle Urſache endlich iſt die Gerechtigkeit Gottes, nicht die, durch welche er ſelber gerecht iſt, ſondern die, durch welche er uns gerecht macht; mit welchen wir nämlich, von ihm begabt, erneuert werden im Geiſte unſers Gemüthes, und nicht nur dafür gehalten, ſondern mit Wahrheit gerecht genannt werden und ſind, die Gerechtigkeit in uns empfangend, Jeglicher nach ſeinem Maaße, das der heilige Geiſt Allen ertheilt, wie er will, und nach eines Jeden eigener Zubereitung und Mitwirkung. Denn obgleich Niemand gerecht ſeyn kann, als wem die Verdienſte des Leidens unſers Herrn Jeſu Chriſti mitgetheilt werden, ſo geſchieht in dieſer Rechtfertigung des Sündhaften daſſelbe doch, indem vom heiligſten Geiſte durch das Verdienſt des nämlichen heiligſten Leidens die Liebe Gottes in die Herzen derer, welche gerechtfertigt werden, ausgegoſſen wird, und ihnen innehaftet; und daher empfängt der Menſch in dieſer Rechtfertigung durch Jeſus Chriſtus, dem er eingepflanzt wird, zugleich mit der Vergebung der Sünden alles dieſes eingegoſſen, den Glauben, die Hoffnung und die Liebe; denn weder einiget der Glaube vollkommen mit Chriſtus, noch macht er zum lebendigen Gliede ſeines Leibes, wenn die Hoffnung und die Liebe nicht zu ihm hinzukommen. Und aus dieſem Grunde heißt es ſehr wahr: „Der Glaube ohne die Werke ſey todt und nichtig.“ Und: „In

Chriſtus Jeſus vermöge weder die Beſchneidung Etwas noch die Vorhaut, ſondern nur der Glaube, welcher in Liebe thätig iſt.“ Um dieſen Glauben bitten, nach der Ueberlieferung der Apoſtel, die Täuflinge vor dem Sacramente der Taufe die Kirche, indem ſie um einen Glauben bitten, der das ewige Leben gewährt, welches der Glaube, ohne Hoffnung und Liebe, nicht gewähren kann. Daher hören ſie auch ſogleich das Wort Chriſti: „Wenn du willſt zum Leben eingehen, ſo halte die Gebote.“ Und daher wird denen, welche die wahre und chriſtliche Gerechtigkeit empfangen, ſogleich nach ihrer Wiedergeburt befohlen, dieſelbe als das erſte, ihnen durch Chriſtus für das von Adam wegen ſeines Ungehorſams für ſich und uns verlorene, erſte, geſchenkte Kleid rein und unbefleckt zu erhalten, damit ſie es vor den Richterſtuhl unſers Herrn Jeſu Chriſti bringen und das ewige Leben erhalten mögen. — Da aber der Apoſtel ſagt: „Der Menſch werde durch den Glauben und aus Gnaden gerechtfertiget,“ ſo müſſen dieſe Worte in demjenigen Sinne verſtanden werden, welchen die immerwährende Uebereinſtimmung der katholiſchen Kirche beibehalten und ausgeſprochen hat, ſo daß es nämlich darum heißt, wir werden durch den Glauben gerechtfertigt, weil der Glaube der Anfang und die Grundlage des menſchlichen Heils und die Wurzel aller Rechtfertigung iſt, ohne welchen es unmöglich iſt Gott zu gefallen, und zur Gemeinſchaft ſeiner Kinder zu gelangen. — Daß wir aber aus Gnaden gerechtfertigt werden, heißt es darum, weil Nichts von dem, was der Rechtfertigung vorhergeht, weder der Glaube noch die Werke, die Gnade der Rechtfertigung ſelbſt verdient. — Denn wenn ſie Gnade, ſo iſt ſie ſchon nicht aus den Werken; widrigenfalls iſt, wie der nämliche Apoſtel ſagt, die Gnade ſchon nicht mehr Gnade. — Obwohl es nothwendig iſt, zu glauben, daß die Sünden nie anders, weder nachgelaſſen werden noch geworden ſeyen, als aus Gnaden, durch die göttliche Barmherzigkeit um Chriſti Willen, ſo darf doch nicht geſagt werden, daß Jemandem, der ſich mit der Zuverſicht und Gewißheit der Nachlaſſung ſeiner Sünden brüſtet, und auf dieſelbe allein ſich vertröſtet, die Sünden nachgelaſſen werden oder nachgelaſſen ſeyen; indeſſen dieſe eitle und aller Frömmigkeit entfremdete Zuverſicht bei Irrlehrern und Abtrünnigen daſeyn kann, ja zu unſerer Zeit da iſt und mit großem Zankeifer gegen die katholiſche Kirche geprieſen wird. Allein auch darf nicht behauptet werden, daß diejenigen, welche wahrhaft gerechtfertigt ſind, gänzlich ohne allen Zweifel bei ſich annehmen müſſen, ſie ſeyen gerechtfertigt, und daß Niemand von den Sünden losgeſprochen und gerechtfertiget werde, als

der gewiß glaube, er ſey losgeſprochen und gerechtfertiget, und dieſer Glaube allein vollbringe die Losſprechung und Rechtfertigung, gleichſam als wenn derjenige, der dies nicht glaubt, an den Verheißungen Gottes und an der Wirkſamkeit des Todes und der Auferſtehung Chriſti zweifelte. Denn wie kein Frommer an Gottes Barmherzigkeit, am Verdienſte Chriſti und an der Kraft und Wirkſamkeit der Sacramente zweifeln darf, ſo kann Jeder, der auf ſich und ſeine eigene Schwäche und Unbereitwilligkeit hinblickt, ſeiner Gnade wegen in Furcht und Sorge ſeyn, zumal keiner mit der Gewißheit eines Glaubens, bei dem nichts Unwahres ſeyn kann, zu wiſſen vermag, daß er die Gnade Gottes erlangt habe. — Somit werden alſo, diejenigen, die gerechtfertigt und Freunde und Diener Gottes geworden ſind, von Tugend zu Tugend ſchreitend, von Tag zu Tag, wie der Apoſtel ſagt, erneuert, das heißt, ſie wachſen unter der Abtödtung der Glieder ihres Fleiſches, und unter Anwendung jener Waffen der Gerechtigkeit zur Heiligung, durch die Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche, in dieſer durch die Gnade Chriſti empfangenen Gerechtigkeit, indem der Glaube bei den guten Werken mitwirket, und werden noch mehr gerechtfertiget, wie (Apoc. 22, 11.) geſchrieben ſteht: „Wer gerecht iſt, werde dennoch gerechtfertiget.“ Und wieder: „Scheue dich nicht, bis in den Tod gerechtfertigt zu werden“ (Eccl. 18, 22.). Und ferner: „Ihr ſehet, daß der Menſch aus den Werken gerechtfertiget wird, und nicht nur aus dem Glauben.“ Um dieſes Wachsthum der Gerechtigkeit aber flehet die heilige Kirche, indem ſie betet: „Verleihe uns, Herr, die Vermehrung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.“ — — Allein Niemand, ſo ſehr er auch gerechtfertigt ſey, darf ſich von der Beobachtung der Gebote frei wähnen; Niemand jenen leichtfertigen und von den Vätern unter dem Bannfluche verbotenen Spruch gebrauchen, die Gebote Gottes ſeyen für den gerechtfertigten Menſchen unmöglich zu halten. Denn Gott gebietet nicht Unmögliches, ſondern ermahnt durch das Gebieten, zu thun, was du kannſt und zu bitten um das, was du nicht kannſt und er hilft dir, daß du es kannſt. Die Gebote desjenigen ſind nicht ſchwer, deſſen Joch ſanft und deſſen Bürde leicht iſt. Denn die, welche Kinder Gottes ſind, lieben Chriſtus; welche aber ihn lieben, die halten, wie er ſelbſt bezeugt, ſeine Worte; und das können ſie allerdings mit Gottes Hülfe thun. Ob nämlich gleich in dieſem ſterblichen Leben auch die noch ſo Heiligen und Gerechten, bisweilen wenigſtens, in leichte und tägliche Sünden, welche auch läßliche genannt werden, fallen; ſo hören ſie deswegen doch nicht auf gerecht zu ſeyn.

Denn ein demüthiger und wahrhafter Spruch der Gerechten iſt jener: „Vergieb uns unſere Schulden.“ Daher geſchieht es, daß die Gerechten ſich um ſo mehr verpflichtet fühlen müſſen, auf dem Wege der Gerechtigkeit zu wandeln; je mehr ſie, ſchon von der Sünde befreit, Diener Gottes geworden, und nüchtern, gerecht und fromm lebend, vorwärts zu ſchreiten vermögen durch Chriſtum Jeſum, durch welchen ſie Zugang zu ſeiner Gnade hatten. Denn Gott verläßt die einmal durch ſeine Gnade Gerechtfertigten nicht, wofern er nicht zuerſt von ihnen verlaſſen wird. Niemand darf ſich alſo mit dem bloßen Glauben ſchmeicheln, wähnend, er ſey allein durch den Glauben zum Erben eingeſetzt, und werde die Erbſchaft erlangen, auch wenn er nicht mit Chriſtus mitleide, um mitverherrlicht zu werden. Denn auch Chriſtus ſelbſt, obwohl er Gottes Sohn war, lernte, wie der Apoſtel ſagt, aus dem, was er litt, Gehorſam, und wurde, vollendet für Alle, welche ihm gehorchen, der Grund des ewigen Heils. Deswegen ermahnt derſelbe Apoſtel die Gerechtfertigten mit den Worten: „Wiſſet ihr nicht, daß diejenigen, welche in der Rennbahn laufen, zwar alle laufen, aber nur Einer den Preis empfängt? Laufet alſo, daß ihr ihn erlangen möget. Ich laufe daher ſo nicht wie ins Ungewiſſe; kämpfe ſo, nicht als Einer der Luftſtreiche thut, ſondern ich züchtige meinen Leib und unterjoche ihn, damit ich nicht etwa ſelbſt verworfen werde, nachdem ich Andern geprediget habe.“ Ferner ſagt der Apoſtelfürſt Petrus: „Bemühet Euch ſehr, durch gute Werke euere Berufung und Auserwählung ſicher zu ſtellen. Denn wenn ihr dieſes thut, ſo werdet ihr niemals ſündigen.“ Daher iſt es offenbar, daß diejenigen, welche ſagen, der Gerechte ſündige in jedem guten Werke wenigſtens läßlich, aber was noch unerträglicher iſt, verdiene dadurch ewige Strafe, Widerſacher der rechtgläubigen Religionslehre ſind, und eben ſo auch diejenigen, die annehmen, daß die Gerechten in allen Werken ſündigen, wenn ſie bei denſelben, um ihre eigene Bosheit aufzuwecken, und ſich zum Laufen in der Rennbahn zu ermuntern, zugleich, wie vorzüglich auf die Verherrlichung Gottes, auch auf die ewige Belohnung hinſchauen; denn es ſteht geſchrieben: „Ich habe mein Herz zur Erfüllung deiner Gerechtigkeit hingewendet, um der Vergeltung willen“ (Pſalm 118, 112); und von Moſes ſagt der Apoſtel (Hebr. 11, 26): daß er hinblicke auf die Wiederbelohnung. — Auch ſoll Niemand, ſo lange er in dieſer Sterblichkeit lebt, das verborgene Geheimniß der göttlichen Vorherbeſtimmung ſich ſelbſt ſo weit zumeſſen, daß er für gewiß annehme, er ſey ganz ſicher unter der Zahl der Vorausbeſtimmten; gleichſam als wenn

wahr wäre, daß der Gerechtfertigte nicht mehr ſündigen könne, oder falls er ſündige, ſich gewiſſe Buße verheißen dürfe. Denn es iſt unmöglich, wenn nicht aus beſonderer Offenbarung Gottes, zu wiſſen, was für Einige ſich Gott auserwählt hat. — Auf gleiche Weiſe ſoll über die Gabe der Beharrlichkeit ſelber Niemand mit unbedingter Gewißheit etwas Sicheres verheißen; obſchon Alle auf Gottes Hülfe die feſteſte Hoffnung ſetzen und gründen müſſen. Denn Gott, welcher das Wollen und Vollbringen bewirket, wird, wenn ſie nicht ſelbſt ſich von ſeiner Gnade abwenden, das gute Werk, wie er es anfing, auch vollenden. Deßungeachtet ſollen diejenigen, welche zu ſtehen glauben, zuſehen, daß ſie nicht fallen, und mit Furcht und Zittern, durch Mühen, Wachen, Almoſen, Gebet und Opfer, durch Faſten und Keuſchheit ihr Heil wirken. Denn weil ſie wiſſen, daß ſie nur zur Hoffnug der Herrlichkeit wiedergeboren ſind, ſo müſſen ſie ſich fürchten, des noch übrigen Kampfes wegen mit dem Fleiſche, der Welt und dem Satan, weil ſie in demſelben nicht Sieger ſeyn können, wenn ſie nicht mit Gottes Gnade dem Apoſtel gehorchen, der da ſagt (Röm. 8, 12): „Wir ſind nicht Schuldner des Fleiſches, daß wir nach dem Fleiſche leben ſollen; denn wenn ihr nach dem Fleiſche lebet u. ſ. f." — Allein diejenigen, welche durch die Sünde der empfangenen Rechtfertigungsgnade entſunken ſind, können wiederum gerechtfertigt werden, wenn ſie, da Gott durch das Sacrament der Buße ſie erwecket, durch das Verdienſt Chriſti die verlorene Gnade wieder zu erlangen ſtreben. Denn dieſe Rechtfertigungsweiſe iſt für die Gefallenen die Herſtellung, welche die heiligen Väter ſchicklich das zweite Bret nach dem Schiffbruche der verlornen Gnade genannt haben. Für diejenigen, welche nach der Taufe in Sünden fallen, hat nämlich Jeſus Chriſtus das Sacrament der Buße eingeſetzt, als er ſprach: „Nehmet hin den heiligen Geiſt u. ſ. f." Deswegen muß gelehrt werden, daß die Buße des chriſtlichen Menſchen nach ſeinem Falle von der Taufreinigung ſehr verſchieden iſt, und daß ſie nicht nur das Ablaſſen von den Sünden, und deren Verabſcheuung, oder ein zerknirſchtes und demüthiges Herz in ſich begreift, ſondern auch ihr ſacramentaliſches Bekenntniß, wenigſtens dem Verlangen nach, und als zu ſeiner Zeit abzulegen, und die prieſterliche Abſolution, auch die Genugthuung durch Faſten, Almoſen, Gebet und andere fromme Uebungen des geiſtlichen Lebens, zwar nicht für die ewige Strafe, denn dieſe wird durch das Sacrament, oder durch das Verlangen nach dem Sacramente, zugleich mit der Schuld nachgelaſſen; ſondern für die zeitliche Strafe, welche, nach der Lehre

der heiligen Schrift, nicht immer ganz, wie es in der Taufe geſchieht, denjenigen erlaſſen wird, welche für ihre empfangene Gnade Gottes undankbar, den heiligen Geiſt betrübt und ſich nicht geſcheut haben, den Tempel Gottes zu ſchänden; vgl. Apoc. 2, 5. 2 Cor. 7, 10. Matth. 3, 2. 4, 17. Luc. 3, 8. — Auch muß gegen den argliſtigen Sinn einiger Menſchen, welche durch ſüße Reden und Schmeicheleien die Herzen der Unſchuldigen verführen, behauptet werden, daß nicht nur durch die Ungläubigkeit, durch welche auch ſelbſt der Glaube verloren geht, ſondern auch durch jegliche andere Todſünde, obgleich durch ſie der Glaube nicht verloren wird, die empfangene Gnade der Rechtfertigung verloren gehe; zumal jene Lehre des göttlichen Geſetzes vertheidigt werden muß, welche nicht nur die Ungläubigen, ſondern auch (1 Cor. 6, 10) die Unzüchtigen, Ehebrecher, Weichlinge, Knabenſchänder, Diebe, Geizigen, Säufer, Flucher, Räuber, und alle übrigen, welche ſich ſchwerer Sünden ſchuldig machen, ſelbſt wenn ſie gläubig ſind, von dem Reiche Gottes ausſchließt (Philipp. 4, 7. u. 2 Cor. 12, 9); denn ſie können, mit der Beihülfe der göttlichen Gnade, ſich derſelben enthalten und werden wegen derſelben von der Gnade Chriſti losgetrennt. — Den alſo auf dieſe Weiſe gerechtfertigten Menſchen, mögen ſie die erhaltene Gnade immerfort bewahrt, oder nach ihrem Verluſte wieder erlangt haben, ſind die Worte des Apoſtels vorzuſtellen: „Werdet reich (1 Cor. 15, 58) an allen guten Werken, und wiſſet, daß eure Mühe nicht vergeblich iſt im Herrn, denn Gott iſt nicht ungerecht (Hebr. 6, 10), daß er vergeſſe euer Wirken und die Liebe, die ihr in ſeinem Namen bewieſen habt." Und (Hebr. 10, 35): „Verlieret doch nicht euere Zuverſicht, welche eine große Belohnung enthält." Es muß alſo denen, welche ſo Gutes wirken bis ans Ende, und auf Gott hoffen, das ewige Leben als eine Gnade, welche den Kindern Gottes durch Jeſus Chriſtus erbarmungsvoll verheißen iſt, und als eine Belohnung, die ihnen nach der Verheißung deſſelben Gottes für ihre eigenen guten Werke und Verdienſte treulich ertheilt werden wird, vorgeſtellt werden. Denn dies iſt jene Krone der Gerechtigkeit, von welcher der Apoſtel ſagt, daß ſie ihm nach ſeinem Kampfe und Laufe hinterlegt ſey, und vom gerechten Richter werde ertheilt werden; aber nicht nur ihm, ſondern Allen, welche deſſen Ankunft lieben. Denn da denſelben Gerechtfertigten derſelbe Jeſus Chriſtus ſelbſt, gleichſam als das Haupt in die Glieder und als die Rebe in die Rebſchoſſe, ſtets eine Kraft einflößet, welche Kraft ihren guten Werken immer vorangeht, ſie begleitet und ihnen nachfolgt, und ohne welche ſie auf keine Weiſe

Gott angenehm und verdienſtlich ſeyn könnten, ſo muß geglaubt werden, daß dieſen Gerechtfertigten Nichts mehr mangle, weswegen ſie nicht wirklich durch jene Werke, die in Gott gethan ſind, für den Stand dieſes Lebens dem göttlichen Geſetze gänzlich genug gethan, und zu ſeiner Zeit, jedoch wenn ſie in der Gnade dahin ſcheiden, die Erlangung des ewigen Lebens wahrhaft verdient zu haben, gedacht werden ſollen. Indem Chriſtus, unſer Heiland, ſagt (Joh. 4, 13): „Wenn Jemand von dem Waſſer trinket" u. ſ. f. Somit wird alſo weder unſere eigene Gerechtigkeit ſo, als wäre ſie aus uns eigen, angenommen, noch auch Gottes Gerechtigkeit übergangen, oder verworfen. Denn diejenige, welche unſre Gerechtigkeit heißt, weil wir durch ſie, wenn ſie uns innehaftet, gerechtfertiget werden, iſt als die gleiche auch Gottes, weil ſie uns von Gott durch das Verdienſt Chriſti eingegoſſen wird. Und obwohl in den hl. Schriften den guten Werken ſo viel beigelegt wird, daß Chriſtus auch dem, welcher dem Geringſten der Seinigen einen Trunk kaltes Waſſer darreicht, verheißt, er werde ſeinen Lohn nicht vermiſſen, und daß der Apoſtel bezeuget, die gegenwärtige, augenblickliche und leichte Trübſal werde dort in der Höhe in uns eine Alles überwiegende, ewige Herrlichkeit erwirken; ſo ſoll es, wie nicht übergangen werden darf, doch ferne ſeyn, daß je ein chriſtlicher Menſch entweder auf ſich ſelber vertraue oder ſich anders rühme, als im Herrn, deſſen Güte gegen alle Menſchen ſo groß iſt, daß er ihnen zum Verdienſt rechnen will, was ſeine Gabe iſt. Und weil wir Alle uns in Vielem verfehlen, ſo ſoll ein Jeglicher, wie die Güte und Barmherzigkeit, auch die Strenge und das Gericht vor Augen haben und Niemand ſich ſelber, auch wenn er ſich Nichts bewußt iſt, beurtheilen; weil kein Menſchenleben von menſchlichen, ſondern nur von Gottes Gericht geprüft und beurtheilt werden kann, welcher aufhellen das Verborgene der Finſterniß, und offenbaren wird die Rathſchläge der Herzen; und dann wird Jedem Verherrlichung zu Theil von Gott, der Jedem, wie geſchrieben ſteht, vergelten wird nach ſeinen Werken. —

Canones von der Rechtfertigung.

1. Wenn Jemand ſagt, der Menſch könne durch ſeine Werke, die entweder nach der Lehre der menſchlichen Natur oder des Geſetzes gethan werden, ohne die göttliche Gnade durch Jeſus Chriſtus, vor Gott gerechtfertigt werden, der ſey verflucht. —

2. Wenn Jemand ſagt, die göttliche Gnade durch Jeſus Chriſtus werde nur dazu gegeben, daß der Menſch leichter ge-

recht leben und das ewige Leben verdienen könne; als wenn er durch den freien Willen, ohne die Gnade, beides auch, aber doch kümmerlich und ſchwer könnte, der ſey verflucht.

3. Wenn Jemand ſagt, der Menſch könne ohne die zuvorkommende Einflößung des hl. Geiſtes und deſſen Beihülfe, glauben, hoffen, lieben, oder Buße wirken, wie er ſoll, damit ihm die Rechtfertigungsgnade mitgetheilt werde, der ſey verflucht.

4. Wenn Jemand ſagt, der freie, von Gott bewegte und erweckte Wille des Menſchen wirke dem ihn weckenden und berufenden Gott durch Beiſtimmung Nichts mit, wodurch er ſich zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade bereitwillig mache und vorbereite, und er könne, auch wenn er wolle, nicht entgegengeſinnt ſeyn, ſondern ſey, wie etwas Lebloſes, ganz und gar unthätig, und verhalte ſich völlig leidend, der ſey verflucht.

5. Wenn Jemand ſagt, der freie Wille des Menſchen ſey nach der Sünde Adams verloren und ausgelöſcht worden, oder es ſey nur um einen Namen zu thun, ja es ſey ein Name ohne Wirklichkeit, und endlich eine vom Satan in die Kirche eingeführte Erdichtung, der ſey verflucht.

6. Wenn Jemand ſagt, es ſey nicht in des Menſchen Gewalt, ſeine böſen Wege ſelbſt zu ſchaffen, ſondern die böſen Werke, ſo wie die guten, wirke Gott nicht nur zulaſſungsweiſe, ſondern auch eigentlich und durch ſich, ſo daß die Verrätherei des Judas nicht weniger ſein Werk ſey als die Berufung des Paulus, der ſey verflucht.

7. Wenn Jemand ſagt, die Werke alle, welche vor der Rechtfertigung gethan werden, auf was immer für eine Weiſe ſie gethan ſeyen, ſeyen wahrhaft Sünden und verdienen Gottes Haß, oder je ernſtlicher Jemand ſtrebe, ſich bereitwillig zu machen für die Gnade, deſto ſchwerer ſündige er, der ſey verflucht.

8. Wenn Jemand ſagt, die Furcht vor der Hölle, mittelſt welcher wir, durch Bereuung der Sünden, Zuflucht zu Gottes Barmherzigkeit nehmen, oder vom Sündigen abſtehen, ſey Sünde oder mache die Sünde noch ſchlimmer, der ſey verflucht.

9. Wenn Jemand ſagt, der Sündhafte werde allein durch den Glauben gerechtfertiget, ſo daß er damit verſtehet, es werde nichts Anderes, das zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade mitwirke, erfordert, und es ſey keineswegs nothwendig, daß er ſich aus Antrieb ſeines Willens dazu vorbereite, und bereitwillig mache, der ſey verflucht.

10. Wenn Jemand ſagt, die Menſchen werden ohne die Gerechtigkeit Chriſti, vermöge welcher er für uns verdiente,

gerechtfertiget, oder ſie ſeyen durch dieſelbe der Form nach gerecht, der ſey verflucht.

11. Wenn Jemand ſagt, die Menſchen werden gerechtfertiget entweder allein durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Chriſti oder allein durch die Nachlaſſung der Sünden, mit Ausſchluß der Gnade und der Liebe, welche durch den hl. Geiſt in ihre Herzen ausgegoſſen wird und ihnen innehaftet, oder auch die Gnade, durch welche wir gerechtfertiget werden, ſey nur eine Gunſt Gottes, der ſey verflucht.

12. Wenn Jemand ſagt, der rechtfertigende Glaube ſey nichts Anderes, als eine Zuverſicht auf die göttliche Barmherzigkeit, welche, um Chriſti willen, die Sünden verzeiht, oder dieſe Zuverſicht ſey es allein, wodurch wir gerechtfertigt werden, der ſey verflucht.

13. Wenn Jemand ſagt, es ſey jedem Menſchen zur Erlangung der Sündenvergebung nothwendig, daß er gewiß, und ohne allen Zweifel über die eigene Schwäche und Unbereitſamkeit, glaube, die Sünden ſeyen ihm nachgelaſſen, der ſey verflucht.

14. Wenn Jemand ſagt, der Menſch werde von den Sünden dadurch losgeſprochen und gerechtfertigt, daß er gewiß glaube, er werde losgeſprochen und gerechtfertigt; oder Niemand ſey wahrhaft gerechtfertigt, als wer da glaube, er ſey gerechtfertigt, und durch den Glauben allein werde die Losſprechung und Rechtfertigung vollbracht, der ſey verflucht.

15. Wenn Jemand ſagt, der wiedergeborne und gerechtfertigte Menſch ſey, vermöge des Glaubens, zu glauben verpflichtet, daß er gewiß unter der Zahl der Vorbeſtimmten ſey, der ſey verflucht.

16. Wenn Jemand mit unbedingter und unfehlbarer Gewißheit ſagt, er werde gewiß jene große Gabe der Verharrung bis ans Ende beſitzen, und iſt darüber nicht durch eine beſondere Offenbarung belehrt, der ſey verflucht.

17. Wenn Jemand ſagt, die Gnade der Rechtfertigung werde Niemandem als den zum Leben Vorbeſtimmten zu Theil, die Uebrigen alle aber, welche berufen werden, werden zwar berufen, aber empfangen die Gnade nicht, alſo, als wären ſie durch Gottes Macht zum Böſen vorbeſtimmt, der ſey im Banne.

18. Wenn Jemand ſagt, die Gebote Gottes ſeyen auch dem gerechtfertigten und unter die Gnade geſtellten Menſchen unmöglich zu halten, der ſey verflucht.

19. Wenn Jemand ſagt, es ſey im Evangelium Nichts

geboten, als der Glaube, das Uebrige ſey gleichgültig, weder geboten noch verboten, ſondern frei, oder die zehn Gebote gehen die Chriſten Nichts an, der ſey verflucht.

20. Wenn Jemand ſagt, der gerechtfertigte und wie immer vollkommene Menſch ſey nicht zur Haltung der Gebote Gottes und der Kirche, ſondern nur zum Glauben verpflichtet, ſo als wenn das Evangelium eine nackte und unbedingte Verheißung des ewigen Lebens wäre, ohne die Bedingung der Beobachtung der Gebote, der ſey verflucht.

21. Wenn Jemand ſagt, Jeſus Chriſtus ſey den Menſchen von Gott nur als ein Erlöſer, dem ſie glauben, und nicht auch als ein Geſetzgeber, dem ſie gehorchen ſollen, gegeben worden, der ſey verflucht.

22. Wenn Jemand ſagt, der Gerechtfertigte könne entweder ohne beſondern Beiſtand Gottes in der empfangenen Gerechtigkeit verharren, oder er könne es mit demſelben nicht, der ſey verflucht.

23. Wenn Jemand ſagt, der einmal gerechtfertigte Menſch könne nicht mehr ſündigen und die Gnade nicht verlieren, und derjenige alſo, der fällt und ſündiget, ſey nie wahrhaft gerechtfertiget geweſen, oder hingegen, er könne im ganzen Leben alle Sünden, auch die läßlichen, meiden, wenn nicht aus einem beſonderen Gnadengeſchenke Gottes, wie die Kirche von der ſeligen Jungfrau dafür hält, der ſey verflucht.

24. Wenn Jemand ſagt, die erhaltene Gerechtigkeit werde durch die guten Werke nicht bewahrt und auch vermehrt von Gott; ſondern dieſe Werke ſeyen nur allein Früchte und Zeichen der erlangten Rechtfertigung, aber nicht die Urſache ihrer Vermehrung, der ſey verflucht.

25. Wenn Jemand ſagt, der Gerechte ſündige in jedem guten Werke, wenigſtens läßlich, oder was noch unerträglicher iſt, tödtlich, und verdiene daher ewige Strafen, und er werde nur deswegen nicht verdammt, weil Gott ihm jene Werke nicht zur Verdammniß anrechne, der ſey verflucht.

26. Wenn Jemand ſagt, die Gerechten dürfen für die guten Werke, die in Gott gethan werden, nicht eine ewige Belohnung von Gott, durch ſeine Barmherzigkeit und das Verdienſt Chriſti erwarten und hoffen, wenn ſie im Gutesthun und in der Beobachtung der göttlichen Gebote bis ans Ende verharren, der ſey im Banne.

27. Wenn Jemand ſagt, es gebe keine ſchwere Sünde, als die der Ungläubigkeit, oder die einmal empfangene Gnade werde durch keine andere, wenn auch noch ſo ſchwere und große

Sünde verloren, als eben nur durch die der Ungläubigkeit, der ſey verflucht.

28. Wenn Jemand ſagt, mit dem Verluſt der Gnade durch die Sünde werde zugleich auch immer der Glaube verloren; oder der Glaube, der noch bleibt, ſey nicht ein wahrer Glaube, obſchon er nicht lebendig iſt, oder der, welcher den Glauben ohne die Liebe habe, ſey kein Chriſt, der ſey verflucht.

29. Wenn Jemand ſagt, derjenige, welcher nach der Taufe gefallen iſt, könne durch die Gnade Gottes nicht wieder auferſtehen, oder er könne zwar, aber allein durch den Glauben die verlorne Gerechtigkeit wieder erlangen, ohne das Sacrament der Buße, wie die hl. römiſche und allgemeine Kirche von Chriſtus dem Herrn und ſeinen Apoſteln belehrt, bis dahin bekannt, beobachtet und gelehrt hat, der ſey im Banne.

30. Wenn Jemand ſagt, es werde nach erhaltener Rechtfertigungsgnade jedem büßenden Sünder ſo die Schuld nachgelaſſen und die Verſchuldung der ewigen Strafe getilgt, daß keine Verſchuldung einer zeitlichen Strafe zurückbleibe, die entweder auf dieſer Welt oder künftig im Fegefeuer abgetragen werden müſſe, ehe der Zugang zum Himmel offen ſeyn könne, der ſey verflucht.

31. Wenn Jemand ſagt, der Gerechtfertigte ſündige, wenn er im Hinblicke auf die ewige Belohnung das Gute wirke, der ſey verflucht.

32. Wenn Jemand ſagt, die guten Werke des gerechtfertigten Menſchen ſeyen ſo Gottes Gaben, daß ſie nicht auch deſſelben Gerechtfertigten eigene guten Verdienſte ſeyen, oder dieſer Gerechtfertigte verdiene durch die guten Werke, welche von ihm, mittelſt der Gnade Gottes und des Verdienſtes Chriſti, deſſen lebendiges Glied er iſt, gethan werden, nicht wahrhaft die Vermehrung der Gnade, das ewige Leben, und in ſo fern er in der Gnade dahinſcheidet, die Erlangung dieſes ewigen Lebens ſelbſt und auch die Vermehrung der Herrlichkeit, der ſey verflucht.

33. Wenn Jemand ſagt, durch dieſe, von dem hl. Kirchenrath in dieſem gegenwärtigen Beſchluſſe ausgeſprochene, katholiſche Lehre von der Rechtfertigung werde in irgend einem Theile der Herrlichkeit Gottes oder den Verdienſten Jeſu Chriſti, unſers Herrn, Eintrag gethan und nicht vielmehr die Wahrheit unſeres Glaubens und die Verherrlichung Gottes und Jeſu Chriſti aufgehellt, der ſey verflucht. —

Gottesacker.

Man ſoll bei Tage keine Wachslichter mehr auf dem Kirchhofe anzünden: denn man muß die Geiſter der Heiligen nicht beunruhigen. Wer das nicht hält, ſoll von der Gemeinſchaft der Kirche ausgeſchloſſen ſeyn. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 34.

Frauenzimmer ſollen auf dem Kirchhofe nicht übernachten, weil ſie öfters unter dem Vorwande zu beten allerlei Unfug begehen. — Daſſelbe Conc. Can. 35.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 18), es ſollten ſchlechterdings keine Leichname in den Kirchen begraben werden, ſondern, wenn es ja nöthig wäre, ſollte es blos gegen die Mauern derſelben hin geſchehen; denn, wenn den Städten das Vorrecht zukomme, daß innerhalb ihrer Mauern keine todten Körper zur Erde beſtattet werden dürften, ſo ſey man dieß noch mehr der Ehrerbietung gegen die Märtyrer ſchuldig. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 14), die Todten in Pfarrkirchen zu begraben; desgleichen (Can. 15) einen Todten auf den andern zu begraben.

Die Synode zu Maçon (J. 585) klagt (Can. 17) gleichfalls über den Unfug, daß man Gräber aufreiße, noch ehe die Leichname verweſet wären, und wieder andere darauf lege, oder gegen den Willen des Eigenthümers geweihte Begräbnißſtätten in Anſpruch nehme.

Die Synode, welche bald nach der zu Paris (J. 615) an unbekanntem Orte gehalten wurde und zu unbekannter Zeit, verordnet (Can. 2), daß man nur in jenen Kirchen Altäre conſecriren dürfe, wo keine Todten begraben lägen.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 21), daß die alten Geſetze wegen Begraben der Todten in Kirchen in Kraft bleiben ſollten.

Die Synode zu Mainz (J. 813) verbietet (Can. 52), Todte in Kirchen zu begraben, ausgenommen Biſchöfe, Aebte oder würdige Prieſter, oder gläubige (fideles) Laien.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 72), einen Todten in der Kirche, als wäre es Erbrecht, zu begraben, wofern ihn nicht der Biſchof oder Prieſter dieſer Ehre würdig hält. Niemand ſoll die Gebeine eines Todten aus ſeinem Begräbniſſe hinauswerfen oder das Begräbniß eines andern freventlich verletzen. Auch dürfe Niemand für den Begräbnißplatz Geld fordern. Wollen jedoch die Erben oder Verwandten des Verſtor-

denen freiwillig der Kirche Etwas als Almoſen geben, ſo ſey es nicht verwehrt.

Die Synode zu Mainz (J. 847) erlaubt (Can. 27), die Leichname öffentlich Hingerichteter, wenn ſie ſich noch am Ende ihres Lebens bekehrt haben, zur Kirche zu bringen und das Opfer für ſie anzunehmen und Meſſe für ſie zu leſen. Dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 80) die Synode zu Worms J. 868.

Die Synode zu Tribur (J. 895) verbietet (Can. 16) allen Chriſten, Begräbnißplätze zu verkaufen, es ſey denn, daß die Verwandten des Verſtorbenen ſelbſt ein freiwilliges Geſchenk darbringen wollen zur Erlöſung der Seele deſſelben. Ferner (Can. 17) unterſagt ſie, Laien in der Kirche zu begraben; nur Prieſter oder Gerechte, die durch ihren Lebenswandel einen ſolchen Platz verdient hätten, dürfen in die Kirche begraben werden. Zur Beſtätigung dieſer Vorſchrift wird aus den Schriften des hl. Gregorius ein Wunder erzählt, daß nämlich zu Mailand ein gewiſſer Valentin in eine Kirche begraben, aber Nachts von zwei ſchrecklichen Geſpenſtern, die Valentins Füße gebunden, herausgeſchleppt und in ein anderes Grab außer der Kirche gelegt worden ſey. — Was nützt alſo, ſchließt die Synode, das Begraben an hl. Orten, wenn die, welche unwürdig ſind, durch göttliche Macht (divinitus) daraus geworfen werden?

Die Synode zu Nantes (J. 800 beiläufig) verbietet (Can. 6), für das Begraben und die Grabſtätte Geld zu fordern und Jemanden in die Kirche zu beerdigen.

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (Can. 14), daß, wenn Einer auch außer ſeiner Pfarrei ſich begraben laſſe, er doch der Kirche den Lichterzins (vgl. Can. 12 und 13) bezahlen müſſe, wo er vorher diente (famulabatur).

Die Synode zu London (J. 1200) verordnet (Can. 13), daß die Leproſen einen eigenen Gottesacker mit Kirche und Prieſter haben ſollen. —

Die Synode zu Copriniac (J. 1256 beiläufig) verbietet (Can. 39), Verſtorbene in Kirchen zu begraben, wenn es nicht der Fundator, Patron und Capellan der Kirche ſey, und dann nur mit Erlaubniß des Biſchofs.

Die Synode zu Copriniac (J. 1260) verordnet (Can. 15), daß kein Caplan Jemandem die Erlaubniß geben dürfe, eine Leiche zum Begräbnißplatz zu bringen, ehe ſie in die Pfarrkirche getragen worden, weil man dort beſſer wiſſe, als anderswo, ob der Verſtorbene mit Bann oder Interdict beſtraft worden ſey oder nicht. Wer ein Jahr lang aus eigener Schuld

im Banne oder Interdict geblieben, dürfe nicht einmal außer dem Gottesacker begraben werden. Eben ſo dürfe (Can. 16) weder ein Weltprieſter noch ein Religioſe eine Leiche übernehmen, wenn nicht der betreffende Caplan dazu präſentirt habe. —

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (Can. 5), daß keine geiſtliche und weltliche Perſon, weß Standes ſie ſeyn möge, einen Kranken oder Geſunden bereden und verleiten ſolle, ſeine Begräbnißſtätte mit Uebergehung der betreffenden Pfarrei in dem Gottesacker einer fremden Kirche zu wählen, bei Strafe der augenblicklichen (ipso facto) Excommunication. —

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. 46), daß die Gewohnheit, bei dem durch das Schwert oder durch Prügel oder andere Waffen oder durch Gift und ſonſtige verwerfliche Weiſe Getödteten eine Mark Silbers vor der Ertheilung des kirchlichen Begräbniſſes zu fordern, nicht auch auf die vom Blitze Erſchlagenen, Ertrunkenen, Verbrannten, von Bäumen Erſchlagenen oder vom Pferde Geſtürzten, ausgedehnt werden dürfe.

Die Synode zu Angers (J. 1279) belegt (Can. 3) Alle mit Excommunication (ipso facto), welche in jenen Fällen, wo das kirchliche Begräbniß verweigert worden, die Todten ſelber (propria temeritate) auf den Gottesacker brächten.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 11), daß kein Excommunicirter auf den Kirchhof begraben, und der Kirchhof, wo dieſes geſchehen, mit dem Interdict belegt werden ſolle, bis man den Todten ausgegraben. Keiner ſoll auf einen Kirchhof begraben werden, auf welchem das Interdict liegt, und Niemand einem ſolchem Begräbniſſe beiwohnen, bei Strafe der Excommunication für Laien, und der Suspenſion vom Amte für Geiſtliche. Die Immunitäten der Kirchen und Gottesäcker ſollen unverletzt bleiben; die Kirchhöfe geſchloſſen und verwahrt ſeyn, damit nicht Schweine und andere Thiere die Todtengebeine freſſen. Die Todtengebeine ſoll man an einem beſondern Orte fleißig zuſammen legen. Kirchen und Kirchhöfe dürfen nicht inkaſtellirt werden. So oft ſich Jemand an einem religiöſen Orte (Kloſter) begraben läßt, muß der Leichnam zuerſt bei der Meſſe des Pfarrers ausgeſtellt werden (praesentetur), dann erſt darf er nach der Meſſe begraben werden.

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) verbietet (Can. 8), Laien in Kirchen zu begraben ohne Erlaubniß des Prälaten und Rectors (Biſchofs und Pfarrers). Wer (Can. 9) außerhalb ſeiner Pfarrkirche ſich begraben läßt, muß ihr die gewöhnlichen Leichengebühren bezahlen bei Strafe des geiſtlichen Interdicts.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (C. 22),

daß kein Laie ohne Erlaubniß des Biſchofs und Pfarrers in eine Kirche begraben werden dürfe, obgleich er von Alters her einen Begräbnißplatz (sepulturas) habe. Ferner wird (Can. 25) unterſagt, Leichname gliederweiſe an verſchiedene Orte zu begraben.

Die Synode zu Arles (J. 1275) verordnet (Can. 10), es ſollte Niemand zur Wahl eines Begräbniſſes außerhalb ſeiner Pfarrkirche aufgereizt werden. —

Die Synode zu Rouen (J. 1445) verordnet (Can. 33), den Gottesacker von gemeiner Erde abzuſondern. —

Kirchliches Begräbniß ſollen nicht erhalten die öffentlich Hingerichteten, die auf Turnieren und öffentlichen Spektakeln Ermordeten oder plötzlich Geſtorbenen, wenn ſie nicht noch in demſelben Jahre gebeichtet, oder das hl. Abendmahl nicht empfangen haben, oder ſonſt in Todſünden übereilt worden ſind. — Conc. zu Freiſing J. 1440. Can. X. Labbe p. 1283—1303.

Kirchliches Begräbniß erhalten nicht, die im Duell ſterben, auch darf für ſie nicht Gottesdienſt gehalten und kein Opfer angenommen werden. Geiſtliche, welche ſie begraben, werden ſechs Monate von Amt und Pfründe ſuspendirt. — Concil zu Toledo J. 1473. Can. 20.

Ferner erhalten kein Begräbniß die Räuber (raptores); und ſollten ſie es ſchon erlangt haben, ſo muß man ſie, wenn ſie auch vor ihrem Tode noch gebeichtet haben, wieder ausgraben. Es darf für ſie keine Meſſe geleſen, kein Opfer angenommen werden. Sie können auch kein Teſtament machen, und ihre Söhne ſind unfähig zur Erlangung von Kirchenpfründen. — Can. 22. Concil zu Toledo. J. 1473.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXV. c. 13. de ref.), daß in allen Orten die ſogenannte Quarte und Leichengebühr, die durch was immer für ein Privilegium andern Klöſtern und frommen Orten zuertheilt ward, künftig wieder den Cathedral= und Pfarrkirchen entrichtet werden ſolle.

Gottesfrieden.

Die Synode zur Narbonne (J. 1054) giebt mehrere Geſetze über den Gottesfrieden. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) beſchließt (Can. 13), daß die Störer des Gottesfriedens nach dreimaliger vergeblicher Mahnung von dem Biſchofe mit Beiziehung des

Metropoliten oder eines oder zwei benachbarter Biſchöfe mit dem Anathem belegt werden ſollten.

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verordnet (C. 11), den Gottesfrieden von Mittwoch Sonnenuntergang an bis zum Sonnenaufgang Montags und von Advent bis zur Octave der Erſcheinung des Herrn und von Quinquageſima bis zur Pfingſtoctave zu beobachten. Auch verbietet ſie (Can. 12) die Schaugefechte der Soldaten auf Jahrmärkten, weil oft manche das Leben dabei einbüßten. Den Uebertretern ſoll zwar in der Todesſtunde das hl. Abendmahl gereicht, aber das kirchliche Begräbniß verſagt werden. Dieſelben Verordnungen wiederholt Can. 12 und 14 die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) und die allgemeine Synode im Lateran J. 1179 (Can. 20. 21), und ſetzt noch (C. 22) hinzu, daß Prieſter, Mönche, Cleriker, Bekehrte, Pilger, Kaufleute, Bauern auf dem Hin- und Herwege und bei der Feldarbeit, desgleichen Thiere, mit denen ſie pflügen und ſäen, ſich der nöthigen Sicherheit erfreuen ſollten.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) ſchärft neuerdings die Beobachtung des Gottesfriedens ein (Can. 10).

Mehrere Geſetze über den Gottesfrieden machte auch Can. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 35. die Synode zu Touloufe J. 1229.

Die Synode zu Beziers (J. 1233) verordnet (Can. 26), alle Sonn- und Feſttage die Störer des Gottesfriedens als Excommunicirte öffentlich zu verkünden.

Götzendienſt.

Es iſt den Eigenthümern, wenn ſie ihre Rechnung empfangen, verboten, was an den Götzen gegeben worden iſt, in Einnahme zu bringen. Sollte es Jemand nach dieſem Verbote noch thun, ſo muß er fünf Jahre in den Bann. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 40.

Die Chriſtgläubigen ſollen erinnert ſeyn, ſo viel möglich zu verwahren, daß ſie keine Götzen in ihren Häuſern haben. Wenn ſie ſich aber vor ihren Sclaven fürchten, daß ſie ſich wenigſtens ſelbſt rein bewahren. Wenn ſie es nicht thun, ſollen ſie für Leute geachtet werden, die gar nicht zur Kirche gehören. — Daſſelbe Conc. Can. 41.

Die Prieſter, welche nun einen Kranz tragen, und ſonſt weder opfern, noch zu den Götzen Etwas von dem Ihrigen bezahlen, können nach zwei Jahren die Communion empfangen. — Daſſelbe Conc. Can. 55.

Einer obrigkeitlichen Perſon ſoll in dem Jahre, wo ſie das Duumvirat verwaltet, unterſagt werden, ſich der Kirche zu enthalten. — Daſſelbe Conc. Can. 56.

Die Weiber oder ihre Männer ſollen ihre Kleider nicht zu einem heidniſchen Aufzuge hergeben. Wenn ſie es thun, ſollen ſie drei Jahre von der Communion bleiben. — Daſſelbe Conc. Can. 57.

Es iſt verboten, daß ein Chriſt, als ein Heide, zu den Götzen des Capitoliums, um zu opfern, hinauf gehe, oder ihnen auch nur zuſehe. Thut er das, ſo ſoll es ihm gleich hoch angerechnet werden. Iſt es ein Gläubiger, ſo ſoll er nach zehn Jahren, auf erforderliche Buße, aufgenommen werden. Daſſelbe Conc. Can. 59.

Wenn Jemand Götzen zerſchmeißt und darüber getödtet wird, ſo hat man ihn, da man im Evangelium dergleichen nicht findet, und auch die Apoſtel dergleichen nicht gethan haben, auch nicht in die Zahl der Märtyrer aufzunehmen. — Daſſelbe Conc. Can. 60.

Die Synode zu Laodicea (Can. 39) verbietet allen Chriſten, Feſte mit den Heiden zu feiern.

Die Synode zu Arles (J. 452) verordnet (Can. 23): Wenn in dem Gebiete eines Biſchofs die Ungläubigen Fackeln anzünden, oder Bäume, Quellen oder Steine verehren würden, und er in ſeinen Unterſuchungen darüber nachläſſig wäre, ſo ſoll er als ein Kirchenräuber angeſehen werden; den Beſitzer aber oder Beförderer dieſer Sache ſollte, wenn er ſich nicht beſſern wollte, der Bann treffen.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 20), Diejenigen von der Kirchengemeinſchaft auszuſchließen, die zum Götzendienſt zurückkehren, oder Speiſen der Götzen, oder durch Biſſe wilder Thiere Getödtetes oder durch Krankheit oder ſonſt einen Unfall Erſticktes eſſen. —

Die Synode zu Orleans (J. 541) beſtimmt (Can. 15), Diejenigen von der katholiſchen Gemeinſchaft zu ſuspendiren, welche zum Genuſſe des Götzenopfers (**immolata daemonibus**) nach Empfang der Taufe zurückkehrten. Ferner unterſagt ſie (Can. 16) nach heidniſcher Sitte bei dem Haupte eines Thieres unter Anrufung eines heidniſchen Namens zu ſchwören. — Vgl. auch bei dem Artikel: Sitten der Chriſten, C. 3. Synode zu Valence, und C. 22. Synode zu Tours.

Die Synode zu Toledo (J. 589) trug (Can. 16) den Biſchöfen auf, gemeinſchaftlich mit der Obrigkeit die noch ſo häufigen Ueberbleibſel der Abgötterei in Spanien und Gallicien zu vertilgen. —

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) verordnet (Can. 11), daß die Götzendiener und alle, welche dem Teufel huldigen, von den Prieſtern gepeitſcht und unter Aufſicht ihrer weltlichen Herrn geſtellt werden ſollen; wofern aber dieſe nicht damit ſich befaſſen wollen, blieben die Schuldigen der Entſcheidung des Königs anheimgeſtellt. Doch ſollen weltliche Herrn, die in ſolcher Pflicht ſaumſelig erfunden werden, mit der Excommunication beſtraft werden, und die Rechte über jenen Sclaven verlieren, den ſie nicht zurechtweiſen. Sind Freigeborne in obige Irrthümer verwickelt, ſo werden ſie für immer excommunicirt und verbannt.

Das ſechzehnte Concil zu Toledo (J. 693) fordert alle Biſchöfe, Prieſter und Richter auf, allen Götzendienſt auszurotten (Can. 2), und zwar werden ausdrücklich aufgeführt die Verehrer von Steinen, Quellen, Bäumen, die Wahrſager und Zauberer. — Vgl. auch den Artikel: Sitten der Chriſten.

Heiligenverehrung.

Die Synode zu Laodicea (Can. 35) verordnet: „Die Chriſten dürfen nicht die Kirche Gottes verlaſſen und die Engel in beſondern Verſammlungen zum Gegenſtande der Verehrung machen, denn dies iſt Alles verboten. Wer aber als Anhänger einer ſolchen geheimen Abgötterei erfunden wird, der ſey verflucht, weil er den Herrn Jeſus Chriſtus verlaſſen und ſich zu den Götzen gewandt hat.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (C. 42), keine neuen Heiligen zu verehren oder anzurufen, und auf Wegen ihnen kein Denkmal zu errichten, ſondern nur jene ſolle man in der Kirche verehren, welche durch ihr Leiden und Leben ſich dieſes Verdienſt erworben haben (merito electi sunt).

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verdammt Jene (C. 7), welche des Gewinnes halber beſondere Benennungen der Frauenbilder einführen, als z. B. unſere liebe Frau vom guten Troſte; unſere liebe Frau von der Erbarmung u. ſ. f. (Notre dame de Recouvrance, de Pitié, de Consolation et de Grace etc.) denn durch ſolche Benennungen werde ſehr häufig Anlaß zum Aberglauben gegeben, als ob an dem einen Bilde mehr ſey, als an einem andern.

Die Synode zu Sens (J. 1528) lehrt (Can. 13) die Verehrung der Heiligen und ihre Vermittelung für die Chriſten bei Gott.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) gebietet

(Seſs. XXV.) allen Biſchöfen, Predigern und Seelſorgern nach dem ſeit den erſten Zeiten der chriſtlichen Religion angenommenen Gebrauche der katholiſchen und apoſtoliſchen Kirche und nach der Uebereinſtimmung der hl. Väter und den Beſchlüſſen der hl. Concilien die Gläubigen vorzüglich ſorgfältig über die Fürbitte und Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Reliquien und den rechtmäßigen Gebrauch der Bilder zu unterrichten und ſie zu lehren, daß die Heiligen, die zugleich mit Chriſtus herrſchen, ihre Fürbitten für die Menſchen Gott darbringen und daß es gut und nützlich ſey, ſie demüthig anzurufen, und zur Erlangung der Wohlthaten von Gott durch ſeinen Sohn Jeſus Chriſtus unſern Herrn, der unſer alleiniger Erlöſer und Heiland iſt, zu ihrer Fürbitte, Hülfe und Beiſtand Zuflucht zu nehmen, daß aber Diejenigen gottlos denken, welche läugnen, daß die Heiligen, die ewiger Seligkeit im Himmel genießen, angerufen werden dürfen, oder welche behaupten, dieſelbigen Bitten entweder nicht für die Menſchen, oder ſie anzurufen, damit ſie für uns auch einzeln fürbitten mögen, ſey Götzendienſt, oder widerſtreite dem Worte Gottes und widerſtrebe der Ehre Jeſu Chriſti, des einzigen Mittlers zwiſchen Gott und den Menſchen, oder es ſey thöricht, die im Himmel Herrſchenden mit Worten und Gedanken anzuflehen, auch daß die hl. Leiber der hl. Märtyrer und Anderer bei Chriſtus Lebende, welche lebendige Glieder Chriſti und ein Tempel des hl. Geiſtes waren, und einſt von ihm zum ewigen Leben werden auferweckt und verherrlichet werden, den Gläubigen verehrungswürdig ſeyen, zumal durch ſie den Menſchen von Gott viele Wohlthaten erwieſen werden, ſo zwar, daß Diejenigen, welche behaupten, den Reliquien der Heiligen gebühre keine Verehrung und Ehre, oder dieſelben und andere hl. Denkmäler würden von den Gläubigen ohne Nutzen geehrt, und ihr Andenken vergeblich zur Erlangung ihrer Hülfe öfter gefeiert, überhaupt zu verdammen ſeyen, ſo wie die Kirche ſie ſchon früherhin verdammt hat und auch jetzt verdammt; ferner daß die Bilder Chriſti, der Gottesgebärerin und anderer Heiligen beſonders in den Tempeln gehalten und beibehalten, und ihnen die gebührende Ehre und Verehrung erwieſen werden müſſe, nicht als ob man glauben dürfte, daß denſelben eine Gottheit oder eine Kraft innewohne, wegen welcher ſie verehrt werden ſollen, oder als ob von ihnen Etwas zu erbitten, oder das Vertrauen auf die Bildniſſe zu ſetzen ſey, wie ehemals die Heiden thaten, welche ihre Hoffnung auf die Götzenbilder ſetzten, ſondern weil die Ehre, die ihnen erwieſen wird, ſich auf das Abgebildete bezieht, welches dieſelben darſtellen, ſo daß wir durch die

Bildniſſe, die wir küſſen, und vor denen wir unſer Haupt entblößen und uns beugen, Chriſtus anbeten und die Heiligen verehren, deren Abbild durch Jene vorgeſtellt wird; was auch durch die Beſchlüſſe der Concilien, beſonders aber der zweiten Synode von Nicäa wider die Bilderſtürmer ſanctionirt worden iſt. Beſonders ſorgfältig aber ſollen die Biſchöfe das lehren, daß durch die in Gemälden oder andern Bildniſſen ausgedrückten Geſchichten der Geheimniſſe unſerer Erlöſung das Volk in den denkwürdigen und beharrlich zu verehrenden Artikeln des Glaubens unterwieſen und befeſtiget, und ſodann großer Nutzen aus allen hl. Bildern geſchöpft werde, nicht nur weil das Volk dadurch an die Wohlthaten und Gnadengeſchenke, die ihm von Chriſtus ertheilt wurden, erinnert wird, ſondern auch weil durch die Heiligen die Wunder Gottes und heilſamen Beiſpiele den Gläubigen vor Augen geſtellt werden, damit ſie Gott für dieſelben Dank ſagen, und ihr Leben und ihre Sitten nach dem Vorbilde der Heiligen einrichten, und zur Anbetung und Liebe Gottes und zum Streben nach Frömmigkeit aufgemuntert werden. Wenn aber Jemand etwas dieſen Beſchlüſſen Widerſprechendes lehret oder glaubt, der ſey verflucht.

Allein wofern bei dieſen heiligen und heilſamen Beobachtungen irgend einige Mißbräuche eingeſchlichen ſind, ſo wünſcht der hl. Kirchenrath ſehnlichſt, daß dieſelben durchaus abgeſtellt werden, ſo daß keine Bildniſſe falſcher Lehre, und ſolche, welche den Ungebildeten Anlaß zu gefährlichen Irrthümern geben könnten, aufgeſtellt werden ſollen. Und wo es ſich trifft, daß man Geſchichten und Erzählungen der hl. Schrift äußerlich darſtellet und abbildet, weil dieß dem ungelehrten Volke frommet, da ſoll das Volk belehrt werden, daß die Gottheit nicht deswegen abgebildet werde, als ob ſie mit leiblichen Augen geſehen oder mit Farben und Bildern ausgedrückt werden könnte. Ferner werde in der Anrufung der Heiligen, in Verehrung der Reliquien und im hl. Gebrauche der Bilder aller Aberglaube abgeſchafft, aller ſchändliche Gewinn getilgt, und endlich alles Schlüpfrige vermieden, ſo daß keine Bildniſſe mit verführeriſcher Schönheit gemalt oder ausgeziert, auch die Feier der Heiligen und der Beſuch der Reliquien von den Menſchen nicht zum Zechen und zur Trunkenheit mißbraucht werde. Endlich ſoll von den Biſchöfen ſolcher Fleiß und ſolche Sorgfalt verwendet werden, daß dabei nichts Unordentliches, nichts Unheiliges, nichts Unehrbares erſcheinen möge. Niemandem ſoll es daher erlaubt ſeyn, an irgend einem Orte oder in einer Kirche ein ungewöhnliches Bild aufzuſtellen, oder aufſtellen zu laſſen,

wenn es nicht von dem Biſchofe genehmigt iſt, und keine neuen Mirakel ſollen zugelaſſen, keine neuen Reliquien aufgenommen werden ohne Kenntnißnahme und Genehmigung des Biſchofs, welcher, ſobald er hierüber Nachricht eingezogen, mit Berathung Gottesgelehrter und anderer frommer Männer das thun ſoll, was ihm der Wahrheit und Frömmigkeit angemeſſen dünkt. Und wenn etwa ein zweifelhafter oder ſchwieriger Mißbrauch auszutilgen iſt, oder eine gar zu ſchwere Frage über dieſe Gegenſtände vorfällt, ſo ſoll der Biſchof, ehe er die Streitſache löſet, in der Provincialſynode die Meinung des Metropoliten und der Mitprovincialbiſchöfe abwarten, doch ſo, daß nichts Neues oder in der Kirche bis dahin Ungebräuchliches ohne die Berathung des hl. römiſchen Papſtes beſchloſſen werde. —

Hierarchie.

Sollte ein Presbyter mit Hintanſetzung ſeines Biſchofs ſeine eigene Gemeinde und Altar aufrichten, wenn er doch an der heilſamen Lehre und dem gottſeligen Wandel ſeines Biſchofs nichts Erhebliches zu tadeln hat, ſo ſoll er als ein herrſchſüchtiger Menſch abgeſetzt werden. Er iſt ein Tyrann. Dieß iſt gleichermaßen auch von den übrigen Geiſtlichen, und denen, die ſich an ſie hängen, zu verſtehen. Die gemeinen Chriſten aber müſſen aus der Gemeinſchaft gewieſen werden. Und das Alles hat man nach der erſten, zweiten und dritten Ermahnung zu vollſtrecken. — Apoſt. Can. 30. al. 31.

Die Biſchöfe einer jeden Nation müſſen den Vornehmſten unter ihnen kennen und ihn als ihr Haupt anſehen und nichts beſonderes ohne ſein Gutachten vornehmen. Das aber hat ein jeder für ſich zu thun, was ſeine Kirche und dahin gehörigen Ortſchaften betrifft. Doch ſoll auch dieſer Nichts ohne der Andern Gutheißen thun. Darin wird die rechte Einigkeit beſtehen und Gott durch den Herrn Chriſtum in dem hl. Geiſte geprieſen werden. — Apoſt. Can. 33. al. 34.

Die Presbyter und Diaconen ſollen ohne Gutachten des Biſchofs Nichts vornehmen. Denn ihm iſt das Volk des Herrn vertraut, und von ihm wird wegen ihrer Seelen Rechenſchaft gefordert werden. — Apoſt. Can. 38. al. 39.

Ein Geiſtlicher, der den Biſchof beſchimpft, muß abgeſetzt werden. Sollte er das einem Presbyter oder Diacon thun, ſo ſoll er in den Bann. — Apoſt. Can. 54. 55.

Die Synode zu Laodicea (Can. 20) verordnet: Ein Diacon ſoll ſich in Gegenwart eines Aelteſten nicht anders,

als wenn es ihm dieſer befiehlt, niederſetzen, und auf gleiche Art ſoll auch der Diacon von allen geringern Kirchenbedienten geehrt werden. Ein Kirchenaufwärter (Can. 21) ſoll nicht in die Kirchenkammer (διακονικὸν) kommen, noch die gottesdienſtlichen Gefäße anrühren, und die Kirchenthüre nicht verlaſſen. Auch ſoll es (Can. 22) weder einem Kirchenaufwärter noch einem Vorleſer oder Vorſänger (Can. 23) vergönnt ſeyn, eine Manipel (Schweißtuch, ὀράριον) zu tragen. Keiner, den der Biſchof nicht dazu beſtellt hat, ſoll weder in der Kirche, noch in einem Hauſe, einen Teufelsbeſchwörer abgeben (Can. 26). Die Kirchenaufwärter ſollen auch nicht einmal auf kurze Zeit, unter dem Vorwande zu beten, von der Kirchthüre weggehen (Can. 43). Die Aelteſten ſollen nicht eher als der Biſchof in die Kirche gehen, und ſich daſelbſt auf ihre Stühle ſetzen; er müßte denn krank oder verreiſet ſeyn (Can. 56).

Vgl. im Artikel: Abendmahl, den 18 Can. des Conc. zu Nicäa J. 325 gegen das Ende.

Die Synode zu Arles (J. 452) unterſagt (Can. 15) einem Diacon, an dem Verſammlungsorte des Clerus (Secretarium) ſich unter die Aelteſten zu ſetzen, oder in Gegenwart eines derſelben den Leib Chriſti auszutheilen, das Letztere bei Strafe der Abſetzung.

Die Synode zu Agde (J. 506) erlaubt (Can. 65) den Diaconen, in Gegenwart der Prieſter nur auf deren Geheiß ſich zu ſetzen, eben ſo ſolle der Diacon von den niederern Dienern geehrt werden (Vgl. Can. 66).

Die Synode zu Orleans (J. 511) beſtimmt (Can. 7): Kein Abt, Aelteſter oder Jemand von dem übrigen Clerus darf ohne Einwilligung und Empfehlung ſeines Biſchofs an den königlichen Hof kommen, um daſelbſt um Aemter anzuhalten. Wer es dennoch wagt, ſoll ſeine Stelle ſo lange entbehren, bis er dafür gebüßt hat. —

Die Synode zu Barcellona (J. 540) verbietet (Can. 4) den Diaconen, ſich in der Verſammlung der Aelteſten zu ſetzen. —

Die Synode zu Maçon (J. 581) verordnet (Can. 10), daß Presbyter, Diaconen und alle übrigen Cleriker dem Biſchofe ſo unterthan ſeyn müßten, daß ſie nur nach ſeinem Wunſche Ferien halten dürften. Wer dagegen handle, werde ſeines Dienſtes entſetzt (ab officio segregetur).

Jeder Prieſter, Abt oder Diacon iſt dem Biſchofe Unterwürfigkeit und höchſte Ehrerbietung ſchuldig. — Conc. zu Merida J. 666. Can. 11.

Der ſiebente Canon der Synode im Trullus (J. 692)

verordnet, daß kein Diacon im Amte vor einem Prieſter ſitzen ſolle, außer er wäre Stellvertreter eines Patriarchen oder Metropoliten. Wer ſo Etwas ſich zu Schulden kommen laſſe, werde abgeſetzt, und müſſe die letzte Stelle in ſeinem Stande einnehmen. —

Der acht und funfzigſte Canon derſelben Synode verbietet, daß kein Laie in Gegenwart eines Biſchofs, Presbyters oder Diacons ſich die Sacramente ertheilen dürfe, bei Strafe achttägiger Excommunication. —

Der vier und ſechzigſte verbietet allen Laien, bei Strafe vierzigtägiger Excommunication, ſich das öffentliche Lehramt der Geiſtlichen anzumaßen. —

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verordnet (C. 3), daß jeder Presbyter in einer Diöceſe dem betreffenden Biſchofe unterworfen ſeyn, und ihm von ſeinem Amte Rechenſchaft ablegen, ihn bei Viſitationen aufnehmen, den neuen Chryſam von ihm empfangen und zum Zeugen ſeiner Keuſchheit, Gläubigkeit und Gelehrſamkeit haben ſolle. Dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 4) die Synode zu Soiſſon (J. 744).

Die Synode zu Verneuil (J. 755) befiehlt (Can. 8), daß die Prieſter dem Biſchof ihrer Diöceſe unterthan ſeyn, und ſich nicht unterſtehen ſollen ohne Geheiß deſſelben zu taufen oder Meſſe zu halten.

Die Synode zu Friaul (J. 791) verbietet (Can. 7) den Biſchöfen, einen Prieſter, Diacon oder Archimandriten abzuſetzen, ohne den Patriarchen zu Rath zu ziehen.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 31), daß den Metropolitanſitzen ihre alten Rechte bewahrt bleiben, und die übrigen Biſchöfe der Provinz denſelben die ſchuldige Ehrfurcht bezeugen ſollen. —

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 19), daß jene Geiſtliche, ſeyen es Prieſter oder Diaconen, die den Befehlen ihres Biſchofs nicht gehorchten, excommunicirt und abgeſetzt werden müßten. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) verordnet (C. 6), daß, ſo oft ein Legat des apoſtoliſchen Stuhles oder der Erzbiſchof von Ravenna feierlich celebrirt oder durch den Biſchof celebriren läßt, alle Biſchöfe, Aebte und Prioren der Provinz kommen, und mit Pluvial, Mitra und Hirtenſtab der Meſſe beiwohnen müſſen, damit Gott geehrt und das Volk erbaut werde. — Wer immer ſeinen Obern bei Zurechtweiſungen nicht gehorcht, ſoll auf der Stelle ſuſpendirt ſeyn, und trägt er einen Monat mit Hartnäckigkeit dieſe Suſpenſion, ſo verfällt er in den Bann.

Die Synode zu Baſel (J. 1431) verordnet (Can. 4. Sess. XXIII.): Die Cardinäle ſollten die Hälfte aller Einkünfte des päpſtlichen Gebietes bekommen, ihrer ſollten nur vier und zwanzig ſeyn, wo möglich aus allen chriſtlichen Ländern genommen; an Wiſſenſchaft, Sitten und Erfahrung vorzüglich, nicht unter 30 Jahren alt; geprüfte Doctoren oder Licentiaten der Theologie und des geiſtlichen Rechts; einige wenige darunter könnten Anverwandte großer Fürſten, doch keine nahe vom Papſte ſeyn, und jener Anzahl könnten noch zum großen Nutzen der Kirche zwei andere, die an Heiligkeit und Tugend ſehr hervorragten, auch wohl von Griechen, wenn ſie mit der römiſchen Kirche wären, beigefügt werden. Jeder Cardinal ſolle den Zuſtand ſeiner Kirche jährlich einmal genau unterſuchen. Finden ſie etwa, daß der Papſt zu nachläſſig oder für ſeinen Stand ungebührlich handelt, ſo ſollen ſie ihn mit kindlicher Ehrerbietung und Liebe bitten, daß er ſeine Amtsflichten erfüllen möchte.

Immunität.

Die Synode zu Soiſſon (J. 853) wünſcht (Can. 8), daß die Kirchen, welche einſt durch die Milde (indulgentia) religiöſer Fürſten, oder durch die Frömmigkeit anderer Gläubigen ſich die Immunität erworben, derſelben auch für ewige Zeiten möchten genießen dürfen.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verordnet, daß die Kirchen und geiſtlichen Perſonen (Can. 7) von allen Abgaben frei ſeyn ſollen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) beklagt ſich (Can. 44), daß einige weltliche Fürſten die Immunität der geiſtlichen Freiheit ganz ungeſcheut durch ihre Conſtitutionen oder vielmehr Confictionen angriffen, und erklärt daher jeden Verkauf von Lehen und andern geiſtlichen Gütern ohne geſetzliche Zuſtimmung der geiſtlichen Perſonen von Seiten der weltlichen Macht für ungültig. —

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verordnet (Can. 12), daß ſowohl Conſuln als andere Laien durch Kirchenſtrafen gezwungen werden ſollen, den Geiſtlichen keine Abgaben aufzulegen. Vgl. Can. 13.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1229) verbietet (C. 20), Geiſtliche zu beſteuern (vgl. Can. 21). Wenn Jemand einen Cleriker, ſollte er auch nur die Tonſur haben, wegen irgend eines Verbrechens gefangen nimmt, ſo ſoll er ſogleich dem Pfarrer die Anzeige machen, damit dieſer den Biſchof hievon

benachrichte, und auf Verlangen des Biſchofs ſoll er ohne Verzug den Cleriker zurückſtellen, damit über ihn Rechtens verfahren werde. Unterläßt er aber ihn frei zu geben, ſo wird er excommunicirt und ſoll durch ſeinen Oberherrn zur Herausgabe gezwungen werden.

Die Synode zu **Château - Gontier** (J. 1231) verbietet (Can. 11) den Prieſtern und andern geiſtlichen Perſonen, ſich weltlichen Perſonen tributpflichtig zu machen. Thun ſie es, ſo ſollen ſie vom Diöceſan ihres Amtes und ihrer Pfründe ſuspendirt, und nicht eher von der Strafe befreit werden, bis ſie eine zum Bau der Cathedralkirche zu verwendende Mark Silbers bezahlen.

Die Synode zu Cognac (J. 1238) verbietet (Can. 11), geiſtliche Perſonen aus Bosheit vor weltliche Richter zu ziehen. — Wer (Can. 19) Geiſtliche ſchlägt oder gefangen nimmt, ſoll bis in die dritte Generation nicht zu einer geiſtlichen Pfründe und zu den hl. Weihen Zutritt haben. —

Die Synode zu Beziers (J. 1246) excommunicirt (Can. 18) alle Jene, welche die geiſtliche Kirchenfreiheit ſtören, den Clerikern und Religioſen den Eintritt in ihre Schlöſſer und Landhäuſer (villarum), den Zutritt zum Waſſer, zu Mühlen, Backöfen uud dergleichen verwehren. — Die weltlichen Mächte ſollen (Can. 32) ihre Hände nicht nach einem Laien ausſtrecken ꝛc., der wegen einer an Clerikern verübten Kränkung excommunicirt worden. —

Die Synode zu Ruffec (J. 1258) klagt (Can. 2), daß man die Immunität der Kirchen nicht reſpectire, die Leute herausreiße, ſchlage und wohl gar tödte. Wer ſolchen Frevel begehe, ſollte alle Sonntage und Feſttage als Excommunicirter bekannt gemacht werden. — Eben ſo verbietet ſie (Can. 5) geiſtlichen Perſonen, vor weltliche Gerichtshöfe zu gehen, ohne Erlaubniß ihrer Prälaten.

Die Synode zu Nantes (J. 1264) verbietet (Can. 7), für Waaren geiſtlicher Perſonen Abgaben (pedagium) aufzulegen, die ſie nicht des Handels wegen zu Waſſer oder zu Land führen laſſen. —

Die Synode zu Cöln (J. 1266) verhängt (Can. 3) Bann und Interdict gegen den Verletzer der kirchlichen Immunität; verbietet (Can. 9), Cleriker oder Religioſen vor ein weltliches Gericht zu ziehen, bei Strafe des Interdicts über jenen Ort, wo ſolcher Frevel vorfällt; befiehlt (Can. 8), daß die Güter der Kirchen und geiſtlichen Perſonen der Diöceſe Cöln, ſo wie bisher von jeder Abgabe, von allem Zoll befreit ſeyn ſollen.

Die Synode zu Sens (J. 1269) verbietet (Can. 5), daß kein Cleriker den andern vor ein weltliches Gericht ziehen ſolle. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (Can. 22), daß wenn ein Erzbiſchof oder Biſchof in Haft genommen würde, ſo daß man wegen Umſturz ſeines Standes beſorgt werden müßte, ſo ſoll in der ganzen Salzburger Provinz der Gottesdienſt überhaupt (generaliter) aufhören, aber auf vornehme Perſonen und gekrönte Häupter ſoll aus Ehrfurcht gegen ſie dieſes Edict nicht eher ausgedehnt werden, bis ſie trotz der Ermahnung dergleichen Beleidigungen fortſetzen und ſich in Mondesfriſt noch nicht beſſern. —

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (C. 4), daß wer einen Cleriker gefangen nimmt, und ihn nur Einen Tag lang, trotz der an ihn ergangenen Aufforderung der Freilaſſung, bei ſich behält, auf der Stelle (ipso facto) dem Banne anheim fallen, und als Gebannter jeden Tag feierlich denuncirt werden ſolle. Giebt er aber nach drei Tagen den Cleriker noch nicht zurück, dann ſoll der Ort, wo der Gefangene zurückgehalten wird, dem Interdicte unterliegen.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verbietet (Can. 24) den Geiſtlichen, vor weltlichen Gerichten ihre Sache zu führen. Richter welche ſie dazu zwingen wollten, würden der Excommunication unterliegen. Ferner ſchärft ſie aufs Strengſte (Can. 59 und 60) die Beobachtung des Verbotes ein, geiſtliche Perſonen und Kirchen zu beſteuern, oder Abgaben und dergleichen von ihnen zu fordern.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) verordnet (Can. 24), daß Alle, welche geiſtliche Perſonen tödten, verſtümmeln, in die Acht erklären, fangen und gefangen halten, alle Sonn- und Feſttage als Excommunicirte verkündet werden ſollen, und wofern nach acht Tagen der gefangene Geiſtliche nicht ausgeliefert worden, ſo trifft den Ort, wo es geſchehen, das Interdict. Wer (Can. 25) die Nuntien des apoſtoliſchen Stuhles gefangen nimmt, ſchlägt, beraubt, ihnen ihre Schreiber nimmt, ſie zerfleiſcht (dilaniare) oder ihre Ausübung der Gerichtsbarkeit hindern will, den trifft auf der Stelle (ipso facto) der Bann. Dieſelbe Strafe erleiden auch Jene, welche zu ihrem Hofe (curiam) kommen, und ſie in Perſon beleidigen.

Die Synode zu Rouen (J. 1299) unterſagt (Can. 3), den Clerikern, in rein perſönlichen Angelegenheiten (specialiter

de clamore de haro,*) ubi de facto personae quaeritur) ſich dem weltlichen Gerichte zu unterziehen. —

Die Synode zu Compiegne (J. 1301) verbietet (C. 3) den weltlichen Richtern, für die Exceſſe der Geiſtlichen Geldbußen zu erheben.

Die Synode zu Auch (J. 1308) verordnet (Can. 1), daß die Geiſtlichen die Rechte ihrer Pfründe und Aemter mit allen Mitteln, welche ihnen nur zu Gebote ſtünden, männlich vertheidigen ſollten.

Die Synode zu Cöln (J. 1310) verordnet (Can. 1), daß alle Verordnungen und Verträge gegen die Freiheiten der Kirchen und Geiſtlichen verworfen, aufgehoben und nichtig ſeyn ſollen. Weil in einigen Orten die Laien unter einer Art von Conſpiration und Conföderation beſchloſſen hätten, daß fürderhin Niemand Kirchen und geiſtlichen Perſonen Güter, Rechte und Domänen verkaufen, vermachen und ſchenken und auf keine Weiſe auf ſie übertragen, oder bei Hochzeiten und Leichenbegängniſſen oder ſonſt wann den Prieſtern opfern ſolle, außer bei einer beſtimmten Anzahl von Perſonen (sub cert. n. p.) und zu einer beſtimmten Zeit der Meſſe, oder da ſie unter ſich taxiren, was Jeder opfern dürfe und den Zuwiderhandelnden Geldſtrafen auflegen, ſo erklärt die Synode auch dergleichen Coföderationen und Anordnungen für ganz und gar nicht verbindlich. Daſſelbe gelte von der Beſitznahme kirchlicher Zehnten. — Niemand ſoll (Can. 3) einer Kirche unter dem Vorwande der Schirmvogtei (advocatiae) Abgaben, Collecten, Servitute und dergleichen auflegen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (Can. 18), daß alle weltliche Richter auf der Stelle der Bann treffe, welche Cleriker, die ſie auf einem Exceſſe mit Waffen ertappt haben, feſthalten, und um den geiſtlichen Stand zu beſchimpfen, ſolche Cleriker, unter einer großen Menge von Bewaffneten, und vorausgehenden Trompeten-Bläſern (tubis tubantibus), mit den Waffen um den Hals, zum Biſchof ſenden.

Die Synode zu Sens (J. 1320) verordnet (Can. 2), daß jene Orte mit dem Interdict ſollten belegt werden, wo ein weltlicher Richter einen Geiſtlichen feſthalte.

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) bringt (Can. 17), frühere Geſetze wegen des Aſylrechts, wegen Incaſtellirung von Kirchen, Verletzung von Kirchen und geiſtlichen Perſonen in das Andenken.

*) Siehe Haro: Dufresnes Glossar.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (C. 8), daß kein Geiſtlicher den Titel auf eine Gerichtsbarkeit, den er ruhig (pacifice) beſeſſen, der weltlichen Macht nachzuweiſen ſchuldig ſey. Eine geiſtliche Perſon (Can. 9) dürfe in Criminalgegenſtänden vor keinen zeitlichen Richter vorgeladen werden. Ein Cleriker ſoll (Can. 10) gegen den andern nicht zu einem weltlichen Richterſtuhle ſeine Zuflucht nehmen. Einen gefangenen Cleriker (Can. 14) ſoll die weltliche Macht ſogleich ſeinem Richter zurückſtellen. Ferner (Can. 32) befiehlt ſie den Biſchöfen, die Kirchen und geiſtlichen Perſonen hinſichtlich der Auferlegung von Abgaben gegen die weltliche Macht zu ſchützen. Auch ſoll (Can. 45) kein zeitlicher Herr Kirchen oder geiſtliche Perſonen zur Bezahlung einer gerichtlichen Strafe (bannum) für ihre Thiere zwingen, ſondern dieſe Strafgefälle ſollen vielmehr von den Biſchöfen erhoben werden.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) — Can. 8. 9. 10. 11. 49. — Die Synode zu Senlis (J. 1326) — Can. 5 — und die Synode zu **Alcala de Henares** (**Complutense.** J. 1326) — Can. 2 — ſo wie die zu Ruffec (J. 1327) — Can. 1 — wiederholen bereits bekannte Geſetze für die Kirchenfreiheit.

Die Synode zu Noyon (J. 1344) unterſagt (Can. 13), gefangenen Geiſtlichen ihre Kleider zu nehmen oder ihr Haar zu ſcheeren und die Tonſur zu vernichten. Ferner (Can. 8), verbietet ſie den Geiſtlichen, unter Androhung der ſchärfſten Strafen, die ihnen von Laien auferlegten Geldbußen zu bezahlen. Eben ſo müßten (Can. 6) gefangene Geiſtliche, ohne Geld erlegt zu haben, reſtituirt werden.

Die Synode zu Angers (J. 1365) verbietet (Can. 28) den Herzogen, Fürſten und Baronen und andern (quacunque praefulgeant dignitate), den Geiſtlichen Abgaben aufzulegen.

Allen Chriſtgläubigen wird ſtrenge unterſagt, keinen Geiſtlichen, kein Capitel oder Collegium vor ein weltliches Gericht zu ziehen oder zu laden. Kläger und Richter werden für ſolche Fälle mit Excommunication ipso facto bedroht, und können nicht eher abſolvirt werden, bis ſie Genugthuung geleiſtet, mit Vorbehalt der in andern Conſtitutionen und durch den apoſtoliſchen Stuhl ſo wie auf Provinzial-Synoden hierüber ausgeſprochenenen Ahndungen. — Concil zu Freiſing, J. 1440. Can. III.

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet (Can. 27) allen Geiſtlichen, ihre Contracte in rein perſönlichen Angelegenheiten nicht vor weltlichen Richtern abzuſchließen, und ihre Perſon nicht der weltlichen Macht zu unterwerfen. —

Wer einen Geiſtlichen gefährlich verwundet, gefangen nimmt oder tödtet, verliert auf der Stelle (ipso facto) alle Lehen, Zinſen und Pachterträgniſſe, welche er von der Kirche im Beſitz hat. Wird in irgend einer Pfarrei ein Canoniker einer Cathedralkirche gefangen gehalten, oder ſonſt ein angeſehener Geiſtlicher, ſo hört daſelbſt der Gottesdienſt ſo lange auf, bis der Gefangene frei gegeben und Genugthuung geleiſtet worden iſt. — Concil zu Freiſing J. 1440. Can. 23. Daſſelbe Concil verbietet allen Geiſtlichen (Can. 14), den Laien eine neue Steuer zu bezahlen, ohne Erlaubniß des Biſchofs.

Jener Ort, wo man einen Geiſtlichen verjagt oder verbannt, oder ihm keine Aufnahme ſchenkt, unterliegt dem Interdicte. Conc. zu Toledo J. 1473. Can. 24.

Das Concil zu Sens (J. 1485) fordert alle Geiſtlichen auf, die Freiheiten und Immunitäten der Kirchen und kirchlichen Perſonen gegen die weltlichen Richter nach allen Kräften zu ſchützen und zu vertheidigen (Art. IV. c. 6.).

Inquiſition.

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verordnet (Can. 14), daß die Biſchöfe in allen Pfarreien Synodalzeugen aufſtellen ſollten, welche über Ketzereien und andere offenbare Verbrechen Nachforſchung zu halten und dem Biſchofe Anzeige zu machen hätten.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1229) verordnet (Can. 1): daß die Erzbiſchöfe und Biſchöfe in jeder Pfarre, ſowohl in Städten als auf dem Lande ſollten einen Prieſter und zwei oder drei, auch wohl mehr Laien von gutem Ruf wählen, die ſich eidlich verpflichten müßten, daß ſie in ihren Pfarren fleißig, getreu und oft die Ketzer ausſpähen wollten (inquirant); ſie ſollten jedes Haus, auch die unterirdiſchen Wohnungen, welche verdächtig wären, durchſuchen, ingleichen die an den Häuſern angebauten Orte, und alle Schlupfwinkel, welche überhaupt zerſtört werden müßten; und wenn ſie Ketzer, Gönner, Hehler und Beſchützer derſelben entdeckten, ſo ſollten ſie dieſelben nach angewandter Vorſicht gegen ihr Entfliehen, den Prälaten, den Herren des Orts oder ihren Beamten, eiligſt anzeigen, damit ſie zur gebührenden Strafe gezogen werden könnten. — Eben dieſes (Can. 2) ſollten die eximirten Aebte an ſolchen Orten veranſtalten, welche der Gerichtsbarkeit des Biſchofs nicht unterworfen ſind. — Gleiche Sorgfalt (Can. 3) ſollten auch die Herren der Ländereien in allen Wohnungen und ſelbſt in Wäldern anwenden. — Wenn gleichwohl (Can. 4)

Jemand einem Ketzer in ſeinem Gebiete den Aufenthalt verſtatten würde, ſo ſollte er deſſelben verluſtig und auch noch körperlichen Strafen ausgeſetzt ſeyn. — Iſt es zwar ohne ſein Vorwiſſen (Can. 5), aber doch durch ſeine Nachläſſigkeit geſchehen, daß ſich öfter Ketzer in ſeinen Ländereien finden, ſo ſoll er dafür gehörig beſtraft werden. — Jedes Haus (Can. 6), worin ein Ketzer angetroffen wird, ſoll niedergeriſſen und der Boden ſelber eingezogen werden. — Ein Beamter (Can. 7), der nicht die eifrigſte Sorgfalt wider die Ketzer beobachtet, ſoll ſein Vermögen einbüßen, und nirgends mehr ein ſolches Amt erhalten. — Damit aber (Can. 8) nicht Unſchuldige beſtraft würden, ſo ſoll keiner als Ketzer behandelt werden, den nicht der Biſchof ſeines Orts oder eine dazu bevollmächtigte geiſtliche Perſon dafür erklärt hat. — Es ſoll ſogar (Can. 9) einem Jeden erlaubt ſeyn, in einem fremden, ſelbſt im königlichen Gebiete Ketzer auszuſpüren und gefangen zu nehmen. Die Beamten ſollen überall dazu Beiſtand leiſten. — Sollten offenbarte (Can. 10) und überführte Ketzer (haeretici vestiti) ſich wieder zum katholiſchen Glauben wenden, ſo ſollen ſie nicht an einem der Ketzerei verdächtigen Orte bleiben, ſondern in katholiſchen Städten wohnen, und zum Zeichen, daß ſie die Ketzerei verabſcheuen, zwei Kreuze, von anderer Farbe als ihr Kleid, an beiden Seiten der Bruſt tragen; auch niemals, ohne beſondere Erlaubniß des Papſtes oder ſeines Legaten, öffentliche Aemter bekleiden. — Ketzer (Can. 11), die aus Todesfurcht oder ſonſt gezwungen ſich bekehren, ſollen gefangen geſetzt und auf Koſten deſſen, der ihre Güter bekommt, oder wenn ſie nichts beſaßen, von dem Biſchof ernährt werden. — Alle Perſonen beiderlei Geſchlechts (Can. 12), die männlichen vom vierzehnten Jahre an, die weiblichen vom zwölften an, ſollen jede Ketzerei, welche ſich wider die heilige und katholiſche römiſche Kirche und wider den wahren Glauben erhebt, abſchwören; ſie ſollen auch ſchwören, daß ſie dieſem Glauben getreu bleiben, die Ketzer möglichſt verfolgen und anzeigen wollen und dieſen Eid alle zwei Jahre wiederholen, oder ſelbſt der Ketzerei verdächtig ſeyn. — Eben dieſer Verdacht (Can. 13) ſoll auf ſie fallen, wenn ſie nicht jedesmal zu Oſtern, Pfingſten und Weihnachten beichten und das Abendmahl genießen. — Kranke Ketzer (Can. 15) oder der Ketzerei Verdächtige ſollen ſich keines Arztes bedienen dürfen; und bei andern Kranken ſoll ſorgfältig darauf geſehen werden, daß ſie nicht durch Ketzer verführt werden. — Ketzer und der Ketzerei Verdächtige (Can. 17) ſollen keine Beamten- und Verwalterſtellen erhalten, auch darf

ſie kein Prälat, Baron, Kriegsmann und Landesherr unter ſeine Dienerſchaft oder Räthe aufnehmen. —

Die Synode zu Narbonne (J. 1235) ſagt (Can. 9): da ſich ergebe, daß die Menge der Ketzer, welche zur ewigen Gefängnißſtrafe zu verdammen ſeyen, ſo groß wäre, daß man nicht Geld, ja ſogar nicht Steine und Kalk genug auftreiben könne, um Kerker zu bauen, ſo ſollte der Pabſt ſelber entſcheiden, was hier zu thun ſey. — Von der Kerkerſtrafe (Can. 19) iſt nicht zu entſchuldigen der Mann wegen ſeiner Frau, die Frau nicht wegen ihres Mannes, Niemand wegen ſeiner Kinder oder Aeltern oder Verwandten, wegen Schwäche oder Greiſenalter u. dgl. ohne beſondere Nachſicht des apoſtoliſchen Stuhles. — Die Namen der Zeugen (Can. 22) ſollen weder mündlich noch ſchriftlich bekannt gemacht werden. Behauptet einer, daß er Feinde habe und dieſe gegen ihn ſich verſchworen hätten, ſo ſollte der Sache nachgeforſcht werden. — Zur Anklage und Zeugſchaft dürfen (Can. 24) alle Uebelthäter und Ehrloſe zugelaſſen werden. — Wer (Can. 26) durch Zeugen überführt, hartnäckig leugnet, wird als Ketzer angeſehen. —

Die Synode zu Tours (J. 1239) verordnet (Can. 1), daß in jeder Pfarrei durch den Biſchof oder Erzbiſchof drei Geiſtliche oder bei Ermangelung derſelben drei glaubwürdige Laien gewählt und vereidet werden ſollen, daß ſie dem Biſchof oder Erzdiacon die Wahrheit hinterbringen wollten von Allem, was ſie über die Urſachen entſtandener Aergerniſſe hinſichtlich des Glaubens in Erfahrung gebracht hätten.

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) geſteht (de Haereticis), viele hätten ſich beſchwert, daß manche Inquiſitoren das vorgeſteckte Ziel ihrer Gewalt überträten, und indem ſie unter dem Scheine der Frömmigkeit Unſchuldige drückten, den Gläubigen Schaden zufügten. Es ſollte daher die Inquiſition gegen die Ketzer eben ſowohl durch die Biſchöfe eines jeden Kirchenſprengels, als durch die vom Pabſte beſtellten Inquiſitoren verwaltet werden; und jeder könne, ohne den Andern, vor ſich fordern und gefangen nehmen laſſen; ſelbſt, welches ſeinem Gewiſſen überlaſſen werde, mit eiſernen Feſſeln belegen uud unterſuchen. Aber die Ketzer in einen harten Kerker zu werfen, der zur Strafe dienen ſoll, oder ſie martern zu laſſen, oder ein Urtheil über ſie zu ſprechen, das ſoll weder dem Biſchofe ohne den Inquiſitor, noch dieſem ohne jenen, oder den Official des Biſchofs, oder ſein Domkapitel, wenn er geſtorben iſt, erlaubt ſeyn. Weil auch ſchon längſt bei den Ketzergefängniſſen viel Betrügereien vorgegangen, ſo ſolle künf-

tig ein jedes derſelben, das überhaupt dem Biſchofe und dem Inquiſitor gemeinſchaftlich verbleibe, zwei geſchickte Haupthüter haben, deren einen der Biſchof, den andern der Inquiſitor ſetze und von denen jeder einen verſchiedenen Schlüſſel zum Gefängniſſe beſitzen ſoll. Dieſe ſollen auch vor beiderlei Richtern ſchwören, daß ſie die eingemauerten Verbrecher ſorgfältig bewachen, daß keiner von ihnen, ohne daß es der andere hörte, mit einem derſelben heimlich ſprechen; daß ſie auch keinem derſelben Etwas von den ihm beſtimmten oder von Eltern und Freunden zugeſchickten Bedürfniſſen entziehen wollen. Sowohl dem Biſchof als dem Inquiſitor wird unter Androhung des ewigen Fluchs geboten, ſo klug gegen die der Ketzerei Verdächtigen zu verfahren, daß ſie keinem boshaft und fälſchlich dieſes Verbrechen aufbürden und alle Partheilichkeit gegen dieſelben zu vermeiden; indem ſie ſonſt drei Jahre lang ihres Amtes beraubt ſeyn ſollen. Keiner ſoll unter dem vierzigſten Jahre zum Inquiſitor ernannt werden; unter dem Vorwande dieſes Amtes ſoll Niemand auf unerlaubte Weiſe von andern Geld erpreſſen, noch wegen eines Verbrechens von Clerikern Kirchengüter einziehen. Auch ſollen die Inquiſitoren die Erlaubniß, Waffen zu tragen, nicht mißbrauchen. —

Interdict.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) erlaubt (Can. 58) den Biſchöfen, die Nichts verſchuldet haben, bei allgemeinem Interdicte mit Ausſchluß der Excommunicirten und mit dem Interdict Belegten, bei verſchloſſener Thüre, mit leiſer Stimme und ohne Glockengeläut Gottesdienſt zu halten, wofern ſie kein ausdrückliches Verbot dagegen haben. —

Die Synode zu Laval — ap. **Vallem Guidonis** — (J. 1242) — verordnet (Can. 8), daß, wenn ein Laie oder Fürſt excommunicirt worden ſey, und er ein ganzes Jahr mit hartnäckigem Sinne in der Excommunication beharre, ſo ſollten die Orte, wo er ſich aufhalte, mit dem geiſtlichen Interdict belegt werden.

Die Synode zu Cöln (J. 1266) verordnet (Can. 41), daß Geiſtliche, welche an einem mit dem Interdicte belegten Orte Meſſe leſen und binnen fünfzehn Tagen der Kirche deswegen nicht Genugthuung leiſten, auf der Stelle (ipso facto) in den Bann verfallen ſollen. Bleiben ſie fünfzehn Tage darin, ſo ſollen ſie alle geiſtlichen Pfründen verlieren (ipso facto). Haben ſie keine, ſo ſollen ſie für immer untauglich zu ſolchen werden.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 18), ſo oft ein Ort mit dem kirchlichen Interdict belegt worden, allen die letzte Oelung, als das Begräbniß und die übrigen Sacramente (Kindertaufe und Buße der Sterbenden (poenitentia) und letzte Wegzehrung ausgenommen) zu verweigern. Geiſtliche aber, die keinen Anlaß zum Interdicte gegeben und daſſelbe fleißig beobachtet haben, ſollen ohne Glockengeläute und Feierlichkeit in der Stille auf dem Gottesacker beerdigt werden. Iſt auf eine Conventualkirche das Interdict gefallen, ſo ſey es erlaubt, daß zwei oder drei zugleich bei verſchloſſenen Thüren, in der Stille, ſo daß man es außen nicht hören kann, mit Ausſchluß des Excommunicirten und mit dem Interdicte Belegten, das Brevier beten, und einmal in der Woche kann auch ſtille die Meſſe geleſen werden. Haben Einige das Privilegium, ungeachtet des Interdicts, Gottesdienſt zu halten, ſo iſt es immer ſo zu verſtehen, daß alle Excommunicirten und mit dem Interdicte Belegten ausgeſchloſſen ſind, und daß man keine Feierlichkeit dabei beobachte. Die Hoſpitalbrüder mißbrauchten bisher ihr Privilegium und ließen alle ohne Unterſchied an dem Gottesdienſte Theil nehmen, wofern ſie nicht namentlich in der Excommunication aufgeführt waren. Wir aber erklären, daß allemal von namentlicher Excommunication die Rede iſt, wenn eine ganze Stadt u. dgl. mit dem Interdicte belegt wird; was jedoch nicht der Fall iſt, wenn die Formel lautet: „Ich Excommunicire oder belege mit dem Interdicte Folgende mit ihren Theilhabern.“ Denn die Theilhaber ſind nicht namentlich excommunicirt. Ferner ſoll der Pfarrer alle Sonntage die Gemeinde fragen, ehe er die Meſſe anfängt, ob Jemand von einem mit dem Interdicte belegten Orte zugegen ſey. Iſt dieß der Fall, ſo ſoll er ihn ſogleich aus der Kirche jagen bei Strafe der augenblicklichen (ipso facto) Suſpenſion. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) verbietet (Can. 13) den Weltgeiſtlichen und Religioſen ohne Unterſchied in einem Orte, auf welchem das Interdict liegt, bei Leichenbegängniſſen und Proceſſionen zu ſingen, öffentlich zu celebriren oder zu läuten, wenn ſie nicht ein Privilegium haben.

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) verbietet (Can. 19), für reine Geldſachen die Sentenz des Interdicts auszuſprechen, weil ſo viel Aergerniß daraus entſtehe, die Devotion des Volkes abnehme, Ketzereien aufkeimten und die Prieſter um ihr Anſehen kämen, wenn das Interdict ohne Noth auferlegt würde.

Die Synode zu Saumür (J. 1315) hebt (Can. 4) die frühere Verfügung von **Château-Gontier** J. 1281 auf, daß

man das Interdict nicht eher auf ein Land legen dürfe, bis der Herr deſſelben excommunicirt geweſen ſey. —

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verbietet (Can. 55), das Interdict wegen einer Geldſchuld auf einen Ort zu legen.

Die Synode zu Baſel (J. 1431) unterſagte (Can. 3. Sess. XX), wegen der Schuld einer Privatperſon das Interdict über ganze Orte zu verhängen, es ſey denn, daß die Gebieter eines Ortes dergleichen Perſonen nicht, der Aufforderung der geiſtlichen Behörde zufolge, zwei Tage nach öffentlicher Bekanntmachung des über jene Perſon verhängten Bannes aus dem Orte vertrieben würden.

Zur Zeit des Interdicts dürfen die mit dem Interdicte Betroffenen nur die hl. Wegzehrung und die Taufe empfangen. Die Oelung unterbleibt. Niemand darf ein kirchliches Begräbniß erhalten. Geiſtliche, wenn ſie auch nicht excommunicirt, mit dem Inderdicte belegt und ſuspendirt ſind, können doch nur ohne Glockengeläut in der Stille begraben werden. Doch dürfen die Pfarrer ihre Gemeinde wöchentlich einmal zur Kirche rufen und ihnen das Wort Gottes auslegen. Weiber dürfen nicht nach der Geburt feierlich in die Kirche mit Pſalm und Gebet eingeführt, Brautleute nicht eingeſegnet, das Volk nicht feierlich mit Weihwaſſer beſprengt werden. Alle Tage darf Meſſe geleſen und Gottesdienſt gehalten werden, aber nur mit leiſer Stimme und bei verſchloſſener Thüre, ohne daß jedoch ſich Excommunicirte oder mit dem Interdict Belegte einfinden dürfen, und ohne Glockengeläute. Auch die canoniſchen Tagszeiten dürfen ganz in der Stille abgeleſen werden. An Feſttagen der Geburt unſers Herrn, zu Oſtern, Pfingſten, Mariä Himmelfahrt, darf vom Vorabende an bis zum Abend des Feſttages mit eingeſchloſſen bei Glockengeläute und offenen Thüren, mit lauter Stimme, und in Anweſenheit der mit dem Interdicte Belegten, aber mit gänzlicher Ausſchließung der Excommunicirten, Gottesdienſt gehalten werden. Doch dürfen die mit dem Interdicte Belegten dem Altare nicht nahe kommen, man darf an jenen Tagen keine Todten begraben und das Abendmahl nicht austheilen. Außerdem iſt es verboten, in einer nicht conſecrirten oder durch Mord und menſchlichen Saamen befleckten Kirche Gottesdienſt zu halten. — Concil zu Freiſing J. 1440. Can. 25. —

Inveſtitur.

Die Synode zu Rom (J. 1099) verordnet (Can. 17), daß diejenigen Aebte excommunicirt ſeyen, welche ſich von Laienhand

die Inveſtitur geben ließen, und verbietet allen Biſchöfen, dergleichen Aebte zu conſecriren.

Die Synode zu Rheims (J. 1119) verbietet (Can. 2) den Biſchöfen und Aebten, die Inveſtitur von der Hand eines Laien zu empfangen. — Jeden Laien, der eine ſolche Inveſtitur vornehme, ſoll das Anathem treffen, und der Inveſtirte verliert dann ſeine Würde, ohne Hoffnung, ſie wieder zu erlangen. —

Die Synode zu London (J. 1138) verordnet (Can. 5), daß Niemand von der Hand eines Laien eine Pfründe nehmen ſolle, und wenn er vom Biſchof die Inveſtitur erhalten, ſoll er ſchwören, daß er Nichts deßhalb weder in eigner Perſon noch durch einen Andern Jemandem gegeben oder verſprochen habe. —

Juden.

Wenn ein Geiſtlicher oder Laie bei den Juden oder auch den Ketzern in die Verſammlung gehen ſollte, ſo muß er abgeſetzt und excommunicirt werden. Apoſt. Can. 63.

Wenn ein Biſchof, Presbyter, Diacon oder überhaupt ein Geiſtlicher mit den Juden faſtet oder Feſt hält, und ihre feſtlichen Dinge, als ungeſäuertes Brot u. d. gl. annimmt, der ſoll abgeſetzt ſeyn. Iſt es ein Laie, ſo wird er excommunicirt. — Apoſt. Can. 69.

Wenn ein Chriſt Oel in die Tempel der Heiden oder in eine Juden-Synagoge bringt an ihren Feſten, oder Lichter anzündet, der ſoll excommunicirt werden. — Apoſt. Can. 70.

Die Eigenthümer der Güter ſollen erinnert werden, daß ſie die Früchte, die ihnen Gott beſchert, nicht von Juden ſegnen laſſen, damit ſie unſern Segen nicht für unnütz und unkräftig erklären. Wenn Jemand nach dem Verbot dieſes zu thun ſich unterſtehen ſollte, ſo muß er aus der Kirche geworfen werden. Conc. zu Elvira J. 305. Can. 49.

Wenn ein Geiſtlicher oder ein Chriſt mit einem Juden ſpeiſet, ſo muß man ihn nicht zur Communion laſſen, damit er gebeſſert werde. Conc. zu Elvira J. 305. Can. 50.

Die Synode zu Laodicea verbietet, von Juden oder Ketzern Feiertagsgeſchenke zu nehmen, und keine Feiertage mit ihnen zu halten (Can. 37); auch ungeſäuertes Brod der Juden ſoll man nicht annehmen und ihre gottloſen Gebräuche nicht beobachten (Can. 38).

Die Synode zu Vannes (J. 465) unterſagt (Can. 12) den Clerikern, den Gaſtmahlen der Juden beizuwohnen, und ſie auch nicht zu bewirthen, weil ſie nicht die gewöhnlichen

Speiſen der Chriſten eſſen, und das für unrein erklären, was dieſe mit dem Apoſtel (1 Cor. 10) für erlaubt halten, daher die Cleriker ſich unter die Juden herabſetzen würden, wenn ſie äßen, was jene vorſetzen, während jene die Speiſen der Chriſten verachten. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Agde J. 506. Can. 40.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 15): Ein Laie ſoll mit keinem Juden ſpeiſen; und wer ſich dadurch beſudelt hat (inquinatus fuerit), darf auch mit keinem Cleriker mehr ſein Brod eſſen.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 19), kein Chriſt ſollte eine Jüdin, noch ein Jude eine Chriſtin heirathen, weil dies unerlaubte Ehen wären; wenn der chriſtliche Theil ſich von dem andern auf geſchehene Erinnerung nicht trennen wollte, müſſe er von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen werden. Dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 6) die Synode zu Auvergne J. 535, und ſetzt noch (Can. 9) hinzu, daß die Juden nicht als Richter für die Chriſten aufgeſtellt werden dürfen. —

Die dritte Kirchenverſammlung zu Orleans (J. 583) unterſagte (Can. 13) nicht nur alle Ehen zwiſchen Juden und Chriſten, ſondern verordnete auch, daß, wenn chriſtliche Sclaven jüdiſcher Herrn Etwas mit ihrer Religion Streitendes verrichten ſollten, oder wegen eines ihnen verziehenen Verſehens gemißhandelt würden, und ſich in eine Kirche flüchteten, ſie nicht eher von der Geiſtlichkeit ausgeliefert werden ſollten, bis der völlige Werth des Sclaven bezahlt worden wäre. Chriſten ſollte nicht einmal erlaubt ſeyn, Mahlzeiten der Juden beizuwohnen, wenn ſie nicht ein Jahr lang unter dem Kirchenbann liegen wollten. — Dieſelbe Synode verbot (Can. 30) allen Juden, daß ſie ſich vom Grünendonnerſtage an bis zum zweiten Oſterfeiertag (secunda Sabbathi in Pascha) unter den Chriſten nirgends blicken laſſen ſollten.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 30), daß chriſtliche Sclaven jüdiſcher Herrn von der Dienſtbarkeit befreit werden müßten, wenn ſie ſich in eine Kirche flüchteten und nicht mehr den Juden dienen wollten. Das Löſegeld hätten die Gläubigen zu beſtimmen. — Wenn (Can. 31) ein Jude einen Proſelyten machte, oder einen, der Chriſt geworden, zum Judenthum (judaicam superstitionem) verführte, oder wenn ein Jude eine chriſtliche Magd ſich beigeſellte (sociandam), oder einen gebornen Chriſten unter dem Verſprechen der Freiheit zum Juden machte, ſo ſoll er mit dem Verluſte ſeiner Leibeigenen geſtraft werden. Wenn aber ein geborner Chriſt Jude und unter der Bedingung

freigelaſſen würde, daß er die Freiheit beſitzen dürfe, wofern er dem Judenthume anhinge, ſo ſoll eine ſolche Bedingniß ungültig ſeyn, weil es ungerecht iſt, daß der frei bleibe, welcher von chriſtlichen Eltern kommend, dem jüdiſchen Cultus anhängen will.

Die Synode zu Maçon (J. 581) verordnet (Can. 13), daß Juden über Chriſten weder Richter noch Zolleinnehmer ſeyn dürften; daß ſie (Can. 14) vom Grünendonnerſtag an bis zum erſten Tag nach Oſtern ſich nicht öffentlich ſehen laſſen und überhaupt in Gegenwart eines Biſchofs nicht ohne deſſen Erlaubniß niederſetzen dürften; ferner, daß (Can. 16) kein Chriſt bei einem Juden in Dienſt treten dürfe. Eben ſo ſoll (Can. 15) kein Chriſt bei einem Judengaſtmahl ſeyn.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 14), daß Juden keine Chriſtinnen zu Frauen oder Beiſchläferinnen und keinen chriſtlichen Leibeigenen haben dürften: Kinder, welche aus ſolchen Verbindungen entſtünden, müßten getauft werden. Auch könnten die Juden keine öffentliche Stelle bekleiden, wo ſie Gelegenheit hätten, den Chriſten eine Strafe aufzuerlegen. Haben ſie Chriſten durch den jüdiſchen Ritus befleckt, oder auch beſchnitten, ſo müſſen dieſe, ohne daß man Etwas dafür zahlt, zur Freiheit und chriſtlichen Religion zurückkehren.

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verordnet (Can. 9), daß kein Jude eine Leiche mit Pſalliren zu Grabe begleiten dürfe, ſondern ſie ſollen ihre alten Gewohnheiten beibehalten. —

Die Synode zu Paris (J. 615) verordnet, daß (Can. 15) kein Jude ein militäriſches oder Richteramt über Chriſten ausüben dürfe. Thut er es dennoch, ſo muß er getauft werden. —

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verbietet den Chriſten (Can. 11) allen Handel mit Juden und Heiden bei Strafe der Excommunication und Ungiltigkeit des Kaufes. Ferner ſollen die Juden keine chriſtlichen Leibeigenen zum Judenthume ziehen dürfen und zu keiner öffentlichen Verhandlung zugelaſſen werden.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 57), daß künftighin kein Jude zum chriſtlichen Glauben gezwungen werden ſollte. Sie beruft ſich auf die Worte der Schrift: „Gott erbarmt ſich, weſſen er will; er verhärtet auch, wen er will,“ und fährt nun fort: „Denn man muß ſie nicht wider ihren Willen, ſondern freiwillig ſelig machen, damit die Geſtalt der Gerechtigkeit unverſehrt ſey, weil jeder Menſch eben ſo, wie er aus freiem Willen der Schlange gehorcht und ſich unglücklich gemacht hat, auch auf den Ruf der göttlichen Gnade,

durch Bekehrung ſeines eigenen Gemüthes glaubt und ſelig wird. — Doch, ſetzt ſie hinzu, Diejenigen, welche ſchon längſt genöthigt worden ſind, Chriſten zu werden, wie es zur Zeit des gottſeligſten Fürſten Siſebut geſchah, ſollen, weil ſie Taufe, Salbung und Abendmahl empfangen haben, ſelbſt den aufgezwungenen Glauben beibehalten, damit nicht der Name Gottes geläſtert und jener Glaube verächtlich werde. Ferner (Can. 58—66) ſollte jeder Prieſter oder Laie, der den Juden für ein Geſchenk Schutz und Beiſtand gegen den chriſtlichen Glauben leiſten würde, aus der Kirchengemeinſchaft geſtoßen werden. — Getaufte Juden, welche noch ferner ihre abſcheuliche Beſchneidung und andere ihrer Gebräuche verrichteten, ſollten von den Biſchöfen zur Rechenſchaft gezogen und mit Gewalt davon abgehalten; wenn ſie ihre Söhne beſchnitten haben, dieſelben den Eltern entriſſen; wenn es aber Knechte ſind, dieſe in Freiheit geſetzt werden; überhaupt ſollte man alle Kinder der Juden von ihren Aeltern trennen, damit ſie nicht in die Irrthümer derſelben verwickelt werden und ſie entweder in Klöſtern oder unter der Aufſicht frommer Perſonen beiderlei Geſchlechts ſowohl in dem wahren Glauben als zu guten Sitten erziehen laſſen; hingegen ſollten Kinder von getauften Juden, welche treulos gegen Chriſtus handeln, ihre Väter dennoch beerben; bekehrte Juden ſollten mit den übrigen ihrer Nation keine Verbindung unterhalten, bei Strafe öffentlicher Züchtigung; Juden, welche chriſtliche Ehefrauen hätten, ſollten von den Biſchöfen erinnert werden, dieſen Glauben anzunehmen, und wenn ſie ſich deſſen weigerten, ſollte ihre Ehe aufgehoben werden; getaufte Juden, welche im Glauben verdächtig ſind, ſoll man nicht als Zeugen zulaſſen; auch ſoll kein Jude, nach königlichem Befehl, ein öffentliches Amt bekommen oder chriſtliche Leibeigene und Knechte haben. —

Die Synode zu Toledo (J. 638) erklärt (Can. 3), daß ſie, weil ihr König Chintila voll brennenden Glaubenseifers mit den Prieſtern ſeines Reiches beſchloſſen habe, den jüdiſchen Aberglauben in demſelben auszurotten, und keine andern als katholiſche Einwohner zu dulden, dieſen Eifer nicht erkalten laſſen könne, und daher übereinſtimmend mit ihm und ſeinen weltlichen Ständen verordne, kein König ſollte den Thron künftighin eher beſteigen, bis er nicht eidlich verſprochen hätte, er wolle den Juden nicht erlauben, daß ſie den katholiſchen Glauben verletzten, ihren Unglauben durchaus nicht begünſtigen und die bisherigen Geſetze wider ſie aufrecht erhalten; wenn er aber dieſes Verſprechen nicht hielte, ſo ſollte er vor Gott verflucht,

und mit allen daran Theil nehmenden ein Futter des ewigen Feuers ſeyn. —

Das achte Concil zu Toledo (J. 653) ſagt (Can. 12), die jüdiſche Nation, welche Gott wegen ihrer Verbrechen vom Kopfe auf den Schwanz herabgeſetzt habe, (per divinae sanctionis oracula a capite positam deflemus in caudam) verdiene deswegen beklagt zu werden, und, weil Chriſtus auch für ſie geſtorben ſey, alle Sorgfalt; da aber ein rechtgläubiger Fürſt nicht über Kirchenräuber herrſchen, noch ein gläubiges Volk ſich durch die Geſellſchaft von Ungläubigen beflecken dürfe, ſo beſtätige ſie die zur Zeit Siſenands entworfenen Beſchlüſſe. Vgl. Conc. Tolet. IV. c. 56. 57. 58. 59. 61 u. 62.

Das neunte Concil zu Toledo (Can. 17) verordnete J. 655), daß die getauften Juden alle chriſtlichen Feſte bei Strafe der Geißelung feiern ſollten. —

Das zehnte Concil zu Toledo (J. 656) verordnet, daß kein Chriſt, beſonders kein Prieſter und Kirchendiener ſich unterſtehen ſollte, einen chriſtlichen Leibeigenen an Juden zu verkaufen. Can. 7.

Das zwölfte Concil zu Toledo (Can. 9) beſtätigt die Geſetze gegen die Juden, welche der König Erwig gegeben hatte (Leges Wisigoth. tit. 12. 3.). Darin heißt es: Kein Jude ſoll ſich oder ſeine Kinder oder Diener der Taufgnade entziehen: Keiner nach ſeiner Sitte Paſcha feiern, oder die Beſchneidung ausüben, und keinen Chriſten vom Glauben abwendig machen: Keiner ſoll den Sabbath oder Feſte ſeines Ritus feiern: Kein Jude ſoll ſich unterſtehen, an Sonntagen zu arbeiten: Keiner einen Unterſchied in den Speiſen machen: Keiner die chriſtliche Religion verhöhnen und ſeine Secte vertheidigen: Keiner ſich unterſtehen, ein Buch zu leſen, das Chriſten nicht leſen dürfen: Kein chriſtlicher Leibeigener darf einem Juden dienen: Jeder Jude, der aus andern Provinzen kommt, muß ſich vor den Biſchof des Ortes präſentiren u. ſ. w.

Das ſechzehnte Concil zu Toledo (J. 693) beſtätigt (Can. 1), alle frühern Geſetze (des 3. 4. und 12. Concils zu Toledo) gegen die Juden.

Auf der ſiebzehnten Verſammlung zu Toledo (J. 694) übergab (Can. 8), König Egiza den anweſenden Biſchöfen einen Aufſatz, der hauptſächlich die Juden betraf. Da er entdeckt haben wollte, daß ſie mit denen von ihrer Nation, welche in dem Spanien gegenüberliegenden Afrika wohnten, eine heimliche Verſchwörung wider die Chriſten ſeines Reiches geſtiftet hätten, ob er gleich vom Antritte ſeiner Regierung an ſie

blos durch ſanfte Mittel zum Chriſtenthum zu bringen geſucht habe, und ihnen ſogar in dieſer Abſicht, den Geſetzen zuwider, chriſtliche Leibeigene verſtattet worden wären, ſie dagegen ihr eidliches Verſprechen übertreten hätten, ſo übertrug er es der Synode, ein Urtheil über ſie zu fällen, welches er beſtätigen wollte; nur die Juden in ſeiner Galliſchen Landſchaft ausgenommen, welche durch feindliche Einfälle und eine Seuche ohnedieß viel gelitten hätten. Die Kirchenverſammlung verordnete alſo, daß alle dieſe abgefallenen und treuloſen Juden in ganz Spanien auf immer Sclaven ſeyn, ihre Güter eingezogen, und zum Theil ihren chriſtlichen Knechten ertheilt werden ſollten; auch ſollte man ihnen ihre Kinder vom ſiebenten Jahre an wegnehmen und im Chriſtenthume erziehen. —

Die Synode zu Rom (J. 743) verbietet Chriſten (C. 10), Töchter an Juden zu verheirathen, wofern dieſe nicht getauft wären, oder einen Knecht und eine Magd an Juden zu verkaufen, ferner unterſagt ſie Wittwen, einen Juden zu heirathen.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) beſchäftigt ſich (Can. 8) mit den Juden, welche nur zum Scheine Chriſten geworden ſind, und den Sabbat im Stillen feiern, und ſich noch an ihre Gebräuche halten. Dieſen wird jeder Antheil an den Sacramenten der Kirche verweigert. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 73), alle Geſetze der Könige und Concilien gegen die Juden zu beobachten.

Die Synode zu Pavia (J. 850) verbietet (Can. 20) Juden, von Chriſten einen Zoll zu fordern oder bürgerliche und peinliche Händel zwiſchen ihnen zu ſchlichten. —

Die Synode zu Metz (J. 888) verbietet (Can. 7) den Chriſten, mit Juden zu eſſen oder zu trinken.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verbietet gleichfalls allen Chriſten (Can. 6), mit Juden in einem Hauſe zu wohnen oder mit ihnen zu eſſen. Wer dieſes Gebot übertrete, müſſe ſieben Tage Buße thun; wolle er nicht, ſo dürfe er, wenn es ein Großer (major persona) ſey, ein ganzes Jahr nicht zum Abendmahle gehen, ein gemeiner Menſch aber bekäme hundert Streiche (flagella).

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verbietet (Can. 26) den Chriſten, bei Juden oder Saracenen zu wohnen. Auch ſoll Jeden das Anathem treffen, der das Zeugniß eines Juden einem Chriſten vorziehen wollte. Will ein Jude Chriſt werden, ſo ſoll man ihn von ſeinen Beſitzungen nicht

ausſchließen, und jeder Machthaber iſt gehalten ihm den Antheil an Erbſchaften und Gütern auszuliefern. —

Die Synode zu Avignon (J. 1209) befiehlt, die Juden von allen öffentlichen Aemtern auszuſchließen und ihnen zur Bedienung in den Häuſern keine Chriſten zu laſſen (C. 2). — Ferner (Can. 4), ſoll den Juden durch die Biſchöfe verboten werden, an Sonn- und Feiertagen öffentlich zu arbeiten, und an Abſtinenztagen Fleiſch zu eſſen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) unterſagt (Can. 67) den Juden allen Wucher, und fordert (Can. 68), daß ſich die Juden und Jüdinnen durch beſondere Tracht von den Chriſten und Chriſtinnen unterſcheiden müßten, damit keine unerlaubte Vermiſchung auf beiden Seiten Statt finden könne. In der Charwoche dürften ſie ſich nicht öffentlich ſehen laſſen, auch ſollten die weltlichen Fürſten einſchreiten, damit ſie ſich keine Blasphemie gegen den Gekreuzigten erlaubten. — Man ſoll ihnen (C. 69), kein öffentliches Amt anvertrauen, und wenn ſie (Can. 70) von dem Chriſtenthume zu dem Judenthume übergehen, ſoll man genau darauf ſehen, damit ſie nicht ihre alten religiöſen Gebräuche noch beibehalten. —

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verbietet (C. 2) den Juden, übertriebene Zinſen von Chriſten zu nehmen, und excommunicirt die Chriſten, welche mit ihnen gemeinſchaftliche Sache machen. Die Juden ſollen in ihren Häuſern keine chriſtlichen Leibeigenen und Ammen (nutrices) halten, auch nicht an jenen Tagen öffentlich Fleiſch eſſen oder verkaufen, wo ſich die Chriſten enthalten. Sie ſollen in keinem Amte den Chriſten vorſtehen, und das Fleiſch, welches ſie ſelber ſchlachten, nur in ihren Häuſern, nicht in den Fleiſchbänken der Chriſten verkaufen. — Damit man die Juden von andern unterſcheiden könne (Can. 3), ſollen ſie auf der Mitte der Bruſt das Zeichen eines kleinen Rades tragen. An Sonn- und Feſttagen dürfen ſie nicht öffentlich arbeiten; auch in der hl. Woche nicht ausgehen, und die Prälaten ſollen ſie in dieſer hl. Charwoche vorzüglich gegen die Mißhandlungen der Chriſten ſchützen. — Alle Jahre (Can. 4), ſollen die Juden in jeder einzelnen Familie am Oſterfeſte ſechs Denarien an die Pfarrkirche als Opfer bezahlen. —

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) verbietet (Can. 31), Juden zu Beamten zu machen, und ſchärft (Can. 32) ſtrenge ein, ſie in ſcharfer Zucht zu halten, damit ſie ſich keine Reden und Handlungen zur Verachtung des chriſtlichen Glaubens und zur Schmach (blasphemiam) des Erlöſers zu Schulden kommen laſſen. — Die Zeugniſſe der Juden (Can. 33) gegen Chriſten ſollen nicht angenommen, und

der weltliche Richter muß durch Kirchenſtrafen zur Beobachtung dieſes Geſetzes gezwungen werden.

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) verbietet (Can. 56), den Chriſtenfrauen Judenkinder aufzuziehen (nutriant), und unterſagt den Juden chriſtliche Dienſtboten zu haben. Ferner wird (Can. 57) den Chriſten verboten, Geld von den Juden zur Aufbewahrung in Kirchen anzunehmen. Auch ſoll (Can. 58) kein Chriſt einem Juden Geld anvertrauen, damit es dieſer in ſeinem Namen auf Wucher leihe. —

Die Synode zu Bezieres (J. 1246) excommunicirt (Can. 43), alle Chriſten, welche in einer Krankheit ſich einem jüdiſchen Arzte anvertrauen.

Die Synode zu Alby (J. 1254) verbietet (Can. 64), den Juden runde Röcke (capas) zu tragen, weil dadurch die Geiſtlichen ſehr herabgeſetzt würden, die eben ſolche trügen. Sie ſollten künftig Aermel (manicatas) daran tragen, die eben ſo lang wären als die Röcke, aber ohne Falten. —

Die Synode zu Wien (J. 1267) verordnet (Can. 15), daß die Juden wieder in ihrer Kleidung durch ſpitzige Hüte (cornutum pileum) von den Chriſten ſich unterſcheiden müßten, weil ſie ſchon bei ſehr vielen Chriſten die Reinheit der katholiſchen Heiligkeit befleckt hätten. Wenn ein Jude ohne jenes Unterſcheidungszeichen ſich blicken ließe, ſo müßte er von dem Herrn des Ortes um Geld geſtraft werden. Hat ein Jude Plätze in Beſitz genommen, die eigentlich Chriſten bewohnen ſollten, ſo muß er den Schaden nach dem Gutachten des Ortsdiöceſan erſetzen und alle Einkünfte, die ſonſt der Geiſtliche von Chriſten ziehen würde. Auch die Zehnten ſoll er zahlen. Juden ſollen (Can. 16) die Badſtuben der Chriſten nicht beſuchen, keine chriſtlichen Knechte und Mägde, Ammen und Leibeigene in ihren Häuſern behalten, und nicht zum Zolleinnehmen oder andern dergleichen Aemtern gelaſſen werden. Hat man (Can. 17) einen Juden mit einer Chriſtin auf Unzucht ertappt, ſo muß er eingeſperrt werden, bis er zehn Mark Silbers bezahlt hat. Die Chriſtin aber, die mit ihm geſündigt (quae tam damnatum coitum elegerit) ſoll durch die Stadt gepeitſcht und aus derſelben ganz verjagt werden. Kein Chriſt ſoll (Can. 18) Juden oder Jüdinnen zu Tiſch laden, nicht mit ihnen eſſen oder trinken, oder bei ihren Hochzeiten, Neumonden und dergleichen mit ihnen tanzen, kein Fleiſch, keine Eßwaaren von ihnen kaufen, um nicht von ihnen vergiftet zu werden. Treiben Juden (Can. 19) übermäßigen Wucher, ſo ſoll ihnen aller Umgang mit Chriſten unterſagt werden, bis ſie Genugthuung geleiſtet. Wenn das Sacrament des Altars vor ihren Häuſern

vorbeigetragen wird, ſo ſollen die Juden, ſobald ſie den Klang des Glöckleins hören, in ihre Häuſer ſich zurückziehen, und Thüren und Fenſter ſchließen. Dieß ſollen ſie auch jeden Charfreitag thun. Ueber den katholiſchen Glauben dürfen ſie nicht mit Einfältigen disputiren, auch die Kinder und Frauen der zum chriſtlichen Glauben bekehrten Juden nicht wider ihren Willen bei ſich zurückhalten (detinere). Sie ſollen die Chriſten nicht zum Judenthum verlocken, noch verwegener Weiſe beſchneiden, keine kranken Chriſten beſuchen und Arzneikunde bei ihnen ausüben. Sie ſollen keine neue Synagoge errichten, und wenn ſie eine errichtet haben, abtragen. Die alten ſollten ſie im Nothfalle ausbeſſern, nicht geräumiger, koſtbarer oder höher bauen. In der Faſtenzeit ſollen ſie nicht öffentlich Fleiſch hertragen. Zur Beobachtung aller dieſer Geſetze ſollen die Juden durch Biſchöfe und weltliche Fürſten gezwungen werden. —

Die Synode zu Bourges (J. 1276) verordnet (C. 14), die Juden nur in Städten, Schlöſſern (castris) und andern ausgezeichneten Orten wohnen zu laſſen. —

Die Synode zu **Pont-Audemer** (J. 1279) verbietet (Can. 9), den Chriſten, Juden zu dienen und bei ihnen zu wohnen; auch ſollten ſich die Juden durch ein äußeres Zeichen von den Katholiken unterſcheiden.

Die Synode zu Avignon (J. 1279) befiehlt (Can. 6), die beſtehenden Verordnungen wegen der Juden genau einzuhalten. Namentlich ſollten ſie in der Faſten nicht öffentlich Fleiſch eſſen; wenn ſie dem Kreuze oder dem Leibe des Herrn begegneten, ſich entweder ganz verbergen und auf die Seite gehen, oder wie Chriſten ihm Ehrfurcht bezeugen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 23), daß die Juden ein Rad von ſafranfarbenem (crocei) Tuche als Unterſcheidungszeichen von den Chriſten tragen ſollen. Auch ſolle man ſie nirgends länger als einen Monat wohnen laſſen, außer in jenen Orten, wo ſie Synagogen hätten.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (C. 14), daß man den Juden, weil ſie obiger Verordnung nicht nachkämen, kein Haus zu miethen und zu kaufen geben ſolle, bei Strafe der augenblicklichen (ipso facto) Excommunication. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verbietet (Can. 21), den Chriſten, den Heirathen und Begräbniſſen der Juden oder Saracenen beizuwohnen. Kein Jude oder Saracene ſoll ein öffentliches Amt über Chriſten bekleiden dürfen. Die Chriſten ſollen weder Juden noch Saracenen in Krankheiten zu Hülfe rufen, weil ſie ihnen öfter durch Arzneien den Tod bereiten. Endlich ſollen die Chriſten den Saracenen keine Nahrungs-

mittel zuführen, weil dadurch das Land der Chriſten des Nöthigſten beraubt wird. —

Die Synode zu Palentia (J. 1388) verordnet (C. 5), daß Juden und Saracenen unter Chriſten oder umgekehrt nicht Wohnhäuſer und Aufenthaltsorte haben ſollten, ſondern in Städten und Orten, wo die Juden und Saracenen angewieſene Bezirke hätten, ſollten ſie auch auf dieſe reducirt werden, und wo ſolche Bezirke noch nicht Statt fänden, ſollte man ſie abſtecken; doch dürften die Handelsleute unter ihnen und die mechaniſche Künſte trieben, auf öffentlichen Orten Zelte und Buden haben, müßten aber auch mit ihren Kindern und Frauen innerhalb jener Bezirke leben. Auch müßten (Can. 6) die Juden und Saracenen die chriſtlichen Feiertage beobachten. —

Die Synode zu Baſel (J. 1431) verordnet (Sess. XIX. art. 5. 6.): Damit die Juden und andere Ungläubige zum Chriſtenthume gebracht werden könnten, ſollten die Biſchöfe überall, wo eine Anzahl derſelben vorhanden wäre, jährlich geſchickte Lehrer beſtellen, von denen ſie ihre Irrthümer einſehen lernten, und deren Predigten anzuhören alle Erwachſenen unter ihnen auch durch Strafen angehalten werden. In dieſer Abſicht ſollte die Verordnung der Kirchenverſammlung von Vienne, öffentliche Lehrer der hebräiſchen, arabiſchen, griechiſchen und chaldäiſchen Sprache zu beſtellen, genau beobachtet werden. Es wurde übrigens auch aller vertraute Umgang mit den Juden unterſagt; chriſtliche Dienſtboten und öffentliche Aemter ſollten ſie nicht haben; keine kirchlichen Geräthſchaften ſollten ſie kaufen oder zum Pfande bekommen; bei harter Strafe eine beſondere Kleidung, um ſie von den Chriſten zu unterſcheiden, tragen, auch entfernt von denſelben wohnen.

Die Juden dürfen in der Freiſinger Diöceſe weder Geld auf Zinſen ausleihen (fenerari), noch chriſtliche Dienſtboten haben. Kein Chriſt darf ihnen Häuſer vermiethen, um daſelbſt Geldgeſchäfte zu treiben, auch ſollen ſie mit den Chriſten nur in ſo weit Umgang haben, als ſie dieſen dienen oder ſich von Arbeit ernähren wollen. Am Pfingſttage ſollen ſie den ganzen Tag Fenſter und Thüren verſchloſſen halten. In der Charwoche dürfen ſie nicht ausgehen. Wenn das hl. Abendmahl zu Kranken getragen wird, ſollen ſie ſich in Acht nehmen, daß ſie nicht Worte gegen den chriſtlichen Glauben oder die Heiligen ausſtoßen; auch dürfen ſie keine Glaubensſtreitigkeiten anfangen. Niemand darf mit ihnen eſſen oder baden oder Arznei von ihnen nehmen. Läßt ſich in dieſen Stücken ein Jude ſträflich finden, ſo ſoll ihm der Umgang mit Chriſten ganz verboten werden. Verfehlt ſich ein Jude fleiſchlich mit einer

Chriſtin, ſo muß er dem Herrn des Orts, wo dieſer Frevel begangen worden iſt, unnachſichtlich zwanzig Pfund Pfennige (denariorum) Landmünze (usualis monatae) bezahlen. — Concil zu Freiſing. J. 1440. Can. 21.

Jurisdiction, geiſtliche.

Wenn ein Biſchof von glaubwürdigen Männern über Etwas angeklagt wird, ſo ſoll er von den Biſchöfen zur Rede geſtellt werden. Stellt er ſich und bekennt, und iſt überwieſen, ſo ſoll er gehörig beſtraft werden. Wenn er nicht erſcheint, ſo muß man ihn das zweitemal vorladen, und zwei Biſchöfe zu ihm ſchicken. Wenn er noch nicht darauf achtet, ſo ſchicke man abermal zwei Biſchöfe zu ihm. Wenn auch dieß bei ihm nichts fruchtet, ſo fahre die Synode mit der gehörigen Ahndung wider ihn fort, damit er nicht meine gewonnen zu haben, wenn er ſich der Unterſuchung entzieht. — Apoſt. Can. 73.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verbietet den Biſchöfen, in einem fremden Kirchenſprengel Gerichtsbarkeit auszuüben.

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 21), daß ein Chriſt, der ſeine Händel mit einem andern Chriſten nicht der Kirche, ſondern den Gerichten zur Entſcheidung übergebe, die kirchliche Gemeinſchaft verlieren ſoll.

Haben Geiſtliche einen Streit mit einander, ſo ſollen ſie ſich nicht mit Hintanſetzung ihres Biſchofs an weltliche Gerichtshöfe wenden: ſie ſollen vielmehr ihren Proceß vor ihrem eigenen Biſchofe führen, oder doch vor ſolchen Richtern, welche der Biſchof bewilligt und welche beiden Partheien angenehm ſind. Thun ſie es nicht, ſo ſind ſie der Kirchenſtrafe ſchuldig. Hat aber ein Geiſtlicher über ſeinen eigenen oder über einen andern Biſchof Klagen, ſo ſoll er ſie bei der Synode der Provinz anbringen. Endlich wenn ein Biſchof oder ſonſt ein Geiſtlicher über den Metropoliten der Provinz ſelber ſich zu beklagen hat, ſo ſoll er eine ſolche Rechtsſache vor dem höheren Metropoliten der Diöceſe oder vor dem Biſchofe zu Conſtantinopel ausführen. Conc. zu Calchedon (J. 451). C. 9. Vgl. Conc. zu Arles J. 452. Can. 31.

Die Gerichtsbarkeit über die Parochien auf dem Lande und in den Dörfern ſoll dem Biſchofe, der ſie bisher gehabt, ungekränkt bleiben, beſonders, wenn er ſie ſchon ſeit dreißig Jahren ohne Widerſpruch beſeſſen hat. Iſt aber innerhalb dieſer Zeit deswegen ein Streit entſtanden, ſo ſoll derjenige, welcher glaubt, er habe Unrecht erlitten, die Sache bei der

Provincialſynode anhängig machen und ausführen. Gehet aber die Klage wider den Metropoliten ſelbſt, ſo ſoll man ſich, wie ſchon geſagt worden, entweder an den höheren Vorſtand der Diöceſe oder an den Biſchof zu Conſtantinopel wenden. Nimmt aber der Kaiſer mit einer Stadt eine Veränderung vor, ſo muß ſich die Verfaſſung des Kirchenſprengels nach den Anſtalten und Ordnungen der weltlichen Obrigkeit richten. C. 17. Conc. zu Calchedon.

Geiſtlichen oder Laien, welche über Biſchöfe oder andere Geiſtliche eine Klage anhängig machen wollen, ſoll man dieſes nicht ſo geradezu und ohne Prüfung geſtatten, ſondern vorher genau unterſuchen, in was für einem Rufe ſie ſtehen. — Conc. zu Chalcedon J. 451. Can. 21.

Geiſtliche ſollen ſich dem Urtheile der Biſchöfe unterwerfen, ohne ihr Vorwiſſen nicht ein weltliches Gericht ſuchen, nicht ohne ihre Erlaubniß an einen andern Ort übergehen und ohne Empfehlungsſchreiben nicht reiſen. Can. 1. Conc. zu Angers J. 453.

Die Synode zu Vannes (J. 465) unterſagt (Can. 9) den Clerikern, an die weltlichen Gerichte ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs ſich zu wenden. Hat er Urſache, das Gericht ſeines Biſchofs zu recuſiren, ſo muß er ſeine Sache bei andern Biſchöfen, unter der Strafe des Banns, vorbringen.

Die Synode zu Agde (J. 506): Ohne Erlaubniß des Biſchofs ſoll kein Cleriker Jemanden vor einen weltlichen Richter fordern; iſt er vorgefordert, ſo mag er antworten, aber eine peinliche Klage ſoll er vor einem ſolchen Richter nicht anbringen (Can. 32).

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 6): Wer gegen einen Biſchof in einer Kirche oder in ſeinem eigenen Namen irgend ein Recht zu behaupten ſucht, ſoll deswegen von jenem nicht in den Bann gethan werden.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 11): Kein Cleriker ſoll ohne Befehl von ſeinem Biſchof Jemanden vor ein weltliches Gericht fordern; wird er aber ſelbſt vor daſſelbe gefordert, ſo ſoll er erſcheinen. Will (Can. 19) ein Abt einen Nachfolger nicht annehmen, wenn der Biſchof ihm wegen eines Vergehens oder Betruges einen ſolchen ſetzt, ſo muß die Sache dem Metropolitan zur Entſcheidung übertragen werden, ob die Betheuerung der Unſchuld des Abtes richtig ſey. — Hat (Can. 22) ein Presbyter oder Diacon ein Hauptverbrechen begangen, ſo muß er abgeſetzt und in ein Kloſter geſperrt werden. — Laien dürfen (Can. 24) allen Clerikern ohne Unter-

ſchied Verbrechen vorwerfen, wenn ſie nur bei der Wahrheit bleiben.

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 20), daß Cleriker, welche von ihren Biſchöfen gedrückt würden, ſich an die Synode zu wenden hätten. Dieſelbe Synode beſtimmte (Can. 31), daß kein Cleriker ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs von einem Laien vor ein weltliches Gericht gefordert werden, oder andere dahin fordern ſollte.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 12), daß die Biſchöfe ihre Streithändel innerhalb eines Jahres endigen ſollten, wenn ihnen die Kirchengemeinſchaft lieb wäre; ferner (Can. 20), daß kein Laie einen Cleriker ohne Einwilligung ſeines Biſchofs gefangen nehmen, verhören, oder verurtheilen, auch nur in Gegenwart eines Aelteſten oder Archidiacons einen Streithandel deſſelben unterſuchen dürfe. —

Die Synode zu Orleans (J. 549) verordnet (Can. 17), daß, wenn Jemand gegen den Biſchof eine Beſchwerde habe, er zuerſt aus chriſtlicher Liebe bei demſelben eine Ausgleichung verſuchen ſolle. Mißlinge dieſes, dann habe er bei dem Metropolitan die Sache anzubringen, und dieſem obliege es nun, den Verklagten neuerdings zur Ausgleichung aufzufordern. Zeige ſich derſelbe nach zweimaliger Aufforderung ſaumſelig oder widerſpenſtig, ſo treffe ihn die Excommunication ſeines Metropolitan. Finde ſich hingegen, daß der verklagte Biſchof ungerechter Weiſe gequält worden ſey (contra justitiam fatigatum), ſo ſey der ein Jahr lang zu excommuniciren, der einen ſolchen Biſchof durch ungerechte Klage (interpellatione) vor Gericht gezogen (pulsaverit). Wenn aber ein Metropolitan nach zweimaliger Appellation eines Provincialbiſchofs an ihn, unthätig bleibt, ſo muß die Sache in der nächſten Synode unterſucht, und das Urtheil der Provincialbiſchöfe beobachtet werden.

Die Synode zu Lyon (J. 567) verordnet, daß wenn zwiſchen Mitbiſchöfen einer und derſelben Provinz Streit entſtehe, ſie ſich mit dem Urtheile des Metropoliten und der übrigen Biſchöfe beſcheiden ſollen. Sind aber zwei Biſchöfe verſchiedener Provinzen miteinander im Streite, ſo ſollen die Metropolitane derſelben zuſammentreten und die Sache entſcheiden; ſo daß wenn ein Biſchof von einem andern oder von wem immer ungerechter Weiſe Bedrückung leidet, die übrigen alle ihn in ihren Schutz nehmen. Wer dagegen handle, werde drei Monate excommunicirt (Can. 1).

Die Synode zu Tours (J. 567) verordnet (Can. 2), daß Geiſtliche, welche in Streit gerathen, zuvor unter ſich durch auserleſene Aelteſte eine Ausſöhnung verſuchen ſollen.

Unterlaſſen ſie den Verſuch dieſer Ausſöhnung, ehe ſie zur Synode kommen, ſo werden ſie daſelbſt der verdienten Strafe nicht entgehen.

Die Synode zu Braga (J. 572) verordnet (Can. 8): Die Anklage der Hurerei wider einen Cleriker ſoll nur alsdann gelten, wenn zwei oder drei Zeugen angeführt werden; kann der Kläger dieſes nicht thun, ſo ſoll ihn der Kirchenbann treffen. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 35) jedem Cleriker, ſeinen Mitbruder vor ein weltliches Gericht zu ziehen; jeder weltliche Richter (Can. 40), der ohne Zuziehung des Biſchofs oder Erzdiacons und Erzprieſters einen Cleriker kränke, ſey ein ganzes Jahr von dem Umgange aller Chriſten ausgeſchloſſen. — Achtet (Can. 44) ein Weltlicher die Weiſung oder Ermahnung des Erzprieſters aus Starrſinn geringe, ſo ſoll er ſo lange von dem Eintritte in die Kirche ausgeſchloſſen ſeyn, bis er ſich beſſert. — Ein Prieſter oder Diacon (Can. 41) darf Niemanden ſelbſt anklagen, ſondern muß einen Bruder oder eine weltliche Perſon bitten, ſeine Stelle zu vertreten.

Die Synode zu Maçon (J. 581) verordnet (Can. 7): Wenn ein weltlicher Richter einen Cleriker, ohne daß dieſer ein peinliches Verbrechen begangen hat, gefangen ſetzen läßt, ſo ſoll er mit dem Banne geſtraft werden. — Ein Cleriker (Can. 8), der einen andern dieſes Standes vor einem weltlichen Richter verklagt, ſoll, wenn er weniger als ein Subdiacon iſt, neun und dreißig Streiche bekommen, iſt er aber von einer höhern Claſſe, einen Monat lang Gefängnißſtrafe leiden.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (C. 12), daß weltliche Richter, wenn ſie nicht in den Bann fallen wollten, die Angelegenheiten der Wittwen und Waiſen nicht anders als in Gegenwart des Biſchofs oder eines höheren Clerikers vornehmen ſollten. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) unterſagt es (C. 13) jedem Cleriker, einen von ſeinem Stande vor ein öffentliches Gericht zu fordern.

Die Synode zu Paris (J. 615) unterſagt (C. 4) den weltlichen Richtern, einen Presbyter, Diacon oder Cleriker ohne Vorwiſſen des Biſchofs zu ſtrafen oder zu verdammen, wofern er ſich nicht die Excommunication zuziehen wolle. Ferner verbietet ſie auch (C. 11), daß kein Biſchof im Streite mit ſeinem Collegen den Richterſtuhl des Metropolitan übergehen und an den weltlichen Richter ſich wenden dürfe.

Die Synode zu Rheims (J. 625) verbietet gleichfalls (C. 6) weltlichen Richtern, Geiſtliche ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Biſchofs zu ſtrafen oder zu beſchimpfen und zu

kränken, doch müſſe dann der Biſchof ungeſäumt gegen die Cleriker einſchreiten. Ferner (Can. 15) unterſagt ſie das Auftreten knechtlicher Perſonen als Kläger vor Gericht. Vertritt Jemand die Stelle des Klägers und läßt ſich Ein Klagepunkt (crimen) nicht erweiſen, ſo darf nicht weiter in der Klage fortgeſchritten werden. — Auch wird, wie ſo oft (Can. 18), den Clerikern verboten, vor weltlichen Richtern Klage und Proceß zu führen.

Die Synode zu Toledo (J. 638) verordnet (Can. 11), daß nicht jeder ohne Unterſchied eine Klage anſtellen dürfe, ſondern es müßten würdige und bewährte Perſonen ſeyn.

Die Synode zu Berghamſted (J. 697) verordnet (Can. 17): Des Biſchofs und des Königs Wort ſoll unwiderſprechlich ſeyn, ohne Betheurung und Eidſchwur. — Ein Prieſter ſoll ſich dadurch reinigen, daß er vor dem Altare ſpricht: Ich ſage die Wahrheit in Chriſtus, ich lüge nicht. So ſoll es auch bey dem Diacon ſeyn (Can. 18). — Ein Cleriker muß in Gegenwart von vier Zeugen (compurgatoribus) mit geneigtem Haupte die eine Hand auf den Altar legen, die andre zum Schwur bereit halten (Can. 19). — Ein Ankömmling ſoll ſich über dem Altare durch einen Schwur (sui solius) reinigen, desgleichen auch der Than des Königs i. e. der Miniſter oder überhaupt ein Großer des Königreichs (Can. 20). — Ein Zinspflichtiger (paganus) hat in Gegenwart von vier Zeugen das Haupt gegen den Altar bei der Reinigung zu neigen (Can. 21). — Hat Jemand (Can. 22) gegen einen Schützling des Biſchofs Klage, ſo gebührt der Kirche das Erkenntniß. — Hat Jemand (Can. 23) einen Leibeigenen Gottes angeklagt, ſo muß ihn der Herr durch einen einfachen Schwur reinigen, wenn er das Abendmahl empfangen hat. Iſt er aber noch nie zum Abendmahle gekommen, ſo muß er beim Schwure einen guten Bürgen haben, oder zahlen, oder ſich geißeln laſſen. — Wenn (Can. 24) ein Knecht eines gemeinen Mannes den Knecht eines Geiſtlichen anklagt, oder der Knecht eines Geiſtlichen den Knecht eines gemeinen Mannes, ſo muß ihn ſein Herr durch einen beſondern (singulari suo) Eid reinigen. — Hat (Can. 25) ein Laie einen Räuber getödtet, ſo wird kein Wehrgeld entrichtet. —

Die Synode zu Rom (J. 743) weiſet (Can. 12) die Geiſtlichen ohne Unterſchied an, nur bei ihrem Biſchofe Klage zu ſtellen. Sind ſie mit dieſem im Zwieſpalt, ſo ſollen ſie zum benachbarten Biſchofe ihre Zuflucht nehmen; und wenn ſie dann noch nicht Eins werden können, hat der apoſtoliſche Stuhl zu entſcheiden.

Die Synode zu Metz (J. 753) verordnet (Can. 7),

daß Alle, ſowohl Weltliche als Geiſtliche Gerechtigkeit üben ſollten. Wenn Jemand zum Palaſt in ſeiner Angelegenheit kommt, und vorher nicht dem Grafen auf der Mahlſtadt (mallo) vor den Rechtsbewahrern (rachemburgios) davon in Kenntniß ſetzte, oder wenn dieß der Fall geweſen und er ſich nicht mit dem gemachten Urtheilsſpruche begnügen wollte, ſo ſoll er, wofern er deswegen zum Palaſte kommt, geprügelt werden; iſt es aber eine anſehnliche Perſon, ſo hat der König über ſie zu verfügen. Hat er wegen geſetzwidrigen Urtheilsſpruches reklamirt, dann darf er zum Palaſte kommen. Kann er die Richter überführen, daß ſie nicht geſetzlich verfuhren, ſo müſſen ſie in Anſehung ſeiner Erſatz leiſten (contra ipsum emendare). Können ihn aber der Graf und die Rechtsbewahrer von der Gerechtigkeit ihres gefällten Urtheiles überführen, und daß er ſich nicht damit zufrieden ſtellte, ſo muß er in Anſehung ihrer Erſatz leiſten. — Eben ſo (Can. 8) iſt es auch bei Geiſtlichen; ſie ſollen Schläge bekommen, wenn ſie im Palaſte gegen das gerechte Urtheil eines Oberen (seniore) Reclamation anſtellen.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 18), daß die Cleriker ohne Geheiß ihres Biſchofs vor kein weltliches Gericht gehen ſollten, denn da ihnen das geiſtliche Gericht offen ſtände, ſo bewieſen ſie eine augenſcheinliche böswillige Geſinnung gegen die ganze Kirche, wenn ſie bei weltlichen Gerichten Hülfe ſuchten. — Ferner verbietet ſie (Can. 25) Biſchöfen und Aebten, auch Laien für Handhabung der Gerechtigkeit unerlaubte Sporteln zu nehmen.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) befiehlt (Can. 6), daß die Biſchöfe in ihren Sprengeln Gerechtigkeit handhaben ſollen. Wenn ihnen ein Abt, Prieſter, Diacon, Subdiacon, Mönch und Cleriker nicht gehorcht, ſo ſollen ſie zu ihrem Metropoliten kommen, damit dieſer mit ſeinen Suffraganen die Sache entſcheide. Auch die Grafen (comites) ſollen zum Gerichte der Biſchöfe kommen, und erſt dann, wenn der Metropolit nicht abhelfen und Ruhe ſtiften kann, ſollen die Kläger und der Beklagte mit einem Schreiben des Metropoliten kommen, damit der König die Wahrheit der Sache erfahre. — Geiſtliche (Can. 30), die mit einander Händel, oder gegen ihren Biſchof Etwas hätten, ſollten den Canonen gemäß verfahren. Entſtehe aber ein Streit zwiſchen einem Cleriker und Laien, ſo ſollen der Biſchof und Graf zuſammen kommen und gemeinſchaftlich die Sache entſcheiden. — Schuldige (criminosi) dürfen (Can. 36) keinen Aelteren (majores natu) oder Biſchof anklagen. — Prieſter, die gegen ihre Biſchöfe (Can. 38) halsſtarrig ſind, dürfen nicht mit den Geiſtlichen in der königlichen

Capelle communiciren, wenn ſie nicht mit ihrem Biſchofe ausgeſöhnt ſind, wofern ſie ſich nicht die canoniſche Excommunication zuziehen wollen. —

Die Synode zu Celchit (J. 816) verordnet (Can. 6), daß nicht nur die gerichtlichen Entſcheidungen der Biſchöfe unwiderruflich, ſondern auch Alles gültig ſeyn ſoll, was durch das Zeichen des heil. Kreuzes (vexillo sanctae crucis) befeſtigt worden wäre; es müßte denn der König die Händeauflegung ſeiner Vorgänger für Nichts achten und ſich ſelber das Nämliche gefallen laſſen. Wird aber Jemand vor eine Synode von ſeinen Klägern geladen, und es erſcheint zwar der Beklagte, der Kläger aber nach dreimaliger Aufforderung nicht, ſo hat er auf den Beklagten weiter keine Anſprüche.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) ſetzt (Can. 17) feſt, daß zwar die geringeren Cleriker vor dem Gerichte ihrer Biſchöfe und Metropoliten ſtehen, die Biſchöfe aber nur von den Patriarchen gerichtet werden ſollen. Es wird hier zugleich auf den ſechsten Canon der erſten allgemeinen Synode zu Nicäa hingewieſen, und die Beobachtung deſſelben eingeſchärft.

Die Synode zu Maynz (J. 888) verordnet (Can. 12), daß kein niederer Geiſtlicher einen höheren Geiſtlichen anklagen dürfe; gegen den oberſten Biſchof (summus praesul) aber ſoll gar keine Verurtheilung ſtatt finden, weil es heiße, der Schüler iſt nicht über den Lehrer. Ein Biſchof kann nur durch zwei und ſiebzig Zeugen, ein Cardinalprieſter nur durch zwei und vierzig, ein Cardinaldiacon nur durch ſechs und zwanzig, ein Subdiacon, Acolyth, Exorciſt, Lector, Oſtiar nur durch ſieben Zeugen, die unbeſcholten ſind und Weib und Kinder haben, verurtheilt werden. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 4): Wenn ein Prieſter verwundet, oder mit Kränkung und Schmach überhäuft, mit dem Leben davon kommt, ſo muß ihm das ganze Wehrgeld bezahlt werden. Wenn er aber ſtirbt, ſo wird das Wehrgeld in drei Theile getheilt; den einen bekommt der Altar, bei dem er gedient, den andern der Biſchof ſeiner Diöceſe, den dritten erhalten ſeine Eltern. Ein Gottesraub ſoll dem Altare und dem Herrn deſſelben bezahlt werden. — Einen Gottesraub bezahlt (Can. 6) auch der, welcher vermeſſen mit gezogenem Schwerte den Vorhof (atrium) der Kirche betritt. — Wenn (Can. 21) ein Prieſter gegen einen Laien oder ein Laie gegen einen Prieſter zu klagen hat, ſo ſoll der Biſchof entſcheiden. Aber der Prieſter ſoll nur bei ſeiner heil. Conſecration gefragt werden, da die Hände, durch welche er Leib und Blut des Herrn zu Stande bringt (conficitur), durch keinen Eid be-

fleckt werden dürfen, aber der Laie muß im Nothfalle durch einen Eid ſich reinigen.

Die Synode zu Rom (J. 904) behält (Can. 12) den Biſchöfen, weltlichen Richtern gegenüber, das Recht bevor, grobe Verbrechen des Volkes, z. B. Ehebruch und andere Laſter, zu unterſuchen und zu beſtrafen. —

Die Synode zu Ingelheim (J. 948) unterſagt (Can. 9) Zehentſtreitigkeiten vor weltlichen Richtern zu ſchlichten und räumt den Biſchöfen ein, die Sache auf Synoden zu entſcheiden. —

Die Synode zu Nimes (J. 1096) unterſagt (Can. 14), Cleriker und Mönche vor ein weltliches Gericht zu ziehen.

Die Synode zu Tours (J. 1163) verbietet (Can. 7) den Biſchöfen, die Decane oder Erzprieſter zu ihrem Stellvertretern bei gerichtlichen Entſcheidungen gegen ein Jahrgeld zu wählen, weil dadurch ohne Zweifel die Prieſter bedrückt würden und das Richteramt (judicium) untergraben werde.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) tadelt (Can. 6) die Biſchöfe, daß ſie Diejenigen, von denen ſie glauben, ſie würden den Weg der Appellation ergreifen, ohne vorausgegangene Warnung ſuſpendiren oder excommuniciren. Eben ſo mißbrauchten viele ohne gerechte Urſache den Weg der Appellation, der nur zur Unterſtützung der Unſchuldigen gebahnt ſey. Glaube ſich Jemand zur Appellation berechtigt, ſo ſollte man ihm einen beſtimmten Termin zur Appellation ſetzen, nach deſſen Verlauf der Biſchof wieder in ſeine Rechte eintrete. Erſcheine bei der Appellation zwar der Beklagte aber nicht der Appellant, ſo habe der letzte den Schadenerſatz zu leiſten. Beſonders für Klöſter gälten dieſe Verordnungen, wo ſo oft ſtrafbare Mönche gegen alle Diſciplin zu appelliren ſuchten. —

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verordnet (Can. 5): Hat ein Cleriker gefehlt, ſo ſoll er von dem Erzbiſchof oder Biſchof oder auch durch ſeinen Prälaten, oder wenn es nöthig iſt, von dem römiſchen Papſte gerichtet werden.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 38), daß ſowohl im ordentlichen als außerordentlichen Gericht der Richter ſtets wo möglich eine öffentliche Perſon oder zwei tüchtige Männer beiziehen ſoll, welche getreu alle Gerichtsakten aufnehmen müſſen, nämlich die Vorladungen und Dilationen, Recuſationen und Exceptionen, Petitionen und Reſponſionen, Fragen und Geſtändniſſe, Zeugenausſagen und Beweisführungen, Einreden, Appellationen, Renunciationen, Beſchlüſſe und was ſonſt vorkommt, mit Bezeichnung der Orte, Zeiten und Perſonen, und davon ſoll ein Exemplar den Partheien gegeben werden, das Original aber bei Gericht liegen blei-

den, damit wenn ein Streit entſtehe, die Wahrheit entdeckt werden könne.

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) befiehlt (Can. 20), Geiſtliche, die man auf einem ungeheuern Verbrechen ertappe, dem Dioceſan zurückzugeben. Ueberführe oder bringe man ſie zum Geſtändniſſe wegen ihres Verbrechens, ſo müßten ſie, wenn es das Verbrechen fordere, degradirt werden. Zeigten ſie ſich aber dann noch unverbeſſerlich (incorrigibiles), ſo dürften ſie von der Kirche nicht länger mehr in Schutz genommen werden.

Die Synode zu London (J. 1237) fordert (Can. 23), vorzüglich Eheſachen verſtändigen und wo möglich rechtskundigen Männern zur Entſcheidung zu übergeben. —

Die Synode zu Laval (ap. Vallem Guidonis) — (J. 1242 — unterſagt (Can. 5) den Clerikern und Religioſen zu Weltlichen ihre Zuflucht zu nehmen. —

Die Synode zu Ruffec (Roffiacense) J. 1258, klagt (Can. 1) darüber, daß faſt alle Laien den Geiſtlichen ſehr läſtig würden und allerlei Verordnungen herausgäben, wodurch ſie unterſagten, daß kein Laie bei geiſtlichen Gerichtshöfen, außer in beſtimmten und ſehr wenigen Artikeln, proceſſiren ſolle; ferner ließen ſie auch von ihren Frauen und Geſinde die gewöhnlichen Opfer nicht darbringen, welche ſonſt die Andacht der Gläubigen zu ſpenden pflegte. Wer daher fernerhin die Kirchenfreiheit beeinträchtige, ſey excommunicirt, und wer drei Monate in dieſer Excommunication beharre, der dürfte kein geiſtliches Begräbniß erhalten und ſeine Söhne und Enkel hätten keinen Anſpruch auf geiſtliche Pfründen und das Clerikat. —

Die Synode zu Cöln (J. 1266) verordnet (Can. 16), daß die geiſtlichen Richter ſich keines Betruges ſchuldig machen, und auch (Can. 17) ſich nicht in Angelegenheiten miſchen ſollen, welche vor weltliche Gerichtshöfe gehören. — Kein weltlicher Richter ſoll (Can. 18) die Gerichtsbarkeit und Vollziehung richterlicher Sentenzen verhindern bei Strafe des Bannes und (nach funfzehn Tagen) des Interdicts.

Die Synode zu Rouen (Can. 1299) belegt (Can. 5) alle jene weltlichen Richter mit augenblicklicher (ipso facto) Excommunication, welche die freie Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit hindern.

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) unterſagt (Can. 3. 4. 5) alle Störung der Ausübung geiſtlicher Jurisdiction und die Einmiſchung weltlicher Richter in dieſelbe bei Strafe der Excommunication (ipso facto).

Die Synode zu Noyon (J. 1344) ſucht (Can. 1) die

geiſtliche Jurisdiction unter Androhung der härteſten Strafen gegen die Eingriffe der weltlichen Macht aufrecht zu erhalten. —

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) beſiehlt allen geiſtlichen Richtern, keinen Laien vorzuladen, wofern nicht der Grund der Vorladung ausdrücklich angegeben iſt, und nie die Grenzen der gerichtlichen Vollmacht zu überſchreiten. Dagegen wird unter Androhung der Excommunication den Laien Gehorſam gegen die Befehle, Vorſchriften und Ausſprüche der geiſtlichen Gerichte eingeſchärft. Wofern Jemand widerſpenſtig ſich finden laſſe, wird er auch noch außer der genannten Strafe zum Erſatze aller Gerichtskoſten und daraus entſpringenden Nachtheile verurtheilt. — Can. II.

Das Concil zu Angers (J. 1448) verbietet (Can. I.), daß keine geiſtliche Perſon ſich unterſtehen ſolle, wann Kläger und Beklagter von ein und derſelben Stadt und Diöceſe ſeyen, den Beklagten außerhalb dieſelben zu ziehen, es betreffe denn einen in der Conſtitution Bonifaz **VIII.** aufgeführten Fall; aber auch dann darf ſich die Entfernung nicht über eine Tagreiſe von der Grenze der Diöceſe an erſtrecken. Auf eine Tagreiſe rechnet das Concil zwölf Meilen in den Diöceſen Tours und Angers, aber in der Diöceſe Le Mans zehn Meilen. Auch nicht an unbedeutende Orte darf der Beklagte citirt werden. Wer dagegen handelt, wird excommunicirt. —

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1547) verordnet, daß (**Seſs. VII. c. 14. de Reform.**) bürgerliche Streitſachen der befreiten Welt- und Ordensgeiſtlichen, welche außer dem Kloſter leben, von den Biſchöfen geſchlichtet werden ſollen.

Katholiſcher Glaube.

Das Glaubensbekenntniß der dreihundert und achtzehn zu Nicäa in Bithynien verſammelten Väter ſoll nicht aufgehoben werden, ſondern gültig bleiben. Hingegen ſey alle Ketzerei verdammt, namentlich die der Eumonianer, der Arianer oder Eudoxianer, der halben Arianer oder Widerſacher des heiligen Geiſtes, der Sabellianer, Marcellianer, Photinianer und Apollinariſten. Can. I. Erſte allgemeine Kirchenverſammlung zu Conſtantinopel (J. 381).

Die Synode zu Carthago (**Conc. Carth. II. ao. 397**) verordnet (Can. 1), feſtzuhalten an der Lehre der Dreieinigkeit, und zu bekennen die Einheit des Vaters, Sohnes und heiligen Geiſtes, welche keinen Unterſchied habe.

Die Synode zu Toledo (J. 589) ſpricht Anathem über Alle (Can. 1), welche den Glauben des Arius nicht verdam-

men; welche (Can. 2) läugnen, daß der Sohn Gottes von der Subſtanz des Vaters ohne Anfang erzeugt und ihm gleich ſey; welche (C. 2) nicht an den heiligen Geiſt glauben, oder nicht ſeinen Ausgang von Vater und Sohn, und daß er gleich ewig ſey wie Vater nnd Sohn; welche (Can. 4) in Vater, Sohn und heiligem Geiſte die Perſonen nicht unterſcheiden und die Subſtanz der Einheit Gottes nicht anerkennen; welche (Can. 5) behaupten, der Sohn Gottes und der heilige Geiſt ſeyen der Gottheit nach geringer als der Vater und nach Graden unterſchieden; welche (Can. 6) nicht glauben, daß der Vater, Sohn und heilige Geiſt Eine Subſtanz, Allmacht und Ewigkeit beſitzen; wer (Can. 7) behauptet, der Sohn wiſſe nicht was der Vater wiſſe; wer (C. 8) dem Sohne Gottes und dem heiligen Geiſte einen Anfang beilegt; wer (C. 9) zu behaupten wagt, der Sohn Gottes ſey nach ſeiner Gottheit ſichtbar oder leidensfähig geweſen; wer (C. 10) nicht glaubt, daß der heilige Geiſt wie der Vater und Sohn wahrer Gott und allmächtig ſey; wer (Can. 11) einen andern Glauben hält als die allgemeine Kirche; wer (Can. 12) den Vater, Sohn und heiligen Geiſt hinſichtlich der Ehre und Gottheit trennt; wer (Can. 13) nicht glaubt, daß dem Sohne Gottes und dem heiligen Geiſte Verherrlichung und Verehrung wie dem Vater gebühre; wer (C. 14) nicht ſagt: Ehre ſey Gott dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiſte; (wer (C. 15) das Wiedertaufen für ein gutes Werk hält; wer (Can. 17) das Concil zu Rimini nicht von ganzem Herzen verdammt; wer (C. 19 — 22) dem Glauben der Concilien zu Nicäa, Conſtantinopel, Epheſus und Calchedon nicht anhängt und den Kirchenverſammlungen, welche mit jenen übereinſtimmen. Wer immer dieſen heiligen Glauben (C. 23) zu verderben ſucht, ſoll des Unglaubens (infidelitatis) vor Gott und der ganzen Welt angeklagt ſeyn. Die heilige katholiſche Kirche aber blühe und zeichne ſich aus durch Lehre, Heiligkeit und Gewalt. Wer in ihr iſt, glaubt und communicirt, möge das Wort der zur Rechten Geſtellten hören: „Kommt ihr Geſegnete meines Vaters u. ſ. f." wer aber dieſe Kirche verläßt und ihren Glauben untergräbt, der ſoll aus Gottes Munde am Tage des Gerichts hören: Weichet von mir ihr Gottloſen, ich kenne euch nicht; gehet in das ewige Feuer, welches dem Teufel und ſeinen Engeln bereitet iſt. So möge denn verdammt ſeyn im Himmel und auf Erden, was durch dieſen katholiſchen Glauben verdammt wird, und möge angenommen ſeyn im Himmel und auf Erden, was durch

dieſen Glauben angenommen wird, unter der Regierung unſers Herrn Jeſu Chriſti, dem mit dem Vater und dem heiligem Geiſte Ehre iſt in alle Ewigkeit. —

Die Synode zu Sevilla (J. 916) verwirft (Can. 12 und 13) weitläufig die Ketzerei Derjenigen, welche die zwei Naturen in Chriſtus vermengen und die Gottheit leidensfähig machen.

Die Synode zu Toledo (J. 633) enthält (Can. 1) ein Glaubensbekenntniß, worin die Lehre der Dreieinigkeit und der doppelten Naturen in Chriſtus, ſein Herniederſteigen zur Unterwelt (inferos), ſeine Auferſtehung und Auffahrt, ſein Wiederkommen zum allgemeinen Gerichte, die Auferſtehung der Leiber „in dem Fleiſche, in welchem wir jetzt leben", der Glaube an eine ewige Fortdauer im Jenſeits ausgeſprochen iſt.

Die Synode zu Toledo (J. 638) bekennt (Can. 1) den Glauben an die Dreieinigkeit ausführlich nach allen ſubtilen Beſtimmungen; der Sohn iſt dem Vater gleich, und von Ewigkeit, aber doch Gott von dem Gotte Vater, und nicht der Vater Gott von dem Gotte Sohn; der Vater iſt nicht Gott von dem Sohne, jener aber Sohn des Vaters und Gott von dem Vater in Allem Letzterm gleich (coaequalis) und wahrer Gott von wahrem Gotte. Der heilige Geiſt iſt nicht gezeugt noch geſchaffen, ſondern geht vom Vater und Sohne aus u. ſ. f. Aus den drei Perſonen der Gottheit iſt allein der Sohn zur Erlöſung des Menſchengeſchlechtes Menſch geworden, wegen der Schuld, die wir uns durch Adams Ungehorſam urſprünglich (originaliter) und durch unſern freien Willen zugezogen haben. Die ganze Trinität hat mitgewirkt zur Bildung der Menſchheit Chriſti (weil die Werke der Dreieinigkeit unzertrennlich ſind), aber er hat allein die Menſchen in der Einzelheit (singularitate) der Perſon, nicht in der Einheit der göttlichen Natur angenommen, und zwar in Hinſicht deſſen was Eigenthum des Sohnes nicht was der Trinität gemeinſam iſt. Denn hätte er die Natur des Menſchen und Gottes vermengt (confudisset), ſo hätte die ganze Trinität einen Leib angenommen, weil dieſelbe nur Eine Natur hat u. ſ. f. Wir glauben auch, daß die katholiſche Kirche ohne Makel in dem Werke ohne Runzel im Glauben Chriſti Leib ſey und regieren werde mit ihrem allmächtigen Haupte Chriſtus, nachdem Verwesliches das Unverwesliche angezogen. Durch dieſen Glauben werden die Herzen gereinigt, die Ketzereien ausgerottet, und es iſt in keinem andern Glauben Heil zu finden. —

Das Concil in Lateran (J. 649) bekennt im erſten

Canon den herrſchenden Glauben von der Dreieinigkeit, wie ihn frühere allgemeine Concilien feſtſetzten. —

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet (Can. 81) nach dem dreimal Heilig noch hinzuzuſetzen: „der du für uns biſt gekreuzigt worden, erbarme dich unſer". Wer dagegen handle, werde als Prieſter ſeiner Würde beraubt, als Laie oder Mönch excommunicirt; denn auch die heiligen Väter hätten dieſen Beiſatz verworfen, weil die Trinität dadurch leidensfähig dargeſtellt würde. —

Das Concil im Lateran (J. 649) verdammt (Can. 17) jeden, der nicht nach den heiligen Vätern alle Lehren und Traditionen der heiligen katholiſchen und apoſtoliſchen Kirche und nicht bis auf ein Jota alle Beſchlüſſe der fünf erſten allgemeinen Kirchenverſammlungen mit Herz und Mund (*λόγῳ καὶ διανοίᾳ*) bekennt.

Das Concil zu Chalons (J. 650) fordert einſtimmige Beobachtung der Glaubensnorm, wie ſie auf dem Concil zu Nicäa begründet von den heiligen Vätern gelehrt und erklärt und nachher von dem Concil zu Chalcedon beſtätigt worden iſt. — Can. 1.

Das achte Concil zu Toledo (J. 653) legt (Can. 1) folgendes Glaubensbekenntniß ab:

Wir glauben an Einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und Unſichtbaren; und an den Einen Herrn Jeſus Chriſtus, den Eingebornen Sohn Gottes, der aus dem Vater geboren iſt vor allen Jahrhunderten; Gott aus Gott, Licht aus Licht, wahrer Gott aus dem wahren Gotte, geboren, nicht gemacht, Homouſion dem Vater, das iſt: einer und derſelben Subſtanz mit dem Vater; durch welchen Alles gemacht iſt, was im Himmel und auf der Erde ſich findet; der wegen unſer und wegen unſeres Heils herabgeſtiegen iſt und Fleiſch angenommen hat von dem heiligen Geiſte aus Maria der Jungfrau und Menſch geworden iſt; gelitten hat unter Pontius Pilatus, begraben wurde und am dritten Tage auferſtand. Er fuhr auf zum Himmel, ſitzet zur Rechten des Vaters, und wird von da kommen in Herrlichkeit zu richten die Lebendigen und die Todten, deſſen Reich kein Ende nehmen wird. Wir glauben an einen heiligen Geiſt, den Herrn und Lebenſpender, der aus dem Vater und Sohne ausgeht und mit dem Vater und Sohne angebetet und verherrlicht werden muß; der geredet hat durch die Propheten; und an eine katholiſche und apoſtoliſche Kirche. Wir bekennen Eine Taufe zur Nachlaſſung der Sünden. Wir erwar-

ten eine Auferſtehung der Todten und ein künftiges Leben. Amen. —

Daſſelbe Glaubensbekenntniß wiederholt das Concil zu Merida J. 666. Can. I.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) verordnet (Can. 10), daß alle Biſchöfe und Pfarrer zur Zeit ihrer Ordination das Verſprechen ablegen müßten, ſie wollten den katholiſchen Glauben mit wahrer Aufrichtigkeit des Herzens beobachten.

Das Concil zu Braga (J. 675) wiederholt das obige Glaubensbekenntniß der achten Synode zu Toledo. Can. I.

Die Trullaniſche Synode (J. 692) nimmt die erſten ſechs allgemeinen Concilien als Glaubensnorm an. Can. I.

Das vierzehnte Concil zu Toledo (J. 694) verordnet (Can. 10), die Streitigkeiten der Ketzer zu meiden; denn das Göttliche dürfe nicht unterſucht, ſondern müſſe gläubig angenommen werden. Laßt uns alſo, heißt es, den unbezweifelten Glaubensſätzen der alten Concilien unſern Beifall ſchenken. —

Die Synode zu Soiſſons (J. 744) verordnet (Can. 1) die Aufrechthaltung des Nicäniſchen Glaubens.

Die Synode zu Celchid (Calchutense) — J. 787 — verordnet (Can. 1), den Nicäniſchen Glauben zu halten und alle Prieſter jährlich darüber zu prüfen. Auch die ſechs allgemeinen Synoden ſollen gehalten werden.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (Can. 33), den katholiſchen Glauben der hl. Dreieinigkeit und das Vaterunſer und das Glaubensbekenntniß Allen zu predigen und zu lehren. —

Die Synode zu Arles (J. 813) bekennt (Can. 1) die Lehre der Dreieinigkeit und dabei den Ausgang des heiligen Geiſtes aus Vater und Sohn, und daß Jeſus aus der hl. Gebärerin Gottes Maria, als Einer aus der heiligen Dreieinigkeit geboren worden, indem er blieb, was er war, und annahm, was er nicht war. — Er ſtieg hinab zur Unterwelt, um die Heiligen, welche dort feſtgehalten waren, zu befreien (erueret); er ſtand auf, fuhr zum Himmel und wird kommen zum Gerichte der Lebendigen und Todten. Durch ſeinen Tod und ſein Blut gereinigt, erlangten wir Nachlaß der Sünden und werden auferweckt von ihm an dem jüngſten Tage, in dem Fleiſche, welches wir jetzt haben und in der Geſtalt, in welcher der Herr auferſtanden iſt, dann werden die Einen ewig belohnt, die Andern ewig beſtraft. —

Die Synode zu Maynz (J. 813) erklärt (Can. 1) den Glauben als das Fundament alles Guten, doch ſey der

Glaube ohne Werke todt. Alle Chriſten werden (Can. 2) zur feſten Hoffnung auf Gott gewieſen und zur Liebe (Can. 3) gegen Gott, denn wer die Liebe habe, beſitze alles Gute.

Die Synode zu Paris (J. 829) rechnet (Can. 1. **Lib. I.**) zu den chriſtlichen Glaubensartikeln vor Allem den Glauben an den Vater, Sohn und heiligen Geiſt. Man müſſe ferner glauben Einen Gott, der dreifach iſt in den Perſonen; daß allein die Perſon des Sohnes für unſer Heil Fleiſch angenommen, gelitten, wieder auferſtanden, zum Himmel aufgefahren iſt und von da wieder zum Gerichte kommen wird. Man muß glauben, daß durch den hl. Geiſt Nachlaſſung der Sünden in der Taufe ertheilt und daß den Gläubigen in der Kirche Chriſti, durch die Gabe des heiligen Geiſtes, mittelſt (**per ministerium**) des Prieſters und durch die Buße Losſprechung und Handauflegung, Nachlaß der Sünden beſcheert werde, und daß es eine allgemeine Auferſtehung im Fleiſche bei der Ankunft Chriſti geben werde. Jeder Gläubige muß glauben, daß dieſer Glaube nicht wahr und fruchtbringend ſeyn kann, wenn er nicht mit guten Werken geſchmückt wird, d. h. durch Glauben, Hoffnung, Liebe, Demuth, Keuſchheit, Enthaltſamkeit, Nüchternheit, Eintracht, Gerechtigkeit, Milde, Unſchuld, Einfalt u. dgl. was ſich Alles in der Liebe gegen Gott zuſammenfaſſen läßt. Unter allen Laſtern aber ſind vorzüglich vier zu fliehen; Stolz, durch welchen der Engel ein Satan geworden und aus dem Himmel verſtoßen ward; Neid, durch welchen die Menſchen aus dem Paradieſe vertrieben wurden; Haß und Zwietracht, welche die Liebe des Nächſten auslöſchen. Leider ſehen die Menſchen die Folgen dieſer Laſter nicht ein, und kommen deswegen auch nicht zur Beichte (**pro his ad confessionem non veniunt.**) —

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) dringt auf Beobachtung aller apoſtoliſchen Verordnungen und aller Beſchlüſſe der allgemeinen und beſondern (**localibus**) Synoden, ſo wie der Regeln, welche von jeden gottbegeiſterten (**Deiloquo**) Vater und Lehrer der Kirche herrühren (Can. 1). Ferner (Can. 11) eifert ſie gegen diejenigen, welche unverſchämt behaupten, der Menſch habe zwei Seelen, eine vernünftige und eine ſinnliche.

Die vierte allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) beſtimmt (Can. 1): Wir glauben feſt und bekennen wahrhaft, daß nur Ein wahrer Gott iſt, ewig und unermeßlich, allmächtig, unveränderlich, unbegreiflich und unausſprechlich, Vater, Sohn und der hl. Geiſt; drei Perſonen, aber Eine Weſenheit, Subſtanz, oder Eine einfache Natur. Der Vater ſtammt von Keinem, der Sohn aber nur von dem Vater, und der hl. Geiſt

von beiden zugleich, ohne Anfang und Ende. Der Vater erzeugt, der Sohn entſpringt (nascens), der hl. Geiſt geht hervor; alle conſubſtantiell und miteinander gleich (coaequales), miteinander allmächtig und ewig, Ein Princip aller Dinge, Schöpfer alles Sichtbaren und Unſichtbaren, Geiſtigen und Körperlichen, der durch ſeine allmächtige Kraft vom Anfang der Zeit, ſowohl die geiſtige als körperliche, engliſche und weltliche Creatur geſchaffen, und dann die menſchliche, die aus Geiſt und Körper beſteht. Denn der Teufel und andere Dämonen ſind von Gott zwar gut erſchaffen, ſind aber durch ſich böſe geworden; der Menſch hingegen ſündigte durch Einfluß (suggestione) des Teufels. Dies iſt die hl. Dreieinigkeit, untheilbar nach ihrer gemeinſamen Weſenheit, und geſondert nach ihren perſönlichen Eigenſchaften, welche durch Moſes und die hl. Propheten und andere Diener nach der weiſeſten Anordnung der Zeiten dem Menſchengeſchlechte die heilſame Lehre mitgetheilt hat. Und endlich wurde der eingeborne Sohn Gottes, Jeſus Chriſtus von der ganzen Trinität gemeinſchaftlich ins Fleiſch geſendet (incarnatus), der, von Maria der Jungfrau durch Mitwirkung des hl. Geiſtes empfangen, wahrer Menſch mit einer vernünftigen Seele und mit menſchlichem Fleiſche, Eine Perſon in zwei Naturen, den Weg des Lebens deutlicher gezeigt hat. Nach ſeiner Gottheit iſt er unſterblich und keines Leidens fähig, nach ſeiner Menſchheit ſterblich und leidensfähig. Er litt und ſtarb, ſtieg nieder zur Unterwelt und ſtand auf von den Todten und fuhr auf in den Himmel. Aber er ſtieg in der Seele nieder, ſtand auf im Fleiſche und fuhr auf in Beiden; er wird kommen zu richten Alle und Jegliche, die mit ihren eigenen Leibern, welche ſie jetzt tragen, auferſtehen und ihren Lohn empfangen werden; die guten die ewige Herrlichkeit mit Chriſtus, die Böſen die ewige Strafe mit dem Teufel.

Es giebt nur eine allgemeine Kirche, außerhalb welcher Niemand ſelig werden kann. In dieſer iſt Jeſus Chriſtus Prieſter und Opfer zugleich, deſſen Leib und Blut in dem Sacramente des Altars unter den Geſtalten des Brodes und Weines wahrhaftig enthalten iſt, ſo daß die Subſtanz des Brodes in den Leib und die Subſtanz des Weins in das Blut durch göttliche Macht verwandelt wird, damit wir zur Vollendung des Myſteriums der Einheit von dem Seinigen empfangen, was er von dem Unrigen empfangen hat. Und dieſes Sacrament kann Niemand vollbringen, als der Prieſter, welcher rechtmäßig ordinirt iſt, vermöge der Schlüſſelgewalt der Kirche, welche Jeſus Chriſtus ſelber den Apoſteln und ihren

Nachfolgern ertheilt hat. Das Sacrament der Taufe aber, das mit Anrufung der ungetheilten Dreieinigkeit, des Vaters, Sohnes und hl. Geiſtes im Waſſer conſecrirt wird, nutzt ſowohl den Kindern als den Erwachſenen, wenn es in der kirchlichen Form von wem immer rechtmäßig ertheilt wird, zur Seligkeit. Und wenn Jemand nach dem Empfange der Taufe in eine Sünde gefallen iſt, ſo kann er durch wahre Buße erneuert werden. Aber nicht nur die Jungfrauen und die Enthaltſamen, ſondern auch die Verehlichten verdienen durch wahren Glauben und gute Werke zur ewigen Seligkeit zu gelangen. —

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) erklärt (Can. 1): Wir bekennen gläubig, daß der hl. Geiſt von Ewigkeit aus Vater und Sohn, nicht wie von zwei Principien, ſondern gleichſam aus Einem Principe, nicht aus zwei Hauchungen, ſondern durch eine einzige Hauchung hervorgeht. Dieſes bekannte bisher, predigte und lehrte, dieß hält veſtiglich, predigt, bekennt und lehrt die hochheilige römiſche Kirche, die Mutter aller Gläubigen und Meiſterin: dieß iſt die unwandelbare und wahre Meinung der orthodoxen Väter und der lateiniſchen, ſo wie der griechiſchen Lehrer (doctorum). Aber weil einige aus Unkunde der vorherberührten unwiderſprechlichen Wahrheit in verſchiedene Irrthümer gefallen ſind, ſo verdammen wir, um dergleichen Irrthümern den Eingang zu verſperren, mit Zuſtimmung des hl. Conciliums alle diejenigen, welche zu leugnen wagen, daß der hl. Geiſt aus Vater und Sohn von Ewigkeit hervorgehe, oder daß der hl. Geiſt aus Vater und Sohn wie aus zwei Principien und nicht gleichſam aus einem hervorgehe.

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) verordnet (Can. 1) und bekennt, daß der eingeborne Sohn Gottes, welcher von Ewigkeit her mit dem Vater ſubſiſtire, einen leidensfähigen Körper und eine intellectuelle Seele in dem Schooße der Jungfrau angenommen habe zur Vereinigung (unitatem) ſeiner Hypoſtaſe und Perſon. Und in dieſer angenommenen Natur hat ſich das Wort Gottes (ipsum dei verbum) nicht nur an das Kreuz heften ſondern auch nach Aushauchung des Geiſtes mit einer Lanze durchbohren laſſen, damit durch das herausfließende Waſſer und Blut die Kirche, dieſe einzige und unbefleckte Jungfrau die Gemahlin Chriſti würde, und damit ſo in unſerm jüngſten Adam, Chriſtus das entſprechende Bild der Wahrheit ſich darſtellte, wie aus des erſten ſchlummernden Adams Seite ſeine Gemahlin hervorging. So hat auch der Evangeliſt Johannes

mit Recht bezeugt, damit ſtimmt die gewöhnliche Meinung der Väter und hl. Lehrer überein.

Ferner, wer da verwegen läugnet, oder in Zweifel ziehet, daß die Subſtanz der vernünftigen Seele nicht wahrhaft und an ſich die Form des menſchlichen Leibes iſt, als ſtimme dieſes nicht mit der Wahrheit des katholiſchen Glaubens überein, der ſoll als Ketzer behandelt werden. —

Endlich iſt die Meinung, daß ſowohl den Kindern als den Erwachſenen bei der Taufe die informirende Gnade und Tugenden mitgetheilt werde, als die wahrſcheinlichere und mit den Ausſprüchen der hl. Lehrer der Theologie mehr übereinſtimmende Meinung zu wählen und zu vertheidigen.

Die Synode zu Lavaur (Vaurense) J. 1568 ſagt (Can. 1), ein Katholik müſſe glauben, was die hl. Schrift zu glauben vorſtellt und die katholiſche Kirche lehre. Weil aber der Umfang der hl. Schrift Einfältige und mit andern Studien und Arbeiten Beſchäftigte unmöglich erfaſſen können, und nur die Vorſteher (superiores) in der Kirche mehr oder weniger nach Verhältniß ihres Amtes und Standes zu ſolcher Kenntniß verpflichtet ſind, ſo haben die Apoſtel Alles, was man glauben müſſe und an verſchiedenen Orten der hl. Schrift zerſtreut iſt, in Ein Ganzes zuſammengefaßt, und dieſe Zuſammenfaſſung nenne man apoſtoliſches Glaubensbekenntniß, und dieſes enthalte vierzehn Puncte, welche folgender Vers in ſich begreife:

Unum crede Deum, Patrem filium quoque Flamen,
Qui creat et recreat homines, quos salvificabit.
Conceptus, natus, passus, descendit ad ima,
Surgit et ascendit, veniet discernere cuncta.

Weil aber im apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſe Vieles zu kurz gefaßt ſey, ſo habe man das Nicäniſche, und weil auch dieſes noch zu dunkel ſey (implicite quadam continentur), das Athanaſianiſche Glaubensbekenntniß hinzugefügt. Doch in Hinſicht der darin enthaltenen ſchwierigen Unterſcheidungen ſey es genug für den Einfältigen, fidem implicitam zu haben, d. h. zu glauben, was die Kirche glaubt.

Die Synode zu London (J. 1408) verbietet (Can. 5) allen Lehrern, ihre Scholaren über den katholiſchen Glauben disputiren zu laſſen, auch dürfe (Can. 8) Niemand Sätze in Schulen vertheidigen, welche der geſunden Kirchenlehre widerſtritten. Vorzüglich (Can. 9) über die Anbetung des hl. Kreuzes, die Verehrung der hl. Bilder durch Proceſſionen, Kniebeugen, Kopfneigen, Räuchern, Küſſen, Opfern, Lichteranzün-

den, Wallfahrten und über den auf Reliquien abzulegenden Eid dürfe Niemand ſtreiten.

Die allgemeine Synode zu Florenz (J. 1438) lehrt *) (**Decret. Armen. Graec. Jacobit.**) den Ausgang des hl. Geiſtes aus Vater und Sohn, ſieben Sacramente und mit dieſen das Dogma von der Willensrichtung des Prieſters und von dem unauslöſchlichen Charakter, die Genugthuung für Sünden durch Gebet, Faſten und Almoſen, den Nutzen der Gebete, Opfer und guten Werke für die Verſtorbenen und das Fegefeuer, die Verdammung der ungetauften Kinder, **) die Oberherrſchaft des römiſchen Papſtes, und daß Niemand außer der katholiſchen Kirche könne ſelig werden; ***) endlich beſtätigte ſie auch die Beſchlüſſe aller vorausgehenden ökumeniſchen Synoden.

Das Concil von Rouen (J. 1445) befiehlt (Can. 1), feſtzuhalten an dem rechten Glauben, den die hl. Kirche bekennt, und verdammt jede Meinung, welche demſelben zuwiderläuft (Can. 2).

Das Concil zu Toledo (J. 1473) giebt den Pfarrern den Auftrag, ein ſchriftliches Verzeichniß aller Glaubenswahrheiten, der zehn Gebote, der ſieben Sacramente, der Gattungen von Laſtern und Tugenden ſich zu verſchaffen und dieſes alle Sonntage von Septuageſima angefangen bis zum Paſſionsſonntage exclusive feierlich in der Kirche zu verkündigen. — Can. 2.

Die Synode im Lateran (J. 1512) verbot ****) (**Sess. VIII**) künftig zu lehren, daß die Seele ſterblich und nur eine einzige in allen Menſchen ſey; ſie ſollten auch nicht mehr einen Unterſchied zwiſchen der philoſophiſchen und theologiſchen Wahrheit machen; nicht ferner die Ewigkeit der Welt und ähnliche Irrthümer behaupten, ſondern vielmehr die philoſophiſchen Gründe dafür widerlegen. Und damit auch die Veranlaſſung dazu aufgehoben würde, und weil ohnehin ein zu langes Studium der menſchlichen Philoſophie (**cum praecipue humanae philosophiae studia diuturniora**), welche Gott, nach dem Zeugniſſe des Apoſtels zur Thorheit gemacht hat, ohne das Gewürze der göttlichen Weisheit, von der Wahrheit abführe, ſo ſollte künftig kein Geiſtlicher mehr

---

*) Siehe das Ausführliche in meinem Bullarium I B.

**) Dieſe lehrte auch, ſo wie ſieben Sacramente, die allgemeine Synode zu Lyon II. (Lit. Mich. Palaeol.)

***) cf. Symbol. Conc. Lateran. IV. definit. Conc. Constant. II. Const. III. Nic. II. Constant. in Artic. Huss. Bullarium.

****) Leo episcopus sacro approbante Concilio.

weder auf einer Univerſität noch anderswo, über fünf Jahre lang Philoſophie oder Poeſie ohne Theologie oder canoniſches Recht ſtudiren (unde infectas Philosophiae aut poes. radices purgare et sanare valeat).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) legt (Sitz. III) folgendes Glaubensbekenntniß *) ab: Ich glaube an Einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und Unſichtbaren, und an Einen Herrn Jeſum Chriſtum, den Eingebornen Sohn Gottes, vor aller Zeit vom Vater geboren, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gotte, erzeugt und nicht erſchaffen, mit dem Vater Eines Weſens, durch den Alles erſchaffen iſt; der, wegen uns Menſchen, und wegen unſeres Heiles, vom Himmel geſtiegen, durch den hl. Geiſt aus Maria der Jungfrau Fleiſch angenommen hat, geboren und Menſch worden iſt; auch für uns gekreuziget unter Pontius Pilatus, gelitten hat und begraben wurde, und am dritten Tage wieder auferſtand nach der Schrift und auffuhr in den Himmel, zur Rechten des Vaters ſitzet und wieder kommen wird mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und Todten, und deſſen Reich kein Ende haben wird. Und an den heiligen Geiſt, den Herrn und Lebendigmacher, der vom Vater und Sohne ausgeht, der mit dem Vater und Sohne zugleich angebetet und verherrlichet wird; der durch die Propheten geredet hat. Und eine hl. allgemeine und apoſtoliſche Kirche. Ich bekenne eine Taufe zur Nachlaſſung der Sünden und erwarte die Auferſtehung der Todten und ein zukünftiges ewiges Leben, Amen. —

Ketzer.

Ein Biſchof, Presbyter, Diacon, wenn er blos mit Ketzern gebetet hätte, ſoll in den Bann. Hätte er ſie aber als Geiſtliche Etwas thun laſſen, ſo muß er abgeſetzt werden. — Apoſt. Can. 44.

Ein Biſchof oder Presbyter (oder Diacon), der die Taufe oder das Opfer der Ketzer annimmt, ſoll abgeſetzt werden. — Apoſt. Can. 45.

Wenn ein Geiſtlicher oder Laie bei den Juden oder auch

*) Das ausführlichere Tridentiniſche Glaubensbekenntniß, welches in meinem Bullarium verdeutſcht iſt, findet ſich im Anhange der Verhandlungen von Trient.

den Ketzern in die Verſammlung gehen ſollte, um zu beten, ſo muß er abgeſetzt und excommunicirt werden. — Apoſt. Can. 63.

Man ſoll keinen Ketzer als Zeugen wider einen Biſchof zulaſſen, und auch keinen einzelnen Chriſten. Denn alle Sache ſoll auf die Ausſage zweier oder dreier Zeugen ankommen. — Apoſt. Can. 74.

Wenn ſich Ketzer nicht zur katholiſchen Kirche begeben wollen, ſo muß man ihnen auch keine katholiſchen Mädchen geben. Ueberhaupt ſoll man ſie weder an Juden noch an Ketzer ausſtatten, weil der Gläubige mit dem Ungläubigen keine Gemeinſchaft haben kann. Die Eltern, ſo wider dieß Verbot handeln, dürfen fünf Jahre lang nicht zur Communion. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 16.

Wenn ein Chriſt aus einer Ketzerei, welche es ſey, zurückkommt, ſo ſoll man ihn nicht unter die Geiſtlichkeit aufnehmen: ſollte er vorher ſchon ordinirt ſeyn, ſo muß er ohne Umſtände abgeſetzt werden. — Daſſ. Conc. Can. 51.

Das Concil zu Laodicea verordnet, daß man keinen Ketzer, der bei ſeinem Irrthume beharren wollte, in das Haus Gottes einlaſſen dürfte (Can. 6). Sowohl die Novatianer als die Quartodecimaner und zwar nicht nur ihre Catechumenen, ſondern auch Gläubige ſollten nicht eher in die katholiſche Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden, bis ſie ihre und jede andere Ketzerei verdammt hätten; auch ihre Gläubigen ſollten das Glaubensbekenntniß lernen, alsdann mit dem hl. Oele geſalbt und ſodann zum hl. Abendmahl gelaſſen werden (C. 7). Die Phrygiſchen oder Montaniſtiſchen Ketzer, die ſich bekehren wollten, ſollten, wenn ſie gleich Geiſtliche unter ihrer Parthei wären und für groß gehalten würden, doch ſorgfältig unterrichtet, und darauf von katholiſchen Biſchöfen oder Aelteſten getauft werden (Can. 8). Niemand ſollte um des Gebetes oder der Heilung willen, auf die Begräbnißplätze, oder in die Kirchen (*μαρτύρια*) der Ketzer gehen; ein Gläubiger, der dieß thun würde, ſollte auf einige Zeit unter die Büßenden geſetzt werden (Can. 9). Kein Katholiſcher ſollte einem Ketzer ſeine Tochter zur Ehe geben, doch könnten Söhne oder Töchter der Ketzer in die Ehen mit Katholiſchen aufgenommen werden, wenn ſie verſprächen, daß ſie Chriſtkatholiſch werden wollten (Can. 10. 31). Von den Ketzern ſollte man keinen Segen annehmen, weil derſelbe mehr ein Fluch wäre (Can. 32); man ſollte nicht mit ihnen beten (Can. 33); noch zu ihren falſchen Märtyrern gehen, die ſelbſt Ketzer geweſen wären und das bei Strafe des Kirchenbannes (Can. 34).

Wegen der Katharer, wie ſie ſich ſelber nennen, wenn ſie ſich zur rechtgläubigen apoſtoliſchen Kirche wenden, verordnet die große und heilige Synode, daß man ihnen die Hände auflege, und daß ſie ſo in dem geiſtlichen Stande verbleiben ſollen. Aber vorher müſſen ſie ein ſchriftliches Bekenntniß ausſtellen, daß ſie den Lehren der rechtgläubigen Kirche beipflichten, und folgen, daß ſie alle Diejenigen, die in der zweiten Ehe leben, in der Kirchengemeinſchaft dulden wollen, ſo wie die, ſo in der Verfolgung gefallen ſind. Denn dieſen iſt ja die gehörige Zeit und Ordnung der Buße vorgeſchrieben. In allen Stücken alſo müſſen ſie (die Katharer) den Lehren der rechtgläubigen Kirche folgen. Wenn nun in Flecken oder Städten nur Katharer als ordinirte Geiſtliche gefunden werden, ſo können ſie ihr Amt und ihren Rang behalten. Kommen ſie aber dahin, wo ſchon ein Biſchof oder Presbyter aus der rechtgläubigen Kirche iſt, ſo iſt und bleibt dieſer Biſchof; jener aber aus den Katharern ſoll Presbyter ſeyn, es ſey denn, daß der Erſtere auch ihm dieſen Ehrentitel laſſen wollte. Gefällt ihm aber das nicht, ſo ſuche man ihm die Stelle eines Landbiſchofs oder Presbyters aus, damit er die Würde eines Geiſtlichen behalte, und doch in einer Stadt nicht zwei Biſchöfe ſeyen. — Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 8.

Was die Paulianiſten betrifft, die ſich zur katholiſchen Kirche wenden, ſo müſſen ſie durchaus wieder getauft werden. Welche vorher unter der Geiſtlichkeit geweſen ſind, und untadelhaft erfunden worden, die ſollen nach empfangener Taufe von dem Biſchofe der katholiſchen Kirche ordinirt werden. Findet man ſie bei der Prüfung untüchtig, ſo werden ſie abgeſetzt. Eben das gilt von den Diaconiſſinnen, und überhaupt von denen, die zum Kirchendienſte gehören. Beſonders aber die Diaconiſſinnen, welche das kirchliche Kleid angenommen haben, ſollen (wenn ſie die Ketzerei ablegen), unter die Laien geſtellt werden, da ſie ohnehin nicht durch biſchöfliche Handauflegung ordinirt worden ſind. — Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 19.

Die von den Ketzern abtreten und ſich zu dem wahren Glauben wenden, werden von uns auf folgende Weiſe aufgenommen: Die Arianer, Macedonianer, Sabbatianer, Novatianer, die ſich ſelbſt Katharer und Linke nennen, die Quartodecimaner und Apollinariſten müſſen uns ſchriftliche Erklärungen ausſtellen und alle Ketzerei, die nicht mit der Lehre der Rechtgläubigen übereinſtimmt, verfluchen. Wir bezeichnen oder ſalben ſie alsdann mit dem hl. Oele an der Stirne, den Augen, der Naſe, dem Munde und den Ohren, und ſagen dazu: Dies

iſt ein Siegel der Gabe des hl. Geiſtes. Die Eunomianer aber, die bei der Taufe nur Eine Eintauchung haben, die Montaniſten, die man hier Phrygier nennt, die Sabellianer, welche die perſönliche Einheit des Vaters und Sohnes lehren, und ſonſt andere ſchlimme Gewohnheiten haben, überhaupt andere Ketzer, deren hier viele ſind, beſonders die von Galatien herkommen, wenn ſie ſich zum wahren Glauben wenden, behandeln wir wie Heiden. Den erſten Tag machen wir ſie zu Chriſten, den andern zu Catechumenen, den dritten nehmen wir den Exorcismus mit ihnen vor, wobei ihnen dreimal in das Angeſicht und in die Ohren geblaſen wird. Hernach unterrichten wir ſie, laſſen ſie die gehörige Zeit über in der Kirche erſcheinen und die Schrift hören, ſodann werden ſie getauft. — Conc. zu Conſtantin. J. 381. Can. 7.

Die Synode zu Mileve (J. 416) macht es (Can. 24) den Biſchöfen zur Pflicht, die Ketzer ihres Kirchenſprengels zur katholiſchen Kirche zu bringen.

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verordnet (Can. 4), daß die Biſchöfe Nachforſchungen über die Ketzer im fränkiſchen Reiche anſtellen und ſie zum katholiſchen Glauben bringen ſollten.

Die Synode zu Arles (J. 452) beſtimmt: die Photinianer oder Paulianiſten ſollen nach den Verordnungen der Väter getauft werden (Can. 16), die Bonoſiacer aber, die auf die Trinität taufen, braucht man nur nach vorausgegangenem herzlichen Glaubensbekenntniſſe mit Salbung (chrismate) und Händeauflegung in die Kirche aufzunehmen. (Can. 17) cf. Can. 7. Constantinop. Wenn Ketzer auf dem Todbette katholiſch werden wollen, ſo kann in Ermangelung eines Biſchofs der Presbyter ihnen Chriſam und Segen ertheilen (Can. 26).

Die Synode zu Agde (J. 506) verbietet (Can. 67), die Ehe mit Ketzern, und geſtattet ſie unter den Bedingungen, daß ſie katholiſch werden wollen.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 15): Ein Cleriker höheren Ranges (superioris loci), der mit einem Ketzer Mahlzeit gehalten, ſoll ein Jahr lang unter dem Banne liegen, Geringere aber Schläge bekommen (vapulabunt). — Einen ſterbenden Ketzer (Can. 16) darf auch ein Aelteſter mit dem hl. Oele ſalben, einen geſunden nur der Biſchof. — Die Kirchen (basilicas) der Ketzer (Can. 33), welche uns ſo ſehr verhaßt ſind (tanta execratione habemus exosas), daß wir ihre Befleckung gar keiner Reinigung fähig halten, verachten wir, und verwenden ſie nicht zu hl. Gebrauche. Welche ſie aber den

unſrigen gewaltthätig geſtohlen (abstuleraut), können wir zurückfordern. —

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnete (Can. 31), daß ein Richter, wenn er erführe, daß Ketzer Jemanden von neuem getauft hätten, ſie nicht ſogleich beſtraft, ein Jahr lang dem Kirchenbanne unterworfen ſeyn ſollte.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 8), daß es hinſichtlich der in Ketzerei Verfallenen, welche zur Einheit des katholiſchen Glaubens zu kommen verlangen, dem Biſchofe frei ſtehen ſolle, zu beſtimmen, wie früh ſie nach überſtandener Bußzeit in die vorige Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden ſollen.

Die Synode zu Orleans (J. 549) verlangt (Can. 22), daß wenn der Herr eines zur Kirche geflüchteten Sclaven Ketzer iſt, Rechtgläubige im Namen des Herrn für Letzteren gut ſagen müßten, daß er unangetaſtet bleibe, wenn er das Aſyl verlaſſe, weil nur Leute, die für Uebertretungen kirchliche Strafe zu fürchten hätten, zu halten vermöchten, was heilig iſt. —

Die Synode zu Toulouſe (J. 1056) unterſagt (Can. 13), allen Umgang und alle Gemeinſchaft mit Ketzern, es ſey denn um der Zurechtweiſung willen oder um ſie zum katholiſchen Glauben zurückzuführen. Wer aber ihre Helfer zu vertheidigen wagt, ſoll mit ihnen excommunicirt werden.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1119) ſagt (Can. 3): Diejenigen, welche ſich den Schein der Religion geben und das Sacrament des Leibes und Blutes unſers Herrn, die Kindertaufe, das Prieſterthum und die übrigen geiſtlichen Weihen und die geſetzlichen Heirathen verdammen, vertreiben wir von der Kirche Gottes als Ketzer, und verdammen ſie und befehlen, daß ſie durch weltliche Mächte gebändigt (coerceri) werden ſollen; auch ihre Vertheidiger ſoll nämliche Verdammung treffen, bis ſie ſich beſſern. —

Die Synode zu Rheims (J. 1148) verbietet (Can. 18), den Ketzern in Gascogne und Provence Aufenthalt zu geben, und ihren Irrthümern beizupflichten, bei Strafe des Anathems und Interdicts in ihren Ländern.

Die Synode zu Tours (J. 1163) unterſagt (Can. 4) allen Umgang, allen Kauf und Verkauf mit den Albigenſern; Niemand ſoll ihnen Aufenthalt, Niemand Schutz gewähren, bei Strafe des Anathems. Laſſen ſie ſich aber ertappen, ſo ſollen ſie die katholiſchen Fürſten in den Kerker werfen und mit dem Verluſte aller ihrer Güter ſtrafen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179), richtet

ihren letzten Canon (Can. 27) gegen die Ketzer. Die Kirche, heißt es, befaßt ſich nicht mit Blutrache, aber ſie hat doch Verordnungen der Fürſten gegen Ketzer zur Seite, wodurch die Menſchen oft zur Annahme des Heils ſich bewegen laſſen, wenn ſie die Todesſtrafe zu fürchten haben. Weil nur in Gascogne, in Albigeois, im Gebiete von Toulouſe, und in andern Gegenden die verdammte Verkehrtheit der Ketzer, welche von einigen Cathari, von andern Patriner oder Pateriner, von noch andern Publicaner und ſonſt noch anders genennt werden, dergeſtalt überhand genommen hat, daß ſie nicht mehr insgeheim, wie einige andere, ihre Bosheit ausüben, ſondern ihren Irrthum öffentlich bekannt machen, auch die Einfältigen und Schwachen zum Beifalle zu reizen wiſſen, ſo erklären wir hiemit, daß ſie und alle, welche ſie beſchützen und aufnehmen, vom Banne getroffen ſind, und verbieten auch bei Strafe des Banns, daß ſie Niemand in ſeinen Häuſern oder Ländereien aufnehmen, pflegen oder Handel mit ihnen treiben ſoll. Wenn ſie aber in dieſer Sünde ſterben, ſo ſoll weder unter dem Vorwande irgend eines von uns ertheilten Vorrechtes noch auf eine andere Veranlaſſung für ſie gebetet, ihnen auch kein Begräbniß unter Chriſten verſtattet werden. Ueber die Brabanter, Arragonier, Navarrer, Basquer, Coteleller und Triaverdiner, welche in ihren Verheerungen und Gewaltthätigkeiten weder Kirchen noch Klöſter, überhaupt keinen Stand und kein Alter der Menſchen ſchonen, ſoll der Bann gleichfalls ausgeſprochen werden. Wer mit ihnen auf irgend eine Weiſe verbunden iſt, ſoll losgeſprochen ſeyn von allem Eide der Treue und Lehenspflicht, ſo lange jene in ihrer Bosheit beharren. Die Gläubigen werden aufgefordert, die Waffen gegen ſie zu ergreifen, ihre Güter ſollen confiſcirt werden, und die Fürſten dürfen ſie zu Sclaven machen. Alle jene Chriſten, welche gegen dieſe Räuber ſich erheben, ſollen zwei Jahre und nach Verhältniß der größern Bemühungen auch längern Nachlaß der ihnen auferlegten Buße erlangen. Alle, welche dem Aufgebote des Biſchofs nicht Folge leiſten, ſind von der Theilnahme am Leib und Blut des Herrn ausgeſchloſſen, welche aber mit Eifer dieſem frommen Werke ſich unterziehen, nimmt der Papſt, wie die Wallfahrer zum hl. Grabe, in den Schutz der Kirche. Wer ſich unterfangt ſie zu beläſtigen, muß durch den Biſchof excommunicirt werden, bis Schadenerſatz geleiſtet iſt. Sollten die Biſchöfe hierin ſaumſelig erfunden werden, ſo verlieren ſie ihr Amt ſo lange, bis der Papſt ihnen wieder Erbarmung angedeihen läßt.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verordnet (C. 2),

in jeder Pfarrei, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, einen Prieſter und zwei bis drei Laien von gutem Rufe, und im Nothfalle deren mehrere unter einem Eidſchwure verbindlich zu machen, die Ketzer und ihre Anhänger, welche ſie auffinden, dem Biſchofe und der Obrigkeit der Städte und Flecken ſo ſchnell als möglich anzuzeigen, damit ſie nach canoniſchen Satzungen geſtraft und ihre Güter confiscirt würden. Sollten aber die Obrigkeiten hierin ſaumſelig ſeyn, ſo werden ſie ſelber excommunicirt und ihre Länder mit dem Interdicte belegt. Die Anhänger der Ketzer trifft gleiche Strafe wie dieſe letzteren ſelber.

Die vierte allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) ſagt: Wir excommuniciren und ſprechen Anathem über jede Ketzerei, welche ſich dem hl. orthodoxen Glauben widerſetzt, und verdammen alle Ketzer, was ſie immer für Namen haben mögen, die zwar dem Anſcheine nach verſchieden ſind, aber doch alle engverbundene Schwänze haben, weil ſie in der Thorheit mit ihnen übereinkommen. Die Verdammten müſſen der weltlichen Macht zur Beſtrafung übergeben werden, nachdem man die Geiſtlichen zuvor degradirt hat, die Güter der Laien müſſen eingezogen, die der Cleriker zur Kirche verwendet werden, von welchen ſie Beneficien gezogen. Wer ſich des bloßen Verdachts ſchuldig gemacht, und ſich nicht gehörig reinigen kann, den ſoll das Schwert des Anathems treffen, und bis zur geſchehenen Genugthuung darf Niemand mit ihm umgehen. Bleibt er ein Jahr lang in dem Bann, ſo wird er als Ketzer verdammt. Die weltlichen Mächte ſollen durch Kirchenſtrafen gezwungen werden, wofern ſie für Gläubige gehalten ſeyn wollen, zur Vertheidigung des Glaubens einen Eid abzulegen, daß ſie alle ihnen von der Kirche bezeichneten Ketzer, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, nach Kräften zu vertilgen trachten. Sollte jedoch ein zeitlicher Gebietsherr der Aufforderung der Kirche nicht Folge leiſten, und ſein Land nicht von dem ketzeriſchen Wuſte (foeditate) reinigen, ſo ſoll er durch die Metropolitan- und übrigen Provincialbiſchöfe excommunicirt werden. Unterläßt er aber binnen Jahresfriſt Genugthuung zu leiſten, ſo muß es dem Papſte angezeigt werden, damit dieſer von dem Augenblicke an ſeine Vaſallen von dem Eide der Treue losſpricht, und das Land der Eroberung der Katholiken Preis giebt. Dieſe dürfen nach Ausrottung der Ketzer daſſelbe ohne Widerſpruch in Beſitz nehmen und

in der Reinheit des Glaubens bewahren, jedoch mit Vorbehalt der Rechte ihres Oberherrn.

Katholiken, welche ſich zu einem Kreuzzuge gegen die Ketzer verſtehen, ſollen aller jener Abläſſe und Privilegien ſich erfreuen, welche den Kreuzfahrern in dem gelobten Lande zu Theil werden. Alle Hehler, Beſchützer und Gönner der Ketzer ſind excommuncirt, und wenn ſie nach Jahresfriſt Genugthuung zu leiſten unterlaſſen, ſollen ſie ehrlos ſeyn, zu öffentlichen Aemtern oder Wahlen für ſolche und zu Zeugſchaften nicht zugelaſſen werden. Sie können kein Teſtament machen und keine Erbſchaft antreten; Niemand darf ihnen in einer Angelegenheit Rede ſtehen, ſie aber ſind dazu von Rechtswegen gehalten. Sind ſie Richter, ſo hat ihr Ausſpruch keine Kraft, und es dürfen ihnen keine Rechtsſachen zur Entſcheidung vorgetragen werden; ſind ſie Advokaten, ſo darf man ihren Beiſtand nicht annehmen; ſind ſie Notare, ſo haben ihre Inſtrumente keine Gültigkeit; ſind ſie Geiſtliche, ſo verlieren ſie Amt und Pfründe. Wer dergleichen Leute nicht vermeidet, iſt excommunicirt. Die Geiſtlichen dürfen ſolchen peſtilenziſchen Menſchen kein Sacrament reichen, ſie nicht in geweihter Erde begraben, ihre Opfer und Almoſen nicht annehmen, wenn ſie nicht ihr Amt verlieren wollen, in welches ſie nie ohne Special-Indult des apoſtoliſchen Stuhles wieder eingeſetzt werden. Auch wird jedem das öffentliche oder geheime Predigen unterſagt, der nicht von dem apoſtoliſchen Stuhle dazu bevollmächtigt iſt. Ferner ſollen die Erzbiſchöfe und Biſchöfe entweder ſelber oder durch einen Erzdiacon zweimal im Jahre Nachforſchung wegen der Ketzer anſtellen und die Denuncirten zum Verhöre ziehen. Reinigen ſie ſich nicht, oder werden ſie nach geſchehener Reinigung wieder rückfällig, ſo müſſen ſie canoniſch geſtraft werden. Biſchöfe, welche ſich hierin eine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen, werden auf der Stelle abgeſetzt.

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verordnet (Can. 15), daß alle Beamte die Ketzer und ihre Gönner und Hehler abſchwören und (Can. 16), die Ketzer und alle der Ketzerei mit Recht Verdächtigen von allen öffentlichen Aemtern abgeſetzt werden ſollen. Ferner ſollen (Can. 17) der Graf Raimund und ſeine Anhänger, und alle ihre Gönner und Hehler, und

Alle, welche ihnen Waffen, Pferde, Lebensmittel und andere Hülfsmittel verkaufen, ſchenken, ſenden und gewähren, bei angezündeter Kerze und dem Geläute der Glocken alle Sonn- und Feſttage excommunicirt werden, und jeder dürfe ſich ihrer Habe und Perſon bemächtigen. —

Die Synode zu Beziers (**Biterrensis** — J. 1233) verordnet (Can. 1), daß die Ketzer und ihre Gönner alle Sonntage excommunicirt werden ſollen; Jeder dürfe (Can. 2) einen Ketzer aufſpüren und fangen; Gönner der Ketzer (Can. 3) ſollen keine Amtsſtellen bekommen; und (Can. 4) bekehrte Ketzer, welche die vorgeſchriebenen Kreuze nicht tragen wollten, ſeyen für Ketzer anzuſehen, und ihre Güter müſſe man einziehen. — Verdächtige (Can. 5) müſſen fleißig zum Kirchenbeſuche angehalten werden und der Prieſter, der ſeiner Pflicht hierin nicht nachkommt, ſoll von Amt und Pfründe ſuspendirt werden. —

Die Synode zu Beziers (J. 1246) verordnet (Can. 2), daß jeder excommunicirt werden ſolle, der einem Ketzer Aufenthalt in ſeinem Lande gewähre. — Die Güter derjenigen, welche (Can. 3) wegen Ketzerei belangt werden, ſoll man nicht confiſciren, bis das Verdammungsurtheil gefällt iſt; eben ſo habe der keinen Verluſt zu leiden, der mit einem heimlichen Ketzer Verkehr pflege, ohne ihn zu kennen, daß er es ſey. — Büßer (Can. 6), denen man wegen des Verbrechens der Ketzerei das Kreuz aufgeheftet, ſoll man nicht verlachen, noch vom öffentlichen Verkehr ausſchließen, damit ihre Bekehrung nicht verzögert werde. — Ketzer (Can. 8) und ihre Gönner ſoll man alle Sonntage excommuniciren. Jeder Anhänger der Ketzer, welcher ſich binnen vierzig Tagen nicht ändert, ſoll ſelber als Ketzer beſtraft werden. — Die weltliche Macht (Can. 9) ſoll die Kirche gegen die Ketzer unterſtützen, und dazu ſich eidlich anheiſchig machen, daß ſie alle von der Kirche als Ketzer bezeichnete ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Perſonen nach Kräften zu vertilgen ſuchen wollen. — Zu den Gönnern der Ketzer werden auch (Can. 12) die Aerzte gezählt, die ihnen beiſpringen. —

Die Synode zu Alby (J. 1254) wiederholt größtentheils (C. 1 — 13) die Geſetze der Synode zu Toulouſe (J. 1229) und verordnet (Can. 2), daß derjenige, der einen Ketzer fange, eine Mark Silbers bekommen ſolle. Kann aber (C. 3) von den Gütern des Ketzers dieſe Summe nicht erlegt werden, ſo muß ſie der Herr des Orts oder die Gemeinde zahlen, wo der Ketzer gefangen worden iſt, damit ſie deſto eifriger werden Ketzer zu fangen. Zu dieſer Bezahlung ſoll ſie die Inquiſition durch kirchliche Strafe zwingen können, dabei aber ſich als Glaubens-

eiferer benehmen (**taliter se habeant quod videantur fidei zelatores**). — Ein Arzt ſoll (Can. 14) nicht an einem Orte, der wegen Ketzerei verdächtig iſt, practiziren. — Diejenigen (Can. 24), welche die Güter von Ketzern in Beſitz nehmen, ſollen auch die Gefängniſſe zur Einkerkerung erbauen laſſen. Haben ſie aber kein Vermögen, ſo ſoll der Herr des Orts und die Gemeinde, wo man ſie gefunden hat, für obigen Punct ſorgen. — Findet man (Can. 25), daß bereits Verſtorbene Ketzer geweſen, ſo ſoll man ihre Gebeine ausgraben und öffentlich verbrennen.

Die Synode zu Paris (J. 1346) verordnet (Can. 4), daß alle weltlichen Richter, welche der Aufforderung des Biſchofs, Ketzer oder der Ketzerei Verdächtige gefangen nehmen zu laſſen, nicht Folge leiſteten oder ſaumſelig hierin wären, der Excommunication anheim fallen ſollen.

Die Synode zu Arles (J. 1234) verordnet (Can. 6), überwieſene Ketzer auf ewig in das Gefängniß zu werfen. — Wer nach ſeinem Tode (Can. 11) noch als Ketzer entdeckt wird, ſoll ausgegraben und dem weltlichen Gerichte übergeben werden, wenn man ſeine Gebeine unterſcheiden könne.

Die Synode zu Iſola (J. 1251) verordnet (Can. 2), nach den Ketzern zu inquiriren, und (Can. 3) ihre Güter weg zu nehmen.

Die allgemeine Synode zu Coſtnitz (J. 1414) verordnet (**Sess. IX.**), daß ungeachtet eines von Kaiſern, Königen und andern Fürſten für Ketzer oder der Ketzerei verdächtige Perſonen ausgeſtellten ſichern Geleites dem katholiſchen Glauben und der geiſtlichen Jurisdiction kein Nachtheil zuwachſen, und kein Hinderniß gelegt werden dürfe, über die Irrthümer dergleichen Perſonen zu inquiriren, und ſonſt nach Gebühr gegen ſie einzuſchreiten und ſie zu ſtrafen, ſo weit es die Gerechtigkeit rathſam finde, wenn ſie ihre Irrthümer zu widerrufen ſich hartnäckig weigern, oder im Vertrauen auf das ſichere Geleit an den Ort des Gerichts kommen, wohin ſie ſonſt nicht kommen würden: auch habe derjenige, welcher ein ſolches Verſprechen gemacht, keine Verbindlichkeit mehr, wenn er gethan, was an ihm liegt. — Ferner (**Sess. VIII.**) erklärt ſie Wicliff als Ketzer und verordnet, ſeine Gebeine, wenn man ſie von andern unterſcheiden könne, auszugraben und aus dem Kirchhof zu werfen (**procul ab ecclesiae sepultura jactari secundum canonicas et legitimas sanctiones**).

Die Synode zu Sens (J. 1528) befiehlt (Can. 32) den Diöceſanbiſchöfen, fleißig die Pfarreien zu viſitiren, wo ſie

hören, daß Ketzer wohnen, und zu ihrer Ausrottung nach Kräften mitzuwirken.

Ketzerei.

In dem zwanzigſten Canon des Concils im Lateran (J. 649) werden alle Diejenigen in Ewigkeit verdammt, welche Neuerungen im kirchlichen Glauben vornehmen, und Ketzereien befördern, und dabei bis an ihr Ende verharren. —

Die Synode im Trullus (J. 692) giebt im fünf und neunzigſten Canon Aufſchlüſſe über die Aufnahme der Ketzer in die Gemeinſchaft der Rechtgläubigen. Die Arianer, Macedonianer, Novatianer, Katharer, Quatuordecimaner und Apollinariſten müßten ihr Glaubensbekenntniß überreichen, alle Ketzerei verfluchen, und würden dann an der Stirne, den Augen, Naſen, Mund und Ohren geſalbt mit den Worten: „Siegel der Gabe des hl. Geiſtes.“ Die Paulinianer müßten wieder getauft werden; die Eunomianer und Montaniſten, welche man hier Phryger und Sabellianer nenne, und vorzüglich die aus Gallatien kämen, würden als Heiden angeſehen. Am erſten Tage mache man ſie zu Chriſten, den zweiten zu Catechumenen, den dritten würden ſie unter dreimaliger Anhauchung in das Geſicht und in die Ohren beſchwört, dürften in der Kirche bleiben, die Schrift anhören und endlich würden ſie getauft. Die Manichäer, Valentianer und Marcioniſten nebſt ähnlichen Ketzern würden nach Ueberreichung ihres Glaubensbekenntniſſes und Verfluchung ihrer Ketzerei und des Neſtorius, Eutyches und Dioscur und Severus und der übrigen Häuptern ſolcher Ketzereien und ihrer Anhänger der hl. Gemeinſchaft theilhaftig. —

Kirche.

Wenn Jemand lehren ſollte, das Haus Gottes ſey zu verachten, und die darin gehaltenen Verſammlungen, der ſey verflucht. Conc. zu Gangra (circa J. 350) Can. 5.

Wenn Jemand außer der Kirche Separat-Verſammlungen anſtellt, und kirchliche Handlungen ohne Beiſeyn eines vom Biſchofe aufgeſtellten Presbyters vornimmt, der ſey verflucht. Daſſ. Conc. Can. 6.

Wenn Jemand die freiwilligen Gaben von Früchten, welche ſonſt immer der Kirche gegeben worden, für ſich behält, oder ohne Vorwiſſen des Biſchofs vertheilt, der ſey verflucht. Daſſ. Conc. Can. 7 u. 8.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verordnet (Can. 5), daß ein Aelteſter oder Diacon, der ſich von der Kirche abſondern, Separatverſammlungen halten und einen Altar aufrichten würde, ohne den wiederholten Abmahnungen ſeines Biſchofs zu gehorchen, auch auf immer abgeſetzt und wenn er Unruhe in der Kirche erregen würde, durch die weltliche Obrigkeit als Aufrührer geſtraft werden ſollte. —

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 23), daß kein Presbyter in einer nicht conſecrirten Kirche opfern (non offerat) dürfe.

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 26): Wenn Jemand von den Clerikern die Documente, wodurch der Beſitz einer Kirche unterſtützt wird, zu unterdrücken oder abzuläugnen oder den Gegnern auszuliefern ſich erkühnt, ſo muß er allen Schaden, der durch Abweſenheit ſolcher Documente der Kirche erwachſen iſt, aus eigenem Vermögen erſetzen und wird noch dazu mit dem Banne beſtraft. Gleiches verſteht ſich auch von kirchlichen Inſtrumenten.

Die Synode zu Braga (J. 572) verordnet (Can. 6): Wenn Jemand eine Kirche nicht aus Andacht, ſondern aus Gewinnſucht baut, um das von dem Volke geſammelte Opfer mit den Clerikern zu theilen, ſo darf kein Biſchof eine ſolche Kirche conſecriren.

Die Synode zu Berghamſted (J. 697) verordnet (Can. 1): die Kirche ſoll frei ſeyn; ihre Gerichte und Einkünfte genießen. Für den König ſoll gebetet und ſeinen Befehlen nicht aus zwingender Noth ſondern freiwillig gehorcht werden.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (C. 19), die Immunitäten der Kirchen zu bewahren. — Dieſelbe Verordnung gab (Can. 6) die Synode zu Metz (J. 753). —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 8), daß die alte von dem heiligen römiſchen Sitze den Kirchen ertheilten Privilegien erhalten werden ſollten. Diejenigen aber, die man blos ſchlechten Menſchen zu gefallen gegen die kanoniſchen Einrichtungen verfaßt habe, ſollen vernichtet werden (avellantur).

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 14), daß der Kirche kein ungerechter und größerer Tribut auferlegt werden ſolle, als das römiſche Geſetz und die alte Gewohnheit früherer Kaiſer, Könige und Fürſten ausſpreche.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (C. 26), daß diejenigen, welche Beſitzungen (beneficia) von der Kirche hätten, dieſelbe auch repariren laſſen ſollen. Wer Holz oder

Ziegelſteine von einer Kirche ſich angeeignet, müſſe ſie wieder zurückgeben. —

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 25), daß der, welcher eine Beſitzung (**beneficium**) von Kircheneigenthum hätte, auch zur Wiederherſtellung oder ſelbſt zur Erbauung der Kirchen einen Beytrag liefern müſſe.

Die Synode zu Paris (J. 829) erklärt (Can. 2): die heilige allgemeine Kirche Gottes iſt Ein Leib und ihr Haupt Chriſtus; wer alſo durch unerlaubte Handlungen aus einem Gliede Chriſti ſich zu einem Gliede des Teufels macht, wiſſe, daß er nicht in dem Leibe Chriſti, ſondern in dem Leibe des Teufels ſey; daher darf er nicht verſäumen, mit dem Leibe Chriſti, von dem er durch teufliſche Liſt getrennt iſt, ſich wieder zu vereinigen, ſo lange ihm die Zeit der Buße winkt. — Der Leib der ganzen heiligen Kirche (Can. 3) iſt in zwei Hauptperſonen getheilt, in die prieſterliche und königliche. Daher ſchreibt Gelaſius, Biſchof des ehrwürdigen Sitzes zu Rom, an Kaiſer Anaſtaſius: Zwei ſind es, durch welche dieſe Welt vorzüglich regiert wird, das geheiligte Anſehen der Biſchöfe (**pontificum**) und die königliche Macht; darunter iſt die Laſt der Prieſter um ſo ſchwerer, als ſie auch für die Könige der Menſchen vor dem göttlichen Richterſtuhle Rechenſchaft geben müſſen. Auch Fulgentius ſchreibt: Was dieſes Leben anbelangt, ſo iſt in der Kirche Niemand vorzüglicher (**potior**) als der Biſchof, und in der chriſtlichen Welt Niemand erhabener als der Kaiſer. —

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 3), daß kein Biſchof eine neu gegründete Kirche einweihen ſolle, wenn nicht vorher das Kirchengut (**dos basilicae**) durch eine Schenkungsurkunde geſichert wäre, denn es wäre große Verwegenheit, die Kirche wie ein Privathaus zu conſecriren, ohne daß ſie für Lichter und Unterhalt ihrer Diener verſorgt wäre.

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) verordnet (Can. 12), daß die Gebäude der Laien, welche an die Kirchen angebaut ſeyen (**adjuncta sunt**), weggenommen und nur die der Prieſter in dem Vorplatze (**atrio**) der Kirche ſtehen dürften.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) unterſagt (Can. 14) die Wegnahme der Kirchenopfer durch Laien und jede Befeſtigung (**incastellatio**) und Unterjochung der Kirche durch Laien bei Strafe des Anathems. — Vgl. Schmidts Geſchichte der Deutſchen 5. Bd. „Incaſtellirung der Kirchen.“ —

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verbietet (Can. 9) die Incaſtellirung der Kirchen bei Strafe der Excommunication und des Interdicts, es ſey denn zur Abwehr der Heiden. —

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) verordnet (C. 12), daß wenn eine noch nicht conſecrirte, aber ſchon dem Gottesdienſte geweihte Kirche durch Menſchenblut oder Menſchenſaamen befleckt werde, oder durch Begräbniß von Excommunicirten, mit dem Interdicte Belegten, Ketzern, Schismatikern, Heiden oder Juden, und man die Gebeine nicht auseinander kennen und ausgraben könne, die Kirche von dem Biſchofe blos durch Weihwaſſer geſegnet werden ſolle. Unterſtehe ſich aber ein geringerer Geiſtlicher eine ſolche Reconciliation vorzunehmen, ſo unterliege er auf der Stelle (eo ipso) dem kirchlichen Interdicte. — Bluturtheile ſollen (Can. 13) in Kirchen nicht verhandelt werden.

Die Synode zu Sens (J. 1528) ſagt, daß (Can. 1) außer der Kirche, wie außer der Arche Noa Niemand ſelig werden könne. Sie iſt nicht nur die Braut, ſondern auch das Haus Gottes, die Säule und Grundveſte der Wahrheit. Sie iſt Eine, heilig und unfehlbar, die weder von der Liebe noch von dem orthodoxen Glauben abweichen kann; wer ihr Anſehen verwirft, verläugnet Gott ſelber und iſt ärger als ein Heide. Sie iſt (Can. 2) nicht unſichtbar, denn was kann man Craſſeres oder Unnützeres denken, als eine Kirche, die ganz verborgen und unergründlich wäre, deren Aelteſte der Apoſtel ermahnt, über die ganze Heerde zu wachen, über welche der heilige Geiſt ſie geſetzt habe, die Kirche Gottes zu regieren? Iſt das eine unſichtbare Kirche, welche für Petrus im Kerker unaufhörlich betete? Sie beſteht alſo nicht blos im Glauben und in inneren Gnadengaben, ſondern in dem Bekenntniſſe des Glaubens, und in der äußern und ſichtbaren Theilnahme der Sacramente, und wer die Kirche unſichtbar nennt, hat nicht nur eine Ketzerei ausgeſprochen, ſondern den Brunnen aller Ketzereien gegraben. —

Kirchenbau.

Das Concil zu Merida (J. 666) befiehlt den Biſchöfen, das zum Bau der Kirchen beſtimmte Drittheil genau zu dieſem Zwecke zu verwenden, und daſſelbe keiner Pfarrkirche zu entziehen. Can. 16.

Das Concil zu Toledo **XVI** (693) verordnet (Can. 5), daß, wenn ein Biſchof das Drittheil von den Pfarreien

Ziegelſteine von einer Kirche ſich angeeignet, müſſe ſie wieder zurückgeben. —

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 25), daß der, welcher eine Beſitzung (beneficium) von Kircheneigenthum hätte, auch zur Wiederherſtellung oder ſelbſt zur Erbauung der Kirchen einen Beytrag liefern müſſe.

Die Synode zu Paris (J. 829) erklärt (Can. 2): die heilige allgemeine Kirche Gottes iſt Ein Leib und ihr Haupt Chriſtus; wer alſo durch unerlaubte Handlungen aus einem Gliede Chriſti ſich zu einem Gliede des Teufels macht, wiſſe, daß er nicht in dem Leibe Chriſti, ſondern in dem Leibe des Teufels ſey; daher darf er nicht verſäumen, mit dem Leibe Chriſti, von dem er durch teufliſche Liſt getrennt iſt, ſich wieder zu vereinigen, ſo lange ihm die Zeit der Buße winkt. — Der Leib der ganzen heiligen Kirche (Can. 3) iſt in zwei Hauptperſonen getheilt, in die prieſterliche und königliche. Daher ſchreibt Gelaſius, Biſchof des ehrwürdigen Sitzes zu Rom, an Kaiſer Anaſtaſius: Zwei ſind es, durch welche dieſe Welt vorzüglich regiert wird, das geheiligte Anſehen der Biſchöfe (pontificum) und die königliche Macht; darunter iſt die Laſt der Prieſter um ſo ſchwerer, als ſie auch für die Könige der Menſchen vor dem göttlichen Richterſtuhle Rechenſchaft geben müſſen. Auch Fulgentius ſchreibt: Was dieſes Leben anbelangt, ſo iſt in der Kirche Niemand vorzüglicher (potior) als der Biſchof, und in der chriſtlichen Welt Niemand erhabener als der Kaiſer. —

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 3), daß kein Biſchof eine neu gegründete Kirche einweihen ſolle, wenn nicht vorher das Kirchengut (dos basilicae) durch eine Schenkungsurkunde geſichert wäre, denn es wäre große Verwegenheit, die Kirche wie ein Privathaus zu conſecriren, ohne daß ſie für Lichter und Unterhalt ihrer Diener verſorgt wäre.

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) verordnet (Can. 12), daß die Gebäude der Laien, welche an die Kirchen angebaut ſeyen (adjuncta sunt), weggenommen und nur die der Prieſter in dem Vorplatze (atrio) der Kirche ſtehen dürften.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) unterſagt (Can. 14) die Wegnahme der Kirchenopfer durch Laien und jede Befeſtigung (incastellatio) und Unterjochung der Kirche durch Laien bei Strafe des Anathems. — Vgl. Schmidts Geſchichte der Deutſchen 5. Bd. „Incaſtellirung der Kirchen." —

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verbietet (Can. 9) die Incaſtellirung der Kirchen bei Strafe der Excommunication und des Interdicts, es ſey denn zur Abwehr der Heiden. —

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) verordnet (C. 12), daß wenn eine noch nicht conſecrirte, aber ſchon dem Gottesdienſte geweihte Kirche durch Menſchenblut oder Menſchenſaamen befleckt werde, oder durch Begräbniß von Excommunicirten, mit dem Interdicte Belegten, Ketzern, Schismatikern, Heiden oder Juden, und man die Gebeine nicht auseinander kennen und ausgraben könne, die Kirche von dem Biſchofe blos durch Weihwaſſer geſegnet werden ſolle. Unterſtehe ſich aber ein geringerer Geiſtlicher eine ſolche Reconciliation vorzunehmen, ſo unterliege er auf der Stelle (eo ipso) dem kirchlichen Interdicte. — Bluturtheile ſollen (Can. 13) in Kirchen nicht verhandelt werden.

Die Synode zu Sens (J. 1528) ſagt, daß (Can. 1) außer der Kirche, wie außer der Arche Noa Niemand ſelig werden könne. Sie iſt nicht nur die Braut, ſondern auch das Haus Gottes, die Säule und Grundveſte der Wahrheit. Sie iſt Eine, heilig und unfehlbar, die weder von der Liebe noch von dem orthodoxen Glauben abweichen kann; wer ihr Anſehen verwirft, verläugnet Gott ſelber und iſt ärger als ein Heide. Sie iſt (Can. 2) nicht unſichtbar, denn was kann man Craſſeres oder Unnützeres denken, als eine Kirche, die ganz verborgen und unergründlich wäre, deren Aelteſte der Apoſtel ermahnt, über die ganze Heerde zu wachen, über welche der heilige Geiſt ſie geſetzt habe, die Kirche Gottes zu regieren? Iſt das eine unſichtbare Kirche, welche für Petrus im Kerker unaufhörlich betete? Sie beſteht alſo nicht blos im Glauben und in inneren Gnadengaben, ſondern in dem Bekenntniſſe des Glaubens, und in der äußern und ſichtbaren Theilnahme der Sacramente, und wer die Kirche unſichtbar nennt, hat nicht nur eine Ketzerei ausgeſprochen, ſondern den Brunnen aller Ketzereien gegraben. —

Kirchenbau.

Das Concil zu Merida (J. 666) befiehlt den Biſchöfen, das zum Bau der Kirchen beſtimmte Drittheil genau zu dieſem Zwecke zu verwenden, und daſſelbe keiner Pfarrkirche zu entziehen. Can. 16.

Das Concil zu Toledo XVI (693) verordnet (Can. 5), daß, wenn ein Biſchof das Drittheil von den Pfarreien

einziehen wolle, er die Kirchen herſtellen müſſe. Außer dieſem Drittheil dürfe er Nichts fordern. Mehrere Kirchen dürften nicht Einem Prieſter anvertraut werden, weil er allein den Dienſt nicht verſehen könne. Eine Kirche, die nicht unter zehn Leibeigene beſitze, dürfe ihren eigenen Prieſter haben, die aber weniger als zehn beſitze, müſſe andern Kirchen zugetheilt werden. Ein Biſchof, der dieſer Verordnung zuwider handle, werde zwei Monate excommunicirt. —

Kirchenbuße.

Wenn eine Frau ihre Magd im Eifer ſo ſchlüge, daß ſie den dritten Tag darauf unter Schmerzen und Qual ſtürbe, ſo kommt es darauf an, ob es mit Fleiß oder ſonſt durch Zufall geſchehen iſt. In jenem Falle kann ſie nach ſieben Jahren, in dieſem nach fünf, doch bei bezeugter rechtſchaffener Buße, und auf alle Fälle, wenn ſie erkrankte, auch eher zur Communion gelaſſen werden. — Concil zu Elvira. J. 305. Can. 5. —

Wenn Jungfrauen ihren jungfräulichen Stand nicht bewahren, übrigens aber diejenigen zu Männern nehmen und behalten, welche ſie geſchwächt haben, ſollen ſie, da ſie bloß die Verlobung übergangen haben, nach einem Jahre, ohne weiter dafür zu büßen, ausgeſöhnt werden. Haben ſie aber mit andern Männern zu thun gehabt, ſo kann man ſie, weil ſie gehuret haben, nach fünfjähriger Friſt und gehöriger Büßung zur Communion laſſen. — Daſſelbe Conc. Can. 14.

Wenn einer von der katholiſchen Kirche zu den Ketzern übergeht, und wieder zurückkommt, ſo muß man ihn zur Buße kommen laſſen, weil er ſeine Sünden erkannt. Zehn Jahre lang ſoll er büßen, und hernach kann man ihn wieder zur Communion laſſen. Wenn ſie aber Kinder mitgenommen haben, ſo müſſen dieſe, weil ſie nicht aus eigner Schuld gefehlt haben, ohne Anſtand wieder aufgenommen werden. — Daſſelbe Conc. Can. 22.

Die jungen Leute, welche nach dem Taufbekenntniſſe Hurerei getrieben, mögen, wenn ſie Weiber nehmen, nach gehöriger Buße, zur Communion gelaſſen werden. — Daſſelbe Conc. Can. 31. —

Wenn einer in eine ſchwere Todſünde gerathen iſt, ſoll er nicht bei einem Presbyter Buße thun, ſondern bei dem Biſchof. Bei dringender Schwäche ſollen ihm die Presbyter oder Diacon gleichwohl die Communion reichen, doch ſo, wenn es der Biſchof befohlen hat. — Daſſelbe Conc. Can. 32.

Wenn eine Wittfrau Unzucht treibt, die Perſon aber hernach zum Manne behält, ſo kann man ſie nach fünfjähriger Bußzeit zur Communion wieder ausſöhnen: heirathet ſie aber einen Andern, ſo iſt ſie ihr ſchlechterdings nicht mehr zu ertheilen. Iſt es ein Gläubiger, der ſie nimmt, ſo ſoll ſie erſt nach zehn Jahren Bußfriſt die Communion empfangen, wenn nicht gefährliche Krankheit die Sache zu beſchleunigen veranlaßt. Daſſ. Conc. Can. 72.

Wenn ſich Jemand als Diacon ordiniren läßt, und es findet ſich in der Folge, daß er eine Todſünde begangen habe, ſo ſoll er, wofern er es ſelbſt bekennt, nach dreijähriger ordnungsmäßiger Buße die Communion empfangen; wenn es aber von einem Andern entdeckt wird, ſo ſoll er fünf Jahre unter der Buße ſtehen, und hernach als ein Laie die Communion bekommen. Daſſelbe Conc. Can. 76.

Wenn ein Gläubiger um Geld Bret ſpielet, ſo muß man ihn von der Communion ausſchließen. Wenn er ſich beſſert und nachläßt, ſo mag er nach einem Jahr zur Communion ausgeſöhnt werden. Daſſelbe Conc. Can. 79.

Was ſolche betrifft, welche zu opfern gezwungen worden ſind, und hernach in den Götzentempeln mitgegeſſen haben, wenn ſie ſich in feſtlichem freudigem Schmuck und Anzug haben dahin führen laſſen, und ohne Unterſchied hernach, was da war, mitgeſchmauſet; ſo ſollen dergleichen Leute Ein Jahr bloße Zuhörer ſeyn, drei Jahre ſich zu Boden werfen, zwei Jahre nur dem Gebete beiwohnen, und endlich zur Communion kommen. Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 4. Die aber im Trauerkleide erſchienen ſind, und unter dem ganzen Eſſen geweint haben, ſollen nach dreijähriger Bußzeit, ohne doch das Nachtmahl zu empfangen, aufgenommen werden. Wenn ſie aber Nichts genoſſen haben, ſo haben ſie nur zwei Jahre ſich der Bußordnung zu unterwerfen, und alsdann ſollen ſie, doch ohne Abendmahl, aufgenommen werden, daß ſie es vier Jahre nachher genießen. Uebrigens ſollen die Biſchöfe Macht haben, nachdem ſich die Leute bei der Bekehrung anlaſſen, Gelindigkeit zu gebrauchen, oder auch eine längere Zeit zu ſetzen. Doch muß man vor Allem das vorher geführte und nachfolgende Leben unterſuchen und die Gütigkeit darnach abmeſſen. — Daſſelbe Conc. Can. 5.

Wegen derjenigen, welche durch bloße Drohungen von Strafen, Confiscation des Vermögens oder Landesverweiſung ſich haben ſchrecken und zu opfern bewegen laſſen, bisher aber auf Buße und Bekehrung nicht bedacht geweſen ſind, gleichwohl ſich bei gegenwärtiger Kirchenverſammlung deshalb mel-

den, und auf die Gedanken, ſich zu bekehren, kommen; iſt man übereingekommen, daß ſie bis auf den großen Tag unter die Hörenden aufgenommen, nach dem dritten Jahre der Bußordnung unterworfen, nach zwei andern Jahren zu aller Gemeinſchaft, das Abendmahl abgerechnet, zugelaſſen werden, alſo im Ganzen nach ſechs Jahren zum Nachtmahl wieder kommen ſollen. Wofern aber einige ſchon von dieſer Kirchenverſammlung zur Buße angenommen worden ſind, ſo müſſen die ſechs Jahre von derſelbigen Zeit an gerechnet werden. Doch wenn irgend woher dringende Gefahr entſtünde, ſo kann man ſie gleichwohl auch eher zur Communion annehmen. — Daſſelbe. Can. 6.

Wer an heidniſchen Feſttagen an abgeſonderten heidniſchen Orten mitſpeiſt, auch eigene Speiſen bringt und ißt, der muß zwei Jahre unter die Büßenden und alsdann aufgenommen werden. Ob aber auch gleich zur Communion, das muß jeglicher Biſchof nach dem ſonſt geführten Wandel des Büßenden entſcheiden. Daſſelbe. Can. 7.

Welche das zweite oder drittemal zu opfern genöthigt worden ſind, ſollen vier Jahre unter der Buße ſtehen: zwei Jahre hernach in die Gemeinſchaft, doch ohne das Nachtmahl, zugelaſſen und im ſiebenten erſt völlig aufgenommen werden. Daſſelbe. Can. 8.

Welche hingegen nicht nur ſelbſt abgefallen ſind, ſondern ſich auch wider die Chriſten aufgemacht und ſie zum Abfall genöthigt haben oder nöthigen laſſen, ſollen drei Jahre den Platz der Hörenden einnehmen, ſechs Jahre unter die Büßenden geſtellt, Ein Jahr zur Gemeinſchaft, aber ohne das Abendmahl mit zu empfangen, zugelaſſen, daß zehn volle Jahre werden, bis ſie daſſelbe wieder empfangen. Doch muß man darneben während dieſer ganzen Zeit auf ihren übrigen Wandel Acht haben. — Daſſelbe. Can. 9.

Von ſolchen, die mit den Thieren Unzucht treiben. Die ſich dieſes Laſters vor dem zwanzigſten Jahre ſchuldig machen, müſſen funfzehn Jahre unter den Büßenden ſeyn, bis ſie zum gemeinſchaftlichen Gebete gelangen. Hier harren ſie fünf Jahre, bis ſie endlich das Nachtmahl mit genießen. Doch kommt es immer dabei auf das Leben an, das ſie während dieſer Zeit führen. Wenn ſie beſagtes Laſter öfters begehen, ſo müſſen ſie länger unter den Büßenden ſeyn. Wenn ſie aber nach dem zwanzigſten Jahre und ſchon verheirathet darein verfallen, ſo müſſen ſie fünf und zwanzig Jahre unter den Büßenden zubringen, bis ſie zur Gebetsgemeinſchaft aufgenommen werden. Hernach, wenn ſie noch fünf Jahre hier ausgehalten haben, dürfen ſie erſt unter die Communicanten kommen. Sollten ſie

Weiber haben, und erſt nach dem funfzigſten Jahre dergleichen thun, ſo ſollen ſie erſt am Ende des Lebens der Gemeinſchaft theilhaftig werden. — Daſſelbe Concil. Can. 16.

Die bei einem ſolchen ſchändlichen Leben ausſätzig werden, und andere anſtecken, ſollen, nach dem Befehle der Kirchenverſammlung, nicht mit der übrigen Gemeinde beten. — Daſſelbe. Can. 17.

Ein Ehebrecher ſoll erſt in ſieben Jahren wieder in die völlige Kirchengemeinſchaft kommen, durch die vorher gewöhnlichen Stufen. — Daſſelbe Conc. Can. 20.

Wegen der unzüchtigen Weibsperſonen, welche ihre Geburt tödten oder abtreiben, iſt zwar ehedem verordnet, daß ſie bis ans Ende von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Man will aber jetzt gelinder mit ihnen verfahren und ſetzt ihnen nach den beſtimmten Stufen eine zehnjährige Bußzeit an. — Daſſ. Can. 21.

Vorſätzliche Todtſchläger müſſen unter die Büßenden. Doch ſoll man man ihnen am Ende die Communion geben. Was aber unvorſätzliche Mörder ſind, ſo iſt zwar ſonſt der völlige Bußtermin auf ſieben Jahre geſetzt, wir wollen aber künftig nach den gewöhnlichen Stufen nur fünf Jahre dazu beſtimmt haben. Daſſ. Can. 22. Dieſen Canon wiederholt (Can. 21) die Synode zu Epaon J. 517.

Welche nach heidniſcher Art Wahrſagerei treiben, oder dergleichen Leute in ihre Häuſer holen, durch Zauberei Etwas zu finden oder zu befreien, ſollen fünf Jahre nach den gewöhnlichen Stufen büßen, und noch zwei Jahre beim Gebet, aber nicht bei dem Abendmahle ſeyn. Daſſ. Can. 23.

Wenn ſich Jemand an eine Weibsperſon verlobt, und ihre Schweſter ſchändet, und doch die Verlobte heirathet, mit dem Erfolg, daß die Geſchändete ſich um das Leben bringt: ſo ſollen alle, die davon gewußt haben, zehn Jahre nach den gewöhnlichen Graden dafür büßen. — Daſſ. Can. 24.

Die Synode zu Laodicea verordnet (Can. 2), daß jenen, welche verſchiedene Sünden begangen, wieder der Eingang in die Gemeine eröffnet werden ſoll, wenn ſie unter Gebet, Bekenntniß und Büßung eine vollkommene Beſſerung zeigen, und die ihnen, nach Beſchaffenheit ihrer Vergehungen, vorgeſchriebene Zeit der Büßung vollendet haben.

Diejenigen, welche, von der Gnade erweckt, voll aufflammenden Eifers die Gürtel (Zeichen des Soldatenſtandes) abgelegt haben, nachher aber wieder zu ihrem eigenen Auswurfe, wie Hunde, zurückgekehrt ſind, und ſogar auch durch Beſtechungen und Geſchenke ſich wieder in den Soldatenſtand einzudrängen

geſucht haben, ſollen drei Jahre blos Zuhörer ſeyn und zehn Jahre unter den Knieenden hinter der Kanzel bleiben. Doch muß man ihre Geſinnung und die Beſchaffenheit ihrer Buße ſorgfältig prüfen. Denn wenn ſie mit Furcht und Thränen und Geduld in Gutesthun zeigen, daß ſie ſich in der That und nicht bloß zum Schein bekehren, ſo können ſie nach der für die Hörer beſtimmten Zeit an dem Gebete Theil haben, und es ſteht dem Biſchofe außerdem frei, noch gelinder mit ihnen zu verfahren. Bezeugen ſie ſich aber gleichgültig, und meinen, das ſey zum Beweiſe ihrer Buße genug, daß ſie in die Kirche gehen, ſo ſollen ſie die ganze Zeit aushalten. Can. 12. Conc. zu Nicäa. J. 325.

Das dritte Concil zu Carthago (J. 397) beſtimmte, daß der Biſchof nach dem Verhältniſſe der Sünden die Bußzeit beſtimmen ſolle (Can. 31). Ein Presbyter dürfe ohne Rückſprache mit dem Biſchofe einen Büßenden nicht ausſöhnen, außer in dringender Noth und in Abweſenheit deſſelben. Weiß aber die ganze Gemeinde das Verbrechen des Büßenden, ſo ſoll man ihm vor dem Chor (ante absidem) die Hände auflegen (Can. 32). Schauſpielern und Poſſenreiſſern und andern dergleichen Perſonen oder Apoſtaten, die ſich bekehren, darf die Gnade der Verſöhnung nicht abgeſchlagen werden. (Can. 35.)

Die erſte Synode zu Toledo (J. 400) verordnete (Can. 16): Eine gottgeweihte Frauensperſon, welche einen Fehltritt gethan hat, ſoll in der Kirche nicht eher einen Platz haben, bis ſie ſich gebeſſert hat; alsdann ſoll ſie nach einer Büßung von zehn Jahren wieder zur Kirchengemeinſchaft gelangen. Ehe dieß letztere erfolgt iſt, ſoll keine Chriſtin, bei Strafe des Bannes, ſie zu einer Mahlzeit bei ſich annehmen. Ihr Verführer ſoll auf eben dieſelbe Art büßen. Heirathet aber eine ſolche Perſon, ſo ſoll ſie nur alsdann, wenn ſie bei Lebzeiten ihres Mannes ſich der Enthaltſamkeit befleißt, oder erſt nach ſeinem Tode zur Kirchenbuße zugelaſſen werden. —

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 3): Die Büßer, welche aus dieſem Leibe abſcheiden, dürfen ohne verſöhnende Handauflegung das heil. Abendmahl als Wegzehrung erhalten. Ueberſtehen ſie aber die Todesgefahr, ſo kommen ſie in die Reihe der Büßer zu ſtehen und erlangen nach den Zeichen genügender Bußfrüchte die geſetzliche Communion mit der verſöhnenden Handauflegung. Clerikern (Can. 4), welche die Buße verlangen, darf ſie nicht abgeſchlagen werden.

Die Synode zu Arles (J. 452): Wer während der Kirchenbuße ſtirbt, darf nicht ohne Gemeinſchaft bleiben, ſon=

dern man ſoll das Opfer für ihn annehmen (**ablatio illius suscipiatur**), weil er die Kirchenbuße in Ehren gehalten (Can. 12). Eine Frau, die Kirchenbuße thut, und nach ihres Mannes Tode einen andern zu heirathen ſich unterfängt, oder verdächtigen Umgang mit einer fremden (extraneo) Mannsperſon hat, ſoll mit ihm von der Kirchenſchwelle abgewieſen werden. Daſſelbe gilt auch von einem Manne, der Kirchenbuße übernommen hat (Can. 21). — Verheiratheten darf nur mit gegenſeitiger Einwilligung Kirchenbuße auferlegt werden (Can. 22). Ferner wird (Can. 28. und 29) der 3te und 4te Canon der Synode zu Orange (J. 442) wiederholt.

Die Synode zu Angers (J. 453) verordnet, daß Allen der Weg zur Kirchenbuße offen ſtehen müſſe, wenn ſie ſich bekehren und ihren Fehler bekennen wollen. Nach Verhältniß der Sünde kann ihnen der Biſchof Verzeihung ertheilen. —

Die Synode zu Tours (J. 461) verordnet, daß wenn Büßende die Kirchenbuße wieder verlaſſen und, wie der Hund zu ſeinem Geſpei, zu den weltlichen Vergnügungen zurückkehren, ſie von der Communion der Kirche oder von dem Gaſtmahle der Gläubigen ausgeſchloſſen werden ſollen (Can. 8). Denſelben Canon wiederholt (Can. 3) die Synode zu Vannes (J. 465) und die Synode zu Orleans (J. 511) Can. 11. Ferner die Synode zu Epaon (J. 517) Can. 23. —

Die Synode zu Agde (J. 506) beſtimmt (Can. 15) das Verfahren bei Ertheilung der Kirchenbuße: es ſoll nämlich der Prieſter den Büßenden die Hände auflegen und das Cilicium ertheilen (**impositionem manuum et cilicium super caput a sacerdote consequantur**). Wofern ſie aber die Haare nicht abgelegt oder ihre Kleider nicht gewechſelt, ſo ſoll man ſie ausſtoßen und nur nach würdiger Buße wieder aufnehmen. Jünglinge ſoll man wegen Altersgebrechlichkeit nicht ſo leicht zur Kirchenbuße laſſen; aber Allen auf dem Todbette die hl. Wegzehrung nicht abſchlagen. —

Die Synode zu Gerona (J. 517) verordnet (Can. 9), daß jene, welche von Krankheit niedergedrückt, die Segnung der Buße (die man für eine Wegzehrung halte) durch die Communion erhalten hätten und nachher beſſer geworden, ohne ihr Haupt öffentlich in der Kirche unter die Buße zu beugen, unter den Clerus aufgenommen werden dürften, wofern ſie nur nicht verbotene Laſter an ſich hätten.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 28): Wenn ein Biſchof eher ſtirbt, als ein von ihm Verdammter die Abſolution empfangen hat, ſo darf den Gebeſſerten oder Büßer der Nachfolger abſolviren. —

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet, daß man jungen Leuten, beſonders verehelichten, außer mit Uebereinſtimmung beider Theile, nicht ſo leicht den Segen der Buße ertheilen ſolle, und wer (Can. 25) dieſen einmal empfangen und wieder weltlich ſich kleide, unterliege der Excommunication bis zum Tode, wo man ihm die Wegzehrung reichen dürfe. —

Die Synode zu Barcellona (J. 540) verordnet (Can. 6. 7. 8), daß die Büßenden geſchornen Hauptes im Religioſenkleide, mit Beten und Faſten die Zeit hinbringen, Gaſtmählern nicht beiwohnen, weltlichen Geſchäften nicht obliegen ſollen. Wer auf dem Krankenbette Pönitenz nachſuche und erhalte, müſſe auch nach ſeiner Geneſung Buße thun.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 12), daß Jeder, der die Buße verlange, er ſey geſund oder krank, zuerſt geſchoren werden oder in Aſche und Cilicium ſein Kleid wechſeln müſſe. Weiber aber müßten zuerſt verſchleiert werden, oder ihr Kleid wechſeln.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 26), daß derjenige, welcher eines öffentlichen Verbrechens überwieſen ſey, auch öffentliche Buße thun müſſe.

Die Synode zu Rheims (J. 813) erörterte (Can. 12) das Bußweſen, damit die Prieſter beſſer verſtünden, wie ſie die Sündenbekenntniſſe aufnehmen (confessiones recipere) und die Buße nach der canoniſchen Satzung für die Büßer beſtimmen (indicare) müßten. — Daher ſollten (Can. 16) die Biſchöfe und Prieſter prüfen (examinent), welches Urtheil ſie über diejenigen zu fällen hätten, die ihre Sünden bekennten, und welche Zeit ſie für die Buße feſtſetzen müßten. (Vgl. Conc. Calchut. ao. 787. Can. 20. Conc. Cloveshov. ao. 747. Can. 22.) Ferner befiehlt ſie (Can. 31) den Unterſchied zu beobachten zwiſchen öffentlichen Büßern und ſolchen, die insgeheim Buße thun müſſen.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 22), daß Biſchöfe und Prieſter mit Vorſicht verfahren ſollen, wenn ſie denen, welche ihnen ihre Vergehen bekennten, die Zeit der Enthaltſamkeit (abstinendi) vorſchrieben, damit ſie im Verhältniſſe mit den Sünden ſtände. Daher habe es ihnen nothwendig geſchienen, ſich über den Gebrauch eines allgemeinen Pönitenzbuches (liber poenitentialis) aus der Vorzeit (antiquorum) zu verſtändigen. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) beklagt ſich (Can. 25), daß die Kirchenbuße und die Ausſöhnung nach der alten Weiſe an den meiſten Orten in Verfall käme. Man ſolle daher den Schutz des Kaiſers zu Hülfe nehmen, damit der, wel-

cher ein öffentliches Vergehen ſich zu Schulden kommen laſſe, auch öffentliche Buße thue, nach der Vorſchrift der Canones excommunicirt und wieder ausgeſöhnt werde. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 7), daß die Prieſter in allen Städten ſtrenge Aufſicht führen ſollen, wie genau die Büßenden die ihnen auferlegte Enthaltſamkeit beobachteten und der Spendung des Almoſens und andern Verzeihung der Sünden erwirkenden (promerentibus) guten Werken obliegen, und wie zerknirſcht und traurig über ihre Sünden ſie ſeyen, damit man nach Umſtänden die Zeit der Buße verlängern oder verkürzen könne. Die Wiederausſöhnung der Büßenden dürfe aber nicht von Prieſtern, ſondern von Biſchöfen geſchehen, es ſey denn, daß Jemand gefährlich krank ſey. In Abweſenheit des Biſchofs dürfe der Prieſter nur nach der Vorſchrift deſſelben den Büßer wieder ausſöhnen. — Ferner verordnet ſie (Can. 12), daß diejenigen, welche öffentlich Kirchenbuße thun müßten, weder Kriegsdienſte noch Staatsgeſchäfte verwalten dürften, weil ſie ſelber dem göttlichen Gerichte verfallen wären. Doch könnten ſie ihre Privatgeſchäfte verſehen, wofern ſie nicht etwa vor Gewiſſensbiſſen auch dieſe zu beſorgen unfähig wären. Wer aber ſich der Kirchenbuße nicht unterziehen wolle, müſſe als faules Glied von dem Körper der Kirche abgeſchnitten werden; er habe keinen Antheil an Geſetz, Sitte und Amtsverbindung (collegii), erlange auch im Tode nicht das hl. Abendmahl und nach dem Tode werde nicht ſeiner im Gebete erwähnt (inter defunctos fideles commemoratio non fit), doch dürfe Niemand ohne des Metropoliten Gutachten und Zuſtimmung aller Provinzialbiſchöfe mit dem Anathem belegt werden. —

Die Synode zu Worms (J. 868) beſtimmt (Can. 26) *): Wer einen Prieſter abſichtlich tödtet (morti tradiderit), ſoll kein Fleiſch eſſen, keinen Wein trinken, alle Tage (Feſt- und Sonntage ausgenommen) bis gegen Abend faſten, keine Waffen anrühren, nicht fahren, ſondern zu Fuß gehen, fünf Jahre lang die Kirche nicht mehr betreten, ſondern vor der Thüre ſtehen bleiben und Gott bitten, daß ſeine Schuld abgewaſchen werde. Nach fünf Jahren darf er zwar in die Kirche, aber noch nicht das Abendmahl genießen, ſondern nur unter den Zuhörern (audientes) ſtehen oder ſitzen. Iſt das zehnte Jahr vorüber, ſo darf er das Abendmahl empfangen und reiten; aber alles Uebrige

---

*) Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Mainz J. 888. Can. 16.

ſoll er beobachten und dreimal in der Woche faſten, damit er deſto vollkommener zum Gipfel der Reinigung gelangen möge. — Wer (Can. 27) einen Heiden aus Groll oder Habſucht tödtet, muß als Mörder büßen. — Tödtet aber (Can. 28) Jemand im Wahnſinne einen Menſchen, ſo kann man ihm eine geringere Buße auflegen, als dem der bei Vernunft iſt. — Oft (Can. 29) ereignet es ſich, daß Einer von einem Baume erſchlagen wird, den ein Anderer fällt. Iſt dieß abſichtlich oder durch Nachläſſigkeit des Fällenden geſchehen, ſo muß er als Menſchenmörder Buße thun; geſchah es aber durch Zufall, ſo darf der Holzhauer keinem Mörder gleich geachtet werden. Ein Vater- und Brudermörder (Can. 30) ſollen ein Jahr vor der Kirchthüre unter Gebet ſtehen bleiben. Nach einem Jahre darf er in der Kirche unter den Zuhörern ſtehen und dann mit Ende des Jahres darf er, wenn er bußfertig iſt, den Leib und das Blut des Herrn empfangen; Fleiſch aber ſein ganzes Leben hindurch nicht eſſen und bis neun Uhr Morgens täglich, die Sonn- und Feſttage ausgenommen, muß er faſten; drei Tage in der Woche von Wein, Honigwaſſer (medone) und Meth (cervisia mellita) ſich enthalten, darf keine Waffen anrühren und tragen, außer gegen die Heiden, nicht fahren, ſondern nur zu Fuß gehen. Die Zeit dieſer Buße hat der Biſchof zu beſtimmen. Von ihren Weibern brauchen ſie ſich nicht zu enthalten und ſind ſie unverheirathet, ſo dürfen ſie eine Frau nehmen, damit ſie nicht in Hurerei fallen, und am Ende des Lebens, wenn ſie vor Vollendung der zwei Bußjahre ſterben, darf man ihnen die Wegzehrung nicht abſchlagen. — Wenn (Can. 38) Jemand einen Sclaven, der Etwas verbrochen hat, das ihn des Todes ſchuldig macht, ohne Vorwiſſen der Richter tödtet, ſo ſoll er zwei Jahre Kirchenbuße thun. Hat (Can. 39) eine Frau aus wüthender Eiferſucht (furore zeli) ihre Magd ſo geſchlagen, daß ſie nach drei Tagen den Geiſt aushaucht, ſo ſoll ſie ſieben Jahre Buße thun, wenn es abſichtlich, aber nur fünf Jahre, wenn es durch Zufall geſchehen iſt. Hat (Can. 44) ein Weib Ehebruch begangen, oder hat der Mann ein fremdes Weib überfallen (irruerit), ſo ſollen ſie ſieben Jahre Buße thun.

Die Synode zu Tribur im jetzigen Darmſtädtiſchen (J. 895) geſteht zwar (Can. 54), daß ein vorſätzlicher Todtſchläger nach der Verordnung der Ancyraniſchen Kirchenverſammlung bis zum Ende ſeines Lebens Buße thun ſollte. Wir aber, fahren die Biſchöfe fort, die wir Hirten der Schaafe Chriſti ſind, halten es nach der Beſchaffenheit und Schwäche der Menſchen zu dieſer Zeit für gut und nützlich, ſolchen Mör-

dern durch die Vorſchrift einer allgemeinen Synode ein Maaß der Züchtigung und eine beſtimmte Zeit der Buße zu ſetzen, damit ihnen die Länge nicht Ekel erwecke, ſondern in einer geſchwindern Uebung das heilſame Werk vollbracht werde. Ein vorſätzlicher Mörder ſoll daher (Can. 55) vierzig Tage lang von dem Eingange in die Kirche ausgeſchloſſen ſeyn, in dieſer Zeit nur Brod, Salz und Waſſer genießen, mit bloßen Füßen gehen, keine leinene Kleider, als um die Hüften, auch keine Waffen tragen; nicht fahren und mit ſeiner Frau nicht ehelich umgehen, auch mit keinem andern Chriſten, nicht einmal mit einem Büßenden einigen Umgang haben. Nach dieſen vierzig Tagen (Can. 56) ſoll er noch ein Jahr lang außerhalb der Kirche bleiben, ſich des Fleiſches, Käſes, Weines und Meths enthalten, ausgenommen an Sonn- und Feſttagen, wenn er aber gegen den Feind ſteht, oder auf einer langen Reiſe begriffen oder krank iſt, alsdann ſoll es ihm erlaubt ſeyn, am Dienstag, Donnerſtag und Samſtag jeder Woche mit einem Pfennige ſich dergeſtalt loszukaufen, daß er eines von jenen verbotenen Nahrungsmitteln gebrauchen dürfe. Das zweite (Can. 57) und dritte Jahr ſoll er eben ſo Buße thun, außer daß er ſich die drei genannten Tage überall zu Hauſe oder auf der Reiſe loskaufen kann. Das vierte, fünfte und ſechste Jahr (Can. 58) ſoll er eben ſo beobachten, und jedesmal drei Quadrageſimen faſten; die eine vor Oſtern, wo er ſich von Käſe, Fiſchen, Wein und Meth zu enthalten hat, die andere vor dem Feſte Johannes des Täufers. Sind aber vor dieſem Feſte die vierzig Tage nicht vollzählig, ſo müſſen ſie nachher ergänzt werden. Die dritte vor Weihnachten, wo er ſich von allen obigen Gegenſtänden zu enthalten hat. Und während dieſer vier Jahre darf er am Dienſtag, Donnerſtag und Samſtag eſſen und trinken was ihm beliebt, und am Montag und Mittwoch kann er ſich um einen Pfennig loskaufen. Den Freitag aber muß er genau beobachten. Sind dieſe ſieben Jahre vorüber, ſo kann man ihn ausſöhnen und zum heiligen Abendmahle laſſen. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 beiläufig) ſchreibt (Can. 13) dreijährige Kirchenbuße für die Unzucht einer ledigen Perſon vor. Wenn (Can. 14) eine ledige Perſon mit einer verheiratheten Unzucht treibt, ſo muß die erſtere fünf Jahre, letztere ſieben Jahre Kirchenbuße thun. Für einen freiwilligen Mord (Can. 17) ſoll ein Laie fünf Jahre von dem gemeinſchaftlichen Gebete ausgeſchloſſen werden, und dann erſt wieder Antheil an dem Gebete haben, aber erſt nach vierzehn Jahren wieder zum Abendmahle gelaſſen werden. Für einen

zufälligen Mord (Can. 18) ſoll er vierzig Tage in Waſſer und Brod Buße thun; hierauf zwei Jahre von dem Gebete ausgeſchloſſen und endlich nach fünf Jahren erſt wieder zum Abendmahl gelaſſen werden.

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verbietet (Can. 18), die Büßenden aus Habſucht allzuſehr zu bedrücken oder zu erleichtern.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 4), daß man alle Ehebrecher, Blutſchänder, Diebe, Mörder, Uebelthäter (maleficos) und die ſich mit Thieren verunreinigen, zur Kirchenbuße anhalten ſolle.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXIV c. 8 de reform.), daß öffentliche Sünder auch öffentliche Buße thun ſollen, wofern der Biſchof dieſelbe nicht lieber in eine geheime umwandeln will, ſo fern er es erſprießlicher achtet. Ferner ſoll an allen Cathedralkirchen ein Pönitentiarius angeſtellt werden, welcher Magiſter, Doctor oder Licentiat in der Gottesgelahrtheit oder dem canoniſchen Rechte und vierzig Jahr alt ſeyn ſoll.

Kirchengut.

Der Biſchof muß über alles kirchliche Vermögen die Aufſicht haben, und daſſelbe wie vor Gottes Angeſicht verwalten. Er ſoll ſich aber weder ſelbſt Etwas davon zueignen, noch ſeinen Verwandten, was Gottes iſt, verſchenken. Sind es Arme, ſo reiche man ihnen als Armen: allein er zerſtreue die Güter der Kirche nicht unter dieſem Vorwande. Apoſt. Can. 37 al. 38.

Man muß wiſſen, was dem Biſchofe als Eigenthum gehört, wenn er anders eigenes Vermögen hat, und was hingegen dem Herrn zuſtändig iſt, damit der Biſchof, wenn er ſtirbt, ungebundene Hände habe, das Seinige, wem und wie er will, zu hinterlaſſen. Man muß nicht unter dem Vorwande des Kirchenvermögens, was des Biſchofs iſt, wegnehmen, der allenfalls Weib oder Kinder, oder doch Verwandte und Dienſtboten hat. Es iſt bei Gott und Menſchen billig, daß weder die Kirche durch Ungewißheit des biſchöflichen Eigenthums einigen Schaden leide, noch der Biſchof oder ſeine Verwandten über den Beſitzungen der Kirche vernachtheiligt oder in Händel verwickelt, und er noch nach ſeinem Tode verläſtert werde. Apoſt. Can. 39 al. 40.

Uebrigens verordnen wir, daß der Biſchof über das Vermögen der Kirche zu ſprechen habe. Denn da man ihm die

theuern Menſchenſeelen anvertraut, ſo muß er noch vielmehr über das Geld der Kirche zu gebieten haben, daß er Alles frei anordnen, und den Dürftigen durch die Presbyter und Diaconen mit Furcht Gottes und mit aller Ehrlichkeit an die Hand gehen möge. Er darf wohl auch ſelbſt für ſich, nämlich für ſeine unvermeidlichen Bedürfniſſe, wenn er Etwas nöthig hat, und für die Chriſten, die als Fremdlinge und Gäſte kommen, nehmen, und in dieſen Dingen ſoll er Nichts ermangeln laſſen. Das Geſetz Gottes hat es verordnet, daß die am Altare dienen, auch von dem Altare unterhalten werden ſollten; wie denn auch kein Soldat auf eignen Sold wider den Feind die Waffen ergreift. — Apoſt. Can. 40 al. 41.

Wenn die Presbyter Etwas, das zur Kirche gehört, da kein Biſchof da war, verkauft haben, ſoll es wieder zur Kirche gezogen werden. Der Biſchof aber ſoll entſcheiden, ob man den Werth dafür nehmen ſoll oder nicht; weil öfter die Einkünfte aus dem Verkauften den gegebenen Werth überſteigen. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 15.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verordnet (Can. 24. 25): Die Kirchengüter ſollen mit gewiſſenhafter Treue von dem Biſchof dergeſtalt verwaltet werden, daß die Aelteſten und Diaconen genau wiſſen, was der Kirche und was dem Biſchof eigenthümlich zugehöre. Dieſer aber ſoll zwar von den Kirchengütern den dürftigen Chriſten mittheilen, auch wohl ſelbſt davon nehmen, wenn er ſolches ſchlechterdings zu ſeinem Unterhalte oder zur Ausübung der Gaſtfreiheit bedarf, allein es ſoll ihm nicht geſtattet ſeyn, ſie nach Gefallen zu ſeinem eigenen Nutzen zu verwenden, oder ſie ſeinen Hausgenoſſen, Anverwandten, Brüdern und Söhnen zum willkührlichen Gebrauche zu überlaſſen.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 49), daß alle Biſchöfe, Aelteſte und Diaconen, ſo wie alle Cleriker, welche ohne Vermögen zu beſitzen ordinirt werden, und zur Zeit ihrer Amtsführung Beſitzungen an ſich gebracht, des Eingriffes in das Kircheneigenthum ſchuldig ſeyn ſollten, wenn ſie dieſelben nicht für das Beſte der Kirche verwendeten. Nur mit dem, was ſie durch fremde Freigebigkeit oder durch Verwandtſchaft erhalten hätten, könnten ſie nach Belieben ſchalten.

Die Synode zu Chalcedon (J. 451) verordnete (Can. 26): Da wir hören, daß einige Biſchöfe keine eigene Verwaltung über das Kirchengut haben, ſo werden hiermit alle Biſchöfe angewieſen, jedesmal aus ihrer eigenen Geiſtlichkeit einen Mann dazu zu beſtellen, daß er daſſelbe nach ihrem

Gutheißen adminiſtrire. Denn man muß Zeugen haben, wie das Kirchenvermögen angewendet worden iſt, damit es nicht verſchwendet, und dem biſchöflichen Namen keine üble Nachrede zugezogen werde. Wer dagegen handelt, verfällt in Kirchenſtrafe. —

Die Synode zu Rom (J. 502) machte (Can. 6—8), ſehr ſcharfe Verordnungen wider alle Veräußerungen von Kirchengütern; Bann und Abſetzung wurden nicht nur den daran Theil nehmenden Clerikern, ſondern jener auch denen gedroht, welche ſolche Güter übernehmen würden. —

Die Synode zu Agde (J. 506) befahl nicht nur (C. 6), daß die Biſchöfe Dasjenige, was ihnen ein Fremder ſchenken würde, weil er es nicht zu ihrem Vortheil, wohl aber zum Heil (redemtione) ſeiner Seele gethan hätte, auch ganz der Kirche überlaſſen ſollten; ſondern auch (C. 7), daß kein Biſchof die Landhäuſer, Leibeigenen oder Gefäße der Kirche verkaufen oder ſonſt Andern zuwenden ſollte. Es werden dieß Dinge genannt, von denen die Armen leben, allein darunter wird offenbar auch der Clerus gerechnet. Sollte jedoch eine Nothwendigkeit eintreten, dieſes zu thun, ſo ſoll es nicht ohne den Rath und die Unterſchrift von zwei oder drei benachbarten Biſchöfen geſchehen. Nur wird dem Biſchof erlaubt, wohlverdiente Leibeigene der Kirche mit der Einſchränkung in Freiheit zu ſetzen, daß er ihnen kein Grundſtück ſchenke, das mehr als zwanzig Goldſtücke werth ſey. — Cleriker (Can. 4), oder weltliche Perſonen, welche Schenkungen oder Erbſchaften an die Kirche für ſich zurückbehalten, oder ſich für berechtigt halten, das was ſie der Kirche geſchenkt, wieder zurückzunehmen, werden als Armenmörder (necatores pauperum) excommunicirt, bis ſie Rückerſtattung leiſten. — Ferner wird (Can. 22) den Presbytern und Clerikern der Verkauf oder das Verſchenken eines Kirchenguts verboten. — Kleine Aeckerlein oder Weinberglein, die der Kirche nicht viel nützen, darf der Biſchof für ſich allein ohne Beiziehung ſeiner Mitbrüder veräußern (distrahere), Can. 45. Kein Cleriker (C. 59) könne Etwas durch Verjährung zum Eigenthume machen, was er lange Zeit durch Schenkung von der Kirche beſitze. Vgl. C. 49. 53. 54.

Die Synode zu Orleans (J. 511) beſtimmt (Can. 5), daß Alles, was der Kirche geſchenkt werde, auf Reparatur derſelben, Unterhalt der Geiſtlichen und Armen, oder Auslöſung der Gefangenen zu verwenden ſey. Hat (Can. 23) ein Biſchof aus Gefälligkeit an Geiſtliche oder Mönche Weinberge oder Aecker auf einige Zeit verlehnt, ſo findet auch nach langem Zeitraume keine Verjährung ſtatt. —

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 8): Was ein Presbyter während des Beſitzes einer Pfarrei erkauft hat, darüber ſoll er im Namen der Kirche ein Inſtrument abfaſſen (scripturam faciat), widrigenfalls die Kirche, wo er angeſtellt ward, verlaſſen. Desgleichen ſoll auch von den Verkäufen, welche die Aebte unternehmen, die Form eingehalten werden, ſo daß Alles, was ohne Kenntniß der Biſchöfe verkauft worden, in deſſen Gewalt zurückfallen ſoll. Die den Mönchen geſchenkten Leibeigenen aber darf der Abt nicht entlaſſen; denn wir halten es für ungerecht, daß die Sclaven der Mönche in freier Muße leben, während die Mönche täglich arbeiten (rurale opus facientibus). — Kein Biſchof ſoll (Can. 12) von dem Kirchengute ohne Mitwiſſen des Metropoliten Etwas verkaufen, aber ein nützlicher Tauſch iſt geſtattet. — Hat ein Cleriker (Can. 14) Etwas von der Kirche, wo er diente, zum Geſchenke bekommen, ſo muß er es wieder zurückgeben, wenn er beim höchſten Prieſterthume (summum sacerdotium) einer andern Stadt angeſtellt wird. Was er durch giltige Inſtrumente als ſein Eigenthum nachweiſen kann, mag er behalten. — Cleriker können (Can. 18) zum Nachtheile der Kirche Nichts verjähren. Hat (Can. 17) ein Biſchof in einem Teſtamente ein Legat von dem Kircheneigenthume gemacht, ſo gilt es nur, wenn er es aus ſeinem eigenen Vermögen (de juris proprii facultate) ergänzte (suppleverit).

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet (Can. 16), daß wenn ein Biſchof ſtirbt, nicht ſeine Habe geplündert werden dürfe, wie es von vielen Clerikern geſchehen ſey (invadunt et abradunt). Sollte doch ein Geiſtlicher dieſes Verbot übertreten, ſo treffe ihn das Anathem, und kaum die Fremden-Communion dürfe ihm ertheilt werden — cf. Dufresn. glossar. s. v. communio peregrina. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Valence J. 524. Can. 2.

Die Synode zu Toledo (J. 531) verordnet (Can. 4), daß Alles, was Geiſtliche nur von Seite der Kirche (de jure ecclesiae) beſitzen, nach ihrem Tode wieder der Kirche zufallen müſſe.

Die Synode zu Auvergne (J. 535) ſchließt Jeden von der Kirchengemeinſchaft aus, der nur das Geringſte von dem Kirchengute durch Regenten zu erlangen ſucht; ein ſolcher Beſitz wird für nichtig erklärt (Can. 5). Ferner gebietet ſie (Can. 14) die Kirche auch nicht um das geringſte Geſchenk durch Betrug, Unterſchrift, Zurückbehaltung und dergleichen zu bringen; der Uebertreter müſſe aus der Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche geſtoßen werden.

Gutheißen adminiſtrire. Denn man muß Zeugen haben, wie das Kirchenvermögen angewendet worden iſt, damit es nicht verſchwendet, und dem biſchöflichen Namen keine üble Nachrede zugezogen werde. Wer dagegen handelt, verfällt in Kirchenſtrafe. —

Die Synode zu Rom (J. 502) machte (Can. 6—8), ſehr ſcharfe Verordnungen wider alle Veräußerungen von Kirchengütern; Bann und Abſetzung wurden nicht nur den daran Theil nehmenden Clerikern, ſondern jener auch denen gedroht, welche ſolche Güter übernehmen würden. —

Die Synode zu Agde (J. 506) befahl nicht nur (C. 6), daß die Biſchöfe Dasjenige, was ihnen ein Fremder ſchenken würde, weil er es nicht zu ihrem Vortheil, wohl aber zum Heil (redemtione) ſeiner Seele gethan hätte, auch ganz der Kirche überlaſſen ſollten; ſondern auch (C. 7), daß kein Biſchof die Landhäuſer, Leibeigenen oder Gefäße der Kirche verkaufen oder ſonſt Andern zuwenden ſollte. Es werden dieß Dinge genannt, von denen die Armen leben, allein darunter wird offenbar auch der Clerus gerechnet. Sollte jedoch eine Nothwendigkeit eintreten, dieſes zu thun, ſo ſoll es nicht ohne den Rath und die Unterſchrift von zwei oder drei benachbarten Biſchöfen geſchehen. Nur wird dem Biſchof erlaubt, wohlverdiente Leibeigene der Kirche mit der Einſchränkung in Freiheit zu ſetzen, daß er ihnen kein Grundſtück ſchenke, das mehr als zwanzig Goldſtücke werth ſey. — Cleriker (Can. 4), oder weltliche Perſonen, welche Schenkungen oder Erbſchaften an die Kirche für ſich zurückbehalten, oder ſich für berechtigt halten, das was ſie der Kirche geſchenkt, wieder zurückzunehmen, werden als Armenmörder (necatores pauperum) excommunicirt, bis ſie Rückerſtattung leiſten. — Ferner wird (Can. 22) den Presbytern und Clerikern der Verkauf oder das Verſchenken eines Kirchenguts verboten. — Kleine Aeckerlein oder Weinberglein, die der Kirche nicht viel nützen, darf der Biſchof für ſich allein ohne Beiziehung ſeiner Mitbrüder veräußern (distrahere), Can. 45. Kein Cleriker (C. 59) könne Etwas durch Verjährung zum Eigenthume machen, was er lange Zeit durch Schenkung von der Kirche beſitze. Vgl. C. 49. 53. 54.

Die Synode zu Orleans (J. 511) beſtimmt (Can. 5), daß Alles, was der Kirche geſchenkt werde, auf Reparatur derſelben, Unterhalt der Geiſtlichen und Armen, oder Auslöſung der Gefangenen zu verwenden ſey. Hat (Can. 23) ein Biſchof aus Gefälligkeit an Geiſtliche oder Mönche Weinberge oder Aecker auf einige Zeit verlehnt, ſo findet auch nach langem Zeitraume keine Verjährung ſtatt. —

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 8): Was ein Presbyter während des Beſitzes einer Pfarrei erkauft hat, darüber ſoll er im Namen der Kirche ein Inſtrument abfaſſen (scripturam faciat), widrigenfalls die Kirche, wo er angeſtellt ward, verlaſſen. Desgleichen ſoll auch von den Verkäufen, welche die Aebte unternehmen, die Form eingehalten werden, ſo daß Alles, was ohne Kenntniß der Biſchöfe verkauft worden, in deſſen Gewalt zurückfallen ſoll. Die den Mönchen geſchenkten Leibeigenen aber darf der Abt nicht entlaſſen; denn wir halten es für ungerecht, daß die Sclaven der Mönche in freier Muße leben, während die Mönche täglich arbeiten (rurale opus facientibus). — Kein Biſchof ſoll (Can. 12) von dem Kirchengute ohne Mitwiſſen des Metropoliten Etwas verkaufen, aber ein nützlicher Tauſch iſt geſtattet. — Hat ein Cleriker (Can. 14) Etwas von der Kirche, wo er diente, zum Geſchenke bekommen, ſo muß er es wieder zurückgeben, wenn er beim höchſten Prieſterthume (summum sacerdotium) einer andern Stadt angeſtellt wird. Was er durch giltige Inſtrumente als ſein Eigenthum nachweiſen kann, mag er behalten. — Cleriker können (Can. 18) zum Nachtheile der Kirche Nichts verjähren. Hat (Can. 17) ein Biſchof in einem Teſtamente ein Legat von dem Kircheneigenthume gemacht, ſo gilt es nur, wenn er es aus ſeinem eigenen Vermögen (de juris proprii facultate) ergänzte (suppleverit).

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet (Can. 16), daß wenn ein Biſchof ſtirbt, nicht ſeine Habe geplündert werden dürfe, wie es von vielen Clerikern geſchehen ſey (invadunt et abradunt). Sollte doch ein Geiſtlicher dieſes Verbot übertreten, ſo treffe ihn das Anathem, und kaum die Fremden-Communion dürfe ihm ertheilt werden — cf. Dufresn. glossar. s. v. communio peregrina. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Valence J. 524. Can. 2.

Die Synode zu Toledo (J. 531) verordnet (Can. 4), daß Alles, was Geiſtliche nur von Seite der Kirche (de jure ecclesiae) beſitzen, nach ihrem Tode wieder der Kirche zufallen müſſe.

Die Synode zu Auvergne (J. 535) ſchließt Jeden von der Kirchengemeinſchaft aus, der nur das Geringſte von dem Kirchengute durch Regenten zu erlangen ſucht; ein ſolcher Beſitz wird für nichtig erklärt (Can. 5). Ferner gebietet ſie (Can. 14) die Kirche auch nicht um das geringſte Geſchenk durch Betrug, Unterſchrift, Zurückbehaltung und dergleichen zu bringen; der Uebertreter müſſe aus der Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche geſtoßen werden.

Das Concil zu Orleans (J. 538) ſchärft im zwölften Canon die früheren Kirchengeſetze wegen des Verbotes der Veräußerung von Kirchengütern ein, und verbietet (Can. 22) die Beſitznahme eines Kirchenguts von Seite der Geiſtlichen unter Androhung der Excommunication. —

Die Synode zu Orleans (J. 541) wiederholt gleichfalls (Can. 9) die Verbote wegen uncanoniſcher Veräußerung der Kirchengüter. Freigelaſſene, wenn ſie die gehörige Zahl nicht überſchreiten, darf ein Biſchof aus Knechten (servis) machen, nur müſſen ſie im Kirchendienſte (officio ecclesiae) bleiben. Vgl. Can. 11. 34. 36. Im 14ten Canon heißt es, was den Kirchen oder Biſchöfen durch ein gerechtes und competentes Document hinterlaſſen worden, muß von den geſetzlichen Erben erhalten werden. Vgl. Can. 18. 19. — Will (Can. 25) ein Cleriker oder Laie mit Hintanſetzung des Biſchofs, unter dem Namen und Schutz eines Machthabers Kirchengüter zu beſitzen ſuchen, ſo ſoll er zuerſt zur Ordnung gewieſen werden, oder wenigſtens das Urtheil des Biſchofs (sacerdotis) erwarten, wie es die hl. Religion fordert. Beharrt er aber auf ſeinem Eingriffe mit Hartnäckigkeit, ſo muß er ſo lange excommunicirt werden, bis er Genugthuung geleiſtet. — Im 34ten Canon wird angeordnet, daß Derjenige, dem der Biſchof auf Lebenslang den Beſitz eines kirchlichen Landguts überlaſſen hat, die Vortheile des Genuſſes davon an Niemanden übertragen dürfe. —

Die Synode zu Orleans (J. 549) wiederholt (Can. 13 und 16) die Antaſtung des Kirchenguts, beſonders dürfe ſich (Can. 14) kein Biſchof oder Cleriker von dem Gute einer fremden Kirche Etwas aneignen.

Die Synode zu Paris (J. 555) richtet den erſten Canon gegen jene, welche Kirchen delegirtes Eigenthum ungerechter Weiſe beſitzen und zurückbehalten: Sie ſollen von allen Kirchen excommunicirt werden. Auch der Schein königlicher Freigebigkeit entſchuldige ſie nicht. — Desgleichen ſoll (Can. 2) Niemand des Biſchofs Habe confiſciren, oder an ſich zu reißen ſuchen, weil ſie Eigenthum der Kirche iſt. — Ein Biſchof ſoll (Can. 3) eben ſo die Habe eines andern Biſchofs nicht an ſich ziehen.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 7), daß das Kirchengut (res eccl.) in vier gleiche Theile getheilt werden ſolle; den einen erhält der Biſchof, den zweiten der Clerus, der dritte wird auf Reparatur oder Lichter in der Kirche verwendet, von dem vierten ſoll der Erzprieſter oder Erzdiacon, welcher die Verwaltung führt, dem Biſchofe Rechnung ablegen. —

Die Synode zu Tours (J. 567) wiederholt (C. 25), den erſten Canon der Synode zu Paris, beſtimmt (Can. 24) daß, wenn Jemand über die liegenden Gründe und andere Beſitzungen einer Kirche, eines Clerikers, oder Abts und Kloſters herfiele, ihn zuerſt ein Aelteſter der Kirche abmahnen, und wenn dieſes ohne Erfolg wäre, alle Brüder (vermuthlich die ſämmlichen Biſchöfe des Landes) ſchriftlich eben dieſes thun ſollten. Würde aber auch die dritte Ermahnung fruchtlos bleiben, ſo ſollten ſie gemeinſchaftlich mit dem übrigen Clerus und den Aebten wider einen ſolchen Mörder der Armen den 108ten Pſalm (eigentlich der 109te) herſagen, damit ihn die Flüche träfen, wie den Judas, der, beſorgt für den Beutel, den Armen ihren Unterhalt entzog, und damit Derjenige, der zur Verachtung Gottes, der Kirche und der Biſchöfe ſich erkühnt, einen ſolchen Angriff zu thun, nicht allein aus der Kirchengemeinſchaft geſchloſſen, ſondern auch mit Bannflüchen beladen, ſterbe. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 3), daß Niemand ohne Noth Kirchengüter veräußern ſolle; nur ſey es (Can. 4) den Biſchöfen erlaubt, aus einer ihrer Pfarrkirchen, mit Einwilligung einer Kirchenverſammlung, ein Kloſter zu machen, und demſelben Etwas von den Kircheneinkünften zu ſchenken. — Die Kirchendotation (C. 19) bleibt in der Gewalt des ordinirten Biſchofs.

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verordnet (C. 8), daß jeder Cleriker, Subdiacon, Diacon, Presbyter, der ohne Wiſſen ſeines Biſchofs Etwas von den Beſitzungen der Kirche genommen oder unterſchlagen habe, nicht nur zur Reſtitution gehalten ſeyn ſolle, ſondern auch dort nicht mehr in der Kirche bleiben dürfe, wo er den Betrug begangen; er ſoll zwei Jahre Buße thun, und wenn er ſeine That beweint hat, zu ſeinem Amte zurückkehren. —

Die Synode zu Sevilla (J. 590) verordnet (Can. 1), daß der Biſchof von dem Kirchengute Nichts verſchenken oder verkaufen könne, eben ſo darf die Kirche ihre Leibeigenen wieder reclamiren, die er etwa ſeinen Verwandten gegeben.

Die Synode zu Paris (J. 615) ſchärft (Can. 6 und 7) die Unantaſtbarkeit des Kirchengutes ein.

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verordnet (Can. 1), daß Alles, was man bittweiſe (per precatoriam) von der Kirche erlange, nie ein Eigenthum des Empfängers werden könne, und verbietet (Can. 13) weder die Leibeigenen der Kirche noch andere Beſitzungen derſelben zu verkaufen, auch erlaubt ſie (C. 22) die Kirchengefäße nur alsdann zu zerbrechen,

Das Concil zu Orleans (J. 538) ſchärft im zwölften Canon die früheren Kirchengeſetze wegen des Verbotes der Veräußerung von Kirchengütern ein, und verbietet (Can. 22) die Beſitznahme eines Kirchenguts von Seite der Geiſtlichen unter Androhung der Excommunication. —

Die Synode zu Orleans (J. 541) wiederholt gleichfalls (Can. 9) die Verbote wegen uncanoniſcher Veräußerung der Kirchengüter. Freigelaſſene, wenn ſie die gehörige Zahl nicht überſchreiten, darf ein Biſchof aus Knechten (servis) machen, nur müſſen ſie im Kirchendienſte (officio ecclesiae) bleiben. Vgl. Can. 11. 34. 36. Im 14ten Canon heißt es, was den Kirchen oder Biſchöfen durch ein gerechtes und competentes Document hinterlaſſen worden, muß von den geſetzlichen Erben erhalten werden. Vgl. Can. 18. 19. — Will (Can. 25) ein Cleriker oder Laie mit Hintanſetzung des Biſchofs, unter dem Namen und Schutz eines Machthabers Kirchengüter zu beſitzen ſuchen, ſo ſoll er zuerſt zur Ordnung gewieſen werden, oder wenigſtens das Urtheil des Biſchofs (sacerdotis) erwarten, wie es die hl. Religion fordert. Beharrt er aber auf ſeinem Eingriffe mit Hartnäckigkeit, ſo muß er ſo lange excommunicirt werden, bis er Genugthuung geleiſtet. — Im 34ten Canon wird angeordnet, daß Derjenige, dem der Biſchof auf Lebenslang den Beſitz eines kirchlichen Landguts überlaſſen hat, die Vortheile des Genuſſes davon an Niemanden übertragen dürfe. —

Die Synode zu Orleans (J. 549) wiederholt (Can. 13 und 16) die Antaſtung des Kirchenguts, beſonders dürfe ſich (Can. 14) kein Biſchof oder Cleriker von dem Gute einer fremden Kirche Etwas aneignen.

Die Synode zu Paris (J. 555) richtet den erſten Canon gegen jene, welche Kirchen delegirtes Eigenthum ungerechter Weiſe beſitzen und zurückbehalten: Sie ſollen von allen Kirchen excommunicirt werden. Auch der Schein königlicher Freigebigkeit entſchuldige ſie nicht. — Desgleichen ſoll (Can. 2) Niemand des Biſchofs Habe confiſciren, oder an ſich zu reißen ſuchen, weil ſie Eigenthum der Kirche iſt. — Ein Biſchof ſoll (Can. 3) eben ſo die Habe eines andern Biſchofs nicht an ſich ziehen.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 7), daß das Kirchengut (res eccl.) in vier gleiche Theile getheilt werden ſolle; den einen erhält der Biſchof, den zweiten der Clerus, der dritte wird auf Reparatur oder Lichter in der Kirche verwendet, von dem vierten ſoll der Erzprieſter oder Erzdiacon, welcher die Verwaltung führt, dem Biſchofe Rechnung ablegen. —

Die Synode zu Tours (J. 567) wiederholt (C. 25), den erſten Canon der Synode zu Paris, beſtimmt (Can. 24) daß, wenn Jemand über die liegenden Gründe und andere Beſitzungen einer Kirche, eines Clerikers, oder Abts und Kloſters herfiele, ihn zuerſt ein Aelteſter der Kirche abmahnen, und wenn dieſes ohne Erfolg wäre, alle Brüder (vermuthlich die ſämmlichen Biſchöfe des Landes) ſchriftlich eben dieſes thun ſollten. Würde aber auch die dritte Ermahnung fruchtlos bleiben, ſo ſollten ſie gemeinſchaftlich mit dem übrigen Clerus und den Aebten wider einen ſolchen Mörder der Armen den 108ten Pſalm (eigentlich der 109te) herſagen, damit ihn die Flüche träfen, wie den Judas, der, beſorgt für den Beutel, den Armen ihren Unterhalt entzog, und damit Derjenige, der zur Verachtung Gottes, der Kirche und der Biſchöfe ſich erkühnt, einen ſolchen Angriff zu thun, nicht allein aus der Kirchengemeinſchaft geſchloſſen, ſondern auch mit Bannflüchen beladen, ſterbe. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 3), daß Niemand ohne Noth Kirchengüter veräußern ſolle; nur ſey es (Can. 4) den Biſchöfen erlaubt, aus einer ihrer Pfarrkirchen, mit Einwilligung einer Kirchenverſammlung, ein Kloſter zu machen, und demſelben Etwas von den Kircheneinkünften zu ſchenken. — Die Kirchendotation (C. 19) bleibt in der Gewalt des ordinirten Biſchofs.

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verordnet (C. 8), daß jeder Cleriker, Subdiacon, Diacon, Presbyter, der ohne Wiſſen ſeines Biſchofs Etwas von den Beſitzungen der Kirche genommen oder unterſchlagen habe, nicht nur zur Reſtitution gehalten ſeyn ſolle, ſondern auch dort nicht mehr in der Kirche bleiben dürfe, wo er den Betrug begangen; er ſoll zwei Jahre Buße thun, und wenn er ſeine That beweint hat, zu ſeinem Amte zurückkehren. —

Die Synode zu Sevilla (J. 590) verordnet (Can. 1), daß der Biſchof von dem Kirchengute Nichts verſchenken oder verkaufen könne, eben ſo darf die Kirche ihre Leibeigenen wieder reclamiren, die er etwa ſeinen Verwandten gegeben.

Die Synode zu Paris (J. 615) ſchärft (Can. 6 und 7) die Unantaſtbarkeit des Kirchengutes ein.

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verordnet (Can. 1), daß Alles, was man bittweiſe (per precatoriam) von der Kirche erlange, nie ein Eigenthum des Empfängers werden könne, und verbietet (Can. 13) weder die Leibeigenen der Kirche noch andere Beſitzungen derſelben zu verkaufen, auch erlaubt ſie (C. 22) die Kirchengefäße nur alsdann zu zerbrechen,

wenn es zur Loskaufung von Gefangenen nöthig iſt. — Ferner (Can. 10) ſpricht ſie die Excommunication über jene aus, welche Vermächtniſſe oder Schenkungen für Kirchen zurückbehalten, oder was ſie Kirchen und Klöſtern geſchenkt, wieder zurücknehmen. — Auch verbietet ſie (Can. 16) Jedermann ohne Unterſchied des Standes, vor Eröffnung des biſchöflichen Teſtamtes eine Habe, welche in den Gebäuden oder liegenden Gründen der Kirche ſich finde, anzutaſten. — Biſchöfe (Can. 20) denen von Fremden (extraneis) Etwas entweder in Gemeinſchaft mit der Kirche oder für ſie allein hinterlaſſen oder geſchenkt wird, dürfen dieſes nicht als ihr (der Biſchöfe) Eigenthum anſehen, denn wer Etwas ſchenkt, will nicht für den Vortheil des Prieſters, ſondern für ſein Seelenheil darbringen; und iſt es gerecht, daß der Biſchof beſitze, was der Kirche erlaſſen ward, ſo ſoll auch die Kirche haben, was dem Prieſter hinterlaſſen wird. Nur was als Fideicommiß entweder der Perſon des Prieſters oder der Kirche hinterlaſſen wird, und einem Andern in der Folge Nutzen bringt, kann nicht unter das Kirchenvermögen gerechnet werden. — Greift ein Biſchof (Can. 21) Eigenthum einer fremden Kirche an, oder will er ſich daſſelbe zueignen (usurpare), ſo muß er abgeſetzt werden, wenn man ihn nicht excommuniciren kann.

Die Synode zu Toledo (J. 638) verordnet (Can. 15), daß Niemand das, was der Fürſt oder andere Perſonen der Kirche geſchenkt, und eingeräumt, antaſten oder beſtreiten dürfe, denn es ſey eigentlich zum Unterhalte für die Armen beſtimmt.

Niemand darf vor geſchehener gerichtlicher Entſcheidung Kirchengüter anfallen oder wegnehmen; wer dieß thut, wird für einen Todtſchläger der Armen angeſehen. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 6.

Das neunte Concil zu Toledo (J. 655) verbietet allen Geiſtlichen, ſich von Kirchengütern, welche die Gläubigen ſpenden, Etwas zuzueignen. Can. 1.

Wenn ein Prieſter von den Kirchengütern Jemandem Etwas gegen eine Leiſtung (praestatio) einräumt, ſo muß in einem beſondern Inſtrumente darüber der Grund dieſer Leiſtung angegeben ſeyn. Daſſ. Conc. Can. 3.

Was der vorher arme Geiſtliche nach ſeiner Anſtellung an ſich gekauft hat, wird zwiſchen der Kirche und den Erben deſſelben in gleiche Theile getheilt. Was er aber auf anderem Wege, durch Dienſtleiſtung u. d. gl. ſich ſelber verdient hat, wird nicht als Kirchengut betrachtet. Daſſ. Conc. Can. 4.

Will ein Biſchof ein Kloſter in ſeiner Diöceſe ſtiften, und von den Gütern ſeiner Kirche dotiren, ſo darf er ihm nur den

fünfzigſten Theil, einer zu ſtiftenden einfachen Kirche aber ohne Kloſter, nur den hunderiſten Theil davon zuwenden. — Daſſ. Conc. Can. 5.

Will der Biſchof den dritten Theil des ihm zuſtehenden Kirchengutes einer Pfarrei der gedachten Kirche oder einer andern ihm beliebigen Kirche zuwenden, ſo mag er es thun, und es ſoll unwiderruflich ſeyn. Ebendaſ. Can. 6.

Hat ein Biſchof oder ſonſt ein Geiſtlicher unerlaubter Weiſe Kirchengüter veräußert, ſo gilt während ſeiner Lebenszeit keine Verjährung gegen die Kirche, ſondern erſt nach ſeinem Tode beginnt ſie. — Ebendaſ. Can. 8.

Wenn ein Biſchof ſehr viel von ſeinem Eigenthume der Kirche gegeben hat, ſo kann er auch ſeinen Freunden, Dienern oder Freigelaſſenen Etwas von den Gütern ſeiner Kirche ſchenken. — Conc. zu Merida J. 666. Can. 21.

Die Synode zu Dingolfing (J. 772) erlaubt (Can. 2), Güter an die Kirchen zu verſchenken.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet bei Strafe der Abſetzung (Can. 12) den Biſchöfen das Schmälern der Einkünfte der Geiſtlichen und Klöſter zum Vortheile der weltlichen Fürſten, und jede Aneignung geiſtlicher Beſitzungen für letztere. —

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet (Can. 37), daß, wenn Jemand durch Lügen oder Ränke Kirchengut als Precarie zu erlangen ſuchte, und nach erhaltener Precarie dieſe Lügen dem Kirchenvorſtande zu Ohren kommen, die Kirche ihr Eigenthum ohne Widerſpruch zurücknehmen könne. Wer aber ſein Eigenthum durch gleiche Lügen der Kirche als Precarie übergeben hat, ſoll es gleichfalls wieder zurücknehmen. Vgl. Can. 36.

Die Synode zu Tours (J. 813) ſagt (Can. 51), ſie hätte fleißig nachgeforſcht, ob es denn Leute gäbe, die behaupten könnten, daß ſie von einem Geiſtlichen jener Habe beraubt würden, die ihr Vater, ihre Mutter oder Verwandten der Kirche Gottes gegeben und wieder als Precarie von den Vorſtänden der Kirche zurückfließen ſollte. Aber es habe ſich Niemand gefunden, der Klage hätte führen können, denn es ſchenke faſt Niemand ſein Eigenthum der Kirche, wofern er nicht von den Kirchengütern eben ſo viel als er geſchenkt, oder wenigſtens das Doppelte und Dreifache nutznießungsweiſe bekäme. — Die Erben hätten alſo die Wahl, wie ſie die Güterabtretungen (traditiones) ihrer Verwandten erlangen wollten, wovon ſie durch die Geſetze ausgeſchloſſen geweſen, ſich dem Kirchenvor-

wenn es zur Loskaufung von Gefangenen nöthig iſt. — Ferner (Can. 10) ſpricht ſie die Excommunication über jene aus, welche Vermächtniſſe oder Schenkungen für Kirchen zurückbehalten, oder was ſie Kirchen und Klöſtern geſchenkt, wieder zurücknehmen. — Auch verbietet ſie (Can. 16) Jedermann ohne Unterſchied des Standes, vor Eröffnung des biſchöflichen Teſtamtes eine Habe, welche in den Gebäuden oder liegenden Gründen der Kirche ſich finde, anzutaſten. — Biſchöfe (Can. 20) denen von Fremden (extraneis) Etwas entweder in Gemeinſchaft mit der Kirche oder für ſie allein hinterlaſſen oder geſchenkt wird, dürfen dieſes nicht als ihr (der Biſchöfe) Eigenthum anſehen, denn wer Etwas ſchenkt, will nicht für den Vortheil des Prieſters, ſondern für ſein Seelenheil darbringen; und iſt es gerecht, daß der Biſchof beſitze, was der Kirche erlaſſen ward, ſo ſoll auch die Kirche haben, was dem Prieſter hinterlaſſen wird. Nur was als Fideicommiß entweder der Perſon des Prieſters oder der Kirche hinterlaſſen wird, und einem Andern in der Folge Nutzen bringt, kann nicht unter das Kirchenvermögen gerechnet werden. — Greift ein Biſchof (Can. 21) Eigenthum einer fremden Kirche an, oder will er ſich daſſelbe zueignen (usurpare), ſo muß er abgeſetzt werden, wenn man ihn nicht excommuniciren kann.

Die Synode zu Toledo (J. 638) verordnet (Can. 15), daß Niemand das, was der Fürſt oder andere Perſonen der Kirche geſchenkt, und eingeräumt, antaſten oder beſtreiten dürfe, denn es ſey eigentlich zum Unterhalte für die Armen beſtimmt.

Niemand darf vor geſchehener gerichtlicher Entſcheidung Kirchengüter anfallen oder wegnehmen; wer dieß thut, wird für einen Todtſchläger der Armen angeſehen. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 6.

Das neunte Concil zu Toledo (J. 655) verbietet allen Geiſtlichen, ſich von Kirchengütern, welche die Gläubigen ſpenden, Etwas zuzueignen. Can. 1.

Wenn ein Prieſter von den Kirchengütern Jemandem Etwas gegen eine Leiſtung (praestatio) einräumt, ſo muß in einem beſondern Inſtrumente darüber der Grund dieſer Leiſtung angegeben ſeyn. Daſſ. Conc. Can. 3.

Was der vorher arme Geiſtliche nach ſeiner Anſtellung an ſich gekauft hat, wird zwiſchen der Kirche und den Erben deſſelben in gleiche Theile getheilt. Was er aber auf anderem Wege, durch Dienſtleiſtung u. d. gl. ſich ſelber verdient hat, wird nicht als Kirchengut betrachtet. Daſſ. Conc. Can. 4.

Will ein Biſchof ein Kloſter in ſeiner Diöceſe ſtiften, und von den Gütern ſeiner Kirche dotiren, ſo darf er ihm nur den

fünfzigſten Theil, einer zu ſtiftenden einfachen Kirche aber ohne Kloſter, nur den hundertſten Theil davon zuwenden. — Daſſ. Conc. Can. 5.

Will der Biſchof den dritten Theil des ihm zuſtehenden Kirchengutes einer Pfarrei der gedachten Kirche oder einer andern ihm beliebigen Kirche zuwenden, ſo mag er es thun, und es ſoll unwiderruflich ſeyn. Ebendaſ. Can. 6.

Hat ein Biſchof oder ſonſt ein Geiſtlicher unerlaubter Weiſe Kirchengüter veräußert, ſo gilt während ſeiner Lebenszeit keine Verjährung gegen die Kirche, ſondern erſt nach ſeinem Tode beginnt ſie. — Ebendaſ. Can. 8.

Wenn ein Biſchof ſehr viel von ſeinem Eigenthume der Kirche gegeben hat, ſo kann er auch ſeinen Freunden, Dienern oder Freigelaſſenen Etwas von den Gütern ſeiner Kirche ſchenken. — Conc. zu Merida J. 666. Can. 21.

Die Synode zu Dingolfing (J. 772) erlaubt (Can. 2), Güter an die Kirchen zu verſchenken.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet bei Strafe der Abſetzung (Can. 12) den Biſchöfen das Schmälern der Einkünfte der Geiſtlichen und Klöſter zum Vortheile der weltlichen Fürſten, und jede Aneignung geiſtlicher Beſitzungen für letztere. —

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet (Can. 37), daß, wenn Jemand durch Lügen oder Ränke Kirchengut als Precarie zu erlangen ſuchte, und nach erhaltener Precarie dieſe Lügen dem Kirchenvorſtande zu Ohren kommen, die Kirche ihr Eigenthum ohne Widerſpruch zurücknehmen könne. Wer aber ſein Eigenthum durch gleiche Lügen der Kirche als Precarie übergeben hat, ſoll es gleichfalls wieder zurücknehmen. Vgl. Can. 36.

Die Synode zu Tours (J. 813) ſagt (Can. 51), ſie hätte fleißig nachgeforſcht, ob es denn Leute gäbe, die behaupten könnten, daß ſie von einem Geiſtlichen jener Habe beraubt würden, die ihr Vater, ihre Mutter oder Verwandten der Kirche Gottes gegeben und wieder als Precarie von den Vorſtänden der Kirche zurückfließen ſollte. Aber es habe ſich Niemand gefunden, der Klage hätte führen können, denn es ſchenke faſt Niemand ſein Eigenthum der Kirche, wofern er nicht von den Kirchengütern eben ſo viel als er geſchenkt, oder wenigſtens das Doppelte und Dreifache nutznießungsweiſe bekäme. — Die Erben hätten alſo die Wahl, wie ſie die Güterabtretungen (traditiones) ihrer Verwandten erlangen wollten, wovon ſie durch die Geſetze ausgeſchloſſen geweſen, ſich dem Kirchenvor-

ſtänden zu empfehlen, und jene Erbſchaft als Beneficium zu nehmen, um davon leben zu können. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet (Can. 15) den Prieſtern, gottgeweihte Gegenſtände wie ihr Eigenthum zu betrachten und nach Belieben zu mannigfaltigem Gebrauche zu verwenden (retorquere). Die Biſchöfe ſollten daher (Can. 16) nur über jene Güter für ihre Verwandten Verfügung treffen können, welche ſie vor Erlangung des Biſchofthums oder während deſſelben durch Erbſchaft an ſich gebracht hätten. Auch dürfe (Can. 17) kein Biſchof Kirchengut auf Rechte eines Andern übertragen. Jeder Biſchof iſt alſo ein verwegener Verkäufer des Kirchenguts, der aus Liebe, Freundſchaft oder Furcht oder Geldgeiz (muneris) daſſelbe vertauſcht, und Vortheile hingiebt, Nachtheile aber und Schaden für die Kirche behält. — Auch ſollten die Hirten der Kirche (Can. 18) das Kirchengut wohl beſitzen, aber nicht von ihm beſeſſen werden (possideri), nicht zu ihrem Vergnügen, ſondern zur Ehre Gottes und dem Nutzen der Gläubigen verwenden.

Die Synode zu Diedenhofen (J. 844) — **Theodonis-villa** — verbietet, Kirchengut anzutaſten, es ſey denn, daß der Staat Unterſtützung nöthig habe (Can. 4).

Die Synode zu Verneuil (J. 844) beklagt ſich (Can. 12), daß das Kirchengut, welches Könige und andere Chriſten zur Gaſtfreundſchaft, zur Auslöſung der Gefangenen und zur Wiederherſtellung der Tempel Gott gewidmet hätten, dem Genuſſe (usu) der Weltlichen anheimgefallen ſey. Daher litten viele Diener Gottes Noth an Speiſe und Kleidung, die Armen erhielten nicht das gewöhnliche Almoſen, die Fremden würden nicht gepflegt und die Gefangenen kämen um das Ihrige. Vieles Kirchengut beſäßen die Weltlichen ganz, manches zum Theil und von manchen Landgütern ſuchten ſie Erbſchaften zu erlangen. Der König möge alſo jede Bitte der Weltlichen um Kirchengüter zurückweiſen, die er nicht erfüllen dürfe; wolle er aber die Biſchöfe, durch deren Mund Gott rede, verachten, ſo müßten ſie nothgedrungen das, was ihres Amtes ſey und ſie ſo ungern thäten, in Erfüllung bringen.

Die Synode zu Meaux (J. 845) mahnt (Can. 42) den König, treue und thätige Sendgrafen (missi) im Reiche nachforſchen zu laſſen, wo überall Kirchengut durch Schleichwege und Unwiſſenheit Allodialgut der Laien geworden; denn jetzt könnte der König noch für ſein Seelenheil ſorgen, ſonſt dürfte es vielleicht zu ſpät ſeyn, wenn er wollte, aber den Schaden nicht mehr gut machen könnte. — Wer Kirchengut zurückhält (Can. 61), plündert und raubt, ſoll öffentliche Buße

thun. Will er das nicht und zwingt ihn die weltliche Behörde (potestas regia) nicht dazu, ſo ſoll er als Gottesräuber von aller kirchlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden. —

Die Synode zu Mainz (J. 847) erklärt (Can. 6) den König als Beſchützer des Kirchenguts und giebt (Can. 7) den Biſchöfen die Aufſicht über daſſelbe. Auch wiederholt ſie die früheren Verordnungen über genaue Scheidung des Kirchengutes und des biſchöflichen Privatvermögens (Can. 8). Ferner fordert ſie (Can. 10) aus dem Kirchenzehent vier Theile zu machen; der eine gehöre dem Biſchof, der zweite dem Clerus, der dritte den Armen, der vierte dem Kirchenbau.

Die Synode zu Valence (J. 855) excommunicirt (Can. 8) alle diejenigen, welche Kirchengüter angreifen; und wenn ſie auch königliche Indulte vorſchützten, blieben ſie doch dem Spruche des Biſchofs unterworfen, bis die Sache entſchieden wäre.

Die Synode zu Toul (J. 860) verordnet (Can. 1), daß Jeder, der geopferte Früchte oder andere Gaben, die der Kirche dargebracht worden, ſich aneigne und außer der Kirche für ſich behalte, ohne Vorwiſſen des Biſchofs, ſammt dem Geber Anathem ſeyn ſoll und ewig verdammt, ausgeſchloſſen ſo lange er lebe, von der Gemeinſchaft und dem Umgange der Gläubigen, getrennt von dem Leibe und Blute des Herrn, ſo daß er auch nicht am Ende ſeines Lebens das Abendmahl empfangen und in geweihter Erde unter den gewöhnlichen Ceremonien begraben werden dürfe. Begeht ein Cleriker einen ſolchen Gottesraub, ſo muß er Buße thun und das Geraubte dreifach oder vierfach der Kirche erſetzen. —

Die Synode zu Worms (J. 868) wiederholt (Can. 7), daß aus den Kircheneinkünften und dem Opfer der Gläubigen vier Theile gemacht werden ſollen: der erſte für den Biſchof, erd zweite für die Cleriker, der dritte für die Armenund Fremden und der vierte für den Kirchenbau.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) gebietet (Can. 15), daß Biſchöfe durchaus Nichts von dem Kirchengute veräußern ſollen, den Zweck der Auslöſung von Gefangenen und der Armenunterſtützung ausgenommen. Ferner verordnet ſie (Can. 18), daß keine weltliche Macht der Kirche das wieder entziehen könne, was ſie als Schenkung von Kaiſern oder andern Gottesverehrern ſeit dreißig Jahren beſeſſen habe. — Auch verbietet ſie (Can. 23) den Biſchöfen, Beſitzungen fremder Kirchen anzugreifen.

Die Synode zu Pontion (J. 876) unterſagt (Can. 10) jeden Angriff auf ein Kirchengut und was davon bisher durch

Trug und Liſt verloren gegangen, müſſe wieder zurückgegeben werden. —

Die Synode zu St. Macra oder Fismes (J. 881) erklärt Jeden für einen Mörder, der Kirchengut (pecunias ecclesiae) raubt, weil Petrus in ſeinem erſten Briefe ſage: Wer ſeiner Mutter oder ſeinem Vater Etwas raubt, iſt des Menſchenmords theilhaftig. Nun aber ſey Gott unſer Vater, die Kirche aber unſere Mutter. — (Can. 5)

Die Synode zu Toulouſe (J. 1056) verbietet (Can. 8) allen Laien, Kirchengüter zu ihrem Gebrauche zu verwenden; daher keine Abtei, kein Erzdiaconat, keine Probſtei, kein Presbyteriat u. d. gl. zu ihrem Vortheile zurückzubehalten bei Strafe der Excommunication.

Die Synode zu Tours (J. 1060) verordnet, daß jeden Laien das Anathem treffen ſolle, der Etwas von dem Opfer und Almoſen der Kirche verkaufe oder Andern verleihe (Can. 8).

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verordnet (Can. 6), daß Laien Opfer und Kirchenzehenten nicht zurückhalten, desgleichen daß (Can. 7) Niemand Kirchengüter erblich beſitzen ſolle. Auch wird (Can. 14) unterſagt, ein der Kirche verliehenes Gut (beneficium) wieder zurückzunehmen. —

Die Synode zu Rom (J. 1099) verordnet (Can. 15), daß kein Laie ſeine Zehnten oder eine Kirche oder ſonſt kirchliche Rechte ohne Zuſtimmung des Biſchofs oder römiſchen Papſtes den Klöſtern oder Canonikern darbringen dürfe. Wenn aber der Biſchof aus Gottloſigkeit oder Habſucht nicht einſtimmen will, ſo ſoll man es dem römiſchen Papſte melden, und dann kann mit ſeiner Erlaubniß die Schenkung geſchehen. — Kein Abt (Can. 16), kein Kirchenvorſteher kann das, was der Kirche zuſteht (juris sunt ecclesiastici) von Laien empfangen, ohne des Biſchofs Einwilligung.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1119) verordnet (Can. 7), daß Niemand dem Biſchofe den vierten Theil der Opfer nehmen dürfe.

Die Synode zu Rheims (J. 1119) ſchleudert (Can. 3) das Anathem über Alle, welche Kirchengut an ſich riſſen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) verbietet (Can. 4), unter der Strafe des Gottesraubes, den Fürſten und andern Laien ſich weder eine Vertheilung noch eine Schenkung von Kirchengütern anzumaßen. — Ferner ſchleudert ſie (Can. 20) das Anathem gegen Jene, welche den Kirchen, ihren Gütern und Perſonen Verdrießlichkeiten verurſachten.

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) excommunicirt

(Can. 9) alle Jene, welche Kirchenſchätze ungerechter Weiſe zurückbehalten, ſo lange bis ſie Erſatz leiſten.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) verordnet (Can. 6), die Einkünfte der Kirchen in den Miſſalen zu verzeichnen und von dem Kirchengute Nichts zu veräußern. —

Die Synode zu Rennes (J. 1273) legt die Excommunication (ipso facto) auf Jeden, der ſich an Kirchengütern vergreife.

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) verbietet (Can. 22) allen Prälaten, die ihnen anvertrauten Kirchen, deren Güter und Rechte den Laien zu unterwerfen, ohne Beiſtimmung ihres Capitels und ſpecielle Erlaubniß des apoſtoliſchen Stuhles, und auf keine Weiſe dieſe Güter und Rechte zu veräußern. Alle Contrakte über ſolche Veräußerungen, und ſollten ſie auch durch einen Eidſchwur geſchützt ſeyn (vallatos), ſind ungiltig, ohne die eben bemerkte Erlaubniß und Zuſtimmung. Prälaten, die dawider handeln, ſollen drei Jahre lang von dem Genuſſe ihrer Pfründen ſuspendirt werden; Laien aber, welche die Prälaten oder Capitel zu dergleichen Unterwerfungen zwingen, ſollen excommunicirt, auch im Nothfalle ihr Land mit dem Interdict belegt werden. —

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (Can. 1), daß Jeder, welcher Kirchengüter und geiſtliche Beſitzungen antaſtet, und nicht binnen drei Tagen Genugthuung leiſtet, auf der Stelle (ipso facto) dem Banne unterliegen ſoll, und bleibt er drei Tage lang in dieſem Banne, ſo trifft jeden Ort, wo er ſich aufhält, das Interdict. — Wer (Can. 2) Thiere, die der Kirche oder geiſtlichen Perſonen gehören, als Pfand oder Repreſſalie fortführt, unterliegt ſammt ſeinen Helfershelfern der Excommunication auf der Stelle (ipso facto), und wird ſo lange in allen Kirchen beim Geläute der Glocken und brennenden Kerzen alle Sonn- und Feſttage öffentlich als Gebannter verkündet, bis er Genugthuung geleiſtet. Alle Orte, wo dergleichen Güter aufgenommen werden, unterliegen dem Interdicte.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. 36), die geiſtlichen Güter nicht zu veräußern ohne Erlaubniß des apoſtoliſchen Stuhles und des Metropoliten.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verbietet (Can. 12) bei Strafe der Excommunication alle Veräußerung und Beſitznahme von Kirchengütern. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) ſchleudert (Can. 20) das Anathem gegen Alle, welche Kirchengut angreifen und

Trug und Liſt verloren gegangen, müſſe wieder zurückgegeben werden. —

Die Synode zu St. Macra oder Fismes (J. 881) erklärt Jeden für einen Mörder, der Kirchengut (pecunias ecclesiae) raubt, weil Petrus in ſeinem erſten Briefe ſage: Wer ſeiner Mutter oder ſeinem Vater Etwas raubt, iſt des Menſchenmords theilhaftig. Nun aber ſey Gott unſer Vater, die Kirche aber unſere Mutter. — (Can. 5)

Die Synode zu Toulouſe (J. 1056) verbietet (Can. 8) allen Laien, Kirchengüter zu ihrem Gebrauche zu verwenden; daher keine Abtei, kein Erzdiaconat, keine Probſtei, kein Presbyteriat u. d. gl. zu ihrem Vortheile zurückzubehalten bei Strafe der Excommunication.

Die Synode zu Tours (J. 1060) verordnet, daß jeden Laien das Anathem treffen ſolle, der Etwas von dem Opfer und Almoſen der Kirche verkaufe oder Andern verleihe (Can. 8).

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verordnet (Can. 6), daß Laien Opfer und Kirchenzehenten nicht zurückhalten, desgleichen daß (Can. 7) Niemand Kirchengüter erblich beſitzen ſolle. Auch wird (Can. 14) unterſagt, ein der Kirche verliehenes Gut (beneficium) wieder zurückzunehmen. —

Die Synode zu Rom (J. 1099) verordnet (Can. 15), daß kein Laie ſeine Zehnten oder eine Kirche oder ſonſt kirchliche Rechte ohne Zuſtimmung des Biſchofs oder römiſchen Papſtes den Klöſtern oder Canonikern darbringen dürfe. Wenn aber der Biſchof aus Gottloſigkeit oder Habſucht nicht einſtimmen will, ſo ſoll man es dem römiſchen Papſte melden, und dann kann mit ſeiner Erlaubniß die Schenkung geſchehen. — Kein Abt (Can. 16), kein Kirchenvorſteher kann das, was der Kirche zuſteht (juris sunt ecclesiastici) von Laien empfangen, ohne des Biſchofs Einwilligung.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1119) verordnet (Can. 7), daß Niemand dem Biſchofe den vierten Theil der Opfer nehmen dürfe.

Die Synode zu Rheims (J. 1119) ſchleudert (Can. 3) das Anathem über Alle, welche Kirchengut an ſich riſſen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) verbietet (Can. 4), unter der Strafe des Gottesraubes, den Fürſten und andern Laien ſich weder eine Vertheilung noch eine Schenkung von Kirchengütern anzumaßen. — Ferner ſchleudert ſie (Can. 20) das Anathem gegen Jene, welche den Kirchen, ihren Gütern und Perſonen Verdrießlichkeiten verurſachten.

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) excommunicirt

(Can. 9) alle Jene, welche Kirchenſchätze ungerechter Weiſe zurückbehalten, ſo lange bis ſie Erſatz leiſten.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) verordnet (Can. 6), die Einkünfte der Kirchen in den Miſſalen zu verzeichnen und von dem Kirchengute Nichts zu veräußern. —

Die Synode zu Rennes (J. 1273) legt die Excommunication (ipso facto) auf Jeden, der ſich an Kirchengütern vergreiſe.

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) verbietet (Can. 22) allen Prälaten, die ihnen anvertrauten Kirchen, deren Güter und Rechte den Laien zu unterwerfen, ohne Beiſtimmung ihres Capitels und ſpecielle Erlaubniß des apoſtoliſchen Stuhles, und auf keine Weiſe dieſe Güter und Rechte zu veräußern. Alle Contrakte über ſolche Veräußerungen, und ſollten ſie auch durch einen Eidſchwur geſchützt ſeyn (vallatos), ſind ungiltig, ohne die eben bemerkte Erlaubniß und Zuſtimmung. Prälaten, die dawider handeln, ſollen drei Jahre lang von dem Genuſſe ihrer Pfründen ſuspendirt werden; Laien aber, welche die Prälaten oder Capitel zu dergleichen Unterwerfungen zwingen, ſollen excommunicirt, auch im Nothfalle ihr Land mit dem Interdict belegt werden. —

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (Can. 1), daß Jeder, welcher Kirchengüter und geiſtliche Beſitzungen antaſtet, und nicht binnen drei Tagen Genugthuung leiſtet, auf der Stelle (ipso facto) dem Banne unterliegen ſoll, und bleibt er drei Tage lang in dieſem Banne, ſo trifft jeden Ort, wo er ſich aufhält, das Interdict. — Wer (Can. 2) Thiere, die der Kirche oder geiſtlichen Perſonen gehören, als Pfand oder Repreſſalie fortführt, unterliegt ſammt ſeinen Helfershelfern der Excommunication auf der Stelle (ipso facto), und wird ſo lange in allen Kirchen beim Geläute der Glocken und brennenden Kerzen alle Sonn- und Feſttage öffentlich als Gebannter verkündet, bis er Genugthuung geleiſtet. Alle Orte, wo dergleichen Güter aufgenommen werden, unterliegen dem Interdicte.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. 36), die geiſtlichen Güter nicht zu veräußern ohne Erlaubniß des apoſtoliſchen Stuhles und des Metropoliten.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verbietet (Can. 12) bei Strafe der Excommunication alle Veräußerung und Beſitznahme von Kirchengütern. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) ſchleudert (Can. 20) das Anathem gegen Alle, welche Kirchengut angreifen und

in Beſitz nehmen. — Beſonders (Can. 22) die Kirchenvögte (advocati ecclesiarum) plünderten das Kirchengut, und wenn ein Kirchenvogt vier oder noch mehr Söhne habe, ſo glaubten ſich alle zur Plünderung der Kirchengüter berufen.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) wiederholt (Can. 11. 12. 13. 15.) die bekannten ſtrengen Geſetze gegen Jene, welche ſich an Kirchengut oder Eigenthum der Geiſtlichen vergreifen.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 8), von Kirchengütern kein Haus auf den Grund eines Laien (in laico feodo) zu erbauen, (Can. 7) Kirchengefäße und Ornamente nicht an Juden oder Chriſten zu verpfänden oder zu verkaufen.

Gegen die Veräußerung der Kirchen- und Kloſtergüter eifert das Concil zu Freiſing (J. 1440). Alles, was zum Bau der Kirche, zu Kerzen oder anderm Zwecke zuſammengeſchoſſen wird, ſoll fleißig geſammelt und aufbewahrt werden. Zu dieſem Gelde ſollen der Pfarrer und zwei ſeiner Untergebenen, jeder einen beſondern Schlüſſel haben, und dem Decan muß über die Verwendung ſolcher Gelder jährlich Rechnung abgelegt werden. — Kein Geiſtlicher oder Weltlicher ſoll die Güter eines verſtorbenen Clerikers oder einer vacanten Kirche unter was immer für einem Vorwande an ſich reißen. Wer dagegen handelt, ſoll kein kirchliches Begräbniß erhalten, und bei ſeinen Lebzeiten mit ſeiner ganzen Familie von dem Eintritte in die Kirche ausgeſchloſſen werden. — Can. 9.

Kirchenpatron.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) befiehlt (Can. 14), daß die Patronen binnen ſechs Monaten nach Erledigung einer Kirche ein taugliches Subject präſentiren ſollen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 32), die tadelhafte Gewohnheit abzuſtellen, daß nämlich die Kirchenpatronen die Einkünfte der Kirche ſich ganz zueignen, und den zum Dienſte derſelben Kirche beſtimmten Prieſtern einen ſo kleinen Theil übrig laſſen, daß ſie davon nicht anſtändig leben könnten, denn in einigen Gegenden treffe ſie nur der ſechzehnte Theil der Zehnten; daher finde ſich auch in ſolchen Gegenden faſt kein Geiſtlicher, der nur einigermaßen (modicam) in den Wiſſenſchaften bewandert ſey. — Ferner klagt ſie (Can. 45), daß in einigen Provinzen die Kirchenpatronen und Schutzherren nicht nur Schwierigkeiten bei Erledigung der Kirchen wegen Proviſion neuer Hirten machten, ſondern über die Kirchengüter nach Belieben verfügen wollten,

und ſelbſt an den Prälaten Mordthaten ausübten. Wenn daher ein Kirchenpatron unmittelbar oder mittelbar einen Geiſtlichen ermorde oder verſtümmele, ſo verliere er das Patronatrecht und von ſeinen Nachkommen kann bis in das vierte Glied keiner in ein geiſtliches Collegium eintreten, noch ſonſt eine geiſtliche Würde erlangen. —

Die Synode zu Wien (J. 1267) verbietet (Can. 10) den Kirchenpatronen, Richtern u. dgl. Perſonen, die Güter der ohne Teſtament ſterbenden Geiſtlichen an ſich zu reißen. Ferner ſollte (Can. 11) kein Cleriker eine Pfründe von einem weltlichen Kirchenpatron annehmen, ohne von ſeinem Biſchofe eingeſetzt zu ſeyn. Der Patron, welcher ſie eigenmächtig einzuſetzen wage, verliere ſein Patronatrecht. Auch ſoll kein Patron, Cleriker oder Laie das Kirchengut veräußern, worauf er ein Patronatrecht hat.

Die Synode zu Salzburg (J. 1281) verbietet (C. 15) bei Strafe der Excommunication den Patronen und Richtern die Güter der mit Tod abgegangenen Geiſtlichen gewaltſam an ſich zu reißen. —

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 43), daß kein Cleriker einem Patron einen Schwur ablegen ſolle, ehe er dem Biſchof präſentirt und angenommen ſey. Reſignationen (Can. 44) ſollten nicht in die Hände der Patronen und Aebte, ſondern in die Hände der Biſchöfe geſchehen. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verbietet (C. 19) den Patronen für Präſentation zu einer Kirche Geld zu fordern.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 30), daß keiner eine Pfründe ertheilen ſolle, auf welche er nur ein Patronatrecht habe. — Wer (Can. 31) von dem Patron präſentirt iſt, darf ohne Erlaubniß des Diöceſans nicht in deſſen Hände einen Eid ablegen. —

Die Synode zu Rouen (J. 1335) verbietet (Can. 5) den Kirchenpatronen zu Pfründen für Geld zu präſentiren.

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) unterſagt den Patronats- und Schutzherren der Kirchen allen Mißbrauch ihrer Rechte, und macht ſie verbindlich, die Ehre und das Eigenthum der Kirche zu erhalten und zu vertheidigen. Hat ein Patronatsherr mehrere Söhne oder Erben hinterlaſſen, ſo ſtellen dieſe alle nur die Eine Perſon des Verſtorbenen vor und erhalten nicht mehr, als ihr Vorgänger. Wer dagegen handelt, verliert ſeine Rechte und wird als Kirchenräuber beſtraft. Can. 13.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) beſchließt (**Sess. XXV. c. 9. de reform.**), daß der Titel des Schutzrechtes vermöge der Gründung oder Begabung da ſeyn müſſe,

in Beſitz nehmen. — Beſonders (Can. 22) die Kirchenvögte (advocati ecclesiarum) plünderten das Kirchengut, und wenn ein Kirchenvogt vier oder noch mehr Söhne habe, ſo glaubten ſich alle zur Plünderung der Kirchengüter berufen.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) wiederholt (Can. 11. 12. 13. 15.) die bekannten ſtrengen Geſetze gegen Jene, welche ſich an Kirchengut oder Eigenthum der Geiſtlichen vergreifen.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 8), von Kirchengütern kein Haus auf den Grund eines Laien (in laico feodo) zu erbauen, (Can. 7) Kirchengefäße und Ornamente nicht an Juden oder Chriſten zu verpfänden oder zu verkaufen.

Gegen die Veräußerung der Kirchen- und Kloſtergüter eifert das Concil zu Freiſing (J. 1440). Alles, was zum Bau der Kirche, zu Kerzen oder anderm Zwecke zuſammengeſchoſſen wird, ſoll fleißig geſammelt und aufbewahrt werden. Zu dieſem Gelde ſollen der Pfarrer und zwei ſeiner Untergebenen, jeder einen beſondern Schlüſſel haben, und dem Decan muß über die Verwendung ſolcher Gelder jährlich Rechnung abgelegt werden. — Kein Geiſtlicher oder Weltlicher ſoll die Güter eines verſtorbenen Clerikers oder einer vacanten Kirche unter was immer für einem Vorwande an ſich reißen. Wer dagegen handelt, ſoll kein kirchliches Begräbniß erhalten, und bei ſeinen Lebzeiten mit ſeiner ganzen Familie von dem Eintritte in die Kirche ausgeſchloſſen werden. — Can. 9.

Kirchenpatron.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) befiehlt (Can. 14), daß die Patronen binnen ſechs Monaten nach Erledigung einer Kirche ein taugliches Subject präſentiren ſollen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 32), die tadelhafte Gewohnheit abzuſtellen, daß nämlich die Kirchenpatronen die Einkünfte der Kirche ſich ganz zueignen, und den zum Dienſte derſelben Kirche beſtimmten Prieſtern einen ſo kleinen Theil übrig laſſen, daß ſie davon nicht anſtändig leben könnten, denn in einigen Gegenden treffe ſie nur der ſechzehnte Theil der Zehnten; daher finde ſich auch in ſolchen Gegenden faſt kein Geiſtlicher, der nur einigermaßen (modicam) in den Wiſſenſchaften bewandert ſey. — Ferner klagt ſie (Can. 45), daß in einigen Provinzen die Kirchenpatronen und Schutzherren nicht nur Schwierigkeiten bei Erledigung der Kirchen wegen Proviſion neuer Hirten machten, ſondern über die Kirchengüter nach Belieben verfügen wollten,

und ſelbſt an den Prälaten Mordthaten ausübten. Wenn daher ein Kirchenpatron unmittelbar oder mittelbar einen Geiſtlichen ermorde oder verſtümmele, ſo verliere er das Patronatrecht und von ſeinen Nachkommen kann bis in das vierte Glied keiner in ein geiſtliches Collegium eintreten, noch ſonſt eine geiſtliche Würde erlangen. —

Die Synode zu Wien (J. 1267) verbietet (Can. 10) den Kirchenpatronen, Richtern u. dgl. Perſonen, die Güter der ohne Teſtament ſterbenden Geiſtlichen an ſich zu reißen. Ferner ſollte (Can. 11) kein Cleriker eine Pfründe von einem weltlichen Kirchenpatron annehmen, ohne von ſeinem Biſchofe eingeſetzt zu ſeyn. Der Patron, welcher ſie eigenmächtig einzuſetzen wage, verliere ſein Patronatrecht. Auch ſoll kein Patron, Cleriker oder Laie das Kirchengut veräußern, worauf er ein Patronatrecht hat.

Die Synode zu Salzburg (J. 1281) verbietet (C. 15) bei Strafe der Excommunication den Patronen und Richtern die Güter der mit Tod abgegangenen Geiſtlichen gewaltſam an ſich zu reißen. —

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 43), daß kein Cleriker einem Patron einen Schwur ablegen ſolle, ehe er dem Biſchof präſentirt und angenommen ſey. Reſignationen (Can. 44) ſollten nicht in die Hände der Patronen und Aebte, ſondern in die Hände der Biſchöfe geſchehen. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verbietet (C. 19) den Patronen für Präſentation zu einer Kirche Geld zu fordern.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 30), daß keiner eine Pfründe ertheilen ſolle, auf welche er nur ein Patronatrecht habe. — Wer (Can. 31) von dem Patron präſentirt iſt, darf ohne Erlaubniß des Diöceſans nicht in deſſen Hände einen Eid ablegen. —

Die Synode zu Rouen (J. 1335) verbietet (Can. 5) den Kirchenpatronen zu Pfründen für Geld zu präſentiren.

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) unterſagt den Patronats- und Schutzherren der Kirchen allen Mißbrauch ihrer Rechte, und macht ſie verbindlich, die Ehre und das Eigenthum der Kirche zu erhalten und zu vertheidigen. Hat ein Patronatsherr mehrere Söhne oder Erben hinterlaſſen, ſo ſtellen dieſe alle nur die Eine Perſon des Verſtorbenen vor und erhalten nicht mehr, als ihr Vorgänger. Wer dagegen handelt, verliert ſeine Rechte und wird als Kirchenräuber beſtraft. Can. 13.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) beſchließt (**Sess. XXV. c. 9. de reform.**), daß der Titel des Schutzrechtes vermöge der Gründung oder Begabung da ſeyn müſſe,

ſo daß er durch eine authentiſche Urkunde und andere Rechtserforderniſſe oder durch vielfältige Präſentationen während eines ſehr alten über das Gedächtniß der Menſchen hinausreichenden Zeitlaufes nachgewieſen werden. Ausgenommen hievon ſind jene Schutzrechte, welche ſich über Cathedralkirchen erſtrecken, und ausgenommen auch diejenigen, welche dem Kaiſer und Königen, oder Reichsbeſitzern und andern erhabenen und höchſten Fürſten, die Herrſcherrechte über ihre Länder beſitzen, zugehören, und diejenigen, welche zu Gunſten allgemeiner Wiſſenſchaften verliehen worden ſind. Ueberdieß ſey dem Biſchofe erlaubt, die von dem Schutzherrn ihm Präſentirten, wenn ſie nicht tauglich ſind, zurückzuweiſen. Falls die Einſetzung Niederern zugehört, ſollen jene doch geprüft werden. Die Schutzherren der Beneficien ſollen die Einkünfte derſelben frei dem Pfarrvorſteher zur Vertheilung überlaſſen, auch ſich nie vermeſſen, verkaufsweiſe ihr Schutzrecht an Andere zu übertragen, bei Strafe der Excommunication und des Interdicts. Diejenigen Vergrößerungen, welche auf dem Wege der Vereinigung freier Beneficien mit Kirchen, die dem Schutzrechte auch der Laien unterworfen ſind, ſowohl mit pfarrlichen als mit was immer für andern auch einfachen Beneficien oder Würden, oder Hoſpitälern ſo gemacht wurden, daß die vorgenannten Beneficien mit denen, mit welchen man ſie vereinigt, gleicher Natur werden und unter das gleiche Schutzrecht zu ſtehen kommen, ſollen überdies, wofern ſie noch nicht die volle Wirkſamkeit erlangt haben, oder erſt künftig vor weſſen Inſtanz immer gemacht werden, zugleich mit den Vereinigungen ſelber für ſolche angeſchaut werden, die durch Erſchleichung erhalten ſind, mit was immer für einer, auch apoſtoliſcher Autorität ſie erlaubt ſeyn mögen, ohne daß was immer für eine Wortform oder eine Nichtigkeitserklärung, die hier ausdrücklich angegeben werden müßte, dagegen ſeyn kann. Auch dürfen dieſelben der Vollziehung nicht mehr anbefohlen, ſondern dieſe vereinigten Beneficien ſollen, wenn ſie ledig werden, frei, wie vorher, beſetzt werden. Diejenigen aber, welche ſeit vierzig Jahren gemacht worden, und ſchon die Wirkſamkeit und volle Einverleibung erlangt haben, ſollen nichts deſto weniger von den Ordinarien als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhls wieder unterſucht und geprüft und die, welche durch Erſchleichung oder Betrug erhalten wurden, zugleich mit den Vereinigungen ſelber für ungültig erklärt und die Beneficien ſelbſt getrennt, und an Andere ertheilt werden. Auf gleiche Weiſe ſollen durchaus alle Schutzrechte über Kirchen und was immer für Beneficien, auch über vorher freie Würden, welche entweder durch Vermehrung der Vergabung

oder durch neue Erbauung oder aus einer andern ähnlichen Urſache, auch vermöge der Autorität des apoſtoliſchen Stuhles ſeit vierzig Jahren erhalten wurden, und künftig erhalten werden, von den nämlichen Ordinarien, als Bevollmächtigten ſorgfältig in Kenntniß genommen werden, ſo zwar, daß ſie hierin durch Niemandes Vollmachten oder Privilegien gehindert werden können und jene, welche jene nicht aus ganz offenbarem Bedürfniſſe der Kirche oder des Beneficiums oder der Würde rechtmäßig verordnet finden, ſollen ſie ganz und gar zurückrufen und ſolche Beneficien ohne Nachtheil der Beſitzer und mit Zurückerſtattung deſſen an die Schutzherrn, was dieſe deswegen hergegeben haben, in den vorigen Stand der Freiheit zurückſtellen, ohne daß was immer für Privilegien und Obſervanzen dagegen ſeyn können. —

Kirchenſtaat.

Die Synode zu Ravenna (J. 877) verordnet (Can. 15) im Namen des Herrn Jeſu Chriſti und der Apoſtel-Fürſten Petrus und Paulus und aller Heiligen, daß Niemand die Erbgüter der römiſchen Kirche an ſich reißen ſolle. Sie werden genannt: **Appia et Lavicanense vel Campaninum, Tiburtinum, Theatinum, utrumque Sabinense et Tusciae, porticum sancti Petri, monetam Romanam, ordinaria et actionarica publica, ripam, portus, et Ostiam.** —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) droht (Can. 8) allen mit dem Anathem, welche Benevent, die Stadt des heiligen Petrus, die zur Zeit des Schisma viel durch Angriffe gelitten hatte, antaſteten. Auch verbietet ſie (Can. 22) alle Veräußerungen der Beſitzungen des Exarchats und anderer kirchlichen Güter.

Kirchenverſammlungen.

Zweimal des Jahres ſollen die Biſchöfe zuſammenkommen, die Religionslehren zu beurtheilen, und die einfallenden kirchlichen Streitigkeiten auseinander zu ſetzen. Einmal in der vierten Pfingſtwoche, hernach den zwölften October. — Apoſt. Can. 36. al. 37.

Die Synode zu Laodicea verordnet (Can. 40): Ein Biſchof, der zu einer Kirchenverſammlung berufen worden, ſoll nicht wegbleiben, ſondern auf derſelben entweder lehren, oder ſich belehren laſſen, was zur allgemeinen Beſſerung diene; ver-

achtet er ſie, ſo klagt er ſich ſelbſt an; er müßte denn durch Krankheiten abgehalten werden. —

Die Synode zu Nicäa (J. 325) befiehlt, jährlich zwei Kirchenverſammlungen zu halten, die eine vor der vierzigtägigen Faſten, die andere um die Herbſtzeit. Can. 5.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verordnet (Can. 12), daß kein von einem Biſchof oder einer Kirchenverſammlung abgeſetzter Geiſtlicher, der ſich an den Kaiſer wenden würde, jemals zu ſeiner Vertheidigung zugelaſſen werden, auch daß er alle Hoffnung, ſein Amt wieder zu erlangen, verlieren ſollte; der Geiſtliche ſollte vielmehr, wenn er glaubte, Etwas zu ſeiner Rechtfertigung beibringen zu können, ſolches vor einer größern Kirchenverſammlung thun. —

Dieſelbe verordnet (Can. 20) die jährliche Abhaltung zweier Concilien in jeder Provinz.

Dieſelbe Synode (Can. 14. 15) beſtimmt, daß, wenn das Urtheil der Kirchenverſammlung einer Provinz über einen angeklagten Biſchof nicht übereinſtimmend ausfallen würde, einige der benachbarten Biſchöfe dazu gezogen werden ſollten; würde aber ein Biſchof von allen Biſchöfen ſeiner Provinz verurtheilt ſeyn: ſo ſollte er weiter von keinem Fremden gerichtet werden.

Die jährliche Abhaltung eines Concils verordnet (Can. 2) die dritte Synode zu Carthago (J. 397).

Die zweimalige Abhaltung von Provinzial-Kirchenverſammlungen jedes Jahr an dem Orte, den der Metropolit beſtimmt, befiehlt das Concil zu Calchedon J. 451. C. 19.

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (C. 13), daß der Biſchof die Diöceſanprieſter und einige von den Laien ſchriftlich zur Synode auffordern müſſe. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 2), daß der Metropolit alle Jahre eine Synode berufen müſſe, und (Can. 1) kein Biſchof dürfe hier wegbleiben. —

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verordnet (C. 1), daß man auf jeder Synode vor Allem nur jene Gegenſtände verhandeln ſolle, welche auf Beſſerung des Wandels, Strenge der Zucht (regulae) und Heilmittel der Seelen abzwecken.

Jeder Metropolit muß in ſeiner Provinz mit ſeinen Mitprovinzialen alle Jahre zu einer paſſenden Zeit eine Synode halten. Hindert ihn Krankheit oder ein nothwendiges Geſchäft, an einem andern beſtimmten Orte zu erſcheinen, ſo rufe er ſeine Mitbrüder in ſeine Stadt. Wofern aber binnen zwei Jahren bei friedlichen Zeiten auf Annahme der Mitprovinzialen der Metropolit keine Synode angeſagt hat, ſo ſoll ſich derſelbe

wegen ſolcher Verſäumniß ein ganzes Jahr nicht unterſtehen, Meſſe zu leſen. Diejenigen, welche aufgefordert, ohne krank zu ſeyn, aus bloßem Mißbrauch zu erſcheinen unterlaſſen, unterliegen einem ähnlichen Strafurtheile. Concil zu Orleans J. 538. Can. I.

Die jährliche Abhaltung von Provinzialſynoden gebietet (Can. 37) die Synode zu Orleans J. 541.

Die Synode zu Orleans (J. 549) belegt (Can. 18) die Biſchöfe, welche ſich weigern, der Aufforderung ihres Metropoliten zum Beſuche einer Synode Folge zu leiſten, oder vor Beendigung derſelben ohne Erlaubniß fortgehen, mit der ſechsmonatlichen Suſpenſion von dem Meſſehalten (a missarum officio). Ferner (Can. 23) fordert ſie auf zur jährlichen Abhaltung von Provinzial-Synoden.

Die Synode zu Tours (J. 567) fordert (Can. 1) die jährliche Abhaltung von zwei Synoden. Jeder Biſchof, der nicht dabei erſcheine, werde auf der größern Synode excommunicirt.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Decret. Conc. Can. 1), daß die Conſtitution aller Concilien und auch die Synodalſchreiben der römiſchen Biſchöfe (praesulum) in Kraft bleiben ſollen. Ferner berechtigte (C. 18) der König die Verſammlung, feſtzuſetzen, daß die Richter jeder Stadt, und die Verwalter der königlichen Kammergüter, jährlich einer Synode beiwohnen ſollten, damit ſie von den Biſchöfen, als ihren beſtimmten Aufſehern, die ſie erinnern, auch wohl ihre Ausſchweifungen dem Könige bekannt machen ſollten, lernen möchten, wie billig ſie mit den Unterthanen verfahren müßten.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 3), eine allgemeine Synode jährlich zu halten, wenn Glaubensſachen zu beſprechen ſeyen, doch wäre dieß nicht der Fall, ſo dürfte nur eine beſondere (speciale) Verſammlung gehalten werden. Hier ſolle ſich Jeder einfinden, der Beſchwerden gegen Jemand vorzubringen habe, und den Fürſten müſſe man um einen Executor bitten, der die betheiligten Perſonen herbeiſchaffe. Die Verſammlungen wären am 17. April zu halten. — Am erſten Tage einer ſolchen Verſammlung (Can. 4) müßten Alle vor Sonnenaufgang aus der Kirche geſchafft und die Thüren feſt verſchloſſen werden. An der Thüre, wo die Prieſter hineingingen, hätten die Oſtiarien zu ſtehen. Die Biſchöfe treten nun ein und ſetzen ſich nach der Zeit ihrer Ordination. Sind Alle verſammelt, ſo werden die Presbyter gerufen, welche dabei zu ſeyn haben, doch darf ſich unter ſie kein Diacon mengen. Hierauf ſollen auch die Diaconen eintreten, welche nothwendig

ſind. Die Presbyter haben hinter dem Kreiſe der Presbyter zu ſitzen, die Diaconen bleiben im Angeſichte der Biſchöfe ſtehen. Nun gehen die Laien hinein, welche würdig ſind (meruerunt) anweſend zu ſeyn, auch Notare zum Vorleſen und gerichtlichen Einwendungen ſind nöthig; und nach ihnen ſchließt man die Pforten. In langem Stillſchweigen ſitzen die Prieſter da und richten ihre Gedanken zu Gott. Da beginnt der Archidiacon: „Betet!“ Und ſogleich werfen ſich alle zu Boden und beten längere Zeit ſtill mit Thränen und Seufzern. Nun erhebt ſich einer der ältern Biſchöfe und betet laut ein Gebet zu dem Herrn, während die übrigen noch auf der Erde liegen. Nach geendetem Gebete ſprechen Alle „Amen“ und der Archidiacon ruft: „Erhebt euch“. Sogleich ſtehen nun Alle auf und alle Biſchöfe und Presbyter ſetzen ſich in der Furcht und Zucht des Herrn. Während Alle ſtill an ihren Plätzen ſitzen, trägt ein Diacon, mit der Alba bekleidet, den Codex der Kirchengeſetze in die Mitte, und trägt die Punkte daraus vor über die Abhaltung von Concilien. Iſt er damit fertig, ſo redet der Metropolitan die Verſammlung an, mit den Worten: „Sehet, ihr heiligſten Prieſter, die Meinungen der heiligen Väter wegen Haltung eines Conciliums ſind aus den Canonen vorgeleſen worden. Hat alſo Jemand eine Klage, ſo bringe er ſie vor ſeinen Brüdern vor.“ Nun beginnt die Verhandlung, wo nie zu einem andern Gegenſtande übergegangen werden darf, bis ein Klagpunkt vollkommen erörtert iſt. Denn wenn auch ein Presbyter, Diacon, Cleriker oder Laie von denen, welche draußen ſtehen, in einer Sache das Concilium in Anſpruch nehmen zu müſſen glaubt, ſo hat er dem Erzdiacon der Metropolitankirche ſeine Angelegenheit mitzutheilen und dieſer denuncirt ſie dem Concilium. Hierauf ertheilen die Verſammelten die Erlaubniß zum Eintritte. Kein Biſchof darf aber die Verſammlung eher verlaſſen, bis die Stunde des allgemeinen Aufbruchs da iſt; ſo darf auch keiner das Concil eher auflöſen, bis alle Gegenſtände der Berathung erledigt ſind und alle Biſchöfe eigenhändig unterſchrieben haben. Denn nur dann darf man glauben, daß Gott der Verſammlung ſeiner Prieſter beiwohne, wenn jeder Tumult ferne iſt und die kirchlichen Gegenſtände mit Sorgfalt und Ruhe abgehandelt werden (terminentur).

Der Biſchof darf an ſeine Stelle, wenn er krank iſt, keinen Diacon, ſondern nur einen Erzprieſter oder Prieſter zur Synode ſenden; dieſer ſitzt dann hinter den Biſchöfen unter den Prieſtern. — Conc. zu Merida (J. 666.) Can. 5.

Daſſelbe Concil klagt (Can. 7) darüber, daß einige

Biſchöfe ungeachtet der Aufforderung von Seite des Metropoliten und des Königs doch nicht zu den jährlichen Kirchenverſammlungen kämen. Es verordnet alſo, daß jeder Saumſelige mit Excommunication beſtraft werden und dieſe Strafzeit dort zubringen ſolle, wo es der Metropolitan für gut finde.

Jährlich einmal ſoll Synode gehalten werden. — Synode zu Herdford (J. 673). Can. 7.

Der erſte Canon des eilften Concils zu Toledo (J. 675) verbietet alle tumultuariſche Störung auf Concilien.

Der funfzehnte Canon deſſelben Concils fordert die Biſchöfe auf, jährlich bei den Synoden fleißig zu erſcheinen: Saumſelige würden mit einjähriger Excommunication geſtraft.

Die jährliche Abhaltung von Synoden verlangt auch das Concil im Trullus (J. 692) Can. 8, und beſtimmt zugleich die Dauer einer Synode von Oſtern bis zum Monate October. Der Metropolit hat den Ort zur Verſammlung zu beſtimmen.

Daſſelbe Gebot giebt die zwölfte Kirchenverſammlung zu Toledo (J. 681) und verordnet (Can. 12), dieſe jährlichen Concilien jederzeit den erſten November zu beginnen. Wer ſich nicht einfinde, werde excommunicirt.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) befiehlt (Can. 1) die Abhaltung jährlicher Synoden; desgleichen die Synode zu Soiſſons (J. 744.) Can. 2.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 4), daß jährlich zweimal Synoden gehalten werden ſollen; die erſte im März, wo es der König befehle und in ſeiner Gegenwart; die zweite im October, entweder zu Soiſſons oder ſonſt wo nach Uebereinkunft der Biſchöfe.

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 3), daß der Biſchof zweimal im Jahre Synoden halten ſolle.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verordnet (Can. 6) die jährliche Abhaltung von Provinzialſynoden, und bedroht die Fürſten, welche ſich dagegen ſetzen, mit Excommunication. Iſt der Metropolit zu ſaumſelig, eine Synode zu halten, ſo unterliegt er den canoniſchen Strafen. Ferner hat der Metropolit nicht das Recht, von dem, was ein Biſchof mit ſich führt, Etwas zu fordern; thut er es, ſo muß er das Vierfache bezahlen.

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (Can. 26), daß künftighin die Abhaltung jährlicher Synoden nicht mehr vernachläſſigt werden dürfe, und wenn man nicht deren zwei im Jahre halten könne, ſo müßte ſie doch jährlich Einmal Statt finden.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 32), daß die Fürſten den Metropolitan- und Diöceſan-Biſchöfen die jährliche ein- bis zweimalige Zuſammenkunft zu einer Kirchenverſammlung geſtatten ſollen.

Die Synode zu Langers (J. 859) verordnet (Can. 7), daß die Biſchöfe jährlich einmal eine Synode, aber alle drei Jahre einmal im Palaſte eine feierliche Verſammlung halten ſollen.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) ſagt (Can. 17), es ſey von Unerfahrenen behauptet worden, eine Synode könne nicht ohne Beiſeyn des Fürſten abgehalten werden, da doch nirgends die heil. Canones feſtſetzten, daß weltl. Fürſten auf Concilien kommen ſollen; daher ſeyen ſie auch nie bei Provinzialverſammlungen, aber wohl bei allgemeinen Concilien gegenwärtig geweſen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) macht es (Can. 6) den Metropoliten zur Pflicht, jährlich eine Provinzialſynode zu halten, damit durch dieſes Mittel die Sitten des ihnen untergebenen Clerus deſto leichter verbeſſert werden könnten. Auf dieſen Synoden ſollen die auf dieſer lateranenſiſchen Synode bekannt gemachten Geſetze vorgeleſen und die Uebertreter derſelben beſtraft werden. Daher ſoll man das ganze Jahr vorher fleißig über alle Puncte nachforſchen, die einer Zurechtweiſung oder Verbeſſerung bedürfen und die Metropoliten und Suffraganen davon in Kenntniß ſetzen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 18) alle Jahre einmal eine Provinzialſynode zu halten.

Die Synode zu Valladolid (Vallemoleti) J. 1322 — klagt (Can. 1), daß einige Biſchöfe ſchon mehrere Jahre hindurch unterlaſſen hätten, jährlich eine Provinzialſynode zu halten. —

Die Synode zu Lavaur (J. 1368) verordnet (Can. 8), daß alle Seelſorger zur Synode der Kathedralkirche kommen müßten.

Die allgemeine Synode zu Coſtnitz (J. 1414) erklärt (Sess. IV et V.), daß ſie, im heil. Geiſte geſetzlich verſammelt, ein allgemeines Concil bilde und die katholiſche Kirche vorſtellend ihre Macht unmittelbar von Chriſtus habe, und jeder, auch der Papſt, ſey gehalten ihr in Gegenſtänden des Glaubens und Ausrottung des Schisma's und der Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern zu gehorchen. *)

*) Beide Sitzungen verwarfen die Päpſte. Ob die Kirche?

Dieſelbe Erklärung macht die Synode zu Baſel (J. 1431) in der zweiten Sitzung (Can. 3).

Die Synode zu Toledo (J. 1473) verordnet, daß die Erzbiſchöfe alle zwei Jahre Provinzial=, und die Biſchöfe Synodalverſammlungen jährlich halten ſollten. (Can. 1.)

Die Aufſtellung von Synodalzeugen ſchärfte das Concil zu Toledo (J. 1473 Can. 29) ſtrenge ein. Fordert aber noch außerdem, vorſichtige, zuverläſſige und achtungswerthe Männer anzuſtellen, welche ohne richterliches Erkenntniß den Gegenſtänden, welche einer Correction und Reformation bedürfen, nachſpüren und Alles getreu den Diöceſanbiſchöfen denunciren ſollten.

Die Synode zu Sens (J. 1528) behauptet (Can. 3), daß die allgemeinen Kirchenverſammlungen die univerſelle Kirche vorſtellen, und unfehlbar ſeyen in Entſcheidung deſſen, was die Reinheit des Glaubens, die Ausrottung der Ketzereien, die Reformation der Kirche und die Reinheit der Sitten betreffe. Denn wenn der Herr in Mitte zweier oder dreier ſey, welche ſich in ſeinem Namen verſammelten, ſo müßte er ja um ſo mehr dort ſeyn, wo der Papſt und die übrigen Kirchenvorſteher ſich verſammelten, um das Unkraut auf dem Acker des Herrn auszureißen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXIV. Can. 2. de ref.), daß alle drei Jahre Provinzialſynode und alle Jahre Diöceſanſynode gehalten werden ſollen. —

Kirchenzucht. *)

Wenn Jemand in der Stadt drei Sonntage nicht zur Kirche kommt, ſo ſoll man ihn auf kurze Zeit von der Communion ausſchließen, daß es doch auch geahndet werde. — Conc. zu Elvira. J. 305. Can. 21.

Wenn ein abtrünniger Chriſt ſehr lange Zeit nicht mehr in die Kirche gegangen iſt, aber doch wieder kommt und übrigens kein Götzendiener geworden iſt, ſo kann er nach zehn Jahren wieder zur Communion gelangen. — Daſſelbe Conc. Can. 46.

Die Synode zu Agde (J. 506) gebietet (Can. 63), daß die Bürger, welche zu Oſtern, Weihnachten oder Pfingſten mit ihren Biſchöfen nicht in den Städten gegenwärtig ſind, ſollen

*) Vrgl. auch den Artikel: Sitten der Chriſten.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 32), daß die Fürſten den Metropolitan- und Diöceſan-Biſchöfen die jährliche ein- bis zweimalige Zuſammenkunft zu einer Kirchenverſammlung geſtatten ſollen.

Die Synode zu Langers (J. 859) verordnet (Can. 7), daß die Biſchöfe jährlich einmal eine Synode, aber alle drei Jahre einmal im Palaſte eine feierliche Verſammlung halten ſollen.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) ſagt (Can. 17), es ſey von Unerfahrenen behauptet worden, eine Synode könne nicht ohne Beiſeyn des Fürſten abgehalten werden, da doch nirgends die heil. Canones feſtſetzten, daß weltl. Fürſten auf Concilien kommen ſollen; daher ſeyen ſie auch nie bei Provinzialverſammlungen, aber wohl bei allgemeinen Concilien gegenwärtig geweſen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) macht es (Can. 6) den Metropoliten zur Pflicht, jährlich eine Provinzialſynode zu halten, damit durch dieſes Mittel die Sitten des ihnen untergebenen Clerus deſto leichter verbeſſert werden könnten. Auf dieſen Synoden ſollen die auf dieſer lateranenſiſchen Synode bekannt gemachten Geſetze vorgeleſen und die Uebertreter derſelben beſtraft werden. Daher ſoll man das ganze Jahr vorher fleißig über alle Puncte nachforſchen, die einer Zurechtweiſung oder Verbeſſerung bedürfen und die Metropoliten und Suffraganen davon in Kenntniß ſetzen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 18) alle Jahre einmal eine Provinzialſynode zu halten.

Die Synode zu Valladolid (Vallemoleti) J. 1322 — klagt (Can. 1), daß einige Biſchöfe ſchon mehrere Jahre hindurch unterlaſſen hätten, jährlich eine Provinzialſynode zu halten. —

Die Synode zu Lavaur (J. 1368) verordnet (Can. 8), daß alle Seelſorger zur Synode der Kathedralkirche kommen müßten.

Die allgemeine Synode zu Coſtnitz (J. 1414) erklärt (Sess. IV et V.), daß ſie, im heil. Geiſte geſetzlich verſammelt, ein allgemeines Concil bilde und die katholiſche Kirche vorſtellend ihre Macht unmittelbar von Chriſtus habe, und jeder, auch der Papſt, ſey gehalten ihr in Gegenſtänden des Glaubens und Ausrottung des Schisma's und der Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern zu gehorchen. *)

*) Beide Sitzungen verwarfen die Päpſte. Ob die Kirche?

Dieſelbe Erklärung macht die Synode zu Baſel (J. 1431) in der zweiten Sitzung (Can. 3).

Die Synode zu Toledo (J. 1473) verordnet, daß die Erzbiſchöfe alle zwei Jahre Provinzial-, und die Biſchöfe Synodalverſammlungen jährlich halten ſollten. (Can. 1.)

Die Aufſtellung von Synodalzeugen ſchärfte das Concil zu Toledo (J. 1473 Can. 29) ſtrenge ein. Fordert aber noch außerdem, vorſichtige, zuverläſſige und achtungswerthe Männer anzuſtellen, welche ohne richterliches Erkenntniß den Gegenſtänden, welche einer Correction und Reformation bedürfen, nachſpüren und Alles getreu den Diöceſanbiſchöfen denunciren ſollten.

Die Synode zu Sens (J. 1528) behauptet (Can. 3), daß die allgemeinen Kirchenverſammlungen die univerſelle Kirche vorſtellen, und unfehlbar ſeyen in Entſcheidung deſſen, was die Reinheit des Glaubens, die Ausrottung der Ketzereien, die Reformation der Kirche und die Reinheit der Sitten betreffe. Denn wenn der Herr in Mitte zweier oder dreier ſey, welche ſich in ſeinem Namen verſammelten, ſo müßte er ja um ſo mehr dort ſeyn, wo der Papſt und die übrigen Kirchenvorſteher ſich verſammelten, um das Unkraut auf dem Acker des Herrn auszureißen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXIV. Can. 2. de ref.), daß alle drei Jahre Provinzialſynode und alle Jahre Diöceſanſynode gehalten werden ſollen. —

Kirchenzucht. *)

Wenn Jemand in der Stadt drei Sonntage nicht zur Kirche kommt, ſo ſoll man ihn auf kurze Zeit von der Communion ausſchließen, daß es doch auch geahndet werde. — Conc. zu Elvira. J. 305. Can. 21.

Wenn ein abtrünniger Chriſt ſehr lange Zeit nicht mehr in die Kirche gegangen iſt, aber doch wieder kommt und übrigens kein Götzendiener geworden iſt, ſo kann er nach zehn Jahren wieder zur Communion gelangen. — Daſſelbe Conc. Can. 46.

Die Synode zu Agde (J. 506) gebietet (Can. 63), daß die Bürger, welche zu Oſtern, Weihnachten oder Pfingſten mit ihren Biſchöfen nicht in den Städten gegenwärtig ſind, ſollen

*) Vrgl. auch den Artikel: Sitten der Chriſten.

drei Jahre excommunicirt werden; Cleriker aber (Can. 64), welche an Feſttagen, nämlich zu Oſtern, Pfingſten, Weihnachten und Erſcheinung des Herrn von ihren Kirchen abweſend, und mehr auf zeitlichen Gewinn als auf den Dienſt Gottes bedacht ſind, ſollen drei Jahre excommunicirt werden; desgleichen ſoll ein Diacon oder Prieſter, wenn er drei Wochen von ſeiner Kirche abweſend iſt, dieſer Verdammung unterliegen.

Die Synode zu Orleans (J. 511) befiehlt gleichfalls (Can. 25), daß es keinem Bürger erlaubt ſey, Weihnachten, Oſtern oder Pfingſten auf einem Landhauſe zu feiern, wenn er nicht Beweiſe ſeines Uebelbefindens beibringen könne.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 35), daß die anſehnlichſten Bürger ſich den Segen ihrer Biſchöfe zu Oſtern und Weihnachten erbitten ſollen, es mögen letztere in was immer für eine Stadt geſetzt ſeyn. —

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet (Can. 4), daß Jeder, der ſich mit Blutſchande beflecke, die ganze Zeit ſeines unerlaubten Wandels nur bis zur Meſſe der Catechumenen in der Kirche bleiben dürfe und kein Chriſt dürfe mit ihm eſſen, wie der Apoſtel befohlen. — Wer (Can. 6) einer büßenden Wittwe oder einer geiſtlichen (religiosae) Jungfrau Gewalt angethan, ſoll gleichfalls von der Communion und dem Umgange der Chriſten ausgeſchloſſen werden. — Wer (Can. 7) einen Schwur gethan im Zwiſte, mit Jemand niemals zum Frieden zurückzukehren, der ſoll ein Jahr von der Gemeinſchaft des Leibes und Blutes unſeres Herrn geſondert, ſeine Schuld durch Almoſen, Thränen und Faſten ſo gut er kann abtragen, und ſich ſobald als möglich wieder verſöhnen. — Wer (Can. 10) für was immer für eine Schuld auf Geheiß des Prieſters nicht aus der Kirche gehen will, ſolle nach Verhältniß ſeiner Hartnäckigkeit ſpät zur Verzeihung gelaſſen werden. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 12), daß Niemand in der Kirche ſein Gelübde durch Singen, Trinken oder Zügelloſigkeit (lasciviendo) auslöſen dürfe, weil Gott über ſolche Gelübde mehr erzürnt ſey, als daß ſie ihn beſänftigten.

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verordnet (Can. 15): Wenn ein Presbyter oder Diacon weder in einer Stadt noch in Pfarreien (parochiis) angeſtellt iſt, ſondern bei Kapellen auf dem Lande den Gottesdienſt verwaltet, ſo ſoll er die vorzüglichſten Feſte, Weihnachten, Oſtern, Pfingſten und andre Hauptfeierlichkeiten nur mit ſeinem Biſchofe in der Stadt begehen. Auch alle ältern Bürger ſollen in den Städten an dieſen Feſttagen zu ihren Biſchöfen (pontifices) ſich begeben. Wer

dieſen Befehl gering achtet, ſoll an dieſen Feſten, wo er abweſend iſt, excommunicirt werden.

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 29), daß kein Laie die Meſſe vor Beendigung des Vater unſer verlaſſen dürfe und wenn der Biſchof zugegen ſey, müſſe man auch auf ſeinen Segen warten. Niemand dürfe bewaffnet bei der Meſſe erſcheinen, wer es doch thue, den könne der Biſchof nach Belieben züchtigen.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verbietet den vornehmſten Staatsbürgern, Oſtern außer der Stadt zu feiern, wofern ſie nicht für dringende Geſchäfte von dem Biſchofe Urlaub hätten.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 13), daß kein Laie bei dem Communiciren in das Heiligthum des Altars gehen dürfe.

Das Concil zu Autün (J. 670) verordnet, daß der nicht unter die Katholiken gezählt werde, der nicht zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten communicire. — Die Frauen ſollten ſich nicht dem Altare nähern (ad altare ingredi). Can 14.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet, daß kein Laie ſich dem Heiligthume des Altars (θυσιαστηρίου) nähern dürfe, den Fürſten ausgenommen, wenn er Gott ſeine Gaben darbringen wolle. Can. 69.

Dieſelbe Synode (Can. 70) befiehlt, daß Frauen während des Gottesdienſtes ſchweigen ſollen. — Vermuthlich, ſagt Balſamon, verſuchten ſie damals öfter chriſtliche Lehrvorträge zu halten. —

Dieſelbe (Can. 76) verbietet, innerhalb des Umkreiſes der Kirche Schenken aufzuſchlagen, Speiſen und andere Waaren zu verkaufen. —

Dieſelbe (Can. 80) verordnet, daß jeder Laie, der drei Wochen lang ohne erhebliche Noth von ſeiner Kirche abweſend iſt, excommunicirt, ein Biſchof oder Geiſtlicher überhaupt aber, der ſolches ſich Schulden kommen laſſe, abgeſetzt werden müſſe. —

Dieſelbe (Can. 88) verbietet, Vieh in einen heiligen Tempel zu führen, es ſey denn auf Reiſen, wo man aus Mangel an Obdach fürchten müßte, das Thier möchte umkommen. Sollte ein Cleriker gegen dieſe Vorſchrift handeln, ſo wird er abgeſetzt, ein Laie aber excommunicirt. —

Der ſieben und neunzigſte Canon der nämlichen Synode bedroht Cleriker mit Abſetzung, Laien mit Excommunication, welche hl. Orte, d. h. an Kirchen angebaute oder zu ihrem Bezirke gehörige Wohnungen oder die ſogenannten Katechumenen durch eheliche Beiwohnung oder ſonſt wie profaniren.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verbietet (Can. 7) den Prieſtern und Diaconen den Gebrauch der feinen Tücher (sagis laicorum more), und ſchreibt ihnen die groben Tücher (casula) der Knechte vor.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 38), daß die Gläubigen ohne Geräuſch und Lärmen zur Kirche kommen, und ſo lang ſie darin verweilen, nicht eiteln Schwätzereien während des Gebets nachzuhängen. Aber auch während der Meſſe ſollen ſie nicht nur alle müßigen und unnützen Worte, ſondern auch alle ſchändlichen Gedanken fliehen. Ferner ſoll man (Can. 39) nicht weltliche Gerichte in den Tempeln oder Vorhöfen derſelben halten.

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet den Frauen (Can. 45), dem Altare ſich zu nähern, die hl. Gefäße anzurühren, den Geiſtlichen die prieſterliche Kleidung zu reichen, und was noch unanſtändiger ſey, dem Volke Leib und Blut des Herrn auszutheilen, und Anderes dergleichen (quae ipso dicto turpia sunt) auszuüben. Sie befiehlt auch (Can. 11 Lib. II) den Gläubigen, öfter des Gebetes wegen zur Kirche zu gehen und in der Kirche (Can. 12) nicht müßigen und unanſtändigen Gedanken nachzuhängen. Hätten ſie (Can. 13) nicht in Hauptkirchen Platz, ſo ſollten ſie an andern geeigneten Plätzen zu Gott beten, denn Gott ſey überall gegenwärtig. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 35), in der vierzigtägigen Faſtenzeit und ſonſt an Faſttagen mit Andacht zu faſten, mit aller Aufmerkſamkeit zu beten, und nach Vermögen Almoſen zu geben, und keinen Streit und Zank anzufangen. Auch ſoll an dieſen Tagen nicht Gericht gehalten werden. Ferner darf kein Graf einen Büßer zwingen, zu Gericht zu gehen.

Die Synode zu Nantes *) befiehlt (Can. 10), daß die Prieſter an Sonn- und Feſttagen vor der Feier der Meſſe das Volk fragen ſollen, ob ein fremdes Pfarrglied in der Kirche ſey, das mit Hintanſetzung ſeines eigenen Prieſters dort Meſſe hören will. Finden ſie eines, ſo ſollen ſie es ſogleich aus der Kirche ſtoßen und zu ſeiner Pfarrei zurückzukehren zwingen. Eben ſo ſollen ſie fragen, ob Jemand in Feindſchaft oder Zwiſt lebe. Iſt dieſes der Fall, ſo ſollen ſie ſich ſogleich ausſöhnen; wollen ſie aber nicht, ſo müſſen ſie aus der Kirche geſtoßen werden, bis ſie ſich wieder chriſtlich lieben. Denn, ſagen die

*) Das Jahr iſt nicht bekannt; Einige ſetzen es um das Jahr 800. Le Cointe und Manſi meinen, es könnte auch ſchon um d. J. 658 gehalten worden ſeyn. —

Biſchöfe, wir können kein Opfer auf den Altar bringen, bis wir uns gegenſeitig ausgeſöhnt haben. Iſt dieß geſchehen, ſo mag die Meſſe beginnen.

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) verbietet (Can. 8), mit Waffen in die Kirche zu gehen, nur der König iſt ausgenommen. — Ferner unterſagt ſie (Can. 9) die böſe Gewohnheit, die faſt bei Allen eingeriſſen wäre, in dem Vorplatze (atrio) der Kirche Geſpräche zu verabreden, und ſolche dann in der Kirche ſelber während des Gottesdienſtes zu halten.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1229) verordnet (Can. 25), daß der Herr und die Frau eines jeden Hauſes an Sonn- und Feſttagen, wo das Arbeiten verboten iſt, zur Kirche kommen und dort die Predigt und den Gottesdienſt ganz anhören müßten, auch dürften ſie nicht eher weggehen, bis die Meſſe ganz vorüber wäre. Befände ſich Eines von ihnen abweſend, oder wäre es aus triftigen Gründen gehindert, ſo müßte wenigſtens das Andere kommen. Im Falle des Ungehorſams müßten ſie 12 Turonenſiſche Denarien bezahlen, von denen die Hälfte dem Herrn des Ortes, die andere Hälfte aber dem Prieſter und der Kirche zufalle. Auch am Samſtag Abends müßten ſie aus Ehrerbietung gegen die Jungfrau Maria die Kirche andächtig beſuchen. —

Die Synode zu Copriniac (um d. J. 1256) verbietet (Can. 23), bei Strafe der Excommunication allen Laien, nicht im Chore während des Gottesdienſtes unter den Clerikern ſich aufzuhalten. —

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) empfiehlt den Chriſten (Can. 25) Andacht in der Kirche, vorzüglich bei dem hl. Meßopfer, und befiehlt ihnen, jederzeit das Haupt zu neigen, ſo oft der Name Jeſu vorkomme. Niemand ſoll in der Kirche Aufruhr anfangen, Geſchrei erregen, laut ſchwatzen und noch weniger abſcheuliche (foeda) Reden führen. In den Kirchen und auf Gottesäckern ſoll alle Handelſchaft, das Jahrmarkthalten und dergleichen unterbleiben, und alles Getöſe weltlicher Gerichtstage.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (C. 33), daß die Pfarrkinder jeder Gemeinde alle Sonn- und Feſttage in die Meſſe ihrer Pfarrkirchen gehen ſollen, und durchaus nicht in fremde. Pfarrkinder, welche dieſes Gebot überträten, würden von dem Empfange der Sacramente ausgeſchloſſen; Pfarrer aber, welche ſie in fremden Pfarreien aufnähmen, und ihnen die hl. Sacramente reichten, würden von der Ausübung ihrer Weihen ſuspendirt, und wer den ſuspendirten Pfarrkindern

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verbietet (Can. 7) den Prieſtern und Diaconen den Gebrauch der feinen Tücher (sagis laicorum more), und ſchreibt ihnen die groben Tücher (casula) der Knechte vor.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 38), daß die Gläubigen ohne Geräuſch und Lärmen zur Kirche kommen, und ſo lang ſie darin verweilen, nicht eiteln Schwätzereien während des Gebets nachzuhängen. Aber auch während der Meſſe ſollen ſie nicht nur alle müßigen und unnützen Worte, ſondern auch alle ſchändlichen Gedanken fliehen. Ferner ſoll man (Can. 39) nicht weltliche Gerichte in den Tempeln oder Vorhöfen derſelben halten.

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet den Frauen (Can. 45), dem Altare ſich zu nähern, die hl. Gefäße anzurühren, den Geiſtlichen die prieſterliche Kleidung zu reichen, und was noch unanſtändiger ſey, dem Volke Leib und Blut des Herrn auszutheilen, und Anderes dergleichen (quae ipso dicto turpia sunt) auszuüben. Sie befiehlt auch (Can. 11 Lib. II) den Gläubigen, öfter des Gebetes wegen zur Kirche zu gehen und in der Kirche (Can. 12) nicht müßigen und unanſtändigen Gedanken nachzuhängen. Hätten ſie (Can. 13) nicht in Hauptkirchen Platz, ſo ſollten ſie an andern geeigneten Plätzen zu Gott beten, denn Gott ſey überall gegenwärtig. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 35), in der vierzigtägigen Faſtenzeit und ſonſt an Faſttagen mit Andacht zu faſten, mit aller Aufmerkſamkeit zu beten, und nach Vermögen Almoſen zu geben, und keinen Streit und Zank anzufangen. Auch ſoll an dieſen Tagen nicht Gericht gehalten werden. Ferner darf kein Graf einen Büßer zwingen, zu Gericht zu gehen.

Die Synode zu Nantes *) befiehlt (Can. 10), daß die Prieſter an Sonn- und Feſttagen vor der Feier der Meſſe das Volk fragen ſollen, ob ein fremdes Pfarrglied in der Kirche ſey, das mit Hintanſetzung ſeines eigenen Prieſters dort Meſſe hören will. Finden ſie eines, ſo ſollen ſie es ſogleich aus der Kirche ſtoßen und zu ſeiner Pfarrei zurückzukehren zwingen. Eben ſo ſollen ſie fragen, ob Jemand in Feindſchaft oder Zwiſt lebe. Iſt dieſes der Fall, ſo ſollen ſie ſich ſogleich ausſöhnen; wollen ſie aber nicht, ſo müſſen ſie aus der Kirche geſtoßen werden, bis ſie ſich wieder chriſtlich lieben. Denn, ſagen die

*) Das Jahr iſt nicht bekannt; Einige ſetzen es um das Jahr 800. Le Cointe und Manſi meinen, es könnte auch ſchon um d. J. 658 gehalten worden ſeyn. —

Biſchöfe, wir können kein Opfer auf den Altar bringen, bis wir uns gegenſeitig ausgeſöhnt haben. Iſt dieß geſchehen, ſo mag die Meſſe beginnen.

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) verbietet (Can. 8), mit Waffen in die Kirche zu gehen, nur der König iſt ausgenommen. — Ferner unterſagt ſie (Can. 9) die böſe Gewohnheit, die faſt bei Allen eingeriſſen wäre, in dem Vorplatze (atrio) der Kirche Geſpräche zu verabreden, und ſolche dann in der Kirche ſelber während des Gottesdienſtes zu halten.

Die Synode zu Touloſe (J. 1229) verordnet (Can. 25), daß der Herr und die Frau eines jeden Hauſes an Sonn- und Feſttagen, wo das Arbeiten verboten iſt, zur Kirche kommen und dort die Predigt und den Gottesdienſt ganz anhören müßten, auch dürften ſie nicht eher weggehen, bis die Meſſe ganz vorüber wäre. Befände ſich Eines von ihnen abweſend, oder wäre es aus triftigen Gründen gehindert, ſo müßte wenigſtens das Andere kommen. Im Falle des Ungehorſams müßten ſie 12 Turonenſiſche Denarien bezahlen, von denen die Hälfte dem Herrn des Ortes, die andere Hälfte aber dem Prieſter und der Kirche zufalle. Auch am Samſtag Abends müßten ſie aus Ehrerbietung gegen die Jungfrau Maria die Kirche andächtig beſuchen. —

Die Synode zu Copriniac (um d. J. 1256) verbietet (Can. 23), bei Strafe der Excommunication allen Laien, nicht im Chore während des Gottesdienſtes unter den Clerikern ſich aufzuhalten. —

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) empfiehlt den Chriſten (Can. 25) Andacht in der Kirche, vorzüglich bei dem hl. Meßopfer, und befiehlt ihnen, jederzeit das Haupt zu neigen, ſo oft der Name Jeſu vorkomme. Niemand ſoll in der Kirche Aufruhr anfangen, Geſchrei erregen, laut ſchwatzen und noch weniger abſcheuliche (foeda) Reden führen. In den Kirchen und auf Gottesäckern ſoll alle Handelſchaft, das Jahrmarkthalten und dergleichen unterbleiben, und alles Getöſe weltlicher Gerichtstage.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (C. 33), daß die Pfarrkinder jeder Gemeinde alle Sonn- und Feſttage in die Meſſe ihrer Pfarrkirchen gehen ſollen, und durchaus nicht in fremde. Pfarrkinder, welche dieſes Gebot überträten, würden von dem Empfange der Sacramente ausgeſchloſſen; Pfarrer aber, welche ſie in fremden Pfarreien aufnähmen, und ihnen die hl. Sacramente reichten, würden von der Ausübung ihrer Weihen ſuspendirt, und wer den ſuspendirten Pfarrkindern

die Sacramente reiche, würde auf der Stelle (ipso facto) excommunicirt.

Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Avignon (J. 1281. C. 5).

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 29), die Kirchen nach dem Gottesdienſte zu ſchließen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 9), daß alle Pfarrkinder wenigſtens alle Sonntage eine ganz Meſſe in ihrer Pfarrkirche hören, und nicht eher weggehen ſollen, bis ſie den Segen nach der Meſſe erhalten hätten; bei Strafe der Excommunication, wenn ſie ſich dreimal vergeblich ermahnen ließen.

Allen und jeglichen Chriſten wird verboten, in Cathedral- und Collegiatkirchen und an andern geweihten Orten unnützerweiſe umherzulaufen, und mit Verhandlung irdiſcher Angelegenheiten den Gottesdienſt zu ſtören. Ferner wird eingeſchärft, ſich in der Chriſtnacht von den Würfelſpielen und andern unerlaubten Ergötzlichkeiten zu enthalten. Conc. zu Rouen. J. 1445. Can. 29 und 30.

Das Concil zu Toledo (J. 1473) ſchärft (Can. 7) die Feier des Sonntags ein. Niemand ſoll an dieſem Tage knechtliche Arbeiten verrichten, oder das Feld beſtellen, außer in dringender Noth, und dann nur mit Erlaubniß ihres Prieſters. Die Ungläubigen aber dürfen an Sonntagen ihren Geſchäften nicht nachgehen. Die Widerſpenſtigen ſind durch weltliche Richter zu beſtrafen. Laſſen ſich dieſe ſaumſelig hierin finden, ſo ſollen ſie hart geſtraft werden; erlauben ſie aber hinterliſtiger Weiſe, oder weil ſie beſtochen ſind, das Gegentheil, ſo ſoll ſie auf der Stelle die Excommunication treffen. —

Daſſelbe Concil verbietet (Can. 16) alle Heirathen, und die damit verbundenen Tänze, Luſtbarkeiten und öffentliche Gaſtmähler zur Zeit, wo die Feierlichkeiten in der Kirche verboten ſind, und die ehelichen Einſegnungen aufhören. Wer dagegen handelt, wird excommunicirt; wer die Trauungsmeſſe lieſt, um zehn Gulden geſtraft. —

Daſſelbe Concil zu Toledo erzählt, daß am Weihnachtstage, am Feſte des hl. Stephans, Johannes und der unſchuldigen Kinder, ſo wie an andern Feſttagen und Primizen, während des Gottesdienſtes theatraliſche Spiele, Larven, Schreckgeſtalten und andere unanſtändige Erſcheinungen in die Kirchen gebracht würden, daß man allerlei Getöſe errege, ſchändliche (turpia) Lieder ſinge und Spottreden führe (derisorii sermones) und die Andacht ſtöre. Dieſen Unfug verbietet (Can. 19) das

Concil, und unterſagt vorzüglich den Geiſtlichen, dergleichen Unziemlichkeiten nicht in den Gottesdienſt zu miſchen, oder miſchen zu laſſen. Die Widerſpenſtigen werden um Geld geſtraft. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) unterſagt den Laien, in den Kirchen Aufruhr zu erregen, Geſchrei zu erheben, und andern Ungeſtüm zu begehen. Die Berathſchlagungen und Verſammlungen von Geſellſchaften, ſo wie die öffentlichen Parlamente darin müſſen unterbleiben, desgleichen alle eitlen, ſchändlichen (foeda) und profanen Geſchwätze und Alles, was den öffentlichen Gottesdienſt ſtören könnte (Artic. I. C. 2).

Ferner unterſagt das nämliche Concil (Artic. I. C. 3) alle oben ſchon erwähnten Theater-Spiele und Verlarvungen in Kirchen an gewiſſen Feſttagen. Will man aber vermöge des Herkommens in Kirchen Etwas Statt finden laſſen, ſo geſchehe es mit Anſtand und Ruhe, ohne zu lange Dauer, ohne Verhinderung oder Beſchränkung des Gottesdienſtes, ohne Larven und häßliches Beſchmieren des Geſichtes und nur mit ſpecieller Erlaubniß des Biſchofs. Zur gänzlichen Abſchaffung ſolches Unfugs wird das Basler Decret (Sess. 21) über dieſen Gegenſtand in Kraft geſetzt. Ferner wird aller Handel und Verkauf von Waaren in den Kirchen verboten.

Daſſelbe Concil (Art. IV. C. 1) ſchärft die Feier des Sonntags ein, und befiehlt den Geiſtlichen das Volk an Weihnachten, Oſtern, Himmelfahrt Chriſti, Pfingſten, Himmelfahrt Mariä und aller Heiligen zu ermahnen, ſich durch Ablegung der Beichte zur würdigen Feier dieſer Feſte vorzubereiten. —

Die Synode zu Sens (J. 1528) befiehlt (Can. 12) den Seelſorgern, ihre Pfarrkinder fleißig zum Beſuche des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen zu ermahnen. Wenn ſie drei Sonntage nach einander die Pfarrmeſſe verſäumten, ſo ſollten ſie geſtraft werden.

Klöſter.

Klöſter, die mit Bewilligung des Biſchofs einmal zu dieſem Gebrauche geheiligt ſind, ſollen immer Klöſter bleiben, und die dazu gehörigen Güter derſelben unverſehrt erhalten werden, ſo daß man dergleichen Häuſer nicht mehr in weltliche Wohnungen verändern kann. Wer dieſes dennoch geſtattet, macht ſich der Kirchenſtrafe ſchuldig. Conc. zu Calchedon (J. 451) Can. 24.

die Sacramente reiche, würde auf der Stelle (ipso facto) excommunicirt.

Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Avignon (J. 1281. C. 5).

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 29), die Kirchen nach dem Gottesdienſte zu ſchließen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 9), daß alle Pfarrkinder wenigſtens alle Sonntage eine ganz Meſſe in ihrer Pfarrkirche hören, und nicht eher weggehen ſollen, bis ſie den Segen nach der Meſſe erhalten hätten; bei Strafe der Excommunication, wenn ſie ſich dreimal vergeblich ermahnen ließen.

Allen und jeglichen Chriſten wird verboten, in Cathedral- und Collegiatkirchen und an andern geweihten Orten unnützerweiſe umherzulaufen, und mit Verhandlung irdiſcher Angelegenheiten den Gottesdienſt zu ſtören. Ferner wird eingeſchärft, ſich in der Chriſtnacht von den Würfelſpielen und andern unerlaubten Ergötzlichkeiten zu enthalten. Conc. zu Rouen. J. 1445. Can. 29 und 30.

Das Concil zu Toledo (J. 1473) ſchärft (Can. 7) die Feier des Sonntags ein. Niemand ſoll an dieſem Tage knechtliche Arbeiten verrichten, oder das Feld beſtellen, außer in dringender Noth, und dann nur mit Erlaubniß ihres Prieſters. Die Ungläubigen aber dürfen an Sonntagen ihren Geſchäften nicht nachgehen. Die Widerſpenſtigen ſind durch weltliche Richter zu beſtrafen. Laſſen ſich dieſe ſaumſelig hierin finden, ſo ſollen ſie hart geſtraft werden; erlauben ſie aber hinterliſtiger Weiſe, oder weil ſie beſtochen ſind, das Gegentheil, ſo ſoll ſie auf der Stelle die Excommunication treffen. —

Daſſelbe Concil verbietet (Can. 16) alle Heirathen, und die damit verbundenen Tänze, Luſtbarkeiten und öffentliche Gaſtmähler zur Zeit, wo die Feierlichkeiten in der Kirche verboten ſind, und die ehelichen Einſegnungen aufhören. Wer dagegen handelt, wird excommunicirt; wer die Trauungsmeſſe lieſt, um zehn Gulden geſtraft. —

Daſſelbe Concil zu Toledo erzählt, daß am Weihnachtstage, am Feſte des hl. Stephans, Johannes und der unſchuldigen Kinder, ſo wie an andern Feſttagen und Primizen, während des Gottesdienſtes theatraliſche Spiele, Larven, Schreckgeſtalten und andere unanſtändige Erſcheinungen in die Kirchen gebracht würden, daß man allerlei Getöſe errege, ſchändliche (turpia) Lieder ſinge und Spottreden führe (derisorii sermones) und die Andacht ſtöre. Dieſen Unfug verbietet (Can. 19) das

Concil, und unterſagt vorzüglich den Geiſtlichen, dergleichen Unziemlichkeiten nicht in den Gottesdienſt zu miſchen, oder miſchen zu laſſen. Die Widerſpenſtigen werden um Geld geſtraft. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) unterſagt den Laien, in den Kirchen Aufruhr zu erregen, Geſchrei zu erheben, und andern Ungeſtüm zu begehen. Die Berathſchlagungen und Verſammlungen von Geſellſchaften, ſo wie die öffentlichen Parlamente darin müſſen unterbleiben, desgleichen alle eitlen, ſchändlichen (foeda) und profanen Geſchwätze und Alles, was den öffentlichen Gottesdienſt ſtören könnte (Artic. I. C. 2).

Ferner unterſagt das nämliche Concil (Artic. I. C. 3) alle oben ſchon erwähnten Theater-Spiele und Verlarvungen in Kirchen an gewiſſen Feſttagen. Will man aber vermöge des Herkommens in Kirchen Etwas Statt finden laſſen, ſo geſchehe es mit Anſtand und Ruhe, ohne zu lange Dauer, ohne Verhinderung oder Beſchränkung des Gottesdienſtes, ohne Larven und häßliches Beſchmieren des Geſichtes und nur mit ſpecieller Erlaubniß des Biſchofs. Zur gänzlichen Abſchaffung ſolches Unfugs wird das Basler Decret (Sess. 21) über dieſen Gegenſtand in Kraft geſetzt. Ferner wird aller Handel und Verkauf von Waaren in den Kirchen verboten.

Daſſelbe Concil (Art. IV. C. 1) ſchärft die Feier des Sonntags ein, und befiehlt den Geiſtlichen das Volk an Weihnachten, Oſtern, Himmelfahrt Chriſti, Pfingſten, Himmelfahrt Mariä und aller Heiligen zu ermahnen, ſich durch Ablegung der Beichte zur würdigen Feier dieſer Feſte vorzubereiten. —

Die Synode zu Sens (J. 1528) befiehlt (Can. 12) den Seelſorgern, ihre Pfarrkinder fleißig zum Beſuche des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen zu ermahnen. Wenn ſie drei Sonntage nach einander die Pfarrmeſſe verſäumten, ſo ſollten ſie geſtraft werden.

Klöſter.

Klöſter, die mit Bewilligung des Biſchofs einmal zu dieſem Gebrauche geheiligt ſind, ſollen immer Klöſter bleiben, und die dazu gehörigen Güter derſelben unverſehrt erhalten werden, ſo daß man dergleichen Häuſer nicht mehr in weltliche Wohnungen verändern kann. Wer dieſes dennoch geſtattet, macht ſich der Kirchenſtrafe ſchuldig. Conc. zu Calchedon (J. 451) Can. 24.

Die Nonnenklöſter ſollen weit von den Mönchsklöſtern angelegt werden, theils wegen den Nachſtellungen des Teufels, theils wegen den üblen Nachreden der Menſchen — Synode zu Agde (J. 506) Can. 28. Dieſelbe Synode verbietet (Can. 27) Jedermann, ohne Erlaubniß des Biſchofs ein neues Kloſter zu ſtiften. Auch ſollen Mönche weder in Städten noch in Pfarreien (paroeciis) zum Dienſte eines Clerikers ordinirt werden, wenn ſie nicht ein Zeugniß von ihrem Abte haben. Kein Abt darf einen Mönch ohne Erlaubniß ſeines Abtes in einem andern Kloſter aufnehmen oder zurückbehalten. Erheiſcht es die Noth, einen Cleriker aus dem Mönchsſtande zu ordiniren, ſo darf der Biſchof dieſes nur mit Einſtimmung des Abtes thun.

Ein Abt ſoll nicht zwei Klöſter unter ſich haben. — Synode zu Epaon (J. 517) Can. 9. — Neue Zellen oder Verſammlung (congregatiunculas) von Mönchen ſollen nicht ohne Vorwiſſen des Biſchofs gegründet werden (Can. 10).

Die Synode zu Sevilla (J. 619) ſpricht (Can. 10), Anathem über Alle, welche Klöſter plünderten oder zu Grunde richteten und auflöſten. Ferner übergiebt ſie (Can. 11) die Nonnenklöſter der Aufſicht und Verwaltung der Mönche, welche ihre geiſtlichen Väter ſeyn ſollen; doch dürften ſie ſich keine Vertraulichkeit, keinen zu nähern Umgang erlauben, nie mit der Vorſteherin ohne Zeugen ſprechen, und müßten überhaupt jede Unterredung ganz kurz abthun. Die Nonnen ſollen den Mönchen ihre Kleider machen, von denen ſie Dienſtleiſtungen bei der Aufſicht über ihre Landhäuſer, Bauten u. d. gl. empfangen.

Keinem Biſchof iſt es erlaubt, die Gott geweihten Klöſter irgendwie zu beunruhigen, oder ihnen Etwas von ihrem Eigenthume zu entziehen. — Synode zu Herdford. J. 673. Can. 3.

Das dritte Concil zu Saragoſſa (J. 691) verordnet (Can. 3), die Klöſter nicht zu Aufenthaltsorten der Laien zu machen, weil dadurch die Mönche ausarteten. —

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) droht (Can. 13) denjenigen die ewige Verdammniß, welche aus Klöſtern und geweihten Wohnungen öffentliche Unterhaltungsplätze machten, wofern ſie dieſelben nicht in den vorigen Stand ſetzten. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) verordnet, daß die Klöſter, ſowohl wegen der Kirchengeſetze, als wegen der zu befürchtenden zerſtörenden Folgen, Weltlichen nicht ertheilt werden ſollten; weil es jedoch die Bedürfniſſe des Staates forder-

ten, ſo möchten wenigſtens die verfallenen Oerter wieder aufgerichtet und die Cleriker, wo ſie ſonſt geweſen, wieder eingeſetzt werden, bis eine günſtige Gelegenheit erlaube, Alles vollkommen zu verbeſſern. — (Cap. III. C. 19) vgl. Schröckh. 23 B. S. 7 ff.

Die Synode zu Diedenhofen (J. 844) (Theodonis villa) ſtellte den Fürſten vor (Can. 3), daß der hl. Mönchsſtand von Gott eingegeben, von den Apoſteln ſelbſt gegründet, von den Vätern ausgeſchmückt, und von den älteren Fürſten fortgepflanzt worden wäre; gleichwohl aber habe man nunmehr höchſt widerrechtlich manche Klöſter an Laien überlaſſen, dadurch aber Gottes und der Heiligen Zorn erregt, und die Fürſten ſelbſt in große Gefahr geſetzt. Die Biſchöfe baten alſo, alle ſolche Klöſter mit Clerikern oder Mönchen und Nonnen zu beſetzen, und wenn ja unter dieſen unwürdige Leute wären, ſie entweder zu beſſern, oder andere an ihre Stelle zu nehmen, und ſich übrigens vor der Strafe jenes Königs zu hüten, der blos darum ſtarb, weil er die Bundeslade berührt hatte. Dennoch gaben die Biſchöfe ſo weit nach (C. 5), daß, wenn das Staatsbedürfniß es nöthig machen ſollte, einige Klöſter den Laien einzuräumen, zum wenigſten die Biſchöfe ihres Kirchenſprengels mit Zuziehung eines Abtes, über die Erhaltung des Orts, die ſtrengere Aufführung und den Unterhalt der Mönche wachen möchten. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) klagt (Can. 14) darüber, daß nicht nur weltliche Perſonen, ſondern auch Biſchöfe (praesules) Manns- und Frauenklöſter zerſtört hätten. Es müſſe daher von den Biſchöfen der Anfang mit der Wiederherſtellung der verfallenen Klöſter gemacht werden, bei Strafe der Excommunication. —

Die Synode zu Toul (J. 860) klagt (Can. 5), daß viele Klöſter von treuloſen Chriſten und grauſamen Normannen verbrannt und zerſtört worden ſeyen. Bei dieſer Gelegenheit hätten viele ausgelaſſene (lascivi) Mönche ohne Erlaubniß ihr Ordenskleid abgelegt, und zögen nun wie Vagabunden im Lande herum. Die Biſchöfe ſollten ſie daher wieder zum Gehorſame zurückführen. —

Die Synode zu St. Makra oder Fimes (J. 881) verordnet (Can. 4), daß die königlichen Miſſen in Begleitung der Biſchöfe die Klöſter unterſuchen ſollen. —

Die Synode zu Maynz (J. 888) verordnet (Can. 25), hinſichtlich der Mönchs- und Nonnenklöſter, die Clerikern oder Laien zu Lehen (beneficii jure) gegeben worden, es ſollte in dieſem Falle die Aufſicht und Verwaltung der innern Ange-

legenheiten des Kloſters ſolchen Männern anvertraut werden, welche, vom Biſchof unterſtützt, die ächte Mönchsverfaſſung darin aufrecht erhielten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verbietet (Can. 13), daß Niemand einen neuen Mönchsorden ausſinnen ſollte, ſondern wer in ein Kloſter gehen wolle, ſolle in ein bereits gutgeheißenes gehen, und wer ein neues Kloſter ſtiften wolle, müſſe eine bereits beſtätigte Ordensregel darin einführen. — Mönche ſollen nicht in verſchiedenen Klöſtern Platz finden, und Ein Abt ſoll nicht mehrere Klöſter unter ſich haben. —

Die Synode zu Beziers (J. 1233) verbietet (Can. 14) den Religioſen ein Eigenthum zu haben. Wer dieſes Verbot übertrete, ſollte nach ſeinem Tode nur außerhalb des Kloſters beerdigt werden. — Abt und Mönche ſollen (Can. 15) nach der Regel des hl. Benedict Kleider haben, und über die Farbe und Feinheit derſelben (grossitudine) nicht zanken. — Auch nicht einmal Soldaten (Can. 17) oder Laien ſollen die Clauſur oder die Officinen des Kloſters betreten; es ſey denn bei einem Leichenbegängniſſe oder bei Proceſſionen. — In allen Klöſtern ſollen (Can. 21) Lehrer ſeyn, welche wegen der groben Unwiſſenheit, die überhand nehme (quia caecitas ignorantiae praevaluit), die Grammatik lehrten.

Kloſterleben.

Die Synode zu Mileve (J. 416) verordnete (Can. 26), hinſichtlich der Jungfrauen, deren Keuſchheit ſich in Gefahr befand, entweder wenn ein mächtiger Bewerber oder gar ein Räuber von ihnen gefürchtet wurde, oder auch, wenn ſie unter gewiſſenhaftem Zweifel beſorgten, ſie möchten ſterben, ohne eingekleidet worden zu ſeyn; daß, wenn ein Biſchof auf Verlangen ihrer Aeltern oder Aufſeher ſie vor ihrem fünf und zwanzigſten Jahre einkleide, ihm die Kirchenverſammlung (v. J. 397) auf welcher dieſes Alter vorgeſchrieben worden, nicht nachtheilig werden ſolle.

Die Synode zu Arles (J. 452) verordnet (Can. 25): Diejenigen, welche ſich dem Kloſterleben gewidmet, und dann wieder in die Welt zurückkehren, ohne die Heilmittel der Buße zu ſuchen, ſollen ohne dieſe durchaus nicht zur Communion und zum Dienſte des Clerikats gelaſſen werden. Und wer nach der Bußzeit weltliche Kleider zu tragen ſich unterſteht, ſoll von der Kirche ausgeſchloſſen werden.

Die Synode zu Angers (J. 453) befiehlt (Can. 8), daß

Mönche, welche ihren Pfad des Gehorſams verlaſſen und ohne Schreiben und ohne beſtimmtes Geſchäft, und ohne Noth in fremden Gegenden umherſchwärmten, von ihren Aebten oder von den Prieſtern, im Falle der Unbußfertigkeit, excommunicirt werden ſollen.

Die Synode zu Vannes (J. 465) verordnet (Can. 7), daß Mönche nicht ohne Erlaubniß ihres Abtes in einſame Zellen fern von der Gemeinſchaft ihrer Mitbrüder ſich begeben ſollen, wofern nicht ſchwächliche Geſundheit oder Verdienſt langgeübter Thätigkeit eine Erlaſſung der ſtrengen Regel geſtatte. Doch ſelbſt dann ſollen ſie nur unter Aufſicht des Abtes, und nur innerhalb des Kloſterbezirks abgeſonderte Zellen haben. — Auch (Can. 8) die Aebte ſollen nicht abgeſonderte Zellen oder mehrere Klöſter zugleich haben.

Die Synode zu Agde (J. 506) gebietet (Can. 19), daß Nonnen nicht vor dem vierzigſten Jahre eingeſchleiert werden ſollen. — Ferner wiederholt ſie (Can. 39) den ſiebenten und achten Canon der Synode zu Vannes (J. 465), und befiehlt (Can. 58), daß kein Kloſter ohne Notiz des Biſchofs errichtet werden dürfe.

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 20), daß kein Mönch im Kloſter ſich eines Orariums bedienen ſolle. Auch wiederholt ſie (C. 22) den Hauptinhalt des ſiebenten Canon der Synode zu Vannes (J. 465).

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (Can. 11), daß kein Mönch ſich unterſtehen ſollte, das Kloſter zu verlaſſen, um einen Kirchendienſt zu verſehen, es ſey denn mit Geheiß des Abtes. Eben ſo dürfe keiner der Mönche ein weltliches (forensis) Geſchäft übernehmen und ausführen, außer was der Nutzen des Kloſters erheiſcht, jedoch gleichfalls nur auf des Abtes Auftrag.

Die Synode zu Ilerda (J. 524) erlaubt (Can. 3), daß Mönche, welche den Beifall des Biſchofs haben, mit Willen ihres Abtes zu Clerikern ordinirt werden dürfen.

Die Synode zu Orleans (J. 549) befiehlt (Can. 19): Mädchen die aus freiem Willen oder auf Verlangen ihrer Eltern (seu a parentibus afferuntur) in das Kloſter kommen, müſſen ein Jahr in dem Kleide, welches ſie mitgebracht haben, bleiben. In Klöſtern aber, wo ſie nicht für immer eingeſperrt ſind, müſſen ſie drei Jahre in demſelben Kleide bleiben, und erſt dann dürfen ſie das Ordenskleid erhalten. Verlaſſen ſie hernach das Kloſterleben, ſo ſollen ſie excommunicirt werden. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) unterſagt (Can. 26) den Aebten, Frauen (mulierem) in Mannsklöſter den Zutritt

zu gewähren, oder Feſtlichkeiten dort anſehen zu laſſen; wer dagegen handle, werde drei Monate in ein anderes Kloſter bei Waſſer und Brod geſtoßen. — Hat (C. 23) ein Mönch Ehebruch begangen, oder ein Eigenthum ſich zu verſchaffen geſucht, oder geſtohlen, und der Abt bringt ihn nicht zur Beſinnung oder unterläßt die Anzeige davon an den Biſchof oder Erzdiacon, ſo muß er zur Buße in ein anderes Kloſter verſtoßen werden.

Die Synode zu Maçon (J. 581) erzählt (C. 19), daß eine gewiſſe Nonne Agnes aus einem Kloſter entſprungen, aber wieder dahin zurückgebracht (revocata) worden ſey. Auf Teufels Anſtiften habe ſie nun einige ihr gehörige Grundſtücke an Große verſchenken wollen, um unter ihrem Schutze wieder in die Welt zurückkehren zu können. Daher mache die Synode das Geſetz, daß ſowohl jene als jede andere Nonne, welche unter ſolcher Argumentation dem Kloſterleben ſich entziehen oder ihr Eigenthum Andern geben wolle, nebſt den Empfängern eines ſolchen Geſchenkes, ſo lange excommunicirt bleiben ſollen, als bis ſie Genugthuung geleiſtet. —

Die Synode, welche bald nach einer zu Paris v. J. 615, an unbekanntem Orte gehalten wurde, verordnet (Can. 4), daß die Mönche nach der Regel leben, nicht in Zellen abgeſondert wohnen und ſchmauſen und kein Eigenthum haben ſollen. — Innerhalb eines Kloſters (C. 5) ſoll nicht getauft, und keine Todtenmeſſe für weltliche gehalten, auch keine Leichname Weltlicher begraben werden, höchſtens (forsan) mit Erlaubniß des Biſchofs.

Die Synode zu Toledo (J. 633) beſtimmt (Can. 49), daß entweder der väterliche Wille (paterna devotio) oder die eigene Profeſſion zum Mönche mache, ſo daß kein Rücktritt in die Welt mehr übrig ſey. Auch dürfe es (Can. 50) Clerikern, welche in den vorzüglicheren Stand (meliorem vitam) der Mönche treten, und zum beſchaulichen Leben übergehen wollten, durch die Biſchöfe nicht gewehrt werden.

Die Synode zu Toledo (J. 646) verordnet (Can. 5), daß Diejenigen, welche ſich aus Trägheit, unwiſſend und ungeſittet, in abgeſonderte Zellen verſchließen, von den Biſchöfen oder Aebten aus denſelben herausgezogen, und im Kloſter erſt das ächte Mönchsleben lernen ſollen, ehe ſie ein Muſter deſſen abgeben wollen.

Wittwen, welche ſich entſchließen in ein Kloſter zu gehen, ſollen dem Prieſter, vor dem ſie ſich erklären, ein eigenhändig unterzeichnetes Document hierüber ausſtellen. Hierauf erhalten ſie das Ordenskleid, welches ſie niemals ablegen dürfen, und

nicht verſchieden färbig ſeyn darf. Auch müſſen ſie das Haupt mit einem purpurnen oder ſchwarzen Schleier bedecken. X. Conc. zu Toledo J. 656. Can. 4.

Frauen, welche ihren Entſchluß, in ein Kloſter zu gehen, wieder aufgeben, ſollen durch das Anſehen des Prieſters zur freiwilligen Rückkehr aufgefordert werden. Gehorchen ſie nicht, ſo müſſen ſie mit Gewalt in das Kloſter gebracht und excommunicirt werden. Daſſelbe gilt auch von Jenen, die zwar nicht von einem Geiſtlichen das Ordenskleid erhalten, aber es ſich ſelber angezogen haben. — Ebend. Can. 6.

Kein Mönch darf wieder in die Welt zurückkehren, wenn ihn auch ſeine Eltern als zehnjährigen Sohn, ohne ſein Wiſſen und Willen, zu dieſem Stande hergegeben haben. Ebend. Can. 6.

Kein Mönch ſoll ein Eigenthum haben; kein Taufpathe ſeyn; in Städten ſoll man Mönche nicht finden; ſie ſollen ihrem Abte und Vorgeſetzten gehorſam ſeyn, und die Ordensregeln genau beobachten. Nüchternheit, Eifer im Dienſte Gottes, unabläſſiges Gebet und chriſtliche Liebe ſoll ſie ſchmücken. Wer dagegen handle, ſoll, wenn er Abt iſt, ein Jahr excommunicirt, wenn Mönch, geprügelt oder drei Jahre von der Communion, Meſſe und chriſtlichen Liebe, ausgeſchloſſen werden. — Concil zu Autün. J. 670. Can. 1. 5. 6. 8. 15. —

Die Synode im Trullus (J. 692) erlaubt (Can. 40), daß die Wahl des Kloſterlebens im zehnten Lebensalter angenommen werden dürfe, doch müſſe dem Eintritte in das Kloſter eine biſchöfliche Prüfung des Candidaten vorausgehen, ob nicht die Zeit des Eintrittes noch zu verſchieben ſey. — Der ein und vierzigſte Canon befiehlt, daß Diejenigen, welche Einſiedler werden wollten, zuvor drei Jahre unter der Kloſterzucht leben, und dann noch außer dem Kloſter ein Probejahr beſtehen müßten. Hierauf könne ſie der Biſchof in ihre Clauſur führen und dieſe dürften ſie nur in dringendſter Noth und um des gemeinen Beſten willen verlaſſen.

Im zwei und vierzigſten Canon heißt es, Einſiedler, welche ſchwarz gekleidet und mit langen Haaren in den Städten herum ziehen, und mit weltlichen Perſonen und Weibern Geſellſchaft halten, ſollen entweder mit abgeſchnittenen Haaren, wie Mönche, unter dieſen leben, oder in die Einöden, von denen ſie ſich fälſchlich trennen, getrieben werden. — Der drei und vierzigſte Canon erlaubt jedem Bußfertigen, was er auch für Sünden begangen, das Kloſterleben zu wählen.

Die nämliche Synode ſchaffte (Can. 45) die Gewohnheit einiger morgenländiſchen Klöſter ab, da eine einzuweihende Nonne in Seide, Gold und Edelſteine gekleidet an den Altar geführt, und nach der Einweihung in das ſchwarze Gewand gehüllt wurde. Der Grund der Aufhebung dieſer Ceremonie war, weil man Alles auf die Seite ſchaffen müſſe, was einer Nonne die Annehmlichkeiten der Welt in das Andenken bringe, damit ihr nicht dadurch eine kleine Thräne abgelockt werde, und den Zuſchauern den Verdacht erwecke, daß ſie dieſelben ungern verlaſſe. —

Im ſechs und vierzigſten Canon wird den Nonnen verboten, ohne außerordentliche Noth aus ihrem Kloſter zu gehen. Aber auch dann ſoll es nur mit dem Segen und der Erlaubniß der Vorſteherin, ſo wie in Begleitung einiger alten Nonnen geſchehen. Außer dem Kloſter ſchlafen dürften ſie gar nie. Gleiches gelte von den Mönchen. —

Der neun und vierzigſte wiederholt in Anſehung der Einweihung der Klöſter und ihrer Beſtimmung den vier und zwanzigſten Canon des Concils zu Chalcedon.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verordnet (C. 7), daß die Mönche und Nonnen nach der Regel des hl. Benedict leben ſollten.

Die Synode zu Cliſfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) verordnet, daß (Can. 4 und 5) die Biſchöfe alle Aebte und Mönche ihrer Diöceſe zur Beobachtung der Ordensſatzungen und die Prälaten ermahnen ſollen, ihre Untergebenen nicht zu unterdrücken, ſondern zu lieben. Auch ſollten ſie ſich der Klöſter annehmen, welche die Weltlichen in Beſitz genommen, und denen man ſie itzt nicht entreißen könne. Ferner wird (Can. 7) befohlen, die Leſung und das Studium der hl. Schrift in den Klöſtern zu fördern. Es ſey zu bedauern, heißt es, daß ſo Wenige ſich fänden, die aus inniger Liebe zur hl. Wiſſenſchaft (ex intimo corde sacrae scientiae rapiantur amore) getrieben würden; man überlaſſe ſich vielmehr jugendlichen Zerſtreuungen und eitler Ehrſucht, und verfolge mehr mit flüchtigem Sinne (vagabunda mente) die Wandelbarkeit des gegenwärtigen Lebens, als die Unvergänglichkeit der hl. Schriften. Schon in den Schulen ſolle man daher den Jünglingen Liebe zu dieſer hl. Wiſſenſchaft (scientiae) einflößen, damit ſie dadurch zum Dienſte der Kirche geeignet würden. — Im neunzehnten Canon wird den Mönchen und Nonnen eingeſchärft, ſich ordentlich zu kleiden und nicht Parade- (pompaticis) Anzüge wie die weltlichen Leute zu

wählen. Der vier und zwanzigſte verbietet, Jemanden in ein Kloſter aufzunehmen, ehe man ſeinen Lebenswandel geprüft habe.

Die Synode zu Verberie (J. 752) verordnet (C. 4), daß jede Frauensperſon den erhaltenen Schleier behalten müſſe, wofern es nicht gegen ihren Willen geſchehe. Hat ſie aber ein Prieſter gegen ihren Widerſpruch dennoch eingeſchleiert, ſo ſoll er ſeine Stufe verlieren. Hat eine Ehefrau ohne Erlaubniß ihres Mannes den Schleier genommen, ſo hat der Mann über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieſer Handlung zu entſcheiden. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 6), daß keine Aebtiſſin zwei Klöſtern vorſtehen und auch nicht aus dem Kloſter gehen dürfe, wofern ſie der König nicht rufe. Auch die Nonnen ſollen das Kloſter nicht verlaſſen, und wenn ſie fallen, im Kloſter ſelber Buße thun. Ihre Bedürfniſſe ſollen durch Andere dem Könige und der Synode hinterbracht werden ꝛc. Ferner wird den Mönchen unterſagt (Can. 10), ohne Geheiß ihres Abtes nach Rom oder anderswohin zu gehen. Sollte der Fall ſich treffen, daß aus Nachläſſigkeit des Abtes ein Kloſter in die Hände der Laien käme, und der Biſchof nicht Abhülfe treffen könnte, einige Mönche darin aber um Gottes willen (propter Deum) von dieſem Kloſter in ein anderes gehen wollen, um ihre Seele zu retten, ſo ſollen dieſe mit Zuſtimmung des Biſchofs Erlaubniß dazu haben. — Auch werden die Aebte und Aebtiſſinnen (Can. 20) der königlichen Klöſter angewieſen, dem Könige, und die der nicht königlichen dem Biſchofe Rechenſchaft von der Verwaltung ihrer Güter abzulegen. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 4), daß die Mönche und Nonnen in Speiſe und Kleidung ihrer Regel gemäß leben ſollen, damit man einen Canoniker und Mönch unterſcheiden könne; ſie ſollten ſich in ihrer Tracht ganz nach den Orientalen richten und die Canoniker keine gefärbten und koſtbaren Kleider tragen. — Nach dem Tode eines Abtes oder einer Aebtiſſin (Can. 5) ſoll man mit Beiziehung (consilio) des Biſchofs, in deſſen Sprengel das Kloſter liegt, einen neuen Vorſteher von bewährtem Lebenswandel wählen. Fände ſich in dem nämlichen Kloſter kein taugliches Glied, ſo müſſe man aus einem andern Kloſter ein tüchtiges Subject auswählen.

Die Synode zu Nicäa (J. 787) eifert (Can. 17) gegen die Mönche, welche ihre Klöſter verlaſſen und bloß, um ſich dem Gehorſame zu entziehen, und regieren zu können, ſelber Bethäuſer errichten. — Ferner wird (Can. 21) das Reiſen

Die nämliche Synode ſchaffte (Can. 45) die Gewohnheit einiger morgenländiſchen Klöſter ab, da eine einzuweihende Nonne in Seide, Gold und Edelſteine gekleidet an den Altar geführt, und nach der Einweihung in das ſchwarze Gewand gehüllt wurde. Der Grund der Aufhebung dieſer Ceremonie war, weil man Alles auf die Seite ſchaffen müſſe, was einer Nonne die Annehmlichkeiten der Welt in das Andenken bringe, damit ihr nicht dadurch eine kleine Thräne abgelockt werde, und den Zuſchauern den Verdacht erwecke, daß ſie dieſelben ungern verlaſſe. —

Im ſechs und vierzigſten Canon wird den Nonnen verboten, ohne außerordentliche Noth aus ihrem Kloſter zu gehen. Aber auch dann ſoll es nur mit dem Segen und der Erlaubniß der Vorſteherin, ſo wie in Begleitung einiger alten Nonnen geſchehen. Außer dem Kloſter ſchlafen dürften ſie gar nie. Gleiches gelte von den Mönchen. —

Der neun und vierzigſte wiederholt in Anſehung der Einweihung der Klöſter und ihrer Beſtimmung den vier und zwanzigſten Canon des Concils zu Chalcedon.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verordnet (C. 7), daß die Mönche und Nonnen nach der Regel des hl. Benedict leben ſollten.

Die Synode zu Cliſe (Cloveshoviae) in England (J. 747) verordnet, daß (Can. 4 und 5) die Biſchöfe alle Aebte und Mönche ihrer Diöceſe zur Beobachtung der Ordensſatzungen und die Prälaten ermahnen ſollen, ihre Untergebenen nicht zu unterdrücken, ſondern zu lieben. Auch ſollten ſie ſich der Klöſter annehmen, welche die Weltlichen in Beſitz genommen, und denen man ſie itzt nicht entreißen könne. Ferner wird (Can. 7) befohlen, die Leſung und das Studium der hl. Schrift in den Klöſtern zu fördern. Es ſey zu bedauern, heißt es, daß ſo Wenige ſich fänden, die aus inniger Liebe zur hl. Wiſſenſchaft (ex intimo corde sacrae scientiae rapiantur amore) getrieben würden; man überlaſſe ſich vielmehr jugendlichen Zerſtreuungen und eitler Ehrſucht, und verfolge mehr mit flüchtigem Sinne (vagabunda mente) die Wandelbarkeit des gegenwärtigen Lebens, als die Unvergänglichkeit der hl. Schriften. Schon in den Schulen ſolle man daher den Jünglingen Liebe zu dieſer hl. Wiſſenſchaft (scientiae) einflößen, damit ſie dadurch zum Dienſte der Kirche geeignet würden. — Im neunzehnten Canon wird den Mönchen und Nonnen eingeſchärft, ſich ordentlich zu kleiden und nicht Parade- (pompaticis) Anzüge wie die weltlichen Leute zu

wählen. Der vier und zwanzigſte verbietet, Jemanden in ein Kloſter aufzunehmen, ehe man ſeinen Lebenswandel geprüft habe.

Die Synode zu Verberie (J. 752) verordnet (C. 4), daß jede Frauensperſon den erhaltenen Schleier behalten müſſe, wofern es nicht gegen ihren Willen geſchehe. Hat ſie aber ein Prieſter gegen ihren Widerſpruch dennoch eingeſchleiert, ſo ſoll er ſeine Stufe verlieren. Hat eine Ehefrau ohne Erlaubniß ihres Mannes den Schleier genommen, ſo hat der Mann über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieſer Handlung zu entſcheiden. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 6), daß keine Aebtiſſin zwei Klöſtern vorſtehen und auch nicht aus dem Kloſter gehen dürfe, wofern ſie der König nicht rufe. Auch die Nonnen ſollen das Kloſter nicht verlaſſen, und wenn ſie fallen, im Kloſter ſelber Buße thun. Ihre Bedürfniſſe ſollen durch Andere dem Könige und der Synode hinterbracht werden ꝛc. Ferner wird den Mönchen unterſagt (Can. 10), ohne Geheiß ihres Abtes nach Rom oder anderswohin zu gehen. Sollte der Fall ſich treffen, daß aus Nachläſſigkeit des Abtes ein Kloſter in die Hände der Laien käme, und der Biſchof nicht Abhülfe treffen könnte, einige Mönche darin aber um Gottes willen (propter Deum) von dieſem Kloſter in ein anderes gehen wollen, um ihre Seele zu retten, ſo ſollen dieſe mit Zuſtimmung des Biſchofs Erlaubniß dazu haben. — Auch werden die Aebte und Aebtiſſinnen (Can. 20) der königlichen Klöſter angewieſen, dem Könige, und die der nicht königlichen dem Biſchofe Rechenſchaft von der Verwaltung ihrer Güter abzulegen. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 4), daß die Mönche und Nonnen in Speiſe und Kleidung ihrer Regel gemäß leben ſollen, damit man einen Canoniker und Mönch unterſcheiden könne; ſie ſollten ſich in ihrer Tracht ganz nach den Orientalen richten und die Canoniker keine gefärbten und koſtbaren Kleider tragen. — Nach dem Tode eines Abtes oder einer Aebtiſſin (Can. 5) ſoll man mit Beiziehung (consilio) des Biſchofs, in deſſen Sprengel das Kloſter liegt, einen neuen Vorſteher von bewährtem Lebenswandel wählen. Fände ſich in dem nämlichen Kloſter kein taugliches Glied, ſo müſſe man aus einem andern Kloſter ein tüchtiges Subject auswählen.

Die Synode zu Nicäa (J. 787) eifert (Can. 17) gegen die Mönche, welche ihre Klöſter verlaſſen und bloß, um ſich dem Gehorſame zu entziehen, und regieren zu können, ſelber Bethäuſer errichten. — Ferner wird (Can. 21) das Reiſen

der Mönche und Nonnen von einem Kloſter zum andern und die Aufnahme derſelben in ein fremdes Kloſter ohne Einwilligung des Abtes verboten. —

Die Synode zu Friaul (J. 791) verbietet (Can. 12) Prieſtern, Diaconen, Clerikern und Archimandriten den Eintritt in Nonnenklöſter ohne Erlaubniß des Biſchofs. Und ſelbſt der Biſchof ſoll nicht ohne ſeine Prieſter hineingehen, überhaupt aber Keiner ohne Zeugen daſelbſt auch mit Erlaubniß zur Erbauung oder Predigt und Viſitation ſich einfinden, damit der engliſche Stand nicht in übles Gerede komme. Den Aebtiſſinnen und Nonnen wird das Reiſen und Wallfahrten nach Rom und andern Orten verboten, weil ja nur ein Einfältiger (excors vel desipiens) unwiſſend ſeyn könne, wie tadelnswerth die Nothwendigkeit ſey, mit Männern unterwegs Umgang zu haben. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) befiehlt (C. 12), nur Diejenigen in die ſtrengere Clauſur aufzunehmen (reclusi fiant), die der Biſchof der Provinz und der Abt vorher für würdig erachtet (comprobaverint). — Der Abt ſoll (C. 13) mit ſeinen Mönchen ſchlafen nach der Regel des heiligen Benedict. Man ſoll keine geizigen Schaffner in den Klöſtern wählen (Can. 14), ſondern nur ſolche, wie ſie die Regel des heiligen Benedict bezeichnet. — Ein Kloſter (Can. 15), wo heilige Leiber (corpora sanctorum) ſind, muß innerhalb der Clauſur eine Capelle haben, wo man täglich beſonders Gottesdienſt hält (officium fiat). Ferner wird (Can. 16) verboten, für die Aufnahme in ein Kloſter Geld zu nehmen. — Aebte ſollen (Can. 17) nicht in einer Congregation erwählt werden, außer mit Zuſtimmung des Biſchofs jenes Ortes. — Aebtiſſinnen (Can. 47), die nicht canoniſch oder der Regel gemäß leben, ſollen auf Klage des Biſchofs bei dem Könige abgeſetzt werden.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 7), daß nur bejahrte Männer von bewährten Sitten Nonnenklöſter betreten ſollten, und wer Meſſe darin zu halten habe, müſſe ſich ſogleich nachher wieder eilig entfernen. Uebrigens dürfen nur verwandte junge Cleriker und Mönche in Nonnenklöſtern Zutritt erlangen. — Man ſolle (Can. 8) in Klöſter nicht mehr Mitglieder aufnehmen, als die Verhältniſſe geſtatten, und ſo viele ohne Mangel an dem Nothdürftigen (necessariarum rerum) darin leben könnten.

Die Synode zu Maynz (J. 813) verordnet (Can. 11), daß die Aebte mit ihren Mönchen nach der Regel des heiligen Benedict leben ſollen. Die Mönche (Can. 12) ſollen nicht zu

den weltlichen Gerichten (placita) gehen und ſelbſt der Abt nur im Nothfalle, mit Erlaubniß des Biſchofs und dann ſolle er ſich dort durch Advocaten vertreten laſſen und keinen Streit erregen. Aebte und Mönche ſollen, bis man ſie fragt, ſtille ſeyn, und wenn man ſie fragt, mit Demuth und Ehrfurcht antworten; übrigens Klagen ganz und gar vermeiden. Kein Mönch ſoll außer dem Kloſter herumgehen, eſſen oder trinken, und nur aus Gehorſam auf Befehl des Abtes einen Ausgang machen. — Die Aebtiſſinnen (Can. 13) ſollen mit den Nonnen die Clauſur ſtrenge halten und die erſtern nur mit biſchöflicher Erlaubniß aus dem Kloſter gehen. — Auch wird (Can. 19) gegen das Ueberfüllen der Klöſter Vorſchrift ertheilt. — Den Prieſtern ſoll es (Can. 26) erlaubt ſeyn, zur geeigneten Zeit in Nonnenklöſtern Meſſe zu halten, und wieder zu ihrer eigenen Kirche zurückzukehren.

Auf der Synode zu Rheims (J. 813) ließen die Biſchöfe (Can. 9) die Regel des heiligen Benedict vorleſen, damit ſie den anweſenden Aebten in Erinnerung gebracht würde, um ihre Klöſter nach derſelben regieren zu können. — Aebte ſollen (Can. 23) in Tiſch und Kleidung den Willen Gottes und des Herrn Kaiſers erfüllen. — Mönche und Canoniker (Can. 25) ſollen ſich berathen, wie ſie Gott dienen (militare) und ihre Seelen beſſer bewahren mögen, damit ſie nicht Gelegenheit ſuchen umherzuſchweifen, und der Teufel unter ihnen Platz finde, ſie zu verſuchen. — Mönche und Canoniker (Can. 26) ſollen nicht öffentlich Schenken beſuchen. — In den Klöſtern ſollen (Can. 27) nicht mehr aufgenommen werden, als man verpflegen könne. — Keiner ſoll der Habſucht und dem Wucher (Can. 28 und 32), Keiner weltlichen und unerlaubten Geſchäften (Can. 30) ſich widmen; kein Mönch (Can. 29) ein öffentliches Gericht betreten. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 25), daß die Regel des heiligen Benedicts, welche in vielen Klöſtern ſehr vernachläſſigt oder gar abgeſchafft worden wäre, überall wieder hergeſtellt werden ſollte. — Ferner tadelt ſie (Can. 26) das nachläſſige Leben mancher Aebtiſſinnen, und das Vorenthalten ſchuldiger Nahrung und Kleidung für die Untergebenen (familia). — Junge Wittwen (Can. 27) ſoll man nicht zu ſchnell einkleiden, ehe man ihren Wandel geprüft. Auch Jungfrauen ſollten nicht vor dem fünf und zwanzigſten Jahre (Can. 28), außerdem nur in dringender Noth, den heiligen Schleier bekommen. Prieſter (Can. 29), Diaconen und die übrigen Cleriker ſollen nicht innerhalb der Clauſur der Nonnenklöſter wohnen, und dieſelben nur zur Zeit betreten, wo ſie

geiſtliche Verrichtungen darin hätten, aber dann auch ſich nicht darin aufhalten. Daſſelbe gelte von andern Menſchen. — Aebtiſſinnen ſollen (Can. 30) nicht ohne Erlaubniß des Biſchofs das Kloſter verlaſſen, außer wann ſie zu dem Kaiſer reiſen wollen. — Es ſoll (Can. 31) nie eine größere Menge von Subjecten in Manns- und Nonnenklöſtern angenommen werden, als das Vermögen des Kloſters leidet.

Die Synode zu Chalons (J. 813) enthält (C. 59—65) größtentheils ſchon bekannte Vorſchriften für Nonnen.

Die Synode zu Aachen (J. 817) enthält folgende Vorſchriften für die Mönche: Alle Mönche ſollen (Can. 7) die Regel auswendig lernen; in der Küche (Can. 4) und in andern Werkſtätten mit ihren eigenen Händen arbeiten, und ihre Kleider zur rechten Zeit waſchen. Nie ſollen ſie ſich (Can. 5) nach der Nachtwache wieder niederlegen, es ſey denn, daß ſie vor der beſtimmten Zeit aufgeſtanden ſind. — In den vierzigtägigen Faſten (Can. 6) ſollen ſie ſich nie raſiren als am Charſamſtage, übrigens nur alle funfzehn Tage und in der Oſterwoche. — Ueber den Gebrauch der Bäder (Can. 7) hat der Prior zu beſtimmen. — Geflügel ſollen ſie (Can. 8) weder im Kloſter noch auswärts genießen, nur wenn einer krank iſt, und zu Weihnachten und Oſtern, wenn eines zu haben iſt (Can. 78); wenn aber nicht, ſo darf es nicht als Schuldigkeit gefordert werden. — Aepfel und Salat ſollen ſie (Can. 10) nie außer der Tiſchzeit eſſen. — Eine beſtimmte Zeit darf (Can. 11) beim Aderlaſſen nicht beobachtet werden, ſondern Jeder ſoll ſich nach dem Bedürfniſſe richten, und dann in Eſſen und Trinken eine beſondere Erquickung bekommen. Im Nothfalle (Can. 12) dürfen ſie wegen anſtrengender Arbeit, auch in der Faſtenzeit, nach dem Abendeſſen vor der Complet trinken. Wird Einer (Can. 13) von ſeinem Prior geſcholten, ſo ſoll er das erſtemal mea culpa ſagen, dann ſich mit der Kapuze (cappa) vor ſeinen Füßen hinwerfen und um Verzeihung bitten, und dann auf des Priors Befehl aufſtehen und demüthig auf jede Frage Beſcheid geben. — Nackt ſollen ſie (Can. 14) nicht um jeder Schuld willen vor den Augen der Brüder gegeißelt werden. — Keiner ſoll (Can. 15) allein ohne einen andern Bruder ſich auf den Weg machen. — Keiner ſoll (Can. 16) Pathen haben und Frauensperſonen küſſen. — Außer der Faſtenzeit (Can. 19) ſollen ſie nur nach Gutdünken des Priors Bücher aus der Bibliothek bekommen. — Das Maß einer Kapuze (Can. 21) ſoll nicht zwei Ellen (cubitis) überſteigen. — In der vierzigtägigen Faſtenzeit (C. 23) ſollen ſie ſich, wie auch zu anderer Zeit, gegenſeitig die Füße waſchen

und paſſende Antiphonen dabei anſtimmen. — Hat der Mönch (Can. 35) Profeſſion abgelegt, ſo ſoll er drei Tage lang mit der Kapuze ſein Haupt bedeckt halten. — Einen Knaben (Can. 36) ſollen ſeine Eltern zur Zeit der Opferung dem Altare darbringen und in Gegenwart von Zeugen aus dem Laienſtande ihr Geſuch um die Aufnahme in das Kloſter ſtellen, welches der Knabe ſelbſt, wann er zu Verſtand kommt (tempore intelligibili) zu beſtätigen hat. — Solche dargebrachte Kinder (Can. 37) ſollen nur, wenn ſie krank ſind, Fleiſch eſſen. — Kein Plebejer (Can. 42) oder Weltgeiſtlicher ſoll in ein Kloſter zum Wohnen aufgenommen werden, wenn er nicht Mönch werden will. — Keiner darf ſchwören (Can. 43). — Im Kloſter ſoll keine Schule gehalten werden als nur für Knaben, die Gott geweiht ſind. — An den vorzüglichſten Feſttagen (Can. 46) ſoll vollſtändiges Officium gehalten und zweimal Erquickung vergönnt werden. — Am Charfreitage (Can. 47) darf nur Waſſer und Brod genoſſen werden. — Von allem Allmoſen für die Kirche und für die Brüder erhalten (Can. 49) die Armen den zehnten Theil. — In der Oſterwoche (C. 51) ſoll nicht geknieet und nicht gefaſtet werden. — Keinen Laien (Can. 52) darf man in das Refectorium zum Eſſen oder Trinken führen. — Bei der Meſſe (Can. 74) ſoll das Sanktus ſtehend, das Vaterunſer knieend geſprochen werden. — Keiner (Can. 75) ſoll für Geld in einem Kloſter aufgenommen werden, ſondern nur der, welchen ſein edler Sinn und ſeine Verdienſte empfehlen. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet (Can. 39), ſolche Frauen zu Vorſteherinnen in Nonnenklöſtern zu machen, welche, nach dem Verluſte ihrer Männer, bisher fleiſchlich lebten und nicht vorher ſtrenge geprüft worden ſeyen.

Die Synode zu Aachen (J. 836) befiehlt den Prälaten, ihren Untergebenen den ſchuldigen Unterhalt nicht aus Habſucht zu ſchmälern (**Cap. II. de vit. et doctr. inf. ord. can.** 13), und verbietet (**Cap. III. can.** 24) den Mönchen, an öffentlichen Plätzen ohne Grund umherzulaufen. —

Die Synode zu Verneuil (J. 844) verordnet (Can. 4), daß Mönche, welche aus Begierlichkeit (cupiditatis causa) herumſchweifen, in ihre Klöſter zurückgewieſen werden ſollen. Haben ſie aber nach abgelegter Profeß das Mönchskleid verlaſſen, ſo ſollen ſie ſo lange eingeſperrt und mit Arbeiten belaſtet werden (ergastulis inclusi pietatis intuitu convenientibus macerentur operibus), bis ſie ſich der Zucht unterworfen. Denn diejenigen, welche, ehedem Mönche, ſpäterhin dem Kriegsdienſte oder der Verehlichung ſich zuwenden, müſſen nach dem Be-

ſchluſſe des Pabſtes Leo zur Buße angehalten werden. — Nonnen, welche (Can. 7) aus falſcher Religion und Unwiſſenheit ſich die Haare ſcheeren oder einen Männerhabit anziehen, ſollen Warnung und Züchtigung bekommen.

Die Synode zu Meaux (J. 845) unterſagt (Can. 57) den Mönchen, ohne Erlaubniß des Biſchofs zu Hof zu gehen, oder herumzuſchweifen und mit Verwaltungen (villicationibus) ſich abzugeben.

Die Synode zu Mainz (J. 847) verordnet (Can. 14), daß kein Mönch ein Eigenthum haben dürfe. — Die Aebtiſſinnen (Can. 16), welche in der Stadt ihr Kloſter haben, ſollen nicht aus demſelben gehen, ohne Erlaubniß des Biſchofs oder deſſen Stellvertreter. — Die Nonnen ſollen fleißig leſen, ſingen und das Brevier beten, im gemeinſamen Schlafzimmer ſchlafen ꝛc.

Die Synode zu Worms (J. 868) erzählt (Can. 15), daß oft in Klöſtern Diebſtähle begangen würden, und die Thäter verborgen blieben. Es ſollte daher der Abt Meſſe leſen im Beiſeyn der Brüder, und gegen das Ende derſelben müßte, wann die Prieſter ſich wegen Diebſtahl zu reinigen hätten, Jeder den Leib und das Blut Chriſti empfangen, damit man ſähe, wer unſchuldig ſey. — Den Mönch (Can. 23) macht die väterliche Gelobung (devotio) oder die eigne Profeß. Wo eines von beiden ſtatt gefunden, iſt kein Rückſchritt mehr in die Welt möglich.

Die Synode zu Tribur (J. 895) erlaubt (Can. 26) den Mönchen, zur Förderung ihres Seelenheiles aus einem Kloſter in ein anderes zu gehen; aber wenn ein Mönch flüchtig geht, ſo muß man ihn verabſcheuen und auf alle Weiſe drücken. Kehrt er dann noch nicht in das Kloſter zurück, ſo ſoll man ihn einſperren und im Fegfeuer der Büßung mürbe machen.

Die Synode zu Augsburg (J. 952) verbietet (Can. 8) die Jungfrauen, welche Nonnen werden wollten, von ihrer frommen Abſicht abwendig zu machen. —

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (C. 24), diejenigen Mönche zu excommuniciren, welche freiwillig das Ordenskleid genommen und ſpäter wieder verlaſſen haben, ferner ſoll (Can. 25) kein Mönch oder Canoniker ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs oder Abtes von einem Kloſter zu einem andern übergehen. —

Die Synode zu Toulouſe (J. 1056) verordnet (C. 5): Wenn ein Cleriker Mönch geworden, um zu einer Abtei zu gelangen, ſo ſoll er zwar in der Abtei Mönch bleiben, aber

zur erwünſchten Ehrenſtelle keinen Zutritt haben. Die Aebte ſollen (Can. 6) die Aufſicht über Mönche und Klöſter haben, aber unter der Zurechtweiſung der Biſchöfe ſtehen.

Die Synode zu Tours (J. 1060) verordnet (C. 10): „Wer das Mönchsleben verläßt, ſoll von dem Reiche Gottes und der Gemeinſchaft der Chriſten wie ein Apoſtat ausgeſchloſſen ſeyn, bis er Buße thut.“ —

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verwirft (Can. 2) die Behauptung, als ob die Mönche nicht Prieſter ſeyn dürften; denn (Can. 3) diejenigen, welche die Welt verlaſſen, könnten würdiger taufen, das Abendmahl ertheilen, Buße auflegen und von Sünden losſprechen, da ſie ſorgfältiger ſind, für die Sünden der Menſchen zu beten. — Auch wird (Can. 16) den Mönchen unterſagt, Excommunicirte oder Räuber (raptores) oder mit dem Interdict Belegte (interdictos) zu einem Begräbniſſe oder Gottesdienſte zu laſſen.

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) erlaubt (Can. 10) den Regularclerikern, auf Geheiß des Biſchofs zu taufen, zu predigen, Buße zu ertheilen und Todte zu begraben, aber ſie unterſagt (Can. 11) den Mönchen zu taufen, zu predigen und Buße zu ertheilen (poenitentiam dare).

Die Synode zu Toulouſe (J. 1119) verordnet (C. 10), daß jeder Mönch, Canoniker und Cleriker, der in den Laienſtand zurücktrete mit Excommunication ſo lange beſtraft werden ſolle, bis er ſich beſſere. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) unterſagt (Can. 17) den Aebten und Mönchen, öffentliche Bußen (publicas poenitentias) aufzulegen, die Kranken zu beſuchen, ihnen die Sacramente zu reichen, Salbungen vorzunehmen, Hochämter zu ſingen, und befiehlt ihnen, Chriſam und Krankenöl, die Conſecration der Altäre, die Ordination der Cleriker bei den Biſchöfen der betreffenden Diöceſe nachzuſuchen. —

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verbietet (Can. 6) Mönchen und regulären Canonikern, des Gewinnſtes wegen die Geſetze oder die Arzneikunde zu ſtudiren, da der Mönch das, wovon man nicht ohne Schamröthe ſprechen kann, auch nicht behandeln darf. — Dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 9) die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) und die Synode zu Tours (J. 1163) Can. 8.

Die Synode zu Rheims (J. 1148) ſchärft (Can. 4) den Nonnen die Beobachtung der Clauſur und anſtändige Kleidertracht ein, und bedroht ſie ſogar im Falle der Widerſpenſtigkeit mit dem Verluſte eines chriſtlichen Begräbniſſes. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verbietet

ſchluſſe des Pabſtes Leo zur Buße angehalten werden. — Nonnen, welche (Can. 7) aus falſcher Religion und Unwiſſenheit ſich die Haare ſcheeren oder einen Männerhabit anziehen, ſollen Warnung und Züchtigung bekommen.

Die Synode zu Meaux (J. 845) unterſagt (Can. 57) den Mönchen, ohne Erlaubniß des Biſchofs zu Hof zu gehen, oder herumzuſchweifen und mit Verwaltungen (villicationibus) ſich abzugeben.

Die Synode zu Mainz (J. 847) verordnet (Can. 14), daß kein Mönch ein Eigenthum haben dürfe. — Die Aebtiſſinnen (Can. 16), welche in der Stadt ihr Kloſter haben, ſollen nicht aus demſelben gehen, ohne Erlaubniß des Biſchofs oder deſſen Stellvertreter. — Die Nonnen ſollen fleißig leſen, ſingen und das Brevier beten, im gemeinſamen Schlafzimmer ſchlafen ꝛc.

Die Synode zu Worms (J. 868) erzählt (Can. 15), daß oft in Klöſtern Diebſtähle begangen würden, und die Thäter verborgen blieben. Es ſollte daher der Abt Meſſe leſen im Beiſeyn der Brüder, und gegen das Ende derſelben müßte, wann die Prieſter ſich wegen Diebſtahl zu reinigen hätten, Jeder den Leib und das Blut Chriſti empfangen, damit man ſähe, wer unſchuldig ſey. — Den Mönch (Can. 23) macht die väterliche Gelobung (devotio) oder die eigne Profeß. Wo eines von beiden ſtatt gefunden, iſt kein Rückſchritt mehr in die Welt möglich.

Die Synode zu Tribur (J. 895) erlaubt (Can. 26) den Mönchen, zur Förderung ihres Seelenheiles aus einem Kloſter in ein anderes zu gehen; aber wenn ein Mönch flüchtig geht, ſo muß man ihn verabſcheuen und auf alle Weiſe drücken. Kehrt er dann noch nicht in das Kloſter zurück, ſo ſoll man ihn einſperren und im Fegfeuer der Büßung mürbe machen.

Die Synode zu Augsburg (J. 952) verbietet (Can. 8) die Jungfrauen, welche Nonnen werden wollten, von ihrer frommen Abſicht abwendig zu machen. —

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (C. 24), diejenigen Mönche zu excommuniciren, welche freiwillig das Ordenskleid genommen und ſpäter wieder verlaſſen haben, ferner ſoll (Can. 25) kein Mönch oder Canoniker ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs oder Abtes von einem Kloſter zu einem andern übergehen. —

Die Synode zu Toulouſe (J. 1056) verordnet (C. 5): Wenn ein Cleriker Mönch geworden, um zu einer Abtei zu gelangen, ſo ſoll er zwar in der Abtei Mönch bleiben, aber

zur erwünſchten Ehrenſtelle keinen Zutritt haben. Die Aebte ſollen (Can. 6) die Aufſicht über Mönche und Klöſter haben, aber unter der Zurechtweiſung der Biſchöfe ſtehen.

Die Synode zu Tours (J. 1060) verordnet (C. 10): „Wer das Mönchsleben verläßt, ſoll von dem Reiche Gottes und der Gemeinſchaft der Chriſten wie ein Apoſtat ausgeſchloſſen ſeyn, bis er Buße thut.“ —

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verwirft (Can. 2) die Behauptung, als ob die Mönche nicht Prieſter ſeyn dürften; denn (Can. 3) diejenigen, welche die Welt verlaſſen, könnten würdiger taufen, das Abendmahl ertheilen, Buße auflegen und von Sünden losſprechen, da ſie ſorgfältiger ſind, für die Sünden der Menſchen zu beten. — Auch wird (Can. 16) den Mönchen unterſagt, Excommunicirte oder Räuber (raptores) oder mit dem Interdict Belegte (interdictos) zu einem Begräbniſſe oder Gottesdienſte zu laſſen.

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) erlaubt (Can. 10) den Regularclerikern, auf Geheiß des Biſchofs zu taufen, zu predigen, Buße zu ertheilen und Todte zu begraben, aber ſie unterſagt (Can. 11) den Mönchen zu taufen, zu predigen und Buße zu ertheilen (poenitentiam dare).

Die Synode zu Toulouſe (J. 1119) verordnet (C. 10), daß jeder Mönch, Canoniker und Cleriker, der in den Laienſtand zurücktrete mit Excommunication ſo lange beſtraft werden ſolle, bis er ſich beſſere. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) unterſagt (Can. 17) den Aebten und Mönchen, öffentliche Bußen (publicas poenitentias) aufzulegen, die Kranken zu beſuchen, ihnen die Sacramente zu reichen, Salbungen vorzunehmen, Hochämter zu ſingen, und befiehlt ihnen, Chriſam und Krankenöl, die Conſecration der Altäre, die Ordination der Cleriker bei den Biſchöfen der betreffenden Diöceſe nachzuſuchen. —

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verbietet (Can. 6) Mönchen und regulären Canonikern, des Gewinnſtes wegen die Geſetze oder die Arzneikunde zu ſtudiren, da der Mönch das, wovon man nicht ohne Schamröthe ſprechen kann, auch nicht behandeln darf. — Dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 9) die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) und die Synode zu Tours (J. 1163) Can. 8.

Die Synode zu Rheims (J. 1148) ſchärft (Can. 4) den Nonnen die Beobachtung der Clauſur und anſtändige Kleidertracht ein, und bedroht ſie ſogar im Falle der Widerſpenſtigkeit mit dem Verluſte eines chriſtlichen Begräbniſſes. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verbietet

(Can. 10), für den Eintritt in ein Kloſter Etwas zu fordern oder ein Peculium ſich zu ſammeln. —

Die Synode zu York (Eboracense) J. 1194 verbietet (Can. 9) den Mönchen außer ihren Klöſtern ohne triſtigen Grund herumzuſchweifen, und den Nonnen, den Umkreis ihres Kloſters zu verlaſſen, wenn ſie nicht in Geſellſchaft der Aebtiſſin oder Priorin wären. —

Die Synode zu Paris (J. 1212) verbietet (Can. 2. P. II.) den Eintritt in ein Kloſter unter achtzehn Jahren, und wer (Can. 8) in einem Kloſter die Profeß abgelegt hat, ſoll in kein anderes aufgenommen werden, es müßte ihn dann Frömmigkeit hierzu ſpornen. — Wer (Can. 14) ſeinen Habit ohne Erlaubniß der Obern weglegt und in der Welt leben will, wird excommunicirt, und kein Menſch darf mehr Umgang mit ihm haben. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) unterſagt (Can. 39) für den Eintritt in ein Kloſter Geld zu fordern und befiehlt (Can. 43) den Nonnen ſowohl als den Mönchen und regulären Canonikern in Einem Schlafzimmer zu ſchlafen, und zwar jede Perſon in beſonderm Bette. Sie ſollen auch in Einem Erholungszimmer mit einander ſpeiſen und nicht jedes für ſich allein. Eben ſo ſoll ihnen die Kleidung vom Kloſter gemeinſam verabreicht werden. Keinen ſoll man unter achtzehn Jahren in ein Kloſter aufnehmen, wofern nicht augenſcheinlicher Nutzen oder ſonſt eine Nothwendigkeit vorhanden iſt. Ferner wird (Can. 48) den Religioſen verboten, außer der gewöhnlichen Zeit zu trinken oder zu ſchmauſen.

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) verbietet (Can. 25), Mönche, welche das funfzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, in Prioreien, es ſey denn in Conventen, zu ſetzen. —

Die Synode zu Cognac (J. 1238) verbietet (Can. 24) den Mönchen, ein Eigenthum zu haben, (Can. 26) Ringe zu tragen, Fleiſch (Can. 28) in den Häuſern der Laien zu eſſen, mehr (Can. 27) als zwanzig Solidos zu leihen zu nehmen, und (Can. 29) nicht die Seelſorge auszuüben, bei Strafe der Excommunication. — Auch verbietet ſie (Can. 33), neue Religioſenhäuſer ohne Erlaubniß des Diöceſan zu errichten. —

Die Synode zu Tours (J. 1239) verbietet (Can. 12) den Mönchen weibliche Bediente (**pedisequas**) in ihren Wohnungen oder Prioraten zu haben. Auch ſollen (Can. 13) die Mönche nicht in Pfarrkirchen dienen (**deserviant**), außer wenn ſie in den von dem Biſchofe erlaubten Fällen die Seel-

ſorge übernehmen. Finden ſich ſolche, ſo müſſen ſie durch die Biſchöfe amovirt werden. —

Die Synode zu Laval (ap. **Vallem Guidonis**) — J. 1242 — verbietet (Can. 7), den Religioſen Geld zur Anſchaffung von Kleidern zu geben, weil ſie dadurch Anlaß bekommen, ein Eigenthum zu beſitzen.

Die Synode zu Ruffec (J. 1258) verordnet (Can. 3), daß Mönche und Religioſen, welche ſich unterſtünden, ihre Ordinarien zu verachten, ihre Sentenzen gering zu ſchätzen und trotz der Suſpenſion, des Interdiktes und der Excommunication Gottesdienſt zu halten, für immer oder auf einige Zeit aus den Diöceſen vertrieben, und die Aebte, ſolchen Befehl in Vollzug zu ſetzen, durch geiſtliche Strafen ſollten angehalten werden.

Die Synode zu Cöln (J. 1260) verordnet (Can. 12), flüchtige Mönche durch ihre Aebte zum Kloſter zurückzurufen, wofern ſie nicht ſo weit ſich vergangen hätten, daß man ſie zufolge der Regel gar nicht mehr im Kloſter dulden dürfe. — Die Diener des Altars (Can. 2) ſollten alle Sonn= und Feſttage nach der Gewohnheit des Kloſters den Leib und das Blut des Herrn empfangen, und vorher dem Abte ihre Sünden beichten, damit, wenn einer Gründe zu haben glaubt, von dem Genuſſe des heil. Mahls ſich zu enthalten, er dieſelben bei ihm vorbringe. Wenn (Can. 6) ein Mönch an einem andern ſich vergreift, ſo darf ihn der Abt nur dann abſolviren, wofern nicht eine enorme Verletzung ſtatt gefunden; iſt letzteres der Fall, dann ſoll er den Strafwürdigen an den apoſtoliſchen Stuhl verweiſen, oder an Jemanden, der Vollmacht hat zu abſolviren. — Jedes Kloſter (Can. 18) ſoll ſeinen Kerker haben, damit die Delinquenten darin geſtraft werden können. — Eine Weibsperſon (Can. 19) ſoll nicht innerhalb der Ringmauern eines Kloſters ſchlafen. — Mönche (Can. 22) ſollen nicht in Federbetten ſchlafen, auch (Can. 26) keiner Hochzeit beiwohnen, und (Can. 27) am Altare nicht opfern.

Die Synode zu Wien (J. 1267) klagt (Can. 13) über den gänzlichen Sittenverfall der Benedictinermönche, daß ſie an den meiſten Orten gar nicht nach der Regel lebten, und zum Aergerniſſe der Leute ein allzu ausſchweifendes Leben führten. Daher ſollte eine gänzliche Reformation an Haupt und Gliedern mit ihnen vorgenommen werden; jene aber ausgenommen, die der römiſchen Kirche unmittelbar unterworfen ſeyen, dieſe wollte der päbſtliche Legat unterſuchen. — Aebte (Can. 14) ſollen ohne beſonderes päpſtliches Privilegium weder Kelche oder Patenen noch Meßgewande benediciren oder conſecriren, noch andre biſchöfliche Functionen ausüben. —

Die Synode zu London (J. 1268) verordnet (Can. 39), daß jeder Abt und jede Aebtiſſin, die nach Verlauf des Probejahrs den Novizen nicht die Profeß ablegen laſſen, es ſey denn, daß ſie ein canoniſches Hinderniß abhalte, oder der Noviz ſelber binnen Mondenfriſt das Kloſter verlaſſen habe, ſo lange alle Freitag mit Waſſer und Brod faſten ſollten, bis ſie dem Novizen die Profeß haben ablegen laſſen. — Kein Mönch ſolle (Can. 41) ein Eigenthum haben. — Kein Mönch ſollte (Can. 46) koſtbarere Geſchirre (z. B. ſilberne Becher) als der andre, keiner einen größeren Aufwand an ſeinem Bette haben. — Mönche (Can. 52) ſollten nicht kaufen und verkaufen; Nonnen (Can. 53) nicht an verdächtigen Orten mit weltlichen oder religioſen Perſonen ſich unterreden, und nie allein an erlaubten Plätzen, ſondern nur in Beiſeyn einer andern Nonne; nie außer dem Hauſe mit einem Manne eſſen, nur mit einem Verwandten oder ſonſt nicht verdächtigen Menſchen und dann nur mit Erlaubniß der Oberin. In das Oratorium, Kapitel, Schlafzimmer und Erholungszimmer ſollen keine weltlichen Perſonen Zutritt haben, es ſey denn aus gerechter und nothwendiger Urſache. Aebtiſſinnen ſollen nur in dringenden Fällen in anſtändiger Begleitung aus dem Kloſter gehen. Bei öffentlichen Proceſſionen ſollten die Nonnen nicht mitgehen.

Die Synode zu Sens (J. 1269) klagt (Can. 6) über den Mißbrauch der Kloſtergeiſtlichen, namentlich der Templer, mit ihren Privilegien.

Die Synode zu Avignon (J. 1270) verbietet (Can. 7) Religioſen, Weltliche gegen einen Biſchof zu vertheidigen.

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) ſagt (Can. 23): Schon das allgemeine Concil im Lateran legte Verbote ein, damit nicht die allzugroße Verſchiedenheit religiöſer Orden Verwirrung verurſache. Aber weil man nicht nur durch ungeſtümes Bitten noch eine Vervielfältigung derſelben zu erpreſſen wußte, ſondern auch die verwegene Anmaßung verſchiedener, vorzüglich der Bettel-Orden gleichſam eine zügelloſe (effrenatam) Menge derſelben erfunden hat, ſo befehlen wir in einer wiederholten Verordnung auf das Strengſte, daß in Zukunft Niemand einen neuen Orden erfinden oder einen Habit einer neuen religiöſen Geſellſchaft tragen ſolle. Alle Orden und Bettelklöſter, welche nach genanntem Concilium erfunden worden ſind, und die Beſtätigung des apoſtoliſchen Stuhles ſich nicht erworben haben (meruerunt), unterwerfen wir dem ewigen Verbote und widerrufen ſie, ſo weit ſie ins Leben getreten ſind. Diejenigen, die zwar beſtätigt, aber erſt nach ge-

nanntem Concilium errichtet worden ſind, und denen entweder ihre Regel oder Conſtitutionen Einkünfte und Beſitzungen zum hinreichenden Unterhalte zu haben unterſagen, und die durch ungewiſſes Betteln und öffentliches Einſammeln ſich erhalten, ſollen zwar ihre Mitglieder behalten dürfen, aber kein neues Mitglied mehr aufnehmen, auch keine neuen Gebäude dazu erwerben, noch die, welche ſie beſitzen, veräußern, ohne ſpecielle Erlaubniß des apoſtoliſchen Stuhles. Auch dürfen die Mitglieder ſolcher Bettelklöſter weder auswärts predigen, noch Beichte hören, noch begraben. Doch ſoll dieſe Verordnung nicht auf den Prediger- und Minoritenorden ausgedehnt werden. Die Carmeliter und Auguſtiner, welche jenes Concilium ganz übergangen hat, ſollen in ihrer Verfaſſung bleiben, bis man andere Verfügungen über ſie getroffen hat, was in Zukunft geſchehen ſoll. Es darf auch wohl überhaupt von einem Orden zu einem andern approbirten übergegangen, aber ohne päpſtliche Erlaubniß kein Orden mit dem andern gänzlich verſchmolzen werden. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (Can. 1), daß die Aebte durch Haltung der längſt vernachläſſigten Capitel die Kloſterzucht wiederherſtellen ſollten. — In jedem Kloſter (Can. 2) ſollte man einen Kerker bauen und die Strafbaren hineinſperren. — Die Aebte ſollen (Can. 3) die abſcheuliche Gewohnheit abſtellen, wornach ſie oft nur wegen unbedeutender Fehler und bisweilen aus Feindſchaft die Mönche von einem Kloſter in das andere ſchicken. Nur der Biſchof hätte die Zeit einer ſolchen Sendung und Rückkehr zu beſtimmen. — Den Aebten wird (Can. 4) verboten, ſich die Macht der Biſchöfe im Ornate und in den geiſtlichen Functionen anzumaßen. — Wenn (Can. 21) Kloſtergeiſtliche gegen die Zurechtweiſung ihres Obern den Schutz oder die Macht einer weltlichen Perſon anrufen, ſo ſollen ſie ſo lange eingeſperrt werden, bis ſie dem Obern Genugthuung geleiſtet, und ein ſolcher Frevler ſoll nie mehr in dem Kloſter zu einer Würde gelangen können.

Die Synode zu Langers (J. 1278) verbietet (Can. 12), nicht mehr in ein Kloſter aufzunehmen, als man unterhalten könne. Auch ſollte (Can. 11) vor dem achtzehnten Jahre keiner in ein Priorat geſendet werden, um da zu wohnen. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1281) verordnet (Can. 4), daß Kloſtergeiſtliche kein Eigenthum haben, ihre Ordenskleider (Can. 5) tragen, nicht unanſtändig (Can. 6) umherlaufen, fleißig (Can. 7) Capitel halten und beſonders (Can. 9) die Nonnen nicht für ſich in ihren Zellen eſſen und trinken ſollen, die Aebtiſſin aber ſoll wenigſtens vom Advent bis zu heil. Dreikönig, und von Septuageſima bis zur Oſterwoche im Dormi-

torium mit ihnen ſchlafen und im Refectorium mit ihnen eſſen. Faſten (Can. 3) ſollen Religioſen von Martinsfeſte an bis Weihnachten, und von Quinquageſima, ſo wie in den 40tägigen Faſten; nebſtdem aber ſollen alle von ihrem Orden eingeführten Faſten beobachtet werden.

Die Synode zu Bourges (J. 1286) eifert (Can. 18), daß die Kloſterzucht ganz in Verfall käme, und verbietet den Religioſen in beſonderen Kammern zu ſchlafen und zu eſſen, auch ſollten ſie ſich ihrem Orden gemäß kleiden. Mönche ſollen (Can. 19) kein Eigenthum haben. Ein Prior (Can. 20) ſoll nicht über 60 Solidi Turonenſes borgen. Unter 20 Jahren (Can. 23) ſolle kein Mönch in Prioraten wohnen, die nicht conventual wären. In den Wohnungen der Religioſen (Can. 24) ſollen ſich keine Weibsperſonen aufhalten.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) unterſagt den Mönchen (Can. 18), Kleider zu tragen, die weltliche Farben hätten, und nicht zu oft mit den Weltleuten zu verkehren.

Die Synode zu Auch (J. 1308) verbietet (Can. 5), jenen Bettelmönchen, die in Klöſter übergehen, wo keine Bettelmönche ſind, Penſionen in Geld oder Getreide und dergl. anzuweiſen. —

Die Synode zu Cöln (J. 1310) unterſagt (Can. 28) den Mönchen und Nonnen, in Städten ohne Habit umherzulaufen, und bei der Aufnahme in ein Kloſter Geld für die Aufnahme zu fordern. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) unterſagt (Can. 22), Apoſtaten vorzüglich von Mendicantenklöſtern bei weltlichen Kirchen aufzunehmen; auch ſollen ſie, ſo lange ſie in der Apoſtaſie beharren, alle ihre Immunitätsprivilegien verlieren. —

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) verordnet (**Clement. de stat. Monach. c. 1**): Die Mönche ſollten die ihrem Orden gemäße beſcheidene Kleidung tragen, ſich aber aller erkünſtelten Trachten, auch Gürtel, großer Meſſer und Sporen enthalten. Jeden Monat ſollten ſie wenigſtens einmal zur Beichte, und an jedem erſten Sonntage eines Monats zum Abendmahl gehen. Ihre Regel ſollte, wenn ſie im Capitel verleſen würde, wegen der Jüngern in die Landesſprache überſetzt werden. Der Jagd und des Vogelfangs ſollten ſie ſich gänzlich enthalten, mithin auch keine Hunde und Falken unterhalten, und wenn ſie gleich Waldungen und Jagdrecht hätten, ſo ſollten ſie ſich deſſen nur durch andere bedienen. Da auch manche derſelben, unter allerlei Vorwande, an den Höfen der Fürſten herumſchweiften, und, wenn ihnen von ihren Prälaten die verlangte Geldunterſtützung nicht überſchickt würde, ſie der Verrätherei beſchuldigten,

ihre Gefangennehmung, ſogar die Verbrennung ihrer Klöſter veranlaßten, und ſich die Güter derſelben zueigneten, ſo verbot die Synode durchaus, ihr Kloſter nicht ohne Erlaubniß des Prälaten zu verlaſſen, auch darin keine Waffen zu tragen. Sie befahl nebſtdem, daß keiner ihrer Prioren jünger als ſechzig Jahre und in jedem Kloſter, dem es an den nöthigen Einkünften nicht fehlte, ein geſchickter Lehrer ſeyn ſollte, der die Mönche in den Anfangsgründen der Wiſſenſchaften unterrichtete.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (Can. 6), daß keiner in ein Kloſter durch die Macht der Laien aufgenommen werden dürfe. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verordnet (Can. 12), daß alle bewährte und erfahrne Männer die Nonnenklöſter unterſuchen ſollten, ob die Klauſur gehalten werde, damit nicht andächtige Weltleute nach Belieben daſelbſt aus = und eingehen könnten, oder die Nonnen zu ihnen herausgingen.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 27), daß Niemand die Leichen jener Verſtorbenen, welche der Beweisführung der Prediger = und Minoriten = Mönche zufolge bei dieſen ihren Begräbnißplatz ſich erwählt haben, in die Kirchen der Letztern hinzubringen vereiteln ſolle, unbeſchadet des Rechtes jedoch, die Leiche vorher vermöge einer bisher beobachteten löblichen Gewohnheit zur Pfarrkirche zu tragen. Den Beweis hierüber hätten jene Mönche nur überhaupt und ohne gerichtliche Weitſchweifigkeit (**simpliciter et de plano**), ohne Koſten und Schreiberei, blos durch Exhibirung und Anordnung des Teſtirenden, oder durch Production der Zeugen vor dem Pfarrer zu führen. Ferner (Can. 29) ſollen die Mönche in ihren Kirchen binnen ſechs Monden beſtändige Vicarien dem Ordinarius repräſentiren.

Die allgemeine Synode zu Coſtnitz (J. 1414) verordnete, daß die drei weſentlichen Gelübde, des Gehorſams, der Enthaltſamkeit und der Armuth, von Allen ſtreng beobachtet und außer der Excommunication und Suſpenſion noch Gefängnißſtrafe an den Uebertretern vollſtreckt werden ſollte. Die Losſagung von allem Eigenthum ſah ſie für ſo unzertrennlich mit dem Mönchsſtande verbunden an, daß ſelbſt der Papſt davon nicht diſpenſiren könne. Gleichwohl hatte ſie bemerkt, daß die meiſten Mitglieder dieſes Standes von beiderlei Geſchlechte, ohne an ihr Heil zu denken, vor oder nach ihrem Eintritte in einen Orden, ſich Geld geſammelt, dafür allerlei Rechte, Güter, Thiere und dergleichen mehr, gekauft und Handelsverträge geſchloſſen hatten; daß ſie ihr Geld zum Ankauf beſonderer Wohnungen und beſſerer Speiſen verwendeten; Alles unter dem Vor=

wande, es geſchehe mit Genehmigung ihrer Obern. Die Synode verbietet alſo dieſen eine ſolche Nachſicht, und legt den Mönchen auf, in einer beſtimmten Zeit Alles, was ſie beſaßen, ihren Vorgeſetzten zu übergeben. — Sie unterſagt ferner die in ſo vielen Klöſtern gegen die Neuaufgenommenen beobachtete Simonie, den unter dem Vorwande der Heiligkeit gewöhnlichen Uebergang von einem gelinderen Orden zu einem ſtrengeren, der von Mönchen unternommen würde, die äußerlich an Einfalt den Schaafen ähnlich ſchienen, inwendig aber reißende Wölfe wären; das Herumziehen der Mönche unter allerlei fremden Kleidungen; die unwiſſenden bettelnden Mönche, welche allein herumirrten, und manche ſchlechte Künſte zum Geldſammeln gebrauchten, anderer Mißbräuche nicht zu gedenken. — (v. d. Hardt T. I. P. X.)

Den Aebten oder Conventual-Prioren, welche keine Aebte über ſich haben, und vermöge Privilegium oder Herkommen auf die Güter der erledigten von ihnen abhängenden Priorate Anſpruch machen, wird die gänzliche Plünderung aller Fahrniſſe und Geräthe verboten. — Conc. zu Tours (J. 1448) Can. 8.

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) ſchärft den Mönchen und Nonnen die Beobachtung ihrer Ordensregeln ein, und den Nonnen beſonders die Conſtitution Bonifaz **VIII. Periculoso** über die Clauſur. Außerdem fordert das gedachte Concil die Pfarrer auf, keine unerlaubten Sekten von geiſtlichen Verbindungen zu dulden. Can. 12.

Allen Mönchen wird von dem Concil zu Rouen (J. 1445) die Beobachtung ihrer Ordensregeln (Can. 34 und 36) empfohlen. Desgleichen ſollen die Ordensregeln öfter vorgeleſen und ausgelegt werden (Can. 35). Die Verſammlungen und Capitel ſoll man in Klöſtern fleißig halten (Can. 37). Die Viſitatoren der Klöſter und ihre Reformatoren ſind verbunden, genau nach dem Lebenswandel der Mönche zu forſchen und die Unordentlichen zu ſtrafen (Can. 38). Sollten Aebte, Prioren und Superioren und genannte Reformatoren ſaumſelig in ihren Pflichten hinſichtlich der Aufrechthaltung der Kloſterzucht erfunden werden, ſo haben die Biſchöfe einzuſchreiten (Can. 39).

Das Concil zu Sens (J. 1485) unterſagt (Art. **I.** Can. 3) alle Tänze innerhalb der Clauſur der Manns- und Frauenklöſter. Aber auch außer ihren Klöſtern ſollen die Religioſen keine Tänze aufführen.

Ferner ſchärft daſſelbe Concil (Art. **III.** Can. 1) die Vorſchriften Benedikts des zwölften (**cap. 6. de studiis. cap. 3. de capit. General. et reddend. ration. cap. 26. de**

esu et abstin. carnium etc.) für die Kloſtergeiſtlichen ein. Empfiehlt ihnen Anſtand in ihren Kleidungen und im Gange (ibid. Can. 2), fordert von ihnen (ibid. Can. 3.), Nichts für den Eintritt in das Kloſter vertragsmäßig zu verlangen (nur freiwillige Gaben nach dem Eintritte dürfen angenommen werden), und dringt (ibid. Can. 4) auf Beobachtung des Can. de Monachis, tit. de praebend. et c. 1 eo tit. in VI et Clem. I de jure patronatus. Sowie (Art. IV. Can. 7) auf Beobachtung der cap. Monasteria, de vi. et ho. cleric. Stat. fel. rec. Bonifacii octavi, quod incipit: ut periculosa, de statu monachorum in 6 c. attendentes, eod. tit. in Clem. hinſichtlich der Nonnen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXV), daß alle Kloſtergeiſtlichen (Cap. 1) ihr Leben genau nach ihrer Regel einrichten und die Obern fleißig wachen ſollen, damit dieß geſchehe. Aller Eigenthumsbeſitz (Cap. 2) wird den Ordensgeiſtlichen verboten. — Alle Klöſter (Cap. 3), mit Ausnahme der Häuſer der Brüder des hl. Franciscus, der Kapuziner und der ſogenannten niedern Brüder von der Obſervanz und derjenigen, denen es vermöge ihrer Satzung verboten iſt, dürfen unbewegliche Güter beſitzen. Die Perſonenzahl iſt nach dem Verhältniſſe des Vermögens oder der Unterſtützung einzurichten; auch können keine Klöſter ohne biſchöfliche Erlaubniß errichtet werden. — Ein Ordensgeiſtlicher (Cap. 4) darf ſich nicht ohne Erlaubniß ſeines Obern dem Gehorſame eines andern Orts oder einer andern Perſon unterwerfen und nicht aus dem Convente austreten, und wenn er der Studien wegen abweſend iſt, ſich nur in einem Convente aufhalten. Keiner Kloſterfrau (Cap. 5) ſey es erlaubt, nach abgelegter Profeſſion aus dem Kloſter, unter was immer für einem Vorwande, auszugehen, es ſey denn, daß der Biſchof ſeine Genehmigung dazu ertheile. Auch iſt es Niemand, weß Standes, Berufes, Geſchlechts oder Alters er ſey, erlaubt, ohne des Biſchofs oder des Obern ſchriftlich erhaltene Erlaubniß, die Kloſtermauern zu betreten, bei Strafe der Excommunication, in die er durch die That ſelbſt verfällt. Der Biſchof oder Obere aber darf die Erlaubniß nur im Nothfalle ertheilen. Weil jene Frauenklöſter, die außer den Mauern der Städte ſind, oft ohne allen Schutz dem Raube und andern Miſſethaten böſer Menſchen ſich ausgeſetzt befinden, ſo ſollen die Biſchöfe und andern Obern dafür ſorgen, daß die Kloſterfrauen aus denſelben weg und in neue oder alte Klöſter innerhalb der Städte verſetzt werden, auch, wenn es nöthig iſt, mit Zuziehung des weltlichen Arms. — Die Wahl aller Obern ſoll (Cap. 6) durch geheime Stimmen

geſchehen, auch darf vor Herſtellung der vorzunehmenden Wahl kein Provinzial, Abt, Prior u. ſ. w. eingeſetzt werden. — Zu einer Aebtiſſin (Cap. 7) ſoll keine unter vierzig Jahren erwählt werden, und nur, nachdem ſie ſeit acht Jahren nach abgelegter Profeſſion rühmlich gelebt hat. Kann man eine ſolche auch in einem fremden Kloſter nicht auffinden, ſo nehme man eine, welche in demſelben Kloſter wenigſtens das dreißigſte Jahr zurückgelegt und fünf Jahr nach der Gelübdeablegung ordentlich gewandelt hat. Zwei Klöſtern darf keine vorgeſetzt werden. Derjenige Biſchof, welcher der Wahl vorſteht, trete nicht in die Clauſur des Kloſters, ſondern vernehme die Stimmen Jeglicher vor dem Gitterfenſter. — Die unmittelbar (Can. 9) dem apoſtoliſchen Stuhle unterworfenen Frauenklöſter ſollen von dem Biſchofe, andere aber von den Abgeordneten der Generalcapitel oder von andern Ordensgeiſtlichen verwaltet werden. — Die Kloſterfrauen (Cap. 10) ſollen alle Monate beichten und communiciren. Der Biſchof hat ihnen einen außerordentlichen Beichtvater zu beſtellen. Das hl. Sacrament des Altars ſoll bei ihnen nicht außerhalb der öffentlichen Kirche aufbewahrt werden. — In den Klöſtern (Cap. 11), welchen Seelſorge über weltliche Perſonen obliegt, ſoll der Biſchof, außer denjegen, welche zur Familie gehören, auch über jene Viſitation und Prüfung halten, denen dieſe Seelſorge übertragen wird. Ausgenommen ſind das Kloſter Clugny und diejenigen Klöſter, wo die Aebte, Generale oder Ordenshäupter den Hauptſitz haben, und die übrigen Klöſter, wo die Aebte und andere Obere biſchöfliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrer ausüben. — Die Kloſtergeiſtlichen (Cap. 12) ſind den Weltgeiſtlichen in Beobachtung der biſchöflichen Cenſuren und Diöceſanfeſte gleichgeſtellt. — Das feierliche Ordensgelübde (Cap. 15) kann nicht abgelegt werden, bis das Prüfungsjahr vollendet und das ſechzehnte Jahr des Alters erfüllt iſt. — Eine Ab= oder Zuſage (Cap. 16), die zwei Monate vor der Profeſſion gemacht wurde, iſt nichtig, und nach vollendeter Prüfung ſollen die Novizen entweder das Gelübde ablegen oder aus dem Kloſter ausgeſtoßen werden; in dem frommen Inſtitute der Geſellſchaft Jeſu ſoll nichts Neues eingeführt und von den Gütern der Novizen vor der Profeſſion dem Kloſter Nichts zugeeignet werden. — Ein Mädchen (Can. 17), welches den Kloſterhabit annehmen will, muß zwölf Jahr alt ſeyn, und vor der Profeſſion von dem Biſchofe befragt werden, ob ſie gezwungen oder mißleitet ſey, ob ſie wiſſe, was ſie thue. — Niemand (Cap. 18) ſoll ein Mädchen oder eine Wittwe zum Eintritte in ein Kloſter zwingen, oder die, welche eintreten will, hindern. — Falls ein Ordensgeiſtlicher (Cap.

19) den Habit aus eigener Willkühr ablegt, ſoll ihm nie mehr eine Entſchuldigung erlaubt ſeyn, ſondern er muß gezwungen ins Kloſter zurückkehren und als Abtrünniger beſtraft werden, auch darf ihm kein Privilegium ſeines Ordens zu Statten kommen. Gleichfalls darf kein Ordensgeiſtlicher kraft irgend einer Vollmacht in einen leichteren Orden verſetzt und keinem Ordensgeiſtlichen die Erlaubniß gegeben werden, den Habit ſeines Orden verborgen zu tragen. —

Landbiſchöfe.

Den Landbiſchöfen ſtehet nicht zu, Presbyter oder Diaconen zu ordiniren, den Presbytern in der Stadt aber gleichfalls nicht, ohne ſchriftlichen Befehl des Biſchofs, in einer andern Diöceſe Etwas anzuordnen. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 13.

Den Biſchöfen oder Presbytern auf dem Lande iſt nicht zu geſtatten, daß ſie in den Stadtkirchen conſecriren, wenn die Biſchöfe oder die Presbyter der Stadt ſelbſt gegenwärtig ſind. Sie können auch das geſegnete Brod und den geſegneten Kelch nicht reichen. Wenn ſie aber ſelbſt nicht gegenwärtig ſind, und es wird einer derſelben zur Communion erbeten, ſo mag er ſie geben. Conc. zu Neucäſarea J. 315. Can. 13.

Die Landbiſchöfe ſind nach dem Beiſpiele der ſiebzig Jünger geſetzt. Uebrigens ſind ſie auch mit Diener der Kirche, und als ſolche können ſie conſecriren, und um ihrer Sorge willen für die Armen ſollen ſie in Ehren gehalten werden. — Daſſ. Conc. Can. 14.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) erlaubte (Can. 10) den Landbiſchöfen nur niedere Kirchendiener, nicht aber Aelteſte und Diaconen ohne Vorwiſſen des Biſchofs der nächſten Stadt einzuſetzen. —

Die Synode zu Sevilla (J. 619) macht die Landbiſchöfe (corepiscopos) den Presbytern gleich, und verbietet ihnen (Can. 7), Presbyter und Diaconen und Jungfrauen zu conſecriren, Altäre zu errichten, zu ſegnen oder zu ſalben, durch Auflegung der Hände den Getauften den hl. Geiſt mitzutheilen, Chryſam zu verfertigen oder damit die Stirne der Getauften zu ſalben, einen Büßer öffentlich in der Meſſe zu verſöhnen, oder Formaten (formatas epistolas) zu verſenden. Ferner dürfen ſie auch nicht in Gegenwart des Biſchofs in das Baptiſterium gehen, kein Kind eintauchen (tingere), nicht den Leib des Herrn conſecriren, nicht das Volk belehren oder ſegnen.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) erlaubt (Can. 14) den Landbiſchöfen, auf Befehl des Biſchofs Lectoren zu befördern. —

Die Synode zu Paris (J. 829) beſchwert ſich (Can. 27) darüber, daß die Landbiſchöfe auch durch Auflegung der Hände den hl. Geiſt mittheilten und andere Functionen der Biſchöfe widerrechtlich ausübten; denn die Biſchöfe ſeyen die Stellvertreter der Apoſtel, die Landbiſchöfe aber das Bild der ſiebzig Jünger, und von dieſen leſe man nicht, daß ſie die Gaben des hl. Geiſtes ertheilt hätten.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 44), daß kein Landbiſchof den Chryſam und den hl. Geiſt ertheilen, Kirchen einweihen dürfe. Nur bis zum Subdiaconat, und da nur auf Befehl des Biſchofs, dürfe er die hl. Weihen ertheilen. Doch könne er die Büßenden ausſöhnen nach dem Auftrage des Biſchofs. Stirbt der Biſchof, ſo ſoll er ſich keine einem Biſchofe ſpeciell gebührende Function anmaßen. —

Die Synode zu Metz (J. 888) verordnet (Can. 8), daß alle Kirchen, welche Landbiſchöfe geweiht, von Biſchöfen conſecrirt werden ſollen, weil eigentlich Landbiſchöfe und Prieſter Eins wären und nach des Papſtes Damaſus, Innocenz und Leo Vorſchrift eitel und vergeblich ſey, was Landbiſchöfe im Dienſte des höchſten Prieſterthums thun (quidquid in summi sacerdotii chorepiscopi egerunt ministerio.)

Legaten, päpſtliche.

Die Synode zu Verneuil (J. 844) erklärte (Can. 11), daß ſie in Anſehung der Würde (praelatio) Drogos, Biſchofs zu Metz, eines Sohnes Karl des Großen, den Sergius II. zu ſeinem Legaten und Stellvertreter im Fränkiſchen Reiche erklärt hatte, weiter Nichts zu beſtimmen ſich getrauten, als daß man erſt eine möglichſt zahlreiche Synode aus dem ganzen Fränkiſchen Reiche und die Einwilligung der Biſchöfe auf derſelben dazu abwarten müſſe, der ſie ſich gar nicht widerſetzen wollten noch könnten; allerdings aber ſchicke ſich Drogo zu dieſer Stelle vorzüglich, wenn ſie Jemand bekleiden ſollte. — Vgl. Schröckh 22 B. 466 f.

Meſſe.

Am Sonntage müſſen die Laien der ganzen Meſſe beiwohnen, und dürfen ſich nicht vor der Benediction des Prieſters entfernen. Thun ſie es dennoch, ſo ſollen ſie öffentlich von dem Biſchofe beſchämt werden. — Can. 47. Synode

zu Agde J. 506. Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Orleans (J. 511) Can. 26.

Anm. Die Conciliensammler bemerken hier, daß dieſer Canon nebſt allen folgenden (es ſind deren im Ganzen ein und ſiebenzig) bis zum ſiebenzigſten in den älteſten Ausgaben ſich nicht finde, aber von Gratian und Andern als Eigenthum dieſer Synode anerkannt worden ſey; wahrſcheinlich ſeyen ſie größtentheils aus den Canonen der Synode zu Epaon gefloſſen. —

Die Synode zu Vaiſon (J. 529) führt (Can. 3. 4. 5) das öftere Ausſprechen des Kyrie und dreimalige Heilig, ſo wie die Nennung des jeweiligen Papſtes, und den Zuſatz: „Wie er war im Anfang" nach dem Gloria bei jeder Meſſe ein. Vgl. d. Art. Ceremonien.

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 14): Ueber die Meßfeierlichkeiten ſoll beobachtet werden, daß man ſchon um die dritte Tagzeit an hohen Feſttagen Meſſe zu leſen beginne, damit die Geiſtlichen an ſolchen Tagen der Vesper beiwohnen können.

Die Synode zu Orleans (J. 541) befiehlt (Can. 4), bei der Opferung des Kelches nur Wein mit Waſſer vermiſcht zu brauchen, weil es der Erlöſer ſo verordnet habe.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 3), daß künftighin die Biſchöfe das Volk nicht anders als mit: „der Herr ſey mit euch" gleich den Prieſtern grüßen ſollten, denn dieß ſey apoſtoliſche Tradition, und der ganze Orient beobachte ſie; nur die Priſcillianiſchen Ketzer hätten eine Aenderung eingeführt. —

Caranza bemerkt hier, bei den Priſcillianiſten hätte der Biſchof ſtets durch „Friede ſey mit euch" und der Prieſter „der Herr ſey mit euch" gegrüßt. —

Ferner wird von derſelben Synode (Can. 4) befohlen, daß ſich alle Prieſter in der Ordnung der Meſſe nach den Vorſchriften des apoſtoliſchen Stuhles zu richten hätten.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verordnet (Can. 8), daß kein Prieſter bei dem göttlichen Opfer Meth, oder ſonſt Etwas als Wein mit Waſſer vermiſcht darbringen ſolle. — Ferner ſollten (Can. 10) nicht zwei Meſſen in Einem Tage auf dem nämlichen Altare geleſen werden, und auf einem Altare, wo ein Biſchof Meſſe geleſen, dürfe ſie ein Presbyter nicht leſen. — Auch darf (C. 19) nach genommener Speiſe oder Trank kein Prieſter, Diacon und Subdiacon Meſſe leſen, oder während derſelben am Altare ſtehen.

Die Synode zu Maçon (J. 581) verordnet (Can. 6), daß ein Erzbiſchof (Archiepiscopus) ohne den ihm eigenen

Mantel (Pallium) den öffentlichen Gottesdienſt (missas) nie verwalten ſolle.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 12), daß nicht nach der Epiſtel, ſondern nach dem Evangelium das Lob Gottes (laudes) geſungen werden ſoll; wer dagegen handle, ſey excommunicirt. — Ferner wird den Prieſtern (Can. 18) unterſagt, nach dem Vaterunſer ſogleich zu communiciren, und dann das Volk zu ſegnen: ſie ſollten vielmehr erſt nach der Segnung das hl. Abendmahl nehmen, und zwar die Prieſter und Leviten vor dem Altare, der Clerus im Chore und außer dem Chore das Volk. —

Die Synode zu Toledo (J. 646) verordnet (Can. 2), daß, wenn ein Geiſtlicher aus plötzlicher Kränklichkeit das angefangene Geheimniß der Conſecration nicht vollenden könne, ein Biſchof oder anderer Presbyter die Erlaubniß habe, die Conſecration zu vollenden. Niemand dürfe aber nach dem Genuſſe von Speiſen oder Getränken Meſſe halten, und auch nicht ohne augenſcheinliche Beſchwerde die Meſſe unvollendet laſſen. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (Can. 50), daß nach Vollendung der heiligen Myſterien in der Meſſe ſich Alle gegenſeitig den Friedenskuß geben ſollten. — Vor der Opferung (Can. 51) dürfen keine Namen verleſen werden. —

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 2), daß Alle Biſchöfe, Prieſter, Aebte und Mönche für Karl den Großen Pſalmodien, Meſſen und Litaneien (litaniarum officia) halten ſollen. —

Die Synode zu Mainz (J. 813) erklärt (Can. 13), daß kein Prieſter allein Meſſe ſingen könne. Denn wie wird er ſagen: Der Herr ſey mit Euch, oder: Erhebet die Herzen zu Gott, und vieles Andere dergleichen, wenn ſonſt Niemand gegenwärtig iſt. — Das Volk ſoll auch (Can. 14) Opfer darbringen, und ſich den Friedenskuß in der Kirche geben. Das Opfer iſt für ſie und die Ihrigen ein Heilmittel der Seele und im Friedenskuſſe zeigt ſich die Eintracht. —

Das Concil zu Merida (J. 666) befiehlt den Pfarrern, welche mehrere Kirchen unter ſich haben, jeden Sonntag in jeder derſelben Meſſe zu leſen, zugleich ſoll er die Namen lebender Wohlthäter der Kirchen von dem Altare zur Zeit der Meſſe ableſen, und ſo auch die Namen der Verſtorbenen. Wenn ein Prieſter dieſer Vorſicht nicht nachkomme, ſo unterliege er der Excommunication. Can. 19.

Das Concil zu Braga (J. 675) verbietet den Geiſtlichen,

die Meſſe ohne die kreuzweis übereinander geſchlagene Stole zu leſen. — Can. 4.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (Can. 28), daß die Geiſtlichen künftig nicht mehr die zum Altare gebrachten Trauben mit dem unblutigen Opfer verbinden, und zugleich mit demſelben unter das Volk austheilen ſollten, ſondern zur Nachlaſſung der Sünden ſollten ſie nur von dem Opfer mittheilen, die Trauben aber als Erſtlinge betrachten, ſegnen, und denen, welche es wünſchten, zur Dankſagung für den Spender der Gaben austheilen. Wer dagegen handle, werde abgeſetzt. —

Dieſelbe Synode fordert von den Prieſtern, daß ſie nur nüchtern, ſelbſt am Grünendonnerſtag, welchen die III. Synode zu Carthago ausgenommen hatte, das hl. Opfer darbringen ſollten. Can. 29.

Ferner wird (Can. 32) geboten, bei dem unblutigen Opfer des Kelches den Wein mit Waſſer zu vermiſchen. —

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) verordnet (C. 5) bei Strafe der einjährigen Excommunication, daß jeder Prieſter, der mehrmal an Einem Tage das hl. Opfer darbringe, jedesmal das hl. Abendmahl genießen müſſe, und nicht, wie es oft geſchehen, befugt ſey, bloß das Letztemal zu communiciren.

Das ſechzehnte Concil zu Toledo (J. 693) klagt darüber (Can. 6), daß einige Prieſter in Spanien, theils aus Unwiſſenheit, theils aus Verwegenheit von dem zu ihrem eigenen Gebrauche bereiteten Brode ein Stückchen (crustulam) rundgeſchnitten mitbrächten, und auf dem Altare ſtatt der Hoſtie anwendeten.

Das Concil zu Rom (J. 743) verordnet (Can. 13), daß kein Biſchof, Prieſter oder Diacon zur Celebrirung der Meſſe-Feierlichkeit mit einem Stabe (baculo) hineintreten oder mit verhülltem Haupte (velato capite) bei dem Altare Gottes ſtehen dürfe. Ferner ſoll (Can. 14) kein Biſchof oder Prieſter es wagen, nach vollendeter Oration (wahrſcheinlich oratio dominica) fortzugehen, und von einem andern Biſchof oder Prieſter die Meſſe beenden zu laſſen.

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 10), daß kein Diener des Altars mit bloßen Beinen (cruribus) zur Feier der Meſſe hinzugehen ſolle, damit ſeine Schande (turpitudo) nicht offenbar und Gott nicht beleidigt werde. Auch das Opfern der Gläubigen ſoll ſo beſchaffen ſeyn, daß es Brod ſey und nicht Rinde (crusta). Es wird auch verboten, den Kelch oder die Patene von Ochſenhorn zu verfertigen.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (C. 39), daß bei allen Meſſen (missarum solennitatibus) für die Geiſter der Verſtorbenen an geeigneter Stelle gebetet werden ſolle. Denn wie kein Tag ausgenommen wäre, an welchem man nicht in allen Angelegenheiten Gott bitte, ſo dürfe auch kein Tag ausgenommen werden, an dem man nicht bei der Meſſe für die Seelen der Gläubigen bete. Denn von Alters her beobachte die hl. Kirche den Gebrauch, dem Herrn die Geiſter der Verſtorbenen bei den Meßfeierlichkeiten zu empfehlen, nach den Worten des hl. Auguſtin: „Man muß das Flehen für die Geiſter der Todten, welches die Kirche für alle in der chriſtlichen und katholiſchen Gemeine Verſtorbenen, ſelbſt ohne ihre Namen zu nennen, unter einer allgemeinen Erwähnung (sub generali commemoratione) verrichtet, damit die gemeinſame Mutter es für jene übernehme, die keine Eltern oder Kinder oder Verwandte und Freunde hierzu haben." August. de cura pro mort. gerend. c. 4).

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet (Can. 47) den Prieſtern in Gärten und Häuſern Meſſe zu halten, ausgenommen auf Reiſen, wo ſie die Noth zwinge. — Im 48ſten Canon heißt es: „In den meiſten Orten hat ſich theils aus Sorgloſigkeit, theils aus Geiz ein Mißbrauch eingeſchlichen, der Tadel und angemeſſene Abſtellung verdient. Einige Prieſter begehen die Feier der Meſſe ohne Diener. Es ſcheint uns, man muß einen ſolchen vereinzelten (solitarius) Einſegner des Leibes und Blutes des Erlöſers zur Rede ſtellen, ja man muß ihn fragen, welchen Perſonen er wünſche: Der Herr ſey mit euch! wer ihm antworte: Und mit deinem Geiſte! für welche Perſonen er bitte, da er für die Umſtehenden flehet, indem Niemand um ihn ſteht. Weil dieſe Gewohnheit dem apoſtoliſchen und kirchlichen Anſehen widerſtrebt, und einem ſo großen Geheimniß eine Unehre zuzufügen ſcheint, ſo haben wir uns alle einſtimmig entſchloſſen, dieſen Mißbrauch zu verbieten. Jeder Biſchof wende Fleiß an, daß es in ſeinem Bezirke Keiner wage, allein Meſſe zu halten. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 2), daß die Biſchöfe nicht nur an Sonn- und den vorzüglichen Feſttagen Meſſe halten ſollen, ſondern wo möglich auch alle Tage; und für ſich allein ſollen ſie zuerſt für ſich, dann für ihre Mitprieſter, für die Könige, und alle Vorſteher der Kirche Gottes, und für jene, die ſich ſeinem Gebete insbeſondere empfohlen haben, und vorzüglich für die Armen beten, und dem allmächtigen Gotte Opfer bringen, mit frommer Zerknirſchung

und hl. Andacht, weil es mehr den heimlichen Opfernden geziemt, daß auch der Prieſter ein lebendiges Opfer werde.

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 4), nur Brod und Wein mit Waſſer vermiſcht zu opfern; denn das Waſſer bedeutet das Volk, der Wein aber das Blut Chriſti, die Vermiſchung beider, die Vereinigung Chriſti mit dem Volke. Fehle daher das Waſſer, ſo ſey Chriſti Blut ohne uns, fehle der Wein, ſo ſey das Volk ohne Chriſtus. —

Die Synode zu Pontion (J. 876) verbietet (Can. 7) den Prieſtern, an Feſttagen ohne Erlaubniß des Biſchofs in den Häuſern geheime (latibulosa) Meſſen zu halten.

Die Synode zu Maynz (J. 888) verordnet (Can. 9), die Meſſe nur an conſecrirten Orten zu halten, und dort, wo es der Biſchof erlaube. Wo die Kirchen verbrannt worden ſeyen durch die Normannen, dürfe auch einſtweilen in Capellen, auf Reiſen aber in Ermangelung einer Kirche unter freiem Himmel oder in Zelten Meſſe geleſen werden, wofern eine conſecrirte Altartafel (tabula altaris consecrata) und die übrigen Erforderniſſe zu dieſem hl. Amte vorhanden ſeyen. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) ſagt (Can. 18): Die Gefäße zu den hl. Myſterien ſind Kelche und Patenen. Als man hierüber den Biſchof und Märtyrer Bonifaz fragte, ob es erlaubt ſey in hölzernen Gefäßen das Sacrament zu vollbringen (conficere), ſo antwortete er: Ehedem hatten goldne Prieſter hölzerne Kelche, nun aber brauchen hölzerne Prieſter goldne Kelche. Zephyrin, der ſechzehnte römiſche Biſchof, verordnete, mit gläſernen Kelchen Meſſe zu feiern. Dann aber ließ Urban, der achtzehnte Papſt, alle hl. Gefäße von Silber machen. Denn dadurch wuchs im Laufe der Zeit ſtets mehr und mehr der Kirchen Zier. In unſern Tagen verordnen wir daher, um dieſe Zierde der Kirchen noch zu erhöhen, daß künftighin kein Prieſter das hl. Geheimniß des Leibes und Blutes Chriſti in hölzernen Gefäßen zu vollbringen ſich unterfange, damit Gott nicht durch das, was ihn beſänftigen ſoll, erzürnt werde. — Ferner (Can. 19) wiederholt ſie das Gebot, den Wein bei der Meſſe mit Waſſer zu vermiſchen.

Die Synode zu Nantes (J. 800 ungef.) verordnet (Can. 9): Die Prieſter ſollen von den Broden, welche das Volk geopfert hat, und nicht zur Conſecration gebraucht wurden (consecrationi supersunt), einige zerſchneiden und die Stückchen in ein blankes Gefäß legen. Nach der Meſſe werden ſie Denjenigen, welche zum Empfange des hl. Abendmahls nicht vorbereitet ſind, alle Sonn- und Feſttage ausgetheilt, und vorher auf nachſtehende Weiſe geſegnet: „O hl. Herr, allmächtiger

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (C. 39), daß bei allen Meſſen (**missarum solennitatibus**) für die Geiſter der Verſtorbenen an geeigneter Stelle gebetet werden ſolle. Denn wie kein Tag ausgenommen wäre, an welchem man nicht in allen Angelegenheiten Gott bitte, ſo dürfe auch kein Tag ausgenommen werden, an dem man nicht bei der Meſſe für die Seelen der Gläubigen bete. Denn von Alters her beobachte die hl. Kirche den Gebrauch, dem Herrn die Geiſter der Verſtorbenen bei den Meßfeierlichkeiten zu empfehlen, nach den Worten des hl. Auguſtin: „Man muß das Flehen für die Geiſter der Todten, welches die Kirche für alle in der chriſtlichen und katholiſchen Gemeine Verſtorbenen, ſelbſt ohne ihre Namen zu nennen, unter einer allgemeinen Erwähnung (**sub generali commemoratione**) verrichtet, damit die gemeinſame Mutter es für jene übernehme, die keine Eltern oder Kinder oder Verwandte und Freunde hierzu haben." **August. de cura pro mort. gerend. c. 4**).

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet (Can. 47) den Prieſtern in Gärten und Häuſern Meſſe zu halten, ausgenommen auf Reiſen, wo ſie die Noth zwinge. — Im 48ſten Canon heißt es: „In den meiſten Orten hat ſich theils aus Sorgloſigkeit, theils aus Geiz ein Mißbrauch eingeſchlichen, der Tadel und angemeſſene Abſtellung verdient. Einige Prieſter begehen die Feier der Meſſe ohne Diener. Es ſcheint uns, man muß einen ſolchen vereinzelten (**solitarius**) Einſegner des Leibes und Blutes des Erlöſers zur Rede ſtellen, ja man muß ihn fragen, welchen Perſonen er wünſche: Der Herr ſey mit euch! wer ihm antworte: Und mit deinem Geiſte! für welche Perſonen er bitte, da er für die Umſtehenden flehet, indem Niemand um ihn ſteht. Weil dieſe Gewohnheit dem apoſtoliſchen und kirchlichen Anſehen widerſtrebt, und einem ſo großen Geheimniß eine Unehre zuzufügen ſcheint, ſo haben wir uns alle einſtimmig entſchloſſen, dieſen Mißbrauch zu verbieten. Jeder Biſchof wende Fleiß an, daß es in ſeinem Bezirke Keiner wage, allein Meſſe zu halten. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 2), daß die Biſchöfe nicht nur an Sonn- und den vorzüglichen Feſttagen Meſſe halten ſollen, ſondern wo möglich auch alle Tage; und für ſich allein ſollen ſie zuerſt für ſich, dann für ihre Mitprieſter, für die Könige, und alle Vorſteher der Kirche Gottes, und für jene, die ſich ſeinem Gebete insbeſondere empfohlen haben, und vorzüglich für die Armen beten, und dem allmächtigen Gotte Opfer bringen, mit frommer Zerknirſchung

und hl. Andacht, weil es mehr den heimlichen Opfernden geziemt, daß auch der Prieſter ein lebendiges Opfer werde.

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 4), nur Brod und Wein mit Waſſer vermiſcht zu opfern; denn das Waſſer bedeutet das Volk, der Wein aber das Blut Chriſti, die Vermiſchung beider, die Vereinigung Chriſti mit dem Volke. Fehle daher das Waſſer, ſo ſey Chriſti Blut ohne uns, fehle der Wein, ſo ſey das Volk ohne Chriſtus. —

Die Synode zu Pontion (J. 876) verbietet (Can. 7) den Prieſtern, an Feſttagen ohne Erlaubniß des Biſchofs in den Häuſern geheime (latibulosa) Meſſen zu halten.

Die Synode zu Maynz (J. 888) verordnet (Can. 9), die Meſſe nur an conſecrirten Orten zu halten, und dort, wo es der Biſchof erlaube. Wo die Kirchen verbrannt worden ſeyen durch die Normannen, dürfe auch einſtweilen in Capellen, auf Reiſen aber in Ermangelung einer Kirche unter freiem Himmel oder in Zelten Meſſe geleſen werden, wofern eine conſecrirte Altartafel (tabula altaris consecrata) und die übrigen Erforderniſſe zu dieſem hl. Amte vorhanden ſeyen. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) ſagt (Can. 18): Die Gefäße zu den hl. Myſterien ſind Kelche und Patenen. Als man hierüber den Biſchof und Märtyrer Bonifaz fragte, ob es erlaubt ſey in hölzernen Gefäßen das Sacrament zu vollbringen (conficere), ſo antwortete er: Ehedem hatten goldne Prieſter hölzerne Kelche, nun aber brauchen hölzerne Prieſter goldne Kelche. Zephyrin, der ſechzehnte römiſche Biſchof, verordnete, mit gläſernen Kelchen Meſſe zu feiern. Dann aber ließ Urban, der achtzehnte Papſt, alle hl. Gefäße von Silber machen. Denn dadurch wuchs im Laufe der Zeit ſtets mehr und mehr der Kirchen Zier. In unſern Tagen verordnen wir daher, um dieſe Zierde der Kirchen noch zu erhöhen, daß künftighin kein Prieſter das hl. Geheimniß des Leibes und Blutes Chriſti in hölzernen Gefäßen zu vollbringen ſich unterfange, damit Gott nicht durch das, was ihn beſänftigen ſoll, erzürnt werde. — Ferner (Can. 19) wiederholt ſie das Gebot, den Wein bei der Meſſe mit Waſſer zu vermiſchen.

Die Synode zu Nantes (J. 800 ungef.) verordnet (Can. 9): Die Prieſter ſollen von den Broden, welche das Volk geopfert hat, und nicht zur Conſecration gebraucht wurden (consecrationi supersunt), einige zerſchneiden und die Stückchen in ein blankes Gefäß legen. Nach der Meſſe werden ſie Denjenigen, welche zum Empfange des hl. Abendmahls nicht vorbereitet ſind, alle Sonn- und Feſttage ausgetheilt, und vorher auf nachſtehende Weiſe geſegnet: „O hl. Herr, allmächtiger

„Vater, ewiger Gott, ſegne gnädig dieſes Brod durch deinen „heiligen und geiſtigen Segen, damit es Allen, die es gläubig „und ehrerbietig empfangen, zum Heile der Seele und des Lei„bes und zum Schutze gegen alle Krankheiten und alle Nach„ſtellungen der Feinde gereiche. Durch unſern Herrn Jeſus „Chriſtus, deinen Sohn, das Brod des Lebens, das vom Him„mel herabgeſtiegen und das Leben und Heil der Welt giebt und „mit dir lebt und regiert u. ſ. f."

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) verordnet (Can. 4), daß kein Prieſter, der nach dem Hahnenrufe noch trinke, am folgenden Tage mehr Meſſe leſen dürfe. Ferner ſoll (Can. 5) kein Prieſter mehr als drei Meſſen an Einem Tage leſen. — Einige Laien und vorzüglich Matronen, ſagt ſie (Can. 10), haben die Gewohnheit, täglich das Evangelium Johannis „Im Anfang ꝛc." und beſondere Meſſen von der heiligen Dreieinigkeit oder von dem heiligen Michael zu hören. Daher wird beſchloſſen, daß dieß fernerhin nicht mehr geſchehen ſolle, außer zur gehörigen (suo) Zeit und wenn es nicht aus Aberglauben (pro aliqua divinatione) geſchieht. Jeder ſoll vielmehr die Meſſen deſſelbigen Tages für das Heil der Lebenden oder für die Verſtorbenen hören, wenn er wünſcht, daß man ihm eine Meſſe ſinge.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verbietet (Can. 4) den Prieſtern, Meſſe zu leſen ohne zu communiciren. —

Die Synode zu London (J. 1175) ſagt (Can. 15), es dürften nur zehn Präfationen bei der Meſſe ſtatt finden: 1) zu Oſtern: **Et te quidem omni tempore.** 2) am Himmelfahrtsfeſte: **Qui post resurrectionem.** 3) zu Pfingſten: **Qui ascendens super omnes coelos.** 4) zu Weihnachten: **Quia per incarnati Verbi mysterium.** zur Erſcheinung des Herrn: **Quia cum unigenitus tuus.** 6) von den Apoſteln: **Et te Domine suppliciter exorare.** 7) von der heiligen Dreieinigkeit: **Qui cum unigenito tuo.** 8) von dem Kreuze: **Qui saltem humani generis.** 9) von der vierzilgtägigen Faſten: **Qui corporali jejunio.** 10) von der ſeligen Jungfrau: **Et te in veneratione beatae Mariae.** Zu dieſen Präfationen dürfen keine neuen hinzugeſetzt werden. — Ferner wird (Can. 17) verordnet, nur in einem goldenen oder ſilbernen, aber nicht mehr in einem zinnernen Kelche zu conſecriren.

Die Synode zu York (Eboracense) J. 1194 (Can. 1) verordnet, daß der Prieſter darauf ſehen ſolle, daß ſtets Brod, Wein und Waſſer bei dem Meſſeopfer aufgeſtellt und nie ohne kundigen (literato) Diener Meſſe geleſen werde. Ferner be-

fiehlt ſie (Can. 2), daß der Meßcanon in allen Kirchen nach einem bewährten Originale corrigirt werden ſolle, weil ſo viele Bücher ganz unleſerlich geworden wären, theils durch falſche Abſchriften, theils durch Alter der Bücher ſelber. Auch ſoll (Can. 3) kein Prieſter einem zur Buße kommenden Laien aus Geldgierde (obtentu cupiditatis) auferlegen, Meſſen leſen zu laſſen, und kein Prieſter ſolle für eine Meſſe einen beſtimmten Preis anſetzen, ſondern nur nehmen, was man in der Meſſe opfert. — Endlich ſoll (Can. 5) mit einem ſilbernen Kelche, wo das Vermögen hinreicht, conſecrirt werden. —

Die Synode zu London (J. 1200) befiehlt (Can. 1), die Worte des Canons bei der Meſſe deutlich auszuſprechen und nicht zu übereilen, bei Strafe der Suſpenſion nach dreimaliger Ermahnung. Ferner wird (Can. 2) den Prieſtern verboten, zweimal des Tags Meſſe zu leſen, wenn keine dringende Noth vorhanden iſt, und ſelbſt dann ſoll nach der erſten Celebrirung und dem Genuſſe des heiligen Blutes Nichts in den Kelch gegoſſen und die Tröpflein (stillulae) ſollen ſehr fleißig aus dem Kelche geſchlürft, die Finger abgeſaugt oder abgewaſchen und dieſes Waſchwaſſer dann in einem eignen Gefäße aufbewahrt und nach der zweiten Celebrirung genommen werden. Dieß ſoll alſo gehalten werden, wofern nicht bei der erſten Celebrirung ein Diacon da iſt, der dieſes Waſchwaſſer nehmen kann.

Die Synode zu Paris (J. 1212) ſagt (Can. 11. **ad cler. secul.**): Wir wollen bei den Geiſtlichen die abſcheulichſte Habſucht (**monstrum avaritiae**) ausrotten, und verbieten in Kraft des heiligen Geiſtes, daß die Laien für Jahrmeſſen u. dgl. Nichts geben oder im Teſtamente vermachen ſollen, auch darf hierüber kein Vertrag von den Prieſtern oder andern Mittelsperſonen gemacht werden, damit die Prieſter ſich nicht durch eine überflüſſige Menge ſolcher Jahrmeſſen überladen, ſo daß ſie ſelber nicht dieſelben leſen können, ſondern andere Prieſter miethen oder ihnen dieſelben verkaufen müſſen. Ferner wird verboten, daß ſie ſich nicht durch ſogenannte trockne Meſſen für die Verſtorbenen ihrer Pflicht zu entledigen ſuchen. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 6), die Meſſe mit Andacht zu halten, und die Worte des Canons vorzüglich bei der Conſecration des Leibes Chriſti ganz und vollſtändig auszuſprechen. Hat der Prieſter den Leib des Herrn empfangen, ſo darf er den in den Kelch oder über die Finger gegoſſenen Wein nicht nehmen, wenn er zweimal an Einem Tage Meſſe halten muß. Uebrigens darf ein Prieſter nur an Weihnachten oder zu Oſtern, und bei Leichenbegängniſ-

ſen der Verſtorbenen, wann nämlich in einer Kirche Jemand an demſelben Tage begraben wird, zwei Meſſen leſen; dann wird die erſte Meſſe von demſelbigen Tage, die andere aber für den Verſtorbenen geleſen.

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) verordnet (C. 8), wann bei der Feier der Meſſe der Leib des Herrn durch die Hände der Prieſter in die Höhe gehoben würde, zu läuten, um dadurch die Andacht zu entflammen. Ferner verwirft (C. 29) die Synode den Brauch, den ſie avaritiae horrendum vitium nennt, daß die Prieſter bei der Communion ihre Pfarrkinder zu opfern zwingen; dadurch ſcheine es, als ob der Leib und das Blut Chriſti käuflich ſey. —

Die Synode zu Copriniac (um d. J. 1256) giebt (C. 22) folgende Präfationen bei der Meſſe an: die eine zu Oſtern: **Te quidem omni tempore**; die zweite am Himmelfahrtstage: **Qui post resurrectionem.** Die dritte zu Pfingſten: **Qui ascendens.** Die vierte von der Dreieinigkeit: **Qui cum unigenito.** Die fünfte von der ſeligen Maria: **Et te in veneratione.** Die ſechſte von dem heiligen Kreuze: **Qui salutem.** Die ſiebente von den Apoſteln: **Te Domine suppliciter.** Die achte zu Weihnachten: **Quia per incarnati.** Die neunte an Epiphanie: **Quia cum unigenitus.** Die zehnte in der vierzigtägigen Faſtenzeit: **Qui corporali jejunio vitia** *). —

Die Synode zu **Pont-Audemer** (J. 1279) verordnet (Can. 2), daß Capläne, welche nicht Meſſe leſen, die Einkünfte ihrer Pfründen verlieren ſollen.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 1), daß die Geiſtlichen nur Eine Meſſe des Tags, und nur die treffende (de die), ausgenommen in erlaubten Fällen und bei Todtenmeſſen, leſen ſollen; auch müßte jederzeit ein Scholar dabei ſeyn, der antworten könnte, und keine Weibsperſon dürfte am Altare miniſtriren.

Die nämliche Synode verordnet (Can. 7), daß jeder Prieſter, wo möglich (si commode fieri potest) nach abgelegter Beichte in geweihten Kleidern zur Meſſe gehen ſoll. Keiner ſoll bei Strafe der Excommunication die Meſſe leſen, wenn er nicht vorher Matutin und Prim gebetet. Keiner ſoll ohne Fußbedeckung (calceamento vel caligis) zum Altare gehen. Keiner ſoll mit dem Bewußtſeyn einer ſchweren Sünde Meſſe leſen.

---

*) Die Synode zu Bajeux (J. 1300) zählt (Can. 18) dieſelben Präfationen auf, läßt aber die Präfation de Trinitate weg.

Das Miſſale ſoll ſtets in Leintuch eingehüllt ſeyn, und ein kleines Tuch hingelegt werden, damit die Prieſter die Naſe oder das Angeſicht abwiſchen können und die heiligen Gewande nicht beſchmuzen. Die Orte um den Altar ſollen oft von Spinngeweben und Staub gereinigt werden. Ober dem Altare ſoll man, ſo breit und lang der Altar iſt, ein Leintuch ausausbreiten, damit es den Altar vor allem herabfallenden Staube ſchütze. Auch ſollen auf beiden Seiten des Altars Vorhänge ſeyn, welche während der Meſſe nicht zurückgezogen werden dürfen. Der Kelch ſoll ganz ſeyn, mit feſtem Geſtelle, ohne zu wanken, und kein Prieſter ſoll ohne Miniſtrant Meſſe leſen. Wein= und Waſſerkännchen ſollen ganz und rein und von außen durch ein Zeichen kenntlich ſeyn. Der Wein in den Kännchen ſoll wenigſtens alle drei Tage erneuert werden. — Der Prieſter achte darauf, daß er nur eine ganze, feſte und nicht allzu alte Hoſtie ausleſe. Bei Aufſtellung des Weines und Waſſers unterſcheide er durch den Geruch, was Beides ſey und träufle 2 — 3 Tropfen Waſſers hinzu. Die Prieſter ſollen aufmerkſam, ehrerbietig und deutlich leſen, und Alles im Canon ſprechen, was darin iſt, und ſollen ſo bald als möglich fertig zu werden ſuchen, um den Umſtehenden nicht Ueberdruß zu machen, und ſollen ihre Zeichen deutlich und mit Ehrerbietung machen. Kein Prieſter ſoll eher die Hoſtie zum Volke erheben, bis er die Worte geſprochen hat: „Denn das iſt mein Leib." Dann ſoll mit dem Glöckchen dreimal das Zeichen gegeben werden. Wenn der Prieſter zur Conſecration des Blutes kommt und Nichts in dem Kelche findet, ſo winke er, daß man ihm Wein und Waſſer bringe; dann ſpreche er die Worte des Canons von jener Stelle an: **Simili modo postquam coenatum est etc.** bis zum Ende und mache die gewöhnlichen Zeichen über das Blut. Die andern aber, welche er über die Euchariſtie gemacht, wiederhole er nicht, ſondern übergehe ſie. Wer an dieſem Verſehen ſchuld iſt, muß drei Tage in Waſſer und Brod faſten und ein Pſalter ſprechen. Kann der Prieſter durch plötzlichen Tod oder ſonſtigen Unfall die Meſſe nicht vollenden, ſo darf ein anderer Prieſter dort fortfahren, wo der erſtere aufgehört hat. Entſteht ein Zweifel, ob die Hoſtie von dem erſtern conſecrirt worden ſey, ſo muß die Conſecration noch einmal vorgenommen werden. Kein Prieſter ſoll, den äußerſten Nothfall ausgenommen, zweimal des Tages Meſſe leſen, und dann ſoll in der erſten Meſſe nach dem Empfang des heiligen Blutes nicht die Ablution mit Wein und Waſſer genommen, ſondern aufbewahrt werden, damit er ſie in der zweiten Meſſe nehme oder einer rechtſchaffenen Perſon

gebe, die nüchtern und dazu vorbereitet iſt. Wenn Etwas von dem Blute oder Leibe des Herrn auf das Altartuch fällt, ſoll dieſer Theil abgeſchnitten oder verbrannt werden. Daſſelbe gilt bei dem heiligen Blute. Wenn aber ein Theil des heiligen Blutes auf die Erde fällt, ſo muß es der Prieſter ablecken und dannn abſchaben und das Abgeſchabte an einem heiligen Orte aufbewahren. Fällt eine Mücke, Spinne u. dgl. in das heilige Blut, ſo ziehe man ſie mit Vorſicht heraus, waſche ſie mit Wein ab, gieße dieſen in die Piscina, und verbrenne das Thierchen. Das Ciborium ſoll von Gold, Silber, Elfenbein oder wenigſtens wohl geglättetem Kupfer ſeyn; in daſſelbe lege man zuerſt weiße, reine Leinwand und darauf den Leib des Herrn. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) ſagt (Can. 7), es ſey ihr zu Ohren gekommen, daß einige Prieſter ohne Noth, aus bloßer Gewinnſucht, zweimal im Tage Meſſe läſen; ſie unterſage alſo dieſen Unfug.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) unterſagt (C. 15) gleichfalls den Geiſtlichen, Weihnachten und außerordentliche Fälle ausgenommen, zwei Meſſen an Einem Tage zu leſen. — Ferner (Can. 20) ſoll keiner auf einem Altare Meſſe leſen, wo die Tafel (tabula) beweglich geworden (mota fuerit) oder ſehr ſtark gebrochen iſt, bis der Altar wieder feſtgemacht und conſecrirt worden.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 9), daß kein Geiſtlicher zwei Meſſen an Einem Tage leſen dürfe, außerordentliche Fälle ausgenommen, und daß jeder Pfarrgeiſtliche, wann er alle Sonntage Meſſe leſen müſſe, vorher das Waſſer exorciſiren oder mit Salz weihen und mit dem Waſſer den Altar und das Volk vor der Meſſe, unter der Antiphone: Asperges me Domine, und dem Pſalm Miserere, beſprengen ſolle.

Die Synode zu Ravenna (J. 314) verordnet (C. 13), daß Jeder, der zum Prieſter geweiht worden, drei Monate nachher die erſte Meſſe und dann prout poterit, Missarum solennia frequentare, vel saltem semel in anno. — Ferner ſoll an Mittwochen oder Donnerſtagen eine beſondere Collecte in der Meſſe für die Studirenden eingelegt werden, damit ihre Gefäße das Manna, d. h. die heilige Weisheit aufnehmen. Die Collecte aber ſoll folgende ſeyn: Deus qui per coeternum, oder de Spiritu sancto mit der Secrete und Postcommunio. — Bei der Meſſe (Can. 15) ſoll auch die offne Schuld alſo abgelegt werden: Confiteor Deo omnipotenti, beatae Mariae vir-

gini, beato Michaeli archangelo, beato Joanni Baptistae, sanctis apostolis Petro et Paulo et omnibus sanctis.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (C. 12), daß während eines Hochamtes (Missa in nota) kein anderer Prieſter zugleich Meſſe leſen dürfe.

Die Synode zu Toledo (J. 1324) verordnet (Can. 6), daß kein Prieſter für Meſſeleſen Geld fordern dürfe oder ſonſt eine zeitliche Sache, nur ein freiwilliges Opfer dürfe er ohne Vertrag und Uebereinkunft annehmen. Wer dagegen handle, ſolle ein Jahr lang vom Meſſeleſen ſuspendirt ſeyn und ſonſt noch nach des Biſchofs Gutdünken für dieſen argen Exceß (gravi excessu) geſtraft werden; denn der tiefſte Seelenſchmerz erfaſſe ſie, daß einige Prieſter einen ſo unverſchämten Handel trieben (impudenter mercantur), und dadurch die Meinung verbreiteten, man könne die Gnade des Herrn oder vielmehr ihn ſelber um Geld verkaufen.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (C. 1), daß die Meſſe der ſeligen Jungfrau Maria entweder am Samſtage oder bei einem Hinderniſſe an einem andern Tage jeder Woche feierlich celebrirt werden ſolle.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (C. 18), daß jeder Geiſtliche wenigſtens Einen Cleriker im Chorrocke haben ſolle, der ihm beim Meßopfer miniſtriren könne. —

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (C. 1), nicht zu haſtig, aber auch nicht zu ſchnell Meſſe zu leſen, damit die Zuhörer nicht die Andacht verlieren. Ferner (Can. 3) ſollte kein Prieſter in einer Todſünde Meſſe leſen, ohne vorher gebeichtet zu haben.

Die Synode zu Narbonne (J. 1374) verordnet (C. 14), daß Jeder, der eine Pfründe mit Seelſorge verbunden habe, wenigſtens einmal im Monate Meſſe leſen müſſe, wofern er keine gegründete Entſchuldigung hätte. Dadurch aber ſeyen Jene nicht diſpenſirt, die vermöge der Stiftung ihrer Pfründe zum öfteren Meſſeleſen verpflichtet wären.

Die Synode zu Bourges (J. 1336) verordnet (C. 3), daß alle Seelſorger zweimal oder wenigſtens Einmal im Monate Meſſe leſen ſollten, wo ſie auch ſeyn möchten, ſonſt würden ſie ſchwer geſtraft.

Kein Prieſter ſoll ſich unterſtehen, ohne Licht Meſſe zu leſen und die Hoſtie vor der Conſecration in die Höhe zu heben, um dem Volke nicht Anlaß zur Idololatrie durch Anbetung einer ungeweihten Hoſtie zu geben. Ferner ſey der Irrthum verdammt und verworfen, daß ein in Todſünden lebender

Prieſter nicht conſecriren oder von Sünden losſprechen könne. — Concil zu Freiſing J. 1404. Can. 16.

Allen Prieſtern wird verboten, für die zu leſende Meſſe ſchändliche Verträge zu machen. — Conc. zu Rouen (J. 1445) Can. 17.

Kein Prieſter ſoll an ungeweihten Orten Meſſe leſen. — Conc. zu Tours (J. 1448) Can. 6. —

Allen Prieſtern gebietet das Concil zu Toledo (eigentl. Aranda J. 1473) im zwölften Canon, wenigſtens viermal, und den Prälaten wenigſtens dreimal das Jahr Meſſe zu leſen. —

Die Synode zu Sens (J. 1528) ſucht (Can. 11) aus der bekannten Stelle bei Malachias zu beweiſen, daß die Meſſe ein Opfer ſey und behauptet, daß auch Ignatius, Irenäus, Cyprian, Athanaſius, Chryſoſtomus und Andere, und beinahe unzählige Concilien das Nämliche beſtätigten.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1562) ſagt (**Sess. XXII. cap. 1.**): Weil unter dem erſtern Teſtamente nach dem Zeugniſſe des Apoſtels Paulus (Hebr. 7, 18 u. 28) wegen des Unvermögens des Levitiſchen Prieſterthums keine Vollendung war, ſo mußte nach der Anordnung Gottes, des Vaters der Barmherzigkeit, Jeſus Chriſtus unſer Herr als ein anderer Prieſter nach der Ordnung Melchiſedechs, auftreten, der Alle, ſo viele geheiligt werden ſollten, zur Vollendung und zur Vollkommenheit bringen könnte. Obwohl alſo dieſer unſer Herr und Gott ſich ſelber einmal auf dem Altare des Kreuzes durch die Dazwiſchenkunſt des Todes Gott dem Vater aufopfern wollte, um daſelbſt die ewige Erlöſung zu bewirken, ſo hat er doch, weil ſein Prieſterthum durch den Tod nicht getilgt werden ſollte, am letzten Abendmahle, in der Nacht, in welcher er verrathen wurde, um ſeiner geliebten Braut, der Kirche, nach dem Bedürfniſſe der menſchlichen Natur ein ſichtbares Opfer zu hinterlaſſen, durch welches jenes blutige, das einmal am Kreuze vollbracht werden mußte, vergegenwärtiget, ſein eigenes Andenken aber bis zum Ende der Zeit verbleiben und deſſelben heilſame Kraft der Verzeihung der Sünden, deren wir uns täglich ſchuldig machen, angeeignet würde, ſich als den für ewig aufgeſtellten Prieſter nach der Ordnung des Melchiſedechs erklärt, und ſeinen Leib und ſein Blut unter den Geſtalten des Brodes und Weines Gott dem Vater aufgeopfert, und unter den Symbolen der nämlichen Gegenſtände den Apoſteln, die er damals zu Prieſtern des neuen Bundes einſetzte, zum Genuſſe übergeben und ihnen und ihren Nachfolgern im Prieſterthume daſſelbe aufzuopfern mit den Worten befohlen: „Thut dieß zu meinem Gedächtniß;“ wie die katholiſche Kirche dieſe Worte

immer verſtand und lehrte. Denn nach der Feier des alten Oſterlammes, das die Menge der Kinder Iſrael zum Andenken an den Ausgang aus Egypten ſchlachtete, ſetzte er ein neues Oſterlamm ein, ſo daß er ſelbſt von der Kirche durch die Prieſter unter den ſichtbaren Geſtalten aufgeopfert werden will, zum Andenken an ſeinen Hingang aus dieſer Welt zum Vater, nachdem er uns durch die Vergießung ſeines Blutes erlöſt, und der Gewalt der Finſterniß entriſſen und ſein Reich hinübergeſetzt hat. Und zwar iſt dieß jenes reine Opfer, welches durch keine Unwürdigkeit oder Böswilligkeit der Opfernden befleckt werden kann, von welchem der Herr durch Malachias weiſſagte, daß es ſeinem Namen, welcher groß werden ſollte unter den Völkern, überall werde rein geopfert werden, und auf welches nicht undeutlich der Apoſtel Paulus hindeutet, da er, an die Corinther ſchreibend, ſagt, „daß Diejenigen, welche durch die Theilnahme am Tiſche der böſen Geiſter befleckt ſeyen, nicht theilhaftig werden können des Tiſches des Herrn"; und in beiden Fällen unter „Tiſch" den Altar verſtehet. Endlich iſt es Dasjenige, welches zur Zeit des Geſetzes und der Natur durch verſchiedene Opferbilder vorgebildet wurde, als das, welches alle durch jene bezeichneten Güter, als die Vollendung und Vollkommenheit jener Aller, in ſich begreift. — Und weil (cap. 2.) in dieſem göttlichen Opfer, das in der Meſſe verrichtet wird, der nämliche Chriſtus enthalten iſt, und unblutigerweiſe geopfert wird, welcher auf dem Altare des Kreuzes einmal ſich ſelber blutigerweiſe aufgeopfert hat, ſo lehrt der heilige Kirchenrath, daß daſſelbe wahrhaft ein Sühnopfer ſey, durch welches bewirkt werde, daß wir, wenn wir mit aufrichtigem Herzen und ächtem Glauben, mit Furcht und Ehrfurcht reuig und büßend zu Gott hintreten, Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden in angemeſſenem Beiſtande. Durch dieſes Opfer verſöhnt ertheilt nämlich der Herr die Gnade und Gabe der Buße und verzeihet die Vergehungen und Sünden, auch die noch ſo großen. Denn es iſt die Eine und gleiche Opfergabe, und der gleiche jetzt durch den Dienſt der Prieſter ſich Opfernde, welcher damals ſich am Kreuze aufgeopfert hat, nur allein die Opferungsweiſe iſt verſchieden; und zwar empfängt man wahrlich durch daſſelbe reichlichſt die Früchte dieſes blutigen Opfers, ſo ferne es iſt, daß Dieſem durch Jenes auf irgend eine Weiſe Eintrag gethan werde. Deswegen wird es, nach der Ueberlieferung der Apoſtel, richtig nicht nur für die Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfniſſe der lebenden Gläubigen, ſondern auch für die in Chriſto Abgeſchiedenen und noch nicht vollends Gereinigten aufgeopfert. Und obwohl (cap. 3) die Kirche bis-

weilen einige Meſſen zur Ehre und zum Gedächtniſſe der Heiligen zu halten gewohnt iſt, ſo lehrt ſie doch, daß ihnen das Opfer nicht dargebracht werde, ſondern nur Gott allein, welcher jene gekrönt hat. Daher pflegt auch der Prieſter nicht zu ſagen: „Ich bringe dir, Petrus, oder Paulus, das Opfer dar,“ ſondern er danket Gott für ihre Siege, und flehet um ihren Schutz, daß ſie für uns im Himmel fürzubitten ſich würdigen wollen, weil wir ihr Gedächtniß auf Erden begehen. — Und da es ſich (cap. 4) geziemt, daß das Heilige verwaltet werde, und dieſes unter allen das heiligſte Opfer iſt, ſo hat die katholiſche Kirche, damit es würdig und ehrfurchtsvoll aufgeopfert und empfangen werde, vor vielen Jahrhunderten den heiligen Canon eingeführt, von allem Irrthume ſo rein, daß Nichts in ihm enthalten iſt, welches nicht ganz vorzüglich von Heiligkeit und Frömmigkeit duftend die Gemüther der Opfernden zu Gott erhebe; indem derſelbe ſowohl aus Worten des Herrn ſelbſt, als aus Ueberlieferungen der Apoſtel und auch aus frommen Einrichtungen heiliger Päpſte beſteht. — Da die Menſchennatur (cap. 5) von der Art iſt, daß ſie ſich nicht leicht ohne äußere Hülfsmittel zur Betrachtung göttlicher Dinge erheben kann, ſo hat deswegen die fromme Mutter, die Kirche, einige Gebräuche eingeführt, daß nämlich in der Meſſe Einiges mit leiſer, Anderes aber mit erhobener Stimme ausgeſprochen werden ſoll. Auch ordnete ſie einige Ceremonien an, wie die geheimnißvollen Segnungen, Lichter, Räucherungen, Kleider und vieles Andere dieſer Art, nach der apoſtoliſchen Lehre und Ueberlieferung, damit ſowohl die Herrlichkeit des ſo großen Opfers angeprieſen, als auch die Gemüther der Gläubigen durch dieſe ſichtbaren Zeugen der Religioſität und Frömmigkeit zur Betrachtung der erhabenſten Dinge, die in dieſem Opfer verborgen ſind, erweckt werden. — Der hochheilige Kirchenrath (cap. 6) wünſchte zwar, daß in jeglicher Meſſe die anweſenden Gläubigen nicht nur durch das geiſtige Verlangen, ſondern auch durch den ſacramentaliſchen Genuß des Altarsſacramentes communiciren möchten, damit ihnen um ſo reichlicher die Frucht dieſes heiligſten Opfers zu Theil würde; verwirft aber doch, wofern dieß nicht immer geſchieht, deswegen diejenigen Meſſen, in welchen der Prieſter allein ſacramentaliſch communicirt, nicht als abgeſonderte und unerlaubte, ſondern genehmigt und empfiehlt ſie ſehr, zumal auch dieſe Meſſen wahrhaft für gemeinſchaftliche gehalten werden müſſen, theils weil bei ihnen das Volk geiſtigerweiſe communicirt, theils aber weil ſie von dem öffentlichen Diener der Kirche nicht nur für ſich, ſondern für alle Gläubigen, welche zum Leibe Chriſti gehören, gehalten werden. —

Der heilige Kirchenrath (cap. 7) erinnert hiernach, daß es den Prieſtern von der Kirche befohlen ſey, dem Weine im Opferkelche Waſſer beizumengen, ſowohl weil geglaubt wird, daß Chriſtus der Herr es ſo gethan habe, als auch weil aus ſeiner Seite zugleich mit dem Blute Waſſer ausfloß, welches Geheimniß durch dieſe Miſchung geehrt wird, und da in der Offenbarung des heiligen Johannes die Völker Waſſer heißen, die Einigung des gläubigen Volkes ſelber mit dem Haupte Chriſtus dargeſtellt wird. — Obwohl (cap. 8) die Meſſe viele Belehrung für das gläubige Volk enthält, ſo ſchien es doch den Vätern nicht zu frommen, daß ſie an verſchiedenen Orten in der Landesſprache gehalten werde. Damit aber deswegen bei der Beibehaltung des alten und von der heiligen römiſchen Kirche genehmigten Ritus jeglicher Kirche überall die Schaafe Chriſti nicht hungern und die Kinder nicht um Brod bitten, und Niemand ſey, der es ihnen breche, ſo gebietet der heilige Kirchenrath den Hirten und allen denen, welche die Seelſorge verwalten, daß ſie öfters während der feierlichen Meſſe entweder ſelber oder durch Andere, beſonders an Sonn- und Feſttagen, Einiges von dem, was in der Meſſe geſchehen wird, auslegen, und unter Anderm irgend ein Geheimniß dieſes heiligſten Opfers erklären ſollen.

Canones.

1) Wenn Jemand ſagt, in der Meſſe werde Gott nicht ein wahres und eigentliches Opfer dargebracht, oder was aufgeopfert werde, ſey nichts Anderes, als daß uns Chriſtus zur Speiſe gegeben werde, der ſey verflucht.

2) Wenn Jemand ſagt, Chriſtus habe durch jene Worte: „Thut dieß zu meinem Gedächtniß", die Apoſtel nicht zu Prieſtern eingeſetzt oder nicht dazu eingeweihet, daß ſie und die andern Prieſtern ſeinen Leib und ſein Blut aufopfern ſollen, der ſey verflucht.

3) Wenn Jemand ſagt, das Meßopfer ſey nur ein Lob- und Dankſagungsopfer oder eine bloße Erinnerung des am Kreuze vollbrachten Opfers, nicht aber ein Sühnopfer; oder nütze nur allein dem, der es genieße, und müſſe nicht für Lebende und Abgeſtorbene, für Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfniſſe dargebracht werden, der ſey verflucht. —

4) Wenn Jemand ſagt, dem heiligſten, am Kreuze vollbrachten Opfer Chriſti werde durch das Meßopfer eine Läſterung zugefügt, oder jenem durch dieſes Eintrag gethan, der ſey verflucht.

5) Wenn Jemand ſagt, es ſey Betrug, zur Ehre der Hei-

weilen einige Meſſen zur Ehre und zum Gedächtniſſe der Heiligen zu halten gewohnt iſt, ſo lehrt ſie doch, daß ihnen das Opfer nicht dargebracht werde, ſondern nur Gott allein, welcher jene gekrönt hat. Daher pflegt auch der Prieſter nicht zu ſagen: „Ich bringe dir, Petrus, oder Paulus, das Opfer dar,“ ſondern er danket Gott für ihre Siege, und flehet um ihren Schutz, daß ſie für uns im Himmel fürzubitten ſich würdigen wollen, weil wir ihr Gedächtniß auf Erden begehen. — Und da es ſich (cap. 4) geziemt, daß das Heilige verwaltet werde, und dieſes unter allen das heiligſte Opfer iſt, ſo hat die katholiſche Kirche, damit es würdig und ehrfurchtsvoll aufgeopfert und empfangen werde, vor vielen Jahrhunderten den heiligen Canon eingeführt, von allem Irrthume ſo rein, daß Nichts in ihm enthalten iſt, welches nicht ganz vorzüglich von Heiligkeit und Frömmigkeit duftend die Gemüther der Opfernden zu Gott erhebe; indem derſelbe ſowohl aus Worten des Herrn ſelbſt, als aus Ueberlieferungen der Apoſtel und auch aus frommen Einrichtungen heiliger Päpſte beſteht. — Da die Menſchennatur (cap. 5) von der Art iſt, daß ſie ſich nicht leicht ohne äußere Hülfsmittel zur Betrachtung göttlicher Dinge erheben kann, ſo hat deswegen die fromme Mutter, die Kirche, einige Gebräuche eingeführt, daß nämlich in der Meſſe Einiges mit leiſer, Anderes aber mit erhobener Stimme ausgeſprochen werden ſoll. Auch ordnete ſie einige Ceremonien an, wie die geheimnißvollen Segnungen, Lichter, Räucherungen, Kleider und vieles Andere dieſer Art, nach der apoſtoliſchen Lehre und Ueberlieferung, damit ſowohl die Herrlichkeit des ſo großen Opfers angeprieſen, als auch die Gemüther der Gläubigen durch dieſe ſichtbaren Zeugen der Religioſität und Frömmigkeit zur Betrachtung der erhabenſten Dinge, die in dieſem Opfer verborgen ſind, erweckt werden. — Der hochheilige Kirchenrath (cap. 6) wünſchte zwar, daß in jeglicher Meſſe die anweſenden Gläubigen nicht nur durch das geiſtige Verlangen, ſondern auch durch den ſacramentaliſchen Genuß des Altarsſacramentes communiciren möchten, damit ihnen um ſo reichlicher die Frucht dieſes heiligſten Opfers zu Theil würde; verwirft aber doch, wofern dieß nicht immer geſchieht, deswegen diejenigen Meſſen, in welchen der Prieſter allein ſacramentaliſch communicirt, nicht als abgeſonderte und unerlaubte, ſondern genehmigt und empfiehlt ſie ſehr, zumal auch dieſe Meſſen wahrhaft für gemeinſchaftliche gehalten werden müſſen, theils weil bei ihnen das Volk geiſtigerweiſe communicirt, theils aber weil ſie von dem öffentlichen Diener der Kirche nicht nur für ſich, ſondern für alle Gläubigen, welche zum Leibe Chriſti gehören, gehalten werden. —

Der heilige Kirchenrath (cap. 7) erinnert hiernach, daß es den Prieſtern von der Kirche befohlen ſey, dem Weine im Opferkelche Waſſer beizumengen, ſowohl weil geglaubt wird, daß Chriſtus der Herr es ſo gethan habe, als auch weil aus ſeiner Seite zugleich mit dem Blute Waſſer ausfloß, welches Geheimniß durch dieſe Miſchung geehrt wird, und da in der Offenbarung des heiligen Johannes die Völker Waſſer heißen, die Einigung des gläubigen Volkes ſelber mit dem Haupte Chriſtus dargeſtellt wird. — Obwohl (cap. 8) die Meſſe viele Belehrung für das gläubige Volk enthält, ſo ſchien es doch den Vätern nicht zu frommen, daß ſie an verſchiedenen Orten in der Landesſprache gehalten werde. Damit aber deswegen bei der Beibehaltung des alten und von der heiligen römiſchen Kirche genehmigten Ritus jeglicher Kirche überall die Schaafe Chriſti nicht hungern und die Kinder nicht um Brod bitten, und Niemand ſey, der es ihnen breche, ſo gebietet der heilige Kirchenrath den Hirten und allen denen, welche die Seelſorge verwalten, daß ſie öfters während der feierlichen Meſſe entweder ſelber oder durch Andere, beſonders an Sonn- und Feſttagen, Einiges von dem, was in der Meſſe geſchehen wird, auslegen, und unter Anderm irgend ein Geheimniß dieſes heiligſten Opfers erklären ſollen.

Canones.

1) Wenn Jemand ſagt, in der Meſſe werde Gott nicht ein wahres und eigentliches Opfer dargebracht, oder was aufgeopfert werde, ſey nichts Anderes, als daß uns Chriſtus zur Speiſe gegeben werde, der ſey verflucht.

2) Wenn Jemand ſagt, Chriſtus habe durch jene Worte: „Thut dieß zu meinem Gedächtniß", die Apoſtel nicht zu Prieſtern eingeſetzt oder nicht dazu eingeweihet, daß ſie und die andern Prieſtern ſeinen Leib und ſein Blut aufopfern ſollen, der ſey verflucht.

3) Wenn Jemand ſagt, das Meßopfer ſey nur ein Lob- und Dankſagungsopfer oder eine bloße Erinnerung des am Kreuze vollbrachten Opfers, nicht aber ein Sühnopfer; oder nütze nur allein dem, der es genieße, und müſſe nicht für Lebende und Abgeſtorbene, für Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfniſſe dargebracht werden, der ſey verflucht. —

4) Wenn Jemand ſagt, dem heiligſten, am Kreuze vollbrachten Opfer Chriſti werde durch das Meßopfer eine Läſterung zugefügt, oder jenem durch dieſes Eintrag gethan, der ſey verflucht.

5) Wenn Jemand ſagt, es ſey Betrug, zur Ehre der Hei-

ligen, und zur Erlangung ihrer Fürbitte bei Gott, Meſſe zu halten, wie die Willensmeinung der Kirche iſt, der ſey verflucht.

6) Wenn Jemand ſagt, der Canon der Meſſe enthalte Irrthümer, und müſſe deswegen abgeſtellt werden, der ſey verflucht.

7) Wenn Jemand ſagt, die Ceremonien, Kleider und äußerlichen Zeichen, deren ſich die katholiſche Kirche in der Meſſe bedient, ſeyen mehr Reizmittel zur Gottloſigkeit als Dienſtpflichten der Gottſeligkeit, der ſey verflucht.

8) Wenn Jemand ſagt, die Meſſen, in welchen der Prieſter allein ſacramentaliſch communicirt, ſeyen unerlaubt, und daher abzuſtellen, der ſey verflucht.

9) Wenn Jemand ſagt, der Ritus der römiſchen Kirche, nach welchem der Theil des Canons und die Conſecrationsworte mit leiſer Stimme ausgeſprochen werden, ſey verdammenswerth, oder die Meſſe müſſe nur in der Landesſprache gehalten oder dem Weine im Opferkelche ſoll kein Waſſer beigemengt werden, deswegen, weil es gegen die Einſetzung Chriſti ſey, der ſey verflucht. —

Metropoliten.

Der neun und dreißigſte Canon der Synode im Trullus (J. 692) beſtätigt den achten Canon der Synode zu Epheſus, daß der Biſchof von Antiochien keine Ordination in Cypern vornehmen dürfe. —

Die dreizehnte Synode zu Toledo (J. 683) verordnet (Can. 8), daß Niemand auf Aufforderung des Metropoliten ſich weigern dürfe, an dem bezeichneten Orte zu erſcheinen. — Ferner (Can. 12) verbietet ſie den Biſchöfen, diejenigen mit Excommunication zu belegen, welche einen Proceß gegen ſie bei dem Metropoliten führen wollen. Daſſelbe gelte auch zwiſchen Metropoliten, wenn Jemand wegen Bedrückung ſeinen eigenen Metropoliten umgehe, und an den einer andern Provinz ſich wende, oder endlich, von beiden Metropoliten nicht gehört, bei dem Könige ſeine Beſchwerde führe. Wäre er aber ſchon vor der Appellation excommunicirt, ſo müſſe ihn auch der andere bis zum Ausgang der Sache für excommunicirt anſehen. —

Die Synode zu Valence (J. 855) verordnet (Can. 19), daß die Metropolitane nicht nur über den Wandel des ganzen Clerus, ſondern auch der Biſchöfe ſelbſt Aufſicht halten ſollen,

damit dieſe nicht aus eigner Schuld bei den Laien verächtlich und übel berüchtigt werden. —

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) verbietet (Can. 24) den Metropoliten, ihre biſchöflichen Aemter durch untergeordnete Biſchöfe verſehen zu laſſen, und klagt über äußerſte Nachläſſigkeit der Metropoliten in dieſer Hinſicht, die dann dafür mit weltlichen Geſchäften ſich abgäben.

Es beſtehe fernerhin der alte Brauch in Aegypten, Libyen und Pentapolis, daß der Biſchof von Alexandrien über alle dieſe genannten Provinzen Macht habe, wie es auch bei dem Biſchofe zu Rom herkömmlich iſt (der nämlich den abendländiſchen Provinzen vorſteht.) Eben ſo ſollen auch in Antiochien und in andern Provinzen den Kirchen ihre Privilegien erhalten werden. Aber das muß man durchaus wiſſen, daß die große Synode nicht geſtattet, daß Einer Biſchof ſey, der es ohne die Einwilligung der Metropoliten geworden iſt. Widerſetzen ſich aber einer gemeinſchaftlichen regelmäßigen Wahl nur zwei oder drei aus Zankſucht, ſo müſſen die meiſten Stimmen gelten. — Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 6.

Da es Gewohnheit und altes Herkommen iſt, daß man den Biſchof zu Aelia ehrt, ſo ſoll er auch ferner dieſen Vorzug haben, ſo daß der Hauptſtadt ihre eigenthümliche Würde verbleibe. — Can. 7. deſſelben Conc.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) beſtätigte (Can. 9) dem Biſchof der Hauptſtadt einer Provinz ſein Metropolitanrecht, und rechnete dazu die Aufſicht über die ganze Provinz, vorzügliche Ehre, und die Unterſuchung aller kirchlichen Streitigkeiten in der Provinz, mit Zuziehung anderer Biſchöfe; ohne daß dadurch jedem andern Biſchof derſelben die Regierung ſeines Kirchenſprengels, die Einweihung der dazu gehörigen Geiſtlichen, und die Entſcheidung kleinerer Geſchäfte entriſſen würde.

Dieſelbe Synode (Can. 11) verbietet den Geiſtlichen, ohne Einwilligung und Schreiben des Metropoliten und der übrigen Biſchöfe ihrer Provinz, an den kaiſerlichen Hof zu reiſen (wo damals viele derſelben den Fürſten beſchwerlich fielen).

Kein Biſchof ſoll ordinirt werden, ohne daß man den Primas der Provinz davon in Kenntniß ſetzt. (**Conc. Carth. II. ao.** 397. Can. 12.)

Einige haben ſich wider die Kirchengeſetze an mächtige Perſonen gewendet und kaiſerliche Befehle auszuwirken gewußt, wodurch einzelne Provinzen in zwei Theile getheilt worden ſind, ſo daß man zwei Metropoliten in Einer Provinz antrifft. Ein Biſchof, der in Zukunft ſo Etwas unternimmt, ſoll ſeines Amtes verluſtig ſeyn, und alle Biſchöfe in ſolchen Städten, die durch

kaiſerliche Befehle zu Hauptſtädten erhoben worden ſind, ſollen blos den Titel eines Metropoliten haben; dem wahren Metropoliten aber ſollen ſeine Rechte ungekränkt bleiben. — Conc. zu Calchedon (J. 451.) Can. 12.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet, daß ein Metropolit von allen Provinzialbiſchöfen, den Clerikern oder (vel) dem Volke erwählt, und dann von den verſammelten Provinzialbiſchöfen ordinirt werden ſolle. (Can. 7.)

In der Synode zu Maçon (J. 581) kommt (Can. 6) das erſtemal der Ausdruck „Erzbiſchof" ſtatt Metropolit vor.

Oelung, letzte.

Die Synode zu Chalons (J. 813) ſagt: „Nach dem Ausſpruche des heil. Apoſtels Jakob, mit dem auch die heil. Väter übereinſtimmen, müſſen die Kranken (Can. 48) mit dem von den Biſchöfen geſegneten Oele durch die Prieſter geſalbt werden. — Dieſe Arznei iſt alſo nicht gering zu achten, da ſie Geiſtes- und Körperkrankheiten heilt." —

Die Synode zu Aachen (J. 847) verordnet (Cap. II. de doctrina episc. Can. 8), daß die Biſchöfe jährlich Einmal am Grünendonnerſtage die Salbung mit dem heil. Oele, welchem man die Heilung der Kranken zuſchreibe, in allen Städten nicht vernachläſſigen ſollen, wie ſie bisher vernachläſſigt worden ſey. —

Die Synode zu Maynz (J. 487) verordnet (Can. 26), daß die, welche in Todesgefahr ſind, durch das Gebet und die Tröſtungen der Kirche durch die heil. Oelung belebt und durch die heil. Wegzehrung erquickt werden ſollen. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 8), die Gläubigen auf die Wichtigkeit des Sacramentes der Oelung aufmerkſam zu machen, durch welches die Sünden nachgelaſſen und Heilungen von Krankheiten (corporalis salus) bewirkt würden. Aber oft ereigne es ſich, daß der Kranke die Wirkung (vim) des Sacraments nicht kenne, oder ſeine Krankheit nicht für ſo gefährlich anſehe, es müſſe ihn alſo der Prieſter des Ortes daran erinnern, und wo möglich auch die benachbarten Prieſter dazu einladen. Iſt aber der Kranke der Kirchenbuße unterworfen, ſo kann er nicht eher dieſes Heilmittel (mysterii medicinam) erlangen, bis er ausgeſöhnt und den Leib und das Blut Chriſti empfangen hat. — Iſt der Kranke von der Art, daß ihn der Biſchof ſelber ſeines Beſuches und der Salbung würdig erachtet, ſo kann es füglich von ihm geſchehen

(competenter), da er den Chriſam ſelbſt verfertigt und ihm als Privilegium ertheilt iſt, Sünden nachzulaſſen. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 6): Mit Ehrerbietung, vorausgetragenem Weihwaſſer und Kreuze ſoll der Prieſter das heil. Oel zu dem Kranken bringen und fleißig die ſieben Pſalmen beten. Wenn der Weg lang iſt, ſo füge er noch die Litanei und andere hiezu beſtimmte Gebete hinzu, und wenn er den Kranken ölt, ſo ſpreche er: „durch dieſe heil. Salbung“ u. ſ. w., ſo daß man alle Worte verſtehen kann. Er fordere Nichts für die Oelung. Giebt man ihm aber freiwillig Etwas, ſo nehme er es an. Doch befehlen wir, daß hierin das löbliche Herkommen beobachtet werde. Die Prieſter ſollen das Volk ermahnen, ihre Kranken von vierzehn Jahren und darüber im Nothfalle mit dem Oele ſalben zu laſſen. Auch ſoll nicht aus Armuth oder Mangel an Lichtern und weißem Leinenzeug (**indumentorum lineorum**), das man der Ehrerbietung wegen bei dieſem heil. Sacramente braucht, von den Prieſtern die Oelung unterlaſſen werden, denn es iſt Eine Kerze genug, und es können die geſalbten Glieder des Kranken fleißig mit Werg (**stuppa**) abgetrocknet werden, welches man nachher verbrennt.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 74), nicht nur die Reichen, ſondern auch die Armen von vierzehn Jahren zum Empfange der heil. Oelung aufzufordern, auch das Volk zu belehren, daß man dieſes Sacrament öfters wiederholen, und nach dem Empfange, wenn man die Geſundheit wieder erlange, auch ſich wieder ehelich beiwohnen dürfe. — Sollte (Can. 77) der Kranke den Leib des Herrn nicht hinunterſchlucken können, ſo müſſe ihm der Prieſter im Weine denſelben einträufeln. — Kranken (Can. 78) dürfte keine Buße aufgelegt werden, ſondern erſt wenn ſie wieder geſund würden.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 4), das Volk öfter zum Empfange des Sacramentes der heil. Oelung zu ermahnen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) verordnet (**Sess. XIV.**):

1) Wenn Jemand ſagt, die letzte Oelung ſey nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament, von Chriſtus unſerm Herrn eingeſetzt, und von dem heil. Apoſtel Jacobus verkündigt, ſondern nur ein von den Vätern empfangener Ritus, oder eine menſchliche Erfindung, der ſey verflucht.

2) Wenn Jemand ſagt, die heil. Oelung der Kranken ertheile keine Gnade und erlaſſe keine Sünden, und erleichtere

die Kranken nicht, ſondern ſie habe jetzt aufgehört, als wäre ſie nur ehemals eine Heilungsgnade geweſen, der ſey verflucht.

3) Wenn Jemand ſagt, der Ritus und Gebrauch der letzten Oelung, welchen die heil. römiſche Kirche beobachtet, widerſtände dem Ausſpruche des heil. Apoſtels Jacobus und müſſe daher umgeändert, und könne ohne Sünde von den Gläubigen verachtet werden, der ſey verflucht.

4) Wenn Jemand ſagt, die Aelteſten der Kirche, welche nach der Ermahnung des heil. Jacobus zur Salbung des Kranken herbeigerufen werden ſollen, ſeyen nicht die vom Biſchofe geweihten Prieſter, ſondern nur die an Alter vorgerückten in jeder Gemeinde, und deswegen ſey der Prieſter nicht der alleinige eigentliche Verwalter der letzten Oelung, der ſey verflucht.

Opfer.

Ein Biſchof oder Presbyter, welcher die Erſtlinge der Aehren und Trauben (Oel und Weihrauch ausgenommmen), Milch oder Honig oder ſüßes Getränk (sicera factitia) oder Hülſenfrüchte und Thiere zum Altare bringt, ſoll abgeſetzt werden. — Apoſt. Canon. III.

Alle übrigen Erſtlingsfrüchte, außer Aehren, Trauben, Oel und Weihrauch dürfen dem Biſchof und Presbyter in das Haus geſendet, aber nicht auf den Altar gelegt werden. Der Biſchof und die Presbyters vertheilen dann ſolche Gaben an die Diaconen und übrigen Cleriker. — Apoſt. Can. IV.

Die Synode in Irland (J. 450) unterſagt (Can. 13), das Almoſen von Heiden in der Kirche anzunehmen. —

Die Synode zu Arles (J. 452) verordnet (Can. 47): Wer immer das Opfer der Gläubigen unterdrücket oder ableugnet, ſoll von der Kirche ausgeſchloſſen werden, die er betrogen hat. —

Die Synode zu Orleans (J. 511) beſtimmt (Can. 14), daß von allem Opfer, welches die Gläubigen auf den Altar brachten, die eine Hälfte dem Biſchof zufalle und die andere Hälfte der übrigen Geiſtlichkeit zur Vertheilung bleibe. — Was (Can. 15) den Pfarreien an Aeckern, Weinbergen und Leibeigenen als Opfer zufalle, bleibe Alles in der Gewalt des Biſchofs, was aber dem Altar zufließe, von dem treffe ein Drittheil die Biſchöfe. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) erlaubt (Can. 15), das Opfer der Verſtorbenen anzunehmen, welche in einem Verbrechen getödtet worden, wofern ſie ſich nur nicht ſelber ermordet hätten.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 21), daß jedes an Feſttagen der Märtyrer oder für die Verſtorbenen (per commemorationem defunctorum) dargebrachte Opfer bei einem Cleriker treu geſammelt, und zur beſtimmten Zeit ein- oder zweimal im Jahre unter alle Cleriker vertheilt werden ſolle.

Die Synode zu Maçon (J. 581) droht mit Excommunication Denjenigen, welche (Can. 4) das Opfer der Gläubigen für die Verſtorbenen an die Kirchen zurückbehalten.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (Can. 4), daß alle Männer und Weiber an allen Sonntagen Wein und Brod opfern müßten, bei Strafe des Anathems.

Alles Geld, welches in der Kirche an Feſttagen geopfert wird, muß fleißig geſammelt und dem Biſchofe gebracht werden. Dieſer macht davon drei Theile. Den einen Theil behält der Biſchof, den zweiten bekommen die Prieſter und Diaconen, den dritten die Subdiaconen und Cleriker. — Concil zu Merida J. 666. Can. 14.

Honig und Milch auf dem Altare zu opfern iſt verboten. Synode im Trullus (J. 692) Can. 57.

Der neun und neunzigſte Canon derſelben Synode eifert gegen die Gewohnheit in Armenien, wo man nach jüdiſcher Weiſe bei den hl. Altären Stücke Fleiſches kochte, und den Prieſtern davon mittheilte. —

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) verordnet (Can. 14), daß Laien an dem Opfer keinen Antheil haben ſollen. —

Ordination.

Wer nach der hl. Taufe zweimal verheirathet geweſen, oder eine Concubine gehabt, kann nicht Biſchof, Presbyter oder Diacon und überhaupt nicht Cleriker werden. Desgleichen nicht Derjenige, der eine Wittwe, eine Verſtoßene, eine Beiſchläferin, Sclavin, Schauſpielerin, oder zwei Schweſtern nach einander, oder eine Muhme heirathet. — Apoſt. Can. 17 — 19 inclus.

Ein Eunuche, der es entweder von Geburt aus iſt, oder durch Bosheit der Menſchen, oder bei einer Verfolgung die Schaamtheile verloren hat, darf Biſchof werden, wenn er ſonſt würdig iſt. — Wer ſich aber ſelber verſtümmelt hat, darf nicht Cleriker werden. — Apoſt. Can. 21 u. 22.

Wenn ein Chriſt der Hurerei oder des Ehebruchs, oder einer andern verbotenen Handlung beſchuldigt und überwieſen

wird, ſo muß man ihn nicht mehr unter die Geiſtlichkeit aufnehmen. — Apoſt. Can. 60.

Es mag auch ein Einäugiger oder Hinkender, wenn er es ſonſt verdient, Biſchof werden. Leibesgebrechen machen Niemand unrein, aber die Befleckung der Seele. — Apoſt. Can. 76.

Ein Stummer oder Blinder aber kann es nicht werden, nicht um der Befleckung willen, ſondern damit der Kirchendienſt nicht gehindert werde. Apoſt. Can. 77.

Wenn einer beſeſſen iſt, ſo ſoll er kein Geiſtlicher werden, auch mit den Gläubigen nicht beten. Wenn er aber gereinigt iſt, ſo ſoll man ihn aufnehmen, und wenn er es alsdann verdient, ſo mag er es ſeyn. — Apoſt. Can. 78.

Sclaven ſind ohne den Willen ihrer Herren nicht unter die Geiſtlichen aufzunehmen. Dieß würde Unordnungen unter den Familien verurſachen. Sollte ein Knecht dazu tüchtig ſcheinen, und ihre Herren wollen es geſtatten und ſie frei erklären, und aus ihrem Haus und Dienſt entlaſſen, ſo mag es geſchehen. Apoſt. Can. 81.

Ein Biſchof muß von zwei oder drei Biſchöfen ordinirt werden; ein Presbyter, Diacon, ſo wie die übrigen Cleriker von Einem Biſchofe. — Apoſt. Can. 1. u. 2.

Wenn ſich ein Biſchof oder Presbyter oder Diacon zum zweitenmale von Jemand ordiniren ließe, ſo ſoll er und der ihn ordinirt hat, abgeſetzt werden, es wäre denn bekannt, daß er ſeine Ordination von Ketzern empfangen hätte. Denn die von ſolchen getauft oder ordinirt ſind, können weder Gläubige noch Geiſtliche ſeyn. — Apoſt. Can. 67.

Die Unterdiacons, welche in ihrer Jugend Hurerei getrieben, muß man nicht ordiniren, weil ſie ſich hernach doch in die höhern Stufen eindringen. Sind ſie aber vorher ſchon ordinirt, ſo müſſen ſie weggethan werden. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 30.

Man muß es verbieten, daß man die Knechte, die weltliche ungläubige Herren haben, nicht unter die Geiſtlichkeit befördere. — Daſſelbe Conc. Can. 80.

Es ſoll ſich keiner herausnehmen, allein einen Biſchof zu ordiniren, ſondern er ſoll ſieben andere Biſchöfe dazu nehmen. Kann er aber nicht ſieben zuſammen bringen, ſo ſollen es doch nie unter drei ſeyn. Conc. zu Arles J. 314. Can. 20.

Die vor ihrer Taufe geopfert haben, und hernach getauft worden ſind, kann man, da ſie von Sünden abgewaſchen wor-

den ſind, zu geiſtlichen Aemtern befördern. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 12.

Wenn Jemandes Weib, da er noch ein Laie war, die Ehe gebrochen hat, ſo kann er nicht zum Kirchendienſt gelangen. Geſchieht es, nachdem er ſchon ordinirt iſt, ſo muß er ſich von ihr ſcheiden. Wo nicht, ſo kann er den Dienſt weiter nicht behalten. — Conc. zu Neucäſarea J. 315. Can. 8.

Kein Presbyter ſoll, ehe er dreißig Jahre alt iſt, ordinirt werden, wenn er deſſen ſonſt auch vollkommen würdig wäre, ſondern man ſoll ihn bis dahin warten laſſen. Denn unſer Herr Jeſus Chriſtus iſt in dem dreißigſten Jahre getauft worden, und hat alsdann zu lehren angefangen. — Daſſ. Conc. Can. 11.

Wenn Jemand auf dem Krankenbette getauft wird, ſo kann er nicht zum Presbyter befördert werden. Sein Glaube und Bekenntniß ſcheinet mehr eine Sache der Nothwendigkeit, als die Frucht eines frommen Vorſatzes zu ſeyn. Doch können allenfalls ſein in der Folge erwieſener Fleiß und Glaube, wie auch der Mangel an tüchtigen Leuten, hiervon eine Ausnahme machen. Daſſ. Conc. Can. 12.

Das Concil zu Laodicea (Mitte des vierten Jahrhunderts) verbietet, daß kein Neubekehrter in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden ſoll (Can. 3). Ferner verordnet ſie, daß die Einweihung der Lehrer nicht in Gegenwart der Catechumenen (ἀκροωμένων) geſchehen ſoll (Can. 4). Auch unterſagt ſie (Can. 11) die Aufſtellung von Aelteſtinnen (πρεσβύτιδες) oder Vorſteherinnen (προκαθημέναι) in der Kirche.

Wenn einer von Aerzten in einer Krankheit, oder von Barbaren verſchnitten worden, ſo kann er in dem geiſtlichen Stande bleiben. Wer ſich aber in geſunden Tagen ſelbſt verſchnitten hat, der ſoll nach geſchehener Unterſuchung das Amt niederlegen, und man muß künftighin keinen ſolchen mehr befördern. Da aber dieſes Verbot nur ſolche betrifft, die ſich ſelber aus Vorſatz entmannen, ſo können Diejenigen, welche von den Barbaren oder von ihren Herren verſchnitten worden ſind, in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden, wenn ſie es anders verdienen. Conc. zu Nicäa J. 325. Can. I.

Man hat zwar bisher Manches entweder aus Noth oder ſonſt aus menſchlichem Zwange wider die Kirchenregel gethan. Leute, die kaum von dem Heidenthume zum Chriſtenthume übergegangen, wurden nach kurzem Unterrichte ſogleich zur Taufe gelaſſen und auf der Stelle zu Biſchöfen oder Presbytern gemacht. Aber nun iſt

beſchloſſen, daß forthin dergleichen nicht mehr geſchehen ſoll. Zum Unterrichte eines angehenden Chriſten wird hinlängliche Zeit erfordert, und nach der Taufe muß man erſt noch weitere Proben ablegen. Der Ausſpruch des Apoſtels verlangt (1. Tim. 3, 6), daß keiner ein Neuling ſeyn ſoll. Sollte aber ein ſolcher in der Folge durch zwei oder drei Zeugen einer beträchtlichen Sünde überwieſen werden, ſo muß er ſein Amt niederlegen, und überhaupt iſt Jeder in Gefahr, daſſelbe zu verlieren, der dieſer Verordnung zuwider handelt und ſich damit dieſer großen Synode trotzig widerſetzt. Daſſ. Conc. Can. 2.

Sind Einige Presbyter geworden, ohne daß man eine Prüfung mit ihnen vorgenommen, oder haben ſie bei der Prüfung gewiſſe Sünden bekannt, und ſind doch wider die Kirchenregel ordinirt worden, ſo ſind ſie nach der canoniſchen Ordnung nicht zu dulden; denn die katholiſche Kirche will ſchuldloſe Männer haben. Can. 9. Daſſ. Conc.

Sind Gefallene ordinirt worden, entweder aus Unwiſſenheit, oder mit Vorwiſſen Derjenigen, welche ſie ordinirt haben, ſo kann das der kirchlichen Verordnung keinen Eintrag thun. Entdeckt man die Sache, ſo werden ſie abgeſetzt. — Can. 10. Daſſ. Conc.

Die Synode zu Carthago (J. 349) verordnete (Can. 8), daß keine Vormünder und andere, die ſich mit weltlichen Angelegenheiten beſchäftigten, eher zu Geiſtlichen geweiht werden ſollten, bevor ſie ihre Rechnungen abgelegt hätten.

Die Synode zu Valence (J. 374) verordnet (Can. 1), daß künftighin keiner, der in der zweiten Ehe lebte, oder eine Wittwe geheirathet hat, zum Geiſtlichen ordinirt werden ſolle; die aber bereits ordinirt wären, dürften, wenn ſie ſich nur ſonſt des Amtes nicht unwürdig machten, im Amte bleiben. Dieſelbe Synode (Can. 4) wiederholt auch den neunten Canon des allgemeinen Concils zu Nicäa. —

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnete (Can. 4), Diaconen nicht vor dem fünf und zwanzigſten Jahre zu ordiniren, und Jungfrauen nicht früher zu conſecriren. —

Dieſelbe (Can. 18) verbietet Biſchöfe, Presbyter und Diaconen zu ordiniren, wenn ſie nicht vorher alle in ihrem Hauſe zu katholiſchen Chriſten gemacht hätten. — Ferner ſoll kein Cleriker ordinirt werden (Can. 22), der nicht durch eine Prüfung des Biſchofs oder ein Zeugniß des Volkes bewährt ſey. Zwei Biſchöfe dürfen keinen neuen ordiniren (Can. 39).

Die erſte Synode zu Toledo (J. 400) verordnet (C. 2),

Niemanden, der Kirchenbuße gethan, und die kirchliche Gemeinſchaft wieder erhalten habe, in den geiſtlichen Stand aufzunehmen, höchſtens könne man einen ſolchen, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Gemeine erfordert, zum Thürhüter oder Vorleſer ordnen, nur mit der Einſchränkung, daß er Nichts aus den Evangelien und Schriften der Apoſtel vorleſe. Wenn aber einige von ſolchen Leuten ſchon zu Diaconen beſtellt wären, ſo ſollten ſie zu den Subdiaconen herabrücken, und als ſolche weder Hände auflegen, noch heilige Geräthſchaften berühren. — Ein Vorleſer, welcher eine Wittwe heirathet (C. 3), ſoll weiter gar nicht, als nur etwa zum Subdiacon befördert werden. Wer (Can. 8) nach der Taufe Kriegsdienſte ergriffen, und nachher eine Stelle unter den Geiſtlichen bekommen hat, ſoll niemals zum Diacon beſtellt werden, geſetzt daß er auch kein hartes Verbrechen begangen hätte.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 16), daß alle die, welche ſich öffentlich Verhaft zugezogen haben, nicht in den Clerikerſtand aufgenommen werden können, und wenn ſie ſchon ordinirt ſind, müſſen ſie abgeſetzt werden. — (Cabassut. lieſt hier a daemone arrepti.)

Dieſelben Canones wiederholt (Can. 51 und 52) die Synode zu Arles (J. 452).

Man ſoll weder einen Presbyter, noch einen Diacon, noch ſonſt einen Kirchendiener ordiniren, ohne ihn ausdrücklich für die Kirche einer Stadt oder eines Dorfes, oder für ein dem Andenken eines Märtyrers gewidmetes gottesdienſtliches Haus, oder für ein Kloſter zu beſtimmen. Bei denen, die ohne Bezug auf eine beſtimmte Kirche ordinirt werden, ſoll dieſe Händeauflegung zur Schande deſſen, der ſie verrichtet hat, gänzlich ungiltig ſeyn. Conc. zu Calchedon (J. 451) Can. 6.

Daſſelbe Concil (Can. 25) befiehlt: da einige Metropoliten ihre Heerden vernachläſſigen, und die biſchöfliche Ordination aufſchieben, ſo gebietet die Synode, daß die Ordination eines neuen Biſchofs bei Vermeidung der Kirchenſtrafen innerhalb drei Monaten geſchehen ſoll, wenn nicht ein unvermeidliches Hinderniß einen Aufſchub fordert. Die Einkünfte einer verwaiſten Kirche aber ſollen bei dem Verwalter des Kirchengutes unverſehrt aufbewahrt werden. —

Ein Neophyt darf weder Diacon noch Prieſter werden. — Conc. zu Arles J. 452. Can. 1.

Ein Biſchof darf nicht ohne den Metropoliten oder deſſen Schreiben und drei Mitprovinzialbiſchöfe ordinirt werden. Herrſcht aber unter den Betheiligten keine Einſtimmung, ſo

hat ſich der Metropolit nach der Mehrzahl zu richten. Daſſ. Conc. Can. 5. Wer ohne Vorwiſſen des Metropoliten als Biſchof aufgeſtellt wird, darf nicht Biſchof ſeyn (Can. 6). Hat ein Biſchof einen Cleriker wider Willen ſeines betheiligten Biſchofs ordinirt, ſo iſt dieſe Ordination null (irrita) (C. 13).

Unerlaubte Ordinationen erklärt die Synode zu Tours (J. 461) für nichtig (in irritum devocamus) (Can. 10).

Die Synode zu Rom (J. 465) verbietet (Can. 3), daß keiner in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden dürfe, der nicht die Kenntniſſe beſitze (inscii literarum), oder ein Glied verloren habe, oder unter den Büßern ſich befinde.

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 16 und 17), daß Keiner vor dem fünf und zwanzigſten Jahre zum Diacon, und vor dem dreißigſten zum Prieſter oder Biſchof geweiht werden dürfe. Ferner (Can. 43), daß keiner von den Büßenden zum Cleriker geweiht werde, und wenn es aus Unwiſſenheit geſchehen iſt, darf keiner ſein Amt verwalten.

Die Synode zu Orleans (J. 511) beſtimmt (Can. 8): Wenn ein Biſchof einen Sclaven zum Presbyter oder Diacon in Abweſenheit oder ohne Wiſſen ſeines Herrn weiht, ſo ſoll er dieſem den Werth deſſelben zweifach bezahlen, hat es aber der Biſchof unwiſſend gethan, ſo bezahlt es Derjenige, der ihn dazu veranlaßte. — Ketzeriſche Cleriker (Can. 10), die ſich aufrichtig bekehren, können in das Amt, deſſen ſie der Biſchof würdig hält, mit Auflegung der Hände eingeführt werden. —

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (C. 5), daß jeder Biſchof, der nicht in einer Metropolitanſtadt ordinirt wurde, ſich nach zwei Monaten vor dem Metropoliten präſentiren müſſe.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 37), daß kein Laie ordinirt werden dürfe, wenn nicht vorher die Beſtätigung ſeiner Freilaſſung ſtatt gefunden hätte (religione praemissa. cf. Dufresne glossar).

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet, daß jene, welche gegen die Canones ordinirt ſeyen, abgeſetzt werden müßten (C. 12).

Die Synode zu Arles (J. 524) wiederholt (Can. 1) die ſechzehnte und ſiebzehnte Verordnung der Synode zu Agde (v. J. 506). Ferner (Can. 2) verordnet ſie, daß man Laien nicht ordiniren dürfe, wenn ſie nicht vorher ſchon der Welt entſagt haben (conversio). Büßer (Can. 3), und ſolche, die ſchon verheirathet waren, ſollen gleichfalls nicht ordinirt werden. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verbietet, einen Presbyter oder Diacon zu ordiniren, der Nichts gelernt habe (sine literis) oder die Taufordnung nicht kenne.

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 9): Diejenigen, welche aus Unwiſſenheit ordinirt worden, bleiben was ſie ſind, dürfen aber keine höhere Weihe mehr erlangen. —

Kein Laie ſoll zum Diacon vor dem fünf und zwanzigſten, und keiner vor dem dreißigſten Jahre zum Prieſter geweiht werden; eben ſo darf keiner geiſtlich werden, der die zweite Frau oder eine ſchon früher Verheirathete zur Gattin hat. Auch kein öffentlicher Büßer, kein Verſchnittener, kein öffentlich Verhafteter kann ordinirt werden. Geſchieht es dennoch, ſo verliert der Ordinirte ſein Amt, und der Biſchof, der ihm die Weihen ertheilte, darf ſechs Monate lang nicht mehr celebriren. Lieſt der Biſchof während dieſer Zeit Meſſe, ſo wird er der brüderlichen Liebe beraubt. Bürger oder Cleriker, welche bei ſolchen Beförderungen zum Prieſterthume Zeugen ſind, werden ein ganzes Jahr excommunicirt; doch ſoll ihnen bei gefährlicher Erkrankung die letzte Wegzehrung nicht verſagt werden. — Concil zu Orleans J. 538. Can. 6.

Dieſelbe Synode (Can. 26) verbietet, unfreie Leute zu ordiniren, ehe ſie nicht geſetzlich frei geſprochen wären. Ein Biſchof, der dieſes Geſetz übertrete, dürfe ein Jahr lang nicht mehr Meſſe leſen. —

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet, daß (C. 5) die Conſecration eines neuerwählten Biſchofs in der Kirche, welcher er künftig vorſteht, vorgenommen werden ſoll, oder doch wenigſtens in Gegenwart des Metropoliten, oder man ſolle ihn unter deſſen Autorität von den übrigen Biſchöfen in der Provinz ordiniren laſſen.

Die Synode zu Orleans (J. 549) verbot (C. 6 und 7) den Biſchöfen, einen Sclaven ohne Erlaubniß ſeines Herrn zum Cleriker zu weihen, ſelbſt einen Freigelaſſenen nicht, der noch gewiſſe Dienſte zu leiſten hatte; ferner unterſagt ſie, die in der Kirche Freigeſprochenen wieder zu Sclaven zu machen. — Ehe (Can. 9) ein Laie von dem Biſchofe ordinirt wird, ſoll er binnen Jahresfriſt von gelehrten Männern in der geiſtlichen Zucht (disciplinis et regulis) noch vollkommen unterrichtet werden. Ein Biſchof, der dagegen handelt, hat ſich ein Jahr lang der Ausübung ſeines Amtes, und der Gemeinſchaft mit den Brüdern zu enthalten. — Während der Lebzeit (Can. 12) eines Biſchofs ſoll kein Anderer außer ihm ordinirt werden, es ſey denn, daß der erſtere Abſetzung verdient hat. —

Die Synode zu Barzellona (J. 599) unterſagt (C. 3) die Ordination der Cleriker mit Hintanſetzung der von den Kirchengeſetzen vorgeſchriebenen Zeit, oder das Aufſteigen der Cleriker durch hl. Regalien, oder durch Einſtimmung des Clerus und Volks, oder durch Wahl und Zuſtimmung der Biſchöfe, zur höchſten Prieſterwürde. Nur der, welcher vorſchriftsmäßig die geiſtlichen Stufen durchgangen, und einen bewährten Lebenswandel geführt habe, dürfe zum Biſchofthum (ad summum sacerdotium) befördert werden. Doch müßten vorher zwei oder drei, die durch Zuſtimmung des Clerus und Volks erwählt wären, dem Metropoliten und ſeinen Mitbiſchöfen präſentirt werden. Derjenige dürfe dann conſecrirt werden, den das Loos nach vorgängigem Faſten der Biſchöfe, und dem Endurtheile (terminante) Chriſti darſtelle. Wer anders zu ſolcher Ehre gelange, ſey abzuſetzen. —

Die Synode zu Paris (J. 615) verordnet (Can. 2), daß kein Biſchof bei Lebzeiten einen andern an ſeiner Stelle erwählen, und Niemand einen ſolchen Platz annehmen, und in dieſem Falle ordinirt werden dürfe.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 19), daß keiner zum Prieſter ordinirt werden dürfe, an dem man ein Verbrechen entdeckt hat, der in der öffentlichen Kirchenbuße bekannt, daß er einige Laſter begangen, wer in Ketzerei verfallen, in der Ketzerei getauft oder wieder getauft worden, wer ſich ſelbſt entmannt, oder dem von Natur Glieder ſeines Körpers mangeln; wer die zweite Frau beſitzt, oder ſich mehrmal verheirathet; wer eine Wittwe geehlicht oder eine Gefallene, oder Beiſchläferinnen zu Hurerei gehalten; wer der Knechtſchaft unterworfen iſt, oder deſſen Herkunft man nicht weiß; Neophyter oder Laien, die Kriegsdienſte thun, oder bei Hof Geſchäfte führen (curiae nexibus obligati sunt), keine Kenntniſſe beſitzen (inscii literarum sunt), noch nicht dreißig Jahre alt ſind, die ordentlichen Stufen der Weihen nicht durchgangen haben, durch Beſtechung nach der geiſtlichen Würde ſtreben, und von Vorgängern zu Prieſtern erwählt werden. Wer die gehörigen Eigenſchaften hat, und von Geiſtlichkeit und Volk gewählt iſt, wird an einem Sonntage von allen Biſchöfen Einer Provinz oder wenigſtens von dreien zum Prieſter conſecrirt. Ein Biſchof aber wird dort conſecrirt, wo ihn der Metropolit erwählt hat; ein Metropolit nur in der Metropolitanſtadt in Beiſeyn der übrigen Biſchöfe der Provinz. — Die Erviten (Can. 20) ſollen mit 25 Jahren ordinirt werden. — Bei der Ordination der Prieſter an Pfarreien ſollen (C. 26)

die Prieſter das Amtsbüchlein *) (libellum officialem) von dem Biſchofe bekommen, damit ſie nicht in Verwaltung der hl. Sacramente Chriſtus beleidigen, und kommen ſie dann zum Concil, ſo müſſen ſie dem Biſchofe Rechenſchaft über ihre Amtsführung und über die Art zu taufen ablegen.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 12), daß kein Prieſter vor dem dreißigſten Jahre ordinirt werden dürfe, bevor er aber das Presbyterat erlange, müſſe er in der Cathedralkirche (episcopium v. Dufresne Gloss.) bleiben, um ſeine Amtsverrichtungen zu lernen, ſo lange bis man ſeinen Character und Wandel geprüft hat, und dann ſoll man ihn zum Prieſterthum befördern, wenn er würdig iſt. —

Niemand ſoll ohne Willen des betreffenden Biſchofs einen Cleriker zu den heil. Weihen fördern. — Conc. zu Chalons an der Saone J. 650. Can. 13.

Der achte Canon des achten Concils zu Toledo (J. 653) verordnet, daß man Keinen ordiniren ſolle, der nicht in den Pſalmen und Hymnen bewandert iſt. Ueberhaupt ſeyen Reinheit des Wandels und literäriſche Bildung (literarum splendor) die erſten Bedingniſſe zum geiſtlichen Stande.

Sclaven der Kirche dürfen nicht ordinirt werden, wenn ſie nicht vorher von den Biſchöfen Freiheit erlangt haben. Haben ſie ſich dann als Cleriker ordentlich betragen, ſo kann man ſie auch zu höheren Stufen befördern. Neuntes Conc. zu Toledo J. 655. Can. 11.

Wenn aber den Sclaven der Kirche von einem Prieſter die Freiheit gegeben wird, ſo iſt die Zeit der Jahre erſt von dem Todestage deſſelben an zu rechnen. Daſſ. Conc. Can. 12.

Ein Presbyter ſoll nicht vor dreißig Jahren, ein Diacon nicht vor fünf und zwanzig, eine Diaconiſſin nicht vor vierzig, ein Subdiacon nicht unter zwanzig Jahren ordinirt werden. Synode im Trullus J. 692. Can. 44. 15.

Dieſelbe Synode gebietet (Can. 33), bei der Ordination nicht auf die Abkunft, ſondern auf den Character und die Würdigkeit des zu Weihenden Rückſicht zu nehmen. —

Die Synode zu Rom (J. 743) unterſagt (Can. 11) die Ordination der Geiſtlichen, die in Bigamie gelebt, oder eine Wittwe geheirathet, und beſtimmt überhaupt zur Ordination den erſten, vierten, ſiebenten und zehnten Monat im Jahre.

Die Synode zu Cliſfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) unterſagt (Can. 6) die Ordination eines Clerikers oder

---

*) Manuale heißt es Caranza quo ritus sacramentorum ministrandorum continetur — alſo: Agende. —

Mönchs zum Presbyter, wofern man nicht ſeinen Lebenswandel und die Kenntniſſe ſeines Glaubens geprüft. —

Die Synode zu Verberie (J. 752) verbietet (Can. 14) umherſchweifenden Biſchöfen, Prieſter zu ordiniren.

Die Synode zu Celchid (Calchutense J. 787) verordnet (Can. 6), nur Männer von bewährtem Lebenswandel, die ihrem Amte wohl vorſtehen können, zu Prieſtern oder Diaconen zu wählen. Auch müſſe jeder bei der Kirche (in illo titulo) bleiben, wo er angeſtellt ſey, und keiner dürfe von einer fremden Kirche einen Prieſter oder Diacon annehmen, ohne gegründete Urſache und ohne Empfehlungsſchreiben.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 14) die voreilige Ertheilung der Tonſur für unreife Knaben, die noch nicht einmal von dem Biſchofe die Auflegung der Hände erhalten hätten. Lectoren in Klöſtern darf jeder Abt die Hände auflegen, wofern er von dem Biſchofe zum Presbyter ordinirt iſt. Die Landbiſchöfe dürfen auf Befehl des Biſchofs Lectoren befördern.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet (Can. 22), Biſchöfe in Landhäuſern (villis) oder Dörfern (vicis) zu ordiniren. — Fremde Knechte (Can. 23) dürfen von Biſchöfen nicht ohne Erlaubniß ihrer Herren ordinirt werden (sacrentur).

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 4), daß die Laien einen Prieſter (presbyteros) nicht ohne des Biſchofs Gutachten aus der Kirche verdrängen (ejiciant), und nicht andere an ihre Stelle ſetzen ſollten, denn wann Prieſter von Biſchöfen in Diöceſen ordinirt werden, ſey es nöthig, daß ſie der Biſchof fleißig unterrichte, damit ſie nicht aus Unwiſſenheit auch in der Verwaltung der heil. Geheimniſſe Fehler machten.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verbietet (Can. 13) den zu Ordinirenden einen Schwur abzunehmen, daß ſie würdig wandeln, die Canones nicht übertreten und dem Biſchofe gehorchen wollten; dieſer Schwur ſey gefährlich. —

Die Synode zu Meaux (J. 843) verbietet (Can. 42), Jemanden zu ordiniren, deſſen Lebenswandel nicht in einem beſtimmten Clerus ein Jahr lang geprüft worden. —

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) verlangt (Can. 13), daß man von den niedern Weihen zu den höhern aufſteigen ſolle, und verbietet (Can. 23) den Biſchöfen, Prieſter ohne Erlaubniß ihres rechtmäßigen Biſchofs, dem ſie unterworfen ſeyen, einzuſetzen. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 circiter) verbietet (Can.

7), Cleriker einer fremden Diöceſe heimlich oder verſtohlner Weiſe zur Ordination einzuſchwärzen (subintroducere). Ferner (Can. 11) heißt es: Wenn der Biſchof eine Ordination vornehmen will, ſo ſoll er alle, welche dem heil. Dienſte ſich zu nähern vorhaben, am Mittwoche vor der Ordination in die Stadt rufen mit dem Erzprieſter, welcher ſie vorſtellen müſſe. Und dann muß der Biſchof von ſeiner Seite Prieſter und andere des göttlichen Geſetzes kundige und in den kirchlichen Satzungen bewanderte Männer abordnen, welche den Lebenswandel, die Abkunft, Heimath, das Alter, die Bildung und den Ort der Erziehung der Ordinanden unterſuchen ſollen; auch haben die zu dieſem Geſchäfte beſtimmten Männer ſich wohl in Acht zu nehmen, damit ſie nicht aus Gunſt oder durch Geſchenke verleitet von der Wahrheit abweichen und Untaugliche und Unwürdige zu den heil. Weihen befördern. Thun ſie es, ſo wird das untaugliche Glied von dem Altare entfernt, und der andre, der die Gabe des heil. Geiſtes zu verkaufen ſich erdreuſtete, ſeiner geiſtlichen Würde verluſtig. Man ſoll alſo eine dreitägige Prüfung anſtellen, und am Samſtage die Würdigen dem Biſchofe vorführen.

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (Can. 11): Wenn ein Biſchof unwiſſentlich dem Sohne eines Prieſters, Diacons oder Subdiacons eine heil. Weihe oder das Clerikat ertheilt hat, ſo ſoll der Erzdiacon ſobald es zur Kenntniß gekommen iſt, Letzteren abſetzen, denn die unerlaubte Ordination iſt ungültig (irrita).

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verordnet (Can. 8), zu den heil. Weihen nur gebildete (eruditi) Subjecte, die das geſetzliche Alter haben, zu befördern. —

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 5), an Quatembern nur jene zur Weihe zu führen, welche vollkommen den ganzen Pſalter, die Hymnen und Geſänge, die Epiſtel, Evangelien und Gebete wüßten.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1056) verbietet (Can. 2), einen Biſchof, Abt oder Prieſter vor dem dreißigſten, einen Diacon vor dem fünf und zwanzigſten Jahre zu ordiniren, wofern ſie nicht durch Heiligkeit oder Weisheit ſich auszeichneten. Es ſollte auch jede außer der geſetzlichen Zeit ertheilte Ordination nichtig (irrita) ſeyn.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 8), die heil. Weihen in der Oſtervigil oder auch am Morgen des Oſterſonntags nüchtern den Nüchternen zu ertheilen. Wer (Can. 10) ohne Wiſſen des Biſchofs ſich in die heil. Weihen eindrängt, ſoll abgeſetzt werden. —

Die Synode zu Toulouſe (J. 1119) verordnet (Can.

Mönchs zum Presbyter, wofern man nicht ſeinen Lebenswandel und die Kenntniſſe ſeines Glaubens geprüft. —

Die Synode zu Verberie (J. 752) verbietet (Can. 14) umherſchweifenden Biſchöfen, Prieſter zu ordiniren.

Die Synode zu Celchid (Calchutense J. 787) verordnet (Can. 6), nur Männer von bewährtem Lebenswandel, die ihrem Amte wohl vorſtehen können, zu Prieſtern oder Diaconen zu wählen. Auch müſſe jeder bei der Kirche (in illo titulo) bleiben, wo er angeſtellt ſey, und keiner dürfe von einer fremden Kirche einen Prieſter oder Diacon annehmen, ohne gegründete Urſache und ohne Empfehlungsſchreiben.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 14) die voreilige Ertheilung der Tonſur für unreife Knaben, die noch nicht einmal von dem Biſchofe die Auflegung der Hände erhalten hätten. Lectoren in Klöſtern darf jeder Abt die Hände auflegen, wofern er von dem Biſchofe zum Presbyter ordinirt iſt. Die Landbiſchöfe dürfen auf Befehl des Biſchofs Lectoren befördern.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet (Can. 22), Biſchöfe in Landhäuſern (villis) oder Dörfern (vicis) zu ordiniren. — Fremde Knechte (Can. 23) dürfen von Biſchöfen nicht ohne Erlaubniß ihrer Herren ordinirt werden (sacrentur).

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 4), daß die Laien einen Prieſter (presbyteros) nicht ohne des Biſchofs Gutachten aus der Kirche verdrängen (ejiciant), und nicht andere an ihre Stelle ſetzen ſollten, denn wann Prieſter von Biſchöfen in Diöceſen ordinirt werden, ſey es nöthig, daß ſie der Biſchof fleißig unterrichte, damit ſie nicht aus Unwiſſenheit auch in der Verwaltung der heil. Geheimniſſe Fehler machten.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verbietet (Can. 13) den zu Ordinirenden einen Schwur abzunehmen, daß ſie würdig wandeln, die Canones nicht übertreten und dem Biſchofe gehorchen wollten; dieſer Schwur ſey gefährlich. —

Die Synode zu Meaux (J. 843) verbietet (Can. 42), Jemanden zu ordiniren, deſſen Lebenswandel nicht in einem beſtimmten Clerus ein Jahr lang geprüft worden. —

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) verlangt (Can. 13), daß man von den niedern Weihen zu den höhern aufſteigen ſolle, und verbietet (Can. 23) den Biſchöfen, Prieſter ohne Erlaubniß ihres rechtmäßigen Biſchofs, dem ſie unterworfen ſeyen, einzuſetzen. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 circiter) verbietet (Can.

7), Cleriker einer fremden Diöceſe heimlich oder verſtohlner Weiſe zur Ordination einzuſchwärzen (**subintroducere**). Ferner (Can. 11) heißt es: Wenn der Biſchof eine Ordination vornehmen will, ſo ſoll er alle, welche dem heil. Dienſte ſich zu nähern vorhaben, am Mittwoche vor der Ordination in die Stadt rufen mit dem Erzprieſter, welcher ſie vorſtellen müſſe. Und dann muß der Biſchof von ſeiner Seite Prieſter und andere des göttlichen Geſetzes kundige und in den kirchlichen Satzungen bewanderte Männer abordnen, welche den Lebenswandel, die Abkunft, Heimath, das Alter, die Bildung und den Ort der Erziehung der Ordinanden unterſuchen ſollen; auch haben die zu dieſem Geſchäfte beſtimmten Männer ſich wohl in Acht zu nehmen, damit ſie nicht aus Gunſt oder durch Geſchenke verleitet von der Wahrheit abweichen und Untaugliche und Unwürdige zu den heil. Weihen befördern. Thun ſie es, ſo wird das untaugliche Glied von dem Altare entfernt, und der andre, der die Gabe des heil. Geiſtes zu verkaufen ſich erdreuſtete, ſeiner geiſtlichen Würde verluſtig. Man ſoll alſo eine dreitägige Prüfung anſtellen, und am Samſtage die Würdigen dem Biſchofe vorführen.

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (Can. 11): Wenn ein Biſchof unwiſſentlich dem Sohne eines Prieſters, Diacons oder Subdiacons eine heil. Weihe oder das Clerikat ertheilt hat, ſo ſoll der Erzdiacon ſobald es zur Kenntniß gekommen iſt, Letzteren abſetzen, denn die unerlaubte Ordination iſt ungültig (**irrita**).

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verordnet (Can. 8), zu den heil. Weihen nur gebildete (**eruditi**) Subjecte, die das geſetzliche Alter haben, zu befördern. —

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 5), an Quatembern nur jene zur Weihe zu führen, welche vollkommen den ganzen Pſalter, die Hymnen und Geſänge, die Epiſtel, Evangelien und Gebete wüßten.

Die Synode zu Touloufe (J. 1056) verbietet (Can. 2), einen Biſchof, Abt oder Prieſter vor dem dreißigſten, einen Diacon vor dem fünf und zwanzigſten Jahre zu ordiniren, wofern ſie nicht durch Heiligkeit oder Weisheit ſich auszeichneten. Es ſollte auch jede außer der geſetzlichen Zeit ertheilte Ordination nichtig (**irrita**) ſeyn.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 8), die heil. Weihen in der Oſtervigil oder auch am Morgen des Oſterſonntags nüchtern den Nüchternen zu ertheilen. Wer (Can. 10) ohne Wiſſen des Biſchofs ſich in die heil. Weihen eindrängt, ſoll abgeſetzt werden. —

Die Synode zu Toulouſe (J. 1119) verordnet (Can.

2), daß nur ein Prieſter Propſt, Erzprieſter, Decan, und nur ein Diacon Erzdiacon werden könne. — Dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 2) die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123), die Synode zu London (J. 1125) Can. 7. Die Synode zu Rheims (J. 1131) Can. 8.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) erklärt (Can. 6) die Ordinationen des Gegenpapſtes Burdin (oder Gregor **VIII.**), welcher Ketzerhäuptling genannt wird, und der von ihm geweihten Biſchöfe für ungültig; auch erklärt ſie (Can. 22) die Ordination von eingedrungenen oder ſelbſt canoniſch, jedoch ohne Zuſtimmung der Geiſtlichen der Kirche oder durch Simonie erwählten Biſchöfe für nichtig. —

Die Synode zu London (J. 1125) verordnet (Can. 8), daß Keiner zum Prieſter und Diacon ordinirt werden dürfe, ohne beſtimmten Titel.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) verordnet (Can. 10), daß Keiner zum Erzdiacon oder Decan ordinirt werden dürfe, der nicht ſchon Diacon oder Prieſter geweſen und Erzdiacone, Decane und Pröpſte, welche tiefer ſtünden als in genannten Weihen, würden ihre Ehrenſtelle verlieren, wenn ſie ſich nicht ordiniren ließen. Auch ſollte man nicht jungen verdienſtloſen Leuten dergleichen Ehrenſtellen ertheilen, und nicht gemietheten Prieſtern die Kirchen anvertrauen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verbietet (Can. 5) die Ordination ohne beſtimmten Tiſchtitel, es ſey denn, daß das väterliche Erbgut hinreichenden Unterhalt ausweiſe. Ferner verordnet ſie (Can. 16), daß der bei den Capiteln herrſchende und die canoniſchen Satzungen verletzende Mißbrauch aufhören ſolle, vermöge deſſen die Mehrzahl der jüngeren Capitelsglieder den Beſchluß der Mehrzahl der älteren Glieder hinſichtlich der Ordination Vieler nicht aus vernünftigen Gründen, ſondern aus Eigenwillen und Eigenſinn zu hindern und ſeine Wirkſamkeit zu vernichten ſuche. Das Concil verordnet nun: In Zukunft ſolle es bei dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Aelteren ſein Bewenden haben und die Appellation unterbleiben, wenn die wenigeren Jüngeren nicht Etwas mit Grund gegen den Beſchluß einzuwenden haben. Dieſe Anordnung ſoll auf jeden Fall genau beobachtet werden, wenn auch ein Glied vorgebe, daß es ſich durch einen Eid verbindlich gemacht habe, die an ſeiner Kirche herrſchende üble und ſatzungswidrige Gewohnheit aufrecht zu erhalten. Denn Eide, welche dem Nutzen der Kirche und den Anordnungen der Väter widerſtrebten, ſeyen nicht wahre Eide, ſondern Meineide zu nennen. —

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verbietet (Can. 11), Uneheliche oder Söhne der Prieſter zu den heil. Weihen zu befördern, desgleichen (Can. 12) Keinen vor dem dreißigſten Jahre zum Prieſter zu weihen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) befiehlt (Can. 27) den Biſchöfen, die zu Weihenden entweder unmitbar ſelbſt oder mittelbar durch andere taugliche Männer über die rechte Verwaltung des Gottesdienſtes und der kirchlichen Sacramente zu unterrichten; denn wenn ſie Unwiſſende weihen würden, ſollten Ordinatoren und Ordinirte einer ſchweren Strafe unterliegen; es ſey beſſer, wenig gute, als viele ſchlechte Prieſter zu haben; denn wenn ein Blinder den Andern führe, ſo fielen beide in die Grube. —

Die Synode zu Beziers (J. 1233) verordnet (Can. 6), jeden Ordinanden fleißig über ſeine Kenntniſſe und ſeinen Lebenswandel zu prüfen, auch Keinen ohne Tiſchtitel von wenigſtens hundert Turonenſiſchen Soliden zu weihen. — Zur erſten Tonſur (Can. 7) ſoll gleichfalls keiner angenommen werden, der nicht deutlich leſen und ſingen könne, und aus rechtmäßiger Ehe ſtamme, es ſey denn, daß der Biſchof bei den aus Leibeigenen Erzeugten (contubernio) diſpenſiren wolle.

Die Synode zu London (J. 1237) verbietet (Can. 6), Unwürdige, Idioten, Illegitime, Irreguläre, und Auswärtige (extraneos) oder Tiſchtitelloſe zu ordiniren, und damit ſich kein Verwerflicher bei der Ordination einſchleiche, ſolle ein Verzeichniß aller Approbirten verfaßt, vor der Ordination abgeleſen und bei dem Biſchofe hinterlegt werden. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 9), daß alle Cleriker zum Empfange einer heil. Weihe nüchtern und nach abgelegter Beichte hinzugehen ſollen. Bei Strafe der Suſpenſion und Excommunication ſoll Keiner, der zu einer heil. Weihe zu befördern iſt (praeficiendus) nach Leſung der Epiſtel oder des Evangeliums, und nach Empfang ſeiner Weihe, eher fortgehen, als bis die Meſſe ganz vorbei iſt. Alle Jene, welche eine heil. oder nicht heil. Weihe von fremden Biſchöfen empfangen haben, ohne unſere ſpecielle Erlaubniß, dürfen ihre Weihe nicht ausüben. Alle Jene, welche ein Privilegium eines geiſtlichen Ordens genießen wollen, müſſen die Tonſur und ein geiſtliches Kleid tragen. — Keiner ſoll verſtohlener Weiſe (furtive) zu einer heil. Weihe hinzugehen, keiner mehrere Weihen an Einem Tage empfangen, wofern er nicht die Befugniß, ſeine Weihe auszuüben, verlieren und irregulär werden will. Auch ſoll ſich keiner durch einen großen Sprung befördern laſſen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) verordnet (Can. 2),

Keinen zum Prieſter zu ordiniren, der nicht das fünf und zwanzigſte Jahr, Keinen zum Diacon, der nicht das zwanzigſte, Keinen zum Subdiacon, der nicht das ſechzehnte Jahr erreicht habe.

Keiner ſoll zu dem Empfange der heiligen Weihen gelaſſen werden, der nicht ausdrücklich in den Glaubensartikeln, in den zehn Geboten und in den Sacramenten der Kirche unterrichtet iſt, und der nicht zwiſchen Sünden und Sünden zu unterſcheiden weiß, und die leiblichen und geiſtlichen Werke der Barmherzigkeit und ſo Anderes kennt, wie es einem ſo erhabenen Stande angemeſſen iſt. — Conc. zu Rouen. J. 1445. Can. 8. —

Jeder, der zu den heiligen Weihen befördert wird, ſoll ſich zeitlich bei dem Ordinariat zur Prüfung ſtellen, und Keiner ſoll die heiligen Weihen empfangen dürfen, der nicht durch eine ſolche ſtrenge Prüfung von Seite ſeines Alters als auch von Seite anderer Eigenſchaften ſich befähigt zeigt. — Conc. zu Rouen (J. 1445) Can. 15.

Jeder Aſpirant zur heiligen Weihe muß mit einem ächten Tiſchtitel verſehen ſeyn; läßt er ſich hier einen Betrug zu Schulden kommen, ſo wird er von ſeinen prieſterlichen Functionen ſuſpendirt. Can. 16. Conc. zu Rouen (J. 1445).

Das Concil zu Angers (J. 1448) verordnet (Can. 2), daß alle Diejenigen, welche geiſtliche Würden oder Aemter beſitzen, ſich binnen Jahresfriſt nach der erlangten Proviſion und Beſitznahme wenigſtens zu Subdiaconen ſollen weihen laſſen, bei Verluſt ihrer Stellen. — Ferner ſolle Niemand zum Prieſterthum oder zur Seelſorge gelangen, der nicht durch Wiſſenſchaft und Sittlichkeit ſich auszeichne. —

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verordnet (Can. 3), Keinen zu den geiſtlichen Weihen zu promoviren, der nicht lateiniſch ſprechen könne. Ein ſolcher könne auch weder Pfarreien noch Canonicate noch Dignitäten erlangen (Can. 10).

Das Concil zu Sens (J. 1485) verordnet (Art. II. c. 2), daß man Keinem die Prieſterweihe ertheilen dürfe, der nicht das geſetzliche Alter und einen guten Lebenswandel beſitze. Uebrigens muß er Briefe leſen und ſchreiben können und die Evangelien und das Brevier*) wohl verſtehen (reliquum officium bene et convenienter intelligere).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) verordnet (Sess. XIV. de reformat. c. 1), daß Solche, welchen es ver-

*) In Bezug auf die Verbindung evangelia et reliquum officium glauben wir ſo überſetzen zu müſſen.

boten iſt, zu den Weihen aufzuſteigen, oder welche ſuſpendirt oder im Interdicte ſind, und doch aufſteigen, beſtraft werden ſollen. — Wenn (Cap. 2) ein Biſchof einem ihm nicht Untergebenen auch unter dem Vorwande der Hausfreundſchaft Weihen ertheilt, ohne ausdrückliche Einſtimmung des betheiligten Prälaten, ſolle der Weihende und Geweihte der Strafe unterliegen. — Der Biſchof (Cap. 3) kann die, ohne ſeine Erlaubniß Geweihten ſuſpendiren, und ihnen den Altardienſt unterſagen. — Kein Geiſtlicher (Cap. 4) kann, auch außer der Viſitation, von der Zurechtweiſung des Biſchofs befreit ſeyn. Freiwillige Mörder (Cap. 7) ſollen niemals, und zufällige nur nach Kenntnißnahme der Sache und nach Bewährung der Bitte diſpenſirt werden. —

Ferner (Sess. XXI. c. 2) verordnet ſie, daß künftig kein Weltgeiſtlicher zu den heiligen Weihen befördert werden ſolle, wofern nicht vorerſt geſetzmäßig am Tage liege, daß er ein kirchliches Beneficium beſitze, welches zu ſeinem ehrbaren Unterhalte zureiche. Auf dieſes Beneficium aber ſoll er nicht anders, als nach geſchehener Meldung, daß es der Titel ſeiner Beförderung zu den heiligen Weihen geweſen ſey, verzichten können, wenn es nicht offenbar iſt, daß er füglich anderswoher leben kann. Allein von Jenen, welche Patrimonialvermögen oder einen Jahrgehalt beſitzen, ſollen hernach Keine geweiht werden können, als Jene, die der Biſchof für das Bedürfniß oder die Bequemlichkeit ſeiner Kirchen annehmbar erachtet, nachdem er zugleich vorerſt weiß, daß ſie jenes Vermögen oder jenen Gehalt wahrhaft beſitzen und zum Lebensunterhalte ausreichen.

Canones.

1) Wenn Jemand ſagt, im neuen Bunde ſey kein ſichtbares äußeres Prieſterthum, oder es ſey nicht eine Gewalt, den wahren Leib und Blut des Herrn zu conſecriren und aufzuopfern, und die Sünden nachzulaſſen und zu behalten, ſondern nur ein Amt und bloßer Dienſt zur Verkündigung des Evangeliums, oder die, welche nicht predigen, ſeyen weiter gar nicht Prieſter, der ſey verflucht. Sess. XXIII.

2) Wenn Jemand ſagt, außer der Prieſterweihe gebe es in der katholiſchen Kirche keine andern Weihen, ſowohl größere als kleinere, durch welche man, wie durch gewiſſe Stufen, zum Prieſterthum aufſteige, der ſey verflucht.

3) Wenn Jemand ſagt, die Weihe, oder die heilige Weihung ſey nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament, von Chriſtus dem Herrn eingeſezt, oder ſey eine Art menſchlicher

Keinen zum Prieſter zu ordiniren, der nicht das fünf und zwanzigſte Jahr, Keinen zum Diacon, der nicht das zwanzigſte, Keinen zum Subdiacon, der nicht das ſechzehnte Jahr erreicht habe.

Keiner ſoll zu dem Empfange der heiligen Weihen gelaſſen werden, der nicht ausdrücklich in den Glaubensartikeln, in den zehn Geboten und in den Sacramenten der Kirche unterrichtet iſt, und der nicht zwiſchen Sünden und Sünden zu unterſcheiden weiß, und die leiblichen und geiſtlichen Werke der Barmherzigkeit und ſo Anderes kennt, wie es einem ſo erhabenen Stande angemeſſen iſt. — Conc. zu Rouen. J. 1445. Can. 8. —

Jeder, der zu den heiligen Weihen befördert wird, ſoll ſich zeitlich bei dem Ordinariat zur Prüfung ſtellen, und Keiner ſoll die heiligen Weihen empfangen dürfen, der nicht durch eine ſolche ſtrenge Prüfung von Seite ſeines Alters als auch von Seite anderer Eigenſchaften ſich befähigt zeigt. — Conc. zu Rouen (J. 1445) Can. 15.

Jeder Aſpirant zur heiligen Weihe muß mit einem ächten Tiſchtitel verſehen ſeyn; läßt er ſich hier einen Betrug zu Schulden kommen, ſo wird er von ſeinen prieſterlichen Functionen ſuſpendirt. Can. 16. Conc. zu Rouen (J. 1445).

Das Concil zu Angers (J. 1448) verordnet (Can. 2), daß alle Diejenigen, welche geiſtliche Würden oder Aemter beſitzen, ſich binnen Jahresfriſt nach der erlangten Proviſion und Beſitznahme wenigſtens zu Subdiaconen ſollen weihen laſſen, bei Verluſt ihrer Stellen. — Ferner ſolle Niemand zum Prieſterthum oder zur Seelſorge gelangen, der nicht durch Wiſſenſchaft und Sittlichkeit ſich auszeichne. —

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verordnet (Can. 3), Keinen zu den geiſtlichen Weihen zu promoviren, der nicht lateiniſch ſprechen könne. Ein ſolcher könne auch weder Pfarreien noch Canonicate noch Dignitäten erlangen (Can. 10).

Das Concil zu Sens (J. 1485) verordnet (Art. II. c. 2), daß man Keinem die Prieſterweihe ertheilen dürfe, der nicht das geſetzliche Alter und einen guten Lebenswandel beſitze. Uebrigens muß er Briefe leſen und ſchreiben können und die Evangelien und das Brevier*) wohl verſtehen (reliquum officium bene et convenienter intelligere).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) verordnet (Sess. XIV. de reformat. c. 1), daß Solche, welchen es ver-

*) In Bezug auf die Verbindung evangelia et reliquum officium glauben wir ſo überſetzen zu müſſen.

boten iſt, zu den Weihen aufzuſteigen, oder welche ſuſpendirt oder im Interdicte ſind, und doch aufſteigen, beſtraft werden ſollen. — Wenn (Cap. 2) ein Biſchof einem ihm nicht Untergebenen auch unter dem Vorwande der Hausfreundſchaft Weihen ertheilt, ohne ausdrückliche Einſtimmung des betheiligten Prälaten, ſolle der Weihende und Geweihte der Strafe unterliegen. — Der Biſchof (Cap. 3) kann die, ohne ſeine Erlaubniß Geweihten ſuſpendiren, und ihnen den Altardienſt unterſagen. — Kein Geiſtlicher (Cap. 4) kann, auch außer der Viſitation, von der Zurechtweiſung des Biſchofs befreit ſeyn. Freiwillige Mörder (Cap. 7) ſollen niemals, und zufällige nur nach Kenntnißnahme der Sache und nach Bewährung der Bitte diſpenſirt werden. —

Ferner (Sess. **XXI.** c. 2) verordnet ſie, daß künftig kein Weltgeiſtlicher zu den heiligen Weihen befördert werden ſolle, wofern nicht vorerſt geſetzmäßig am Tage liege, daß er ein kirchliches Beneficium beſitze, welches zu ſeinem ehrbaren Unterhalte zureiche. Auf dieſes Beneficium aber ſoll er nicht anders, als nach geſchehener Meldung, daß es der Titel ſeiner Beförderung zu den heiligen Weihen geweſen ſey, verzichten können, wenn es nicht offenbar iſt, daß er füglich anderswoher leben kann. Allein von Jenen, welche Patrimonialvermögen oder einen Jahrgehalt beſitzen, ſollen hernach Keine geweiht werden können, als Jene, die der Biſchof für das Bedürfniß oder die Bequemlichkeit ſeiner Kirchen annehmbar erachtet, nachdem er zugleich vorerſt weiß, daß ſie jenes Vermögen oder jenen Gehalt wahrhaft beſitzen und zum Lebensunterhalte ausreichen.

Canones.

1) Wenn Jemand ſagt, im neuen Bunde ſey kein ſichtbares äußeres Prieſterthum, oder es ſey nicht eine Gewalt, den wahren Leib und Blut des Herrn zu conſecriren und aufzuopfern, und die Sünden nachzulaſſen und zu behalten, ſondern nur ein Amt und bloßer Dienſt zur Verkündigung des Evangeliums, oder die, welche nicht predigen, ſeyen weiter gar nicht Prieſter, der ſey verflucht. Sess. **XXIII.**

2) Wenn Jemand ſagt, außer der Prieſterweihe gebe es in der katholiſchen Kirche keine andern Weihen, ſowohl größere als kleinere, durch welche man, wie durch gewiſſe Stufen, zum Prieſterthum aufſteige, der ſey verflucht.

3) Wenn Jemand ſagt, die Weihe, oder die heilige Weihung ſey nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament, von Chriſtus dem Herrn eingeſetzt, oder ſey eine Art menſchlicher

Erdichtung, von Männern erdacht, die der kirchlichen Dinge unkundig wären, oder ſey nur ein gewiſſer Ritus, um die Diener des göttlichen Wortes und der Sacramente zu erwählen, der ſey verflucht.

4) Wenn Jemand ſagt, durch die heilige Weihung werde der heilige Geiſt nicht mitgetheilt, und die Biſchöfe ſprechen daher vergeblich: „Empfange den heiligen Geiſt", oder durch ſelbige werde kein Character eingeprägt, oder der, welcher einmal Prieſter war, könne wieder Laie werden, der ſey verflucht.

5) Wenn Jemand ſagt, die heilige Salbung, der ſich die Kirche bey der heiligen Weihung bediene, werde dazu nicht nur nicht erfordert, ſondern ſey verächtlich und verderblich, ſo wie auch die andern Ceremonien der Weihe, der ſey verflucht.

6) Wenn Jemand ſagt, in der katholiſchen Kirche gebe es keine durch göttliche Anordnung eingeſetzte Hierarchie, die aus den Biſchöfen, Prieſtern und Diaconen beſtehet, der ſey verflucht.

7) Wenn Jemand ſagt, die Biſchöfe ſeyen nicht höher, denn die Prieſter, oder haben nicht die Gewalt zu firmen und zu weihen, oder diejenige, welche ſie hätten, ſey ihnen mit den Prieſtern gemein, oder die von ihnen ertheilten Weihen ſeyen ohne die Einſtimmung oder Berufung des Volkes oder der weltlichen Macht nichtig, oder diejenigen, welche nicht ordentlich von der kirchlichen und canoniſchen Gewalt geweihet und geſendet ſind, ſondern anderswoher kommen, ſeyen rechtmäßige Verwalter des Wortes und der Sacramente, der ſey verflucht.

8) Wenn Jemand ſagt, die Biſchöfe, welche durch die Autorität des römiſchen Pabſtes angenommen werden, ſeyen nicht rechtmäßige und wahre Biſchöfe, ſondern eine menſchliche Erfindung, der ſey verflucht. —

Ferner verfügt dieſe Synode (**Sess. XXIII. c. 4. de reform.**): „Mit der erſten Tonſur ſoll Keiner eingeweiht werden, welcher nicht das Sacrament der Firmung empfangen hat, und in den Anfangsgründen des Glaubens nicht unterwieſen iſt, und nicht leſen und ſchreiben kann, und von dem keine Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß er dieſe Lebensweiſe nicht um betrügeriſch dem weltlichen Gerichte zu entfliehen, ſondern Gott treue Verehrung zu erweiſen, ausgewählt habe. — Diejenigen (Cap. 5), welche zu den kleineren Weihen befördert werden wollen, ſollen von dem Pfarrer und Lehrer der Schule, in welcher ſie auferzogen werden, ein gutes Zeugniß beſitzen. Jene aber, welche zu irgend einer größeren Weihe angenommen werden wollen, ſollen ſich innerhalb eines Monats vor der Weihung zum Biſchofe begeben und dieſer ſie dann dem Pfarrer oder einem Andern, wie es ihm mehr zu frommen ſcheint, zuweiſen, damit

derſelbe die Namen und das Begehren derer, welche befördert werden wollen, öffentlich in der Kirche zur Kenntniß bringe, und dann die Geburt, das Alter, die Sitten und den Wandel eben dieſer Weihenden von Glaubwürdigen ſorgfältig erforſche, und darüber ſobald möglich dem Biſchofe ein ſchriftliches Zeugniß mit dem Inhalte dieſer angeſtellten Prüfung überſende. Wenn (Cap. 7) der Biſchof die heilige Weihung zu verrichten verfügt, ſollen Alle, die zu dem heiligen Dienſte hinzutreten wollen, am Mittwoch vor dieſer Weihung, oder wann es der Biſchof für gut hält, nach der Stadt einberufen werden. Sodann ſoll der Biſchof das Herkommen, die Perſönlichkeit, das Alter, die Kenntniſſe, Sitten, Lehre und Glauben des Ordinanden ſorgfältig prüfen. — Die Einweihung (Cap. 8) in den heiligen Weihen ſoll zu den vom Rechte beſtimmten Zeiten, und in der Kathedralkirche unter Beiziehung und in Gegenwart der Chorherrn der Kirche, wenn aber an einem andern Orte der Diöceſe, in Gegenwart der Ortsgeiſtlichkeit öffentlich gefeiert und letztenfalls, ſo viel möglich, ſtets die würdevollere Kirche dazu erleſen werden. Jeglicher darf aber nur von dem eigenen Biſchofe geweihet werden, und wenn Jemand von einem andern befördert zu werden begehrt, ſo ſoll dieß ihm, auch unter dem Vorwande eines allgemeinen oder beſondern Reſcripts oder Privilegiums, und auch zu den beſtimmten Zeiten, durchaus nie anders zugegeben werden, außer wenn ſeine Rechtſchaffenheit und Sitten durch ein Zeugniß ſeines Ordinarius dazu empfohlen werden. Falls dawider gehandelt wird, ſoll der Weihende auf ein Jahr von der Ertheilung der Weihen und der Geweihte von der Ausübung der empfangenen Weihen ſo lange ſuspendirt ſeyn, als es dem eigenen Ordinarius erſprießlich ſcheint. — Den Aebten (Cap. 10), auch den exemten, iſt nicht erlaubt, die kleineren Weihen Jemandem, der nicht ihr Ordensuntergebener iſt, zu ertheilen, und weder ſie, noch ſonſt Capitel und Collegen, ſollen Dimiſſorialbriefe ausſtellen. — Beim Empfang der kleinern Weihen (Cap. 11) ſollen die Interſtizien beobachtet, zur Weihe des Subdiaconats (Cap. 12) Niemand vor dem zwei und zwanzigſten, zu der des Diaconats vor dem drei und zwanzigſten, zu der des Presbyterats vor dem fünf und zwanzigſten Jahre ſeines Alters befördert werden. Zu Subdiaconen und Diaconen (Cap. 13) ſoll man ſolche weihen, welche ein gutes Zeugniß haben und in den kleineren Weihen ſchon bewährt und in den Schriften und denjenigen Dingen, die zur Ausübung der Weihe gehören, unterwieſen ſind, indem die, welche hoffen dürfen, mit Gottes Beiſtande ſich enthalten zu können, den Kirchen, denen ſie zugezählt werden, dienen

und dabei wiſſen ſollen, daß es ihnen ganz beſonders gezieme, wenigſtens an Sonn- und hohen Feſttagen, da ſie dem Altare dienen, die heilige Communion zu empfangen. Die zur heiligen Weihe des Subdiaconats Beförderten dürfen, wenn ſie nicht wenigſtens ein Jahr in derſelben verharret ſind, nicht zu höherem Grade empor gelaſſen werden, wofern es nicht dem Biſchofe anders beliebt, und nie ſollen auch den Ordensgeiſtlichen an dem nämlichen Tage zwei heilige Weihen ertheilt werden, ohne daß was immer für Privilegien und Indulte dagegen ſeyn können. — Diejenigen (Cap. 14), welche ſich in den vorher verſehenen Dienſtverrichtungen fromm und treu betragen haben, und zur Weihe des Presbyterats angenommen werden, ſollen ein gutes Zeugniß beſitzen, und ſie ſind es auch, die nicht nur wenigſtens ein volles Jahr — wofern es nicht dem Biſchofe anders gut däucht — in dem Diaconat gedient haben, ſondern auch zur Belehrung des Volkes in den zum Heile allgemein nöthigen Gegenſtänden, und zur Verwaltung der Sacramente durch vorausgegangene ſorgfältige Prüfung als fähig bewährt werden, und ſo durch Frömmigkeit und reine Sitten hervorleuchten ſollen, daß man von ihnen ein vorzügliches gutes Beiſpiel und einen muſterhaften Wandel erwarten kann. Der Biſchof ſorge dafür, daß ſie wenigſtens an Sonn- und hohen Feſttagen, wenn ſie aber Seelſorger ſind, ſo oft Meſſe halten, als ihrem Amte genüge. Die durch Ueberſpringung Beförderten kann der Biſchof, wenn ſie nicht gedient haben, aus rechtmäßiger Urſache hierüber diſpenſiren. — Damit (Cap. 17) die Verrichtungen der heiligen Weihen von dem Diaconate an bis zum Oſtiariat, die ſeit den Zeiten der Apoſtel in der Kirche löblich angenommen und an mehreren Orten einige Zeit wieder unterlaſſen wurden, wieder nach den heiligen Canones in Uebung gebracht und nicht als unnütz von den Häretikern durchgezogen werden, ſo beſchließt der heilige Kirchenrath, daß künftig die Dienſtverrichtungen dieſer Art nur von Solchen, welche in die beſagten Weihen eingeſetzt ſind, ausgeübt werden ſollen; und ermahnt alle und jede Kirchenprälaten im Herrn, und befiehlt ihnen dafür zu ſorgen, daß, ſoviel es täglich geſchehen kann, an den Cathedral-, Collegial- und Pfarrkirchen ihrer Diöceſe, wenn das Volk zahlreich und das Einkommen der Kirche es zu tragen vermögend iſt, die Verrichtungen dieſer Art wieder hergeſtellt werden, und aus einem Theile der Einkünfte einiger einfacher Beneficien, oder des Bauamts der Kirche, wenn die Gehalte zureichen, oder aus beiden derſelben, Beſoldungen für Die anzuweiſen, welche dieſe Verrichtungen ausüben. Die Saumſeligen können derſelbigen aber nach dem

Urtheile des Ordinarius ſtrafweiſe entweder zum Theil oder ganz beraubt werden. Und falls zur Ausübung der Dienſtverrichtungen der vier kleineren Weihen nicht unverehlichte Geiſtliche genug zur Hand ſind, ſo können auch Verehlichte von bewährtem Wandel dafür angeſtellt werden, wenn ſie nur nicht zum zweiten Male verehlicht und zur Uebernahme jener Aemter tauglich ſind, und die Tonſur und geiſtliche Kleidung tragen. —

Pallium.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) verordnet (Can. 27), daß die Biſchöfe, denen es erlaubt ſey, ein Pallium zu tragen, daſſelbe nur zu gewiſſen Zeiten anziehen, nicht aber aus Eitelkeit und Stolz bei jeder geiſtlichen Amtsverrichtung tragen ſollen. Diejenigen aber, die man aus dem Mönchsſtande zu Biſchöfen erhoben habe, ſollen ihr Ordenskleid beibehalten und ihre vorige gottſelige Lebensweiſe.

Die Synode zu Ravenna (J. 877) verordnet (Can. 1), daß jeder Metropolit binnen drei Monaten, von ſeiner Conſecration an gerechnet, bei Strafe des Verluſtes ſeiner Würde unter Einſendung ſeines Glaubensbekenntniſſes um das Pallium bei dem apoſtoliſchen Stuhle nachſuchen, und bis dahin aller Ausübung ſeiner amtlichen Functionen ſich enthalten ſolle. Ferner gebietet ſie (Can. 3), das Pallium nur an den vorzügl. Feſttagen und zu den von dem apoſtoliſchen Stuhle beſtimmten Zeiten bei der Meßfeierlichkeit anzuziehen, aber nicht auf den Straßen und bei Bittgängen (litaniis).

Peterspfennig.

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (Can. 11), den Peterspfennig (denarium S. Petri) am Feſte des heiligen Petrus in Feſſeln zu bezahlen und den Kirchenzins, cyrik sceat genannt, bei der Meſſe des heiligen Martinus. —

Pflichten der Biſchöfe.

Wenn ein ordinirter Biſchof den Dienſt und die ihm übertragene Sorge für das Volk nicht übernehmen wollte, ſo iſt er ſo lange außer der Gemeinſchaft der Kirche, bis er ſich dem Amte unterzieht. Und ſo auch ein Presbyter und Diacon. Sollte er aber wider ſeinen Willen nicht aufgenommen werden wollen, und ſich die Bosheit des Volkes weigern, ihn aufzunehmen, ſo ſoll er zwar Biſchof bleiben, die Geiſtlichkeit der

Stadt aber abgeſondert werden, weil ſie dieſes ungehorſame Volk nicht beſſer unterwieſen hat. — Apoſt. Can. 35. al. 36.

Ein Biſchof oder Presbyter, der ſich der Geiſtlichkeit oder des Volks nicht annimmt, und ſie um ihre Gottloſigkeit nicht beſtraft, muß abgeſondert werden. Wenn er in ſeiner Trägheit beharret, ſo ſetze man ihn ab. — Wenn ein Biſchof oder Presbyter einem andern Geiſtlichen das Nothdürftige nicht reicht, den muß man abſondern. Sollte er es alsdann noch nicht thun, ſo ſetze man ihn ab, als einen Mörder ſeines Bruders. — Apoſt. Can. 57. 58.

Die Biſchöfe müſſen von Niemand, der nicht in der Gemeinde iſt, Geſchenke nehmen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 28.

Kein Biſchof ſoll den andern untertreten, oder das Anſehen ſeines Amtes unkräftig machen. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 17.

Um der vielen Unordnung und Unruhe willen, die daraus entſtanden iſt, hat man für gut befunden, die in einigen Gegenden eingeriſſene Gewohnheit gänzlich abzuſchaffen, daß nämlich kein Biſchof, Presbyter oder Diacon von einer Stadt zu einer andern übergehen ſoll. Sollte es doch nach dieſer Verordnung noch Jemand wagen, ſo iſt die Sache nichtig, und der Geiſtliche ſoll derjenigen Kirche, zu welcher er ordinirt iſt, wieder zugewieſen werden. — Can. 15. Conc. zu Nicäa J. 325.

Kein Biſchof, Prieſter oder Diacon ſoll ſeine Kirche verlaſſen, ſondern entweder excommunicirt werden oder zurückkehren. Conc. zu Arles J. 452. Can. 13.

Die Biſchöfe ſollen bei Beſetzung kirchlicher Stellen die Jüngern den Aeltern nicht ohne Urſache vorziehen, nur z. B. wenn Letztere aus Stolz die Befehle des Biſchofs verachten. Can. 23. Synode zu Agde J. 506.

Dieſelbe Synode verordnet (Can. 35), daß jeder Biſchof bis zur nächſten Synode von der brüderlichen Liebe und der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen ſeyn ſoll, der ſich außer einer ſchweren Krankheit oder eines königlichen Gebotes weigert, auf die Einladung des Metropoliten bei der Ordination eines Biſchofs oder bei einer Synode zu erſcheinen.

Die Synode zu Orleans (J. 511) macht es (Can. 16) den Biſchöfen zur Pflicht, die Armen, die ſich nicht mit ihren Händen ernähren können, desgl. die Kranken, mit Nahrung und Kleidung zu unterſtützen.

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (C. 6),

daß ein Biſchof, der von ſeinem Metropoliten zur Synode aufgefordert worden, excommunicirt ſey. — Alle Jahre (C. 8) ſollen die Biſchöfe ihre Diöceſe viſitiren, und nicht mehr als den dritten Theil von den Pfarreien erhalten. — Kein Biſchof (Can. 10) ſoll für gerichtlichen Schutz (pro impensis patrociniis) Geſchenke nehmen, wenn ſie nicht in der Kirche von freien Stücken dargebracht worden ſind als Beweis von Frömmigkeit, ſonſt würde er wie ein Wucherer degradirt. Ferner (Can. 13) ſoll der Biſchof die Diöceſanprieſter und auch einige von den Laien zur Synode auffordern. —

Die Synode zu Orleans (J. 549) trug (Can. 20) dem Archidiaconus oder Vorſteher auf, die Gefangenen alle Sonntage zu beſuchen, damit ihr Zuſtand erträglicher werde; der Biſchof ſollte auch beſonders Jemand ernennen, der für ihren Unterhalt auf Koſten der Kirche ſorgte. — Noch empfahl ſie den Biſchöfen, inſonderheit den Ausſätzigen in ihrem Kirchenſprengel Speiſe und Kleidung auf dieſe Art reichen zu laſſen. —

Die Synode zu Lyon (J. 567) verordnet (Can. 5), daß die Biſchöfe die Schenkungen ihrer Vorgänger an Cleriker, ſey es Nutznießung von Kirchengut oder Eigenthum von der Habe derſelben, nicht zurücknehmen dürften.

Die Synode zu Tours (J. 567) verbietet (Can. 7) den Biſchöfen, einen Abt oder Erzpresbyter ohne Zuziehung aller Mitälteſten und Aebte abzuſetzen; ferner unterſagt ſie die Ordinationen eines Andern, ohne vorausgehende Verſammlung der Aebte und Presbyter.

Die Synode zu Braga (J. 572) befahl (Can. 1) allen Biſchöfen, die einzelnen Gemeinden fleißig zu beſuchen; zuerſt in denſelben nachzuſuchen, wie die Cleriker den Gottesdienſt verwalteten, und ihnen einzuſchärfen, daß ſie ja, nach den alten Kirchengeſetzen, zwanzig Tage vor der Taufe die reinigende Beſchwörung der Catechumenen vornehmen, auch ſie das Glaubensbekenntniß lehren möchten; ſodann aber die Gemeine zu verſammeln, und ihr einzuprägen, daß ſie ſich vor Abgötterei und andern Todſünden in Acht nehme, und was ſie nicht leiden könnte, auch Andern nicht zufüge; beſonders aber die Auferſtehung und den Tag des Gerichts, nebſt der allgemeinen Vergeltung glauben möchte. — Auf dieſen Viſitationsreiſen ſoll (Can. 2) kein Biſchof von einer Gemeine mehr als zwei Goldſtücke (solidos) annehmen, noch weniger die Cleriker zu knechtiſchen Dienſtleiſtungen zwingen, da geſchrieben ſtehe: „Nicht als die über den Clerus herrſchen“ (I Petr. 3). —

Die Synode zu Lyon (J. 583) befiehlt (Can. 6) den

Biſchöfen, die Leproſen jeder Stadt mit hinreichender Kleidung und Nahrung zu verſehen, damit ſie nicht in andern Städten umherſchweifen.

Die Synode zu Maçon (J. 585) empfiehlt (Can. 11) den Biſchöfen Gaſtfreundſchaft, und damit man (Can. 13) ohne Gefahr in ihre Häuſer gehen könne, ſollten ſie keine Hunde halten, welche die Leute zerfleiſchen. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) unterſagt (Can. 20) den Biſchöfen alle Erpreſſungen, denn man habe in Erfahrung gebracht, daß ſie ſich nicht wie Prieſter benähmen, ſondern grauſam wütheten, und eher den Namen „Einkaſſirer Gottes" (Exactores Dei) als „Hoheprieſter" (Pontifices) verdienten. Wenn daher ein Cleriker von den Biſchöfen bedrückt würde, ſollte er ſeine Klage bei dem Metropoliten vorbringen, und dieſer müßte ungeſäumt Abhülfe ſchaffen. —

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 32), daß die Biſchöfe das Volk ſchützen ſollen, und wenn ihre Erinnerungen bei den Obrigkeiten, welche die Armen unterdrücken, Nichts fruchteten, müßten ſie ſolches dem Könige ſelber anzeigen. — Ferner unterſagt ſie (Can. 33) den Biſchöfen, die Rechte der Diöceſen nicht zu ſchmälern, und ſich mit dem dritten Theile von allen Zehnten und Abgaben und Opfern zu begnügen. — Iſt (Can. 36) ein Biſchof krank, ſo muß er das Geſchäft der jährlichen Viſitation Andern (Presbytern oder Diaconen) übertragen.

Bei dem Tode eines Presbyters oder Abts darf der Biſchof oder Erzdiacon ſich Nichts zueignen; eben ſo darf auch das Eigenthum einer Pfarrei, eines Hoſpitiums oder Kloſters nicht geſchmälert werden. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 7.

Das Concil zu Merida (J. 666) verordnet (Can. 4), daß jeder Biſchof nach der Ordination die feierliche Zuſicherung (placetum) leiſten ſollte, keuſch, nüchtern und rechtſchaffen zu leben. —

Der Biſchof darf an ſeiner Stelle, wenn er krank iſt, keinen Diacon, ſondern nur einen Erzprieſter oder Prieſter zur Synode ſenden; dieſer ſitze dann hinter den Biſchöfen unter den Prieſtern. — Ebend. Can. 5.

Daſſelbe Concil befiehlt (Can. 10), daß jeder Biſchof an den Cathedralkirchen einen Erzprieſter, Erzdiacon und Primicerius haben müſſe. Jeder der an eine ſolche Stelle gelange, habe ſeinem Biſchofe Ehrerbietung und Unterwürfigkeit (humilitatem) zu bezeugen, und ſich vor Stolz zu hüten.

Sollte einer ſeine Pflicht nicht erfüllen, ſo müſſe er excommunicirt werden.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) ſchärft den Biſchöfen die Pflicht zu predigen ein. Can. 2.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (Can. 19), daß die Biſchöfe täglich, beſonders aber an Sonntagen, den geſammten Clerus und das Volk, durch Sammlung richtiger Lehren der hl. Schrift, in der Religion unterrichten; dabei aber die feſtgeſetzten Grenzen und die Lehrvorſchriften der göttlichen Väter nicht übertreten ſollten. Wenn auch eine Streitigkeit vorfiele, ſo ſollten ſie dieſelbe nicht anders erklären, als es die Lichter und Lehrer der Kirche gethan hatten; ſie würden ſich dadurch mehr Beifall erwerben, als wenn ſie ſich ihrer eigenen Aufſätze dazu bedienten.

Das dritte Concil zu Saragoſſa (J. 691) verordnet (Can. 1), daß die Biſchöfe ſich nicht unterſtehen ſollten, außer dem Sonntage Kirchenweihen vorzunehmen. Daſſelbe ſchreibt den Biſchöfen (Can. 2) einer und derſelben Provinz vor, ihren Primater wegen der Zeit der Oſterfeier zu befragen.

Die Synode zu Clisfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) fordert (Can. 1) die Biſchöfe auf, ihrer Hirtenpflicht mehr Sorgfalt zu widmen, und ſich nicht mit weltlichen Geſchäften zu befaſſen. Ferner wird ihnen (Can. 2) Eintracht und gegenſeitige Liebe empfohlen, wenn ſie auch in verſchiedenen Gegenden wohnen; und (Can. 3) die jährliche Viſitation ihrer Diöceſen.

Die Synode zu Celchid (Calchutense. J. 787) verordnet (Can. 3), daß die Biſchöfe jährlich einmal Viſitationen in ihrem Sprengel vornehmen, und bei dieſer Gelegenheit Blutſchande, Wahrſagerei und Zauberei auszurotten ſuchen ſollten. Ferner (Can. 11) befiehlt ſie den Biſchöfen, das Wort Gottes den Fürſten und Jedermann freimüthig vorzutragen, auch Niemanden mit Unrecht zu verdammen oder mit dem Banne zu belegen.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) befiehlt (Can. 2) den Biſchöfen, ſich mit der Kenntniß des Pſalters und der fleißigen Forſchung in der hl. Schrift vertraut zu machen, denn darin beſtehe das Weſen des Prieſterthums. Ferner hält ſie die Biſchöfe (Can. 11) an, Oeconomen bei ihren Kirchen anzuſtellen. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet: Mädchen, die ihrer Eltern beraubt ſind, ſollen auf Veranſtaltung der Biſchöfe und Prieſter unter die Aufſicht würdiger Matronen (gravioribus feminis) kommen. — Kein Biſchof (Can.

41) ſoll über drei Wochen von ſeinem Biſchofsſitze ſich entfernen.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 3), die Erzbiſchöfe ſollten ihre Suffragairen hinſichtlich der Taufe und des Geheimniſſes des hl. Glaubens fleißig und ſorgfältig erinnern, damit ſie, durch Studium der hl. Schrift gebildet (imbuti), über obige Gegenſtände die Prieſter und das geſammte Volk ihrer Diöceſe zu belehren nicht verabſäumten; denn Unwiſſenheit ſey die Mutter aller Irrthümer, und vorzüglich von Geiſtlichen zu fliehen, welche der hl. Paulus ſelber zur Leſung der hl. Schrift auffordere. — Ferner (Can. 17) verordnet ſie, daß die Biſchöfe jährlich ihre Diöceſe viſitiren ſollten. Ihnen obliege die Sorge, Arme und Volk zu beſchützen. Sehen ſie, daß Richter die Armen unterdrücken, ſo haben ſie eine prieſterliche Warnung an jene zu erlaſſen, und wofern nicht Beſſerung erfolgt, muß der König in Kenntniß geſetzt werden und einſchreiten. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 10 und 11), daß die Biſchöfe vorzügliche Sorgfalt für die Armen haben, und das Kirchengut nicht als ihr Eigenthum betrachten, ſondern mit vorſichtiger Erwägung vertheilen ſollen. Sie dürften daher in Gegenwart der Prieſter und Diaconen von dem Kirchenſchatze dem Geſinde (familiae), und den Armen der Kirche nach canoniſcher Anordnung, wie es die Bedürfniſſe forderten, mittheilen. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) trug (Can. 3) den Biſchöfen auf, nach Karls d. G. Weiſung Schulen anzulegen, in welchen künftige Religionslehrer gebildet werden könnten, die nicht allein den Ketzereien, ſondern ſelbſt dem Antichriſt widerſtünden. — Die Biſchöfe (Can. 4) ſollen ſich der Demuth und Frömmigkeit befleißigen, und (Can. 5) untadelhafte Sitten haben, und nicht ſchändlichem Gewinne nachjagen.

Die Synode zu Aachen (J. 836) ſchreibt vor: Ein Biſchof ſoll zuerſt den richtigen Glauben von der hl. Dreieinigkeit, hernach die Fertigkeit haben, aus der hl. Schrift die allgemein heilſamen Wahrheiten geſchickt vorzutragen. — Die geiſtliche Arznei, durch welche die Seelen geheilt werden, oder die Kunſt aller Künſte, nach dem hl. Gregorius, ſoll ihm nicht unbekannt ſeyn; eben ſo wenig aber dasjenige, was die Kirchengeſetze und die Schrift des gedachten Biſchofs (Regula pastoris) über ſeine Pflichten lehren. In der Bibel ſoll er täglich ſeine Betrachtungen anſtellen, und aus der eben genannten Schrift lernen, wie ſich der Vortrag des Predigers

nach der Verſchiedenheit ſeiner Zuhörer richten müſſe. Das Kirchengut ſoll er an Dürftige und die Geiſtlichen austheilen und ſich nicht als Eigenthümer deſſelben betrachten. Seine Diener ſoll er, ſo viel wie möglich, gut unterrichten, damit ſie, wenn er etwa nicht fertig genug im Reden ſeyn, krank werden, oder ſterben ſollte, an Statt ſeiner öffentlich lehren könnten. — (Cap. II. de doctrin. episc. c. 1 — 6. 7. 11. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) klagt darüber (C. 29), daß die Biſchöfe ihre Diöceſen entweder ſelten, oder niemals in eigener Perſon viſitirten.

Die Synode zu Pontion (J. 876) verordnet (Can. 6), daß die Biſchöfe ihr Amt nach den hl. Canones ausüben ſollen. Niemand dürfe ihnen bei Verwaltung deſſelben Hinderniſſe in den Weg legen, ſondern jeder Sohn der Kirche müſſe ſie, wenn er angeſprochen würde, unterſtützen, damit ſie Verbrechen (criminalia scelera) und alle Vergehen unterſuchen und canoniſch entſcheiden könnten. — Die Biſchöfe ſollen (C. 12) die Grafen und königlichen Vaſallen (vassos) wie ihre Söhne lieben, und dieſe hinwiederum die Biſchöfe wie Väter lieben, und die Biſchöfe ſollen in ihrem Wirkungskreiſe (episcopio) die Gewalt und das Anſehen eines Missi ausüben. —

Die Synode zu Troyes (J. 878) verordnet (Can. 4), daß die Biſchöfe die Bedrückungen der Kirchen und die Verfolgungen ihrer Mitbrüder und Mitprieſter nicht gering achten, ſondern ſich vereinigen, und mit dem Hirtenſtabe und dem apoſtoliſchen Anſehen ausgerüſtet im Treffen für das Haus Iſrael gemeinſam ſtehen ſollen.

Die Synode zu Paris (J. 1212) verordnet (Can. 6. P. IV.), daß die Biſchöfe gaſtfrei ſeyn, die Armen anhören und in eigner Perſon oft Beichte hören ſollen. — Vorzüglich an hohen Feſttagen und zur Faſtenzeit (Can. 7) ſollen ſie in den Cathedralkirchen reſidiren, und nicht mit Köchinnen, Prieſtern oder Clerikern (Can. 13) die Sache durch Geld abthun (pecunialiter componant).

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 33), daß jene, welche das Amt der Viſitation ausüben, nicht das Ihrige ſuchen ſollen, ſondern das, was Chriſti ſey. Sie ſollen dem Predigen, Ermahnen, der Zurechtweiſung und Verbeſſerung (reformationi) obliegen, um unvergängliche Früchte zu erzielen. Wer aber dawider handle, müſſe der Kirche eben ſo viel wieder erſetzen, als er ſie beſchwert habe. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) befiehlt (Can. 2) den Biſchöfen, wenigſtens an den größern Feſttagen, und in einem

Theile der vierzigtägigen Faſten an ihren Cathedralkirchen zu reſidiren, und ihre Profeſſions-Formel der Conſecration ſich zweimal im Jahre vorleſen zu laſſen, damit ſie ſich deſto beſſer an das erinnerten, was ſie gelobt hätten.

Die Synode zu London (J. 1237) ſagt (Can. 22): Welche Pflichten ein Erzbiſchof zu erfüllen habe, drücke ſchon der Name ihrer Würde — Biſchof, d. h. Superintendent — aus. Sie müßten nämlich die Aufſicht haben über ihre Heerde, nach den Worten der Schrift. Da ſie ein Vorbild für die Heerde ſeyn müßten, welche ſich nach ihnen zu richten habe, ſo könne dieß nicht geſchehen, wenn ſie nicht muſterhaft gegen Jedermann ſich bewieſen. Sie ſollten daher in den Cathedralkirchen wenigſtens an den vorzüglichen Feſttagen, an Sonntagen, in der vierzigtägigen Faſten und im Advente die Meſſe feierlich begehen; ihre Diöceſen zur gehörigen Zeit beſuchen, beſſern, reformiren, Kirchen einweihen und das Wort des Lebens im Weinberge des Herrn ſäen. Zu dem Zwecke ſollten ſie ſich jährlich wenigſtens zweimal die abgelegte Profeſſion vorleſen laſſen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (Can. 1), daß die Biſchöfe einen Oeconomen zur Verwaltung der Einkünfte einer erledigten Kirche aufſtellen ſollen, auch dürfen ſich weder die Canoniker noch die Cleriker noch die Kirchenpatronen unterſtehen, dem Oeconomen in ſeinem Amte Unannehmlichkeiten zu verurſachen.

Pfründen.

Es muß kein Biſchof ſeinem Bruder oder Sohn oder Verwandten nach menſchlicher Neigung zu einem Biſthum verhelfen. Es iſt nicht billig, daß man Biſthümer erblich mache, oder göttliche Dinge nach Menſchengunſt austheile. Sollte es Jemand thun, ſo iſt die Ordination ungiltig, und er ſoll mit dem Banne belegt werden. — Apoſt. Can. 75.

Kein Geiſtlicher kann in zwei Städten zugleich ein Kirchenamt haben, nämlich in derjenigen, für die er von Anfang ordinirt worden iſt, und in einer größern, an welche er ſich aus Ehrſucht gewendet hat, ſondern er ſoll in die Kirche, für welche er zuerſt beſtimmt worden iſt, gänzlich zurückgewieſen werden. Iſt einer aber ſchon in eine andere Kirche verſetzt, ſo ſoll er an dem Dienſte der erſtern auf keinerlei Weiſe, auch nicht bei ihren, dem Andenken der Märtyrer oder den Armen und Fremden gewidmeten Häuſern einigen Antheil nehmen, und

das Alles bei Strafe der Abſetzung. Conc. zu Calchedon (J. 451) Can. 10.

Die Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 15) den Clerikern, an zwei Kirchen zu gleicher Zeit Pfründen zu haben. Nur auf dem Lande dürfe wegen Mangel an Leuten Nachſicht eintreten.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 5), daß die Laien von Prieſtern keine Geſchenke verlangen dürften für Verleihung einer Pfründe (propter commendationem ecclesiae), weil aus Habſucht die Laien meiſtens ſolchen Prieſtern Pfründen gäben, die zur Verrichtung ihres geiſtlichen Amtes unwürdig ſeyen. —

Die Synode zu Maynz (J. 813) wiederholt (Can. 30) obigen Canon. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 15), daß jeder Prieſter, der eine Kirche durch Geld (precium) erlangt habe, abgeſetzt werden ſolle; auch darf Niemand einem Prieſter eine Kirche ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs verleihen. Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Chalons (J. 813) Can. 42. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 30), daß kein Geiſtlicher von einer geringeren aus Ehrſucht (ambitiose) zu einer größeren Pfründe aufſteigen (aspiret) dürfe. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 ungef.) verbietet (C. 8) den Prieſtern, mehrere Pfründen (ecclesias) zugleich zu beſitzen, wofern ſie nicht andere Prieſter unter ſich hätten, welche die geiſtlichen Verrichtungen verſehen könnten. — Wird (Can. 16) eine Pfründe durch den Tod eines Geiſtlichen erledigt, ſo ſoll der benachbarte Prieſter ſie nicht durch Bitten oder Beſtechung bei Großen zu erlangen ſuchen, weil es früher eine für ſich beſtehende Kirche war. —

Die Synode zu Ingelheim (J. 948) verbietet (C. 4) den Laien, ohne biſchöfliche Erlaubniß Prieſtern eine Pfründe (ecclesias) zu geben oder zu nehmen. —

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) verordnet (Can. 13) daſſelbe. Desgl. (Can. 22) die Synode zu Bourges (J. 1031).

Die Synode zu Tours (J. 1060) unterſagt (Can. 5) die Pfründenmehrheit.

Die Synode zu Nimes (J. 1096) befiehlt (Can. 8), daß der, welcher von der Hand eines Laien eine Pfründe nehme, dieſelbe verlieren ſolle. Eben ſo (Can. 9) ſoll der, welcher eine geringere Kirche verläßt, und aus Ehrgeiz oder Habſucht eine größere antritt, beide verlieren. —

Die Synode zu Toulouſe (J. 1119) unterſagt (C. 8), den Biſchöfen, Prieſtern und allen Clerikern, geiſtliche Pfründen Andern erblich zu hinterlaſſen. Daſſelbe Geſetz wiederholt (Can. 4) die Synode zu Rheims (J. 1119), zu London (J. 1125) Can. 5, auch die zu London (J. 1138) Can. 6, und die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) Can. 16.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) gebietet (Can. 18), daß in Pfarrkirchen die Prieſter von den Biſchöfen aufgeſtellt werden, und letztern Rechenſchaft wegen der Seelſorge ablegen ſollen; jene aber, welche Zehnten und Kirchen von den Laien ohne Einwilligung des Biſchofs annehmen, werden der canoniſchen Strafe unterworfen.

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verordnet (Can. 7), daß die Laien, welche Kirchen in Beſitz hätten, ſie bei Strafe der Excommunication den Biſchöfen zurückgeben ſollten. Ferner verbietet ſie (Can. 15) Pfründen erblich an ſich zu bringen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) unterſagt gleichfalls (Can. 25) den Geiſtlichen, Pfründen von der Hand der Laien anzunehmen. —

Die Synode zu Tours (J. 1163) verbietet (Can. 1) die Theilung kleiner Pfründen, und die Vertauſchung der Würden.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verdammt (Can. 8) die gratias exspectativas und verbietet, dergleichen zu verſprechen, oder geiſtliche Pfründen vor ihrer Erledigung zu ertheilen, damit Niemand den Schein auf ſich lade, als ob er den Tod ſeines Nächſten wünſche. — Ferner unterſagt ſie (Can. 13 und 14) die Mehrheit der Pfründen, indem einige oft über ſechs Kirchen zugleich hätten, und erlaubt nur jenen Beſitz der Pfründe, wo die Reſidenz damit verbunden werden könne. Kein Laie ſolle ferner Cleriker, mit Hintanſetzung des biſchöflichen Anſehens, in Kirchen einſetzen, und davon entfernen, oder die Kirchen mit Abgaben beſchweren bei Strafe des Anathems. — Auch wird (Can. 15) verpönt, geiſtliche Pfründen erblich zu machen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) handelt (Can. 17) von dem Unfuge der Kirchenfundatoren, welche oft mehrere Vorſtände zugleich präſentirten und forderten, um den Verdienſtvollſten und Würdigſten davon zu erleſen. — Ferner (Can. 18) giebt ſie den Prälaten den Auftrag, daß bei jeder Cathedralkirche ein Magiſter mit einer hinreichenden Pfründe angeſtellt werden ſollte, damit dieſer die Geiſtlichen derſelben Kirche und Arme umſonſt lehren könne. —

Die Synode zu York (J. 1194) verbietet (Can. 10) Laien, Kirchen oder Zehnte in Pacht zu nehmen, ſey es allein, ſey es in Geſellſchaft eines Clerikers.

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verordnet (C. 8): Im Namen (autoritate) des allmächtigen Gottes, und der ſeligen Apoſtel Petrus und Paulus, und des Herrn Papſtes Innocenz beſtimmen wir, daß jeder Cleriker, der von der Hand eines Laien eine Kirche oder geiſtliche Pfründen erhält, eben ſo wie der Geber ſo lange excommunicirt ſeyn ſoll, bis er der Kirche Genüge leiſtet, und die ganze Handlung ſoll null und nichtig ſeyn. Jene Laien aber, welche vor dieſer Verordnung Kirchen verliehen, oder an geiſtlichen Perſonen Gewaltthätigkeiten verübt haben, ſollen vorerſt ermahnt, und wenn ſie ſich nicht beſſern, mit gleicher Strafe belegt werden. —

Die Synode zu Paris (C. 1212) verbietet (Can. 20. Pars I.), Pfründen erblich zu machen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 23), keine erledigte Cathedral- oder Regularkirche über drei Monate unbeſetzt zu laſſen. — Ferner (Can. 29) verbietet ſie, daß Niemand verſchiedene geiſtliche Aemter und mehrere Pfarrkirchen zugleich übernehmen ſolle; denn ſonſt würde der Empfänger das Empfangene, und der Ertheiler die Befugniß der Verleihung verlieren. Da aber dieſes ſchon auf einem früheren Concilium im Lateran gegebene Geſetz wenig fruchtete, ſo beſchließt ſie, daß Jeder, der bereits eine mit Seelſorge verbundene Pfründe beſeſſen, und noch eine ſolche dazu annimmt, von Rechtswegen dieſelbe verlieren ſoll, und will er ſie etwa desungeachtet beibehalten, ſo ſoll er auch die andere verlieren. Auch mag Derjenige, welcher die erſtere zu verleihen hat, dieſelbe, gleich nach der Beſitznahme einer zweiten, frei einem andern verdienſtvollen Manne ertheilen, und wenn er dieſe Verleihung über drei Monate verſchiebt, ſo ſoll nicht nur die Collation auf einen Andern übergehen, ſondern man ſoll ihn auch zwingen, ſo viel von ſeinen Einkünften zum Beſten der Kirche anzuweiſen, welcher die Pfründe gehört, als ſie ſeit der Zeit der Erledigung abgeworfen hat. Daſſelbe gilt von den Perſonaten. Keiner ſoll in derſelben Kirche mehrere Würden oder Perſonaten haben, wenn auch die Seelſorge nicht damit verbunden iſt. Bei vornehmen (sublimes) und gelehrten Perſonen aber, die man durch größere Pfründen auszeichnen darf, kann der apoſtoliſche Stuhl diſpenſiren. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 5), wenn zu Einer und derſelben Kirche Zwei präſentirt worden ſind, keinem von ihnen während des Proceſſes die Aufſicht anzu-

vertrauen. Erhält aber der Biſchof durch das Concilium das Recht eine Kirche zu vergeben, wo zwei Patronen mit einander ſtreiten, und Jeder von ihnen ſeinen Cleriker präſentirt hat, ſo darf der Biſchof keinem der Präſentirten ohne Zuſtimmung beider Patronen die Kirche ertheilen, weil es ſonſt leicht der Fall ſeyn könnte, daß der Betheiligte dennoch ſpäter ſein Patronatrecht erwieſe. Ferner ſoll (Can. 11) keiner, der auf ſeine Pfründe reſignirt, ſich Etwas davon vorbehalten, weil leicht ein ſchändlicher Vertrag hätte Statt finden können. In keiner Pfarrei ſollen (Can. 12) zwei oder mehrere Pfarrer oder Vicarien angeſtellt werden, und wo dies der Fall iſt, muß der Lebende jederzeit die Einkünfte der Verſtorbenen ziehen, bis nur mehr Einer vorhanden iſt. Keiner ſoll (Can. 13) als Vicar an einer Kirche angeſtellt werden, wenn er nicht bei derſelben reſidiren will. Ein ſolcher Vicar ſoll (Can. 15) wenigſtens fünf Mark bekommen. — In dem Falle, wenn die Pfarrei ſehr weitläufig iſt (Can. 16), dürfen zwei oder drei Prieſter zugleich da ſeyn, damit, wenn einer oder der andere krank iſt, die Pfarrkinder nicht verlaſſen ſind. —

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) befiehlt (Can. 3) keinem präſentirten Geiſtlichen die Seelſorge anzuvertrauen, ehe er einen Eid abgelegt, daß er Nichts dafür gegeben oder verſprochen habe. Ferner unterſagt ſie (Can. 15), Ungebildete (illiteratos) zu einer Kirche zu präſentiren, bei Verluſt des Präſentationsrechtes, und (Can. 16) Jemanden, der die Sprache des Ortes nicht verſtünde und ſprechen könne, in einer Kirche, wo Seelſorge ausgeübt werden müſſe, anzuſtellen. —

Die Synode zu Beziers (J. 1233) erklärt es (Can. 22) als einen verdammlichen Gebrauch, daß Einige, in der Hoffnung geiſtliche Pfründen zu erlangen, ihr Eigenthum dem Kloſter widmeten. —

Die Synode zu London (J. 1237) verordnet (Can. 8), weder den Laien noch den Geiſtlichen über fünf Jahre Kirchen in Pacht zu geben. —

Dieſelbe Synode ſagt (Can. 9), ſie hätte vernommen, daß Mancher bei Erledigung einer reichen (pingui) Kirche, die er zu beſitzen wünſchte, ohne den Muth zu haben, ſie in Perſon an ſich zu bringen (recipere), um andere Pfründen, die er rechtlich beſeſſen, nicht zu verlieren, auf ſchlaue Weiſe es dahin zu bringen wiſſe, daß ihm jene Kirche für immer in Pacht gegeben werde, gegen eine ganz kleine Abgabe an einen Andern, während er ſelber die ganzen Einkünfte ziehe. — Ferner erzählt (Can. 11) dieſelbe Synode, daß Manche auch ihr Auge

auf die Pfründe eines Abweſenden wärfen, und das Gerücht ausſprengten, als ob der Beſitzer todt ſey oder auf die Pfründe reſignirt hätte, um ſich ſo einzudrängen; käme dann der Todtgeglaubte wieder in ſeine Kirche zurück, ſo antworteten ſie ihm: „Ich kenne dich nicht, mein Bruder“, und ſchlöſſen ihm die Thüre vor der Naſe zu (contra eum). Ja ſogar in den Beſitz der Pfründen von Gegenwärtigen ſuchten ſich Einige zu ſetzen, und wäre es ihnen auf Schleichwegen (clanculo) gelungen, ſo ließen ſie ſich auf keine Weiſe mehr vertreiben, und ſchützten ſich durch die Macht der Waffen. — Im zwölften Canon wird verboten, Eine Kirche nicht in mehre Vicareien zu zertheilen. — Auch wird (Can. 13) die Reſidenz bei den Kirchen eingeſchärft. —

Die Synode zu Saumür (J. 1253) verbietet (Can. 29) den Biſchöfen, die Pfarrkirchen nicht zu ihrem Tiſche zu ziehen, und bei der Collation derſelben weder neue Zahlungen ſich vorzubehalten noch die alten zu erhöhen.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) befiehlt (Can. 1) allen Clerikern, welche Pfründen hätten, ſich beſtändig bei ihren Kirchen aufzuhalten.

Die Synode zu Nantes (J. 1264) unterſagt (Can. 1) allen Prälaten und Patronen, ſich nicht ſchriftlich anheiſchig zu machen zur Collation oder Präſentation einer nicht erledigten Pfründe.

Die Synode zu Cöln (J. 1266) klagt (Can. 34) darüber, daß ſo oft bei Erledigung von einer Präbende in der Stadt oder Diöceſe Cöln zwei oder mehrere Geiſtliche zu gleicher Zeit, vermöge Vollmacht des apoſtoliſchen Stuhles oder ſeiner Legaten, ein Recht darauf zu haben vorgäben und ſich durch ihre Executoren in den Beſitz (possessionem corporalem) der Präbende ſetzen ließen. Bei dieſer Gelegenheit würden denn die Güter und Rechte der Kirche geplündert und durch das weltliche Gericht in Beſchlag genommen, man ſchleuderte Bannſtrahlen von Seite jener Executoren, und die Kirche käme dadurch nicht wenig in Nachtheil und in das Gedränge. Daher ſollte von nun an in ſolchen Fällen der Decan und das Capitel jener Kirche ſich die authentiſchen Papiere und Inſtrumente vorlegen laſſen und über die ſtreitenden Partheien entſcheiden; ſeyen ſie es aber nicht im Stande, ſo ſolle ſie die Sache der päpſtlichen Curie zur Entſcheidung übertragen.

Die Synode zu Wien (J. 1267) eifert (Can. 6) gegen die Beibehaltung mehrerer mit Seelſorge verbundenen Pfründen von Einem und demſelben Geiſtlichen.

Die Synode zu London (J. 1268) klagt (Can. 10) über

die Schleichwege, welche man anwende, um nicht erledigte Pfründen zu bekommen, und befiehlt deswegen, daß kein Patron einen Candidaten präſentiren ſolle, woſern er nicht eine hinreichende (probabilem) Kenntniß von der wirklichen Erledigung der Kirche hätte. Ferner wird (Can. 12) verboten, Eine Kirche in mehrere zu theilen. — Die Biſchöfe ſollten (Can. 16) die Einkünfte erledigter Kirchen nicht zu ihrem Eigenthume machen. — Kein Biſchof (Can. 32), der vor ſeiner Wahl ohne Diſpenſe mehrere mit Seelſorge verbundene Pfründen zu gleicher Zeit beſeſſen, dürfe die Beſtätigung erhalten. — Ferner (Can. 34) wird geklagt, daß noch immer der zu Präſentirende mit dem Patron vorher wegen einer beſtimmten Geldſumme unterhandle, die er ihm jährlich von den Gütern der erledigten Kirche bezahlen wolle. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) klagt darüber (Can. 7), daß in der Provinz Salzburg verſchiedene Weltgeiſtliche ihrer Habſucht gar kein Ziel ſetzten und ſich ohne Scheu mit mehreren Pfründen zu gleicher Zeit belaſteten. Es ſollte daher jeder entweder mit der zuletzt erhaltenen Pfründe zufrieden ſeyn, oder in der nächſten Synode durch authentiſche Documente ſich ausweiſen, daß er deswegen diſpenſirt worden ſey. — Ferner werden alle (Can. 8) zur perſönlichen Reſidenz bei ihren Pfründen aufgefordert, indem durch zeitliche Söldner, welche die Pfarrer in ihren Kirchen einſetzten, und unter einem ſchändlichen Vertrage übervortheilten (destituunt), das Seelenheil vernachläſſigt würde.

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (Can. 23), daß kein Geiſtlicher von Laien eine Pfründe in Beſitz nehmen ſolle, ehe er durch den Biſchof inveſtirt ſey.

Die Synode zu Saumür (J. 1276) verbietet (Can. 3) die Mehrheit der Pfründen, doch ſollte nach einer milden Deutung nur dann die erſte Pfründe durch Erlangung einer zweiten für erledigt angeſehen werden, wenn der Biſchof nicht diſpenſirt habe.

Die Synode zu Langers (J. 1278) verordnet (Can. 8), daß keine Kirche, welche die tägliche Inſtanz und Gegenwart ihrer Hirten erheiſche, in Pacht gegeben werden könne, ohne beſondere und ausdrückliche Zuſtimmung ihres Diöceſans, und auch dann ſoll der Pacht nicht nach dem Gutdünken des Pfarrers (rectoris ecclesiae), ſondern nach dem Urtheile des Diöceſan taxirt werden.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. 15), daß kein Cleriker eine Abtey, Propſtei, Priorat, Pfarrei, Kaplanei oder eine andere geiſtliche Pfründe aus der Hand eines

Laien annehmen ſolle, und kein Biſchof dürfe eine ſolche Einſetzung beſtätigen, wenn er ſich nicht vorher von der canoniſchen Wahl des Erwählten ſo wie der Wählenden vollkommen überzeugt hätte. — Ferner wird (Can. 16) verboten, ſolche Pfarrer einzuſetzen, welche nicht ſelbſt bei ihrer Kirche dienen, ſondern ſich nur Vicare halten wollten.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) verordnet (Can. 6), daß kein Cleriker eine Kirche oder Pfründe, auf die er kein Recht habe, zum Nachtheile eines Andern in Empfang nehmen oder behalten ſolle. Wer dagegen handle, ſey augenblicklich (ipso facto) im Bann, und könne keine Losſprechung erlangen, wenn er nicht dem Betheiligten Genugthuung leiſte. Bleibt er einen Monat lang gewaltſamer Weiſe im Beſitze einer ſolchen Pfründe, ſo iſt er ſeiner eigenen Pfründen verluſtig, und wird von nun an unfähig, andere zu erlangen. — Ferner (Can. 14) unterſagt ſie, Pfründen aus der Hand eines Laien anzunehmen. — Vor dem 25. Jahre (Can. 12) ſoll keiner eine Pfarrkirche erlangen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 16), fürderhin Keinem eine Pfarrkirche zu verleihen, der nicht leſen und ſingen könne, nämlich divinum officium. Ferner unterſagt ſie (Can. 20), ſich nicht durch die weltliche Macht in den Beſitz einer Pfründe zu drängen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (Can. 2), daß kein von weltlichen oder regularen Prälaten eingeſetzter Prieſter ſich unterſtehen ſolle, geiſtliche Functionen in der Seelſorge auszuüben (in spiritualibus), ehe ihm von dem Biſchofe die Seelſorge übertragen worden. — Jeder müſſe ſich (Can. 3) binnen Jahresfriſt jene Weihe geben laſſen, welche ſeine Pfründe erheiſche. (Eine oft wiederholte Verordnung!)

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verbietet (Can. 14) den Kirchenpatronen, auf eine Pfründe Jemanden zu präſentiren, ehe ſie erledigt ſey. Eben ſo ſollten ſie nicht gewaltſamer Weiſe Kinder (pueros infantes) in Kirchen einſetzen (intrudere). Ferner nicht mehrere Cleriker zugleich präſentiren, und ihre Kinder ſollten nicht ungebührlicher Weiſe hinſichtlich der Ausſpeiſungen und Bewirthung Pfarrern zur Laſt fallen.

Die Synode zu Angers (J. 1365) ſucht (Can. 5. 6. 7) die Mehrheit der Pfründen zu hintertreiben, und erklärt, daß wer innerhalb dreier Monate, vom Tage an gerechnet, an welchem er die Exſpectanzbullen, welche ihn zur Erlangung von Pfründen berechtigten, nicht bekannt mache, der werde ſein Recht verlieren. Da aber ſolche Perſonen ſich nebſt jenen Bullen noch geheime Proviſionen auf einträglichere Pfründen geben

ließen, und wenn ſpäter ein noch einträglicheres auskomme, es zum zweitenmale verſuchten, ſo ſoll Jeder, der ſich binnen ſechs Monaten jene Beneficien nicht geben laſſe, die ihm Kraft der erhaltenen Bulle zukommen, ſeine Rechte gleichfalls verlieren.

Die Synode zu Baſel (J. 1431) vernichtet (Sess. 23 u. 31) alle Reſervationen, welche in den Conſtitutionen Execrabilis und ad Regimen, und in den Canzleiregeln enthalten ſind. Es wird auch beſchloſſen, kein Papſt könne weder eine Proviſionsbulle noch ein Exſpectanzdekret ſowohl auf Collativ= als Wahlſtellen ertheilen, eben ſo wenig könne er zu dieſen Stellen ernennen, noch eine Anwartſchaft geben. Alle ſchon ertheilten, aber noch nicht befolgten Exſpectanzdekrete ſeyen daher ohne Kraft, und nur aus Großmuth wolle man zugeben, daß eine Kirche, die zehn Beneficien zu vergeben hätte, einem Papſte während ſeiner Regierung eines derſelben zur Verleihung überlaſſe, zwei aber jene Kirchen, die über fünfzig Beneficien zu disponiren hätten. Ferner verlangt ſie, daß bei Beſetzung geiſtlicher Stellen auf Studirende und Graduirte Rückſicht genommen, und an jeder Cathedralkirche ein Theologe wenigſtens angeſtellt werden ſollte.

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) verbietet (Can. 8) einen Canoniker an eine Cathedral= oder Collegialkirche aufzunehmen, wofern die Pfründe noch nicht erledigt iſt, die ihm angewieſen werden ſoll, damit man nicht wegen ſolcher Aufnahme den Tod eines Andern ſchändlicher Weiſe herbeiwünſche. —

Das Concilium zu Freiſing (J 1440) unterſagt bei Strafe des Verluſtes aller Pfründen den Beſitz von mehreren Pfründen zu gleicher Zeit, welche ſich nicht nach canoniſchem Rechte mit einander verbinden laſſen. — Can. VII.

Die geiſtlichen Pfründen ſoll man tauglichen und wohlverdienten Perſonen ſowohl von Seite der geiſtlichen Patronen und Laien, als von Seite der Collatoren ohne irgend einen unerlaubten Vertrag ertheilen. — Conc. zu Rouen J. 1445, Can. 14.

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verbietet (Can. 18) alle gewaltthätige Beſitznahme von erledigten Pfründen, alles Erhandeln derſelben, alles Eingehen von Verträgen zur Erlangung derſelben u. dergl., weil daraus Aergerniß und Todtſchlag entſprungen ſey. Alle Widerſpenſtigen werden excommunicirt, Geiſtliche, die ſolche Pfründen von Laien erlangen, verlieren noch dazu den Anſpruch auf die Pfründe. Geſchieht die gewaltſame Beſitznahme, die Umſchanzung (incastellatio) einer Kirche, der Verkauf und Handel auf Befehl eines zeitlichen Oberherrn,

ſo unterliegt ſein Gebiet außer der erwähnten Strafe dem Interdicte, bis er Genugthuung geleiſtet. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) befiehlt (Art. II. c. 4) den Biſchöfen, nur vorſichtigen, moraliſchen, bewährten und geprüften Männern Pfründen zu ertheilen, durch welche Gottes Ehre befördert und der geiſtliche Stand verherrlicht werden könnte. —

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1547) verordnet Sess. VI. c. 1. de Ref.), daß die Kirchenvorſteher bei ihren Kirchen anweſend ſeyn ſollen, auch ſoll (Cap. 2) kein Beſitzer eines Beneficiums, das perſönliche Anweſenheit erfordert, ohne gerechte und vom Biſchofe zu genehmigende Urſache abweſend ſeyn, und in dieſem Falle müſſe für die Seelſorge ein Vicarius aus einem Theile der Einkünfte beſtellt werden. Ferner wird (Sess. VII. c. 2. de Ref.) denen, welche mehr Cathedralkirchen inne haben, befohlen, auf alle, wenn ſie der freien Verfügung des apoſtoliſchen Stuhles angehören, innerhalb ſechs Monaten, ſonſt aber binnen einem Jahre zu verzichten. Widrigenfalls ſeyen dieſe Kirchen mit Ausnahme der zuletzt erhaltenen dadurch ſelbſt für ledig zu achten. Die niedrigen kirchlichen Beneficien (Cap. 3), beſonders diejenigen, welche Seelſorge auf ſich haben, ſollen nur würdigen und fähigen Perſonen, und ſolchen, welche am Orte anweſend ſeyn, und die Seelſorge ſelbſt ausüben können, ertheilt werden dürfen. Wer immer (Cap. 4) künftig mehr ſeelſorgliche oder ſonſt unvereinbare kirchliche Beneficien, entweder auf dem Wege der Vereinigung auf Lebenszeit oder einer ewigen Commende, oder mit was immer für einem andern Namen und Titel gegen die Vorſchrift der heil. Canones und beſonders gegen die Verordnung Innocenz III., welche anfängt „de multa“ anzunehmen, und zugleich zu behalten ſich vermeſſen mag, der ſoll derſelben Beneficien beraubt ſeyn. Die Beſitzer (Cap. 5) mehrerer ſeelſorglicher Beneficien ſollen zugleich die Erlaubniß dazu ihrem Ordinarius vorweiſen, und die Ordinarien ſollen für die Kirchen zur Ausübung der Seelſorge Vicarien mit einem angemeſſenen Gehaltsantheile beſtellen. Die ewigen Vereinigungen (Cap. 6), welche ſeit der Zeit von vierzig Jahren gemacht worden ſind, können von den Ordinarien, als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhles, geprüft, und die, welche durch Erſchleichung oder Betrug erhalten wurden, ſollen für nichtig erklärt werden. Jene aber, die ſeit der genannten Zeit erlaubt wurden, und noch nicht ganz oder zum Theil ihre Wirkſamkeit erlangt haben, und jene, welche künftighin, vor weſſen Inſtanz immer, gemacht werden, wenn ſie nicht offenbar aus geſetzlichen, oder ſonſt gründlichen Urſachen, die vor

den Ortsordinarius gebracht, und von denen, welchen daran liegt, bewährt werden müſſen, gemacht wurden, ſollen zum Voraus für ſolche gehalten werden, die durch Erſchleichung erlangt worden ſind, und deswegen auch aller Gültigkeit ermangeln, falls nicht von dem apoſtoliſchen Stuhle anders darüber geſprochen wird. — Die vereinigten kirchlichen Curat-Beneficien (Cap. 7) ſollen viſitirt und die Seelſorge ſoll auch durch immerwährende Vicarien ausgeübt und dieſen bei ihrer Beſtellung ein Antheil Einkünfte angewieſen werden, auch über das Gewiſſe hinaus. — Diejenigen (Cap. 13), welche von Wem immer präſentirt werden, dürfen nicht anders, als nach vorausgegangener Prüfung und Genehmigung des Ordinarius eingeſetzt werden, ausgenommen die, welche von Univerſitäten oder Collegien allgemeiner Wiſſenſchaften präſentirt, erwählt oder ernannt werden. — Ferner ſoll (cap. 6. de reform. Sess. XXIII.) Keiner, der die erſte Tonſur oder die niederen Weihen hat, vor dem vierzehnten Jahre eine Pfründe erhalten können. Auch ſoll derſelbige des Privilegiums des Gerichtshofes ſich nicht erfreuen, wenn er nicht eine kirchliche Pfründe beſitzt, oder die geiſtliche Kleidung und Tonſur trägt, und auf Befehl des Biſchofs einer Kirche dient, oder ſich im geiſtlichen Seminar oder in einer Schule oder auf einer Univerſität, mit Erlaubniß des Biſchofs, gleichſam wie auf dem Wege zur Empfangung der größern Weihen aufhält. Bei verehlichten Clerikern aber werde die Verordnung Bonifaz **VIII.** „**Clerici qui cum unis**“ beobachtet, wofern dieſe Geiſtlichen vom Biſchofe zur Aushülfe oder zum Dienſte einer Kirche beſtellt, dieſer Kirche wirklich aushelfen oder dienen, und ſich der geiſtlichen Kleidung und Tonſur bedienen, ohne daß in Bezug auf dieſes Jemandem ein Privilegium oder eine Obſervanz, auch ſeit undenklicher Zeit zu Gunſten ſeyn kann. — Ferner heißt es (**cap. 12. de reform. Sess. XXIV**), daß Niemand zu was immer für Würden, denen Seelſorge obliege, befördert werden könne, wenn er nicht wenigſtens das 25ſte Jahr ſeines Alters erreicht habe, und in dem geiſtlichen Stande befindlich, ſich durch die zur Erfüllung ſeines Amtes nothwendigen Kenntniſſe und Tadelloſigkeit der Sitten empfehle. — Die Erzdiakonen aber, welche die Augen des Biſchofs genannt werden, ſollen an allen Kirchen, wo es Statt finden kann, Magiſter in der Gottesgelahrtheit oder Doctoren und Licentiaten im canoniſchen Rechte ſeyn; zu den übrigen Würden oder Perſonalſtellen hingegen, welchen keine Seelſorge obliegt, ſonſt taugliche und nicht weniger als 22 Jahr alte Geiſtliche erwählt werden. Auch ſollen die, mit was immer für Seelſorgbeneficien Verpfründeten verpflichtet ſeyn, wenigſtens

binnen zwei Monaten von dem Tage des erlangten Beſitzes angefangen, in die Hände des Biſchofs, oder, wenn dieſer gehindert iſt, vor deſſen Generalvicar oder Officialen das öffentliche Bekenntniß ihres wahren Glaubens abzulegen und zu geloben und zu beſchwören, daß ſie im Gehorſame der römiſchen Kirche bleiben wollen. Die mit Chorherrnpfünden und Dignitäten an den Cathedralkirchen begabten aber ſeyen gehalten, ebendaſſelbe nicht nur vor dem Biſchofe oder deſſen Officialen, ſondern auch in dem Capitel zu thun; widrigenfalls ſollen alle Vorbeſagten ihre Einkünfte nicht gewinnen und der Beſitz ihnen nicht zu Gunſten ſeyn können. Gleichfalls darf künftighin Niemand zu einer Dignität, Chorherrnpfründe oder einer Diſtribution zugelaſſen werden, der nicht die hiezu erforderliche Weihe empfangen hat, oder doch in einem ſolchen Alter iſt, daß er ſie innerhalb der vom Rechte und dieſem Kirchenrathe beſtimmten Zeit empfangen kann. An allen Cathedralkirchen ſoll mit allen Chorherrnpfründen und Diſtributionen die Weihe des Presbyterats oder des Diaconats verbunden ſeyn, und zwar ſo, daß wenigſtens die Hälfte Prieſter ſeyen, die übrigen aber Diaconen oder Subdiaconen. Auch ſollen in den Provinzen, wo es füglich geſchehen kann, an den Cathedral- und ausgezeichneten Collegialkirchen alle Dignitäten und wenigſtens die Hälfte der Chorherrnpfründen nur an ſolche vertheilt werden, die Magiſter, Doctoren oder auch Licentiaten in der Gottesgelahrheit oder dem canoniſchen Rechte ſind. Ueberdies ſey denen, welche an eben denſelben Cathedral- oder Collegialkirchen Dignitäten, Chorherrnpfründen, Präbenden oder Gehaltantheile beſitzen, kraft keinerlei Satzung oder Obſervanz erlaubt, über drei Monate in jeglichem Jahre von dieſen Kirchen abweſend zu ſeyn, wobei nichts deſtoweniger die Verordnungen derjenigen Kirche, welche eine längere Dienſtzeit erfordern, unverletzt bleiben. Widrigenfalls werde Jeglicher im erſten Jahre der Hälfte der Einkünfte, die er auch vermöge der Stiftspfründe und der Anweſenheit gewann, beraubet, und wenn er wiederum dieſelbe Nachläſſigkeit begehet, ſo ſoll er aller Einkünfte, die er in ſolchem Jahre gewonnen hat, beraubt, bei zunehmender Widerſetzlichkeit aber gegen ſolche nach den Verordnungen der heil. Canones eingeſchritten werden. Allein die Diſtributionen ſollen nur Jene erhalten, welche zu den beſtimmten Stunden gegenwärtig ſind. — Ferner werden (Cap. 14) alle Abzüge von Einkünften, alle Geldzahlungen und Verſprechungen bei der Wahl, Präſentation, Proviſion und Admiſſion zu Pfründen und Kirchen für die Zukunft unterſagt, in ſoferne die Biſchöfe ſolchen Gewinn zu nicht frommen Zwecken verwendeten. — Auch befiehlt ſie (Cap. 17),

daß künftighin Jeglichem nur Ein kirchliches Beneficium ertheilt werden ſoll. Wenn aber dieſes zum anſtändigen Lebensunterhalte deſſen, dem es ertheilt wird, nicht zureicht, ſo ſey es nichts deſto weniger erlaubt, noch ein zweites einfaches zureichendes Beneficium zu erlangen, wofern nur nicht beide perſönliche Anweſenheit erforderten. Allein Diejenigen, welche gegenwärtig mehrere Pfarrkirchen oder eine Cathedral- und noch eine andere Pfarrkirche inne hätten, ſollten durchaus angehalten werden, nur eine Pfarr- oder nur die Kathedralkirche zu behalten, und auf die andern binnen Zeitfriſt von ſechs Monaten zu verzichten. Widrigenfalls ſollten ſowohl die Pfarrkirchen, als alle Beneficien, die ſie inne hätten, von Rechtswegen für ledig geachtet und frei an andere Fähige ertheilt werden. — Bei Erledigung einer Pfarrkirche (Cap. 18) ſoll der Biſchof einen Vicar beſtellen und den auf die Pfarrei Ernannten vorher über Alter, Sitten und Tauglichkeit prüfen. — Die Proviſionen (Cap. 19) und Anwartſchaften auf Pfründen ſollen ganz aufgehoben ſeyn, auch die Willensvorbehaltungen und ſonſtigen Begünſtigungen auf Vacaturen, desgl. die Indulte auf fremde Kirchen und Klöſter. — Die Acceſſe (**Sess. XXV. c. 8. de reform.**) und Regreſſe auf Beneficien werden aufgehoben.

Prädeſtination.

Die Synode zu Kierſey (**Carisiacum**) in der Picardie (J. 849) beſtimmte (Can. 1): Der allmächtige Gott hat den Menſchen ohne Sünde mit freiem Willen begabt erſchaffen und in das Paradies geſetzt. Der Menſch aber mißbrauchte ſeine Freiheit (**libero arbitrio**), ſündigte und ſank (**cecidit**) und wurde zur Maſſe (**massa**) des Verderbens für das ganze Menſchengeſchlecht. Der gute und gerechte Gott aber erwählte aus derſelben Maſſe des Verderbens nach ſeinem Vorherwiſſen Einige, die er aus Gnade zum Leben vorher beſtimmte, und beſtimmte ſie zum ewigen Leben vorher (**vitam illis praedestinavit aeternam**); von den übrigen aber, welche er aus gerechtem Urtheile in der Maſſe des Verderbens zurückließ, wußte er zwar vorher, daß ſie zu Grunde gehen würden, aber er beſtimmte ſie nicht zum Verderben vorher; ſondern die ewige Strafe beſtimmte er ihnen vorher, weil er gerecht iſt. Und daher giebt es nur eine einzige Vorherbeſtimmung, welche entweder auf die Gnadengabe oder auf die Vergeltung der Gerechtigkeit Bezug hat. — Gott (Can. 3) will alle Menſchen ohne Ausnahme ſelig wiſſen, obgleich nicht alle ſelig werden. Daß aber Einige ſelig werden, iſt des Erretters (**salvantis**)

Gnade; daß Einige zu Grunde gehen, die Schuld (meritum) Derer, die verloren gehen. —

Die Synode zu Valence (J. 855) ſagt (Can. 2), Gott wiſſe und habe von Ewigkeit her das Gute vorausgewußt, das die Guten thun, und das Böſe, das die Böſen vollbringen würden; er habe vorausgewußt, daß die Guten durch ſeine Gnade gut ſeyn, und durch dieſelbe Gnade ewige Belohnungen empfangen würden, eben ſo, daß die Böſen aus eigener Bosheit böſe ſeyn und durch ihre Ungerechtigkeit ewig geſtraft würden. Auch hat dies Vorherwiſſen Gottes Keinem die Nothwendigkeit auferlegt, nicht anders ſeyn zu können, auch gehen die Böſen nicht deswegen zu Grunde, weil ſie nicht gut ſeyn könnten, ſondern weil ſie nicht gut ſeyn wollten. — Ferner heißt es (Can. 3): Wir bekennen gläubig eine Vorherbeſtimmung der Auserwählten zum Leben, und eine Vorherbeſtimmung der Gottloſen zum Tode; bei der Wahl Derer, die gerettet werden ſollen, geht die göttliche Erbarmung dem Verdienſte voraus; bei der Verdammung Derer aber, die zu Grunde gehen ſollen, geht die Schuld dem gerechten Urtheile Gottes vorher. Durch Vorherbeſtimmung hat Gott aber nur das feſtgeſetzt, was er ſelber durch freie Gnade oder gerechtes Gericht thun wollte; bei den Böſen aber wußte er ihre Bosheit vorher, weil ſie aus ihnen ſtammt, und beſtimmte ſie nicht vorher, weil ſie nicht aus ihm iſt. — Dieſelben Canones wiederholte (C. 2. 3) die Synode zu Langers (J. 859).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) erklärt (Sess. VI. can. 15): Wenn Jemand ſagt, der wiedergeborne und gerechtfertigte Menſch ſey vermöge des Glaubens dafürzuhalten verpflichtet, daß er gewiß unter der Zahl der Vorbeſtimmten ſey, der ſey verflucht! — Ferner (Can. 17): Wenn Jemand ſagt, die Gnade der Rechtfertigung werde Niemandem, als den zum Leben Vorbeſtimmten zu Theil, die Uebrigen aber alle, welche berufen werden, empfangen die Gnade nicht, gerade als wenn ſie durch Gottes Macht zum Böſen vorherbeſtimmt wären, der ſey verflucht. —

Predigtamt.

Die Synode zu Vaiſon (J. 529) beſtimmt (Can. 2), daß es Presbyteren erlaubt ſeyn ſolle zum Beſten des Volkes nicht nur in den Städten, ſondern auch in allen Pfarreien zu predigen, und wenn ſie durch Kränklichkeit daran gehindert wären, ſollten die Diaconen die Homilien der heiligen Väter vorleſen; denn wenn die Diaconen würdig wären zu leſen, was

Chriſtus im Evangelium geſprochen, warum ſollten ſie unwürdig geachtet werden, die Erklärungen der heiligen Väter öffentlich zu verleſen?

Die Synode zu Toledo (J. 675) ſchärft (Can. 2) den Biſchöfen die Pflicht zu predigen ein.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (C. 19), daß die Biſchöfe täglich, beſonders aber an Sonntagen, den geſammten Clerus und das Volk durch Sammlung richtiger Lehren der heiligen Schrift, in der Religion unterrichten, dabei aber die feſtgeſetzten Grenzen und die Lehrvorſchriften der göttlichen Väter nicht übertreten ſollten. Wenn auch eine Streitigkeit vorfiele, ſo ſollten ſie dieſelbe nicht anders erklären, als die Lichter und Lehrer der Kirche gethan hatten; ſie würden ſich dadurch mehr Beifall erwerben, als wenn ſie ſich ihrer eigenen Aufſätze dazu bedienten. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 11), daß die Biſchöfe das Wort Gottes den Fürſten und Jedermann freimüthig vortragen ſollen.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 10), daß die Prieſter nicht nur in den Städten, ſondern auch auf dem Lande predigen und dem Volke Religionsunterricht geben ſollten. —

Die Synode zu Maynz (J. 813) dringt (Can. 25) darauf, daß, wenn der Biſchof abweſend oder krank oder aus einer andern Urſache nicht im Stande ſeyn ſollte, zu predigen, dennoch an jedem Sonntage und Feſttage der Gemeine ein verſtändlicher Vortrag über das Chriſtenthum gehalten werden ſollte. —

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet (C. 14 u. 15), die Biſchöfe ſollten die Bibel und die Schriften der Kirchenväter fleißig leſen, damit ſie Gottes Wort verkündigen und die Predigten der Letztern auf eine Jedermann faßliche Weiſe in ſeiner Sprache (secundum proprietatem linguae praedicare) halten könnten. — Aehnliche Verordnung wiederholten die Synoden zu Tours (J. 813) Can. 2. 3. u. 4 — und zu Chalons (J. 813) Can. 1. u. 2. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 17), daß die Biſchöfe beſonders den katholiſchen Glauben faßlich vortragen, auch die Lehren von der ewigen Vergeltung und Verdammung, von der Auferſtehung der Todten und vom jüngſten Gerichte, ingleichen von den Werken, durch welche das ewige Leben erlangt und verloren werde, erklären und daß Jeder dieſe Predigten ins römiſche Bauernlatein (in rusticam romanam linguam) oder ins Deutſche überſetzen ſollte, damit ſie

allgemein verſtändlich wären. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Maynz (J. 847) Can. 2.

Die Synode zu Paris (J. 829) ſagt (Can. 4): die Predigt des Prieſters wird verachtet, wenn er nicht das durch die That erfüllt, was er durch Worte predigt. Diejenigen, welche den übrigen ein Beiſpiel und Vorbild ſeyn ſollen, müſſen daher auch thun, was ſie lehren, und vermeiden, was ſie verbieten.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 35), daß jeder Biſchof einen ſolchen Mann bei ſich haben ſollte, der nach dem reinſten Sinn der katholiſchen Väter die Prieſter im Predigen unaufhörlich unterrichte, damit nicht das Haus des lebendigen Gottes, die Kirche, ohne Leuchte des göttlichen Wortes bliebe.

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 5), daß die Biſchöfe die canoniſchen Schriften und die heiligen Glaubenslehren fleißig betrachten und die Prieſter und Cleriker darin unterrichten ſollen. Dem Volke aber ſolien ſie nach ſeiner Fähigkeit an Sonn- und Feſttagen das Wort Gottes predigen.

Die Synode zu Valence (J. 855) befiehlt (Can. 16) den Biſchöfen, entweder in eigner Perſon das Predigtamt zu verwalten, oder durch andere gelehrte Männer ſowohl in der Stadt als auf dem Lande verſehen zu laſſen. —

Die Synode zu Pontion (J. 876) verordnet (Can. 7), daß die Biſchöfe nach dem Befehle unſers Herrn Jeſu Chriſti das Predigtamt durch ſich oder durch die Seinigen gebührend ausüben und die Prieſter zu gleicher Pflichterfüllung anhalten ſollen.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verordnet (C. 1), daß die Biſchöfe öfter ſelbſt den orthodoxen Glauben predigen oder durch Andere predigen laſſen und zugleich Andern mit einem guten Beiſpiele vorleuchten, alſo Ehebruch, Hurerei, Meineid, Wucher, Haß und andere dergleichen Laſter verabſcheuen ſollen. —

Die Synode zu Paris (J. 1212) verordnet (Can. 3. P. IV.), daß die Biſchöfe wenigſtens an hohen Feſttagen Gottesdienſt halten und das Wort Gottes entweder ſelbſt predigen oder durch Andere predigen laſſen ſollten.

Die vierte allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 10), daß, weil die Biſchöfe ſehr oft verhindert würden, das Wort Gottes öffentlich zu lehren, ſie ſowohl in den Cathedral- als in den übrigen Kirchen geſchickte Männer wählen ſollen (coadjutores et cooperatores), die ihnen ſowohl

im Predigen, als auch im Beichthören und in der übrigen Seelſorge beiſtehen könnten. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 9) mit aller Strenge, daß die Pfarrer die ihnen anvertrauten Gemeinden durch Gottes Wort, je nachdem es ihnen eingegeben wird (secundum quod eis fuerit inspiratum), fleißig unterrichten, und die Kranken ungeſäumt beſuchen ſollen, ſo oft man ſie dazu auffordere (quoties fuerint accersiti).

Die Synode zu Beziers (J. 1233) verordnet (Can. 9), daß ſowohl die Biſchöfe als Andere ſolche Erzdiaconen aufſtellen ſollten, welche Eifer für die Seelſorge hätten und im Stande wären, das Wort Gottes dem Clerus und dem Volke zu predigen. —

Die Synode zu Arles (J. 1234) befiehlt (Can. 2) den Biſchöfen, ſelber zu predigen oder durch Andere predigen zu laſſen.

Die Synode zu Beziers (J. 1246) verordnet (C. 7), daß die Pfarrgeiſtlichen das Volk an Sonntagen über die Glaubensartikel genau belehren ſollen, damit Niemand hierin Unwiſſenheit vorſchützen könne. Die Kinder müßten vom ſiebenten Jahre angefangen von ihren Eltern an Sonn- und Feſttagen zur Kirche gebracht, in dem katholiſchen Glauben, im engliſchen Gruß, Vater unſer und in dem Symbolum unterrichtet werden. —

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (C. 28), nur authentiſche oder durch den apoſtoliſchen Stuhl privilegirte oder vom Biſchofe beſtimmte Perſonen zum Predigen zuzulaſſen. Auch die Geldſammler (quaestores) ſollten dem Volke nichts Anderes vortragen, als was in dem Schreiben des Herrn Papſtes oder Biſchofs ſtehe. Doch ſollten die Prieſter jedes Orts das ihnen anvertraute Volk fleißig zu mildthätigen Gaben anſpornen, ohne ſie jedoch zu erpreſſen. Kein Geldſammler darf übrigens ohne päpſtliches oder biſchöfliches Schreiben aufgenommen werden. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 13), zum Predigtamte Keinen zuzulaſſen, der nicht das dreißigſte Jahr erreicht habe. Auch gehöre dazu Heiligkeit des Wandels, Kenntniß und Beredtſamkeit.

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verordnet (Can. 2), daß jeder Pfarrer ſchriftlich in lateiniſcher und in der Volksſprache ſollte verzeichnet haben die Artikel des Glaubens, die zehn Gebote, die Sacramente der Kirche, die Arten von Tugenden und Laſtern, und dieß ſollte er viermal im

Jahre, zu Weihnachten, Oſtern, Pfingſten und Himmelfahrt Mariä und alle Faſtenſonntage dem Volke vorleſen (publicet).

Die Synode zu London (J. 1408) verordnet (Can. 1), daß nur autoriſirte Männer predigen ſollten; daß ſie (Can. 3) ſich nach ihren Zuhörern richten und (Can. 4) durchaus nicht unterſtehen ſollten, über die Sacramente der Kirche oder über ſonſtige Glaubensartikel anders zu lehren, als die Kirche bereits entſchieden habe.

Keiner, weder Ordens- noch Weltgeiſtlicher ſoll zum Predigtamte zugelaſſen werden, wenn er nicht vorher genau durch die Biſchöfe oder ihre Vikarien geprüft und tüchtig befunden worden iſt. — Conc. zu Rouen J. 1445. Can. 9.

Jeder Pfarrer ſoll wenigſtens an Sonn- und Feſttagen ſeine Pfarrkinder in der Glaubens- und Sittenlehre unterrichten. — Conc. zu Rouen J. 1445. Can. 18.

Jeder Prediger, ohne Ausnahme, ſoll nicht auf errichteten Schaubühnen, ſondern an Gott geweihten Orten mit aller Ehrfurcht und Demuth das göttliche Wort verkünden. — Concil zu Tours (J. 1448) Can. 6.

Das Concil zu Toledo (eigentl. Aranda J. 1473) verordnet (Can. 13), daß ſich kein Kloſter- und Weltgeiſtlicher unterſtehen ſolle, ohne ſpecielle Erlaubniß des Biſchofs zu predigen, weil ſo viele Kloſter- und Weltgeiſtliche umherliefen und dem Volke allerlei lächerliche Dinge vormachten, und ihm unzählige Gnaden ausſpendeten, von denen weder die unermeßliche Güte Gottes noch das Anſehen des Papſtes Etwas wiſſe. Die Quäſtoren aber, welche oft nicht Jeſu Sache, ſondern ihre Vortheile allein im Auge hätten, dürften ihre apoſtoliſchen Bullen und Gnadenbriefe nicht bekannt machen, bis der Diöceſanbiſchof Einſicht davon genommen, und für die Verkündigung Anſtalt getroffen. Aber ſelbſt dann ſollen die Quäſtoren außer dem Inhalte der Bullen Nichts weiter vortragen, indem dieſer ſchon hinreiche, um die Gläubigen zu guten Werken zu beſtimmen. Biſchöfe, welche gegen dieſe Verordnung handeln, ſind einen Monat lang von dem Eintritte in die Kirche, und ihre Officialen, die hierin fehlen, ein Jahr von ihrem Amte ipso facto ſuspendirt. Die Quäſtoren aber, welche ſträflich erfunden werden, müſſen dreimonatliche Gefängnißſtrafe dulden.

Die Synode im Lateran (J. 1512) verordnet (Sess. XI.), daß kein Geiſtlicher ohne vorausgehende Prüfung über ſeine Kenntniſſe und Lebenswandel zum Predigtamte gelaſſen werden ſolle, auch müſſe jeder die Wahrheit des Evangeliums und der hl. Schrift nach der Erklärung und Auslegung approbirter

Kirchenlehrer vortragen, und dürfte nie Etwas einmiſchen, was jenem Sinne zuwider laufe. Auch ſollten ſie aufhören von dem Antichriſt und dem bevorſtehenden jüngſten Gerichte zu predigen. Sollte aber wirklich einer von dem Herrn prophetiſchen Geiſt erlangen, ſo würde man ihn nicht mit der gemeinen Heerde der Fabler und Lügenpropheten vermiſchen. Dergleichen Inſpirationen müßten daher zuerſt der Prüfung des apoſtoliſchen Stuhles unterworfen werden. Sollte dieß in der Kürze der Zeit nicht wohl möglich ſeyn, ſo müßte der Ortsbiſchof, dem man die Sache jedoch auf das Gewiſſen lege, mit drei oder vier frommen und gelehrten Männern hierüber entſcheiden.

Die Synode zu Sens (J. 1528) verordnet (Can. 11), daß die Pfarrgeiſtlichen alle Sonntage die zehn Gebote und die Glaubensartikel verkünden ſollten. Mangle es ihnen aber an Gelehrſamkeit, oder an Predigergabe, ſo ſollten ſie am Sonntage ſtets ein Capitel aus Johann Gerſons **Opus tripartitum** leſen und vortragen (**declarent**).

Die Synode zu Cöln (J. 1536) befiehlt (**P. VI. c. 11. 13. 14. 23**) den Predigern, alle Schwatzhaftigkeit, alles Schimpfen zu meiden; bei ſtreitigen Glaubenslehren, welche die Kirche noch nicht entſchieden habe, die Gläubigen zum Bekenntniſſe zu leiten, daß ſie glaubten, was die Kirche glaube, und bei den Heiligengeſchichten nicht zu lange zu verweilen, und die Wunder der Heiligen nicht gar zu ſehr herauszuſtreichen (**impudentius jactentur**).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) verordnet (**Sess. V. c. 2 de Reform.**): daß alle Biſchöfe, Erzbiſchöfe, Primaten und alle andere Kirchenprälaten, wenn ſie nicht rechtmäßig gehindert ſeyen, verpflichtet ſeyn ſollen, ſelbſt das heilige Evangelium Jeſu Chriſti zu predigen. Trifft es ſich aber, daß die Biſchöfe und andere Vorerwähnte durch ein rechtmäßiges Hinderniß davon abgehalten werden, ſo ſollen ſie gehalten ſeyn, nach der Vorſchrift des allgemeinen Concils zur heilſamen Ausübung dieſes Predigtamts taugliche Männer anzuſtellen. Wenn daher irgend Einer dieß zu erfüllen außer Acht läßt, ſo ſoll er ſtrenger Züchtigung unterliegen. Auch die Erzprieſter und Jegliche, welche auf was immer für eine Weiſe pfarrliche oder andere mit Seelſorge verbundene Kirchen inne haben, ſollen entweder ſelbſt, oder, wenn ſie rechtmäßig gehindert ſind, durch andere taugliche Männer, wenigſtens alle Sonntage und hohen Feſte ihr anvertrautes Volk, nach ihrer und deſſen Fähigkeit mit heilſamen Worten weiden, dadurch, daß ſie lehren, was Allen zum Heile nothwendig zu wiſſen iſt, und denſelben die Vergehen, die ſie meiden, und die Tugenden verkünden,

die ſie üben müſſen, um der ewigen Strafe zu entgehen, und die himmliſche Herrlichkeit erlangen zu können. Wenn aber Jemand aus ihnen dieſes zu thun vernachläſſigt, ſo ſoll, auch wenn er von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit auf irgend eine Weiſe befreit zu ſeyn behauptete, und auch wenn die Kirchen, auf was immer für Art, befreit hießen, oder etwa mit einem andern, auch außer der Diöceſe befindlichen Kloſter verbunden oder vereinigt, doch aber wirklich in der Diöceſe ſelbſt wären, die oberhirtliche, vorſorgliche Sorgfalt der Biſchöfe es an ſich nicht ermangeln laſſen, damit nicht in Erfüllung gehe jenes Wort: „Die Kinder baten um Brod, und Niemand war da, der es ihnen brach.“ Daher ſollen Diejenigen, welche nach der Ermahnung des Biſchofs innerhalb drei Monaten ihr Amt nicht erfüllen, durch die kirchlichen Cenſuren, oder ſonſt nach dem Gutachten des Biſchofs ſelbſt dazu angehalten werden, ſo daß, wenn es ihm alſo zu frommen ſcheint, auch einem Andern aus den Einkünften der Beneficien ein anſtändiger Gehalt ausbezahlt werde, damit er ſo lange predige, bis der Erſtere ſich beſſert und ſeine Pflicht erfüllt.

Wenn es aber etwa Pfarrkirchen giebt, die Klöſtern unterworfen ſind, welche ſich in keiner Diöceſe befinden, und wenn die Aebte und Ordensprälaten in dem Vorerwähnten nachläſſig ſind, ſo ſollen ſie dazu von drei Metropolitanbiſchöfen, in deren Provinzen dieſe Diöceſen gelegen ſind, angehalten werden, und weder Obſervanz, noch Exemtion, noch Appellation, noch Zurückrufung, noch Recurs die Vollziehung dieſes Beſchluſſes zu hindern vermögen, bis darüber von dem competenten Richter entſchieden iſt. Die Ordensgeiſtlichen, von was immer für einem Orden hingegen dürfen auch in den Kirchen ihrer Obern nicht predigen, wenn ſie nicht über Wandel, Sitten und Kenntniſſe von ihren Obern geprüft und genehmigt ſind, und von ihnen die Erlaubniß haben, und ſollen gehalten ſeyn, ehe ſie zu predigen beginnen, ſich mit dieſer Erlaubniß perſönlich vor den Biſchöfen zu ſtellen, und von ihnen um den Segen zu bitten. In den Kirchen aber, die nicht ihres Ordens ſind, müſſen ſie nebſt der Erlaubniß ihrer Obern, auch die Erlaubniß des Biſchofs beſitzen, ohne welche ſie in den Kirchen, die nicht ihres Ordens ſind, auf keine Weiſe predigen können. Die Erlaubniß ſelber aber ſollen die Biſchöfe unentgeldlich ertheilen. —

Allein wenn, was ferne ſey, ein Prediger Irrthümer oder Aergerniſſe unter das Volk ausbreitete, ſo ſoll ihm, auch wenn er im Kloſter ſeines oder eines andern Ordens predigt, der Biſchof das Predigen unterſagen, und wenn derſelbe Ketzerei

predigte, gegen ihn nach der Verfügung des Rechts oder nach der Obſervanz des Orts einſchreiten; auch wenn dieſer Prediger durch ein allgemeines oder beſonderes Privilegium befreit zu ſeyn behauptete; in welchem Falle der Biſchof mit apoſtoliſchem Anſehen, und als Bevollmächtigter des apoſtoliſchen Stuhles, einſchreiten ſoll. Die Biſchöfe hingegen ſollen dafür ſorgen, daß kein Prediger durch falſche Berichte, oder ſonſt verläumderiſch verfolgt werde, oder gerechten Anlaß über ſie zu klagen erhalte.

Ueberdieß ſollen die Biſchöfe darüber wachen, daß ſie Niemand, weder aus Denjenigen, welche zwar dem Namen nach Ordensgeiſtliche ſind, jedoch außer der Clauſur und dem Gehorſame ihres Ordens leben, noch aus den Weltgeiſtlichen, wofern ſie ihnen nicht bekannt ſind, oder nicht durch Lehre und Wandel bewährt, in ihrer Stadt oder Diöceſe, auch nicht unter dem Vorwande von Privilegien, zu predigen erlauben, bis von eben den Biſchöfen ſelber der heilige, apoſtoliſche Stuhl über dieſen Gegenſtand zu Rathe gezogen wird, da es nicht wahrſcheinlich iſt, daß dieſem anders als durch Verheimlichung der Wahrheit und ausdrücklicher Lüge von Unwürdigen ein Privilegium der Art abgedrungen werde. Die Allmoſenſammler aber, die gemeiniglich auch Quäſtuarier genannt werden, dürfen, weſſen Standes ſie auch immer ſeyen, ſich auf keine Weiſe vermeſſen, weder ſelbſt, noch durch Andere zu predigen, auch ſollen die Zuwiderhandelnden von den Biſchöfen und Ortsordinarien durch geeignete Mittel ganz und gar davon zurückgewieſen werden, ungeachtet aller möglichen zuwiderlaufenden Privilegien. Ferner (Sess. **XXIV**. c. 4. de ref.) verordnet ſie, daß die Biſchöfe in ihre Kirche entweder ſelbſt, oder, wenn ſie rechtmäßig gehindert ſind, durch die von ihnen für das Predigtamt Beſtellten, in andern Kirchen aber durch die Pfarrer, oder falls dieſe gehindert ſind, durch Andere, die in der Stadt oder jeglichem Theile der Diöceſe, wie ſie es erſprießlich erachten, von dem Biſchofe auf Koſten derer, welche dieſelben zu verſehen ſchuldig ſind, beſtellt werden ſollen, wenigſtens alle Sonn- und hohen Feſttage, zur Faſten- und Adventszeit aber täglich oder wenigſtens drei Tage in der Woche, und ſonſt ſo oft ſie es für ſchicklich halten, die hl. Schriften und das göttliche Geſetz verkünden ſollen. Der Biſchof ermahne dabei das Volk fleißig daran, daß Jeglicher gehalten ſey, wo es füglich geſchehen kann, zur Anhörung des göttlichen Wortes ſeine Pfarrkirche zu beſuchen. Kein Welt- oder Ordensgeiſtlicher aber ſoll ſich vermeſſen, auch in den Kirchen ſeines Ordens zu predigen, wenn der Biſchof ſich dawider erklärt. Jene werden auch dafür ſorgen, daß in

jeglicher Pfarrei wenigſtens an Sonn- und Feſttagen die Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens und dem Gehorſame gegen Gott, und die Eltern ſorgfältig von Denen unterwieſen werden, welchen es zuſteht, und im Nothfalle ſollen ſie dieſe ſelbſt durch kirchliche Cenſuren dazu anhalten. Uebrigens bleibe der Beſchluß Paul III. über das Predigtamt in Kraft.

Preſbyter.

Wenn ein Preſbyter, ehe er es wirklich worden iſt, eine Sünde der Hurerei begangen hätte, bekennet es aber, daß er es vor ſeiner Ordination gethan habe, der ſoll nicht conſecriren, die übrigen Stücke ſeines Amtes aber mag er bei ſeinem übrigen Fleiße wohl verſehen. Die übrigen Sünden, meinen Viele, werden bei der Auflegung der Hände und durch dieſelbe erlaſſen oder aufgehoben. Wenn er aber ſelber Nichts bekennt, und von Andern auch nicht überwieſen werden kann, ſo hat er dazu Vollmacht, und er kann thun, was er will. — Conc. zu Neucäſarea J. 315. Can. 9.

Eben ſo ſoll ein Diacon, wenn er in gleiche Sünde fällt, ſich ſeines Dienſtes begeben. Daſſ. Conc. Can. 10.

Die Preſbyter ſollen nach der Vorſchrift des zweiten Concils zu Carthago (J. 397) weder die Bereitung des Chrisma, noch die Conſecration der Jungfrauen, noch die Ausſöhnung der Büßenden in der öffentlichen Meſſe (in publica missa) vornehmen (Can. 3). Jedoch in Abweſenheit des Biſchofs dürfe bei dringender Gefahr der Preſbyter nach eingeholter Weiſung des Biſchofs eine ſolche Ausſöhnung vollziehen (Can. 4). Ferner wurde verordnet, daß ein Preſbyter in das Anathem verfalle, der als Excommunicirter einen ſeparirten Altar erreichte, und für ſich Opfer darbringe und ſo gleichſam eine Spaltung bilde, ehe die benachbarten Biſchöfe ihn wieder mit ſeinem Biſchofe ausgeſöhnt, auch müſſe er aus der Stadt, wo er ſich aufgehalten, vertrieben werden (Can. 8). Ein Preſbyter, der an einem Orte ohne Erlaubniß des Biſchofs (inconsulto episcopo) geiſtliche Verrichtungen vornehme (agenda voluerit celebrare), werde ſeiner Ehre verluſtig (Can. 9).

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 8), daß jedesmal außer dem eigentlichen Biſchofe fünf einen Preſbyter, und zwei einen Diaconen, wofern ſie verklagt wären, richten ſollten.

Dieſelbe Synode verbietet (Can. 36) den Preſbytern die Verfertigung des Chrisma.

predigte, gegen ihn nach der Verfügung des Rechts oder nach der Obſervanz des Orts einſchreiten; auch wenn dieſer Prediger durch ein allgemeines oder beſonderes Privilegium befreit zu ſeyn behauptete; in welchem Falle der Biſchof mit apoſtoliſchem Anſehen, und als Bevollmächtigter des apoſtoliſchen Stuhles, einſchreiten ſoll. Die Biſchöfe hingegen ſollen dafür ſorgen, daß kein Prediger durch falſche Berichte, oder ſonſt verläumderiſch verfolgt werde, oder gerechten Anlaß über ſie zu klagen erhalte.

Ueberdieß ſollen die Biſchöfe darüber wachen, daß ſie Niemand, weder aus Denjenigen, welche zwar dem Namen nach Ordensgeiſtliche ſind, jedoch außer der Clauſur und dem Gehorſame ihres Ordens leben, noch aus den Weltgeiſtlichen, wofern ſie ihnen nicht bekannt ſind, oder nicht durch Lehre und Wandel bewährt, in ihrer Stadt oder Diöceſe, auch nicht unter dem Vorwande von Privilegien, zu predigen erlauben, bis von eben den Biſchöfen ſelber der heilige, apoſtoliſche Stuhl über dieſen Gegenſtand zu Rathe gezogen wird, da es nicht wahrſcheinlich iſt, daß dieſem anders als durch Verheimlichung der Wahrheit und ausdrücklicher Lüge von Unwürdigen ein Privilegium der Art abgedrungen werde. Die Allmoſenſammler aber, die gemeiniglich auch Quäſtuarier genannt werden, dürfen, weſſen Standes ſie auch immer ſeyen, ſich auf keine Weiſe vermeſſen, weder ſelbſt, noch durch Andere zu predigen, auch ſollen die Zuwiderhandelnden von den Biſchöfen und Ortsordinarien durch geeignete Mittel ganz und gar davon zurückgewieſen werden, ungeachtet aller möglichen zuwiderlaufenden Privilegien. Ferner (Sess. **XXIV. c. 4. de ref.**) verordnet ſie, daß die Biſchöfe in ihre Kirche entweder ſelbſt, oder, wenn ſie rechtmäßig gehindert ſind, durch die von ihnen für das Predigtamt Beſtellten, in andern Kirchen aber durch die Pfarrer, oder falls dieſe gehindert ſind, durch Andere, die in der Stadt oder jeglichem Theile der Diöceſe, wie ſie es erſprießlich erachten, von dem Biſchofe auf Koſten derer, welche dieſelben zu verſehen ſchuldig ſind, beſtellt werden ſollen, wenigſtens alle Sonn- und hohen Feſttage, zur Faſten- und Adventszeit aber täglich oder wenigſtens drei Tage in der Woche, und ſonſt ſo oft ſie es für ſchicklich halten, die hl. Schriften und das göttliche Geſetz verkünden ſollen. Der Biſchof ermahne dabei das Volk fleißig daran, daß Jeglicher gehalten ſey, wo es füglich geſchehen kann, zur Anhörung des göttlichen Wortes ſeine Pfarrkirche zu beſuchen. Kein Welt- oder Ordensgeiſtlicher aber ſoll ſich vermeſſen, auch in den Kirchen ſeines Ordens zu predigen, wenn der Biſchof ſich dawider erklärt. Jene werden auch dafür ſorgen, daß in

jeglicher Pfarrei wenigſtens an Sonn- und Feſttagen die Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens und dem Gehorſame gegen Gott, und die Eltern ſorgfältig von Denen unterwieſen werden, welchen es zuſteht, und im Nothfalle ſollen ſie dieſe ſelbſt durch kirchliche Cenſuren dazu anhalten. Uebrigens bleibe der Beſchluß Paul III. über das Predigtamt in Kraft.

Presbyter.

Wenn ein Presbyter, ehe er es wirklich worden iſt, eine Sünde der Hurerei begangen hätte, bekennet es aber, daß er es vor ſeiner Ordination gethan habe, der ſoll nicht conſecriren, die übrigen Stücke ſeines Amtes aber mag er bei ſeinem übrigen Fleiße wohl verſehen. Die übrigen Sünden, meinen Viele, werden bei der Auflegung der Hände und durch dieſelbe erlaſſen oder aufgehoben. Wenn er aber ſelber Nichts bekennt, und von Andern auch nicht überwieſen werden kann, ſo hat er dazu Vollmacht, und er kann thun, was er will. — Conc. zu Neucäſarea J. 315. Can. 9.

Eben ſo ſoll ein Diacon, wenn er in gleiche Sünde fällt, ſich ſeines Dienſtes begeben. Daſſ. Conc. Can. 10.

Die Presbyter ſollen nach der Vorſchrift des zweiten Concils zu Carthago (J. 397) weder die Bereitung des Chrisma, noch die Conſecration der Jungfrauen, noch die Ausſöhnung der Büßenden in der öffentlichen Meſſe (in publica missa) vornehmen (Can. 3). Jedoch in Abweſenheit des Biſchofs dürfe bei dringender Gefahr der Presbyter nach eingeholter Weiſung des Biſchofs eine ſolche Ausſöhnung vollziehen (Can. 4). Ferner wurde verordnet, daß ein Presbyter in das Anathem verfalle, der als Excommunicirter einen ſeparirten Altar erreichte, und für ſich Opfer darbringe und ſo gleichſam eine Spaltung bilde, ehe die benachbarten Biſchöfe ihn wieder mit ſeinem Biſchofe ausgeſöhnt, auch müſſe er aus der Stadt, wo er ſich aufgehalten, vertrieben werden (Can. 8). Ein Presbyter, der an einem Orte ohne Erlaubniß des Biſchofs (inconsulto episcopo) geiſtliche Verrichtungen vornehme (agenda voluerit celebrare), werde ſeiner Ehre verluſtig (Can. 9).

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 8), daß jedesmal außer dem eigentlichen Biſchofe fünf einen Presbyter, und zwei einen Diaconen, wofern ſie verklagt wären, richten ſollten.

Dieſelbe Synode verbietet (Can. 36) den Presbytern die Verfertigung des Chrisma.

Die Synode zu Riez (regense) (J. 439) erlaubt (Can. 5) den Presbytern, Benedictionen zu ertheilen, wenn es die Gläubigen wünſchen, eine Jungfrau einzuweihen und Neophyten zu confirmiren.

Die Synode zu Orange (Arausicanum) (J. 442) verordnete (Can. 1), daß Presbyter Ketzern am Todbette in Ermangelung eines Biſchofs, wenn dieſe katholiſch werden wollen, das Chrisma und die Benediction ertheilen dürfen.

Die Synode zu Agde (J. 506) verbietet (Can. 44) den Presbytern, die verſammelte Gemeinde oder einen Büßenden in der Kirche zu ſegnen. —

Die Synode zu Vaiſon (J. 529) beſtimmt (Can. 2), daß es Presbytern erlaubt ſeyn ſolle, zum Beſten des Volkes nicht nur in den Städten, ſondern auch in allen Pfarreien (parochiis) zu predigen, und wenn ſie aus Kränklichkeit daran gehindert wären, ſollten die Diaconen die Homilien der hl. Väter vorleſen; denn wenn die Diaconen würdig wären zu leſen, was Chriſtus im Evangelium geſprochen, warum ſollten ſie unwürdig gehalten werden, die Erklärungen der hl. Väter öffentlich vorzuleſen? —

Die Synode zu Arles (J. 554) verordnet (Can. 4), daß kein Presbyter ſich unterſtehen dürfe, einen Diacon oder Subdiacon ohne Vorwiſſen des Biſchofs abzuſetzen. Thue er es, ſo werde er ein ganzes Jahr excommunicirt, jene aber erlangten die frühere Stelle wieder.

Die Synode zu Braga (J. 563) verbietet (Can. 19) den Presbytern, Chriſam zu ſegnen, oder eine Kirche und Altäre zu conſecriren.

Die Synode zu Tours (J. 567) verordnet (Can. 5), daß jede Stadt ihre Armen mit hinlänglichen Nahrungsmitteln verſehen ſolle, damit ſowohl die benachbarten Presbyter, als alle Bürger ihre Armen unterhielten; ſo würden letztere nicht in fremden Städten herumſchweifen. —

Die Synode zu Sevilla (J. 619) erzählt (Can. 5), es habe ſich der Fall ereignet, daß bei der Ordination eines Presbyters und zweier Leviten ein Biſchof wegen Augenſchmerzen nur die Hand auf die Ordinanten gelegt, und ein Presbyter ihnen gegen die kirchliche Ordnung den Segen ertheilt habe. Obgleich nun der Biſchof, wenn er noch am Leben wäre, verdammt werden könne, ſo müſſe man ihn nun dem göttlichen Richterſtuhle überlaſſen, und dürfe ihn nicht nach menſchlichem Urtheile anklagen, aber die Ordinirten ſollten ihre Stufe der Weihe wieder verlieren.

Die Synode zu Cliſfe (J. 747) in England (Cloveshoviae) verordnet (Can. 10), daß jeder Prieſter ſich mit den Ceremonien ſeines Amtes bekannt machen, und das Glaubensbekenntniß und Gebet des Herrn, desgleichen die Worte, welche bei der Meſſe und Taufe vorkommen, in ſeiner eigenen Sprache zu dolmetſchen lernen ſolle; eben ſo müſſe er auch zu erlernen ſuchen, was die Geheimniſſe, die in der Meſſe und Taufe oder bei andern geiſtlichen Functionen ſichtbar vorkämen, geiſtig bedeuteten. —

Die Synode zu Verberie (J. 752) erlaubt (Can. 15) degradirten Prieſtern im Nothfalle zu taufen.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 10), daß die Prieſter nicht nur in den Städten, ſondern auch auf dem Lande predigen (praedicare), und dem Volke Religionsunterricht (ad populum verbum faciant) geben ſollten.

Die Synode zu Maynz (J. 813) verordnet (Can. 28), die Presbyter ſollen ohne Unterlaß die Stole (orarium) tragen, als Kennzeichen prieſterlicher Würde.

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet (Can. 20), daß kein Presbyter von einer kleineren Kirche (titulo) zu einer Größeren übergehen dürfe. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Tours (J. 813) Can. 14. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet (Can. 40) den Prieſtern, Wittwenſchleier zu conſecriren; und (Can. 41) Jungfrauen einzuſegnen (consecrare).

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 49) den Laien, die Prieſter ihrer Kirchen zu ſchändlichen Verwaltungen (villicationi) und weltlichen Geſchäften zu brauchen, auch dürften ſie die Prieſter nicht anderswohin führen, und zur Vernachläſſigung des ihnen anvertrauten Dienſtes zwingen.

Die Synode zu Worms (J. 868) unterſagt den Prieſtern (Can. 8), Jungfrauen zu conſecriren, Altäre und Kirchen einzuweihen, durch Auflegung der Hände den hl. Geiſt zu ertheilen, den Chriſam zu verfertigen, mit Chriſam die Stirne der Getauften zu bezeichnen, und in der Meſſe öffenlich einen Büßer auszuſöhnen.

Die Synode zu Metz (J. 888) verordnet (Can. 3), daß Ein Prieſter nur Eine Kirche haben ſolle, weil er die Seelſorge nicht um des zeitlichen Gewinnes willen übernommen habe. Ferner befiehlt ſie (Can. 6), daß die Prieſter bei der nächſten Synode ihrem Biſchofe die prieſterlichen Kleider und ihre Bücher zeigen, und den Chriſam ſtets verſchloſſen halten ſollen. Auch dürfe kein Cleriker Waffen tragen oder Laienkleider anziehen.

Primat (vgl. d. Artik. Metropolit).

Der Biſchof zu Conſtantinopel ſoll ſogleich nach dem Biſchofe zu Rom den Ehrenvorzug haben, weil dieſe Stadt Neu-Rom iſt. Can. 3. Conc. zu Conſtantin. J. 381.

Der Biſchof des erſten Sitzes ſoll nicht Haupt der Prieſter (**princeps sacerdotum**) oder höchſter Prieſter (**summus sacerdos**) oder ſo Etwas genannt werden, ſondern nur Biſchof des erſten Sitzes. **III.** Concil zu Carthago J. 397. Can. 26.

Da wir gewohnt ſind, den Beſchlüſſen der heiligen Väter zu folgen und uns der letzthin abgeleſene Canon der 150 Biſchöfe nicht unbekannt iſt, ſo ſetzen wir hiemit durch eine ähnliche Verordnung die Vorzüge der Kirche zu Conſtantinopel, welche das neue Rom iſt, feſt. Billig haben die Väter dem Stuhle des alten Roms, deswegen weil es der Sitz des Reiches und die Hauptſtadt war, gewiſſe Vorrechte zugeſtanden. Aber eben aus dieſer Urſache haben die 150 Biſchöfe dem Stuhle des neuen Roms gleiche Vorrechte ertheilt und richtig geurtheilt, daß dieſe Stadt, die jetzt ebenfalls der Hauptſitz der Regierung des Reiches iſt, ihren Senat hat und gleiche Vorzüge mit der alten Hauptſtadt Rom genießt, auch in Abſicht auf ihre Kirchenverfaſſung zu der gebührenden Ehre und Hoheit erhoben, und die nächſte nach jener ſeyn ſoll. Daher müſſen in der Pontiſchen, Aſiatiſchen und Thraciſchen Diöceſe nur die Metropoliten allein, in den von Barbaren beſetzten Gegenden dieſer Diöceſen aber auch die Biſchöfe von dem Stuhle zu Conſtantinopel ordinirt werden. In den Provinzen dieſer Diöceſe ordinirt zwar jeder Metropolit die neuen Biſchöfe in Gemeinſchaft mit den Provinzialbiſchöfen, wie es die Kirchengeſetze verordnen. Die Metropoliten ſelbſt aber werden, wie geſagt, von dem Erzbiſchofe zu Conſtantinopel ordinirt, wenn ſie vorher, der Obſervanz nach, einſtimmig gewählt ſind und ihm von der Wahl der gewöhnliche Bericht erſtattet iſt. — Conc. zu Calchedon J. 451. Can. 28.

Da die Biſchöfe aus Aegypten es bisher aufgeſchoben haben, den Brief des Leo zu unterſchreiben, nicht aus Widerwillen gegen die wahre Lehre, ſondern weil ſie ſagen, in Aegypten ſey es ſo gewöhnlich, daß man Nichts dergleichen ohne Einwilligung und Verordnung des Erzbiſchofs thun dürfe, da ſie deswegen um Friſt gebeten haben, bis zu der Wahl des neuen Erzbiſchofs zu Alexandrien, ſo halten wir es für billig und der Liebe gemäß, ihnen dieſe Friſt zu geſtatten, doch ſo,

daß ſie indeſſen ohne Nachtheil ihrer Würde in der Reſidenzſtadt verbleiben, und daraus nicht entweichen, und deswegen Bürgen ſtellen oder ſich mit einem Eide dazu anheiſchig machen ſollen. Daſſ. Conc. Can. 30.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (Can. 36), daß die Beſchlüſſe der zweiten und vierten allgemeinen Synode (zu Conſtantinopel, Can. 3 und zu Chalcedon, Can. 28) beſtätigt und dem Patriarchen von Conſtantinopel gleiche Vorrechte mit dem Römiſchen eingeräumt werden ſollten (**aequalia privilegia cum antiquae Romae throno obtineat**).

Der acht und dreißigſte Canon derſelben Synode wiederholte den ſiebzehnten Canon des Concils zu Chalcedon, wo das Anſehen des römiſchen Biſchofs einzig und allein auf die politiſche Bedeutung der Stadt Rom gegründet wurde. —

Die Synode zu Rom (J. 863) ſpricht (Can. 5) das Anathem über Alle aus, welche die von dem Vorſteher des apoſtoliſchen Stuhles verkündigten Glaubenslehren, Befehle, Verbote, Satzungen oder Decrete für den katholiſchen Glauben, für die Kirchendiſciplin, für die Zurechtweiſung der Gläubigen, für die Beſſerung der Laſterhaften oder Abwehrung (**interdictione**) drohender und künftiger Uebel verachteten.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 369) ſpricht (Can. 21) Anathem über Alle, welche die den Patriarchen von Conſtantinopel, Alexandrien und Antiochien und Jeruſalem, vor Allem aber dem Stuhle des Apoſtelfürſten Petrus ſchuldige Ehrfurcht bei Seite ſetzten und Kränkungen zufügten oder wohl gar von ihrem Stuhle ſie vertreiben wollten. Auch wird jeder voreilige und gewagte Ausſpruch gegen die römiſchen Päpſte auf allgemeinen Synoden unterſagt. —

Die Synode zu Pontion in Champagne (J. 876) verordnet (Can. 1), daß die heilige römiſche Kirche als das Haupt aller Kirchen von Allen geehrt (**honoretur et veneretur**) werde, und daß gegen ihr Recht und ihre Macht Niemand eine ungerechte Handlung ausüben ſolle. Sie ſoll ihr gebührendes Anſehen (**vigorem**) behaupten, die Hirtenpflicht (**pastoralem curam**) über die allgemeine Kirche üben und für Alle zu Gott beten. — Es ſoll (Can. 2) dem Herrn (**domino**) und geiſtlichem Vater Johannes dem oberſten Biſchofe (**summo pontifici**) und dem ehrwürdigen allgemeinen Vater (**papa**) von Allen Ehre erwieſen werden (**conservetur**) und was er vermöge ſeines heiligen Dienſtes aus apoſtoliſcher Macht (**auctoritate**) beſchließt, ſoll von Allen mit höchſter Ehrfurcht angenommen und der ihm ſchuldige Gehorſam in Allem bewahrt werden. Niemand wage es auch (Can. 3), im Gebiete (**termino**) der heili-

gen Apoſtel-Fürſten Petrus und Paulus beim Hin- und Hergehen und Verweilen Etwas zu verheeren und zu plündern; Niemand das Eigenthum der heiligen Kirche Gottes durch ungerechte Ränke gegen den Willen des Papſtes an ſich zu reißen. Thut er es, ſo ſoll ihn der dreifache Bann treffen. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) ſagt (Can. 30): Zum Andenken an den ſeligen Apoſtel Petrus wollen wir den heiligen Römiſchen und apoſtoliſchen Stuhl ehren und mit Sanftmuth und Demuth das Joch tragen, welches er uns auferlegt, wenn es auch kaum zu tragen iſt. Sollte aber ein Prieſter oder Diacon eine Verwirrung ſtiften und unſerm Dienſte nachſtellen und überführt werden, daß er ein falſches Schreiben von dem Papſte (apostolico) gebracht habe, oder ſonſt etwas Ordnungswidriges (quod inde non convenerit), ſo ſoll es ohne Verletzung des Glaubens und der Demuth gegen den Papſt (apostolicum) in des Biſchofs Macht ſtehen, ob er ihn in das Gefängniß oder ſonſt in Verwahrung bringen will, bis er ſchriftlich oder durch Abgeordnete ſich an den Papſt gewendet hat, damit dieſer entſcheide, was das römiſche Geſetz über ſolche Leute beſtimme, damit der Schuldige zur Ordnung gebracht und den Uebrigen eine Schranke geſetzt werde. —.

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) erklärt (Can. 18): Weil Viele ſo ſehr von Thorheit verblendet ſind (tanta mentis suae falluntur stultitia), daß ſie, mit ſchweren Sünden belaſtet, die von ihren Prieſtern auferlegte Buße nicht vollziehen wollen, im Vertrauen, wenn ſie nach Rom gingen, ſo würde ihnen der Papſt (apostolicus) alle Sünden erlaſſen, es hat daher das heilige Concilium beſchloſſen, daß dergleichen Verzeihung (Indulgentia) ihnen Nichts nützen ſolle, ſondern ſie haben zuerſt die ihnen von ihren Prieſtern auferlegte Buße zu vollziehen und wenn ſie dann noch nach Rom gehen wollen, ſo müſſen ſie erſt von ihrem eigenen Biſchofe die Erlaubniß und ein Schreiben hiezu an den Papſt erhalten. — (Vgl. Can. 16. Decrevit quoque s. syn. ut nullus romam eat, nisi cum licentia sui episcopi vel ejus vicarii.)

Die vierte allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 5): daß nach der römiſchen Kirche, welche der Anordnung des Herrn zufolge über alle Uebrigen den Vorzug (principatum) der Macht behaupte, als die Mutter und Lehrerin aller Chriſtgläubigen, die Conſtantinopolitaniſche den erſten,

die Alexandriniſche den zweiten, die Antiocheniſche den dritten, die zu Jeruſalem den vierten Platz einnehmen und jeder ihre beſondere Würde bleiben ſolle, ſo daß ihre Vorſteher, wann ſie das Pallium, das Kennzeichen (Insigne) ihrer biſchöflichen Vollmacht von dem römiſchen Papſte empfangen und den Eid der Treue und des Gehorſams geleiſtet, daſſelbe auch ihren untergeordneten Biſchöfen ertheilen dürften, indem ſie für ſich das canoniſche Bekenntniß (professionem) und für die römiſche Kirche das Verſprechen des Gehorſams denſelben abgenommen hätten. Das Kreuz dürften ſie überall vor ſich her tragen laſſen, nur nicht in Rom, und wo immer der Papſt ſich befinde, oder ein Legat mit den Zeichen apoſtoliſcher Würde. In allen ihnen unterworfenen Provinzen dürfe im Nothfalle an ſie appellirt werden, unbeſchadet der Appellation an den apoſtoliſchen Stuhl, der ſich Jedermann unterwerfen müſſe.

Die allgemeine Synode zu Florenz ſagt, der Papſt beſitze das Recht, bei entſtandenen Zweifeln über Glaubenswahrheiten Erklärungen zu geben und ſie der ganzen Kirche als Norm vorzuſchreiben; ferner daß der heilige apoſtoliſche Stuhl und der römiſche Papſt in der ganzen Welt den erſten Rang oder Primat behaupte, daß er als Nachfolger des Apoſtelfürſten Petrus der wahre Stellvertreter Chriſti, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Chriſten ſey, und daß ihm in dem heiligen Petrus von unſerm Herrn Jeſus Chriſtus Vollmacht, die katholiſche Kirche zu weiden und zu regieren, übergeben worden, wie ſolches in den Verhandlungen der ökumeniſchen Synoden und in den heiligen Kirchengeſetzen enthalten ſey. —

Proſelytenmacherei.

Da es den Vorleſern und Vorſängern in einigen Provinzen erlaubt iſt, zu heirathen, ſo ſoll es ihnen doch nicht geſtattet ſeyn, irrgläubige Weiber zu nehmen. Haben ſie aber ſchon von ſolchen Weibern Kinder gezeugt und bei Ketzern taufen laſſen, ſo müſſen ſie dieſe Kinder zur wahren Kirche zurückbringen. Kinder aber, die noch nicht getauft ſind, dürfen ſie weder bei Ketzern taufen laſſen, noch an Ketzer oder Juden oder Heiden verheirathen, es ſey denn, daß die Perſon, an welche ſie dieſelbige verheirathen wollen, verſpreche, ſich zu dem wahren Glauben zu wenden, und das Alles wieder bei Vermeidung der Kirchenſtrafen. — Conc. zu Calchedon J. 451. Can. 14.

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 67), daß kein Katholiſcher ſich mit ketzeriſchen Perſonen verheirathen ſolle, wofern dieſe nicht katholiſch werden wollten.

Regierungen, weltliche.

Wer den König oder Regenten ſchmäht, der iſt ſtraffällig; iſt es ein Geiſtlicher, ſo muß er abgeſetzt, iſt es ein Laie, ſo muß er abgeſondert werden. — Apoſt. Can. 83. —

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verbietet (Can. 4) den weltlichen Machthabern (**potentibus saeculi**), die Cleriker nicht gegen ihre Biſchöfe aufzuhetzen. Wer auch nur das kleinſte Eigenthum der Kirche (Can. 5) von Königen verlange, und die Habe der Dürftigen aus ſchrecklicher Gier antaſte, ſoll vergeblich Etwas erlangt haben und von der Gemeinſchaft der Kirche, deren Vermögen er an ſich zu reißen ſucht, ausgeſchloſſen werden.

Die Synode zu Lyon (J. 567) verordnet (Can. 2), daß die Teſtamente verſtorbener Biſchöfe, Prieſter oder Cleriker, oder ihre Willensverfügungen ſelbſt dann unantaſtbar ſeyen, wenn ſie auch der Ordnung weltlicher Geſetze nicht entſprechen (**a legum secularium ordine visa fuerit discrepare**). Unterfängt ſich Jemand, Etwas von ſolchen Gütern zu veräußern, ſo wird er von der Kirchengemeinſchaft und dem Umgange aller Chriſten (**convivio Christianorum**) ſo lange ausgeſchloſſen, bis er Erſatz leiſtet. — Dieſelbe Verordnung wiederholt C. 10 die Synode zu Paris J. 615.

Die Synode zu Tours (J. 567) verordnet, daß (Can. 26) Richter oder Mächtige, welche die Armen unterdrückten, excommunicirt werden ſollen, wofern ſie ſich auf die Zurechtweiſung des Biſchofs nicht beſſerten.

Die Synode zu Maçon (J. 585) ſagt (C. 14), ſie habe in Erfahrung gebracht, daß einige Miniſter (**qui lateri Regis adhaerent**) oder andere von weltlicher Macht Aufgeblähte (**qui potentia seculari inflantur**), ohne ſich um Kirchengeſetze zu bekümmern, Arme nicht nur von ihren Grundſtücken ſondern ſogar aus ihren Häuſern vertrieben. Deswegen verordne ſie, daß Niemand mehr ſich ſolche Freiheiten herausnehmen dürfe, und wer ſich ähnlicher Gewalt ſchuldig mache, den treffe die Rache eines ſtürmiſchen (**procellosi**) Anathems.

Die Synode zu Paris (J. 615) verordnet (Can. 3), daß wenn ein Cleriker ſeinen Biſchof verachte und den Fürſten oder Große zu Beſchützern ſich erwähle, ſeine Aufnahme nur deswegen geſtattet werde, damit er ſich um Verzeihung bewerbe.

Wer ihn nach der Warnung des Biſchofs zu behalten ſich erdreuſte, unterliege der canoniſchen Verdammung.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 31): „Wenn, wie es öfter geſchah, die Könige den Biſchöfen die Unterſuchung über Majeſtätsverbrechen auftragen, ſo ſollen ſie dieſes nur mit der Bedingung annehmen, daß den Verbrechern eidlich das Leben verſprochen werde, weil doch die Prieſter ein Amt des Heils verwalten, und ein Biſchof, der es ohne dieſe Bedingung unternimmt, ſoll an dem vergoſſenen Blute vor Chriſtus ſchuldig ſeyn und auch ſeine Stelle verlieren. — Ueberhaupt ſollen (Can. 32) die Biſchöfe das Volk ſchützen, und wenn ihre Erinnerungen bei den Obrigkeiten, welche die Armen unterdrücken, Nichts helfen, dem Könige ſelbſt Solches anzeigen. — Nach einem langen Eingange von der Verbindlichkeit, den Eid der Treue zu beobachten, den man dem Könige geſchworen habe, und nicht das Reich durch Aufſtand an ſich zu reißen (welches eben Siſenand gethan hatte), vielmehr nach dem Tode des Königs in einer gemeinſchaftlichen Verſammlung der Großen und der Prieſter ſeinen Nachfolger zu beſtimmen, fällten ſie (Can. 75) dreimal nach einander das Urtheil, Jeder von ihnen und alle Einwohner Spaniens, die ihren Huldigungseid brächen, dem Könige nach dem Leben ſtrebten oder ihn vom Throne ſtürzen würden, ſollten vor Gott dem Vater und den Engeln verflucht, von der katholiſchen Kirche nebſt allen ſeinen Mitgenoſſen ausgeſchloſſen und ewig verdammt ſeyn. Sie ermahnten alſo Jedermann zur Treue gegen Siſenanden; und ihn, der gegenwärtig war, ſo wie ſeine Nachfolger forderten ſie mit ſchuldiger Demuth auf, eine gelinde, gerechte und fromme Regierung zu führen, auch in peinlichen Angelegenheiten nicht allein ein Urtheil zu ſprechen, ſondern mit den Richtern darüber zu berathſchlagen, und gegen Beleidigungen Nachſicht zu bezeigen. In Anſehung der folgenden Könige beſchloſſen die Biſchöfe, daß Derjenige, der wider die Geſetze übermüthig, laſterhaft und grauſam regieren würde, von Chriſtus durch den Bannfluch verdammt, und von Gott gänzlich abgeſondert werden ſollte. Wegen des Svinthila, der durch ſeine Verbrechen in Furcht gejagt, ſich ſelber des Reiches beraubt habe, ſetzten ſie, in Verabredung mit den weltlichen Ständen, feſt, daß ſie weder ihn, noch ſeine Gemahlin und Söhne, jemals wieder in ihre Gemeinſchaft aufnehmen, zu ihrer vorigen Würde oder ihren ehemaligen Gütern befördern wollten. Eben dieſes wollten ſie in Abſicht auf Svinthilas Bruder, Gelan, der weder dieſem noch Siſenanden treu geweſen ſey, und ſeine Familie beobachten. —

Die Synode zu Toledo (J. 636) gab (Can. 2) Verordnungen wegen der Sicherheit des Königs und ſeiner Kinder; ingleichen (Can. 3) gegen Diejenigen, welche ohne die nöthigen Fähigkeiten, und ohne vom königlichen Geſchlechte abzuſtammen, nach der Krone trachten; oder (Can. 4) beim Leben des Königs abergläubiſche Unterſuchungen über ſeinen Nachfolger vornehmen, oder (Can. 5) dem Könige fluchen würden. Ferner (Can. 6) befahlen ſie, daß Jeder die Belohnungen, welche ihm der König wegen ſeiner Treue ertheilt hatte, ungeſtört genießen, und endlich, daß (Can. 8) dieſem das Recht der Begnadigung bei Beſtrafung der Verbrecher vorbehalten ſeyn ſollte. —

Die Synode zu Toledo (J. 638) verordnet (Can. 12), daß Jeder, der zu dem Feinde übergehe, und zum Schaden des Vaterlandes Unruhen errege, in den Bann gethan, und wenn man ſeiner habhaft würde, zur Büßung in ein Kloſter geſperrt werden müſſe; begiebt er ſich aber in den Schutz der Kirche, ſo ſoll ihm der König aus Ehrerbietung gegen den heil. Ort Gnade widerfahren laſſen. — Keiner (Can. 17), der ein weltliches oder geiſtliches Amt verwaltet, ſoll beim Leben des Königs an einer Königswahl arbeiten. — Alle (Can. 14), welche treu und aufrichtig dem Könige dienen, und ſich die Sorgfalt und Wachſamkeit für ſeine Perſon recht angelegen ſeyn laſſen, ſollen bei einem Thronwechſel durch den Nachfolger ihre Ehrenſtellen und Gnadenbezeugungen nicht verlieren. — Der ſechzehnte Canon ſorgt für die Sicherheit und liebevolle Beſchützung der königlichen Kinder, und der achtzehnte fordert unter Betheuerungen von Gott, allen Engeln, Propheten, Apoſteln und Märtyrern und der ganzen katholiſchen Kirche und Gemeinde der Chriſten, daß Niemand das Leben oder die Krone des Königs antaſten dürfe. Wer es wage, ſey Anathem und verdammt zum ewigen Gerichte.

Der zehnte Canon des achten Concils zu Toledo (J. 653) verordnet, daß die Könige jederzeit von den Biſchöfen und Großen des Hofes gewählt werden ſollen, nicht in einem Aufſtande von Landleuten oder von wenigen Verſchwornen. Der König ſollte billig, gerecht und zum Vortheile der Nation regieren, und den katholiſchen Glauben gegen Juden und Ketzer beſchützen. Von ſeinen Gütern ſollten nur Diejenigen auf ſeine Nachkommen fallen, die ihm, ehe er die Krone erlangte, zugehört hatten. —

Das zehnte Concil zu Toledo (J. 556) verordnet (Can 2), daß, wenn ein Geiſtlicher, von dem Biſchofe angefangen bis herab auf den niedrigſten Cleriker oder Mönch, die dem Könige, der Nation oder dem Vaterlande geleiſteten Eid-

ſchwüre verletze, er ſogleich ſeiner Würde und ſeines Amtes verluſtig werden ſollte. —

Das Concil zu Merida (J. 666) verordnet (Can. 3), daß ſo oft der König zu Felde ziehe, alle Tage das Meßopfer Gott für das Heil des Königs und des Heeres dargebracht werden ſollte, damit ihm Gott den Sieg verleihe. —

Das ſechzehnte Concil zu Toledo (J. 693) eifert (Can. 10) gegen die Verletzer der Eidſchwüre, welche ſie dem Königе geleiſtet, und droht Allen, die gegen den Fürſten Machinationen anſtiften, mit Verluſt ihrer Würden, und ſelbſt noch an ihren Kindern und an ihrer ganzen Nachkommenſchaft würde dieſes Verbrechen beſtraft. Sollte aber ein Nachfolger auf dem königlichen Throne über den Vollzug dieſer Verordnung nicht wachen, ſo müſſe ſeine ganze Generation zu Grunde gehen, in dieſem Leben aller Ehre beraubt ſeyn, und in jenem nach dem Gerichte Chriſti mit dem Teufel und ſeinen Geſellen in die Hölle ſtürzen (**cum diabolo ejusque sociis ad interitum gehennae perveniat.**)

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 23), daß die Richter die Sachen der Wittwen, Waiſen und Kirchen zuerſt verhören und erſt nachher zu andern Gegenſtänden übergehen ſollen.

Die Synode zu Celchid (J. 787) ermahnt (Can. 11) die Könige, den Biſchöfen „von Herzen und mit aller Demuth" zu gehorchen, weil ihnen die Schlüſſel des Himmelreichs anvertraut wären, Gehorſam gegen die Lehrer der heil. Schrift gefordert werde, und die Prieſter darin Engel hießen, die alſo von Niemanden gerichtet werden könnten. — Die rechtmäßige Wahl der Könige (Can. 12) ſoll von den Biſchöfen und weltlichen Ständen vollzogen, aber alle im Ehebruche oder in der Blutſchande Erzeugten müſſen davon ausgeſchloſſen werden. — Niemand wage es, zur Ermordung des Königs mitzuwirken; hat ein Biſchof ſolches Verbrechen begangen oder ſonſt ein Geiſtlicher, ſo ſoll er der heil. Erbſchaft verluſtig und wie Judas von ſeiner Würde herabgeſtoßen werden, und Jeder, der einem ſolchen Frevel beiſtimmt, wird durch das ewige Band des Anathems zu Grunde gehen, und als Genoſſe des Judas in ewigem Feuer verbrannt werden. — Den Richtern (Can. 13) wird empfohlen, Gerechtigkeit zu handhaben und die Armen nicht zu unterdrücken. — Den Kirchen (Can. 14) ſollen nicht ungerechte und größere Abgaben auferlegt werden, als das römiſche Geſetz und die alte Gewohnheit der früheren Kaiſer, Könige und Fürſten ausſpricht. Zwiſchen Königen und Biſchöfen, Geiſtlichen

und Laien und dem ganzen chriſtlichen Volke ſoll Eintracht und Friede herrſchen.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 12), daß zwiſchen Biſchöfen und Grafen, zwiſchen Clerikern und Mönchen, und dem ganzen chriſtlichen Volke Friede herrſchen ſoll. — Grafen, Richter (Can. 13) und das übrige Volk ſollen dem Biſchofe gehorſam ſeyn und gegenſeitig in Handhabung der Gerechtigkeit übereinſtimmen, keine Geſchenke für das Richteramt nehmen und keine falſchen Zeugen zulaſſen. — Jeder ſoll (Can. 14) zur Zeit der Hungersnoth oder anderer Bedrängniß ſeine Untergebenen nach Kräften zu leiten (gubernare) ſuchen. — Gleiches und ächtes Maß und Gewicht (Can. 15) ſoll herrſchen. — Man ſoll (Can. 22) weder in den Vorhöfen (atriis) der Kirchen, noch in den Kirchen ſelber, öffentliche und weltliche Gerichtstage (placita) halten. — Die Grafen und ihre Stellvertreter, Richter und Zentgrafen (centenarii) ſollen (Can. 23) nicht aus ſchlechter Abſicht und Gelegenheit Eigenthum der Armen an ſich kaufen oder gewaltſamer Weiſe wegnehmen, oder ſonſt wie entziehen, ſondern alle dergleichen Käufe und Verkäufe müßten öffentlich vor dem Grafen, den Richtern und Vornehmen (nobilibus) des Staates geſchehen. —

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet (Can. 40) für den Kaiſer und ſeine Angehörigen (prole) noch mehr Gebete und Opfer als bisher zu entrichten, damit ihn Gott bewahren und jenſeits ewig ſelig machen möge. — Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Tours (J. 813) Can. 1. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verbietet auch (Can. 35), daß kein Chriſt für ein Gericht Geſchenke fordern oder annehmen ſoll.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verbietet (Can. 21) den Grafen und Richtern Geſchenke bei Gericht anzunehmen, und empfiehlt ihnen nur ſolche Stellvertreter und Zentgrafen zu haben, welche das Volk nicht durch Räuberei drückten. Zu Zeugen ſolle man nur die rechtſchaffenſten Leute wählen.

Die Synode zu Paris (J. 829) erklärt (**Lib. II.** Can. 1—5) welches die Beſtimmung des Königs ſey (**Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie et juste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est**), und wie er regieren müſſe (**ipse primo defensor esse debet ecclesiarum, et servorum Dei, viduarum, orphanorum, ceterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium**), empfiehlt aber auch (Can. 8) den Unterthanen Gehorſam und gute Sitte (Can. 9. 10). — Ferner (**Lib. III.** Can. 26) befiehlt ſie, daß die weltliche Macht ſich eben ſo wenig gegen die gött=

lichen Geſetze in Kirchenſachen mengen ſollte, als ſich die Biſchöfe zu ſehr mit weltlichen Angelegenheiten beſchäftigen dürften.

Die Synode zu Aachen (J. 836) wiederholt beinahe (Cap. III. Can. 1—4) dieſelben Vorſchriften, empfiehlt (Can. 11) dem Regenten bei der Wahl ſeiner Miniſter Vorſicht, bei Erziehung ſeiner Kinder Sorgfalt für religiöſe Bildung (Can. 13) klagt (Can. 15), daß die Fürſten Eingriffe in die Angelegenheiten der Kirche gemacht und die Geiſtlichen mit weltlichen Geſchäften ſich befaßt hätten, bittet (Can. 17) den König um Ruhe während der 40tägigen Faſtenzeit. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet, daß die Städte nicht durch den Durchzug des Königs geplündert werden ſollen (depraedentur). Auch ſollte der König den Biſchöfen größere Freiheit, als bisher, gewähren, beſonders zur heiligen 40tägigen Faſten- und Adventzeit, damit ſie ihrem Dienſte gehörig obliegen könnten. Die Biſchöfe ſollten dann die ihnen gegönnte Muße nicht mißbrauchen (Can. 28). — Ferner (Can. 76) ſollen die Grafen und alle Richter nach dem Eintritte der 40tägigen Faſten, wo alle Büßenden die Händeauflegung bekommen, nicht Gericht halten.

Die Synode zu Toul bei Savonieres (J. 859) beſchloß (Can. 2), daß die Biſchöfe untereinander vereinigt bleiben, und, mit gemeinſchaftlichem Rathe und Beiſtande der Könige, die Großen und das ihnen anvertraute Volk im Herrn regieren und beſſern ſollten. —

Die allgemeine Kirchenverſammlung zu Conſtantinopel (J. 869) erlaubt (Can. 14) den Biſchöfen nicht, Fürſten und andern Großen entgegen zu gehen, oder vor ihnen abzuſteigen, und ſich nieder zu werfen, ſondern ſchließt vielmehr die Regenten zwei Jahre lang von dem Abendmahle aus, welche ihnen nicht die gebührende Ehrfurcht erzeigen. —

Die Synode zu Troyes (J. 878) verordnet (Can. 1), daß die Biſchöfe von allen weltlichen Mächten nach Gebühr geehrt werden, und letztere ſich nicht unterſtehen ſollen, vor den Biſchöfen ohne Geheiß derſelben zu ſitzen. Ferner (Can. 4) ſoll kein Herzog einen Biſchof vor den Papſt führen und von ihm Geld verlangen; oder einem Biſchofe in Gegenwart eines Laien einen Verweis geben.

Die Synode zu St. Macra oder Fimes im Kirchenſprengel von Rheims (J. 881) ſagt (Can. 1): Die Würde der Biſchöfe iſt um ſo größer als die der Könige, weil die Könige von den Biſchöfen, aber nicht dieſe von jenen conſecrirt werden können, und um ſo ſchwerer iſt die Laſt der Biſchöfe als der Könige, weil ſie auch für letztere Rechenſchaft bei Gott geben

müſſen. — Ferner ermahnt ſie (Can. 3) den König, daß er die Kirche bei ihrer Ehre und im Beſitze ihrer Güter ſchützen, und (Can. 8) ſtets gute Rathgeber um ſich haben und lieben ſolle, damit ſie ihn zur Furcht Gottes, zur Verehrung der Kirche und ihrer Diener, zur Regierung des Landes nach dem Willen Gottes anleiten, damit die Kirche nicht zu ſehr durch Auflagen gedrückt werde und die Großen des Reiches und die übrigen in Sicherheit leben können, und die Habſucht nicht faſt Jeglichem das Seinige entreiße. Das Volk werde ohnehin ſtets durch die Normannen bedrängt, alle Gerechtigkeit ſey faſt verſchwunden, und der Name des Königs in Schmach gerathen. —

Die Synode zu Enham verordnet (J. 1009), daß (Can. 26) Derjenige, der es leugne, dem Leben des Königs nachgeſtrebt zu haben, ſich durch den feierlicheren Eid oder durch das dreifache Gottesurtheil reinigen ſolle.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) befiehlt (Can. 7) allen Grafen, das ihnen untergebene Volk in Gerechtigkeit zu regieren, die Armen nicht ungerecht zu unterdrücken, in Gericht nur ſolche Zeugen anzunehmen, die ſelbſt gehört und geſehen haben. —

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) verbietet (Can. 3) den Clerikern, einem Könige oder andern Laien den Lehenseid zu leiſten.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) excommunicirt (Can. 15) alle Falſchmünzer, alle Unterdrücker der Armen und alle öffentlichen Unruhſtifter. Auch legt ſie (Can. 16) die nämliche Strafe auf alle Diejenigen, welche Wallfahrer, beſonders die Pilger, die nach Rom gehen, beläſtigten, oder Zollgebühren und andere Abgaben von ihnen forderten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) erlaubt (Can. 20) den Fürſten erſt nach Berathung der Erzbiſchöfe und Biſchöfe Gerechtigkeit zu handhaben. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verwirft (Can. 16) die Gültigkeit aller Eidſchwüre, welche dem Intereſſe der Kirche und den Anordnungen der Väter zuwider laufen, und bedroht alle mit Excommunication, welche ſich unterſtehen, dergleichen Gewohnheiten zu beobachten, die gegen das beſagte Intereſſe ſtreiten. — Ferner (Can. 19) verbietet ſie den weltlichen Regenten unter Strafe des Anathems, die Kirchen und Geiſtlichen zu beſteuern, wofern der Biſchof und die Geiſtlichkeit nicht ſelber eine ſolche Steuer zur Unterſtützung des unzureichenden Vermögens der Laien für nöthig erachten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 41): Keine ſowohl canoniſche als bürgerliche Verjährung

gilt ohne redliche Ehrlichkeit (**absque bona fide**); da man überhaupt jede Verordnung und Obſervanz abſchaffen muß, welche nicht ohne Todſünde beobachtet werden kann. Daher darf der Verjährende zu keiner Zeit ſich des Beſitzes einer fremden Sache bewußt ſeyn. — Sie verbietet (Can. 42) allen Geiſtlichen, unter dem Vorwande der Kirchenfreiheit ihre Gerichtsbarkeit zum Nachtheil der weltlichen Macht auszuüben, ſondern zufrieden zu ſeyn mit den bisher beſtätigten geſchriebenen Conſtitutionen und Gewohnheiten, damit dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt, gegeben werde. — Geiſtliche ſollen (Can. 43) nicht gezwungen werden, weltlichen Perſonen, von welchen ſie keine zeitlichen Beſitzungen haben, einen Eid der Treue zu leiſten. Ferner legt ſie (Can. 46) auf alle Conſuln und Vorſteher der Städte das Anathem, welche Kirchen und Geiſtliche mit Abgaben beſchweren wollen. — Sollte der Biſchof mit ſeinen Geiſtlichen es für nöthig oder nützlich erachten, ohne allen Zwang der öffentlichen Verlegenheit da aufzuhelfen, wo das Vermögen der Laien nicht hinreicht, und eine Beiſteuer zu geben, ſo mögen ſie beſagte Laien mit Demuth voll Dankbarkeit annehmen. Wegen der Unklugheit Mancher ſollen ſie jedoch zuerſt den römiſchen Papſt um Rath fragen, denn dieſem ſteht es zu, für das gemeine Beſte zu ſorgen. Uebrigens ſoll ſich Keiner täuſchen, daß er zwar während der Zeit ſeines Regiments das Anathem duldet, aber nachher keine Genugthuung leiſten zu müſſen glaubt. Denn er ſelber, wie ſein Nachfolger, wenn er nicht binnen Monatfriſt Genugthuung leiſtet, muß unter der geiſtlichen Cenſur bleiben.

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) verordnet (Can. 35), daß jeder Beamte, der Gerichtsbarkeit ausübe, bei ſeiner Einſetzung ſchwören müſſe, ſchändliche Geſchenke nicht anzunehmen und die Streitſachen redlich anzuhören und zu entſcheiden. — Man ſoll auch (Can. 36) fernerhin nur geſchworne Advokaten zulaſſen. — Die Formel des Eidſchwurs ſoll aber ſeyn, daß ſie wiſſentlich keine ungerechte Sache hegen, keinen Aufſchub machen, und ihre Parthei nicht boshafter Weiſe im Antworten unterrichten, vor der Beeidung die Zeugen nicht anſtiften, noch erlauben wollen, daß ihre Parthei falſche Zeugen producire, daß ſie die Partheien ſo bald als möglich abfertigen und den Richter nicht mit Einreden beläſtigen, auch keine Verfälſchung (**falsitatem**) in dem Gerichtshofe ausüben.

Die Synode zu Tours (J. 1236) verordnet (Can. 2. 3. 4), keinen Advokaten anzunehmen, der nicht drei Jahre die Rechte gehört, keinen Notar, der nicht im Curialſtil erfahren ſey, und keinen

Officialen, der nicht fünf Jahre die Rechte gehört, oder als tüchtiger Geſchäftsmann ſich erprobt habe. —

Die Synode zu Valence (J. 1248) befiehlt (Can. 2) allen Prälaten, dem Kaiſer Friedrich, dem Urheber der Zwietracht und Friedensſtörer weder Hülfe noch Vorſchub zu leiſten, ſeine Bevollmächtigten nicht aufzunehmen und ihnen nicht zu gehorchen, da ſie nichts Anderes beabſichtigten, als die Einheit der Kirche zu trennen und den Frieden der Katholiken zu ſtören. — Im zwei und zwanzigſten Canon wird Friedrich (**Quondam Imperator**) excommunicirt: Im Namen (autoritate) der ſeligen Apoſtel Peter und Paul und des Herrn Papſts, und des verſamelten Conciliums erklären wir den ehemaligen Kaiſer Friedrich, ſeine Gönner, Anhänger und Rathgeber als Excommunicirte, und ſprechen Anathem und Bann über alle Jene, welche beſagten Friedrich hieher oder zu einem Machthaber gerufen, und alle, die ihn aufgenommen oder einen ſeiner Botſchafter, und die Küſten, welche ihn aufnehmen, belegen wir mit dem Interdicte. Und wofern Diejenigen, welche ihn oder ſeine Botſchafter zur Ausübung einer Macht in dieſe Gegend gerufen, binnen dreißig Tagen nicht dem Befehle der Kirche nachkommen, ſo ſind ſie infam, und können weder zu einer Machthaberſtelle, noch zu einer andern obrigkeitlichen und gerichtlichen Stelle zugelaſſen werden, und iſt es dennoch geſchehen, ſo ſoll jede von ihnen vorgenommene gerichtliche Handlung kraftlos ſeyn. — Ferner (Can. 23) erklären wir für excommunicirt jene Cleriker und Prälaten, die demſelbigen Friedrich Hülfe oder Vorſchub geleiſtet. Und haben ſie ihn herbeigerufen, ſo erklären wir ſie ihrer Pfründen, die Prälaten ihrer Würde verluſtig, und nur der Papſt oder ein Anderer auf deſſen beſondere Verfügung ſoll ſie losſprechen können. —

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) belegt Diejenigen (Can. 12) mit Excommunication, welche die Regalien, oder das Recht, die fälligen Einkünfte während der Kirchen zu genießen, und Pfründen ohne Seelſorge bis zur Inveſtitur eines neuen Biſchofs zu verleihen, wieder in Anſpruch nehmen. Dieſe Excommunication ſoll auf der Stelle (ipso facto) eintreten, und Geiſtliche, welche ſich ſolcher Uſurpation nicht widerſetzen, werden der Erträgniſſe ihrer Kirchen beraubt. —

Die Synode zu Saumür (J. 1276) verordnet (Can. 11), daß wenn ein Geiſtlicher gefangen genommen, eingekerkert, verwundet, verſtümmelt oder ermordet, oder deſſen Habe angegriffen und geplündert worden, die weltlichen Richter durch

den Ortsbiſchof aufgefordert werden ſollten, dem Geiſtlichen Genugthuung zu verſchaffen.

Die Synode zu Bourges (J. 1276) klagt (Can. 10) darüber, daß troß des apoſtoliſchen Verbotes nicht neue Abgaben aufzulegen, dennoch einige „Söhne des Mammons, um ihre Habſucht zu verſchleiern,“ zwar nicht neue Abgaben auferlegten, aber die alten auch auf die Geiſtlichen und ihre Habe ausdehnten, zum offenbaren Nachtheil der kirchlichen Freiheit. Wofern daher nicht binnen einer Friſt von zwei Monaten alle dergleichen Abgaben aufgehoben würden, ſo ſollte dieſe Frevler auf der Stelle (ipso facto) die Excommunication treffen. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) ſagt (Can. 40): Da Jene, welche auflegen und fordern neue Abgaben, oder die alten eingeräumten erhöhen, alle Jahre der Papſt am Grünendonnerſtage mit dem Anathem belegt, ſo beſchließen wir, daß die Ortsordinarien ſelber oder durch ihre Vicarien alle Jahre am Grünendonnerſtage in Gegenwart des Volkes Obengenannte, ſie mögen nun Erzbiſchöfe oder Biſchöfe oder Aebte oder andere Prälaten oder Laien oder weltliche Perſonen, wie ſie nur immer heißen, unter dem Geläute der Glocken und bei angezündeten Kerzen als Excommunicirte verkündigen, und bis ſie völligen Erſatz geleiſtet, als Gebannte von Allen vermeiden laſſen.

Die Synode zu Compiegne (J. 1304) verbietet (C. 2), den weltlichen Richtern, ſowohl von eheloſen, als von verheiratheten Clerikern, die aber nur einmal und eine Jungfrau geheirathet hätten, unter dem Vorwande, daß ſie Handelſchaft trieben, eine Steuer zu fordern.

Die Synode zu Salzburg (J. 1310) führt (Can. 5) die Conſtitution Clemens V. an, nach welcher die Bulle Clericis laicos zum Theil aufgehoben ſeyn ſolle, doch müßte das Verbot gegen gewaltſame Gelderpreſſungen von Kirchen und Laien und der Einforderung von Abgaben derſelben ſtrenge beibehalten werden.

Die Synode im Lateran (J. 1512) hebt (Sess. XI.) die pragmatiſche Sanction auf, und ſagt, daß jeder den Päpſten Ungehorſame nach dem Buche der Könige den Tod verdiene, und daß Keiner, der den römiſchen Stuhl verläßt, in der Kirche ſeyn könne; breitet ſich dann über das Geſetzwidrige, Schismatiſche und Schädliche, das jenes Geſetz an ſich haben ſoll, auch über dasjenige, was die vorausgehenden Päpſte dagegen unternommen hatten, umſtändlich aus, beantwortet den Einwurf, der Inhalt deſſelben ſey aus den Schlüſſen der Basler

Officialen, der nicht fünf Jahre die Rechte gehört, oder als tüchtiger Geſchäftsmann ſich erprobt habe. —

Die Synode zu Valence (J. 1248) befiehlt (Can. 2) allen Prälaten, dem Kaiſer Friedrich, dem Urheber der Zwietracht und Friedensſtörer weder Hülfe noch Vorſchub zu leiſten, ſeine Bevollmächtigten nicht aufzunehmen und ihnen nicht zu gehorchen, da ſie nichts Anderes beabſichtigten, als die Einheit der Kirche zu trennen und den Frieden der Katholiken zu ſtören. — Im zwei und zwanzigſten Canon wird Friedrich (**Quondam Imperator**) excommunicirt: Im Namen (**autoritate**) der ſeligen Apoſtel Peter und Paul und des Herrn Papſts, und des verſamelten Conciliums erklären wir den ehemaligen Kaiſer Friedrich, ſeine Gönner, Anhänger und Rathgeber als Excommunicirte, und ſprechen Anathem und Bann über alle Jene, welche beſagten Friedrich hieher oder zu einem Machthaber gerufen, und alle, die ihn aufgenommen oder einen ſeiner Botſchafter, und die Küſten, welche ihn aufnehmen, belegen wir mit dem Interdicte. Und wofern Diejenigen, welche ihn oder ſeine Botſchafter zur Ausübung einer Macht in dieſe Gegend gerufen, binnen dreißig Tagen nicht dem Befehle der Kirche nachkommen, ſo ſind ſie infam, und können weder zu einer Machthaberſtelle, noch zu einer andern obrigkeitlichen und gerichtlichen Stelle zugelaſſen werden, und iſt es dennoch geſchehen, ſo ſoll jede von ihnen vorgenommene gerichtliche Handlung kraftlos ſeyn. — Ferner (Can. 23) erklären wir für excommunicirt jene Cleriker und Prälaten, die demſelbigen Friedrich Hülfe oder Vorſchub geleiſtet. Und haben ſie ihn herbeigerufen, ſo erklären wir ſie ihrer Pfründen, die Prälaten ihrer Würde verluſtig, und nur der Papſt oder ein Anderer auf deſſen beſondere Verfügung ſoll ſie losſprechen können. —

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) belegt Diejenigen (Can. 12) mit Excommunication, welche die Regalien, oder das Recht, die fälligen Einkünfte während der Kirchen zu genießen, und Pfründen ohne Seelſorge bis zur Inveſtitur eines neuen Biſchofs zu verleihen, wieder in Anſpruch nehmen. Dieſe Excommunication ſoll auf der Stelle (ipso facto) eintreten, und Geiſtliche, welche ſich ſolcher Uſurpation nicht widerſetzen, werden der Erträgniſſe ihrer Kirchen beraubt. —

Die Synode zu Saumür (J. 1276) verordnet (Can. 11), daß wenn ein Geiſtlicher gefangen genommen, eingekerkert, verwundet, verſtümmelt oder ermordet, oder deſſen Habe angegriffen und geplündert worden, die weltlichen Richter durch

den Ortsbiſchof aufgefordert werden ſollten, dem Geiſtlichen Genugthuung zu verſchaffen.

Die Synode zu Bourges (J. 1276) klagt (Can. 10) darüber, daß troß des apoſtoliſchen Verbotes nicht neue Abgaben aufzulegen, dennoch einige „Söhne des Mammons, um ihre Habſucht zu verſchleiern," zwar nicht neue Abgaben auferlegten, aber die alten auch auf die Geiſtlichen und ihre Habe ausdehnten, zum offenbaren Nachtheil der kirchlichen Freiheit. Wofern daher nicht binnen einer Friſt von zwei Monaten alle dergleichen Abgaben aufgehoben würden, ſo ſollte dieſe Frevler auf der Stelle (ipso facto) die Excommunication treffen. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) ſagt (Can. 40): Da Jene, welche auflegen und fordern neue Abgaben, oder die alten eingeräumten erhöhen, alle Jahre der Papſt am Grünendonnerſtage mit dem Anathem belegt, ſo beſchließen wir, daß die Ortsordinarien ſelber oder durch ihre Vicarien alle Jahre am Grünendonnerſtage in Gegenwart des Volkes Obengenannte, ſie mögen nun Erzbiſchöfe oder Biſchöfe oder Aebte oder andere Prälaten oder Laien oder weltliche Perſonen, wie ſie nur immer heißen, unter dem Geläute der Glocken und bei angezündeten Kerzen als Excommunicirte verkündigen, und bis ſie völligen Erſatz geleiſtet, als Gebannte von Allen vermeiden laſſen.

Die Synode zu Compiegne (J. 1304) verbietet (C. 2), den weltlichen Richtern, ſowohl von eheloſen, als von verheiratheten Clerikern, die aber nur einmal und eine Jungfrau geheirathet hätten, unter dem Vorwande, daß ſie Handelſchaft trieben, eine Steuer zu fordern.

Die Synode zu Salzburg (J. 1310) führt (Can. 5) die Conſtitution Clemens V. an, nach welcher die Bulle Clericis laicos zum Theil aufgehoben ſeyn ſolle, doch müßte das Verbot gegen gewaltſame Gelderpreſſungen von Kirchen und Laien und der Einforderung von Abgaben derſelben ſtrenge beibehalten werden.

Die Synode im Lateran (J. 1512) hebt (Sess. XI.) die pragmatiſche Sanction auf, und ſagt, daß jeder den Päpſten Ungehorſame nach dem Buche der Könige den Tod verdiene, und daß Keiner, der den römiſchen Stuhl verläßt, in der Kirche ſeyn könne; breitet ſich dann über das Geſetzwidrige, Schismatiſche und Schädliche, das jenes Geſetz an ſich haben ſoll, auch über dasjenige, was die vorausgehenden Päpſte dagegen unternommen hatten, umſtändlich aus, beantwortet den Einwurf, der Inhalt deſſelben ſey aus den Schlüſſen der Basler

Synode gezogen, damit, daß der damalige Papſt dieſe Verſammlung bereits anderswohin verſetzt hätte, behauptet, daß der Papſt über alle Kirchenverſammlungen zu gebieten habe, und die Beſtätigung ihrer Anordnungen immer von ihm erbeten worden ſey, und erneuert, jedoch mit der bekannten Reſtriction Clemens V., die berühmte Bulle Bonifaz des Achten, Unam Sanctam, nach welcher es den Zeugniſſen der Schrift und Kirchenväter zufolge zur Seligkeit nothwendig ſeyn ſoll, daß alle gläubigen Chriſten dem römiſchen Papſte unterworfen ſeyen, verbietet endlich bei den ſchwerſten Strafen, von jenem franzöſiſchen Kirchengeſetze keinen Gebrauch zu machen. —

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) ſagt (cap. 17. de ref. Sess. XXV.), daß es ſie ſehr ſchmerze, zu hören, wie einige Biſchöfe ihres Standes vergeſſend, die hohe prieſterliche Würde nicht wenig entehrten dadurch, daß ſie mit den Dienern der Könige, den Hauptleuten nnd Baronen, in und außer der Kirche ſich mit einer gewiſſen ungeziemenden Erniedrigung betragen, und wie niedere Diener des Altars, nicht nur zu unwürdig ihnen den Platz cediren, ſondern ihnen auch perſönlich dienen. Dieſes und Aehnliches verabſcheuend befiehlt deswegen der hl. Kirchenrath, indem er alle heiligen Canones und allgemeinen Concilien und andere apoſtoliſche Beſtimmungen, die ſich auf die Zierde und das Anſehen der biſchöflichen Würde beziehen, erneuert, daß die Biſchöfe ſich künftighin von dergleichen enthalten ſollen und gebietet ihnen, ſowohl in der Kirche, als außer ihr, ihre Stelle und ihren Stand vor Augen zu halten, und überall eingedenk zu ſeyn, daß ſie Väter und Hirten ſind; den Uebrigen, ſowohl Fürſten als allen Andern aber gebietet er, Jenen väterliche Verehrung und Ehrfurcht zu erweiſen. — Der verabſcheuungswürdige Gebrauch des Zweikampfes (Cap. 19), durch Betrieb des Teufels eingeführt, damit er durch den blutigen Mord des Leibes auch den Untergang der Seele gewinne, ſoll ganz und gar aus der chriſtlichen Welt vertilgt werden. Der Kaiſer, die Könige, Herzoge, Fürſten, Markgrafen, Grafen und die weltlichen Regenten, und wer immer zum Zweikampfe unter Chriſten Raum giebt, ſollen dadurch auf der Stelle excommunicirt ſeyn, und der Gerichtsbarkeit und Herrſchaft, die ſie von der Kirche inne haben, über die Stadt, oder den Ort, wo ſie den Zweikampf geſchehen laſſen, für beraubt gehalten werden, und Jene, falls ſie Lehnsrechte ſind, ſogleich ihren unmittel-

baren Herren anheim falle. Diejenigen aber, welche den Kampf beſtehen, und Diejenigen, die ihre Secundanten ſind, verfallen in die Strafe der Excommunication, der Achtserklärung aller ihrer Güter, und ewiger Ehrloſigkeit, und ſollen den heiligen Canones gemäß, als Mörder beſtraft werden, und wenn ſie in dem Kampfe ſelber fallen, für immer des kirchlichen Begräbniſſes ermangeln, auch Diejenigen, welche zur Urſache des Zweikampfes rechtlich oder thatſächlich Rath geben oder Andere dazu bereden, ſo wie auch die Zuſchauer ſollen mit dem Bande der Excommunication und immerwährenden Fluches gebunden ſeyn, ohne das was immer für ein Privilegium oder eine Obſervanz auch ſeit undenklicher Zeit dagegen ſeyn kann.

Reliquien.

Die Reliquien der Heiligen dürfen nicht in Capellen auf Landhäuſern (oratoriis villaribus) geſetzt werden, wofern nicht in der Nähe Cleriker einer Pfarrei ſind, welche bei der hl. Aſche (sacris cineribus) öfter pſalliren. Fehlt es an ſolchen, ſo dürfen nicht eher eigene ordinirt werden, bis man ſich über ihren anſtändigen Unterhalt ausgewieſen hat. — Synode zu Epaon (J. 517) Can. 25. —

Das Concil zu Braga (J. 675) verbietet den Biſchöfen, die Reliquien an Feſttagen der Märtyrer an dem Halſe zu tragen, weil ſie nur Stolz dazu verleite, damit ſie deſto mehr Aufſehen bei dem Volke erregten. Die Leviten ſollten vielmehr in einer Lade die Reliquien auf ihren Schultern tragen. — Can. 6.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verordnet (Can. 7), daß keine Kirche ohne Reliquien eingeweiht, und der Biſchof, der dieſes vernachläſſige, abgeſetzt werden ſolle, als Einer, der die kirchlichen Traditionen übertrete.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (C. 15), daß ein Kloſter, wo hl. Leiber (corpora sanctorum) ſind, innerhalb der Clauſur eine Capelle haben müſſe, wo man täglich beſonders Gottesdienſt hält (peculiare officium et diuturnum fiat). —

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) unterſagt (Can. 12), Diejenigen zum Predigen zuzulaſſen, welche die Reliquien der Heiligen des Geldes und Gewinnſtes wegen herumtrügen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 62), daß weiter keine Reliquien aus ihren Behältniſſen genommen und zum Verkauf angeboten werden ſollten, wenn aber neue gefunden würden, ſo ſollte ſich Niemand unter-

ſtehen, dieſelben öffentlich zu verehren, wenn ſie nicht vorher durch das Anſehen des Papſtes genehmigt worden wären. Die Prälaten ſollten ja nicht zugeben, daß Diejenigen, welche aus Andacht in die Kirche kommen, durch leere Erdichtungen oder falſche Urkunden betrogen würden, wie es noch an den meiſten Orten aus Gewinnſucht geſchehe.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) befiehlt (Can. 9), weiter keine Reliquien aus den Behältniſſen zu nehmen und zum Verkaufe anzubieten; wenn aber neue gefunden würden, ſo ſollte ſich Niemand unterſtehen, dieſelben öffentlich zu verehren, wenn ſie nicht vorher durch das Anſehen des Papſtes genehmigt worden wären. Ferner wird (Can. 7) verboten auf die Reliquien zu ſchwören, ausgenommen zu beſtimmten Zeiten. Von Septuageſima bis zur Oſterwoche, vom Advent bis zur Octave der Erſcheinung, an den Quatembertagen, an den Bitttagen (Litaniis majoribus), an Sonntagen und in der Kreuzwoche (diebus Rogationum) dürften die Prieſter die Reliquien nicht zum Schwören hergeben. —

Die Synode zu Budynie (J. 1279) wiederholt (C. 27) die Verordnung (C. 62) der allgemeinen Synode im Lateran v. J. 1215.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 5), daß man künftig keine Reliquien mehr ausſtellen ſolle, wenn ſie nicht durch die Biſchöfe wegen ihrer Aechtheit unterſucht worden ſeyen.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) wiederholt (Can. 41), die Verordnung der allgemeinen Synode im Lateran J. 1215 und ſetzt hinzu, daß kein Geldſammler (Quaestor) Reliquien, Kreuze, Ketten herumtragen und außer dem Inhalt ſeiner Schreiben Nichts predigen dürfe, weil ſie oft Falſches mit einſtreuten.

Die Reliquien ſoll man nach dem Gottesdienſte jederzeit an einem anſtändigen Orte aufbewahren und die Kirchen ſchließen. — Concil zu Rouen J. 1445. Can. 33.

Das Herumtragen von unbekannten Reliquien zum Verkaufe iſt verboten. Wer dawider handelt, ſoll von den Biſchöfen ſtrenge beſtraft werden. — Conc. zu Angers für die Provinz Tours J. 1448. Can. 16.

Den Beſchluß der Synode zu Trient ſiehe bei d. Art. Heiligenverehrung.

Sacramente überhaupt.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) erklärt (Can. 4), daß Photius nie Biſchof geweſen, und die von ihm Geweihten keine Prieſter ſeyen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) iſt (Can. 23) gegen die Irrthümer Derjenigen gerichtet, welche das Sacrament des Altars, die Taufe und die Prieſterweihe und die rechtmäßige Ehe verwerfen; auch erklärt ſie (Can. 30) die Ordination der Schismatiker für ungiltig. —

Die Synode zu Tours (J. 1163) erklärt (Can. 9) die Ordination der Ketzer und Schismatiker für nichtig. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) erklärt (Can. 2) alle von Gegenpäpſten vollzogenen Weihen für ungiltig, und zwingt Alle, welche geiſtliche Aemter dadurch erhalten hatten, ſie niederzulegen; bei Strafe der Excommunication. —

Die Synode zu London (J. 1237) erklärt (Can. 2) die Taufe, Firmung, Buße, Abendmahl, letzte Oelung, Ehe und Prieſterweihe für Sacramente, und befiehlt über dieſe Sacramente vorzüglich die Ordinanden zu prüfen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 6), daß alle Sacramente nüchtern und mit dem nöthigen Ornate und umſonſt adminiſtrirt werden ſollen.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) gebraucht (Can. 6) von der Prieſterweihe den Ausdruck: Sacrament, und fordert, daß nicht nur der Ordinand bei Ertheilung dieſes Sacramentes faſten ſolle, ſondern auch das ganze Volk. Jeder Ordinand müſſe vorher vorſchriftsmäßig geprüft ſeyn, Keiner dürfe zu den niedern Weihen gelaſſen werden, wenn er nicht tüchtige Präſentatoren habe und durch ihr Zeugniß zugelaſſen werde.

Die Synode zu Lavaur (J. 1368) zählt (Can. 1) ſieben Sacramente auf, ſagt die Taufe ſey gegen die Erbſünde, die Buße gegen die Todſünde, die letzte Oelung gegen die läßliche Sünde, die Prieſterweihe gegen die Unwiſſenheit (ignorantiam), die Ehe gegen die Concupiscenz, das Abendmahl gegen die Bosheit (malitiam), die Firmung gegen die Gebrechlichkeit (infirmitatem). Alle Sacramente habe Chriſtus ſelbſt eingeſetzt, aber Firmung und letzte Oelung durch die Apoſtel bekannt gemacht. —

Die zweite allgemeine Synode zu Lyon (Liter. Michael. Palaeol.) lehrt ſieben Sacramente.

Die allgemeine Synode zu Florenz lehrt (**Decret. Armen.**) ſieben Sacramente; eben ſo (Can. 10) die Synode zu Sens (J. 1528).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1547) verordnet (**Sess. VII.**):

1. Wenn Jemand ſagt, die Sacramente des neuen Bundes ſeyen nicht alle von Jeſus Chriſtus, unſerm Herrn eingeſetzt worden, oder es ſeyen deren mehr, oder weniger als ſieben, nämlich die Taufe, die Firmung, das Altarſacrament, die Buße, die letzte Oelung, die Weihe und die Ehe, oder auch es ſey eines von dieſen ſieben Sacramenten nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament, der ſey verflucht.

2. Wenn Jemand ſagt, dieſe Sacramente des neuen Bundes ſelbſt ſeyen von dem Sacramenten des alten Bundes nicht anders verſchieden, als weil die Ceremonien andere, und die äußerlichen Gebräuche andere ſind, der ſey verflucht.

3. Wenn Jemand ſagt, dieſe ſieben Sacramente ſeyen unter einander ſo gleich, daß auf keine Weiſe das Eine würdevoller als das Andere ſey, der ſey verflucht.

4. Wenn Jemand ſagt, die Sacramente des neuen Bundes ſeyen zum Heile nicht nothwendig, ſondern überflüſſig, und die Menſchen erlangen, ohne dieſelben, oder, ohne das Verlangen nach ihnen, durch den Glauben allein von Gott die Gnade der Rechfertigung, obwohl dieſelben nicht allen Einzelnen nothwendig ſind, der ſey verflucht.

5. Wenn Jemand ſagt, dieſe Sacramente ſeyen einzig zur Ernährung des Glaubens eingeſetzt, der ſey verflucht.

6. Wenn Jemand ſagt, die Sacramente des neuen Bundes enthalten die Gnade nicht, welche ſie anzeigen, oder theilen dieſe Gnade Denen, welche ihr kein Hinderniß entgegenſetzen, nicht mit, ſo als wären ſie nur äußerliche Zeichen der durch den Glauben empfangenen Gnade oder Gerechtigkeit, und gewiſſe Merkmale des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes, durch welche ſich die Gläubigen von den Ungläubigen vor den Menſchen unterſcheiden, der ſey verflucht.

7. Wenn Jemand ſagt, die Gnade werde durch dieſe Sacramente nicht immer, ſo viel dieß Sache Gottes iſt, Allen, auch wenn ſie ſelbe würdig empfangen, mitgetheilt, ſondern nur bisweilen und Einigen, der ſey verflucht.

8. Wenn Jemand ſagt, durch dieſe Sacramente des neuen Bundes werde die Gnade nicht vermöge des gewirkten Werkes (**ex opere operato**) mitgetheilt, ſondern der Glaube auf die göttliche Verheißung allein reiche hin zur Erlangung der Gnade, der ſey verflucht.

9. Wenn Jemand ſagt, in den drei Sacramenten der Taufe nämlich, der Firmung und der Weihe werde der Seele nicht ein Character, das iſt, ein geiſtiges und unauslöſchliches Zeichen eingedrückt, weswegen ſie nicht wiederholt werden könne, der ſey verflucht.

10. Wenn Jemand ſagt, alle Chriſten haben Gewalt zur Verwaltung des Wortes und aller Sacramente, der ſey verflucht.

11. Wenn Jemand ſagt, für die Verwalter werde, wenn ſie die Sacramente vollbringen und austheilen, nicht wenigſtens die Willensmeinung erfordert, zu thun, was die Kirche thut, der ſey verflucht.

12. Wenn Jemand ſagt, ein Ausſpender, der ſich in einer Todſünde befinde, falls er ſonſt alles Weſentliche, was zur Vollbringung oder Mittheilung des Sacraments gehört, beobachtet, vollbringe oder ertheile das Sacrament nicht, der ſey verflucht.

13. Wenn Jemand ſagt, die von der katholiſchen Kirche angenommen und genehmigten, in der feierlichen Verwaltung der Sacramente zu beobachten üblichen Gebräuche können entweder mißgeachtet, oder ohne Sünde von den Verwaltern nach Belieben weggelaſſen oder von jeglichem Kirchenhirten in andere, neue umgeändert werden, der ſey verflucht.

Schrift, heilige.

Folgende Bücher ſollen auch Geiſtlichen ſowohl als übrigen Chriſten ehrwürdig und heilig ſeyn. Aus dem alten Teſtamente: 5 Bücher von Moſes unter dem Namen Geneſis, Exodus, Levitikus, Numeri, Deuteronomium; 1 Jeſus Nave Sohn, 1 der Richter, 1 Ruth, 4 Könige, 2 Supplemente zum Tagebuch; 2 Esdras, 1 Eſther, 3 Makkabäer, 1 Job, 1 Pſalter, 3 Salomon, Sprüchwörter, Prediger, Hohelied; 1 der 12 Propheten; 1 Jeſaias, 1 Jeremias, 1 Ezechiel, 1 Daniel. Außerdem aber mögen eure jungen Leute auch noch die Weisheit des gelehrten Sirachs kennen.

Unſere Bücher aber, d. i. die zum Neuen Teſtamente gehören, ſind dieſe: 4 Evangelien von Matthäus, Markus, Lukas, Johannes; 14 Briefe von Paulus, 2 von Petrus, 3 von Johannes, 1 von Jakob, 1 von Judas, 2 von Clemens, und die Verordnungen, welche von mir dem Clemens euch Biſchöfen in 8 Büchern zugeſchrieben worden ſind, welche man aber wegen der darin enthaltenen geheimen Dinge nicht allgemein bekannt

machen muß, und endlich die Geſchichte oder Thaten von uns Apoſteln. — Apoſt. Can. 84.

Es ſollen keine von Privatperſonen aufgeſetzten Pſalmen beim öffentlichen Gottesdienſte abgeſungen werden; auch ſoll man keine uncanoniſchen Schriften vorleſen, ſondern lediglich die canoniſchen des Alten und Neuen Teſtaments. Die man aber leſen und als authentiſch annehmen muß, ſind folgende: Geneſis, Exodus, Levitikus, Numeri, Deuteronomium, Joſue, die Richter, Ruth, die vier Bücher der Könige, zwei Bücher Paralipomenon, zwei Esdras, die hundert und funfzig Pſalmen, Salomons Sprüchwörter, der Prediger, das hohe Lied, Hiob, Eſther, die zwölf Propheten, d. h. Hoſeas, Amos, Joel, Abdias, Jonas, Michäas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Haggäus, Zacharias, Malachias. Ferner Iſaias, Jeremias, Ezechiel, Daniel. Concil zu Laodicea Can. 59 u. 60.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 47), daß außer den canoniſchen Büchern keine andern unter dem Namen göttlicher Schriften in der Kirche geleſen werden ſollten. Zu den canoniſchen aber werden im Alten Bunde, außer den gewöhnlichen noch zwei Bücher Salomons, in allem alſo deren fünf, überdies die Bücher Tobiä, Judith und zwei Bücher der Makkabäer gerechnet. Im Neuen Bunde hingegen wird auch die Offenbarung Johannis mitgezählt. (Der letztere Zuſatz unterſcheidet alſo dieſen Schluß von dem Laodiceniſchen und die Erweiterung des jüdiſchen Canons von allen älteren Verzeichniſſen dieſer Art.)

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 12), daß außer den Pſalmen des Alten Teſtamentes nichts Poetiſches in der Kirche geſungen werden dürfte.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 17), daß Jedermann das Buch der Offenbarung (apocalypseos) annehmen müſſe, weil es von mehreren Concilien und Synodaldecreten der römiſchen Biſchöfe dem Evangeliſten Johannes zugeſchrieben ſey. Wer es aber verwerfe, oder von Oſtern bis Pfingſten zur Zeit der Meſſe in der Kirche nicht verkünde (praedicaverit), unterliege der Excommunication. —

Die Synode im Trullus (J. 692) fordert von den Biſchöfen (Can. 19), daß, wenn Streitigkeiten über die Schrift vorfielen, ſie dieſelben nicht anders erklären ſollten, als es die Lichter und Lehrer der Kirche gethan hätten; ſie würden dadurch mehr Beifall ſich erwerben, als wenn ſie ſich ihrer eigenen Aufſätze dazu bedienten. —

Dieſelbe Synode (Can. 68) verbietet, die Bibel oder die Bücher der heil. Lehrer zu verderben, zu zerreißen oder vernich-

ten zu laſſen, bis ſie durch Motten, Waſſer oder ſonſt auf irgend eine Weiſe unbrauchbar geworden. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 34) in Auslegung und in Predigten des Wortes Gottes dem Sinne der heil. katholiſchen und bewährteſten Väter zu folgen, in deren Schriften, wie der heil. Hieronymus ſage, die Wahrheit des Glaubens nicht wanke. —

Die Synode zu Langers (J. 859) verordnet (Can. 10), daß man die Fürſten bitten ſolle, damit öffentliche Schulen errichtet würden, weil das Verſtändniß der heil. Schrift ſo ſehr in Verfall gerathe, daß kaum die geringſte Spur (extrema vestigia) mehr davon übrig ſey. —

Die Synode zu Toulouſe (J. 1229) verbietet (Can. 14) allen Laien, außer den Pſalmen und einem Brevier für den Gottesdienſt oder die Tagzeiten der heil. Maria Etwas von dem Alten und Neuen Teſtamente zu beſitzen. Aber ſelbſt obige Schriften dürfen ſie nicht in ihrer Mutterſprache überſetzt haben.

Die Synode zu London (J. 1408) verordnet (Can. 7), daß Niemand die heil. Schrift aus der Urſprache in die engliſche überſetzen dürfe, weil es eine gefährliche Sache ſey, den richtigen Sinn zu treffen, wie der heil. Hieronymus ſelber bezeuge, der, obgleich er inſpirirt geweſen, dennoch geſteht, er habe oft hierin gefehlt.

Die Synode zu Sens (J. 1528) behauptet (Can. 4), daß es der Kirche zukäme, zu beſtimmen, welche Bücher canoniſch wären, da der heil. Geiſt die Kirche lehre und in alle Wahrheit einführe.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) nimmt an (Sitz. IV.) und verehrt nach dem Beiſpiele der rechtgläubigen Väter, mit gleicher Zuneigung der Frömmigkeit und Ehrfurcht, alle Bücher, ſowohl des Alten als des Neuen Teſtaments, dieweil der Eine Gott der Urheber von beiden iſt; ſo wie auch die Ueberlieferungen ſelbſt, ſowohl die, welche den Glauben, als welche die Sitten betreffen, weil ſie entweder mündlich von Chriſtus oder vom heil. Geiſte angegeben, in ſteter Aufeinanderfolge in der katholiſchen Kirche erhalten wurden. Er urtheilte aber, es müſſe das Verzeichniß der heil. Bücher zu dieſem Beſchluſſe geſchrieben werden, damit für Niemanden Zweifel entſpringen könne, welches diejenigen ſeyen, die vom Kirchenrathe ſelbſt angenommen werden. Dieſe ſind aber die Nachbeſchriebenen. Aus dem Alten Teſtamente: Die fünf Bücher Moſes, das Buch Joſua, der Richter, der Ruth; die vier der Könige, die zwei der Chronik; das erſte und zweite Esdras, welches Nehemias genannt wird; das Buch Tobias,

Judith, Eſther, Job; der Davidiſche Pſalter von 150 Pſalmen; die Denkſprüche; der Prediger, das hohe Lied, das Buch der Weisheit, Sirach, Iſaias, Jeremias, nebſt Baruch, Ezechiel, Daniel, die zwölf kleineren Propheten, nämlich: Oſeas, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Micheas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aeggäus, Zacharias, Malachias, zwei Bücher der Makkabäer, das erſte und zweite. Aus dem Neuen Teſtamente: Die vier Evangelien, nach Matthäus, Markus, Lukas, Johannes; die vom Evangeliſten Lukas geſchriebene Apoſtelgeſchichte, die vierzehn Briefe des Apoſtels Paulus, als der an die Römer, die zwei an die Korinther, der an die Galater, der an die Epheſer, der an die Philipper, der an die Coloſſer, die zwei an die Theſſaloniker, die zwei an Timotheus, der an Titus, der an Philemon, der an die Hebräer; die zwei des Apoſtels Petrus, die drei des Apoſtels Johannes, Einen des Apoſtels Judas und die geheime Offenbarung des Apoſtels Johannes. Wenn aber Jemand dieſe Bücher nicht unverſehrt nach allen ihren Theilen, wie ſie in der katholiſchen Kirche gewöhnlich geleſen wurden, und in der alten lateiniſchen Vulgata enthalten ſind, für heilig und canoniſch annimmt, und die vorgenannten Ueberlieferungen wiſſentlich und bei Verſtande verachtet, der ſey verflucht. *)

Der nämliche hochheilige Kirchenrath, betrachtend, daß der Kirche Gottes nicht wenig Nutzen zuwachſen könne, wenn kund werde, welche aus allen, ſich in Umlauf befindlichen lateiniſchen Ausgaben der heil. Bücher für authentiſch zu halten ſey, verordnet und erklärt ferner, daß gerade dieſe alte Vulgataausgabe, welche durch den langen Gebrauch ſo vieler Jahrhunderte in der Kirche ſelber bewährt iſt, in öffentlichen Vorleſungen, Unterredungen, Predigten und Erklärungen für authentiſch gehalten werden, und daß Niemand ſich erfrechen oder vermeſſen ſoll, dieſelbe, unter was immer für einem Vorwande, zu verwerfen.

Ueberdies beſchließt er zur Bezähmung muthwilliger Chriſten, daß Niemand, auf ſeine Einſicht geſtützt, ſich erkühnen ſoll, in Sachen des Glaubens und der zur Erbauung der chriſtlichen Lehre gehörigen Sitten, die heil. Schrift nach ſeinem Sinne zu verdrehen, wider denjenigen Sinn, den die heil. Mutterkirche,

---

*) Daß anathema ſo überſetzt werden müſſe, zeigt auch außer oben angez. Conc. Dufresne Glossar. wo es heißt: Anathema apud script. eccles. signif. inflictam excommunicationem et quidem eam, *quae cum execratione et maledicto decernitur.*

welcher es zuſteht, über den wahren Sinn und die Auslegung der hl. Schriften zu urtheilen, behalten hat und behält; oder auch wider die einmüthige Uebereinſtimmung der Väter, dieſelbe heilige Schrift auszulegen, auch wenn ſolche Auslegungen zu keiner Zeit je ans Licht geſtellt werden ſollten. Zuwiderhandelnde ſollen durch die Ordinarien angezeigt und mit den vom Rathe verordneten Strafen belegt werden.

Simonie.

Wenn ein Biſchof, Presbyter oder Diacon dieſe Würde durch Geld erlangt hätte, ſo ſoll ſowohl ein Solcher, als der ihn ordinirt hat, abgeſetzt und von der Kirchengemeinſchaft überhaupt ausgeſchloſſen ſeyn, wie Simon der Zauberer von Petrus. — Apoſt. Can. 28. al. 27.

Eine Abänderung hat uns darin zu treffen beliebt, daß, die getauft werden, ihren ſonſt gewöhnlichen Pfennig nicht zum Opfer geben, damit es nicht das Anſehen hat, daß der Prieſter verkaufe, was er umſonſt hat. Die Prieſter und Geiſtlichen haben auch die Füße derſelben nicht zu waſchen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 48.

Wer einen Biſchof, Landbiſchof, Presbyter, Diacon oder ſonſt Einen, der zum Kirchendienſte gehört, um Geld ordinirt, oder einen Verwalter über die Kirchengüter oder einen Sachwalter und Beſchützer der Kirche um Geld wählt, der ſoll in Gefahr ſeyn, ſein eigenes Amt zu verlieren, und eine ſolche Ordination oder Wahl ſoll ungiltig ſeyn. Läßt ſich Jemand bei einem ſolchen ſchändlichen Gewerbe als Unterhändler gebrauchen, ſo ſoll ein Geiſtlicher, der das thut, abgeſetzt, ein Laie oder Mönch aber in den Bann gethan werden. — Conc. zu Calchedon (J. 451) Can. 2.

Die Synode zu Orleans (J. 533) unterſagt alles Erhandeln der Prieſterwürde für Geld (Can. 4).

Die, nach einer Pariſer v. J. 615, gehaltene Synode (incerti loci et temporis) verbietet, Aebte oder Erzprieſter ohne Schuld von ihrem Amte zu entfernen, und keinen Abt oder Erzprieſter für Geld zu ſetzen (per praemia). Auch weltliche Erzprieſter ſoll man nicht ſetzen, oder nur dann, wenn der Biſchof ſich von ihnen einen Vortheil (solatium) für die Kirche verſpricht, daß ohne ſeinen Schutz die Pfarrer (paroeciani) ſich nicht vertheidigen können (Can. 11).

Die Synode zu Toledo (J. 638) verbietet (Can. 4) alle Simonie bei Erlangung geiſtlicher Würden.

Niemand ſoll für Geld zu den heiligen Weihen befördert werden. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 16.

Das nämliche Geſetz wiederholt das Concil zu Toledo (J. 653) Can. 2.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) eifert gleichfalls (Can. 9) gegen die Simonie der Biſchöfe. Jeder müſſe ſchwören, daß er für Ertheilung der Conſecration weder Etwas gegeben, noch zu zahlen verſprochen habe. Wer aber einer Simonie ſich ſchuldig mache, müſſe zwei Jahre von ſeiner Kirche relegirt werden, und durch Thränen und Buße ſeine Würde wieder zu erlangen ſuchen.

Aehnliche Vorſchriften macht das Concil zu Braga (J. 675) Can. 8. Desgleichen eifert (Can. 22) die Synode im Trullus (J. 692) gegen Simonie, und ſetzt die Strafe der Abſetzung auf dieſes Laſter. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verbietet (Can. 24) alle Erlangung geiſtlicher Ehrenſtellen durch Geld, denn dieß ſey Simonie (haeresis simoniaca).

Die Synode zu Nicäa (J. 787) unterſagt alle Simonie der Geiſtlichen (Can. 5), und bezicht ſich zugleich deswegen auf den acht und zwanzigſten apoſtoliſchen und zweiten Canon der Synode zu Chalcedon. — Ferner legt ſie (Can. 19) die Strafe der Abſetzung auf Vorſteher in Klöſtern und Kirchen, welche nnr um Geld den Zutritt zu den Weihen oder Klöſtern geſtatten. —

Die Synode zu Friaul (J. 791) verdammt gleichfalls (Can. 1) alle Simonie. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (Can. 11), die verfluchte Ketzerei und Gott verhaßte Peſt der Simonie, welche die prieſterliche Würde verdunkle, durch des Kaiſers Anſehen und mit Einwilligung der Biſchöfe von der römiſchen Kirche abzuhauen (amputetur), indem die Glieder vergebens lebhaft wären (vigeant), wenn das Haupt kranke. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) unterſagt (Can. 43) nicht nur den Biſchöfen, ſondern auch den Königen und allen höheren Gewalten durch die ketzeriſche Simonie (per simoniacam haeresin) zu ſeiner Stelle (regiminis locum) zu gelangen. —

Die Synode zu Maynz (J. 847) unterſagt (Can. 12) alle Simonie. Eben ſo die Synode zu Rouen (Rotomag.) J. 1020. Can. 2. und zu Toulouſe (J. 1056) Can. 4. Ferner zu Tours (J. 1060) Can. 1. 2. 3. 4. und zu Rouen (J. 1072) Can. 13. zu Rom (J. 1099) Can. 1 — 7. zu

Toulouſe (J. 1119) Can. 1. zu Rheims (J. 1119) Can. 1. —

Die erſte allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) verbietet (Can. 1) gleichfalls die Ordination und Beförderung zu geiſtlichen Weihen um Geld. Wer jedoch dieſer Verordnung zuwider mit Simonie befleckt ſey, müſſe ſogleich von ſeinem Amte entfernt werden.

Die Synode zu London (J. 1125) eifert (Can. 1) gegen die Simonie. Ferner die Synode zu Rheims (J. 1131) Can. 1. und die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) Can. 1 und 2. Die Synode zu Tours (J. 1163) Can. 6.

Die Synode zu Paris (J. 1212) unterſagt (Can. 12. **P. IV.**) den Biſchöfen alle Simonie. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) ſagt (Can. 63): Es geſchehen in ſehr vielen Orten von Leuten, die gleichſam Tauben im Tempel verkaufen, ſchändliche Erpreſſungen für Einſegnung der Aebte, Conſecration der Biſchöfe und Weihen der Cleriker, und es iſt taxirt, wieviel Dieſem und Jenem zu bezahlen iſt. Ferner (Can. 64) werden ſelten Schweſtern in ein Kloſter aufgenommen, ohne daß ſie Etwas bezahlen müſſen. Dieſen Unfug ſucht man durch den Vorwand der Armuth zu bemänteln. Einige Biſchöfe (Can. 65) laſſen nach dem Tode eines Pfarrers keinen andern an ſeine Stelle treten, bis er ihnen eine beſtimmte Geldſumme erlegt. Dann erheben ſie auch Schwierigkeiten, wenn Einer ſich bei Religioſen begraben läßt, ſollte er auch Nichts dem geweihten Orte hinterlaſſen haben, bis ſie ein Geſchenk herauslocken. Eben ſo (Can. 66) erpreſſen (extorquent) einige Cleriker Geld für die Leichenbegängniſſe, für Einſegnung der Ehen u. dgl. und befriedigt man ſie nicht, ſo ſetzen ſie erdichtete Hinderniſſe trügeriſch entgegen. Allen dergleichen Frevel unterſagt die Synode. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 17), daß der Biſchof den ihm Präſentirten einen Eid abnehmen ſolle, daß er wegen jener Präſentation dem Präſentirenden weder Etwas gegeben noch verſprochen, noch irgend einen Vertrag deßhalb eingegangen habe. —

Die Synode zu Maynz (**Conc. Germanicum ao. 1225**) verordnet (Can. 9), daß jeden Patron, der einen Geiſtlichen auf dem Wege der Simonie präſentirt, indem er vertragsmäßig einen Theil der Zehenten und kirchlichen Einkünfte für ſich zurückbehält, das Anathem, und ſein Land das Interdict treffe: Geiſtliche aber (Can. 10), die ſich ſo präſentiren laſſen, verlieren Amt und Pfründe, und dürfen nur durch Diſpenſe des

30 *

apoſtoliſchen Stuhles wieder admittirt werden. Biſchöfe und Erzdiaconen (Can. 11), welche dergl. Präſentirten die Seelſorge anvertrauen, ſind für immer von der Einſetzung und Collation ſuſpendirt. Auch ſoll kein Geiſtlicher admittirt werden, ehe er dem Biſchofe einen Eid abgelegt, daß er keine Simonie begangen habe. —

Sitten der Chriſten*).

Wenn Einer den Andern durch Hexerei umbringen ſollte, weil er ſolch einen Frevel nicht ohne Götzendienerei thun kann, ſo ſoll man ihm auch am Ende ſeines Lebens die Communion nicht geben. — Concil zu Elvira J. 305. Can. 6.

Welche nach heidniſcher Weiſe Wahrſagerei treiben oder dergleichen Leute in ihre Häuſer holen, durch Zauberei Etwas zu finden oder zu befreien, ſollen fünf Jahre nach den gewöhnlichen Stufen büßen, und noch zwei Jahre beim Gebet, aber nicht bei dem Abendmahle ſeyn. Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 23.

Die Synode zu Carthago (J. 349) verordnete, man ſolle die Würde der Märtyrer nicht dadurch beſchimpfen, daß man dieſe Ehrennamen auch ſolchen Perſonen beilegte, welche die Kirche nur aus Barmherzigkeit begraben ließe; ſolchen, die ſich zu Tode geſtürzt, oder ſonſt durch Sünden den Tod verdient hätten. Wer aber künftig einen Mißbrauch dieſer Art mit dem Märtyrernamen begehen würde, der ſollte, wenn er ein Laie wäre, unter die Büßenden geſetzt werden, und wenn er ein Geiſtlicher wäre, nach vorhergegangener Erinnerung ſein Amt verlieren. Can. 2. —

Frauenzimmer ſollen auf dem Kirchhofe nicht übernachten, weil ſie öfter unter dem Vorwande zu beten allerlei Unfug begehen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 35.

Den Knabenſchändern muß man ſelbſt in der Todesſtunde die Communion nicht geben. — Daſſ. Conc. Can. 71.

Von Solchen, die mit den Thieren Unzucht treiben. Die ſich dieſes Laſters vor dem zwanzigſten Jahre ſchuldig machen, müſſen fünfzehn Jahre unter den Büßern ſeyn ꝛc. Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 16. S. d. Artikel: Kirchenbuße.

Wegen der unzüchtigen Weibsperſonen, welche ihre Geburt tödten oder abtreiben, iſt zwar ehedem verordnet ꝛc. Siehe d.

---

*) Vgl. auch den Artikel: Kirchenzucht.

Artikel: Kirchenbuße. 21. Can. Conc. zu Ancyra. J. 314. Desgleichen den 22. u. 24. Can. daſelbſt.

Die Chriſten ſollen keine jüdiſchen Gebräuche beobachten und alſo am Sabbath nicht feiern, ſondern arbeiten; hingegen am Sonntage, wenn es ihnen möglich iſt, als Chriſten von der Arbeit ruhen. Jüdiſchgeſinnte ſoll das Anathem treffen von Seite Chriſti (παρὰ Χριστῷ). Conc. zu Laodicea (Can. 29).

Dieſelbe Synode (Can. 53) verbietet den Chriſten, auf Hochzeiten ausſchweifend luſtig zu ſeyn oder zu tanzen; ſie ſollen vielmehr auf eine Chriſten anſtändige Weiſe eſſen. Sie ſollen (Can. 55) ferner nicht einmal öffentliche Gaſtereien halten, zu welchen Jeder ſeinen Antheil hergiebt.

Die Synode zu Valence (J. 374) verordnet, daß Diejenigen, welche nach der Taufe den Dämonen geopfert oder durch unkeuſches Baden (incesta lavatione) ſich befleckt hätten, Buße thun müßten. Sollten ſie aber in dieſer Bußzeit von dem Tode überraſcht werden, ſo würden ſie bei Gott Nachlaſſung ihrer Sünden finden (Can. 3).

Die Synode in Irland (J. 450) legt (Can. 14) einem Mörder, Hurer und dem, der die heidniſchen Wahrſager befragt, eine neunjährige, einem Diebe aber (Can. 15) nur eine ſechsmonatliche Kirchenbuße auf. Ein Chriſt, der glaubt, es ſey eine Hexe in dem Spiegel (Can. 16), ſey Anathem!

Die Synode zu Tours (J. 567) beklagt ſich (Can. 22) darüber, daß einige Chriſten noch dem heidniſchen Irrthume anhingen und den erſten Januar das Narrenfeſt feierten. Ferner gebe es Einige, die am Feſte der Stuhlfeier Petri Speiſen den Todten opferten und nach der Meſſe zu Hauſe Götzenopfer verzehrten (sacratas Daemoni escas), nachdem ſie den Leib des Herrn empfangen. Auch des Götzendienſtes bei Felſen, Bäumen, Quellen u. dgl. wird gedacht. Vgl. Can. 17.

Die Synode zu Auxerre (Antisidorense) J. 578 unterſagt (Can. 1) gleichfalls die heidniſchen Spiele am erſten Januar oder das Narrenfeſt, wo man in Thiergeſtalten umherlief u. dgl. Ferner (Can. 3) die abergläubiſchen Opfer an Heiligenfeſten in den Häuſern und die heidniſchen Vigilien; (vgl. v. **Compensus** und **Vigiliae in Glossar. Dufresne**), ſo wie (Can. 4) alle Wahrſagereien. Auch ſollen (C. 9) in den Kirchen keine weltlichen Tänze aufgeführt werden, man ſoll nicht darin ſchmauſen und ſingen (puellarum cantica exercere).

Die Synode zu Toledo (J. 589) trug (Can. 17) den Biſchöfen auf, gemeinſchaftlich mit der Obrigkeit dem einreißenden Kindermorde unzüchtiger Väter durch ſtrengere Kirchenzucht

Einhalt zu thun. — Ferner erklärt ſie es (C. 23) für eine irreligiöſe Gewohnheit, daß das Volk an den Feſttagen der Heiligen ſchändlichen Tänzen obliege (invigilent), und durch allerlei, mitunter auch ſchlechte (mala) Geſänge ſogar die Regioſen im Gottesdienſte (officio) ſtörte (obstrepentes).

Die Synode zu Narbonne (J. 589) eifert (Can. 14) gegen die Wahrſagereien der Chriſten. Wer dieſem Unfuge Glauben ſchenke, werde von der Kirche ſuſpendirt und müſſe ſechs Unzen Goldes zahlen. Wer aber ſelbſt dergleichen Betrügereien treibe, wird, er mag Freier oder Knecht ſeyn, öffentlich tüchtig (gravissime) geprügelt, verkauft, und der Erlös den Armen mitgetheilt. — Viele, klagt (C. 15) die Synode, feiern noch den Donnerſtag und arbeiten nicht. Daher ſollen Freigeborne, die ſich Solches zu Schulden kommen laſſen, aus der Kirche vertrieben ein Jahr unter Pönitenz geſtellt werden, und durch Almoſen und Thränen genugthun; Knechte aber ſollen gepeitſcht werden.

Die Synode, welche bald nach dem J. 615 an unbekanntem Orte gehalten wurde, beſtimmt (Can. 14), daß Freigeborne, welche ſich für Geld verkauft oder verpfändet hätten, ſobald ſie das Geld aufbringen könnten, wieder in ihren vorigen Stand zurückzukehren befugt ſeyen. Kinder, die inzwiſchen geboren werden, bleiben Freigeborne, wenn nur Ein Theil (Mann oder Frau) ſich verkauft hat.

Die Synode zu Rheims (J. 625 od. 630) verbietet alle Nachahmung heidniſcher Gebräuche und Wahrſagereien und alle Theilnahme an Götzenopfern (Can. 14).

Niemand ſoll ſich unterſtehen, in der Kirche oder im Vorhofe ein Scandal oder Zwiſt anzuſtiften, die Waffen zu ziehen und Jemanden zu verwunden oder zu tödten. Wer dieß thut, wird excommunicirt. Conc. zu Chalons J. 650. Can. 17.

Daſſelbe Concil (Can. 19) beklagt ſich, daß an Kirchweihen oder Feſttagen der Märtyrer oft ein Trupp von Weibern ſchändliche und unzüchtige Geſänge abſingen, anſtatt zu beten oder die pſalmirenden Geiſtlichen anzuhören. Daher wird der Auftrag gegeben, dergleichen Leute von den Kirchen ferne zu halten. —

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet (Can. 51) den Chriſten, Thiergefechten und Tänzen auf Theatern, ſo wie den mimiſchen Vorſtellungen zuzuſehen. Geiſtliche, die dieſes Verbot übertreten, werden abgeſetzt, Laien excommunicirt. —

Dieſelbe Synode befiehlt (Can. 61), Diejenigen zu beſtrafen, welche ſich Wahrſagern hingäben und Wahrſagerei trieben,

Bären herumführten, um Einfältige zu täuſchen; ferner die ſogenannten Wolkenvertreiber und Amuletenvertheiler. —

Der zwei und ſechzigſte Canon verbietet das Narrenfeſt und alle Nachahmung heidniſcher Gebräuche am erſten März, alle Vermummungen und öffentliche Tänze des weiblichen Geſchlechts bei ſolchen Gelegenheiten, das Anrufen des Bacchus beim Keltern u. dgl.

Der fünf und ſechzigſte verbietet, an Neumonden Scheiterhaufen anzuzünden und darüber zu ſpringen, wie die Heiden. Wer dagegen handle, habe als Geiſtlicher die Abſetzung, als Laie die Excommunication zu fürchten.

Der ein und ſiebzigſte eifert gegen die Annahme heidniſcher Sitten unter den Studirenden der Rechtsgelehrſamkeit.

Der ein und neunzigſte Canon derſelben Synode verbietet bei Strafe des Menſchenmords die Verabreichung und den Empfang von Medicamenten, welche Abortus befördern. —

Der ſechs und neunzigſte Canon verbietet bei Strafe der Excommunication den Chriſten das Tragen gekräuſelter und friſirter Haare, weil dadurch oft Schwache gekörnt würden.

Der hundertſte Canon unterſagt, ſolche Bilder zu malen und darzuſtellen, welche wollüſtige Gedanken erregten. — Balſamon bemerkt, daß man dergleichen viele, ſo wie auch Gypsabdrücke in den Häuſern der Reichen gefunden habe. —

Das ſechszehnte Concil zu Toledo (J. 693) verordnet (Can. 4), daß alle Diejenigen, welche aus Verzweiflung wegen Beſtrafung ihrer Laſter ſich ſelbſt ermorden wollten, und über dieſem Vorhaben ertappt würden, zwei Monate lang excommunicirt werden müßten, bis ihre Seele, welche ſie dem Teufel zugeſellen wollten, des Heiles wieder empfänglich wäre.

Die Synode im Trullus (J. 692) behauptet, daß Maria den Erlöſer ohne alle Geburtsſchmerzen geboren habe. Deswegen verbietet ſie auch den Gläubigen, den Tag nach Weihnacht zum Andenken an die Gebärſtunde Mariens gekochtes Waizenmehl (wahrſcheinlich Mehlbrei) ſich gegenſeitig mitzutheilen. Can. 79.

Die Synode zu Berghamſted (J. 697) verordnet (Can. 13): Wenn ein Zinspflichtiger (paganus) ohne Wiſſen ſeiner Frau dem Teufel Etwas opfert, ſo ſoll er um ſein ganzes Vermögen geſtraft und an den Pfahl geſtellt werden (**collistrigio. v. h. v. apud Dufresne**). Thun Beide daſſelbe, ſo trifft Beide gleiche Strafe. — Wenn (C. 14) ein Knecht dem Teufel opfert, ſo zahle er ſechs Goldſtücke (**solidos**), oder man peitſche ihn. — Hat Jemand (Can. 26) einen Freien auf einem

Straßenraub oder Diebſtahl ertappt, ſo bleibt dem Könige die Wahl, den Schuldigen zu tödten, oder über das Meer zu verweiſen oder Wehrgeld zu nehmen. — Hat (Can. 27) ein Knecht geſtohlen, und läßt ihn Jemand entfliehen, ſo zahle er ſiebzig Goldſtücke. Tödtet ihn Jemand, ſo muß er die Hälfte ſeinem Herrn dafür zahlen. — Wenn (Can. 28) ein Fremder auf Abwegen herumſchweiſt und weder laut ruft, noch mit einem Horne bläßt, ſo iſt er für einen Dieb zu achten, und entweder zu tödten oder zu verweiſen (relegandus).

Die Synode zu Rom (J. 721) verbietet (Can. 12), ſich der Wahrſager, Zauber und Amulete zu bedienen.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) befiehlt (Can. 5) den Biſchöfen, dafür zu ſorgen, daß das Volk nicht heidniſche Gebräuche nachahme, als da ſind Wahrſagereien, Amulete, Beherungen, Nidfyr (eine Art abergläub. Feuer) und Opfer, welche ſie nach heidniſchen Gebräuchen unter Anrufung der Heiligen darbrächten.

Die Synode zu Rom (J. 743) verbietet (Can. 9), das Narrenfeſt zu feiern.

Die Synode zu Soiſſon (J. 744) verbietet (Can. 4) den Laien alle Hurerei, allen Meineid gegen die Kirche und alles falſche Zeugniß. Ferner (Can. 6) befiehlt ſie den Biſchöfen zu wachen, daß die Chriſten nicht heidniſche Gebräuche nachahmten, und daß überall gerechter Marktpreis (forus) und ächtes Gewicht herrſche.

Die Synode zu Cliſse (J. 747) in England (Cloveshoviae) befiehlt (Can. 3), daß die Biſchöfe bei ihren jährlichen Viſitationen vorzüglich das Volk von allen heidniſchen Gebräuchen, Wahrſagereien, Zaubereien, Amuletenwerk u. dgl. abmahnen ſollen.

Die Synode zu Celchid (J. 787) verbietet (Can. 17) alles unächte Maß und Gewicht. — Ferner befiehlt ſie (Can. 19), alle Ueberbleibſel aus dem Heidenthume zu vertilgen. Die Chriſten ſollten nicht mehr die heidniſche Kleidertracht beibehalten, die Pferde nicht mehr verſtümmeln, die Naſen nicht ſpalten, die Ohren nicht zuſammenfügen (copulare) oder gar taub machen, die Schwänze nicht abhauen, das Loos nicht bei Streitigkeiten werfen, Pferdefleiſch nicht eſſen. —

Die Synode zu Nicäa (J. 787) eifert (Can. 22) gegen die unzüchtigen Geſänge und Tänze der Laien bei Gaſtmählern. Diejenigen aber, welche ein heiliges Leben erwählt haben, ſollen nur mit gottesfürchtigen Frauen zuſammenſpeiſen,

wenn ſie dabei einen geiſtlichen Zweck haben, und nur auf Reiſen ſollen Mönche Wirthshäuſer im Nothfalle betreten.

Die Synode zu Arles (J. 813) befiehlt (Can. 18) den Prieſtern bei Strafe der Abſetzung, den Chriſam verſchloſſen (sub sigillo) zu bewahren, und keinem davon als Arznei oder zu einem andern Gebrauche mitzutheilen. — Die Synode zu Maynz (J. 813) wiederholt (Can. 27) denſelben Canon, nur heißt es deutlicher sub praetextu medicinae vel maleficii.

Die Synode zu Maynz (J. 813) befiehlt (Can. 45) den Eltern, ihre Kinder in Kloſter- oder weltliche Schulen zum Prieſter zu ſchicken, damit ſie das Vaterunſer und das Glaubensbekenntniß lernen. Und die es nicht anders können, ſollen es wenigſtens in ihrer Mutterſprache erlernen. — Trunkenheit ſoll (Can. 46) jeder bei Strafe der Excommunication fliehen. — Schändliche und ausſchweifende (luxuriosum) Geſänge um die Kirchen herum (circa ecclesias) zu ſingen, iſt verboten. — (Can. 48).

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet (Can. 2), daß die Chriſten das Vaterunſer wohl verſtehen und beten lernen ſollten. Auch ſucht ſie (Can. 13) richtige Kenntniſſe von den acht Hauptlaſtern zu verbreiten.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet gleichfalls (Can. 20), daß die Prieſter den hl. Chriſam nicht außer Verſchluß laſſen ſollten, ſo daß ihn Jeder verleihen könne. Denn Viele glaubten, wenn Sträfliche ſich mit dieſem Chriſam ſalbten oder davon getrunken hätten, ſo könne man ſie durch keine Nachforſchung ertappen (nequaquam ullo examine deprehendi posse a multis putatur). Ferner heißt es (Can. 34), die Grafen und Richter ſollten nicht alle niedrigen und ſchlechten Leute (viles et indignas personas) zur Zeugſchaft zulaſſen, weil Viele den Meineid für Nichts achteten und ihn ſchwüren, wenn ſie nur auf einen Tag dafür ſich ſatt eſſen (pro unius diei satietate) könnten, oder ein unbedeutendes Geſchenk (pro quolibet parvo pretio) erhielten. Ferner eifert die Synode (Can. 41) gegen die vielen Blutſchänder, Mörder (parricidae et homicidae), und (Can. 42) gegen den Aberglauben, den man bei Kranken mit Zaubereien und Magie treibe; es nützte auch das Anhängen (ligaturas) von Gebeinen und Kräutern weder Thieren noch Menſchen, ſondern es ſeyen nur Fallſtricke des alten Feindes, wodurch er das Menſchengeſchlecht zu täuſchen ſuche. — Ferner wird (Can. 43) verboten, den Namen Gottes ſo oft zur Beſtätigung einer Behauptung eitel zu nennen. Und (Can. 45) befohlen, rechtes Maß und Gewicht zu halten, und (Can. 48) Rauſch und Trunkenheit zu

fliehen, weil daraus nicht blos Krankheiten entſtünden, ſondern auch der Geiſt leide und die Trunkenheit beinahe die Quelle aller Laſter ſey, die man verübe. — Die Herren (Can. 49) werden ermahnt, ihre Untergebenen nicht zu unterdrücken, und nicht gleich bei der geringſten Urſache zu verurtheilen, oder ihnen ihre Habe zu nehmen, und die Schulden nicht zu ſtrenge einzutreiben.

Die Synode zu Aachen (J. 816) verbietet (Can. 59 und 80), Schmauſereien in den Kirchen zu halten. —

Die Synode zu Paris (J. 829) klagt (Can. 34) gegen Diejenigen, welche wider die Natur ſündigten, und zeigt, wie ſchrecklich Gott im alten Teſtamente dieſe Sünde geſtraft habe; ſchreibt auch den Prieſtern vor gegen ſolche Sünder nach dem 16 Can. des Conc. zu Ancyra zu verfahren. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) befiehlt (cap. III. Can. 20) den Laien, die Geiſtlichen nicht zu verachten, ihre Mahnungen nicht geringe zu ſchätzen, und ſo ſchmählich (turpiter) zu behandeln. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 38) den Biſchöfen, bei dem Abendmahle (sacra) zu ſchwören, und klagt (Can. 39), daß ſo viele Chriſten des Meineids ſich ſchuldig machten. — Ferner verordnet ſie (Can. 60), daß jene, welche in Klöſter, geweihte Orte und Kirchen einbrächen und Diebſtahl daſelbſt verübten, oder die Prieſter und geiſtlichen Perſonen verunehrten oder mißhandelten, als Gottesräuber geſtraft werden ſollten. — Endlich fordert ſie (Can. 74) die Großen auf (potentes viri et maxime potentes feminiae), in ihren Wohnungen nicht Ehebruch, unehelichen Beiſchlaf und Blutſchande (incesta adulteria) zu dulden. Auch ſollten ihre Capellenprieſter (presbyteri qui cum eis in capellam vadunt) Alle das Vaterunſer und das Symbolum lehren, und zum öftern Herſagen deſſelben anhalten (frequentare compellant), weil auch die Pfarrer gemeine Leute (vilioribus personis) darin unterrichteten. —

Die Synode zu Maynz (J. 847) ſetzt (Can. 5) die Strafe der Excommunication auf das Verbrechen Derjenigen, welche ſich gegen den König und die geiſtliche oder weltliche Behörde empören. — Dann wiederholt ſie den 20ſten Canon der Synode zu Ancyra wegen der Frauensperſonen, die Unzucht treiben und die Frucht im Mutterleibe tödten oder abtreiben (Can. 21). Ferner die Verordnungen wegen der Mörder (Can. 20. 22. 23. 24. 25).

Die Synode zu Pavia (J. 850) beklagt ſich (Can. 9), daß in verſchiedenen Gegenden die Eltern ihre Töchter allzu-

lange unverheirathet ließen, ſo daß ſie oft im väterlichen Hauſe zum Falle kämen, ja einige Eltern ſeyen ſogar gegen die Verführer nachſichtig, und machten ſelbſt die Kuppler (lenones) ihrer Töchter. Sie ſollten daher ihre Töchter zeitig verheirathen, weil ſie wüßten, daß man den Gefallenen mit ihrem Bräutigam dennoch nicht den prieſterlichen Segen ertheilen könne, wenn ſie auch nach dem Falle eine rechtmäßige Ehe eingingen; dann müſſen jene Eltern, in deren Hauſe ohne ihr Vorwiſſen ein ſolcher Frevel vorfiele, öffentlich Buße thun für ihre Unachtſamkeit, ſey er aber mit ihrem Wiſſen geſchehen, ſo müßte den Eltern eine ſchwerere Buße auferlegt werden als den Gefallenen. Ferner dürfte während der öffentlichen Kirchenbuße nie eine Ehe geſchloſſen werden, und die geſchändete Tochter könne alſo auch nicht ehelich verbunden werden, bis ſie und ihre Eltern, im Falle ſie eingeſtimmt haben, wieder ausgeſöhnt zum Abendmahle gelaſſen worden ſind. — Auch klagt ſie (Can. 25), daß noch nicht alle Ueberreſte der Zauberei vertilgt ſeyen, indem man noch Liebestränke bereite, wieder andern Haß einzuflößen ſuche, auch ſollten einige der Giftmiſcherei ſich ſchuldig gemacht haben.

Die Synode zu Toul (J. 860) verordnet (Can. 4), daß die Räuber, Brandſtifter, Mörder und Jungfrauenſchänder (q. inaudita stupra committunt) und die Gottesräuber (qui res eccl. subtrahunt atque diripiunt) in Perſon, und ihre Mithelſer von dem Meſſeopfer, dem Eintritte in die Kirche und der Geſellſchaft der Chriſten ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, bis ſie ſich der Buße demüthig unterwerfen.

Die Synode zu Worms (J. 868) beſtimmt (Can. 35), daß jene Weiber, welche die Frucht in ihrem Leibe abſichtlich tödten, für Menſchenmörderinnen angeſehen werden ſollen. Diejenigen aber, welche im Schlafe ihre Kinder erſticken, ſollen gelinder beurtheilt werden, weil ſie es aus Zufall gethan, und ohne es zu wollen und zu gewahren. —

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) droht (Can. 16) den Kaiſern und weltlichen Großen, die es wagten gottesdienſtliche Handlungen und Wahlen, Conſecrationen und Abſetzungen der Biſchöfe zur Verſpottung nachzuahmen, oder dergleichen den Laien zu geſtatten, mit Excommunication und andern kirchlichen Strafen, ja ſogar im Nothfalle mit dem Anathem. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 50), Denjenigen als den ärgſten Mörder mit doppelter Buße zu ſtrafen, der einen Andern durch Gift, Kräuter oder andere dergleichen Uebelthaten (diversi generis maleficiis) umbringt. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 ungef.) verordnet (C. 20), daß die Biſchöfe ſich alle Mühe geben ſollen, den Aberglauben auszurotten. Das Volk verehre Bäume, die den Dämonen geweiht ſeyen, ſo daß es nicht einen Zweig abzuſchneiden wage. Man ſolle ſie daher aushauen und verbrennen, eben ſo die Steine ausgraben und irgendwohin werfen, wo man ſie nicht leicht finde, welche durch Trug der Dämonen verehrt würden. Man ſollte ferner Allen unterſagen, Kerzen oder eine Gabe für ihre Geſundheit anderswohin als zur Kirche zu bringen.

Die Synode zu Rom (J. 904) verbietet, nach dem Tode eines Papſtes ſeinen Pallaſt zu plündern und in der Stadt umher zu toben (bacchari) Can. 11. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (Can. 3), allen heidniſchen Aberglauben zu fliehen, und alle Hexen und Zauberer, alle Schwarzkünſtler und Huren (meretrices egregias) aus dem Lande zu vertreiben (Can. 4).

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 3), daß die Cleriker die Laien (filios ecclesiae et infantes) zum Auswendiglernen des Symbolums und des Vaterunſers anhalten ſollen. — Ferner verordnet ſie (Can. 5), daß Cleriker und Laien, die zu den Gaſtmählern der Verſtorbenen kämen, das Brod des Verſtorbenen nur in der Abſicht eſſen ſollten, um etwas Gutes für ihre Seele zu thun; doch ſollten nur Arme und Gebrechliche (debiles) zu ſolchen Gaſtereien geladen werden. —

Die Synode zu London (J. 1125) unterſagt (Can. 15) alle Zauberei und Wahrſagerei bei Strafe der Excommunication und Infamie. —

Die Synode zu Rheims (J. 1131) ſchreitet (Can. 17) mit aller Strenge gegen die Brandſtifter und ihre Mithelfer ein. Sie ſollen excommunicirt werden und nach dem Tode kein chriſtliches Begräbniß erhalten, auch nicht Losſprechung von ihrer Sünde erlangen, ehe ſie den Schaden erſetzt und einen Eid abgelegt, fernerhin nicht mehr Feuer anzulegen. Zur Buße müſſen ſie ein Jahr im Dienſte Gottes zu Jeruſalem oder in Spanien hinbringen. Jeder Biſchof, der hier gelinder verfahre, ſolle ein Jahr lang ſein Amt nicht mehr ausüben, und den Schaden erſetzen. Dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 18 und 19) die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139).

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) unterſagt (Can. 20) bei Strafe der Entziehung eines chriſtlichen Begräbniſſes die Schaugefechte der Soldaten auf Jahrmärkten,

weil oft Leibs- und Seelenmord daraus entſtehe. Vgl. Syn. im Lat. (J. 1139) Can. 14. —

Die Synode zu **Avignon** (J. 1209) befiehlt (Can. 17), daß an den Vorabenden der Heiligenfeſte in den Kirchen die theatraliſchen Tänze und die unzüchtigen Reigen (**obscoeni motus seu choreae**) desgleichen die Abſingung von Liebesgeſängen nicht mehr ſtatt finden dürften, weil dadurch Aug und Ohr der Zuſchauer befleckt und zur Unzucht gereizt würde.

Die Synode zu **Paris** (J. 1212) befiehlt (Can. 18. **P. IV.**) den Biſchöfen, die Tänze der Frauensperſonen auf Gottesäckern oder an andern geweihten Plätzen abzuſtellen.

Die Synode zu **Oxford** (J. 1222) verbietet unter Androhung des Anathems (Can. 20), daß Niemand Räuber zur Ausübung des Straßenraubes in ſeinem Dienſte behalten, und nicht mit Vorwiſſen in ſeinem Lande wohnen laſſen ſolle.

Die Synode zu **Narbonne** (J. 1227) verordnet (Can. 6), daß Jeder, der auf einem Meineid ertappt worden, öffentlich in der Kirche als Meineidiger erklärt werden ſolle. Leiſtet er hierauf nicht Genugthuung, ſo ſoll er bei angezündeten Kerzen und dem Geläute der Glocken alle Sonn- und Feſttage excommunicirt werden, und unfähig ſeyn zu teſtiren und ehrlos, und zu keinem geſetzlichen Act zugelaſſen werden. Daſſelbe gelte von falſchen Zeugen. — Desgleichen ſollten (Can. 8) alle öffentliche Wucherer, Blutſchänder, Concubinarier, Ehebrecher und Räuber alle Sonn- und Feſttage öffentlich in der Kirche excommunicirt werden. Ferner ſoll die Excommunication auch Jene treffen, welche ſich weigern, Teſtamente der Verſtorbenen zu publiciren und zu erfüllen. —

Die Synode zu **Château - Gontier** (J. 1231) verordnet (Can. 22), die Kreuzfahrer, welche man auf einer Mordthat oder auf einem andern ungeheuern Vergehen ertappe, oder vor dem geiſtlichen Richter überführe das Zeichen des Kreuzes und anderer Privilegien, die den Kreuzfahrern zuſtünden, durch einen geiſtlichen Richter zu berauben. Für andere Vergehen ſolle man ihnen eine angemeſſene Kirchenſtrafe auferlegen.

Die Synode zu **Tours** (J. 1236) verbietet (Can. 1) den Kreuzfahrern, die Juden zu tödten, zu ſchlagen, ihre Güter anzufallen oder zu rauben, oder ſonſt ihnen Kränkungen anzuthun. Zugleich aber unterſagt ſie auch den weltlichen Richtern, Kreuzfahrer, die ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht, zurückzubehalten, anſtatt ſie dem geiſtlichen Gerichte zur Beſtrafung auszuliefern. — Ferner (Can. 9) verordnet ſie, daß die Pfarrer an Sonn- und Feſttagen ihren Pfarrkindern bei Strafe der Excommunication verbieten ſollen, Wahrſagerei

(sortilegium) auszuüben. — Wer (Can. 12) überführt ſey, ein falſches Zeugniß abgelegt zu haben, müſſe geprügelt werden, wofern er nicht nach dem Gutachten des Richters durch Geld ſich loskaufe.

In den Conſtitutionen des Erzbiſchofs Edmund v. Canterbury (J. 1236) heißt es (Can. 14), man ſolle eine während des Gebärens verſtorbene Frau aufſchneiden, wenn man das Kind noch am Leben glaubt, doch müſſe man den Mund der Frau offen halten. — Die Frauen (Can. 15) ſolle man erinnern, ihre kleinen Kinder nicht bei der Nacht zu ſich in das Bette zu legen, damit ſie dieſelben nicht erdrückten, auch ſollten ſie ihre Kinder nicht allein nahe an Waſſer oder in Häuſern, wo Feuer brenne, ohne Aufſicht laſſen; und dieſe Vorſchrift ſolle man alle Sonntage wiederholen. — Alle Jahre (Can. 23) müſſe man an den drei größeren Feſttagen feierlich alle Excommunicirte bekannt machen: die Wahrſager (sortiarii), die auf irgend eine Weiſe den Teufel um Hülfe anrufen, die Sacramente oder Sacramentalien mißbrauchen, die Mordbrenner, öffentliche Räuber, und Jene, welche boshafter Weiſe die Execution ordentlicher (rationabilium) Teſtamente verhindern. —

Die Synode zu London (J. 1237) beklagt ſich (Can. 18), daß die Großen des Landes die Räubereien ((latronum flagitia) außerordentlich unterſtützten und verbietet dieſen weitverbreiteten Unfug bei Strafe der Excommunication. —

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) verbietet (Can. 4), auf Kirchhöfen an Sonntagen Markt zu halten, Bluturtheile zu halten, unanſtändige Spiele zu treiben, beſonders an Vorabenden von Heiligenfeſten, und keine Gebäude daſelbſt aufzuführen, wenn es nicht die kriegeriſchen Zeitumſtände erheiſchten. — Brautleuten wird (Can. 14) verboten, vor gefeierter Ehe ſich fleiſchlich zu vermiſchen. — Auch ſollten (Can. 15) die Chriſten bei Schließung der Ehen nicht, wie die Heiden, Tage, Monden, Zeiten und Jahre beobachten. Wer Wahrſagereien treibe, die Juden über künftige Lebensſchickſale befrage, unterliege der Strafe. Auch die abergläubiſche Verehrung (adorationes) der Quellen, die Verſammlungen der Leute bei Cerne, bei der Rollaquelle, bei Gloceſter und in andern dergleichen Orten ſeien verboten. — Ferner heißt es (Can. 19), daß einige Chriſten, welche die letzte Oelung empfangen hätten, und wieder geſund geworden wären, es für Sünde hielten, ihren Frauen ehelich beizuwohnen, Fleiſch zu eſſen und mit bloßen Füßen zu gehen. —

Die Synode zu Valence (J. 1248) ruft die Verord-

nungen der Synoden wegen des Meineids wieder ins Gedächtniß (Can. 6. 7. 8).

Die Synode zu Copriniac (J. 1260) verbietet (Can. 1) die Vigilien in Kirchen und auf Kirchhöfen, weil dabei viel Unfug, ja ſogar Verletzungen ſtatt fänden (multa turpia insequuntur et frequentissime vulnera inferuntur). Eben ſo ſollten (Can. 2) fernerhin die Tänze (balleatioues) am unſchuldigen Kinderfeſte unterbleiben, wo ſo viele Unordnungen (rixae, contentiones et turbationes) während des Gottesdienſtes entſtünden, und auch das Narrenfeſt dürfte nicht mehr gefeiert werden, weil dadurch die biſchöfliche Würde zum Spotte würde.

Die Synode zu Cöln (J. 1266) eifert (Can. 2) gegen die Brandſtifter und Kirchenräuber (effractores ecclessiarum), und ſucht ſie durch feierlichen Bann und Interdict abzuſchrecken. —

Die Synode zu Wien (J. 1267) ſagt, daß an den meiſten Orten (Can. 4) die Bosheit einiger Laien ſo ſehr überhand genommen, daß der Diebſtahl der Kirchenſachen für Witz und Verſchlagenheit, der Raub für Frömmigkeit, die Gewaltſamkeit für Muth und Tapferkeit gehalten werde.

Die Synode zu London (J. 1268) verbietet (Can. 35) auf das Strengſte, in den Kirchen keinen Markt mit verkäuflichen Dingen aufzuſchlagen, und aus dem Hauſe Gottes nicht eine Räuberhöhle zu machen. —

Ueber die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) Can. 25 ſiehe den Artikel: Kirchenzucht.

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) beklagt ſich (Can. 16) über das Herumſchweifen ſogenannter Scholaren, die Kirchen und Klöſtern zur Laſt fielen und die Geiſtlichen boshaft verleumdeten, wenn ſie ihnen nicht gäben, was ſie verlangten, wenn ſie aber ihre Wünſche gewährt ſähen, ſo wäre ihnen dieß nur ein Anlaß zur Ausſchweifung (malae vitae). Es ſollte ihnen alſo kein Pfarrer und kein Geiſtlicher überhaupt mehr Unterſtützung angedeihen laſſen. Ferner verbietet ſie (Can. 17) das Narrenfeſt.

Die Synode zu Saumür (J. 1276) klagt darüber (Can. 2), daß in ſehr vielen Kirchen ſo viele Kiſten und Fäſſer (arcis et doliis) der Laien zum Aufbewahren des Getraides (blada) ſtänden, daß nicht nur die Anhörung des Gottesdieſtes gehemmt werde, ſondern die Kirchen auch zu förmlichen Scheuern (horrearia) würden.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. 43), daß die Prieſter keine Tänze auf Gottesäckern oder in Kirchen aufführen laſſen ſollen. Auch dürften an dieſen Plätzen keine

gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen werden. — Auch die ſogenannten Vigilien werden (Can. 44) verboten, weil ſo viel Aergerniß daraus entſtehe. — Den Laien wird (Can. 47) unterſagt, Concubinen zu halten; Huren (Can. 48) ſoll Niemand in ſeinen Häuſern und Beſitzungen wohnen laſſen; dieſelbe Verordnung gelte auch Blutſchändern und öffentlichen Ehebrechern, welche der Excommunication unterworfen ſeyen. — Endlich werden (C. 68) die Verwüſter von Weinbergen und Feldern excommunicirt. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) excommunicirt (Can. 10) alle Jene, welche gegen eine ſchon geſchloſſene oder noch zu ſchließende Ehe Wahrſagerei, Hexerei und Zauberei anwenden (sortilegia, incautationes et maleficia).

Die Synode zu Ravenna (J. 1286) unterſagt (Can. 1) den Geiſtlichen, jene Spaßmacher und Gaukelſpieler, welche ihnen die Laien bei Hochzeiten oder Eintritt in den Kriegsdienſt (cum decorantur cingulo militari) in die Häuſer ſchickten, zu verpflegen, weil dadurch das Kirchengut geſchmälert und unerlaubter Weiſe verſchwendet würde. —

Die Synode zu Bourges (J. 1286) verbietet (Can. 22), in Kirchen Tänze aufzuführen.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) legt (Can. 30) das Anathem auf alle Straßenräuber und ihre Helfershelfer (praeter poenas, quas eis sacratissimae leges imponunt). Ferner excommunicirt ſie (Can. 37) alle Verfälſcher der Briefe und Bullen der Päpſte und des Geldes.

Die Synode zu Iſola (Insulanum) verordnet (Can. 14), daß alle Jene, welche Arzneimittel hergäben, die den Tod oder eine Fehlgeburt nach ſich zögen, auf der Stelle den größeren Bann ſich zuziehen würden. Bleibt er aber drei Monate lang hartnäckig in dieſem Banne, ſo ſollen ſeine Kinder bis zum vierten Grade keine geiſtliche Pfründe erlangen, auch nicht zu weltlichen Würden gewählt werden können. Iſt aber der Verbrecher ein bepfründer Geiſtlicher, ſo ſoll er degradirt und der weltlichen Macht übergeben werden. —

Die Synode zu Nogaro (J. 1290) belegt (Can. 4) alle Weiſſager (sortilegi) mit der Excommunication.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 39), daß die Laien nicht öffentliche Beiſchläferinnen halten, und (C. 46) ihre im Clerikat befindlichen Söhne (filios suos clericos) ſorgfältig unterrichten und fleißiger zur Schule ſchicken ſollten, weil man Ungebildete (illiterati) nicht zu geiſtlichen Pfründen befördern könne. Ferner (Can. 72) verbietet ſie bei Hochzeiten Wahrſagereien (sortilegia) anzuſtellen. Wenn man wegen der

Zählung der Grade einen Zweifel haben, ſo ſollte der Biſchof zu Rath gezogen werden. Ferner (Can. 85) verbietet ſie alles um die Wettetrinken (obligare se ad potus aequales).

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) excommunicirt (C. 14) alle offenbare Concubinarier, Wucherer und Ehebrecher.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 27), daß Jene, welche gegen Gott, die hl. Jungfrau und die Heiligen Läſterungen ausſtoßen, außer der gewöhnlichen canoniſchen Strafe und Buße einen Monat lang von den Schwellen der Kirche ferne bleiben müſſen, und wenn ſie öfter zurechtgewieſen, ſich nicht beſſern, ſo ſolle ihnen das kirchliche Begräbniß verſagt werden. Ferner ſchreitet ſie (Can. 29) mit Excommunication, und im Nothfalle mit Entziehung des kirchlichen Begräbniſſes gegen Jene ein, welche, mit Beibehaltung ihrer Ehefrauen, noch Ehebrecherinnen ſich beilegen, und Unzucht mit ihnen treiben (superinducunt adulteras).

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) unterſagt (C. 17), in Kirchen Jahrmarkt und Handel zu treiben, und auf Kirchhöfen Fleiſchbanken aufzuſchlagen (macella). Ferner (Can. 22) ſetzt ſie die Strafe der Excommunication darauf, wenn ein Verheiratheter öffentlich eine Concubine halte, oder (Can. 23) Chriſtenkinder raube und an die Saracenen verkaufe. Die Kinder ſolcher Verbrecher ſollen bis zur dritten Generation keine Weihe und geiſtliche Pfründe erlangen können.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 17), daß kein Apotheker Gift verkaufen dürfe, ohne vorher dem Biſchofe die Anzeige gemacht zu haben, bei Strafe der Excommunication, von der ihn nur der Papſt abſolviren könne. Dieſelbe Strafe (Can. 18) ſoll den treffen, der einen Andern vergiftet oder dazu hilft, oder Jemandem Abortivmittel verſchafft. Iſt aber der Verbrecher ein Geiſtlicher, ſo wird er degradirt und der weltlichen Macht zur Beſtrafung übergeben.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (C. 15), daß jeder Meineidige öffentlich in der Kirche bekannt gemacht werden ſolle. Beſſert er ſich nicht, ſo ſoll er alle Sonn- und Feſttage feierlich excommunicirt werden, und unfähig zu teſtiren und infam ſeyn, und nur im Todbette abſolvirt werden können. — Ferner (Can. 23) befiehlt ſie, bei Exequien in Kirchen ſollten die Verwandten nicht durch Geheul und Geſchrei und Getöſe mit Inſtrumenten den Gottesdienſt ſtören; es ſollten daher keine Klageweiber (lamentatrices) in Kirchen geduldet werden, welche ſo laut und ſtark ſchreien. Ferner (Can. 47) ſpricht ſie die augenblickliche Excommunication über alle zeitliche Gebieter, welche ihren Untergebenen unterſagen, Prälaten oder

Clerikern und geiſtlichen Perſonen Etwas zu verkaufen, von ihnen Etwas zu kaufen, Getreide für ſie zu mahlen, und dergl. Endlich (Can. 48) excommunicirt ſie alle Concubinarier, Wucherer und Ehebrecher, und verbietet (Can. 46) in Kirchen gerichtliche Bluturtheile zu fällen.

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1336) erzählt (Can. 8), daß ſo häufige Klagen über die Hintertreibung des Opfers für die Kirchen einliefen. Es hätten nämlich Einige gegen die Pfarrer einen Groll (rancore) gefaßt, und Machinationen ausgedacht, um die Rechte der Kirche zu mindern. Bald heimlich, bald öffentlich hinderten ſie die Leute, die wallfahrteten, zu opfern, manchmal ſuchten ſie es auch durch Drohungen dahin zu bringen, daß ſie nicht an den Orten, wo ſie es ſchuldig wären, ihr Opfer entrichten könnten, ſondern anderswo opfern müßten.

Die Synode zu London (J. 1342) unterſagt (Can. 10) die unanſtändige Todtenvigilienfeier. Es kämen nämlich die Gläubigen nach dem Tode eines Chriſten in dem Hauſe deſſelben zuſammen, um zu wachen und zu beten. Aber der böſe Feind habe ſein böſes Spiel eingemiſcht, ſo daß nun oft Ehebruch, Hurerei, Diebſtahl und vieler anderer Frevel verübt werde.

Die Synode zu Noyon (J. 1344) verordnet (Can. 7), daß die Gaukler oder Poſſenreißer (histriones) künftig nicht mehr Wachskerzen in Proceſſion herumtragen ſollten, wodurch ſie das Volk zur Idololatrie verleiteten, indem es dieſelben, wie geweihte Gegenſtände, ehrte (adorantem). Ferner wird (Can. 14) den Laien unterſagt, ſich nicht trügeriſch für Geiſtliche auszugeben. Ferner (Can. 5) ſollten die zeitlichen Herren den Clerikern keine Hinderniſſe legen, Etwas zu kaufen, zu verkaufen oder ihr Feld beſtellen zu laſſen.

Die Synode zu Paris (J. 1346) beklagt ſich (Can. 1), daß die weltliche Macht täglich Cleriker gefangen nehmen, martern, ja hinrichten laſſe, und verordnet daher, daß überall, wo ſolches geſchehen würde, wo ſogar dieſe mißhandelten Cleriker nur durchgeführt würden, der Gottesdienſt gänzlich aufhören, und alle Theilnehmer an ſolchem Frevel excommunicirt werden ſollten. — Beinahe dieſelbe Klage führt (Can. 26) die Synode zu Angers (J. 1365).

Die Synode zu Palentia (J. 1388) wiederholt (Can. 7) die Verordnung, daß ſowohl Verehlichte, welche Concubinen, als Unverehlichte, welche ungläubige Concubinen hielten, auf der Stelle excommunicirt, und wofern ſie zwei Monden vor ihrem

Tode dieſelben nicht entfernt hätten, des kirchlichen Begräbniſſes verluſtig werden ſollen.

Die Synode zu York (J. 1367) unterſagt (Can. 1), an Sonn- und Feſttagen in Kirchen keinen Markt, kein weltliches Gericht und keine Spiele zu halten. Ferner wird (Can. 2) verboten, aus der Kirche ein Haus des Gelächters und der Ausſchweifung, vorzügl. an Vigilien der Heiligen zu machen. Den Müttern (Can. 4) und Ammen wird verboten, Kinder nicht zu ſich in das Bett zu nehmen, um ſie nicht zu erdrücken.

Die Synode zu Narbonne (J. 1374) ſagt (Can. 5), daß Leute im Lande umher liefen, welche verdienter Weiſe von dem apoſtoliſchen Stuhle excommunicirt worden ſeyen, aber ſich für Apoſtel und religiöſe Leute ausgäben, und gefährliche Menſchen ſeien hinſichtlich des Glaubens; man ſollte ſie daher überall gefangen nehmen und beſtrafen. Ferner unterwirft ſie (Can. 15 und 16) die Läſterer Gottes, Jeſu Chriſti, der ſeligen Jungfrau und der Heiligen der Kirchenſtrafe.

Die Synode zu Baſel (J. 1431) unterſagt (C. 11. Sess. XXI) das Narrenfeſt nebſt den Schmauſereien und Jahrmärkten in den Kirchen.

Wer gegen Gott, die Heiligen, und vorzüglich gegen die ſelige Jungfrau Läſterungen ausſtößt, ſoll durch ſeinen Biſchof beſtraft werden. — Concil zu Rouen J. 1445. Can. 4.

Das Concil zu Sens (J. 1485) verordnet (**Art. IV. c. 2**), Gotteslaͤſterer und Meineidige das Erſtemal um Geld, das Zweitemal mit Gefängniß und Faſten, das Drittemal öffentlich zu ſtrafen. —

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet (Can. 11) bei Strafe der Excommunication alle Narrenſpiele, die man verlarvt oder ſonſt nach unanſtändiger Weiſe auf Kirchhöfen und in Kirchen anzuſtellen pflegte. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) unterſagt (**Art. I. c. 5**) jungen Leuten und andern, bei öffentlichen Proceſſionen an Orten, wo dieſe vorübergehen, Spiele zu treiben uud Lärm zu machen. —

Wer den Teufel anruft und deſſen geſetzlich überführt wird, muß mit einer Mütze zum Zeichen ewiger Infamie öffentlich zur Schau geſtellt werden. Wenn er ſeinen Irrthum abſchwört, ſo kann er Verzeihung erlangen. Beharrt er aber darin, ſo wird er, als Cleriker, degradirt und zu ewiger Gefängnißſtrafe verurtheilt; iſt er ein Laie, ſo übergebe man ihn dem weltlichen Gerichtshofe zur Beſtrafung. Wer andere abergläubiſche Dinge treibt, und den Pferden und Menſchen Zau-

ber-Amulete an den Hals hängt, wird das Erſtemal mit Faſten und Gefängniß einen Monat lang, und bei wiederholten Fällen nach Gutdünken des Biſchofs noch härter beſtraft. — Conc. zu Rouen J. 1445. Can. 6.

Die Synode zu Sens (J. 1528) unterſagt (Can. 16) alles Geſchwätz, alle Störung, alle öffentlichen Parlamente in Kirchen. Auch ſollten Poſſenreißer und Mimiker nicht in die Kirche gehen, um Cythar zu ſpielen, Pauken zu ſchlagen u. dgl. Muſik und Orgelſpiel (Can. 17) ſollen zur Beförderung der Andacht, aber nicht zur Erweckung des Muthwillens (lascivia) und zum Ohrenkitzel (titillatio) dienen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) verbietet (Sess. IV) die Worte und Sprache der heiligen Schrift, zu Poſſenhaftem, Erdichtetem, Eitlem, zu Schmeicheleien, Verläumdung, Aberglauben, gottloſen und fanatiſchen Zaubereien, Wahrſagungen, Looſungen, auch zu Schmähſchriften anzuwenden und zu verdrehen. Ferner (Sess. XXIV. c. 8. de reform.) eifert ſie gegen Ehebruch und außerehelichen Beiſchlaf und ſagt, es ſey wohl eine ſchwere Sünde, wenn ledige Menſchen Beiſchläferinnen hielten, die ſchwerſte aber, wenn auch Verehlichte ſich erfrechten, Beiſchläferinnen ſogar zu Hauſe mit ihren Gattinnen zu ernähren und beizubehalten. —

Sitten der Geiſtlichen.*)

Der Biſchof, Presbyter oder Diacon, welche Diejenigen, die einen Fehler machen, oder die Ungläubigen, wenn ſie Unrecht thun, ſchlagen, in der Abſicht, ſie abzuſchrecken, ſoll nach unſerer Verordnung abgeſetzt werden. — Apoſt. Can. 27. alias 26.

Ein Biſchof, Presbyter, ein Diaconus, der ſich dem Würfeln und dem Trinken ergiebt, laſſe entweder davon ab, oder er muß abgeſetzt werden. Ein Unterdiacon, oder Sänger oder Vorleſer, ſo dergleichen thut, höre auf, oder er wird von der Gemeinde abgeſondert, und ſo auch die übrigen Chriſten. — Apoſt. Can. 41 und 42. al. 42 et 43.

Sollte ſich ein Geiſtlicher betreten laſſen, daß er in der Schenke ſpeiſete, ſo ſoll man ihn abſetzen, es wäre denn in einer ſolchen Herberge, wo ihn der Weg einzukehren nöthigte. — Apoſt. Can. 53.

Wenn ein Geiſtlicher aus Menſchenfurcht vor einem Ju-

*) Vgl. d. Art. Cölibat und weltl. Treiben d. Geiſtl.

den, oder Heiden oder Ketzer den Namen Chriſti verleugnet, ſo muß er excommunicirt, wenn auch den Namen eines Geiſtlichen, ſo muß er abgeſetzt werden. Thut er Buße, ſo kann man ihn als einen Laien wieder aufnehmen. — Apoſt. Can. 61.

Wenn ein Geiſtlicher Jemand im Streite ſchlagen und mit dem einzigen Schlage tödten ſollte, ſo muß er um ſeiner Heftigkeit willen abgeſetzt ſeyn. Iſt es ein Laie, ſo wird er excommunicirt. — Apoſt. Can. 64.

Biſchöfe, Presbyter und Diacons ſollen Handels halber nicht aus ihren Orten gehen, noch in den Provinzen umherlaufen, und den Märkten und dem Gewinne nachziehen. Ihre Nahrungsmittel herbeizuſchaffen ſollen ſie ihren Sohn, oder Freigelaſſenen, oder Tagelöhner, oder Freund, oder wen ſie wollen, ſchicken, und wenn ſie Gewerbe treiben wollen, ſollen ſie es in ihrer Provinz treiben. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 18.

Biſchöfe, Presbyter und Diaconen, die im Kirchendienſte ſtehen, wenn ſie als Hurer offenbar werden, ſo ſollen ſie wegen des Aergerniſſes ſowohl als des Laſters, an und für ſich auch am Ende die Communion nicht empfangen. — Daſſ. Conc. Can. 19.

Die Synode zu Laodicea verbietet allen Geiſtlichen, vom Aelteſten an bis zu den unterſten Kirchenbedienten, den Teufelsbeſchwörern, Thürſtehern und Aſceten, in eine Schenke zu gehen. Can. 24.

Dieſelbe Synode verbietet allen Geiſtlichen und Aſceten, ja den Chriſten überhaupt, ſich nicht an Einem Orte mit Frauensperſonen zu baden, weil dieſes der erſte Tadel an den Heiden ſey (Can. 30).

Die nämliche (Can. 36) verbietet den Geiſtlichen, Zauberer, Sterndeuter oder ſonſt Etwas dergleichen abzugeben; auch keine anzuhängenden Verwahrungsmittel zu verfertigen, widrigenfalls ſie aus der Kirche geſtoßen würden.

Ferner verbietet ſie (Can. 54) den Geiſtlichen, bei Schauſpielen ſich einzufinden, welche auf Hochzeiten oder bei Mahlzeiten aufgeführt würden. Vielmehr ſollten ſie ſich wegbegeben, ehe die ſpielenden Perſonen erſchienen.

Wenn Presbyter oder Diaconen, oder überhaupt Solche, die zum Kirchendienſte gehören, leichtſinnig, mit Hintanſetzung der Furcht Gottes und der Kirchenregel ihre Gemeinde verlaſſen, ſo ſollen ſie durchaus bei keiner andern angenommen werden, ſondern man ſoll ſie auf alle Weiſe nöthigen, zurückzukehren, und wenn ſie es nicht thun, ihnen die Gemeinſchaft verſa-

gen. Sollte Einer gar ſich unterſtehen, Einen, der zu einer andern Kirche gehört, abwendig zu machen, und ihn ohne Einwilligung des Biſchofs, dem er entwichen iſt, für ſeine Kirche zu ordiniren, ſo iſt eine ſolche Ordination null und nichtig. Can. 16. Conc. zu Nicäa J. 325.

Die Synode zu Carthago (J. 349) verordnet (Can. 11), daß Geiſtliche, die ſich ſtolz und übermüthig gegen einen älteren bezeigten, oder ſonſt einen Fehler begehen würden, nicht ungeſtraft bleiben ſollten, dergeſtalt, daß über einen ſolchen Diacon drey benachbarte Biſchöfe, über einen Presbyter ſechs, und über einen Biſchof wenigſtens zwölf Gericht halten ſollen.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verbietet den Geiſtlichen (Can. 27) den Wirthshausbeſuch, ausgenommen auf Reiſen, ferner (Can. 30) das Schmauſen in Kirchen, welches zugleich den Laien unterſagt wird.

Die erſte Synode zu Toledo (J. 400) verordnet (Can. 5): Ein Presbyter, Diacon oder anderer Geiſtlicher, der ſich an einem Orte aufhält, wo eine Kirche iſt, und nicht zum täglichen Opfer (ad sacrificium quotidianum)*) kömmt, wenn er ſich durch die Verweiſe ſeines Biſchofs nicht beſſern und verzeihungswürdig machen läßt, ſoll für gar keinen Geiſtlichen weiter gehalten werden.

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 6), daß wenn man einen Cleriker vom Thürhüter bis zum Prieſter ohne Tunik ſehe, und er die Häßlichkeit ſeines Bauches und ſeine Blöße nicht bedecke, und ſeine Haare nicht ſcheere, und ſeine Frau mit unverſchleiertem Haupte gehe, ſo ſoll er ſammt ihr von den Laien verachtet und aus der Kirche geſchieden werden.

Die Synode zu Vannes (J. 465) verbietet (Can. 13) den Geiſtlichen die Trunkenheit, weil ſie der Zunder zu allen Laſtern und Ausſchweifungen ſey. Wer dagegen handle, würde entweder dreißig Tage lang von dem Abendmahle ausgeſchloſſen oder körperlich gezüchtigt — **corporali supplicio subdendum statuimus.** — Dieſelbe klagt über die Wahrſagerei der Geiſtlichen, welche ſie durch ſogenannte Looſe der Heiligen oder durch Aufſchlagen der Bibel trieben. Jeder Geiſtliche, der ſich dieſen Fehler hat zu Schulden kommen laſſen, würde excommunicirt (Can. 16). Dieſelbe Verordnung wiederholt die Synode zu Agde (J. 506) Can. 42. Ferner (Can. 41) die dreizehnte Verordnung.

---

*) Schröckh verſteht hier (11. B. S. 342) das öffentliche Gebet.

Heimliche Verbindungen und Geſellſchaften ſind durch weltliche Geſetze verboten; noch mehr aber müſſen ſie in der Kirche Gottes verboten werden. Geiſtliche und Mönche alſo, die ſich zu ſolchen Verbindungen vereinigen oder wider ihre Biſchöfe und Mitgeiſtliche allerlei Ränke anzulegen und auszuführen ſuchen, ſollen ihres Standes gänzlich verluſtig ſeyn. Conc. zu Calchedon J. 451. Can. 18.

Dieſelbe Synode zu Agde verordnet, daß jeder Biſchof, Prieſter oder Diacon, der ein Capitalverbrechen begangen oder eine Schrift verfälſcht oder ein falſches Zeugniß gegeben habe, abgeſetzt und in ein Kloſter verſtoßen werden, und zeitlebens nur die Laien-Communion empfangen ſolle (Can. 50). Prieſter, Diaconen und Biſchöfe ſollen (Can. 55) keine Jagdhunde oder Falken halten, ſonſt würde ein Biſchof drei, ein Prieſter zwei, ein Diacon einen Monat lange excommunicirt. — Cleriker ſollen ſich nicht mit Zauberei abgeben (Can. 68); und wenn ſie aufrühriſch oder wucheriſch und Rächer ihrer Unbilden ſind, darf man ſie nicht ordiniren (Can. 69); Cleriker, die Poſſenreißer ſpielen, und häßliche Scherzreden führen, müſſen von ihrem Amte entfernt werden (Can. 70).

Die Synode zu Orleans (J. 511) wiederholt (Can. 30) die ſechzehnte Verordnung der Synode zu Vannes (J. 465) und verordnet auch (Can. 31), daß ein Biſchof am Sonntage nicht von ſeiner Kirche wegbleiben dürfe.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verbietet (Can. 4), daß kein Biſchof, Aelteſter oder Diacon Hunde und Falken zur Jagd halten ſollte, bei Strafe des Bannes von drei, zwei und einem Monate nach Verſchiedenheit ihrer Würde. — Hat (Can. 13) ein Cleriker ein falſches Zeugniß abgelegt, oder ſonſt ein Hauptverbrechen begangen, ſo ſoll er abgeſetzt und auf immer in einem Kloſter eingeſchloſſen werden. —

Ein Geiſtlicher, der einen Diebſtahl oder ein falsum begeht, ſoll abgeſetzt werden; ſchwört er aber einen Meineid, ſo excommunicire man ihn zwei Jahre. — Conc. zu Orleans J. 538. Can. 8. —

Dieſelbe Synode (Can. 21) verordnet, daß wenn die Cleriker (wie es vor Kurzem an vielen Orten auf Anſtiften des Teufels geſchehen ſey), ſich aufrühriſch zuſammenrotteten, es ſey nun durch einen Eid oder durch ſchriftliche Unterzeichnungen, ihre Strafe nur von einer Kirchenverſammlung beſtimmt werden ſollte.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) unterſagt (C. 24) den Aebten oder Mönchen, Hochzeiten beizuwohnen, und (Can. 40) bei Mahlzeiten zu ſingen und zu tanzen.

Die Synode zu Maçon (J. 481) verbietet (Can. 5) den Clerikern unter Androhung dreißigtägiger Einſchließung bei Waſſer und Brod, keine Kleidung nnd Schuhe wie die Laien zu tragen.

Die Synode zu Maçon (J. 585) gebietet (Can. 6), daß kein Presbyter mit Speiſen vollgeſtopft oder vom Weine berauſcht Meſſe leſen ſolle, bei Strafe des Verluſtes ſeiner Würde.

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verſtattet (Can. 1) keinem Cleriker Purpurkleider zu tragen, weil dieſe zur weltlichen Prahlerei gehörten; auch (Can. 3) nicht auf den Straßen zu ſitzen oder zu ſtehen und zu plaudern; noch weniger (Can. 5) Verbindungen wider ihre Obern zu ſtiften; endlich (Can. 12) auch nicht, die Kirche vor geendigtem Gottesdienſte zu verlaſſen. —

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verordnet, daß jene Cleriker abgeſetzt werden ſollen, welche ſich zu einer Empörung eidlich verbinden, ihrem Biſchofe Fallſtricke durch liſtige Verbindungen zu legen (Can. 2).

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 29), daß Cleriker, von jedem Range, die einen Zauberer oder Wahrſager um Rath fragen, beſtändige Buße in einem Kloſter thun ſollen. — Ein Cleriker (Can. 45), der bei irgend einem Aufſtande die Waffen ergreift, ſoll lebenslänglich im Kloſter Buße thun, und der, welcher (Can. 46) Gräber zerſtört, worauf die bürgerlichen Geſetze die Todesſtrafe verordnen, ſoll wenigſtens abgeſetzt werden und eine dreijährige Buße beobachten. — Vgl. auch Can. 20 der Synode zu Toledo J. 589 s. v. Pflichten der Biſchöfe.

Die Synode zu Toledo (J. 646) klagt (Can. 1) über die Leichtfertigkeit der Cleriker, welche ſich oft bei revolutionären Umtrieben brauchen ließen und einem Uſurpator der Krone Unterſtützung leiſteten. Ein ſolcher Cleriker ſoll excommunicirt ſeyn, und nur auf dem Todbette das Abendmahl empfangen. Ferner (Can. 4) eifert ſie gegen die Raubſucht (rapacitates) der Biſchöfe in Gallicien, welche die Pfarrkirchen mit Abgaben bedrückten. Nur zwei Goldſtücke (solidos) könne der Biſchof jährlich von jeder Kirche fordern, die Kloſterkirchen aber ſeyen von dieſer Abgabe frei. Bei Viſitationen ſoll der Biſchof nie mehr als funfzig Pferde bei ſich haben, und nur Einen Tag in jeder Kirche verweilen. —

Das zehnte Concil zu Toledo (J. 656) verordnet (Can. 2), daß, wenn ein Geiſtlicher, von dem Biſchof angefangen bis herab auf den niedrigſten Cleriker oder Mönch, die dem Könige, der Nation oder dem Vaterlande geleiſteten Eid-

ſchwüre verletze, er ſogleich ſeiner Würde und ſeines Amtes verluſtig werden ſollte. —

Daſſelbe verbietet den Prieſtern und Kirchendienern, chriſtliche Leibeigene an Juden zu verkaufen. — Can. 7.

Das Concil zu Merida (J. 666. Can. 11) beklagt ſich darüber, daß Prieſter, Aebte und Diaconen ihren Biſchöfen keinen Gehorſam leiſten wollten, und die Viſitatoren mit Schmach und Schimpf verfolgten,

Daſſelbe Concil empfiehlt (C. 15) Biſchöfen, ihren Zorn zu mäßigen, und nicht für jeden Exceß ſogleich die Leibeigenen der Kirche verſtümmeln zu laſſen. Desgleichen wird den Prieſtern unterſagt, ihre Krankheit nicht ſogleich für eine Folge von Zauberei der Leibeigenen der Kirche auszugeben. Der Biſchof ſoll vielmehr ſolche Muthmaßungen unterſuchen laſſen, und im Falle man Gründe aufzubringen weiß, Erkenntniß davon nehmen.

Das Concil zu Autün (J. 670) verbietet den Geiſtlichen, mit Speiſe überladen (cibo confertus) oder mit Wein berauſcht (crapulatus) Meſſe zu leſen. — Can. 14.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 575) klagt über das tumultuariſche Benehmen der Geiſtlichen, die durch Lachen, Zanken und Getöſe die Kirchenverſammlungen ſtörten. Can. I.

Ferner erhebt daſſelbe Concil (Can. 4) Beſchwerde über die Zornſucht und Unverſöhnlichkeit der Prieſter, welche oft jahrelang Feindſchaften unterhielten, und verbietet ihnen, dem Altare des Herrn ſich zu nähern, ehe ſie ſich verſöhnt hätten, auch ſollte jeder das Doppelte der Zeit, wo er zornſüchtig geweſen, in Bußübung zubringen.

Daſſelbe (Can. 7) ſah ſich genöthigt, den Geiſtlichen zu befehlen, ihre Untergebenen nicht ſo arg zu züchtigen, daß daraus Todtſchlag zu befürchten ſey.

Der erſte Canon des Concils zu Braga (J. 675) beſchwert ſich, daß einige Geiſtliche in den Gefäßen des Herrn ſich Speiſen auftragen ließen und ſie bei Tiſch gebrauchten. Daß ſie ferner anſehnliche Leute mit Schlägen tractirten u. ſ. w. — Ausführlicher handelt über dieſe Punkte der dritte und ſiebente Canon. —

Das Concil zu Braga eifert auch (Can. 7) dagegen, daß die Prälaten manchmal ihre Untergebenen ſo arg ſchlagen ließen, daß höchſtens Straßenräuber ſolche Strafen verdienten. Es verbietet daher, Prieſter, Aebte und Leviten zu ſchlagen, ſchwerere Vergehen ausgenommen.

Daſſelbe Concil klagt auch (Can. 9) darüber, daß die Geiſtlichen nur auf ihren Privatvortheil bedacht wären, und

zur Förderung deſſelben die Untergebenen (familias ecclesiae) der Kirche anhielten, aber das Wohl der Kirche vernachläſſigten und den Einkünften derſelben Schaden zufügten.

Die Synode im Trullus (J. 792) verordnet, daß kein Cleriker eine Schenke halten, Geld auf Zinſen leihen, und mit den Juden in eine nähere Verbindung treten, (z. B. keine Arzneien von ihnen nehmen, nicht in ein und demſelben Badhauſe ſich mit ihnen einfinden) dürfe. (Can. 9. 10. 11.) Ferner wird auch (Can. 24) den Prieſtern und Mönchen (dieſe werden hier genau unterſchieden **eorum qui in sacerdotali ordine enumerantur, vel monachorum**) unterſagt, Pferderennen oder Schauſpielen zuzuſehen, oder bei Hochzeiten zu bleiben, ſobald die Tänzer auftreten.

Dieſelbe Synode verbietet auch (Can. 27), daß kein Geiſtlicher ſich unterſtehen ſollte in der Stadt oder auf Reiſen ungebührliche Kleider zu führen. —

Dieſelbe Synode wiederholt den achtzehnten Canon der Synode zu Chalcedon wegen der Verſchwörungen der Geiſtlichen. Can. 34.

Ferner verordnet ſie, daß Hurerei und Heirathen an den Mönchen auf gleiche Weiſe beſtraft werden ſolle. Can. 44.

Der funfzigſte Canon verbietet Geiſtlichen und Weltlichen das Würfelſpiel, erſteren bei Strafe der Abſetzung, letzteren bei Strafe der Excommunication. —

Dieſelbe Synode (Can. 77) verbietet allen Geiſtlichen und Laien, ſich mit Perſonen weiblichen Geſchlechtes zu baden. Erſteren wird mit Abſetzung, letzteren mit Excommunication gedroht.

Ferner droht ſie den Clerikern, welche Huren aufbrächten und unterhielten, die Abſetzung und Excommunication, den Laien gleichfalls die Excommunication. Can. 86.

Das dreizehnte Concil zu Toledo (J. 683) unterſagt (Can. 7) allen Geiſtlichen, weder aus einer perſönlichen Betrübniß, noch aus Furcht vor drohenden Uebeln, als da ſind Umſturz des heil. Glaubens, Einbruch der Feinde, Belagerung, Anlaß zu nehmen, daß die Kirche ihres Schmuckes oder der gehörigen Anzahl Lichter beraubt wird. —

Das ſiebzehnte Concil zu Toledo (J. 694. Can. 4) unterſagt den Geiſtlichen, die Ornamente der Kirche nicht zum eignen Gebrauche zu zerbrechen, zu verkaufen oder zu verſchleudern. —

Daſſelbe Concil ſetzt die Strafe der Abſetzung und ewiger Excommunication (die Todesſtunde ausgenommen) darauf (Can. 5), wenn ein Prieſter die für einen Verſtorbenen übernommene Seelenmeſſe einem Lebenden applicire. —

Die Synode zu Rom (J. 743) verbietet (Can. 3) allen Biſchöfen, Prieſtern und Diaconen weltliche Kleidertracht, und das Spazierengehen ohne Kopfbedeckung, weil es den Geiſtlichen eben ſo ſchände, wie die betende Frau in der Kirche, welche das Haupt nicht verſchleierte.

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet in Kirchen die Vorleſung aller erdichteten Märtyrer-Geſchichten, und ſetzt das Anathem auf ihre Verbreitung. Can. 63.

Die Synode zu Soiſſon (J. 744) verbietet (Can. 3) den Aebten, ſelbſt in das Feld zu ziehen, nur ihre Leute ſollten ſie dazu ſenden; ferner unterſagt ſie den Geiſtlichen alle Hurerei, das Tragen weltlicher Kleider, das Jagen und Halten von Falken und Hunden.

Die Synode zu Cliſſe (Cloveshoviae) in England (J. 747) ermahnt (Can. 9) die Prieſter, ihre Amtspflichten, taufen, predigen u. dergl. ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und ſich nicht dem Trunke, der häßlichen Gewinnſucht, ſchändlichen Reden u. dergl. zu ergeben. Ferner (Can. 20) wird den Biſchöfen Wachſamkeit empfohlen, damit die Klöſter nicht Aufenthaltsplätze von Dichtern, Citharſpielern, Muſikern und Poſſenreißern würden, und die Laien im Innerſten der Klöſter nicht nach Belieben ſich aufhielten, und ſo etwa Anlaß zum Tadel fänden, wenn ſie etwas Unanſtändiges darin ſähen oder hörten. Vorzüglich unziemlich ſey die Vertraulichkeit der Laien in Nonnenklöſtern, weil dadurch oft Gelegenheit zu ärgerlichem Verdachte entſtünde; die Wohnungen der Nonnen ſeyen nicht Plätze zu ſchändlichen Schwätzereien, zu Trink- und Tiſchgelagen und zur Ausſchweifung, ſondern zur Enthaltſamkeit und Mäßigkeit, zur Pſalmodie, und nicht zum Weben bunter Kleider der Eitelkeit. Vgl. C. 21, wo wieder gegen die Trunkenheit der Geiſtlichen und Mönche geeifert wird, und gegen die Sitte, Andere zum übermäßigen Trinken aufzufordern. —

Die Synode zu Verberie (J. 752) verbietet (Can. 16) Clerikern, Waffen zu tragen. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verbietet (Can. 16) Clerikern, ſich mit weltlichen Gerichtshändeln zu befaſſen es ſey denn die Vertretung der Kirchen, Wittwen und Waiſen auf Geheiß ihres Biſchofs.

Die Synode zu Celchid (J. 787) eifert (Can. 9) gegen die Heuchelei der Geiſtlichen, die ſich äußerlich ſtellten, als ob ſie faſteten, insgeheim aber ſich mit Speiſe vollfüllten. (Quid pertinet ad rem, ut coram hominibus jejunantes aut abstinentes simulemur, in secretis vero nostris *bovem aut equum glutiamus?*)

Die Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 16) den Geiſtlichen das Tragen heller und prächtiger Kleider, den Gebrauch von Salben, und weiſet deswegen auf Matthäus 11. Hptſt. —

Die Synode zu Friaul (J. 791) eifert (Can. 3) gegen die Völlerei und Trunkenheit der Geiſtlichen. — Ferner (Can. 6) unterſagt ſie, den Geiſtlichen, ſich auf Jagden umherzutreiben, ausgelaſſener Freude in Leier- und Flötenſpiel u. dergl. ſich hinzugeben, und weltlichen Geſängen. Wenn ſie ſingen wollten, ſo könnten ſie geiſtliche Geſänge aus der heil. Schrift anwenden.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet den Aebten (Can. 18), Mönche wegen eines Vergehens zu blenden (caecare), oder ſonſt ihren Gliedern einen Schaden zuzufügen (debilitatem ingerere). — Ferner wird (Can. 19) den Geiſtlichen und Mönchen der Wirthshausbeſuch unterſagt.

Die Synode zu Maynz (J. 813) verordnet (Can. 10): Die Geiſtlichen ſollten von den Lüſten der Welt ſich enthalten, nicht Zuſchauer bei Schauſpielen und feierlichen Aufzügen (pompis) ſeyn, unanſtändige und ſchändliche Gaſtmähler fliehen. Sie ſollen den Wucher und alle ſchändliche Gewinnſucht und allen Betrug, alle weltlichen Geſchäfte meiden; die Ehrenſtellen nicht aus Ehrſucht übernehmen, für ihre geiſtlichen Verrichtungen keine Geſchenke nehmen, des Haſſes und der Verkleinerungsſucht ſich enthalten, nicht mit unſteten Augen, mit zügelloſer oder muthwilliger Zunge und ſtolzer Geberde einhergehen; alles Unzüchtige in Worten und Werken meiden, die Beſuche der Wittwen und Jungfrauen fliehen, und nicht mit Weibern zuſammenleben, die Keuſchheit ſtets beobachten, den Aeltern Gehorſam leiſten, und der Gelehrſamkeit, den geiſtlichen Hymnen fleißig obliegen. Ferner (Can. 14) heißt es: die Diener des Altars ſollen ſich von allen weltlichen Geſchäften ferne halten. Darunter verſtehen wir: Befleckung des Fleiſches, häßliche Gewinnſucht, Streit und Zank vor Gericht (placitis), unzüchtige Reden und Scherze, Würfelſpiel, Kleiderputz und Ueppigkeit, Völlerei (gula) und Trunkenheit, ungerechtes Maß und Gewicht, Jagd mit Vögeln und Hunden. — Dagegen ſollen ſie (Can. 15) eines apoſtoliſchen Wandels ſich befleißen.

Die Synode zu Rheims (J. 813) bemühte ſich, den Geiſtlichen beſſere Kenntniſſe von ihren Amtspflichten und Verrichtungen beim Meſſeleſen, Taufen, Bußgerichte (confessiones recipere, — tempus poenitentiae constituant) und hinſichtlich der acht Hauptlaſter (Can. 3 — 14), theils durch Vorleſung der heil. Schrift, theils durch Vorleſung der Canons und der heil. Väter, beſonders der Paſtoralvorſchriften des heil. Grego-

rius beizubringen. — Die Biſchöfe und Aebte (Can. 17) ſollten nicht häßliche Späße vor ſich machen laſſen, ſondern die Armen und Dürftigen an ihrem Tiſche haben, die heil. Schrift vorleſen laſſen, und die Speiſen unter dem Segen und der Lobpreiſung des Herrn zu ſich nehmen. — Biſchöfe und Diener Gottes (Can. 18) ſollen nicht den Schmauſereien und der Weintrunkenheit ſich ergeben. — Aehnliche Verordnungen, wie Can. 17 u. 18, macht die Synode zu Tours (J. 813) Can. 5—9. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verbietet (Can. 20) den Prieſtern den Beſuch der Wirthshäuſer. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) ſagt (Can. 6): Man giebt einigen Brüdern Schuld, daß ſie aus Geldgeiz die Menſchen überreden, der Welt zu entſagen, und ihr Vermögen der Kirche zu ſchenken, aber eine ſolche Denkungsart muß völlig aus allen Gemüthern ausgerottet werden. Denn der Prieſter ſoll nach dem Heile der Seelen, nicht nach irdiſchem Gewinn ſtreben; indem die Gläubigen nicht gezwungen noch hintergangen werden dürfen, um das Ihrige zu verſchenken. Denn eine Gabe muß freiwillig ſeyn, wie die Schrift ſagt: Ich will dir freiwillig opfern. Die heilige Kirche aber darf nicht allein die Gläubigen nicht berauben, ſondern ſie muß vielmehr den Dürftigen beiſtehen, damit die Schwachen, Armen, Wittwen, Waiſen und übrigen Nothleidenden von ihr, als einer frommen Mutter und allgemeinen Regentin, Hülfe empfangen, weil die Güter der Kirche, deren ſich die Biſchöfe nicht als eigener, ſondern als ihnen anvertraueter bedienen ſollen, der Auslöſungspreis von Sünden, das Eigenthum der Armen und der Sold gemeinſchaftlich lebender Brüder ſind. Daher verordnet die heil. Verſammlung (Can. 7), daß die Biſchöfe oder Aebte, welche nicht zum Nutzen der Seele, ſondern aus Geldbegierde und ſchändlicher Gewinnſucht allerlei Leute überliſtet und geſchoren (circumveniendo totonderunt), ihr Vermögen durch eine ſolche Ueberredung nicht ſowohl erhalten als geraubt haben, eine kirchliche Büßung übernehmen ſollten. Diejenigen aber, welche durch eitle Verſprechungen gelockt oder durch allerlei Kunſtgriffe überredet, den Gebrauch ihres Verſtandes verloren (mentis inopes effecti), und indem ſie nicht gewußt haben, Herren ihres Vermögens zu ſeyn, ſich das Haar abſcheeren laſſen, ſollen auch gezwungen werden, in dem Angefangenen zu beharren. Solche Güter, welche von Verführten und Nachläſſigen geſchenkt, von Geldgierigen aber geraubt worden ſind, ſollen den Erben zurückgegeben werden, welche durch den Unſinn ihrer Eltern und durch die Habſucht Anderer ent-

erbt werden ſollten. Wenn jedoch, ohne Vorwiſſen der Biſchöfe und Aebte, ihre Diener im Clerus dergleichen Vergehen begangen hätten, ſo ſollten Jene nach ihrer Sorgloſigkeit, Dieſe nach ihrer Raubgierde beurtheilt werden). — Wann die Prieſter, heißt es (Can. 8), die Früchte oder Erträgniſſe der Erde einſammeln, ſo ſollen ſie es nicht deswegen thun, um theurer zu verkaufen und Schätze aufzuhäufen, ſondern um den Armen zur Zeit der Noth zu Hülfe zu kommen. — Prieſter ſollen (Can. 9) von aller Ohren- und Augenweide (**illecebris**) ſich enthalten, nicht mit der Sorge für Hunde, Habichte, Falken und dergl. ſich abgeben (**parvipendere**), und die Späße und Zoten der Poſſenreißer und Narren nicht nur ſelber verſchmähen, ſondern auch die Gläubigen davon abzuhalten ſuchen. Die Prieſter ſollen ſich (Can. 10) der Nüchternheit befleißen, und ſie fleißig den Gläubigen predigen, denn wer ſich ſelber mit Wein bis zur Betäubung (**usque ad alienationem mentis**) vollfülle (**ingurtat**) könne Anderen nicht frei darüber predigen. Dies gelte auch von Gelagen der Schlemmerei (**gastrimargia**). — Die Biſchöfe ſollen (Can. 14) bei der Viſitation ihrer Diöceſen nicht Tyrannei gegen ihre Untergebenen ausüben, und vielmehr auf Predigt des Wortes Gottes und das Beſte der Seelen bei dieſer Gelegenheit als auf Beraubung und Plünderung der Leute und Aergernißſtiften (**quam in depraedandis et spoliandis hominibus candalizandis fratribus**) bedacht ſeyn. Müſſen ſie für Ausübung ihres Dienſtes Etwas von ihren Brüdern und Untergebenen annehmen, ſo ſollen ſie Niemanden ärgern oder beſchweren. — In vielen Orten (Can. 15) behaupte man auch, daß die Erzdiaconen über die Prieſter eine Art Herrſchaft ausübten und Abgaben forderten, die mehr aus Tyrannei als aus guter Ordnung ſtammten. — In einigen Orten (Can. 17) habe man auch gefunden, daß die Prieſter zwölf bis vierzehn Denarien jährlich den Biſchöfen als Abgabe zahlen müßten; dies würde hiemit gänzlich verboten. — Ferner (Can. 18) klagt ſie, daß an einigen Orten die Biſchöfe und Grafen von Blutſchändern und von ſolchen, die den Zehent nicht zahlten, ſo wie von Prieſtern für einige Nachläſſigkeiten, Pfänder (**vadios**) nähmen und das Geld unter ſich theilten. — Auch werden (Can. 51) Geiſtliche und Laien angewieſen, ihre Untergebenen (**servos, colonos, inquilinos**) barmherzig zu behandeln.

Die Synode zu Paris (J. 829) klagt (Can. 13) über die Geldbegierde der Geiſtlichen, und fordert ſie (Can. 14) zur Gaſtfreundſchaft auf, die ſie ganz vernachläſſigten. — Ferner unterſagt ſie (Can. 21) den Prälaten, Aebten und Aebtiſſinnen, von ihren Ordensmitgliedern abgeſondert mit Laien zu ſchmau-

ſen und ſich zu unterhalten; auch einige Biſchöfe entfernten ſich von ihren Sitzen allzuweit und ließen dadurch das Predigen, die Seelſorge und Gaſtfreundſchaft in Verfall gerathen. — Andere Biſchöfe (Can. 23) wären ſo von Stolz aufgeblaſen, daß ſie eine Art Herrſchaft (dominatum) über ihre Heerde auszuüben ſuchten, als wäre ſie ihr Eigenthum, da doch Keiner ſagen könne, dieſer Prieſter, dieſer Cleriker iſt mein, ſondern ſie ſeyen desjenigen, dem ſie geweiht worden. — Einige Prälaten (Can. 24) gäben zwar ihren Untergebenen irdiſche Nahrung, die der Würmer Speiſe würde, vernachläſſigten aber ihr Seelenheil. — Manche Diener der Biſchöfe (Can. 25) übten über das Volk ihrer Pfarrei mehr Geiz aus, als daß ſie den geiſtlichen Nutzen zu fördern ſuchten. Biſchöfe, die dergleichen Unfug nicht ſtrenge ahndeten, würden auf der Synode mit aller Schärfe behandelt. — Ferner klagt ſie (Can. 28) über die Geldbegierde vieler ihrer Mitbrüder und über die üble Gewohnheit anderer, Pächter abzugeben und im Lande herumzuſchweifen; auch (Can. 29) über die Biſchöfe, welche ihre Prieſter fortſchickten, um gerichtliche Händel zu betreiben. — Auch über die Lauheit der Geiſtlichen in ihrem Dienſte (Can. 30), und über die Bedrückungen der Biſchöfe auf Viſitationsreiſen (Can. 31) wird Beſchwerde geführt. Ferner verordnet ſie (Can. 35), daß auch die abgeſetzten Geiſtlichen noch unter der Aufſicht des Biſchofs ſtehen ſollten, weil ſich viele aus dieſer Strafe gar Nichts machten, und dann nur deſto freier zu leben ſuchten. — Die Prieſter (Can. 38) ſollten ſich aller thörichten Reden und Narrenpoſſen enthalten, und keine Zuſchauer bei Gaukelſpielern abgeben. Ferner heißt es (Can. 49), daß einige Prieſter aus Habſucht ihre Kirche andern gegen ein Handgeld (xeniis aut pollicitis) übergäben, und dann oft zwei andere noch zur Verwaltung übernähmen. Auch wird (Can. 51) darüber Klage geführt, daß Cleriker und Laien ein kleineres Maß und Gewicht bei Verkauf und ein größeres bei der Einnahme hätten. — Einige Biſchöfe, Prälaten und Grafen (Can. 52) hätten auch das Geſetz eingeführt, daß zur Zeit der Ernte keiner einen Scheffel Getreide, und zur Zeit der Weinleſe keiner ein Maß (Modium) Weins theurer verkaufen dürfte, als ſie erlaubten; ja ſie hätten ſogar Geißelſtreiche auf Uebertretung dieſer Vorſchrift geſetzt. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) wirft den Biſchöfen Simonie, Mangel an Gaſtfreundſchaft, Zankſucht, Trunkenheit und Vernachläſſigung ihrer Gemeinden vor (Cap. I. Can. 1. 3. 4. 6. 11. 12.); ferner wird über die Treuloſigkeit der Biſchöfe und Geiſtlichen gegen die Regenten (Cap. II. de doctr.

ep. Can. 12), über die Habſucht der Diener des Biſchofs, und über die Nachläſſigkeit der Prieſter, über den Wirthshausbeſuch und die Eß- und Trinkgelage derſelben (**Cap. II. de doctr. et vit. inf. ord.** Can. 4. 6. 8. 9.) Klage geführt.

Die Synode zu Verneuil (J. 844) ſagt (Can. 8), einigen Biſchofen verbiete Körperſchwäche in den Krieg zu gehen, andern habe die Nachſicht des Königs eine erwünſchte Ruhe geſchenkt. Es ſey aber darauf zu ſehen, damit nicht durch ihre Abweſenheit das Kriegsweſen Schaden leide. Wenn daher der König damit übereinſtimme, ſo ſollte jeder, der nicht ſelbſt in den Krieg ziehen könne, ſeine Leute treuen Dienern des Königs anvertrauen, damit ſie ſich unter der Aufſicht derſelben nicht dem Dienſte entziehen könnten.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 37) den Clerikern, Waffen anzurühren bei Strafe der Abſetzung.

Die Synode zu Maynz (J. 847) verbietet (Can. 18) den Biſchöfen, Aebten, Grafen, Vicarien und Richtern, unter keinem ſchlechten Vorwande das Eigenthum der Armen an ſich zu kaufen.

Die Synode zu Pavia (J. 850) befiehlt (Can. 3) den Biſchöfen, mit einem mäßigen Mahle zufrieden zu ſeyn, und ihre Gäſte nicht zum Eſſen und Trinken zu nöthigen (**urgere**), ſondern vielmehr als ein Beiſpiel der Nüchternheit vorzuleuchten. Von ihrer Tafel ſollen ferne ſeyn alle Poſſen, Gaukeleien, alles eitle Geſchwätz und alle Narrenblendwerke (**scurriles praestigiae**). Es ſollen dagegen die Fremden, Armen und Schwachen gegenwärtig ſeyn, man ſoll geiſtliche Bücher vorleſen, worauf chriſtliche Ermahnungen folgen müſſen, damit nicht nur der Geiſt, ſondern auch der Körper Nahrung finde, und Gott in Allem verherrlicht werde. — Der Biſchof ſoll (Can. 4) nicht der Jagd ſich ergeben, nicht Falken und Hunde, auch nicht überflüſſige Pferde halten und allen Luxus in Kleidern vermeiden.

Die Synode zu Valence (J. 855) unterſagt (Can. 14) den Biſchöfen, ihre Heerde auf irgend eine Weiſe zu drücken, und empfiehlt ihnen (Can. 15), von aller Leichtfertigkeit und Eitelkeit ſich ferne zu halten, auch (Can. 17) bei Viſitationen nur auf den Gewinn der Seelen zu ſehen, und Niemanden zu beſchweren; endlich verbietet ſie den Biſchöfen (Can. 22) von den Prieſtern und Gemeinden Geld zu fordern, wann ſie nicht zu zur beſtimmten Zeit Viſitation und Predigtamt bei denſelben ausgeübt haben. —

Die Synode zu Worms (J. 868) unterſagt (Can. 17) den Biſchöfen, Prieſtern und Diaconen, Jagdhunde und Falken

zu halten. Ein Biſchof, der ſich dieſem Vergnügen hingebe, müſſe drei Monate, ein Prieſter zwei, und ein Diacon einen Monat von dem Amte und dem Abendmahle ſich enthalten.

Die allgemeine Synode zu Conſtantinopel (J. 869) verbietet bei Strafe der Abſetzung (Can. 19) den Erzbiſchöfen oder Metropoliten, ihre eigenen Kirchen zu verlaſſen, und unter dem Vorwande einer Viſitation andere zu beſuchen, ihre Gewalt gegen Untergebene zu mißbrauchen, die Einkünfte derſelben, welche für den Clerus und die Armen beſtimmt ſeien, zu verzehren, und dadurch aus Habſucht die Biſchöfe zu drücken. Nur Gaſtfreiheit könnten ſie in Anſpruch nehmen, aber auch dann ſollten ſie ſich mit dem begnügen, was ſchon bereitet wäre, und bei ihrer Abreiſe Nichts vom Eigenthume der Kirche oder des Biſchofs fordern. Auch klagt ſie (Can. 24) über die entſetzliche (extremam) Nachläſſigkeit der Metropoliten, die ihre geiſtlichen Aemter durch Biſchöfe verſehen ließen und ſich dagegen mit weltlichen Geſchäften befaßten.

Die Synode zu Pontion (J. 876) unterſagt (Can. 9) den Prieſtern die Ausübung der Jagd, das Waffentragen bei einem Aufſtande, und unanſtändige Kleidertracht. —

Die Synode zu St. Macra oder Fimes (J. 881) klagt (Can. 2) über die Nachläſſigkeit der Geiſtlichen in ihrem Amte, und über ihre Sucht, in weltliche Geſchäfte ſich zu mengen. (Ecce jam paene nulla est seculi actio, quam non sacerdotes administrent.)

Die Synode zu Augsburg (J. 952) unterſagt (Can. 2) den Biſchöfen, Prieſtern und Clerikern, Jagdhunde und Falken zu halten.

Die Synode zu Selgenſtadt (J. 1022) verbietet bei Strafe des Anathems (Can. 6) den Prieſtern (stultissimis quibusdam presbyteris), das Corporale bei Feuersbrünſten in die Flamme zu werfen um den Brand zu ſtillen.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verbietet (Can. 3) den Prieſtern und Diaconen Waffen zu tragen; ſie ſollen ihren Bart ſcheeren und nur Kleider von einer Farbe haben. Ferner (Can. 5) unterſagt ſie den Prieſtern, den Hochzeitsſchmauſereien beizuwohnen.

Die Synode zu Tours (J. 1060) verordnet (Can. 7), daß jeder Cleriker, der künftighin Kriegsdienſte thue, Pfründe und Antheil an dem Clerikate (consortium clericorum) verliere.

Die Synode zu London (J. 1138) verbietet (Can. 15) den Nonnen, allerlei koſtbares Pelzwerk, als Marder, Hermelin und dergl., ſo wie goldne Ringe zu tragen und die Haare zu kräuſeln. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) unterſagt (Can. 26) den Nonnen, bei Strafe des Anathems, ſich in Privatwohnungen aufzuhalten, und unter dem Schleier der Gaſtfreundſchaft, nicht gar zu fromme (minus religiosos) Leute zu beherbergen, oder mit Canonikern und Mönchen in Einem Chore zu beten und zu ſingen.

Die Synode zu Rheims (J. 1148) verbietet (Can. 2) den Geiſtlichen, weder in bunten noch in zerriſſenen Kleidern, noch in einem ſolchen Haarſchnitte (tonsura) einherzugehen, daß ſie Aergerniß ſtiften.

Die Synode zu London (J. 1175) verbietet (Can. 2) den Geiſtlichen, in Wirthshäuſern zu eſſen und zu trinken, oder öffentlichen Zechgelagen beizuwohnen. Ferner wird ihnen (C. 3) unterſagt, ein Bluturtheil zu fällen, die Haare wachſen zu laſſen (Can. 4), und unanſtändige Kleider zu tragen, Handel und Pachtgeſchäfte zu treiben (Can. 10), und bewaffnet einherzugehen (Can. 11).

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) ſucht (Can. 4) dem übertriebenen Aufwande für die Viſitationen zu ſteuern. Doch erlaubt der Papſt, ſobald die Kircheneinkünfte reicher wären, den Erzbiſchöfen bei Viſitationen 40 oder 50, den Cardinälen 25, den Biſchöfen 20 — 30, den Erzdiaconen 5 — 7, den Decanen 2 Pferde mitzunehmen. Auch ſollen ſie nicht mit Jagdhunden und Falken reiſen, nicht nach koſtbaren Gaſtereien ſtreben, ſondern mit Dank empfangen, was man ihnen ihrem Stande gemäß (honeste et competenter) bereitet hat. Auch ſollten die Biſchöfe ihre Untergebenen nicht mit Abgaben drücken, vorzüglich aber die Erzdiaconen ſich aller Bedrückung (exactiones) gegen die Prieſter enthalten. —

Die Synode zu York (Eboracense) (J. 1194) verbietet (Can. 12) den Geiſtlichen den Beſuch der Wirthshäuſer und öffentliche Zechgelage. —

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verbietet (Can. 18) den Kloſter- und Weltgeiſtlichen alles Unanſtändige, alle Ausgelaſſenheit (disoluti sunt) und Ueppigkeit in der Kleidertracht. —

Die Synode zu Paris (J. 1212) verbietet (Can. 1 ad cler. saec.) den Geiſtlichen, ſich aller häufigen Schwätzereien in der Kirche und im Chore, und des überflüſſigen Auf- und Abgehens und Aufenthalts außer dem Chore während Abſingung der Tagzeiten und Feier der Meſſe zu enthalten, wodurch Aergerniß entſtehe. Sie verbietet (Can. 3) den bepfründeten Clerikern, Jagdhunde und Falken zu halten, und ihren Pferden unanſtändigen Schmuck oder buntgemalte Sattel (inhoneste

depictas, sed unius tantum coloris) aufzulegen; ferner (Can. 6) unterſagt ſie den Geiſtlichen, die eine hinreichende Pfründe hätten, Advocatien auszuüben, und weder ganz verzweifelte Proceſſe mit Vorwiſſen anzunehmen, noch dieſelben bösartiger Weiſe in die Länge zu ziehen, oder den Fortſchritt derſelben durch Argliſt (malitiam) zu hindern, auch nicht in Schmähungen der Gegenpartheι loszubrechen, oder ein falſches Recht zu allegiren. Man ſoll (Can. 8) weder gewinntreibende (quaestuarios) noch gemiethete Prediger anſtellen. — Keiner ſoll (Can. 12), wenn er ſelbſt ſchon eine Kirche hat, Fremde noch in Pacht nehmen. — Die Erzdiaconen (Can. 15) ſollen nicht von den Kirchen Geld fordern, wenn ſie dieſelben nicht wirklich viſitirt haben. — In den Wohnungen der Cleriker oder Religioſen ſoll man (Can. 16) keine unanſtändigen Schmauſereien oder Würfelſpiele und Zuſammenkünfte nichtswürdiger Leute (Ribaldorum) dulden. — Die verdächtigen Thürlein und Ausgänge (c. 3. P. II.) in den Abteien und Klöſtern ſoll man durch die Biſchöfe vermachen laſſen, damit der Teufel keine Gelegenheit finde. — Die Kloſtergeiſtlichen (Can. 9) ſollen keine weißen Handſchuhe, keine weltlichen Fußbekleidungen, keine allzuengen und allzuſpitzen Schuhe, keine Seidenhüte tragen und dergl. Sie ſollen (Can. 10) nicht Frauen durch verdächtige Plätze in das Kloſter gehen laſſen, Jagd, Würfelſpiel und unerlaubte Eidſchwüre vermeiden. — Die Aebte (C. 13) ſollen ihre Propſteien (praeposituras) nicht Mönchen in den Pacht geben, daraus entſtehe großes Unheil. Werfe der Pacht einen Ueberfluß ab, ſo gebe dieß den Mönchen Anlaß zum unordentlichen Leben; käme aber das Pachtgeld nicht heraus, ſo ſuche der Mönch per fas et nefas den Abt zu befriedigen. — Ferner ſollen (Can. 21) nicht zwei in Einem Bette ſchlafen; dieß gelte für die Mönche um ſo mehr, als die Weltgeiſtlichen zur Buße in ein Kloſter verſtoßen werden, wenn ſie an der Unenthaltſamkeit gegen die Natur leiden, denn wegen dieſes Laſters habe Gott fünf Städte mit Feuer verbrannt. Um die Nonnen (c. 1. P. III.) ſollen keine verdächtigen Cleriker oder Diener ſich aufhalten. Auch ſollen ihre Verwandten nicht einmal insgeheim mit ihnen reden. — Zwei Nonnen (Can. 2) ſollen nicht in Einem Bette ſchlafen. — Sie ſollen (Can. 4) im Kloſter oder anderswo nicht tanzen; denn Gregorius ſagt, es ſey beſſer am Sonntag zu ackern oder zu graben, als zu tanzen. — Die Aebte (Can. 12) ſollen nicht zu viele Pferde halten, und unter ihrer Dienerſchaft nicht lockere (lascivos) und verdächtige Leute dulden. — Eben ſo ſollen (Can. 14) in den

Häuſern der Religioſen keine verdächtigen Weibsperſonen oder junge Mädchen (juvenculae) wohnen, wenn ſie nicht eine von den Männern abgeſonderte Wohnung haben. — Die Biſchöfe (c. 1. P. IV.) ſollen keine fürchterlichen und ſchändlichen Schwüre gebrauchen, ſich nicht (Can 2) im Bette die Matutin und während anderer Beſchäftigungen Gottesdienſt halten laſſen. Sie ſollen (Can. 4.) nicht mit Jagd und Vogelfang in eigner Perſon ſich abgeben. Statt der Poſſenreißer bei Tiſch (Can. 5) ſoll man lieber geiſtliche Bücher vorleſen. — Die Biſchöfe ſollen auch (Can. 13) nicht mit Köchinnen, Prieſtern und Clerikern die Sache um Geld abthun; und (Can. 14) von den Excommunicirten nicht bloße Geldſtrafen verlangen. — Das Narrenfeſt (Can. 16) ſoll nicht mehr Statt finden, und vorzüglich wird dieß Mönchen und Nonnen unterſagt.

Die Synode zu Montpellier (J. 1214) verbietet (C. 2) den Canonikern oder andern Clerikern goldene Spornen oder Zügel, rothe oder grüne Schuhe (Can. 3), Ringe, Handſchuhe und dergl. zu haben. Ferner unterſagt ſie (Can. 7) den Biſchöfen und Clerikern, Falken in ihren Häuſern zu halten, und wenn ſie mit Laien auf die Jagd gehen, was nur ſelten geſchehen darf, ſo ſollen ſie die Falken nicht mit eigener Hand tragen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet, daß ſich alle Geiſtlichen von Rauſch und Trunkenheit enthalten ſollen. Es dürfe daher der Mißbrauch nicht mehr Statt finden, daß Geiſtliche in die Wette tränken, wo jener deſto mehr gelobt würde, je mehr er andere berauſche, und je mehr Becher er austrinken könne. Allen wird auch Jagd und Vogelfang und das Unterhalten von Jagdhunden und Falken unterſagt (Can. 15). Ferner wird (Can. 16) den Geiſtlichen das Zuſchauen bei Poſſenreißern und Schauſpielern, der Beſuch der Wirthshäuſer, das Würfelſpiel, das Tragen von rothen und grünen Tüchern, Handſchuhen, geſchnäbelten Stiefeln und andere Kleiderpracht unterſagt. Auch wird (Can. 17) geklagt, daß Kirchenprälaten bis tief in die Nacht hinein bei Schmauſereien hinbrächten und am Morgen kaum ſo früh aufſtünden, um die Matutin noch kurz abzufertigen. Wieder andere läſen kaum viermal das Jahr Meſſe, und wohnten ihr ſogar nicht einmal bei. — Andere (Can. 19) ließen nicht nur die Kirchen ungeſchmückt, ſondern die Altargeräthe und Paramente ſo unrein, daß man ſich entſetzen müſſe. Ferner wird (Can. 30) geklagt, daß man ſo oft Geiſtliche zu Pfründen befördere, welche weder einen anſtändigen Lebenswandel führten, noch Kenntniſſe beſäßen, und nur den Trieben

des Fleiſches, nicht der Stimme der Vernunft folgten. — Die Bewirthungen (Can. 33), welche man den Biſchöfen, Erzdiaconen oder den Legaten und Nuncien des apoſtoliſchen Stuhles bei Viſitationen ſchuldig iſt, ſollen ohne offenbare und dringende Noth nie außer der Zeit einer perſönlichen Viſitation gefordert werden. — Eine Ausnahme machen die Legaten und Nuncien des apoſtoliſchen Stuhles, ſo daß ſie von jenen Kirchen, welche noch nicht mit ihnen beſchwert wurden, mäßig bewirthet werden ſollen, wenn ſie einen nothwendigen Aufenthalt daſelbſt machen müſſen; die Zahl der Bewirthungen ſoll die Zahl der Tage ihres Aufenthalts nicht überſteigen, und wenn eine Kirche nicht allein im Stande iſt, ſollen zwei oder mehrere zuſammen ſtehen. — Weil, heißt es ferner (Can. 34), die meiſten Prälaten, um Bewirthungen der Legaten und dergleichen zu beſtreiten, mehr von ihren Untergebenen erpreſſen (extorquent), als ſie wirklich aufwenden, und mehr ihre Unterthanen plündern (praedam), als bei denſelben Unterſtützung ſuchen, ſo verbieten wir dieß für die Zukunft. Wer ſich dennoch dieſen Fehler zu ſchulden kommen läßt, ſoll das Erpreßte zurückſtellen, und eben ſo viel den Armen zu reichen gezwungen ſeyn. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 3), daß kein Prälat, nach Ertheilung einer Kirche oder Präbende, die noch nicht geſammelten Früchte derſelben auf irgend eine Weiſe in Anſpruch nehmen, oder für die Einſetzung ſich ſelber oder ſeinen Erzdiaconen und Diaconen dergleichen Erpreſſungen erlauben ſolle. Eben ſo ſoll (Can. 4) der Biſchof nie über zwei Monate die Admiſſion verſchieben, wenn Jemand ohne allen Widerſpruch zu einer Kirche präſentirt wird, ſonſt muß Alles, was nach geſchehener Präſentation von derſelbigen Kirche an Einkünften gezogen wurde, dem Präſentirten erſetzt werden, ſobald er eingeſetzt worden iſt. — Ferner wird (Can. 21) wegen der Viſitationen der Erzdiaconen das Geſetz der dritten Synode im Lateran eingeſchärft und unterſagt, Fremde bei Viſitationsgeſchäften einzuladen. Wollten die Pfarrer dem Erzdiacon zu Ehren Einige einladen, ſo ſey es ihnen unverwehrt. Um nicht Andere einladen zu müſſen, ſollten die Erzdiaconen keine Capitel während der Viſitation halten, es ſey denn, daß die Kirche in einem Flecken (burgo) oder in einer Stadt liege. Auch ſollen ſie nur am Viſitationstage Bewirthung verlangen, und kein Geld (redemptionem) für die Viſitation erpreſſen. — Erzdiaconate, oder Diaconate oder andere Aemter (Can. 22) ſollen Niemand in Pacht gegeben werden. — Bei der Viſitation (Can. 23) ſoll der Erzdiacon darauf ſehen, ob keine

Mängel im Canon der Meſſe obwalten, und daß die Prieſter wenigſtens die Worte des Canons und der Taufe richtig ausſprechen und auf richtiges Verſtändniß ſehen (et quod in hac parte sanum habeant intellectum); und die Laien, wenn ſie im Nothfalle taufen ſollen, es wenigſtens in ihrer Mutterſprache (in aliquo idiomate congruo seu vulgari) thun können. — Auch wird (Can. 33) den Geiſtlichen unterſagt, ſich das Haar wachſen zu laſſen, ſich zu berauſchen und ſonſt unanſtändige Handlungen zu begehen. — Den Nonnen wird (Can. 38) unterſagt, ſeidene Schleier, ſilberne und goldene Nadeln, desgl. den Mönchen, ſeidene Gürtel und Schmuck von Gold und Silber zu tragen. Auch ſoll eine eingeſegnete Nonne nur Einen Ring tragen und nicht mehr.

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) verbietet (Can. 13) den Prälaten und andern Geiſtlichen, welche Gerichtsbarkeit ausüben, ſtatt der bei Viſitationen üblichen Bewirthungen (procurationes) nicht baares Geld anzunehmen. Ferner (Can. 21) befiehlt ſie, die ſogenannten Poſſenreißer (clerici ribaldi, qui Goliardi nuncupantur) unter den Clerikern zu ſcheeren oder auch zu raſiren, damit keine Spur mehr von der geiſtlichen Tonſur übrig bleibe. —

Die Synode zu **Beziers** (J. 1235) verbietet (Can. 13) allen Geiſtlichen, die des Clerikalprivilegiums ſich erfreuen wollten, Dolche, Schwerter, Lanzen und andere Angriffswaffen zu tragen, ausgenommen zur Zeit des Krieges. Ferner beſchwert ſie ſich (Can. 23), daß man in einigen Klöſtern jährlich zu gewiſſen Zeiten die Weine verkaufe und dann, um einen beſſern Abſatz zu erzielen, Poſſenreißer, Gaukler, Würfelſpieler und öffentliche Huren hineinkommen laſſe.

Die Synode zu **Tours** (J. 1236) macht (Can. 14) den Aebten und Prioren die Ausübung der Gaſtfreundſchaft zur Pflicht. —

In den **Conſtitutionen des Erzbiſchofs Edmund von Canterbury** (J. 1236) wird verordnet (Can. 6), daß die Geiſtlichen ſich des Wettetrinkens enthalten ſollten und aller Zechgelage.

Die Synode zu **London** (J. 1237) fordert (Can. 14) die Geiſtlichen auf, ſich ihrem Stande gemäß und nicht wie Soldaten zu kleiden. Merkwürdig ſind auch die Canones (vgl. d. Art. Pfründe) über die Schleichwege, welche die Geiſtlichen anwendeten, um fremde Pfründen an ſich zu reißen. —

Die Synode zu **Worcheſter** (J. 1240) verbietet (Can. 33) gleichfalls den Geiſtlichen, ſich aller Trinkgelage zu enthalten, und keine Wirthſchaft zu führen (tabernas exercere).

Ferner unterſagt ſie (Can. 38) das Beiwohnen bei unanſtändigen Tänzen und Spielen, das Würfelſpiel u. dgl.

Die Synode zu Saumür (J. 1253) verbietet (Can. 23) den Geiſtlichen, mit Handelſchaft ſich abzugeben (mercimonialia exercere).

Die Synode zu Alby (J. 1254) unterſagt (Can. 46—51) den Geiſtlichen das Tragen goldener und ſilberner Knöpfe (botones), das Würfelſpiel, das Halten von Falken und das öffentliche Herumtragen derſelben auf Jagden, den Gebrauch vergoldeter Zäume und Sporen, die canoniſchen Tänze mit Schild und Sporen, weil daraus viele Zügelloſigkeit entſtünde. Auch gegen die ausgeartete Kleidertracht der Mönche wird (Can. 53) geeifert; eben ſo (C. 57 — 60) über die unmenſchlichen (inhumaniter) Bedrückungen der Biſchöfe gegen ihre Untergebenen auf Viſitationsreiſen.

Die Synode zu Copriniac (J. 1255 ungef.) verbietet (Can. 33) den Geiſtlichen, ſich zu berauſchen oder zum Trinken aufzufordern.

Die Synode zu Cöln (J. 1260) erklärt (Can. 3), daß ſie nicht von allen Clerikern eine ausgezeichnete (eminentem) Wiſſenſchaft verlange, wenn ſie nur leſen und für den Gottesdienſt brauchbar ſingen könnten, ſey es genug; könnten ſie aber Beides im Chor nicht ſelbſt verrichten, ſo möchten ſie es durch eine andere geſchickte Perſon thun laſſen. —

Die Synode zu Nantes (J. 1264) verbietet (Can. 3) den Clerikern, beſonders Prieſtern und Religioſen, Jäger zu zu ſeyn, weil noch kein Jäger heilig geworden (quia nullum venatorem invenimus sanctum). Ferner ſollten (Can. 5) bei Viſitationen den Prälaten nur zwei Gerichte aufgeſtellt werden, damit nicht longi temporis victum brevis hora consumat. — Endlich wird (Can. 6) allen Geiſtlichen, die Pfründen mit Seelſorge verbunden beſitzen, die Reſidenz eingeſchärft.

Die Synode zu Wien (J. 1267) empfiehlt (Can. 1) den Geiſtlichen Mäßigkeit bei ihren Gaſtmählern und Vermeidung aller Trunkenheit, Keuſchheit (Can. 3) und den Prälaten Mäßigung der Koſten (Can. 2) bei Viſitationen. — Ferner wird (Can. 12) die Reſidenz den Prälaten und Pfarrern eingeſchärft.

Die Synode zu London (J. 1268) klagt (Can. 4), daß einige Cleriker Waffen zu tragen ſich erdreuſteten, und ſich an Diebe, Räuber und andere Uebelthäter anſchlößen, um gemeinſchaftliche Sache mit ihnen zu machen (ut furta, praedas et rapinas percipiant), und nicht nur Frevel an Privat-, ſondern auch an Kirchengütern zu verüben. — Ferner befiehlt ſie (Can. 5) den Geiſtlichen, in der Kleidung und in ihrem Reitzeuge,

Mängel im Canon der Meſſe obwalten, und daß die Prieſter wenigſtens die Worte des Canons und der Taufe richtig ausſprechen und auf richtiges Verſtändniß ſehen (et quod in hac parte sanum habeant intellectum); und die Laien, wenn ſie im Nothfalle taufen ſollen, es wenigſtens in ihrer Mutterſprache (in aliquo idiomate congruo seu vulgari) thun können. — Auch wird (Can. 33) den Geiſtlichen unterſagt, ſich das Haar wachſen zu laſſen, ſich zu berauſchen und ſonſt unanſtändige Handlungen zu begehen. — Den Nonnen wird (Can. 38) unterſagt, ſeidene Schleier, ſilberne und goldene Nadeln, desgl. den Mönchen, ſeidene Gürtel und Schmuck von Gold und Silber zu tragen. Auch ſoll eine eingeſegnete Nonne nur Einen Ring tragen und nicht mehr.

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) verbietet (Can. 13) den Prälaten und andern Geiſtlichen, welche Gerichtsbarkeit ausüben, ſtatt der bei Viſitationen üblichen Bewirthungen (procurationes) nicht baares Geld anzunehmen. Ferner (Can. 21) befiehlt ſie, die ſogenannten Poſſenreißer (clerici ribaldi, qui Goliardi nuncupantur) unter den Clerikern zu ſcheeren oder auch zu raſiren, damit keine Spur mehr von der geiſtlichen Tonſur übrig bleibe. —

Die Synode zu **Beziers** (J. 1235) verbietet (Can. 13) allen Geiſtlichen, die des Clerikalprivilegiums ſich erfreuen wollten, Dolche, Schwerter, Lanzen und andere Angriffswaffen zu tragen, ausgenommen zur Zeit des Krieges. Ferner beſchwert ſie ſich (Can. 23), daß man in einigen Klöſtern jährlich zu gewiſſen Zeiten die Weine verkaufe und dann, um einen beſſern Abſatz zu erzielen, Poſſenreißer, Gaukler, Würfelſpieler und öffentliche Huren hineinkommen laſſe.

Die Synode zu **Tours** (J. 1236) macht (Can. 14) den Aebten und Prioren die Ausübung der Gaſtfreundſchaft zur Pflicht. —

In den **Conſtitutionen des Erzbiſchofs Edmund von Canterbury** (J. 1236) wird verordnet (Can. 6), daß die Geiſtlichen ſich des Wettetrinkens enthalten ſollten und aller Zechgelage.

Die Synode zu **London** (J. 1237) fordert (Can. 14) die Geiſtlichen auf, ſich ihrem Stande gemäß und nicht wie Soldaten zu kleiden. Merkwürdig ſind auch die Canones (vgl. d. Art. Pfründe) über die Schleichwege, welche die Geiſtlichen anwendeten, um fremde Pfründen an ſich zu reißen. —

Die Synode zu **Worcheſter** (J. 1240) verbietet (Can. 33) gleichfalls den Geiſtlichen, ſich aller Trinkgelage zu enthalten, und keine Wirthſchaft zu führen (tabernas exercere),

Ferner unterſagt ſie (Can. 38) das Beiwohnen bei unanſtändigen Tänzen und Spielen, das Würfelſpiel u. dgl.

Die Synode zu Saumür (J. 1253) verbietet (Can. 23) den Geiſtlichen, mit Handelſchaft ſich abzugeben (mercimonialia exercere).

Die Synode zu Alby (J. 1254) unterſagt (Can. 46 — 51) den Geiſtlichen das Tragen goldener und ſilberner Knöpfe (botones), das Würfelſpiel, das Halten von Falken und das öffentliche Herumtragen derſelben auf Jagden, den Gebrauch vergoldeter Zäume und Sporen, die canoniſchen Tänze mit Schild und Sporen, weil daraus viele Zügelloſigkeit entſtünde. Auch gegen die ausgeartete Kleidertracht der Mönche wird (Can. 53) geeifert; eben ſo (C. 57 — 60) über die unmenſchlichen (inhumaniter) Bedrückungen der Biſchöfe gegen ihre Untergebenen auf Viſitationsreiſen.

Die Synode zu Copriniac (J. 1255 ungef.) verbietet (Can. 33) den Geiſtlichen, ſich zu berauſchen oder zum Trinken aufzufordern.

Die Synode zu Cöln (J. 1260) erklärt (Can. 3), daß ſie nicht von allen Clerikern eine ausgezeichnete (eminentem) Wiſſenſchaft verlange, wenn ſie nur leſen und für den Gottesdienſt brauchbar ſingen könnten, ſey es genug; könnten ſie aber Beides im Chor nicht ſelbſt verrichten, ſo möchten ſie es durch eine andere geſchickte Perſon thun laſſen. —

Die Synode zu Nantes (J. 1264) verbietet (Can. 3) den Clerikern, beſonders Prieſtern und Religioſen, Jäger zu zu ſeyn, weil noch kein Jäger heilig geworden (quia nullum venatorem invenimus sanctum). Ferner ſollten (Can. 5) bei Viſitationen den Prälaten nur zwei Gerichte aufgeſtellt werden, damit nicht longi temporis victum brevis hora consumat. — Endlich wird (Can. 6) allen Geiſtlichen, die Pfründen mit Seelſorge verbunden beſitzen, die Reſidenz eingeſchärft.

Die Synode zu Wien (J. 1267) empfiehlt (Can. 1) den Geiſtlichen Mäßigkeit bei ihren Gaſtmählern und Vermeidung aller Trunkenheit, Keuſchheit (Can. 3) und den Prälaten Mäßigung der Koſten (Can. 2) bei Viſitationen. — Ferner wird (Can. 12) die Reſidenz den Prälaten und Pfarrern eingeſchärft.

Die Synode zu London (J. 1268) klagt (Can. 4), daß einige Cleriker Waffen zu tragen ſich erdreuſteten, und ſich an Diebe, Räuber und andere Uebelthäter anſchlößen, um gemeinſchaftliche Sache mit ihnen zu machen (ut furta, praedas et rapinas percipiant), und nicht nur Frevel an Privat-, ſondern auch an Kirchengütern zu verüben. — Ferner befiehlt ſie (Can. 5) den Geiſtlichen, in der Kleidung und in ihrem Reitzeuge,

Sporn, Sattel, Zaum u. dgl. Anſtand zu beobachten; nicht allzu kurze Kleider zu tragen, ſondern ſolche, die wenigſtens die Hälfte des Schienbeins bedeckten, nicht ſeltſame Kopfbedeckuugen (coiſas) u. dgl. Die Geiſtlichen ſollten (Can. 6) nicht Advocaten ſeyn in weltlichen Streitſachen, nicht Richter, noch Beiſitzer in Blutgerichten. Auch wird (Can. 19) geklagt, daß der zu große Aufwand bei Viſitationen noch fortdaure, und daß die meiſten Prälaten Bewirthungen (procurationes) von Untergebenen forderten, wenn ſie auch nicht viſitirten. Ferner ſollten (Can. 20) die Erzdiaconen für kein tödtliches (mortali) und notoriſches Verbrechen oder wodurch Aergerniß entſtehe, Geld von dem Sträflichen bei Viſitationen annehmen, ſondern ihn nach Gebühr ſtrafen. — Die Biſchöfe werden (Can. 22) zur fleißigen Beobachtung der Reſidenz ermahnt.

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) verordnet (Can. 24), daß Alle und Jegliche, welche wegen der ihnen hinſichtlich der Viſitation ſchuldigen Verpflegung Geld fordern oder auch freiwillige Gaben annehmen, oder wenn gar keine Viſitation gehalten worden, dennoch ſich entſchädigen laſſen, das Doppelte deſſen, was ſie erhalten haben, der Kirche, von welcher es ſtammt, binnen Mondenfriſt zurückgeben müſſen, bei Strafe des unterſagten Eintrittes in die Kirche für die höheren Prälaten, und der Suſpenſion von Amt und Pfründen für die Uebrigen. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) befiehlt (Can. 11) den Geiſtlichen, ſich das Haar nicht wachſen zu laſſen, ſondern es ſo zu ſcheeren, daß man die Ohren ſehen könne (ut pateant aures). Die Kleider ſollen geſchloſſen und auch auf der Seite nicht offen ſeyn; verſilberte oder mit Metall verzierte Gürtel und dergleichen Schnallen ſollten ſie nicht tragen. Auch keine geſchweiften (caudata) Hüte. — Ferner ſollen ſie (Can. 12) nicht in den Wirthshäuſern ohne Noth eſſen und trinken und nicht Würfel ſpielen.

Die Synode zu Saumür (J. 1276) eifert (Can. 4 et 5) gegen die üppige Kleidertracht der Geiſtlichen, Canoniker und Mönche. Es werden hier verboten forraturae de griso aut de vario aut de scuriolis vel cendatis, soturales fenestrati cum porta, ocreae laicorum more plicatae, zonae aut bursae de serico etc.

Die Synode zu Langers (Langesiense) — J. 1278 — eifert (Can. 1) neuerdings gegen den Unfug, ohne Viſitation gehalten zu haben, ſich Verpflegungsgelder zahlen zu laſſen. Erzdiaconen, Erzprieſter (Can. 2) und Decane ſollten ſich außer der Stadt keine Officialen halten.

Die Synode zu **Pont-Audemer** (J. 1279) verbietet (Can. 11) den Geiſtlichen, welche Pfründen oder Weihen hätten, mit Jagd und Vogelfang ſich abzugeben. Ferner (Can. 20) ſollten ſie von allen weltlichen Geſchäften abſtehen, und die Tonſur und Clerikalkleidung tragen. — Die mit dem Kreuze bezeichneten (crucesignati) Geiſtlichen (Can. 23) ſollen die apoſtoliſchen Schreiben nicht mißbrauchen.

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (Can. 12), daß Cleriker nicht Handel treiben ſollen, doch wolle ſie nicht die Excommunication, ſondern nur andere von dem Diöceſan zu beſtimmende geiſtliche (spiritualiter) und Geld-Strafen (pecunialiter) auf dieſes Vergehen legen. — Cleriker ſollen (Can. 13) auch keine Advocatie und Judicatur ausüben.

Die Synode zu Budynie (**Budense**) J. 1279 verbietet (Can. 2 — 4) alle ungeeignete Kleidertracht, vorzüglich allen Luxus hierin, Gold und Silberſchmuck; desgleichen das Tragen der Ringe, was nur Prälaten erlaubt ſeyn ſoll; ferner unterſagt ſie (Can. 5) den Geiſtlichen, ſich mit Weinſchenken zu befaſſen; Biſchöfe (Can. 6), die aus einem Orden gewählt würden, ſollten ihr Ordenskleid tragen; Prälaten und alle Cleriker (Can. 7) ſollten ſich nicht in Aufruhr, Kampf, Plünderung, Raub, Brandſtiftungen und andere Gräuelthaten miſchen, allen kriegeriſchen Auftritten ferne bleiben, es ſey denn zur Vertheidigung ihrer Kirchen; Cleriker ſollen (Can. 8) keine unanſtändige Handelſchaft treiben, nicht bei Poſſenreißern und Gauklern ſich einfinden, nicht dem Würfelſpiele ſich ergeben oder zuſehen; die Haare ſchneiden laſſen, ſo daß die Ohren frei blieben; kein Bluturtheil (Can. 9) fällen; keine Waffen tragen (Can. 11). Sie ſollten (Can. 17) an keiner Verſchwörung und Zuſammenrottung Antheil nehmen.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 1), daß die Geiſtlichen nicht der Trunkenheit ſich ergeben, keine verdächtigen Frauensperſonen in ihren Häuſern halten, nicht Handel treiben, Würfel ſpielen und Nachts auf den Straßen herumſchwärmen und ſingen ſollen. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1281) verbietet bei Strafe augenblicklicher (ipso f.) Excommunication (Can. 17) den Geiſtlichen und Laien, fürſtliche Schreiben zu verfälſchen, und falſches Geld zu prägen.

Die Synode zu Avignon (J. 1281) unterſagt (Can. 8) alle Zuſammenrottung (**conjurationes**) der Cleriker, Religioſen u. dgl.

Die Synode zu Tours (J. 1282) verbietet (Can. 3) den Geiſtlichen und Religioſen, Wirthshäuſer zu beſuchen. Ferner

(Can. 4) beſchließt ſie, die Sentenz der Excommunication und körperlichen Strafe über jene Geiſtlichen zu verhängen, welche Kelche, Bücher, Kreuze, Reliquien und Kirchenornamente ſtehlen (furtive subtraxerint) oder Blätter aus den Kirchenbüchern herausſchneiden, und die Schrift darin auslöſchen und boshafter Weiſe verderben. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) unterſagt (Can. 2) den Geiſtlichen das Würfelſpiel, den Wirthshausbeſuch; den Eintritt in die Nonnenclauſur, das unanſtändige Unterreden und gefährliche Spiel mit den Nonnen in Kammern (ludum noxium cum ipsis monialibus in cameris) und die Schaugefechte (hastiludia) und Turniere (Can. 3 und 4). Ferner wird (Can. 28) erzählt, daß Einige, welche Krieg oder Feindſchaft mit den benachbarten Kirchen hätten, die Gebäude derſelben incaſtellirten gegen die Zuſtimmung der Prälaten. Die Feinde kämen alsdann und wollten dieſe Verſchanzungen in Beſitz nehmen; es würden aber meiſtens die Kirchen ſelber genommen und verbrannt.

Die Synode zu Saumür (J. 1294) unterſagt (Can. 1) allen Mönchen, Aebten, Prioren und andern Religioſen, farbige, glänzende (fulgidis) und koſtbare Kleider zu tragen. Ferner (Can. 3) klagt ſie, daß die meiſten (plerique) Erzdiaconen, Decanen und Erzprieſter der Provinz Tour aus Habſucht ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit mißbrauchten, und für Ehebruch, Hurerei, Blutſchande und andere Exceſſe, wo die Erzdiaconen und andere niedrigere Geiſtliche nicht diſpenſiren können, von Clerikern und Laien Geldſtrafen forderten und erpreßten.

Die Synode zu Rouen (J. 1299) klagt (Can. 1) über die unanſtändigen, allzu kurzen Kleider der Geiſtlichen, über das Waffentragen derſelben, über das Halten von Beiſchläferinnen und Köchinnen in eigenem Hauſe und den Umgang mit denſelben in fremden (nonnunquam eas in alienis domibus confovent et frequentant), über ihre Führung weltlicher Gerichtshändel (justitiae saecularis officium exercent), über ihren Wucher, ihre Trunkenheit und Völlerei, wodurch ſie ſo viel Aergerniß ſtifteten.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 28), alle unzüchtigen Gemälde in Klöſtern und in den Wohnungen der Weltgeiſtlichen gänzlich zu zerſtören. Ferner ſollten (Can. 32) die Geiſtlichen keine weltlichen Geſchäfte und Handelſchaften treiben, nicht Schauſpielen und Gauklern zuſehen, nicht Würfel ſpielen, die Tonſur groß genug und nicht (Can. 33) allzu kurze oder farbige Kleider, keine vergoldeten

Sättel, Spornen u. dgl., keine Ringe und keinen Schmuck tragen. Die Geiſtlichen ſollen (Can. 34) kein Bluturtheil unterzeichnen, bei weltl. Gerichtshöfen (Can. 35) keine Advocatie für Geld und die Wundarzneikunde nicht ausüben. Sie ſollen (Can. 55) kein langes ſpitziges Meſſer (cultellum) tragen, außer wenn gerechter Anlaß zur Furcht vorhanden iſt.

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) unterſagt (Can. 11) den Erzdiaconen, auf Viſitationen ein Geſchenk anzunehmen bei Strafe der Suſpenſion vom Amte.

Die Synode zu Salzburg (J. 1310) verordnet (Can. 3), daß alle Cleriker, welche ein Jahr lang das Poſſenreißerhandwerk (buffones, galiardos, joculatores) ausübten, auf der Stelle, wenn aber kürzere Zeit, nach dreimaliger vergeblicher Ermahnung ihr Clerikalprivilegium verlieren ſollten. —

Die Synode zu Cöln (J. 1310) verordnet (Can. 21), daß in keiner Kirche Imprecationen vorgenommen und die Media vita*) nicht gegen Perſonen ohne beſondere Erlaubniß geſungen werden ſolle. Ferner ſoll (Can. 26) den Pfarrern nicht unter dem Vorwande der Nichtbezahlung des Cathedraticums oder Synodaticums das Oel und der Chriſam abgeſchlagen werden, weil man ſie auf andere Weiſe zur Bezahlung zwingen könne, und den Pfarrkindern nicht die Sacramente entzogen werden dürften.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verbietet (Can. 24) den Biſchöfen, Eingriffe in fremde Diöceſen zu machen. Ferner unterſagt ſie, vagabunde Biſchöfe zur Ausübung der Pontificalien zuzulaſſen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) unterſagt (Can. 10) den Geiſtlichen, Waffen, farbige Kleider zu tragen, die Mahlzeiten der Laien häufig zu beſuchen, die Wirthshäuſer und unanſtändige Orte (loca turpia) zu betreten, verdächtige Perſonen im Hauſe zu behalten. Kein Mann (Can. 11) ſoll Nonnenklöſter betreten. Iſt es ein Religioſe, ſo muß er zweimal die Woche bei Waſſer und Brod faſten. Geht er aber in die Clauſur, ſo wird er auf der Stelle excommunicirt. Eine Nonne, welche die Clauſur ohne biſchöfliche Erlaubniß verläßt, wird einen Monat in den Kerker geſetzt. Verläßt ſie aber das Kloſter ſelber, ſo bleibt ſie um ſo länger in dem Kerker, als ſie abweſend war, und iſt für immer die Letzte im Chor, und hat im Capitel keine Stimme mehr.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) wiederholt die

*) Vgl. Durand. rat. off. div. VI. 52. Nr. 5—6. Dufresne Gloss.

Verordnungen des zehnten Canons der vorhergehenden (Can. +), unterſagt (Can. 17) den Clerikern und Religioſen das Jagen und ſchärft noch einmal (Can. 23) die frühere Verordnung wegen der Clauſur der Nonnen ein. — Auch klagt ſie (Can. 9) über die Nachläſſigkeit der Geiſtlichen in Betreff der Reſidenz, indem ſogar die Kirchen oft um den Gottesdienſt kämen. Ferner (Can. 11) verordnet ſie, daß jeder Biſchof bei Viſitationen mit funfzehn Pferden ſich begnügen ſolle; für ein Pferd ſollen nur des Tags (pro qualibet legali dieta) zwölf Solidi zur Verpflegung gerechnet werden, für das Pferd des Biſchofs aber ein Goldgulden. Aebte und Prälaten ſollen mit vier, Canoniker und Cathedralkirchen aber mit drei, und Cleriker mit Einem Pferde zufrieden ſeyn; aufrechnen ſoll man zehn Solidi für ein Pferd.

Die Synode zu Sens (J. 1320) verbietet (Can. 4) den Geiſtlichen, mit farbigen Stiefeln oder Schuhen (caligis rubeis, viridibus, scatatis, croceis seu albis) öffentlich auszugehen. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) unterſagt den Biſchöfen und niederen Prälaten (Can. 6), ſeidne Kleider zu tragen, und ſtatt feierlich in der Kirche nur insgeheim in ihren Capellen Meſſe zu halten. Kein Geiſtlicher, auch der Biſchof nicht ausgenommen, dürfe ſich bei Hochzeiten, Taufen oder Heirathen ſeiner Söhne oder Töchter, ſeyen ſie nun legitim oder nicht legitim, einfinden. Ferner (Can. 9) ſollte Keiner zu den heiligen Weihen befördert werden, wofern er nicht etwas wiſſenſchaftlich ſich ausdrücken könne (nisi saltem litteraliter sciat loqui). Ferner klagt ſie (Can. 19) über den Unfug, daß einige Cleriker und Laien, die Neu-Promovirten in ihren Weihen nicht functioniren laſſen, ehe ihnen Letztere einige Tage lang koſtſpielige Gaſtereien halten oder eine beſtimmte Summe Geldes aufbringen (praeparent). Endlich wird (Can. 21) über den Unfug bei nächtlichen Vigilien und (Can. 24) über die Wahrſagereien, Zaubereien und Hexereien der Chriſten geklagt, und den Predigern befohlen, allen Chriſten davon abzurathen. Auch wird (Can. 26) die canoniſche Reinigung mit glühendem Eiſen oder heißem Waſſer verboten.

Die Synode zu Toledo (J. 1324) klagt nicht nur über die ungeziemende Kleidertracht der Geiſtlichen (chlamydes nimia longitudine cum chordis et tunicarum manicae notabiliter nimis breves), ſondern auch darüber, daß Weiber, die man insgemein soldaderas nenne, in die Häuſer der Prälaten zum Eſſen gingen und daſelbſt unanſtändige (prava et inhonesta), ſittenverderbende Geſpräche führten und ſich ſelbſt zum Schauſpiele machten (facientes spectaculum de se ipsis). Die Geiſt-

lichen ſollen ſich auch den Bart wenigſtens alle Monate einmal ſcheeren und die Haare nicht zu lang über die Ohren herab hängen laſſen. —

Die Synode zu Avignon (J. 1326) unterſagt (Can. 37) alle Verſchwörungen der Geiſtlichen und Laien, die unter dem Namen von Verbrüderungen bekannt ſeyen, und in welchen Abzeichen an den Kleidern getragen würden. Doch wären hierunter die Brüderſchaften zur Ehre Gottes und der Maria nicht gemeint, ſondern jene, wo Alle durch einen Eid ſich verbinden, einem Oberen zu gehorchen, ſich gegenſeitig zu unterſtützen, und wodurch die Gerechtigkeit gekränkt, der Friede geſtört, die Unſchuldigen unterdrückt würden, und Tod (mortes) und Plünderung entſtünde. — Ferner (Can. 39) unterſagt ſie den Clerikern, Waffen zu tragen.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (Can. 20), daß, wo die Laien nach dem Schalle der Glocke nicht mehr ohne Licht gehen dürfen, auch die Geiſtlichen nicht ohne Licht gehen ſollten.

Die Synode zu Rouen (J. 1335) klagt (Can. 1), daß meiſtens (plerumque) die Perſonen von Cathedral- und Collegiatkirchen, welche in Reinheit des Gewiſſens und in Andacht das Opfer des Lobes dem Höchſten darbringen ſollten, die heilige Meſſe und andere canoniſche Stunden nur curſoriſch (transcurrendo) und abkürzungsweiſe (syncopando) und verſchiedene, eitle (otiosa), ja bisweilen unanſtändige Geſpräche einmiſchend ohne Andacht herabſängen, ſpät zur Kirche kämen und in den Chor, und, ihren unerlaubten Wünſchen nachzurennen, noch vor Vollendung des Gottesdienſtes weggingen. Ferner klagt ſie (Can. 2), daß beſonders die Seelſorger, die Andern ein gutes Beiſpiel geben ſollten, in Gang, Geberde und Kleidung ſo ausgelaſſen und unanſtändig wandelten, daß ſie nicht ſo faſt von clerikaliſcher, ſondern vielmehr von weltlicher Bosheit (malitia) ergriffen zu ſeyn (mancipari) ſchienen. Auch (Can. 3) die Mönche ſchweiften liederlich (dissolute) umher, trügen öffentlich Waffen und ihre Kleidung wäre ganz unanſtändig (breviato, notato, stricto et aliis quamplurimum indecenter ornato). — Geiſtliche (Can. 4), die an ewig geſtifteten Caplaneien durch Erblaſſer angeſtellt wären, dienten nicht daſelbſt und wendeten die Einkünfte ſchlecht an, verſchleppten die Bücher und Ornamente, und ließen zuletzt die Häuſer leer ſtehen (pro derelictis dimittunt). Dadurch würde die Abſicht der Stifter vereitelt, und Andere würden von ähnlichen Stiftungen abgeſchreckt. Ferner wird (Can. 12) den Pfarrern empfohlen, gegen die Mendicantenorden, wenn ſie in ihre Klöſter gingen, ſich gefäl-

lig und milde (favorabiles et benignos) zu bezeugen. Endlich (Can. 7) werden die Pfarrer aufgefordert, ſich in Förderung des päpſtlichen Tributs (passagium ultramarinum), den der König erlaubt habe, nicht ſaumſelig zu zeigen, die hiezu wöchentlich vom Pabſte beſtimmten Meſſen fleißig zu leſen, das Volk zu Gebet und milden Beiträgen aufzufordern, auf die Strafen und Abläſſe aufmerkſam zu machen, die Legate und Schenkungen und andere Nutznießungen ſorgfältig dazu zu verwenden, wofern ſie der Rache Gottes (ultionem) und des apoſtoliſchen Stuhles entgehen wollten. —

Die Synode zu Avignon (J. 1337) verordnet (Can. 38), daß Geiſtliche, welche Fleiſcher oder Wirthe (tabernarii) abgeben, ihr Clerical-Privilegium verlieren ſollten. Ferner wird (Can. 41) den Clerikern unterſagt, ſich den Bart wachſen zu laſſen, und die Canoniker (Can. 42) werden wegen ihrer unanſtändigen Kleidertracht zurechtgewieſen.

Die Synode zu Toledo (J. 1339) verordnet (Can. 3), daß aus jeder Cathedral- und Collegiatkirche Einer wenigſtens von zehn Clerikern genommen und zum Studium der Theologie, des canoniſchen Rechtes und der edlen Wiſſenſchaften (liberalium artium) gezwungen werden müßte. Ferner wiederholt ſie (Can. 2) die Verordnung, daß Keiner die Weihen empfangen dürfe, der ſich nicht etwas gelehrt ausdrücken könne (litteraliter loqui).

Die Synode zu Noyon (J. 1344) verbietet (Can. 3) den Geiſtlichen, ſich gegenſeitig herauszufordern (diffidationes facere), ſich (Can. 11) unanſtändig zu kleiden, neue Wunder zu verkünden, ohne (Can. 12) ihren Biſchof zuvor davon in Kenntniß zu ſetzen, gegen ihre Untergebenen (Can. 16) nicht ohne gerechte Urſache gerichtlich zu verfahren und dadurch Koſten und Verdruß zu machen; auch wird (Can. 17) den Pfarrverweſern (procuratores curiarum) unterſagt, übertriebenen Aufwand zu machen und dadurch ihre Untergebenen zu beſchweren.

Die Synode zu Angers (J. 1365) verbietet (Can. 12. 13. 19. 20) die unanſtändige Kleidertracht der Geiſtlichen, Mönche und Canoniker (vestes breves vel botonatas ante pectus, botones in capuciis), befiehlt ihnen (Can. 16) (und ſollten es auch Biſchöfe ſeyn) höchſtens zwei Gerichte ſich bei Tiſch auftragen zu laſſen; die Reſidenz (Can. 17) fleißig zu halten.

Die Synode zu Lavaur (J. 1368) verordnet (Can. 23), daß kein Geiſtlicher ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs einen neuen Altar errichten ſolle. Ferner wird (Can. 82) den Geiſtlichen unterſagt, mit ihren eigenen unehelichen (spurio) Söhnen Meſſe

zu leſen, oder Kirchenornamente an Juden zu verkaufen oder zu verpfänden.

Die Synode zu Salzburg (J. 1386) unterſagt (Can. 5) den Geiſtlichen, ohne Biret in der Kirche oder ſonſt öffentlich einherzugehen. —

Die Synode zu Palentia (J. 1388) befiehlt (Can. 1) allen Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Andern, welche die geiſtliche Gerichtsbarkeit ausübten, in der Zurechtweiſung der verheiratheten und nicht verheiratheten Cleriker, wes Ranges, Standes und Anſehens ſie ſeyn möchten, ſorgfältig die canoniſchen Vorſchriften zu beobachten, wenn ſie Laſter (crimina) oder Verbrechen (maleficia) begangen hätten. Hätten ſie Capitalverbrechen begangen, ſo dürfte ſie der Richter nicht frei ſprechen oder in ihrer Beſtrafung ſich ſaumſelig und zu gelinde zeigen bei Strafe des Verluſtes ſeiner Einkünfte von Pfründen.

Die Synode zu Arles (J. 1275) verordnet (Can. 15), daß die Geiſtlichen bei dem Verkaufe von Lebensmitteln weder des Wuchers, noch Betruges (dolus) ſich ſchuldig machen ſollten.

Die Synode zu London (J. 1321) klagt (Can. 2) über den Unfug der Viſitatoren. Sie ließen ſich oft von Kirchen bezahlen, die ſie gar nicht viſitirt hätten, liefen ſtatt der Viſitation auf der Jagd umher, viſitirten an Einem Tage mehrere Kirchen zugleich, und ließen ſich doch von jeder Diäten (procurationem) bezahlen, als ob ſie in jeder einzelnen einen ganzen Tag zugebracht hätten, brächten ein ungemein ſtarkes Gefolge mit, legten ſich ſchon Abends vorher in die Pfarrhöfe und forderten dann für den folgenden Tag doch noch die ganzen Viſitationskoſten u. ſ. f.

Die Synode zu York (J. 1367) verbietet (Can. 7) die allzu kurzen Kleider der Geiſtlichen, die ihnen kaum bis an das Knie reichten.

Die Synode zu Narbonne (J. 1374) verbietet (Can. 13) den Geiſtlichen, unerlaubte Handelſchaften zu treiben.

Die Synode zu Baſel (J. 1431) unterſagt (Can. 1. Sess. XXI.) den Päpſten, die Annaten zu fordern; ſollte aber der Papſt, der vor Allem die Schlüſſe der Kirchenverſammlungen bewahren und vollſtrecken müſſe, durch eine Uebertretung dieſes Schluſſes die Kirche ärgern, ſo müſſe man ihn bei der allgemeinen Kirchenverſammlung verklagen. Uebrigens wird (Can. 3 — 9) den Geiſtlichen die ordentliche und andächtige Abwartung des Gottesdienſtes eingeſchärft, die oft während deſſelben hin- und herliefen, plauderten, das Brevier auf ärgerliche Weiſe herabhudelten, das Credo oft nicht bis zu Ende ſängen, das Gebet des Herrn ausließen, ja den Gottesdienſt

ſelber zum Pfande ſetzten, d. h. ſich gegen ihre Gläubiger verbindlich machten, alle gottesdienſtlichen Handlungen zu unterlaſſen, wenn ſie nicht zu beſtimmter Zeit bezahlten.

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) beſtimmte, daß jeder Canoniker einer Cathedral- oder Collegiatkirche, welcher eine ganze Woche hindurch die Reſidenz verſäume, zehn Pfund Pfennige (denariorum) Landmünze (usualis monetae) zum Bau ſeiner Kirche bezahlen müſſe. Iſt er weniger als eine Woche abweſend, ſo zahlt er nach Verhältniß der Zeit. Tritt das Verſäumniß zwei Wochen nach einander ein, ſo verliert er alle Früchte und Einkünfte ſeiner Kirche gänzlich, ſo lange bis er obige Strafe vollſtändig bezahlt hat. Wer in einer dritten Woche noch ſolcher Nachläſſigkeit ſich ſchuldig macht, darf weder zu einem Capitular-Acte noch zu einem Präbendal-Stipendium zugelaſſen werden, bis er hinſichtlich der erwähnten Strafe Genugthuung leiſtet, auch ſoll er außerdem Ahndungen zu gewarten haben. — Can. VI.

Jeder Geiſtliche ſoll bei ſeiner Pfründe reſidiren. Conc. zu Rouen (J. 1445). Can. 18.

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) verbietet (Can. 24) alle Geld-Sammlungen der Quäſtoren, welche nicht durch authentiſche Schreiben des Ordinariats hiezu befugt ſind. Die Prälaten und Pfarrer erhalten ſtrengen Auftrag, dergleichen unbefugte Leute zu verhaften, und Anzeige von ihnen bei der geeigneten Stelle zu machen. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) klagt, daß die Quäſtoren oft vielfache Mißbräuche begingen, indem ſie das Predigeramt dazu benutzten, um den Leuten durch allerlei Lügen und erdichtete Vorſpiegelungen das Geld abzulocken; daß ſie oft Bullen der Päpſte und Biſchöfe zum Scheine vorwendeten, dieſelben verfälſchten, und in Kirchen, Diöceſen und Pfarreien ohne biſchöfliches Beglaubigungsſchreiben umherirrten (Art. II. cap. 9.).

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) verbietet den Geiſtlichen (Can. IV), ſich zu berauſchen, mit Gold und Silber ſich zu behängen, farbige Kleider zu tragen, in die Wirthshäuſer zu gehen, dem Spiele ſich zu ergeben, Schenken zu errichten und Getränke feil zu haben, und ihre Wohlthaten an Schauſpieler und Spaßmacher zu verſchwenden. —

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet den Geiſtlichen (Can. 20) ſich zu berauſchen, in die Wette zu trinken, und öffentliche Wirthshäuſer und andere unanſtändige Orte zu beſuchen, auch ſollen ſie nicht ihre eigenen Häuſer zu Schenken machen. — Im 32. Canon wird gegen die ungeziemende Kleidertracht der Geiſtlichen geeifert. —

Schädliche und ärgerliche Spiele ſind zwar Allen, vorzüglich aber den Geiſtlichen verboten. — Conc. zu Tours (J. 1448. Can. 5). Dieſe Spiele ſind näher beſchrieben in den Statuten des Concils zu Angers (J. 1448. Can. 6). Am Oſtermorgen gingen die Geiſtlichen in die nahe gelegenen Häuſer, riſſen die Leute aus dem Bette, und führten ſie ganz nackt durch die Straßen zu den Kirchen, wo man unter großem Geſchrei Waſſer auf ſie ſchüttete. Dadurch wurde der Gottesdienſt geſtört, Manche trugen Beſchädigungen und bisweilen ſelbſt Verſtümmelungen ihres Körpers davon. Ferner gingen Geiſtliche und Laien am erſten Mai Morgens in die Häuſer, und zwangen die Leute durch Wegnahme der Kleider ſich loszukaufen.

Den Prälaten wird durch das Concil zu Toledo (J. 1473) verboten (Can. 5), daß ſie nicht ohne Rochett, nicht in ſeidenen Kleidern und mit weißen Schuhen ausgehen ſollten. — Ferner wird (Can. 6) allen Geiſtlichen überhaupt das Tragen roth- oder grünſeidener Kleider und weißer Schuhe unterſagt. Im eilften Canon wird das Würfelſpiel der Geiſtlichen verboten, weil oft Meineid, Aergerniß und Menſchenmord daraus entſtehe. Im funfzehnten Canon wird es als ungereimt und unanſtändig für die Religion erklärt, wenn Prieſter in kriegeriſcher Verbindung und daraus folgender knechtiſcher Abhängigkeit mit weltlichen Herren (Könige und königliche Prinzen ausgenommen) lebten; daher werden die Biſchöfe und Geiſtlichen ermahnt, nicht in Kriegsdienſte ſolcher Herren zu treten, oder ihnen Kriegsvölker zu ſtellen. Die Uebertreter dieſes Geſetzes werden von ihren Aemtern und Pfründen ſuſpendirt, bis ſie ſich beſſern. —

Das Concil zu Toledo (eigentlich Aranda J. 1473) klagt (Can. 12) darüber, daß viele Geiſtliche ganz und gar das Meſſeleſen verſäumten. Daher befiehlt es, daß die Prieſter wenigſtens viermal das Jahr andächtig Meſſe leſen ſollten, und die Prälaten wenigſtens dreimal im Jahre.

Das nämliche Concil klagt (Can. 14), daß ſo viele unter dem Vorwande ihres Clerikats ungeheure Verbrechen (gravia et enormia) verübten. — Daher verordnet es, daß jeder Cleriker, welcher die niedern vier Weihen habe, er möge dann verehelicht oder nicht verehelicht ſeyn, eine Tonſur von der Größe eines Thalers (regalis) und lange Kleider tragen müſſe. Außerdem ſollen ſolche Verbrecher von den geiſtlichen Gerichten, welchen ſie von der weltlichen Obrigkeit ausgeliefert worden, ſtrenge beſtraft, und durchaus nicht ungeſtraft fortgelaſſen werden. Endlich ſollten ſich die Prälaten die Formaten (literas minorum ordinum) aller Cleriker vorlegen laſſen. —

ſelber zum Pfande ſetzten, d. h. ſich gegen ihre Gläubiger verbindlich machten, alle gottesdienſtlichen Handlungen zu unterlaſſen, wenn ſie nicht zu beſtimmter Zeit bezahlten.

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) beſtimmte, daß jeder Canoniker einer Cathedral- oder Collegiatkirche, welcher eine ganze Woche hindurch die Reſidenz verſäume, zehn Pfund Pfennige (denariorum) Landmünze (usualis monetae) zum Bau ſeiner Kirche bezahlen müſſe. Iſt er weniger als eine Woche abweſend, ſo zahlt er nach Verhältniß der Zeit. Tritt das Verſäumniß zwei Wochen nach einander ein, ſo verliert er alle Früchte und Einkünfte ſeiner Kirche gänzlich, ſo lange bis er obige Strafe vollſtändig bezahlt hat. Wer in einer dritten Woche noch ſolcher Nachläſſigkeit ſich ſchuldig macht, darf weder zu einem Capitular-Acte noch zu einem Präbendal-Stipendium zugelaſſen werden, bis er hinſichtlich der erwähnten Strafe Genugthuung leiſtet, auch ſoll er außerdem Ahndungen zu gewarten haben. — Can. VI.

Jeder Geiſtliche ſoll bei ſeiner Pfründe reſidiren. Conc. zu Rouen (J. 1445). Can. 18.

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) verbietet (Can. 24) alle Geld-Sammlungen der Quäſtoren, welche nicht durch authentiſche Schreiben des Ordinariats hiezu befugt ſind. Die Prälaten und Pfarrer erhalten ſtrengen Auftrag, dergleichen unbefugte Leute zu verhaften, und Anzeige von ihnen bei der geeigneten Stelle zu machen. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) klagt, daß die Quäſtoren oft vielfache Mißbräuche begingen, indem ſie das Predigeramt dazu benutzten, um den Leuten durch allerlei Lügen und erdichtete Vorſpiegelungen das Geld abzulocken; daß ſie oft Bullen der Päpſte und Biſchöfe zum Scheine vorwendeten, dieſelben verfälſchten, und in Kirchen, Diöceſen und Pfarreien ohne biſchöfliches Beglaubigungsſchreiben umherirrten (**Art. II. cap. 9.**).

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) verbietet den Geiſtlichen (Can. IV), ſich zu berauſchen, mit Gold und Silber ſich zu behängen, farbige Kleider zu tragen, in die Wirthshäuſer zu gehen, dem Spiele ſich zu ergeben, Schenken zu errichten und Getränke feil zu haben; und ihre Wohlthaten an Schauſpieler und Spaßmacher zu verſchwenden. —

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet den Geiſtlichen (Can. 20) ſich zu berauſchen, in die Wette zu trinken, und öffentliche Wirthshäuſer und andere unanſtändige Orte zu beſuchen, auch ſollen ſie nicht ihre eigenen Häuſer zu Schenken machen. — Im 32. Canon wird gegen die ungeziemende Kleidertracht der Geiſtlichen geeifert. —

Schädliche und ärgerliche Spiele ſind zwar Allen, vorzüglich aber den Geiſtlichen verboten. — Conc. zu Tours (J. 1448. Can. 5). Dieſe Spiele ſind näher beſchrieben in den Statuten des Concils zu Angers (J. 1448. Can. 6). Am Oſtermorgen gingen die Geiſtlichen in die nahe gelegenen Häuſer, riſſen die Leute aus dem Bette, und führten ſie ganz nackt durch die Straßen zu den Kirchen, wo man unter großem Geſchrei Waſſer auf ſie ſchüttete. Dadurch wurde der Gottesdienſt geſtört, Manche trugen Beſchädigungen und bisweilen ſelbſt Verſtümmelungen ihres Körpers davon. Ferner gingen Geiſtliche und Laien am erſten Mai Morgens in die Häuſer, und zwangen die Leute durch Wegnahme der Kleider ſich loszukaufen.

Den Prälaten wird durch das Concil zu Toledo (J. 1473) verboten (Can. 5), daß ſie nicht ohne Rocchett, nicht in ſeidenen Kleidern und mit weißen Schuhen ausgehen ſollten. — Ferner wird (Can. 6) allen Geiſtlichen überhaupt das Tragen roth- oder grünſeidener Kleider und weißer Schuhe unterſagt. Im eilften Canon wird das Würfelſpiel der Geiſtlichen verboten, weil oft Meineid, Aergerniß und Menſchenmord daraus entſtehe. Im funfzehnten Canon wird es als ungereimt und unanſtändig für die Religion erklärt, wenn Prieſter in kriegeriſcher Verbindung und daraus folgender knechtiſcher Abhängigkeit mit weltlichen Herren (Könige und königliche Prinzen ausgenommen) lebten; daher werden die Biſchöfe und Geiſtlichen ermahnt, nicht in Kriegsdienſte ſolcher Herren zu treten, oder ihnen Kriegsvölker zu ſtellen. Die Uebertreter dieſes Geſetzes werden von ihren Aemtern und Pfründen ſuſpendirt, bis ſie ſich beſſern. —

Das Concil zu Toledo (eigentlich Aranda J. 1473) klagt (Can. 12) darüber, daß viele Geiſtliche ganz und gar das Meſſeleſen verſäumten. Daher befiehlt es, daß die Prieſter wenigſtens viermal das Jahr andächtig Meſſe leſen ſollten, und die Prälaten wenigſtens dreimal im Jahre.

Das nämliche Concil klagt (Can. 14), daß ſo viele unter dem Vorwande ihres Clerikats ungeheure Verbrechen (gravia et enormia) verübten. — Daher verordnet es, daß jeder Cleriker, welcher die niedern vier Weihen habe, er möge dann verehelicht oder nicht verehelicht ſeyn, eine Tonſur von der Größe eines Thalers (regalis) und lange Kleider tragen müſſe. Außerdem ſollen ſolche Verbrecher von den geiſtlichen Gerichten, welchen ſie von der weltlichen Obrigkeit ausgeliefert worden, ſtrenge beſtraft, und durchaus nicht ungeſtraft fortgelaſſen werden. Endlich ſollten ſich die Prälaten die Formaten (literas minorum ordinum) aller Cleriker vorlegen laſſen. —

Daſſelbe Concil verbietet (Can. 19) den Geiſtlichen, nicht theatraliſche Spiele und unanſtändige Lieder in den Gottesdienſt an gewiſſen Feſttagen zu mengen. —

Auf dem Concil zu Sens (J. 1485) wurde (**Art. II. cap. I**) den Canonikern unterſagt, in der Kirche nicht zu ſchwatzen, und während des Breviergebetes nicht andere Schriften zu leſen, die Gebete nicht zwiſchen den Zähnen herzumurmeln, die Worte nicht zu verſchlucken, nicht darunter zu lachen, ſondern andächtig zu ſeyn (**Labbe. T. XIII. pag. 1726**). Auch das Herumlaufen der Geiſtlichen außer der Kirche während des Gottesdienſtes wird verboten, ferner das geräuſchvolle Hin = und Herlaufen in den Kirchen.

Daſſelbe Concil (**Art. I. cap. 5**) verbietet, daß Geiſtliche zu öffentlichen Proceſſionen und während der Proceſſion nicht mit Nonnen gehen ſollten. Die Nonnen ſollen vielmehr ihre Proceſſionen allein innerhalb ihrer Kloſtermauern halten.

Daſſelbe Concil (**Art. II. cap. 1**) verlangt von den Biſchöfen, ſich durch Reinheit des Wandels, durch Anſtand im Aeußeren, und durch genaue Beobachtung aller ihrer Pflichten auszuzeichnen, die Reſidenz fleißig zu beobachten, an Feſttagen ſelber zu celebriren, alles Auffallende und Unanſtändige in der Kleidung zu vermeiden, ihrem Hauſe wohl vorzuſtehen und für die Zucht ihrer Dienerſchaft zu ſorgen; ſtets gelehrte und fromme, in der Schrift und den Canonen wohl bewanderte Männer, vorzüglich auf Viſitationen bei ſich zu haben; auf Ketzereien, Wahrſagereien und verderbliche Lehren ein wachſames Auge zu haben, die Weihen nur bewährten Männern zu ertheilen, und wegen der Pfründen gehörige Sorgfalt zu tragen, aller ungerechten Erpreſſungen ſich zu enthalten.

Daſſelbe Concil (**Art. II. cap. 6**) eifert gegen die unanſtändige Kleidertracht und den verwilderten Haarwuchs der Geiſtlichen, und fordert ſie auf, ihrem Stande gemäß ſich zu kleiden und die Tonſur zu tragen. Man ſolle daher die Studirenden ſchon aufmerkſam machen, daß ſie ihre unanſtändigen Trachten im geiſtlichen Stande ablegen müßten.

Ferner wird ebendaſelbſt (**Art. II. cap. 7 et 8**) den Geiſtlichen die Trunkenheit, der Wirthshausbeſuch, das Handeln, das Würfelſpiel an öffentlichen Orten und andere unanſtändige Spiele bei den ſtrengſten Strafen unterſagt.

Die Erzdiaconen ſollen ihre Erzdiaconate perſönlich viſitiren; in den Kirchen, welche ſie viſitiren, dem gegenwärtigen Volke das Wort Gottes erklären, wenigſtens in den zahlreicheren und ſehr bevölkerten Pfarreien, und ſonſt ohne Trug und Liſt ihre Pflicht vollziehen. Können ſie aus Erlaubniß des apo=

ſtoliſchen Stuhls durch einen Procurator viſitiren, ſo ſollen ſie zu dergleichen Viſitationen ſolche Männer abordnen, welche durchgehends ihre Stelle auszufüllen im Stande ſind. Conc. zu Rouen. J. 1445. Can. 19.

Wenn die Erzdiaconen, Erzprieſter, Decane und andere geiſtliche Perſonen, welche von Rechtswegen oder aus Herkommen die Kirchen viſitiren, in dieſem Geſchäfte ihrer Pflicht nicht ſtrenge nachkommen, ſo ſollen ſie auch Nichts dafür erhalten. — Conc. zu Tours (J. 1448). Can. 9.

Das Concil zu Sens (J. 1485) verordnet (**Art. II. cap. 3**), daß die Biſchöfe und ihre Stellvertreter die Viſitationen nicht zu ihrem Vortheile und Gewinn mißbrauchen ſollen. Wenn ſie in die Kirche kommen, ſollen ſie die paſſende Kleidung tragen, und bei angezündeten Lichtern die Sacramente, beſonders die Euchariſtie andächtig unterſuchen, das Wort Gottes dem verſammelten Volke vortragen oder vortragen laſſen, oder wenigſtens heilſame Ermahnungen geben, wenn nur eine ſehr geringe Anzahl von Leuten gegenwärtig iſt; ſie ſollen über den Lebenswandel der Geiſtlichen Nachforſchungen anſtellen, die Inventarien der Kirchengüter durchſehen und gegen die Veräußerer derſelben Verfügungen treffen; wegen Reparation der Kirchen und kirchlichen Ornamente Sorge tragen; dabei aber auf die Bauten der Kirche keine neuen Laſten legen, und was man ihnen an Victualien gebe, von der Procurationstaxe wieder abziehen.

Das Concil zu Toledo (J. 1473) tadelt den Mißbrauch der Geiſtlichen (Can. 8), welche Trauerkleider anlegen, und ſich ein kläglicheres Ausſehen geben, als es der Anſtand erlaube, wann ihre Eltern und Blutsfreunde geſtorben ſind, da es ja dem Chriſten, der an Unſterblichkeit glaube, nicht zieme, wegen Todter alſo zu trauern. Daher wird jeder Geiſtliche, der dieſem Verbote nicht nachlebe, mit dreimonatlicher Suſpenſion von den Erträgniſſen ſeiner Pfründe geſtraft.

Das Concil zu Sens (J. 1485) klagt (**Art. II. cap. 10**) über die unerlaubten Gelderpreſſungen der Officiarien und ihre boshafte Liſt, die Leute in Proceſſe zu verwickeln. Daher wird den Biſchöfen der Auftrag gegeben, für rechtſchaffene und moraliſche Officiarien zu ſorgen, und zu verhüten, daß dieſe nicht mehr für ihre Arbeit fordern, als ſie verdient haben.

Die Synode zu Sens (J. 1528) verordnet (Can. 11), daß die Pfarrer durch die Biſchöfe zur perſönlichen Reſidenz gezwungen werden ſollen. Ferner (Can. 23) empfiehlt ſie anſtändige Kleidertracht; unterſagt (Can. 25) das Würfelſpiel, den öffentlichen Tanz, das Singen verliebter Lieder, das Aufführen deutſcher Comödien, das Halten von Concubinen (Can. 26),

Daſſelbe Concil verbietet (Can. 19) den Geiſtlichen, nicht theatraliſche Spiele und unanſtändige Lieder in den Gottesdienſt an gewiſſen Feſttagen zu mengen. —

Auf dem Concil zu Sens (J. 1485) wurde (**Art. II. cap. 1**) den Canonikern unterſagt, in der Kirche nicht zu ſchwatzen, und während des Breviergebetes nicht andere Schriften zu leſen, die Gebete nicht zwiſchen den Zähnen herzumurmeln, die Worte nicht zu verſchlucken, nicht darunter zu lachen, ſondern andächtig zu ſeyn (**Labbe. T. XIII. pag. 1726**). Auch das Herumlaufen der Geiſtlichen außer der Kirche während des Gottesdienſtes wird verboten, ferner das geräuſchvolle Hin- und Herlaufen in den Kirchen.

Daſſelbe Concil (**Art. I. cap. 5**) verbietet, daß Geiſtliche zu öffentlichen Proceſſionen und während der Proceſſion nicht mit Nonnen gehen ſollten. Die Nonnen ſollen vielmehr ihre Proceſſionen allein innerhalb ihrer Kloſtermauern halten.

Daſſelbe Concil (**Art. II. cap. 1**) verlangt von den Biſchöfen, ſich durch Reinheit des Wandels, durch Anſtand im Aeußeren, und durch genaue Beobachtung aller ihrer Pflichten auszuzeichnen, die Reſidenz fleißig zu beobachten, an Feſttagen ſelber zu celebriren, alles Auffallende und Unanſtändige in der Kleidung zu vermeiden, ihrem Hauſe wohl vorzuſtehen und für die Zucht ihrer Dienerſchaft zu ſorgen; ſtets gelehrte und fromme, in der Schrift und den Canonen wohl bewanderte Männer, vorzüglich auf Viſitationen bei ſich zu haben; auf Ketzereien, Wahrſagereien und verderbliche Lehren ein wachſames Auge zu haben, die Weihen nur bewährten Männern zu ertheilen, und wegen der Pfründen gehörige Sorgfalt zu tragen, aller ungerechten Erpreſſungen ſich zu enthalten.

Daſſelbe Concil (**Art. II. cap. 6**) eifert gegen die unanſtändige Kleidertracht und den verwilderten Haarwuchs der Geiſtlichen, und fordert ſie auf, ihrem Stande gemäß ſich zu kleiden und die Tonſur zu tragen. Man ſolle daher die Studirenden ſchon aufmerkſam machen, daß ſie ihre unanſtändigen Trachten im geiſtlichen Stande ablegen müßten.

Ferner wird eben daſelbſt (**Art. II. cap. 7 et 8**) den Geiſtlichen die Trunkenheit, der Wirthshausbeſuch, das Handeln, das Würfelſpiel an öffentlichen Orten und andere unanſtändige Spiele bei den ſtrengſten Strafen unterſagt.

Die Erzdiaconen ſollen ihre Erzdiaconate perſönlich viſitiren; in den Kirchen, welche ſie viſitiren, dem gegenwärtigen Volke das Wort Gottes erklären, wenigſtens in den zahlreicheren und ſehr bevölkerten Pfarreien, und ſonſt ohne Trug und Liſt ihre Pflicht vollziehen. Können ſie aus Erlaubniß des apo-

ſtoliſchen Stuhls durch einen Procurator viſitiren, ſo ſollen ſie zu dergleichen Viſitationen ſolche Männer abordnen, welche durchgehends ihre Stelle auszufüllen im Stande ſind. Conc. zu Rouen. J. 1445. Can. 19.

Wenn die Erzdiaconen, Erzprieſter, Decane und andere geiſtliche Perſonen, welche von Rechtswegen oder aus Herkommen die Kirchen viſitiren, in dieſem Geſchäfte ihrer Pflicht nicht ſtrenge nachkommen, ſo ſollen ſie auch Nichts dafür erhalten. — Conc. zu Tours (J. 1448). Can. 9.

Das Concil zu Sens (J. 1485) verordnet (**Art. II. cap. 3**), daß die Biſchöfe und ihre Stellvertreter die Viſitationen nicht zu ihrem Vortheile und Gewinn mißbrauchen ſollen. Wenn ſie in die Kirche kommen, ſollen ſie die paſſende Kleidung tragen, und bei angezündeten Lichtern die Sacramente, beſonders die Euchariſtie andächtig unterſuchen, das Wort Gottes dem verſammelten Volke vortragen oder vortragen laſſen, oder wenigſtens heilſame Ermahnungen geben, wenn nur eine ſehr geringe Anzahl von Leuten gegenwärtig iſt; ſie ſollen über den Lebenswandel der Geiſtlichen Nachforſchungen anſtellen, die Inventarien der Kirchengüter durchſehen und gegen die Veräußerer derſelben Verfügungen treffen; wegen Reparation der Kirchen und kirchlichen Ornamente Sorge tragen; dabei aber auf die Bauten der Kirche keine neuen Laſten legen, und was man ihnen an Victualien gebe, von der Procurationstaxe wieder abziehen.

Das Concil zu Toledo (J. 1473) tadelt den Mißbrauch der Geiſtlichen (Can. 8), welche Trauerkleider anlegen, und ſich ein kläglicheres Ausſehen geben, als es der Anſtand erlaube, wann ihre Eltern und Blutsfreunde geſtorben ſind, da es ja dem Chriſten, der an Unſterblichkeit glaube, nicht zieme, wegen Todter alſo zu trauern. Daher wird jeder Geiſtliche, der dieſem Verbote nicht nachlebe, mit dreimonatlicher Suſpenſion von den Erträgniſſen ſeiner Pfründe geſtraft.

Das Concil zu Sens (J. 1485) klagt (**Art. II. cap. 10**) über die unerlaubten Gelderpreſſungen der Officiarien und ihre boshafte Liſt, die Leute in Proceſſe zu verwickeln. Daher wird den Biſchöfen der Auftrag gegeben, für rechtſchaffene und moraliſche Officiarien zu ſorgen, und zu verhüten, daß dieſe nicht mehr für ihre Arbeit fordern, als ſie verdient haben.

Die Synode zu Sens (J. 1528) verordnet (Can. **11**), daß die Pfarrer durch die Biſchöfe zur perſönlichen Reſidenz gezwungen werden ſollen. Ferner (Can. 23) empfiehlt ſie anſtändige Kleidertracht; unterſagt (Can. 25) das Würfelſpiel, den öffentlichen Tanz, das Singen verliebter Lieder, das Aufführen deutſcher Comödien, das Halten von Concubinen (Can. 26),

die Jagd und das Treiben von Handelsgeſchäften. Endlich (Can. 40) unterſagt ſie, unter dem Vorwande eines Wunders eine neue Capelle ohne biſchöfliche Erlaubniß zu errichten.

Die Synode zu Cöln (J. 1536) unterſagt (P. II. c. 22) den Geiſtlichen Stolz (fastus), Ueppigkeit (luxus) und Habſucht, weswegen ſie hauptſächlich in Verruf gekommen wären. Ferner (Can. 24) Rauſch und Trunkenheit, vorzüglich das Wettetrinken, Würfelſpiel und Schmausgelage; Wirthſchaft zu treiben, und Wirthshäuſer zu beſuchen (Can. 25) und weichlichen Frauen (delicatis feminis) ſich als Capläne des Magens wegen zu verkaufen, und zu anteambulonen (Can. 27). Geiſtliche (Can. 28) ſollen allen verdächtigen Umgang mit Frauensperſonen meiden, desgleichen (Can. 30) auf anſtändige Weiſe ihren Unterhalt erwerben und (Can. 31) ſich aller Feilſchaften (mercatores foeneratores), alles Aberglaubens (Can. 32) und Poſſenreißerei (scurrae) enthalten.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1545) eifert gegen Pfründenmehrheit, Mangel an Beobachtung der Reſidenz, unanſtändige Kleidertracht der Geiſtlichen (Sess. VI. VII. XIV). Ferner befiehlt ſie (Sess. XXI. cap. 6), daß unwiſſenden Pfarrvorſtehern Vicarien mit einem Theile des Einkommens zugeſtellt und in ärgerlichem Wandel Beharrende der Pfründen beraubt werden ſollen. Ferner (Cap. 9) heißt es: „Da die vielen Mittel, welche vordem von verſchiedenen Concilien, ſowohl von dem im Lateran und dem in Lyon, als dem in Vienne gegen die bösartigen Mißbräuche der Almoſenſammler ſchon angewendet wurden, in ſpätern Zeiten unnütz geworden ſind, und dieſelben vielmehr beſchuldigt werden, daß ihre Böswilligkeit zum Aergerniſſe aller Gläubigen täglich ſo anwachſe, daß keine Hoffnung zu ihrer Beſſerung mehr übrig ſcheine, ſo verordnet die Synode, daß künftig an allen chriſtlichen Orten der Name und der Gebrauch derſelben durchaus abgeſtellt und ſie nie wieder irgend zur Ausübung dieſes Amtes zugelaſſen werden ſollen, ſo zwar, daß durchaus keinerlei Privilegien, welche Kirchen, Klöſtern, Hoſpitälern, frommen Orten, und was immer Perſonen, weß Standes, Ranges und Würde ſie ſeyn mögen, ertheilt worden ſind, oder ſonſt Obſervanzen, auch nicht ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn können.

Ferner (Sess. XXII) verbietet ſie ganz und gar jede Art von Lohnbedingung, Verträge und was zur Haltung neuer Meſſen gegeben werde, ſo auch die zudringlichen Bitten oder vielmehr Erpreſſungen von Almoſen, und andere dergleichen Dinge, welche von der Simonieſeuche oder doch gewiß von ſchändlichem Gewinne nicht weit entfernt ſind. Um ferner der

Ehrfurchtsloſigkeit vorzubeugen ſollen Jegliche in ihren Diöceſen jedem herumſchweiſenden und unbekannten Prieſter die Erlaubniß, Meſſe zu halten, unterſagen, und überdies Niemanden, der öffentlich und offenkundig laſterhaft iſt, weder dem heil. Altare dienen, noch dem Heiligen beiwohnen laſſen, und nicht dulden, daß dieſes heil. Opfer in Privathäuſern und völlig außer der Kirche und den allein dem Gottesdienſte gewidmeten Oratorien von was immer für Welt- und Ordensgeiſtlichen verrichtet werde. Jene Muſik aber, welcher entweder durch die Orgel, oder den Geſang etwas Schlüpfriges oder Unreines beigemengt wird, ſo auch alle weltlichen Handlungen, eitle und ſogar unheilige Geſpräche, Hin- und Hergehen, Geräuſch und Rufen ſollen ſie von den Kirchen ausſchließen, damit das Haus Gottes wahrhaft als ein Bethaus erſcheine. Und damit endlich dem Aberglauben keine Stätte eingeräumt werde, ſollen ſie durch ein Edict, und durch vorgeſtellte Strafen verhüten, daß die Prieſter zu keiner andern als den gebührenden Stunden Meſſe halten, und ſich keiner andern Gebräuche, Ceremonien und Gebete daſelbſt bedienen, als derjenigen, welche von der Kirche genehmigt ſind. Die mehr von abergläubiſchem Dienſte als der wahren Religion erfundene gewiſſe Zahl von Meſſen und Kerzen ſollen ſie durchaus aus der Kirche entfernen, und das Volk belehren, was für eine und von wem vorzüglich die ſo koſtbare und himmliſche Frucht dieſes heil. Opfers uns zufließe, und zugleich das nämliche Volk ermahnen, öfter ſeine Pfarrkirchen, wenigſtens an den Sonn- und höhern Feſttagen zu beſuchen. — Ferner werden (**Sess. XXII. cap. I. de ref.**) die Verordnungen früherer Concilien über die Ehrbarkeit des Wandels der Geiſtlichen, über Meidung der Ueppigkeit, Schwelgereien, Tänze, Würfel-Spiele, Jagd, Vogelfang und Trinkgelage (**Sess. XXIV. cap. 12. de ref.**) neuerdings in Anregung gebracht. — Auch wird (**Sess. XXIV. cap. 3. de ref.**) den Viſitatoren unterſagt, durch unnütze Koſten Jemandem beſchwerlich oder läſtig zu fallen, oder für die Viſitation Geld und Geſchenke anzunehmen. Ausgenommen hievon ſind nur die Lebensmittel, welche ſparſam und mäßig nach dem Bedürfniſſe der erforderlichen Zeit dargereicht werden ſollen. Doch iſt es der Wahl derer, welche viſitirt werden, freigeſtellt, das, was ſie früher nach einer beſtimmten Geldtaxe bezahlen mußten, zu bezahlen, oder die genannten Lebensmittel zu verabreichen; an jenen Orten aber, wo von den Viſitatoren, dem Herkommen zufolge, weder Lebensmittel noch Geld noch ſonſt Etwas angenommen wird, ſoll es auch ferner beobachtet werden. Und wenn aber Jemand in den obengenannten Fällen Etwas mehr anzunehmen ſich ermeſſen ſollte, ſo werde er,

nebſt der doppelten binnen Monatsfriſt zu erſtattenden Zurückgabe auch noch mit andern Strafen nach der Verordnung des allgemeinen Concils von Lyon „Exigit“ ſo wie auch in der Provincialſynode mit andern Strafen gezüchtigt. Die Schutzherren ſollen ſich durchaus nie in die Viſitationen einmengen, außer in ſo weit ihnen dies vermöge der Stiftung und Gründung zukommt. —

Alle Streitigkeiten (Sess. XXV. c. 13) über den Vortritt, welche oft zum größten Aergerniſſe zwiſchen kirchlichen, ſowohl weltlichen als Ordensperſonen bei öffentlichen Bittgängen, und bei denjenigen, die zur Beerdigung der Leichname der Abgeſtorbenen gehalten werden, und beim Umtragen des Schirmhimmels und bei andern dergleichen entſpringen, ſchlichte mit Ausſchluß aller Appellation der Biſchof. (Sess. XXV. c. 1. de ref.) — Die Cardinäle, Biſchöfe und alle Kirchenprälaten ſollen nur beſcheidenes Hausgeräth beſitzen, an der Tafel mäßig ſeyn, und ihre Verwandten und Freunde nicht aus den Kirchengütern bereichen. — Das Schwert der Excommunication (Cap. 3) ſollen ſie nicht unvorſichtig gebrauchen; aber weltliche Perſonen ſollen ſich nicht unterſtehen die verhängte Excommunication zu widerrufen. — Wo (Cap. 4) eine zu große Anzahl von Meſſen ſich findet, ſo daß denſelben nicht nach jedem von den Vermächtnißſtiftern vorgeſchriebenen Tage Genüge geleiſtet werden kann, oder daß die Beiſteuer für die Haltung derſelben ſo gering iſt, daß ſich nicht leicht Jemand findet, und daher der fromme Wille der Vermächtnißſtifter vereitelt wird, und dadurch Anlaß zur Gewiſſensbeſchwerung entſpringt, ſollen die Biſchöfe, Aebte und Ordensgenerale verfügen können, was ſie nach ihrem Gewiſſen für erſprießlich erachten.

Sonntag.

Die Synode zu Tarragona (J. 516) unterſagt (Can. 4) den Biſchöfen, Prieſtern und Clerikern, am Sonntage gerichtliche Verhandlungen vorzunehmen. —

Die Synode zu Orleans (J. 538) unterſagt (Can. 28) alle knechtliche Arbeit an Sonntagen, damit der Kirchenbeſuch nicht vereitelt werde. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 16) am Sonntage Ochſen anzuſpannen oder andere knechtliche Arbeiten zu verrichten.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (Can. 1), den Sonntag mit Hymnen und Lobgeſängen und mit Kirchenbeſuch zu feiern. Augen und Hände ſollen den ganzen Tag

zum Herrn erhoben ſeyn, alles weltliche Treiben aufhören. Niemand nähre den Zunder des Streites, Niemand führe gerichtliche Klage, Niemand verrichte knechtliche Arbeiten. Widerſpenſtige ſollen, wenn es Richter ſind, den Rechtshandel nicht mehr führen dürfen, wenn Bauern oder Sclaven, tüchtig geprügelt, wenn Cleriker oder Mönche, ſechs Monate von dem Umgange mit ihren Brüdern ausgeſchloſſen werden.

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verordnet (Can. 4), daß kein Menſch den Sonntag mit knechtlicher Arbeit entweihen ſolle. Wer ſich hierin vergehe, ſoll als Freigeborner ſechs Goldſtücke (solidos) zahlen, als Sclave hundert Hiebe (flagella) bekommen.

Die Synode zu Chalons (J. 650) ſchärft (Can. 18) die Sonntagsfeier ein, und das Unterlaſſen knechtlicher Arbeiten an dieſem Tage.

Die Synode zu Berghamſted (J. 697) verordnet (C. 10), daß wenn ein Knecht am Vorabend eines Sonntags nach Sonnenuntergang oder am Sonntagsabend nach Sonnenuntergang auf Befehl ſeines Herrn knechtliche Arbeit verrichtet, der Herr um achtzig Goldſtücke (solidos) geſtraft werden ſoll. Macht (Can. 11) ein Knecht an ſolchen Tagen eine Reiſe, ſo ſoll er ſeinem Herrn ſechs Goldſtücke zahlen oder gepeitſcht werden.

Die Synode zu Cliſfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) ſchärft (Can. 14) die Feier des Sonntags ein; das Volk ſoll vorzüglich zur Anhörung des Wortes Gottes zuſammen kommen, und den Geheimniſſen der Meſſe (missarum sacramentis) und dem chriſtlichen Unterrichte (doctrinae sermonibus) beiwohnen. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 14), daß am Sonntage nur die Feldarbeiten, Ackern und Winzergeſchäfte unterbleiben müßten, alles andere Fahren und Reiten über Land, Bereitung der Speiſen, Reinigung des Hauſes ſey erlaubt, denn letztere Dinge unerlaubt zu halten ſey jüdiſch.

Die Synode zu Dingolfing in Baiern (J. 772) ſchärft die Feier des Sonntags (Can. 1) ein.

Die Synode zu Friaul (J. 791) befiehlt (Can. 13) den Sonntag ſchon am Vorabend nach dem Glockenzeichen zu feiern. Vorerſt ſoll man ſich von aller Sünde und allem fleiſchlichen Werke enthalten, ſelbſt von der ehelichen Beiwohnung, von jedem irdiſchen Geſchäfte, und nur dem Gebete obliegen, in die Kirche mit Andacht gehen, Gott den Vater preiſen und ſeinen eingebornen Sohn und dem hl. Geiſte lobſingen. Aber auch die andern Feſte müßten geheiligt werden. Der Prieſter habe am Sonntage das Volk zu lehren, und in Liebe und

Keuſchheit, in Demuth, Enthaltſamkeit, Beſcheidenheit, Faſten, Gebet, Almoſengeben und Gaſtfreundſchaft ihm mit gutem Beiſpiele vorzuleuchten.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) ordnet (Can. 21) die Feier des Sonntags vom Vorabend bis zum Sonntagsabend (a vespera usque in vesperam) an. —

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 16), an Sonntagen keinen öffentlichen Markt zu halten, keine Streitigkeiten (causationes disceptationesque) zu ſchlichten, von aller knechtlichen Arbeit ſich zu enthalten, und nur dem Dienſte Gottes zu obliegen. —

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet, an Sonntagen nicht knechtliche Arbeiten zu verrichten (Can. 35), nicht zu Gericht zu gehen, keine öffentlichen Schenkungen zu machen, keinen Handel zu treiben (mercata exercere). Beinahe dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 40) die Synode zu Tours (J. 813).

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet (Can. 50), am Sonntage knechtliche Arbeit zu verrichten, denn Viele, die ſolches frevelhaft gethan, ſeyen vom Blitze getroffen worden, Manche auch plötzlich contract geworden.

Die Synode zu Aachen (J. 836) unterſagt (cap. **III.** Can. 18) an Sonntagen zu faſten, Gericht und Hochzeit zu halten.

Die Synode zu Tribur (J. 895) verbietet (Can. 35) den Grafen, an Sonn- und Feſttagen oder an Faſttagen Gericht zu halten. An Sonntagen und Feſttagen aber muß jeder Chriſt dem Gebete obliegen und zur Meſſe gehen.

Die Synode zu Enham (J. 1009) verbietet (Can. 15), an Sonntagen Markt und Gerichtstage zu halten, zu jagen und weltliche Arbeiten zu verrichten.

Die Synode zu Coyanza (J. 1051) befiehlt (Can. 6) allen Chriſten am Samſtag Abends in die Kirche zu gehen und am Sonntag Morgens Meſſe, und die canoniſchen Tagzeiten (omnes horas) zu hören, keine knechtliche Arbeit zu verrichten, nicht zu reiſen, es ſey denn um des Gebetes willen, oder um Todte zu begraben, oder Kranke zu beſuchen, oder für ein Geheimniß des Königs oder für einen Anfall der Saracenen. —

Die Synode zu Paris (J. 1212) befiehlt (Can. 18. **P. IV.**) den Biſchöfen, das Bauen und alle knechtliche Arbeiten an Sonntagen zu unterſagen.

Die Synode zu Copriniac (um d. J. 1256) verordnet (Can. 36), den Sonntag mit aller Ehrfurcht zu feiern, und

nicht auf Jahrmärkte zu gehen, um daſelbſt Etwas zu kaufen oder zu verkaufen bei Strafe der Excommunication (ipso facto).

Die Synode zu Rouen (J. 1299) unterſagt allen weltlichen Richtern (Can. 2), an Sonn- und Feſttagen gerichtliche Geſchäfte abzuthun, bei Strafe der augenblicklichen (ipso facto) Excommunication. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) unterſagt (Can 4), an Sonntagen und Feiertagen das Feld zu beſtellen, oder Handthierungen zu treiben, es ſey denn bei dringender Noth oder aus chriſtlicher Nächſtenliebe (evidenti pietatis causa).

Stolgebühren.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 3), daß die Biſchöfe Nichts für ihre Weihungen nehmen ſollten.

Die Synode zu Tours (J. 567) erklärt es (Can. 27) ſogar für Simonie, wenn Biſchöfe für die Ordination der Cleriker Etwas forderten oder annähmen, denn es heiße, umſonſt habt ihr es empfangen, umſonſt gebet es.

Die Synode zu Braga (J. 572) verordnet (Can. 3), daß die Biſchöfe für die Weihung zu kirchlichen Aemtern gar keine Geſchenke annehmen, ſondern die umſonſt empfangene göttliche Gnade auch Andern umſonſt ertheilen ſollten; eben ſo dürften ſie auch (Can. 4) für den Balſam, der bei der Taufe gebraucht werde, Nichts nehmen und für die Einweihung einer Kirche (Can. 5) nur freiwillige Geſchenke; endlich (Can. 7) ſollte es auch Jedem freiſtehen, ob er für die Taufe ſeines Kindes eine Gabe entrichten wolle. —

Die Synode zu Barcellona (J. 599) verbietet (C. 1), für die Benediction eines Subdiacons oder Presbyter Etwas anzunehmen; eben ſo ſoll (Can. 2) für den Chryſam, den die Presbyter der Diöceſe zur Confirmation der Neophyten erhalten, Nichts genommen werden. —

Das Concil zu Merida (J. 666) verordnet, daß ſich kein Geiſtlicher, der von dem Biſchofe bevollmächtigt ſey, den Chriſam an andere Geiſtliche auszutheilen, unterfangen ſollte, Etwas dafür anzunehmen, oder zu verlangen. So ſollen auch die Prieſter Nichts für die Taufe der Kinder verlangen. Was man ihnen aber gutwillig anbiete, dürften ſie nehmen. Wer dieſer Vorſchrift zuwider handle, werde drei Monate lang excommunicirt. Can. 9.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) verbietet (Can. 8), für Taufen und Firmen (collatione chrismatis) oder für Er-

theilung der Weihen Geld oder Geldeswerth zu verlangen, wenn man nicht freiwillig eine Gabe anbiete.

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet jedem Geiſtlichen, von Communicanten Geld zu fordern. Can. 23.

Die Synode zu Clisfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) verbietet (Can. 9) den Prieſtern, für das Taufen Geld anzunehmen. (Wenigſtens deutet die Aufſchrift dieſen Canon ſo.)

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 4) den Biſchöfen, für ihre Amtsverrichtungen Geld zu nehmen.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (Can. 16), daß ſo wenig für Einkauf des Balſams und der Lichter dem Biſchofe von den Prieſtern, welche den Chriſam erhalten, gegeben werden dürfe als für Einweihung der Kirche und für Ordination. Die Biſchöfe ſollten daher von dem Kirchenvermögen den Balſam kaufen und Lichter verfertigen laſſen.

Die Synode zu Aachen (J. 836) verbietet (cap. I. Can. 5) den Biſchöfen, für ihre geiſtlichen Functionen Geld anzunehmen.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet den Biſchöfen (Can. 45), wegen des hl. Chriſam ein Geſchenk anzunehmen, oder ſonſt kleine Gaben (munuscula), welche unordentlicher Weiſe durch die Diener der Biſchöfe von Prieſtern gefordert würden. Doch gezieme es den Prieſtern, ihre Biſchöfe zur gehörigen Zeit mit freiwilligen Gaben (eulogiis) zu ehren (visitare et venerari).

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 3), daß die Biſchöfe für die Einweihung einer Kirche Nichts fordern ſollen; doch freiwillige Gaben könnten ſie annehmen. —

Die Synode zu Nantes (um d. J. 800) verbietet, für das Begraben Etwas zu fordern (Can. 6). Nur freiwillige Geſchenke dürfen angenommen werden.

Die Synode zu Poitiers (J. 1000) verbietet (Can. 2) den Biſchöfen für die Wiederausſöhnung bei Kirchenbußen und für Ertheilung des hl. Geiſtes bei der Firmung Etwas anzunehmen oder zu fordern, es ſey denn daß Jemand freiwillig und gerne ein Geſchenk machen ſollte. —

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verbietet (Can. 3) den Biſchöfen und ihren Untergebenen, für Ertheilung der hl. Weihen Geld anzunehmen. Eben ſo verbietet ſie (Can. 12), für Taufe, Ertheilung der Buße und Begräbniß Etwas anzunehmen, es ſey denn freiwillige Gaben.

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verbietet (Can. 6)

den Biſchöfen, für Geld Jemanden zu ordiniren, desgleichen (Can. 7) dem Erzdiacon oder Notar des Biſchofs für die Ordination der Cleriker Geld (munera) zu fordern; ferner (Can. 14) Chriſam zu verkaufen oder (Can. 15) für Einweihung der Kirchen und (Can. 16) für Taufen Geld zu verlangen.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1056) unterſagt gleichfalls (Can. 1) die Ordination für Geld zu ertheilen, desgleichen (Can. 3) Kirchen für Geld einzuweihen. —

Die Synode zu Rom (J. 1099) verbietet (Can. 12), für Chriſam, Taufe und Begräbniß Etwas zu fordern. —

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) verbietet (Can. 13), für Ordination eines Biſchofs oder die Einſegnung eines Abtes Etwas zu fordern.

Die Synode zu Toulouſe (J. 1119) verbietet (Can. 9), für das hl. Oel, für Chriſam und Begräbniß Geldeswerth zu fordern. —

Die Synode zu Rheims (J. 1119) verbietet (Can. 4), für Taufe, Chriſam, hl. Oel, Begräbniß, Krankenbeſuch und Oelung Geld zu fordern. —

Die Synode zu London (J. 1125) verbietet (Can. 2), für Chriſam, Oel, Taufe, Buße, Krankenbeſuch oder Oelung und Austheilung des hl. Abendmahls und für Begräbniß Geld zu fordern. Ferner unterſagt ſie (Can. 3), bei Conſecrationen der Biſchöfe und Einſegnungen der Aebte und Kircheneinweihungen weder Talare (cappa) noch Tapeten, noch Handtücher, noch Becken und durchaus Nichts gewaltſam zu fordern. — Vgl. die Synode zu London (J. 1175) Can. 7. 8.

Die Synode London (J. 1138) verbietet (Can. 1) nicht nur für obige Gegenſtände, ſondern auch für Copulation (desponsatione mulierum) Nichts anzunehmen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) verbietet (Can. 24), für den Chriſam, das hl. Oel und Begräbniß Geld zu fordern.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verbietet (Can. 7), für Einſetzung der Geiſtlichen, Begraben der Todten, Einſegnung der Hochzeiten, und Adminiſtration anderer Sacramente Etwas zu fordern, desgleichen den Biſchöfen, Aebten und Prälaten, keine neuen Abgaben den Kirchen aufzulegen, die alten nicht zu vermehren und dergleichen.

Die Synode zu Paris (J. 1212) verbietet ſogar (Can. 14 P. IV.) für die dreimalige Verkündigung bei Vermählungen Geld zu fordern. Vgl. Can. 12. 13.

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verbietet (Can. 29), für Begräbniß, Taufe oder ein kirchliches Sacrament, oder

für Schließung einer Ehe Geld zu fordern, nur was freiwillig aus frommer Geſinnung gegeben werde, darüber ſoll nach dem vierten Concil im Lateran Can. 66 verfügt werden. Ungereimt ſey es (absurdum), daß man noch immer für Chriſam und Oel Etwas fordere, da es ſchon ſo oft verboten worden ſey. —

Die Synode zu London (J. 1237) verbietet (Can. 2) ausdrücklich für Ertheilung der Sacramente unter dem Vorwande einer Gewohnheit Geld anzunehmen (praetextu consuetudinis alicujus, qua dicantur ab eis qui ea recipiunt aliquibus aliqua persolvenda). — Im vierten Canon wird beſonders verboten, für Beichten Geld anzunehmen, bei Strafe der Entfernung vom Amte und der beſtändigen Suspenſion. —

Die Synode zu Tours (J. 1239) verordnet (Can. 4), daß man die kirchlichen Sacramente umſonſt ertheile, und nichts vor ihrer Ertheilung dafür fordere. Hat man ſie umſonſt ertheilet, ſo kann man verlangen (peti), was fromme Gewohnheit mit ſich bringe, und dazu auch die Untergebenen durch Kirchenſtrafen zwingen (compellendo). Wer dagegen handelt, ſoll ſeiner ihm damals zuſtändigen Rechte beraubt, und noch außerdem um fünf Solidi geſtraft werden, die man zum Kirchenbau verwendet.

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) verbietet (Can. 28), für Einſegnung der Heirathenden, für Begraben der Todten, und überhaupt für die Ertheilung der Sacramente Etwas zu fordern. Nur die Gewohnheiten frommer Gläubiger wolle die Synode nicht hindern, wenn Jemand freiwillig Etwas gebe.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) verbietet (Can. 26), für Ertheilung der Sacramente Etwas zu verlangen. Nur beſtehende fromme Gewohnheiten dürften beobachtet werden.

Die Synode zu London (J. 1268) verordnet, das geheiligte Oel und den Chriſam, ferne von aller Habſucht, umſonſt zu ertheilen, ohne Vorwand eines Herkommens, wornach man ſich Geld bezahlen laſſe. Es ſollten alſo ſowohl die Biſchöfe als Erzdiaconen fleißige Nachforſchungen gegen jene anſtellen, die Geld annehmen, und ſie als Simoniſten beſtrafen. Verabſäumten ſie dieſes, ſo würde der Biſchof von ſeinen Pontificalien, der Erzdiacon von ſeinem Amte ſuspendirt.

Die Synode zu Angers (J. 1279) verordnet (Can. 2), daß die Biſchöfe Nichts für Siegelung der Formaten (literae pro clericorum ordinatione) verlangen ſollten, bei Strafe der Suspenſion.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) verabſcheut als häßlichen Mißbrauch (obscoenam abominationem detestantes), daß die Geiſtlichen die Einſegnungen der Brautleute und die

Begräbniſſe der Todten verkauften. Nur jene löbliche Gewohnheit dürfte beibehalten werden, wenn die Leute ſelber freiwillige Gaben aus Religioſität nach der hl. Handlung hergeben wollten (Can. 15).

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verbietet (Can. 19), für Ertheilung der Weihen Etwas zu nehmen, nur dürfe für Schreibereien, Papier und Wachs ein freiwilliges Opfer, doch nur von fünf Maravedis (Morobetinorum) angenommen werden.

Die Synode zu Toledo (J. 1324) ſagt (Can. 6), es müßten alle Sacramente umſonſt (liberaliter) ausgeſpendet werden.

Jedem Geiſtlichen wird verboten, im Beichtſtuhle oder für Verwaltung der Sacramente oder Sacramentalien Geld oder Geldeswerth ſich auszubedingen. Doch iſt die Annahme der gewöhnlichen Stolgebühren erlaubt, und die Laien ſind verpflichtet, dieſelben zu bezahlen. Ferner darf kein Cleriker, weß Standes er ſey, den Zins von einer Pfründe oder Geld oder andere Vortheile unter Ausbedingung einer voraus zu bezahlenden Penſion, oder unter irgend einem andern Vorwande vermehren oder zur Vermehrung Jemand zwingen. Zugleich wird die Anordnung des Concils zu Coſtnitz hinſichtlich der Simonie in Erinnerung gebracht. — Conc. zu Freiſing. J. 1440. Can. 20.

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet, für Ertheilung der hl. Weihen, und Ausſtellung der Formaten, für das Sacrament der Firmung, für Benedictionen der geiſtlichen Kleider und Gefäße Etwas anzunehmen. Für das Hintragen des hl. Abendmahls zu Dürftigen ſoll gleichfalls Nichts gefordert, ſondern das Herkömmliche nur beobachtet werden. — Can. 12.

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verbietet den Biſchöfen, für Ertheilung der hl. Weihen eine Taxe zu erheben. Auch den Pförtnern, Barbieren und andern Dienern ſoll Nichts bezahlt werden, nicht einmal für Siegel und Wachs. Der Notar allein erhält für Ausfertigung der Formaten zehn Maravedis. Can. 25.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1562) verordnet (Sess. XXI. cap. 1), daß die Biſchöfe die Weihen und die Dimiſſorial- und Zeugnißſchriften unentgeldlich ertheilen, und ihre Bedienſteten dafür gar Nichts, die Notarien aber nur an jenen Orten, wo die löbliche Gewohnheit, Nichts anzunehmen, nicht in Kraft ſey, für jedes einzelne Dimiſſorial- oder Zeugnißſchreiben allen den zehnten Theil eines Goldguldens erhalten dürfen, wofern ſie nur keinen beſtimmten Gehalt für die

Ausübung ihres Amtes haben. Doch auch aus dem Gewinne des Notars darf dem Biſchofe kein Nutzen zufließen. —

Sünde.

Die Synode zu Milene (J. 416) beſtimmt (Can. 6): Wer die Worte des Apoſtels: wenn wir ſagen, wir haben keine Sünde, u. ſ. w., ſo verſteht, man müſſe dieſes nur aus Demuth behaupten, nicht als wenn es ſich wirklich ſo verhielte, der ſey verwünſcht; denn der Apoſtel widerlegt gleich darauf dieſe Erklärung. — Wer (Can. 7) ſagt, die Heiligen meinten durch die Worte des Gebets: Vergieb uns unſere Schulden, nicht ſich, weil ihnen dieſe Bitte nicht mehr nöthig ſey, ſondern andre Sünder in ihrem Volke, der ſey verwünſcht! Denn die Heiligen in der Schrift bekennen mehrmals ihre Sünden, wie unter andern Daniel ausdrücklich (IX. 5, 20), weil er vorausſah, daß es Leute geben werde, die eine ſo falſche Deutung machen würden. — Wer (Can. 8) behauptet, die Heiligen ſprächen die Worte: Vergieb uns unſre Schulden, nur aus Demuth, nicht, als wenn ſie dieſes von ſich glaubten, der ſey verwünſcht! Denn das hieße ſie zu Lügnern gegen Gott machen. —

Taufe.

Wenn ein Biſchof oder Presbyter Jemand, der wahrhaftig getauft iſt, wieder taufen ſollte, oder wenn er den, der ſich bei den Ungläubigen verunreiniget hat, nicht wieder taufen würde, der ſoll als ein Mann, der das Kreuz und den Tod Chriſti verſpottet, und die wahren Prieſter nicht von den falſchen unterſcheidet, abgeſetzt werden. — Apoſt. Can. 46.

Wenn ein Biſchof oder Presbyter nicht nach der Verordnung des Herrn auf Vater, Sohn und heil. Geiſt, ſondern auf drei, die ohne Anfang ſind, oder drei Söhne, oder drei Tröſter taufen ſollte, der ſoll abgeſetzt werden. Apoſt. Can. 48.

Wenn ein Biſchof oder Presbyter nicht drei Eintauchungen bei Einer Einweihung (der Taufe) vornimmt, ſondern nur Eine Eintauchung, die er auf den Tod des Herrn giebt, der ſoll abgeſetzt werden. Denn der Herr hat nicht geſagt, taufet auf meinen Tod, ſondern gehet hin und lehret alle Völker, und taufet ſie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geiſtes. — Apoſt. Can. 49. —

Wenn eine Catechumene innerhalb der geſetzten fünf Jahre hart krank werden ſollte, ſo hat man ihr die Taufe zu erthei-

len, und ſie ihr nicht abzuſchlagen. Conc. zu Elvira. J. 305. Can. 11.

Wenn ein Diacon, der die Aufſicht über eine Gemeinde hat, Einige ohne den Biſchof und Presbyter tauft, ſo muß der Biſchof die Sache durch den zu ertheilenden Segen zur Vollgültigkeit bringen. Gehen die Leute vorher aus der Welt, ſo kann Jeder nach dem Glauben, den er hat, gerecht ſeyn. — Daſſelbe Conc. Can. 77.

Wegen der Afrikaner, welche ihren eigenen Gebrauch haben, daß ſie wiedertaufen, iſt verordnet, daß, wenn einer von den Ketzern zu der Kirche übergeht, man bei ihm nach dem gewöhnlichen Glaubensbekenntniß frage. Wenn man ſieht, daß er auf den Vater und den Sohn und den heil. Geiſt getauft worden iſt, ſo lege man ihm nur die Hand auf; wenn er aber auf Befragen nicht ſich zu dieſer Trinität bekennt, ſo ſoll er getauft werden. Conc. zu Arles. J. 314. Can. 8.

Eine Schwangere ſoll man auf ihr Verlangen taufen. Die Gebärende hat hierin Nichts gemein mit dem, das geboren wird, weil ſich eines Jeden eigener freier Wille bei ſeinem Bekenntniſſe zeigen muß. — Conc. zu Neucäſarea. J. 315. Can. 6.

Die Synode von Laodicea verordnet: die Taufe ſoll nach den beiden erſten Wochen der vierzigtägigen Faſtenzeit, während dieſer an Niemandem vollzogen werden (Can. 45). Die Täuflinge ſollen das Glaubensbekenntniß lernen, und am fünften Tage der Woche dem Biſchof oder den Aelteſten davon Nachricht geben (Can. 46). Diejenigen, welche während ihrer Krankheit getauft worden ſind, ſollen, wenn ſie geſund werden, ebenfalls das Glaubensbekenntniß lernen, damit ſie einſehen, daß ſie eines göttlichen Geſchenkes gewürdigt worden ſind (Can. 47). Auch ſollen die Getauften mit dem himmliſchen Oele geſalbt, und des Reiches Chriſti theilhaftig werden (Can. 48).

Das erſte Concil zu Carthago (J. 349) verordnete, daß (Can. 1) Keiner, der ſich nach der Evangeliſchen und Apoſtoliſchen Lehre zur Verehrung der heil. Dreieinigkeit auf Befragen bekannt hätte, und darauf getauft worden wäre, noch einmal darüber befragt und wiederum getauft werden ſollte. —

Das dritte Concil zu Carthago (J. 397) warnt vor dem Irrthume, zu glauben, als ob man Todte auch taufen könne (Can. 6), und erlaubt (Can. 34), Kranke, wenn ſie nicht reden können, zu taufen, ſobald die Ihrigen Zeugniß geben, daß es der Wunſch der Kranken ſey.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 2): Kein Kirchendiener, der das Amt zu taufen übernommen hat,

Ausübung ihres Amtes haben. Doch auch aus dem Gewinne des Notars darf dem Biſchofe kein Nutzen zufließen. —

Sünde.

Die Synode zu Milene (J. 416) beſtimmt (Can. 6): Wer die Worte des Apoſtels: wenn wir ſagen, wir haben keine Sünde, u. ſ. w., ſo verſteht, man müſſe dieſes nur aus Demuth behaupten, nicht als wenn es ſich wirklich ſo verhielte, der ſey verwünſcht; denn der Apoſtel widerlegt gleich darauf dieſe Erklärung. — Wer (Can. 7) ſagt, die Heiligen meinten durch die Worte des Gebets: Vergieb uns unſere Schulden, nicht ſich, weil ihnen dieſe Bitte nicht mehr nöthig ſey, ſondern andre Sünder in ihrem Volke, der ſey verwünſcht! Denn die Heiligen in der Schrift bekennen mehrmals ihre Sünden, wie unter andern Daniel ausdrücklich (**IX.** 5, 20), weil er vorausſah, daß es Leute geben werde, die eine ſo falſche Deutung machen würden. — Wer (Can. 8) behauptet, die Heiligen ſprächen die Worte: Vergieb uns unſre Schulden, nur aus Demuth, nicht, als wenn ſie dieſes von ſich glaubten, der ſey verwünſcht! Denn das hieße ſie zu Lügnern gegen Gott machen. —

Taufe.

Wenn ein Biſchof oder Presbyter Jemand, der wahrhaftig getauft iſt, wieder taufen ſollte, oder wenn er den, der ſich bei den Ungläubigen verunreiniget hat, nicht wieder taufen würde, der ſoll als ein Mann, der das Kreuz und den Tod Chriſti verſpottet, und die wahren Prieſter nicht von den falſchen unterſcheidet, abgeſetzt werden. — Apoſt. Can. 46.

Wenn ein Biſchof oder Presbyter nicht nach der Verordnung des Herrn auf Vater, Sohn und heil. Geiſt, ſondern auf drei, die ohne Anfang ſind, oder drei Söhne, oder drei Tröſter taufen ſollte, der ſoll abgeſetzt werden. Apoſt. Can. 48.

Wenn ein Biſchof oder Presbyter nicht drei Eintauchungen bei Einer Einweihung (der Taufe) vornimmt, ſondern nur Eine Eintauchung, die er auf den Tod des Herrn giebt, der ſoll abgeſetzt werden. Denn der Herr hat nicht geſagt, taufet auf meinen Tod, ſondern gehet hin und lehret alle Völker, und taufet ſie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geiſtes. — Apoſt. Can. 49. —

Wenn eine Catechumene innerhalb der geſetzten fünf Jahre hart krank werden ſollte, ſo hat man ihr die Taufe zu erthei-

len, und ſie ihr nicht abzuſchlagen. Conc. zu Elvira. J. 305. Can. 11.

Wenn ein Diacon, der die Aufſicht über eine Gemeinde hat, Einige ohne den Biſchof und Presbyter tauft, ſo muß der Biſchof die Sache durch den zu ertheilenden Segen zur Vollgültigkeit bringen. Gehen die Leute vorher aus der Welt, ſo kann Jeder nach dem Glauben, den er hat, gerecht ſeyn. — Daſſelbe Conc. Can. 77.

Wegen der Afrikaner, welche ihren eigenen Gebrauch haben, daß ſie wiedertaufen, iſt verordnet, daß, wenn einer von den Ketzern zu der Kirche übergeht, man bei ihm nach dem gewöhnlichen Glaubensbekenntniß frage. Wenn man ſieht, daß er auf den Vater und den Sohn und den heil. Geiſt getauft worden iſt, ſo lege man ihm nur die Hand auf; wenn er aber auf Befragen nicht ſich zu dieſer Trinität bekennt, ſo ſoll er getauft werden. Conc. zu Arles. J. 314. Can. 8.

Eine Schwangere ſoll man auf ihr Verlangen taufen. Die Gebärende hat hierin Nichts gemein mit dem, das geboren wird, weil ſich eines Jeden eigener freier Wille bei ſeinem Bekenntniſſe zeigen muß. — Conc. zu Neucäſarea. J. 315. Can. 6.

Die Synode von Laodicea verordnet: die Taufe ſoll nach den beiden erſten Wochen der vierzigtägigen Faſtenzeit, während dieſer an Niemandem vollzogen werden (Can. 45). Die Täuflinge ſollen das Glaubensbekenntniß lernen, und am fünften Tage der Woche dem Biſchof oder den Aelteſten davon Nachricht geben (Can. 46). Diejenigen, welche während ihrer Krankheit getauft worden ſind, ſollen, wenn ſie geſund werden, ebenfalls das Glaubensbekenntniß lernen, damit ſie einſehen, daß ſie eines göttlichen Geſchenkes gewürdigt worden ſind (Can. 47). Auch ſollen die Getauften mit dem himmliſchen Oele geſalbt, und des Reiches Chriſti theilhaftig werden (Can. 48).

Das erſte Concil zu Carthago (J. 349) verordnete, daß (Can. 1) Keiner, der ſich nach der Evangeliſchen und Apoſtoliſchen Lehre zur Verehrung der heil. Dreieinigkeit auf Befragen bekannt hätte, und darauf getauft worden wäre, noch einmal darüber befragt und wiederum getauft werden ſollte. —

Das dritte Concil zu Carthago (J. 397) warnt vor dem Irrthume, zu glauben, als ob man Todte auch taufen könne (Can. 6), und erlaubt (Can. 34), Kranke, wenn ſie nicht reden können, zu taufen, ſobald die Ihrigen Zeugniß geben, daß es der Wunſch der Kranken ſey.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 2): Kein Kirchendiener, der das Amt zu taufen übernommen hat,

darf ohne Chriſam ſeyn, weil es Geſetz iſt, nur einmal mit Chriſam zu ſalben. Sollte daher Jemand bei der Taufe wegen eingetretener Hinderniſſe nicht mit Chriſam geſalbt worden ſeyn, ſo hat man den Prieſter bei der Confirmation daran zu erinnern. Denn es giebt überall nur Eine Segnung mit Chriſam, da man eine wiederholte Salbung mit Chriſam nicht für nothwendig hält. — Wer plötzlich (Can. 12) ſtumm wird, darf die Taufe oder Kirchenbuße erhalten, wenn entweder Andere das Zeugniß ſeines früheren Verlangens geben können, oder er ſelbſt durch Nicken ſeinen Willen an den Tag zu legen im Stande iſt. — Wahnſinnigen darf man (Can. 13) gleichfalls alle chriſtlichen Tröſtungen (quaecunque pietatis) ertheilen.

Die Synode zu Arles (J. 452) wiederholt (Can. 27) den zweiten Canon der Synode zu Orange (J. 442) ganz unumwunden: Quia inter nos placuit semel chrismari. Der Nachſatz: Sollte daher u. ſ. w. fehlt. Ferner den zwölften Canon (Can. 38).

Die Synode zu Gerona (J. 517) verordnet (Can. 4), daß man nur zu Oſtern und Pfingſten Catechumenen taufen dürfe, an den übrigen Feſttagen aber dürfe man nur Kränkliche taufen, denen man ohnehin zu keiner Zeit die Taufe abſchlagen dürfe. Kinder aber (Can. 5), die erſt geboren und ſchwach ſind, auch die Muttermilch nicht verlangen, dürfen noch an dem Tage, wo ſie geboren ſind, getauft werden.

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet, daß das Opfer der Katholiken in der Kirche nicht mehr angenommen werden ſoll, wenn ſie ihre Kinder bei Ketzern taufen laſſen (C. 13). Mit Wiedergetauften (Can. 14) dürfen die Gläubigen (fideles religiosi) nicht einmal eſſen.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet, daß eine und dieſelbe Ordnung im Taufen eingehalten werden müßte, wie ſie der Metropolit von dem Sitze des heil. Apoſtel Petrus empfangen habe.

Siehe auch den 1. Canon der Synode zu Braga (J. 572) bei dem Artikel: Pflichten der Biſchöfe.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 18), außer der Oſterzeit zu taufen, jene ausgenommen, welche dem Tode nahe ſeyen. Wer gegen dieſes Verbot ſeine Kinder zur Taufe bringe, ſoll nicht angenommen, und der Prieſter, der taufe, drei Monate excommunicirt werden. — Ferner (Can. 24 und 25) wird Aebten und Mönchen unterſagt, Gevatterſchaft zu vertreten. —

Die Synode zu Maçon (J. 585) klagt (Can. 3), darüber, daß die Chriſten die geſetzliche Taufzeit nicht beobachteten,

ſo daß man kaum zwei oder drei am heil. Oſterfeſte taufen könne.

Die Synode zu Toledo (J. 633) beſtimmt (Can. 6), daß die Taufe gültig ſeyn ſolle, es möge das Kind Einmal oder Dreimal eingetaucht werden, denn die dreifache Eintauchung bedeute die Zeit der drei Tage bei der Auferſtehung des Herrn, die einfache aber die Einheit der Subſtanz in der Trinität. Um jedoch den Ketzern nicht nachzugeben (consentire), welche dreimal eintauchen, ſolle in Spanien nur eine einmalige Eintauchung Statt finden.

Der neun und funfzigſte Canon der Synode im Trullus (J. 692) verbietet in Hauscapellen zu taufen. Ein Geiſtlicher, der dagegen fehle, werde abgeſetzt, ein Laie excommunicirt. —

Der vier und achtzigſte Canon derſelben Synode fordert, jenen Kindern ſogleich die Taufe zu ertheilen, für welche keine zuverläſſigen Zeugen ſich auffinden ließen, daß ſie dieſes Sacrament empfangen hätten.

Das ſiebzehnte Concil zu Toledo (J. 694) verordnet (Can. 2), die Thüre zu dem Taufſteine jederzeit mit Anfang der Quadrageſima zu verſchließen, und mit dem biſchöfl. Ringe zu verſiegeln und höchſtens am Grünendonnerſtage wieder zu öffnen. Denn es dürfe in der ganzen Welt Niemand in der Faſtenzeit getauft werden, ſondern erſt wieder am Oſterſonntage, wo durch das Geheimniß der Auferſtehung der Menſchen der Zugang zum Leben wieder geöffnet worden. —

Die Synode zu Cliſfe (J. 747) in England (**Clovesho-viae**) verordnet (Can. 11), daß die Prieſter die Empfänger der Taufe oder ihre Stellvertreter lehren ſollen zu widerſagen dem Teufel und ſeinem Pompe und den Wahrſagereien (**auguriis divinationibusque**).

Die Synode zu Verberie (J. 752) erlaubt (Can. 15) degradirten Prieſtern im Nothfalle zu taufen. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 7), daß ohne Geheiß des Biſchofs nirgends ein öffentliches Baptiſterium errichtet werden ſolle. Nur im Nothfalle könnten Prieſter überall taufen, damit Niemand ohne Taufe ſterbe. —

Die Synode zu Compiegne (J. 757) verordnet (C. 9), daß die Taufe von einem ungetauften Prieſter gültig ſey, wofern bei der Taufe die heil. Dreieinigkeit angerufen worden. Doch bedürfe es der Händeauflegung des Biſchofs. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 2), die Taufe nur nach den canoniſchen Geſetzen vorzunehmen, und zu keiner andern Zeit, außer in dringender Noth. Alle ſollen

darf ohne Chriſam ſeyn, weil es Geſetz iſt, nur einmal mit Chriſam zu ſalben. Sollte daher Jemand bei der Taufe wegen eingetretener Hinderniſſe nicht mit Chriſam geſalbt worden ſeyn, ſo hat man den Prieſter bei der Confirmation daran zu erinnern. Denn es giebt überall nur Eine Segnung mit Chriſam, da man eine wiederholte Salbung mit Chriſam nicht für nothwendig hält. — Wer plötzlich (Can. 12) ſtumm wird, darf die Taufe oder Kirchenbuße erhalten, wenn entweder Andere das Zeugniß ſeines früheren Verlangens geben können, oder er ſelbſt durch Nicken ſeinen Willen an den Tag zu legen im Stande iſt. — Wahnſinnigen darf man (Can. 13) gleichfalls alle chriſtlichen Tröſtungen (quaecunque pietatis) ertheilen.

Die Synode zu Arles (J. 452) wiederholt (Can. 27) den zweiten Canon der Synode zu Orange (J. 442) ganz unumwunden: Quia inter nos placuit semel chrismari. Der Nachſatz: Sollte daher u. ſ. w. fehlt. Ferner den zwölften Canon (Can. 38).

Die Synode zu Gerona (J. 517) verordnet (Can. 4), daß man nur zu Oſtern und Pfingſten Catechumenen taufen dürfe, an den übrigen Feſttagen aber dürfe man nur Kränkliche taufen, denen man ohnehin zu keiner Zeit die Taufe abſchlagen dürfe. Kinder aber (Can. 5), die erſt geboren und ſchwach ſind, auch die Muttermilch nicht verlangen, dürfen noch an dem Tage, wo ſie geboren ſind, getauft werden.

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet, daß das Opfer der Katholiken in der Kirche nicht mehr angenommen werden ſoll, wenn ſie ihre Kinder bei Ketzern taufen laſſen (C. 13). Mit Wiedergetauften (Can. 14) dürfen die Gläubigen (fideles religiosi) nicht einmal eſſen.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet, daß eine und dieſelbe Ordnung im Taufen eingehalten werden müßte, wie ſie der Metropolit von dem Sitze des heil. Apoſtel Petrus empfangen habe.

Siehe auch den 1. Canon der Synode zu Braga (J. 572) bei dem Artikel: Pflichten der Biſchöfe.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 18), außer der Oſterzeit zu taufen, jene ausgenommen, welche dem Tode nahe ſeyen. Wer gegen dieſes Verbot ſeine Kinder zur Taufe bringe, ſoll nicht angenommen, und der Prieſter, der taufe, drei Monate excommunicirt werden. — Ferner (Can. 24 und 25) wird Aebten und Mönchen unterſagt, Gevatterſchaft zu vertreten. —

Die Synode zu Maçon (J. 585) klagt (Can. 3), darüber, daß die Chriſten die geſetzliche Taufzeit nicht beobachteten,

ſo daß man kaum zwei oder drei am heil. Oſterfeſte taufen könne.

Die Synode zu Toledo (J. 633) beſtimmt (Can. 6), daß die Taufe gültig ſeyn ſolle, es möge das Kind Einmal oder Dreimal eingetaucht werden, denn die dreifache Eintauchung bedeute die Zeit der drei Tage bei der Auferſtehung des Herrn, die einfache aber die Einheit der Subſtanz in der Trinität. Um jedoch den Ketzern nicht nachzugeben (**consentire**), welche dreimal eintauchen, ſolle in Spanien nur eine einmalige Eintauchung Statt finden.

Der neun und funfzigſte Canon der Synode im Trullus (J. 692) verbietet in Hauscapellen zu taufen. Ein Geiſtlicher, der dagegen fehle, werde abgeſetzt, ein Laie excommunicirt. —

Der vier und achtzigſte Canon derſelben Synode fordert, jenen Kindern ſogleich die Taufe zu ertheilen, für welche keine zuverläſſigen Zeugen ſich auffinden ließen, daß ſie dieſes Sacrament empfangen hätten.

Das ſiebzehnte Concil zu Toledo (J. 694) verordnet (Can. 2), die Thüre zu dem Taufſteine jederzeit mit Anfang der Quadrageſima zu verſchließen, und mit dem biſchöfl. Ringe zu verſiegeln und höchſtens am Grünendonnerſtage wieder zu öffnen. Denn es dürfe in der ganzen Welt Niemand in der Faſtenzeit getauft werden, ſondern erſt wieder am Oſterſonntage, wo durch das Geheimniß der Auferſtehung der Menſchen der Zugang zum Leben wieder geöffnet worden. —

Die Synode zu Cliſſe (J. 747) in England (**Cloveshoviae**) verordnet (Can. 11), daß die Prieſter die Empfänger der Taufe oder ihre Stellvertreter lehren ſollen zu widerſagen dem Teufel und ſeinem Pompe und den Wahrſagereien (**auguriis divinationibusque**).

Die Synode zu Verberie (J. 752) erlaubt (Can. 15) degradirten Prieſtern im Nothfalle zu taufen. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 7), daß ohne Geheiß des Biſchofs nirgends ein öffentliches Baptiſterium errichtet werden ſolle. Nur im Nothfalle könnten Prieſter überall taufen, damit Niemand ohne Taufe ſterbe. —

Die Synode zu Compiegne (J. 757) verordnet (C. 9), daß die Taufe von einem ungetauften Prieſter gültig ſey, wofern bei der Taufe die heil. Dreieinigkeit angerufen worden. Doch bedürfe es der Händeauflegung des Biſchofs. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 2), die Taufe nur nach den canoniſchen Geſetzen vorzunehmen, und zu keiner andern Zeit, außer in dringender Noth. Alle ſollen

das Symbolum und das Vaterunſer wiſſen, und die Taufpathen dürfen nicht vergeſſen, daß ſie hinſichtlich der Entſagung des Satans und ſeiner Werke und ſeines Pompes oder der Gläubigkeit Bürgen ſind vor dem Herrn. Wenn daher die Täuflinge erwachſen ſind, müſſen ihre Taufpathen ſie das genannte Vaterunſer und Symbolum lehren. —

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 19), daß die Eltern ihre Kinder und die Taufpathen ihre Pathen fleißig unterrichten ſollten.

Die Synode zu Maynz (J. 813) beſtimmt Oſtern und Pfingſten zur Taufzeit. Außerdem ſoll nur im Nothfalle getauft werden (Can. 4). Jeder Gevatter ſoll (Can. 47) ſeine geiſtlichen Söhnlein katholiſch unterrichten. — Niemand darf (Can. 55) ſeinen eignen Sohn oder ſeine Tochter aus der Taufe heben, auch ſeine Taufpathin und ſeine Gevatterin nicht heirathen, ſo wenig als jene, deren Sohn oder Tochter er zur Firmung geführt. Wo es geſchehen, müſſen ſie getrennt werden.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 18), daß die Biſchöfe ihre Prieſter ſorgfältig über das Sacrament der Taufe unterrichten ſollten, und was man dabei zu glauben und zu entſagen habe. Man entſage aber dem Teufel und allen ſeinen Werken und aller ſeiner Hoffarth (pompis). Unter dieſen Werken verſteht man Mord, Hurerei, Ehebruch, Trunkenheit und Anderes dergl., was wir nämlich zuerſt auf Antrieb (instinctu) des Teufels denken, ehe wir es ausführen. Zur Hoffarth wird gerechnet Stolz, Prahlerei, Aufblähung (elatio), Ehrgeiz, und Anderes dergl.. was daraus zu entſtehen pflegt. —

Die Synode zu Paris (J. 829) ſagt (C. 6): Im Beginne der heil. Kirche Gottes wurde Niemand zum Empfange der heil. Taufe zugelaſſen, wenn er nicht vorher in dem Geheimniſſe des Glaubens und der Taufe unterrichtet war. Weil aber der Glaube Chriſti überall blüht (pollet), und auch Kinder, von chriſtlichen Eltern geboren, ehe ſie zu Verſtand kommen, das Sacrament der Taufe erhalten, ſo muß das Kind ſpäterhin lernen, was es wegen Unmündigkeit früher nicht konnte. Leider habe man aber bisher dieſe Pflicht verabſäumt. — Ferner ſchärft ſie (Can. 7) ein, zu keiner andern Zeit zu taufen, als zu Oſtern und Pfingſten. Die Taufpathen müßten ihre geiſtlichen Kinder zur wahren chriſtlichen Liebe, zur Keuſchheit bis zur Verheirathung und zu allen guten Werken anſpornen, aber auch hier habe man bisher die Vorſchriften der chriſtlichen Religion nicht beobachtet. — Diejenigen (Can. 8), welche außer der geſetzlichen Zeit getauft werden, dürfe man nicht zu den geiſtlichen Stufen befördern. — Das Bündniß, welches man mit Gott in der Taufe

ſchließe (Can. 9), werde von vielen ganz, von vielen zum Theil übertreten. Ganz werde es übertreten, wann einer nach Empfang der Taufgnade zum Unglauben oder zur Ketzerei oder zum Schisma ſich wendet; zum Theil, wann einer dem Stolze, dem Neide oder andern dergleichen Laſtern, welche aus der Wurzel des Stolzes entſpringen, in die Arme ſinkt. Jeder Gläubige aber mache mit Gott in der Taufe einen doppelten Bund, den einen, indem er dem Teufel in allen ſeinen Werken und aller ſeiner Hoffarth entſagt; den andern, indem er das Bekenntniß des Glaubens an Vater, Sohn und heil. Geiſt ablegt. Daher erlangt er auch unter Anrufung der heil. Dreieinigkeit die Taufgnade. Die Verletzung des Bundes durch Laſter läßt ſich durch Buße, Almoſengeben und andere gute Werke wieder gut machen, die Verletzung durch Ketzerei aber nicht anders als wenn man zur Einheit der Kirche und zum alten Glauben wiederkehrt. Dem Teufel entſagen (Can. 10) heißt ihn ganz verwerfen und verachten, ihm widerſprechen, ſich ganz von ihm losſagen. Des Teufels Werke ſind der Stolz und alle daraus entſpringenden Laſter. Die Hoffarth des Teufels ſind Ehrgeiz, Anmaßung, Eitelkeit und Ueberfluß in allem, was der Menſch braucht.

Die Synode zu Paris (J. 829) lehrt auch (Can. 33), daß die Taufe nur von nüchternen (jejunis) Prieſtern ertheilt werden dürfte; es ſey denn im Nothfalle für Kranke; und verbietet (Can. 54) allen Denjenigen, welche öffentliche Buße gethan, bei der Taufe oder Firmung (ad percipiendum sancti spiritus donum) Pathenſtelle zu vertreten, bis ſie würdige Früchte der Buße gebracht und wieder verſöhnt worden. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 48), daß kein Prieſter anderswo als in Dörfern und Pfarrkirchen (ecclesiis baptismalibus) und zur beſtimmten Zeit, es ſey denn im Nothfalle, taufen dürfe.

Die Synode zu Maynz (J. 847) verordnet, in Ertheilung der Taufe die Römiſche Ordnung zu beobachten (Can. 3).

Die Synode zu Valence (J. 855) erklärt (Can. 5), daß alle in der Taufe von ihren Sünden gereinigt, aber nicht alle ſelig würden, weil die einen durch Gottes Gnade in der Erlöſung getreu beharren, andere aber die göttliche Gnade durch ihren Lebenswandel vereiteln.

Die Synode zu Worms (J. 868) beſtimmt Oſtern und Pfingſten zur Taufzeit (Can. 1), ausgenommen bei dringender Gefahr des Todes, damit man dieſen, welche darin ſchweben, zu Hülfe komme, daß ſie nicht ewig zu Grunde gehen. Ferner (Can. 5), ſagt ſie, daß ſie an einigen Orten die Prieſter nur Einmal, an anderen Dreimal bei der Taufe eintauchten, wodurch

eine Spaltung entſtehe, indem eine Parthei der andern vorwerfe, ſie ſey nicht recht getauft. Zufolge der Erklärung des Papſtes Gregorius (romanae ecclesiae pontifex), daß unter der dreifachen Eintauchung die Trinität der Perſonen in der Gottheit und unter der einfachen die Einheit Gottes verſtanden werde, und ſohin beide Arten zu taufen unverwerflich ſeyen, möge fortan beides beſtehen. Damit aber kein Zweifel mehr obwalten könne, müſſe man dies Sacrament als das Bild des Todes und der Auferſtehung Chriſti betrachten. Denn das Eintauchen in Waſſer bedeute das Hinabſteigen in die Unterwelt, und das Herauskommen aus dem Waſſer die Auferſtehung. So bezeichne es ferner die Einheit Gottes, indem man Einmal eintauche, die Trinität aber, indem man im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes taufe.

Die Synode zu Metz (J. 888) verbietet (Can. 6) jedem ein Kind zur Taufe zu heben, wenn er nicht die Entſagung des Teufels und den katholiſchen Glauben wüßte, auch dürften nie mehr als Ein Taufpathe ſeyn.

Die Synode zu Tribur (J. 895) wiederholt (Can. 12) den erſten und fünften Canon der Synode zu Worms J. 868.

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verordnet Can. 17), den Getauften nur die Kerze und das weiße Kleid (chrismale capitium) zu ſchenken, es ſey denn, daß die menſchliche Wohlthätigkeit beſondere Geſchenke mache. Auch ſollen (Can. 19) die Getauften acht Tage lang ihr weißes Kleid anbehalten.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 5), daß der Prieſter nur nüchtern und mit der Albe und Stole taufen ſolle, es ſey denn im Nothfalle. Auch wiederholt ſie (C. 24) die Vorſchrift, daß nur zu Oſtern und Pfingſten eine allgemeine Taufe Statt finden ſolle. Kleinen Kindern aber ſoll man zu keiner Zeit die Taufe abſchlagen. Am Vorabende oder am Tage der Erſcheinung des Herrn ſoll Niemand, es ſey denn im Nothfalle, getauft werden. —

Die Synode zu York (J. 1194) verordnet (Can. 4), daß bei der Taufe nie mehr als drei ein Kind aus der Taufe heben ſollten, nämlich einen Knaben zwei männliche und eine weibliche Perſon, ein Mädchen zwei weibliche und eine männliche Perſon. Findet man ein Kind ausgeſetzt, ſo darf es getauft werden, wenn man nicht überzeugt iſt, daß es getauft ſey. Ein Diacon ſoll aber nur in der außerſten Noth taufen. —

Die Synode zu London (J. 1200) verordnet (Can. 3), ausgeſetzte Kinder zu taufen, wofern man wegen ihrer Taufe zweifle. Ferner ſoll es den Diaconen nicht erlaubt ſeyn, zu taufen, es ſey denn ein Prieſter nicht vorhanden, oder wofern

letzterer thörichter Weiſe nicht will, oder ſonſt überhaupt nicht kann. Bei einer Nothtaufe durch Laienhand ſoll der Prieſter nicht das ergänzen, was der Eintauchung vorhergeht, ſondern was ihr folgt. —

Die Conſtitutionen des Erzbiſchofs Edmund von Canterbury (J. 1236) verordnen (Can. 10), das Taufwaſſer bei Nothtaufen ins Feuer zu ſchütten, oder zur Kirche zu tragen und in den Taufſtein zu gießen, und das hiezu gebrauchte Geſchirr zu verbrennen oder zum Kirchengebrauche zu verwenden. — Diaconen (Can. 12) ſollten nur im Nothfalle taufen.

Die Synode zu London (J. 1237) klagt (Can. 3), daß einige, von teufliſcher Liſt betrogen, Gefahr beſorgten, wenn die Kinder nur am Samſtag vor dem Oſterfeſte und am Samſtage vor Pfingſten den Kirchengeſetzen zufolge feierlich getauft würden; dieſer Wahn widerſtrebe aber ganz und gar dem geſunden Glauben. Daher ſollten die Prediger das Volk von einem ſolchen Irrthume abzubringen ſuchen, und ihren Pfarrkindern die Taufformel öfter in ihrer Mutterſprache erklären, damit ſie im Nothfalle ſelber taufen könnten.

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) verordnet (C. 5), daß wenigſtens zwei Männer und ein Weib bei einem Knaben, zwei Weiber und ein Mann bei einem Mädchen Pathen ſeyn ſollten. Mehrere dürften nicht zugelaſſen werden.

Die Synode zu Copriniac (um d. J. 1265) verordnet (Can. 29), nur zu Oſtern und Pfingſten feierlich zu taufen, außer im Nothfalle, wo jeder täglich taufen könne. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 4), daß man bei der Taufe die Worte, von denen das Heil des Getauften abhänge, deutlich ausſprechen ſolle. Wer tauft, müſſe beim Eintauchen des Täuflings im Waſſer, ohne Etwas hinzuzuſetzen oder wegzunehmen oder zu verändern, die Worte ausſprechen: Petrus (oder Johannes), ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes, Amen. Dieſelbe Formel ſoll der Prieſter bei männlichen und weiblichen Individuen beobachten, und auch die Eltern, wenn ſie im Nothfalle und in Ermangelung Anderer ihre Kinder ſelber taufen. Der Prieſter, zu welchem man ein nothgetauftes Kind zu bringen hat, muß ſo bald als möglich über die Form fragen, welche der Taufende beobachtet hat. Und wenn er ſie beobachtet und das Kind recht getauft findet, ſo ſoll er thun, was man nach der Taufe vorzunehmen pflegt. Wenn er aber zweifelt, oder ihn nicht recht getauft findet, ſo ſoll er ihn unter folgender Form taufen: Petrus (oder Johannes), wenn du getauft biſt, ſo taufe ich

dich nicht; aber wenn du nicht getauft biſt, dann taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geiſtes, Amen. Wenn man fürchtet, das Kind möchte noch vor der Geburt ſterben, und der Kopf des Kindes ſich außer der Gebärmutter zeigt, ſo gieße man Waſſer darauf, und ſpreche darauf die Tauf formel. Stirbt ein ſolches Kind, ſo begrabe man es auf den Gottesacker. Wenn es aber mit dem Leben davon kömmt, und man zweifelt wegen der Form der Taufe, ſo taufe man es nur bedingungsweiſe nach obiger Formel. Einer während der Geburt verſtorbenen Frau darf man die Rechte der Chriſtenheit und das kirchliche Begräbniß nicht verſagen. Und wenn es beſtimmt iſt, daß die kreiſende Frau ſtirbt, ſo halte man ihr den Mund offen, und öffne mit Vorſicht die Gebärmutter, und wenn das Kind am Leben iſt, ſo ziehe man es heraus und taufe es, iſt es aber todt, ſo ſoll es außerhalb des Gottesackers begraben werden. Nur zwei oder drei ſollen als Taufpathen zugelaſſen werden, wenn ſie nicht im vierten Grade mit den Eltern des Kindes verwandt ſind. Zu Oſtern und Pfingſten und im Nothfalle auch öfter ſoll das Taufwaſſer erneuert und nach Entfernung des alten der Taufſtein wohl gewaſchen und gereinigt und das neue Waſſer benedicirt und bechriſamt werden. Der Taufſtein ſoll wohl verſchloſſen werden (**propter sortilegia et trusas**). Chriſam, heil. Oel, und Krankenöl ſoll man in metallenen Flaſchen mit Aufſchriften bezeichnet verſchloſſen halten. Muß man aber anderes Oel zum Chriſam oder heil. Oele hinzugießen, ſo geſchehe es mit Vorſicht und durch fleißiges Umrühren mit einem Rüthlein (**virgula**).

Die Synode zu Iſola (**Insolarum**) (J. 1288) ſagt (Can. 17), ſie habe oft erfahren, daß mehrere Kinder ohne Taufe geſtorben wären, weil man nur ſehr ſchwer habe Jemand finden können, der ſie taufte, wegen der gewöhnlichen Ausgaben und Koſten der Pathen, daher werde beſchloſſen, daß man künftig bei einer Taufe dem Kinde oder der Mutter nichts Anderes ſchenken dürfe, als ein weißes Kleid (**solam albam**).

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 4), wenn ein Kind nach der Nothtaufe zu dem Prieſter gebracht worden, daß dieſer noch das Fehlende ergänzen ſolle, nämlich das Salz, und die Salbung der Ohren mit Speichel; aber die Exorcismen ſollen nicht abgeleſen werden.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 11) zur Erſcheinung des Herrn, zu Oſtern und Pfingſten in allen Cathedral- und Pfarrkirchen die Taufformel bei dem Gottesdienſte recht genau zu erklären. Es wird der Beſprengung (**aspersio**) und Eintauchung (**immersio**) gedacht.

Die Prieſter ſollen die Weiber und Männer belehren, daß die Kinder im Nothfalle genau mit der Formel: Ich taufe Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes getauft werden müſſen. In der höchſten Noth können auch Väter und Mütter ihre eigenen Kinder taufen. In der Folge muß dann der Prieſter dieſe Taufe noch durch die Salbung mit Oel vollenden. Sollte aber die rechte Form von den Laien nicht beobachtet worden ſeyn, ſo muß der Prieſter das Kind erſt taufen. — Conc. zu Freiſing. 17. Can.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1547) lehrt (Sess. **VII**):

1) Wenn Jemand ſagt, die Taufe Johannes habe mit der Taufe Chriſti die nämliche Kraft gehabt, der ſey verflucht.

2) Wenn Jemand ſagt, zur Taufe ſey nicht wahres und natürliches Waſſer nothwendig, und ſomit jene Worte Jeſu Chriſti unſers Herrn: „Wenn Jemand nicht wiedergeboren iſt aus dem Waſſer und dem heiligen Geiſte" blos als eine Metapher ausdeutet, der ſey verflucht.

3) Wenn Jemand ſagt, in der römiſchen Kirche, welche die Mutter und Lehrerin aller Kirchen iſt, ſey nicht die wahre Lehre vom Sacramente der Taufe, der ſey verflucht.

4) Wenn Jemand ſagt, die Taufe, welche auch von Irrlehrern im Namen des Vaters und Sohnes und des heiligen Geiſtes mit der Willensmeinung, zu thun, was die Kirche thut, ertheilt wird, ſey keine wahre Taufe, der ſey verflucht.

5) Wenn Jemand ſagt, die Taufe ſey frei, das iſt, zum Heile nicht nothwendig, der ſey verflucht.

6) Wenn Jemand ſagt, der Getaufte könne, auch wenn er wolle, die Gnade nicht verlieren, ſo viel er immer ſündigen möge, außer wenn er nicht glauben wolle, der ſey verflucht.

7) Wenn Jemand ſagt, die Getauften werden durch die Taufe ſelbſt nur allein zum Glauben verpflichtet, aber nicht zur Haltung des ganzen Geſetzes Chriſti, der ſey verflucht.

8) Wenn Jemand ſagt, die Getauften ſeyen von allen Geboten der heiligen Kirche, mögen ſie geſchrieben oder überliefert ſeyn, frei, ſo daß ſie nicht verpflichtet ſeyen, dieſelben zu halten, wenn ſie ſich ihnen nicht aus ſelbſt eigenem Willen unterziehen wollen, der ſey verflucht.

9) Wenn Jemand ſagt, die empfangene Taufe müſſe den Menſchen wieder ſo ins Gedächtniß zurückgerufen werden, daß ſie alle Gelübde, welche nach der Taufe gemacht werden, kraft des ſchon in der Taufe ſelbſt gethanen Verſprechens für nichtig anſehen, als wenn durch dieſelben ſowohl dem Glauben, den ſie

bekannten, als der Taufe ſelbſt Eintrag gethan würde, der ſey verflucht.

10) Wenn Jemand ſagt, alle Sünden, welche nach der Taufe gethan werden, werden allein durch die Wiedererinnerung und den Glauben an die empfangene Taufe entweder nachgelaſſen oder läßliche Sünden, der ſey verflucht.

11) Wenn Jemand ſagt, die wahre und ordentlich mitgetheilte Taufe müſſe für Denjenigen, der bei Ungläubigen den Glauben Chriſti verläugnete, wenn er zur Buße zurückkehre, wiederholt werden, der ſey verflucht.

12) Wenn Jemand ſagt, es dürfe Niemand anders als in dem Alter, in welchem Chriſtus getauft wurde, oder in der Todesgefahr ſelbſt getauft werden, der ſey verflucht.

13) Wenn Jemand ſagt, die Kinder ſeyen nach empfangener Taufe, darum, weil ſie die Uebung des Glaubens nicht beſitzen, nicht mit unter die Gläubigen zu zählen, und deswegen, wenn ſie zu den Unterſcheidungsjahren gekommen ſind, wieder zu taufen, oder es ſey beſſer, ihre Taufe zu unterlaſſen, als daß ſie, ohne durch eigene Uebung gläubig zu ſeyn, allein im Glauben der Kirche getauft werden, der ſey verflucht.

14) Wenn Jemand ſagt, die alſo getauften Kinder, wenn ſie erwachſen ſeyen, müſſen gefragt werden, ob ſie für giltig halten wollen, was ihre Pathen in ihrem Namen, da ſie getauft wurden, verſprochen haben, und falls ſie dieß nicht zu wollen erwiedern, ſeyen ſie ihrem freien Willen zu überlaſſen, und indeſſen durch keine andere Strafe zu einem chriſtlichen Leben anzuhalten, außer daß ſie von der Empfangung der Euchariſtie und anderer Sacramente zurückgewieſen werden, bis ſie Buße thun, der ſey verflucht.

Teſtament.

Die Synode zu **Narbonne** (J. 1227) verordnet (Can. 5), daß Jeder, der ein Teſtament machen wolle, einige Katholiken und den Pfarrer rufen laſſen müſſe, damit der Teſtirende nicht in den Verdacht der Ungläubigkeit käme, und hauptſächlich (maxime) dies, was er für fromme Zwecke vermache, richtig und ſchnell ohne Betrug bezahlt werde. Unterläßt der Teſtirende, dieſer Vorſchrift nachzukommen, ſo erhält er kein kirchliches Begräbniß und ein Notar, der ein Teſtament ohne die oben vorgeſchriebene Feierlichkeit aufnimmt, darf nicht mehr die Kirche betreten, bis er Genugthuung geleiſtet.

Die Synode zu **Toulouſe** (J. 1229) erklärt (Can. 16) alle Teſtamente für ungiltig, die nicht in Gegenwart des Pfar-

rers oder eines andern Geiſtlichen, mit Beiziehung rechtſchaffner Zeugen, gemacht würden.

Die Synode zu Ruffec (J. 1258) macht (Can. 7) hierüber ähnliche Verordnungen.

Die Synode zu London (J. 1268) ſagt (Can. 24), daß, wenn Jemand ohne Teſtament ſterbe, die Verwendung ſeiner zeitlichen Güter zu frommen Zwecken eine Handlung des Mitleids, und bei dem himmliſchen Richter eine milde Fürſprache für ihn ſey. Jedoch ſollte Niemand gegen die mit Genehmigung des Königs und der Barone von den Prälaten des Reiches erlaſſene Proviſion dergleichen Güter an ſich bringen.

Die Synode zu Avignon (J. 1279) klagt (Can. 14), daß die Teſtamente ſehr oft durch Bosheit der Erben verheimlicht würden, ſo daß alſo die der Kirche (ad pias causas) vermachten Legate oder Vermächtniſſe nicht an das Tageslicht kommen. Es müßten daher Erben und Notarien von nun an die Kirche wegen der Teſtamente in Kenntniß ſetzen, bei Strafe der Excommunication, die alle Tage feierlich bekannt gemacht werden ſoll.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) befiehlt (Can. 17): Weil die Teſtamentsexecutoren bisweilen nachläſſig, bisweilen auch boshaft in Hinſicht der Güter Verſtorbener ſich benehmen, ſo befehlen wir, daß von zwei in jedem Erzdecanate von uns abzuordnenden Perſonen die Teſtamentsexecutoren jedes Erzdiaconats über Zahl und Werth der Güter der Verſtorbenen ſchuldige Rechenſchaft ablegen. Und die von uns Abgeordneten ſollen die Befugniß haben, genannte Executoren vor ſich zu laden und ihre Hartnäckigkeit, wenn ſie nicht kommen wollen, durch Kirchenſtrafen zu ahnden. —

Die Synode zu Avignon (J. 1281) verordnet (Can. 10), daß, weil die alten Geſetze dieſes Inhalts außer Uebung gekommen wären, und gleichwohl die Seelen der tödtlich Kranken in große Gefahr geriethen, wenn ſie nicht an die Wiedererſtattung des unrechtmäßig Erworbenen in ihrem letzten Willen erinnert würden, dieſelben Geſetze wieder erneuert werden, und beſonders auch, wegen der frommen Vermächtniſſe, der Pfarrer gegenwärtig ſeyn, und jene Wiedererſtattung noch vor dem Vermächtniſſe bezahlt werden ſolle. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1286) unterſagt (Can. 6) den Notaren, bei dem Teſtamente eines Wucherers zugegen zu ſeyn. —

Die Synode zu Bourges (J. 1286) ſchärft (Can. 30) die Verordnung zu Avignon (J. 1281) ein, und ſetzt noch hinzu, daß ohnehin nach den Kirchengeſetzen ein Teſtament erſt durch die Gegenwart eines Prieſters recht giltig werde, und deſſen

Vollſtreckung ſelbſt nach den bürgerlichen Geſetzen für die Biſchöfe gehöre.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 31), daß jeder Notar, der ein Teſtament oder einen letzten Willen oder einen Zettel (schedulam) für eine pia causa geſchrieben, denſelben binnen Mondenfriſt dem Biſchofe zeigen und übergeben ſollen bei Strafe der Excommunication, ſo daß künftig ſeine Inſtrumente keinen Glauben mehr haben ſollen. Und iſt nach einem Jahre die Execution nicht geſchehen, ſo dürfen ſich die Executoren nicht mehr einmiſchen, ſondern die Biſchöfe übernehmen die Sache, u. dergl. Executoren können fernerhin zur Uebernahme anderer Teſtamentsvollziehungen nicht mehr fähig ſeyn. —

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 20), daß die Prieſter bei den Teſtamenten ihrer Parochianen zugegen ſeyn ſollen, damit die frommen Vermächtniſſe nicht verheimlicht würden.

Die Synode zu London (J. 1342) unterſagt (C. 7) den Religioſen, Teſtamentsexecutoren zu werden.

Die Synode zu Arles (J. 1275) ſagt (Can. 8), das Teſtament müſſe deswegen in Gegenwart des Pfarrgeiſtlichen gemacht werden, damit dieſer ein ſicheres Zeugniß von der Rechtgläubigkeit des Sterbenden ablegen könne, und damit ſeine frommen Vermächtniſſe deſto treuer und geſchwinder vollſtreckt werden könnten. Wer den Prieſter nicht zu ſeinem Teſtamente rufen würde, ſollte ſo lange nicht in geweihte Erde begraben werden, bis die Kirche für dieſe Verachtung ihre Genugthuung erhalten hätte. — Jene frommen Vermächtniſſe (Can. 9) ſollten bei Zeiten bekannt gemacht werden. Ein Verzeichniß derſelben ſollte in den Kirchen vorgeleſen, für den Verſtorbenen gebetet und die Zuhörer ſollten ermahnt werden, für ihn wenigſtens das Vaterunſer herzuſagen.

Tradition.

Die Synode zu Valence (J. 855) unterſagt (Can. 1) alle neuen Ausdrücke (vocum novitates), wodurch Streit und Aergerniß unter den Chriſten entſtehe. Die Synode unterwerfe ſich vielmehr den Auslegern der heiligen Schrift, einem Cyprian, Hilarius, Ambroſius, Hieronymus, Auguſtinus und den Uebrigen mit Ehrfurcht, und umfaſſe nach Kräften, was Jene zu unſerm Heile geſchrieben hätten. Denn von dem Vorherwiſſen Gottes und der Vorherbeſtimmung und von andern Unterſuchungen, bei welchen viele Brüder ſich nicht wenig ge-

ärgert, müſſe man nur das feſt glauben, was man aus dem Schooße der Kirche ſelber geſchöpft habe.

Die Synode zu Sens (J. 1528) behauptet (Can. 5), daß es gefährlich ſey, Nichts zuzulaſſen, was nicht aus der hl. Schrift genommen ſey, denn Vieles ſey blos von Chriſtus auf die Nachkommen durch die Apoſtel mündlich und geſprächsweiſe (familiari colloquio) gekommen, was doch unverbrüchlich gehalten werden müſſe, wenn es auch nicht in der hl. Schrift ausdrücklich enthalten ſey. Dahin gehöre das Niederknieen gegen Aufgang beim Gebete, die Ceremonien bei dem Empfange des heiligen Abendmahls, bei der Taufe u. ſ. f. Wer hat denn das ſchriftlich aufgezeichnet, was Chriſtus die vierzig Tage hindurch nach ſeiner Auferſtehung über das göttliche Reich geſprochen? Ferner das apoſtoliſche Symbolum, die Ertheilung der Firmung mit Chriſam, die Beimiſchung des Waſſers bei der Meſſe, die Bezeichnung der Stirne mit dem heiligen Kreuze — alle dieſe Gegenſtände ſtammen von den Apoſteln. Daher befiehlt Paulus den Corinthern nicht nur das, was ſie durch ſeinen Brief, ſondern auch was ſie durch ſeine mündliche Rede gelernt hätten, zu beobachten.

Traditoren.

Diejenigen, von denen man ſagt, daß ſie die hl. Schrift, oder Kirchengefäße, oder die Namen ihrer Chriſtenkinder (an die Heiden) ausgeliefert haben, ſollen, wofern es nicht blos Sage, ſondern aus öffentlichen Protocollen erwieſen iſt, des Kirchendienſtes entſetzt ſeyn. Sollten ſie etwa andere ordinirt haben, ſo iſt deren Ordination gleichwohl ganz giltig. Und weil es viele giebt, welche ſich wider die Kirchenordnung zu ſetzen ſcheinen, und meinen, man müſſe bei erkauften Zeugen ihre Klagen ſtatt finden laſſen, ſo ſoll ſie für unſtatthaft erklärt ſeyn, wenn ſie nicht, wie geſagt, aus öffentlichen Acten erwieſen wird. — Conc. zu Arles. J. 314. Can. 13.

Wallfahrten.

Die Synode zu Chalons (J. 813) eifert (Can. 45), gegen die Wallfahrer nach Rom und an andere Orte. Es giebt, ſagt ſie, Prieſter und Diaconen und andere Cleriker, welche bei ihrem nachläſſigen Lebenswandel darin von Sünden ſich zu reinigen und ihre Pflicht zu thun meinen, wenn ſie an dergleichen Orte wallfahrten. Auch Laien giebt es, welche

ungeſtraft zu ſündigen oder geſündigt zu haben wähnen, weil ſie dieſe Orte des Gebetes halber beſuchen. Es giebt Große, welche unter dem Vorwande einer ſolchen Wallfahrt viel Geld (census) an ſich bringen und viele Arme unterdrücken. Es giebt Arme, welche es deswegen thun, damit ſie deſto beſſern Anlaß zu betteln haben. Dahin gehören jene, welche überall herumſchweifen, und nur lügen, daß ſie wallfahrten, ferner jene, welche ſo albern (vecordes) ſind, daß ſie blos von dem Beſuch (visione) hl. Orte Reinigung ihrer Sünden hoffen, ohne auf Hieronymus Worte zu achten, daß nicht der Beſuch Jeruſalems, ſondern der gute Wandel daſelbſt lobenswerth ſey. — Die Andacht derjenigen hingegen verdient alles Lob, welche ihre Sünden dem Prieſter bekannt, von ihm die Anleitung zur Buße erhalten haben, und unter beſtändigen Gebeten, Almoſengeben und Beſſerung des Lebens die Schwellen der Apoſtel oder anderer Heiligen zu beſuchen wünſchen. —

Weltliches Treiben der Geiſtlichkeit.

Ein Biſchof, Presbyter oder Diacon ſoll ſich nicht mit weltlichen Angelegenheiten befaſſen, ſonſt wird er abgeſetzt. — Apoſt. Can. VI.

Wir haben beſchloſſen, daß es keinem Biſchof oder Presbyter erlaubt ſey, ſich ſelber zu öffentlichen Aemtern (mundanas curas. Balsam. interp.) anzuſtellen, ſondern den kirchlichen Bedürfniſſen ſich zu widmen. Er laſſe ſich alſo diesfalls abrathen, oder er iſt abzuſetzen. Denn Niemand kann nach der Verordnung Chriſti zwei Herren dienen. — Apoſt. Can. 80.

Wenn ein Biſchof, Presbyter oder Diacon zu Felde dient, und er will Beides, eine römiſche Befehlshaberſtelle und ein Kirchenamt haben, der ſoll abgeſetzt werden. Gebet, heißt es, dem Kaiſer, was des Kaiſers, und Gott, was Gottes iſt. — Apoſt. Can. 82.

Die Synode zu Carthago (J. 349) verordnete (Can. 6), daß kein Geiſtlicher ſich mit Haushaltungsgeſchäften beladen, oder wenn er ſie übernehmen wolle, ſeiner Amtsverrichtungen enthalten ſolle. Eben ſo wenig ſollte (Can. 9) Geiſtlichen die Verwaltung von Gütern und Geldern aufgetragen werden. —

Es iſt vor die Synode gekommen, daß einige Geiſtliche aus ſchändlicher Gewinnſucht Güterſtücke pachten, in den Häuſern herumlaufen, die Beſorgung fremden Vermögens übernehmen, ſich überhaupt in weltliche Händel und Geſchäfte einlaſ-

ſen, und ihren Gottesdienſt nachläſſig behandeln. Die große Synode macht alſo die Verordnung, es ſolle weder ein Biſchof noch ſonſt ein Geiſtlicher, noch auch ein Mönch in Zukunft Güterſtücke pachten, oder ſich ſonſt in weltliche Dinge und Angelegenheiten eindrängen, es ſey denn, daß einem die Vormundſchaft über Minderjährige, die man nicht abſchagen kann, aufgetragen werde, oder daß ihm der Biſchof die Beſorgung kirchlicher Angelegenheiten oder die Aufſicht über unverſorgte Waiſen und Wittwen oder über andere Perſonen, die den Beiſtand der Kirche nöthig haben, anvertraue. Wer dieſes Geſetz übertritt, ſoll in die Kirchenſtrafen verfallen ſeyn. Concil zu Calchedon (J. 451) Can. 3.

Wer zur Geiſtlichkeit oder zum Mönchsſtande gehört, kann weder Kriegsdienſte noch weltliche Aemter übernehmen. Wer es doch thut, und nicht zu ſeinem Beruf, den er zu Gottes Ehre zuerſt erwählt hat, zurückkehrt, ſoll mit dem Anathem belegt werden. Daſſ. Conc. Can. 7.

Cleriker, die ihr Amt über lauter Patrongeſchäften (patrociniis) vernachläſſigen, ſollen nicht mehr unter den übrigen Canonikern gelaſſen und ihrer Stipendien und ſonſtigen Emolumente verluſtig werden. — Conc. zu Orleans J. 538. Can. 11.

Die Synode zu Cliſfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) fordert (Can. 1), die Biſchöfe auf, ihrer Hirtenpflicht mehr Sorgfalt zu widmen, und ſich nicht mit weltlichen Geſchäften mehr zu befaſſen, als mit dem Dienſte Gottes. Dieſelbe Forderung macht ſie (Can. 8) an die Prieſter.

Die Synode zu Celchid (J. 787) verbietet (Can. 10), den Biſchöfen, auf ihren Verſammlungen weltliche Händel zu richten.

Die Synode zu Friaul (J. 791) befiehlt (Can. 5), ſich nicht über die Maaßen (ultra mensuram) mit weltlichen Geſchäften abzugeben, ſondern zu bedenken, daß der Geiſtliche im Lager des Herrn Kriegsdienſte thue.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet (Can. 11) den Mönchen, ſich mit weltlichen Geſchäften und Streitſachen zu befaſſen (non exeant ad placita exercenda).

Die Synode zu Chalons (J. 813) verbietet (Can. 11) den Biſchöfen, vor weltliche Gerichte ſich zu begeben, um eigene Streitſachen auszumachen; nur den Armen und Unterdrückten dürfe er dort zu Hülfe kommen, den Wittwen und Weiſen Schutz gewähren, oder die Richter durch Gottes Wort erinnern, daß ſie gerecht richten ſollen.

Werke, gute.

Die Synode zu Cliſſe (Cloveshoviae) in England (J. 747) fordert (Can. 26) zum täglichen Almoſengeben auf, nicht deswegen als ob man rückſichtlich des Almoſens deſto freier die kleinſten Sünden wenigſtens begehen könne, ſondern weil es ein Werk der Barmherzigkeit ſey. Das Almoſen darf nicht aus ungerechtem Raube, ſondern aus wohlerworbenem Vermögen fließen; es darf dem Armen nicht gereicht werden, damit ſich dieſer der Unmäßigkeit ergebe; es darf nicht gegeben werden um die von dem Prieſter auferlegte (jure canonico indictam) Buße, Faſten u. dgl. zu vermindern oder zu verändern, ſondern um die Beſſerung zu fördern, damit Gottes Zorn deſto ſchneller verſöhnt werde; denn je mehr Einer Böſes gethan, deſto mehr Früchte guter Werke muß er Gott bringen. Gut iſt es wohl der Pſalmodie zu obliegen, öfter die Knie in wahrer guter Meinung zu beugen, gut iſt es, täglich Almoſen zu geben, aber für alles dieſes darf man die Abſtinenz nicht aufgeben, die nach der kirchlichen Vorſchrift auferlegte Faſten nicht fahren laſſen.

Die Synode zu Sens (J. 1528) lehrt (Can. 16) die Verdienſtlichkeit guter Werke und verwirft die Anſicht, als ob nur der Glaube ſelig mache. — Vgl. auch den Art.: Gnade und Rechtfertigung.

Wucher.

Ein Biſchof, ein Presbyter oder Diacon, der denen, ſo er Etwas geliehen hat, Zinſen abfordert, laſſe ab, oder er wird abgeſetzt. — Apoſt. Can. 43. al. 44.

Wenn ein Geiſtlicher entdeckt wird, daß er Zinſen nehme, ſo muß man ihn abſetzen, und von der Communion ausſchließen. Wenn ſich auch von einem Laien entdeckt, daß er Zinſen genommen habe, und verſpricht, nachdem er beſtraft worden, daß er aufhören und dergleichen nicht mehr fordern werde, ſo kann man ihm verzeihen. Sollte er aber fortfahren, ſo muß man ihn aus der Kirche hinauswerfen. — Concil zu Elvira J. 305. Can. 20.

Die Diener der Kirche, welche Wucher treiben, ſoll man nach der von Gott gegebenen Regel von der Communion ausſchließen. — Conc. zu Arles. J. 314. Can. 12.

Wucher zu treiben verbietet den Geiſtlichen auch das Conc. zu Laodicea. Can. 5.

Weil viele Cleriker aus Geiz das göttliche Wort vergeſſen: „wer ſein Geld nicht auf Wucher giebt" — Pſ. 15. und aus Gewinnſucht zwölf Procent einfordern, ſo verordnet die heilige Synode, daß Derjenige, welcher nach dieſem Verbote Zinſen nimmt von Anleihen, oder der Sache ſonſt eine Wendung giebt, oder die Hälfte über das Geliehene einfordert, oder überhaupt eine andere Art von ſchändlichem Gewinne ausdenkt, von dem geiſtlichen Stande abgeſetzt, und aus dem Kirchenverzeichniſſe ausgeſtrichen werden ſoll. Can. 17. Conc. zu Nicäa J. 325.

Die Synode zu Carthago (J. 349) verbietet den Geiſtlichen das Wuchern (Can. 13), weil es nach der hl. Schrift ſündlich, und ſchon an Laien tadelnswürdig ſey. Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) wiederholt (Can. 16) das Verbot des Wuchers.

Die Synode zu Arles (J. 452) verbietet (Can. 14) Geiſtlichen allen Wucher, allen ſchmuzigen Gewinn bei Strafe der Abſetzung und Excommunication (**depositus a communione alienus fiat**).

Die Synode zu Tours (J. 461) unterſagt (Can. 13) den Clerikern allen Wucher. — Desgl. (Can. 27) die Synode zu Orleans (J. 538).

Die Synode zu Tarragona (J. 516) unterſagt den Clerikern allen Wucher (Can. 3) und daher auch (Can. 2) Nichts theurer zu verkaufen als ſie es gekauft hätten. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verbietet (Can. 1) allen Wucher. —

Die Synode zu Paris (J. 829) handelt (Can. 53) von den mancherlei Arten des ſchändlichſten Wuchers, die damals gebräuchlich waren, um die Armen förmlich auszuſaugen. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) fordert (Can. 55) die Biſchöfe auf, dem Wucher unter den Chriſten zu ſteuern, und im Nothfalle mit Strafen dagegen einzuſchreiten.

Die Synode zu Pavia (J. 850) unterſagt (Can. 21) jeden Wucher und fordert die Zurückgabe des wucheriſchen Gewinns an die Eigenthümer oder die Hälfte deſſelben an die Erben, oder Erſatz durch Amoſengeben. —

Die Synode zu London (J. 1125) unterſagt (Can. 14) gleichfalls den Geiſtlichen allen Wucher; die Synode zu London (J. 1138) wiederholt (Can. 9) dieſes Geſetz bei Strafe der Abſetzung; ferner die Synode zu Tours (J. 1163) Can. 2.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) erklärt (Can. 13) alle Wucherer für ehrlos ihr ganzes Leben hindurch und nimmt ihnen das kirchliche Begräbniß, wenn ſie ſich nicht beſſern.

Die allgemeine Synode im **Lateran** (J. 1179) verbietet (Can. 25) offenbaren Wucherern das hl. Abendmahl zu reichen und ſie in geweihter Erde zu begraben, oder ein Opfer von ihnen anzunehmen. —

Die Synode zu **Avignon** (J. 1209) befiehlt (Can. 3), alle Wucherer an Sonn- und Feſttagen, und beſonders bei der Feier einer Synode überhaupt zu excommuniciren. Treiben ſie aber ihren Wucher öffentlich, ſo ſoll nach dreimaliger vergeblicher Erinnerung ihr Name öffentlich mit derſelben Strafe belegt werden, und außerdem ſollen noch die von der allgemeinen Synode im Lateran (J. 1179) auferlegten Strafen an ihnen vollzogen werden. — Auch den Juden (Can. 4) ſoll man alles Wuchern einſtellen. —

Die Synode zu **Montpellier** (J. 1214) verbietet (C. 5) den Geiſtlichen allen Wucher.

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) verordnet (Can. 30), alle Sonntage bei Strafe der Excommunication in der Kirche zu verbieten, daß Niemand weder in eigner Perſon noch durch Unterhändler Wucher ausübe. Wird Jemand hierüber verdächtig oder ertappt, ſo muß er öffentlich allen Wucher abſchwören, und kommt er nachher wieder in Verdacht, ſo muß er ſich rechtfertigen. Beſteht er aber die Probe nicht, ſo ſoll er excommunicirt werden, bis er der Kirche Genugthuung leiſtet. Stirbt er aber in dieſer Strafe, ſo erhält er kein kirchliches Begräbniß. —

Die erſte allgemeine Synode zu **Lyon** (J. 1245) giebt (Can. 13) eine weitläufige Verordnung gegen den Wucher. —

Die Synode zu **Wien** (J. 1267) klagt (Can. 8) über den Wucher der Cleriker und Laien. —

Die Synode zu **Sens** (J. 1269) unterſagt (Can. 3) allen Wucher bei Strafe der Entziehung des Abendmahls und des kirchlichen Begräbniſſes.

Die allgemeine Synode zu **Lyon** (J. 1274) unterſagt gleichfalls Geiſtlichen und Weltliche das Wuchertreiben, Häuſer zu dieſem Zwecke zu errichtern, und Wucherern ein kirchliches Begräbniß zu ertheilen, ehe nach ihrem Tode Erſatz geleiſtet worden. Niemand ſoll dem Teſtamente der Wucherer beiwohnen, Niemand ſie beichten hören, oder losſprechen, bis ſie Genugthuung gegeben. —

Die Synode zu **Avignon** (J. 1281) eifert (Can. 1) gegen alle Wucherer, welche wegen Vorzug alles theurer verkaufen, als ſie es verkaufen würden, wenn der Verkauf zur Zeit der Zahlung geſchähe. —

Die Synode zu Bourges (J. 1286) verbietet (Can. 17) Wucherern die Sacramente oder ein kirchliches Begräbniß zu ertheilen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) wiederholt (Can. 15) daſſelbe Verbot.

Allen Chriſten iſt verboten Wucher zu treiben. Wer dagegen handelt, bezahlt zehn Pfund Pfennige gangbarer Münze, und darf, ehe er Genugthuung geleiſtet, kein kirchliches Begräbniß erhalten. — Concil zu Freiſing J. 1440. Can. 22.

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet allen Katholiken unter was immer für einem beſchönigenden Vorwande Wucher zu treiben. Eben ſo ſollen die Pfarrer nicht andere Kirchen oder Zehnten in Pacht nehmen. — Can. 26.

Zehent.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (Can. 5), daß alle Chriſten die geiſtlichen Zehnten geben müßten, bei Strafe der Excommunication. Dieſe Zehnten wären deswegen nothwendig, damit die Geiſtlichen zu geſetzlichen Stunden ohne durch Arbeit gehindert zu ſeyn, dem geiſtlichen Dienſte obliegen könnten. Auch iſt davon die Rede, daß die Geiſtlichen dergleichen Zehnten für Armen oder zur Auslöſung von Gefangenen verwendeten. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) befiehlt (Can. 17) den Zehent zu geben. Desgleichen die Synode zu Friaul (J. 791) Can. 14, indem ſie auf Malachias 3 Cap. hinweiſet. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) befiehlt (Can. 25) den Zehent an die Kirche zu geben. Man habe aus Erfahrung gelernt, daß im Jahre der großen Hungersnoth die Teufel die Kornähren ausgefreſſen hätten.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 9), daß jeder von ſeinen eigenen Erträgniſſen (laboribus) Gott den Zehent und die Erſtlinge opfern ſolle.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 16), daß die Zehnten, welche man den Kirchen gebe, durch die Prieſter auf Anordnung (per Consulta) der Biſchöfe zum Beſten der Kirche und der Armen verwendet werden ſollen. — Ferner ſagt ſie (Can. 46), daß die Zehnten der Kirche, welche von Beſitzern der Kirchengüter bezahlt würden, ſo oft verſchleppt würden, anſtatt daß man ſie für Lichter und Stipendien der Geiſtlichen verwendete. Auch die Dächer der Kirchen und

Klöſter würden nicht ausgebeſſert, und ſeyen oft dem Einſturze nahe. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (Can. 19), daß die Biſchöfe und Aebte ſich nicht weigern ſollten, von ihren Ländereien und Weinbergen den Zehnten an die Kirche zu entrichten.

Die Synode zu Meaux (J. 845) excommunicirt (Can. 62) alle Diejenigen, welchen den Neunten oder Zehnten von Kirchengut zu geben, und die Kirchen im guten Zuſtande (sarta tecta) zu erhalten verabſäumen, und die Cleriker Hunger und Noth leiden laſſen (fame ac penuria annullari permittunt). Begehen ſie dieſen Fehler zum zweiten Male, ſo ſollen ſie nach der Excommunication auch noch das Grundſtück verlieren. (Qui negligit censum perdit agrum.) Ferner klagt ſie (Can. 75), daß Laien und nicht Prieſter die königlichen Capellen in den Landhäuſern erhielten. Für dieſen Fall dürften ſie wenigſtens den Zehent nicht bekommen, da ſie davon nur ihre Hunde und Geſindeſtuben (geniciarias) unterhielten.

Die Synode zu Maynz (J. 847) verordnet, daß die ältern Kirchen nicht zum Beſten neuerer Bethäuſer ihrer Zehnten oder Beſitzungen beraubt werden ſollten. — (Can. 11.)

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 17), den Zehent nach der Vorſchrift der Canones zu vertheilen.

Die Synode zu Langers (J. 859) verordnet (Can. 13), daß Diejenigen, welche Kirchengüter zurückbehielten, den Neunten und Zehnten davon bezahlen ſollten. —

Die Synode zu Maynz (J. 888) gebietet bei Strafe der Excommunication den Zehent zu geben (Can. 17).

Die Synode zu Metz (Metense) (J. 888) verordnet, daß nur der Prieſter den Zehent bekommen, aber die weltlichen Großen keinen Theil davon ſich zueignen ſollen. — (Can. 2).

Die Synode zu Tribur (J. 895) ſagt (Can. 13: Wer fragt, warum der Zehent gegeben werden ſoll, wiſſe, daß man ihn deswegen geben ſoll, damit Gott durch dieſe fromme Handlung beſänftigt reichlicher das Nöthige beſcheere und die Diener der Kirche, dadurch erleichtert, freier werden zur Erfüllung ihres geiſtlichen Dienſtes und dem Herrn in der täglichen Opferung die Gabe (munus) des Volks dargebracht (immoletia) werde, und damit endlich nach canoniſcher Vorſchrift die Armen unterſtützt, die Kirchen wieder hergeſtellt werden.

Die Synode zu Nantes (J. 800 ungef.) verordnet (Can. 10), die Prieſter zu belehren und zu ermahnen, daß das Opfer und die Zehnten der Gläubigen für die Unterſtützung (stipendia) der Armen, Gaſtfreunde (hospitum) und Fremden (peregrinorum) beſtimmt ſey, und daß ſie ihn nicht als Eigenthum betrachten dürften. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (Can. 10), in der 15ten Nacht nach Oſtern den Pflug-Zehent, zu Oſtern den Zehent der Erſtlinge der Heerde, und am Allerheiligenfeſte den Zehent von den Früchten der Erde zu geben.

Die Synode zu London (J. 1127) verordnet (Can. 11), daß kein Laie Kirchen, Zehnten oder andere geiſtliche Pfründen verleihen oder annehmen ſolle ohne Einwilligung des Biſchofs. Dieſelbe Verordnung wiederholt (Can. 9) die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179).

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) unterſagt (Can. 10), den Laien den Beſitz von Kirchenzehnten oder Kirchen, und fordert ſie zur Rückgabe auf, wenn ſie dergleichen an ſich gebracht hätten, weil ſie ſich dadurch eines Gottesraubes und ewiger Verdammniß ſchuldig machten. — Denſelben Canon wiederholt die Synode zu Rheims (J. 1148) Can. 8. und zu Tours (J. 1163) Can. 3.

Die Synode zu London (J. 1175) verordnet (Can. 13) von Getreide, Wein, Obſt, jungen Thieren, Wolle, Lämmern, Butter, Käſe, Lein und Hanf, und allen Erzeugniſſen (quae annuatim renovantur) den Zehent ganz (integre) zu bezahlen bei Strafe des Anathems.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) unterſagt (Can. 14) den Laien, Zehnten zurückzuhalten und auf andere Laien überzutragen, bei Strafe des Verluſtes eines chriſtlichen Begräbniſſes, wofern der Zehnt der Kirche nicht zurückgegeben wird.

Die Synode in Dalmatien und Dioclien (J. 1199) befiehlt (Can. 3) die Zehnten, oder (seu) Opfer der Gläubigen für Lebende oder Todte in vier Theile zu theilen, der eine ſoll für den Biſchof beſtimmt ſeyn, der zweite für die Kirchen und von dem Erzprieſter bewahrt, und auf Befehl des Biſchofs zum Beſten der Kirchen getreu verwendet, der dritte für die Armen, und von dem Biſchofe verwaltet werden, der vierte für die Cleriker.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) erklärt (Can. 5), die Unterlaſſung des Zehentgeben für eine Todtſünde, verbietet

auch den Biſchöfen, die Einſammlung von Zehnten für immerdar Laien zu geben.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) beklagt ſich (Can. 53) darüber, daß in einigen Gegenden vermiſchte Nationen wären, welche nach ihrer herkömmlichen Gewohnheit (ritus) den Zehent nicht bezahlten, obgleich ſie Chriſten wären. Einige Eigenthümer von Landgütern gäben daher dieſelben ſolchen Leuten zum Bebauen, damit ſie die Kirche um den Zehent betrügen, und größere Einkünfte erlangen könnten. Es wird daher verordnet, dieſe Eigenthümer ſollten nur ſolchen Leuten und in der Art ihre Landgüter zum Bebauen überlaſſen, daß ſie ohne Widerſpruch den Kirchen die Zehnten vollſtändig entrichten, und im Nothfalle durch geiſtliche Strafen gezwungen würden. Ferner wird (Can. 54) verordnet, daß die Entrichtung der Zehnten jeder andern Entrichtung von Abgaben vorangehen müſſe. — Von allen erworbenen Ländereien ſoll (Can. 55) ungeachtet entgegenſtehender Privilegien der Zehent gegeben werden. Auch darf (Can. 56) wegen des Vertrags eines Dritten kein Geiſtlicher ſeinen Zehent verlieren. —

Die Synode zu Worcheſter (J. 1240) fordert (Can. 43) den Getreidezehent, ferner (Can. 44) den Lämmer-, Wolle-, Käs- und Heu-Zehent. (Can. 45. 46.)

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) ſchärft (Can. 13 — 24), die Abgabe der Zehnten bei den härteſten Strafen ein. Die Zehentdefraudatoren ſollen nicht zur Ehe, zum Abendmahl, zum canoniſchen Begräbniß, zur Reinigung nach der Geburt zugelaſſen werden.

Die Synode zu Cöln (J. 1266) verordnet (Can. 5), daß Diejenigen, welche Zehnten vorenthalten oder rauben, als Gottesräuber alle Monate einen Sonn- und Feſttag beim Geläute der Glocken öffentlich verkündet werden ſollen.

Die Synode zu Wien (J. 1267) fordert zur Bezahlung aller alten und neuen Groß- und Kleinzehnten auf, und droht den Vornehmen, weſſen Standes und Würde ſie ſeyn mögen (Can. 7), mit der Verſagung des Eintrittes in die Kirche, wenn ſie ſich Zehnten, vorzüglich Klein- und Neubruch-Zehnten (de novalibus) anmaßen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1286) verordnet (Can. 7), daß wenn Jemand die wegen Zehentvorenthaltung zugezogene Excommunication einen Monat lang hartnäckig erträgt, man den weltlichen Arm gegen ihn zu Hülfe rufen ſoll.

Die Synode zu Saumüre (J. 1294) unterſagt (Can. 5)

den Beamten, Seneſchallen, Baronen und anderen Adelichen und weltlichen Richtern, den Geiſtlichen wegen Zehntperception Hinderniſſe in den Weg zu legen, oder die Zehnten in Beſitz zu nehmen.

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) ſtraft (Can. 10), die Vorenthalter der Zehnten mit Entziehung des kirchlichen Begräbniſſes, und zwar ſowohl ſie ſelber, als ihre Weiber und Kinder, und ihr ganzes Geſinde (familia), und weder ſie noch ihre Söhne ſollen bis in die vierte Generation einſchlüſſig zu einer geiſtlichen Weihe oder Pfründe gelangen können.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 35 und 36), daß die zeitlichen Herrn die Zahlung der Zehnten an Pfarrer nicht hindern und die Laien, weß Standes und Ranges ſie ſeien, keine Verorduungen über Zehnten, Leichenbegängniſſe, Opfer gegen löbliche Gewohnheiten und Kirchenfreiheiten machen ſollen.

Die Synode zu Rouen (J. 1335) verordnet (Can. 6), die Geiſtlichen nicht durch Drohung und andere Vorwände von dem Einſammeln der Zehnten zu hindern. Daſſelbe gelte von Zehnten der Neubrüche (novalium).

Die Synode zu London (J. 1342) verordnet (Can. 5), daß auch von gefälltem Holze und von ſogenannten Schlägen (quae succisa rursus ex stirpibus aut radicibus renascatur) Zehent gegeben werden müſſe.

Das Concil zu Freiſing (J. 1440) dringt darauf, in Predigten und Beichtſtühlen den Gläubigen das gewiſſenhafte Geben der Zehnten einzuſchärfen, wenn dieſe die Strafe der ewigen Verdammung vermeiden wollten. — Can. XI.

Das Concil zu Rouen (J. 1445) fordert gleichfalls (Can. 31), daß die Prediger das Volk zum Zehentgeben ermahnen ſollen. —

Das Concil zu Toledo (J. 1475) verordnet (Can. 21), daß Fürſt, Markgraf, Graf, Magnat, Potentat, keine Communität, Univerſität, Juſtitiarius, Caſtellan und kein Laie von was immer für einem Range, Stande und was immer für einer Hoheit ſich unterſtehen ſollte, die Verabreichung der Zehnten an die Geiſtlichkeit zu hindern. Wer dagegen handle, werde excommunicirt, und die Ländereien des Sträflichen trifft das Interdict. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) befiehlt allen Biſchöfen, Erzdiaconen, Landdecanen, und den übrigen Pfarrern an Sonntagen, und zur Zeit der Ernte und Weinleſe die Gläubigen

zur genauen und trugloſen Ablieferung der Zehnten an die Geiſt=
lichen zu ermahnen. Beſonders ſollen die Mönche ſich nicht
unterſtehen, bei dem Volke dahin zu wirken, daß es von dem
Zehntgeben ſich loszumachen ſuche. —

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet
(Sess. **XXV**. c. **12**. de ref.), daß der Zehent vollſtändig an
die Kirchen entrichtet, und jene, welche ihn entziehen, excom=
municirt werden ſollen. —

Regiſter.

A. Seite.

Abendmahl . . 1
Ablässe . . 13
Abſetzung . . 18
Abſonderung der Geiſtlichen von den Laien . . 19
Abtrünnige . . 20
Agape . . 21
Appellation . . 21
Aſceſe . . 30
Aſyl . . 31
Aufnahme zum Chriſtenthum 34

B.

Beichte, geheime . 34
Beſeſſene . . 57
Bilder . . 58
Biſchof . . 59
Biſchofs- und Papſtwahl 70
Blut . . 80
Brevier . . 80
Breviergebet . 81
Bücherverbot . 82
Buße . . 83

C.

Canones . . 84
Canoniker . . 85
Canoniſſinnen . 88
Catechumenen . 89
Ceremonien und kirchliche Einrichtungen überhaupt 90
Chriſtus . . 100
Cleriker . . 103
Cölibat . . 116
Confeſſor . . 153

D.

Diaconen . . 154
Diaconiſſinnen . 155
Diöceſe . . 155

E. Seite.

Ehe . . . 161
Ehebruch . . 169
Ehehinderniſſe . 172
Eidſchwur . . 186
Empfehlungs- und Entlaſſungsſchreiben . . 188
Erbſünde . . 190
Erzprieſter und Erzdiaconen 193
Excommunication . 195
Exemtion . . 208

F.

Faſttage . . 212
Feſttage . . 217
Fegefeuer . . 223
Firmung . . 224
Freigelaſſene . . 226

G.

Gebet . . 228
Gnade und Rechtfertigung 228
Gottesacker . . 244
Gottesfrieden . 247
Götzendienſt . . 248

H.

Heiligenverehrung . 250
Hierarchie . . 253

J.

Immunität . . 256
Inquiſition . . 261
Interdict . . 264
Inveſtitur . . 266
Juden . . 267
Jurisdiction, geiſtliche 277

K.

Katholiſcher Glaube . 286
Ketzer . . 296
Ketzerei . . 306

	Seite.
Kirche . .	306
Kirchenbau . .	309
Kirchenbuße . .	310
Kirchengut . .	320
Kirchenpatron .	332
Kirchenſtaat . .	335
Kirchenverſammlung .	335
Kirchenzucht . .	341
Klöſter . .	347
Kloſterleben . .	350
L.	
Landbiſchöfe . .	371
Legaten . .	372
M.	
Meſſe . .	372
Metroprolit . .	388
O.	
Oelung, letzte .	390
Opfer . .	392
Ordination . .	393
P.	
Pallium . .	411
Peterspfennig .	411
Pflichten der Biſchöfe .	411
Pfründen . .	418
Prädeſtination .	430
Predigtamt . .	431
Presbyter . .	439
Primat . .	442
Proſelytenmacherei .	445
R.	
Regierungen, weltliche	446
Reliquien . .	457
S.	
Sacramente überhaupt	459
Schrift . .	461
Simonie . .	465
Sitten der Chriſten .	468
Sitten der Geiſtlichen .	484
Sonntag . .	518
Stolgebühre . .	521
Sünde . .	526
T.	
Taufe . .	526
Teſtament . .	536
Tradition . .	538
Traditoren . .	539
W.	
Wallfahrten . .	539
Weltliches Treiben der Geiſtlichen . .	540
Werke, gute . .	542
Wucher . .	542
Z.	
Zehent . .	545

2- 11759

UNIVERSITY OF CHICAGO
47 595 251

BX 1936 .E36	Eisenschmid Kirchensatzungen 83006	
DEC 31 '41 FEB 25 '42	Bindery	
	2- 11759	

BX1936 E36

83006

2